Sessionsprogramm

Frühlingssession 2025
03.03.2025 - 13.03.2025

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren
RL	Richtlinienmotion

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission

Inhaltsverzeichnis

	Seite(n)
Grosser Rat	2
Justizverwaltungsleitung	2
Staatskanzlei STA	2+3
Direktion für Inneres und Justiz DIJ	3-5
Bau- und Verkehrsdirektion BVD	5+6
Regierungsrat	6
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion WEU	7+8
Finanzdirektion FIN	8+9
Bildungs- und Kulturdirektion BKD	9+10
Sicherheitsdirektion SID	11
Straferlasse	11
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI	11-13
Wahlen	13+14
Interpellationen	14-19
Anfragen	19

Erstellt von: Parlamentsdienste / 19. Februar 2025

13|00|D|v01

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Grosser Rat									
1	2024.GRPARL.48	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Frau Oriana Pardini (SP)		Ernennung / Wahl					
2	2025.GRPARL.3	Ordnungsanträge		Übrige Geschäfte					
3	2025.GRPARL.40	Bericht zu Stellvertretungssystem für Grossratsmitglieder		Bericht GR			RD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Kenntnisnahme	Siegenthaler
4	2024.GRPARL.131	Berichterstattung zu ratseigenen parlamentarischen Vorstössen und Planungserklärungen 2024. GR		Übrige Geschäfte	BGR		RD		Siegenthaler
Justizverwaltungsleitung									
5	2023.STA.1539	Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2024. JL		Übrige Geschäfte	JuKo		RD		Kocher Hirt
Staatskanzlei									
6	2023.STA.1186	Staatsarchiv; Unterstützungsbeitrag an die Gosteli-Stiftung, Ausgabenbewilligung. Verpflichtungskredit. Objektkredit 2025–2028		Kreditgeschäft GR	SAK		FD	fakultatives Finanzreferendum	de Quervain
7	2023.STA.1038	Staatsarchiv; Digitales Langzeitarchiv für Gemeinden (dLZA), Ausgabenbewilligung. Verpflichtungskredit. Objektkredit 2025–2027		Kreditgeschäft GR	SAK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Schori
8	2024.STA.595	Amt für Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und Ressourcen (AZGR); À-fonds-perdu-Beitrag an die Stiftung Grand Chasseral, Ausgabenbewilligung. Verpflichtungskredit 2025. Objektkredit		Kreditgeschäft GR	SAK		RD		Heyer
9	2024.RRGR.140	096-2024 GPK (Fuhrer-Wyss, Burgistein) Protokollierung im Regierungsrat		Motion		Annahme als Postulat	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
10	2024.RRGR.193	137-2024 Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Abbau der Regulierungsdichte im Kanton Bern		Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	FD		
11	2023.STA.1539	Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2024. STA		Übrige Geschäfte	SAK		RD		Grupp

Direktion für Inneres und Justiz

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
12	2022.DIJ.5063	Gesetz über die Enteignung (Änderung)		Gesetz	FiKo		FD	1. Lesung	Kommissionsmehrheit: Freudiger Kommissionsminderheit: Ruch
13	2023.STA.379	Grossratsbeschluss betreffend die Volksinitiative «Für faire und bezahlbare Mieten dank transparenter Vormiete (Miet-Initiative)»		GR-Beschluss	FiKo		FD		Kommissionsmehrheit: Freudiger Kommissionsminderheit: Ruch
14	2023.DIJ.7313	Aufgabenanalyse Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Bereich Orts- und Regionalplanung sowie Bauen ausserhalb der Bauzonen. Bericht zur Umsetzung der Motion 184-2021 «Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR» und Planungserklärung Nr. 1 zum Raumplanungsbericht 2022		Bericht RR	BaK	Kenntnisnahme	RD		Josi
15	2022.DIJ.3397	Pflege der Orts- und Landschaftsbilder im Kanton Bern: Bericht zur Umsetzung der Motion 190-2021 und Ziffer 1 Lemma 2 der Motion 184-2021		Bericht RR	BaK	Kenntnisnahme	RD		Ryser
16	2024.DIJ.19952	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (PG Nummer 4458500001). Nachkredit 2024 Überschreitung des Globalbudgets. Nachkredit 2024		Finanzhaushalt	FiKo		RD		Schlup

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
17	2024.DIJ.19951	Kantonales Jugendamt (KJA), Steuerung und Aufsicht Kindesschutz (PG Nummer 4456510000); Überschreitung des Globalbudgets. Nachkredit 2024		Finanzhaushalt	FiKo		RD		Plüss-Zürcher
18	2024.DIJ.19948	Amt für Sozialversicherungen (ASV), Produktgruppe Vollzug der Sozialversicherungen (4457500001); Überschreitung des Globalbudgets. Nachkredit 2024		Finanzhaushalt	FiKo		RD		Bühler
19	2024.RRGR.199	143-2024 Messerli (Nidau, EVP) Für eine freie und unverfälschte Meinungsbildung bei Abstimmungen		Motion		Ablehnung	FD		
20	2024.RRGR.205	149-2024 Tanner (Biel/Bienne, SP) Hohe Prämienlast im Kanton Bern stoppen		Motion		Annahme als Postulat	FD	Hügli (Münchenbuchsee, SP) (Mitvorstösserin)	
21	2024.GRPARL.59	242-2024 Dringlich Elsaesser (Kirchberg BE, FDP) Synergien nutzen – Arbeitsplätze sichern: nationales und regionales Leistungszentrum «Paradisli» in Kernenried	RL	Motion		Annahme	RD		
22	2024.GRPARL.64	247-2024 Dringlich Heyer (Perrefitte, FDP) Ressourcen- und Managementprobleme beim AGR lösen		Motion		Annahme	FD		
23	2024.RRGR.201	145-2024 Grosjean (Bern, GLP) Weniger Bürokratie und Kosten: Kein externes Finanzkontrollorgan für Gemeinden mit einer Finanzkontrolle nach kantonalem Vorbild		Motion		Annahme	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
24	2023.STA.1539	Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2024. DIJ		Übrige Geschäfte	JuKo GSoK BaK		RD		JuKo: Kocher Hirt GSoK: Gasser BaK: Berger

Bau- und Verkehrsdirektion

25	2021.BVD.8986	Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG)		Gesetz	GPK		FD	2. Lesung	Leuenberger
26	2024.BVD.2458	Bern, Universität Salvisbergbau Muesmattareal, Instandsetzung und Umbau. Verpflichtungskredit für die Projektierung		Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Berger-Sturm
27	2024.BVD.4673	Bern, Gymnasium Neufeld, Sanierung und Ersatzneubau, Verpflichtungskredit für die Ausführung		Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Stampfli
28	2024.BVD.4095	Gemeinden Schattenhalb, Meiringen, Brienzwiler, Hofstetten bei Brienz und Brienz, Hochwasserschutz, Aare, Aareschlucht bis Brienzersee; Verpflichtungskredit für die Projektierung		Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Kohler
29	2024.BVD.4798	Spiez Hondrich, Inforama Berner Oberland, Neubau Rinderstall, Verpflichtungskredit für die Ausführung		Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Bossard-Jenni
30	2024.BVD.3602	Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates; Sammelbeschluss 2025 für Verpflichtungskredite		Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Haudenschild
31	2024.BVD.5147	Interlaken, Mittengrabenstrasse 20, Gymnasium, Ersatzneubau Sporthalle, Zusatzkredit		Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Zumbrunn
32	2024.BVD.3774	Biel, Bözingenfeld, Wechselstellung Bildungsareale Bildung und Sporthallenprovisorium, Verpflichtungskredit für die Ausführung		Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Bärtschi

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
33	2024.BVD.3335	Hindelbank, Justizvollzugsanstalt, Gesamterneuerung: Verpflichtungskredit für Vorstudien (Studienauftrag)		Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Hess
34	2025.BVD.443	Tiefbauamt; Produktgruppe "Infrastrukturen". Nachkredit 2024		Finanzhaushalt	FiKo		RD		Stotzer-Wyss
35	2025.BVD.307	Amt für Grundstücke und Gebäude; Produktgruppe Immobilienmanagement. Nachkredit 2024		Finanzhaushalt	FiKo		RD		Ruch
36	2024.RRGR.232	175-2024 BaK (Kohler, Meiringen) Verfahren für Bestellung und Nachtragsmanagement im gesamten Hoch- und Tiefbaubereich optimieren	RL	Motion		Annahme	RD		
37	2024.RRGR.266	191-2024 Aebi (Hellsau, SVP) Unterhalt der Drainagen von Fruchtfolgeflächen		Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	FD		
38	2024.RRGR.300	225-2024 Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Mehr Kunstrasen in den Sportstätten des Kantons Bern		Motion		Annahme als Postulat	FD		
39	2023.STA.1539	Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2024. BVD		Übrige Geschäfte	GPK BaK		RD		GPK: Fuhrer-Wyss BaK: Berger

Regierungsrat

40	2024.STA.347	Die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2024		Bericht RR	SAK	Kenntnisnahme	RD		von Greyerz

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion									
41	2023.WEU.3095	Innovationsförderungsgesetz (IFG) (Änderung)		Gesetz	FiKo		FD	1. Lesung	Freudiger
42	2022.WEU.834	Nutzerstrategie INFORAMA		Bericht RR	FiKo	Kenntnisnahme	FD		Freudiger
43	2024.RRGR.204	148-2024 Fischer (Bätterkinden, SVP) Standesinitiative zur Vereinfachung der Mitteilungspflicht für Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel (digiFLUX)		Motion		Ablehnung	FD		
44	2024.RRGR.288	213-2024 Dringlich von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) Kein Verkauf von elektronischen Einwegzigaretten («Puffs») im Kanton Bern		Motion		Annahme als Postulat	FD		
45	2024.GRPARL.52	235-2024 Dringlich Tanner (Biel/Bienne, SP) Kein weiterer Abbau beim Service public – Für ausreichende Poststellen!		Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD	gemeinsame Beratung (Traktanden 45 und 46)	Riesen
46	2024.RRGR.226	170-2024 Spahr (Lengnau BE, SVP) Poststellen in den Gemeinden des Kantons Bern erhalten		Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD	gemeinsame Beratung (Traktanden 45 und 46)	
47	2024.GRPARL.61	244-2024 Dringlich Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) Wirksamer Gesundheitsschutz für Bauarbeiter bei gesundheitsgefährdenden Temperaturen!		Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
48	2024.RRGR.216	160-2024 Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) Analyse klimabedingte Umweltrisiken und Klimafolgen		Motion		Annahme als Postulat	FD		
49	2023.STA.1539	Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2024. WEU		Übrige Geschäfte	FiKo GPK BaK		RD		FiKo: Freudiger GPK: Fuhrer-Wyss BaK: Berger

Finanzdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
50	2025.KAIO.15	Amt für Informatik und Organisation, Produktgruppe «Informatik und Organisation». Nachkredit 2024		Finanzhaushalt	FiKo		RD		Lindegger
51	2024.RRGR.65	045-2024 Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) Als grösster Aktionär die Schweizerische Nationalbank auf klimafreundlicheren Kurs bringen helfen.	RL	Motion		Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung	RD	Verschoben aus der Wintersession	
52	2024.RRGR.156	104-2024 Die Mitte (Gerber, Schüpfen) Einheitliche Transparenz in bestehenden Vergütungsberichten		Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme	FD		
53	2024.RRGR.101	079-2024 GRÜNE (Ruch, Bern) Folgen von Entlastungspaketen erheben		Postulat		Ablehnung	FD	Verschoben aus der Wintersession	
54	2024.GRPARL.57	240-2024 Dringlich Plüss-Zürcher (Boll, FDP) Einführung einer Härtefallklausel im Rahmen der Eigenmietwertbesteuerung		Postulat		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
55	2024.RRGR.249	178-2024 Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) Beizensterben nicht beschleunigen – keine Steuern auf Trinkgeld!		Motion		Ablehnung	FD		
56	2024.RRGR.190	134-2024 Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Für gleichlange Spiesse und fairen Wettbewerb — Preisniveauklausel jetzt auch im Kanton Bern einführen!		Motion		Ablehnung	FD		
57	2023.STA.1539	Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2024. FIN		Übrige Geschäfte	FiKo JuKo		RD		FiKo: Freudiger JuKo: Kocher Hirt

Bildungs- und Kulturdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
58	2024.BKD.5759	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB), Volksschule und schulergänzende Angebote (PG 4481000001). Nachkredit 2024		Finanzhaushalt	FiKo		RD		Bauer
59	2025.BKD.427	Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA), Mittelschulen und Berufsbildung (PG 4481348210). Nachkredit 2024		Finanzhaushalt	FiKo		RD		Augstburger
60	2024.GRPARL.56	239-2024 Dringlich Günthör (Erlach, SVP) Beibehaltung der Schlussprüfung im allgemeinbildenden Unterricht (ABU)		Motion		Annahme als Postulat	FD		
61	2024.RRGR.194	138-2024 Pichard (Biel/Bienne, GLP) Wildwuchs bei Nachteilsausgleichen an der Sekundarstufe II stoppen		Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
62	2024.RRGR.164	108-2024 DEPU (Gullotti, Tramelan) Für eine Strategie auf struktureller, didaktischer und sprachlicher Ebene für die berufliche Grundbildung in den Verwaltungskreisen Berner Jura und Biel/Bienne		Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
63	2024.RRGR.192	136-2024 Soder (Biel/Bienne, GRÜNE) Lernort Schulgarten fördern		Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		Vanoni
64	2024.RRGR.222	166-2024 Wildhaber (Rubigen, SP) Überprüfung der Verfassungskonformität der Selektion von der Primarstufe in die Sekundarstufe I und der Massnahmen für eine selektionsfreie Volksschulbildung		Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
65	2024.GRPARL.60	243-2024 Dringlich SP-JUSO (Riesen, La Neuveville) Kein Paradigmenwechsel bei der Finanzierung unserer Hochschulen		Motion		Ablehnung	FD		
66	2024.RRGR.209	153-2024 Widmer (Bern, GRÜNE) «BürgerInnen-Geld», bzw. «Kulturschaffenden-Geld» als Versuch im Kanton Bern		Postulat		Ablehnung	FD		
67	2024.RRGR.214	158-2024 Ali-Oesch (Thun, SP) Schule der Zukunft: Evaluation und Aktualisierung der kantonalen Bildungsstrategie von 2016	RL	Motion		Annahme	RD		
68	2023.STA.1539	Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2024. BKD		Übrige Geschäfte	BiK		RD		Schüpbach

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Sicherheitsdirektion									
69	2024.SIDGS.259	Beitrag aus dem Sportfonds an den Neubau der Multisporthallen Bözingenfeld in Biel/Bienne		Kreditgeschäft GR	SiK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Gerber
70	2025.SIDAJV.65	Amt für Justizvollzug (AJV), Produktgruppe "Justizvollzug" (PG 4463000001). Nachkredit 2024		Finanzhaushalt	FiKo		RD		Jost-Morandi
71	2024.RRGR.196	140-2024 de Quervain (Bern, GRÜNE) Bürgerrecht auch nach einem Gemeindewechsel		Motion		Ablehnung	FD		
72	2024.RRGR.303	228-2024 Dubler (Bern, GRÜNE) Übernahme der Gebühren bei der Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in die Ehe		Motion		Ablehnung	FD		
73	2024.RRGR.223	167-2024 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Gewalt bei der Berner Reithalle stoppen		Motion		Annahme	FD		
74	2023.STA.1539	Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2024. SID		Übrige Geschäfte	GPK SiK				GPK: Fuhrer-Wyss SiK: Roggli
Straferlasse									
75	2024.SIDGS.589	Begnadigungsgesuch Nr. 2024/02		Begnadigung / Straferlass	JuKo		RD		Bohnenblust
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion									
76	2024.GSI.1769	Integriertes Versorgungsmodell mit Advanced Practice Nurse (APN) in der Hausarztpraxis. Bericht in Erfüllung der Motion 014-2020 Gerber (Schüpfen, Die Mitte).		Bericht RR	GSoK	Kenntnisnahme	FD		Michel

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
77	2024.GSI.709	Systematischer Einbezug der Spielgruppen in die frühe Förderung im Kanton Bern. Bericht zum Postulat 153-2023 Blum (Melchnau, SP)		Bericht RR	GSoK	Kenntnisnahme	FD		Kommissions-mehrheit: Dunning Kommissions-minderheit: Leuenberger
78	2025.GSI.226	Gesundheitsamt, Produktgruppe Gesundheitsversorgung (Nr. 4442009105). Nachkredit 2024		Finanzhaushalt	FiKo		RD		Riesen
79	2024.GRPARL.65	248-2024 Dringlich Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Die Umsetzung der Kinderrechte mit NA-BE muss in der Evaluation überprüft werden	RL	Motion		Annahme	FD		
80	2024.RRGR.280	205-2024 Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) Kein Abzug der privaten Gewinnungskosten bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine	RL	Motion		Ablehnung	RD		
81	2024.GRPARL.67	250-2024 Dringlich Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Umsetzung der integrierten Versorgung in der Region Simmental/Saanenland	RL	Motion		Annahme	RD		
82	2024.RRGR.302	227-2024 GLP (Vögeli, Frauenkappelen) Klare Spitalplanung und Auffangeinrichtung für geordnete Konkurse		Motion		Ablehnung	FD		
83	2024.RRGR.306	231-2024 Vögeli (Frauenkappelen, GLP) Gesundheitskosten senken durch die Einbindung der Physiotherapie in die integrierte Versorgung		Motion		Annahme als Postulat	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
84	2024.GRPARL.78	260-2024 Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Im Interesse einer guten Grundversorgung: Zusammenarbeit der Ärzte und Apotheker gemäss der Gesundheitsstrategie/integrierten Versorgung klären		Motion		Annahme	FD		
85	2024.RRGR.272	197-2024 Kullmann (Thun, EDU) Die Revision der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) der WHO müssen dem eidgenössischen Parlament und dem Volk vorgelegt werden		Motion		Ablehnung	FD		
86	2023.STA.1539	Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2024. GSI		Übrige Geschäfte	GSoK		RD		Gasser
Wahlen									
87	2025.GRPARL.35	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Stimmenzählerin / Stimmenzähler per 01.05.2025		Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 87-90)	
88	2025.GRPARL.27	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO als Präsidentin oder Präsident GPK per 1. Juni 2025		Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 87-90)	
89	2025.GRPARL.15	Wahl eines Grossratsmitglieds der EVP als Mitglied SiK per 16. März 2025		Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 87-90)	
90	2025.GRPARL.42	Wahl eines Grossratsmitglieds der EVP als Ersatzmitglied SiK per 16.03.2025		Ernennung / Wahl			RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 87-90)	
91	2024.GRPARL.118	Wahl eines deutschsprachigen Mitglieds für das Obergericht, mit Beschäftigungsgrad 80 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 91-99)	Schwarz
92	2024.GRPARL.119	Wahl eines deutschsprachigen Ersatzmitglieds für das Obergericht (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 91-99)	Schwarz

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
93	2024.GRPARL.120	Wahl einer deutschsprachigen kaufmännischen Fachrichterin oder eines deutschsprachigen kaufmännischen Fachrichters für das Handelsgericht (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 91-99)	Schwarz
94	2024.GRPARL.122	Wahl einer stellvertretenden Generalstaatsanwältin oder eines stellvertretenden Generalstaatsanwalts mit Beschäftigungsgrad 100 %, für die Amtsdauer bis 21.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 91-99)	Schwarz
95	2024.GRPARL.125	Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters für die Rekurskommission für Massnahmen gegeüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern (Nebenamt), , für die Amtsdauer bis 21.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 91-99)	Schwarz
96	2024.GRPARL.126	Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters für die Enteignungsschätzungskommission, für die Amtsdauer bis 31.12.2028 mit gleichzeitiger Wahl in die Funktion als Präsidentin oder Präsident (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2025		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 91-99)	Schwarz
97	2024.GRPARL.127	Wahl von zwei deutschsprachigen Richterinnen oder Richtern für die Regionalgerichte mit Beschäftigungsgrad je 80 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 91-99)	Schwarz
98	2024.GRPARL.128	Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters in mietrechtlichen Streitigkeiten für die regionalen Schlichtungsbehörden (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2028		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 91-99)	Schwarz
99	2024.GRPARL.121	Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters für das Kindes- und Erwachsenenschutzgericht (Nebenamt), für die Amtsdauer bis 31.12.2030		Ernennung / Wahl	JuKo		RD	gemeinsame Beratung (Traktanden 91-99)	Schwarz

Interpellationen Grosser Rat

100	2024.RRGR.187	131-2024 Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) Fünf Jahre nach der «Erklärung zur Klimapolitik»: Wie kommt der Grosse Rat seinen Ankündigungen nach?		Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Interpellationen Justizverwaltungsleitung

101	2024.RRGR.185	129-2024 Tanner (Biel/Bienne, SP) Umsetzung Sexualstrafrechtsreform in der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern		Interpellation			SV		

Interpellationen Staatskanzlei

102	2024.RRGR.225	169-2024 Spahr (Lengnau BE, SVP) Wie geht der Kanton Bern mit Sonderzeichen («Genderstern/Doppelpunkt») in offiziellen Dokumenten um?		Interpellation			SV		

Interpellationen Direktion für Inneres und Justiz

103	2024.GRPARL.63	246-2024 Dringlich Heyer (Perrefitte, FDP) AGR in Nidau - Aktuelle Situation der verfügbaren Ressourcen für die bernjurassischen Gemeinden		Interpellation			SV		
104	2024.RRGR.218	162-2024 Lerch (Langenthal, SVP) Die Teilnahme von Kantonalen Ämtern bei Verhandlungen mit Gemeinden und Regierungsstatthalterämtern verbessern		Interpellation			SV		

Interpellationen Bau- und Verkehrsdirektion

105	2024.RRGR.284	209-2024 Dringlich Hess (Nidau, FDP) Das BBZ Biel braucht auch nach der Gesamtsanierung an der Wasenstrasse eine Ausbildungsküche!		Interpellation			SV		
106	2024.RRGR.301	226-2024 Lüthi (Moosseedorf, GLP) Verdichtetes Wohnen – Grenz- und Strassenabstände überarbeiten		Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Interpellationen Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

107	2024.RRGR.188	132-2024 Tanner (Biel/Bienne, SP) Staatsforst im Kanton Bern		Interpellation			SV		
108	2024.RRGR.215	159-2024 Riem (Iffwil, Die Mitte) Verhütung und Entschädigung von Schäden in Jagdbanngebieten		Interpellation			SV		
109	2024.RRGR.217	161-2024 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Warum behindert der Kanton zunehmend den öffentlichen Zugang zum Bielersee-Ufer?		Interpellation			SV		
110	2024.RRGR.221	165-2024 Saïd (Biel/Bienne, SP) Elektronische Einwegzigaretten: eine Katastrophe für Jugend und Umwelt		Interpellation			SV		
111	2024.RRGR.227	171-2024 Buri (Konolfingen, GLP) Ist die Wirtschaftsstrategie des Kantons Bern auf Kurs?		Interpellation			SV		

Interpellationen Finanzdirektion

112	2024.RRGR.165	109-2024 Josi (Wimmis, SVP) Zuschlagskriterium «Plausibilität des Angebots» laut Art. 29 IVöB		Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
113	2024.RRGR.211	155-2024 Leuenberger (Uettligen, EVP) Inklusionsarbeitsplätze und Inclusive Job Design: Was macht der Kanton Bern?		Interpellation			SV		
114	2024.RRGR.233	176-2024 Zimmermann (Frutigen, SVP) Regierungsvertretung statt Fachvertretung in Unternehmen mit über 50%-Staatsbeteiligung		Interpellation			SV		

Interpellationen Bildungs- und Kulturdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
115	2024.GRPARL.62	245-2024 Dringlich Saïd (Biel/Bienne, SP) Den Fortbestand der ECLF sichern		Interpellation			SV		
116	2024.RRGR.154	103-2024 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Höhere Studiengebühren für ausländische Studenten an Berner Hochschulen?		Interpellation			SV		
117	2024.RRGR.184	128-2024 Müller (Innerberg, SP) Finanzielle Unterstützung von privaten Organisationen, welche eine EFZ-Ausbildung anbieten		Interpellation			SV		
118	2024.RRGR.195	139-2024 Lüthi (Moosseedorf, GLP) Denkmalschutz nach der Bereinigung		Interpellation			SV		
119	2024.RRGR.200	144-2024 Die Mitte (Matti, Zweisimmen) Politische Bildung im Kanton Bern, ist der Lehrplan 21 ausreichend?		Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
120	2024.RRGR.206	150-2024 Hess (Nidau, FDP) Soziale Medien als Haupt-Nachrichtenquelle: Der Verbreitung von Fake-News und KI-Bilder mit Bildung begegnen!		Interpellation			SV		
121	2024.RRGR.210	154-2024 Ruch (Bern, GRÜNE) Diskriminierung von LGBTIQ-Lehrpersonen und LGBTIQ-Schüler*innen verhindern		Interpellation			SV		
122	2024.RRGR.220	164-2024 Saïd (Biel/Bienne, SP) Berücksichtigung des Klimawandels in der kantonalen Ferienordnung		Interpellation			SV		

Interpellationen Sicherheitsdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
123	2024.GRPARL.53	236-2024 Dringlich Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Negative Auswirkungen auf Haftbedingungen und Arbeitssituation in den Regionalgefängnissen durch den Vollzug von aufgelaufenen Ersatzhaftstrafen!		Interpellation			SV		
124	2024.GRPARL.68	251-2024 Dringlich Ammann (Bern, AL) Einfluss der Ersatzfreiheitsstrafen auf Belegungszahlen, Haftbedingungen und Personal in den Gefängnissen		Interpellation			SV		
125	2024.RRGR.179	123-2024 Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) Umsetzung Sexualstrafrechtsreform in der KAPO Bern		Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
126	2024.RRGR.219	163-2024 Saïd (Biel/Bienne, SP) Bekämpfen von Hass, Beleidigungen und Drohungen gegenüber Politikerinnen und Politikern		Interpellation			SV		

Interpellationen Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
127	2024.GRPARL.66	249-2024 Dringlich Kocher Hirt (Worben, SP) Wie zeigt sich die aktuelle Besetzung der Stellenpläne in den Alters- und Pflegeheimen und welche Konsequenzen ergeben sich daraus?		Interpellation			SV		
128	2024.RRGR.279	204-2024 Zuber (Moutier, PSA) Welche Massnahmen zur Bekämpfung des Mangels an Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen FH?		Interpellation			SV		
129	2024.RRGR.292	217-2024 Lerch (Langenthal, SVP) Listenspitäler – Wie kann im Bereich der gemeinwirtschaftlichen Vorhalteleistungen eine Verbesserung erzielt werden?		Interpellation			SV		
130	2024.RRGR.299	224-2024 Schneider (Biel/Bienne, SVP) Müssen Angriffe auf jüdische Mitmenschen befürchtet werden?		Interpellation			SV		

Anfragen

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	RL	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
131	2024.GRPARL.132	Anfragen Frühlingssession 2025		Anfrage			SV		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1322/2024
Datum RR-Sitzung:	18. Dezember 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2024.STA.1629
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Frau Anna Tanner, Biel/Bienne, per 5. Dezember 2024.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Frau Oriana Pardini,1998, Lyss, auf der Liste 7: Sozialdemokratische Partei, JUSO und Gewerkschaften – Frauen im Wahlkreis Biel-Bienne - Seeland,

per 18. Dezember 2024 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Bericht zu Stellvertretungssystem für Grossratsmitglieder

Bericht des Büros des Grossen Rates

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

1. Ausgangslage **3**

2. Umsetzungsarbeiten des Büros des Grossen Rates und Beschluss zum weiteren Vorgehen **3**

3. Zusammenfassung **4**

4. Antrag **5**

1. Ausgangslage

Mit Motion vom 14. Juni 2022 reichten verschiedene Grossrätinnen einen Vorstoss für ein Stellvertretungssystem für den Grossen Rat ein (M 128-2022). Die Motionsforderung lautete:

Das Büro des Grossen Rates soll eine Vorlage ausarbeiten, die für die Mitglieder des Grossen Rates ein Stellvertretungsmodell ähnlich jenem der Kantone Genf, Neuenburg und Jura ermöglicht.

Das Büro des Grossen Rates wird beauftragt, eine Vorlage für ein Stellvertretungsmodell auszuarbeiten, bei dem sich Grossratsmitglieder während mindestens zweier Sessionen aus folgenden Gründen vertreten lassen können:

1. *während des Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaubs (Elternzeit)*
2. *während krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit*
3. *während Militär- und Zivildienstes*
4. *während arbeits- oder studienbedingter Abwesenheiten (z. B. Erasmus)*
5. *während freiwilliger Abwesenheiten (z.B. Sabbatical)*

Die Motionsbegründung nahm besonders Bezug auf Abwesenheiten aufgrund des Mutterschaftsurlaubs, dazu wörtlich: «*Aktuell ist den jungen Müttern in den ersten acht Wochen nicht erlaubt, einer AHV-pflichtigen Tätigkeit nachzugehen (Mutterschutz) und anschliessend ist es ihnen nicht möglich, an den Abstimmungen teilzunehmen, ohne die Mutterschaftsentschädigung zu verlieren*».

Bei der Beratung des Vorstosses im Grossen Rat am 7. März 2023 wurde diese Problematik fast in jeder Wortmeldung erwähnt, grundsätzlich anerkannt und dürfte diese auch ein wesentlicher Beweggrund gewesen sein, der Ziffer 1 der Motion zuzustimmen.[1] Der Grosse Rat nahm jedenfalls am 7. März 2023 Ziffer 1 des Vorstosses als Motion sowie Ziffer 2 als Postulat an, die übrigen Ziffern lehnte er ab.

2. Umsetzungsarbeiten des Büros des Grossen Rates und Beschluss zum weiteren Vorgehen

Das Büro des Grossen Rates beauftragte am 22. Mai 2023 seinen Ausschuss «Prüfaufträge Parlamentsrecht» (PrüfPar), eine Vorlage auszuarbeiten für ein Stellvertretungssystem für den Grossen Rat während Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub sowie zu prüfen, ob ein solches System auch noch für krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten einzuführen sei. Die Vorlage hätte eine Änderung der Kantonsverfassung und der Grossratsgesetzgebung bedingt.

Der Ausschuss PrüfPar nahm die entsprechenden Arbeiten Mitte September 2023 an die Hand, auch mittels erster *Normvorschläge* für eine Änderung der Kantonsverfassung und Grossratsgesetzgebung. Der Motion entsprechend wäre eine Stellvertretungsmöglichkeit während mindestens zwei Sessionen vorgesehen worden, welche nach den Grundsätzen über das Nachrücken gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte erfolgt wäre. Eine Stellvertretung wäre möglich gewesen bei Verhinderungen infolge Bezugs von Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub und allenfalls auch noch infolge Krankheit und Unfall.

An einer nächsten Sitzung nahm der Ausschuss PrüfPar Kenntnis von einer *Änderung im Bund*: Die Bundesversammlung beschloss am 29. September 2023 eine Änderung des Erwerbsersatzgesetzes, wonach der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nicht mehr vorzeitig endet,

[1] Vgl. <https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=1dcc856f86f24a7cb2384a172c98df73 > (Geschäft 2022.RRGR.222).

wenn eine Mutter an Rats- und Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnimmt, allerdings nur, falls für die Sitzung keine Stellvertretung vorgesehen ist.

Exkurs: Änderung im Bund im Detail

Bis vor kurzem verloren Parlamentarierinnen ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung, wenn sie währen des Mutterschaftsurlaubs an Rats- oder Kommissionssitzungen teilnahmen; dies galt als Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit.[2]

Die entsprechende Bestimmung im eidgenössischen Erwerbsersatzgesetz wurde am 29. September 2023 geändert und mit dazugehörigen Ausführungsbestimmungen auf den 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt. Neu können Parlamentarierinnen im Mutterschaftsurlaub an Rats- und Kommissionssitzungen von Parlamenten auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene teilnehmen, ohne dass ihr Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung endet. Voraussetzung ist allerdings, dass für die betreffende Sitzung keine Vertretung vorgesehen ist (Art. 16d Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25.9.1952 über den Erwerbsersatz [EOG, SR 834.1]).[3]

Nach Auffassung des Ausschusses PrüfPar änderte sich damit die Ausgangslage in einem zentralen Bereich, weil im Falle einer Einführung eines Stellvertretungssystems für den Grossen Rat der Anspruch von Müttern auf Mutterschaftsentschädigung weiterhin vorzeitig enden könnte, sollten sie einer Ratssitzung beiwohnen. Der Ausschuss erkundigte sich in der Folge bei den *Motionärinnen*, ob ihrer Ansicht nach die Motion trotz neuer Ausgangslage weiterhin umgesetzt werden solle, was sie bejahten, insbesondere, da eine Stellvertretung während des Mutterschaftsurlaubs trotzdem eine Entlastung darstellen könne.

Der Ausschuss PrüfPar war der Ansicht, dass sich auch noch das *Büro* des Grossen Rates zur neuen Ausgangslage äussern sollte. Dieses beschloss am 21. Mai 2024, aufgrund der geänderten Ausgangslage im Bund, für den Kanton Bern und den Grossen Rat bezüglich des Hauptanliegens des Vorstosses (Ausgangslage neu: grundsätzlich kein Anspruchsverlust auf Mutterschaftsentschädigung mehr im Falle einer Teilnahme an einer Rats- oder Kommissionssitzung) von einer Umsetzung des Vorstosses abzusehen sowie dem Grossen Rat entsprechend Bericht zu erstatten und die Abschreibung des Vorstosses zu beantragen.[4]

3. Zusammenfassung

Das Büro des Grossen Rates ist der Auffassung, dass sich bezüglich der als Motion überwiesenen Ziffer 1 des Vorstosses (Stellvertretung bei *Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub*) die Ausgangslage im Vergleich zum Zeitpunkt der Überweisung des Vorstosses wesentlich geändert hat und eine Umsetzung dieser Ziffer Grossrätinnen sogar schaden könnte, dann nämlich, wenn eine Stellvertretungsmöglichkeit im Grossen Rat eingeführt würde, Grossrätinnen von die-

[2] Bei nur «geringfügigem Lohn» (vgl. Art. 34d AHVV [SR 831-101]) entfällt der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung gemäss Bundesgericht bzw. Praxis hingegen grundsätzlich *nicht*, sofern es sich dabei nur um eine «marginale Nebenerwerbstätigkeit» handelt (Urteil BGer 9C-893/2012, E. 4.6; 9C_290/2024, E. 2.2 ff.). Den konkreten Entscheid trifft die jeweils zuständige Ausgleichskasse, immer in Würdigung des Einzelfalls und aller konkreten Umstände. Als geringfügiger Lohn gelten CHF 2'500 pro Kalenderjahr (Stand 1.1.2025).

[3] Gemäss erläuterndem Bericht des Bundes vom 10.4.2024 zu den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen ist eine solche Sitzungsteilnahme, d.h. eine Teilnahme ohne Verlust der Mutterschaftsentschädigung, nur möglich, wenn die Mutter «sich nicht vertreten lassen darf» bzw. eine «Stellvertretung nicht erlaubt» ist (vgl. Medienmitteilung Bundesrat vom 10.4.2024 mit weiterführenden Unterlagen: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-100666.html>).

[4] Analog der diesbezüglichen Möglichkeit des Regierungsrates (Richtlinie Grosser Rat, S. 80 [<https://www.gr.be.ch/de/start/grosser-rat.html>]).

ser Möglichkeit aber keinen Gebrauch machen, dafür aber gerne an Sitzungen des Grossen Rates teilnehmen wollten.[5] Diesfalls würden Grossrätinnen ihren Anspruch auf Mutterschaftsversicherung wie früher weiterhin verlieren. Jedenfalls besteht auf Grund der neuen Bundesvorgaben das Risiko, dass wenn der Kanton Bern für den Grossen Rat eine Stellvertretungsmöglichkeit einführte, Grossrätinnen ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung weiterhin verlieren könnten, sollten sie einer Ratssitzung beiwohnen.[6]

Von einer weiteren Prüfung eines Stellvertretungssystems für Grossratsmitglieder im Falle von *Krankheit oder Unfall*, wie dies die nur als Postulat überwiesene Ziffer 2 des Vorstosses forderte, sieht das Büro ab, weil diese Fälle seiner Ansicht nach für sich allein keine Verfassungs- und Grossratsgesetzgebungsänderung rechtfertigen und nicht dem Hauptanliegen des Vorstosses entsprechen.

4. Antrag

Das Büro des Grossen Rates erachtet es aus den dargelegten Gründen nicht für angezeigt, dem Grossen Rat ein Stellvertretungssystem vorzuschlagen.

Es beantragt dem Grossen Rat in der Folge, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen und die als Motion angenommene Ziffer 1 sowie die als Postulat angenommene Ziffer 2 abzuschreiben.

Bern, 11. November 2024

Im Namen des Büros des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Dominique Bühler*

[5] Denn Mütter würden mit der Motion nicht verpflichtet, sich im Verhinderungsfall im Grossen Rat vertreten lassen zu müssen.
[6] Artikel 16d EOG gilt im Übrigen auch für Kommissionssitzungen sowie wohl auch für Sitzungen anderer Ratsorgane.

Berichterstattung zu ratseigenen parlamentarischen Vorstössen und Planungserklärungen 2024

Information des Büros an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate sowie Planungserklärungen

Stand: 31.12.2024

Beschluss Büro: 17. Februar 2025

Geschäftsnummer: 2020.PARL.313-29

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet das Büro dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen analog Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2024 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt das Büro allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (analog Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet das Büro Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen.

2 Motionen und Postulate *mit Antrag auf Abschreibung*

In der folgenden Tabelle finden sich die Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
Grosser Rat (GR)				
134-2021 M	Grüne (Vanoni) Zusammensetzung des Ratspräsidiums: Den Turnus mit dem Gesetz in Einklang bringen	10.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Prüfung und Umsetzung des Vorstosses erfolgte mit der vom Grossen Rat in der Herbstsession 2024 beschlossenen Teilrevision der Geschäftsordnung, welche am 01.10.2024 in Kraft getreten ist, womit das Postulat abzuschreiben ist.
112-2022 M	Gullotti (SP) et al. Definitive Einführung eines Tags der Zweisprachigkeit im Berner Kantonsparlament	07.03.2023	31.12.2025	In Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei und dem Forum für Zweisprachigkeit führt das Büro regelmässig Anlässe der Zweisprachigkeit durch, weshalb der Vorstoss abzuschreiben ist.
128-2022 M	Rai (AL) et al. Stellvertretungssystem für den Grossen Rat	07.03.2023 Annahme von Ziffer 1 als Motion Annahme von Ziffer 2 als Postulat	31.12.2025	Das Büro des Grossen Rates hat einen Bericht an den Grossen Rat verabschiedet, welchen der Grosse Rat in der Frühlings-Session 2025 beraten wird. Das Büro beantragt dem Grossen Rat, die überwiesenen Vorstossziffern abzuschreiben, da sich die Ausgangslage seit Überweisung wesentlich geändert hat.
195-2022 M	DEPU (von Wattenwyl) Für mehr Flexibilität in den interparlamentarischen Kommissionen	06.06.2023	31.12.2025	Die Umsetzung des Vorstosses erfolgte mit der vom Grossen Rat in der Herbstsession 2024 beschlossenen Teilrevision der Geschäftsordnung, welche am 01.10.2024 in Kraft getreten ist, womit die Motion abzuschreiben ist.
270-2022 M	Zaugg-Graf (GLP) et al. Wissensstand für alle Fraktionen sicherstellen	06.06.2023	31.12.2025	Die Umsetzung des Vorstosses erfolgte mit der vom Grossen Rat in der Herbstsession 2024 beschlossenen Teilrevision der Geschäftsordnung, welche am 01.10.2024 in Kraft getreten ist, womit die Motion abzuschreiben ist.
057-2023 M	von Arx (GLP) et al. Politische Partizipation von Jugendlichen stärken, Teil 2 – Vorstossrecht für das kantonale Jugendparlament	27.11.2023	31.12.2025	Die Umsetzung des Vorstosses erfolgte mittels einer Ergänzung der Richtlinie für die Arbeit im Grossen Rat (Rili-GR) mit einem eigenen Abschnitt zur Behandlung von Petitionen des kantonalen Jugendparlamentes (Rili-GR, S. 73 f.), womit die Motion abzuschreiben ist.

3 Motionen und Postulate *mit Antrag auf Fristverlängerung*

In der folgenden Tabelle finden sich die Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte Frist Vollzug) und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag
Grosser Rat (GR)					
280-2022 M	Zryd (SP) et al. Vorsorgelösung	14.09.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Das Büro des Grossen Rates hat 2024 seinen Ausschuss PrüfPar mit Umsetzungsarbeiten beauftragt. Es ist geplant, zusammen mit der Bernischen Pensionskasse eine Vorsorgelösung auszuarbeiten, was weitere Abklärungen bedarf und eine Gesetzesänderung benötigt. Es wird deshalb um Fristverlängerung um ein Jahr ersucht.	F1

4 Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate (ohne Anträge auf Abschreibung oder Fristverlängerung)

In der folgenden Tabelle finden sich die Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

Vorstoss Nr./Typ	Urheber/in (Ort, Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand
Grosser Rat (GR)				
045-2023 P	von Arx (GLP) Fristen für die Einreichung und Beantwortung von Anfragen vorverlegen	27.11.2023	31.12.2025	Das Büro des Grossen Rates hat 2024 seinen Ausschuss PrüfPar mit Prüf- und Umsetzungsarbeiten beauftragt. Es ist geplant, dem Grossen Rat für die Sommersession 2025 eine GO-Änderung zum Thema vorzulegen.
051-2023 M	Wenger (EVP) et al. Verteilung der Kommissionssitze	27.11.2023	31.12.2025	Das Büro des Grossen Rates hat 2024 seinen Ausschuss PrüfPar mit Umsetzungsarbeiten beauftragt. Es ist geplant, dem Grossen Rat für die Sommersession 2025 eine GO-Änderung zum Thema vorzulegen.
199-2023 M	Vögeli (GLP) et al. Mehr Effizienz bei Wahlen im Grossen Rat	03.06.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Das Büro des Grossen Rates hat 2024 seinen Ausschuss PrüfPar mit Prüf- und Umsetzungsarbeiten beauftragt. Es ist geplant, dem Grossen Rat für die Sommersession 2025 einen Bericht zum Thema vorzulegen.
222-2023 M	Widmer (GRÜNE) et al. Wahlverfahren im Grossen Rat nachhaltig und ressourcenschonend gestalten	03.06.2024 Annahme von Ziffer 1 als Postulat Rückzug von Ziffer 2	31.12.2026	Das Büro des Grossen Rates hat 2024 seinen Ausschuss PrüfPar mit Prüf- und Umsetzungsarbeiten beauftragt. Es ist geplant, dem Grossen Rat für die Sommersession 2025 einen Bericht zum Thema vorzulegen.
082-2024 M	Roggli (Die Mitte) et al. Änderung von Artikel 45 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (Amtszeitbegrenzung für Kommissionen)	02.09.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Das Büro des Grossen Rates wird demnächst über das weitere Vorgehen zur Prüfung und Umsetzung des Postulates befinden.
168-2024 M	Freudiger (SVP) et al. Fachwissen nutzen – Polizistinnen und Polizisten den Zugang zum Grossrat ermöglichen	26.11.2024	31.12.2026	Das Büro des Grossen Rates wird demnächst über das weitere Vorgehen zur Umsetzung der Motion befinden.

5 Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: in Bearbeitung / erledigt).

Titel	Datum	Kurzbeschreibung des Gegenstandes der Planungserklärung	Bearbeitungsstand	Status
Grosser Rat (GR)				
(keine)	–	–	–	–

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2024

Justizverwaltungsleitung JL

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen und Auflagen

Datum RR-Sitzung:	8. Januar 2025
Geschäftsnummer:	2023.STA.1539
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 3

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 3

5. Planungserklärungen 4

6. Auflagen Kreditgeschäfte 4

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2024 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG) sowie zu den Auflagen bei Kreditgeschäften.

.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

JUSTIZVERWALTUNGSLEITUNG (JL)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

JUSTIZVERWALTUNGSLEITUNG (JL)					
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

JUSTIZVERWALTUNGSLEITUNG (JL)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

Justizverwaltungsleitung (JL)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status

6. Auflagen Kreditgeschäfte

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Auflagen zu Kreditgeschäften Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

Justizverwaltungsleitung (JL)				
Titel (Geschäft)	Session	Auflage	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
2023.DIJ.7489 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS): Ausgabenbewilligung für die Fach- und Konzernapplikationen sowie Digitalisierung. Rahmenkredit 2024–2026	Winter 2023	Die gesamtstaatlich zur Verfügung stehenden Instrumente zur Schaffung von Transparenz zwischen den Direktionen (u.a. die Projektplattform) sind ab sofort umfassend anzuwenden und regelmässig aktuell zu halten (Einhaltung Governance und Reportingabläufe).	Die JUS hält sich an die Vorgaben.	In Bearbeitung.
		Die für die Ausführungsbeschlüsse des Rahmenkredits zuständigen Organe haben vor der Beschlussfassung zu neuen Vorhaben und Weiterentwicklungen (exkl. Betrieb) eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN einzuholen.	Bisher trat die Konstellation nicht ein. Sollte dies der Fall sein, wird die JUS das vorgegebene Vorgehen einhalten.	In Bearbeitung.
		Die Justizkommission ist durch die JUS regelmässig über den Stand der Projekte, die Ausschöpfung des Kredits und eine allfällige Beanspruchung von Reserven zu orientieren.	Die JUS informiert die Justizkommission regelmässig gemäss Auflage.	In Bearbeitung.
2023.DIJ.7491 Staatsanwaltschaft des Kantons Bern: Transformation Fachapplikation Rialto auf SAP Standard S/4 Hana (vorgezogene Lifecycle-Massnahme, Vorgangsbearbeitung für Polizei und Staatsanwaltschaft)	Winter 2023	Der Regierungsrat legt bis spätestens zur Herbstsession 2024 mittels Bericht an den Grossen Rat Rechenschaft über die drei Empfehlungen der GPK zu NeVo/Rialto ab (Erkenntnisse und Lehren zu NeVo/Rialto, Erkenntnisse und Lehren aus NeVo/Rialto mit Gültigkeit für andere kantonale Informatikprojekte, Stellungnahme zu geprüften Alternativen und deren Grundlagen).	Die Federführung liegt beim Regierungsrat. Es wird auf den Bearbeitungsstand der identischen Auflage betreffend 2023.SIDKAPO.905 verwiesen.	In Bearbeitung.
		Der Kredit wird um CHF 481'600 auf CHF 6´501´600 (Kreditbetrag netto unverändert, zzgl. Reserve von 8 %) gekürzt.	Der Beschluss wurde umgesetzt.	Erledigt.

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	2/2025
Datum RR-Sitzung:	8. Januar 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.1539
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2024

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen, der Justizverwaltungsleitung und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattungen sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen, zu den Planungserklärungen und Auflagen 2024 gemäss Beilagen zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattungen und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen, Planungserklärungen und Auflagen 2024

020|0|DV01

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1012/2024
Datum RR-Sitzung:	16. Oktober 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.1186
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Staatsarchiv; Unterstützungsbeitrag an die Gosteli-Stiftung, Ausgabenbewilligung. Verpflichtungskredit; Objektkredit 2025-2028

1. Gegenstand

Ausgabenbewilligung für den Jahresbeitrag an die Gosteli-Stiftung für die Jahre 2025 bis 2028.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62, Art. 76 und Art. 89
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff
- Gesetz vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG; BSG 108.1), Art. 25a-25c[1]
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (OrV STA, BSG 152.211), Art. 1 und Art. 14

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Wiederkehrende und neue Ausgabe (Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 FHG)

4. Massgebende Kreditsumme

Betrag pro Jahr CHF 450 000.00

Die auszurichtenden Mittel stellen gegenüber der Empfängerin eine Subvention gemäss Artikel 18 Absatz 3 MWSTG (Inkrafttreten per 1.1.2025) dar.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit (Art. 32 FHG) in Form eines Objektkredites (Art. 33 FHG)

Erfolgsrechnung

Produktgruppe:	4423001000 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat
Produkt:	4423001200 Archiv
Konto:	363600000 Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck

02|16|D|v03

[1] Änderung vom 3. Juni 2024 (Geschäftsnummer 2019.STA.1842); Referendumsfrist läuft bis 4. November 2024; Inkraftsetzung Anfang 2025.

Rechnungsjahre: 2025-2028

Im Budget bzw. im Aufgaben-/Finanzplan sind die finanziellen Mittel eingestellt worden.

6. Folgekosten

Es entstehen keine Folgekosten.

7. Begründung

Bei der Ausgabe handelt es sich um einen über die Jahre 2025 bis 2028 wiederkehrend auszurichtenden Beitrag an die Gosteli-Stiftung in Worblaufen (Gde. Ittigen) zur Finanzierung ihrer Aktivitäten. Gemäss mehreren zwischen 2017 und 2021 überwiesenen politischen Vorstössen beteiligt sich der Kanton Bern mit einem jährlichen Betrag von 450 000 Franken während vier Jahren subsidiär am Erhalt und der Weiterentwicklung der Gosteli-Stiftung, die das Archiv zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung betreibt.

Die Gosteli-Stiftung soll mittels des für die neue Periode abzuschliessenden Leistungsvertrags verpflichtet werden, sich um weitere subsidiäre Mittel (eigene Mittel, Mittel Dritter, insbesondere der Standortgemeinde und anderer Kantone) zu bemühen. Der Kantonsbeitrag setzt voraus, dass sich der Bund, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder weitere Dritte in vergleichbarem Umfang an der Finanzierung beteiligen (Art. 25b Abs. 1 Bst. c revArchG[2]). Es wird namentlich davon ausgegangen, dass die Bundesmittel mindestens im bisherigen Umfang von jährlich rund 570 000 Franken für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 weiterhin bewilligt werden.

8. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu publizieren (Art. 62 KV).

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilage
– Vortrag

[2] siehe Referendumsvorlage auf der Homepage des Grossen Rates (Gesetz über die Archivierung (ArchG) (Änderung).

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	16. Oktober 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.1186
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Staatsarchiv; Unterstützungsbeitrag an die Gosteli-Stiftung, Ausgabenbewilligung. Verpflichtungskredit; Objektkredit 2025-2028

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 4
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 4

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 5
4.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 5
4.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben ... 5

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 5

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 5

7. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 5

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 5

9. Antrag ... 5

1. Zusammenfassung

Bei der Ausgabe handelt es sich um einen über die Jahre 2025 bis 2028 wiederkehrenden auszurichtenden Beitrag an die Gosteli-Stiftung in Worblaufen (Gde. Ittigen) zur Finanzierung ihrer Aktivitäten. Gemäss mehreren zwischen 2017 und 2021 überwiesenen politischen Vorstössen beteiligt sich der Kanton Bern mit einem jährlichen Betrag von 450 000 Franken während vier Jahren subsidiär am Erhalt und der Weiterentwicklung der Gosteli-Stiftung, die das Archiv zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung betreibt.

Die Gosteli-Stiftung soll mittels des für die neue Periode abzuschliessenden Leistungsvertrags verpflichtet werden, sich um weitere subsidiäre Mittel (eigene Mittel, Mittel Dritter, insbesondere der Standortgemeinde und anderer Kantone) zu bemühen. Der Kantonsbeitrag setzt voraus, dass sich der Bund, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder weitere Dritte in vergleich-

barem Umfang an der Finanzierung beteiligen (Art. 25b Abs. 1 Bst. c revArchG[1]). Es wird namentlich davon ausgegangen, dass die Bundesmittel mindestens im bisherigen Umfang von jährlich rund 570 000 Franken für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 weiterhin bewilligt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62, Art. 76 und Art. 89
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff
- Gesetz vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG; BSG 108.1), Art. 25a-25c[2]
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (OrV STA, BSG 152.211), Art. 1 und Art. 14

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Gosteli-Stiftung wurde 1982 mit der Absicht gegründet, dem von Marthe Gosteli ins Leben gerufenen Archiv zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung eine unabhängige Trägerschaft zu geben. Die Stiftung betreut seither das Archiv und führt eine Fachbibliothek sowie eine dokumentarische Sammlung. Die in der Gosteli-Stiftung archivierten Unterlagen stehen allen Interessierten zur Einsicht zur Verfügung. Erschliessen und Vermitteln von Archivalien zur Frauengeschichte sind zentrale Aufgaben der Stiftung, damit die Unterlagen als Dienstleistung für Forschung und Öffentlichkeit zugänglich werden und in Wissenschaft, Bildung und Allgemeinwissen einfliessen können.

Das Archiv gilt als «historisches Gedächtnis der Schweizer Frauen». Ohne die Archivalien in der Gosteli-Stiftung kann die Schweizer Geschichte der letzten 150 Jahre nicht vollständig geschrieben werden. Die wissenschaftliche Bedeutung und die professionelle Erschliessung der Bestände des Archivs sind in Fachkreisen unbestritten. Die Gosteli-Stiftung ist deshalb in das Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler Bedeutung aufgenommen worden.

Die Stiftung hat zwei Hauptziele:

- Ideologiefreie Aufarbeitung der Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung.
- Einbezug der Geschichte der Frauen und der Frauenbewegung der Schweiz in die Geschichtsbücher, den Schulunterricht und die Erwachsenenbildung.

Die Gosteli-Stiftung wurde seit ihrer Gründung 1982 durch private Geldgeber, allen voran durch Marthe Gosteli (1917-2017) selbst finanziert. Nach dem Tod der Stifterin geriet die Stiftung jedoch in finanzielle Schwierigkeiten. Es zeigte sich, dass eine Modernisierung und Professionalisierung unabdingbar waren, um das Archiv auch für künftige Generationen von Forscherinnen und Forschern erhalten und weiterentwickeln zu können. Die Aufarbeitung der Bestände und die Entwicklung von Lösungen, um mit der Digitalisierung Schritt zu halten, erforderten zusätzliche Personalressourcen, welche im notwendigen Umfang nicht vorhanden waren.

[1] siehe Referendumsvorlage auf der Homepage des Grossen Rates (Gesetz über die Archivierung (ArchG) (Änderung).
[2] Änderung vom 3. Juni 2024 (Geschäftsnummer 2019.STA.1842); Referendumsfrist läuft bis 4. November 2024; Inkraftsetzung Anfang 2025.

Der Grosse Rat überwies am 4. September 2017 die Motion 079-2017 (Das «historische Gedächtnis der Schweizer Frauen» ist in Gefahr!), welche im Fall einer positiven Beantwortung eines thematisch identischen Vorstosses auf eidgenössischer Ebene durch den Bund subsidiäre kantonale Beiträge vorsah. Im Dezember 2017 überwies der Nationalrat fünf gleichlautende Postulate aus verschiedenen Parteien «Den Fortbestand des Gosteli-Archivs zur Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung sichern». Der Bundesrat nannte in seiner Antwort zu den Postulaten vom 22. Mai 2019 die Möglichkeit, die Gosteli-Stiftung subsidiär zu unterstützen, indem diese ein Gesuch nach Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)[3] einreichte. Die Gosteli-Stiftung hat sich entsprechend im Juni 2019 beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI auf dem Gesuchsweg um Beiträge beworben. Das Gesuch der Gosteli-Stiftung wurde am 21. Dezember 2020 genehmigt, und das Archiv wurde in den Jahren 2021 bis 2024 als Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung mit Bundesgeldern in der Höhe von jährlich 572 000 Franken unterstützt (total CHF 2,288 Mio. für die 4-Jahresperiode). Die Bundesgelder nach Artikel 15 FIFG werden subsidiär ausgerichtet und betragen höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für Investitionen und Betrieb.

Der Grosse Rat überwies am 6. September 2021 die Finanzmotion 129-2021, um kantonale subsidiäre Beiträge in der Höhe von 450 000 Franken auszulösen. Die am 30. November 2021 überwiesene Motion 180-2021 verlangte, dass die dafür notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

In den Jahren 2022 bis 2024 hat der Kanton Bern die Gosteli-Stiftung gestützt auf den Verpflichtungskredit des Grossen Rats vom 5. September 2022 mit jährlich 450 000 Franken unterstützt. Während dieser ersten Beitragsperiode konnte ein dringend notwendiger Modernisierungsprozess im Gosteli-Archiv eingeleitet werden. Die Leitung wurde neu besetzt und zusätzliches Personal konnte eingestellt werden. Zahlreiche Bestände, welche teilweise seit längerer Zeit unbearbeitet gelagert worden waren, wurden erschlossen und damit der Forschung, bzw. der Öffentlichkeit zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Das Archiv hat pro Jahr rund 500 Nutzerinnen und Nutzer (vor Ort oder schriftlich), welche die Archivalien nutzen bzw. einsehen. Durchschnittlich können 30 Laufmeter pro Jahr erschlossen werden.
Mehrere Mandate an private Archivdienstleister zur Konservierung und Digitalisierung von Archivmaterial konnten vergeben werden. (Laufmeter konservierte / restaurierte Unterlagen: 2022: 25 lfm, 2023: 139 lfm) Die überwiegende Mehrheit der im Vorfeld definierten Leistungen (Soll-Werte) konnten in der ersten Beitragsperiode erreicht werden.

Die Rechnung schloss sowohl 2022 wie auch 2023 positiv ab. Da die neue Leitung ihre Arbeit erst in der Mitte des ersten Berichtsjahrs aufnahm, wurden 2022 Rückstellungen gebildet, welche jedoch 2023 zum grössten Teil wieder abgebaut wurden. Das Vermögen der Stiftung stieg in dieser Zeit leicht an. Ende 2023 betrug das Stiftungskapital 1 296 351.64 Franken (vgl. publ. Jahresbericht 2023 auf www.gosteli.foundation.ch).
Der starke Anstieg der Kosten für Archivierung, Öffentlichkeitsarbeit und Vermittlung ist auf die in diesen Bereichen durchgeführten Projekte zurückzuführen und in der Erfolgsrechnung abgebildet sind. Des Weiteren wurden in der Beitragsperiode die Finanzprozesse überarbeitet und ein umfassendes Buchhaltungssystem aufgebaut, um die komplexe Betriebsstruktur detailliert abzubilden und entsprechende Kennzahlen auszuwerten.

Mit der Revision des Gesetzes über die Archivierung vom 3. Juni 2024 wurde die formell rechtliche Grundlage für wiederkehrende Beiträge zur Unterstützung der Stiftung durch den Kanton geschaffen. Die Gesetzesänderung soll rechtzeitig Anfang 2025 in Kraft treten.

[3] SR 420.1.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Am 30. April 2024 hat die Gosteli-Stiftung dem Kanton Bern ein Finanzierungsgesuch für die nächste Beitragsperiode (2025-2028) eingereicht Sie will in dieser Zeit die Stiftung als Kompetenzzentrum mit nationaler Bedeutung und internationaler Ausstrahlung festigen und ausbauen. Prioritär sollen die Strategie zur Einführung eines digitalen Langzeitarchivs umgesetzt sowie ein diversifiziertes und zielgruppengerechtes Vermittlungsangebot umgesetzt werden. Zudem ist eine gesteigerte Präsenz an den Hochschulen und anderen Gedächtnisinstitutionen geplant.

Mit einem für die Jahre 2025 bis 2028 wiederkehrend auszurichtenden Beitrag von 450 000 Franken an die Gosteli-Stiftung in Worblaufen soll es dieser ermöglicht werden, den in den vergangenen drei Jahren in Angriff genommene Modernisierungs- und Digitalisierungsprozess im durch sie betriebenen und international anerkannten Gosteli-Archiv weiterzuführen und ihre Aktivitäten entsprechend zu finanzieren.

Die Ausgaben bezwecken insbesondere eine weitere Professionalisierung und Intensivierung der bisherigen Tätigkeiten im Bereich der Kulturgütererhaltung, -erschliessung und -vermittlung von analogen und zunehmend auch digitalen Unterlagen nach internationalen Grundsätzen. Ziele sind neben der fachgerechten Konservierung und Erhaltung der Archivbestände auch die Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit, die Schärfung des Sammlungsprofils durch systematische Bestandespflege und proaktive Akquisition, die Erhöhung der Sichtbarkeit sowie die verstärkte Vermittlung der Schweizer Frauen- und Geschlechtergeschichte. In ihrer jetzigen Form als durch den Bund anerkannte Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung fokussiert sich die Gosteli-Stiftung des Weiteren auf Forschungsdienstleistungen, betreibt Forschungskooperationen und fungiert als Kompetenzzentrum für Schweizer Frauen- und Geschlechtergeschichte. Wir gehen davon aus, dass die Stiftung mit dem vorhandenen Stiftungskapital und den weiterhin auszurichtenden kantonalen Beiträgen in unveränderter Höhe ihre Stiftungsziele auch in der nächsten Beitragsperiode erreichen kann.

Wie bereits im Leistungsvertrag für die vergangenen drei Jahre ist auch im kommenden festzuhalten, dass die Gosteli-Stiftung ihren Finanzierungsplan für die Jahre 2025 bis 2028 sowie ihre Berichterstattung jährlich dem Kanton vorzulegen hat.

Die Gosteli-Stiftung bemüht sich um weitere subsidiäre Mittel (eigene Mittel, Mittel Dritter, insbesondere der Standortgemeinde und anderer Kantone), so dass die gesamten Bundesmittel für die Beitragsperiode 2025 bis 2028 zur Verfügung stehen.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Für die Bewilligung der vorliegenden Kosten ist nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe b KV der Grosse Rat zuständig. Die voraussichtlichen Ausgaben werden durch die Staatskanzlei ausgerichtet und vollzogen. Die Staatskanzlei wird insbesondere einen neuen Leistungsvertrag mit der Gosteli-Stiftung abschliessen.

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgaben

4.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Neue Ausgaben werden als diejenigen bezeichnet, bei denen Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten.

Auf die Gewährung von Beiträgen nach Artikel 25a bis 25c ArchG besteht kein Rechtsanspruch. Der Kanton Bern und die Gosteli-Stiftung legen in einem Leistungsvertrag den anerkannten Zweck und die zulässige Mittelverwendung fest. Es handelt sich bei dem vorliegenden Geschäft somit um eine neue Ausgabe.

4.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Wiederkehrende Staatsbeiträge bedürfen einer gesetzlichen Grundlage (Art. 5 Abs. 1 StBG). Mit Beschluss des Grossen Rates vom 3. Juni 2024 wurde ein neues Kapitel 3a «Staatsbeiträge» (Art. 25a bis 25c) ins Archivierungsgesetz eingefügt und damit die erforderliche gesetzliche Grundlage für eine wiederkehrende Unterstützung der Gosteli-Stiftung während der Jahre 2025 bis 2028 geschaffen. Die finanzielle Unterstützung dient einer fortgesetzten, dauernden Aufgabe (Art. 28 Abs. 1 FHG).

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2022–2026 ist die vorliegende Aufgabe nicht vorgesehen. Die Unterstützung entspricht aber den Wirkungszielen gemäss Artikel 2 des Archivierungsgesetzes.

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die beantragten Ausgaben belasten die Erfolgsrechnung. Ansonsten ergeben sich keine Auswirkungen auf die Organisation, das Personal, die IT oder den Raum.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinden.

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Objektkredit zuzustimmen.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1214/2024
Datum RR-Sitzung:	27. November 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.1038
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Staatsarchiv; Digitales Langzeitarchiv für Gemeinden (dLZA), Ausgabenbewilligung. Verpflichtungskredit.
Objektkredit 2025-2027

1. Gegenstand

Ausgabenbewilligung für die Beschaffung, die Realisierung und die Einführung eines digitalen Langzeitarchivs für die Gemeinden des Kantons Bern (dLZA), welches die Gemeinden für Daten aus mit dem Kanton gemeinsam genutzten Applikationen nutzen müssen und für ihre weiteren Gemeindedaten nutzen können.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62, Art. 76 und Art. 89
- Gesetz vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG; BSG 108.1), Art. 15a
- Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG; BSG 109.1)
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Verordnung vom 4. November 2009 über die Archivierung (ArchV; BSG 108.111)
- Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV; BSG 109.111)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (OrV STA; BSG 152.211), Art. 1 und Art. 14
- Direktionsverordnung vom 20. Oktober 2014 über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden; BSG 170.711)
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 27 und Art. 30 Abs. 1 FHG).

4. Massgebende Kreditsumme

Massgebende Kreditsumme	CHF	5 728 000.00
abzüglich bereits bewilligte Ausgaben (GRB 2023.STA.573; ICT-Rahmenkredit STA 2024-2026)	CHF	– 362 000.00
Zu bewilligende Kreditsumme inkl. Mehrwertsteuer	CHF	**5 366 000.00**

Die Beiträge fallen voraussichtlich in folgenden Jahren an:

Jahr	Erfolgs-rechnung	Investitions-rechnung	Total
2025	0.00	600 000.00	600 000.00
2026	0.00	1 500 000.00	1 500 000.00
2027	2 916 000.00	350 000.00	3 266 000.00
Total	**2 916 000.00**	**2 450 000.00**	**5 366 000.00**

Die Aufteilung auf die Erfolgsrechnung (ER) und die Investitionsrechnung (IR) erfolgt gemäss aktuellem Kenntnisstand.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit (Art. 32 FHG) in Form eines Objektkredites (Art. 33 FHG)

Erfolgsrechnung

Produktgruppe:	4423001000 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat
Produkt:	4423001200 Archiv
Konto:	Verschiedene Kostenarten der ICT

Investitionsrechnung

Konto:	520000002 Immaterielle Anlagen Software-Konzernapp. 142700100 AiB Software VV
Rechnungsjahre:	2025-2027

Im Budget und Aufgaben-/Finanzplan sind die finanziellen Mittel in der Erfolgsrechnung vollständig eingestellt worden resp. führen aufgrund des aktuellen Planungsstandes zu Minderausgaben von 196 000.00 Franken. Andererseits ergeben sich Mehrkosten von 260 000.00 Franken in der Investitionsrechnung, die soweit möglich mit anderen Vorhaben aus der Investitionsrechnung zu kompensieren sind. Insgesamt ergeben sich damit Mehrkosten von 64 000.00 Franken.

Die Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Folgekosten können der Beilage «Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung» entnommen werden.

6. Begründung

Der Grosse Rat hat am 3. Juni 2024 der Revision des Archivierungsgesetzes (ArchG) einstimmig zugestimmt. Artikel 15a ArchG legt fest, dass der Kanton ein digitales Langzeitarchiv (dLZA) für die Gemeinden des Kantons Bern bereitstellt, welches die Gemeinden für die Archivierung von Daten aus mit dem Kanton gemeinsam genutzten Applikationen (DGK-Applikatio-

nen) nutzen müssen und für ihre weiteren Gemeindedaten nutzen können. Der Kanton finanziert den Aufbau der Basisinfrastruktur; die Gemeinden tragen die Kosten für ihre Anbindung, den Betrieb und die Weiterentwicklung.

Mit dem vorliegenden Objektkredit wird ein digitales Langzeitarchiv für die Gemeinden des Kantons Bern aufgebaut, welches die verschiedenen Ansprüche bezüglich Zugänglichkeit des Archivguts, Aufgabenverteilung Gemeinden/Kanton, Gemeindeautonomie, Datenverantwortung, Informationssicherheit und Datenschutz, langfriste Datenerhaltung, Finanzierung und Wirtschaftlichkeit in einer optimalen Weise umsetzt.

Im Projekt, welches mit dem vorliegenden Objektkredit finanziert wird, soll bis Ende 2027 die notwendige Basisinfrastruktur aufgebaut und so bereitgestellt werden, dass jede Gemeinde, welche die Mindestanforderungen in technischer, fachlicher und personeller Hinsicht erfüllt, ihre Daten aus DGK-Applikationen archivieren kann. Die Verfahren werden im Rahmen eines Pilots mit einer Gemeinde getestet. Die für einen sicheren und wirtschaftlichen Betrieb notwendigen Vorgaben für die Gemeinden und DGK-Applikationen werden erarbeitet.

Im Betrieb (und damit ausserhalb des Objektkredites) werden Daten aus den DGK-Applikationen übernommen und archiviert. Gemeinden, welche sich für die zusätzliche freiwillige Nutzung des dLZA entscheiden, werden ebenfalls im Betrieb angebunden und die Standardkonfiguration erweitert.

Verantwortlich für das Projekt ist die Staatskanzlei. Die kantonalen Gremien und die Gemeinden sind in die Projektarbeiten über entsprechende Vertretungen eingebunden.

Der Objektkredit im Umfang von 5,366 Millionen Franken berücksichtigt die Finanzierungsvorgaben gemäss Artikel 15a ArchG und umfasst die Jahre 2025 bis 2027. Für die Bewilligung der vorliegenden Kosten ist nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe a KV der Grosse Rat zuständig.

7. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu publizieren (Art. 62 Abs. 1 Bst. c KV).

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Grosser Rat

Beilagen
– Vortrag

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	27. November 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.1038
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Staatsarchiv; Digitales Langzeitarchiv für Gemeinden (dLZA), Ausgabenbewilligung. Verpflichtungskredit.
Objektkredit 2025-2027

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Projektumfeld ... 3
3.2.1 Situation der Gemeinden ... 3
3.2.2 Situation bei ebenenübergreifenden Applikationen ... 4
3.2.3 Situation im Staatsarchiv ... 4
3.2.4 Einbettung in die kantonale Gremien-Landschaft ... 5
3.3 Grundzüge der Vorlage ... 5
3.3.1 Konzept ... 6
3.3.2 Realisierung ... 6
3.3.3 Einführung ... 7
3.3.4 Betrieb ... 7
3.4 Organisation und Termine ... 8
3.5 Kostenübersicht ... 8

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 9

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 10

6. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 10

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 10

8. Auswirkungen bei Nichtgenehmigung ... 11

9. Antrag ... 11

1. Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat am 3. Juni 2024 der Revision des Archivierungsgesetzes (ArchG) einstimmig zugestimmt. Artikel 15a ArchG legt fest, dass der Kanton ein digitales Langzeitarchiv (dLZA) für die Gemeinden des Kantons Bern bereitstellt, welches die Gemeinden für die Archivierung von Daten aus mit dem Kanton gemeinsam genutzten Applikationen (DGK-Applikationen) nutzen

müssen und für ihre weiteren Gemeindedaten nutzen können. Der Kanton finanziert den Aufbau der Basisinfrastruktur; die Gemeinden tragen die Kosten für ihre Anbindung, den Betrieb und die Weiterentwicklung.
Mit dem vorliegenden Objektkredit wird ein digitales Langzeitarchiv für die Gemeinden des Kantons Bern aufgebaut, welches die verschiedenen Ansprüche bezüglich Zugänglichkeit des Archivguts, Aufgabenverteilung Gemeinden/Kanton, Gemeindeautonomie, Datenverantwortung, Informationssicherheit und Datenschutz, langfriste Datenerhaltung, Finanzierung und Wirtschaftlichkeit in einer optimalen Weise umsetzt.

Im Projekt, welches mit dem vorliegenden Objektkredit finanziert wird, soll bis Ende 2027 die notwendige Basisinfrastruktur aufgebaut und so bereitgestellt werden, dass jede Gemeinde, welche die Mindestanforderungen in technischer, fachlicher und personeller Hinsicht erfüllt, ihre Daten aus DGK-Applikationen archivieren kann. Die Verfahren werden im Rahmen eines Pilots mit einer Gemeinde getestet. Die für einen sicheren und wirtschaftlichen Betrieb notwendigen Vorgaben für die Gemeinden und DGK-Applikationen werden erarbeitet.

Im Betrieb (und damit ausserhalb des Objektkredites) werden Daten aus den DGK-Applikationen übernommen und archiviert. Gemeinden, welche sich für die zusätzliche freiwillige Nutzung des dLZA entscheiden, werden ebenfalls im Betrieb angebunden und die Standardkonfiguration erweitert.

Verantwortlich für das Projekt ist die Staatskanzlei. Die kantonalen Gremien und die Gemeinden sind in die Projektarbeiten über entsprechende Vertretungen eingebunden.

Der Objektkredit im Umfang von 5,366 Millionen Franken berücksichtigt die Finanzierungsvorgaben gemäss Artikel 15a ArchG und umfasst die Jahre 2025 bis 2027. Für die Bewilligung der vorliegenden Kosten ist nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe a KV der Grosse Rat zuständig.

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 62, Art. 76 und Art. 89
- Gesetz vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG; BSG 108.1), Art. 15a
- Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG; BSG 109.1)
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Verordnung vom 4. November 2009 über die Archivierung (ArchV; BSG 108.111)
- Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV; BSG 109.111)
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (OrV STA; BSG 152.211), Art. 1 und Art. 14
- Direktionsverordnung vom 20. Oktober 2014 über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden; BSG 170.711)
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Der vorliegende Kreditantrag umfasst gemäss Artikel 15a Abs. 1 Bst. a ArchG die Beschaffung, die Realisierung und die Einführung des zentralen Basisservices dLZA-DGK und damit alle Kosten, welche beim Kanton für die Bereitstellung des neuen Basisservices anfallen.

3.1 Ausgangslage

Am 3. Juni 2024 hat der Grosse Rat der Revision des Archivgesetzes (ArchG) einstimmig zugestimmt.
Artikel 15a des revidierten ArchG legt fest, dass der Kanton ein digitales Langzeitarchiv (dLZA) für die Gemeinden des Kantons Bern bereitstellt. In diesem Archiv sollen Daten aus mit dem Kanton gemeinsam genutzten Applikationen archiviert werden. Der Kanton finanziert den Aufbau des dLZA und stellt den Gemeinden die Betriebskosten und Kosten für die Weiterentwicklung entsprechend ihrem Nutzungsanteil in Rechnung.
Das dLZA steht Einwohner- und gemischten Gemeinden auch zur freiwilligen Nutzung für ihre weiteren Gemeindedaten zur Verfügung, sofern diese Daten die Ablieferungsvorgaben erfüllen. Die Gemeinden tragen dabei sämtliche Kosten für ihre Anbindung an das dLZA und dessen Nutzung. Zudem kann der Kanton weiteren Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Artikel 2 Absatz 1 GG ein dLZA zur freiwilligen Nutzung anbieten.
Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen und regelt insbesondere die Vorgaben für die Ablieferung der Daten.

Die Anpassung des Gesetzes basiert insbesondere auf Vorarbeiten, welche das Staatsarchiv des Kantons Bern (StAB) zusammen mit der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) und verschiedenen Gemeindevertreter/-innen seit dem Jahr 2021 erarbeitet hat. Im Rahmen des Projektes dLZA-DGK *(**D**igitale **L**angz**z**eit-**A**rchivierung von **D**aten aus gemeinsam genutzten Applikationen **G**emeinden und **K**anton Bern)* wurden ab dem Frühling 2023 die organisatorischen Vorarbeiten durchgeführt.
Das Projekt dLZA-DGK hat das Ziel, eine einheitliche Lösung für die dLZA von Gemeindedaten aus von Gemeinden und Kanton gemeinsam genutzten Applikationen (DGK-Applikationen) sowie ein freiwilliges, individuelles Gemeinde-dLZA für die Gemeinden des Kantons Bern zu konzipieren, zu realisieren und einzuführen. Damit wird der Auftrag aus dem neu geschaffenen Artikel 15a ArchG umgesetzt.

3.2 Projektumfeld

3.2.1 Situation der Gemeinden

Die Bedürfnisse der Gemeinden wurden in einer Studie 2022 erfasst und zeigen bezüglich der digitalen Langzeitarchivierung eine heterogene Situation. Während einige grosse und mittlere Gemeinden bereits Arbeiten für ein eigenes digitales Langzeitarchiv aufgenommen haben, warten viele mittlere und kleineren Gemeinden die Entscheide des Kantons ab, resp. es besteht noch kein Bedürfnis für eine digitale Archivierung, da die Voraussetzungen dafür noch nicht gegeben sind.
Die Anforderungen an die Lösung seitens der Gemeinden lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die angestrebte Lösung für die digitale Langzeitarchivierung muss die Interessen der Gemeinden berücksichtigen.
- Inhaltlich wollen die Gemeinden ihre Aufgabe der Archivierung wahrnehmen, sind aber auf Unterstützung im Umgang mit den neuen Herausforderungen im Zusammenhang mit der digitalen Langzeitarchivierung angewiesen.
- Die Lösung soll einheitlich und wirtschaftlich sein, den Gemeinden aber eine hohe Selbstbestimmung bei der Nutzung des dLZA-DGK und des freiwilligen dLZA ermöglichen.

Der Bedarf an einem dLZA wird in den nächsten Jahren zunehmen, da einerseits die Anzahl der gemeinsam genutzten Applikationen und andererseits die Digitalisierung in den Gemeinden auf Grund des Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG) weiter zunehmen werden. Der Zeitpunkt für eine Umsetzung eines kantonalen dLZA ist insofern gut, als ein Bedürfnis der Gemeinden besteht, die Gemeinden selbst aber noch kaum eigene Lösungen aufgebaut haben.

3.2.2 Situation bei ebenenübergreifenden Applikationen

Im Rahmen der Konzeptarbeiten wurden drei verantwortliche Stellen, welche eine gemeinsam genutzte Applikation führen oder planen,[1] in die Arbeiten miteinbezogen. Als Fazit dieser Arbeiten sind folgende Punkte erwähnenswert:

- Die verantwortlichen Stellen wünschen eine Lösung für die dLZA, um den gesamten Lebenszyklus der Geschäfte und Dokumente digital unterstützen zu können.
- Sie wünschen einheitliche Vorgaben, damit für alle Beteiligten Klarheit herrscht, wie die Aufgaben, Verfahren und die Finanzierung geregelt sind.
- Betreffend die inhaltliche Ausgestaltung des digitalen Langzeitarchivs sind sie auf eine Harmonisierung bei den Gemeinden angewiesen, um nicht für jede Gemeinde einzelne Archivierungsregeln abbilden zu müssen und einen hohen Automatisierungsgrad zu gewährleisten.

Eine Umfrage bei den Direktionen hat ergeben, dass aktuell fünf Applikationen in Betrieb oder geplant sind, welche zusammen mit den Gemeinden genutzt werden, und archivwürdige Daten der Gemeinden beinhalten (eBau, ePlan, NFFS, GERES, Datenbank für Schutzbauten). Bisher wurde noch keine Aussonderung von Daten aus diesen Applikationen an ein Archiv vorgenommen.

3.2.3 Situation im Staatsarchiv

Das Staatsarchiv hat die vorbereitenden Projektarbeiten im Auftrag des Staatsschreibers verantwortet. Dabei wurden folgende Rahmenbedingungen für eine Übernahme der neuen Aufgabe definiert:

- Die Verantwortung für die Bewirtschaftung der archivierten Daten liegt weiterhin bei den einzelnen Gemeinden. Die Daten des Kantons und der einzelnen Gemeinden werden so getrennt, dass sie entsprechend der jeweiligen Verantwortlichkeit bewirtschaftet werden können. Es wird kein gemeinsames Archiv Kanton/Gemeinden umgesetzt.
- Das Staatsarchiv fokussiert seine Dienstleistungen auf die Kernkompetenz Archivinformatik, um die digitale Archivierung der Gemeinden zu unterstützen.
- Es wird angestrebt, im Staatsarchiv soweit wie möglich die gleiche Technologie und einheitliche Systemkomponenten für das Kantonsarchiv und das Gemeindearchiv einzusetzen, um die Kosten möglichst tief zu halten und Synergieeffekte in Bezug auf Know-how und Personalressourcen zu erzielen.
- Diese neue Aufgabe bedingt im Staatsarchiv zusätzliche, durch die Gemeinden zu kompensierende Ressourcen (Sach- und Personalaufwendungen), welche im nächsten Planungsprozess einzustellen sind.

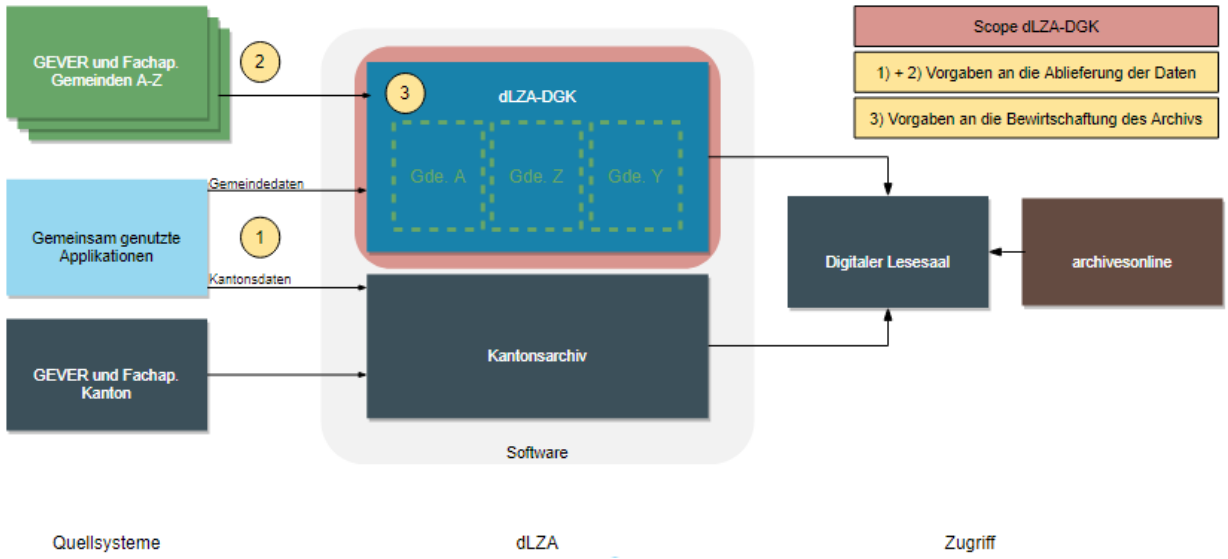
[1] GERES (FIN), eBau (DIJ), NFFS (GSI)

3.2.4 Einbettung in die kantonale Gremien-Landschaft

Das dLZA soll fachlich vom Staatsarchiv verantwortet und bei der BEDAG betrieben werden. Zur Steuerung und Führung der Applikation sollen soweit möglich die bestehenden Gremien genutzt werden. Inwieweit das dLZA in die bestehende Organisation der digitalen Verwaltung und die kantonale ICT-Governance eingebunden werden kann, wird noch geprüft. Zur Verbesserung der Governance zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist aktuell eine Studie bei der Staatskanzlei in Arbeit. Die zukünftige Betriebsorganisation wird auf den Ergebnissen dieser Arbeiten basieren.
Ergänzt wird die Betriebsorganisation durch ein Expertengremium zu archivfachlichen Themen zwischen den Gemeinden und dem Kanton.

3.3 Grundzüge der Vorlage

Das Projekt dLZA-DGK umfasst die Beschaffung, Realisierung und Einführung einer Konzernapplikation für die Archivierung von Daten aus gemeinsam genutzten Applikationen und den Aufbau eines Services für die dLZA, welche die Gemeinden für ihre weiteren Archivdaten nutzen können. Es werden Vorgaben für die Ablieferung der Daten und für die Bewirtschaftung des Archivs erlassen.



Das Projekt beinhaltet folgende Teile: Beschaffung eines Lösungslieferanten, Realisierung eines digitalen Langzeitarchivs mit einer Übergabeplattform, einem Archivspeicher und dem dazu notwendigen Archivinformationssystem (AIS), einem AIS-Client für die Gemeinden und einer Schnittstelle zum kantonalen digitalen Lesesaal. Für die Realisierung und die Umsetzung wird mit einem offenen Beschaffungsverfahren ein Lösungspartner gesucht.
Für die Anbindung der Gemeinden werden neben der Realisierung des Systems im Staatsarchiv die dazu notwendige Organisation aufgebaut sowie die entsprechenden Vorgaben und Verfahren erarbeitet. Vor der Einführung ist die Begleitung je eines Piloten mit einer Gemeinde und einer DGK-Applikation vorgesehen, um die Verfahren zu testen. Im Rahmen der Einführung werden pro Gemeinde ein vordefiniertes Archiv eingerichtet und eine Schulung durchgeführt.
Die Bereitstellung der Infrastruktur bei der BEDAG während des Projektes sowie die externe Unterstützung in den Bereichen Projektmanagement, Business Analyse, IT-Architektur, ISDS und Archivinformatik sind weitere Bestandteile der Vorlage.

Nicht Bestandteil der Vorlage sind alle Tätigkeiten auf Seiten der Gemeinden, insb. zur Einführung einer elektronischen Geschäftsverwaltung (GEVER), zur Vorbereitung der Archivierung und zur Bewirtschaftung des dLZA-DGK. Ebenfalls wird mit dieser Vorlage kein dLZA für den Kanton finanziert. Die nachfolgend beschriebenen Phasen sind im Kapitel 3.4 grafisch dargestellt.

3.3.1 Konzept

Basierend auf den Vorarbeiten wird im Rahmen einer öffentlichen Beschaffung ein Lösungslieferant für das dLZA-DGK ausgewählt. Zusätzlich ist geplant, mit verschiedenen spezialisierten Firmen einen Rahmenvertrag abzuschliessen. Über diesen Rahmenvertrag sollen die Gemeinden bei Bedarf die Möglichkeit erhalten, spezialisierte Dienstleistungen für ihre Archivarbeiten abzurufen. Diese Dienstleistungen muss jede Gemeinde selbst finanzieren.
Mit dem Lösungslieferanten werden einzelne Konzepte gemeinsam finalisiert und die Detailplanung der Phase Realisierung durchgeführt.

3.3.2 Realisierung

Zusammen mit dem Lösungslieferanten wird der Aufbau des IT-Systems umgesetzt. Dabei fallen Kosten für den Kauf der Lizenzen sowie für die Realisierung der Schnittstellen und der notwendigen Verfahren an. Der Aufbau und die Miete der erforderlichen Infrastruktur erfolgt beim Betreiber Bedag.

Inhaltlich werden in dieser Phase Vorgaben und Verfahren für die Übernahme und die Bewirtschaftung der Archivdaten durch die Gemeinden entwickelt. Diese umfassen sowohl die Aussonderung von Daten aus den DGK-Applikationen als auch die Übernahme weiterer Gemeindedaten. Dazu werden durch den Regierungsrat gemäss Art. 15a Abs. 4 ArchG entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen.

Ein weiterer Bestandteil der Projektphase ist die Erarbeitung von Verfahren und Massnahmen zur Einführung in allen Gemeinden sowie die Vorbereitung der Schulungen (siehe dazu Kapitel 3.3.3).

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und zur Optimierung der Prozesse werden zwei Pilotprojekte durchgeführt:

- Das Pilotprojekt mit einer Gemeinde umfasst alle Verfahren und Prozesse der Einführung und des Betriebs. Es ist geplant, dass die Gemeinde den Piloten mit produktiven Daten aus ihrem GEVER-System durchführt.
- Ein weiteres Pilotprojekt soll mit einer DGK-Applikation durchgeführt werden. Da die Aufbewahrungsfristen der meisten DGK-Applikationen im Jahr 2028 noch laufen, wird kein produktiver Pilot durchgeführt. Ziel des Piloten bei der DGK-Applikation ist insbesondere die Erarbeitung eines Aussonderungs- und Löschkonzepts sowie die Identifikation der notwendigen technischen Massnahmen für die Umsetzung der Vorgaben, damit im Betrieb eine möglichst zeitnahe Ablieferung aus dieser Applikation an das dLZA-DGK für alle Gemeinden erfolgen kann.

Die Erkenntnisse aus den Pilotprojekten dienen der Verbesserung der Verfahren für die Einführung in den weiteren Gemeinden. Parallel dazu wird die Betriebsorganisation im Staatsarchiv aufgebaut.

Um die genannten Massnahmen erfolgreich umzusetzen, wird externe Unterstützung in den Bereichen Projektmanagement, Business Analyse, Informationssicherheit und Datenschutz, IT-Architektur sowie Archivexpertise in Anspruch genommen.

3.3.3 Einführung

Die Phase der Einführung hat zum Ziel, jede Gemeinde mit einem Minimalstandard anzubinden. Dies umfasst einerseits die Parametrisierung ihres Archivs auf Basis eines Muster-Ordnungssystems und andererseits eine Schulung zur Vermittlung der notwendigen Anwenderkenntnisse.

Der Minimalstandard ergibt sich aus Artikel 15a Absatz 2 ArchG, welcher festlegt, dass die Gemeinden, die sich für die freiwillige Nutzung des dLZA-DGK für ihre weiteren Gemeindedaten entscheiden, sämtliche Kosten für ihre Anbindung selbst tragen müssen. Eine individuellere und weitergehende Ersteinführung ist mit dieser Vorgabe nicht vereinbar. Der Minimalstandard berücksichtigt zudem die Heterogenität der Gemeinden und ermöglicht eine möglichst kurze Einführungsphase, in der die umfangreichere Projektorganisation aufrechterhalten werden muss.

Kosten fallen für die Infrastruktur und die Lizenzen an, die vom Kanton während der gesamten Einführungsphase übernommen werden. Der vorliegende Objektkredit umfasst ebenfalls die externe Unterstützung in den Bereichen Projektmanagement, Schulung, Informationssicherheit und Datenschutz, IT-Architektur sowie Archivexpertise in der Einführungsphase, die mit der Übergabe an den Betrieb und der Abschlussdokumentation abgeschlossen wird.

Für Gemeinden, welche sich für die freiwillige Nutzung des dLZA-DGK für ihre gemeindeeigenen Daten entscheiden, werden die notwendigen Arbeiten im Rahmen des Betriebs des dLZA-DGK mit den entsprechenden Produkten «Anbindung für freiwillige Nutzung» und «Ablieferungen durchführen» umgesetzt. Diese Leistungen werden nicht durch den Kanton finanziert.

3.3.4 Betrieb

Die Aufnahme des Betriebes ist per 1. Januar 2028 geplant. Ab diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit, Gemeindedaten aus DGK-Applikationen zu archivieren, welche die entsprechenden Vorgaben erfüllen. Zudem können sich die Gemeinden für die freiwillige Nutzung anbinden und weitere Gemeindedaten ins dLZA übernehmen. Die Bewirtschaftung des jeweiligen Archivs erfolgt durch die Gemeinden über einen Web-Client. Die Einsichtnahme der archivierten Unterlagen erfolgt in einem ersten Schritt über den AIS-Client. Dazu werden pro Gemeinde die archivverantwortlichen Personen ausgebildet und berechtigt. Sobald der kantonale Digitale Lesesaal in Betrieb ist, wird die Öffentlichkeit einen direkten Zugang auf die von der Gemeinde freigegebenen Archivdaten erhalten.

Die Staatskanzlei geht aufgrund der gegebenen Verhältnisse von einer Nutzungsdauer der zentralen Komponenten des dLZA-DGK von 5 bis 20 Jahre aus. Die Länge und Variabilität der Nutzungsdauer ergibt sich aus der Erkenntnis der Marktanalyse, dass aktuell wenige Standardprodukte die Anforderungen an die digitale Langzeitarchivierung im vorliegenden Kontext (zentrale Lösung mit der Möglichkeit, 335 individuelle Archive zu bewirtschaften) erfüllen. Um den Anforderungen des Beschaffungsrechts gerecht zu werden und die Möglichkeit eines Anbieterwechsels offenzuhalten, wird die Beschaffung in eine Grundleistung von 5 Jahren und optionale Leistungen

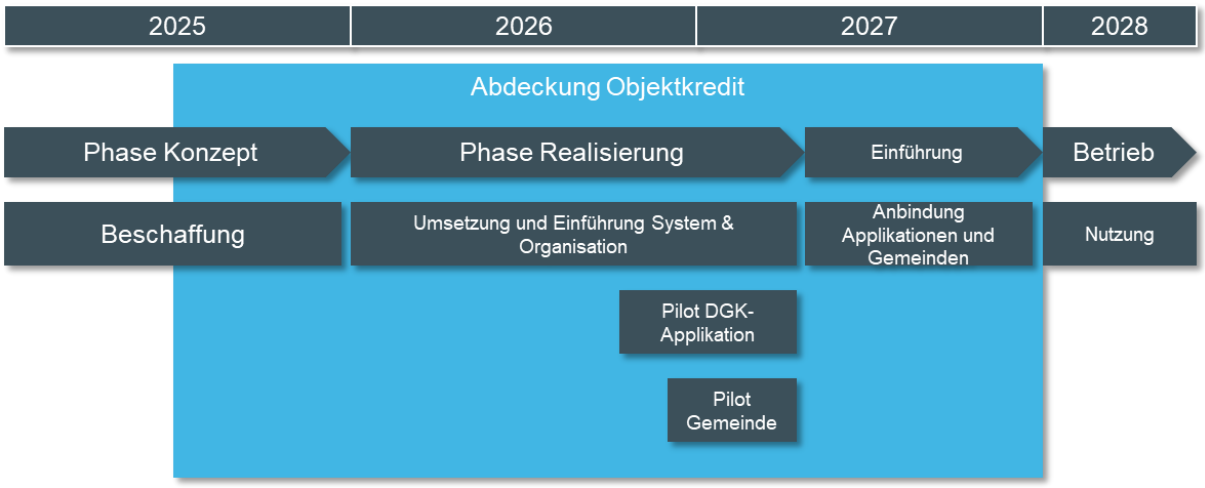
von 3 mal 5 Jahren aufgeteilt. Sollten sich die Verhältnisse wesentlich ändern, wird das Staatsarchiv einen Anbieterwechsel vor dem Ablauf der maximalen Betriebsdauer prüfen und gegebenenfalls durchführen.

Die Betriebs- und Weiterentwicklungskosten sind, soweit die Gemeindedaten betreffend, ab dem Jahr 2028 vollständig durch die Gemeinden nach einem zu definierenden Verteilschlüssel zu tragen. Es ist davon auszugehen, dass im dLZA-DGK keine Betriebskosten für den Kanton anfallen, da die Kantonsdaten ins bestehende Kantonsarchiv überführt werden.

3.4 Organisation und Termine

Die Projektorganisation für die Beschaffung in der Phase Konzept umfasst neben den zuständigen Personen im Staatsarchiv auch drei Vertretungen aus unterschiedlichen Gemeinden und eine Vertretung des Verbands bernischer Gemeinden (VBG).
Begleitet wird das Projekt von der Geschäftsstelle Digitale Verwaltung (GDV) und vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Die kantonalen ICT-Gremien, insbesondere das Kontaktgremium Digitalisierung Kanton-Gemeinden, die Fachgruppe Architektur und die Datenschutzaufsichtsstelle werden gemäss den Vorgaben begrüsst. Wie bereits während den Vorarbeiten wird bei der Gestaltung der Projektorganisation in den weiteren Projektphasen auf eine zweckmässige Zusammensetzung, adäquate Vertretung der Gemeinden und Integration in bestehende ICT-Gremien geachtet.
Es ist geplant, dass die Projektorganisation bereits ab dem Jahr 2026 mit dem für den Betrieb zusätzlich notwendigen Personal (3 Stellen) im Staatsarchiv ergänzt wird. Der Bedarf an Personal und Büroräumlichkeiten wird von der Staatskanzlei budgetiert. Durch den frühzeitigen Einbezug in der Realisierung können das notwendige Knowhow aufgebaut und ein nahtloser Übergang zwischen Projekt und Betrieb sichergestellt werden.

Der Objektkredit umfasst den Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2025 bis zum 31. Dezember 2027.



Die Phase Konzept soll per 31. Dezember 2025 und die Phase Realisierung per 31. März 2027 abgeschlossen werden.

3.5 Kostenübersicht

Die voraussichtlichen Kosten sehen wie folgt aus:

Kosten	Konzept	Realisierung	Einführung	Total	2025	2026	2027	Total
Konzept	**600'000.00**	**-**	**-**	**600'000.00**	**600'000.00**	**-**	**-**	**600'000.00**
Externe Ressourcen Konzept	600'000.00			**600'000.00**	600'000.00			**600'000.00**
Realisierung	**-**	**1'850'000.00**	**-**	**1'850'000.00**	**-**	**1'500'000.00**	**350'000.00**	**1'850'000.00**
Sachkosten Informatik		700'000.00		**700'000.00**		700'000.00		**700'000.00**
Infrastrukturkosten		150'000.00		**150'000.00**		150'000.00		**150'000.00**
Externe Ressourcen Realisierung		800'000.00		**800'000.00**		600'000.00	200'000.00	**800'000.00**
Begleitung Pilot Gemeinde		100'000.00		**100'000.00**			100'000.00	**100'000.00**
Begleitung Pilot DGK-Applikation		100'000.00		**100'000.00**		50'000.00	50'000.00	**100'000.00**
Einführung	**-**	**-**	**2'916'000.00**	**2'916'000.00**	**-**	**-**	**2'916'000.00**	**2'916'000.00**
Sachkosten Informatik			1'680'000.00	**1'680'000.00**			1'680'000.00	**1'680'000.00**
Infrastrukturkosten			100'000.00	**100'000.00**			100'000.00	**100'000.00**
Einführung bei den Gemeinden			800'000.00	**800'000.00**			800'000.00	**800'000.00**
Externe Ressourcen Einführung			336'000.00	**336'000.00**			336'000.00	**336'000.00**
Total Ausgaben	**600'000.00**	**1'850'000.00**	**2'916'000.00**	**5'366'000.00**	**600'000.00**	**1'500'000.00**	**3'266'000.00**	**5'366'000.00**

Die Abweichungen resp. Mehrkosten zwischen der gesamtkantonalen Investitionsplanung und der Ausgabenbewilligung entstehen insbesondere in der Realisierungsphase, die mit Fortschreiten des Projektstandes und dem politischen Entscheid aus der Frühlingssession 2024 bezüglich der Revision des ArchG genauer beziffert werden konnten.

Artikel 15a ArchG sieht verschiedene Beteiligungen der Gemeinden je nach Quelle der Archivdaten vor, resp. verpflichtet den Kanton bei der Finanzierung unterschiedlich. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Beteiligung des Kantons auf. Blau markiert sind die Teile, welche mit dem vorliegenden Kreditantrag finanziert werden.

Datenquelle		Aufbau Basisinfrastruktur dLZA-DGK	Parametrisierung Gemeindeteil im dLZA-DGK	Anbindung	Betrieb und Weiterentwicklung dLZA-DGK	Gesetzl. Grundlage
DGK-Applikation Pflichtteil		Kanton	Kanton (Mindeststandard)	Kanton (Angebunden wird eine Applikation, nicht eine Gemeinde)	Gemeinde	Art. 15a Abs. 1
Freiwillige Nutzung	Einwohnergemeinden / gemischte Gemeinden	Keine zusätzliche Infrastruktur notwendig	Gemeinde (Weiterführende Parametrisierung und Anbindung)		Gemeinde	Art. 15a Abs. 2
	Weitere Gde und öff.-rechtliche Körperschaften nach Art. 2 Abs. 1 GG	Gemeinde	Gemeinde		Gemeinde	Art. 15a Abs.3

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Mit der Realisierung eines digitalen Langzeitarchivs für die Gemeinden macht der Kanton einen wesentlichen Schritt hin zur Umsetzung seiner strategischen Digitalisierungsziele. Das Projekt entspricht einem Schwerpunkt der kantonalen Strategie Digitale Verwaltung sowie Ziel 2 der

Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026, wonach der Kanton Bern die digitale Transformation nutzt, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen. Das Projekt trägt zudem zur Realisierung der gesetzgeberischen Ziele nach Artikel 2 Absatz 1 DVG bei, wonach die Abläufe der Behörden im Kanton wirtschaftlich, effizient, einfach, sicher und einheitlich sowie ebenenübergreifend möglichst vollständig digitalisiert werden sollen. Nicht zuletzt wird sichergestellt, dass die Wirkungsziele gemäss Artikel 2 des Archivierungsgesetzes auch im digitalen Zeitalter erfüllt werden können.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die beantragten Ausgaben belasten die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung.
Das dafür benötigte zusätzliche Personal benötigt Räumlichkeiten und verursacht Arbeitsplatzkosten. Da Artikel 15a ArchG eine vollständige Kostenübernahme im Betrieb durch die Gemeinden vorsieht, fallen beim Kanton bis auf den Koordinationsaufwand keine zusätzlichen Kosten an. Die Betriebskosten der geführten Kantonsdaten sind nicht Gegenstand des vorliegenden Beschlusses und sind damit nicht auszuweisen.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Archivierung der durch die Gemeinden produzierten und archivwürdigen Daten ist und bleibt eine Gemeindeaufgabe, welche sich in den nächsten Jahren von der analogen hin zu einer digitalen Archivierung bewegen wird.
Die Ausgestaltung des dLZA-DGK stellt sicher, dass die Archivierung und damit auch die Datenverantwortung der archivierten Daten bei der jeweiligen Gemeinde verbleibt. Sie stellt sicher, dass für jede DGK-Applikation eine einheitliche digitale Archivlösung besteht, welche jeder Gemeinde einen Zugang zu ihren Archivdaten sicherstellt.
Zudem besteht für die Gemeinden, welche nicht selbst ein eigenes digitales Archiv beschaffen und betreiben wollen, das Angebot des Kantons, welches sie nutzen können.

Damit das dLZA-DGK wirtschaftlich und sicher betrieben werden kann, wird der Kanton gemäss Artikel 15a Absatz 4 ArchG Ausführungsbestimmungen erlassen, welche zu einer vermehrten Standardisierung und Harmonisierung bei der Archivierung in den Gemeinden des Kantons Bern führen werden.

Betriebs- und Weiterentwicklungskosten werden ab dem Jahr 2028 weiterverrechnet und sind durch die Gemeinden zu tragen.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Umsetzung des dLZA-DGK wird sich auf die Archivierung und damit auf die Erhaltung von Kulturgut in digitaler Form sehr positiv auswirken. Der Zugang von zukünftigen Generationen zu administrativen, historischen und kulturellen Informationen wird dadurch sichergestellt, bzw. verbessert.
Der Marktzugang für Anbieter von Archivlösungen ist durch die öffentliche Beschaffung und die Möglichkeit, dass sich die Gemeinden für ihre Archive für Alternativlösungen entscheiden können, gegeben.

8. Auswirkungen bei Nichtgenehmigung

Wird der vorliegende Kreditantrag abgelehnt, kann der gesetzliche Auftrag aus Artikel 15a ArchG nicht umgesetzt werden.
Damit fehlt den DGK-Applikationen eine kantonale Lösung für die Archivierung. Die verantwortlichen kantonalen Stellen müssen archivwürdige Daten länger als notwendig in ihren DGK-Applikationen bewirtschaften oder individuell temporäre Zwischenarchive aufbauen.
Verschiedene Gemeinden stehen vor dem Entscheid der Beschaffung eines eigenen dLZA, da deren GEVER-Systeme nun rund 10 Jahre in Betrieb sind und sich eine Aussonderung an ein Archiv aufdrängt. Bietet der Kanton den Gemeinden erst in einigen Jahren eine Lösung gemäss Artikel 15a Abs. 2 ArchG an, werden sich diese Gemeinden für individuelle Lösungen entscheiden, was den Steuerzahler/die Steuerzahlerin mit grosser Wahrscheinlichkeit teurer zu stehen kommen würde. Ausserdem könnten keine Synergiegewinne durch den Aufbau einer gemeinsamen Infrastruktur genutzt werden.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem beiliegenden Objektkredit zuzustimmen.

Communes du Jura bernois et Fondation Grand Chasseral

26.09.2024

©Grand Chasseral

Sommaire:

1. Soutien extraordinaire des communes pour la transformation, La Couronne cœur du Grand Chasseral 2020 – 2024
2. Implication des communes dans la logique Grand Chasseral
3. Implication financière actuelle des communes dans la démarche Grand Chasseral
4. Perspectives pour la pérennisation de l'implication des communes (horizon 2027)

©Grand Chasseral

1. Soutien extraordinaire des communes pour la transformation, La Couronne cœur du Grand Chasseral 2020 – 2024

©Grand Chasseral

Soutien financier des communes du Jura bernois à la Fondation Grand Chasseral 2020-2024

Les communes du Jura bernois - hormis deux d'entre elles - ont soutenu les démarches de la Fondation Grand Chasseral à hauteur d'un peu plus de 10.- par habitant sur une période allant de 2020 à 2024

Cette contribution extraordinaire est directement affectée à la transformation du bâtiment La Couronne qui devient le centre de promotion régional et le cœur du Grand Chasseral.

2020	CHF 99'500.00
2021	CHF 10'620.00
2022	CHF 360'435.00
2023	CHF 66'300.00
2024	CHF 1'935.00
	CHF 538'790.00

©Grand Chasseral

2. Implication des communes dans la logique Grand Chasseral

©Grand Chasseral

UNE COMMUNE DU

Grand Chasseral

©Grand Chasseral

Regard sur l'implication des communes



Contenu partenaire

Grand Chasseral se raconte au travers de ses entreprises, de sa nature, de sa culture ou de ses produits du terroir. Avant d'être tout cela, Grand Chasseral, c'est vous. Et, sans chichi.

Grand Chasseral, rassembleur

Les communes de la vallée de Tavannes ont été parmi les premières à adhérer au Grand Chasseral.

Schmen Soldi

Marie Nicolet

Une identité. Une région. Vous. Nous. C'est Grand Chasseral. La région s'étend de La Neuveville à Moutier, de Corcelles à La Ferrière. Qui l'a parcourue, connaît les vallons et les vallées. Les sapins et les pâturages. L'industrie de pointe, la culture et le sport. La politique, bien sûr, et l'histoire. Et, surtout la volonté d'aller de l'avant.

> Il s'agit d'une porte ouverte pour faire connaître la région.
>
> **Marianne Müller**
> Maire de Corcelles

Grand Chasseral est aussi une région composée de communes. Et, elles adhèrent à l'idée de se fédérer pour se construire un futur envisagé sous un autre angle. L'envie de synergies, le besoin de travailler ensemble, tout cela se ressent dans le discours de plusieurs maires interrogés. Tous estiment fondamental de penser en termes de région.

Catherine Frioud Auchlin, maire de La Neuveville et cheffe d'entreprise, a participé aux brainstormings sur la création de Grand Chasseral. Elle souligne: «La Neuveville est excentrée, côté sud du Chasseral, nous sommes éloignés du reste de la région. Il est ainsi primordial que nous nous rallions avec les autres communes afin de défendre nos intérêts communs.» Un discours que partage Mary-Claude Bayard, maire de Nods. Elle dit espérer y trouver une unité politique et économique qui a pu, jusqu'à présent, faire défaut à la région. Les deux maires décrivent volontiers la vue depuis Chasseral: les Alpes servies sur un plateau doré, les trois lacs, les vignes et les forêts. «Chasseral est le roi des sommets, on le voit de partout», sourit Mary-Claude Bayard.

Identité géographique

Elle se veut taquine, pourtant même les communes qui n'ont pas une vue directe sur l'antenne adhèrent. «Il s'agit d'une porte ouverte pour faire connaître la région», souligne Marianne Müller, maire de Corcelles. En effet, l'identité véhiculée par la marque Grand Chasseral est d'abord géographique, selon les maires interrogés. «Elle permettra de localiser notre région», détaille Fabien Vorpe, maire de Tavannes. «Actuellement, on parle du Jura bernois, mais le terme est confus notamment dans son aspect géographique et ce, particulièrement pour les gens de l'extérieur.»

Fabien Vorpe nourrit une vision davantage économico-touristique de Grand Chasseral. Pour lui, cette marque offre une nouvelle manière de se vendre face à l'extérieur. «Notre région héberge des entreprises qui accomplissent un travail de précision et qui ont ainsi acquis une renommée internationale. Pour ces fournisseurs, tout comme pour les producteurs de produits du terroir, rendre la région visible et soigner son image au niveau romand, national, voire international est bénéfique», souligne-t-il, convaincu par l'idée.

Jacques-Henri Jufer abonde: «Nous ne nous vendons pas suffisamment. Nous sommes une région sans chichis. Clin d'œil au slogan de la marque, mais référence, surtout, au travail d'excellence accompli dans les entreprises de la région doublé d'une vraie modestie. Pour cet élu, Grand Chasseral permettra de dépasser cette humilité et, finalement, mettre en avant le cadre de vie et les richesses de la région.

Car au fond, c'est ça Grand Chasseral. Une démarche nécessaire pour raconter l'harmonie, le dynamisme économique, les loisirs et la culture d'une région qui regorge de trésors et offre à ses habitants une excellente qualité de vie. Et, de nombreux motifs de fierté.

Trois questions à...

Géraldine Berberat
Cheffe de projets à la Chambre d'économie publique du Jura bernois

Quelles sont les valeurs que la Fondation Grand Chasseral souhaite véhiculer avec cette marque?
Un processus participatif a mis en évidence quatre valeurs. La première, l'inventivité et la précision, en référence aux entreprises de pointe. La deuxième, la pérennité en écho notamment aux entreprises installées depuis des décennies dans le Jura bernois. La troisième, l'harmonie entre un modèle économique et un cadre de vie de qualité. La dernière, la nature et l'environnement, ou plutôt leur préservation tout en permettant un développement économique.

En quoi représentent-elles la région?
Chacune de ces valeurs existe ailleurs en Suisse, mais la conjugaison de ces quatre valeurs dans le Grand Chasseral lui donne un caractère unique.

Comment l'identité visuelle permet-elle de soutenir ces valeurs?
La forme florale du logo peut faire référence à la tête de moine, mais c'est surtout la réunion des huit monts qui circonscrivent le Jura bernois. Le cœur du logo est constitué d'une forme verticale pouvant représenter l'antenne de Chasseral ou un taraud. Quant aux couleurs, le jaune représente le terroir. Le vert, la nature. Le turquoise, les produits technologiques. Le tout dans un dégradé symbolisant l'harmonie et la diversité de la région.

Grand Chasseral en chiffres:

70%
des communes du Jura bernois, surtout les plus grandes, utilisent aujourd'hui le logo Grand Chasseral (sur leur site, dans les signatures d'email ou sur des papiers à en-tête)

28
communes sur 40

80%
de la population de la région ce qui signifie 43'300 habitants sur 53'700

Journal du Jura, juin 2023

©Grand Chasseral

Exemple d’appropriation: Sites internet des communes

©Grand Chasseral

https://nods.ch

Place du Village 5
Ouverture le lundi de 08 h 00 à 12 h 00,
le samedi des semaines paires de 08 h 00 à 12 h 00.

MEMODÉCHETS - NODS

CALENDRIER ANNUEL

OPTIWASTE - PORTAIL USAGER

Déchets compostables ménagers Gazon
Route de Lignières 22

Seuls les déchets verts doivent êtres déposés dans la benne à disposition. Les branchages sont interdits. Les branches sont à déposer près du stand de tir sur la place du foyer du 1er août. Une vignette forfaitaire annuelle de CHF 80.- par ménage est obligatoire pour tout utilisateur de cet écopoint. Il est strictement interdit de déposer tout autre objet dans la benne à déchets verts.

MEMO DÉCHETS

RECYCLAGE DU PLASTIQUE À NODS

UNE COMMUNE DU Grand Chasseral

©Grand Chasseral



RÉSERVEZ VOS CARTES JOURNALIÈRES CFF EN LIGNE

RÉSERVER MA CARTE

26.09.2024

©Grand Chasseral

https://www.loveresse.ch

032 481 26 86 secretariat@loveresse.ch

Accueil | Actualités | Administration | Politiques locales | Vivre à Loveresse | Culture & Loisirs | Galerie photos | Contact



UNE COMMUNE DU Grand Chasseral

©Grand Chasseral

https://www.reconvilier.ch

Administration **fermée** Centrale téléphonique **ouverte** Chercher ici..



ACCUEIL POLITIQUE ADMINISTRATION VIVRE À RECONVILIER PETITE ENFANCE ET ÉCOLES FOIRE DE CHAINDON

Bienvenue à Reconvilier !

Sise dans la vallée de Tavannes, bordée par la montagne de Moron au nord et par celle de Montoz au sud, la commune de Reconvilier s'inscrit dans un univers verdoyant, cerclé de pâturages et de paysages boisés propices à de longues promenades pour tout amoureux de la nature.

UNE COMMUNE DU Grand Chasseral

©Grand Chasseral

https://www.corgemont.ch

CORGÉMONT



Curiosités du village



Règlements communaux

eBau Procédure électronique d'octroi du permis de construire dans le canton de Berne

Constructions

Blog & Agenda

Toutes les publications

Agenda des manifestations

Blog de la commune

Restaurer les pages

Microsoft Edge a été fermé alors que étaient ouvertes.

Blog & agenda : dernières infos

Grand Chasseral

Tous pour Grand Chasseral

Le Conseil municipal a décidé lors de sa séance ordinaire du 6...

En savoir plus



La liaison est opérationnelle

Les conseils municipaux de Corgémont et de Cortébert, ainsi que les fontainiers...

En savoir plus



Intérêt marqué pour les futurs appartements

Le chantier a redémarré, dans l'immeuble de la Fondation Grosjean, où le...

En savoir plus



Le vice-maire est nommé

Le Conseil municipal a désigné le conseiller Martin Tschan, élu de l'UDC,...

En savoir plus

‹ ›

26.09.2024

©Grand Chasseral

admin@corgemont.ch

Grand'Rue 15

https://www.sonceboz.ch

CARTE

Rechercher sur ce site...

OFFICIEL PRATIQUE LOISIRS ET TOURISME AGENDA CONTACT OFFRES D'EMPLOI

Accueil

Accueil / Accueil

Bienvenue à Sonceboz-Sombeval

UNE COMMUNE DU Grand Chasseral

C'est avec plaisir que nous vous souhaitons la bienvenue sur le site internet de la Commune de Sonceboz-Sombeval.

Sonceboz-Sombeval est un village paisible situé au pied de la chaîne du Chasseral, de la Montagne du droit et au pied du Montoz. Dans le fond du Vallon coule la Suze, rivière apaisante où il fait bon se promener en suivant ses méandres et en observant la faune et la flore qui la peuplent.

A travers ce site internet, vous disposez de nombreuses informations utiles pour vivre à Sonceboz-Sombeval, que ce soit en termes de vie pratique ou concernant l'ensemble des services et équipements de notre commune.

Vous bénéficiez également d'informations relatives aux actions engagées par les élus, aux commissions communales et concernant l'organisation du travail des services de la commune et autres.

Aussi, parce ce que gérer une commune, c'est penser à la vie quotidienne de ses administrés, l'objectif est de faire évoluer ce site internet vers davantage d'interactivité pour qu'il puisse progressivement devenir un lieu rendez-vous régulier de l'actualité et des projets de la commune de Sonceboz-Sombeval.

Il convient également de penser à l'avenir, donc d'entrer dans l'ère de l'e-administration afin de permettre aux citoyennes et citoyens de trouver des services dématérialisés et accessibles à distance.

Voilà une ambition pour notre commune que nous vous proposons de partager ensemble.

Au nom du Conseil communal






©Grand Chasseral

https://www.sonceboz.ch

Il convient également de penser à l'avenir, donc d'entrer dans l'ère de l'e-administration afin de permettre aux citoyennes et citoyens de trouver des services dématérialisés et accessibles à distance.

Voilà une ambition pour notre commune que nous vous proposons de partager ensemble.

Au nom du Conseil communal






DERNIÈRES ACTUALITÉS

- Loi cantonale sur l'énergie - Les changements que les propriétaires doivent connaître (494 kB)
- Coordination aide Ukraine (666 kB)
- Guerre en Ukraine - Informations (696 kB)
- Vaccination Covid-19 par l'équipe de l'HJB SA le 20 janvier prochain de 10h à 18h30 à la Rue du Collège 31 à Sonceboz-Sombeval (692 kB)
- Chauffage à distance : une séance publique le 30 novembre 2021 (695 kB)

Voir toutes les actualités

NOUVELLES DU CONSEIL

- Conseil du 6 février 2023 (880 kB)
- Conseil du 30 janvier 2023 (808 kB)
- Conseil du 23 janvier 2023 (961 kB)
- Conseil du 16 janvier 2023 (954 kB)
- Conseil du 9 janvier 2023 (810 kB)

Voir toutes les nouvelles du conseil

PROCHAIN ÉVÉNEMENT

FÉV 24

Centre d'animation jeunesse (CAJ)
Soirée table ronde – 17h30 à 21h30
Présentation des projets 2023 du CAJ
Discussion Souper dès 18h30
(participation CHF 5.00)

Voir tous les événements

NOUS TROUVER

Rue des Prés 5 / Case postale 47
2605 Sonceboz-Sombeval

Téléphone : 032 488 33 00
Fax : 032 488 33 01
E-mail : secretariat@sonceboz.ch

Tous les détails : Page contact

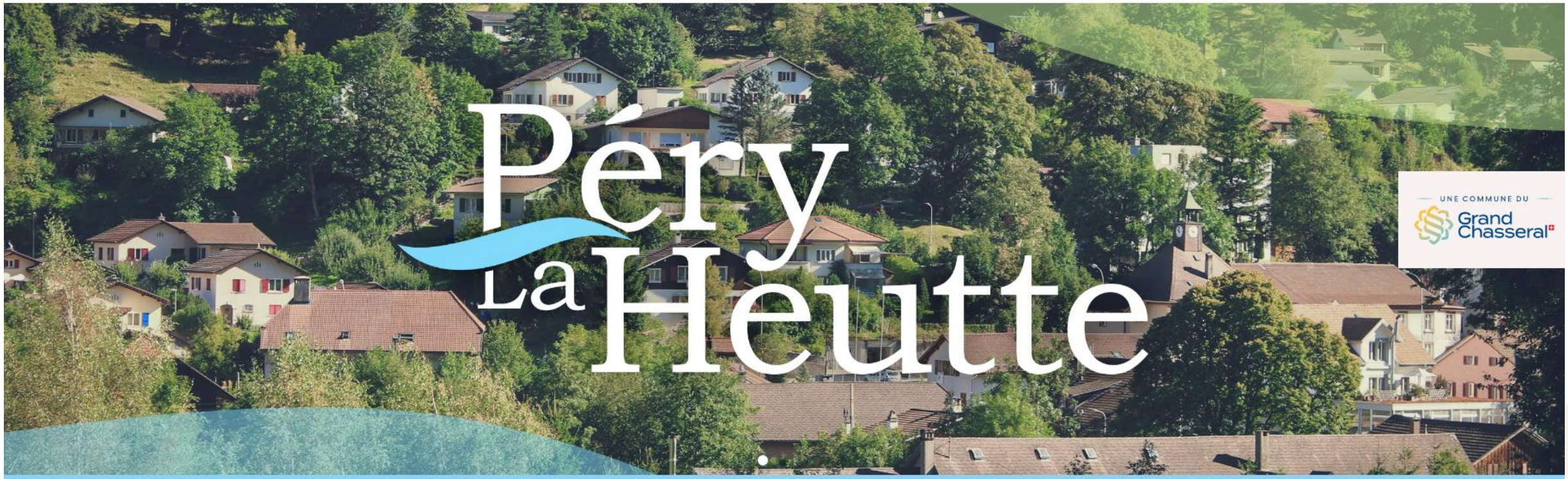
UNE COMMUNE DU Grand Chasseral

Réalisation : Co-Dec Sàrl IT

©Grand Chasseral

Péry La Heutte

PÉRY – LA HEUTTE VIE LOCALE ADMINISTRATION SERVICES COMMUNAUX



26.09.2024

©Grand Chasseral

WEBCAM CONTACT CONNEXION RECHERCHER

LA NEUVEVILLE
La perle au bord du lac de Bienne

PORTRAIT ACTUALITES ADMINISTRATION POLITIQUE ET ECONOMIE LOISIRS EDUCATION

Grand Chasseral



Guichet virtuel

Recherche

Inscrire le terme recherché...

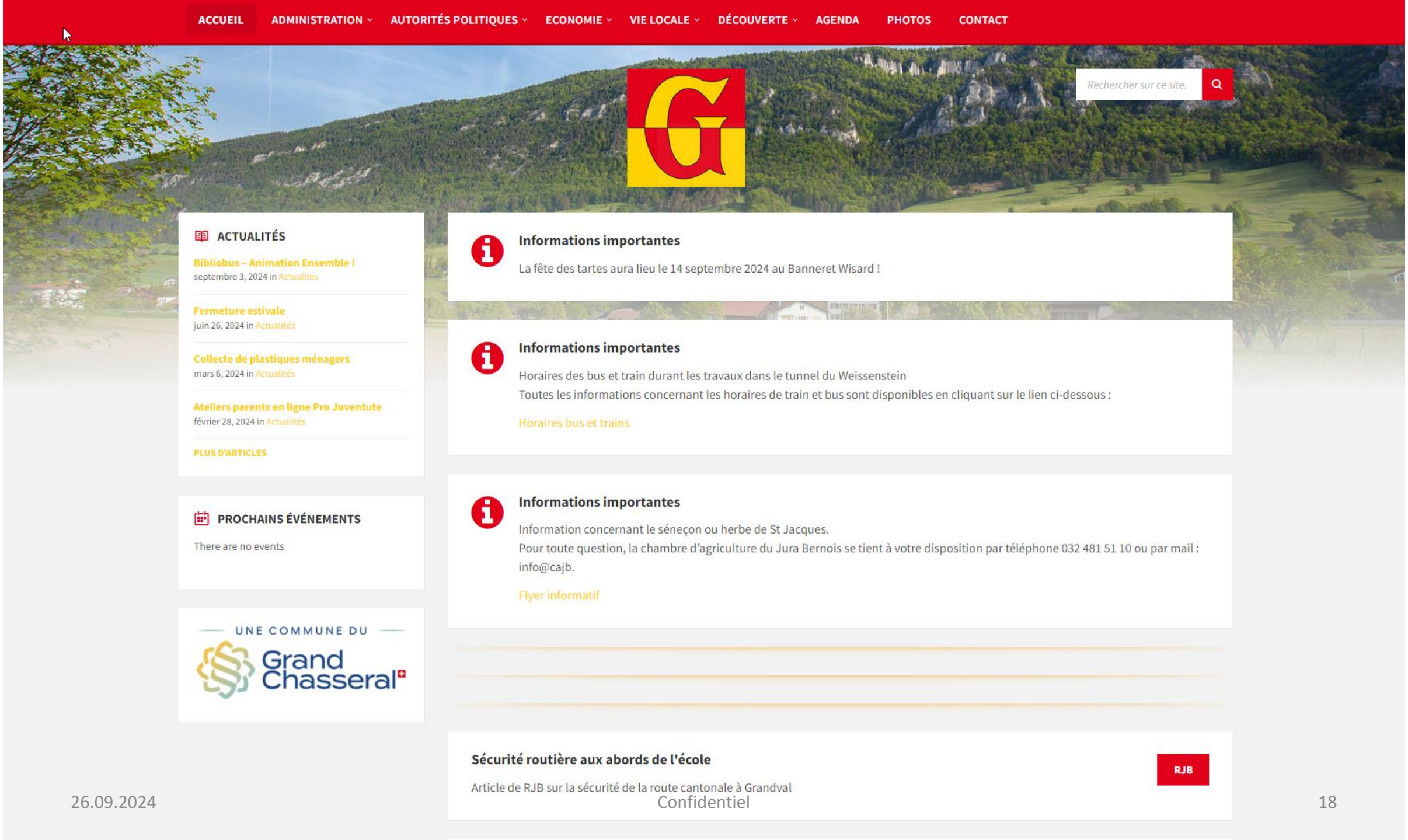
Thèmes de vie

Souvent recherché

Infos pratiques

Souvent recherché

©Grand Chasseral


ACCUEIL
ADMINISTRATION
AUTORITÉS POLITIQUES
ECONOMIE
VIE LOCALE
DÉCOUVERTE
AGENDA
PHOTOS
CONTACT
Rechercher sur ce site.
ACTUALITÉS
Bibliobus – Animation Ensemble !
septembre 3, 2024 in Actualités
Fermeture estivale
juin 26, 2024 in Actualités
Collecte de plastiques ménagers
mars 6, 2024 in Actualités
Ateliers parents en ligne Pro Juventute
février 28, 2024 in Actualités
PLUS D'ARTICLES
PROCHAINS ÉVÉNEMENTS
There are no events
UNE COMMUNE DU
Grand Chasseral
Informations importantes
La fête des tartes aura lieu le 14 septembre 2024 au Banneret Wisard !
Informations importantes
Horaires des bus et train durant les travaux dans le tunnel du Weissenstein
Toutes les informations concernant les horaires de train et bus sont disponibles en cliquant sur le lien ci-dessous :
Horaires bus et trains
Informations importantes
Information concernant le séneçon ou herbe de St Jacques.
Pour toute question, la chambre d'agriculture du Jura Bernois se tient à votre disposition par téléphone 032 481 51 10 ou par mail : info@cajb.
Flyer informatif
Sécurité routière aux abords de l'école
Article de RJB sur la sécurité de la route cantonale à Grandval
RJB


Municipalité de
SONVILIER
ACTUALITÉS
ADMINISTRATION
INFOS PRATIQUES
TOURISME ET LOISIRS
VIE LOCALE
ACCUEIL
Bienvenue
à Sonvilier
UNE COMMUNE DU
Grand Chasseral
Accès rapides
Assemblée communale
Administration communale
Règlements communaux
Finances et taxes
Gestion des déchets
École et formation
Commerces et entreprises
Crèche les Razmokets
Actualités
FAMILLE D'ACCUEIL
PROCHES AIDANTS
DOCUMENTAIRE PORTUGAL – CLUB DES AÎNÉS DE SONVILIER

Appartement à louer

La Municipalité de Sauge loue pour le 1er juin 2023 ou à convenir un appartement...

Ligne de bus no. 71

Nous informons la population que l'arrêt de bus de la Place du Cerf à Plagne...

Invitation à une séance d'information

Le lundi 3 avril 2023 à 19 heures au centre communal de Plagne, les habitantes et...

Avis officiels | Location de salles | Agenda

Louer/vendre

Webcam Plagne



Administration communale

Haut du Village 8
2536 Plagne

Tél. 032 358 20 25

Fax 032 358 20 26

E-mail: info@sauge-jb.ch

Horaires d'ouverture

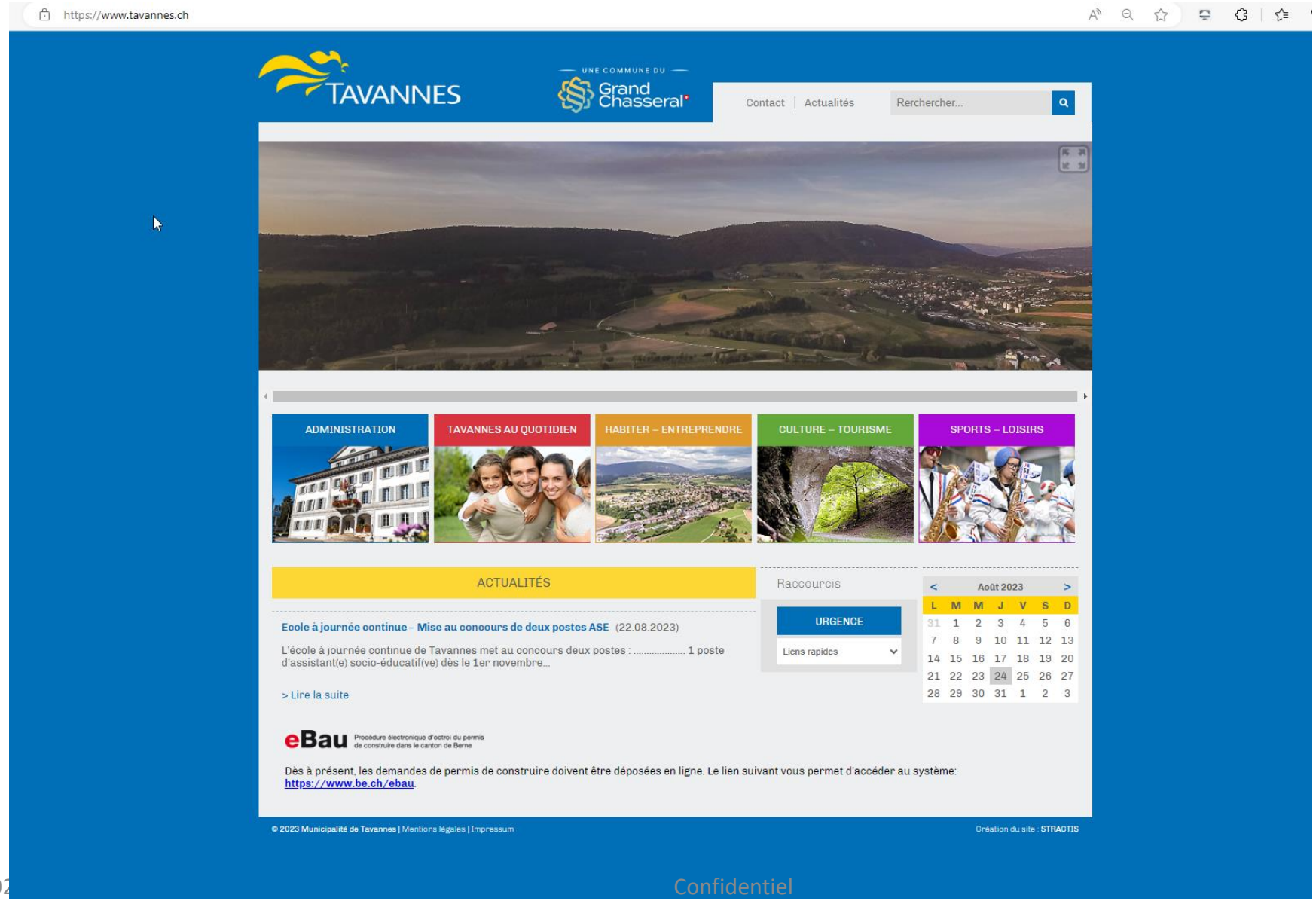
mardi après-midi 15 h 00 - 17 h 00

jeudi après-midi 15 h 00 - 17 h 00

UNE COMMUNE DU Grand Chasseral

© Commune de Sauge • création imedia.ch

©Grand Chasseral


https://www.tavannes.ch
TAVANNES
UNE COMMUNE DU
Grand Chasseral
Contact | Actualités
Rechercher...
ADMINISTRATION
TAVANNES AU QUOTIDIEN
HABITER – ENTREPRENDRE
CULTURE – TOURISME
SPORTS – LOISIRS
ACTUALITÉS
Raccourcis
URGENCE
Liens rapides
Août 2023
L M M J V S D
31 1 2 3 4 5 6
7 8 9 10 11 12 13
14 15 16 17 18 19 20
21 22 23 24 25 26 27
28 29 30 31 1 2 3
Ecole à journée continue – Mise au concours de deux postes ASE (22.08.2023)
L'école à journée continue de Tavannes met au concours deux postes : ..... 1 poste d'assistant(e) socio-éducatif(ve) dès le 1er novembre...
> Lire la suite
eBau
Procédure électronique d'octroi du permis de construire dans le canton de Berne
Dès à présent, les demandes de permis de construire doivent être déposées en ligne. Le lien suivant vous permet d'accéder au système: https://www.be.ch/ebau.
© 2023 Municipalité de Tavannes | Mentions légales | Impressum
Création du site : STRACTIS

Exemple d’appropriation: Supports de communication des communes

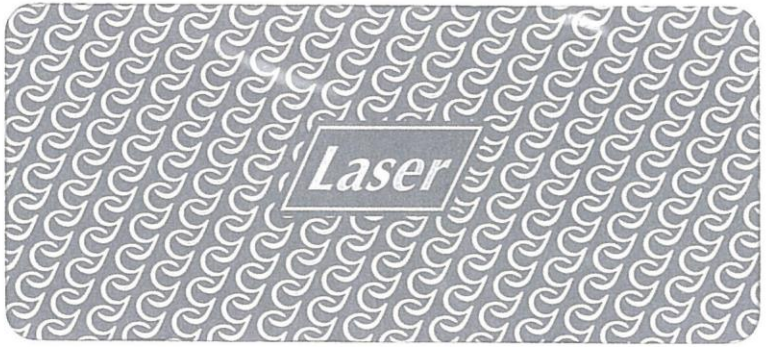
©Grand Chasseral



©Grand Chasseral


Ces sentiers vous sont proposés
par la commission Vie locale
TAVANNES
Municipalité de Tavannes
Grand-Rue 1
2710 Tavannes
032 482 60 40
UNE COMMUNE DU
Grand Chasseral

Municipalité
CH-2610 Saint-Imier



UNE COMMUNE DU

13mm

20mm

©Grand Chasseral

Grand Chasseral

Municipalité de Reconvilier
Route de Chaindon 9 | 2732 Reconvilier
T. 032 482 73 73 | e-mail : info@reconvilier.ch
www.reconvilier.ch

Adresse
Adresse
Adresse
Adresse

N° plan de classement
Affaire traitée par XX/XXX

Reconvilier, Date

Titre
Complément titre

AU NOM DU CONSEIL MUNICIPAL

D. BUCHSER — MAIRE
M.-A. LÉCHOT — SECRÉTAIRE MUNICIPAL

ANNEXES :
COPIES COURRIEL :
XXX - DÉPARTEMENT

©Grand Chasseral

Exemple d’appropriation: Panneaux entrées de commune

©Grand Chasseral


BIENVENUE À SAINT-IMIER
Grand Chasseral
Chasseral


Bienvenue à Sonceboz-Sombeval
SONCEBOZ SOMBEVAL
UNE COMMUNE DU
Grand Chasseral

Exemple d’appropriation: Offres d’emploi

©Grand Chasseral

Mise au concours

Afin de repourvoir un poste au Musée de Saint-Imier, la Municipalité de Saint-Imier met au concours le poste d'

AGENT-E D'ACCUEIL ET DE SURVEILLANCE À 10%
avec une responsabilité secondaire en Gestion de la Communication

Le Musée de Saint-Imier propose une intégration au sein d'une petite équipe valorisant particulièrement l'esprit d'initiative. Le-la futur-e collaborateur-trice sera plongé-e dans la vie culturelle imérienne et en contact direct avec la population locale.

Cette personne travaillera en grande partie le week-end, mais sera également amenée à venir parfois en semaine et à participer aux vernissages et événements du musée. Ses jours de présence seront planifiés d'entente avec la responsable de l'accueil et la conservatrice.

Activités d'accueil :
- accueil du public et réception téléphonique ;
- conseil et orientation des visiteur-euse-s ;
- gestion de la caisse, de la boutique et suivi des statistiques ;
- assurer la sécurité des locaux, des collections et des personnes.

Activités de communication :
La personne pourra également être impliquée dans différentes tâches courantes du Musée et elle aura en outre la gestion de la communication (site internet, réseaux sociaux, relai presse).

- stratégies de communication efficaces visant à renforcer la visibilité du musée, à attirer de nouveaux visiteurs et à promouvoir nos expositions et événements spéciaux ;
- rédiger et diffuser des communiqués de presse ;
- assurer la mise à jour des réseaux sociaux du musée (Facebook, Instagram).

Profil souhaité :
D'un naturel autonome et fiable, vous faites preuve d'une attitude positive et conviviale et appréciez le contact avec le public. Vous êtes disponible les week-ends et parfois le soir. Vous maîtrisez parfaitement la langue française et avez des notions d'allemand et d'anglais. Vous avez des connaissances sur la région et bénéficiez d'une expérience similaire dans une institution muséale ou touristique. Vous avez une bonne maîtrise des outils informatiques et des réseaux sociaux. Une expérience préalable ou des compétences en communication seront un atout.

Entrée en fonction : 1er décembre (ou à convenir).

Type de contrat : contrat de travail auxiliaire de droit privé à durée indéterminée

Des renseignements complémentaires peuvent être obtenus auprès de Mme Coraline Gajo, conservatrice du Musée de Saint-Imier : coraline.gajo@saint-imier.ch.

Le dossier de candidature avec les documents usuels est à adresser au Conseil municipal, Rue Agassiz 4, 2610 Saint-Imier, avec la mention « Agent/e d'accueil» ou par courriel à rh@saint-imier.ch **jusqu'au 4 octobre 2024.**

©Grand Chasseral

Exemple d’appropriation: Réseaux sociaux

©Grand Chasseral



valbirse_commune
Valbirse

valbirse_commune Quelle belle @fete_valbirse ! Bravo aux organisateurs et à toutes les personnes qui ont mis sur pied cette manifestation 🍋🍌 Superbes décors et belle créativité. Et ça continue samedi soir 🍇

#valbirse #grandchasseral #cantondeberne

3 sem

©Grand Chasseral

3. Implication financière actuelle des communes dans la démarche Grand Chasseral

©Grand Chasseral

Contribution des communes à la Fondation

Actuellement
Etat au mois de septembre 2024

Communes du Jura bernois



"Contribution unique"
8.30 CHF / habitant

Système coordonné de distribution du soutien des communes aux institutions régionales.

Géré par Jura bernois.Bienne

Contribution directe
4.00 CHF / habitant

Institutions régionales

- Tourisme: 3.50 CHF / habitant — Jura Trois-Lacs Drei-Seen-Land, Grand Chasseral Tourisme
- Association de communes: 2.50 CHF / habitant — Jura bernois.Bienne
- Economie: 1.50 CHF / habitant — Chambre d'économie publique Grand Chasseral
- Energie: 0.50 CHF / habitant — Conseiller en énergie
- Parc régional Chasseral: 4.00 CHF / habitant — Parc naturel régional Chasseral

Fondation Grand Chasseral

- Loyer: 50'529 CHF
- Charges: 36'270 CHF
- IT & Tél: 32'700 CHF
- Salaires: 140'000 CHF

Évaluation *de la mise à disposition de ressources par les institutions pour le projet*

Grand Chasseral

Adoption intégrale de la logique Grand Chasseral:

UNE COMMUNE DU Grand Chasseral

4. Perspectives pour la pérennisation de l'implication des communes (horizon 2027)

©Grand Chasseral

Contribution des communes à la Fondation

2027

Communes du Grand Chasseral



“Contribution unique”

Système coordonné de distribution du soutien des communes aux institutions régionales.
Géré par Jura bernois.Bienne

Institutions régionales

- Fondation Grand Chasseral: 2.00 CHF / habitant
- Tourisme: 3.50 CHF / habitant — JURA TROIS-LACS DREI-SEEN-LAND GRAND CHASSERAL TOURISME
- Association de communes: 2.50 CHF / habitant — Jura bernois.Bienne
- Economie: 2.00 CHF / habitant — CHAMBRE D'ÉCONOMIE PUBLIQUE GRAND CHASSERAL
- Energie: 0.50 CHF / habitant — Conseiller en énergie

Contribution directe

- Parc régional Chasseral: 4.00 CHF / habitant — Chasseral

Hypothèse en cours d'examen!

Grand Chasseral

Adoption intégrale de la logique Grand Chasseral:

UNE COMMUNE DU Grand Chasseral

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1224/2024
Datum RR-Sitzung:	4. Dezember 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2024.STA.595
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und Ressourcen (AZGR); À-fonds-perdu-Beitrag an die Stiftung Grand Chasseral, Ausgabenbewilligung. Verpflichtungskredit 2025. Objektkredit

1. Gegenstand

Ausgabenbewilligung für einen einmaligen À-fonds-perdu-Beitrag in der Höhe von 1 500 000 Franken an die Stiftung Grand Chasseral in Sonceboz-Sombeval im Jahr 2025.

2. Rechtsgrundlagen

– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0): Art. 21 ff.
– Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutsgesetz, SStG; BSG 102.1): Art. 67d bis 67f[1]
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1): Art. 21 ff.
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (OrV STA, BSG 152.211): Art. 1 und Art. 12a
– Direktionsverordnung vom 24. April 2014 über die Delegation von Befugnissen der Staatskanzlei (DelDV STA; BSG 152.211.2): Art. 5 ff.

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 27 und Art. 30 Abs. 1 FHG)

4. Massgebende Kreditsumme

Betrag inkl. Mehrwertsteuer	CHF	1 500 000

02|16|D|v03

[1] Diese Bestimmungen sollten am 1. März 2025 in Kraft treten. Bis dahin stehen sie unter 2024.RRGR.8-Referendumsvorlage-de.pdf (be.ch) zur Verfügung.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr / Bedingung

Verpflichtungskredit (Art. 32 FHG) in Form eines Objektkredites (Art. 33 FHG)

Erfolgsrechnung
Produktgruppe: 4423001000 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat
Produkt: 4423001500 Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und Ressourcen
Konto: 363500000 Beiträge an private Unternehmungen
Rechnungsjahr: 2025

Die finanziellen Mittel sind im Budget eingestellt.

Die Auszahlung des Betrags steht unter der Bedingung, dass die Betriebsfinanzierung der Stiftung sichergestellt ist.

6. Begründung

Die Stiftung Grand Chasseral (ehemals Stiftung für die Ausstrahlung des Berner Juras), in der Wirtschaft, Landwirtschaft, Tourismus, Sport, Kultur, der regionale Naturpark Chasseral und die Gemeinden des Berner Juras vertreten sind, hat die notwendigen Mittel für den Erwerb, die Renovierung und den Innenausbau des La-Couronne-Gebäudes in Sonceboz zusammengetragen.

Dieses Gebäude, das unter Denkmalschutz steht, ist für die Stiftung Grand Chasseral ein Fixpunkt mit hohem Symbolwert. Es ist das Zentrum der Region Grand Chasseral und ein regionales Kompetenzzentrum, in dem mehrere der wichtigsten Institutionen des Berner Juras untergebracht sind.

Die Stiftung hat einen einmaligen Beitrag in Höhe von 1,5 Mio. Franken für diese Arbeiten beantragt, deren Gesamtinvestitionskosten sich auf 7,4 Mio. Franken belaufen. Dieser Beitrag soll dazu dienen, einen Teil des Geldes zurückzuzahlen, das die Banken in Form von Darlehen vorgeschossen haben, so dass die Stiftung ihre Aktivitäten für mehr Strahlkraft und Aufschwung der Region Grand Chasseral fortsetzen kann.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Alle Direktionen
– RFB (CAF) und BJR (CJB)

Beilagen
– Vortrag
– Beilage : Communes du Jura bernois et Fondation Grand Chasseral (nur auf Französisch)

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	4. Dezember 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2024.STA.595
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Zweisprachigkeit, Gesetzgebung und Ressourcen (AZGR); À-fonds-perdu-Beitrag an die Stiftung Grand Chasseral, Ausgabenbewilligung. Verpflichtungskredit 2025. Objektkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben ... 2
3.1 Gebundene oder neue Ausgaben ... 2
3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben ... 2

4. Beschreibung des Geschäfts ... 3
4.1 Ausgangslage ... 3
4.2 Grundzüge der Vorlage ... 3
4.3 Finanzierung ... 5
4.3.1 Kosten und Finanzierungsquellen ... 5
4.3.2 Zweckbestimmung des einmaligen kantonalen Beitrags ... 6
4.3.3 Einhaltung der Rechtsgrundlagen ... 7

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 9

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 9

7. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 10

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 10

9. Ergebnis der Vernehmlassung ... 10

10. Antrag ... 10

1. Zusammenfassung

Die Stiftung Grand Chasseral (ehemals Stiftung für die Ausstrahlung des Berner Juras), in der Wirtschaft, Landwirtschaft, Tourismus, Sport, Kultur, der regionale Naturpark Chasseral und die Gemeinden des Berner Juras vertreten sind, hat die notwendigen Mittel für den Erwerb, die Renovation und den Innenausbau des La-Couronne-Gebäudes in Sonceboz aufgebracht. Dieses Gebäude, das unter Denkmalschutz steht, ist für die Stiftung Grand Chasseral ein Fixpunkt mit hohem Symbolwert. Es ist das Zentrum der Region Grand Chasseral und ein regionales Kompetenzzentrum, in dem mehrere der wichtigsten Institutionen des Berner Juras untergebracht sind.

Die Stiftung hat Ende 2021 einen einmaligen Beitrag in Höhe von 1,5 Mio. Franken für diese Investitionen beantragt, deren Gesamtkosten sich auf 7,4 Mio. Franken belaufen. Dieser Beitrag soll dazu dienen, einen Teil des Geldes zurückzuzahlen, das die Banken in Form von Darlehen vorgeschossen haben. Er ist eine Ergänzung zu den Beiträgen von fast allen Gemeinden des Berner Juras, zu privaten Spenden und Darlehen (durch Unternehmen) sowie zu weiteren Finanzierungen durch Partner. Die Gesamtfinanzierung beruht auf verschiedenen öffentlichen und privaten Zuwendungen, wobei die Staatskanzlei gesetzeskonform die Koordination und Transparenz sicherstellt.

2. Rechtsgrundlagen

– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0): Art. 21 ff.
– Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutsgesetz, SStG; BSG 102.1): Art. 67d bis 67f[1]
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1): Art. 21 ff.
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (OrV STA, BSG 152.211): Art. 1 und Art. 12a
– Direktionsverordnung vom 24. April 2014 über die Delegation von Befugnissen der Staatskanzlei (DelDV STA; BSG 152.211.2): Art. 5 ff.

3. Rechtliche Qualifikation der Ausgaben

3.1 Gebundene oder neue Ausgaben

Gemäss Artikel 30 Absatz 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0) gilt eine Ausgabe als neu, wenn das zuständige Organ bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten über Entscheidungsspielraum verfügt. Das vorliegende Geschäft betrifft einen nicht rückzahlbaren Beitrag an die Stiftung Grand Chasseral, der nicht an die Bundesgesetzgebung oder eine andere verbindliche Bestimmung gebunden ist und daher eine neue Ausgabe darstellt.

3.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgaben

Gemäss Artikel 28 Absatz 1 FHG dient eine wiederkehrende Ausgabe der Erfüllung einer ständigen Aufgabe. Dies ist nicht der Fall bei diesem nicht rückzahlbaren Beitrag an die Stiftung Grand Chasseral im Zusammenhang mit dem Erwerb und Umbau des La-Couronne-Gebäudes in Sonceboz-Sombeval. Es sei darauf hingewiesen, dass die Stiftung gemäss dem neuen Artikel 67d des Sonderstatutsgesetzes (die Revision wurde in der Herbstsession 2024 des Grossen Rates einstimmig verabschiedet) auch periodische Beiträge erhalten kann, die als Aufbauhilfen bei Projekten oder für Betriebsausgaben verwendet werden können. Solche Betriebsbeiträge sind jedoch nicht Gegenstand dieses Geschäfts.

Da es sich um eine neue und einmalige Ausgabe handelt, liegt die Entscheidungskompetenz bis zu einer Million Franken beim Regierungsrat und darüber hinaus beim Grossen Rat (Art. 89 Abs. 2 Bst. a und Art. 76 Abs. 1 Bst. c KV). Das vorliegende Geschäft mit einer Kreditsumme von 1,5 Mio. Franken fällt daher in die Zuständigkeit des Grossen Rates.

[1] Diese Bestimmungen sollten am 1. März 2025 in Kraft treten. Bis dahin stehen sie unter 2024.RRGR.8-Referendumsvorlage-de.pdf (be.ch) zur Verfügung.

4. Beschreibung des Geschäfts

4.1 Ausgangslage

Das Projekt, die Region Grand Chasseral tatkräftig voranzutreiben, ist ein Neuanfang und ein Paradigmenwechsel für den Berner Jura und den Kanton Bern, denen die Last der Jurafrage von den Schultern genommen wurde. Parallel zur Neuorganisation der kantonalen Verwaltung und der Schulen im Berner Jura und in Biel, die durch den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura notwendig wurde (Projekt *Avenir Berne romande*), arbeiten die sozioökonomischen Akteure des Berner Juras seit mehreren Jahren koordiniert an einer Stärkung und Aufwertung des wirtschaftlichen Potenzials dieser Region (vgl. Wirtschaftsstrategie Berner Jura 2030).

Die entstehende Dynamisierung des Grand Chasseral geht von der Basis, den Gemeinden, den Unternehmen und der Zivilgesellschaft der Region aus und verfolgt einen unternehmerischen Ansatz. Der Kanton ist in diesem Bereich nicht federführend, sondern unterstützend tätig. Dieser Ansatz weist gewisse Berührungspunkte mit dem Kantonswechsel von Moutier und dem Ende der Jurafrage auf und erfolgt in Form eines «Kompetenzzentrums für interkommunale Angelegenheiten» mit Strahlkraft auf den Berner Jura in Sonceboz-Sombeval, dem neuen Sitz der Stiftung Grand Chasseral und mehrerer regionaler Institutionen.

Zu den Zielen, die der Regierungsrat im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel von Moutier und dem Ende der Jurafrage festgelegt hat, gehören insbesondere die Ausstrahlung und Stärkung des französischsprachigen Kantonsteils sowie die Zusammenarbeit zwischen dem Berner Jura und Biel in relevanten Bereichen. Die Grand-Chasseral-Dynamik ist auch ein Mittel, um die Position des Berner Juras zu stärken, was die Möglichkeit des Ausbaus der Beziehungen zu anderen Regionen, insbesondere zu Biel, eröffnet.

4.2 Grundzüge der Vorlage

Die Volkswirtschaftskammer des Berner Juras (CEP) hat in Zusammenarbeit mit zahlreichen regionalen Partnern die Wirtschaftsstrategie des Berner Juras 2030 (*Stratégie économique du Jura bernois 2030*) erarbeitet. Zur Umsetzung dieser Strategie haben fünf bernjurassische Verbände,[2] in denen wirtschaftliche, landwirtschaftliche und touristische Kreise sowie die Gemeinden aus der gesamten Region vertreten sind, im Dezember 2019 die Stiftung *Fondation pour le rayonnement du Jura bernois (seit 2023: Fondation Grand Chasseral)* gegründet.

Diese Stiftung hat bei Unternehmen, Verbänden, Gemeinden und Privatpersonen des Berner Juras sowie bei der kantonalen Verwaltung (WEU und STA) Schritte unternommen, um die für die Umsetzung ihrer Anfangsprojekte[3] erforderlichen Mittel zusammenzutragen.

Der Prozess mit dem Ziel, die regionale Positionierung zu klären, der Region ein starkes Image zu verleihen und Massnahmen zur wirtschaftlichen Attraktivität vorzubereiten, umfasst zwei Teile: erstens die Schaffung einer neuen Marke und zweitens ihre Verankerung in einem Förderungszentrum, das zum symbolischen Zentrum der Region wird.

Das Projekt Grand Chasseral geht über die im ganzen Kanton praktizierte Wirtschaftsförderung hinaus. Grand Chasseral ist eine gemeinsame Attraktivitätsmarke, die Gemeinden, regionale Pro-

[2] Volkswirtschaftskammer des Berner Juras, Jura bernois Tourisme, Jura bernois.Bienne, Regionalpark Chasseral, Landwirtschaftskammer des Berner Juras

[3] «Couronne»-Projekte, vgl. https://www.cep.ch/blog/2020/07/La-Fondation-pour-le-rayonnement-du-Jura-bernois-achete-La-Couronne (eingesehen am 25.10.2024); vgl. auch La Couronne, cœur du Grand Chasseral | Grand Chasseral (eingesehen am 25.10.2024)

dukte, Landwirtschaft, Kultur, Sport, Wirtschaft, Tourismus und die natürliche Umgebung einbezieht: Es handelt sich um ein umfassendes regionales Förderungsinstrument, das die gesamte Region einbezieht.

Diese Aufgabe existierte nicht und wurde weder abgedeckt noch finanziert. Sie ist wichtig, da sie die Grundlage für einen erneuerten, positiven und verbindenden Diskurs schafft, der eine neue Identität nähren und in alle Bereiche einfliessen soll. Grand Chasseral soll ein starker Hebel für die regionale Attraktivität sein und daher ein Instrument, das im Rahmen der Wirtschaftsförderung systematisch eingesetzt werden kann. Fast alle Gemeinden und viele regionale Verbände, Unternehmen und Veranstaltungen haben die Marke übernommen und nutzen sie. Der Ansatz geht sogar über den Umfang der Marke im engeren Sinn hinaus: Grosse Verbände (Chambre d'économie publique Grand Chasseral, Grand Chasseral Tourisme oder Sport Grand Chasseral), einige Unternehmen und sogar politische Parteien haben ihren Namen geändert und ihn mit «Grand Chasseral» ergänzt.

Der erste Schritt in diesem Vorhaben waren der Erwerb sowie der Umbau und die Neugestaltung des ehemaligen Hôtel de la Couronne in Sonceboz-Sombeval. Das Gebäude ist im kantonalen Architekturverzeichnis als schützenswertes historisches Baudenkmal eingestuft[4]. Für den Umbau des Gebäudes wurden keine Beiträge aus dem Lotteriefonds gewährt, da vor Beginn der Bauarbeiten kein entsprechendes Gesuch eingereicht worden war. Dies ist auf folgende Gründe zurückzuführen: Nachdem bekannt wurde, dass der benötigte Betrag die Entscheidungskompetenz des Bernjurassischen Rates für den Lotteriefonds überschreiten und in die Zuständigkeit des Regierungsrates oder sogar des Grossen Rates fallen würde, stellte die Stiftung ihr Vorhaben in den Kontext der vom Regierungsrat 2021 eingeleiteten Schritte für den Kantonswechsel von Moutier. Ziel war es, ein gemeindeübergreifendes Kompetenzzentrum zu entwickeln und Teil der Dynamik «Ende der Jurafrage und neues Image für den Berner Jura» zu werden, nachdem Moutier 2021 über seine Kantonszugehörigkeit abgestimmt hatte.

Die Stiftung reichte daher Ende 2021 ein einmaliges Gesuch beim Kanton ein und begann dann mit den Renovierungsarbeiten mit Hilfe der bereits gesammelten öffentlichen und privaten Mittel. Da das Projekt bereits begonnen hatte, war es danach zu spät für ein Gesuch beim Lotteriefonds. Es wurde jedoch angekündigt, dass die kantonale Denkmalpflege finanzielle Unterstützung gewähren wird, um die Kosten für die zusätzlichen Arbeiten, die aufgrund ihrer Anforderungen erforderlich sind, teilweise zu kompensieren.

Viele Jahre lang, bevor es ab 2021 renoviert wurde, war das Gebäude ohne Zweckbestimmung und praktisch verwahrlost, obwohl es sich am strategischen Kreuzpunkt des Berner Juras (Route de Pierre-Pertuis) befindet. Es konnte dank der schnellen und proaktiven Intervention der Stiftung vor dem Verfall gerettet werden, da diese trotz des wirtschaftlichen Risikos sofort handelte, nachdem sie einen Teil, aber nicht die gesamte Finanzierung gesichert hatte. Insbesondere der kantonale Beitrag wurde Ende 2021 beantragt, erforderte jedoch eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen, was in der Regel etwa zwei Jahre gesetzgeberischer Arbeit erfordert und zwischen 2022 und 2024 erfolgte. Das renovierte und so vor dem Verfall bewahrte Gebäude wurde als Förderungszentrum für den Berner Jura (Region Grand Chasseral) umgenutzt – eine wichtige Aufgabe von öffentlichem Interesse.

Die Stiftung hat zwei Gesuche um finanzielle Unterstützung an die Staatskanzlei gerichtet, mit einem ersten Schreiben Ende 2021 vor der Renovierung und erneut formell mit E-Mail und Unterlagen vom 6. April 2023 nach der Renovation. Im Zusammenhang mit der Instandsetzung und dem Innenausbau des La-Couronne-Gebäudes ersuchte die Stiftung um einen einmaligen Beitrag in Höhe von 1,5 Mio. Franken.

[4] Bauinventar online

Die Stiftung beschloss bei ihrer Gründung, sich für die wirtschaftliche Förderung und Entwicklung des Berner Juras einzusetzen, indem sie sich in erster Linie auf die finanziellen Mittel stützte, die von den sozialen und wirtschaftlichen Akteuren der Region (Unternehmen, Verbände, Gemeinden und Privatpersonen) beigetragen wurden, ohne abwarten zu können, ob der Kanton ebenfalls finanzielle Unterstützung zusagt. Die dringende Notwendigkeit, das Gebäude zu renovieren, erlaubte es nicht, das Ende des langen Prozesses einer kantonalen Gesetzesänderung abzuwarten. Die Renovierung wurde erfolgreich abgeschlossen, ohne dass das ursprüngliche Budget überschritten wurde.

Der Nachteil dieser Vorgehensweise ist, dass die Renovierung und der Innenausbau des La-Couronne-Gebäudes im Jahr 2023 abgeschlossen wurden (offizielle Einweihung des Gebäudes im September 2023), bevor der Kanton über die notwendigen gesetzlichen Grundlagen verfügte, um über das Beitragsgesuch entscheiden zu können. Es handelt sich jedoch um einen mutigen Schritt, der den Willen der unter der Schirmherrschaft der Stiftung zusammengeschlossenen Institutionen belegt, ihr Schicksal zu einem für die Region entscheidenden Zeitpunkt (in Verbindung mit dem Kantonswechsel von Moutier und dem damit verbundenen Ende der Jurafrage) selbst an die Hand zu nehmen. Es galt, ein «Momentum» zu nutzen, was die Stiftung auch tat.

Die Initiative entspringt dem Bewusstsein der Stärken und Entwicklungsmöglichkeiten des Berner Juras bzw. der Region Grand Chasseral sowie dem Willen, sowohl in den Sektoren des wirtschaftlichen als auch des gesellschaftlichen Lebens die verfügbaren Kräfte zu bündeln und Perspektiven für die Region aufzuzeigen. Sie zeigt aber auch das Vertrauen dieser regionalen Institutionen in den Kanton und ihre Überzeugung, den Regierungsrat und den Grossen Rat für ein positives, dynamisches und mutiges Vorgehen gewinnen zu können.

4.3 Finanzierung

4.3.1 Kosten und Finanzierungsquellen

Alles begann mit der Wirtschaftsstrategie für den Berner Jura und dem Start eines Markenentwicklungsprojekts im Jahr 2020. Dies kostete 700 000 Franken, wovon 550 000 Franken von den regionalen Institutionen und 150 000 Franken durch einen Beitrag der Neuen Regionalpolitik (NRP) finanziert wurden.

Das Projekt wurde in der Folge weiterentwickelt, mit dem Ziel, die sich entwickelnde Marke in einem regionalen Werbezentrum zu etablieren; dies machte die Finanzierung von Kauf, Renovierung und Einrichtung des La-Couronne-Gebäudes nötig, was zu folgenden Ausgaben führte:

Kauf und Umbauten		
	Budget	**Rechnung per 1.9.2024**
Investitionen	**7 430 000**	**7 467 084**
Gebäude – Kauf	850 000	887 392
Gebäude – Renovierungen	5 650 000	5 175 752
Gebäude – verbleibende Arbeiten – Budget	0	235 000
Innenarchitektur und Szenografie (Boutique)	930 000	868 940
Boutique und Szenografie – Restkosten – Budget	0	300 000
Gesamtbudget des Projekts	**7 430 000**	**7 467 084**

Der Finanzierungsplan für das Gebäude stützt sich auf folgende Quellen:

	Per 1.9.2024	Per 31.12.2025
Bankdarlehen		
Hypotheken (Kauf)	851 500	2 100 000
Bankdarlehen – Umbaukredit	1 200 000	
Ausserordentliches Bankdarlehen – Überbrückungskredit Umbau	1 500 000	0
Total Bankdarlehen	**3 551 500**	**2 100 000**
NRP-Darlehen		
NRP-Darlehen (Bund)	1 250 000	1 166 000
NRP-Darlehen (Kanton Bern)	250 000	233 000
Total NRP	**1 500 000**	**1 399 000**
Einlagen Stiftung, Private/Unternehmen, Denkmalpflege und Partner		
Beitrag Projekt zur Verwertung von regionalen Produkten unter dem Label Grand Chasseral	0	300 000
Zinsloses Privatdarlehen	400 000	0
Spenden/Vergabungen – Private – Unternehmen – Weitere Partner	1 185 000	1 085 000
Beitrag der kantonalen Denkmalpflege (genauer Betrag noch zu bestätigen; teilweiser Ausgleich von Lasten und zusätzlichen Anforderungen für die Renovierung eines geschützten Gebäudes)	0	243 000
Total Einlagen Stiftung, Private/Unternehmen und Partner	**1 585 000**	**1 628 000**
Gemeinden der Region		
Zinsloses Darlehen – Stadt Biel	285 000	285 000
Spenden/Vergabungen – Gemeinden	538 790	538 790
Total Gemeinden der Region	**823 790**	**823 790**
Beitragsgesuch BE (Grosser Rat)		
Beitrag BE	0	1 500 000
Total einmaliger Staatsbeitrag BE	**0**	**1 500 000**
Total Projektfinanzierung	**7 460 290**	**7 450 790**

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kosten und das Budget in bemerkenswerter Weise eingehalten wurden und dass das Renovationsprojekt, das auf 7,43 Millionen Franken veranschlagt war, mit der Einweihung des Gebäudes gemäss vorgesehenem Zeitplan abgeschlossen werden konnte. Die endgültige Rechnung wird voraussichtlich 7,46 Millionen Franken betragen.

4.3.2 Zweckbestimmung des einmaligen kantonalen Beitrags

Der einmalige Beitrag von 1,5 Mio. Franken, der beim Kanton beantragt wurde (gemäss einem ersten Schreiben von Ende 2021), soll dazu dienen, einen Teil des Geldes zurückzuzahlen, das die Banken in Form von Darlehen vorgeschossen haben (Hypothek und erster Umbaukredit, dann Überbrückungskredit, um die Arbeiten weiter bezahlen zu können). Wie die Stiftung in ihrem Gesuch vom 6. April 2023 (S. 2, 3. Abschnitt) angibt, stimmten die betroffenen Banken der Gewährung ihres Darlehens zu, da sie davon ausgingen, dass der Kanton ebenfalls einen Beitrag an die

Investition leisten würde. Der Kantonsbeitrag (vgl. Finanzierungsplan in Ziffer 4.3.1) dient der Rückzahlung des Überbrückungskredits und der Erleichterung der Schuldenlast und der Zinszahlungen, wodurch die Stiftung in die Lage versetzt wird, ihre Aktivitäten unter besseren Bedingungen fortzusetzen. Ohne den kantonalen Beitrag könnte die Stiftung ihr zusätzliches Darlehen von 1,5 Mio. Franken nicht zeitnah zurückzahlen und müsste weiterhin Zinsen in Höhe von 52 500 Franken pro Jahr zahlen (Darlehen zu 3,5 %). In diesem Fall müsste die Stiftung ihre gesamten Mittel zur Rückzahlung des Bankdarlehens für den Umbau des Gebäudes verwenden, anstatt ihre Projekte und Aktivitäten fortzusetzen.

4.3.3 Einhaltung der Rechtsgrundlagen

4.3.3.1 Änderung des Sonderstatutsgesetzes (SStG)

Die gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung von Finanzhilfen an die Stiftung, d. h. Artikel 67d bis 67f SStG, wurden vom Grossen Rat in zweiter Lesung am 3. September 2024 einstimmig verabschiedet. Aufgrund der Referendumsfrist können diese Bestimmungen erst am 1. März 2025 in Kraft treten. Bis zu ihrer Veröffentlichung sind sie unter 2024.RRGR.8-Referendumsvorlage-de.pdf (be.ch) abrufbar.

Diese gesetzlichen Grundlagen wurden geschaffen, um eine Subventionierung der Stiftung Grand Chasseral zu ermöglichen. Durch ihre Verankerung im SStG stimmen ihre Ziele mit den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 SStG festgelegten Zielsetzungen überein (Bewahrung der Identität des Berner Juras [stark industriell geprägte Region] und Beitrag zur Stärkung des kantonalen Zusammenhalts). Die neuen Regeln legen restriktive Bedingungen für die Zahlung von Subventionen fest (Art. 67e Abs. 1 und 3 SStG), was das Risiko ausschliesst, dass sie auf andere wirtschaftliche Entwicklungsprojekte im Kanton angewendet werden.

4.3.3.2 Artikel 67d Absatz 2 SStG

Artikel 67d Absatz 2 SStG sieht vor, dass Beiträge für Betriebsausgaben (Bst. a) und als Aufbauhilfen bei Projekten (Bst. b) verwendet werden können. Der einmalige Beitrag von 1,5 Mio. Franken ist als Aufbauhilfe zu betrachten, da er das Infrastrukturprojekt der Stiftung unterstützt, das für die Durchführung ihrer Entwicklungsprojekte erforderlich ist. Die Rückzahlung des Banküberbrückungskredits im Jahr 2025 dank der Ausrichtung des Kantonsbeitrags bedeutet für die Stiftung eine jährliche Zinsersparnis von 52 500 Franken.

4.3.3.3 Artikel 67d Absatz 3 SStG

Artikel 67d Absatz 3 SStG verlangt, dass die Finanzhilfen subsidiär gewährt und mit anderen Leistungen koordiniert werden. Der subsidiäre Charakter der beantragten Finanzhilfe wird insofern respektiert, als insbesondere die Gemeinden, aber auch die sozioökonomischen Akteure und Einzelpersonen des Berner Juras bereits einen grossen Beitrag zum Projekt geleistet haben. Fast alle Gemeinden des Berner Juras (alle Gemeinden ausser Moutier und Belprahon, also 38 der 40 Gemeinden des Verwaltungskreises) beteiligten sich an der Anfangsinvestition auf der Grundlage einer (von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlichen) Empfehlung von durchschnittlich 10 Franken pro Einwohnerin und Einwohner.

Was die Koordination mit anderen Leistungen betrifft, so berücksichtigt die Gewährung eines À-fonds-perdu-Beitrags die Tatsache, dass die Stiftung bereits ein NRP-Darlehen von 1,5 Mio.

Franken erhält, an dem sich der Kanton zusammen mit dem Bund beteiligt. Dieses Darlehen (im Unterschied zum NRP-Beitrag von 150 000 CHF für das Projekt zur Entwicklung einer Attraktivitätsmarke, das 2020 zur Schaffung der Marke Grand Chasseral führte) wird im oben erwähnten Finanzierungsplan (Ziff. 4.3.1) transparent dargestellt.

Nachdem das Beitragsgesuch Ende 2021 eingereicht wurde, fand ab 2022 eine Abstimmung zwischen der STA und der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) statt. Die WEU erklärte, dass sie zeitlich begrenzte Pilotprojekte zur Wirtschaftsförderung unterstützen kann, dass die gesetzlichen Grundlagen es ihr jedoch nicht erlauben, die Renovierung eines Gebäudes über die gesetzlichen Grundlagen der Wirtschaftsförderung selbst zu subventionieren (abgesehen von der bereits erhaltenen Unterstützung durch ein Darlehen von 1,5 Millionen durch die Neue Regionalpolitik NRP). Die STA und die WEU kamen daher zum Schluss, dass die gesetzlichen Grundlagen der Wirtschaftsförderung durch eine spezielle gesetzliche Grundlage im Sonderstatutsgesetz ergänzt werden sollten. Dies wurde vom Grossen Rat am 3. September 2024 beschlossen.

Eine Unterstützung aus dem Lotteriefonds ist aus den in Kapitel 4.2 erläuterten Gründen nicht mehr möglich. Ein Beitrag der Denkmalpflege wird als Finanzhilfe für die erheblichen Mehrkosten im Zusammenhang mit der Erhaltung und Restaurierung von historischen Elementen geprüft. Die Denkmalpflege stellte Anforderungen, wie etwa die Beibehaltung des historischen Kellers in der Mitte des Gebäudes, die zu erheblichen Mehrkosten während des Renovierungsprojekts führten. Diese Beträge müssen von den 1,5 Mio. Franken unterschieden werden, um die der Kanton ab 2021 ersucht wurde.

4.3.3.4 Artikel 67e Absatz 1 SStG

Artikel 67e Absatz 1 SStG schreibt vor, dass mindestens drei Viertel aller 40 Gemeinden des Berner Juras ebenfalls eine Finanzhilfe an die betreffende Dachorganisation leisten müssen. Wie oben erwähnt, trugen fast alle bernjurassischen Gemeinden (38 von 40, alle ausser Belprahon und Moutier) zum La-Couronne-Renovierungsprojekt insgesamt rund 538 000 Franken (einmaliger Beitrag) bei. Ausserhalb des Berner Juras haben die zweisprachigen Gemeinden Biel und Leubringen-Magglingen ebenfalls einen Aufbaubeitrag geleistet. Die gesetzliche Voraussetzung in Bezug auf die Einmaligkeit des Beitrags, um den der Kanton in diesem Vortrag ersucht wird, ist daher vollständig erfüllt.

Darüber hinaus ist die Bedingung auch in Bezug auf den ganzjährigen Betrieb erfüllt, obwohl dies nicht Gegenstand des vorliegenden Vortrags an den Grossen Rat ist (die Stiftung hat ein Gesuch um eine ganzjährige Finanzierung in Höhe von 150 000 Franken gestellt). Alle Gemeinden des Berner Juras beteiligen sich bereits jetzt indirekt an den Projekten der Stiftung, da sie Mitglieder des Gemeindeverbands Jura bernois.Bienne sind, der seinerseits Gründungsmitglied der Stiftung ist. Sie zahlen jährliche Finanzhilfen an die unter der Schirmherrschaft der Stiftung tätigen Institutionen.

Derzeit sind diese Finanzhilfen nicht direkt an die Stiftung gerichtet, aber sie ermöglichen die gemeinsame Übernahme von Miet- und Gebäudekosten, IT- und Telefonkosten und anderen Kosten. Es handelt sich um folgende Beiträge (vgl. Anhang *Communes du Jura bernois et Fondation Grand Chasseral*, Ziff. 3 *Implication financière actuelle des communes dans la démarche Grand Chasseral* (S. 33):

Institution	Jahresbetrag pro Einw.
Grand Chasseral Tourisme (Jura & Drei-Seen-Land)	CHF 3.50
Jura bernois.Bienne (JB.B)	CHF 2.50
Volkswirtschaftskammer Grand Chasseral (CEP)	CHF 1.50
Centre de conseil régional en énergie du Jura bernois	CHF 0.50
Regionaler Naturpark Chasseral	CHF 4.00
Total	CHF 12.00
Total Finanzhilfe pro Jahr[1]	**CHF 560 000.00**

[1] Rund 46 700 Einwohnerinnen/Einwohner (ohne Moutier) x 12 Franken

Es ist festzustellen, dass die Gemeinden stark in die Renovierung des Gebäudes eingebunden waren und sich heute regelmässig an der Arbeit der Stiftung beteiligen. Die diesbezüglichen rechtlichen Vorgaben sind erfüllt.

Das Ziel bis 2027 besteht darin, eine direkte und dauerhafte jährliche finanzielle Unterstützung der Gemeinden für die Stiftung Grand Chasseral zu gewährleisten, und zwar in Höhe eines noch festzulegenden Betrags pro Einwohnerin/Einwohner (vgl. Anhang *Communes du Jura bernois et Fondation Grand Chasseral*, Ziff. 4 *«Perspectives pour la pérennisation de l'implication des communes [horizon 2027]»*, S. 36). Die notwendigen Diskussionen zu diesem Thema sind im Gange.

Um nebst der Unterstützung durch Gemeinden und Kanton auch die Nachhaltigkeit ihrer Finanzierung zu gewährleisten, arbeitet die Stiftung an einer Diversifizierung ihrer Einnahmen und strebt ein Gleichgewicht zwischen Spenden (von grossen Wirtschaftsakteuren), Mitgliedsbeiträgen, kommunalen Hilfen, Tantiemen für die Marke und Vermietung der verschiedenen Räumlichkeiten des La-Couronne-Gebäudes an. Ein Teil der Kapazitäten der Stiftung wird durch Synergien zwischen den Institutionen (Wirtschaft, Tourismus, Chasseral-Park, Gemeindeverband, Landwirtschaftskammer, Sport Grand Chasseral, kulturelle Dachorganisation) geschaffen. Dieser Ansatz ermöglicht ein effizientes Management der Mittel.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura wird in den Regierungsrichtlinien 2023–2026 in Verbindung mit dem Projekt *Avenir Berne romande* erwähnt, das als eines der Projekte unter dem strategischen Ziel «Vielfalt und Zweisprachigkeit» aufgeführt ist. Die Grand-Chasseral-Dynamik ist auch Teil des Vorgehens im Hinblick auf den Kantonswechsel von Moutier und das Ende der Jurafrage, und zwar in Form eines der Kompetenzzentren des Berner Juras: das Kompetenzzentrum «Interkommunale Zusammenarbeit und Strahlkraft des Berner Juras», das im Bericht erwähnt wird, der dem Grossen Rat in der Frühjahrssession 2023 vorgelegt wurde.

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die beantragte Ausgabe belastet die Erfolgsrechnung. Die erforderlichen Mittel sind im Budget 2025 eingestellt.

Indirekt hat die Gewährung des Beitrags eine räumliche Wirkung, da sie die Erhaltung und Nutzung eines historischen Gebäudes im Kanton unterstützt, auch wenn die kantonale Finanzhilfe erst nach Abschluss der Arbeiten gewährt wird. Die Stiftung war in der Lage, die Renovierungsarbeiten abzuschliessen; auf betrieblicher Ebene war sie bisher in der Lage, den ursprünglichen

Teil ihrer Projekte zu realisieren, obwohl die Unterstützung des Kantons begrenzt war (NRP-Darlehen). Sie musste jedoch mehrere Bankdarlehen aufnehmen, die angesichts der Risiken zu immer höheren Zinssätzen aufgenommen wurden, bis die kantonalen Prozesse abgeschlossen waren. Die Stiftung rechnet mit einer einmaligen finanziellen Unterstützung des Kantons, die sie von einem Teil ihrer Bankschulden und den derzeit sehr hohen Zinsen entlasten wird, was die Durchführung anderer Projekte zugunsten der wirtschaftlichen Entwicklung und Förderung des Berner Juras erleichtern wird.

Ansonsten hat das Kreditgesuch keine Auswirkungen auf Organisation, Personal und IT.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Kreditbeschluss hat keine *direkten* Auswirkungen auf die Gemeinden. Er ist jedoch Teil eines gemeinsamen Vorhabens fast aller bernjurassischen Gemeinden und ergänzt die finanziellen Anstrengungen dieser Gemeinden, was für sie ein politisch wichtiges und motivierendes Zeichen zugunsten der wirtschaftlichen Weiterentwicklung und Förderung ihrer Region darstellt.

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat keine *direkten* Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft. Seine Annahme würde aber die Beziehungen zwischen den Wirtschaftssektoren beflügeln und das Vertrauen der wirtschaftlichen und politischen Kreise im Berner Jura stärken: Mit seiner Unterstützung würde der Kanton zeigen, dass die Strahlkraft und die Stärkung des französischsprachigen Kantonsteils den kantonalen Behörden im Rahmen der Grand-Chasseral-Dynamik und des Kantonswechsels von Moutier, mit dem die Jurafrage abgeschlossen wird, sehr wichtig ist.

9. Ergebnis der Vernehmlassung

Es wurde eine Konsultation mit dem Bernjurassischen Rat (BJR) und mit dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) durchgeführt. Beide Institutionen unterstützen das Projekt.

10. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat einen Objektkredit von 1 500 000 Franken für das Jahr 2025.

Beilagen
- Ausgabenbewilligung
- Beilage « Communes du Jura bernois et Fondation Grand Chasseral » (nur auf Französisch)
- Film zur Vorstellung der Marke Grand Chasseral (auf der Website der Stiftung): https://grandchasseral.ch/de/grand-chasseral/die-marke/

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	096-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.140
Eingereicht am:	02.05.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Ja
Eingereicht von:	GPK (Fuhrer-Wyss, Burgistein) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1169/2024 vom 20. November 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Protokollierung im Regierungsrat

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Auf Gesetzesstufe sind Vorgaben für die Nachvollziehbarkeit von Verhandlungen und Beschlüssen des Regierungsrates zu verankern.
2. Das Protokoll soll künftig die wichtigsten in die Beratung eingebrachten Argumente enthalten, die das staatliche Handeln nachvollziehen lassen.
3. Das Protokoll soll künftig Auskunft über den Inhalt von Berichterstattungen und Informationen geben, insbesondere soweit keine schriftlichen Unterlagen vorhanden sind.

Begründung:

Ausgangslage:

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat bei Abklärungen in den letzten Jahren mehrmals festgestellt, dass Diskussionen und Entscheide des Regierungsrates nicht ausreichend dokumentiert waren, weil lediglich ein Beschlussprotokoll der Regierungssitzungen erstellt wird. Es war insbesondere nicht nachvollziehbar, ob und in welchem Umfang über bestimmte Themen im Regierungsrat informiert worden war bzw. welche Informationen und Argumente zu bestimmten Entscheiden geführt hatten. Beispiele aus vergangenen Untersuchungen der GPK dazu waren Vorfälle rund um die Justizvollzugsanstalt Thorberg, die Aufsicht des Regierungsrates über die BLS AG oder auch die Liegenschaftstransaktion Viererfeld. Insbesondere in den letzten beiden Fällen empfahl die GPK dem Regierungsrat schliesslich, die Wahrnehmung des Beteiligungscontrollings künftig besser zu dokumentieren (Aufsicht über BLS AG) und für die Nachvollziehbarkeit seiner Entscheide «geeignete Instrumente wie schriftliche Protokolle oder die Aufnahme einer Sitzung» einzuführen (Transaktion Viererfeld). Die jeweils zuständige Direktion

meldete in beiden Fällen zurück, dass diesbezüglich kein Handlungsbedarf bestehe. Weil es sich aus Sicht der GPK bei diesen Empfehlungen um ein Schlüsselanliegen handelt, hat die Kommission entschieden, zur Bekräftigung ihrer Forderung vorliegende Motion einzureichen.

Aktuelle Situation im Kanton Bern:

Im Kanton Bern bestehen aktuell nur minimale Bestimmungen zur Protokollierung. Artikel 9 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates (OrV RR) hält fest, dass die Staatskanzlei ein Beschlussprotokoll erstellt, das die Namen der Anwesenden, die Titel der Geschäfte, allfällige Bemerkungen zu deren Behandlung sowie die Beschlüsse des Regierungsrates enthält. Basierend auf drei zufällig ausgewählten Protokollen, die der Regierungsrat der GPK auf Anfrage zustellte, konnte sich die Kommission davon überzeugen, dass es sich faktisch um eine Traktandenliste mit Bekanntgabe der Anwesenden sowie mit den Beschlüssen handelt. Allein mit diesen Angaben ist die Nachvollziehbarkeit der Beschlüsse des Regierungsrates aus Sicht der GPK keineswegs gegeben. Man erfährt beispielsweise nicht, welche Geschäfte diskussionslos behandelt worden sind, welche Argumente im Regierungsrat zu einem bestimmten Beschluss oder Rückzug eines Geschäfts geführt haben. Klar ist: Müsste die GPK die Frage der politischen Verantwortung klären und zu diesem Zweck wissen, ob bzw. wann und wie ein betroffenes Regierungsmitglied das Kollegium über einen bestimmten Sachverhalt informiert hat oder gestützt auf welche Argumente ein Entscheid gefällt worden ist, dann würden die Protokolle des Regierungsrates in der vorliegenden Form nicht weiterhelfen. Da Erinnerungen – gerade bei einer solchen Häufung an Regierungssitzungen – verblassen und subjektiv gefärbt sein können, gibt es ganz klar blinde Flecken. Dass es sich dabei nicht um ein theoretisches Problem handelt, zeigt die Vergangenheit, als die GPK bei der Untersuchung zum Viererfeld, aber auch zur Untersuchung Thorberg, die Frage der politischen Verantwortlichkeit nicht ausreichend beantworten konnte.

Situation beim Bund oder in anderen Kantonen:

Ein Vergleich mit anderen Kantonen und dem Bund zeigte, dass unterschiedliche Bestimmungen zur Protokollierung bestehen. Beispielsweise kennt der Kanton Basel-Landschaft eine Bestimmung, wonach Beschlüsse in der Regel in Form eines begründeten Entscheids ins Protokoll genommen werden. Im Kanton Solothurn ist festgelegt, dass der Staatsschreiber Beschlüsse, Aufträge und wichtige Meinungsäusserungen protokolliert, soweit keine schriftlichen Unterlagen vorliegen. Auf Bundesebene hat dieselbe Erkenntnis, die auch die GPK des Kantons Bern bei ihren Untersuchungen gemacht hatte, dazu geführt, dass die Anforderungen an die Protokolle inzwischen deutlich gestiegen sind. Auslöser für die Verbesserung waren die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte. Mit der Motion 1033.92 der GPKs beauftragte das Parlament den Bundesrat, einen Revisionsentwurf des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) vorzulegen, der eine Pflicht für die durchgehende Schriftlichkeit seiner Beratungen und Beschlüsse verankert. In der Begründung hiess es: «Das Gebot der Schriftlichkeit ist auch bei geheimen Geschäften und im Falle von bloss mündlichen Informationen zu berücksichtigen. Die Protokolle des Bundesrates müssen als Führungsinstrumente verwendet werden können und die nachträgliche Nachvollziehbarkeit der Beratungen und Beschlüsse des Bundesrates gewährleisten.»

Was wird gefordert und was eben nicht:

Aus Sicht der GPK braucht es im Kanton Bern auf Gesetzesstufe Vorgaben für die Nachvollziehbarkeit von Verhandlungen und Beschlüssen des Regierungsrates. Gefordert werden dabei explizit weder ein Wortprotokoll noch eine Namensnennung. Vielmehr soll eine Form gefunden werden, die es ermöglicht, dass das Protokoll künftig insbesondere bei kontroversen und politisch bedeutsamen Geschäften die wichtigsten in der Beratung eingebrachten Argumente und Erwägungen enthält. Damit soll sichergestellt werden, dass staatliches Handeln stets nachvollziehbar ist und keine blinden Flecken entstehen. Das Protokoll soll auch Auskunft über den Inhalt von Berichterstattungen und Informationen geben, insbesondere soweit keine schriftlichen

Unterlagen vorhanden sind. Schliesslich soll das Protokoll dem Regierungsrat auch als Führungsinstrument dienen.

Antwort des Regierungsrates

Wie in der Motionsbegründung erwähnt, ist die Protokollierung der Sitzungen des Regierungsrats aktuell auf Verordnungsstufe geregelt: Gemäss Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates (Organisationsverordnung RR; OrV RR)[1] erstellt die Staatskanzlei ein einfaches Beschlussprotokoll, das die Namen der Anwesenden, die Titel der Geschäfte, allfällige Bemerkungen zu deren Behandlung sowie die Beschlüsse des Regierungsrats enthält. Zu beachten ist, dass die Regierungsratssitzungen nicht öffentlich sind (Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [Organisationsgesetz, OrG][2]; Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und die Medienförderung [IMG][3]). Die Protokollierung bzw. die schriftliche Dokumentation der Beschlüsse des Regierungsrats soll daher in erster Linie dem Regierungsrat selbst bzw. der mit dem Vollzug der Regierungsgeschäfte betrauten Verwaltung dienen.

Der Regierungsrat erachtet die Nachvollziehbarkeit seiner Verhandlungen und Beschlüsse grundsätzlich als genügend. So sind sämtliche Unterlagen zu den Regierungsratssitzungen, d. h. Regierungsratsbeschlüsse und allfällige Tischvorlagen, Informationsnotizen, Aussprachepapiere und deren Ergebnissicherungen, Vorträge, Synopsen, Mitberichte, Auswertungen usw. im Geschäftsverwaltungssystem und in der mobilen Sitzungsvorbereitung – einer Applikation zum Geschäftsverwaltungssystem – gesichert. Die entsprechenden Daten dokumentieren die Grundlage der Entscheidungsfindung, womit sie die wesentlichen Begründungselemente zu jedem Regierungsgeschäft enthalten.

Vor der Befassung des Regierungsrats wird zu folgenden Geschäften ein Mitberichtsverfahren durchgeführt:

- Erlasse
- Grundsatzbeschlüsse des Grossen Rates
- Initiativen und Berichte des Regierungsrates an den Grossen Rat
- parlamentarische Vorstösse (gemäss Anordnung durch separaten Regierungsratsbeschluss)
- Geschäfte, an denen mehrere Direktionen bzw. die Staatskanzlei beteiligt oder interessiert sind
- Geschäfte, bei denen die besondere Gesetzgebung ein Mitberichtsverfahren verlangt oder der Regierungsrat ein solches durch Beschluss anordnet.

In diesen Fällen bilden die Mitberichte und allfällige Stellungnahmen dazu Teil der entsprechenden Regierungsratsgeschäfte (vgl. zum Ganzen Artikel 10 ff. der Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren; VMV[4]). Gängig sind auch Begleitschreiben, in denen das zuständige Regierungsmitglied Geschäfte einordnet und bei Mitberichtsgeschäften darlegt, aus welchen Gründen Hinweise und Anliegen aus den anderen Direktionen bzw. der Staatskanzlei übernommen oder nicht berücksichtigt wurden. Somit sind bei kontrovers beurteilten Regierungsgeschäften die unterschiedlichen Auffassungen im Vorfeld der Sitzung jederzeit nachvollziehbar.

[1] BSG 152.11
[2] BSG 152.01
[3] BSG 107.1
[4] BSG 152.025

Weiter ist nachvollziehbar, wenn die federführende Direktion zwischen Traktandierung und Beschlussfassung noch Änderungen an einem Geschäft vornimmt, indem sie vor der Regierungsratssitzung eine Tischvorlage vorbereitet und diese auf der mobilen Sitzungsvorbereitung aufschalten lässt. Der zu einem grossen Teil vor der Sitzung stattfindende Meinungsaustausch ist somit ausführlich schriftlich dokumentiert.

Die der Regierungssitzung vorgelagerten Prozesse ermöglichen eine gezielte Sitzungsvorbereitung und eine effiziente Beschlussfassung (z. B. anhand von Kompromissvorschlägen/Tischvorlagen). Sie tragen einerseits dazu bei, dass die grosse Anzahl von Geschäften fristgerecht bewältigen werden kann. Andererseits führen sie dazu, dass an der Sitzung selbst zu vielen Geschäften keine Diskussionen mehr nötig sind und das Protokoll entsprechend kurz bzw. als reines Beschlussprotokoll ausfallen kann. Aus Sicht des Regierungsrates besteht daher keine Lücke in der Nachvollziehbarkeit des staatlichen Handelns, wie dies Ziffer 2 der vorliegenden Motion suggeriert.

In der Tat nicht protokolliert werden heute mündliche Diskussionen und Meinungsäusserungen einzelner Regierungsmitglieder sowie das Stimmenverhältnis (wobei es in seltenen Fällen vorkommen kann, dass ein Regierungsmitglied einen Vermerk im Protokoll wünscht, der festhält, dass sie oder er sich gegen den Beschluss ausgesprochen hat, vgl. Art. 15 Abs. 2 OrV RR). Der Verzicht auf eine entsprechende Protokollierung ist Ausdruck der Nichtöffentlichkeit der Regierungssitzungen. Die Regierungsmitglieder sollen frei und unabhängig diskutieren und abstimmen können.

Zu bedenken ist weiter, dass Diskussionen in der Regel zu Aussprachegeschäften geführt werden. In diesen Fällen erfolgt im Zeitpunkt der Aussprache noch kein Beschluss. Stattdessen wird das Ergebnis der Aussprache in der Regel an einer folgenden Regierungssitzung als ordentliches Beschlussgeschäft traktandiert (sog. «Ergebnissicherung»). Anhand der schriftlichen Ausführungen im Aussprachegeschäft sowie der Ergebnissicherung lassen sich so die Argumente und die durch den Regierungsrat gezogenen Schlüsse nachvollziehen.

Wie in der Motion selbst festgehalten wird, gibt es in den anderen Kantonen und beim Bund unterschiedliche Bestimmungen zur Protokollierung. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass insbesondere der Bund eine relativ weit gehende Protokollierungspflicht kennt. Im Bundesrat werden der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse in einem erweiterten Beschlussprotokoll schriftlich festgehalten[5]. Dies bedeutet, dass die Argumentationslinien und die hauptsächlichen Argumente zu protokollieren sind. Hingegen wird weder verlangt, dass einzelne Wortmeldungen protokolliert werden, noch dass die Protokollierung unter Nennung eines Namens zu erfolgen hätte[6]. Das erweiterte Beschlussprotokoll enthält zudem die wichtigsten Informationen zu den Beratungsgegenständen, wie namentlich die Art und Behandlung der Geschäfte[7]. Es soll die Nachvollziehbarkeit gewährleisten und dem Bundesrat als Führungsinstrument dienen[8]. Im von der GPK erwähnten Kanton Baselland werden die Beschlüsse in der Regel in Form eines begründeten Entscheides ins Protokoll genommen. Mündliche Anträge und Voten werden nur bei Konferenzen mit Aussenstehenden sowie dann protokolliert, wenn ein entsprechender besonderer Beschluss vorliegt[9]. Im ebenfalls erwähnten Kanton Solothurn werden Beschlüsse, Aufträge und wichtige Meinungsäusserungen protokolliert, soweit keine schriftlichen Unterlagen vorliegen[10]. Allerdings gilt es zu berücksichtigen, dass die Sitzungen der Solothurner Regierung öffentlich sind – eine einzigartige Situation in der Schweiz –, was die Frage

[5] Artikel 13 Absatz 3 Satz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) i.V.m. Artikel 5 Absatz 2 der Organisationsverordnung für den Bundesrat (OV-BR; SR 172.111)
[6] Thomas Sägesser, Die Entwicklung der Gesetzgebung im Bereich des Verwaltungsorganisationsrechts (3. Teil), in SVVOR 2016. S. 449 mit Hinweis auf das Votum der Bundeskanzlerin Casanova (AB 2015 N 874)
[7] Artikel 5 Absatz 2 OV-BR
[8] Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 RVOG
[9] § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Regierungsrates BL (SGS 141.11)
[10] § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung SO (RVOV-SO; BGS 122.112)

der Protokollierung von vorneherein in ein anderes Licht rückt. Einige Kantone sehen, ähnlich wie der Bund, eine Protokollierung der wesentlichen Sitzungsinhalte vor, wobei aber kein Kanton eine durchgehende Protokollierungspflicht kennt. In den Kantonen Zürich, Zug und Luzern werden die wichtigsten Argumente, Meinungsäusserungen und Begründungen oder die wesentlichen Ergebnisse hinsichtlich bestimmter Geschäftskategorien, strittiger Geschäfte oder bei Schwerpunktthemen protokolliert[11]. Im Kanton Luzern, der eine eher weit gehende Protokollierungspflicht kennt, wird ein separates, vertrauliches bzw. besonders vertrauliches Protokoll geführt, in das nur sehr beschränkt bzw. ausserhalb des engsten Regierungskreises gar nicht Einsicht gewährt wird[12]. Im Übrigen gibt es auch Kantone, die, wie der Kanton Bern, lediglich ein Beschlussprotokoll kennen. Zu nennen sind etwa die Kantone Thurgau[13] und Graubünden[14]. Uneinheitlich ist das Bild hinsichtlich der Protokollierung des Stimmenverhältnisses, was teils ausdrücklich untersagt (ZH, GR), teils hingegen ausdrücklich vorgesehen ist (VS, ZG). Weit verbreitet ist schliesslich ein Protokollierungsrecht für Minderheitsmeinungen (BS, GR, TG, VD, ZG, VS, ZH), wobei sich auch diesbezüglich kein einheitliches Bild zeigt. So werden etwa im Kanton St. Gallen Äusserungen einzelner Mitglieder oder einer Minderheit der Regierung ausdrücklich nicht protokolliert[15].

Der summarische Rechtsvergleich zeigt, dass der Bund und gewisse Kantone zwar im Vergleich zum Kanton Bern weitergehende Protokollierungspflichten kennen. Abgesehen vom Bund gibt es aber – soweit ersichtlich – in keinem Kanton eine durchgehende Protokollierungspflicht (vgl. Art. 5 Abs. 2 OV-BR). Die Vielfalt an möglichen Lösungen in den Kantonen ist gross, und jede hat ihre Vor- und Nachteile. Hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit des staatlichen Handelns unterscheidet sich die bernische Regelung letztlich nicht grundlegend von den Regeln der anderen Kantone (vgl. die vorstehenden Ausführungen zur Datenlage im Vorfeld der Beschlussfassung). Zu bedenken ist schliesslich, dass auch bei einer strengeren Protokollierungsvorschrift der Regierungsrat selbst darüber befinden würde, welches die wesentlichen Argumente sind, die Eingang ins Protokoll finden (so genehmigt bspw. der Bundesrat an der nächstfolgenden Sitzung das erweiterte Beschlussprotokoll, vgl. Art. 5 Abs. 3 OV-BR).

Das Protokoll ist primär ein Führungsinstrument der Regierung, es muss sie in ihrem Alltag unterstützen. Dies ist auch in den anderen Kantonen nicht anders. Angesichts des Kollegialitätsprinzips, das ebenso zu schützen ist wie die freie Willensbildung und Meinungsäusserung im Regierungsrat, haben Protokollierungsvorschriften die Balance zwischen den berechtigten Interessen des Regierungskollegiums und dem Interesse an der Nachvollziehbarkeit des staatlichen Handelns zu wahren. Eine zu rigide Protokollierungsvorschrift kollidiert unweigerlich mit der Funktionsweise einer Kollegialregierung. Sie birgt auch die Gefahr, dass der Meinungsaustausch unter den Regierungsmitgliedern ins Vorfeld der Regierungssitzung verlagert wird und die Sitzung selbst zu einer «stillschweigenden Bestätigung» der Ergebnisse der vorgängigen, auf anderem Weg geführten Auseinandersetzungen wird. Auch vor diesem Hintergrund darf man sich von einer anderen Regelung – wie auch immer sie im Einzelnen ausgestaltet sein mag – keine grundlegende Erweiterung der bereits gegebenen Nachvollziehbarkeit erhoffen.

Zusammenfassend hält der Regierungsrat fest, dass sich die wesentlichen Argumente in den allermeisten Fällen aus den Unterlagen des jeweiligen Regierungsgeschäfts ergeben, weshalb der Regierungsrat der Forderung von Ziffer 2 der Motion kritisch gegenübersteht. Jedenfalls würde eine systematische Aufnahme der Argumente ins Protokoll zu unnötigem administrativem Aufwand führen und für die Nachvollziehbarkeit keinen grundlegenden Mehrwert bringen (nur

[11] vgl. § 49 Abs. 3 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung ZH (VOG RR ZH; OS 172.11); § 6 Abs. 2 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Regierungsrats ZG (GO RR ZG; BGS 151.1) und § 19 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung des Regierungsrates LU (GORR-LU; SRL Nr. 35).
[12] § 19 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 10 Abs. 3 GORR-LU
[13] § 19 Abs. 2 des Geschäftsreglement des Regierungsrates TG (GRR-TG; RB 172.1)
[14] Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung GR (RVOV-GR; BR 170.310)
[15] Art. 20 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Regierung SG (GeschO-SG; sGS 141.2)

nebenbei sei darauf hingewiesen, dass in der Staatskanzlei aktuell keine Ressourcen vorhanden wären, um einen solchen Mehraufwand abzudecken).

Dennoch verortet der Regierungsrat ein gewisses Verbesserungspotential. So scheint es ihm im Grundsatz sinnvoll zu sein, einen Hinweis auf Berichterstattungen und Informationen ins Protokoll aufzunehmen, soweit keine schriftlichen Unterlagen vorliegen (Ziffer 3). Damit könnten mündliche Informationen zu bedeutenden Themen protokolliert werden, wie beispielsweise zu tagesaktuellen Fragen oder als Vorabhinweise zu bevorstehenden Regierungsratsgeschäften.

Der Regierungsrat zeigt sich somit insgesamt offen, die Anliegen der Motion, namentlich die Ziffern 1 und 3, näher zu prüfen. Um eine für alle betroffenen Interessen befriedigende Lösung zu finden, sind aus Sicht des Regierungsrats aber weitergehende Abklärungen notwendig.

Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	137-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.193
Eingereicht am:	06.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zbinden (Mittelhäusern, SVP) (Sprecher/in) Reinhard (Thun, FDP) Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) Pauli (Nidau, FDP) Kohli (Wabern, Die Mitte) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Zumbrunn (Brienz BE, SVP) Stampfli (Nidau, GLP) Lüthi (Moosseedorf, GLP)
Weitere Unterschriften:	7
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1170/2024 vom 20. November 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 2: Ablehnung** **Ziffer 3: Ablehnung** **Ziffer 4: Ablehnung**

Abbau der Regulierungsdichte im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Im Gesetzgebungsprozess und bei der Überarbeitung von Gesetzen ist jeweils eine Befristung des jeweiligen Gesetzes zu prüfen. Der Grosse Rat ist im Vortrag unter einer separaten Ziffer über diese Prüfung zu orientieren.

2. Bei Vorlagen für Gesetze, die mit Pflichten, Lasten oder erheblichen Einschränkungen für Private oder Unternehmen verbunden sind, sind jeweils Vorschläge zu machen, wie an anderer Stelle eine gleichwertige Entlastung erzielt werden kann («one in, one out»).

3. Erarbeitung eines kantonalen Unternehmensentlastungsgesetzes analog zum Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten.

4. Schätzung und transparente Ausweisung der einmaligen und wiederkehrenden Kosten, die den Unternehmen durch einen neuen rechtssetzenden Erlass des Kantons entstehen als Folge der Auferlegung von Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflichten analog Artikel 5 des eidgenössischen Unternehmensentlastungsgesetzes.

Begründung:

Die staatliche Regelungstätigkeit und damit einhergehend die Regelungsdichte sind über die letzten Jahrzehnte permanent gewachsen. Besonders stark davon betroffen sind Unternehmungen, insbesondere KMU's. Dieser Entwicklung muss Einhalt geboten werden. Auf Bundesebene wurde dieses Problem ebenfalls seit längerem erkannt und kürzlich ein Unternehmungsentlastungsgesetz in Kraft gesetzt. Auch auf Kantonsebene sollten die Unternehmen von überbordenden Regulierungen und Bürokratie befreit werden.

Ein wirksames Entschlackungsinstrument ist die Befristung von Rechtsgrundlagen für Staatsleistungen (Sunset-Klausel). Im Weiteren stellt die befristete Gesetzgebung sicher, dass Erlasse periodisch überprüft und an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. Als erster Schritt soll in zukünftigen Gesetzgebungsprozessen jeweils die Befristung verbindlich geprüft und im Vortrag ausgewiesen werden. Wie der Antwort zur Interpellation 094-2023 «Weniger Gesetze und Berichte» (Reinhard) zu entnehmen ist, wurde im Jahr 2022, aufgrund des Postulats 183-2015 «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» (Lanz), eine Regulierungs-Checkliste eingeführt. Die Erkenntnisse aus dieser Checkliste sollen zukünftig im Vortrag aufgeführt werden. Das Prinzip von «one in, one out» wurde bereits mit dem Postulat 183-2015 «Einführung einer Regulierungsbremse auf Kantonsebene» gefordert. Der Regierungsrat lehnte dies damals ab und setzte auf andere Massnahmen. Seither hat die Regulierungsdichte weiter zugenommen, weshalb es höchste Zeit ist, griffige Massnahmen zu ergreifen.

Antwort des Regierungsrates

Die Verringerung der Zahl der Erlasse, die Einführung einer Bremse für die Gesetzgebungstätigkeit sowie die Reduktion der Regelungsdichte und der Bürokratie zur Verringerung der Kosten und des Verwaltungsaufwands der Unternehmen sind Themen, die in den Parlamenten sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene regelmässig diskutiert werden. Die bereits Ende der 1990er-Jahre auf Bundesebene eingeführten Massnahmen zur Begrenzung der Regelungsdichte wie die Regulierungsfolgenabschätzung[1], der KMU-Verträglichkeitstest und das KMU-Forum haben zumindest aus Sicht der Wirtschaft und der Politik nicht die erwarteten Ergebnisse gebracht.

2016 wurde auf Bundesebene eine Motion eingereicht und überwiesen, die den Erlass eines Bundesgesetzes «über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für Unternehmen, aber insbesondere der kleineren und mittleren Unternehmen» forderte (Motion 16.3388 vom 07.06.2016 [mit Verweisen auf andere frühere parlamentarische Vorstösse]). Diese Motion führte dazu, dass am 29. September 2023 das Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG; SR 930.31) verabschiedet wurde. Dieses Gesetz muss innerhalb von zehn Jahren nach seinem Inkrafttreten (festgelegt in zwei Etappen: am 01.04.2024 und am 01.10.2024) evaluiert werden. Die Erfahrungen der nächsten Jahre werden zeigen, wie nützlich und wirksam solche gesetzlichen Bestimmungen sind.

[1] Vgl. https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/wirtschaftslage---wirtschaftspolitik/wirtschaftspolitik/regulierung/regulierungsfolgenabschaetzung.html

Im Kanton Bern wurde auf der Grundlage des Berichts des Regierungsrates vom 15. November 2017 zur Umsetzung des Postulats 183-2015 Lanz per 1. Januar 2022[2] die *Regulierungscheckliste* eingeführt. Die dreijährige Evaluierungsperiode, die 2022 begann, läuft noch; die Ergebnisse der Evaluierung werden spätestens Ende 2025 vorliegen.

Zu den vier Punkten der Motion äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

1. Die oben erwähnte Regulierungscheckliste schreibt ausdrücklich vor, dass bei jedem Gesetzgebungsvorhaben zu prüfen ist, ob eine Befristung der Regelung sinnvoll ist (Kap. *Administrative oder finanzielle Belastung von Branchen oder [einzelnen] Unternehmen im Kanton Bern*, letzter Punkt). In der Praxis wird von der Möglichkeit, Rechtsnormen für eine bestimmte Zeit zu erlassen, selten Gebrauch gemacht; dies gilt namentlich für die Gesetzesebene.

   Wenn in einer bestimmten Situation eine Befristung der Geltungsdauer einer Regelung oder eines Teils einer Regelung gerechtfertigt ist, schlägt der Regierungsrat eine solche vor oder der Gesetzgeber kann sie vorschreiben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Gegenstand der Regelung vorübergehender Natur ist (z. B. die Notverordnungen, die während der Coronavirus-Pandemie erlassen wurden) oder wenn die Regelung einen neuen Bereich betrifft, bei dem erst nach einer Evaluation feststeht, ob er langfristig geregelt werden muss (z. B. Art. 86 Abs. 2 des neuen Kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes [KBSG] betreffend die obligatorischen Sicherheitsveranstaltungen [Art. 50–54 KBSG]).

   Zu berücksichtigen ist auch, dass es nicht in der Natur von Gesetzen liegt, nur für eine bestimmte Zeit zu gelten. Die Festlegung von gesetzlichen Normen, die nur für einen begrenzten Zeitraum gelten, steht im Widerspruch zur Rechtsbeständigkeit und zur Rechtssicherheit. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das Anliegen der Motionäre bereits durch die geltenden Richtlinien erfüllt wird. Er beantragt daher, diesen Punkt der Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

2. Das Prinzip der One-in-one-out-Regelung beruht auf einer rein rechnerischen Grundlage und berücksichtigt keine materiellen oder politischen Aspekte. Die systematische Anwendung einer solch schematischen Regel bedeutet, dass für jedes Gesetzgebungsvorhaben eine Regelung des geltenden Rechts ermittelt werden muss, die in Bezug auf ihre finanziellen Auswirkungen vergleichbar ist mit der geplanten Regelung, wobei die ermittelten Vorschriften dann aufzuheben sind. Dies ist ein schwieriges Unterfangen, das die Gesetzgebungsverfahren kompliziert und langwierig macht und zusätzliche Verwaltungskosten verursacht.

   Darüber hinaus ist die Anwendung dieser Regelung mit der Schwierigkeit verbunden, die Kosten für Erlasse zu beziffern, um einen gleichwertigen Ausgleich zu gewährleisten. In seinem Bericht vom 15. November 2017[3] an den Grossen Rat begründete der Regierungsrat seinen Antrag, diese Massnahme zu verwerfen. Der Grosse Rat folgte dem Regierungsrat, indem er den Bericht einstimmig zur Kenntnis nahm und in den beiden von ihm verabschiedeten Planungserklärungen nicht auf das One-in-one-out-Prinzip einging.

   Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Motionäre nicht, dass die Regulierungsdichte seit der Umsetzung des Postulats Lanz weiter zugenommen hat. In der Begründung des Vorstosses werden auch keine konkreten Beispiele erwähnt, die diese Annahme stützen würden. Wie bereits erwähnt, wurde die One-in-one-out-Regelung im Rahmen der Umsetzung des Postu-

[2] RRB Nr. 1464 vom 15.12.2021 (Geschäfts-Nr. 2015.STA.10452)
[3] Geschäfts-Nr. 2015.STA.10452.

lats Lanz eingehend geprüft und hat der Grosse Rat den Antrag unterstützt, auf deren Umsetzung zu verzichten. Der Regierungsrat beantragt daher, diesen Punkt der Motion abzulehnen.

3. Die Motionäre fordern einerseits eine Reduktion der Regelungsdichte und andererseits den Erlass eines neuen Gesetzes, worin ein gewisser Widerspruch liegt: Es soll ein zusätzliches Gesetz geschaffen werden, das es derzeit nicht gibt, um zu versuchen, die Produktion von Gesetzen einzuschränken. Dennoch hat der Bundesgesetzgeber diesen Weg gewählt und das Unternehmensentlastungsgesetz (UEG) erlassen. Die Vorschriften des dritten Abschnitts dieses Gesetzes verlangen vom Bundesrat eine Überwachung der Entwicklung der Belastung von Unternehmen durch Regulierungskosten (Art. 6), die Durchführung von Bereichsstudien, in deren Rahmen Regelungsbereiche daraufhin überprüft werden, ob sie Entlastungspotenzial für Unternehmen aufweisen (Art. 7), und einen Vierjahresbericht zur Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Art. 8).

   Das UEG ist soeben am 1. Oktober 2024 in Kraft getreten. Vor diesem Hintergrund wäre es aus Sicht des Regierungsrats verfrüht, ein kantonales Gesetz ähnlich dem UEG zu erlassen, bevor die ersten Erfahrungen mit diesem neuen Bundesgesetz vorliegen. Der Regierungsrat beantragt daher, Punkt 3 der Motion abzulehnen.

4. Die Regulierungscheckliste (Kap. *Administrative oder finanzielle Belastung von Branchen oder [einzelnen] Unternehmen im Kanton Bern*) schreibt bereits vor, dass die vorgesehenen Regelungen auf ihre administrativen und finanziellen Belastungen für Unternehmen hin untersucht werden müssen. Sie verlangt auch, die Möglichkeiten für Entlastungen zu prüfen (z. B. ob einzelne Unternehmen von der Regelung ausgenommen werden könnten, ob weniger belastende Regelungsinstrumente geprüft wurden, ob eine zeitliche Befristung der Regelung sinnvoll wäre). Diese Anforderungen sind eher allgemeiner Natur und nicht ausschliesslich auf die Kosten ausgerichtet, die den Unternehmen durch die Regelung entstehen (Bestimmung des «Preisschilds» eines Erlasses).

   Der Regierungsrat hält es nicht für zielführend, die Verwaltung mit Vollzugsaufgaben im Sinne der strengen Regulierungskostenschätzungsvorschriften gemäss Artikel 5 UEG[4] zu belasten. Wie bei Punkt 3 der Motion sollten zumindest die ersten Erfahrungen des Bundes abgewartet werden, bevor über eine mögliche Übernahme einer analogen Bestimmung in das kantonale Recht entschieden wird. Eine Pflicht zur Regulierungskostenschätzung gemäss Artikel 5 UEG würde zu erheblichen zusätzlichen Verwaltungskosten[5] führen, die indessen nicht in Betracht kommen, solange der Nutzen und die Wirksamkeit einer solchen Pflicht nicht feststehen. Der Regierungsrat beantragt daher, Punkt 4 der Motion abzulehnen.

   Abschliessend erinnert der Regierungsrat daran, dass die Zuständigkeit für die Verabschiedung von Gesetzen und Gesetzesänderungen unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung beim Grossen Rat liegt. Abgesehen von Rechtsetzungsprojekten, deren Verabschiedung oder Änderung durch die Bundesgesetzgebung vorgegeben ist, liegt die Verantwortung

[4] Artikel 5 UEG hat folgenden Wortlaut:
Art. 5 Regulierungskostenschätzung

[1] Die verantwortlichen Einheiten der Bundesverwaltung schätzen bei der Ausarbeitung von rechtsetzenden Erlassen des Bundes die einmaligen und wiederkehrenden Kosten, die den Unternehmen als Folge der Auferlegung von Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflichten entstehen. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung stellt die methodischen Grundlagen zur Verfügung.

[2] Die geschätzten Kosten werden im Antrag an den Bundesrat, im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung und in der Botschaft des Bundesrates ausgewiesen. Sie werden soweit möglich dem erwarteten Nutzen der Regulierung gegenübergestellt.

[3] Die geschätzten Kosten werden soweit möglich in Zahlen dargestellt. Wenn dies nicht möglich ist, so müssen die Gründe dafür angegeben und die betreffenden Kosten beschrieben werden.

[4] Die verantwortlichen Einheiten aktualisieren die Ergebnisse der Regulierungskostenschätzung im Verlauf des Rechtsetzungsprozesses. Sie melden die Ergebnisse der Aktualisierungen der Stelle, die für das Monitoring der Belastung durch Regulierungskosten verantwortlich ist.

[5] Gemäss Botschaft des Bundesrates vom 9. Dezember 2022 zum UEG (BBl 2023 166) werden die finanziellen Auswirkungen der Kostenschätzungspflicht bei Bundesgesetzen auf 1,85 Millionen Franken pro Jahr geschätzt (s. Kap. 6.1.1).

für die Anzahl und die Regelungsdichte der kantonalen Gesetze beim Gesetzgeber, der die Regelungsdichte somit selbst begrenzen kann, ohne dass dafür ein Gesetz erforderlich ist.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2024

Staatskanzlei STA

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen sowie Auflagen

Datum RR-Sitzung:	8. Januar 2025
Geschäftsnummer:	2023.STA.1539
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 4

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 4

5. Planungserklärungen 5

6. Auflagen Kreditgeschäfte 8

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2024 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG) sowie zu den Auflagen bei Kreditgeschäften.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

STAATSKANZLEI (STA)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
173-2020 M	Von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 10.06.2020 Volksrechte weiter digitalisieren – auch ohne E-Voting	11.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	In der Herbstsession 2024 hat der Grosse Rat die Prüfberichte «Freiwilliger Verzicht auf die Zustellung von Wahl- und Abstimmungsmaterial in Papierfom» sowie «Einführung von E-Collecting» beraten und entsprechende Planungserklärungen überwiesen.
060-2021 M	Marti (Bern, SP) vom 18.03.2021 Transparenz über Politikfinanzierung – auch kantonal	09.12.2021 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat Ziffer 6: Annahme als Postulat	31.12.2023	In der Wintersession 2024 hat der Grosse Rat die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung von Transparenzvorgaben bei Kampagnenfinanzierungen verabschiedet.
131-2021 M	Zimmerli (Bern, FDP) vom 09.06.2021 Pilotversuche zwecks Einführung von E-Collecting im Kanton Bern	10.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	In der Herbstsession 2024 hat der Grosse Rat den Prüfbericht «Einführung von E-Collecting» beraten und entsprechende Planungserklärungen überwiesen.
048-2022 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 08.03.2022 Übersicht und Effizienz bei ausserparlamentarischen beratenden Fachkommissionen	28.11.2022 Annahme	31.12.2024	In der Sommersession hat der Grosse Rat den Bericht «Übersicht und Überprüfung der Fachkommissionen. Bericht in Umsetzung der Motion 048-2022» beraten und entsprechende Planungserklärungen überwiesen.
067-2022 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 15.03.2022 Politische Rechte für Menschen mit umfassender Beistandschaft	28.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Der Regierungsrat befasste sich an seiner Sitzung vom 27. November 2024 mit dem Prüfbericht und erteilte der Staatskanzlei den Auftrag, die Umsetzung im Kanton zu initiieren, sobald der Bund die entsprechenden Gesetzesänderungen erarbeitet hat.
063-2022 M	Roulet Romy (Malleray, SP) vom 15.03.2022 Ein Gesetz und mehr finanzielle Unterstützung für die Förderung der Zweisprachigkeit – jetzt!	28.11.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2024	Die vom Grossen Rat geforderte Analyse hat stattgefunden. Der entsprechende Prüfbericht wurde vom Regierungsrat am 20. November 2024 behandelt und genehmigt. Der Regierungsrat erteilte der Staatskanzlei den Auftrag, ein Gesetzgebungsprojekt zu initiieren. Der Umfang und die genaue Form der gesetzlichen Bestimmungen werden in einer nächsten Phase definiert.
089-2022 P	Hess (Nidau, FDP) vom 22.04.2022 Mit QR-Code Wahlbeteiligung erhöhen	07.03.2023	31.12.2025	Der Regierungsrat befasste sich an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2024 mit dem Prüfbericht und erteilte der Staatskanzlei den Auftrag, bei den Gesamterneuerungswahlen 2026 einen entsprechenden QR-Code auf den Wahlblock zu drucken.

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

STAATSKANZLEI (STA)					
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

STAATSKANZLEI (STA)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
056-2023 M	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) vom 14.03.2023 Politische Partizipation von Jugendlichen stärken, Teil 1 – Schaffung eines offiziellen kantonalen Jugendparlaments	04.09.2023	31.12.2025	Die Umsetzung des Vorstosses erfolgt in Abstimmung mit der Umsetzung der Motion 057-2023 *Politische Partizipation von Jugendlichen stärken, Teil 2 – Vorstossrecht für das kantonale Jugendparlament* durch das Büro des Grossen Rates. Der Regierungsrat wird voraussichtlich im 1. Quartal 2025 mit einer entsprechenden Ergänzung der Verordnung über die Information und die Medienförderung (IMV) befasst.
114-2023 M	SP-JUSO (Riesen, La Neuveville) vom 05.06.2023 Gegen sexuelle Belästigung vorgehen	04.03.2024	31.12.2026	Die Prüfung wurde initiiert.
143-2023 M	Marti (Bern, SP) vom 14.06.2023 Die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen zeigt: Betroffene benötigen weitergehende Unterstützung	04.06.2024	31.12.2026	Die Arbeiten wurden initiiert. Erste Gespräche an einem «Runden Tisch» haben stattgefunden. Die Vernetzung unter den entsprechenden Stakeholdern und deren Sensibilisierung für das Thema sind auf guten Wegen.
255-2023 M	Saïd (Biel/Bienne, SP) vom 06.12.2023 Bessere Lesbarkeit von Teilergebnissen bei der Auszählung von Stimmzetteln für kantonale und eidgenössische Wahlen	04.06.2024	31.12.2026	Die entsprechenden Prüfungen wurden initiiert.
256-2023 M	SP-JUSO (Dunning, Biel/Bienne) vom 06.12.2023 Gemeindeautonomie für politische Rechte!	03.09.2024	31.12.2026	Die Erarbeitung einer entsprechenden Vorlage wurde initiiert.

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

STAATSKANZLEI (STA)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Bericht E-Voting im Kanton Bern Planungserklärung Kommission (Leuenberger, Trubschachen) / EVP (Steiner, Langenthal)	31.03.2009	2	Das Ausüben des Stimmrechts durch E-Voting soll allen Stimmberechtigten ermöglicht werden. Dabei ist im Rahmen interkantonaler Zusammenarbeit eine kostengünstige Lösung anzustreben. Sicherheitsaspekten ist eine hohe Priorität einzuräumen und die Erfahrungen mit dem E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind zu berücksichtigen. (angenommen mit 104 Ja gegen 11 Nein, 3 Enthaltungen)	Das vom Kanton Bern mitbenutzte E-Voting-System des Kantons Genf wurde im Juni 2019 eingestellt. Bis auf Weiteres steht E-Voting den Berner Auslandschweizer Stimmberechtigten nicht mehr zur Verfügung. Der Bundesrat hat Ende 2020 – gestützt auf einen von Bund und Kantonen erarbeiteten Massnahmenkatalog – eine Neuausrichtung des Versuchsbetriebs beschlossen. Erste Kantone haben 2023 die Versuche erfolgreich wiederaufgenommen. Gestützt auf eine Studie befasste sich der Regierungsrat mit der Wiederführung von E-Voting auch im Kanton Bern.	Erledigt
		3	Das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer elektronischen Plattform soll durch die Regierung geprüft werden. (angenommen mit 89 Ja gegen 28 Nein bei 5 Enthaltungen)	In der Herbstsession 2024 hat der Grosse Rat den Prüfbericht «Einführung von E-Collecting» beraten und entsprechende Planungserklärungen überwiesen.	Erledigt
Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2016	20.03.2017		Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen, Messerli: Bei der Entwicklung weiterer Projekte mit der Präfektur Nara berücksichtigt der Regierungsrat, dass sich daraus auch für den Kanton Bern ein direkter Nutzen ergibt.	Die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Bern und der Präfektur Nara lief auch 2024 weiter. Die Berner Fachhochschule (BFH) und das Nara Institute of Science and Technology (NAIST) bereiteten ein Memorandum of Understanding (MoU) vor. Die beiden Hochschulen wollen im Bereich der alternden Gesellschaft zusammenarbeiten. Thema ist der Einsatz von Künstlicher Intelligenz bei altersbedingten Erkrankungen, namentlich bei Demenz. Im Frühjahr 2025 soll das MoU anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Freundschaftsabkommens unterzeichnet werden.	In Bearbeitung
Regulierungs-Checkliste	03.06.2018	2.	Der Regierungsrat evaluiert die Anwendung der Regulierungs-Checkliste nach Ablauf von 3 Jahren seit deren Inkraftsetzung und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht.	Die Regulierungs-Checkliste wurde 2022 eingeführt. Die Staatskanzlei wird ihre Anwendung evaluieren und den Regierungsrat resp. den Grossen Rat nach drei Jahren mit einem entsprechenden Bericht befassen.	In Bearbeitung
Leichte Sprache beim Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern	08.06.2021		Der Kanton Bern ergänzt seine Website so rasch wie möglich mit einer Rubrik in Leichter Sprache. Darin werden die zentralen Infos des Kantons für die relevanten Zielgruppen in Leichter Sprache erläutert. Die Rubrik enthält mindestens die Infos zum Schutz von Leben und Gesundheit, zu Rechten und Pflichten der Bevölkerung, zum Bildungssystem und dort, wo Menschen mit Beeinträchtigungen das Zielpublikum sind.	Die erforderlichen Inhalte auf den kantonalen Websites wurden identifiziert und an spezialisierte Übersetzungsbüros gegeben. Das Layout des Internetauftritts wurde an die Bedürfnisse des Zielpublikums für Leichte Sprache angepasst. Seit April 2024 sind die Inhalte in Leichter Sprache auf den Websites des Kantons Bern: www.be.ch/leichtesprache	Erledigt

2024.STA.195 Übersicht und Überprüfung der Fachkommissionen	06.06.2024	1	Der Regierungsrat stellt sicher, dass die Gesamtübersicht über die Fachkommissionen jährlich aktualisiert wird.	Daueraufgabe	In Bearbeitung
		2	Der Regierungsrat stellt sicher, dass er die Liste der Fachkommissionen periodisch nach einheitlichen Kriterien hinsichtlich Wirkung, Notwendigkeit, Aufgaben und Zusammensetzung überprüft.	Daueraufgabe	In Bearbeitung
		3	Bei Kommission mit ähnlichem Tätigkeitsgebiet ist periodisch zu prüfen, durch Zusammenschluss bestehender Kommissionen und Einsitznahme von Personen mit dem erforderlichen Fachwissen in so "vereinigten" Gremien Synergien zu nutzen und Kosten zu reduzieren.	Daueraufgabe	In Bearbeitung
		4	Der Regierungsrat präzisiert im Gesetz die wichtigsten Grundsätze, die für alle Fachkommissionen gelten sollen: Dazu gehören namentlich Regelungen zur Überprüfung, zur Einsetzung und Aufhebung einer Kommission, zur Entschädigung, zum Wahlverfahren und zur Stellung des Sekretariats.	Eine entsprechende Vorlage wird 2025 in ein Vernehmlassungsverfahren geschickt.	In Bearbeitung
		5	Der Regierungsrat oder die Direktion, in deren Aufgabenbereich eine Fachkommission aufgehoben wird, berichtet der zuständigen grossrätlichen Kommission spätestens drei Jahre nach Aufhebung der Fachkommission über die Folgen der Aufhebung.	Daueraufgabe	In Bearbeitung
		6	Der Regierungsrat oder die Direktion, in deren Aufgabenbereich eine Fachkommission aufgehoben wird, zeigt in geeigneter Weise spätestens drei Jahre nach Aufhebung der Fachkommission auf, wie zukünftig das externe Fachwissen genutzt werden kann bzw. wird.	Daueraufgabe	In Bearbeitung
2023.STA.511 Umsetzung der strategischen Ziele und der Vision 2030 (Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026)	06.06.2024	Ziel 5	Entwicklungsstrategie (Optimierung Bewilligungsverfahren): Zu diesem definierten Ziel fehlen gänzlich Informationen zum Stand der Dinge im Bericht. Der nächstjährige Bericht ist entsprechend zu ergänzen.	Die Berichterstattung 2024 wird auf den Entwicklungsschwerpunkt eingehen.	In Bearbeitung
2024.STA.320 Freiwilliger Verzicht auf die Zustellung von Wahl- und Abstimmungsinformationsmaterial in Papierform	02.09.2024	1	Eine Verzichtsmöglichkeit soll im Rahmen der Agenda Digitale Verwaltung Schweiz analog E-Voting für Bund und Kantone weiterverfolgt werden.	Die Arbeiten wurden aufgenommen.	In Bearbeitung
		2	Es ist ein stehendes harmonisiertes Stimmregister zu schaffen	Die Arbeiten wurden aufgenommen.	In Bearbeitung
		3	Wenn ein stehendes harmonisiertes Stimmregister erstellt wird, ist dieses so auszugestalten, dass der An- und Abmeldeprozess für einen Verzicht auf die Zustellung des Wahl- und Abstimmungsinformationsmaterial in Papierform darüber möglich ist.	Die Arbeiten wurden aufgenommen.	In Bearbeitung

		4	Wenn die Möglichkeit für einen Verzicht auf das Wahl- und Abstimmungsinformationsmaterial in Papierform geschaffen wird, muss denjenigen Stimmberechtigten, die von der Verzichtsmöglichkeit Gebrauch machen, eine digitale Möglichkeit für den Zugang zum Wahl- und Abstimmungsinformationsmaterial bereitgestellt werden.	Die Arbeiten wurden aufgenommen.	In Bearbeitung
2024.STA.233 Einführung von E-Collecting. Bericht in Erfüllung von Ziffer 2 und 3 des Postulats 173-2020 von Arx (Spiegel b. Bern, glp) sowie des Postulats 131-2021 Zimmerli (Bern, FDP)	02.09.2024	1	Es ist ein stehendes harmonisiertes Stimmregister zu schaffen	Die Arbeiten wurden aufgenommen.	In Bearbeitung
		2	E-Collecting soll in Zusammenarbeit mit der Digitalen Verwaltung Schweiz weiterverfolgt werden.	Die Arbeiten wurden aufgenommen.	In Bearbeitung
2021.STA.644 Teilprojekt 2 des Projekts Avenir Berne romande: «Hin zu einer modernen, zugänglichen und effizienten französischsprachigen Verwaltung»	FS 2023, 06.06.2023	1	Der Regierungsrat wird aufgefordert, bei einer neuerlichen Prüfung des Projekts «Avenir Berne romande» an der vorgesehenen Neuorganisation mit konsistenten Kompetenzzentren festzuhalten, um dem Prinzip der Konzentration nach Regionen gerecht zu werden. Die im ursprünglichen Projekt vorgesehene räumliche Neuordnung der kantonalen Verwaltungseinheiten, der Justiz- und Sicherheitsinstitutionen sowie der Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II nach Kompetenzzentren soll beibehalten werden.	Die Reorganisation im Berner Jura findet in 8 Kompetenzzentren statt. Der Grosse Rat hat jedoch in der Wintersession 2024 auf Antrag der Deputation beschlossen, den Bau eines Justiz- und Polizeizentrums in Reconvilier nicht um zehn Jahre zu verschieben, sondern auf das Vorhaben vollständig zu verzichten. Dieses Kompetenzzentrum soll konsistent zwischen Tavannes und Loveresse aufgeteilt werden. Für die provisorischen Lösungen müssen teilweise andere Standorte genutzt werden.	In Bearbeitung
		2	Der Regierungsrat wird beauftragt, das ABR-Projekt mit dem Ziel umzusetzen, die Jurafrage zu beenden und dabei qualitativ hochwertige Arbeitsplätze und Dienstleistungen für die Bevölkerung und die Gemeinden, die sich für den Verbleib im Kanton Bern entschieden haben, zu erhalten.	Die Verabschiedung des Moutier-Konkordats durch die Stimmberechtigten beider Kantone beendet die Jurafrage. Die laufende Neuorganisation im Rahmen des Projekts «Avenir Berne romande» hat zum Ziel, Arbeitsstellen und Dienstleistungen im Berner Jura zu erhalten. Trotzdem mussten provisorische Lösungen in Biel gefunden werden, insbesondere für die Justiz.	In Bearbeitung
		3	Sollte der Regierungsrat gezwungen sein, die durch die Umsetzung des Projekts «Avenir Berne romande» verursachten Infrastrukturkosten zu reduzieren, wird er beauftragt, die ihm auferlegten Einsparungen primär im Bereich der provisorischen Vorhaben zu realisieren, ohne die Organisation der Kompetenzzentren in Frage zu stellen.	Der Regierungsrat hat für den Bau eines Justiz- und Polizeizentrums in Reconvilier im Rahmen der gesamtstaatlichen Priorisierung des Investitionsbedarfs einen Aufschub von zehn Jahren beantragt. Der Grosse Rat hat auf Antrag der Deputation beschlossen, das Vorhaben nicht um zehn Jahre zu verschieben, sondern vollständig auf das neue Gebäude in Reconvilier zu verzichten. Dieses Kompetenzzentrum soll konsistent zwischen Tavannes und Loveresse aufgeteilt werden. Bei einigen Provisorien wurden Einsparungen gefordert.	In Bearbeitung
		4	Der kantonale Flächenstandard für Büroräume von 14,5 m² pro Vollzeitstelle für Verwaltungsbüroflächen wird im Rahmen von «Avenir Berne romande» eingehalten, insbesondere bei den neuen Gebäuden. Der Kanton richtet in Gebäuden, die ihm gehören, allenfalls frei gebliebene Räume entsprechend ein, um sie zu ortsüblichen Preisen vermieten zu können.	Der kantonale Flächenstandard wird bei der Planung der Arbeiten für die neuen Räumlichkeiten angewendet. In einem Teil der betroffenen Gebäude gibt es jedoch noch Leerflächen. Eine Vermietung an Dritte ist derzeit nicht vorgesehen.	In Bearbeitung
		5	Der Grosse Rat oder die zuständigen Kommissionen werden bis zur Herbstsession 2023 darüber in Kenntnis gesetzt, welche künftigen Nutzungen der Leerfläche in Prêles und Bellelay nach neustem Planungsstand realistischerweise in Frage kommen.	Die Information erfolgte im Rahmen der Herbstsession 2023. Ein Kapitel des Vortrags «Avenir Berne romande, Verpflichtungskredite für – Tavannes Machines, Sanierung und Ausbau – Provisorien für Justiz und Polizei, Realisierung, Anmiete und Mieterausbau» war dieser Planungserklärung gewidmet.	Erledigt

		6	Die Priorisierung der Hochbauinvestitionen wird unter Berücksichtigung der Baukostenentwicklung, der kantonalen Finanzlage und anderer Projekte im ganzen Kanton, unter anderem dem Projekt «Avenir Berne romande», aktualisiert. Das Ergebnis der Aktualisierung wird dem Grossen Rat spätestens zusammen mit den Hochbau-Ausführungskrediten zum Projekt «Avenir Berne romande» vorgelegt.	Der Regierungsrat hat im August 2024 seinen Antrag für die gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs vorgestellt und sie für die Wintersession 2024 an den Grossen Rat überwiesen, unter Einbezug der Investitionen für das Projekt Avenir Berne romande. Er hat für die Investition in Reconvilier einen Aufschub von zehn Jahren beantragt. Der Grosse Rat hat auf Antrag der Deputation beschlossen, das Vorhaben nicht um zehn Jahre zu verschieben, sondern vollständig auf das neue Gebäude in Reconvilier zu verzichten. Dieses Kompetenzzentrum soll konsistent zwischen Tavannes und Loveresse aufgeteilt werden.	Erledigt
Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026: Weiteres Vorgehen	FS 2023 06.06.2023	Ziel 2	Der Kanton Bern begleitet aktiv das Projekt E-Voting. Nach positivem Evaluationsergebnis im Jahr 2023 nimmt der Kanton das Projekt E-Voting wieder auf.	Der Bundesrat hat Ende 2020 – gestützt auf einen von Bund und Kantonen erarbeiteten Massnahmenkatalog – eine Neuausrichtung des Versuchsbetriebs beschlossen. Erste Kantone haben 2023 die Versuche erfolgreich wiederaufgenommen. Gestützt auf eine Studie befasste sich der Regierungsrat mit der Wiederführung von E-Voting auch im Kanton Bern.	In Bearbeitung

6. Auflagen Kreditgeschäfte

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Auflagen zu Kreditgeschäften Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

STAATSKANZLEI (STA)				
Titel (Geschäft)	Session	Auflage	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Geschäftsstelle Digitale Verwaltung: Ausgabenbewilligung für die Finanzierung der Agenda Digitale Verwaltung Schweiz (DVS)	Winter 2023	Der Regierungsrat informiert die zuständigen Kommissionen SAK und FiKo jährlich über – die Zielerreichung der Projekte, – den jeweils aktuellen Planungsstand der Agenda DVS und – die Mittelverwendung	Die gewünschte Berichterstattung erfolgt erstmals per Ende 2024. Ein Statusbericht der DVS wird erst 2025 zur Verfügung stehen. STA/GDV erstellt daher in Eigenregie eine Information über den Stand 2024 zuhanden der zuständigen Kommissionen. Diese wird Anfang 2025 bereitstehen.	In Bearbeitung

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	2/2025
Datum RR-Sitzung:	8. Januar 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.1539
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2024

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen, der Justizverwaltungsleitung und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattungen sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen, zu den Planungserklärungen und Auflagen 2024 gemäss Beilagen zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattungen und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen, Planungserklärungen und Auflagen 2024

020|0|DV01

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 77/2025
2023_09_DIJ_Gesetz über die Enteignung

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **711.0**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Enteignung			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 711.0 Gesetz über die Enteignung vom 03.10.1965 (Stand 01.01.2023) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Enteignung	**Kantonales Gesetz über die Enteignung (KEntG)**			
vom 03.10.1965				
Der Grosse Rat des Kantons Bern,				
gestützt auf Artikel 89 Absatz 2 der Staatsverfassung vom 4. Juli 1893[1)],				
beschliesst:				
Art. 12 Entschädigung bei vollständiger Enteignung von Grundstücken 1 für das Grundstück selbst				

[1)] Aufgehoben durch Verfassung des Kantons Bern vom 6. 6. 1993; BSG 101.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Sofern nicht Gründe für eine andere Berechnungsart dargetan sind, ist die Entschädigung bei gänzlicher Enteignung von Grundstücken so zu bemessen, dass der Enteignete imstande ist, sich angemessenen Ersatz zu beschaffen.				
[2] Bei der Bewertung sind je nach den Umständen insbesondere zu berücksichtigen:	[2] Bei der Bewertung sind je nach den Umständen insbesondere zu berücksichtigen~~:~~			
a die geltenden oder üblichen bauordnungsrechtlichen Beschränkungen.	a die ~~geltenden oder üblichen bauordnungsrechtlichen Beschränkungen.~~Lage sowie reale Verwertungs- und Verwendungsmöglichkeiten; *[FR: unverändert]*			
b der erfahrungsgemäss erzielbare Ertrag;				
c das langfristige, übliche Verhältnis zwischen Ertrag und Handelswert bei vergleichbaren Grundstücken;				
d der Grad der Erschliessung durch Strassen, Abwasserbeseitigung, Wasser- und Energieversorgung sowie Bedienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln;				
e die bestehenden und den Wert der Sache beeinflussenden Dienstbarkeiten und Lasten;				
f die geltenden oder üblichen bauordnungsrechtlichen Beschränkungen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[3] Unberücksichtigt bleiben jedoch Wertänderungen, die infolge der bevorstehenden Enteignung eintreten. Vorbehalten bleiben Artikel 14 und 19 dieses Gesetzes im Falle von Teilenteignungen.	[4] Für Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)[2)] wird das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Artikel 66 Absatz 1 BGBB entschädigt.		[4] ~~Für Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)[3)] wird das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Artikel 66 Absatz 1 BGBB entschädigt.~~	*Antrag Regierungsrat I*
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 13. November 2024 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 23. Januar 2025 Im Namen der Kommission Der Präsident: Freudiger		Bern, 12. Februar 2025 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer

2) SR 211.412.11
3) SR 211.412.11

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	12. Februar 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2022.DIJ.5063
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesetz über die Enteignung (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Ausgangslage ... 2
2.1 Geltende Regelung im Kanton Bern ... 2
2.2 Geltende Regelung auf Bundesebene ... 2
2.3 Motion Wandfluh ... 3

3. Grundzüge der Neuregelung ... 3

4. Erlassform ... 4

5. Rechtsvergleich ... 4

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs ... 4

7. Erläuterung zu den Artikeln ... 4
7.1 Titel ... 4
7.2 Erläuterungen zu Art. 12 Abs. 4 ... 4
7.3 Berichtigung von Art. 12 Abs. 2 Bst. a ... 5

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 5

9. Finanzielle Auswirkungen ... 5

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 5

11. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 5

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 5

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ... 6

14. Antrag ... 6

1. Zusammenfassung

Am 13. Juni 2022 überwies der Grosse Rat die Motion «Anpassung der kantonalen Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen» und beauftragte den Regierungsrat, die kantonalen Entschädigungsansätze bei Enteignung von landwirtschaftlichem Kulturland anzupassen. In diesen Fällen soll in Zukunft mindestens das Dreifache des ermittelten

Höchstpreises gemäss Art. 66 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)[1] entschädigt werden. Mit der vorliegenden Änderung des Gesetzes vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung[2] wird dieser parlamentarische Auftrag umgesetzt. Bei dieser Gelegenheit wird zudem der anlässlich einer Mutation im Lexwork irrtümlicherweise geänderte Art. 12 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über die Enteignung berichtigt.

2. Ausgangslage

2.1 Geltende Regelung im Kanton Bern

Bei einer Enteignung ist eine volle Entschädigung zu leisten (Art. 24 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern (KV)[3] sowie Art. 10 des Gesetzes über die Enteignung). Die Entschädigung bei vollständiger Enteignung eines Grundstücks wird dabei so bemessen, dass der oder die Enteignete im Stande ist, sich angemessenen Ersatz zu beschaffen (Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Enteignung). Es wird damit grundsätzlich der Verkehrswert des betreffenden Grundstücks entschädigt. Übersteigt das Interesse des Enteigneten an der Weiternutzung des Grundstücks den (objektiven) Verkehrswert, so wird der höhere subjektive Vermögensschaden ersetzt. Zusätzlich ist eine Entschädigung für den weiteren Schaden (Inkonvenienzen) vorgesehen (Art. 13 des Gesetzes über die Enteignung).[4] Der Verkehrswert bei landwirtschaftlichem Kulturland wird durch das BGBB begrenzt (Art. 66 BGBB). Demnach darf der Erwerbspreis die Preise für vergleichbare landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstücke in der betreffenden Gegend im Mittel der letzten fünf Jahre nicht um mehr als 5 Prozent übersteigen (Art. 66 Abs. 1 BGBB). Der Kanton bezahlt bei Enteignungen für Kulturland in der Regel zwischen 2.- und 10.- CHF/m^2, wobei die Entschädigung unter anderem für bestes Ackerland in einem Gemüseanbaugebiet vermehrt sogar 11.- oder 12.- CHF/m^2 beträgt.

2.2 Geltende Regelung auf Bundesebene

Per 1. Januar 2021 ist eine Änderung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (EntG)[5] in Kraft getreten. Der revidierte Art. 19 Bst. a^{bis} EntG sieht neu vor, dass die Entschädigung für Kulturland bei Enteignung durch den Bund neu das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Art. 66 Abs. 1 BGBB beträgt.

Diese Änderung geht auf die Motion Ritter zurück, welche eine Anpassung der Entschädigung bei einer Enteignung von Kulturland forderte. Der Bundesrat lehnte die Motion ab und wies darauf hin, dass diese nicht verfassungskonform umgesetzt werden könne (Geschäft 18.057, AB 2020 N 242). Zur Begründung wies er im Wesentlichen auf das Gutachten «Motion Ritter (13.3196) Entschädigung bei Enteignung von Kulturland» von Wüest & Partner vom 15. Juni 2021 zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hin. Die Entschädigung für eine Enteignung darf gemäss dem Gutachten nicht über den Ersatz des vollen Schadens hinausgehen. Die Entschädigung darf nur den erlittenen Schaden aber keinen Gewinn beinhalten (Gutachten S. 32 ff. und S. 38). Die Entschädigung hat sich stets am Begriff des Schadens zu orientieren (Gutachten S. 55). Der Nationalrat beschloss entgegen dem Antrag des Bundesrates, die Entschädigung auf das Sechsfache des massgeblichen Höchstpreises zu erhöhen. Der Ständerat sah demgegenüber eine Erhöhung

[1] SR 211.412.11
[2] BSG 711.0
[3] BSG 101.1
[4] Peter Ludwig/Beat Stalder in Müller/Feller (Hrsg.), Bernisches Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 2021, S. 602 N. 31
[5] SR 711

auf das Dreifache des ermittelten Höchstpreises vor. In der Differenzbereinigung wurde der Vorschlag des Ständerates angenommen. Damit orientiert sich die Entschädigung bei Enteignungen von Kulturland durch den Bund nicht mehr am durch das BGBB gedeckelten Verkehrswert; es hat ein Systemwechsel stattgefunden. Die Enteignungsentschädigung wird dadurch vom Schadenersatz zum Vorteilsausgleich.[6]

2.3 Motion Wandfluh

Am 13. Juni 2022 überwies der Grosse Rat die Motion Wandfluh «Anpassung der kantonalen Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen» (M 255-2021).[7] Der Regierungsrat hatte ihre Ablehnung beantragt. Als Begründung hatte der Regierungsrat insbesondere ausgeführt, dass die Gerichte und Behörden im Kanton Bern Gesetze nicht anwenden dürfen, die der Verfassung des Kantons Bern oder Bundesrecht bzw. der Bundesverfassung widersprechen (Art. 66 Abs. 3 KV). Auch die Verfassung des Kantons Bern dürfe nicht gegen die Bundesverfassung verstossen. Die mit der Motion beabsichtigte Regelung einer mehrfachen Entschädigung sei verfassungswidrig, weshalb die Behörden und Gerichten im Kanton Bern diese nicht anwenden dürften.[8] Mit der Überweisung der Motion hat der Grosse Rat dem Regierungsrat jedoch einen verbindlichen Gesetzgebungsauftrag erteilt. Das Enteignungsgesetz ist im Sinne der Motion anzupassen. Eine allfällige Verfassungswidrigkeit der neu einzuführenden Bestimmung ist daher in Kauf zu nehmen.

Die Motion lautet folgendermassen:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonalen rechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass analog zu Enteignungen auf Bundesebene für landwirtschaftliches Kulturland mindestens das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Artikel 66 Absatz 1 BGBB vergütet wird.»

Zur Begründung wird ausgeführt, die bezahlten Schätzpreise für landwirtschaftliches Kulturland seien auf kantonaler Ebene so niedrig, dass es sich lohne, wenn immer möglich landwirtschaftliches Kulturland zu enteignen. Für landwirtschaftliches Kulturland werde im Kanton Bern zwischen 2.- bis 9.- CHF/m^2 bezahlt. Nur für guten fruchtbaren Boden werde in seltenen Fällen 10.- CHF/m^2 bezahlt. Selbst die 10.- CHF/m^2 entsprächen nur einem Bruchteil dessen, was für Bauland bezahlt werde. Dadurch leide der Schutz des Kulturlands. Durch eine höhere Entschädigung könne sichergestellt werden, dass mit Kulturland sorgfältiger und rücksichtsvoller umgegangen werde. Auf Bundesebene sei die Vergütung des dreifachen Schätzpreises verankert worden. Um eine Rechtsungleichheit zu verhindern, müsse die Entschädigung auf kantonaler Ebene daher ebenfalls angepasst werden.

3. Grundzüge der Neuregelung

Mit der Vorlage wird Art. 12 des Gesetzes über die Enteignung mit einem vierten Absatz ergänzt. Bei der Enteignung von landwirtschaftlichem Kulturland ist neu analog zum Bundesgesetz über die Enteignung das Dreifache des ermittelten Höchstpreises nach Art. 66 Abs. 1 BGBB zu bezahlen. Damit wird das kantonale Enteignungsrecht an die Regelung auf Bundesebene angepasst.

[6] Beat Stalder, Der Bundesgesetzgeber auf enteignungsrechtlichen Abwegen, in ZBl 120/2019 S. 645; Peter Ludwig/Beat Stalder in Müller/Feller (Hrsg.), Bernisches Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 2021, S.601 N 29
[7] Geschäft 2021.RRGR.375
[8] RRB Nr. 303/2022 vom 23. März 2022

4. Erlassform

Die vorliegende Rechtsänderung beinhaltet wichtige und grundlegende Bestimmungen, die nach Art. 69 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni (KV; BSG 101.1) einer formell gesetzlichen Grundlage bedürfen.

5. Rechtsvergleich

Bei Enteignungen von Kulturland durch den Bund wird seit dem 1. Januar 2021 gemäss Art. 19 Bst. a^{bis} EntG das Dreifache des ermittelten Höchstpreises bezahlt. In den Kantonen gibt es bisher keine entsprechende Regelung. Im Kanton Zug ist der Preis für den Erwerb von Land in der Landwirtschaftszone für kantonale Bauvorhaben auf Fr. 80.-- pro Quadratmeter festgelegt. Dieser Betrag kann um maximal 10% erhöht oder reduziert werden.[9] Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug hat eine solche Entschädigung als verfassungswidrig bezeichnet.[10] Einige Kantone, darunter der Kanton Luzern, planen die im Bundesgesetz über die Enteignung vorgenommene Änderung des Entschädigungsansatzes für landwirtschaftliches Kulturland auch ins kantonale Recht zu überführen. Die Kantone Solothurn und Aargau planen ebenfalls eine Anpassung der Entschädigung bei einer Enteignung von landwirtschaftlichem Kulturland, wobei sie eine eigene Regelung für die Erhöhung des Entschädigungsansatzes anstreben.

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung von Art. 12 des Gesetzes über die Enteignung erfolgt durch die Enteignungsschätzungskommission. Eine Evaluation des Vollzugs ist nicht erforderlich.

7. Erläuterung zu den Artikeln

7.1 Titel

Das Gesetz wird bei dieser Gelegenheit mit einer Legalabkürzung versehen. Dazu muss der Titel des Gesetzes geringfügig angepasst werden.

7.2 Erläuterungen zu Art. 12 Abs. 4

Bei einer Enteignung von Kulturland beträgt die Entschädigung zukünftig analog zu Art. 19 Bst. a^{bis} EntG das Dreifache des ermittelten Höchstpreises nach Art. 66 Abs. 1 BGBB. Der Verkehrswert von landwirtschaftlichem Kulturland wird weiterhin gestützt auf das BGBB berechnet werden. Der dabei berechnete Verkehrswert wird bei der Festlegung der Enteignungsentschädigung verdreifacht.

[9] Art. 2 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Landerwerb für kantonale Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone vom 24. September 2009 des Kantons Zug (BGS 711.9)
[10] Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug vom 12. Mai 2020, V 2018 32, E. 5.1.2

7.3 Berichtigung von Art. 12 Abs. 2 Bst. a

Die Aufzählung in Art. 12 Abs. 2 ist bei einer technischen Änderung im Lexwork fehlerhaft mutiert worden. In Bst. a wurde fälschlicherweise der Wortlaut von Bst. f eingefügt, weshalb Bst. a seit dieser Mutation wortwörtlich dem Bst. f. entspricht. Der ursprüngliche Bst. a wurde dabei irrtümlicherweise aufgehoben. Der heutige Wortlaut von Art. 12 Abs. 2 entspricht damit nicht dem Willen des Gesetzgebers, weshalb die Bestimmung bei dieser Gelegenheit zu berichtigen ist. Der französische Gesetzestext ist nicht betroffen, weshalb hier keine Änderung vorzunehmen ist.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik ist die Vorlage nicht ausdrücklich vorgesehen. Sie wurde durch eine vom Grossen Rat überwiesene Motion ausgelöst. Schnittstellen oder Konflikte zu anderen wichtigen Planungen oder laufenden Gesetzgebungsvorlagen bestehen nicht.

9. Finanzielle Auswirkungen

Die von der Motion verlangte Änderung des Gesetzes über die Enteignung führt dazu, dass der Kanton bei Enteignungen von landwirtschaftlichem Kulturland in seinem Aufgabenbereich zukünftig den dreifachen Betrag bezahlen muss. Die Kosten für Enteignungen von landwirtschaftlichem Kulturland werden dementsprechend steigen. Der Kanton ist unter anderem für den Bau von Kantonsstrassen zuständig und daher der Enteigner der dafür benötigen Flächen.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Gemeinden haben bei Enteignungen von landwirtschaftlichem Kulturland, die im Zusammenhang mit Aufgaben der Gemeinden einhergehen, zukünftig einen dreimal höheren Betrag zu entschädigen als bisher. Gemeinden sind unter anderem für die Planung und den Bau von Erschliessungsanlagen oder Volksschulen zuständig. In diesen Fällen legt die Gemeinde die dafür benötigen Flächen fest und gilt damit als Enteignerin.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat ermächtigte die Direktion für Inneres und Justiz am 1. Mai 2024, für die Änderung des Gesetzes über die Enteignung eine Vernehmlassung durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 3. Mai 2024 bis zum 5. August 2024. Es gingen 30 Stellungnahmen ein. Elf der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten keine Bemerkungen zur Vorlage bzw. verzichteten auf eine inhaltliche Stellungnahme. Bei den anderen stiess die Vorlage mehrheitlich auf Zustimmung. Die meisten Teilnehmerinnen und Teilnehmer nahmen in grundsätzlicher Weise Stellung zur Änderung der Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland. Viele der Teilnehmerinnen und Teilnehmer äusserten zudem Verständnis für das Anliegen der Motion, landwirtschaftliches Kulturland schützen zu wollen. Der Berichtigung von Art. 12 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes über die Enteignung stimmten mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausdrücklich zu.

Die Änderung der Entschädigung für landwirtschaftliches Kulturland wird unter anderem von der Mitte Kanton Bern, der EDU Kanton Bern, der EVP Kanton Bern und der SVP Kanton Bern befürwortet. Mit der Änderung könne sichergestellt werden, dass mit dem Kulturland sorgfältiger umgegangen werde. Zudem werde dadurch die kantonale Gesetzgebung an die Bundesgesetzgebung angepasst und damit die bestehende Ungleichheit behoben. Die SVP Kanton Bern, der Berner Bauern Verband und der Verband der Berner Waldbesitzer vertreten ferner die Ansicht, dass die neue Regelung nicht verfassungswidrig sei.

Der Hauseigentümerverband Bern und Umgebung schlägt vor, es sei eine Übergangsbestimmung zu schaffen, in welcher geregelt wird, ab wann und in welchen hängigen Fällen das neue Recht gilt. Nach der allgemeinen Praxis und Rechtsprechung ist in hängigen erstinstanzlichen Verfahren grundsätzlich das neue Recht anwendbar. Mit der Übergangsbestimmung im Bundesgesetz über die Enteignung hat der Bund festgelegt, dass der neue 19 Bst. a^{bis} EntG auf bereits eingeleitete Enteignungsverfahren nicht zur Anwendung kommt (vgl. Urteil Bundesverwaltungsgericht A-518/2022 vom 19.10.2023 E. 3.4 ff.). Im Kanton Bern soll demgegenüber der neue Art. 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Enteignung für die hängigen Verfahren vor der Enteignungsschätzungskommission mit Inkrafttreten anwendbar sein. Ohne Übergangsbestimmung wird entsprechend der Rechtsprechung das neue Recht mit Inkraftsetzung direkt anwendbar. Eine Übergangsbestimmung erübrigt sich damit und ist folglich nicht notwendig.

Grundsätzlich abgelehnt wird die Änderung der Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland unter anderem von den Grünen Kanton Bern, der GLP Kanton Bern und der SP Kanton Bern. Als Grund für die Ablehnung wird insbesondere vorgebracht, es mache gesetzgeberisch keinen Sinn, verfassungswidriges kantonales Recht zu erlassen.

Die Grünen Kanton Bern fordern, es sei ein Rechtsgutachten zu der Neuregelung einzuholen, bevor diese dem Grossen Rat vorgelegt werde. Ein Rechtsgutachten wurde bereits im Rahmen der Änderung des Bundesgesetzes über die Enteignung erstellt. Der Regierungsrat ist aufgrund der überwiesenen Motion zudem verpflichtet, die Gesetzesänderung vorzunehmen. Die Frage der Verfassungsmässigkeit der neuen Bestimmung wird durch die Gerichte zu klären sein. Aus diesen Gründen wird auf die Einholung eines Gutachtens verzichtet.

14. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat die Annahme der Vorlage. Die vorgesehene Änderung ist Folge des vom Grossen Rat überwiesenen parlamentarischen Vorstosses, der wenig Spielraum lässt. Mit der vorgesehenen Änderung wird bloss der Entschädigungsansatz für landwirtschaftliches Kulturland an das Bundesrecht angepasst. Es rechtfertigt sich daher, im Grossen Rat nur eine Lesung durchzuführen.

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 100
Grossratsbeschluss betreffend die Volksinitiative «Für faire und bezahlbare Mieten dank transparenter Vormiete (Miet-Initiative)»

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Grossratsbeschluss betreffend die Volksinitiative «Für faire und bezahlbare Mieten dank transparenter Vormiete (Miet-Initiative)»			
Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung[1], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Initiativkomitee eingereichte Volksinitiative «Für faire und bezahlbare Mieten dank transparenter Vormiete (Miet-Initiative)» mit 17'256 gültigen Unterschrif-			

[1] BSG 101.1

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
ten zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 1146 vom 1. November 2023).			
2. Die Initiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt: «Die nachfolgend unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Bern reichen gestützt auf Artikel 58 der Bernischen Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 und Artikel 140 ff. des kantonalen Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte, die folgende Initiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfs ein: Mit der Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs wird folgende Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 (EG ZGB; BSG 211.1) verlangt:			
Art. 135a (neu) Offenlegung Vormiete [1] Im Fall eines Wohnungsmangels erklärt der Regierungsrat für den Abschluss von Mietverträgen im gesamten Kantonsgebiet oder in			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
einzelnen Verwaltungskreisen die Verwendung des Formulars gemäss Art. 270 Abs. 2 OR als obligatorisch. [2] Ein Wohnungsmangel liegt vor, wenn der Leerwohnungsbestand im Kanton oder in einzelnen Verwaltungskreisen bei höchstens 1.5% liegt. Liegt er im gesamten Kantonsgebiet oder in einem der Verwaltungskreise neu über dem Wert von 1.5%, hebt der Regierungsrat diese Pflicht wieder auf. [3] Die zuständige Stelle des Kantons Bern erhebt jährlich am 1. Juni den Leerwohnungsstand im gesamten Kantonsgebiet sowie in den Verwaltungskreisen. [4] Eine entsprechende Änderung der Formularpflicht gilt ab 1. November des betreffenden Jahres.»			
3. Die Initiative wird für gültig erklärt.	3. Die Initiative wird für gültig erklärt.		*Antrag Regierungsrat I*
4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.	4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.	4. Der Grosse Rat stimmt der Initiative zu.	*Antrag Regierungsrat I*

Antrag Regierungsrat I	**Antrag Kommission**		**Antrag Regierungsrat II**
	Mehrheit	**Minderheit**	
5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.	5. Empfehlung zur Ablehnung	5. Empfehlung zur Annahme	*Antrag Regierungsrat I*
6. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.			
Bern, 23. Oktober 2024 Im Names des Regierungsrates Die Präsidentin: *Allemann* Der Staatsschreiber: *Auer*	Bern, 30. Januar 2025 Im Namen der Kommission Der Präsident: *Freudiger*		Bern. 12. Februar 2025 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: *Allemann* Der Staatsschreiber: *Auer*

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	23. Oktober 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2023.STA.379
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grossratsbeschluss betreffend die Volksinitiative «Für faire und bezahlbare Mieten dank transparenter Vormiete (Miet-Initiative)»

Inhaltsverzeichnis

1. Entstehung und Zustandekommen der Initiative 1

2. Ziele und Inhalt der Initiative 2

3. Gültigkeit der Initiative 2
3.1 Allgemeines 2
3.2 Einheit der Form oder der Materie sowie Durchführbarkeit 2
3.3 Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht 3
3.4 Schlussfolgerung zur Gültigkeit 3

4. Würdigung 3
1.1 Motion 176-2022 «Transparenz bei den Vormieten – für faire Mietpreise» **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
1.2 Initiative ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

5. Antrag des Regierungsrates 4

1. Entstehung und Zustandekommen der Initiative

Am 12. Oktober 2023 reichte das Initiativkomitee bei der Staatskanzlei innerhalb der gesetzlichen Frist die Initiative «Für faire und bezahlbare Mieten dank transparenter Vormiete (Miet-Initiative)» mit folgendem Begehren ein:

«Die nachfolgend unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Bern reichen gestützt auf Artikel 58 der Bernischen Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 und Artikel 140 ff. des kantonalen Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte, die folgende Initiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfs ein:

Mit der Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs wird folgende Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 (EG ZGB; BSG 211.1) verlangt:

Art. 135a (neu) Offenlegung Vormiete

[1] Im Fall eines Wohnungsmangels erklärt der Regierungsrat für den Abschluss von Mietverträgen im gesamten Kantonsgebiet oder in einzelnen Verwaltungskreisen die Verwendung des Formulars gemäss Art. 270 Abs. 2 OR als obligatorisch.

[2] Ein Wohnungsmangel liegt vor, wenn der Leerwohnungsbestand im Kanton oder in einzelnen Verwaltungskreisen bei höchstens 1.5% liegt. Liegt er im gesamten Kantonsgebiet oder in einem der Verwaltungskreise neu über dem Wert von 1.5%, hebt der Regierungsrat diese Pflicht wieder auf.

[3] Die zuständige Stelle des Kantons Bern erhebt jährlich am 1. Juni den Leerwohnungsstand im gesamten Kantonsgebiet sowie in den Verwaltungskreisen.

[4] Eine entsprechende Änderung der Formularpflicht gilt ab 1. November des betreffenden Jahres.»

Gemäss Artikel 58 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Bern (KV)[1] ist eine Volksinitiative zustande gekommen, wenn das Begehren innert sechs Monaten von 15'000 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist. Mit RRB Nr. 1146 vom 2. November 2023 stellte der Regierungsrat fest, dass die Initiative mit 17'256 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist. Mit der Weiterbehandlung der Initiative wurde die Direktion für Inneres und Justiz beauftragt. Nach Artikel 149 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG)[2] unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Initiative innert zwölf Monaten. Diese Frist läuft am 2. November 2024 ab. Mit dem vorliegenden Antrag wahrt der Regierungsrat diese Frist.

2. Ziele und Inhalt der Initiative

Ziel der «Miet-Initiative» ist die Einführung der Formularpflicht bei Abschluss von neuen Mietverträgen im Falle eines Wohnungsmangels: Die Vermieterinnen und Vermieter müssen beim Wechsel der Mieterschaft den vorherigen Mietzins offenlegen. Gemäss Initianten können so Mieterinnen und Mieter übertriebene Mietzinserhöhungen einfacher erkennen und sich dagegen wehren und die Mieten werden nicht grundlos in die Höhe getrieben.

Der Wortlaut der Initiative ist im Grossratsbeschluss wiedergegeben.

3. Gültigkeit der Initiative

3.1 Allgemeines

Initiativen sind nach Artikel 59 Absatz 2 KV ganz oder teilweise ungültig zu erklären, wenn sie
- die Einheit der Form oder der Materie nicht wahren,
- undurchführbar sind,
- gegen übergeordnetes Recht verstossen.

3.2 Einheit der Form oder der Materie sowie Durchführbarkeit

Der Grundsatz der Einheit der Form verlangt, dass die Initiative entweder in der Form eines ausformulierten Entwurfs oder einer einfachen Anregung einzureichen ist (Kälin/Bolz, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, 1995, S. 396, Ziff. 5 c). Die «Miet-Initiative» wurde als ausgearbeiteter Entwurf (Art. 58 Abs. 3 KV) eingereicht. Die Einheit der Form ist damit gewahrt.

Die Initiative betrifft eine klar abgegrenzte politische Frage. Es besteht ein hinreichender sachlicher Zusammenhang. Das Initiativbegehren wahrt damit die Einheit der Materie.

[1] BSG 101.1
[2] BSG 141.1

Eine Initiative muss faktisch vollzogen werden können. Blosse Schwierigkeiten bei der Realisierung sind nicht genügend, für die Annahme der Undurchführbarkeit müssen sich objektive, unüberwindliche Hindernisse stellen, welche eine Volksabstimmung als sinnlos erscheinen lassen (Kälin/Bolz, a.a.O., S. 396 Ziff. 5 b). Die «Miet-Initiative» verlangt die Einführung einer Formularpflicht, welche in Art.270 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)[3] vorgesehen ist. Die Initiative ist daher grundsätzlich vollziehbar und folglich durchführbar.

3.3 Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

Eine Initiative muss mit dem Bundesrecht, dem kantonalen Verfassungsrecht sowie mit allem anderen übergeordnetem Recht vereinbar sein (Kälin/Bolz, a.a.O. S. 396 Ziff. 5a). Die «Miet-Initiative» greift ein im Bundesrecht vorgesehenes Mittel auf. Gemäss Art. 270 Abs. 2 OR können im Falle von Wohnungsmangel die Kantone für ihr Gebiet oder einen Teil davon die Verwendung des Formulars gemäss Art. 269d OR beim Abschluss eines neuen Mietvertrages obligatorisch erklären. Kantonales Recht steht dem Vollzug dieser bundesrechtlichen Bestimmung nicht entgegen. Die «Miet-Initiative» ist mit übergeordnetem Recht vereinbar.

3.4 Schlussfolgerung zur Gültigkeit

Die «Miet-Initiative» ist mit dem übergeordneten Recht vereinbar, sie ist durchführbar und wahrt das Gebot der Einheit der Form und der Materie. Die Gültigkeitsvoraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 KV sind somit erfüllt. Die Initiative ist für gültig zu erklären und den Stimmberechtigten zu unterbreiten.

4. Würdigung

Bereits am 5. September 2022 wurde im Grossen Rat die Motion 176-2022 «Transparenz bei den Vormieten – für faire Mietpreise» eingereicht. Diese hatte folgenden Wortlaut:

«Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:
1. Liegt die Leerwohnungsziffer im gesamten Kantonsgebiet oder in einem der Verwaltungskreise unter 1.8 Prozent, werden die Vermieterinnen und Vermieter verpflichtet, beim Abschluss eines Mietvertrags das in Artikel 270 Absatz 2 OR vorgesehene Formular zu verwenden.
2. Liegt die Leerwohnungsziffer in einer Gemeinde unter 1.5 Prozent, erhält die Gemeinde die Kompetenz, die Formularpflicht auf Gemeindeebene einzuführen.»

In seiner Antwort vom 8. März 2023 beantragte der Regierungsrat die Ablehnung der Motion. Zur Begründung machte er folgende Ausführungen:

Der Regierungsrat teilt die Sorge um einen gut funktionierenden Mietmarkt und die – insbesondere aufgrund der stark gestiegenen Öl-, Gas- und Strompreise – steigenden Nebenkosten. Aus Sicht des Regierungsrates ist der Mietmarkt in der Mehrheit der Verwaltungskreise angespannt.
Im Kanton Bern beträgt die Leerwohnungsziffer aktuell 1,48 Prozent. Die Leerwohnungsziffer wird durch die Gemeinden auf Basis des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) mittels Befragungen oder Beobachtung des Inseratemarktes erhoben. Diese Formen der Erhebung sind mit einer grossen Ungenauigkeit behaftet und führen zu einer ungenügenden Datenqualität, die sich vor allem bei kleinen Bezugsgrössen negativ auswirkt. So kann insbesondere in kleinen Gemeinden die Leerwohnungsziffer aufgrund

[3] SR 220

der geringen Anzahl von Wohnungen erheblich schwanken. Auch spiegelt die Leerwohnungsziffer nicht zwingend das Angebot auf dem Mietwohnungsmarkt wieder, denn die Leerwohnungsziffer ist ein Mischindex. Sie enthält neben den dauerhaft zur Miete angebotenen auch die zum Verkauf angebotenen leerstehenden Wohnungen. Dieser Umstand verfälscht die Aussagekraft der Leerwohnungsziffer in Bezug auf das Mietwohnungsangebot insbesondere dann, wenn sich der Miet- und Eigentumswohnungsmarkt unterschiedlich entwickeln, wie dies in den letzten Jahren der Fall war. Zusammenfassend ist die Leerwohnungsziffer mit vielen Unsicherheiten behaftet, so dass sie nicht als absoluter Massstab zur Beurteilung des Zustands des Mietmarktes gelten kann.
Unter anderem die Kantone Basel-Stadt, Luzern, Neuenburg, Waadt, Zug und Zürich haben die Formularpflicht eingeführt. Die genannten Kantone haben sich ausnahmslos entschieden, die Formularpflicht bei einer Leerwohnungsziffer unter 1,5 Prozent einzuführen. Bis zum heutigen Zeitpunkt haben die genannten Kantone nicht evaluiert, ob mit der Einführung der Formularpflicht die gewünschten Ziele, d. h. Verhinderung von missbräuchlichen Mieten bzw. die Dämpfung der Mietpreise, erreicht wurden. Zu diesem Thema besteht einzig eine Masterarbeit, die zusammenfassend weder eine Korrelation noch eine Kausalität zwischen der Einführung der Formularpflicht und der Höhe der Mietzinse ermitteln konnte.
Aus Sicht des Regierungsrates hat der Anstieg der Mietpreise denn auch primär wirtschaftliche Gründe: So führen die abnehmende Wohnbautätigkeit sowie eine sinkende Leerwohnungsziffer zu einer preistreibenden Verringerung des Angebotsüberhangs. Ebenso beeinflussen die Inflation und der absehbar steigende Referenzzinssatz die Mietpreise. Der Regierungsrat bezweifelt daher, dass mit der zwingenden Einführung der Bekanntgabe der Vormieten (mittels Formular) eine messbare Dämpfung der Mietpreise erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass die Einführung der Formularpflicht sowohl bei den Vermieterinnen und Vermietern als auch bei der kantonalen Verwaltung (Vorprüfung der Formulare) administrativen Aufwand verursacht.

Am 14. Juni 2023 lehnte der Grosse Rat die Motion 176-2022 mit 86 zu 56 Stimmen (Ziff. 1) bzw. 77 zu 69 Stimmen (Ziff. 2) ab.

Dem Anliegen nach Einführung einer Formularpflicht wurde nach der gescheiterten Motion nun mit einer Initiative Nachdruck verschafft. Auch die Initiative sieht vor, dass die Formularpflicht gelten soll, wenn der Leerwohnungsbestand im Kanton oder einem einzelnen Verwaltungskreis bei 1.5 Prozent oder darunterliegt. Eine gesetzliche Definition für Wohnungsmangel nach Art. 270 Abs. 2 OR gibt es auf Bundesebene nicht. Auch das Bundesgericht hat es offengelassen, bei welcher Leerwohnungsquote Wohnungsmangel einsetzt.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich die Ausgangslange für die Einführung der Formularpflicht seit der Antwort des Regierungsrates zur Motion 176-2022 nicht grundlegend geändert hat, weshalb auf die entsprechende Begründung verwiesen werden kann. Er ist nach wie vor der Ansicht, dass der Leerwohnungsbestand als Mischindex nicht einfach zu berechnen und mit Unsicherheiten verbunden ist. Zudem hat der Anstieg der Mietpreise vorwiegend wirtschaftliche Gründe.

5. Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Initiative abzulehnen. Er verzichtet auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages.

Kanton Bern
Canton de Berne

Aufgabenanalyse Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Bereich Orts- und Regionalplanung sowie Bauen ausserhalb der Bauzonen

Bericht zur Umsetzung der Motion 184-2021 «Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR» und Planungserklärung Nr. 1 zum Raumplanungsbericht 2022

Datum RR-Sitzung:	27. November 2024
Geschäftsnummer:	2023.DIJ.7313
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|DIv00

Inhalt

1. Zusammenfassung ... 3

2. Ausgangslage ... 3
2.1 Raumplanungsverfahren ... 3
2.2 Bauen ausserhalb der Bauzone ... 4
2.3 Motion 184-2021 ... 4
2.4 Planungserklärung Nummer 1 Raumplanungsbericht 2022 ... 4
2.5 Auflage aus der Beratung im Grossen Rat in der Wintersession 2023 ... 5

3. Methodisches Vorgehen ... 5

4. Externe Aufgabenanalyse - Bericht Res Publica Consulting AG ... 5

5. Sofortmassnahmen zur Fristverkürzung ... 6

6. Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Aufgabenanalyse RPC ... 6
6.1 Verfahrensdauer und Einhaltung von Fristen ... 6
6.2 Interessenabwägung und Umgang mit (negativen) OLK-Berichten ... 6
6.3 Umgang mit Arbeits- und Vollzughilfen im Vergleich mit anderen Kantonen ... 7
6.4 Sofortmassnahmen 2023 zur Fristverkürzung ... 7

7. Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Expertise EspaceSuisse ... 8
7.1 Auftrag ... 8
7.2 Auswahl Kantone und praxisrelevante Bereiche BaB ... 8
7.3 Ergebnisse Spielraum und Praxisvergleich ... 9
7.3.1 Ermessensspielraum der Kantone ... 9
7.3.2 Praxisvergleich ... 9

8. Umsetzung der vom Grossen Rat beschlossenen Auflage ... 11
8.1 Umgang mit negativen Fachberichten (insbes. der OLK) / Interessenabwägung ... 11
8.2 Eigenständigkeit der Interessenabwägung ... 13
8.3 Anzahl der Abweichungen durch das AGR und Handlungsspielraum für die Bauherrschaft innerhalb rechtlicher Vorgaben ... 13

9. Würdigung und Schlussfolgerungen des Regierungsrates ... 16
9.1 Abteilung Orts- und Regionalplanung ... 16
9.2 Abteilung Bauen ... 17
9.3 Bauen ausserhalb der Bauzonen ... 17

10. Antrag des Regierungsrates ... 18

11. Anhang ... 18
11.1 Bericht der Res Publica Consulting AG (RPC) vom 24. Mai 2023 betr. «Aufgabenanalyse Orts- und Regionalplanung / Bauen ausserhalb der Bauzonen» ... 18
11.2 Expertise von EspaceSuisse vom 28. Juni 2024 betr. «Raumplanungsrecht: Kantonaler Ermessensspielraum beim Bauen ausserhalb Bauzonen» ... 18

1. Zusammenfassung

Die vom Grossen Rat am 8. Dezember 2021 überwiesene Motion 184-2021 Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) beauftragt den Regierungsrat, dem Grossen Rat einen Bericht über die Tätigkeiten des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vorzulegen. Der Bericht soll insbesondere die Problematik von Fristverzögerungen bei der Behandlung von Planungsgeschäften im AGR behandeln, die Rechtmässigkeit der Interessenabwägung durch das AGR sowie die Arbeitsweise und Praxisfestlegungen des AGR im Vergleich zu anderen Kantonen untersuchen und auch Sofortmassnahmen für die Verkürzung der gesetzlichen Fristen aufzeigen.

Gestützt auf die von einer verwaltungsexternen Beratungsfirma vorgenommene Aufgabenanalyse der Bereiche Orts- und Regionalplanung sowie Bauen ausserhalb der Bauzone legte der Regierungsrat dem Grossen Rat in der Wintersession 2023 den verlangten Bericht zu den erwähnten Aspekten mit Handlungsempfehlungen vor. Der in der Motion verlangte Vergleich mit anderen Kantonen zu den Praxisfestlegungen des AGR ausserhalb der Bauzone lag damals noch nicht vor und wurde für einen späteren Zeitpunkt mittels eines separaten Berichts in Aussicht gestellt.

Der zur Umsetzung der Motion 184-2021 vom Regierungsrat vorgelegte Bericht vom 23. August 2023 hat der Grosse Rat in der Wintersession 2023 mit einer Auflage teilweise zurückgewiesen.

Der von EspaceSuisse erstellte Vergleich der bernischen Praxis zum Bauen ausserhalb Bauzone (BaB) mit anderen Kantonen liegt in der Zwischenzeit vor und kann im vorliegenden Bericht mitberücksichtigt werden.

Mit dem vorliegenden, gemäss der vom Grossen Rat beschlossenen Auflage überarbeiteten sowie gemäss Motion und Planungserklärung ergänzten Bericht werden die erwähnten parlamentarischen Aufträge erfüllt.

2. Ausgangslage

2.1 Raumplanungsverfahren

Seit der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Revision des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) mit verschärften Vorgaben für die Ausscheidung von Bauzonen und die Siedlungsentwicklung nach innen ist die Raumplanung – dies zeigen Diskussionen in allen Kantonen und auf nationaler Ebene – anspruchsvoller und komplexer geworden. Der mit der RPG-Revision vom Schweizer Stimmvolk beschlossene Paradigmenwechsel vom «Bauen auf der grünen Wiese» zur verstärkten Nutzung der bestehenden Baulandreserven ist aufwändig und potenziell konfliktanfällig. Auf engem Raum aufeinanderprallende Ziel- und Interessenkonflikte führen zu sachlich und rechtlich schwierigeren Planungsprozessen. Dies gilt auch im Kanton Bern.

Der Vollzug der zunehmend komplexen und angesichts unterschiedlicher Interessen tendenziell konfliktanfälligen Planungsgeschäfte sowie die gleichzeitig massiv gestiegene Geschäftslast beim AGR haben zu deutlich längeren Bearbeitungsfristen für die Vorprüfung und Genehmigung von Planungen der Gemeinden und Regionen geführt. Vor diesem Hintergrund hat die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) 2019 mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) das paritätisch zusammengesetzte «Kontaktgremium Planung» eingesetzt, um gemeinsam Massnahmen zur Vereinfachung, Straffung und partnerschaftlicheren Ausgestaltung der Planungsverfahren

zu erarbeiten. Das Ende 2020 vom Kontaktgremium Planung verabschiedete Massnahmenpaket zur Optimierung des Vorprüfungsverfahrens wurde neben Anpassungen im Vollzug mit der vom Grossen Rat am 13. September 2022 beschlossenen Änderung des Baugesetzes (BauG) und den in der Folge vom Regierungsrat erlassenen Ausführungsbestimmungen in der Bauverordnung (BauV), welche am 1. April 2023 in Kraft getreten sind, umgesetzt.

2.2 Bauen ausserhalb der Bauzone

Das Bauen ausserhalb der Bauzone ist abschliessend im RPG geregelt. Der Vollzug der bundesrechtlichen Vorgaben obliegt den Kantonen, ist anspruchsvoll und vielfach umstritten. Als zuständige kantonale Behörde für die Beurteilung der Zonenkonformität und die Erteilung von Ausnahmebewilligungen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen (Art. 25 Abs. 2 RPG) steht das AGR daher häufig in der Kritik. Hier geht es nicht um die Bearbeitungsfristen im AGR, sondern um die kontroverse Beurteilung der vom Bundesrecht gewährten Handlungsspielräume. Während insbesondere Akteurinnen und Akteure aus dem ländlichen Raum dem AGR vielfach einen zu strengen Vollzug der Bundesgesetzgebung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen vorwerfen, sieht das AGR mit Verweis auf das Bundesrecht, die bundesgerichtliche Rechtsprechung und Vollzugsvorgaben des auf Bundesebene zuständigen Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) kaum Möglichkeiten für Lockerungen des Vollzugs.

2.3 Motion 184-2021

Die in der Wintersession 2021 vom Grossen Rat überwiesene Motion 184-2021 beauftragt den Regierungsrat, einen Bericht vorzulegen und darin[1]

- die Angemessenheit der Dauer und, soweit gesetzliche Vorgaben bestehen, die Einhaltung der Termine zu untersuchen, die das AGR benötigt, um Anfragen und/oder konkrete Vorhaben zu beantworten;
- die Rechtmässigkeit der Interessenabwägung des AGR im Falle negativer OLK-Berichte zu untersuchen bzw. ob eine solche Abwägung überhaupt fundiert gemacht wird;
- zu untersuchen, ob die Wegleitungen, Kreisschreiben und Richtlinien und anderen Praxisfestlegungen des AGR im Vergleich zu anderen Kantonen (z.B. Kanton Luzern) strenger sind;
- sofortige Massnahmen zur Verkürzung der Bewilligungsfristen nach Baugesetz, Baudekret und Koordinationsgesetz zu schaffen.

2.4 Planungserklärung Nummer 1 Raumplanungsbericht 2022

Der Raumplanungsbericht 2022 wurde dem Grossen Rat in der Wintersession 2022 zur Kenntnisnahme unterbreitet. Am 8. Dezember 2022 nahm er Kenntnis vom Bericht und überwies mehrere Planungserklärungen, darunter diejenige zu Kapitel 1, eingereicht von den Grossräten Freudiger (SVP), Rothenbühler (Die Mitte), Baumann (EDU) und Flück (FDP): «Um den Spielraum in der Anwendung des eidgenössischen Raumplanungsrechts zum Bauen ausserhalb der Bauzonen (zonenkonformes und zonenfremdes Bauen) abzuschätzen, lässt der Regierungsrat periodisch mittels einer unabhängigen Expertise prüfen, wie andere Kantone mit ebenfalls ländlich geprägten Strukturen (z.B. Luzern, Ob- und Nidwalden, Tessin, Graubünden) in praxisrelevanten Bereichen ihren Spielraum ausnutzen. Der Regierungsrat erstattet der BaK und/oder

[1] Die Berichterstattung über die mit der M 184-2021 ebenfalls verlangte Untersuchung zur Vorbefassung der Sekretärinnen bzw. Sekretäre der kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK), welche zugleich im AGR für die Beurteilung der Zonenkonformität und die Erteilung von Ausnahmebewilligungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone zuständig sind, erfolgt ausserhalb des vorliegenden Berichts (zusammen mit der Berichterstattung zur Umsetzung der Motion 190-2021).

dem Grossen Rat Bericht.» Diese Planungserklärung deckt sich weitgehend mit dem Auftrag aus der Motion 184-2021 Lemma 4, wonach der Regierungsrat zu untersuchen hat, ob die Weglei-tungen, Kreisschreiben und Richtlinien und anderen Praxisfestlegungen des AGR im Vergleich zu anderen Kantonen (z.B. Kanton Luzern) strenger sind.

2.5 Auflage aus der Beratung im Grossen Rat in der Wintersession 2023

Der Grosse Rat befasste sich in der Wintersession 2023 mit dem Bericht des Regierungsrates und wies ihn mit einer Auflage teilweise zurück. Der betreffende Beschluss des Grossen Rats vom 29. November 2023 lautet wie folgt:

«Der Grosse Rat des Kantons Bern beschliesst:
Der 'Bericht des Regierungsrates zur Aufgabenanalyse Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Bereich Orts- und Regionalplanung sowie Bauen ausserhalb der Bauzonen. Bericht zur Umsetzung der Motion 184-2021 «Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR»' wird mit folgender Auflage teilweise zurückgewiesen:

1. Es ist anhand von tauglichen, nachvollziehbaren und vertieften Abklärungen der Umgang mit negativen Fachberichten (insb. der OLK) durch das AGR zu untersuchen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, wie die Eigenständigkeit der Interessenabwägung sichergestellt wird. Weiter ist die Anzahl der Abweichungen des AGR von der OLK zu ermitteln und darzulegen, welcher Handlungsspielraum für die Bauherrschaft innerhalb der rechtlichen Vorgaben besteht.»

3. Methodisches Vorgehen

Die M 184-2021 beauftragt den Regierungsrat einerseits, einen Bericht über die Tätigkeiten des AGR vorzulegen, wobei mit den Themen «Planungsverfahren» und «Bauen ausserhalb der Bauzone» innerhalb des AGR zwei Abteilungen angesprochen sind (Abteilung «Orts- und Regionalplanung» und Abteilung «Bauen»). Andererseits verlangt die Motion auch Sofortmassnahmen zur Verkürzung von gesetzlichen Bewilligungsfristen. Die Umsetzung dieser beiden Aufträge erfolgt einerseits gestützt auf eine externe Aufgabenanalyse (Kap. 4) und andererseits im Rahmen von Sofortmassnahmen (Kap. 5).

Für den Vergleich der Praxis des AGR beim Bereich ausserhalb der Bauzonen mit anderen Kantonen gemäss Motion und Planungserklärung wurde von EspaceSuisse eine Expertise eingeholt, welche sich zum kantonalen Ermessensspielraum beim Bauen ausserhalb der Bauzonen äussert und einen Vergleich mit ausgewählten ländlich geprägten Kantonen vornimmt (Kap. 7).

4. Externe Aufgabenanalyse - Bericht Res Publica Consulting AG

Gestützt auf ein Einladungsverfahren hat die DIJ im April 2022 die Res Publica Consulting AG (RPC) beauftragt, die Abklärungen zu den Tätigkeiten des AGR vorzunehmen und die Ergebnisse der entsprechenden Analyse in einem Bericht darzustellen.[2]

[2] Zum Inhalt des Auftrags an RPC für die Aufgabenanalyse siehe Ziff. 1.3 im Bericht RPC vom 24.5.2023. Im Juni 2022 hat die DIJ den Auftrag von RPC mit der Übernahme der Interimsleitung für die Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR ergänzt.

Weil für die beiden innerhalb des AGR angesprochenen Abteilungen und ihre Tätigkeiten mit Blick auf die massgeblichen bundesrechtlichen Vorgaben unterschiedliche Rahmenbedingungen gelten, hat RPC die Aufgabenanalyse getrennt nach diesen zwei Hauptthemen vorgenommen.[3]

Der von RPC erstellte Bericht vom 24. Mai 2023 findet sich im Anhang.

5. Sofortmassnahmen zur Fristverkürzung

Dank der Übernahme der interimistischen Leitung der Abteilung Orts- und Regionalplanung durch RPC ab Sommer 2022 sind die im Rahmen der Aufgabenanalyse gewonnenen Erkenntnisse fortlaufend in die Geschäftsprozesse implementiert worden. Die Doppelrolle von RPC als Auftragnehmerin für die Aufgabenanalyse und als Interimsleitung für die Abteilung Orts- und Regionalplanung hat die rasche Umsetzung der Erkenntnisse aus den Abklärungen ermöglicht. Die verlangten Sofortmassnahmen zur Fristverkürzung werden sukzessive umgesetzt. Ausserdem ist seit Juni 2023 die Leitung der Abteilung Orts- und Regionalplanung wieder besetzt (Beatrice Aebi, dipl. Arch. ETH SIA, Raumplanerin ETH NDS FSU).

6. Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Aufgabenanalyse RPC

6.1 Verfahrensdauer und Einhaltung von Fristen

Die Geschäftslast im Aufgabenbereich der Abteilung Orts- und Regionalplanung ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen, gleichzeitig haben Nutzungskonflikte, die rechtlichen Anforderungen und die Einsprache- und Beschwerdebereitschaft zugenommen, während die personellen Ressourcen nur geringfügig angepasst wurden. Deshalb konnten und können die Bearbeitungsfristen nicht immer eingehalten werden und die Verfahren dauern oftmals zu lange. Verschiedene Massnahmen wurden bereits ergriffen, es sind jedoch zusätzliche Anstrengungen nötig.

Im Aufgabenbereich der Abteilung Bauen bzw. beim Bauen ausserhalb der Bauzonen können die Verfahren demgegenüber in angemessener Dauer und fristgerecht erledigt werden.

6.2 Interessenabwägung und Umgang mit (negativen) OLK-Berichten

Im Planungsverfahren obliegt die Interessenabwägung der zuständigen Planungsbehörde, also in der Regel der Gemeinde. Das AGR prüft als Plangenehmigungsbehörde die Rechtmässigkeit der Interessenabwägung. Dabei kommt den gutachtensmässigen Berichten der OLK ein hoher Stellenwert zu. Gemäss Gerichtspraxis wird nur aus triftigen Gründen davon abgewichen. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass das AGR die ihm obliegende Aufgabe im Bereich der Interessenabwägung und im Umgang mit (negativen) OLK-Berichte nicht rechtmässig vornimmt.

[3] Die Abt. Bauen des AGR ist als kantonal zuständige Stelle nach Art. 25 RPG zuständig für die Beurteilung von Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen. Sie ist zwar nicht Baubewilligungsbehörde, ihre Stellungnahme ist für die zuständige Baubewilligungsbehörde aber (von Bundesrechts wegen) bindend. Während das Bauen ausserhalb der Bauzonen abschliessend bundesrechtlich geregelt ist und für die kantonale Gesetzgebung und den Vollzug kaum Spielraum besteht, verfügt der Bund in der Raumplanung (innerhalb der Bauzonen) lediglich über eine Rahmengesetzgebungskompetenz, weshalb für die kantonale Gesetzgebung (insbesondere die Baugesetzgebung) erheblicher Regelungsspielraum besteht.

6.3 Umgang mit Arbeits- und Vollzughilfen im Vergleich mit anderen Kantonen

Die von der Abteilung Orts- und Regionalplanung und der Abteilung Bauen zur Verfügung gestellten Merkblätter und Arbeitshilfen dienen dazu, die Arbeit der beteiligten Behörden und Planungsbüros zu erleichtern, Planungs- und Bewilligungsverfahren effizient und gesetzeskonform durchzuführen und rechtmässigen und rechtsgleichen Vollzug sicherzustellen. Sie stellen weder gesetzliche Vorgaben dar noch befreien sie von der Einzelfallbeurteilung. Angesichts der oberinstanzlichen Rechtsprechung liegen keine Hinweise vor, dass Arbeits- und Vollzugshilfen (Wegleitungen, Kreisschreiben und Richtlinien u.dgl.) oder deren Anwendung besonders streng wären.

Ob die bestehenden Wegleitungen, Kreisschreiben und Richtlinien u.dgl. von den Gemeinden als zweckdienlich erachtet werden, soll mit der nächsten Gemeindebefragung (2024) explizit abgefragt werden.

6.4 Sofortmassnahmen 2023 zur Fristverkürzung

Es wurden verschiedene (Sofort-)Massnahmen ergriffen. So wurde der Dialog mit den Gemeinden verstärkt und die für die Digitalisierung der Planungsprozesse (ePlan) und Optimierungen beim Verfahren für kommunale Pläne nötigen gesetzlichen Grundlagen wurden erlassen.
In der Abteilung Orts- und Regionalplanung sind organisatorische Massnahmen und Massnahmen im Bereich Unternehmenskultur umgesetzt worden. Zudem wird die Geschäftsbearbeitung stärker priorisiert, und für komplexe Geschäfte wird gegebenenfalls externe Unterstützung genutzt.

Die personellen Ressourcen bei der Abteilung Orts- und Regionalplanung sind im Sinn einer temporären (befristeten) Sofortmassnahme durch eine DIJ-interne Verschiebung bzw. Aufstockung zu Lasten anderer Aufgabengebiete angepasst worden. Der Grosse Rat hat zwar fünf zusätzliche auf das Jahr 2023 befristete Stellen bewilligt, allerdings gestaltet sich die Besetzung aufgrund des Fachkräftemangels und der kurzen Befristung schwierig. Hinzu kommt, dass die Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden, die nur wenige Monate produktiv im Einsatz sind, nicht sinnvoll ist. Es liegt auch im Interesse der Gemeinden, dass im AGR qualitativ hochstehend und effizient gearbeitet werden kann. Dafür sind in der Abteilung Orts- und Regionalplanung zusätzliche Massnahmen nötig, wie eine weitere Vereinfachung der Verfahren, die Weiterentwicklung der Aufbau- und Ablauforganisation und der Unternehmenskultur. Um den Wegfall der zeitlich befristeten, DIJ-intern vorübergehend zur Verfügung gestellten personellen Ressourcen auffangen zu können, ist der Personalbestand des AGR (dauerhaft) um vier bis fünf Vollzeitstellen zu erhöhen.
Schliesslich ist das Monitoring der Geschäftszahlen weiterzuentwickeln, um den Ressourcenbedarf künftig zeitnaher und präziser steuern zu können.

Im Aufgabenbereich der Abteilung Bauen bzw. im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen sind aus Sicht RPC momentan keine zusätzlichen (Sofort-)Massnahmen nötig, zumal die Verfahren fristgerecht erledigt werden.

7. Zusammenfassung der Ergebnisse aus der Expertise EspaceSuisse

7.1 Auftrag

Die Motionäre und Urheber der Planungserklärung verlangen eine unabhängige Expertise zur Frage, wie andere Kantone mit ländlich geprägten Strukturen ihren Spielraum – bei der Anwendung des eidgenössischen Raumplanungsrechts – in praxisrelevanten Bereichen ausserhalb der Bauzonen ausnutzen.

EspaceSuisse ist der Schweizer Raumplanungsverband. Er ist ein politisch unabhängiger Fachverband, der schweizweit seine Mitglieder in Raumplanungsfragen berät[4]. Der Kanton Bern ist Mitglied. Weil in der Schweiz nur EspaceSuisse eine umfassende Übersicht über den Raumplanungsvollzug der Kantone besitzt, beauftragte das AGR diesen Verband mit der Expertise und der Beantwortung folgender Fragen:

1. Welchen Spielraum lässt das Bundesrecht beim Bauen ausserhalb der Bauzone mit Blick auf die einzelnen «praxisrelevanten Bereiche» zu?
2. Wie werden diese allfälligen Spielräume vom Kanton Bern und in den zum Vergleich herangezogenen Kantonen genutzt?

7.2 Auswahl Kantone und praxisrelevante Bereiche BaB

Für den Vergleich wurden folgende Kantone herangezogen: Solothurn, Luzern, Freiburg, Waadt und Graubünden. Die Auswahl erfolgte einerseits aufgrund der geografischen Nähe zum Kanton Bern (Solothurn, Luzern, Freiburg, Waadt) und den gemeinsamen regionaltypischen Gegebenheiten (Seeland, Entlebuch, Voralpengebiet), andererseits aufgrund der Grösse und ländlichen Struktur (Graubünden). Die ausgewählten Kantone begegnen wie der Kanton Bern – einer Vielzahl von Anwendungsfällen beim Bauen ausserhalb der Bauzonen. Dies erhöht die Vergleichbarkeit der Vollzugspraxis. Zur Ermittlung der jeweiligen kantonalen Bewilligungspraxis nahm EspaceSuisse Literaturrecherchen vor, führte Gespräche mit Fach- und Vollzugsbehörden und prüfte die massgebliche Rechtsprechung.

Beim Bauen ausserhalb Bauzone gibt es unzählige Anwendungsfälle und Sachverhalte. Ein umfassender Vergleich sämtlicher bekannter Anwendungsbereiche würde einen unangemessenen Aufwand und Kosten verursachen und den Rahmen dieses Berichts deutlich sprengen. Es war daher unabdingbar, eine Auswahl zu treffen, unter Berücksichtigung der wichtigsten, mithin auch der eher kontroversen Bereiche beim Bauen ausserhalb der Bauzonen. Um sowohl ein ausgewogenes Bild für zonenkonforme Bewilligungspraxen als auch für Ausnahmebewilligungen zu erhalten und andererseits Fälle von besonderer praktischer Relevanz und Aktualität widerzuspiegeln, wurden folgende «praxisrelevanten Bereiche» ausgewählt:

1. Zonenkonformes Wohnen mit Fokus auf den Begriff der «Unentbehrlichkeit»
2. Erweiterte Besitzstandsgarantie für bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen mit Fokus auf die heute geltenden Voraussetzungen für Erweiterungen, insbesondere auch bei Abbruch und Wiederaufbau
3. Gestaltungsgrundsätze ausserhalb der Bauzone mit Fokus auf Dachflächenfenster
4. Bewilligungsfähigkeit von Wegbefestigungen

[4] Mitglieder des Verbands sind Kantone, Städte und Gemeinden sowie in der Raumplanung tätige private Akteurinnen und Akteure. Der Verband erbringt für seine Mitglieder Dienstleistungen in Beratung, Information, Weiterbildung und Vernetzung. EspaceSuisse wurde 1943 als Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP) gegründet. Am 29. Juni 2018 wurde der Verband in EspaceSuisse umbenannt

7.3 Ergebnisse Spielraum und Praxisvergleich

7.3.1 Ermessensspielraum der Kantone

Artikel 75 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) beauftragt den Bund, Grundsätze der Raumplanung festzulegen. Dies bedeutet, dass der Bund den gesamten Bereich der Raumplanung regeln darf, aber nur im Grundsätzlichen, also nicht bis in alle Einzelheiten. Er muss sich hinsichtlich der Regelungsdichte zurückhalten und den Kantonen Regelungsspielräume belassen. Weiter werden aus den in Artikel 75 Absatz 1 BV genannten Zielen zwei fundamentale und sich gegenseitig ergänzende Prinzipien abgeleitet, die dem gesamten Raumplanungsrecht zugrunde liegen: der Trennungsgrundsatz und das Konzentrationsprinzip.

Die Beschränkung der Bundeskompetenzen auf die Grundsatzgesetzgebung schliesst nicht aus, dass der Bund in jenem Bereich, der den Grundsatz der Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet umsetzt, abschliessende Detailregelungen trifft. Aus diesem Grund wird für das Nichtbaugebiet in den Artikeln 16 bis 16b und 24 bis 24e sowie 37a RPG ein maximaler bundesrechtlicher Rahmen der Baumöglichkeiten festgelegt. Die komplexe Gesetzgebung wird in der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) erläutert und präzisiert.

Trotz der abschliessenden bundesrechtlichen Regelung sind im RPG und in der RPV nicht alle möglichen Fälle geregelt. Es bleiben offene Normen, die den Behörden Ermessen (Kann-Bestimmungen, Entscheidungsspielraum) einräumen oder unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten. Der Spielraum der Kantone beim Bauen ausserhalb der Bauzonen beschränkt sich primär auf einen «Beurteilungsspielraum» bezüglich der unbestimmten Rechtsbegriffe (z.B. Wesensgleichheit, Identität, Unentbehrlichkeit) und ist somit eingeschränkt. Mit diesem Beurteilungsspielraum kann jedoch der Vielgestaltigkeit der lokalen Verhältnisse Rechnung getragen werden.

In der Expertise wurden die ausgewählten «praxisrelevanten Bereiche» in einem ersten Schritt auf den vorhandenen Spielraum untersucht. Dabei zeigte sich, dass bei zonenkonformen Bauvorhaben ein gewisser Spielraum im Sinne von Konkretisierungsmöglichkeiten für die zuständigen Behörden besteht. Die zonenfremden Nutzungen regelt das Bundesrecht dagegen äusserst detailliert und lässt – mit Blick auf den Trennungsgrundsatz – den rechtsanwendenden Behörden nur wenig Spielraum. Deutlich zeigt sich der Unterschied beispielswiese bei der Frage der zulässigen Gestaltung von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone. Bei zonenkonformen Gebäuden ist die Gestaltung ein nicht zu vernachlässigendes Element der raumplanerischen Interessenabwägung und stützt sich auf den Planungsgrundsatz von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b RPG sowie allfällige Ästhetikklauseln in den kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzen sowie kommunalen Baureglementen. Bei der Gestaltung altrechtlicher zonenfremder Gebäude erweist sich die sogenannte Wesensgleichheit bzw. die Identität als Bewilligungserfordernis als deutlich einschränkender (Art. 42 Abs. 1 – 3 RPV).

Zusammenfassend lässt sich sagen, der Bund hat in jenem Bereich, der den Grundsatz der Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet umsetzt, abschliessende Detailregelungen getroffen. Es bleibt wenig Spielraum für die Kantone: Sie können zwar strengere Regeln anwenden als das Bundesrecht, nicht aber grosszügigere. Gewisse Praxisunterschiede im Vollzug der Kantone sind nicht ausgeschlossen – solange diese den Trennungsgrundsatz respektieren.

7.3.2 Praxisvergleich

Grundsätzlich liegen die verschiedenen kantonalen Praxen im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen nahe beieinander. Die Unterschiede sind auf den ersten Blick nicht wesentlich. Das ist vor dem Hintergrund des im RPG für das Nichtbaugebiet detailliert festgelegten maximalen bundesrechtlichen Rahmen wenig erstaunlich bzw. zu erwarten.

Unterschiede in der kantonalen Praxis lassen sich in erster Linie bei **zonenkonformen Bauvorhaben** feststellen, so beispielsweise bei der Bewilligung neuer **landwirtschaftlicher Wohnbauten**. Einzelne Kantone verzichten unzulässigerweise auf die zwingende Voraussetzung, dass der ersuchende Landwirtschaftsbetrieb die Gewerbegrenze nach Artikel 7 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) erreichen muss, um Wohnraum vor Ort zu beanspruchen. Der Kanton Bern hält sich jedoch wie die grosse Mehrheit der untersuchten Kantone an diese bundesrechtliche Vorgabe. Gewisse Unterschiede sind auch bei der Beurteilung der Unentbehrlichkeit von Wohnraum ausserhalb der Bauzone erkennbar. So kennen diverse Kantone fixe Distanzwerte oder festgelegte Grössen des Tierbestands, um die Unentbehrlichkeit zu messen. Der Kanton Bern macht keine solchen Vorgaben. Dies dürfte in einem heterogenen Kanton wie Bern angemessen und sinnvoll sein. Ob schlussendlich der Einzelfall beurteilt wird oder klare Grenzen vorgegeben werden, ist an sich nicht wesentlich, solange die Schranken respektiert werden, welche das Bundesrecht und die bundesgerichtliche Rechtsprechung setzen.

Etwas anders verhält es sich bei den **altrechtlichen Bauten**. In diesem Bereich sind die bundesrechtlichen Vorgaben ungleich detaillierter und eröffnen konsequenterweise weniger Spielraum für die kantonalen Behörden. Die untersuchten Kantone halten sich grossmehrheitlich an die Spielregeln, die das RPG und die RPV vorgeben. Es fällt jedoch auf, dass sich alle untersuchten Kantone an der oberen Grenze des Zulässigen bewegen – und allenfalls in Einzelfällen auch bundesrechtswidrig darüber hinaus gehen. So musste der Kanton Bern seine Praxis, wonach er Erweiterungen gegen aussen um 30 % generell zuliess, aufgrund einer Intervention des ARE im Jahre 2016 korrigieren. Weiter unterscheidet sich die Praxis der untersuchten Kantone bezüglich des Begriffs des zeitgemässen Wohnens (Art. 24c Abs. 4 RPG). Das Bundesgericht legt den unbestimmten Rechtsbegriff eng und restriktiv aus. Die meisten Kantone (inkl. Bern) haben – insbesondere, was Fahrzeugunterstände angeht – offenbar eine grosszügigere Praxis. Zudem kennt der Kanton Bern die Praxis, dass bei Abbruch und Wiederaufbau das Gebäudevolumen um maximal 30 % reduziert werden darf. Der Kanton Bern erachtet die bundesrechtliche Vorgabe, dass bei Abbruch und Wiederaufbau die Möglichkeit einer Erweiterung innerhalb des bestehenden Bauvolumens (Art. 42 Abs. 3 Buchstabe a RPV) nicht gegeben ist, als nicht vereinbar mit dem Erfordernis der Wesensgleichheit und lässt daher Volumenverkleinerungen nur bis zu 30 % zu, um das ursprüngliche Erscheinungsbild zu wahren. In anderen Kantonen müssen die Gebäudevolumen bei Abbruch und Wiederaufbau deutlich verkleinert werden. Im Einzelfall können dadurch im Kanton Bern Ersatzneubauten erstellt werden, deren Volumen über das gemäss Bundesrecht Ausbaubare hinausgehen.

Schwieriger werden Praxisvergleiche bei Fragen der **Gestaltung**. Der Planungsgrundsatz der Einordnung – seit 1.1.1980 in Kraft – hat flächendeckend an Bedeutung gewonnen. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen müssen sich in die Landschaft einordnen. Die meisten Kantone kennen inzwischen zur Konkretisierung entsprechende Weisungen, Leitfäden oder Planungshilfen. Etliche Kantone verfügen – wie auch der Kanton Bern (mit der OLK) – über eine kantonale Fachstelle, die sich vor und während dem Baubewilligungsverfahren mit der Einpassung des Bauvorhabens in das Ortsbild und die Landschaft auseinandersetzen. Bei altrechtlichen, besitzstandsgeschützten Bauten ist die Gestaltung zudem Bewilligungserfordernis – indem solche Bauten nach Artikel 24c RPG ihre ursprüngliche Identität wahren müssen. In der Expertise werden die Gestaltungsgrundsätze ausserhalb der Bauzone am Beispiel der Dachflächenfenster bei zonenkonformen landwirtschaftlichen Gebäuden und bei altrechtlichen Bauten nach Artikel 24c RPG verglichen.

Das Thema **Dachflächenfenster** spielt vor allem bei zonenkonformen Bauten eine Rolle, sind doch bei altrechtlichen Bauten in den seltensten Fällen Dachveränderungen unter dem Identitätserfordernis zulässig. Bei landwirtschaftlichen Bauten muss die Einordnung von Bauten und Anlagen in die Landschaft in der Interessenabwägung angemessen berücksichtigt werden. Die Kantone verfügen dabei über einen gewissen Spielraum. Einzelne Kantone schliessen denn auch mit

Verweis auf ihre Landschaftstypologie und Baukultur für zonenkonforme Bauten Dachflächenfenster in aller Regel aus, andere beurteilen im Einzelfall. Bei altrechtlichen besitzstandsgeschützten Bauten und Anlagen (Art. 24c RPG) ist der Spielraum aufgrund der Schranken des Bundesrechts und der strengen Rechtsprechung des Bundesgerichts stark eingeschränkt. Vor diesem Hintergrund erscheint die Praxis des Kantons Bern mit den Vorgaben im Merkblatt Gestaltungsgrundsätze bezüglich Dachflächenfenster als grosszügig. In keinem der Vergleichskantone wurde in den Arbeitshilfen eine ähnliche Praxis ausgemacht.

Die untersuchten Kantone unterscheiden zwischen landwirtschaftlichen **Erschliessungswegen** und solchen, welche der Erschliessung altrechtlicher Bauten und Anlagen dienen. Bei den landwirtschaftlichen Wegen obliegt in vielen Kantonen die Beurteilung der Notwendigkeit der kantonalen landwirtschaftlichen Fachstelle. Alle Kantone stellen dabei – soweit ersichtlich – auf ein Kreisschreiben des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW)[5] ab. Diese Praxis kann zu Konfliktsituationen führen – so wenn die landwirtschaftliche Beurteilung zu einem anderen Ergebnis führt als es die raumplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen zulassen, beispielsweise wenn Subventionen zur landwirtschaftlichen Strukturverbesserung einen weitergehenden Ausbau (insb. Asphaltierung) ermöglichen, obwohl dieser aus raumplanerischer Sicht nicht notwendig ist. Bei konkreten Vorhaben ist stets einzelfallweise mittels umfassender Interessenabwägung zu prüfen, ob die **Wegbefestigung** in ihrer konkreten Ausgestaltung notwendig und nicht überdimensioniert ist.

Der Kanton Bern verfolgt die Praxis, dass zonenkonforme Wegbefestigungen, auch Hofzufahrten, auf das absolut Erforderliche zu reduzieren sind (und nicht per se asphaltiert werden dürfen). Mit dieser Praxis bewegt sich der Kanton Bern innerhalb der Schranken der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.

Einzelne Kantone erlauben in grosszügiger Weise generell Asphaltierungen von landwirtschaftlichen Zufahrten. Ob diese Praxis in einem Rechtsmittelverfahren gestützt würde, bleibt offen. Hingegen besteht bei den untersuchten Kantonen Einigkeit, dass für altrechtliche Bauten und Anlagen im Einklang mit dem Bundesrecht die bestehende Erschliessung kaum oder äusserst marginal ausgebaut werden darf.

Insgesamt kommt die Expertise zum Schluss, dass die Untersuchungen zeigen, dass der Kanton Bern den (geringen) vorhandenen Spielraum ausschöpft. Die zum Vergleich herangezogenen Kantone unterscheiden sich nicht wesentlich vom Kanton Bern. Bei den Dachflächenfenstern, Ersatzneubauten und Fahrzeugunterständen lässt der Kanton Bern im Rahmen von Ausnahmebewilligungen nach Artikel 24c RPG gar mehr zu als andere Kantone.

8. Umsetzung der vom Grossen Rat beschlossenen Auflage

8.1 Umgang mit negativen Fachberichten (insbes. der OLK) / Interessenabwägung

Das AGR kann im Rahmen von Baubewilligungsverfahren ausserhalb der Bauzonen (als zuständige kantonale Behörde nach Artikel 25 Absatz 2 RPG) und von Planungsverfahren (als kantonale Genehmigungsbehörde) eine Stellungnahme der OLK einfordern.

Als zuständige kantonale Behörde für das Bauen ausserhalb der Bauzone entscheidet das AGR (innerhalb des AGR die Abteilung Bauen) bei allen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann. Der Entscheid des AGR über die Zonenkonformität bzw. die Gewährung einer Ausnahmebewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone ist für die zuständige Baubewilligungsbehörde bindend.

[5] Bundesamt für Landwirtschaft Kreisschreiben 1/2023 vom 27. Februar 2023 Grundsätze zur Subventionierung von Güterwegen inkl. Periodische Wiederinstandstellung (PWI)

Die Beurteilung der Zonenkonformität und der Entscheid über die Gewährung einer Ausnahmebewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone setzt von Bundesrechts wegen eine umfassende Interessenabwägung voraus.[6] Zur Vornahme der Interessenabwägung hält sich das AGR an die Anleitung in Artikel 3 RPV. Das AGR muss somit alle relevanten Interessen ermitteln, indem die zuständigen Fach- und Amtsstellen sowie allfällige Einsprachen miteinbezogen werden, dann die betroffenen Interessen gewichten und abwägen und schliesslich das Ergebnis in seinem Entscheid nachvollziehbar begründen. Die Ermittlung der berührten Interessen und deren Gewichtung im Rahmen der materiellen Prüfung des entsprechenden Baugesuchs erfolgen gestützt auf die von den zuständigen Fachstellen eingeholten Amts- und Fachberichte. Bei zonenkonformen oder standortgebundenen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone ist zudem nachzuweisen, dass die Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort objektiv notwendig ist und nach Abwägung aller Interessen kein anderer, besser geeigneter Standort in Betracht kommt. Grundlage für den Entscheid über die Standortgebundenheit bildet der von der Bauherrschaft vorzulegende Bericht zur Standortevaluation, den das AGR beim Entscheid über die Zonenkonformität oder die Gewährung einer Ausnahmebewilligung nachvollziehbar, kritisch und transparent würdigt. Das entspricht der gängigen Praxis der Abteilung Bauen des AGR als zuständige kantonale Behörde im Sinn von Artikel 25 RPG.

Die Interessenabwägung im Planungsverfahren, bei der Genehmigung von kommunalen Nutzungsplänen, obliegt nicht dem AGR (als kantonale Plangenehmigungsbehörde), sondern der betreffenden Gemeinde. Das AGR hat sich im Rahmen der Vorprüfung und Genehmigung von kommunalen Plänen grundsätzlich auf die Prüfung der Rechtmässigkeit und die Vereinbarkeit mit übergeordneten Planungen zu beschränken (Art. 61 BauG). Das AGR prüft im Plangenehmigungsverfahren nur, ob die von der Gemeinde durchgeführte und im Bericht nach Artikel 47 RPV dokumentierte Interessenabwägung rechtmässig ist, das heisst, ob die Gemeinde die erforderliche Abwägung gemacht hat, ob dabei alle betroffenen Interessen angemessen berücksichtigt wurden und ob die Gewichtung rechtlich korrekt gemacht wurde und nachvollziehbar begründet wird. Dazu holt das AGR bei den fachlich zuständigen Stellen die nötigen Fach- und Amtsberichte ein, bereinigt diese soweit nötig und legt in der Genehmigungsverfügung dar, ob und wie die eingeholten Fach- und Amtsberichte berücksichtigt worden sind. Sind im Plangenehmigungsverfahren unerledigte Einsprachen zu behandeln und umfassend (mit voller Kognition) zu prüfen (Art. 33 RPG und Art. 61 Abs. 1 BauG), hat das AGR von Bundesrechts wegen gegebenenfalls auch Aspekte der Zweckmässigkeit (Angemessenheit) zu beurteilen und die betroffenen Interessen abzuwägen. Die Behandlung von unerledigten Einsprachen ist Teil der Genehmigungsverfügungen des AGR und wird somit immer offengelegt. Der Umgang des AGR mit negativen Fachberichten sowie mit unerledigten Einsprachen im Rahmen der Genehmigung von Nutzungsplänen ist aus Sicht des Regierungsrats nachvollziehbar, transparent und rechtlich korrekt dargelegt.

Die Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR kann im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens einer Nutzungsplanung selber eine Stellungnahme der OLK einholen. Die Interessenabwägung im Vorprüfungsbericht erfolgt nach den oben dargelegten Grundsätzen sowohl bei positiven als auch bei negativen OLK Fachberichten.

Grundsätzlich gilt bei allen Verfahren, vom Bericht einer kantonalen Fachkommission darf nur zurückhaltend abgewichen werden, die Begründung durch das AGR erfolgt diesfalls besonders ausführlich, vertieft und nachvollziehbar. Das Verwaltungsgericht räumt den Berichten der OLK regelmässig einen erheblichen Stellenwert ein und auferlegt sich bei deren Überprüfung eine

[6] Siehe insbesondere Art. 24 RPG, Art. 24c Abs. 5 RPG und Art. 24d Abs. 3 RPG sowie Art. 34a Abs. 4 RPV, Art. 34 Abs. 4 RPV und Art. 43a RPV

gewisse Zurückhaltung. Es prüft insbesondere, ob die Fachmeinung gefestigt und gut abgestützt ist, und ob sie – nach entsprechenden Erläuterungen – auch Laiinnen und Laien zu überzeugen vermag.

8.2 Eigenständigkeit der Interessenabwägung

Die OLK ist eine vom Regierungsrat eingesetzte kantonale Fachkommission, die zwar organisatorisch der DIJ zugeordnet (Art. 5 Abs. 1 Bst. d OrV DIJ), fachlich und personell aber unabhängig ist. Die organisatorische Zuordnung der OLK zur DIJ tangiert ihre fachliche Unabhängigkeit als Fachkommission nicht. Die organisatorische Zuordnung von kantonalen Fachkommissionen zu einer Verwaltungsdirektion ist nicht nur verwaltungsökomisch sinnvoll, sondern für gewisse administrative Tätigkeiten und Prozesse, wie etwa die Budgetierung, die Rechnungsführung, formale Vorbereitung von Wahlen etc., und die Bewirtschaftung der rechtlichen Grundlagen unabdingbar. Deshalb ist es üblich, dass kantonale Fachkommissionen organisatorisch einer Verwaltungsdirektion zugeordnet sind.[7]

Heute ist das AGR zuständig für das Sekretariat der OLK (Art. 12 Abs. 1 Bst. g der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Direktion für Inneres und Justiz [OrV DIJ; BSG 152.221.131] und Art. 7 der Verordnung über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder [OLKV; BSG 426.221]). Innerhalb des AGR werden die Sekretariatsaufgaben durch Mitarbeitende des Sekretariatspools der Abteilung Zentrale Dienste erledigt. Für gewisse administrative Dienstleistungen (z.B. Protokollführung) werden die einzelnen OLK-Gruppen durch Bauinspektorinnen oder Bauinspektoren des AGR unterstützt, da diese über den in Baufragen nötigen fachlichen Hintergrund verfügen. Planerinnen und Planer der Abteilung Orts- und Regionalplanung erfüllen keine Aufgaben in der OLK, auch nicht administrative.

Die Entscheide, mithin die Interessenabwägung in beiden Abteilungen erfolgen eigenständig und unabhängig (von der OLK). Ausserdem wird auf den Bericht «Pflege der Orts- und Landschaftsbilder im Kanton Bern Bericht zur Umsetzung der Motion 190-2021 und von Ziffer 1 Lemma 2 der Motion 184-2021» hingewiesen. Der Grosse Rat hat sich mit der teilweisen Rückweisung des Berichts «Pflege der Orts- und Landschaftsbilder im Kanton Bern Bericht zur Umsetzung der Motion 190-2021 und von Ziffer 1 Lemma 2 der Motion 184-2021» in der Wintersession 2023 grossmehrheitlich für die vollständige Verselbständigung des OLK-Sekretariats ausgesprochen und mit der entsprechenden Auflage den Regierungsrat aufgefordert, aufzuzeigen, was für die vollständige Verselbständigung des OLK-Sekretariats vorzukehren ist. Im überarbeiteten Bericht schlägt der Regierungsrat vor, die mit der Sekretariatsführung zusammenhängenden Tätigkeiten organisatorisch und personell aus der kantonalen Verwaltung auszulagern, indem ein entsprechender Auftrag an eine geeignete verwaltungsexterne Stelle vergeben wird. Die gesetzlichen Grundlagen (insbesondere Art. 7 OLKV und Art. 12 Abs. 1 Bst. g OrV DIJ) sollen entsprechend angepasst werden.

8.3 Anzahl der Abweichungen durch das AGR und Handlungsspielraum für die Bauherrschaft innerhalb rechtlicher Vorgaben

Das AGR führt keine Statistiken, anhand derer festgestellt werden kann, aufgrund welcher Amts- und Fachberichte (dazu gehören auch diejenigen der OLK) ein Planungsentscheid oder eine Verfügung zu einem Bauentscheid ausserhalb der Bauzone negativ oder positiv beurteilt

[7] Beispiele (nicht abschliessend): Fachkommission für Gleichstellungsfrage organisatorisch der STA zugeordnet, Fachkommission Naturschutz organisatorisch der WEU zugeordnet, kantonale Ethikkommission administrativ der GSI (Gesundheitsamt) zugeordnet, Fachkommission für Sport der SID zugeordnet, kantonale Fachkommission für Denkmalpflege und Archäologie organisatorisch der BKD zugeordnet,

wurde. Die Anzahl der Abweichungen des AGR von der OLK kann daher nicht ermittelt und aufgeführt werden. Anhand der Geschäftsdatenbank des AGR und gestützt auf interne Nachfragen, kann das AGR aber immerhin nachfolgende Anhaltspunkte und Aussagen im Sinne der Auflage des Grossen Rates liefern.

Aus der Geschäftsdatenbank des AGR, dem die Sekretariats- und Rechnungsführung obliegt, lassen sich Schlüsse zu den Geschäftseingängen bei der OLK ziehen. Es wurden die Jahre 2019 bis 2023 berücksichtigt. Es wird daran erinnert, dass die OLK nicht von sich aus tätig wird, sie nimmt nur auf Anfrage von Leitbehörden Stellung:

- Rund 100 Geschäfte pro Jahr gehen bei der OLK ein (davon betreffen rund 10-15 Planungsverfahren, rund 25-30 Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone, der Rest betrifft Bauvorhaben innerhalb der Bauzone ohne Beteiligung des AGR).
- Rund ein Drittel bis gegen die Hälfte der Geschäfte gehen nach dem Erstbericht ein zweites oder drittes Mal ein (weil mit der OLK eine Lösung gesucht wird).
- Für rund 90% der AGR-Geschäfte (Planungen und Bauten ausserhalb Bauzonen), die durch die OLK bearbeitet werden, liess sich eine genehmigungsfähige Lösung finden. Damit ist dargetan, dass für die Bauherrschaft durchaus rechtlicher Spielraum besteht, in Zusammenarbeit mit der OLK ein bewilligungsfähiges Vorhaben zu erarbeiten, das sowohl den Ansprüchen und Wünschen des Gesuchstellenden bzw. der Bauherrschaft als auch den Anforderungen an das Orts- und Landschaftsbild entspricht.

Um einen Anhaltspunkt geben zu können, wie das AGR seine Interessenabwägung vornimmt, wurde AGR-intern, insbesondere in der Abteilung Bauen, nach Beispielen gefragt, bei denen in den letzten Jahren entgegen dem negativen Antrag der OLK oder der kantonalen Denkmalpflege entschieden wurde. Aus Gründen des Datenschutzes werden die Fälle generalisiert und abstrahiert.

1. 2017 Madiswil: Baugesuch
   Entgegen dem Antrag der OLK hat das AGR dem Standort der Silos zugestimmt.
   Aus der Interessenabwägung des AGR: «Schliesslich kann auch dem geplanten Standort der Silos im Westen gegen das Dorf hin zugestimmt werden. Bei einer Erstellung der Silos auf der dorfabgewandten Seite bedarf es zusätzliche grösserer Zirkulationsflächen, was zu grösseren Eingriffen in die Landschaft und Topografie führen würde.»
2. 2021 Wohlen: Voranfrage und Baugesuch
   Entgegen dem Antrag der OLK hat das AGR dem Standort des Stalls zugestimmt.
   Aus der Interessenabwägung des AGR: «Aufgrund der grossen Abmessungen braucht es erhebliche Terrainanpassungen. Die Standortwahl sollte dahingehend noch optimiert werden. Da das Terrain gegen Süden immer flacher wird und auch der Waldhintergrund die Bebauung besser rahmen kann, empfiehlt die OLK eine Verschiebung des Vorhabens mindestens bis zur Kreuzung mit dem Waldweg. Die Bemühungen für einen Landabtausch mit dem Grundeigentümer sind leider gescheitert. Jedoch wurde dem Gesuchsteller das Grenzbaurecht erteilt, so dass der Stall leicht weiter unten geplant wurde. Somit kommt der geplante Stall, nicht wie von der OLK empfohlen vis-à-vis des Waldweges, sondern ca. 10m oberhalb zu stehen. Interne Abklärungen im AGR haben ergeben, dass der Standort gleichwohl positiv beurteilt wurde, da die anderen drei Standorte keine Option sind.»
3. 2022 Diemtigen: Voranfrage
   Entgegen dem Antrag der OLK wird das AGR der Ausgestaltung der erforderlichen Schutzmauer zustimmen.
   Aus der Interessenabwägung des AGR: «Da die Schutzmauer erforderlich ist und deren Ausgestaltung im Austausch mit den Planenden noch verfeinert werden konnte, stellte das AGR eine positive Beurteilung ohne erneuten Einbezug der OLK in Aussicht.»

4. 2023 Habkern: Baugesuch und Projektänderung
   Entgegen dem Antrag der OLK hat das AGR dem geplanten Remisenaufbau zugestimmt.
   Im Rahmen der Interessenabwägung kam das AGR zum Schluss: «Die Gesuchsteller legen plausibel dar, dass der Remisenaufbau auf dem oberen Niveau erforderlich ist. Aus unserer Sicht und entgegen dem Bericht der OLK kann dieser realisiert werden.»
5. 2023 Oberburg: Voranfrage und Baugesuch
   Entgegen dem Antrag der OLK hat das AGR der geplanten Konstruktion der Windschutznetze zugestimmt.
   Aus dem Antrag der Gesuchstellenden, welchem das AGR gefolgt ist: «Gemäss OLK-Fachbericht sollte das Wandlüftungssystem auf der Innenseite der Betonpfeiler angebracht werden. Da die Betonbordüre auf das technisch mögliche Minimum reduziert wurde, kann das Wandlüftungssystem nicht auf der Innenseite der Betonpfeiler angebracht werden. Wird die Wickelwelle auf der Innenseite montiert, wird diese durch die Muni beschädigt.»
6. 2023 Oberwil i.S.: Voranfrage und Baugesuch
   Der Bauentscheid der Leitbehörde ist noch ausstehend.
   Entgegen dem Antrag der OLK hat das AGR der geplanten neuen Hofzufahrt zugestimmt.
   Aus der Interessenabwägung des AGR: «In der vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegen im vorliegenden Fall die landwirtschaftlichen Interessen an einer zeitgemässen Hofzufahrt gegenüber den durch die neue Zufahrt zu erwartenden Auswirkungen auf das betroffene Orts- und Landschaftsbild und im Besonderen auf den betroffenen Umgebungsbereich des nationalen ISOS[8] Weissenburg. Bei einer sorgfältigen Bauausführung, ohne jegliche Kunstbauten und mit dauerbegrünten Böschungen wie im Baugesuchprojekt vorgesehen, erscheint der bauliche Eingriff und die zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild als noch vertretbar.»
7. 2022 Lenk: Überbauungsordnung Beschneiung
   Die Genossenschaft Lenk Bergbahnen beabsichtigt das Skischulgelände bei der Mittelstation Stoss mit einem überdachten Förderband als Übungslift für Kinder zu erweitern. Die OLK forderte, dass für die Plexiglas-Einhausung aus Gründen der Landschaftsverträglichkeit keine Bewilligung zu erteilen sei.
   Aus der Interessenabwägung des AGR: «Die Eindeckung des Förderbandes erscheint nachvollziehbar, weshalb auf den formulierten Vorbehalt der OLK in dieser Absolutheit nicht eingetreten werden kann. Nichtsdestotrotz gilt das Gebot, die Auswirkungen auf Raum und Umwelt im Rahmen der Interessenabwägung auf ein verträgliches Minimum zu reduzieren. Das AGR anerkennt die Haltung der OLK, dass die Verkleidung mit Plexiglas zu unerwünschten Reflexionen führt und die Fernwirkung des Förderbandes verstärkt. Die Abdeckung mit Tarngeflecht während der schneefreien Zeit erachtet das AGR ebenfalls nicht als zielführend, da solche Massnahmen wetter- und witterungsabhängig sind. Stattdessen ist die Abdeckung des Förderbandes mit einer zusätzlichen nicht reflektierenden Folie in dunkler Farbgebung zu überziehen.»
8. 2021 Aeschi b. Spiez: Voranfrage und Baugesuch
   Entgegen dem Antrag der KDP[9] hat das AGR dem Abbruch des schützenswerten kantonalen Objekts (K-Objekt gemäss Art. 13 Abs. 3 BauV) zugestimmt.
   Aus der Interessenabwägung des AGR: «Somit rechtfertigt sich, entgegen des Fachberichts der Denkmalpflege, der Abbruch des schützenswerten K-Objekts, da sich der Erhalt als absolut unzumutbar erweist.»

[8] Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung
[9] Denkmalpflege des Kantons Bern

9. 2023 Köniz: Voranfrage und Baugesuch
   Entgegen dem Antrag der KDP hat das AGR auf die Umsetzung der Magerwiese/Wildsträucher und Magerwiese/Vogelbeere (Hochstamm) bestanden.
   Aus der Interessenabwägung des AGR: «Weiter sollte aus Sicht KDP auf dem Vorplatz entlang der Strasse die Bereiche Magerwiese/Wildsträucher und Magerwiese/Vogelbeere (Hochstamm) ersatzlos gestrichen werden. Grundsätzlich ist pro Gebäude nur eine Zufahrt bewilligungsfähig. Werden die begrünten Bereiche weggelassen führt dies zu einer unzulässigen Erschliessung über die ganze Gebäudelänge. Zudem würde der Vorplatz durch das Regenwasser von der Strasse überschwemmt. Aus Sicht Gemeinde sowie auch aus Sicht AGR ist dies nicht zielführend.»

9. Würdigung und Schlussfolgerungen des Regierungsrates

9.1 Abteilung Orts- und Regionalplanung

Der Regierungsrat erachtet die Aufgabenanalyse von RPC als nachvollziehbar und plausibel. Er kann sich der Beurteilung von RPC anschliessen. Er unterstützt die bereits getroffenen Massnahmen und begrüsst die Vorschläge und Handlungsempfehlungen für weiterzuführende und neue Massnahmen. Mit diesen Massnahmen können die Arbeitsprozesse vereinfacht und die Planungsverfahren effizienter und partnerschaftlicher gestaltet werden.

Aus Sicht des Regierungsrates hat insbesondere das im Jahr 2019 von der DIJ eingesetzte Kontaktgremium Planung wesentlich zu einer Verbesserung der Situation beigetragen. Einerseits durch die Erarbeitung und Umsetzung von konkreten Massnahmen zur Optimierung der Planungsverfahren, andererseits indem ein gemeinsames Verständnis und die Grundlage für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden geschaffen werden konnten.

Allein damit kann angesichts der stark angestiegenen Zahl und der immer komplexer werdenden Geschäfte die Problematik der Fristenverzögerung jedoch nicht entschärft werden. Wie der Bericht von RPC eindrücklich belegt, ist die Anzahl der zu bearbeitenden Planungsgeschäfte in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR (Voranfragen, Vorprüfungen und Genehmigungen) in den letzten Jahren (Zeitraum 2018 bis 2022) von 1063 auf 1369 Geschäfte pro Jahr gestiegen, was einer Zunahme um rund 30 Prozent entspricht. Der Personalbestand wurde im selben Zeitraum um lediglich 3 Prozent (von 62.8 auf 64.6 Vollzeitstellen) erhöht. Die Zunahme der Geschäftslast bei annähernd gleichbleibendem Personalbestand ist *eine* Ursache dafür, dass die Ordnungsfrist von drei Monaten für die gesetzlich vorgeschriebene Vorprüfung und die bundesrechtlich zwingende Genehmigung von kommunalen Plänen (Art. 26 RPG) zunehmend überschritten wird. Zu dieser unbefriedigenden Entwicklung massgeblich beigetragen hat neben der stark gestiegenen Geschäftslast aber auch der Umstand, dass die Planungsverfahren als Folge der verschärften gesetzlichen Vorgaben an den haushälterischen Umgang mit dem (knapper werdenden) Boden und an die Siedlungsentwicklung nach innen (Paradigmenwechsel in der Raumplanung) zunehmend komplexer und anspruchsvoller geworden sind. Schliesslich trägt auch die erhöhte Einsprache- und Beschwerdebereitschaft zu den Verzögerungen im Planungsverfahren bei.

Soll eine deutliche Verkürzung der Fristen und ein Abbau des Geschäftsüberhangs erreicht werden, sind zusätzliche personelle Ressourcen im AGR unabdingbar. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, im Budget 2024 und in der Aufgaben- und Finanzplanung 2025 – 2027 fünf

zusätzliche unbefristete Vollzeitstellen beim AGR einzustellen. RPC erachtet «vier bis fünf» zusätzliche Vollzeitstellen für notwendig. Der Regierungsrat hat sich auf fünf zusätzliche Vollzeitstellen festgelegt, weil sich damit einerseits der grosse angestaute Geschäftsüberhang eher schneller abbauen lässt. Andererseits hält er fünf Vollzeitstellen für nötig, weil das AGR zusätzlich noch mit einer steigenden Zahl an Kantonalen Überbauungsordnungen (KUeO) nach Artikel 102 BauG beauftragt ist (z.B. in den Bereichen Abbau, Deponie, Transporte ADT, für bedeutsame Bauvorhaben, Planungen von gemeindeübergreifender Dimension etc.). Die KUeO-Thematik war nicht Gegenstand der Untersuchung von RPC. Artikel 102 BauG stellt eine Ausnahmeregelung dar und ist als Aufgabe des AGR nicht mit Ressourcen hinterlegt.
Der Grosse Rat hat im Rahmen der Beratung des Budget 2024 und Aufgaben-/Finanzplan 2025–2027 am 5. Dezember 2023 der Schaffung zusätzlicher fünf Vollzeitstellen zustimmt, mit der Planungserklärung, die fünf zusätzlichen Stellen im AGR seien zum Abbau von Pendenzen und zur Verkürzung der Verfahrensdauer zu verwenden und nicht für neue Aufgaben oder die Erhöhung der Prüfungsdichte. Der Regierungsrat geht davon aus, dass damit die Behandlungsfristen bei den Planungsgeschäften weiter verkürzt werden können.

9.2 Abteilung Bauen

Der Regierungsrat erachtet die Analyse von RPC für den Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen als nachvollziehbar und kann sich den Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen anschliessen. Er begrüsst die bereits getroffenen Massnahmen und unterstützt deren Weiterführung. Er teilt auch die Einschätzung von RPC, dass darüber hinaus zurzeit keine weiteren Massnahmen im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzone notwendig sind.

Der Regierungsrat stellt fest, dass die namentlich von Seiten des ländlichen Raums und der Berggebiete gestellte Forderung nach grösseren Handlungsspielräumen beim Bauen ausserhalb der Bauzone nicht durch Praxisänderungen und Anpassungen beim Vollzug des geltenden Rechts erfüllt werden kann. Das geltende, im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzone zwingende Recht ist einzuhalten, solange und soweit das übergeordnete Bundesrecht (RPG) nicht angepasst worden ist. Die seit vielen Jahren hängige zweite Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes («RPG2») wurde am 29.09.2023 von den eidgenössischen Räten verabschiedet. Der Regierungsrat hat im Namen des Kantons Bern bei zahlreichen Gelegenheiten (z.B. Vernehmlassungen zu RPG2) bekräftigt, dass am Trennungsgrundsatz «Baugebiet / Nichtbaugebiet» festzuhalten ist und wiederholt verlangt, dass in den für die Entwicklung des ländlichen Raums bedeutsamen Bereichen mehr Spielraum gewährt wird (z.B. Ausnützung von Gebäudevolumen bei bestehenden Gebäuden, massvolle Erweiterung altrechtlicher Wohnbauten). Die Revision des Raumplanungsgesetzes und der Raumplanungsverordnung, die auf den 01.07.2025 in Kraft treten sollen, wird die Zukunft des Bauens ausserhalb der Bauzonen massgeblich prägen.

9.3 Bauen ausserhalb der Bauzonen

Gestützt auf die Ergebnisse der Expertise von EspaceSuisse kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass beim Bauen ausserhalb der Bauzonen kein Bedarf und rechtlich auch keine Möglichkeit besteht, die Praxis des Kantons anzupassen. Der Kanton Bern schöpft den zulässigen Ermessensspielraum aus, wo das Bundesrecht dies zulässt. Die Expertise hat zudem ergeben, dass der Kanton Bern in einzelnen Bereichen äusserst weit geht. Weiter zeigt sich anhand der Untersuchungen, dass der Kanton Bern in keiner Weise strenger ist bei den Verfügungen zum Bauen ausserhalb Bauzonen als die untersuchten und vergleichbaren Kantone.

10. Antrag des Regierungsrates

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat im Hinblick auf das weitere Vorgehen folgenden Antrag:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Bericht zur Umsetzung der Motion 184-2021 «Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR» und zur Planungserklärung Nummer 1 Raumplanungsbericht 2022.

11. Anhang

11.1 Bericht der Res Publica Consulting AG (RPC) vom 24. Mai 2023 betr. «Aufgabenanalyse Orts- und Regionalplanung / Bauen ausserhalb der Bauzonen»

11.2 Expertise von EspaceSuisse vom 28. Juni 2024 betr. «Raumplanungsrecht: Kantonaler Ermessensspielraum beim Bauen ausserhalb Bauzonen»

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1212/2024
Datum RR-Sitzung:	27. November 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2023.DIJ.7313
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bericht zur Umsetzung der Motion 184-2021 Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) "Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR" und Planungserklärung Nr. 1 aus dem Raumplanungsbericht 2022

Aufgrund des Antrags der Direktion für Inneres und Justiz wird beschlossen:

1. Der Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Umsetzung der Motion 184-2021 und Planungserklärung Nr. 1 aus dem Raumplanungsbericht 2022 wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilage
– Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Umsetzung der Motion 184-2021 und Planungserklärung Nr. 1 aus dem Raumplanungsbericht 2022

02|00|D|v02

Pflege der Orts- und Landschaftsbilder im Kanton Bern

Bericht zur Umsetzung der Motion 190-2021 und von Ziffer 1 Lemma 2 der Motion 184-2021

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	27. November 2024
Geschäftsnummer:	2022.DIJ.3397
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **1**

1. Zusammenfassung **3**

2. Ausgangslage **3**
2.1 Die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) 3
2.2 Parlamentarische Aufträge 4
2.3 Motion Josi vom 6.9.2021 (M 190-2021) 4
2.4 Motion Speiser-Niess vom 6.9.2021 (M 184-2021): Ziffer 1 Lemma 2 4

3. Gutachterauftrag **5**
3.1 Fragestellung 5
3.2 Ergebnis Rechtsgutachten 5

4. Bericht des Regierungsrats zuhanden des Grossen Rates vom 23.8.2023 ..... **7**

5. Ergebnis der Beratung im Grossen Rat in der Wintersession 2023 ..... **7**

6. Umsetzung der vom Grossen Rat beschlossenen Auflagen **7**
6.1 Finanzielle Unterstützung für leistungsfähige örtliche Fachstellen (1. Auflage) 8
6.2 Abschliessende Zuständigkeit OLK oder örtliche Fachstelle (2. Auflage) 9

6.3 Vollständige Verselbständigung OLK-Sekretariat (3. Auflage) 9
6.4 Umgang mit Amts- und Fachberichten und Interessenabwägung (4. Auflage) 10

7. Erwägungen des Regierungsrats 12
7.1 Einsetzung von regionalen Fachkommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder 12
7.2 Finanzielle Unterstützung für leistungsfähige örtlichen Fachstellen 12
7.3 Abschliessende Zuständigkeit OLK oder örtliche Fachstelle 13
7.4 Vollständige Verselbständigung OLK-Sekretariat 13
7.5 Umgang mit Amts- und Fachberichten und Interessenabwägung 13

8. Antrag des Regierungsrats 14

Anhang: Rechtsgutachten Prof. Dr. E. Riva 15

1. Zusammenfassung

Die am 8. Dezember 2021 (teilweise als Postulat) überwiesene Motion 190-2021 (Josi) beauftragt den Regierungsrat einerseits, die Schaffung von regionalen (durch die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen eingesetzten) Kommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder zu prüfen. Andererseits verlangt die Motion, dass das Sekretariat der OLK nicht mehr durch das AGR bzw. durch eine für das AGR tätige Person geführt wird. Auf Letzteres nimmt auch Ziffer 1 Lemma 2 der ebenfalls am 8. Dezember 2021 überwiesenen Motion 184-2021 (Speiser-Niess) Bezug, indem der Regierungsrat beauftragt wird, die Problematik der Vorbefassung im Zusammenhang mit der Führung des OLK-Sekretariats durch das AGR, als zuständige kantonale Behörde zur Beurteilung der Zonenkonformität und der Erteilung von Ausnahmebewilligungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone, zu untersuchen und dazu dem Grossen Rat einen Bericht vorzulegen.
Den zur Umsetzung der beiden Motionen vom Regierungsrat vorgelegten Bericht vom 23. August 2023 hat der Grosse Rat in der Wintersession 2023 mit mehreren Auflagen teilweise zurückgewiesen. Mit dem vorliegenden – gemäss den vom Grossen Rat beschlossenen Auflagen überarbeiteten und ergänzten – Bericht werden die erwähnten parlamentarischen Aufträge erfüllt.

2. Ausgangslage

2.1 Die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)

Die OLK ist die vom Regierungsrat eingesetzte kantonale Fachkommission für die Beurteilung von Bauvorhaben und Planungsgeschäften aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes. Sie beurteilt zuhanden der Baubewilligungsbehörde prägende Bauvorhaben aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes, nimmt in Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren Stellung zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes und berät kantonale Organe sowie Bauherrschaften und Projektverfassende, wenn sie von diesen beigezogen wird. Der Beizug der OLK ist im erstinstanzlichen Baubewilligungs- und Plangenehmigungsverfahren in bestimmten Fällen von Gesetzes wegen ausgeschlossen, insbesondere wenn das betreffende Vorhaben bereits von einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde (Art. 10 Abs. 5 BauG[1], Art. 99a und Art. 99b BauV[2]).

Die OLK ist organisatorisch der DIJ zugeordnet (Art. 5 Abs. 1 Bst. d OrV DIJ[3]). Dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) obliegt die Sekretariats- und Rechnungsführung für die OLK (Art. 12 Abs. 1 Bst. g OrV DIJ). Das Sekretariat der OLK wird innerhalb des AGR durch die Abteilung Bauen geführt.

Die Einzelheiten zu den Aufgaben, zur Organisation und zum Verfahren in der OLK hat der Regierungsrat in der Verordnung über die OLK (OLKV[4]) geregelt. Demnach besteht die OLK aus ihrem Präsidium, den Präsidien der vier regionalen Gruppen (Gruppenpräsidien) und weiteren (15-25) Mitgliedern. Die OLK ist in vier Gruppen gegliedert, wobei jede Gruppe die in ihrer Verwaltungsregion anfallenden Geschäfte behandelt, wobei die Disziplinen Architektur, Landschaftsarchitektur, Kunst- und Architekturgeschichte,

[1] Baugesetz vom 9.6.1985 (BauG), BSG 721.0
[2] Bauverordnung vom 6.3.1985 (BauV), BSG 721.1
[3] Verordnung vom 18.10.1995 über die Organisation und die Aufgaben der Direktion für Inneres und Justiz (Organisationsverordnung DIJ, OrV DIJ), BSG 152.221.131
[4] Verordnung vom 27.10.2010 über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV), BSG 426.221

Raumplanung und Städtebau in allen Gruppen vertreten sein müssen (Art. 5 OLKV). Zur Koordination der Arbeit der vier OLK-Gruppen wird eine Geschäftsleitung bestehend aus dem OLK-Präsidium, den vier Gruppenpräsidien und zwei Vertretungen AGR eingesetzt (Art. 6 OLKV). Die Sekretariats- und Rechnungsführung der OLK obliegt dem AGR (Art. 7 OLKV), welches die Gebühren für Dienstleistungen der OLK erhebt (Art. 8 OLKV i.V.m Anhang 4A Ziff. 2.21 GebV[5]).

2.2 Parlamentarische Aufträge

2.3 Motion Josi vom 6.9.2021 (M 190-2021)

Am 6. September 2021 wurde die M 190-2021 mit folgendem Wortlaut eingereicht:

«Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. *Nebst der bestehenden OLK sollen durch die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen weitere, aus Fachleuten mit anerkannter Ausbildung (Architekt, Landschaftsarchitekt usw.) zusammengesetzte Kommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder eingesetzt werden können für die Beurteilung von Bau- und Planungsvorhaben im Perimeter der jeweiligen Region bzw. Konferenz.*
2. *Diese weiteren Kommissionen gemäss Ziff. 1 geniessen denselben Status als Fachbehörde wie die OLK-Gruppen, sie können namentlich sämtliche der in Artikel 10 BauG und Artikel 22a BewD erwähnten Aufgaben erfüllen. Die Arbeit der Kommissionen wird durch den Kanton finanziert.*
3. *Ein Beizug der OLK erfolgt nebst den heute vorgesehenen Fällen auch dann nicht mehr, wenn das Bauvorhaben bereits durch die Kommission gemäss Ziffer 1 begutachtet worden ist. Hingegen ist es dem Bauherrn freigestellt, eine Begutachtung durch das jeweils andere Fachgremium zu verlangen, sofern er mit der Beurteilung durch die OLK-Gruppe bzw. durch die Kommission gemäss Absatz 1 nicht einverstanden ist.*
4. *Das Sekretariat einer OLK-Gruppe darf nicht durch eine Person geführt werden, die zugleich für das AGR tätig ist. Das Sekretariat einer weiteren Kommission gemäss Absatz 1 darf nicht durch eine Person geführt werden, die zugleich für die jeweilige Planungsregion bzw. Regionalkonferenz tätig ist.*
5. *Das AGR würdigt die Fachberichte der Fachkommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder als Teil einer umfassenden Interessenabwägung. Das AGR darf, soweit es über das Projekt zu entscheiden hat (Art. 84 BauG), ein an sich zonenkonformes Projekt nur mit einer umfassenden, nachvollziehbar zu dokumentierenden Interessenabwägung ablehnen und nicht einseitig auf die Stellungnahme einer Fachkommission abstellen.»*

Am 8. Dezember 2021 überwies der Grosse Rat die Ziffern 1 und 2 je als Postulat und die Ziffern 3, 4 und 5 je als Motion. Der Grosse Rat erteilte dem Regierungsrat demnach zwei Prüfaufträge (Ziff. 1 und 2) und drei Gesetzgebungsaufträge (Ziff. 3, 4 und 5).

2.4 Motion Speiser-Niess vom 6.9.2021 (M 184-2021): Ziffer 1 Lemma 2

Die ebenfalls am 6. September 2021 eingereichte M 184-2021 hat – soweit vorliegend relevant – folgenden Wortlaut:

[5] Verordnung vom 22.2.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV), BSG 154.21

«Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:
1. Er
- […]
- untersucht die Problematik der Vorbefassung, weil der Sekretär der OLK zugleich für das AGR die Einhaltung der Zonenkonformität prüft bzw. die Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 ff. RPG erteilt
- […]
- […]
- […]
2. Der verfasste Bericht wird dem Grossen Rat vorgelegt.»

Der Grosse Rat überwies den Vorstoss am 8. Dezember 2021 als Motion (mit 143 Ja-Stimmen, bei 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen) und erteilte dem Regierungsrat damit den Auftrag, in einem Bericht die Problematik der Vorbefassung der als OLK-Sekretäre tätigen AGR-Mitarbeitenden zu klären, welche auch für die Prüfung der Zonenkonformität und die Erteilung von Ausnahmebewilligungen nach den Artikeln 24 ff. RPG[6] zuständig sind.

3. Gutachterauftrag

3.1 Fragestellung

Die Umsetzung der vorstehend aufgeführten parlamentarischen Aufträge bedingte vertiefte rechtliche Abklärungen, mit denen emProf. Dr.iur. Enrico Riva, Bern, beauftragt wurde. Der entsprechende Gutachterauftrag umfasste folgende Fragestellungen:

1.a) Ist es rechtlich zulässig und sachlich sinnvoll, wenn die Regionalkonferenzen (gemeinderechtliche Körperschaften) bzw. Planungsregionen (privatrechtliche Vereine) aus Fachleuten zusammengesetzte Fachkommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder im Baubewilligungsverfahren und im Planerlassverfahren einsetzen?

1.b) Wenn nein, welche Alternativen sind denkbar?

2. Wenn das AGR keine Sekretariatsaufgabe für die OLK mehr wahrnehmen soll, welche rechtlich und sachlich überzeugenden Alternativen gäbe es (z.B. Angliederung an eine andere kantonale Direktion wie z.B. BVD, BKD, WEU oder Auslagerung / Verselbständigung) und welche Vor- und Nachteile hätten die denkbaren Alternativen?

3.2 Ergebnis Rechtsgutachten

Das am 16. Dezember 2022 fertig gestellte Rechtsgutachten von emProf. E. Riva (im Folgenden: Gutachten Riva) liegt diesem Bericht als Anhang integral bei. Das Gutachten Riva beantwortet die gestellten Fragen zusammengefasst wie folgt:

Frage 1a:
- Die Einsetzung von regionalen Fachkommissionen für die Beurteilung der Verträglichkeit von Bauprojekten und Planungen mit dem Orts- und Landschaftsbild wird als

[6] Bundesgesetz vom 22.6.1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700

sachlich nicht sinnvoll beurteilt, zumal in die Beurteilung der Orts- und Landschaftsbildverträglichkeit von Bauvorhaben und Planungen ausschliesslich allgemein anerkannte, fachliche Kriterien und keine lokalen, regionsspezifischen oder gar persönlichen Interessen einfliessen dürfen. Höchstens soweit regionale Aspekte einen direkten Bezug zum Orts- und Landschaftsbild haben, darf solchen Aspekten bei der Beurteilung von Bauvorhaben und Planungsgeschäften aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes Rechnung getragen werden. Bei (Bau-)Vorhaben ausserhalb der Bauzone ist zwingend (von Bundesrechts wegen) eine Beurteilung aus gesamtkantonaler Sicht nötig, was für eine kantonale Fachkommission spricht.

– Die Einsetzung von regionalen Fachkommissionen ist rechtlich nicht a priori ausgeschlossen, setzt aber eine eindeutige Zuständigkeitsregelung voraus und bedingt damit den Erlass einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage. Es wäre sicherzustellen, dass die Mitglieder von regionalen Fachkommissionen über die nötige fachliche Qualifikation und Unabhängigkeit verfügen.
– Angesichts der (schon heute bestehenden) Befugnis der Gemeinden, leistungsfähige örtliche Fachstellen zur Beurteilung von Fragen der Ästhetik und der Vereinbarkeit mit dem Landschafts- und Ortsbildschutz einzusetzen, ist gemäss Gutachten Riva kein Bedarf nach regionalen Fachstellen ersichtlich. Die Schaffung von regionalen Fachkommissionen, welche dieselbe Aufgabe wahrnehmen wie die OLK, wäre mit Mehrkosten verbunden, was gemäss Gutachten Riva nicht im öffentlichen Interesse liegt.

Frage 1b:

- Als möglich Alternative zu regionalen Fachkommissionen bzw. zur OLK bietet sich gemäss Gutachten Riva die in der bernischen Baugesetzgebung vorgesehene Möglichkeit von leistungsfähigen örtlichen Fachstellen an (vgl. Art. 10 Abs. 5 BauG und Art. 99b BauV).

Frage 2:

- Dass die OLK heute administrativ der DIJ und innerhalb der DIJ beim AGR angegliedert ist und die für die OLK anfallenden Sekretariatsarbeiten von Mitarbeitenden des AGR besorgt werden, ist gemäss Gutachten Riva nicht per se zu beanstanden. Allein der Umstand, dass das AGR für Fragen der Raumplanung und für das Bauen ausserhalb der Bauzone zuständig ist, begründet keine Ausstandspflicht für AGR-Mitarbeitende, welche (reine) Sekretariatsarbeiten für die OLK erledigen.
- Als problematisch beurteilt es das Gutachten Riva, wenn dieselbe Person, welche Sekretariatsfunktionen für die OLK wahrnimmt, auch an (der Vorbereitung von) Entscheiden über Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone beteiligt ist, welche der OLK zur Beurteilung vorgelegt werden. Hier besteht der Anschein der Befangenheit (Art. 9 Abs. 1 Bst. f VRPG[7]).
- Zwischen dem Sekretariat der OLK und dem Kreis jener Personen, die innerhalb des AGR Entscheidungen nach Art. 24 ff RPG vorbereiten bzw. treffen, muss daher laut Gutachten Riva eine personelle Trennung sichergestellt sein.
- Eine vollständige Herauslösung des OLK-Sekretariats aus der Kantonsverwaltung reduziert zwar die Gefahr von Interessenkonflikten oder Befangenheiten, ist aber die teuerste Lösung. Denkbar ist gemäss Gutachten Riva die Zuweisung des OLK-Sekretariats zu einer anderen kantonalen Direktion, wobei die BVD (Beschwerdeinstanz in Bausachen), die WEU (Amt für Landwirtschaft und Naturförderung) und die BKD (kantonale Denkmalpflege) angesichts möglicher Interessenkonflikte nicht in Frage kommen.

[7] Gesetz vom 23.5.1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), BSG 155.21

4. Bericht des Regierungsrats zuhanden des Grossen Rates vom 23.8.2023

Der Regierungsrat nahm vom Gutachten Riva im Sommer 2023 Kenntnis und formulierte gestützt darauf seine Schlussfolgerungen und Empfehlungen für die Umsetzung der Motionen 190-2021 und 184-2021. Er verabschiedete den entsprechenden «Bericht zur Umsetzung der Motion 190-2021 und von Ziffer 1 Lemma 2 der Motion 184-2021» am 23. August 2023 zuhanden des Grossen Rates.

5. Ergebnis der Beratung im Grossen Rat in der Wintersession 2023

Nach der grossrätlichen Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK), welche mit dem vom Regierungsrat vorgelegten Bericht nur teilweise einverstanden war (vgl. Medienmitteilung BaK vom 25.10.2023), befasste sich der Grosse Rat in der Wintersession 2023 damit und wies den Bericht des Regierungsrats schliesslich mit mehreren Auflagen teilweise zurück. Der betreffende Beschluss des Grossen Rats vom 28. November 2023 lautet wie folgt:

«Der Grosse Rat des Kantons Bern beschliesst:
Der Bericht des Regierungsrates zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder im Kanton Bern wird teilweise mit folgenden Auflagen zurückgewiesen:

1. *Zu Ziffer 2 der Motion Josi: Der Regierungsrat prüft und zeigt auf, wie die Leistungen der leistungsfähigen örtlichen Fachstellen durch den Kanton finanziell unterstützt werden können.*
2. *Zu Ziffer 3 der Motion Josi: Der Regierungsrat ergreift die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Massnahmen (oder legt dem Grossen Rat die nötigen Vorlagen vor), damit in einem Verfahren immer und abschliessend die OLK oder eine örtliche Fachstelle zuständig ist. Ergeben sich im Verfahren erweiterte Fragestellungen oder Abklärungen, werden diese ebenfalls über die ursprünglich zuständige Kommission (entweder OLK oder örtliche Fachstelle) getätigt.*
3. *Zu Ziffer 4 der Motion Josi: Der Regierungsrat ergreift die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Massnahmen (oder legt dem Grossen Rat die nötigen Vorlagen vor), damit das Sekretariat gemäss Variante <vollständige Verselbständigung der OLK> gemäss Bericht des Regierungsrates (S. 7, Ziffer 3) organisiert wird.*
4. *Zu Ziffer 5 der Motion Josi: Der Regierungsrat zeigt auf, wie das AGR künftig die Fachberichte aller relevanten Amts- und Fachstellen als Teil einer umfassenden, nachvollziehbaren und dokumentierten Interessenabwägung mit einbezieht. Im Bericht ist darzulegen, ob es eine entsprechende Gesetzesanpassung braucht.»*

6. Umsetzung der vom Grossen Rat beschlossenen Auflagen

Entsprechend dem Beschluss des Grossen Rates vom 28. November 2023 legt der Regierungsrat dem Grossen Rat hiermit den im Sinn der beschlossenen Auflagen überarbeiteten und ergänzten Bericht zur Umsetzung der Motionen 190-2021 und 184-2021 (Ziff. 1 Lemma 2) erneut vor.

6.1 Finanzielle Unterstützung für leistungsfähige örtliche Fachstellen (1. Auflage)

Der Regierungsrat wird aufgefordert zu prüfen und aufzuzeigen, wie die leistungsfähigen örtlichen Fachstellen durch den Kanton finanziell unterstützt werden können. Die Stossrichtung dieser Auflage deckt sich mit der vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 überwiesenen Motion 249-2022 (Freudiger), wonach der Kanton den Gemeinden, welche leistungsfähige örtliche Fachstellen allein oder im Verbund mit anderen Gemeinden eingesetzt haben, eine Abgeltung (ggf. in Form einer Pauschale) leisten soll, wobei deren Höhe durch den Regierungsrat zu definieren sei.

Die finanzielle Unterstützung von leistungsfähigen örtlichen Fachstellen zur Begutachtung von Bauvorhaben und Planungsgeschäften aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes bedingt eine entsprechende gesetzliche Grundlage. Leistungsfähige örtliche Fachstellen müssen die in Artikel 99b BauV definierten Voraussetzungen hinsichtlich fachliche Qualifikation, Unabhängigkeit und Mindestgrösse erfüllen.
Für die Ausgestaltung der finanziellen Unterstützung sind grundsätzlich zwei (alternative) Möglichkeiten denkbar:

1. Möglichkeit: Die gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung von Staatsbeiträgen werden dahingehend angepasst, dass an jede leistungsfähige örtliche Fachstelle im Sinn Artikel 99b BauV ein Staatsbeitrag in Form einer *einmaligen* pauschalen Abgeltung gewährt wird, um den mit der Einsetzung der Fachstelle verbundenen (Initial-)Aufwand anteilsmässig zu entschädigen. Die Höhe der Abgeltung wird vom Regierungsrat unter Berücksichtigung der Anzahl beteiligter Gemeinden festgelegt. Die Kosten für die Abgeltung können anhand der Erfahrungswerte für die OLK nur grob geschätzt werden.[8] Aus heutiger Sicht kann von einer einmaligen Abgeltung pro Fachstelle in der Grössenordnung von CHF 5'000.- (1 Gemeinde) bis maximal CHF 50'000.- (10 und mehr Gemeinden) ausgegangen werden. Das Gesamtvolumen der zu leistenden Abgeltungen kann allerdings nicht abgeschätzt werden, da offen ist, ob und wieviele solche Fachstellen eingesetzt werden und wie viele Gemeinden sich daran beteiligen.
2. Möglichkeit: Alternativ wäre auch denkbar, die gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung von Staatsbeiträgen dahingehend anzupassen, dass an leistungsfähige örtliche Fachstellen im Sinn Artikel 99b BauV eine *jährlich auszuzahlende* pauschale Abgeltung pro Geschäftsfall («Fallpauschale») in der Grössenordnung von CHF 100.- pro Geschäft gewährt wird. Das Gesamtvolumen der zu leistenden jährlichen Abgeltungen kann allerdings heute nicht abgeschätzt werden, da einerseits offen ist, ob und wie viele leistungsfähige örtliche Fachstellen eingesetzt werden. Andererseits lässt sich heute auch nicht voraussagen, wie hoch die Anzahl Geschäftsfälle ist. Der administrative Aufwand für die jährlich wiederkehrende Zusammenstellung der Geschäftsfälle, die Berechnung und Auszahlung der entsprechenden Fallpauschalen dürfte sowohl für die betroffenen örtlichen Fachstellen als auch für den Kanton hoch sein.

[8] Die Erfahrungswerte (Budget) für die OLK eignen sich nicht als Berechnungsgrundlage oder Vergleichswert, zumal es sich bei der OLK um eine kantonale bzw. kantonsweit tätige Fachkommission handelt und das OLK-Budget nicht einmalige Abgeltungen umfasst.

6.2 Abschliessende Zuständigkeit OLK oder örtliche Fachstelle (2. Auflage)

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Massnahmen zu ergreifen oder dem Grossen Rat die nötigen Vorlagen vorzulegen, damit in einem Verfahren, auch für erweiterte Fragestellungen oder Abklärungen, immer und abschliessend die OLK oder eine örtliche Fachstelle zuständig ist.

Mit der vom Grossen Rat am 13. September 2022 beschlossenen Änderung des BauG (Geschäft 2020.DIJ.8637) wurde auf Gesetzesstufe klargestellt, dass die OLK in einem Baubewilligungs- und Planerlassverfahren *nicht* beigezogen wird, wenn das betreffende Vorhaben u.a. bereits von einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde (Art. 10 Abs. 5 Bst. a BauG). Schon heute wird ein Vorhaben im erstinstanzlichen Baubewilligungs- und Planerlassverfahren also *entweder* durch die OLK *oder* eine leistungsfähige örtliche Fachstelle – aber nicht durch beide – aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes beurteilt. Die Begutachtung durch eine leistungsfähige örtliche Fachstelle schliesst den Beizug der OLK im gleichen (erstinstanzlichen) Baubewilligungs- und Planerlassverfahren somit schon heute aus. Im Rechtsmittelverfahren gilt dies jedoch nicht, da die Verwaltungsjustizbehörden an den in der Verwaltungsrechtspflege geltenden Untersuchungsgrundsatz (Art. 18 VRPG[9]) gebunden sind und den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes vollständig abklären und ihre Kognition ausschöpfen müssen. Für die Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts müssen die Verwaltungsjustizbehörden auf alle verfügbaren Quellen von Fachwissen zurückgreifen können.

Mit Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe a BauG ist dem Anliegen somit im Rahmen der geltenden Verfahrensgrundsätze bereits Rechnung getragen worden.

6.3 Vollständige Verselbständigung OLK-Sekretariat (3. Auflage)

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Massnahmen zu ergreifen oder dem Grossen Rat die nötigen Vorlagen vorzulegen im Hinblick auf die vollständige Verselbständigung des Sekretariats der OLK.

Vorab ist klar zu stellen, dass die OLK als solche eine vom Regierungsrat eingesetzte kantonale Fachkommission ist, die zwar organisatorisch der DIJ zugeordnet (Art. 5 Abs. 1 Bst. d OrV DIJ), fachlich und personell aber unabhängig ist. Die organisatorische Zuordnung der OLK zur DIJ tangiert ihre fachliche Unabhängigkeit als Fachkommission nicht. Die organisatorische Zuordnung von kantonalen Fachkommissionen zu einer Verwaltungsdirektion ist nicht nur verwaltungsökonomisch sinnvoll, sondern für gewisse administrative Tätigkeiten und Prozesse, wie etwa die Budgetierung, die Rechnungsführung, formale Vorbereitung von Wahlen etc., und die Bewirtschaftung der rechtlichen Grundlagen nötig. Deshalb ist es üblich, dass kantonale Fachkommissionen organisatorisch einer Verwaltungsdirektion zugeordnet sind.[10] Die organisatorische Zuordnung der OLK zur DIJ kann beibehalten werden, auch wenn das OLK-Sekretariat – wie vom Grossen Rat mit der vorliegenden Auflage verlangt – verselbständigt wird.

Heute ist das AGR zuständig für das Sekretariat der OLK (Art. 12 Abs. 1 Bst. g OrV JGK und Art. 7 OLKV). Innerhalb des AGR werden die Sekretariatsaufgaben grundsätzlich durch Mitarbeitende des Sekretariatspools der Abteilung Zentrale Dienste erledigt. Für

[9] Gesetz vom 23.5.1985 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG), BSG 155.21
[10] Beispiele (nicht abschliessend): Fachkommission für Gleichstellungsfrage organisatorisch der STA zugeordnet, Fachkommission Naturschutz organisatorisch der WEU zugeordnet, kantonale Ethikkommission administrativ der GSI (Gesundheitsamt) zugeordnet, Fachkommission für Sport der SID zugeordnet, kantonale Fachkommission für Denkmalpflege und Archäologie organisatorisch der BKD zugeordnet,

gewisse administrative Dienstleistungen (z.B. Protokollführung) werden die einzelnen OLK-Gruppen durch Bauinspektorinnen oder Bauinspektoren des AGR unterstützt, da diese über den in Baufragen nötigen fachlichen Hintergrund verfügen.

Die vom Grossen Rat verlangte vollständige Verselbständigung des OLK-Sekretariats bedingt, dass die mit der Sekretariatsführung zusammenhängenden Tätigkeiten organisatorisch und personell aus der kantonalen Verwaltung herausgelöst werden und die Sekretariatsmitarbeitenden und Bauinspektorinnen bzw. Bauinspektoren des AGR von allen administrativen Aufgaben für die OLK entbunden werden. Die Führung des OLK-Sekretariats soll im Rahmen eines (gegebenenfalls nach submissionsrechtlichen Vorgaben auszuschreibenden) Drittauftrags an eine geeignete verwaltungsexterne Stelle vergeben werden. Erfahrungsgemäss[11] entspricht der Aufwand für die Führung des OLK-Sekretariats einem Arbeitspensum von ca. 40 bis 50 Prozent, wofür Lohnkosten von jährlich rund CHF 30'000.- (Gehaltsklasse 14) zu veranschlagen sind. Zuzüglich eines Kostenanteils für weitere mit der Sekretariatsführung verbundene Infrastruktur- und Materialkosten ist aus heutiger Sicht von einem Auftragsvolumen in der Grössenordnung von CHF 40'000.- bis 50'000.- pro Jahr auszugehen, wobei in einer ersten Phase allenfalls zusätzliche Kosten für die Überführung und Implementierung anfallen könnten. Die Verselbständigung des OLK-Sekretariats bedingt zudem eine Anpassung der geltenden rechtlichen Grundlagen, insbesondere von Artikel 7 OLKV und Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe g OrV DIJ. Ob und in welchem Umfang die Auslagerung des OLK-Sekretariats Auswirkungen auf die personellen Ressourcen beim AGR hat, wird sich zeigen. Mindestens in der Überführungs- und Anfangsphase wird die Unterstützung durch das AGR nötig sein, und gewisse administrative Grundaufgaben, wie die Budgetierung oder Vorbereitung der OLK-Wahlen durch den Regierungsrat verbleiben auch nach der Auslagerung des OLK-Sekretariats bei der Kantonsverwaltung.

6.4 Umgang mit Amts- und Fachberichten und Interessenabwägung (4. Auflage)

Der Regierungsrat wird aufgefordert aufzuzeigen, wie das AGR künftig die Fachberichte aller relevanten Amts- und Fachstellen als Teil einer umfassenden, nachvollziehbaren und dokumentierten Interessenabwägung miteinbezieht, wobei darzulegen sei, ob es eine entsprechende Gesetzesanpassung braucht.

Vorab ist daran zu erinnern, dass die Interessenabwägung im Planungsverfahren, bei der Genehmigung von kommunalen Nutzungsplänen grundsätzlich nicht dem AGR (als kantonale Plangenehmigungsbehörde), sondern der betreffenden Gemeinde obliegt.[12] Bekanntlich hat sich das AGR im Rahmen der Vorprüfung und Genehmigung von kommunalen Plänen grundsätzlich auf die Prüfung der Rechtmässigkeit und die Vereinbarkeit mit übergeordneten Planungen zu beschränken (Art. 61 BauG). Das AGR prüft im Plangenehmigungsverfahren grundsätzlich nur, ob die von der Gemeinde durchgeführte und im Bericht nach Artikel 47 RPV zu dokumentierende Interessenabwägung rechtmässig ist, das heisst, ob die Gemeinde die erforderliche Abwägung gemacht hat, ob dabei alle betroffenen Interessen angemessen berücksichtigt wurden und ob die Gewichtung rechtlich korrekt gemacht wurde und nachvollziehbar begründet wird. Dazu holt das

[11] In den Jahren 2020-2023 leisteten Mitarbeitende des AGR rund 4'000 Stunden für Sekretariatsarbeiten für die OLK. Im Durchschnitt betrug der Aufwand in diesem Zeitraum demnach rund 1'000 Stunden pro Jahr was rund 120 Arbeitstage à 8,4 Std. oder einem Arbeitspensum von 40-50 % entspricht.

[12] Als Plangenehmigungsbehörde hat sich das AGR grundsätzlich auf die Prüfung der Rechtmässigkeit und die Vereinbarkeit der betreffenden Planung mit übergeordneten Planungen zu beschränken (Art. 61 BauG). Siehe dazu auch die Ausführungen im Bericht «Aufgabenanalyse Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in den Bereichen Orts-und Regionalplanung und Bauen ausserhalb der Bauzone / Bericht zur Umsetzung der Motion 184-2021 Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) 'Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR'» (Geschäft 2023.DIJ.7313), Ziff. 6.2

AGR bei den fachlich zuständigen Stellen die nötigen Fach- und Amtsberichte ein, bereinigt diese soweit nötig und legt in der Genehmigungsverfügung dar, ob und wie die eingeholten Fach- und Amtsberichte berücksichtigt worden sind. Sind im Plangenehmigungsverfahren unerledigte Einsprachen zu behandeln und umfassend (mit voller Kognition) zu prüfen (Art. 33 RPG und Art. 61 Abs. 1 BauG), hat das AGR gegebenenfalls auch Aspekte der Zweckmässigkeit (Angemessenheit) zu beurteilen und die betroffenen Interessen abzuwägen. Die Behandlung von unerledigten Einsprachen ist Teil der Genehmigungsverfügungen des AGR und wird somit immer offengelegt. Der Umgang des AGR mit Fach- und Amtsberichten sowie mit unerledigten Einsprachen im Rahmen der Genehmigung von Nutzungsplänen ist aus Sicht des Regierungsrats nachvollziehbar, transparent und rechtlich korrekt, wie auch die wenigen Beschwerdeverfahren gegen Plangenehmigungen des AGR belegen.[13]

Mit der vorliegenden Auflage ist primär das AGR in seiner Funktion als zuständige kantonale Behörde für den Entscheid über die Zonenkonformität und die Gewährung von Ausnahmebewilligungen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 25 Abs. 2 RPG[14]) angesprochen. Als zuständige kantonale Behörde für das Bauen ausserhalb der Bauzone entscheidet das AGR (innerhalb des AGR die Abteilung Bauen) bei allen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann. Die Zuständigkeit des Kantons für den Entscheid über die Zonenkonformität und die Gewährung von Ausnahmen ausserhalb der Bauzone ist bundesrechtlich vorgeschrieben und damit zwingend (siehe auch BGE 128 I 254). Der Entscheid des AGR über die Zonenkonformität bzw. die Gewährung einer Ausnahmebewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone ist für die zuständige Baubewilligungsbehörde bindend, das AGR ist aber weder Baubewilligungs- noch Baupolizeibehörde.

Die Beurteilung der Zonenkonformität und der Entscheid über die Gewährung einer Ausnahmebewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone setzt von Bundesrechts wegen eine umfassende Interessenabwägung voraus.[15] Die methodische Anleitung zur Vornahme der Interessenabwägung findet sich in Artikel 3 RPV[16]. Als zuständige kantonale Behörde muss das AGR somit alle relevanten Interessen ermitteln, indem die zuständigen Fach- und Amtsstellen einbezogen werden, dann die betroffenen Interessen gewichten und abwägen und schliesslich das Ergebnis in seinem Entscheid nachvollziehbar begründen. Die Ermittlung der berührten Interessen und deren Gewichtung im Rahmen der materiellen Prüfung des entsprechenden Baugesuchs erfolgen also gestützt auf die von den zuständigen Fachstellen eingeholten Amts- und Fachberichte. Bei zonenkonformen oder standortgebundenen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone ist zudem nachzuweisen, dass die Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort objektiv notwendig ist und nach Abwägung aller Interessen kein anderer, besser geeigneter Standort in Betracht kommt (statt vieler BGE 1C_437/2009 vom 16.6.2010). Grundlage für den Entscheid über die Standortgebundenheit bildet der von der Bauherrschaft vorzulegende Bericht zur Standortevaluation, den das AGR beim Entscheid über die Zonenkonformität oder die Gewährung einer Ausnahmebewilligung

[13] Von durchschnittlich pro Jahr rund 250 Plangenehmigungen des AGR wurden in den letzten Jahren zwischen rund 5 bis 10 Prozent mit Beschwerde bei der DIJ angefochten. Die Beschwerdeentscheide der DIJ wurden lediglich in 2 bis 6 Fällen ans Verwaltungsgericht weitergezogen.
[14] Bundesgesetz vom 22.6.1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700
[15] Siehe insbesondere Art. 24 RPG, Art. 24c Abs. 5 RPG und Art. 24d Abs. 3 RPG sowie Art. 34a Abs. 4 RPV, Art. 34 Abs. 4 RPV und Art. 43a RPV
[16] Raumplanungsverordnung vom 28.6.2000 (RPV), SR 700.1. Art. 3 RPV lautet wie folgt: «*[1] Stehen den Behörden bei Erfüllung und Abstimmungen raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zu, so wägen sie die Interessen gegeneinander ab, indem sie:*
a) die berührten Interessen ermitteln;
b) diese Interessen beurteilen und dabei besonders die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen berücksichtigen;
c) diese Interessen aufgrund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend berücksichtigen.
[2] Sie legen die Interessenabwägung in der Begründung ihrer Beschlüsse dar.»

nachvollziehbar, kritisch und transparent zu würdigen hat. Das entspricht der Praxis der Abteilung Bauen des AGR als zuständige kantonale Behörde im Sinn von Artikel 25 RPG. Diese Praxis ist nicht zu beanstanden, wie auch die wenigen Gerichtsentscheide zur Interessenabwägung des AGR belegen.[17] Es kann in diesem Zusammenhang auch auf die in Umsetzung der Motion 184-2021 für das AGR erstellte externe Aufgabenanalyse verwiesen werden.[18]

7. Erwägungen des Regierungsrats

7.1 Einsetzung von regionalen Fachkommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder

Aus Sicht des Regierungsrats ist die Einsetzung von regionalen Fachkommissionen zur Begutachtung von Bauvorhaben und Planungen aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes nicht zielführend und auch nicht notwendig. Abgesehen davon, dass die Zuständigkeit der Regionalkonferenzen bzw. der Planungsregionen zur Einsetzung solcher Kommissionen die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage bedingt, müssten bei den Regionalkonferenzen und Planungsregionen zusätzliche personelle Ressourcen geschaffen und das nötige Fachwissen aufgebaut werden, zumal Fragen des (materiellen) Baurechts und des Ortsbild- und Landschaftsschutzes bislang nicht zum Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der regionalen Organisationen gehören. Hinzu kommt, dass die Gemeinden schon heute die Möglichkeit haben, selber oder im Verbund mit weiteren Gemeinden leistungsfähige örtliche Fachstellen zur Begutachtung von Bauvorhaben und Planungsgeschäften aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes einzusetzen und so Einfluss auf deren Zusammensetzung zu nehmen, wobei die Fachkompetenz und Unabhängigkeit der Mitglieder dieser Gremien für die objektive fachliche Beurteilung der Orts- und Landschaftsbildverträglichkeit von Bau- und Planungsvorhaben – gerade auch im Hinblick auf die Akzeptanz und Beschwerdebeständigkeit der Beurteilung – entscheidend sind. Besteht eine leistungsfähige örtliche Fachstelle entfällt von Gesetzes wegen (Art. 10 Abs. 5 BauG) der Beizug der OLK im erstinstanzlichen Baubewilligungs- und Plangenehmigungsverfahren. Die Anforderungen an leistungsfähige örtliche Fachstellen (insbesondere bezüglich Fachkompetenz und Unabhängigkeit) werden auf Verordnungsstufe umschrieben (vgl. Art. 99b BauV).

Der Regierungsrat spricht sich deshalb gegen die Einsetzung von regionalen Fachkommissionen zur Begutachtung von Bauvorhaben und Planungsgeschäften aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes aus.

7.2 Finanzielle Unterstützung für leistungsfähige örtlichen Fachstellen

Der Regierungsrat ist bereit, die gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung von Staatsbeiträgen in der Baugesetzgebung anzupassen, so dass leistungsfähige örtliche Fachstellen zur Begutachtung von Bauvorhaben und Planungen aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes finanziell unterstützt werden können, sofern die Anforderungen gemäss Artikel 99b BauV hinsichtlich Zusammensetzung, fachliche Qualifikation und Unabhängigkeit erfüllt sind. Aus Sicht des Regierungsrats ist mit Blick auf den admi-

[17] Im Jahr 2023 wurde von insgesamt 52 (davon 41 rechtkräftigen) oberinstanzlichen Entscheiden lediglich in 2 Fällen (4.8%) entgegen dem vorausgegangenen Entscheid des AGR entschieden. In 34 Fällen (rd. 83%) wurde der vorausgegangene Entscheid des AGR vollumfänglich und in 5 Fällen (rd. 12%) teilweise bestätigt (Quelle: Leistungscontrolling Abt. Bauen AGR).
[18] Siehe «Aufgabenanalyse Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) im Bereich Orts- und Regionalplanung sowie Bauen ausserhalb der Bauzonen / Bericht zur Umsetzung der Motion 184-2021 «Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR» (Geschäft 2023.DIJ.7313)

nistrativen Aufwand und die Praktikabilität einzig die Gewährung von einmaligen pauschalen Abgeltungen an leistungsfähige örtliche Fachstellen zielführend. Er schlägt demnach für die Ausgestaltung der finanziellen Unterstützung einen Staatsbeitrag in Form einer *einmaligen* pauschalen Abgeltung pro Fachstelle in der Grössenordnung von CHF 5'000.- (1 Gemeinde) bis maximal CHF 50'000.- (10 und mehr Gemeinden) vor.

7.3 Abschliessende Zuständigkeit OLK oder örtliche Fachstelle

Mit der vom Grossen Rat am 13. September 2022 beschlossenen (am 1.4.2023 in Kraft getretenen) Änderung von Artikel 10 BauG wurde auf Gesetzesstufe klargestellt, dass im erstinstanzlichen Baubewilligungs- und Planerlassverfahren die OLK u.a. *nicht* beigezogen wird, wenn das betreffende Vorhaben bereits von einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde. Aus Sicht des Regierungsrats besteht daher kein weitergehender Gesetzgebungsbedarf.

7.4 Vollständige Verselbständigung OLK-Sekretariat

Dass die OLK organisatorisch der DIJ zugeordnet und innerhalb der DIJ das AGR für die administrative Unterstützung der OLK zuständig ist, beurteilt das Gutachten Riva wie erwähnt aus rechtlicher Sicht als zulässig. Der Regierungsrat schliesst sich dieser Beurteilung an und weist darauf hin, dass mit dieser Lösung auch bedeutende Synergie- und Spareffekte verbunden sind. Auch der Grosse Rat hat anlässlich der ersten Beratung des vorliegenden Berichts in der Wintersession 2023 die organisatorische Zuordnung der OLK als solche zur DIJ nicht in Frage gestellt.

Hingegen hat sich der Grosse Rat mit der teilweisen Rückweisung in der Wintersession 2023 grossmehrheitlich für die vollständige Verselbständigung des OLK-*Sekretariats* ausgesprochen und mit der entsprechenden Auflage den Regierungsrat aufgefordert, aufzuzeigen, was für die vollständige Verselbständigung des OLK-Sekretariats vorzukehren ist. Der Regierungsrat verschliesst sich der Verselbständigung des OLK-Sekretariats nicht, auch wenn dadurch die mit der verwaltungsinternen Sekretariatsführung verbundenen Synergieeffekte entfallen. Wie vom Grossen Rat verlangt, sollen die mit der Sekretariatsführung zusammenhängenden Tätigkeiten organisatorisch und personell aus der kantonalen Verwaltung ausgelagert werden, indem ein entsprechender Auftrag mit einem Volumen von schätzungsweise rund CHF 40'000.- bis 50'000.- pro Jahr (Lohnkosten zuzüglich Kostenanteil für Infrastruktur- und Materialkosten) an eine geeignete verwaltungsexterne Stelle vergeben wird. Die gesetzlichen Grundlagen (insbesondere Art. 7 OLKV und Art. 12 Abs. 1 Bst. g OrV DIJ) werden entsprechend angepasst.

7.5 Umgang mit Amts- und Fachberichten und Interessenabwägung

Im Planerlassverfahren obliegt die Interessenabwägung grundsätzlich der Gemeinde als zuständigen Planungsbehörde. Das AGR hat sich als Plangenehmigungsbehörde (vorbehältlich allfälliger Einsprachen) auf die Prüfung der Rechtmässigkeit und der Vereinbarkeit mit übergeordneten Planungen zu beschränken (Art. 61 BauG). Die Rechtmässigkeitsprüfung umfasst auch die von der Gemeinde vorzunehmende und im Bericht nach Art. 47 RPG zu dokumentierende Interessenabwägung, wofür bei den zuständigen Stellen die nötigen Fach- und Amtsberichte eingeholt, gegebenenfalls bereinigt und im Genehmigungsentscheid offengelegt werden. Der Umgang des AGR als Plangenehmigungsbehörde mit Fach- und Amtsberichten und die Prüfung der Rechtmässigkeit der von der Gemeinde vorzunehmenden Interessenabwägung sind aus Sicht des Regierungsrats transparent, nachvollziehbar und rechtlich korrekt.

Als zuständige kantonale Behörde für den Entscheid über die Zonenkonformität und die Gewährung von Ausnahmebewilligungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 25 RPG) muss das AGR (Abt. Bauen) von Bundesrechts wegen alle relevanten Interessen ermitteln und abwägen und seinen Entscheid zu begründen. Die dazu bei den zuständigen Stellen eingeholten nötigen Fach- und Amtsberichte und die gestützt darauf vorgenommene Interessenabwägung legt das AGR in seinem Entscheid offen. Für den Regierungsrat besteht kein Anlass zur Annahme, dass die bundesrechtlich zwingende Interessenabwägung bei der Beurteilung von Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone ungenügend oder fehlerhaft ist, die ermittelten Interessen einseitig gewichtet oder das AGR seine Entscheide nicht angemessen begründet. Die vom AGR eingeholten Fach- und Amtsberichte und gestützt darauf vorgenommene Interessenabwägung werden in den Entscheiden zum Bauen ausserhalb der Bauzone offengelegt, sind nachvollziehbar und transparent. Der Umgang des AGR mit Fach- und Amtsberichten ist aus Sicht des Regierungsrats nicht zu beanstanden.

8. Antrag des Regierungsrats

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht zur Umsetzung der Motion 190-2021 und von Ziffer 1 Lemma 2 der Motion 184-2021 Kenntnis zu nehmen.

Anhang: Rechtsgutachten Prof. Dr. E. Riva

KRNETA ADVOKATUR NOTARIAT

Prof. Dr. iur. Enrico Riva
Fürsprecher, LL.M.
em. Ordinarius für öffentliches Recht
an der Universität Basel
riva@krneta-law.ch
eingetragen im Anwaltsregister

Peter G. Augsburger
Hans Bältig
Selina Castelberg
Thierry Fasnacht
Arnold Frehner
Nicolas Koechlin
Martin Müller
Prof. Dr. Enrico Riva
Eva Rohrbach
Hans Roth
Yvonne Stadler
Dr. Wolfgang Straub

Konsulenten:
Ulrich Hirt
Dr. Georg Krneta

Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
Herrn Dr. Daniel Wachter, Amtsvorsteher
Nydeggasse 11 / 13
3011 Bern

Bern, 16. Dezember 2022
ADVO / OLK-Gutachten-16-Dez-2022

G.-Nr.: 2022.DIJ.3397

GUTACHTEN
zur Umsetzung der Motionen Josi (M 190-2021) und Speiser-Niess (M 184-2021) betreffend die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)

1. GEGENSTAND DES GUTACHTENS – FRAGESTELLUNG

1.1 Überwiesene Motionen Josi (M 190-2021) und Speiser-Niess (M 184-2021)

1.1.1 Der Grosse Rat des Kantons Bern hat an seiner Sitzung vom 8. Dezember 2021 zwei Motionen beraten und mehrheitlich – teilweise als Postulat – gutgeheissen, welche die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) zum Gegenstand haben.

1.1.2 Die von Frau Grossrätin Barbara Josi und mehreren Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern am 6. September 2021 eingereichte Motion M 190-2021 hat folgenden Wortlaut:

> "Den Kanton vorwärtsbringen und unnötige Verzögerungen und Verhinderungen durch die OLK stoppen
>
> Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:
>
> 1. Nebst der bestehenden OLK sollen durch die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen weitere, aus Fachleuten mit anerkannter Ausbildung (Architekt, Landschaftsarchitekt usw.) zusammengesetzte Kommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder eingesetzt werden können für die Beurteilung von Bau- und Planungsvorhaben im Perimeter der jeweiligen Region bzw. Konferenz.

Münzgraben 6 Postfach CH-3001 Bern T +41 31 326 27 00 F +41 31 326 27 01 www.krneta-law.ch

2. Diese weiteren Kommissionen gemäss Ziff. 1 geniessen denselben Status als Fachbehörde wie die OLK-Gruppen, sie können namentlich sämtliche der in Artikel 10 BauG und Artikel 22a BewD erwähnten Aufgaben erfüllen. Die Arbeit der Kommissionen wird durch den Kanton finanziert.

3. Ein Beizug der OLK erfolgt nebst den heute vorgesehenen Fällen auch dann nicht mehr, wenn das Bauvorhaben bereits durch die Kommission gemäss Ziffer 1 begutachtet worden ist. Hingegen ist es dem Bauherrn freigestellt, eine Begutachtung durch das jeweils andere Fachgremium zu verlangen, sofern er mit der Beurteilung durch die OLK-Gruppe bzw. durch die Kommission gemäss Absatz 1 nicht einverstanden ist.

4. Das Sekretariat einer OLK-Gruppe darf nicht durch eine Person geführt werden, die zugleich für das AGR tätig ist. Das Sekretariat einer weiteren Kommission gemäss Absatz 1 darf nicht durch eine Person geführt werden, die zugleich für die jeweilige Planungsregion bzw. Regionalkonferenz tätig ist.

5. Das AGR würdigt die Fachberichte der Fachkommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder als Teil einer umfassenden Interessenabwägung. Das AGR darf, soweit es über das Projekt zu entscheiden hat (Art. 84 BauG), ein an sich zonenkonformes Projekt nur mit einer umfassenden, nachvollziehbar zu dokumentierenden Interessenabwägung ablehnen und nicht einseitig auf die Stellungnahme einer Fachkommission abstellen."

1.1.3 Ebenfalls am 6. September 2021 reichte Frau Grossrätin Anne Speiser-Niess zusammen mit Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern eine Motion (M 184-2021) ein mit folgendem Wortlaut (Auszug):

"Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er

- untersucht die Angemessenheit der Länge der Dauer und, soweit gesetzliche Vorgaben bestehen, die Einhaltung der Termine, die das AGR benötigt, um Anfragen und/oder konkrete Vorhaben zu beantworten
- untersucht die Problematik der Vorbefassung, weil der Sekretär der OLK zugleich für das AGR die Einhaltung der Zonenkonformität prüft bzw. die Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 ff. RPG erteilt

[...]

2. Der verfasste Bericht wird dem Grossen Rat vorgelegt."

1.2 Gutachtensauftrag

Die beiden überwiesenen Vorstösse liegen im Aufgabenbereich der Direktion für Inneres und Justiz DIJ, und innerhalb der DIJ Beim, beim Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR.

Das AGR hat mich beauftragt, ein Gutachten zu den beiden folgenden Fragen zu erstellen[1]:

"1.a) Ist es rechtlich zulässig und sachlich sinnvoll, wenn die Regionalkonferenzen (gemeinderechtliche Körperschaften) bzw. Planungsregionen (privatrechtliche

---

[1] Die Fragen sind formuliert in der Notiz des AGR zuhanden des Gutachters vom 18. Mai 2022.

1

Vereine) aus Fachleuten zusammengesetzte Fachkommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder im Baubewilligungsverfahren und im Planerlassverfahren einsetzen?

1.b) Wenn nein, welche Alternativen sind denkbar?

2. Wenn das AGR keine Sekretariatsaufgabe für die OLK mehr wahrnehmen soll, welche rechtlich und sachlich überzeugenden Alternativen gäbe es (z.B. Angliederung an eine andere kantonale Direktion wie z.B. BVD, BKD, WEU oder Auslagerung / Verselbständigung) und welche Vor- und Nachteile hätten die denkbaren Alternativen?"

2. BEIZUG VON FACHKOMMISSIONEN AUSSERHALB DER ZENTRALVERWALTUNG BEI DER ERFÜLLUNG ÖFFENTLICHER AUFGABEN

2.1 Historische Tradition in der Schweiz

2.1.1 Die Tätigkeiten des Staats erstrecken sich auf höchst unterschiedliche Bereiche. Um die öffentlichen Aufgaben korrekt und rechtmässig zu erfüllen, braucht es bereichsspezifisches Sachwissen. Der Staat ist personell und ökonomisch nicht in der Lage, zu allen seinen Aufgabenbereichen das erforderliche Wissen vollständig innerhalb der eigenen Verwaltungsorganisation verfügbar zu halten. Dies galt noch ausgeprägter im 19. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, als die Staatsverwaltung personell tendenziell knapp dotiert war (wobei es damals allerdings weniger Staatsaufgaben gab als heute).

Aufgrund dieser Situation besteht in der Schweiz eine lange Tradition, für die Erfüllung gewisser Staatsaufgaben *das Fachwissen verwaltungsexterner Personen beizuziehen*, auf deren Expertise die Verwaltung zurückgreifen kann, um Wissensdefizite zu beheben.

Bis heute ermächtigen die Organisationsgesetze des Bundes und des Kantons die Regierung und bisweilen auch die Verwaltung, externe Fachpersonen oder Fachkommissionen beizuziehen. Der Gesetzgeber erachtet das Zurückgreifen auf ein externes Wissen und eine Expertise, über welche der Staat selber nicht verfügt, nach wie vor als sachlich angebracht und erforderlich.

Beispiele:

- Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz [des Bundes] vom 21. März 1997 (SR 171.010)

  Ausserparlamentarische Kommissionen [= Überschrift vor Art. 57a]

  Art. 57a *Zweck*

  [1] Ausserparlamentarische Kommissionen beraten den Bundesrat und die Bundesverwaltung ständig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

  [2] Sie treffen Entscheide, soweit sie durch ein Bundesgesetz dazu ermächtigt werden.

3

Art. 57b *Voraussetzungen*

Ausserparlamentarische Kommissionen können eingesetzt werden, wenn die Aufgabenerfüllung:

a. besonderes Fachwissen erfordert, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist;
b. den frühzeitigen Einbezug der Kantone oder weiterer interessierter Kreise verlangt; oder
c. durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen soll.

- [Bernisches] Gesetz über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) vom 20. Juni 1995 (BSG 152.01)

Art. 37 *Externes Fachwissen*

[1] Der Regierungsrat, die Direktionen und die Staatskanzlei können Sachverständige beiziehen, die nicht der kantonalen Verwaltung angehören.

[2] Sie können Kommissionen mit Sachverständigen oder Vertretungen bestimmter Bevölkerungsgruppen einsetzen. In jeder Kommission sind beide Geschlechter wenn möglich zu mindestens 30 Prozent vertreten.

[3] [...; Berücksichtigung der französischsprachigen Minderheit].

2.1.2 Besonders verbreitet war – und bleibt bis heute – die Einsetzung von Fachkommissionen in Aufgabenbereichen, bei welchen die anzuwendenden Rechtsgrundlagen unbestimmte Gesetzesbegriffe und Ermessensvorschriften mit Bezug auf Kriterien der Qualität und der Ästhetik enthalten.[2]

Beispiele für solche Normen aus dem Baurecht (Hervorhebungen nicht im Original):

- "Bauten, Anlagen, Reklamen, Anschriften und Bemalungen dürfen Landschaften, Orts- und Strassenbilder nicht *beeinträchtigen*. Zur Verhinderung einer *störenden Baugestaltung* (störende Farb- oder Materialwahl, ortsfremde Bau- oder Dachform und dgl.) können im Baubewilligungsverfahren Bedingungen und Auflagen verfügt oder Projektänderungen verlangt werden" (Art. 9 Abs. 1 BauG);
- "... *besonders schöne* oder *kulturgeschichtlich wertvolle* Landschaften sowie *bedeutende* öffentliche Aussichtspunkte ..." (Art. 9a Abs. 1 Bst. b BauG);
- "Bauten, Gebäudeteile und Gestaltungen des öffentlichen sowie privaten Aussenraums, *die sich in ihrer Erscheinung nicht in das Stadt-, Quartier- und Strassenbild sowie die Stadtsilhouette einfügen oder die Einheitlichkeit der wesentlichen Merkmale der betreffenden Bebauung nicht wahren*, sind unzulässig, auch wenn sie den übrigen Bauvorschriften entsprechen" (Art. 6 Abs. 1 der Bauordnung Stadt Bern vom 24. September 2006).

Von der Bewertung im Einzelfall hängen die Rechtsfolgen ab. Eine Bewertung durch die Verwaltung selber erscheint jedoch als heikel, weil hier gesamtgesellschaftliche Anschauungen zur Diskussion stehen. Es steht dem Staat nicht zu, eine "Staatsqualität" oder eine "Staatsästhetik" festzulegen.

---

[2] Ein in das 19. Jahrhundert zurückgehendes Beispiel gibt die Eidgenössische Kommission für historische Kunstdenkmäler; siehe dazu das Reglement des Bundesrats vom 9. März 1917 betreffend die Beteiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung historischer Kunstdenkmäler, Art. 2 ff und namentlich die Übergangsbestimmung Art. 16; Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen, Band 4, Bern 1950, S: 222.

2.2 Die Schaffung der OLK

In der geschilderten Tradition steht auch die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder. Die von mir beigezogenen Dokumente belegen eine jahrzehntealte Geschichte der Kommission.

2.2.1 Kantonale Heimatschutzkommission als Vorläuferin der OLK

Zu der heutigen Kommission gibt es eine Vorläuferin, die *kantonale Heimatschutzkommission*.

Soweit ersichtlich erscheint diese in der Gesetzessammlung des Kantons erstmals 1963. Veröffentlicht ist dort ein "Beschluss des Regierungsrates betreffend Bestellung einer kantonalen Heimatschutzkommission" vom 3. Dezember 1963[3].

Der Regierungsbeschluss stützt sich gemäss seinem Ingress auf § 83 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (im Folgenden: *EGzZGB*) vom 28. Mai 1911[4] und auf § 1 der Verordnung vom 28. Oktober 1911 betreffend den Schutz und die Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte im Kanton Bern[5].

Der Beschluss weist der Heimatschutzkommission in § 1 folgende Aufgaben zu:

> "Zur Begutachtung von Massnahmen und Vorschriften des Kantons und von Gemeinden sowie von Bauvorhaben bezüglich Verunstaltung oder wesentliche Beeinträchtigung des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes und von Aussichtspunkten wird eine Kommission von 11 Mitgliedern bestellt."

Dieser Aufgabenbereich entspricht im Wesentlichen jenem der späteren OLK (vgl. Ziffer 2.2.3).

Gemäss § 4 arbeitet die Kommission im Plenum und in den Gruppen Oberland, Mittelland und Jura (wobei die Zuständigkeit der Gruppe Mittelland auch den Oberaargau, das Emmental und das Seeland einschliesst).

2.2.2 Schaffung der OLK im Jahr 1977

Die Heimatschutzkommission wird 1977 in die neu geschaffene Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder überführt. Dies geschieht mit der regierungsrätlichen "Verordnung

---

3 Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern 1963, S. 181. – Gemäss seinem § 5 wird der Beschluss in die Gesetzessammlung aufgenommen. Damit hat der Regierungsrat ihn als rechtsetzenden Akt (d.h. als eine Verordnung) qualifiziert.
Der Beschluss von 1963 ist mit Inkrafttreten der Verordnung von 1977 (vgl. Ziffer 2.2.3) aufgehoben worden.

4 Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern 1911, S. 32.

5 Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern 1911, S. 165.

über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)" vom 10. August1977[6].

Art. 1 der Verordnung umschreibt Zweck und Aufgabe der OLK wie folgt:

> "[1] Der kantonalen Baudirektion ist als beratendes Organ die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) beigeordnet).
>
> [2] Die Kommission begutachtet in den ihr von der kantonalen Baudirektion überwiesenen Fällen die ästhetischen Auswirkungen von vorgesehenen Massnahmen und Vorschriften des Kantons und der Gemeinden sowie von Bauvorhaben auf die Landschaft, Orts- und Strassenbilder, Aussichtspunkte und dergleichen. Sie gibt ihre Gutachten und Empfehlungen schriftlich ab.
>
> [3] Die Kommission steht durch Vermittlung der kantonalen Baudirektion auch anderen kantonalen Amtsstellen zur Verfügung."

Gleich wie die aufgehobene Heimatschutzkommission ist die OLK in die Gruppen Oberland, Mittelland und Jura gegliedert (Art. 2 Abs. 1). „Das Sekretariat der Kommission wird von der kantonalen Baudirektion (Bauinspektorat) geführt" (Art. 2 Abs. 4).

Die Verordnung führt im Ingress als Gesetzesgrundlagen für die Einsetzung der OLK den § 83 des EGzZGB und Art. 112 des Baugesetzes vom 7. Juni 1970 an.[7]

2.2.3 Formellgesetzliche Grundlage für die OLK im Baugesetz 1985

Mit dem Baugesetz vom 9. Juni 1985 wird die OLK erstmals auf der Stufe des formellen Gesetzes festgeschrieben. Dies geschieht in Art. 144, der die Zuständigkeit des Regierungsrats zum Erlass von Verordnungen regelt.[8]

---

6 Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern 1977, S. 141. – Die Ablösung der Heimatschutzkommission durch die OLK und damit die Kontinuität zwischen den beiden Kommissionen ergibt sich direkt aus der Verordnung von 1977: In Art. 5 Abs. 2 wird der Beschluss des Regierungsrates vom Dezember 1963 betreffend Bestellung einer kantonalen Heimatschutzkommission aufgehoben.

7 Im Baugesetz von 1970 wird die OLK aber nicht ausdrücklich erwähnt. Art. 112 enthält die generelle Ermächtigung an den Regierungsrat, Verordnungen zum Baugesetz zu erlassen. Absatz 2 dieser Bestimmung nennt spezifische Bereiche, in denen die Verordnungskompetenz des Regierungsrats gilt. Genannt wird unter Bst. a ausdrücklich der Bereich „Schutz von Orts- und Landschaftsbildern".

8 Art. 144 Abs. 3:

"[3] Gegenstand besonderer Verordnungen können insbesondere sein

a / b [...]

c die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder OLK [...]"

Soweit die OLK betreffend ist diese Bestimmung seit Erlass des Baugesetzes unverändert geblieben.

2.2.4 Entwicklung der gesetzlichen Regelung seit 1977

Die Gesetzesgrundlagen für die OLK haben seit dem Erlass der Verordnung von 1977 mehrere Änderungen erfahren, sowohl in formeller wie in materieller Hinsicht.

(a) Die Verordnung zur OLK von 1977 wurde 1983 und 1996 durch neue Verordnungen ersetzt[9]. Zurzeit in Kraft steht die Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV) (BSG 426.221).

(b) Anlässlich der Revision des Baugesetzes von 2016 erhielt die OLK im Gesetz selber eine – auf die Grundzüge beschränkte – Regelung im neu gefassten Artikel 10:

> "**Art. 10** *3 Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder*
>
> [1] Der Regierungsrat setzt eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) ein.
>
> [2] Die OLK beurteilt zuhanden der Baubewilligungsbehörde prägende Bauvorhaben aus Sicht des Ortsbilds- und Landschaftsschutzes. Die Interessenabwägung obliegt der Baubewilligungsbehörde.
>
> [3] Die OLK berät kantonale Organe und nimmt in Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren Stellung zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes.
>
> [4] Sie berät Bauherrschaften und Projektverfasserinnen und -verfasser im Rahmen der Beurteilung von prägenden Bauvorhaben gemäss Absatz 2, wenn sie von diesen beigezogen wird."

(c) Das vom Grossen Rat erlassene Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret; BewD) vom 22. März 1994 (BSG 725.1) regelt in Art. 22a, in welchen Situationen im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens die OLK beizuziehen bzw. nicht beizuziehen ist[10].

(d) Am 13. September 2022 hat der Grosse Rat eine weitere Revision des Baugesetzes und des Bewilligungsdekrets beschlossen. Die Revision wurde ausgelöst durch Aufträge, die der Grosse Rat der Regierung erteilt hatte. Änderungen erfahren haben u.a. die Bestimmungen über die OLK in Art. 10 BauG und Art. 22a BewD[11].

---

9 Verordnung über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) vom 21. Dez.1983; Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern 1983, S. 420.
Verordnung über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV) vom 14. August1996; BAG 96–66 [= Bernische amtliche Gesetzessammlung 1996].

10 Art. 22a wurde am 9. Juni 2016 neu in das BewD eingefügt.

11 Referendumsvorlage vom 13.09.2022. Siehe zur Änderung den Vortrag des Regierungsrats vom 27. April 2022 "Änderung des Baugesetzes (BauG) und des Baubewilligungsdekrets (BewD)". Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ist noch offen.

3. GEGENWÄRTIGE SITUATION

3.1 Gesetzliche Grundlagen der OLK

Die OLK ist heute umfassend normiert. Die für sie geltenden Bestimmungen finden sich auf allen Stufen der Rechtsetzung gemäss dem bernischen Staatsrecht:

- Das Baugesetz konstituiert in Art. 10 «eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder», welche vom Regierungsrat eingesetzt wird (Abs. 1).

  Art. 10 BauG betraut die Kommission mit den Aufgaben der Beurteilung, der Beratung und der Stellungnahme zu Fragen des Ortsbilds- und Landschaftsschutzes. Diese Aufgaben nimmt die OLK im Baubewilligungsverfahren (beschränkt auf prägende Bauvorhaben) (Abs. 2), in Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren (Abs. 3) und auf Ersuchen auch für Bauherrschaften (Abs. 4) wahr. Den kantonalen Organen steht die OLK generell beratend zur Verfügung (Abs. 3 am Anfang).

- Auf der Stufe des Dekrets – also einer Verordnung des Grossen Rats – werden die Situationen präzisiert, in denen für ein Baubewilligungsverfahren eine Begutachtung erforderlich bzw. nicht erforderlich ist (Art. 22a Baubewilligungsdekret).

- Die regierungsrätliche Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV; BSG 426.221) präzisiert die Aufgaben der OLK in den verschiedenen Situationen, in denen sie tätig wird (Voranfrage, Baubewilligungsverfahren, Planungs- und Konzessionsverfahren und Rechtsmittelverfahren). Die OLKV regelt die Organisation und das Verfahren der Kommission. Art. 7 bestimmt, dass die Sekretariats- und Rechnungsführung der OLK dem AGR obliegt.

- Die regierungsrätliche Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Direktion für Inneres und Justiz vom 18. Oktober 1995 (BSG 152.221.131) ordnet in Art. 5 Abs. 1 Bst. d die OLK dieser Direktion zu.

3.2 Charakteristiken der Kommission

Eine Reihe von Merkmalen charakterisieren die OLK in ihrem gegenwärtigen Rechtszustand.

3.2.1 Hilfsorgan, nicht Entscheidorgan

Die OLK ist eine ausschliesslich beratend tätige externe Expertenkommission; sie verfügt über keine Entscheidzuständigkeit.[12]

---

[12] Siehe zur Beratungsfunktion der OLK Daum, Kommentar zu Art. 19 VRPG, N. 53, 56 und 58. Die Baugesetz-Kommentatoren Zaugg/Ludwig charakterisieren die OLK folgendermassen: Bei der OLK "handelt es sich […] nicht um eine Amtsstelle […] und auch nicht um eine Behörde […],

In den ihr zugewiesenen Tätigkeitsfeldern – Baubewilligungsverfahren, Planerlassverfahren, Konzessionsverfahren – liegt die Entscheidkompetenz immer bei einer anderen Behörde. Diese Behörde zieht die OLK in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bei (vgl. Ziffer 3.2.4 hinten). Die Aufgabe der OLK liegt darin, der Entscheidbehörde eine unabhängige fachliche Beurteilung abzugeben und gegebenenfalls Empfehlungen zu machen bzw. Alternativen vorzuschlagen.

Soweit das Gesetz eine Interessenabwägung verlangt, liegt diese allein in der Zuständigkeit der Entscheidbehörde. Satz 2 in Art. 10 Abs. 2 BauG („Die Interessenabwägung obliegt der Baubewilligungsbehörde") spricht für das Baubewilligungsverfahren etwas aus, was immer Geltung hat.

3.2.2 Fachorgan mit gesamtkantonalem Charakter

Die OLK ist ein gesamtkantonales Fachorgan. Sie wird vom Regierungsrat bestellt (a), ihr Wirkungsbereich umfasst den ganzen Kanton (b), und es gibt organisatorische Vorkehren, welche eine gesamtheitliche Beurteilungspraxis für den ganzen Kanton sicherstellen (c).

a. Wahlorgan der Kommissionsmitglieder und der Präsidien ist der Regierungsrat (Art. 10 Abs. 1 BauG; Art. 9 Abs. 1 OLKV).

b. Die OLK bearbeitet die ihr zugewiesenen Geschäfte im Regelfall nicht im Plenum, sondern in den vier regionalen Untergruppen Oberland, Bern-Mittelland, Jura Bernois/ Seeland und Emmental/Oberaargau (Art. 5 Abs. 1 OLKV).

   Der gesamtkantonale Charakter der Kommission wird damit nicht aufgehoben. Die Gliederung in Untergruppen dient einem wirtschaftlichen Einsatz der Mittel und ermöglicht auf der Ebene der Sachbeurteilung eine adäquate Berücksichtigung regionaler Eigenheiten, dies aber immer im Rahmen der übergeordneten Optik der Kommission als ganzer.

c. Art. 6 OLKV konstituiert eine Geschäftsleitung „zur Koordination der Arbeit der vier Gruppen", zusammengesetzt aus der Präsidentin / dem Präsidenten der OLK und den vier Gruppenpräsidien sowie zwei Abgeordneten des AGR.

   Für die Situation eines oberinstanzlichen Verfahrens, in welchem eine erneute Beurteilung vorgenommen werden muss, bestimmt Art. 4 Abs. 3 OLKV, dass dafür ein Ausschuss zuständig ist, der aus den Präsidien der OLK-Gruppen und der Präsidentin / dem Präsidenten der Gesamtkommission gebildet ist.

Insgesamt kommt in diesen Merkmalen das Ziel zum Ausdruck, eine kantonsweit übereinstimmende Beurteilungspraxis zu gewährleisten.

---

sondern um eine verwaltungsextene Expertenkommission, die bei der Beurteilung der ihr unterbreitenen Fälle weisungsunabhängig ist"; N. 9c zu Art. 9–10.

3.2.3 Unabhängigkeit

Die Kommission ist in ihrer Tätigkeit unabhängig. Weder der Regierungsrat als Wahlbehörde noch die im konkreten Fall entscheidenden Behörden sind befugt, der OLK inhaltliche Weisungen bezüglich ihrer Arbeit zu erteilen[13]. Die Unabhängigkeit der Kommission ist der Garant für eine nach gleichen Massstäben erfolgende, neutrale Beurteilung der zu prüfenden Bau- und Planungsprojekte.

3.2.4 Kein selbständiges Tätigwerden

Die OLK wird nur tätig, wenn sie von einer dafür zuständigen Behörde oder – im Rahmen einer Voranfrage (Art. 1a OLKV) – von Bauherrschaften oder Projektanten beauftragt bzw. beigezogen wird[14].

Anders, als es für die beiden eidgenössischen Kommissionen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes gilt (Eidgenössische Kommission für Natur- und Heimatschutz ENHK und Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD)[15], kann die OLK also nicht von sich aus einen aus ihrer Sicht kritischen Fall aufgreifen und dazu eine Beurteilung abgeben.

4. GUTACHTENSFRAGE 1: SCHAFFUNG VON REGIONALEN FACHKOMMISSIONEN MIT GLEICHER AUFGABENSTELLUNG WIE DIE OLK

4.1 Fragestellung

Gemäss der Motion Josi sollen die Planungsregionen (Art. 97 BauG) bzw. die Regionalkonferenzen (Art. 97a BauG) die Kompetenz erhalten, eine regionale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder einzusetzen und diese mit den selben Beurteilungsaufgaben zu betrauen, welche die OLK hat (Ziffer 1 und 2 der Motion Josi). Die regionale Kommission würde „sämtliche der in Art. 10 BauG und Art. 22a BewD erwähnten Aufgaben erfüllen" (Ziffer 2 der Motion Josi). Wäre ein Bauvorhaben von der regionalen Kommission begutachtet, dürfte die OLK in dieser Sache keine Beurteilung mehr abgeben, ausser die Bauherrschaft verlangte zusätzlich auch eine Begutachtung der OLK (Ziffer 3 der Motion Josi).

---

13 Gleich Zaugg/Ludwig, Kommentar Baugesetz, N. 9c zu Art. 9–10. Zulässig ist einzig die Erteilung *organisatorischer* Weisungen (Art. 12 OLKV).

14 Vgl. die Art. 1a – 4 OLKV, welche den Aufgabenbereich der Kommission definieren. Diese Artikel präzisieren immer, dass die Geschäfte der OLK von einer andern Behörde oder – im Fall einer Voranfrage – von einer Bauherrschaft "unterbreitet" werden.

15 Art. 8 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (SR 451).

Gemäss dem Gutachtensauftrag[16] ist unter Frage 1.a zu prüfen, ob eine solche Änderung der Rechtsgrundlagen rechtlich zulässig und sachlich sinnvoll ist.

4.2 Rechtliche Zulässigkeit regionaler Kommissionen zur fachlichen Beurteilung der Verträglichkeit von Vorhaben mit dem Orts- und Landschaftsbild

4.2.1 Die Organisationsautonomie der Kantone und ihre Schranken

Die Zuständigkeiten für ein Tätigwerden des Staats sind im schweizerischen Bundesstaat zwischen dem Bund und den Kantonen aufgeteilt[17]. Eine wichtige kantonale Zuständigkeit ist die sogenannte Organisationsautonomie. Die Kantone regeln ihre Behördenorganisation und die Ordnung der rechtlichen Verfahren im Kanton selber[18].

Allerdings besteht die kantonale Organisationsautonomie nur in den Schranken des Bundesrechts[19]. Schranken ergeben sich aus der Bundesverfassung oder aus Gesetzen, die der Bund gestützt auf eine ihm übertragene Rechtsetzungszuständigkeit erlässt. Beispiele für Organisations- und Verfahrenskompetenzen, welche dem Bund direkt aus der BV zustehen, geben die Art. 122 Abs. 2 BV (Organisation und Verfahren im Bereich des Zivilrechts) und Art. 123 Abs. 2 BV (Organisation und Verfahren im Bereich des Strafrechts). Der Bund ist ferner berechtigt, in Sachbereichen, welche die Verfassung ihm zur Regelung zuweist, Vorschriften der Organisation und des Verfahrens aufzustellen, soweit dies für die korrekte Durchsetzung des Bundesrechts nötig ist.

Im Bereich der Raumplanung (welche in das Baurecht hineinwirkt) bestätigt das Bundesgesetz über die Raumplanung in Art. 25 Abs. 1 grundsätzlich die Organisationsautonomie der Kantone („Die Kantone ordnen Zuständigkeiten und Verfahren."). Der Gesetzgeber hat im Raumplanungsgesetz jedoch mehrere organisatorische und verfahrensrechtliche Bestimmungen erlassen, die von den Kantonen zwingend beachtet werden müssen[20].

---

16 Vorne Ziffer 1.2.

17 Schweizerische Bundesverfassung, 2. Kapitel des Dritten Titels, Art. 54 ff. – Der Bund hat eine Zuständigkeit nur für jene Staatstätigkeiten, welche die BV ihm ausdrücklich zuweist; Art. 42 BV.

18 Ruch, N. 1 f. zu Art. 25 RPG; Tschannen, Staatsrecht, S. 247 Rz. 618.

19 Tschannen, Staatsrecht, S. 247 Rz. 619.

20 Dazu gehört namentlich die Bestimmung von Art. 25 Abs. 2 RPG: „Die zuständige kantonale Behörde entscheidet bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann." – Weitere bundesrechtliche Ver

fahrens- und Organisationsvorschriften listet Ruch auf; Kommentar Art. 25 PRG, N. 9–11.

4.2.2 Bundesrechtliche oder kantonalrechtliche Vorgaben

(a) *Fragestellung*

Bezogen auf die Motion Josi stellt sich die Frage, ob rechtliche Vorgaben im Bundes- oder im kantonalen Recht es ausschliessen, neben der OLK (mit kantonsweitem Tätigkeitsgebiet) zusätzlich regionale Kommissionen zu schaffen, denen – beschränkt auf das Regionsgebiet – dieselbe Beurteilungsaufgabe zugewiesen ist wie der OLK.

(b) *Kantonale Organisationsautonomie als Grundprinzip*

Aufgrund seiner Organisations- und Verfahrensautonomie ist der Kanton grundsätzlich berechtigt, Behörden und Fachgremien zu schaffen und mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu betrauen. Insofern ist die von der Motion Josi verlangte Schaffung regionaler Kommissionen rechtlich zulässig. Für lokal tätige Fachgremien mit einem Begutachtungsauftrag gibt es auch bereits rechtliche Grundlagen: Das Baubewilligungsdekret (BewD; BSG 725.1) ermächtigt die Gemeinden, eigene sachverständige Fachstellen einzusetzen, um die Ortsbild- und Landschaftsverträglichkeit eines Vorhabens zu beurteilen; wo eine solche sachverständige Fachstelle existiert, wird die OLK nicht mehr beigezogen (Art. 22a Abs. 2 BewD; dazu auch hinten Ziffer 4.4).[21]

(c) *Eindeutige Festlegung der Zuständigkeit*

Zu beachten ist in jedem Fall eine rechtliche Grundforderung: *Die Zuständigkeit muss in eindeutiger Weise festgelegt sein.* Dies verlangt das Legalitätsprinzip. Nicht nur Art und Umfang der staatlichen Aktivitäten müssen im Gesetz geregelt werden. Das Gesetz muss auch festlegen, welches staatliche Organ eine bestimmte Aktivität wahrnimmt. Erforderlich ist eine eindeutige Festlegung, aus welcher im Voraus klar wird, bei welchem Organ die Zuständigkeit liegt.[22]

Sollen entsprechend der Motion Josi nebeneinander zwei Kommissionen geschaffen werden, welche beide in der betreffenden Region die Aufgabe der Beurteilung von Fragen des Ortsbilds- und Landschaftsschutzes wahrnehmen, ist gesetzlich festzulegen, welche Kommission im konkreten Fall zum Zug kommt.

Dieser Punkt bleibt in der Motion Josi offen. Es steht nicht zum Voraus fest, welche der beiden Kommissionen in einem Einzelfall die Beurteilung vornimmt[23]. Eine derartige Unbestimmtheit ist rechtlich unzulässig. Sollen zusätzlich zur OLK regionale Kommissionen eingesetzt werden,

---

21 Mit der Revision von Art. 10 des Baugesetzes, die der Grosse Rat am 13. September 2022 beschlossen hat, werden leistungsfähige örtliche Fachstelle neu ermächtigt, auch in *Planungs*verfahren (also nicht wie bisher nur in Baubewilligungsverfahren) eine Beurteilung abzugeben mit der Folge, dass die OLK nicht mehr beigezogen wird (Art. 10 Abs. 5 Bst. a in neuer Fassung).

22 Auf Bundesebene ist dies niedergelegt in Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 164 Abs. 1 Bst. g BV.

23 Die Motion sagt einzig, dass eine Bauherrschaft, die mit der erhaltenen Beurteilung nicht zufrieden ist, ein Gutachten der anderen Kommission verlangen kann.

muss das Gesetz klare Aussagen über die Zuständigkeit machen.[24] Ist diese Forderung respektiert, erachte ich die Schaffung regionaler Fachkommissionen für die Beurteilung von Fragen des Orts- und Landschaftsbildes als rechtlich zulässig.

(d) *Verpflichtungen aus dem Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz*

Der Schutz von Natur und Heimat ist eine Aufgabe, welche grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Kantone liegt (Art. 78 Abs. 1 BV). Eine Schutzpflicht hat jedoch auch der Bund. Sie ist in Art. 78 Abs. 2 BV niedergelegt und aktualisiert sich jedesmal, wenn der Bund Aufgaben erfüllt, welche die Bundesverfassung oder die Bundesgesetzgebung ihm zuweisen (sogenannte Bundesaufgaben)[25].

Bundesaufgaben werden je nach Fall durch Behörden des Bundes oder der Kantone wahrgenommen. Oft überträgt die Bundesgesetzgebung den Vollzug – entsprechend einem Grundprinzip des schweizerischen Föderalismus – den Kantonen. Die bundesrechtlichen Vorschriften über den Schutz von Natur und Heimat finden in dieser Konstellation unmittelbar Anwendung und binden die Kantone.

Die massgebenden Schutzvorschriften sind im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 enthalten (NHG; SR 451). Von zentraler Bedeutung ist Art. 3, dessen Absatz 1 folgende Wortlaut hat:

> „[1] Der Bund, seine Anstalten und Betriebe *sowie die Kantone* sorgen bei der Erfüllung der Bundesaufgaben dafür, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben."

Wenn die Kantone eine Bundesaufgabe erfüllen, dürfen sie keine Schutzstandards anwenden, die tiefer sind als jene des Bundesrechts. Ebenso wenig dürfen sie organisatorische Anordnungen treffen, die mit dem Bundesrecht unvereinbar wären. Mit anderen Worten: Die materiellen Schutzvorgaben und die organisatorischen Anordnungen des Bundesrechts sind Minimalvorgaben, an welche sich die Kantone zu halten haben.

Verbindliche Regeln für das Verfahren und die Behördenorganisation enthalten namentlich die Art. 7 und 25 des NHG.

- Art. 25 Abs. 2 NHG

  Die Vorschrift lautet:

  „Die Kantone bezeichnen Fachstellen für den Naturschutz, den Heimatschutz und die Denkmalpflege."[26]

---

24 Eine derartige Festlegung könnte darin bestehen, dass das Gesetz die regionale Kommission (sofern eine solche geschaffen wurde) zur Abgabe von Beurteilungen in erstinstanzlichen Baubewilligungs- oder Planerlassverfahren als zuständig erklärt, unter Ausschluss der OLK.

25 Der Wortlaut von Art. 78 Abs. 2 BV ist gleich anschliessend im Haupttext wiedergegeben.

26 Der Kanton hat diese Fachstellen den Bundesämtern, in deren Aufgabenbereich der Natur- und Heimatschutz hineinspielt, mitzuteilen

Die vom Bundesgesetzgeber in Art. 25 verwendeten Begriffe Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege *schliessen auch den Schutz der Landschaft und der Ortsbilder ein.* Dies ergibt sich direkt aus Art. 78 Abs. 2 der Bundesverfassung mit dem Wortlaut:

„[1] Der Bund nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont *Landschaften*, *Ortsbilder*, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler; er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet."

Gemäss den von mir eingeholten Auskünften bestehen im Kanton Bern als kantonale Fachstellen im Sinn von Art. 25 Abs. 2 NHG die Abteilung Naturförderung (ANF) als Fachstelle für den Naturschutz, die Kantonale Denkmalpflege (KDP) als Fachstelle für die Denkmalpflege und die Abteilung Kantonsplanung des AGR (KPL) als Fachstelle Landschaft. Die Abteilung Kantonsplanung nimmt gegebenenfalls, im Verbund mit den weiteren für Belange des heimatlichen Orts- und Landschaftsbildes zuständen Stellen, auch die Funktion der kantonalen Fachstelle für den Heimatschutz wahr.

Diese kantonalen Fachstellen sind die zuständigen Organe immer dann, wenn im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Bundesaufgabe durch den Kanton Fragen des Natur- und Heimatschutzes geklärt werden müssen. Sie haben insbesondere gemäss Art. 7 Abs. 1 Satz 2 NHG zu entscheiden, ob in einem konkreten Fall ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) oder der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) einzuholen ist.[27] Dieser Entscheid muss von einem kantonalen Organ mit Behördencharakter getroffen werden und darf nicht einer Kommission zugewiesen werden, die nur Beurteilungsaufgaben erfüllt[28]. Deshalb fallen sowohl die OLK wie regionale Fachkommissionen als kantonale Fachstelle im Sinn von Art. 7 Abs. 1 Satz 2 NHG ausser Betracht.

Art. 7 Abs. 2 NHG

Die Vorschrift lautet:

„Kann bei der Erfüllung der Bundesaufgabe ein Objekt, das in einem Inventar des Bundes nach Artikel 5 aufgeführt ist, erheblich beeinträchtigt werden oder stellen sich in diesem Zusammenhang grundsätzliche Fragen, so verfasst die Kommission zuhanden der Entscheidbehörde ein Gutachten. Die Kommission gibt darin an, ob das Objekt ungeschmälert zu erhalten oder wie es zu schonen ist.

"Kommission" ist je nach der sachlichen Ausgangslage entweder die Eidgenössische Kommission für Natur- und Heimatschutz (ENHK) oder die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD)

---

27 Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 NHG: "Ist für die Erfüllung einer Bundesaufgabe der Bund zuständig, so beurteilt je nach Zuständigkeit das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Kultur oder das Bundesamt für Strassen, ob ein Gutachten durch eine Kommission nach Artikel 25 Absatz 1 erforderlich ist. Ist der Kanton zuständig, so obliegt diese Beurteilung der kantonalen Fachstelle nach Artikel 25 Absatz 2."

28 Der Entscheid der kantonalen Fachstelle, die ENHK bzw. die EKD nicht beizuziehen, kann mit dem Entscheid in der Sache (Bauentscheid oder Planfestsetzung) angefochten werden mit der Rüge, es sei Bundesrecht (nämlich Art. 7 Abs. 2 NHG) verletzt worden. Dieser Entscheid hat mittelbar Aussenwirkung auf die Verfahrensbeteiligten; er darf daher nicht einem verwaltungsexternen Organ, das nur Beurteilungsaufgaben wahrnimmt, zugewiesen werden.

> In die Bundesinventare aufgenommen werden Schutzobjekte von nationaler Bedeutung (Art. 5 Abs. 1 NHG). Immer dann, wenn ein in einem Bundesinventar verzeichnetes Objekt im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Aufgabe durch einen Kanton erheblich beeinträchtigt werden könnte oder wenn sich bezüglich des konkreten Falls grundsätzliche Fragen stellen, ist die kantonale Entscheidbehörde verpflichtet, eine der beiden eidgenössischen Kommissionen beizuziehen und von ihr ein Gutachten zu verlangen.
>
> In dieser Situation ist es ausgeschlossen, das Gutachten der Eidgenössischen Kommission durch eine Beurteilung einer kantonalen Kommission zu ersetzen.

Im Rahmen der dargestellten gesetzlichen Bestimmungen bleibt es jedoch zulässig, dass das kantonale Fachorgan gemäss Art. 25 Abs. 2 NHG eine Kommission nach kantonalem Recht (OLK oder regionales bzw. gemeindliches Fachorgan) beratend beizieht.

Als Fazit ist festzuhalten, dass der Kanton immer dann, wenn er Bundesaufgaben erfüllt, zwingende Vorgaben des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz einzuhalten hat. Diese Vorgaben betreffen:

(1) die materiellen Schutzvorschriften des NHG (Art. 3 – 6);

(2) die Behördenorganisation innerhalb des Kantons;

(3) die Einholung eines Gutachtens der ENHK oder der EKD.

Diese Vorgaben verbieten es dem Kanton, einem rein beratenden Fachorgan wie der OLK oder einer regionalen Fachkommission den Entscheid über den Beizug einer der beiden eidgenössischen Kommission zu übertragen oder im kantonalen Recht zu bestimmen, dass die Beurteilung durch die OLK oder eine regionale Fachkommission die Begutachtung durch die ENHK oder die EKD ersetzt.

(e) Oberinstanzliche Verfahren

In einem oberinstanzlichen Verfahren muss die zuständige Verwaltungsjustizbehörde die Möglichkeit haben, eine Beurteilung der kantonalen OLK einzuholen. Diese Forderung ergibt sich aus dem Untersuchungsgrundsatz, der in allen öffentlichrechtlichen Verfahren Geltung hat[29]. Der Untersuchungsgrundsatz verlangt von der entscheidenden Behörde, dass sie von Amtes wegen den Sachverhalt soweit ermittelt und klärt, als es für ihren Entscheid nötig ist. Die Verwaltungsjustizbehörde muss deshalb in den bei ihr hängigen Beschwerdeverfahren ein Gutachten bei der kantonalen OLK einholen können. Anders ausgedrückt: Eine Regelung, welche die kantonale OLK vollständig – also auch in einem Rechtsmittelverfahren – von der Beurteilung ausschliessen würde, wenn es um ein Vorhaben in einer Region mit einer regionalen Fachkommission geht, erachte ich als rechtlich nicht zulässig.[30]

---

29 Art. 18 VRPG.

30 Ich schliesse mich der rechtlichen Auffassung an, die der Regierungsrat diesbezüglich in seinem Vortrag für die Revision 2022 des BauG und des BewD vertritt; Vortrag vom 27. April 2022, S. 2 und 8.

(f) *Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone?*

Geht es um Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone, liegt die Bewilligungszuständigkeit kraft Bundesrecht beim Kanton (Art. 25 Abs. 2 RPG). Das Bundesrecht verlangt namentlich, dass eine einzige, zur kantonalen Zentralverwaltung gehörende Behörde die entsprechenden Entscheide trifft[31].Angesichts dieser bundesrechtlichen Regelung der Entscheidzuständigkeit fragt sich, ob die fachliche Beurteilung und Bewertung der Auswirkungen, welche ein konkretes Bauvorhaben auf die Landschaft haben wird, einem Gremium übertragen werden darf, das einen Beurteilungsauftrag nur für eine Region hat und das nicht von Kanton, sondern von regionalen Behörden ernannt wird.

Sachgerecht ist es, für Projekte, die sich auf Art. 24 ff RPG stützen, die Zuständigkeit nicht nur bezüglich des rechtlichen Entscheids, sondern auch bezüglich der fachlichen Begutachtung einem einzigen, gesamtkantonal tätigen Organ zu übertragen (dazu hinten Ziffer 4.3.3). Aus dieser Zweckmässigkeitsüberlegung lässt sich jedoch nicht ableiten, das Bundesrecht verlange – neben der Zuweisung der *Entscheid*kompetenz an eine einzige kantonale Behörde (Art. 25 Abs. 2 RPG) – auch eine *einzige Fachbehörde mit gesamtkantonalem Charakter* als Beurteilungsorgan für Fragen des Orts- und Landschaftsschutzes. Ein solches Organ übt eine Hilfsfunktion aus. Die Verantwortung für den zu treffenden Entscheid liegt allein in der Hand der Entscheidbehörde, im Kanton Bern also in der Hand des AGR. Wäre neben der OLK eine regionale Fachkommission institutionalisiert und gäbe diese eine Beurteilung ab, die aber nach Auffassung des AGR den Anforderungen nicht genügt, läge es in der Befugnis des Amts als Entscheidbehörde, zusätzlich einen Fachbericht von einer andern geeigneten Instanz einzuholen. In Frage kämen dafür die OLK und unter Umständen auch die Eidgenössische Kommission für Natur- und Heimatschutz (Art. 7 und Art. 17a NHG).

Der Bund hat im Bereich der Raumplanung nur die Zuständigkeit zur Grundsatzgesetzgebung (Art. 75 Abs. 1 BV). In Berücksichtigung dieser beschränkten Kompetenz und des föderalistischen Prinzips, dass die Kantone über die Organisations- und Verfahrensautonomie verfügen, verbietet sich eine extensive Auslegung, gemäss welcher das Bundesrecht regionale Fachkommissionen ausschliessen würde[32].

4.2.3 Zuständigkeit zur Einsetzung eines regionalen Fachorgans und zur Wahl von dessen Mitgliedern bei Regionalkonferenzen oder Planungsregionen?

Zur Erfüllung von Aufgaben, die sinnvollerweise nur in einem grösseren geografischen Bereich und nicht beschränkt auf ein Gemeindeterritorium bewältigt werden sollen, hat der Kanton die Instrumente der Regionalkonferenz und der Planungsregion geschaffen[33]. Die Regionalkonfe-

---

31 Art. 25 Abs. 2 RPG und die zugehörige Rechtsprechung des Bundesgerichts, namentlich BGE 128 Ia 254 (2002) (Unzulässigkeit einer Übertragung der Entscheidzuständigkeit an die bernischen Regierungsstatthalter). Ruch, Kommentar zu Art. 25 RPG, N. 25 – 27.

32 Vgl. dazu auch Ruch, Kommentar Art. 25 RPG, N. 12 – 14, der auf die Pflicht des Bundes zur Rücksichtnahme gegenüber den Kantonen hinweist.

33 Der obligatorische Aufgabenkreis der Regionalversammlungen ist in Art. 141 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) beschrieben. – Für die Planungsregionen beschränkt sich der Aufgabenkreis auf Pläne im weiten Sinn; vgl. Art. 98 BauG.

renzen sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 2 GG), die Planungsregionen juristische Personen des privaten Rechts (Art. 97 BauG).

Der einzelfallweise Gesetzesvollzug (so besonders die Erteilung von Baubewilligungen) und die Nutzungsplanung liegen jedoch ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der Regionalkonferenzen und der Planungsregionen[34]. Grundsätzlich entgegengesetzt ist das Tätigkeitsfeld eines Fachorgans für die Beurteilung von Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes: Beurteilungen werden hauptsächlich in Baubewilligungs- und Nutzungsplanverfahren abgegeben. Angesichts dieser Sachlage erscheint es nicht als sachgerecht, den Regionalkonferenzen oder Planungsregionen die Kompetenz einzuräumen, eigene regionale Fachorgane für die Beurteilung von Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes einzusetzen und deren Mitglieder zu wählen.

Diese Überlegung genügt nach meiner Auffassung jedoch nicht, um ein rechtliches Verbot für die Konstituierung einer Fachkommission zur Beurteilung der Orts- und Landschaftsbilder durch regionale Organe zu postulieren. Sofern der kantonale Gesetzgeber die nötigen Grundlagen in einem formellen Gesetz schafft, darf er die Einsetzung regionaler Fachorgane und die Wahl von deren Mitgliedern auch einer regionalen Institution übertragen.

Festzuhalten bleibt in diesem Zusammenhang Folgendes: Ein allenfalls im Gesetz geschaffenes Wahlrecht der Regionalkonferenzen für die Mitglieder eines regionalen Fachorgans muss zwingend mit Vorgaben verbunden werden, welche die fachliche Qualifikation und die Unabhängigkeit der Mitglieder gewährleisten. Das Fachorgan ist nicht ein politisches Gremium, sondern ein Expertengremium. Es muss seine Gutachten entsprechend den Massstäben des betreffenden Fachs und mit völliger Unabhängigkeit abgeben (dazu auch hinten Ziffer 4.3.2).

4.2.4 Ergebnis

Der Kanton ist rechtlich befugt, mit Erlass der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen den Regionalkonferenzen und den Planungsregionen die Möglichkeit zu geben, eigene, im Regionsgebiet tätige Kommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder einzusetzen und auf diese Weise für die gleiche öffentliche Aufgabe eine (regional beschränkte) Parallelstruktur neben der kantonalen OLK zu schaffen.

Zu den nötigen Rechtsgrundlagen gehören Vorgaben, welche die fachliche Qualifikation und Unabhängigkeit der Mitglieder der Kommission sicherstellen.

Erforderlich ist eine eindeutige Zuständigkeitsregelung im Gesetz. Es darf nicht möglich sein, dass Behörden oder private Bauherrschaften und Projektanten wählen können, welche Kommission – die OLK oder die regionale Kommission – sie mit einem Gutachten beauftragen.

Ermöglicht der Gesetzgeber die Schaffung regionaler Kommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder, darf er festlegen, dass nach der Einsetzung einer solchen Kommission diese alle Beurteilungsgeschäfte im Gebiet der Region übernimmt. Eine solche Regelung muss jedoch auf das erstinstanzliche Verfahren beschränkt werden. Für die Rechtsmittelverfahren und

---

34 Eine Ausnahme besteht für regionale Überbauungsordnungen. Solche können gemäss Art. 98b BauG von Regionalkonferenzen erlassen werden (nicht aber von Planungsregionen).

die Bewilligungsverfahren nach Art. 16 und Art. 24 RPG ist – wegen des Untersuchungsgrundsatzes – die Befugnis Entscheidbehörde zu wahren, das gesamtkantonale Beurteilungsorgan, also die OLK, mit der Fachbeurteilung zu betrauen.

Das besondere Verfahren bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 16 und Art. 24 RPG) wirft eine weitere rechtliche Frage auf. Von Bundesrechts wegen ist die Entscheidzuständigkeit einer gesamtkantonalen Behörde vorbehalten. Angesichts dieser beim Kanton konzentrierten Entscheidzuständigkeit scheint es fragwürdig, dass die Beurteilung von Fachfragen des Orts- und Landschaftsschutzes einer bloss regional tätigen und von Regionsorganen bestellten Kommission überlassen werden darf. Nach meiner Auffassung geht die Tragweite von Art. 25 Abs. 2 RPG jedoch nicht so weit, dass die Einsetzung regionaler Beurteilungsorgane bundesrechtlich verboten wäre.

4.3 Sind regionale Kommissionen sachlich sinnvoll?

4.3.1 Fragestellung

Gemäss Gutachtensfrage 1.a ist neben der rechtlichen Zulässigkeit weiter zu prüfen, ob die Schaffung regionaler Fachkommissionen zur Begutachtung von Fragen des Ortsbilds- und Landschaftsschutzes sachlich sinnvoll ist.

Die Kriterien, nach denen diese Prüfung zu erfolgen hat, sind nur beschränkt objektivierbar. Der Entscheid darüber, ob ausreichende und durchschlagende Gründe für regionale Fachkommissionen bestehen, hängt stark von politischen Einstellungen und Präferenzen ab. Als Gutachter kann ich die gestellte Frage nur anhand von Kriterien prüfen, die nicht von vornherein einen überwiegend politischen Charakter haben. Geeignet in diesem Sinn sind die Kriterien:

- Eignung der Massnahme zur Erreichung der verfolgten Zwecke (Ziffer 4.3.2 und 4.3.3);
- Notwendigkeit der Massnahme zur Erreichung der verfolgten Zwecke (Ziffer 4.3.4);
- Wirtschaftlichkeit der Massnahme (Ziffer 4.3.5).

4.3.2 Eignung der Massnahme zur Erreichung der verfolgten Zwecke: Berücksichtigung regionaler Belange

Anlass für die Einreichung der Motion Josi gibt offenbar eine Unzufriedenheit in gewissen Regionen des Kantons mit dem Inhalt der von der OLK abgegebenen Gutachten. Aus Sicht der Regionen scheinen die Gutachten zu wenig auf die Bedürfnisse und Anliegen der Bauherrschaften / Projektanten und der Region Rücksicht zu nehmen. Von einer Fachkommission, deren Mitglieder durch die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen gewählt werden[35], erwarten die Motionäre vermutlich mehr Verständnis für regionale Belange.

Ausschlaggebend in diesem Zusammenhang ist jedoch, dass die Aufgabe eines Fachgremiums die Bewertung und Einordnung eines baulichen oder planerischen Vorhabens *nach den Krite-*

---

35 Motion Josi, Ziffer 1.

rien dieser Fachsparte ist. Eine Kommission zur Begutachtung der Orts- und Landschaftsbilder hat Aussagen darüber zu machen, wie sich das zu prüfende Projekt auf die Landschaft und das Ortsbild auswirken würde und, je nach Situation, mit welchen Massnahmen und Projektänderungen negative Auswirkungen vermieden oder minimiert werden könnten. Es liegt ausserhalb der Aufgabe des Fachgremiums – und wäre angesichts der ihm zugewiesenen Aufgabe unzulässig –, in die Beurteilung Aspekte einfliessen zu lassen, die in den Bereich der regionseigenen Interessen oder der persönlichen Interessen der in der Region ansässigen Menschen und Betriebe gehören. Die korrekte Aufnahme und Berücksichtigung solcher Anliegen ist – soweit rechtlich dafür Raum besteht – der Behörde vorbehalten, die den Entscheid trifft.

Die Fachkommission darf regionale Aspekte nur soweit in ihre Beurteilung einbeziehen, als sie einen direkten Bezug zum Orts- und Landschaftsbild haben. Solche Aspekte sind etwa die regionale Siedlungsstruktur, die regionale Gebäudetypologie, die Ausprägung der regionalen Wirtschaft auf Ortsbild und Landschaft. Um diese Aspekte adäquat zu berücksichtigen, eignen sich ein regionales Beurteilungsorgan und die OLK mit ihrer Gliederung in regionale Untergruppen gleich gut. Damit ist aber auch gesagt, dass ein Bedürfnis für ein zusätzliches regionales Beurteilungsorgan neben der OLK nicht ausgewiesen ist.

4.3.3 Eignung der Massnahme zur Erreichung der verfolgten Zwecke: Projekte ausserhalb der Bauzone

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass aus rechtlicher Sicht eine Regionalisierung der Fachbeurteilung im Sinn der Motion Josi zu Fragen führt, wenn es um Vorhaben für Bauten ausserhalb der Bauzone geht. Nach meiner Auffassung ist eine solche Regionalisierung rechtlich jedoch zulässig (vgl. Ziffer 4.2.2.f).

Klarer ist für mich der Befund auf die Frage, ob die Regionalisierung in Berücksichtigung dieses Aspekts *sachlich sinnvoll* ist. Ich verneine die Frage.

Die Entscheidzuständigkeit liegt in diesen Fällen aufgrund der bundesrechtlich zwingenden Vorgabe von Art. 25 Abs. 2 RPG bei einer einzigen kantonalen Instanz, dem AGR (vorne Ziffer 4.2.2.f). Das AGR muss seine Entscheidungen nicht zuletzt mit Blick auf die Verhältnisse des ganzen Kantons treffen. Angesichts der gebotenen gesamtkantonalen Perspektive erachte ich es als sachlich richtig, dass die jeweilige Fachbeurteilung bezüglich Ortsbild und Landschaft ebenfalls durch ein Organ vorgenommen wird, welches gesamtkantonalen Charakter hat und aus Kenntnis der Verhältnisse im ganzen Kanton amtet. Ein rein regionales Beurteilungsorgan kann diese Aufgabe nicht wahrnehmen; es ist dafür nicht geeignet.

Soweit es also um Fälle des Bauens ausserhalb der Bauzone geht, erachte ich die Übertragung von Zuständigkeiten auf regionale Fachkommissionen als sachlich verfehlt.

4.3.4 Notwendigkeit der Massnahme zur Erreichung der verfolgten Zwecke

In Ziffer 4.4 hinten wird ausgeführt, dass die Gemeinden heute über die Möglichkeit verfügen, leistungsfähige eigene Fachstellen einzusetzen, welche die Vereinbarkeit eines Bauvorhabens

oder einer Planung mit dem Landschafts- und Ortsbildschutz beurteilen. Wenn eine solche örtliche Fachstelle die Beurteilung vornimmt, wird die OLK nicht mehr beigezogen.

Angesichts dieser Befugnis der Gemeinden lässt sich ein Bedürfnis für regionale Fachstellen nicht mehr erkennen. Das Bedürfnis ist umso weniger gegeben, als mehrere Gemeinden auch zusammen eine solche Fachstelle schaffen und sich in deren Kosten teilen können. Die Gemeinden haben damit die Wahl, die Klärung von Beurteilungsfragen bezüglich des Ortsbild- und Landschaftsschutzes weiterhin der OLK oder aber einem von ihnen eingesetzten örtlichen – und eventuell auch überkommunalen – Fachorgan zu übertragen.

Etwas Weiteres kommt hinzu: Die gesamtkantonale OLK wie auch gemeindliche Fachstellen passen als Beurteilungsorgan in die geltende Struktur der Entscheidzuständigkeiten und der Verfahren hinein (vgl. vorne Ziffer 4.2.3). Zuständig für die Erteilung von Baubewilligungen und für den Erlass von Nutzungsplänen sind der Kanton und die Gemeinden. Entsprechend macht es grundsätzlich Sinn, beim Kanton und bei den Gemeinden ein gutachterlich tätiges Fachorgan einzusetzen.

Anders ist die Ausgangslage bei den Regionalkonferenzen und Planungsregionen. Im Baubewilligungsverfahren kommt ihnen keine Funktion zu. In der Nutzungsplanung haben Regionalkonferenzen (nicht aber Planungsregionen) die beschränkte Kompetenz, regionale Überbauungsordnungen zu erlassen (Art. 98b BauG). Weitergehende Aufgaben raumplanerischer Art nehmen die Regionalkonferenzen und Planungsregionen einzig in der regionalen Richtplanung wahr. Gesamthaft gesehen erfüllen sie also – mit der seltenen Ausnahme einer regionalen Überbauungsordnung – kaum Aufgaben, bei denen der Beizug einer Fachkommission in Frage käme. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Schaffung regionaler Fachkommissionen als unnötig.

Es besteht damit keine Notwendigkeit, um rechtliche Grundlagen für *regionale* Fachkommissionen zu schaffen, welche die Verträglichkeit von Bauprojekten und Nutzungsplanungen mit dem Orts- und Landschaftsbild begutachten.

4.3.5 Wirtschaftlichkeit

Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) stellt in Art. 101 allgemeine Grundsätze für die Finanzordnung auf. Gemäss Absatz 1 soll der Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich sowie konjunktur- und verursachergerecht geführt werden. Die Verpflichtung zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltführung bedeutet insbesondere, dass die kantonalen Aufgaben kostengünstig erfüllt werden und dass von Doppelspurigkeiten abgesehen wird.

Die Schaffung paralleler Fachkommissionen in den Regionen würde merkbare Mehrkosten nach sich ziehen. Die Kosten würden sich noch erhöhen, wenn – gemäss der überwiesenen Ziffer 4 der Motion Josi – eigenständige (d.h. von der Organisationsstruktur der Regional-

konferenz losgelöste) Sekretariate für die regionalen Fachkommissionen eingerichtet werden müssten. Gemäss Motion Josi sollen alle Kosten vom Kanton getragen werden[36].

Die in den Ziffern 4.3.2 – 4.3.4 dargelegten Überlegungen führen zum Schluss, dass kein ausreichender Anlass für die Duplizierung der OLK durch parallele Fachorgane in der Region mit dem gleichen Aufgabenkreis wie die OLK besteht. Die fachliche Qualität der Beurteilungen, welche die OLK abgibt, ist nicht bestritten; es besteht kein fachlicher Missstand, der nach Behebung ruft.

Für die Schaffung zusätzlicher regionaler Beurteilungsorgane, welche die identische Aufgabe wie die OLK erfüllen würden, fehlt deshalb nach meiner Auffassung ein ausgewiesenes öffentliches Interesse. Nach meinem Dafürhalten widerspricht der finanzielle Mehraufwand, den die Massnahme nach sich ziehen würde, dem Gebot eines wirtschaftlichen Finanzgebarens des Staats.

4.3.6 Ergebnis

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen beurteile ich die Schaffung regionaler Fachkommissionen für die Pflege der Orts- und Landschaftsbilder insgesamt als sachlich nicht sinnvoll.

4.4 Alternativen?

Gemäss der Gutachtensfrage 1.b ist zu prüfen, welche Alternativen zur Schaffung regionaler Fachorgane für die Beurteilung der Ortsbild- und Landschaftsverträglichkeit eines Projekts oder einer Planung denkbar sind.

Eine valable Alternative zu regionalen Fachstellen existiert heute bereits. Art. 22a Abs. 4 des Baubewilligungsdekrets ermächtigt die Gemeinden, „leistungsfähige örtliche Fachstellen" einzusetzen mit der Aufgabe, die Verträglichkeit eines Bauprojekts oder einer Planung mit dem Orts- und Landschaftsbild zu begutachten. Sobald die vom Grossen Rat am 13. September 2022 beschlossene Revision des Baugesetzes in Kraft tritt, wird diese Möglichkeit auf der Stufe des formellen Gesetzes geregelt sein, in Art. 10 Abs. 5 Bst. a.

Ist eine örtliche Fachstelle eingerichtet, wird die OLK in einem gemeindlichen Baubewilligungsverfahren und – nach dem Inkrafttreten der Baugesetzrevision vom September 2022 – auch in einem gemeindlichen Planerlassverfahren nicht mehr beigezogen.

Die Leistungsfähigkeit einer örtlichen Fachstelle muss allerdings sichergestellt sein. Sie misst sich an Voraussetzungen, die in einem Rechtssatz definiert werden müssen. Das heisst, dass die einzelnen Mitglieder festgelegte Anforderungen bezüglich Ausbildung und Vertrautheit mit der Materie erfüllen müssen und dass sie unabhängig sind.[37] Die Unabhängigkeit des Gremiums als Ganzes muss ebenfalls gewährleistet sein.

---

36 Motion Josi, Ziffer 2 Satz 2.

37 Dazu auch Zaugg/Ludwig, Kommentar Baugesetz, N. 9a zu Art. 9–10.

Jede Gemeinde kann eine solche eigene Fachstelle einsetzen. Möglich ist auch, dass mehrere Gemeinden gemeinsam sie schaffen. Dies haben beispielsweise die Gemeinden Bremgarten, Kirchlindach, Meikirch und Wohlen getan[38].

Die Kosten einer örtlichen Fachstelle tragen grundsätzlich die Gemeinden, welche sie schaffen. Jedoch werden in den Baubewilligungsverfahren die anfallenden Kosten – so auch die Kosten für Gutachten – im Sinn des Verursacherprinzips den Baugesuchstellern auferlegt; Art. 52 BewD[39].

5. GUTACHTENSFRAGE 2: ORGANISATION / ZUORDNUNG DES OLK-SEKRETARIATS

5.1 Sekretariat der OLK: Aktuelle Situation

5.1.1. Seit die OLK geschaffen wurde, ist ihr ein Sekretariat beigegeben[40]. Dieses ist in die kantonale Zentralverwaltung eingegliedert, seit 1996 im Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR[41].

5.1.2 Der Regierungsrat hat die praktisch-administrative Situation des Sekretariats in seiner Antwort vom 8. September 2021 (RRB 1055/2021) auf eine Interpellation von Grossrat Wandfluh vom 18. März 2021 (Vorstoss Nr. 025-2021) dargestellt. Als Sekretäre der Gesamtkommission und der einzelnen Untergruppe amten Mitarbeiter der Abteilung Bauen des AGR (zwei Personen aus dem Abteilungssekretariat und vier Bauinspektoren, letztere als Sekretäre einer

---

38 Siehe das Merkblatt "Fachberatung Baugestaltung der Gemeinden Wohlen, Meikirch, Bremgarten und Kirchlindach" (ohne Datum; abgerufen am 13. November 2022 auf der Homepage der Gemeinde Kirchlindach), sowie – als Beispiel – Baureglement Kirchlindach vom 22. Juni 2010, Art. 42.

39 Siehe Zaugg/Ludwig, Kommentar Baugesetz, N. 18 zu Art. 38–39, besonders Buchstabe c.
Die Finanzierung von Planungen ist in Art. 138–140 BauG geregelt. Für den Erlass von Nutzungsplänen, namentlich von Überbauungsordnungen, bietet es sich an, vorgängig mit einer Planungsvereinbarung die Aufteilung der Kosten zwischen dem planenden Gemeinwesen und den Personen, in deren Interesse die Planung geschieht, festzulegen.

40 Art. 7 der geltenden OLKV. – Erstmals aufgeführt ist das Sekretariat in der Verordnung vom 10. August 1977 über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder, Art. 2 Abs. 4 (Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern 1977, S. 141); vorne Ziffer 2.2.2.

41 OLKV vom 27. Oktober 2010 (BSG 426.2021), Art. 7. – Die OLK ist, wie auch einige andere Kommissionen, der Direktion für Inneres und Justiz zugeordnet; Art. 5 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Direktion für Inneres und Justiz vom 18. Oktober 1995 (BSG 152.221.131).
Ursprünglich war das OLK-Sekretariat der kantonalen Baudirektion – dem damaligen Bauinspektorat – angeschlossen; Verordnung vom 10. August 1977, Art. 2 Abs. 4. Auch noch gemäss der OLK-Verordnung vom 21. Dezember 1983 wurde das Sekretariat «vom kantonalen Raumplanungsamt (Bauinspektorat) geführt», Art. 3 Abs. 4; Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern 1983, S. 420 f.

OLK-Gruppe). Diese Mitarbeiter nehmen innerhalb des Amts primär andere Aufgaben wahr; die Besorgung eines der OLK-Sekretariate ist eine Nebenfunktion.

Die Kommissionsberichte werden ausschliesslich von Mitgliedern der OLK geschrieben, nicht von den Personen, die das OLK-Sekretariat betreuen. Der Regierungsrat führt in seiner Antwort auf die Fragen 4 und 5 der Interpellation Wandfluh diesbezüglich das Folgende aus:

> „4. Die fachlich begründete Einschätzung erfolgt durch die für das Gebiet zuständige OLK-Gruppe. Das sind pro OLK-Gruppe sechs bis sieben ausgewiesene Fachpersonen aus den Bereichen Architektur,Landschaftsarchitektur, Kunst- und Architekturhistorik sowie Raumplanung und Städtebau. Die OLK-Berichte werden in der Regel von zwei OLK-Mitgliedern geschrieben, von den übrigen Mitgliedern in der Gruppe freigegeben und von der zuständigen Präsidentin oder dem zuständigen Präsidenten der OLK-Gruppe unterschrieben und an das Sekretariat weitergeleitet. Am Fachentscheid sind ausschliesslich AGR-externe Fachpersonen beteiligt.
>
> Die OLK-Gruppensekretäre traktandieren die Geschäfte, stellen die erforderlichen Grundlagen zusammen (wie Normen, Bauvorschriften usw.), organisieren die Sitzungen sowie allfällige Augenscheine und führen das Sitzungsprotokoll. Die zwei Personen im zentralen OLK-Sekretariat sorgen für den Versand der Berichte, die Ablage, die Verrechnung an die Leitbehörde sowie die Entschädigung der Kommissionsmitglieder.
>
> 5. […] [D]ie Sekretäre der OLK haben lediglich organisatorische, koordinative und administrative Aufgaben und üben keinen Einfluss auf die fachlichen Entscheide der OLK aus. Sie haben auch keine Möglichkeiten dazu, denn die fachlichen Entscheide und deren Freigabe erfolgen ausschliesslich durch die Mitglieder der OLK-Gruppe."

5.1.3 Die Grossrätinnen und Grossräte, welche die Motionen Josi und Speiser-Niess eingereicht haben, sehen in der Nähe des Kommissionssekretariats zur Zentralverwaltung und namentlich zum AGR die Gefahr einer institutionellen Befangenheit und ständiger Interessenkonflikte.

Die Motion Josi verlangt in der – vom Grossen Rat als Motion überwiesenen – Ziffer 4:

> „Das Sekretariat einer OLK-Gruppe darf nicht durch eine Person geführt, die zugleich für das AGR tätig ist"[42].

Die Motion Speiser-Niess fordert eine Untersuchung der „Problematik der Vorbefassung, weil der Sekretär der OLK zugleich für das AGR die Einhaltung der Zonenkonformität prüft bzw. die Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 ff. RPG erteilt"[43].

Die zweite Gutachtensfrage bezieht sich auf diese Anträge. Es soll geprüft werden, „welche rechtlich und sachlich überzeugenden Alternativen [es] gäbe […] und welche Vor- und Nachteile […] die denkbaren Alternativen [hätten]".

---

42 Im zweiten Satz von Ziffer 4 verlangt die Motion Josi auch für den Fall, dass regionale Fachkommissionen geschaffen würden, die personelle Trennung zwischen Kommissionssekretariat und der jeweiligen Planungsregion bzw. Regionalkonferenz.

43 Vgl. den Wortlaut der Motion vorne Ziffer 1.1.2.

5.2 Ausstandsregelung im bernischen Recht

5.2.1 Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) gibt jeder Person für alle Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen einen Anspruch „auf gleiche und gerechte Behandlung". Art. 30 Abs. 1 BV präzisiert diesen Anspruch für die *gerichtlichen* Verfahren, indem er ausdrücklich verlangt, dass das Gericht unabhängig und unparteiisch ist. Das kantonale Recht muss diese Vorgaben der Bundesverfassung adäquat umsetzen, namentlich mit Regeln für den Ausstand und die Ablehnung.

5.2.2 Im Kanton Bern ist dies für den Bereich des öffentlichen Staatshandelns und der Verwaltungsrechtspflege mit Art. 59 des Personalgesetzes vom 15. September 2004 (PG; BSG 153.01) und mit Art. 9 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21) geschehen.

Die Ausstandsregelung des bernischen Personalgesetzes hat folgenden Wortlaut:

> Art. 59 *Ausstandspflicht*
>
> „[1] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an einer Verfügung, einem Entscheid oder einem Beschluss mitwirken, treten in den Ausstand, wenn sie
>
> a in der Sache ein persönliches Interesse haben,
>
> b an einem Vorentscheid mitgewirkt haben,
>
> c mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Adoption verbunden sind, wobei die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft den Ausstandsgrund nicht aufhebt,
>
> d die gesetzlichen Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllen,
>
> e eine Partei vertreten haben oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig gewesen sind,
>
> f aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten."
>
> [2] Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)."

In Art. 9 VRPG (Überschrift: „Ausstand und Ablehnung") ist im vorliegenden Zusammenhang Absatz 1 massgebend mit folgenden Wortlaut:

> „[1] Eine Person, die eine Verfügung oder einen Entscheid zu treffen oder vorzubereiten oder als Mitglied einer Behörde zu amten hat, tritt in den Ausstand, wenn sie
>
> a in der Sache ein persönliches Interesse hat;
>
> b am Vorentscheid mitgewirkt hat;
>
> c mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Kindesannahme, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, wobei die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft den Ausstandsgrund nicht aufhebt;
>
> d eines gesetzlichen Erfordernisses für das Amt verlustig geht;
>
> e eine Partei vertritt oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war;
>
> f aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnte."

Die Ausstandsregelungen der beiden Gesetze sind sehr ähnlich, decken sich aber nicht ganz. Welche Regelung im konkreten Fall massgebend ist, bestimmt sich nach dem Geltungsbereich der Gesetze. Nach meinem Verständnis ist das Personalgesetz *lex generalis* im Verhältnis zum Verwaltungsrechtspflegegesetz als *lex specialis*. Das VRPG gilt nur für *Verfahren der Verwaltungsrechtspflege*.

5.2.3 Die Tätigkeit eines kantonalen Fachberatungsorgans wie der OLK charakterisiert sich dadurch, dass das Organ zwar in Form von Begutachtungen einen relevanten Beitrag zu einem verbindlichen Entscheid leistet, selber aber keinen Entscheid fällt. Die Entscheidzuständigkeit liegt bei anderen Behörden, nämlich bei der Baubewilligungsbehörde oder beim kommunalen oder kantonalen Organ, das eine Planung festsetzt[44]. Die Lehre ist sich aber darin einig, dass auch die Mitglieder der OLK für ihre Begutachtungstätigkeit den Ausstandsregeln von Art. 59 PG und Art. 9 VRPG unterstehen[45]. Denn die Ausstandspflicht gilt für alle Personen, „die auf das Zustandekommen des Verwaltungsakts Einfluss nehmen können und eine effektive Verantwortung tragen"[46].

Dies hat für die Mitglieder der OLK zur Folge, dass sie in den Ausstand treten müssen – also an der Beurteilung des betreffenden Falls nicht mitwirken dürfen –, wenn eine der im Gesetz umschriebenen Situationen eintritt. Praktisch bedeutsam sind die Fälle eines persönlichen Interesses an der Sache oder des Vorliegens anderer Gründe, die zu einer Befangenheit in der Sache führen könnten.

5.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AGR mit Funktionen im Sekretariat der OLK

5.3.1 Fragestellung in den Motionen Josi und Speiser-Niess

Entsprechend der administrativen Zuordnung der OLK zum AGR werden heute die Sekretariatsarbeiten der Gesamtkommission und der drei regionalen Gruppen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amts übernommen. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen daneben weitere Aufgaben im Tätigkeitsbereich des AGR wahr (vorne Ziffer 5.1.2).

---

44 Die Tätigkeit einer Fachkommission löst keine Rechtswirkungen aus; sie ist eine Hilfstätigkeit auf dem Weg zu einem Entscheid. Die Verwaltungsrechtswissenschaft ordnet solche Aktivitäten den sogenannten Realakten zu; Tschannen/Zimmerli/Müller, S. 393 ff; von Büren, Kommentar Art. 9 VRPG, N. 10. Die Tätigkeit der OLK fällt unter die «verfügungsbezogenen Realakte», Tschannen/Zimmerli/Müller, S. 399.

45 So ausdrücklich für die OLK Daum, Kommentar, N. 9 zu Art. 2 VRPG. Weniger eindeutig v. Büren, Kommentar Art. 9 VRPG, Noten 7–10. Nach Zaugg/Ludwig richtet sich die Ausstandspflicht der OLK-Mitglieder nach Art. 59 i.V.m. Art. 2 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 7 des bernischen Personalgesetzes (PG; BSG 153.01); Kommentar Baugesetz, N. 9c *in fine* zu Art. 9–10.

Wie in Ziffer 5.2.2 dargelegt, gilt das VRPG für *Verfahren der Verwaltungsrechtspflege*, also für Verfahren, die zu einem Entscheid, namentlich zu einer Verfügung führen. Hier kommt Art. 9 VRPG zur Anwendung. Ausserhalb dieses Bereichs unterstehen die OLK-Mitglieder der Regelung des Personalgesetzes. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Kommission rein *beratende* Funktionen für den Kanton oder Private im Sinn von Art. 10 Abs. 3 und 4 BauG wahrnimmt.

46 von Büren, Kommentar Art. 9 VRPG, N. 7.

Zu den wichtigen Aufgaben des AGR gehört es anderseits, als kantonale Behörde im Sinn von Art. 25 Abs. 2 RPG für alle Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone zu entscheiden, "ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann"[47].

Die Motionen Josi und Speiser-Niess bringen die Auffassung zum Ausdruck, der Umstand, dass das Sekretariat der OLK in das Amt für Gemeinden und Raumordnung eingeordnet ist, führe als solcher zu einer Befangenheit. Die Untersuchung, welche in der Motion Speiser-Niess verlangt wird, thematisiert spezifisch die „Problematik der Vorbefassung, weil der Sekretär der OLK zugleich für das AGR die Einhaltung der Zonenkonformität prüft bzw. die Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 ff. RPG erteilt"[48].

5.3.2 Keine generelle Befangenheit aus der Wahrnehmung von Sekretariatsfunktionen bei der OLK durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AGR

Wird ein verwaltungsexternes Beurteilungsorgan administrativ einer Organisationseinheit der Zentralverwaltung zugewiesen, führt dies bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche Arbeiten sowohl für die Einheit als auch für das externe Organ ausführen, nicht zu einer generellen Befangenheit im Sinn von Art. 9 oder von Art. 59 PG. Eine generelle Befangenheit tritt auch nicht ein, wenn die betreffende Organisationseinheit in ihrem Zuständigkeitsbereich Entscheidungen mit Aussenwirkung trifft. Befangenheit im Rechtssinn setzt spezifische Gründe von der Art voraus, wie sie in Art. 59 PG und Art. 9 VRPG genannt sind.

Die Forderung der Motion Josi nach einer durchgehenden personellen Trennung zwischen dem Sekretariat der OLK und dem AGR findet im geltenden Recht keine Grundlage. Die heutige Zuordnung der OLK zum Amt für Gemeinden und Raumordnung und die Besorgung des Kommissionssekretariats durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amts ist rechtlich einwandfrei.

Die Forderung nach einer Trennung lässt sich jedoch mit ausserrechtlichen Argumenten begründen, so mit der Governance-Überlegung, dass keine personellen Verflechtungen zwischen der Kommission mit Einschluss ihres Sekretariats und dem für raumplanerische Belange zuständigen kantonalen Amt bestehen sollen. Die Entscheidung über die Ausgestaltung und Zuordnung eines Fachorgans wie der OLK hat insofern auch eine legitime politische Seite.

5.3.3 Situation einer Vorbefassung des OLK-Sekretärs / der OLK-Sekretärin wegen Involvierung in die Entscheidfindung bei Fällen von Art. 24 ff RPG

Die von der OLK abgegebenen Gutachten enthalten eine Beurteilung, welche auf den zu treffenden Entscheid einen relevanten, oft ausschlaggebenden Einfluss hat. In der Regel weichen

---

47 Art. 25 Abs. 2 RPG; ferner Art. 84 Abs. 1 BauG in Verbindung mit Art. 12 Bst. e der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Direktion für Inneres und Justiz vom 18. Oktober 1995 (BSG 152.221.131). Vgl. vorne Ziffer 4.2.2.f.

48 Vgl. den Wortlaut der Motion vorne Ziffer 1.1.2.

die Entscheidbehörden nicht von einer überzeugenden Begutachtung der Fachkommission ab[49].

Wären Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AGR, welche für die OLK Sekretariatsarbeiten besorgen, auch mit der Aufgabe betraut, den Entscheid über ein Baugesuch gemäss Art. 24 ff RPG vorzubereiten und als Entwurf zu formulieren, oder könnten sie in anderer Weise auf diese Entscheide einwirken, bestünde die Gefahr, dass die Funktionen der fachlichen Beurteilung und der Entscheidung nicht mehr getrennt sind. Eine solche Trennung ist aber rechtsstaatlich unerlässlich.

In der beschriebenen Situation ist nach meiner Beurteilung der Tatbestand von Art. 9 Abs. 1 Bst. f VRPG erfüllt[50]: Es besteht unausweichlich ein Anschein der Befangenheit. Daraus ergibt sich die Forderung, dass zwischen dem Sekretariat der OLK und dem Kreis jener Personen, die innerhalb des AGR Entscheidungen nach Art. 24 ff RPG vorbereiten und treffen, eine vollständige personelle Trennung sichergestellt sein muss.

5.4 Diskussion von Alternativen

5.4.1 Ausgangslage

Die in den Ziffern 5.1 bis 5.3 gemachten Überlegungen führen mich gesamthaft zum Befund, dass keine rechtlichen Vorschriften es verbieten, das OLK-Sekretariat durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des AGR führen zu lassen. Zwingend sichergestellt sein muss bei dieser Organisation aber, dass zwischen dem Sekretariat der OLK und den Personen, die innerhalb des AGR Entscheidungen nach Art. 24 ff RPG vorbereiten und treffen, eine vollständige personelle Trennung besteht.

Es kann jedoch politische Gründe oder Gründe der Governance geben, um das OLK-Sekretariat aus dem AGR herauszulösen.

Im Fall der Herauslösung aus dem AGR stellt sich die Frage, ob das Sekretariat ganz ausserhalb der Kantonsverwaltung angesiedelt oder ob es zwar in der Kantonsverwaltung belassen, aber in eine besser geeignete Organisationseinheit verschoben werden soll.

5.4.2 OLK-Sekretariat ausserhalb der Kantonsverwaltung

Diese Lösung hat den Vorzug, dass die Gefahr von Interessenkonflikten und von Befangenheit bestmöglich vermieden wird.

---

49 Vgl. Daum, Kommentar zu Art. 19 VRPG, N. 56 und 58.

50 Weil es um den Erlass einer Verfügung geht, kommt in dieser Konstellation ausschliesslich Art. 9 VRPG zur Anwendung. Es liegt dabei nicht der Fall von Absatz 1 Buchstabe b vor. «Vorentscheid» bezieht sich auf eine andere Situation, nämlich die Mitwirkung an einem Entscheid in unterer Instanz; von Büren, Kommentar zu Art. 9 VRPG, N. 18.

Praktisch gesehen könnte es sich als schwierig erweisen, für das Sekretariat geeignete selbständig tätige Personen zu finden. Das Sekretariat beansprucht vermutlich kein volles Arbeitspensum. Die Sekretärin / der Sekretär der OLK müsste daneben noch einer weiteren Tätigkeit nachgehen. Diese Lösung wird im Übrigen fast sicher teurer sein als die Eingliederung des Sekretariats in der Kantonsverwaltung.

Ausserhalb der Kantonsverwaltung, aber innerhalb der Staatsorganisation steht die Justizleitung des Kantons Bern. Eine Angliederung des OLK-Sekretariats an diese Behörde wäre zu prüfen.

5.4.3 OLK-Sekretariat an anderer Stelle innerhalb der Kantonsverwaltung

Es ist rechtlich zulässig, die Sekretariate der OLK-Gruppen und der Gesamtkommission administrativ in der kantonalen Zentralverwaltung einzugliedern. Der Umstand allein, dass die Personen, welche das Sekretariat besorgen, auch Angehörige der Zentralverwaltung sind, begründet keine institutionelle Befangenheit.

Ausser Betracht für eine Eingliederung fallen neben der Direktion für Inneres und Justiz (zu der das AGR gehört) allerdings noch weitere Direktionen. Denn auch bei ihnen besteht eine Situation der Nähe bzw. der institutionellen Befangenheit, die zu den gleichen Bedenken führen könnte, welche heute für das Verhältnis AGR / OLK erhoben werden. Es sind dies:

- die Bau- und Verkehrsdirektion: Sie ist die erstinstanzliche Beschwerdeinstanz in Bausachen.
- die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion: Zu ihr gehört das Amt für Landwirtschaft und Natur.
- die Bildungs- und Kulturdirektion: Ihr ist die kantonale Denkmalpflege angegliedert.

Keine vergleichbaren Hindernisse bestehen in den übrigen Direktionen. Hier ist eine Angliederung möglich, so namentlich in der Finanzdirektion und in der Sicherheitsdirektion, ferner in der Staatskanzlei.

6. BEANTWORTUNG DER GUTACHTENSFRAGEN

6.1 Frage 1

Frage 1:

"1.a) Ist es rechtlich zulässig und sachlich sinnvoll, wenn die Regionalkonferenzen (gemeinderechtliche Körperschaften) bzw. Planungsregionen (privatrechtliche Vereine) aus Fachleuten zusammengesetzte Fachkommissionen zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder im Baubewilligungsverfahren und im Planerlassverfahren einsetzen?

1.b) Wenn nein, welche Alternativen sind denkbar?"

Rechtliche Zulässigkeit regionaler Fachkommissionen?

Die Schaffung regionaler Fachkommissionen für die Beurteilung der Verträglichkeit von Bauprojekten und Planungen mit dem Orts- und Landschaftsbild ist rechtlich zulässig.

Der Kanton muss dafür die Grundlagen in einem Gesetz schaffen. Er hat dabei die Vorgaben einzuhalten, welche das Bundesrecht macht (Ziffer 4.2.2).

Die Befugnis zur Einsetzung einer regionalen Fachkommission kann den Regionalkonferenzen und den Planungsregionen eingeräumt werden.

Eine regionale Fachkommission muss bezüglich ihrer Mitglieder die Anforderungen der fachlichen Qualifikation und der Unabhängigkeit einhalten.

Erforderlich ist eine eindeutige Zuständigkeitsregelung im Gesetz. Bei der Festlegung der Zuständigkeiten darf der Gesetzgeber festlegen, dass die regionalen Fachkommissionen alle Beurteilungsgeschäfte im Gebiet der Region wahrnehmen. Diese Regelung muss jedoch auf das erstinstanzliche Verfahren beschränkt werden.

Sind regionale Fachkommissionen sachlich sinnvoll?

Ich beurteile die Einsetzung regionaler Fachkommissionen als sachlich nicht sinnvoll.

Soweit die Einsetzung einer regionalen Fachkommission dazu dienen soll, im konkreten Fall regionseigene Interessen oder persönliche Interessen der in der Region ansässigen Menschen und Betriebe in die Beurteilung einfliessen zu lassen, lässt sich dieser Zweck nicht erreichen. Die Aufgabe der Kommission ist die Bewertung und Einordnung eines baulichen oder planerischen Vorhabens. Diese Bewertung darf ausschliesslich nach den Kriterien der in der Kommission vertretenen Fachsparten vorgenommen werden. Nur soweit regionale Aspekte einen direkten Bezug zum Orts- und Landschaftsbild haben, ist es zulässig, dass die Kommission solche Aspekte in ihre Beurteilung einbezieht.

Sind bei Vorhaben für Bauten ausserhalb der Bauzone Gesichtspunkte des Ortsbild- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen, ist – in Übereinstimmung mit der beim Kanton konzentrier-

ten Entscheidzuständigkeit – eine Beurteilung aus gesamtkantonaler Sicht nötig. Eine solche Beurteilung ist nur der OLK möglich.

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, leistungsfähige eigene Fachstellen einzusetzen, welche Fragen der Ästhetik und der Vereinbarkeit eines Bauvorhabens oder einer Planung mit dem Landschafts- und Ortsbildschutz beurteilen. Wenn eine solche örtliche Fachstelle die Beurteilungen vornimmt, wird die OLK nicht mehr beigezogen. Angesichts dieser Befugnis der Gemeinden lässt sich ein Bedürfnis für regionale Fachstellen nicht mehr erkennen. Das Bedürfnis ist umso weniger gegeben, als mehrere Gemeinden auch zusammen eine solche Fachstelle schaffen können.

Die Schaffung von Fachkommissionen in den Regionen zöge merkbare Mehrkosten nach sich. Die Kommissionen würden die identische Aufgabe erfüllen wie die OLK oder, wo solche eingesetzt sind, die gemeindeeigenen Fachstellen. Für eine solche Duplizierung bereits bestehender Fachorgane fehlt ein ausgewiesenes öffentliches Interesse. Der finanzielle Mehraufwand widerspricht dem Gebot eines wirtschaftlichen Finanzgebarens des Staats.

Alternativen?

Der Gesetzgeber hat eine Alternative bereits geschaffen. Er ermöglicht den Gemeinden – oder auch mehreren Gemeinden zusammen – eine leistungsfähige örtliche Fachstelle einzusetzen. Tut dies eine Gemeinde oder tun das mehrere Gemeinden, steht es der örtlichen Fachstelle zu, die Verträglichkeit eines Bauprojekts oder einer Planung mit dem Orts- und Landschaftsbild zu begutachten.

6.2 Frage 2

Frage 2:

> "Wenn das AGR keine Sekretariatsaufgabe für die OLK mehr wahrnehmen soll, welche rechtlich und sachlich überzeugenden Alternativen gäbe es (z.B. Angliederung an eine andere kantonale Direktion wie z.B. BVD, BKD, WEU oder Auslagerung / Verselbständigung) und welche Vor- und Nachteile hätten die denkbaren Alternativen?"

Die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) ist administrativ bei der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ), und innerhalb der Direktion beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) eingegliedert. Zu den Aufgaben des AGR gehört es, das Sekretariat der OLK zu führen. Praktisch bedeutet dies, dass die für die OLK anfallenden Sekretariatsarbeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des AGR besorgt werden, wobei diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb des Amts weitere Aufgaben erfüllen.

Die geschilderte Ordnung steht mit dem geltenden Recht in Übereinstimmung.

Obwohl die OLK keine Entscheidzuständigkeit hat, sondern ausschliesslich eine fachliche Beurteilung in den ihr zugewiesenen Geschäften abgibt, unterstehen ihre Mitglieder der kantonalen Regelung über den Ausstand und die Ablehnung in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten.

Diese Regelung ist in Art. 59 des Personalgesetzes bzw. in Art. 9 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes niedergelegt.

Der Umstand allein, dass das AGR das zuständige Amt für Fragen der Raumplanung ist und dass ihm insbesondere die Aufgabe obliegt, über alle Bauvorhaben zu entscheiden, welche ausserhalb der Bauzone erstellt werden sollen, begründet keinen Ausstandsgrund für die Tätigkeit von Mitarbeitenden des Amts im Sekretariat der OLK.

Unzulässig wäre es jedoch, wenn eine Person, welche Sekretariatsfunktionen bei der OLK wahrnimmt, auch Aufgaben der Prüfung oder Vorbereitung bei Entscheiden über Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone zu erfüllen hätte. Bei diesen Vorhaben gibt die OLK je nach Situation ein Gutachten ab. Auch wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des AGR nur administrative Sekretariatsarbeiten für die OLK ausführt, bestünde ein Anschein der Befangenheit für ihre / seine weitere Aufgabe im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Beurteilung der erwähnten Bauvorhaben (Art. 9 Abs. 1 Bst. f VRPG). Zwischen dem Sekretariat der OLK und dem Kreis jener Personen, die innerhalb des AGR Entscheidungen nach Art. 24 ff RPG vorbereiten und treffen, muss eine vollständige personelle Trennung sichergestellt sein.

Die Angliederung des OLK-Sekretariats an die DIJ und das AGR ist nicht zwingend. Politische Gründe oder Gründe der Governance können Anlass geben, das OLK-Sekretariat anders – also ausserhalb des AGR – einzurichten.

Bei einer vollständigen Herauslösung des OLK-Sekretariats aus der Kantonsverwaltung wird die Gefahr von Interessenkonflikten und eventueller Befangenheit bestmöglich vermieden. Diese Lösung wird vermutlich kostenmässig die teuerste sein.

Möglich ist es, das OLK-Sekretariat in einer anderen Direktion des Kantons einzugliedern. Ausser Betracht fallen dabei (neben der DIJ) die Bau- und Verkehrsdirektion (wegen ihrer Aufgabe als erstinstanzliche Beschwerdesache in Bausachen), die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (weil dort das Amt für Landwirtschaft und Natur ALN eingegliedert ist, was eventuell zu einer als ungünstig beurteilten Nähe zwischen OLK und ALN führen könnte), und die Bildungs- und Kulturdirektion (zu welcher die kantonale Denkmalpflege gehört). Keine vergleichbaren Hindernisse bestehen bei einer Angliederung an eine der drei anderen Direktionen oder an die Staatskanzlei.



Prof. Dr. E. Riva

ZITIERTE LITERATUR

von Büren Lucie,
Kommentierung von Art. 9 VRPG,
in: Kommentar zum Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege
des Kantons Bern (VRPG; BSG 155.21)
herausgegeben von R. Herzog und M. Daum
2. Auflage 2020, Bern
(zitiert *von Büren, Kommentar Art. 9 VRPG*).

Daum Michel,
Kommentierung mehrerer Artikel des VRPG,
in: Kommentar zum Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege
des Kantons Bern (VRPG; BSG 155.21)
herausgegeben von R. Herzog und M. Daum
2. Auflage 2020, Bern
(zitiert *Daum, Kommentar Art. [xx] VRPG*).

Leimbacher Jörg,
Kommentierung der Art. 7 und 25 NHG,
in: Kommentar NHG Ergänzt um Erläuterungen zu JGS und BGF,
herausgegeben von P. M. Keller / J.-B. Zufferey / K. L. Fahrländer
2. Auflage 2019, Zürich Basel Genf
(zitiert *Leimbacher, Kommentar Art. XX NHG*).

Ruch Alexander,
Kommentierung von Art. 25 RPG,
in: Praxiskommentar RPG: Baubewilligung, Rechtsschutz und Verfahren,
herausgegeben von H. Aemisegger / P. Moor / A. Ruch / P. Tschannen
2020, Zürich Basel Genf
(zitiert *Ruch, Kommentar Art. 25 RPG*).

Tschannen Pierre / Zimmerli Ulrich / Müller Markus,
Allgemeines Verwaltungsrecht
5. Auflage 2022, Bern
(zitiert: *Tschannen/Zimmerli/Müller, Verwaltungsrecht*).

Tschannen Pierre,
Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft
5. Auflage 2021, Bern
(zitiert: *Tschannen, Staatsrecht*).

Zaugg Aldo / Ludwig Peter,
Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 Kommentar,
Band I, 5. Auflage 2020, Bern,
(zitiert: *Zaugg / Ludwig, Kommentar Baugesetz, …*).

ABKÜRZUNGEN

AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
BauG	Baugesetz [des Kantons Bern] vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
BewD	Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret) (BSG 725.1)
BGE	Bundesgerichtsentscheid [Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichts Amtliche Sammlung]
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BV	Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101)
E.	Erwägung
i.V.M.	in Verbindung mit
N.	Note (in einem Gesetzeskommentar)
OLK	Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder
OLKV	Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (BSG 426.221)
GG	Gemeindegesetz [des Kantons Bern] vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
PG	Personalgesetz vom 16. September 2004 (BSG 153.01)
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz; SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
SR	Systematische Gesetzessammlung des Bundesrechts
VRPG	Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Gegenstand des Gutachtens – Fragestellung 1
1.1 Überwiesene Motionen Josi (M 190-2021) und SpeiseR-Niess (M 184-2021) 1
1.2 Gutachtensauftrag 2
2. Beizug von Fachkommissionen ausserhalb der Zentralverwaltung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben 3
2.1 Historische Tradition in der Schweiz 3
2.2 Die Schaffung der OLK 5
3. Gegenwärtige Situation 8
3.1 Gesetzliche Grundlagen der OLK 8
3.2 Charakteristiken der Kommission 8
4. Gutachtensfrage 1: Schaffung von regionalen Fachkommissionen mit gleicher Aufgabenstellung wie die OLK 10
4.1 Fragestellung 10
4.2 Rechtliche Zulässigkeit regionaler Kommissionen zur fachlichen Beurteilung der Verträglichkeit von Vorhaben mit dem Orts- und Landschaftsbild 11
4.3 Sind regionale Kommissionen sachlich sinnvoll? 18
4.4 Alternativen? 21
5. Gutachtensfrage 2: Organisation / Zuordnung des OLK-Sekretariats 22
5.1 Sekretariat der OLK: Aktuelle Situation 22
5.2 Ausstandsregelung im bernischen Recht 24
5.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AGR mit Funktionen im Sekretariat der OLK 25
5.4 Diskussion von Alternativen 27
6. Beantwortung der Gutachtensfragen 29
6.1 Frage 1 29
6.2 Frage 2 30
Zitierte Literatur 32
Abkürzungen 33
Inhaltsverzeichnis 34

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1211/2024
Datum RR-Sitzung:	27. November 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2022.DIJ.3397
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Pflege der Orts- und Landschaftsbilder im Kanton Bern: Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Umsetzung der Motion 190-2021 und Ziffer 1 Lemma 2 der Motion 184-2021

Aufgrund des Antrags der Direktion für Inneres und Justiz wird beschlossen:

1. Der Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Umsetzung der Motion 190-2021 und Ziffer 1 Lemma 2 der Motion 184-2021 wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Umsetzung der M 190-2021 und Ziff. 1 Lemma 2 der M 184-2021

02|00|D|v02

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	95/2025
Datum RR-Sitzung:	12. Februar 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2024.DIJ.19952
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (PG Nummer 4458500001); Nachkredit 2024 Überschreitung des Globalbudgets; Nachkredit 2024

1. Gegenstand

Nachkredit 2024 von CHF 13’361’897.47 in der Produktgruppe 4458500001

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 9 ff. des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 9 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
– Art. 22 und Art. 40 ff. des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 01. Februar 2012 (KESG; BSG 213.316)
– Art. 9 ff. der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 24. Oktober 2012 (KESV; 213.316.1)
– Art. 7 der Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen vom 19. September 2012 (ZAV; BSG 213.318)

3. Kreditsumme und Produktgruppe

3.1 Auswirkungen auf die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung

Produktgruppe Nr. 4458500001, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2024	146’078’895.53
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung IST 2024	159’440’793.00
Nachkredit 2024	-13’361’897.47

02|15|D|v04

3.2 Produktgruppe(n), in der/denen die Kompensation vorgesehen ist

Der Nachkredit kann nicht innerhalb der Direktion kompensiert werden und die Kompensation erfolgt auf Stufe Konzern. Der Nachkredit entsteht aus rechtlich vorgegebenen Aufwänden. Vergleiche Nachkredit Amt für Sozialversicherungen (ASV), Produktgruppe Vollzug der Sozialversicherungen (4457500001).

4. Begründung

Das Gesamtergebnis der Produktgruppe Nr. 4458500001, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, fällt im Vergleich zum Budget um rund CHF 13,4 Millionen schlechter aus.

In CHF	Budget	Rechnung	Abweichung
Betrieblicher Aufwand	**172’622’293.53**	**190’703’043.93**	**-18’080’750.40**
30 Personalaufwand	24’799’453.17	26’411’480.79	-1’612’027.62
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	75’708’308.00	89’559’237.33	-13’850’929.33
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1’629.36	1’629.36	0.00
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
36 Transferaufwand	65’027’605.00	70’374’710.30	-5’347’105.30
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
39 Interne Verrechnungen	7’085’298.00	4’355’986.15	2’729’311.85
Betrieblicher Ertrag	**-26’543’398.00**	**-31’261’941.68**	**4’718’543.68**
40 Fiskalertrag	0.00	0.00	0.00
41 Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42 Entgelte	-23’001’000.00	-30’729’828.03	7’728’828.03
43 Verschiedene Erträge	0.00	-1.85	1.85
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0.00	0.00	0.00
46 Transferertrag	-7’200.00	-298’648.00	291’448.00
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00

49 Interne Verrechnungen	-3’535’198.00	-233’463.80	-3’301’734.20
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**146’078’895.53**	**159’441’102.25**	**-13’362’206.72**
34 Finanzaufwand	0.00	0.00	0.00
44 Finanzertrag	0.00	-309.25	309.25
Ergebnis aus Finanzierung	0.00	-309.25	309.25
Operatives Ergebnis	**146’078’895.53**	**159’440’793.00**	**-13’361’897.47**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**146’078’895.53**	**159’440’793.00**	**-13’361’897.47**

Kommentierung:
Die Anzahl Fälle im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind erneut angestiegen, was zu einer Zunahme sowohl im Personal- als auch im Sachaufwand geführt hat: Die Überschreitung im Personalaufwand ergibt sich aufgrund der Besetzung der bewilligten Stellen über Soll-Bestand und den hohen Rückstellungen der Zeitguthaben. Zudem sind die Lohnsummen der Praktikantinnen und Praktikanten in den Sozialdiensten im Jahr 2024 gestiegen.

Im Sach- und Betriebsaufwand ist ein Mehraufwand in der Höhe von CHF 13,8 Millionen entstanden. Dieser ist mit einem Mengenzuwachs bei den Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen sowie den Tariferhöhungen zu begründen. Die Kosten für die Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen sind für die KESB nicht beeinflussbar, da diese direkt vom Schutzbedarf der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen abhängig sind.

Die Überschreitung in der Sachgruppe Transferaufwand um CHF 5 Millionen ist auf das aufgrund der steigenden Fallzahlen erfolgte Mengenwachstum bei den Abgeltungen an die Sozialdienste für die Leistungen zurückzuführen, die diese im Auftrag der KESB im Kindes- und Erwachsenenschutz erbringen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Direktion für Inneres und Justiz

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	97/2025
Datum RR-Sitzung:	12. Februar 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2024.DIJ.19951
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonales Jugendamt (KJA), Steuerung und Aufsicht Kindesschutz (PG Nummer 4456510000); Überschreitung des Globalbudgets; Nachkredit 2024

1. Gegenstand

Nachkredit 2024 von CHF 9'937'961.92 in der Produktgruppe 4456510000.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 9ff. des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 9 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
– Art. 30 ff. Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf vom 03.12.2020 (KFSG; BSG 213.319)

3. Kreditsumme und Produktgruppe

3.1 Auswirkungen auf die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung

Produktgruppe Nr. 4456510000, Steuerung und Aufsicht Kindesschutz	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2024	61'197'010.82
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung IST 2024	71'134'972.74
Nachkredit 2024	9'937'961.92

3.2 Produktgruppe(n), in der/denen die Kompensation vorgesehen ist

Der Nachkredit kann nicht innerhalb der Direktion kompensiert werden und die Kompensation erfolgt auf Stufe Konzern. Der Nachkredit entsteht aus rechtlich vorgegebenen Aufwänden und Erträgen. Vergleiche Nachkredit Amt für Sozialversicherungen (ASV), Produktgruppe Vollzug der Sozialversicherungen (4457500001).

4. Begründung

Das Gesamtergebnis der Produktgruppe Nr. 4456510000, Steuerung und Aufsicht Kindesschutz, fällt im Vergleich zum Budget um rund CHF 9,9 Millionen schlechter aus.

In CHF	Budget	Rechnung	Abweichung
Betrieblicher Aufwand	**128’175’575.32**	**146’929’869.38**	**-18’754’294.06**
30 Personalaufwand	3’413’239.32	3’872’169.55	-458’930.23
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	771’520.00	896’494.89	-124’974.89
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
36 Transferaufwand	111’530’916.00	127’362’136.38	-15’831’220.38
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	5’362’736.00	-5’362’736.00
39 Interne Verrechnungen	12’459’900.00	9’436’332.56	3’023’567.44
Betrieblicher Ertrag	**-66’978’564.50**	**-75’793’371.76**	**8’814’807.26**
40 Fiskalertrag	0.00	0.00	0.00
41 Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42 Entgelte	-2’101’000.00	-2’712’012.36	611’012.36
43 Verschiedene Erträge	0.00	0.01	-0.01
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0.00	0.00	0.00
46 Transferertrag	-62’529’564.50	-65’470’422.00	2’940’857.50
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	-5’362’736.00	5’362’736.00
49 Interne Verrechnungen	-2’348’000.00	-2’248’201.50	-99’798.50
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**61’197’010.82**	**71’136’497.62**	**-9’939’486.80**
34 Finanzaufwand	0.00	0.00	0.00
44 Finanzertrag	0.00	-1’524.88	1’524.88
Ergebnis aus Finanzierung	0.00	-1’524.88	1’524.88
Operatives Ergebnis	**61’197’010.82**	**71’134’972.74**	**-9’937’961.92**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00

48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**61’197’010.82**	**71’134’972.74**	**-9’937’961.92**

Kommentierung:
Die Abweichung im Personalaufwand des SOLL-/IST-Bestands beim KJA beträgt durchschnittlich 0,9 VZE, wobei im Laufe des Jahres seitens Direktion zusätzliche befristete Stellen im Umfang von 0,9 VZE zur Bewältigung der Arbeitslast in den Bereichen Vorfinanzierung und Angebotssteuerung bewilligt sowie Ersatzressourcen auf Grund von Langzeitausfällen notwendig wurden. Das Total der bewilligten und beanspruchten Stellen betrug im KJA 24,0 VZE.

Beim Transferaufwand (CHF 15,8 Millionen) fliessen die stationären und ambulanten Leistungen ein. Im Jahresabschluss per 31. Dezember 2023 wurde die Verrechnung beim Transferaufwand von stationären und ambulanten Leistungen um CHF 10 Millionen zu tief abgegrenzt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das KJA bei der Berechnung von einer zu tiefen Annahme ausgegangen ist – statt einem Monat hätten rund zwei Monate abgegrenzt werden müssen. Die Verbuchung der Rechnungen vom 2023 und Bereinigung des Abgrenzungsfehlers führt im Jahr 2024 zu einmaligen, nicht budgetierten Mehraufwendungen.

Weitere Differenzen beinhalten die nachstehenden Faktoren: Bei den stationären und ambulanten Leistungen führen die demographische Entwicklung (Wachstum), die Ausweitung des möglichen Leistungsbezugs bis zum 25. Lebensjahr sowie die erhöhte Nachfrage insbesondere im ambulanten Bereich und die Entwicklung der Angebote beispielsweise für stark belastete Kinder und Jugendliche zu einer Budgetüberschreitung. Diese Effekte wurden in der Zwischenzeit im Finanzplanungsprozess 2024 (Budget 2025 - 2028) eingestellt.

Zudem wurden zum Zeitpunkt der Budgetierung 2024 folgende weitere Effekte nicht berücksichtigt: signifikante Erhöhung der Infrastrukturpauschalen bezüglich Teuerung (LIK) auf 2024, Anpassung der betriebsnotwendigen Betreuungszeiten sowie die Anforderung von internen Meldestellen bei den Leistungspartnern, welche entsprechende personelle Ressourcen in den stationären Einrichtungen erforderten.

Der Aufwand bei den internen Verrechnungen (CHF 3,0 Millionen) ist tiefer, da die kantonalen Einrichtungen (durch die tiefere Auslastung) weniger in Rechnung stellen konnten.

Auf dem Konto Transferertrag wird die Gutschrift aus dem Lastenausgleich Soziales verbucht. Der Ertrag fiel um CHF 2,9 Millionen höher aus aufgrund der Mehraufwendungen bei stationären und ambulanten Leistungen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Direktion für Inneres und Justiz

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	139/2025
Datum RR-Sitzung:	19. Februar 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Geschäftsnummer:	2024.DIJ.19948
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Sozialversicherungen (ASV), Produktgruppe Vollzug der Sozialversicherungen (4457500001); Überschreitung des Globalbudgets; Nachkredit 2024

1. Gegenstand

Nachkredit 2024 von CHF 28'939'290.84 in der Produktgruppe Vollzug der Sozialversicherungen.
Aufhebung des RRB 96/2025 vom 12. Februar 2025 aufgrund nachträglicher Buchungen in Konzernversion 2.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 28 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 9. März 2021 (FILAG; BSG 631.1)
– Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 2. September 2020 (EG ELG; BSG 841.31)
– Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 8. November 2023 (EV ELG; SR 831.30)
– Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 1. Oktober 2024 (KVG; SR 832.10)
– Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung vom 25. November 2020 (EG KUMV; BSG 842.11)
– Kantonale Krankenversicherungsverordnung vom 23. August 2023 (KVV; BSG 842.111.1)
– Art. 9 ff. des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 9 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)

3. Kreditsumme und Produktgruppe

3.1 Auswirkungen auf die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung

Produktgruppe Nr. 4457500001, Vollzug der Sozialversicherungen	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2024	537'883'346.36
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung IST 2024	566'822'637.20
Nachkredit 2024	-28'939'290.84

02|15|D|v04

3.2 Produktgruppe(n), in der/denen die Kompensation vorgesehen ist

Auf die Produktgruppe Vollzug der Sozialversicherungen entfallen rund 70 Prozent des gesamten Betrieblichen Aufwandes der DIJ. Dadurch ist der Einfluss auf die Direktion überproportional und eine Kompensation im Umfang von CHF 18'609'494.17 möglich.

Hinweis: Aufgrund der neuen Gesetzgebung FHG per 1. Januar 2023 lösen diese Überschreitungen den Prozess des Nachkredits aus. Mit der ehemaligen Gesetzgebung FLG, wären die Budgetüberschreitungen lediglich in Saldo 2 geführt – ohne Pflicht zu Nachkredit.

Zusammenstellung Kompensation	Beträge in CHF
Nachkredit 2024 – Produktgruppe Nr. 4457500001, Vollzug der Sozialversicherungen	-28'939'290.84
Kompensation innerhalb Direktion 2024 – diverse Produktgruppen (siehe nachfolgende Aufstellungen)	18’609’494.17
Kompensation innerhalb Direktion nicht möglich	-10’329’796.67

Produktgruppe Nr. 4454500001, Führen des Grundbuches	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2024	-93’691’618.58
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) vor Kompensation	-99’480’439.59
Noch nicht ausgeschöpfter Budgetkredit	5’788’821.01
Kompensation gemäss aktuellem Antrag	5’788'821.01
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) 2024 nach erfolgter Kompensation	0.00

Produktgruppe Nr. 4455500001, Betreibungen und Konkurse	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2024	-13’334’851.51
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) vor Kompensation	-16’818’714.15
Noch nicht ausgeschöpfter Budgetkredit	3’483’862.64
Kompensation gemäss aktuellem Antrag	3’483’862.64
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) 2024 nach erfolgter Kompensation	0.00

Produktgruppe Nr. 4453010000, Führungsunterstützung	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2024	41’147’941.44
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) vor Kompensation	37’831’119.34
Noch nicht ausgeschöpfter Budgetkredit	3’316’822.10
Kompensation gemäss aktuellem Antrag	3’316’822.10
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) 2024 nach erfolgter Kompensation	0.00

Produktgruppe Nr. 4458200001, Geoinformation	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2024	8’905’448.47
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) vor Kompensation	6’717’900.41

Noch nicht ausgeschöpfter Budgetkredit	2’187’548.06
Kompensation gemäss aktuellem Antrag	2’187’548.06
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) 2024 nach erfolgter Kompensation	0.00

Produktgruppe Nr. 4456000001, Raumordnung und Gemeindewesen	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2024	19’103’560.57
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) vor Kompensation	16’910’280.08
Noch nicht ausgeschöpfter Budgetkredit	2’193’280.49
Kompensation gemäss aktuellem Antrag	2’193’280.49
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) 2024 nach erfolgter Kompensation	0.00

Produktgruppe Nr. 4455000001, Führen des Handelsregisters	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2024	-547’550.06
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) vor Kompensation	-1’156’746.88
Noch nicht ausgeschöpfter Budgetkredit	609’196.82
Kompensation gemäss aktuellem Antrag	609’196.82
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) 2024 nach erfolgter Kompensation	0.00

Produktgruppe Nr. 4457000001, Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2024	1’788’156.28
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) vor Kompensation	1’751’411.40
Noch nicht ausgeschöpfter Budgetkredit	36’744.88
Kompensation gemäss aktuellem Antrag	36’744.88
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) 2024 nach erfolgter Kompensation	0.00

Produktgruppe Nr. 4454000001, Regierungsstatthalterämter	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2024	13’286’889.35
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) vor Kompensation	12’293’671.18
Noch nicht ausgeschöpfter Budgetkredit	993’218.17
Kompensation gemäss aktuellem Antrag	993’218.17
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) 2024 nach erfolgter Kompensation	0.00

4. Begründung

Das Gesamtergebnis der Produktgruppe 4457500001 Vollzug der Sozialversicherungen fällt im Vergleich zum Budget um CHF 28'939'290.84 schlechter aus.

In CHF	Budget	Rechnung	Abweichung

Betrieblicher Aufwand	**1’385’351’346.36**	**1'464’416’003.55**	**-79’064’657.19**
30 Personalaufwand	4’209’346.36	4’288’381.60	-79’035.24
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'397’000.00	1’319’824.94	77’175.06
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0.00	765.49	-765.49
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
36 Transferaufwand	1'379'700'000.00	1'458'791’489.22	-79'091’489.22
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
39 Interne Verrechnungen	45’000.00	15’542.30	29’457.70
Betrieblicher Ertrag	**-847’458’000.00**	**-897'570'797.08**	**50'112'797.08**
40 Fiskalertrag	0.00	0.00	0.00
41 Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42 Entgelte	-5’000.00	-3’064’113.06	3’059’113.06
43 Verschiedene Erträge	0.00	-0.40	0.40
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0.00	0.00	0.00
46 Transferertrag	-847'453'000.00	-894’492’595.82	47'039'595.82
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
49 Interne Verrechnungen	0.00	-14’087.80	14’087.80
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**537’893’346.36**	**566'845’206.47**	**-28'951’860.11**
34 Finanzaufwand	0.00	0.00	0.00
44 Finanzertrag	-10’000.00	-22’569.27	12’569.27
Ergebnis aus Finanzierung	**-10’000.00**	**-22’569.27**	**12’569.27**
Operatives Ergebnis	**537’883’346.36**	**566'822’637.20**	**-28'939’290.84**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	**0.00**	**0.00**	**0.00**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**537’883’346.36**	**566'822’637.20**	**-28'939’290.84**

Personalaufwand: Infolge einer Mutterschaft und einer langfristigen Unfallabsenz sind entsprechende Ersatzanstellungen vollzogen worden. Die Erwerbsausfallentschädigung (EO) für die Mutterschaft wird im Jahr 2025 zurückerstattet. Dies führt beim Personalaufwand zu einer Ergebnisverschlechterung von CHF 79'035.24. Dieser Mehraufwand wird durch beinflussbare Kosten beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand und Interne Verrechnungen kompensiert.

Ergänzungsleistungen (EL): Der Regierungsrat hat die Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21) angepasst. U.a. wurden die Pflegekosten im stationären Bereich erhöht. Allein die neuen Berechnungsgrundlagen für die höchstmöglich anrechenbaren Heimkosten führten in der Folge bei den EL ab 01.01.2024 zu Mehrkosten in der Grössenordnung

von rund CHF 33 Millionen. Daneben hat die Anpassung des hypothetischen Einkommens und die Erhöhung der persönlichen Auslagen Mehrkosten in der Höhe von rund CHF 6 Mio. generiert. Zudem meldet die Ausgleichskasse Bern (AKB) insgesamt steigende Fallkosten aufgrund höherer Krankheitskosten.

An den EL-Kosten beteiligen sich sowohl der Bund als auch der Kanton und die Gemeinden gemäss Art. 28 FILAG, Art. 15 EG ELG und Art. 13 ELG. Bei Personen, die im Heim leben, trägt der Kanton sämtliche Kosten für Pflege und Betreuung sowie die Krankheits- und Behinderungskosten. Der Bund beteiligt sich zu 62,5 Prozent an den Lebenshaltungskosten. Die übrigen Kosten abzüglich der Bundesbeiträge teilen sich Kanton und Gemeinden. In der Summe führen höhere EL-Kosten insgesamt auch zu höheren Beiträgen von Bund und Gemeinden. Im Total betragen die Mehrkosten bei den EL CHF 47,5 Millionen.

Prämienverbilligung (PV): Die weiterhin steigenden Gesundheitskosten führten zu höheren Bundesbeiträgen und dadurch zu einer Ergebnisverbesserung von bei den Prämienverbilligungen. Der Bund beteiligt sich jährlich an den Kosten der Krankenversicherung, indem er 7,5 Prozent der Gesundheitskosten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung an die Kantone überweist (Art. 66 KVG).

Dies ergibt in der Produktgruppe eine Budgetverschlechterung von CHF 37,1 Millionen gemäss Konzernversion 1.

Nachträgliche Buchungen Konzernversion 2
Bei den Abgrenzungsbuchungen (transitorische Passiven) für die Schlusszahlungen von Prämienverbilligungen (PV) an Sozialdienste und Krankenversicherer sind nachträglich festgestellte Buchungstatsachen berücksichtigt worden, die zu einer Reduktion des notwendigen Abgrenzungsbetrages von rund CHF 8,1 Millionen geführt haben.
Dies bedeutet, dass bei den Sozialdiensten rund CHF 3 Millionen aus den Rückzahlungen der PV aufgrund rückwirkend gewährter Ergänzungsleistungen berücksichtigt werden mussten. Es handelt sich hierbei um Beiträge aus vergangenen Jahren, welche die Sozialdienste an das ASV zurückzahlen müssen. Bei den Krankenversicherern fällt der Abgrenzungsbetrag auf Basis neuer Berechnungen infolge Plafonierung der PV (der maximale PV-Betrag entspricht der Höhe der Prämie) rund CHF 5 Millionen tiefer aus.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	143-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.199
Eingereicht am:	10.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Messerli (Nidau, EVP) (Sprecher/in) Bichsel (Zollikofen, SVP) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Buri (Konolfingen, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1253/2024 vom 04. Dezember 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Für eine freie und unverfälschte Meinungsbildung bei Abstimmungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, zu veranlassen, dass den Abstimmungsbeschwerden gegen die Vorbereitungshandlungen generell die aufschiebende Wirkung (gemäss VRPG Art. 68 Abs. 1) entzogen wird.

Begründung:

Eine Abstimmungsbeschwerde hat gemäss der aktuellen Gesetzesgrundlage aufschiebende Wirkung (Art. 68 Abs. 1 VRPG). Dies bedeutet, dass die Wirksamkeit und Vollziehbarkeit angeordneter Rechtsfolgen bis zum Entscheid über das Rechtsmittel gehemmt bzw. aufgeschoben werden. Mit einer Abstimmungsbeschwerde wird somit die Durchführung der Abstimmung in Frage gestellt.

Bis geklärt ist, ob der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen und die Abstimmung nun tatsächlich durchgeführt werden kann, vergeht zwangsläufig einige Zeit. Die Ungewissheit, ob die Abstimmung nun abgesetzt wird oder nicht, löst bei den Stimmberechtigten Unsicherheiten oder gar Irritationen aus. Die Abstimmungsbeschwerde wird im Rahmen des Abstimmungskampfes deshalb immer wieder als politisches Instrument eingesetzt.

Mit der erwähnten Unsicherheit während dem laufenden Abstimmungskampf, mit den geschürten und möglicherweise gar nicht bestätigten Zweifeln an der Grundlage der Abstimmung oder an der Abstimmungsbotschaft kann sich die Gegnerschaft zusätzliche Nein-Stimmen verschaffen.

Dies ist insofern problematisch, als damit die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe gestört werden. Es ist fraglich, ob das Abstimmungsergebnis dann noch den freien Willen der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt.

Mit einem Entzug der aufschiebenden Wirkung wird sichergestellt, dass die Abstimmung ordentlich durchgeführt werden kann. Die anschliessende Beurteilung der Beschwerde mitsamt einer allfälligen nachträglichen Ungültigkeitserklärung der Abstimmung soll damit keinesfalls in Frage gestellt werden.

Antwort des Regierungsrates

Beschwerden haben aufschiebende Wirkung, wenn die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt (Art. 68 Abs. 1 VRPG[1]). Das bedeutet, die in der angefochtenen Verfügung angeordnete Rechtsfolge tritt vorläufig nicht ein und ist bis zum Entscheid über die Beschwerde vollständig gehemmt. Dies gilt im Kanton Bern auch für Abstimmungsbeschwerden.[2] Zuständig für Abstimmungsbeschwerden ist im Kanton Bern erstinstanzlich das Verwaltungsgericht (bei kantonalen Abstimmungen; Art. 163 PRG[3]) oder der Regierungsstatthalter bzw. die Regierungsstatthalterin (RSTH) (bei kommunalen Abstimmungen; Art. 63 Abs. 1 Bst. a VRPG). Im Genehmigungsverfahren von Planungen beurteilt das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) Stimmrechtsbeschwerden anstelle des/der RSTH (Art. 61 Abs. 1a BauG[4]).

Bei Abstimmungsbeschwerden gegen Vorbereitungshandlungen (d. h. Akte, die im Hinblick auf eine konkret bevorstehende Abstimmung ergehen wie bspw. die Informationen in der Botschaft des Gemeinderates) hat die aufschiebende Wirkung folgende Auswirkungen: Sofern die Beschwerde *nach* der Abstimmung eingereicht wird, hemmt die aufschiebende Wirkung den Vollzug des Ergebnisses, d. h. das Abstimmungsergebnis kann (noch) nicht umgesetzt werden. Sofern die Beschwerde *vor* der Abstimmung eingereicht wird, ist zu differenzieren: Richtet sich die Beschwerde gegen den Akt, mit welchem der Abstimmungstermin angeordnet wurde, führt die aufschiebende Wirkung dazu, dass die Abstimmung *nicht* wie angeordnet stattfindet.[5] Richtet sich die Beschwerde hingegen *nicht* gegen den Akt, mit welchem der Abstimmungstermin angeordnet wurde, sondern gegen eine andere Handlung im Vorfeld der Abstimmung, hat die aufschiebende Wirkung grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Durchführung der Abstimmung.[6] Um die Abstimmung in diesen Fällen auszusetzen und zu verschieben, bedarf es einer vorsorglichen Massnahme.[7]

Die das Beschwerdeverfahren instruierende Behörde kann die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen von Amtes wegen oder auf Antrag entziehen (Art. 68 Abs. 4 VRPG). In diesem Fall tritt die angeordnete Rechtsfolge sofort in Kraft, obschon noch über die Beschwerde entschieden werden muss. Wann ein solch wichtiger Grund vorliegt, wird in Art. 68 Abs. 5 VRPG umschrieben. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung erfolgt mittels Zwischenverfügung (Art. 61 Abs. 1 Bst. g VRPG). Ein wichtiger Grund für den Entzug der aufschiebenden Wirkung ist bei Abstimmungsbeschwerden dann anzunehmen, wenn die Beschwerdeführenden *keine*

[1] BSG 155.21
[2] Einige kantonale Verwaltungsrechtspflegeordnungen entziehen der Beschwerde wegen politischer Rechte die aufschiebende Wirkung von Gesetzes wegen bspw. ZH, LU, GL, ZG, BL, SH, SG, GR, AG, TG (vgl. Luka Markic, in Braun Binder/Glaser [Hrsg.], Das kantonale Rechtsschutzverfahren im Bereich der politischen Rechte, SSV Nr. 1; N. 383).
[3] BSG 141.1
[4] BSG 721.0
[5] Beispiel: Beschwerde gegen die Abstimmungsbotschaft des Gemeinderates, da diese nicht ausreichend über die Abstimmungsvorlage informiert habe. Soll die Abstimmung trotz der Beschwerde wie geplant stattfinden, hat die instruierende Behörde die aufschiebende Wirkung mittels Zwischenverfügung zu entziehen (vgl. dazu VGE 2021/156/157 vom 4.6.2021).
[6] Beispiel: Beschwerde gegen Versand einer Abstimmungsempfehlung durch den Regierungsrat – zusätzlich zum amtlichen Stimmmaterial oder Beschwerde gegen politische Positionierung der Landeskirchen und Kirchengemeinden im Abstimmungskampf wie bei der Konzernverantwortungsinitiative
[7] vgl. Luka Markic, a.a.O., N. 382 und Fn. 1037

berechtigten Zweifel an einer korrekten Information der Stimmbeteiligten sowie politischen Willensbildung zu begründen vermögen und aufgrund der zeitlichen Nähe zum streitbetroffenen Urnengang die Gefahr besteht, dass die Beschwerde nicht rechtzeitig vor dem fraglichen Termin behandelt werden kann.[8] Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass der Beschwerde grundsätzlich die aufschiebende Wirkung zu belassen ist, wenn die Beschwerdeführenden *berechtigte Zweifel* daran zu erwecken vermögen, dass Willensbildung und Stimmabgabe frei und unverfälscht erfolgen können, auch wenn dies gegebenenfalls eine Verschiebung des Abstimmungstermins erfordert.[9]

Die Motionäre verlangen, dass Abstimmungsbeschwerden gegen Vorbereitungshandlungen von Gesetzes wegen *keine* aufschiebende Wirkung zukommen soll. Die Motion erfasst dem Wortlaut nach nur Abstimmungen, nicht aber Wahlen. Zudem bezieht sie sich nur auf Vorbereitungshandlungen; nicht erfasst sind demnach Unregelmässigkeiten bei der Abstimmung selbst (z. B. falsche Stimmenzählung). Kommt Abstimmungsbeschwerden *keine* aufschiebende Wirkung zu, bedeutet dies, dass der angefochtene Akt seine Wirkung trotz der Beschwerde entfaltet. Richtet sich die Beschwerde gegen den Akt, mit welchem der Abstimmungstermin angeordnet wurde, hat dies zur Folge, dass die Abstimmung trotz Beschwerde wie angeordnet stattfindet. Soll die Abstimmung verschoben werden, müsste die instruierende Behörde die aufschiebende Wirkung oder die Verschiebung mittels vorsorglicher Massnahme anordnen (auf Antrag oder von Amtes wegen; Art. 27 Abs. 1 VRPG). Bei Beschwerden, die sich *nicht* gegen den Akt richten, mit dem die Abstimmung angeordnet wurde, würde sich bezüglich Abstimmungstermin nichts ändern: die Verschiebung muss in diesen Fällen so oder anders mittels vorsorglicher Massnahme angeordnet werden.

Die Motionäre argumentieren, es komme nicht selten vor, dass Abstimmungsbeschwerden als politisches Instrument im Abstimmungskampf eingesetzt würden. Heute führe dies dazu, dass unklar sei, ob eine Abstimmung wie geplant durchgeführt werden könne. Es sei gar möglich, dass eine Abstimmung wegen einer Beschwerde zunächst abgesetzt und dann letztlich trotzdem wieder wie angekündigt durchgeführt werde (falls die aufschiebende Wirkung im Beschwerdeverfahren entzogen wird). Dies führe zu erheblicher Rechtsunsicherheit, weshalb es sich aufdränge, Abstimmungsbeschwerden gegen Vorbereitungshandlungen die aufschiebende Wirkung von Gesetzes wegen zu entziehen. Denn wenn diesen Beschwerden keine aufschiebende Wirkung zukomme, bleibe gewährleistet, dass die Abstimmung wie geplant durchgeführt werden könne, womit Rechtssicherheit geschaffen werde.

Der Regierungsrat ist hingegen der Auffassung, dass die Argumente gegen die von den Motionären anbegehrte Gesetzesänderung überwiegen. Im Vordergrund steht dabei, dass das von den Motionären angestrebte Ziel (Rechtsunsicherheit minimieren) mit einer ihren Vorstellungen entsprechenden Gesetzesänderung aus Sicht des Regierungsrates nicht erreicht werden kann. Die von den Motionären anbegehrte Gesetzesänderung vermag letztlich an der Ausgangslage nicht viel zu ändern: Nach geltender Rechtslage werden Abstimmungen ebenfalls nicht leichtfertig verschoben und die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde wird allenfalls von Amtes wegen oder auf Antrag hin entzogen.[10] Auch wenn Abstimmungsbeschwerden gegen Vorbereitungshandlungen von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zukäme, hätte die das Beschwerdeverfahren instruierende Behörde auf Antrag oder von Amtes wegen im Einzelfall zu entscheiden, ob die Abstimmung trotz Beschwerde am vorgesehenen Termin durchgeführt werden soll oder nicht. Entscheidend müsste auch in diesen Fällen sein, ob begründete Zweifel bestehen, dass die freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe gestört sind. Eine Verschiebung des Abstimmungstermins kann ausserdem auch mittels vorsorglicher Massnahmen erreicht werden. Die von den Motionären angesprochene Unsicherheit während dem laufenden

[8] Daum/Rechsteiner, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 68 N. 48 a. E
[9] BVR 2009 S. 433 E. 2.3
[10] Vgl. z.B. VGE 2021/156/157 vom 4.6.2021

Abstimmungskampf kann daher auch mit den von den Motionären anbegehrten Gesetzesänderung nicht beseitigt werden. Würde Abstimmungsbeschwerden gegen Vorbereitungshandlungen die aufschiebende Wirkung entzogen, führte dies aber zu einer Verschiebung der Parteirollen: Anders als heute müssten die Beschwerdeführenden *die Erteilung* der aufschiebenden Wirkung beantragen, heute beantragen i. d. R. die Gemeinden den Entzug der aufschiebenden Wirkung (oder die Behörde ordnet diesen von Amtes wegen an). Ebenfalls gegen eine Annahme der Motion spricht, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Abstimmungsergebnisse aufgehoben werden müssen, wenn Abstimmungsbeschwerden keine aufschiebende Wirkung haben. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat darauf hingewiesen, dass die nachträgliche Aufhebung eines Abstimmungsergebnisses dem allgemeinen Vertrauen in das Abstimmungsverfahren mehr schadet als das Verschieben einer Abstimmung (BVR 2009 S. 433 E. 2.3). Unter diesen Umständen erscheint es wenig sinnvoll, vom Grundsatz des VRPG abzuweichen, wonach einer Beschwerde grundsätzlich aufschiebende Wirkung zukommt. Solche Abweichungen stellen eine potenzielle Fehlerquelle dar und sind deshalb zu vermeiden, ausser es sprechen sachliche Gründe für die Ausnahmeregelung. Wie vorstehend dargelegt, ist dies aus Sicht des Regierungsrates vorliegend nicht der Fall.

Zusammengefasst gelangt der Regierungsrat deshalb zum Schluss, dass die in der Motion beschriebenen Unsicherheiten mit der anbegehrten Gesetzesänderung nicht oder zumindest nur in Einzelfällen beseitigt werden können. Die Unsicherheiten, die Abstimmungsbeschwerden im Vorfeld einer Abstimmung mit sich bringen, lassen sich nicht ausräumen. Es rechtfertigt sich daher nicht, eine gesetzliche Ausnahme vom Grundsatz zu schaffen, dass einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zukommt. Letztlich würde ein gesetzgeberischer Aufwand entstehen, der abgesehen von einer Verschiebung der Parteirollen ohne grosse Wirkung bliebe. Der Regierungsrat beantragt aus den genannten Gründen die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	149-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.205
Eingereicht am:	11.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Tanner (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Hügli (Münchenbuchsee, SP) Egger (Hünibach, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1255/2024 vom 04. Dezember 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Hohe Prämienlast im Kanton Bern stoppen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

Bei der Umsetzung des Gegenvorschlages der Prämienentlastungsinitiative soll der Regierungsrat den zu definierenden Anteil der Prämie am verfügbaren Einkommen möglichst nahe an den 10 Prozent des verfügbaren Einkommens eines Haushaltes ausrichten.

Begründung:

Die hohen Krankenkassenprämien belasten die Bevölkerung stark. In den letzten Jahren haben sich die Krankenkassenprämien mehr als verdoppelt. Darunter leiden viele Menschen und gehen deswegen weniger zum Arzt, was verheerende Folgen haben kann.

Am Sonntag, 9. Juni 2024 wurde die Prämienentlastungsinitiative auf nationaler Ebene abgelehnt. Im Kanton Bern wurde sie mit einem 47 Prozent Ja-Anteil abgelehnt. Im Vergleich zu anderen Deutschschweizer Kantonen ist dies ein knappes Resultat.

Die kantonalen Unterschiede sind bei den Prämien stark spürbar. Im Kanton Bern zahlen die Menschen im Vergleich mit anderen Kantonen mehr Prämien und erhalten im Verhältnis weniger Prämienverbilligung.[1] Ausserdem wird ersichtlich, dass der Anteil an berechtigten Personen im Kanton Bern in den letzten Jahren rückläufig war und nicht ganz ausgeschöpft wurde.[2]

[1] (Quelle: OECD, Health at a Glance 2023).

[2] Quelle: https://www.asv.dij.be.ch/de/start/themen/pv/fakten-und-statistiken.html

Das System der Prämienverbilligung basiert auf Artikel 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG), welches die Kantone verpflichtet, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungsbeiträge auszurichten. Deswegen kommen auch den Kantonen eine wichtige Funktion bei der Ausgestaltung der Prämienverbilligungen zu. Da die Prämienentlastungsinitiative abgelehnt wurde, tritt der Gegenvorschlag in Kraft. Dieser ist ebenfalls in der Kompetenz der Kantone.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion beauftragt den Regierungsrat, bei der Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Maximal 10 Prozent des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)», den zu definierenden Anteil der Prämie am verfügbaren Einkommen möglichst nahe an 10 Prozent des verfügbaren Einkommens eines Haushaltes auszurichten.

Am 9. Juni 2024 haben Volk und Stände die Prämien-Entlastungs-Initiative mit 55,47 Prozent abgelehnt[3]. Im Kanton Bern wurde die Initiative mit 53,3 Prozent abgelehnt[4]. Damit befindet sich der Kanton Bern zwischen den Abstimmungsresultaten der Deutsch- und Westschweiz. Aufgrund der Ablehnung der Initiative wird der Bundesrat den indirekten Gegenvorschlag in Kraft setzen, sofern dagegen nicht innerhalb von 100 Tagen das Referendum ergriffen wird und dieses zustande kommt (Ablauf der Referendumsfrist: 09.01.2025[5]).

Der indirekte Gegenvorschlag legt fest, dass jeder Kanton neu jährlich einen Mindestbeitrag für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) ausgeben muss. Dieser liegt zwischen 3,5 Prozent und 7,5 Prozent der kantonalen Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Massgebend für die Höhe des Mindestbeitrags ist die Prämienbelastung der 40 Prozent einkommensschwächsten Personen im Kanton.[6] Die Kantone können somit nicht mehr frei entscheiden, wie hoch sie ihre Ausgaben für die Prämienverbilligung ansetzen möchten. Zusätzlich müssen die Kantone für ihre Wohnbevölkerung ein Sozialziel festlegen, das bestimmt, welchen Anteil die Prämie am verfügbaren Einkommen höchstens ausmachen darf. Der Bundesrat erarbeitet zurzeit die Ausführungsbestimmungen des indirekten Gegenvorschlags und wird anschliessend ein Vernehmlassungsverfahren durchführen.
In den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten des indirekten Gegenvorschlags beträgt der Mindestbeitrag in allen Kantonen 3,5 Prozent der Bruttokosten. Hat der Kanton seinen Anteil der Prämie am verfügbaren Einkommen vier Jahre nach Inkrafttreten des indirekten Gegenvorschlags nicht festgelegt, so legt der Bundesrat den Anteil fest.[7]

Der Regierungsrat anerkennt die von den Motionärinnen und dem Motionär beschriebene Problematik, dass die Krankenkassenprämien die Bevölkerung belasten. Seit der Einführung des

[3]Eidgenössisches Departement des Innern (EDI). Bundesamt für Gesundheit (BAG). 2024. Volksinitiative «Maximal 10 Prozent des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)». https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/abstimmungen/praemien-entlastungs-initiative.html
[4] Schweizerische Bundeskanzlei (BK). Vorlage Nr. 667. Resultate in den Kantonen. 2024. https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/va/20240609/can667.html
[5] Schweizerische Bundeskanzlei (BK). Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (Prämienverbilligung). 2024. Chronologie. https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/rf/cr/2023/20232774.html
[6] Eidgenössisches Departement des Innern (EDI). Bundesamt für Gesundheit (BAG). 2024. Faktenblatt. Indirekter Gegenvorschlag zur Prämien Entlastungs-Initiative. https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-aufsicht/Projetsencours/Consulredprimes/fbindirektergegenvorschlag.pdf.download.pdf/Faktenblatt-indirekter-Gegenvorschlag.pdf
[7]Das Schweizer Parlament. 2023. Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (Prämienverbilligung). S.2.
Änderung vom 29. September 2023 https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2021/20210063/Schlussabstimmungstext%202%20NS%20D.pdf

Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) 1996 haben sich die Prämien stark erhöht[8]. 2025 werden die Prämien schweizweit erneut durchschnittlich um 6 Prozent und im Kanton Bern durchschnittlich um 5,6 Prozent ansteigen[9]. Der Kanton Bern weist im Vergleich zu anderen Kantonen eine leicht überdurchschnittliche mittlere Prämie (2023: CHF 4059)[10] mit einer leicht unterdurchschnittlichen IPV (2023: CHF 2210)[11] aus.

Der Regierungsrat hat im August 2023 die Kantonale Krankenversicherungsverordnung (KKVV) rückwirkend per 1. Januar 2023 angepasst. Gemäss Art. 14 des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) hat der Regierungsrat die Anspruchsberechtigung so festzulegen, dass 25 bis 45 Prozent der Kantonsbevölkerung in den Genuss einer Verbilligung gelangen. Er hat dabei insbesondere auf die finanzielle Belastung von Familien zu achten. Das Ziel dieser Verordnungsänderung war, die IPV-Bezügerquote im Kanton Bern mit gezielten Massnahmen zu erhöhen und Familien stärker zu entlasten. Aufgrund verschiedener Faktoren war die Bezügerquote in den vorangehenden drei Jahren stärker rückläufig. Die Analyse des Regierungsrats ergab, dass sich höhere Einkommen sowie eine erhöhte Mortalität aufgrund der Covid-Pandemie negativ auf die Bezügerquote auswirkten. Um die Bezügerquote wieder zu erhöhen, hat der Regierungsrat folgende Anpassungen an der KKVV umgesetzt: Die Sozialabzüge für Alleinerziehende und das zweite Kind wurden erhöht. Ebenfalls wurde das maximale «massgebende Einkommen» für Familien angehoben und den Eltern in der sogenannten «Familienkategorie» auch Prämienverbilligungen gewährt. Im Vergleich zum Vorjahr konnte die Bezügerquote um 2,4 Prozentpunkte auf 27,2 Prozent[12] und die Bezügerzahl um rund 29 000 Personen auf rund 289 600 IPV-Bezügerinnen und -Bezüger gesteigert werden. Insgesamt sind die vorgenommenen Änderungen 2023 rund 17 000 Haushalten und 41 000 Personen zugutegekommen. Der Kanton Bern hat 2023 673 Millionen Franken (inkl. Verlustscheine in der Höhe von CHF 33 Mio.) für die IPV ausgegeben.

Gemäss den Berechnungen des Bundes werden sich die Mehrkosten des indirekten Gegenvorschlags 2030 auf zwischen 91,7 Millionen Franken und 101 Millionen Franken (je nach Kostenwachstum-Szenario) belaufen[13]. Der Regierungsrat ist zurzeit daran zu prüfen, welche Massnahmen und Anpassungen am Berner Prämienverbilligungssystem vorgenommen werden müssen, um den indirekten Gegenvorschlag umzusetzen. Solange die Ausführungsbestimmungen vom Bundesrat noch nicht definiert wurden, können noch keine klaren Ausgestaltungspläne vonseiten des Kantons gefasst werden. Daher empfiehlt der Regierungsrat, die vorliegende Motion zur Annahme als Postulat, um das Anliegen ganzheitlich, d. h. gemeinsam mit sämtlichen noch zu definierenden Massnahmen und Anpassungen prüfen zu können. Der Grosse Rat hat bereits in den Sommer- und Herbstsessionen 2023 die Motionen 293-2022, 023-2023 und 026-2023 als Postulate überwiesen. Der Regierungsrat wird seine Erkenntnisse und geplanten Massnahmen in einem Bericht zuhanden des Grossen Rates voraussichtlich in der Sommersession 2025 darlegen.

[8] Eidgenössisches Departement des Innern (EDI). Bundesamt für Gesundheit (BAG). 2023. Portal Statistik der obligatorischen Krankenversicherung. Mittlere Prämien in Franken je versicherte Person pro Jahr, alle Versicherten. 1996-2022. https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-und-statistiken/statistiken-zur-krankenversicherung/statistik-der-obligatorischen-krankenversicherung/Portal-statistik-der-obligatorischen-krankenversicherung.exturl.html/aHR0cHM6Ly9zdGF0b2twLmJhZ2FwcHMuY2gvcG9ydGFsX2RlLn/BocD9wPXZpZXdfM2EtNSZsYW5nPWRl.html

[9] Eidgenössisches Departement des Innern (EDI). Bundesamt für Gesundheit (BAG). 2024. Kantonale monatliche mittlere Prämien über alle Altersklassen 2024/2025 der oblig. Krankenpflegeversicherung inkl. Wahlfranchisen und Modelle. https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/89822.pdf

[10] Eidgenössisches Departement des Innern (EDI). Bundesamt für Gesundheit (BAG). 2024. Statistik der obligatorischen Krankenversicherung. 2023. T 3.04 Mittlere Prämien in Franken je versicherte Person nach Kanton. https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-aufsicht/stat/publications-aos/stat_kv_23_xlsx.zip.download.zip/STATKV%202023%20XLSX%20v20240926.zip.

[11] Eidgenössisches Departement des Innern (EDI). Bundesamt für Gesundheit (BAG). 2024. Statistik der obligatorischen Krankenversicherung. 2023. T 4.08 Prämienverbilligung OKP: ausgerichtete Beiträge nach Kanton. https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-aufsicht/stat/publications-aos/stat_kv_23_xlsx.zip.download.zip/STATKV%202023%20XLSX%20v20240926.zip.

[12] Eidgenössisches Departement des Innern (EDI). Bundesamt für Gesundheit (BAG). 2024. Statistik der obligatorischen Krankenversicherung. 2023. T 4.02 Anzahl Bezüger nach Kanton. https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-aufsicht/stat/publications-aos/stat_kv_23_xlsx.zip.download.zip/STATKV%202023%20XLSX%20v20240926.zip.

[13] Eidgenössisches Departement des Innern (EDI). Bundesamt für Gesundheit (BAG). 2024. Faktenblatt: Anhang. Kosten der Prämien-Entlastungs-Initiative und des indirekten Gegenvorschlages. S.4. https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-aufsicht/Projetsencours/Consulredprimes/fbkosten-anhang.pdf.download.pdf/Faktenblatt%20-%20Kosten%20-%20Anhang.pdf

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	242-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Ja
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.59
Eingereicht am:	25.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Elsaesser (Kirchberg, FDP) (Sprecher/in) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Bärtschi (Lützelflüh, SVP) Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Berger (Burgdorf, SP) Riem (Wichtrach, FDP) Fischer (Bätterkinden, SVP) Ritter (Burgdorf, GLP) Haudenschild (Niederbipp, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

M 242-2024 Elsaesser (Kirchberg, FDP); Synergien nutzen – Arbeitsplätze sichern: Nationales & Regionales Leistungszentrum «Paradisli» Kernenried

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. das Projekt NLZ Paradisli in Kernenried als nationales Leistungszentrum anzuerkennen
2. die kleinräumige Standortgebundenheit in einer Gesamtinteressenabwägung zu beurteilen

Begründung:

Mit dem Projekt «Paradisli» soll ein nationales Leistungszentrum für swiss unihockey und swiss Badminton sowie ein regionales Leistungszentrum für den SV Wiler-Ersigen, den UHC Burgdorf Wizards und den Kantonalbernischen Unihockeyverband entstehen.

Die Bündelung des gemeinsamen Bedarfs an Leistungszentren von nationaler, kantonaler und regionaler Bedeutung, die Nutzung gemeinsamer Synergiepotentiale sowie die identische geografische Lage und eine koordinierte Standortsuche für eine Indoor-Sportarena mit mindestens einem Spielfeld, einem Zuschauerbereich für mindestens 2000 Personen, einer Badminton-Halle mit 8 bis 12 modernen Spielfeldern, guter ÖV-Erschliessung, Unterkunftsmöglichkeiten für Athletinnen und Athleten sowie für zwei Nationalmannschaften sind der Hauptzweck des Projekts.

Weiterer gemeinsamer Bedarf der beiden nationalen Leistungszentren swiss unihockey und swiss Badminton besteht auch in den Bereichen Physio- und Massageräume, Athletikbereich, grosse Garderoben, sanitäre Anlagen, Inhouse-Restaurationsbetrieb, Konferenz- und Schulungsräume, Sitzungszimmer und Büroräumlichkeiten. Zudem ist eine enge und erweiterte Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Gewerbe in einer Mantelnutzung vorgesehen.

Das Projekt ist breit abgestützt durch Bund (BASPO/NASAK), Kanton (Fachämter), Region (RGSK) und Gemeinden (Kernenried, Lyssach)

Eine gross- und kleinräumige Standortevaluation in der Region Bern-Mittelland hat den Standort Gemeinde Kernenried angrenzend an den ESP Lyssach/Rüdtligen-Alchenflüh (Einkaufsmeile mit IKEA, Coop usw.) ergeben. Die Umsetzung am evaluierten Standort bedarf einer Rodungsbewilligung von 7900 m^2 Wald entlang der Autobahn A1 mit Ersatzmassnahmen. Mehrere umfangreiche Grundlagenarbeiten zur Standortevaluation, Waldgutachten, die Aufnahme des Standorts ins regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Emmental, ein Antrag des Standorts für den regionalen Richtplan Sportanlagen Emmental sowie die Auswertung von zwei Voranfragen ans AGR vom 15. Februar 2022 (erste Voranfrage) und 12. Februar 2024 (zweite Voranfrage) liegen vor. Die Auswertung der 18 kantonalen Fachberichte der beiden Voranfragen zeigen 14 positive, drei offene Rückmeldungen (aktuell zu wenig Detailtiefe, um eine Beurteilung vorzunehmen) sowie eine negative Rückmeldung des Amts für Wald und Naturgefahren (AWN). Anzumerken ist, dass sich die beiden negativen Fachberichte des AWN nicht unterscheiden, obwohl in den zwei dazwischenliegenden Jahren intensiv an vier Ersatzmassnahmen gearbeitet wurde. Diese Ersatzmassnahmen wurden seitens des AWN im zweiten Fachbericht trotz vorgängigen Gesprächen weder beachtet noch in die Beurteilung einbezogen. Das AWN wie auch das BAFU wollen gesetzlich vorgesehene Ausnahmebestimmungen (Rodungsgesuch) von vornherein nicht anwenden und begehen aus Projektsicht eine Ermessensunterschreitung.

Begründung der Dringlichkeit: Das Planerlassverfahren wird Ende 2024 durch die Standortgemeinde Kernenried ausgelöst.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung einerseits in der Verwaltungsorganisationskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 KV) und andererseits die Entscheidkompetenz bei der hier zentralen Frage der Rodungsbewilligung gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) abschliessend beim kantonalen Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) i.V.m. dem Bundesamt für Umwelt liegt. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Gestützt auf den Auftrag zur Sportförderung in Artikel 68 der Bundesverfassung hat der Bund die Aufgabe, ein nationales Sportanlagenkonzept (NASAK) zu entwickeln und laufend zu aktualisieren (Art. 5 SpoFöG[1]). In diesem Zusammenhang kann der Bund Finanzhilfen an den Bau entsprechender Anlagen leisten (Art. 5 SpoFöG). Das Bundesamt für Sport (BASPO) hat mit Schreiben vom 23. November 2023 bereits mitgeteilt, dass es die nationale Bedeutung der Sportanlage Paradisli in Kernenried nach den Kriterien der Sportförder-Gesetzgebung bejahen könne, die Sportanlage sei entsprechend ins NASAK aufgenommen worden. Dies ist aus Sicht des Regierungsrates erfreulich.

[1] Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz) vom 17. Juni 2011 (SpoFöG; SR 415.0)

Im bisherigen Verfahren (zwei Voranfragen beim Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR) erfüllte das Vorhaben jedoch nicht alle raumplanerischen und waldrechtlichen Vorgaben. Insbesondere die für das Projekt erforderliche Waldrodung erwies sich noch nicht als bewilligungsfähig.

Rodungen sind grundsätzlich verboten, es kann jedoch eine Ausnahmebewilligung, d.h. eine Rodungsbewilligung, erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Zudem muss das Vorhaben, für welches Wald gerodet werden soll, auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein, die Voraussetzungen der Raumplanung erfüllen, und es darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Art. 5 Abs. 2 WaG[2]).
Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind solche Ausnahmen für die Einzonung von Bauland nur unter strengen Voraussetzungen zulässig (siehe Bundegerichtsentscheid [BGE] 1C_645/2018 vom 21.11.2019, Erwägung [E.] 6.3). Diese können «etwa in Gemeinden mit sehr grossem Waldanteil und wenig offenem Land zutreffen, wenn sich aufgrund einer abgeschlossenen rechtskräftigen Ortsplanung ergibt, dass ohne Inanspruchnahme von Waldboden eine den Anforderungen der Raumplanung entsprechende bauliche Entwicklung verhindert würde» (BGE 119 Ib 397, E. 6a, mit Hinweis auf BGE 1A.139/1992). Neben dieser strengen Rechtsprechungslinie für Neueinzonungen hat sich vorab unter der geltenden Waldgesetzgebung eine zweite, etwas offenere Praxis des Bundesgerichts für Rodungen zur Abrundung von Bauparzellen und deren Erschliessung gebildet. Diese Praxis kommt aber nur zur Bereinigung in Frage. Der Beurteilungsspielraum bei Rodungen für Siedlungsfläche ist entsprechend klein.

Zuständig für die Ausnahmebewilligung ist die kantonale Behörde, im Kanton Bern das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN). Ist die Rodungsfläche grösser als 5000 m2 muss das AWN, bevor es über die Ausnahmebewilligung entscheidet, das Bundesamt für Umwelt (BAFU) anhören. Rodungen zur Schaffung von Bauland sind gemäss Rechtsprechung nur unter sehr strengen Voraussetzungen möglich. Das Walderhaltungsinteresse hat folglich zurückzutreten, wenn ein überwiegendes Rodungsinteresse dargetan werden kann (BGE 118 Ib 599 E. 7e mit Hinweisen). Das gilt selbst bei kleinen Flächen (s. insbesondere BGE 110 Ib 384 und BGE 108 Ib 511) von schlechterer Qualität (BGE vom 18. Februar 1987 in ZBl 88/1987 S. 501, E. 3b).

Vorliegend beträgt die Rodungsfläche über 5000 m2, nämlich 7'900 m2, das BAFU muss daher vor Erteilung einer Rodungsbewilligung durch das AWN konsultiert werden. Gemäss AWN, unter Einbezug des BAFU, wurden insbesondere die beiden Voraussetzungen «wichtiger Grund» und «Standortgebundenheit» für eine Rodungsbewilligung bisher nicht ausreichend nachgewiesen. Eine Rodungsbewilligung ohne zustimmende Stellungnahme des BAFU ist nicht zielführend. Gemäss Artikel 66 Absatz 2 WaV[3] sind dem BAFU die kantonalen Rodungsverfügungen und Rodungsentscheide bei deren Eröffnung mitzuteilen. Gestützt auf Artikel 46 Absatz 2 WaG ist das BAFU berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden die Rechtsmittel des eidgenössischen und kantonalen Rechts zu ergreifen (Behördenbeschwerde). Waldrechtlich hängt das Projekt daher massgeblich von der Haltung des BAFU ab.

Aus raumplanerischer Sicht bedarf es weiterer Abklärungen und Vertiefungen, das Vorhaben ist noch nicht ausgereift. Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist der Bodenverbrauch zu stabilisieren und die Bauentwicklung an die geeigneten Standorte zu lenken. Dazu werden klare, auf Ziele des Raumkonzepts Kanton Bern (haushälterische Nutzung des Bodens, Zentralitätsstruktur, Erschliessungsqualität, wirtschaftliche Entwicklung) abgestimmte Kriterien

[2] Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz) vom 4. Oktober 1991 (WAG; SR 921.0).
[3] Verordnung über den Wald (Waldverordnung) vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01)

für die Einzonung des Sport- und Gewerbeparks zu erfüllen sein. Die Anforderungen an Lärmschutz, Störfallvorsoge, Naturschutz, Bodenschutz und ÖV/LV-Erschliessung sind weitere Themen, die es zu klären gilt.

Das Vorhaben muss sodann in den entsprechenden, stufengerechten Planungsinstrumenten raumplanerisch verankert werden. Für die Einzonung sind voraussichtlich Anpassungen im kantonalen Richtplan sowie eine Anpassung in regionalen Planungsinstrumenten erforderlich.

Trotz dieser Herausforderungen erachtet der Regierungsrat das Entstehen eines nationalen Leistungszentrums für swiss unihockey und swiss Badminton sowie eines regionalen Leistungszentrums für den SV Wiler-Ersigen, den UHC Burgdorf Wizards und den Kantonalbernischen Unihockeyverband als wichtig für den Sport im Kanton Bern und unterstützt dessen Planung und Realisierung ausdrücklich. Dazu müssen die Gesuchsteller die raumplanerischen und waldrechtlichen Voraussetzungen für die Einzonung und Rodung nachweisen und erfüllen. Zudem ist insbesondere eine positive Stellungnahme des BAFU zur Rodung erforderlich. Sollte dies nicht gelingen, kann sich der Regierungsrat nicht darüber hinwegsetzen.

Der Regierungsrat ist im Sinne dieser Ausführungen bereit, sich dafür einzusetzen, dass das Projekt NLZ Paradisli in Kernenried als nationales Leistungszentrum anerkannt wird und die kleinräumige Standortgebundenheit in einer Gesamtinteressenabwägung zu beurteilen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	247-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.64
Eingereicht am:	25.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Heyer (Perrefitte, FDP) (Sprecher/in) Jeanneret (St-Imier, FDP) Pauli (Nidau, FDP) Roulet Romy (Malleray, SP) Graber (La Neuveville, SVP) Ochsenbein (Bévilard, SVP) Klopfenstein (Corgémont, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 28.11.2024
RRB-Nr.:	89/2025 vom 12. Februar 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Ressourcen- und Managementprobleme beim AGR lösen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. den Personalmangel beim AGR zu regeln
2. Massnahmen zu ergreifen, um die Verzögerungen bei der Bearbeitung der kommunalen Dossiers so schnell wie möglich zu beheben

Begründung:

Die französischsprachige Verwaltungsstelle des AGR in Nidau hat am 15. Juli 2024 ein Schreiben mit dem Titel «Aktuelle Situation der verfügbaren Ressourcen für die bernjurassischen Gemeinden» an die Gemeinden des Berner Juras gerichtet.

In diesem Schreiben weist das AGR einleitend darauf hin, die Tätigkeit des Dienstes für die bernjurassischen Gemeinden werde durch die grosse Anzahl eingereichter Dossiers, deren hohe Komplexität und deren Qualität und Vollständigkeit, die nicht immer den höchsten Standards entsprechen, gestört. Nach dieser Einleitung gibt das AGR an, dass zwei der mit den Dossiers des Berner Juras betrauten Mitarbeiterinnen das Amt per 1. Oktober 2024 respektive per 1. Januar 2025 verlassen. Weiter hofft das Amt, diese Abgänge so schnell wie möglich kompensieren zu können, und kündet eine Übergangsperiode an, die es erlauben sollte, die Bearbeitungsfristen

bis 2025 zu verringern. Abschliessend wird daran erinnert, dass die Gemeinden eine Schlüsselrolle beim Informationsaustausch im Zusammenhang mit den laufenden Verfahren und bei der Erarbeitung von qualitativ hochwertigen Dossiers spielen.

Dieses Schreiben wird von den bernjurassischen Gemeinden und vom Gemeindeverband Jura bernois.Bienne als Affront empfunden. Das AGR wirft den Gemeinden vor, seine Tätigkeit zu stören, obschon es in Wirklichkeit die Probleme des AGR im Zusammenhang mit dem Personalmangel und der Dossierbearbeitung sind, die sich dauerhaft auf die Tätigkeit der Gemeinden auswirken. Diese Situation ist nicht neu, und die bernjurassischen Gemeinden sehen sich seit Jahren mit Bearbeitungsfristen von weit über sechs Monaten für ihre Dossiers konfrontiert. So ist es z. B. unzumutbar, dass gewisse Gemeinden Monate oder gar Jahre auf eine Antwort auf ihre Ortsplanungsrevisionsverfahren warten müssen.

Dies führt zu Verzögerungen bei wichtigen Raumplanungs- und Bauvorhaben, mit all den dazugehörigen Konsequenzen für die Gemeindepolitik, und ist oft auch der Grund dafür, dass Unternehmen darauf verzichten, sich hier niederzulassen, und eine andere Region vorziehen. Es ist inakzeptabel, dass die wirtschaftliche Förderung unserer Region verhindert und ihre Attraktivität durch die strukturellen Probleme eines kantonalen Amtes überschattet werden. Diese Situation hat lange genug gedauert und muss umgehend korrigiert werden.

Soweit wir wissen, ist die Situation des AGR auf kantonaler Ebene, d. h. in den anderen Regionen, ähnlich, weshalb ein Eingreifen des Regierungsrates notwendig ist.

Begründung der Dringlichkeit: Die Gemeinden leiden unter den nicht länger hinnehmbaren Verzögerungen bei der Dossierbearbeitung, und die personelle Situation des AGR beeinträchtigt die Entwicklung der kantonalen Regionen.

Antwort des Regierungsrates

Mit einem Rückblick auf die Erfahrungen im Verwaltungskreis Berner Jura weisen die Motionäre auf ein Problem hin, das den gesamten Kanton in Bezug auf die Bearbeitungsfristen für kommunale und regionale Planungsdossiers betrifft. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Motion möchten, dass der Regierungsrat den Personalmangel im AGR löst und Massnahmen ergreift, um die Verzögerungen bei den Planungsverfahren aufzuholen.

Der Regierungsrat möchte einleitend daran erinnern, dass personalpolitische Massnahmen in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich der Anstellungsbehörden, also der Ämter, fallen. Die Ämter sind indessen verpflichtet, die vom Grossen Rat im Personalbereich beschlossenen Budgetmassnahmen einzuhalten.

Der Regierungsrat genehmigte den Tätigkeitsbericht des AGR in Erfüllung der Motion 184-2021 (Speiser-Niess), die die Regierung beauftragte, namentlich die längere Dauer von Raumplanungsverfahren und die Rechtmässigkeit der Interessenabwägung des AGR zu analysieren. Dieser Prozess führte zur Schaffung von fünf unbefristeten Vollzeitstellen, die vom Grossen Rat in der Wintersession 2023 bewilligt wurden.

2020 hat die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) das Kontaktgremium Planung eingesetzt, in dem alle Akteure vertreten sind, die sich mit der Frage der allgemeinen Optimierung von kommunalen und regionalen Planungsverfahren befassen. Die vom Kontaktgremium Planung beschlossenen Massnahmen werden durch Umfragen zum Planungsverfahren und zur Zusammenarbeit mit dem AGR überwacht. Solche Umfragen wurden bereits in den Jahren 2021, 2022 und 2024 durchgeführt, die nächste ist für 2026 geplant.

Die Ergebnisse der Umfrage 2024, die den Gemeinden am 17. Dezember 2024 mitgeteilt wurden, zeigen, dass die ergriffenen Massnahmen bereits zu erheblichen Verbesserungen in Bezug auf das Personal, das Planerlassverfahren und die allgemeine Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem AGR geführt haben.

Auf der Grundlage dieser Beobachtungen und der konstruktiven Erfahrungen des Kontaktgremiums Planung beabsichtigt der Regierungsrat, die laufenden Arbeiten fortzusetzen und die Entwicklung der getroffenen Massnahmen auch in den kommenden Jahren zu beobachten. Er stellt im Übrigen fest, dass das AGR einen signifikanten Anstieg der zur Prüfung eingegangenen Dossiers verzeichnet hat. Die fünf neu geschaffenen Stellen und die erhöhte Produktivität des Amtes reichen jedoch noch nicht aus, um diesen Anstieg auszugleichen.

Per 31. Dezember 2019 betrug der im Stellenplan der Abteilung Orts- und Regionalplanung vorgesehene Personalbestand 16,3 Vollzeitäquivalente. Seit dem 1. Januar 2024 beträgt der Personalbestand 23,5 Vollzeitstellen (einschliesslich der fünf Stellen, die vom Grossen Rat 2023 genehmigt wurden). Die Anzahl der bearbeiteten Fälle – ein Indikator für Produktivität – stieg von 1060 im Jahr 2019 auf 1345 im Jahr 2024. Parallel dazu stieg jedoch auch die Zahl der neuen Fälle, die zur Bearbeitung eingegangen sind (1649 im Jahr 2024 gegenüber 1155 im Jahr 2019). Zum jetzigen Zeitpunkt muss der Regierungsrat daher feststellen, dass der Beitrag der fünf oben erwähnten Stellen zur Reduktion der Bearbeitungsdauer und zum Abbau der Pendenzen noch nicht ausreichend ist. Der Regierungsrat ist jedoch zuversichtlich, dass die Bearbeitungszeiten langfristig wieder verkürzt werden können.

Abschliessend und aufgrund der ergriffenen Massnahmen und obigen Feststellungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	145-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.201
Eingereicht am:	10.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grosjean (Bern, GLP) (Sprecher/in) Freudiger (Langenthal, SVP) Reinhard (Thun, FDP) Schwarz (Adelboden, EDU) Marti (Bern, SP) Ammann (Bern, AL) Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1254/2024 vom 04. Dezember 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Weniger Bürokratie und Kosten: Kein externes Finanzkontrollorgan für Gemeinden mit einer Finanzkontrolle nach kantonalem Vorbild

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er legt die notwendigen Gesetzesanpassungen vor, damit Gemeinden mit einer Finanzkontrolle nach kantonalem Vorbild (monistisches Modell) kein zusätzliches externes Finanzkontrollorgan benötigen, sofern ihre Finanzkontrolle entsprechend kompetent und unabhängig ist.

2. Es ist sicherzustellen, dass durch die Gesetzesanpassung keine Gemeinde ihre heutige Organisation der Rechnungsprüfung anpassen muss.

Begründung:

Die finanzielle Oberaufsicht über Regierung und Verwaltung ist Aufgabe des Parlaments. Sie wird in der Regel vom Parlament an dafür zuständige Kommissionen delegiert. Damit diese Kommissionen eine effektive Oberaufsicht ausüben können, brauchen sie möglichst unabhängige Informationen. Diese erhalten sie im Falle des Bundes und des Kantons Bern von den jeweiligen Finanzkontrollen. Bei den Finanzkontrollen handelt es sich um organisatorisch selbständige, weisungsungebundene Verwaltungseinheiten, die bloss administrativ der Zentralverwaltung angegliedert sind. Die Finanzkontrollen sind lediglich der Verfassung und dem Gesetz

verpflichtet. Sie beraten und prüfen einerseits Regierung und Verwaltung bei ihrer Geschäftsführung und berichten andererseits den parlamentarischen Kommissionen, dem Parlament und der Öffentlichkeit über ihre dabei gemachten Wahrnehmungen.

Die Stadt Bern führt per 2025 eine nach dem Vorbild des Kantons Bern organsierte Finanzkontrolle ein. Dadurch wird die Finanzoberaufsicht des Parlaments gestärkt, indem die Finanzkontrolle künftig nicht mehr dem Gemeinderat unterstellt ist. Dies ist bei einem Budget von mehr als 1,3 Mrd. Franken geboten. Das AGR ist bei einer Vorprüfung zum Schluss gekommen, dass eine kommunale Finanzkontrolle nach kantonalem Vorbild insbesondere die Anforderungen von Artikel 72 Gemeindegesetz sowie den zugehörigen Ausführungsbestimmungen nicht erfüllt:

- Da es sich um eine Verwaltungseinheit der Gemeinde handelt, sieht das AGR die Verwaltungsunabhängigkeit in organisatorischer Hinsicht als nicht gegeben.
- Da die Finanzkontrolle auch den Gemeinderat in seiner Aufsichtstätigkeit unterstützt und der Gemeinderat Sonderprüfungen in Auftrag geben kann, sieht das AGR die Weisungsungebundenheit in Frage gestellt.
- Aus dem gleichen Grund meldet das AGR Vorbehalte an, weil sich ein Finanzkontrollgremium bestehend aus zwei Mitgliedern der Aufsichtskommissionen und zwei Mitgliedern des Gemeinderats um bestimmte administrative Belange der Finanzkontrolle kümmert.

Da das AGR die kantonalgesetzlichen Vorgaben bei der künftigen Stadtberner Finanzkontrolle als nicht erfüllt betrachtet, obwohl diese entsprechend der kantonalen Finanzkontrolle ausgestaltet wurde, muss neben der neuen, unabhängigen Finanzkontrolle zusätzlich ein vollständig verwaltungsexternes, privates Finanzkontrollorgan eingesetzt werden. Neben der Schwierigkeit, Firmen zu finden, die bereit sind, diese Verantwortung zu übernehmen, entstehen dadurch im Fall der Stadt Bern für die Allgemeinheit Kosten von rund 130 000 Franken jährlich.

Durch die verlangten Änderungen der kantonalen Rechtsgrundlagen sollen Gemeinden, die eine Finanzkontrolle nach kantonalem Vorbild einführen wollen, künftig auf eine zusätzliche verwaltungsexterne Finanzkontrolle verzichten können.

Antwort des Regierungsrates

Jede Gemeinde[1] gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Gemeindegesetzes (GG, BSG 170.11) muss zwingend ein Rechnungsprüfungsorgan (RPO) haben. Das RPO muss verwaltungsunabhängig sein[2]. Die Verwaltungsunabhängigkeit wird gemäss langjähriger konstanter Praxis streng ausgelegt. Schon der geringste Anschein einer Abhängigkeit[3] führt dazu, dass das kommunale RPO als nicht mehr verwaltungsunabhängig gilt. Die Gemeindeverordnung zählt in Art. 122 die möglichen Formen des RPO auf[4].

Mit der vorliegenden Motion wird beantragt, die Gesetzgebung so anzupassen, dass Gemeinden mit einer Finanzkontrolle nach kantonalem Vorbild (monistisches Modell) kein zusätzliches externes Finanzkontrollorgan benötigen, sofern ihre Finanzkontrolle entsprechend kompetent und unabhängig ist. Wie in der Motion zutreffend ausgeführt wird, ist in diesem Modell die Verwaltungsunabhängigkeit gemäss Artikel 72 Absatz 1 GG in der oben beschriebenen Form nicht vollumfänglich gewährleistet. Die Einführung eines monistischen Modells nach kantonalem Vorbild als zusätzliche zulässige Form der RPO bedingt deshalb eine Änderung des Gemeindegesetzes.

[1] Einwohnergemeinde, Burgergemeinden, burgerliche Korporationen, gemischte Gemeinden, Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der Landeskirchen, Gemeindeverbände, Unterabteilungen, Schwellenkorporationen, Regionalkonferenzen
[2] Art. 72 Abs. 1 GG
[3] z.B. RPO übernimmt zusätzliches Mandat in der Gemeinde, Gemeinderatsmitglied/er können in irgendeiner Art Einfluss auf RPO nehmen, Unterstützung Gemeinderat bei seinen Aufgaben durch RPO, organisatorische Eingliederung RPO in Verwaltung, etc.
[4] Rechnungsprüfungskommission, eine/n oder mehrere Revisor/innen, eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle.

Die Gemeindeautonomie wird im Kanton Bern explizit gewährleistet[5] und im Bereich der Organisation der Gemeinden sehr umfassend umgesetzt. Auch wenn voraussichtlich nur wenige grosse Gemeinden ein Rechnungsprüfungsmodell wie von der Motion gefordert überhaupt einführen können, bietet sich damit den Gemeinden doch eine zusätzliche Möglichkeit für die Organisation der Rechnungsprüfung bzw. der Finanzkontrolle. Dies ist im Sinne einer möglichst grossen Organisationsautonomie.

Da auch die Qualität der Arbeit einer Finanzkontrolle nach kantonalem Vorbild nicht bestritten ist, erachtet der Regierungsrat eine Anpassung der Gemeindegesetzgebung, die das monistische System (freiwillig) ermöglicht, als zweckmässig und ist bereit die vorliegende Motion anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

[5] Vgl. Artikel 109 der Verfassung des Kantons Bern (KV, BSG 101.1)

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2024

Direktion für Inneres und Justiz DIJ

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen sowie Auflagen

Datum RR-Sitzung:	8. Januar 2025
Geschäftsnummer:	2023.STA.1539
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 5

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 5

5. Planungserklärungen 9

6. Auflagen Kreditgeschäfte 13

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2024 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG) sowie zu den Auflagen bei Kreditgeschäften.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
053-2020 M	Dütschler (Hünibach, FDP) Im Berner Oberland soll das Wohnen und Arbeiten zwischen Bauzonen und Streusiedlungsgebiet weiterhin möglich sein	03.12.2020 Annahme	03.12.2024	Die Praxis beim Bauen im Streusiedlungsgebiet und die Gebietsabgrenzung im Kanton Bern wurden untersucht. Der Nutzen und die Anwendung des Streusiedlungsartikels (Art. 39 Abs. 1 Raumplanungsverordnung) differenzieren im Kanton Bern stark. Im Berner Oberland erfolgen Um- und Ausbauten im Streusiedlungsgebiet überwiegend gestützt auf Artikel 24c Raumplanungsgesetz. Eine Erweiterung der Gebietsabgrenzung ist aufgrund der Praxis und mit Blick auf die verschärften Kriterien des Bundes weder angezeigt noch zielführend. Die Möglichkeiten einer flexibleren Anwendung des Raumplanungsrechts werden im Rahmen der Umsetzung der revidierten Raumplanungsgesetzgebung (RPG2) geprüft.
061-2020 P	Stucki (Stettlen, GLP) Kleinwohnformen als Instrument der Siedlungsentwicklung fördern statt verhindern	03.12.2020 Annahme	03.12.2024	Die Überprüfung der geltenden rechtlichen Grundlagen hat ergeben, dass im Baugesetz mit Artikel 28 und Artikel 29 bereits heute Möglichkeiten bestehen, um mobile Kleinwohnformen (KWF) zu bewilligen. Permanente KWF sind raumplanerisch nicht zielführend. Es ist deshalb nicht angezeigt, gesetzliche Anpassungen vorzunehmen.
148-2020 M	Siegenthaler (Thun, SP) vom 03.06.2020 Entschädigung der Gemeinden für Amt- und Vollzugshilfen	22.03.2021 Annahme	31.12.2025	Der Kanton hat im Bereich SchKG-Gebühren keine Gesetzgebungskompetenz und kann die Gebühren zulasten der Schuldner/innen nicht erhöhen. Abklärungen der DIJ beim Bund (BJ) haben ergeben, dass das Anliegen der Motionäre auf Bundesebene keine Aussichten auf Erfolg hat. Der Bund plant im Gegenteil, die SchKG Gebühren teilweise zu senken. Im Übrigen gilt laut Polizeigesetz, dass die Gemeinden Amts- und Vollzugshilfe ohne Entschädigung leisten.
116-2021 M	Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) vom 07.06.2021 Anpassung der HRM2-Abschreibungsdauer bei Schulhäusern und Kindergärten in den kantonalbernischen Gemeinden	14.06.2022 Annahme als Postulat	14.06.2024	Eine Arbeitsgruppe des Amts für Gemeinden und Raumordnung und des Verbands Bernischer Gemeinden hat den Anpassungsbedarf bei der Abschreibungspraxis und den Abschreibungsdauern überprüft und schlägt zuhanden des Regierungsrates eine Änderung der Gemeindeverordnung (GV) vor, um Insbesondere die Nutzungsdauer von Schulanlagen von 25 auf 33 1/3 Jahre zu erhöhen. Die entsprechende Teilrevision der GV, welche der Regierungsrat im November 2024 beschlossen hat, tritt am 01.01.2026 in Kraft.
267-2021 P	Ammann (Bern, AL) vom 08.12.2021 Überprüfung der Effizienz und Effektivität von eBau und NEVO/Rialto	08.12.2022 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Zurückgezogen	31.12.2024	Die Arbeiten für eine vertiefte Evaluation des Projekts eBau mit Fokus auf Effizienz und Effektivität bezüglich aller Nutzungsgruppen, Kosten und Nutzen sowie Ressourcenverbrauch sind abgeschlossen. Der entsprechende Bericht wurde dem Grossen Rat in der Wintersession 2024 vorgelegt.
172-2022 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 05.09.2022 Massive Einschränkungen für die Gemeinden und das Gewerbe korrigieren	08.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Anforderungen an die Erschliessung von Arbeitszonen mit dem öffentlichen Verkehr bei der Beanspruchung von Kulturland wurden mit der Änderung von Artikel 11d der Bauverordnung (BauV) angepasst. Die BauV-Änderung ist am 1. März 2024 in Kraft getreten. Mit dem Richtplancontrolling '24 erfolgte die Anpassung des Massnahmenblatts A_05 (Rückseite). Das Motionsanliegen ist damit erfüllt.
217-2018 M	Leuenberger (Trubschachen, BDP) Fit für die Zukunft - elektronischer Geschäftsverkehr mit den Regierungsstatthalterämtern	12.09.2019 Annahme	31.12.2023	Für die «Digitalisierung Bewilligungen RSTA» wurde im Jahr 2023 zusammen mit einigen Gemeinden ein Pilotbetrieb durchgeführt. Seit 2024 können interessierte Gemeinden das Angebot nutzen und sich für einen digitalen Verfahrensablauf der beiden Massengeschäfte (gastgewerbliche Einzelbewilligungen und Siegelungsprotokolle) anmelden. Mit einer gezielten Online-Schulung werden die angemeldeten Gemeinden auf die neuen Abläufe vorbereitet. Damit können seit Mitte 2024 gastgewerbliche Einzelbewilligungen digital eingegeben und verarbeitet werden, Das Gleiche gilt für das Inventarwesen. Weitere Geschäfte werden bei den Regierungsstatthalterämtern möglichst rasch digitalisiert. Die konkrete Umsetzung ist abhängig von den zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen.

033-2022 M	Gasser (Ostermundigen, glp) vom 07.03.2022 Kein Kahlschlag bei den Aussenbewirtungsflächen	14.06.2022 Annahme	31.12.2024	Die Praxis im Umgang mit Aussenbewirtungsflächen nach der Pandemie bewährt sich. Betroffene Gastgewerbebetriebe haben zusammen mit den Orts- und Baupolizeibehörden der Gemeinden und den für das Gastgewerbe zuständigen Bewilligungsbehörden für alle Beteiligten überwiegend zufriedenstellende Lösungen gefunden. Oft wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, mit einem Gesuch um Vergrösserung der Aussenfläche die Aussensitzplätze entsprechend zu erweitern.
271-2022 M	Sancar (Bern, Grüne) vom 06.12.2022 Erhöhung des Betrags für persönliche Auslagen von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern	06.09.2023 Annahme	31.12.2025	Der Betrag für persönliche Auslagen von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern wurde vom Regierungsrat per 1. Januar 2024 von monatlich CHF 367 auf CHF 387 erhöht.
122-2019 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Weiterbetrieb des Campingplatzes Fanel	12.03.2020 Annahme	31.12.2024	Der TCS hat den Betrieb des Campingplatzes Fanel am 6. Oktober 2024 definitiv eingestellt. Es befinden sich keine Campeure mehr auf dem Gelände. Kanton und TCS haben ein Gesuch um Rückbau und Renaturierung eingereicht. Dies entspricht der tripartiten Vereinbarung zwischen Kanton, TCS und Umweltverbänden von 2018 zur Aufhebung des Campingplatzes per Ende 2024. Nach den Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) von 2003 und 2023 sowie dem Gutachten von Alt-Bundesgerichtspräsident Dr. Lorenz Meyer von 2022 ist der Campingplatz zonen- und umweltrechtswidrig. Die ENHK verlangt die Aufhebung des Campingplatzes und die Renaturierung des gesamten Gebietes. Die Legalisierung des Campingplatzes ist chancenlos. Die Umsetzung der Motion ist unmöglich.
082-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Aufhebung des Aufnahmestopps beim Campingplatz Fanel	3.12.2020 Annahme	31.12.2024	Der TCS hat den Betrieb des Campingplatzes Fanel am 6. Oktober 2024 definitiv eingestellt. Es befinden sich keine Campeure mehr auf dem Gelände. Kanton und TCS haben ein Gesuch um Rückbau und Renaturierung eingereicht. Dies entspricht der tripartiten Vereinbarung zwischen Kanton, TCS und Umweltverbänden von 2018 zur Aufhebung des Campingplatzes per Ende 2024. Nach den Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) von 2003 und 2023 sowie dem Gutachten von Alt-Bundesgerichtspräsident Dr. Lorenz Meyer von 2022 ist der Campingplatz zonen- und umweltrechtswidrig. Die ENHK verlangt die Aufhebung des Campingplatzes und die Renaturierung des gesamten Gebietes. Die Legalisierung des Campingplatzes ist chancenlos. Die Umsetzung der Motion ist unmöglich.
318-2020 M	Etter (Treiten, BDP) vom 03.12.2020 Zonenkonformität und umweltrechtliche Zulässigkeit des TCS-Campingplatzes Gampelen umsetzen	16.09.2021 Annahme	16.09.2023	Der TCS hat den Betrieb des Campingplatzes Fanel am 6. Oktober 2024 definitiv eingestellt. Es befinden sich keine Campeure mehr auf dem Gelände. Kanton und TCS haben ein Gesuch um Rückbau und Renaturierung eingereicht. Dies entspricht der tripartiten Vereinbarung zwischen Kanton, TCS und Umweltverbänden von 2018 zur Aufhebung des Campingplatzes per Ende 2024. Nach den Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) von 2003 und 2023 sowie dem Gutachten von Alt-Bundesgerichtspräsident Dr. Lorenz Meyer von 2022 ist der Campingplatz zonen- und umweltrechtswidrig. Die ENHK verlangt die Aufhebung des Campingplatzes und die Renaturierung des gesamten Gebietes. Die Legalisierung des Campingplatzes ist chancenlos. Mit der Abklärung der umweltrechtlichen Zulässigkeit ist die Motion teilweise erfüllt. Die weiteren Punkte können nicht umgesetzt werden.
191-2021 M	Freudiger, Langenthal, SVP Campingplatz Fanel – Den politischen Willen endlich umsetzen	08.12.2021 Annahme	08.12.2023	Der TCS hat den Betrieb des Campingplatzes Fanel am 6. Oktober 2024 definitiv eingestellt. Es befinden sich keine Campeure mehr auf dem Gelände. Kanton und TCS haben ein Gesuch um Rückbau und Renaturierung eingereicht. Dies entspricht der tripartiten Vereinbarung zwischen Kanton, TCS und Umweltverbänden von 2018 zur Aufhebung des Campingplatzes per Ende 2024. Nach den Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) von 2003 und 2023 sowie dem Gutachten von Alt-Bundesgerichtspräsident Dr. Lorenz Meyer von 2022 ist der Campingplatz zonen- und umweltrechtswidrig. Die ENHK verlangt die Aufhebung des Campingplatzes und die Renaturierung des gesamten Gebietes. Die Legalisierung des Campingplatzes ist chancenlos, weshalb die Umsetzung der Motion nicht zielführend ist.

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)

Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2
225-2021 M	Hess (Nidau, FDP) vom 28.11.2021 Siedlungsentwicklung nach innen unterstützen – Tausch von Parzellen in verschiedenen Zonen ermöglichen	13.09.2022 Annahme	13.09.2024	Im Rahmen einer nächsten Änderung der Bauverordnung wird die Umschreibung des «auch aus Sicht des Kantons wichtigen Ziels» gemäss Artikel 30 der Raumplanungsverordnung überprüft.	F2
164-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 05.09.2022 Vorbereitung der Raumplanung für alpine Photovoltaik-Anlagen	08.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Vorarbeiten für eine Potenzialanalyse für alpine Photovoltaikanlagen werden durch das Amt für Umwelt und Energie derzeit aufgegleist. Auf dieser Grundlage wird anschliessend die entsprechende Positivplanung mit verbindlichen Anweisungen an die planenden Stellen im kantonalen Richtplan verankert.	F2
255-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) Anpassung der kantonalen Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen	13.6.2022 Angenommen	31.12.2024	Die Umsetzung erfolgt mit einer Revision des Enteignungsgesetzes. Die Gesetzgebungsarbeiten laufen. Der Zeitplan sieht vor, dass der GR die Vorlage in der Frühlingssession 2025 berät.	F2

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)

Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
108-2015 M	Grädel (Hutttwil/Schwarzenbach, EDU Bessere Nutzung ungenutzter, bestehender Bausubstanz ausserhalb der Bauzone	16.9.2015 Annahme als Postulat	31.12.2019	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird abschliessend durch die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes geregelt. Der Regierungsrat hat im Rahmen der laufenden Anpassung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 2. Etappe) eine Anpassung von Artikel 24c RPG verlangt und unterstützt den vorgesehenen Planungs- und Kompensationsansatz, der auf eine Erweiterung des Handlungsspielraums beim Bauen ausserhalb der Bauzone abzielt.
226-2016 M	Freudiger Patrick (Langenthal, SVP) Bauen ausserhalb der Bauzone – Potential nutzen	24.01.2017 Annahme	31.12.2021	Das Bauen ausserhalb der Bauzone wird abschliessend durch die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes geregelt. Der Regierungsrat hat im Rahmen der laufenden Anpassung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 2. Etappe) eine Anpassung von Artikel 24c RPG verlangt und unterstützt den vorgesehenen Planungs- und Kompensationsansatz, der auf eine Erweiterung des Handlungsspielraums beim Bauen ausserhalb der Bauzone abzielt.
224-2016 M	Vogt (Oberdiessbach, FDP) Lockerungen im Datenschutz – für Regelungen mit Augenmass	06.09.2017 Annahme	31.12.2021	Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der geplanten Revision des Datenschutzgesetzes.
074-2018 M	Graf (SP, Interlaken) Zurverfügungstellung von Parkplätzen an sinnvollen Orten, so dass die Zahl von Fahrgemeinschaften von Pendlerinnen und Pendlern zunimmt.	13.03.2019 Annahme	31.12.2023	Für die Umsetzung des Motionsanliegens sind vertiefte Abklärungen nötig. Sobald die dazu in Auftrag gegebene Studie vorliegt, werden die Ergebnisse dem Grossen Rat in einem entsprechenden Bericht unterbreitet.

053-2019 M	Marti (Bern, SP) Massnahmen zur Verhinderung von Kies- und Betonkartellen	12.06.2019 Punkteweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme als Motion Ziff. 4: Annahme als Postulat	31.12.2023	Die eidgenössische Wettbewerbskommission (WEKO) hat mit Entscheid vom 27. August 2024 die Untersuchungen im Verfahren «Baustoffe und Deponien Bern (KAGA)» abgeschlossen und die Verhaltensweisen der KAGA und ihrer Aktionärinnen und Aktionäre in mehreren Punkten als kartellrechtlich unzulässig beurteilt. Die Begründung des Entscheids steht noch aus. Es ist davon auszugehen, dass gegen den WEKO-Entscheid Beschwerde erhoben wird. Für die Umsetzung der Motion ist der rechtkräftige Abschluss des Verfahrens abzuwarten.
249-2019 M	Riesen (Moutier, PSA) Kantone sollen über Elternurlaub legiferieren können	11.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2024	Am 30. April 2021 reichte ein Initiativkomitee bei der STA die «Initiative für eine kantonale Elternzeit» ein. Darin wurde die Einführung einer kantonalen Elternzeit verlangt. Der GR lehnte in der Wintersession 2022 die Initiative ohne Gegenvorschlag ab. In der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 lehnte auch die Stimmbevölkerung die Initiative ab. Der Regierungsrat hatte die Annahme als Postulat empfohlen, um die Klärung der Ausgangslage auf nationaler Ebene abzuwarten. Auf nationaler Ebene werden weiterhin die Ergebnisse des Berichts des Bundesrats zum Postulat 21.3961 «Volkswirtschaftliches Gesamtmodell (Kosten-Nutzen) von Elternzeitmodellen» erwartet.
042-2020 M	Hess (Nidau, FDP) Unterstützung für die Mitholzer Bevölkerung	03.12.2020 Annahme	03.12.2024	Der Regierungsrat setzt sich laufend dafür ein, dass alle raumplanerisch möglichen Massnahmen zugunsten der Mitholzer Bevölkerung rasch und unbürokratisch umgesetzt werden und dass der durch die Räumung aufgegebene Wohn- und Arbeitsraum in Kandergrund oder in den Nachbargemeinden ausgeschieden werden kann.
045-2020 M	Lanz (Thun, SVP) Kein Transport von Bahnschotter auf der Strasse	03.12.2020 Annahme	03.12.2024	Die Standortevaluation für den Ersatz der Verladeanlage Thun-Scherzligen läuft. Eine Verkehrszunahme auf der Strasse im Raum Thun soll vermieden werden.
064-2020 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) Rechtssicherheit bei der Umsiedlung beim Munitionslager Mitholz	03.12.2020 Annahme	03.12.2024	Die Planungsarbeiten sind abgeschlossen, der Vollzug der Umsiedelung ist im Gang. Der Regierungsrat setzt sich angesichts der ausserordentlichen Situation in Mitholz auch weiterhin für pragmatische und unbürokratische Lösungen ein und vertritt die Interessen der Mitholzer Bevölkerung, damit die physische Unversehrtheit der Bevölkerung und die Rechtssicherheit sichergestellt sind.
120-2020 P	Michel (Schattenhalb, SVP) vom 02.06.2020 Raumplanerische Antworten auf die neuen Kampfflugzeuge	22.03.2021 Annahme	31.12.2025	Im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zur Änderung des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes wurden die Anliegen der betroffenen Gemeinden eingebracht. Das AGR ist im Gespräch mit den betroffenen Gemeinden und dem eidgenössischen Verteidigungsdepartement, um Erleichterungen der raumplanerischen Vorgaben zu erreichen.
187-2020 M	Reinhard (Thun, FDP) vom 11.06.2020 Aufhebung der Nutzungseinschränkungen bei Gebäuden (Ausnützungsziffern oder neu nach BMBV: z. B. Geschossflächenziffer)	22.03.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme als Postulat	22.03.2025	Die Motion wird im Rahmen einer nächsten Änderung der Baugesetzgebung umgesetzt.
257-2020 M	Niederhauser (Court, FDP) vom 05.10.2020 Verfahren bei Windparkprojekten	16.09.2021 Annahme als Postulat	16.09.2025	Für die Umsetzung des Vorstosses sind die laufenden Gesetzesanpassungen auf Bundesebene zur Verfahrensbeschleunigung im Bereich der erneuerbaren Energien (Änderung eidgenössische Energiegesetzgebung: sog. Beschleunigungsvorlage) abzuwarten.
280-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 23.11.2020 Mobile Solaranlagen ohne Baubewilligung in der Bau- und Landwirtschaftszone ermöglichen	16.09.2021 Annahme	31.12.2025	Dem Motionsanliegen wird im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der kantonalen Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» unter der Federführung des Amts für Umwelt und Energie der Wirtschafts-, Umwelt- und Energiedirektion soweit möglich Rechnung getragen, wobei die Änderungen im Bundesrecht zu beachten sind. Es wird geprüft, ob zusätzlich das Baubewilligungsdekret im Rahmen einer nächsten Revision angepasst werden muss.
098-2021 M	FDP (Thun, Reinhard) vom 07.06.2021 Stärkung des Justizstandortes Bern	16.09.2021 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten für die nötigen gesetzlichen Anpassungen sind Teil des laufenden Gesetzgebungsprojekts zur Umsetzung der ZPO und StPO-Revisionen (Änderungen GSOG und EG ZSJ). Der Grosse Rat wird voraussichtlich in der Sommersession 2025 mit der ersten Lesung befasst werden.
122-2021 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 07.06.2021 Umwelt- und Lärmschutzgesetzgebung so anpassen, dass Um- und Neubauten im unmittelbaren Umfeld des Militärflugplatzes Meiringen weiterhin möglich sind	16.09.2021 Annahme	16.09.2025	Im Rahmen der Vernehmlassung des Bundes zur Änderung des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes wurden die Anliegen der betroffenen Gemeinden eingebracht. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung ist im Gespräch mit den betroffenen Gemeinden und dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), um Erleichterungen der raumplanerischen Vorgaben zu erreichen.
184-2021 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR	08.12.2021 Annahme	08.12.2025	Der zur Umsetzung der übrigen Motionsanliegen vom Regierungsrat vorgelegte Bericht wurde vom Grossen Rat in der Wintersession 2023 mit einer Auflage teilweise zurückgewiesen. Dem Grossen Rat wird in der Frühlingssession 2025 ein neuer Bericht vorgelegt.

190-2021 M	Josi (Wimmis, SVP) Den Kantons Bern vorwärtsbringen und unnötige Verzögerungen durch die OLK stoppen	08.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1 + 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme Ziff. 4: Annahme Ziff. 5: Annahme	08.12.2025	Der zur Umsetzung der Motion vom Regierungsrat vorgelegte Bericht wurde vom Grossen Rat in der Wintersession 2023 mit Auflagen zu den Ziffern 2, 3, 4 und 5 teilweise zurückgewiesen. Dem Grossen Rat wird in der Frühlingssession 2025 somit ein neuer Bericht vorgelegt.
027-2021 M	Feuz, Bern, SVP Rechtsfreie Räume in und um die Reithalle Bern – Der Kanton muss eingreifen	09.12.2021 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Ablehnung Ziff. 3: Ablehnung	31.12.2025	In Umsetzung des Postulats ist ein Prüfbericht in Erarbeitung, mit dem der tatsächliche Handlungsbedarf eruiert und mögliche gesetzgeberische Ansätze herausgearbeitet und bewertet werden sollen. Der Berichtsentwurf ist erstellt, wird nun aber noch an die neuesten Entwicklungen / Vorfälle angepasst. Danach folgt die kantonsinterne Konsolidierung.
106-2022 M	FDP (Arn, Muri b. Bern) vom 07.06.2022 Strategische Arbeitszonen ermöglichen	09.03.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Arbeiten zur Umsetzung wurden aufgenommen und werden im Rahmen der aktiven Flächenpolitik weiter konkretisiert.
144-2022 M	Amstutz (Sigriswil, BSL) vom 15.06.2022 Das See- und Flussufergesetz (SFG) ist für saisonale Aussenplätze und für den kommerziellen Bereich mit öffentlichem Interesse zu lockern	13.03.2023 Annahme	31.12.2025	Es wird geprüft, wie die Motion umgesetzt werden kann.
143-2022 M	Amstutz (Sigriswil, BSL) vom 15.06.2022 Keine Veranlagung von Handänderungssteuern für Einstellhallen- und Parkplätze, Bastelräume und andere Nebenräume beim Erwerb eines Hauptwohnsitzes	13.03.2023 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten zur Anpassung des Handänderungssteuergesetzes sind am Laufen. Ein Projekt unter Einbezug der Fraktionen des GR, des GBA, des VbN und weiterer Akteure ist gestartet. Der Grosse Rat wird gemäss Zeitplan voraussichtlich in der Wintersession 2026 mit der ersten Lesung befasst werden.
247-2022 M	Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP) vom 28.11.2022 Dringende Überprüfung und Anpassungen bei den Grundbuchämtern	13.03.2023 Annahme	31.12.2025	2023 wurden zum bestehenden Führungsmodell ein Review und ein Audit in Bezug auf die Geschäftsrückstände durchgeführt. Die daraus abgeleiteten Massnahmen sind bereits vollständig umgesetzt oder in Bearbeitung, so u.a. die Ausarbeitung einer Digitalisierungsstrategie und eines amtsweiten Controllings zur Geschäftsentwicklung. Der neue Vorsteher des kantonalen Grundbuchamts hat seine Arbeit am 1. April 2024 aufgenommen.
249-2022 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 28.11.2022 Initiative und Innovation von Gemeinden und Regionen für eigene Fachkompetenz fördern	13.03.2023 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten zur Umsetzung wurden aufgenommen. Insbesondere wird geprüft, ob und welche Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung nötig sind, um die Motionsforderung umzusetzen.
022-2023 M	Hegg (Lyss, FDP) vom 06.03.2023 Die Eigenversorgung mit Kiesprodukten und Deponiekapazitäten im Kanton Bern für die Zukunft sicherstellen	06.06.2023 Annahme	31.12.2025	Eine ausreichende Eigenversorgung mit Kiesprodukten und genügend Auffüll- und Ablagerungskapazitäten werden im Sachplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT) (Kapitel 41, im Grundzug 1) als zentrale Zielsetzung festgehalten. Weiter ist der Verweis auf die Zielsetzung des Sachplans ADT im strategischen Kapitel C5, Ver- und Entsorgung, im Rahmen des Richtplancontrollings im Jahr 2022 aufgenommen worden. Im Bereich der Verfahrensbeschleunigungen wurden dem Grossen Rat im Controllingbericht ADT 2024 mögliche Massnahmen vorgeschlagen.
023-2023 M	Schindler (Bern, SP) vom 06.03.2023 Für eine echte Prämienverbilligung	07.03.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Arbeiten zur Umsetzung wurden aufgenommen. Die Berichterstattung z.H. GR ist für die Sommersession 2025 geplant.
026-2023 M	SP-JUSO (Kocher Hirt, Worben) vom 06.03.2023 Eine gute Prämienverbilligung ist jetzt dringend nötig!	07.03.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Arbeiten zur Umsetzung wurden aufgenommen. Die Berichterstattung z.H. GR ist für die Sommersession 2025 geplant.
225-2022 M	BaK (Müller, Langenthal) vom 02.11.2022 Verfahren, Instrumente und Zusammenarbeit in der Planung	05.09.2023 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme und Abschreibung	31.12.2025	Es wird geprüft, wie die Motion umgesetzt werden kann.
112-2023 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 05.06.2023 Mehr Spielraum und Sicherheit beim Bau von Bewirtschaftungswegen	05.09.2023 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten zur Umsetzung wurden aufgenommen.
293-2022 M	Ammann (Bern, AL) vom 08.12.2022 Prämienverbilligungssystem verbessern	06.09.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Arbeiten zur Umsetzung wurden aufgenommen. Die Berichterstattung z.H. GR ist für die Sommersession 2025 geplant.
294-2022 M	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) vom 08.12.2022 Effizientere Umsetzung der Handänderungssteuer	06.09.2023 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten zur Anpassung des Handänderungssteuergesetzes sind am Laufen. Ein Projekt unter Einbezug der Fraktionen des GR, des GBA, des VbN und weiterer Akteure ist gestartet. Der Grosse Rat wird gemäss Zeitplan in der Wintersession 2026 mit der ersten Lesung befasst werden.

302-2022 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 08.12.2022 Schutzgebiete auf Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren	06.09.2023 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion wurden aufgenommen.
116-2023 M	Lerch (Langenthal, SVP) vom 05.06.2023 Die übertriebene Kostenbeteiligung für Eltern von Kindern mit Behinderungen korrigieren und die Erwerbsanreize wiederherstellen	06.09.2023 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten zur Umsetzung wurden aufgenommen. Die Motionsforderungen sollen insbesondere durch Anpassungen an der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf (KFSV) erfüllt werden. Die hierfür nötige Teilrevision der KFSV ist weit fortgeschritten; die breit angelegte Konsultation hat vom 31. Juli bis am 18. Oktober 2024 stattgefunden.
017-2023 M	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) vom 06.03.2023 Touristische Entwicklung in den Intensiverholungsgebieten nicht unnötig einschränken	29.11.2023 Annahme	31.12.2025	Im Rahmen der Umsetzung des im revidierten Raumplanungsgesetz (RPG 2) vorgesehenen Planungsansatzes werden Anpassungen hinsichtlich der Intensiverholungsgebiete (IEG) geprüft.
061-2023 M	Gerber (Schüpfen, Die Mitte) vom14.03.2023 Optimierung der Überzeitbewilligungen in der Gastronomie	30.11.2023 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion wurden aufgenommen.
128-2023 M	Reinhard (Thun, FDP) vom 06.06.2023 Freiwillige Kirchensteuer für juristische Personen	06.03.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Zur Erarbeitung des Berichts z.Hd. des Grossen Rates wurde das Projekt «Auslegeordnung Kirchensteuer juristischer Personen» gestartet. Ziel des Projekts ist die Erarbeitung fundierter Entscheidungsgrundlagen z. Hd. des Grossen Rats zur Weiterentwicklung der Kirchensteuer für juristische Personen im Kanton Bern.
216-2023 M	Esseiva (Bern, FDP) vom 14.09.2023 Griffige Massnahmen gegen Missbrauchsvorfälle in der römisch-katholischen Kirche	06.03.2024 Ziff. 1-4: Annahme und Abschreibung Ziff. 5: Annahme	31.12.2026	Die Arbeiten zur Umsetzung wurden aufgenommen.
221-2023 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) vom 14.09.2023 Negative Erwerbsanreize aus dem System der Prämienverbilligung eliminieren!	05.06.2024 Annahme	31.12.2026	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion wurden aufgenommen. Die Berichterstattung z.H. GR ist für die Sommersession 2025 geplant.
271-2023 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 07.12.2023 Rahmenbedingungen für Effizienz in der Justiz optimieren	05.06.2024 Annahme	31.12.2026	Die Arbeiten für die nötigen gesetzlichen Anpassungen sind Teil des laufenden Gesetzgebungsprojekts zur Umsetzung der ZPO und StPO-Revisionen (Änderungen GSOG und EG ZSJ). Der Grosse Rat wird gemäss Zeitplan in der Sommersession 2025 mit der ersten Lesung befasst werden.
118-2024 M	Günthör (Erlach, SVP) vom 03.06.2024 Kein Verdrängen der Menschen aus der Natur	03.09.2024 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme Ziff. 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme Ziff. 5: Annahme als Richtlinienmotion	31.12.2026	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion wurden aufgenommen.
273-2023 M	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) vom 07.12.2023 Effizientere Verwaltung - Verbindliche Fristen für Behörden mit verbindlichen Konsequenzen bei Nichteinhaltung	04.09.2024 Ziff. 1: Annahme Ziff. 2: Annahme als Postulat	31.12.2026	Die Umsetzung des Vorstosses wird in einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.
026-2024 M	Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) vom 04.03.2024 Mehr Mitsprache des Parlaments beim kantonalen Richtplan	26.11.2024 Annahme	31.12.2026	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion wurden aufgenommen.
062-2024 M	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) vom 12.03.2024 Entwicklung einer KI-basierten Erweiterung von eBau zwecks verstärkter Automatisierung im Baubewilligungsverfahren Richtlinienmotion	26.11.2024 Annahme	31.12.2026	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion wurden aufgenommen.
068-2024 M	Vögeli (Frauenkappelen, GLP) vom 13.03.2024 Zeitgemässe Zulassungskriterien bei der Anwaltsprüfung Richtlinienmotion	27.11.2024 Annahme	31.12.2026	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion wurden aufgenommen.

097-2024 M	BaK vom 08.05.2024 Biodiversität im Siedlungsgebiet: Biodiversitätskonzept regional verankern	26.11.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Die Arbeiten zur Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen.

196-2024 M	Spahr (Lengnau, SVP) vom 02.09.2024 Die Förderung von Spontanhalten von ausländischen Fahrenden via Hintertür des Richtplans ist sofort zu stoppen!	26.11.2024 Annahme	31.12.2026	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion wurden aufgenommen.

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Controlling ADT 2017. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.11.2017	6	Marktbeobachtung I: Der Regierungsrat setzt die Vorgaben im Sachplan ADT um, wonach es Aufgabe des Kantons ist, die Entwicklung der Marktpreise, der Leistungen und des Wettbewerbs zu beobachten und bei Indizien für ein Marktversagen weitere Schritte einzuleiten (Grundsatz 18).	Über die Umsetzung der Planungserklärung hat der Regierungsrat den Grossen Rat mit dem Controllingbericht 2024 informiert.	Erledigt
		8	Marktbeobachtung II: Der Regierungsrat stellt sicher, dass Daten zur Entwicklung der Marktpreise und des Wettbewerbs durch die federführende Stelle erhoben und ausgewertet werden und darüber im Controllingbericht ADT Rechenschaft abgelegt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die Kosten für den Kanton aufzuzeigen.	Über die Umsetzung der Planungserklärung hat der Regierungsrat den Grossen Rat mit dem Controllingbericht ADT 2024 informiert.	Erledigt
Zukunft der regionalen Zusammenarbeit. Folgerungen aus der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und Regionale Zusammenarbeit (SARZ)	22.11.2017		5 zu Leitsatz 5a An den bestehenden Perimetern für die regionale Zusammenarbeit wird grundsätzlich festgehalten. Für die Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois bietet das Regionalkonferenzmodell mit der Möglichkeit zur Bildung von Teilkonferenzen die nötige Flexibilität für individuelle Lösungen, dabei ist insbesondere den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen. In jedem Fall müssen für die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Regionalpolitik die bestehenden Perimeter gewahrt bleiben.	Der Dialog mit den Regionen Thun Oberland-West und Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois wurde bereits vor längerem aufgenommen. Während die Einführung einer Regionalkonferenz in der Region Biel/Bienne-Seeland Jura bernois aus jurapolitischen Gründen bis auf weiteres nicht zur Diskussion steht, wird in der Region Thun Oberland-West ergebnisoffen über Möglichkeiten für flexible regionsspezifische Lösungen für die regionale Zusammenarbeit diskutiert. Dabei soll insbesondere auch den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen werden. Das Ergebnis der laufenden Diskussion im Entwicklungsraum Thun (ERT) ist zurzeit offen, Die Region Oberaargau hat aufgrund eines Antrages einer Subregion über die Bildung einer Regionalkonferenz diskutiert und Vor- und Nachteile geprüft. Dieser Prüfauftrag wurde aber zwischenzeitlich durch die Subregion wieder zurückgezogen.	In Bearbeitung
Raumplanungsbericht 2018	28.11.2018		Seite 10, Raumplanungsbericht 2018 Kontingent Fruchtfolgeflächen (FFF) ist erfüllt: Eine vom Kanton zu erarbeitende Bodenkarte gibt Auskunft über das FFF-Inventar und adäquate Informationen im Kanton Bern.	Die Arbeiten im Hinblick auf eine flächendeckende Bodenkarte wurden aufgenommen und eine Machbarkeitsstudie (Detailkonzept) für die Erhebung der nötigen Bodeninformationen im Kanton liegt vor. Die Umsetzung läuft seit 2020, wobei die Anschubfinanzierung für die ersten vier Jahre über die Wyss Academy for Nature at the University of Bern erfolgt ist. Die weiteren Etappen werden in enger Abstimmung mit dem Bund erfolgen.	Erledigt
			Die Bearbeitungsabläufe in der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR sind zu beschleunigen und die Bearbeitungsfristen sind zu kürzen.	Ein gemeinsam von Kanton und Gemeinden im Kontaktgremium Planung (KGP) erarbeitetes erstes Massnahmenpaket zur Beschleunigung des Vorprüfungsverfahrens ist mit der vom Grossen Rat in der Herbstsession 2022 beschlossenen Änderung des Baugesetzes und Anpassungen der Praxis umgesetzt worden. Die verwaltungsinternen Abläufe und Schnittstellen wurden überprüft und mit gezielten organisatorischen Massnahmen optimiert. Weitere Massnahmen zur Straffung und Vereinfachung des Plangenehmigungs- und beschwerdeverfahrens werden auf Basis der gesetzlichen Grundlagen geprüft.	In Bearbeitung

Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen	30.08.2019		Der Baubewilligungsbehörde ist im BauG und BewD die Kompetenz einzuräumen, die durch die Baueinsprachen zusätzlich verursachten Kosten (insb. wegen zusätzlichen Zeitaufwands für die Behandlung der Einsprachen) den Einsprechern aufzuerlegen, soweit sie mit ihren Anträgen unterliegen.	Umsetzung wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.	In Bearbeitung
Controlling ADT 2020. Vollzug Kantonaler Sachplan Abbau, Deponie, Transporte	22.03.2021		Grundsatzfrage 1 – Richtplanung: Der Grosse Rat stimmt dem Grundsatz zu, dass die regionale Richtplanungskompetenz beizubehalten sei. Der Grosse Rat fordert den Regierungsrat allerdings auf, Massnahmen zu ergreifen, um den kantonalen Einfluss bei der übergeordneten Steuerung des ADT-Bereichs zu stärken.	Über die Umsetzung der Planungserklärung hat der Regierungsrat den Grossen Rat mit dem Controllingbericht ADT 2024 informiert.	Erledigt
			Grundsatzfrage 2 – Nutzungsplanung: Der Grosse Rat unterstützt die Absicht des Regierungsrates zu prüfen, ob die Nutzungsplanungskompetenz neu zugewiesen werden kann und aufzuzeigen, welche Auswirkungen dies bezüglich Gesetzgebung und Ressourcen hätte. Der Regierungsrat prüft dabei gestützt auf einen interkantonalen Vergleich nicht nur eine Verschiebung zum Kanton, sondern weitere Varianten, namentlich eine Verschiebung zur Gemeinde-Exekutive.	Über die Umsetzung der Planungserklärung hat der Regierungsrat den Grossen Rat mit dem Controllingbericht ADT 2024 informiert.	Erledigt
			Grundsatzfrage 5 – Transport: Der Grosse Rat ist der Auffassung, dass für die Beurteilung des Sachplanziels «Schonung von Mensch und Umwelt» Kennzahlen zu den durchschnittlichen Transportdistanzen notwendig sind. Der Regierungsrat stellt darum sicher, dass aussagekräftige Daten erhoben werden. Sofern nötig, ist dem Grossen Rat für die Erhebung der Daten eine gesetzliche Grundlage vorzulegen.	Über die Umsetzung der Planungserklärung hat der Regierungsrat den Grossen Rat mit dem Controllingbericht ADT 2024 informiert.	Erledigt
			Beschleunigung der Verfahren: Der Regierungsrat setzt sich als übergeordnetes Ziel, die Planungsverfahren im ADT-Bereich deutlich zu beschleunigen und legt dem Grossen Rat – sofern notwendig – entsprechende gesetzliche Anpassungen vor.	Über die Umsetzung der Planungserklärung hat der Regierungsrat den Grossen Rat mit dem Controllingbericht ADT 2024 informiert.	Erledigt
			Beseitigung Deponienotstand: Der Regierungsrat ergreift Massnahmen, damit verfügbare Deponievolumen nicht nur theoretisch – das heisst planerisch – zur Verfügung stehen, sondern auch effektiv vorhanden sind und damit das Sachplanziel der sicheren Entsorgung tatsächlich erreicht werden kann. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage mit gesetzlichen Anpassungen.	Über die Umsetzung der Planungserklärung hat der Regierungsrat den Grossen Rat mit dem Controllingbericht ADT 2024 informiert.	Erledigt
			Bodenverbesserungsmassnahmen: Der Regierungsrat ergreift Massnahmen, damit die Bewilligungsverfahren für Bodenverbesserungsmassnahmen vereinfacht werden, so dass unverschmutzter Aushub nicht Deponiekapazitäten beansprucht. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage mit gesetzlichen Anpassungen.	Über die Umsetzung der Planungserklärung hat der Regierungsrat den Grossen Rat mit dem Controllingbericht ADT 2024 informiert.	Erledigt
			Marktbeobachtung: Der Regierungsrat nutzt das beim Kanton, der ein grosser Bauherr ist, vorhandene Wissen, um die Marktsituation im ADT-Bereich zu beobachten. Sofern nötig, unterbreitet er dem Grossen Rat eine Vorlage für gesetzliche Anpassungen.	Über die Umsetzung der Planungserklärung hat der Regierungsrat den Grossen Rat mit dem Controllingbericht ADT 2024 informiert.	Erledigt
			Organisation: Der Regierungsrat stellt sicher, dass ein Amt bestimmt wird, das für die Steuerung des ADT-Bereichs die Federführung hat und dabei die Gesamtsituation im Blick hat.	Über die Umsetzung der Planungserklärung hat der Regierungsrat den Grossen Rat mit dem Controllingbericht ADT 2024 informiert.	Erledigt

			Recycling: Der Regierungsrat ergreift Fördermassnahmen, um den Anteil der Recyclingbaustoffe von heute rund 20 Prozent zu erhöhen.	Über die Umsetzung der Planungserklärung hat der Regierungsrat den Grossen Rat mit dem Controllingbericht ADT 2024 informiert.	Erledigt
Raumplanungsbericht 2022	08.12.2022		Zu Kap. 1 Um den Spielraum in der Anwendung des eidgenössischen Raumplanungsrechts zum Bauen ausserhalb der Bauzonen (zonenkonformes und zonenfremdes Bauen) abzuschätzen, lässt der Regierungsrat periodisch mittels einer unabhängigen Expertise prüfen, wie andere Kantone mit ebenfalls ländlich geprägten Strukturen (z.B. Luzern, Ob- und Nidwalden, Tessin, Graubünden) in praxisrelevanten Bereichen ihren Spielraum ausnutzen. Der Regierungsrat erstattet der BaK und/oder dem Grossen Rat Bericht.	Der Auftrag für die verlangte unabhängige Expertise wurde erteilt. Die Ergebnisse werden dem Grossen Rat im Rahmen des Berichts zur Umsetzung der Motion Speiser-Niess «Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Tätigkeit des AGR» (M 184-2021) unterbreitet.	In Bearbeitung
			Zu Hauptziel E Die Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur (Sachplan Biodiversität Massnahme A8) ist auf die Minimalvorgaben vom Bund zu beschränken. Zudem ist auf eine Aufnahme in den Richtplan sowie auf jeglicher behörden- oder grundeigentümerverbindlichen Festlegung zu verzichten.	Es ist offen, ob und welche Mindestvorgaben der Bund hinsichtlich Verankerung der Ökologischen Infrastruktur (ÖI) im kantonalen Richtplan erlassen wird. Bis dies geklärt ist, erfolgt keine Aufnahme der ÖI im kantonalen Richtplan.	In Bearbeitung
Umsetzung der strategischen Ziele und der Vision 2030 (Richtlinien der Regierungspolitik). Berichterstattung 2023	04.06.2024		Zu Ziel 3: Entwicklungsstrategie (Optimierung Bewilligungsverfahren zu diesem definierten Ziel fehlen gänzlich Informationen zum Stand der Dinge im Bericht. Der nächstjährige Bericht ist entsprechend zu ergänzen.	Mit der nächsten Berichterstattung über die Umsetzung der strategischen Ziele und der Vision 2030 wird das Anliegen umgesetzt.	In Bearbeitung
2023.DIJ.3605 Controllingbericht Abbau, Deponie und Transporte (ADT) 2024	04.06.2024	1	Der Regierungsrat stellt mit geeigneten Massnahmen sicher, dass in der Praxis für Abbau und Ablagerung genügend Kapazitäten für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren zur Verfügung stehen.	Die Arbeiten zur Umsetzung werden zeitnah aufgenommen.	In Bearbeitung
		1a	Die Datengrundlage für die Beurteilung der «effektiv verfügbaren Aushub-Ablagerungsreserven» in den Regionen muss verbessert werden.	Die Arbeiten zur Umsetzung werden zeitnah aufgenommen.	In Bearbeitung
		2	Der Regierungsrat ergreift zusätzliche Massnahmen, um die Verfahren im ADT-Bereich, insbesondere verwaltungsinterne Abläufe, zu beschleunigen.	Die Arbeiten zur Umsetzung werden zeitnah aufgenommen.	In Bearbeitung
		2a	Der Regierungsrat ergreift Massnahmen zur Beschleunigung der Verfahren, indem das Planverfahren mit Richt- und Nutzungsplanung, hinterfragt wird und Optimierungen gesucht werden.	Die Umsetzung wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.	In Bearbeitung
		3	Der Grosse Rat unterstützt das Modell F+ und beauftragt den Regierungsrat, dem Parlament die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen vorzulegen.	Die Umsetzung wird im Rahmen einer nächsten Baugesetzrevision geprüft.	In Bearbeitung
		4	Der Grosse Rat unterstützt die im Bericht genannten organisatorischen Anpassungen mit einer Gesamtverantwortung der DIJ.	Die Arbeiten zur Umsetzung wurden aufgenommen.	In Bearbeitung
		5	Der Grosse Rat unterstützt die geplante Erhebung von Transportdaten (inklusive des interkantonalen Austauschs) und beauftragt den Regierungsrat, dem Parlament die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen vorzulegen.	Die Arbeiten zur Umsetzung werden zeitnah aufgenommen.	In Bearbeitung.
		6	Der Regierungsrat wird aufgefordert, bei der Vergabe von Bauaufträgen Preisinformationen einzufordern, zu erfassen und auszuwerten, welche die Transparenz erhöhen.	Die Arbeiten zur Umsetzung werden zeitnah aufgenommen.	In Bearbeitung

		8	Der Regierungsrat wird aufgefordert den Schotter und Steinabbau mit Schifftransporten auf den Berner Seen, namentlich dem Thunersee, auch zukünftig sicherzustellen, um den Grundsätzen 9 + 10 nach Sachplan ADT gerecht zu werden.	Die Arbeiten zur Umsetzung werden zeitnah aufgenommen.	In Bearbeitung
		9	Der Regierungsrat ergreift Massnahmen, um den Anteil an Recyclingbaustoffen zu vergrössern.	Die Arbeiten zur Umsetzung werden zeitnah aufgenommen.	In Bearbeitung
2024.DIJ.8662 Reformierte Kirche im Kanton Bern. Bericht zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse 2020–2021 2024.DIJ.8663 Kirche in der Gesellschaft. Römisch-katholische Kirche im Kanton Bern. Bericht zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse 2020–2021 2024.DIJ.8664 Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern. Mitten in der Stadt – nahe bei den Menschen! Bericht zu den Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse 2020–2021	30.08.2024	1	Der Regierungsrat wird beauftragt, gemeinsam mit den Landeskirchen den Reportingprozess zu vereinfachen. Dies gilt insbesondere für die Erfassung der Freiwilligenarbeit, für die ein einheitliches Tool zur Verfügung gestellt werden soll.	Die Umsetzung wird in Zusammenarbeit mit den Landeskirchen soweit als möglich bereits für die laufende Erfassungsperiode 2022-2027 angestrebt. Weitere Vereinfachungen, insbesondere die Bereitstellung eines einheitlichen Tools zur Erfassung der Freiwilligenarbeit, werden im Rahmen der vorgesehenen Evaluation im Jahr 2026 geprüft werden. Der BKRA wird die Landeskirchen im Rahmen der Berichterstattung zu den gesamtgesellschaftlichen Leistungen 2022-2027 auffordern, über das Thema Missbrauch und die dazu gehörenden Präventionsmassnahmen sowie die Aufarbeitung zu berichten.	In Bearbeitung
		2	Der Regierungsrat fordert die Landeskirchen für die Berichterstattung zu den gesamtgesellschaftlichen Leistungen auf, über das Thema Missbrauch und die dazu gehörenden Präventionsmassnahmen sowie die Aufarbeitung zu berichten.		
2024.DIJ.1019 Überprüfung der Effizienz und Effektivität von eBau. Bericht zur Umsetzung des Postu lats 267-2021	26.11.2024	1	Zu Ziffer 3.1. Wirtschaftlichkeit, Umsetzung VRPG-Revision (S. 5): In der papierlosen Form ist das noch grösstmögliche Potential. Es ist zu prüfen, ob eine digitale Signatur der Dokumente wirklich nötig ist oder ob eine Identifikation mittels BE-Login angestrebt werden kann.	Die Art der digitalen Identifikation muss übergeordnet und kantonsweit im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs geregelt werden, damit die Verwaltungsverfahren und Verwaltungsjustizverfahren medienbruchfrei in elektronischer Form durchgeführt werden können. Die dazu nötige Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) erfolgt ausserhalb von eBau und setzt voraus, dass die dafür notwendigen technischen und organisatorischen Grundlagen vorliegen. Für die Umsetzung der Planungserklärung muss deshalb die VRPG-Revision abgewartet werden.	In Bearbeitung
		2	Zu Ziffer 3.2. Wirtschaftlichkeit, Qualität der Baugesuche (S. 6): Die Eingabemasken und die Benutzerführung sind zu verbessern, so dass Falscheingaben vermieden und zwingende Felder abgefragt werden.	Zusammen mit den betroffenen Anspruchsgruppen (insbesondere Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, Verband Bernische Gemeinden [VBG], Amts- und Fachstellen und Informatik) werden weitere Verbesserungsmöglichkeiten geprüft. Es wird abgeklärt, welche Pflichtfelder zwingend sind und wie die Gesuchseingabe vereinfacht werden kann.	In Bearbeitung
		3	Zu Ziffer 3.2. Wirtschaftlichkeit, Qualität der Baugesuche (S. 6): Es sind konkrete Massnahmen zu ergreifen, um die Bearbeitung der Gesuche durch eine einheitliche und qualitativ hochstehende Datenlieferung zu vereinfachen.	Zusammen mit den betroffenen Anspruchsgruppen (insbesondere Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, VBG, Amts- und Fachstellen und Informatik) werden weitere Verbesserungsmöglichkeiten geprüft.	In Bearbeitung
		3a	Zu Ziffer 4.3 Qualität Eingaben eBau (S.8): Die Fragen des Baubewilligungsverfahrens sind in einfacher Sprache zu verfassen, damit sich die Qualität der Gesuche insgesamt verbessert. Wo nötig und sinnvoll wird ein Glossar mit einer einfachen Erklärung der Fachbegriffe hinterlegt.	In eBau wird bereits heute darauf geachtet, dass die Fragen zum Baubewilligungsverfahren in einfacher Sprache verfasst werden. Sie werden gestützt auf Rückmeldungen laufend überprüft und soweit rechtlich möglich vereinfacht. In eBau können zudem über Buttons «Mehr Informationen» Erläuterungen zu Fachbegriffen und Zusatzerklärungen abgerufen werden. Zusammen mit den Anspruchsgruppen werden weitere Verbesserungsmöglichkeiten geprüft.	In Bearbeitung
		4	Zu Ziffer 4.4 (S. 10): Das Baubewilligungsverfahren wurde in den letzten Jahren komplexer. Um den gesteigerten Anforderungen gerecht zu werden, sollen nebst dem technischen Support die Baubewilligungsbehörden mit gezielten Massnahmen (z.B. durch Schulung des Baubewilligungsverfahrens durch die Leitbehörden ausserhalb von eBau) unterstützt werden.	Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter führen schon bisher und auch weiterhin regelmässig Schulungen zum Baubewilligungsverfahren durch. Es wird geprüft, ob weitere Massnahmen nötig sind.	In Bearbeitung
		5	Am Ende der Betriebsphase von eBau 2.0 ist dieser Bericht zu aktualisieren und dem Grossen Rat erneut vorzulegen. Darin ist aufzuzeigen, welche Weiterentwicklungen gemäss dem Plan der Vertretenden den des VBG, der Regierungsstatthalterämter, von Amts- und Fachstellen, etc realisiert wurden.	Dem Grossen Rat wird am Ende der Betriebsphase 2.0 von eBau ein neuer Bericht vorgelegt.	In Bearbeitung

		6	Bei der Weiterentwicklung von eBau sind sensible Personendaten wie Telefonnummern so zu schützen, dass diese nicht für alle einsehbar sind. Möglichkeiten einer zweiten Ebene, mit spezieller Berechtigung, sind zu prüfen.	In Absprache mit der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle wurden in e-Bau Vorkehrungen getroffen, damit keine sensiblen Daten in der elektronischen Auflage (eAuflage) aufgeschaltet werden. Die Regierungsstatthalterämter und Gemeinden wurden entsprechend sensibilisiert. Zusammen mit den Regierungsstatthalterämtern und dem VBG wird geprüft, ob weitere Massnahmen nötig sind.	In Bearbeitung

6. Auflagen Kreditgeschäfte

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Auflagen zu Kreditgeschäften Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

DIREKTION FÜR INNERES UND JUSTIZ (DIJ)				
Titel (Geschäft)	Session	Auflage	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Kantonsbeitrag an die Landeskirchen für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Inte resse. Objektkredit 2026–2031 (2023.DIJ.14779)	Herbst 24	Die Teuerung wird analog der übrigen subventionierten Betrieben entrichtet. Die jährliche Teuerung wird jedoch auf ein max. von 1,2 % plafoniert.	Auflage in Umsetzung (jährlich)	In Bearbeitung

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	2/2025
Datum RR-Sitzung:	8. Januar 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.1539
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2024

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen, der Justizverwaltungsleitung und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattungen sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen, zu den Planungserklärungen und Auflagen 2024 gemäss Beilagen zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattungen und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen, Planungserklärungen und Auflagen 2024

020|0|DV01

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
RRB Nr. 41
Gesetz über die Beteiligung des Kantons Bern an der BLS AG (BLSG)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:
Neu: **???.???**
Geändert: –
Aufgehoben: –

Antrag Regierungsrat I	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe c der Kantonsverfassung (KV)[1)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
Art. 1 Gegenstand [1] Dieses Gesetz regelt die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG.				
Art. 2 Zweck der Beteiligung				

[1)] BSG 101.1
= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen
[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Antrag Regierungsrat I	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
[1] Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG dient der Gewährleistung eines angemessenen Angebots im öffentlichen Regionalverkehr. [2] Sie leistet einen Beitrag zur Erreichung der mobilitätspolitischen, der umwelt- und insbesondere klimapolitischen sowie der raumplanerischen Ziele des Kantons.	[1] Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG dient vorrangig der Gewährleistung eines angemessenen Angebots im öffentlichen Regionalverkehr. [2] Sie leistet einen Beitrag zur Erreichung der ~~mobilitätspolitischen~~mobilitäts- und energiepolitischen, der umwelt- und ~~insbesondere~~ klimapolitischen sowie der raumplanerischen Ziele des Kantons. Sie dient überdies dazu, auf die Umsetzung entsprechender kantonaler Strategien und Erkenntnisse hinzuwirken. [3] Mit seiner Beteiligung nimmt der Kanton Einfluss darauf, dass a die BLS AG in weiteren Bereichen nur aktiv ist, wenn diese im Zusammenhang mit dem Zweck der Beteiligung stehen, b diese weiteren Aktivitäten in Tochterunternehmen ausgelagert werden. [4] Der Regierungsrat überprüft periodisch, ob der Zweck der Beteiligung an der BLS AG und BLS Netz AG erfüllt wird.			
Art. 3 Rahmen der Beteiligung des Kantons an der BLS AG				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Antrag Regierungsrat I	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
[1] Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG beträgt mehr als 50 und höchstens 70 Prozent an Kapital und Stimmen.	[1] Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG beträgt mehr als 50 und höchstens 70 Prozent an Kapital und Stimmen. **Rückweisung an die Kommission**¶ *SVP (Hebeisen)*¶ *Rückweisung in die Kommission zur Überprüfung der Bandbreite.*	[1] Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG beträgt mehr als 50 und höchstens 70 Prozent an Kapital und Stimmen. *(= Antrag RR I)*	[1] Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG beträgt mehr als 50 ~~und höchstens 70~~ Prozent an Kapital und Stimmen.	*Antrag Regierungsrat I*
		[2] Eine Abtretung der Kapital- oder Stimmenmehrheit des Kantons bedarf der Zustimmung des Grossen Rates.	*Antrag RR I (kein Absatz 2)* *Eventualantrag* [2] Eine Abtretung der Kapital- oder Stimmenmehrheit des Kantons bedarf der Zustimmung des Grossen Rates. <u>Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.</u>	*Antrag Regierungsrat I*
		➔ *Falls Absatz 2 angenommen wird, würde Absatz 1 ergänzt mit «Vorbehalten bleibt Absatz 2.»*	➔ *Falls Absatz 2 angenommen wird, würde Absatz 1 ergänzt mit «Vorbehalten bleibt Absatz 2.»*	
Art. 4 Rahmen der Beteiligung des Kantons an der BLS Netz AG				

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Antrag Regierungsrat I	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
[1] Die Beteiligung des Kantons an der BLS Netz AG beträgt mindestens 11 und höchstens 16,5 Prozent an Kapital und Stimmen.	[1] Die Beteiligung des Kantons an der BLS Netz AG beträgt mindestens 11 und höchstens 16,5 Prozent an Kapital und Stimmen. ***Rückweisung an die Kommission***¶ *SVP (Hebeisen)*¶ *Rückweisung in die Kommission zur Überprüfung der Bandbreite.*	[1] Die Beteiligung des Kantons an der BLS Netz AG beträgt mindestens 11 und höchstens 16,5 Prozent an Kapital und Stimmen. *(= Antrag RR I)*		*Antrag Regierungsrat I*
Art. 5 Veränderung der Beteiligung [1] Der Regierungsrat entscheidet innerhalb des Rahmens gemäss Artikel 3 bzw. 4 über Zeitpunkt und Ausmass einer Veränderung der Beteiligung an der BLS AG bzw. an der BLS Netz AG.				
Art. 6 Stellung des Kantons [1] Der Kanton nimmt als Aktionär der BLS AG und der BLS Netz AG die Rechte gemäss Artikel 660 ff. des Obligationenrechts (OR)[2)] wahr.	[1] Der Kanton nimmt als Aktionär der BLS AG und der BLS Netz AG die Rechte gemäss Artikel 660 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)[3)] wahr und schöpft die aktienrechtlichen Möglichkeiten aus, um seine Interessen aktiv zu vertreten.			

[2)] SR 220
[3)] SR 220

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Antrag Regierungsrat I	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
[2] Er setzt sich als Aktionär für die Beibehaltung seines Rechts ein, Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat der BLS AG und in den Verwaltungsrat der BLS Netz AG abzuordnen.	[3] Der Regierungsrat übt die Rechte aus, die dem Kanton als Aktionär zustehen. Vorbehalten bleibt Artikel 7a Absatz 2.			
Art. 7 Ausübung der Rechte	**Art. 7** ~~Ausübung der Rechte~~Aufsicht des Regierungsrates			
[1] Der Regierungsrat	[1] ~~Der Regierungsrat~~Die BLS AG und die BLS Netz AG unterstehen als Träger öffentlicher Aufgaben der Aufsicht des Regierungsrates gemäss Artikel 95 Absatz 3 Satz 1 KV.			
a übt die Rechte aus, die dem Kanton als Aktionär zustehen,	a *Gelöscht.*			
b bestimmt über die Abordnung der Vertreterinnen und Vertreter des Kantons in den Verwaltungsrat der BLS AG und in den Verwaltungsrat der BLS Netz AG sowie über deren Abberufung,	b *Gelöscht.*			
c legt für die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG eine Eignerstrategie fest, in der er die mit der Beteiligung verfolgten Ziele konkretisiert und gewichtet,	c *Gelöscht.*			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Antrag Regierungsrat I	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
d trifft organisatorische und konzeptuelle Massnahmen zur Vermeidung von Rollenkonflikten und zur Wahrnehmung der Eigneraufsicht, insbesondere hinsichtlich der Berichterstattung an ihn und an die zuständige Direktion.	d *Gelöscht.*			
	[2] Der Regierungsrat erfüllt diese Aufgabe insbesondere wie folgt:			
	a Verabschiedung einer Eignerstrategie, in der er die mit der Beteiligung verfolgten Ziele konkretisiert und gewichtet,			
	b Verabschiedung eines Aufsichtskonzepts,			
	c Durchführung regelmässiger Controlling- und Eignergespräche,			
	d Abordnung und allfällige Abberufung einer Kantonsvertretung in die Verwaltungsräte,			
	e Verabschiedung eines Anforderungsprofils für die Kantonsvertretung.			
	[3] Er setzt sich ein für			
	a eine massvolle Entschädigung der strategischen und operativen Führungsorgane,			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Antrag Regierungsrat I	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
	b die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. [4] Er trifft Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.			
	Art. 7a Oberaufsicht des Grossen Rates [1] Die BLS AG und die BLS Netz AG unterstehen als Träger öffentlicher Aufgaben der Oberaufsicht des Grossen Rates gemäss Artikel 78 Absatz 2 KV. [2] Sie sind in diesem Rahmen gegenüber den zuständigen Organen des Grossen Rates zur Mitwirkung und Auskunftserteilung verpflichtet. [3] Der Regierungsrat orientiert die zuständigen Organe des Grossen Rates über Vorkommnisse von besonderer Tragweite.			
Art. 8 Auskunft und Geheimhaltung [1] Die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder informieren den Regierungsrat in geeigneter Weise über die Gesellschaftsangelegenheiten.	**Art. 8** ~~Auskunft~~Information und Geheimhaltung [1] Die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder informieren den Regierungsrat ~~in geeigneter Weise~~ vollständig, regelmässig und nötigenfalls sofort über die entsprechenden Gesellschaftsangelegenheiten.			

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Antrag Regierungsrat I	Ergebnis der ersten Lesung[1]	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit[1]	Minderheit[1]	
[2] Der Regierungsrat hat vertrauliche Informationen, die ihm die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder mitteilen, geheim zu halten. Vorbehalten bleiben die Informationsrechte und -pflichten nach der Grossratsgesetzgebung.				
Art. 9 Inkrafttreten [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.				
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 9. September 2024 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Bühler Der Generalsekretär: Trees	Bern, 12. Dezember 2024 Im Namen der Kommission Die Präsidentin: Fuhrer		Bern, 22. Januar 2025 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer

ID 2769

= In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

[1] Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

Geschäftsprüfungskommission
Commission de gestion

4. Juli 2024

BLSG – Nachtrag der Geschäftsprüfungskommission

zum Vortrag des Regierungsrates vom 24. April 2024 zum Gesetz über die Beteiligung des Kantons Bern an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG)

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage 1

2. Erläuterungen 3
2.1 zu Artikel 1 BLSG 3
2.2 zu Artikel 2 BLSG 3
2.3 zu Artikel 6 BLSG 4
2.4 zu Art. 7 BLSG 5
2.5 zu Art. 7a (neu) BLSG 7
2.6 zu Artikel 8 BLSG 8

3. Antrag GPK 8

1. Ausgangslage

«Die BLS AG ist eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts [..]. Sie bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Eisenbahn, Bus und Schifffahrt sowie Tourismus und Freizeit […]. Zusammen mit ihren Tochtergesellschaften BLS Netz AG, BLS Cargo AG, BLS Immobilien AG, BLS Schifffahrt AG, Busland AG und BLS Fernverkehr AG bildet sie die BLS-Gruppe [,,,] und ist gemessen am Umsatz das zweitgrösste Bahnunternehmen der Schweiz».[1] Der Kanton Bern hält eine *Mehrheitsbeteiligung von rund 55,75%[2] an der BLS AG* sowie eine *Minderheitsbeteiligung von 16,5%[3] an der BLS Netz AG*. An den übrigen Tochtergesellschaften ist er nicht direkt beteiligt.[4]

Da die BLS AG somit massgeblich «von der öffentlichen Hand getragen und beherrscht wird und unmittelbar öffentliche Aufgaben erfüllt, handelt es sich um ein *gemischtwirtschaftliches Unternehmen*»[5] bzw. um einen sogenannten «*anderen Träger öffentlicher Aufgaben*» nach Artikel 95 der Kantonsverfassung (KV).[6] Folglich unterliegt die BLS AG der *Aufsicht des Regierungsrates* und der *Oberaufsicht des Grossen Rates* (Art. 95 Abs. 3 Satz 1 der Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1993 [KV],[7] Art. 78 Abs. 2 KV).[8] Sie unterliegt ferner auch der Aufsicht durch die Finanzkontrolle (Art. 106 KV i.V. mit Art. 2 und Art. 10 des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes vom 7.3.2022 [KFKG])[9] und im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Abgeltungen durch die öffentliche Hand auch der Aufsicht des Bundesamtes für Verkehr (vgl. Art. 37 des Bundesgesetzes vom 20.3.2009 über die Personenbeförderung [Personenbeförderungsgesetz, PBG]).[10]

[1] Urteil Verwaltungsgericht Kanton Bern vom 25.1.2023 (100.2020.196U), E. 2.1.
[2] BLS (2024): https://www.bls.ch/de/unternehmen/ueber-uns/unternehmensportraet/zahlen-und-fakten (Stand 2.7.2024)
[3] BLS (2024): https://www.bls.ch/de/unternehmen/ueber-uns/unternehmensportraet/organisation (Stand 2.7.2024)
[4] BLS (2024): https://www.bls.ch/de/unternehmen/ueber-uns/unternehmensportraet/organisation (Stand 2.7.2024)
[5] Urteil Verwaltungsgericht Kanton Bern vom 25.1.2023 (100.2020.196U), E. 2.2.
[6] Urteil Verwaltungsgericht Kanton Bern vom 25.1.2023 (100.2020.196U), E. 3.6.2 und 3.6.3; Richtlinien Regierungsrat vom 29.11.2023 über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (PCG-Richtlinien), Ziffer 18.
[7] BSG 101.1
[8] Vgl. auch Urteil Verwaltungsgericht Kanton Bern vom 25.1.2023 (100.2020.196U), E. 3.6.3. und 3.2.
[9] BSG 622.1
[10] SR 745.1

Die Kantonsverfassung verpflichtet seit 1995, dass Art und Umfang bedeutender kantonaler Beteiligungen in einem *Gesetz* zu regeln sind, welches zudem für eine angemessene *Mitwirkung des Grossen Rates* zu sorgen hat (Art. 95 Abs. 2 und 3 KV). Lange Zeit fehlte ein solches Gesetz zur BLS AG und zur BLS Netz AG. Erst nachdem die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) dem Regierungsrat in ihrem Bericht «Die BLS AG und die Aufsicht durch den Kanton» vom August 2021 empfohlen hatte, dem Grossen Rat ein solches Gesetz vorzulegen, arbeitete der Regierungsrat den nun vorliegenden Erlass aus. Die Kommission hatte in ihrer Empfehlung angeregt, im Gesetz die spezifische staatliche Aufgabe, die Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessen- und Zielkonflikten, die Mitwirkungspflicht der BLS AG und ihrer Tochterunternehmen bei Prüfungen durch kantonale Aufsichtsorgane sowie die Aufsicht durch den Regierungsrat und die Mitwirkung des Grossen Rates zu regeln.[11]

Da der vom Regierungsrat vorgelegte Vernehmlassungsentwurf verschiedene der oberwähnten wichtigen Aspekte nur rudimentär umgesetzt oder mitunter sogar gänzlich ausgeklammert hatte, beteiligte sich die GPK ausnahmsweise am Vernehmlassungsverfahren, um frühzeitig konkrete Änderungs- und Ergänzungsvorschläge einzubringen.[12] Die GPK wies dabei auch auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts von 2023 hin,[13] welches in der Vernehmlassungsvorlage nur punktuell wiedergegeben worden war, obwohl dieses für die Rechtslage im Kanton Bern grundsätzliche Fragestellungen geklärt hatte – auch zu Bereichen, die für das vorliegende BLSG von zentraler Bedeutung sind.[14]

Aufgrund der langjährigen Befassung der GPK mit der BLS AG und als Kommission, die für die Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben zuständig ist (vgl. Art. 4 des Gesetzes über den Grossen Rat vom 4.6.2013 [Grossratsgesetz, GRG],[15] Art. 37 Abs. 2 Bst. a der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4.6.2013 [GO]),[16] wies das Büro des Grossen Rates die Vorberatung des vorliegenden Erlasses der GPK zu. Die Finanzkommission sowie die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission des Grossen Rates äusserten sich der GPK gegenüber mit schriftlichen Stellungnahmen (vgl. Art. 30 Abs. 4 GRG).

Der Regierungsrat hat das BLSG gemäss eigenen Angaben ausgearbeitet mit der Absicht, dass es sich «an den bestehenden Verhältnissen» orientieren soll, weil die Vorlage nicht zum Ziel habe, diese zu verändern.[17] Die GPK ist demgegenüber gestützt auf bisherige Erfahrungen dezidiert der Auffassung, dass mit dem BLSG eine aktivere Wahrnehmung der Aufsicht des Regierungsrates und Oberaufsicht des Grossen Rates gegenüber der BLS AG und der BLS Netz AG bezweckt werden soll.

Der vorliegende Nachtrag zum Vortrag des Regierungsrates erfolgt, da die Vorlage nach Ansicht der GPK in wichtigen Belangen noch zu ergänzen ist. So blieben die seinerzeit in der Vernehmlassung eingegebenen Vorschläge der GPK – aber auch die vieler weiterer Vernehmlassungsteilnehmenden – im Wesentlichen unberücksichtigt. Im Übrigen äusserte auch die Finanzkommission in ihrem Mitbericht an die GPK die explizite Erwartung, dass die GPK einen Nachtrag zum Vortrag ins Auge fasst.

Zusammenfassend stellt die GPK dem Grossen Rat auch entsprechende Abänderungsanträge, welche unter Ziffer 2 im Detail erläutert werden.

---

[11] Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates, GPK (2021): *Die BLS AG und die Aufsicht durch den Kanton*, Bern: Die BLS AG und die Aufsicht durch den Kanton», S. 17 (Stand 2.7.2024).
[12] Vgl. Regierungsrat (2024): *Auswertung Vernehmlassungsverfahren*: Auswertungstabelle Regierungsrat (Stand 2.7.2024).
[13] Urteil Verwaltungsgericht Kanton Bern vom 25.1.2023 (100.2020.196U). Auch aktuelle Erkenntnisse der *Rechtswissenschaft* schienen der GPK nur unzureichend mitberücksichtigt worden zu sein, wie insbesondere zwei Gutachten (Müller, Markus/Friederich, Ueli [2021]: *Umfang der Aufsicht und Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben im Kanton Bern (Art. 78 KV, Art. 95 KV)*, Gutachten für GPK, In: Schweizerische Vereinigung für Verwaltungsorganisationsrecht [Hg.]: Verwaltungsorganisationsrecht – Staatshaftungsrecht – öffentliches Dienstrecht, Jahrbuch 2020/21, S. 69-138; Stöckli, Andreas/Joller, Elisabeth [2021]: *Totalrevision des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes: Mitwirkungspflichten gegenüber der Finanzkontrolle im Kanton Bern*, Gutachten für die Staatskanzlei, In: Schweizerische Vereinigung für Verwaltungsorganisationsrecht [Hg.]: Verwaltungsorganisationsrecht – Staatshaftungsrecht – öffentliches Dienstrecht, Jahrbuch 2020/21, S. 139-293).
[14] So etwa die Feststellungen, dass die BLS AG ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen ist, das auch kantonale öffentliche Aufgaben wahrnimmt (auch im Bereich des regionalen Personenverkehrs) und darum auch kantonaler Aufsicht untersteht (u.a. Regierungsrat und Grosser Rat [Art. 95 Abs. 3 Satz 1 KV, Art. 78 Abs. 2 KV]) und sie mitunter verpflichtet ist, mit kantonalen Aufsichtsinstanzen – unter ihrerseitigen Wahrung von Geheimhaltungspflichten – mitzuwirken (Auskünfte erteilen, Akteneinsicht gewähren), E. 2.2., E. 3.6.1/3.6.2, E. 3.2., E.3.8.
[15] BSG 151.21
[16] BSG 151.211
[17] Regierungsrat (2024): *Vortrag zum Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG):* Vortrag BLSG, S. 5. (Stand 2.7.2024)

2. Erläuterungen

2.1 zu Artikel 1 BLSG

Das BLSG regelt den Beteiligungsaspekt der anderen Träger öffentlicher Aufgaben und hat sich somit auf jene BLS-Gesellschaften zu beschränken, an welchen der Kanton Bern eine direkte Beteiligung hält (BLS AG und BLS Netz AG). Völlig unbestritten ist dabei, dass übergeordnetes Bundesrecht, namentlich Aktienrecht, entgegenstehendem kantonalen Recht vorgeht (Art. 49 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18.4.1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV]).[18] Allerdings heisst das nicht, dass der *kantonale Gesetzgeber* gewisse Bereiche nicht selbständig regeln darf. Vielmehr verfügt er in verschiedenen Belangen über einen *erheblichen Gestaltungsspielraum*: So ist er befugt festzulegen, zu welchem Zweck der Kanton die Beteiligung hält (vgl. Art. 2 BLSG), welche Rolle dem Kanton zukommt bzw. wie und mit welchen Instrumenten er die Aufsicht des Regierungsrates nach Artikel 95 Abs. 3 Satz 1 KV und die parlamentarische Oberaufsicht bzw. Mitwirkung des Grossen Rates nach Artikel 78 Abs. 2 KV i.V. mit Art. 95 Abs. 3 Satz 2 KV wahrzunehmen gedenkt (vgl. Art. 6-8 BLSG gemäss RR-Entwurf bzw. Anträge GPK zu Art. 6-8, 7a). Der Gesetzgeber ist auch frei zur Bezeichnung derjenigen kantonalen Behördenstelle, welche – hinsichtlich der Beteiligung des Kantons – die Aktionärsrechte ausübt sowie die Abordnung und Instruktion des kantonal delegierten Verwaltungsratsmitglieds vornimmt (vgl. Art. 6, 7, 8 BLSG).[19]

2.2 zu Artikel 2 BLSG

Nach Ansicht der GPK ist der *Zweckartikel zu schärfen*, damit klarer wird, was der Kanton mit seinen Beteiligungen genau möchte. Für die GPK geht es darum, im BLSG einen Mangel zu vermeiden, der in bisherigen «Unternehmensgesetzen» häufig zu finden ist. Nämlich dass der Zweckartikel zu offen formuliert ist und somit letztlich nicht klar ist, welche staatlichen Interessen mit einer Beteiligung konkret verfolgt werden sollen.[20] Der Regierungsrat schreibt in seinem Vortrag selbst, dass der Zweckartikel dem Regierungsrat als Leitplanke bei der Festlegung der Eignerstrategie und im Einzelfall für die Stimmabgabe an der Generalversammlung diene, ferner auch bei der Wahl, der Instruktion und der Aufsicht über die vom Kanton abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder.[21] Je klarer der Zweckartikel formuliert ist, desto geringer sind die Unsicherheiten, wofür eine bestimmte Beteiligung letztlich «steht». Demnach sollen die Beteiligungen an der BLS AG und der BLS Netz AG gemäss **Absatz 1** *vorrangig* der Gewährleistung eines angemessenen Angebots im öffentlichen Regionalverkehr dienen. Der Verzicht auf die Nennung weiterer Unternehmenszweige macht nach Einschätzung der GPK Sinn, weil der Kanton nur an der BLS AG und der BLS Netz AG direkt beteiligt ist, nicht aber etwa an der BLS Fernverkehr AG oder der BLS Cargo AG.

In **Absatz 2** werden vom Regierungsrat weitere Ziele genannt, die u.a. dank der Beteiligung an der BLS AG und BLS Netz AG erreicht werden sollen. Allerdings bleiben die Ziele insofern unbestimmt, als lediglich definiert wird, in welchen thematischen Bereichen die Ziele angesiedelt sind. Wenn etwa davon die Rede ist, dass die Beteiligung einen Beitrag zur Erreichung der mobilitätspolitischen Ziele leistet, dann bleibt offen, worin die wesentlichen mobilitätspolitischen Ziele des Kantons genau bestehen. Konkretisiert werden die Ziele in Strategien (z. B. Gesamtmobilitätsstrategie, Energiestrategie) oder in wiederkehrenden Berichten (z. B. Raumplanungsbericht). Aus diesen Berichten, aber auch aus der Debatte zu Berichten, die vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen werden, können sich übergeordnete Erkenntnisse – zum Beispiel in Form von Planungserklärungen des Grossen Rates – ergeben, die ebenfalls berücksichtigt werden sollen. Darum beantragt die GPK eine Ergänzung von Absatz 2, um verbindlicher zu definieren, was die Ziele materiell umfassen. Diesbezüglich gibt auch die Kantonsverfassung bereits Anhaltspunkte (z.B. Art. 31, Art.

[18] SR 101
[19] Hettich, Peter (2023): *Gutachten betreffend Beteiligung des Kantons Bern an der BLS AG*, Gutachten für die Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, S. 3, 4, 13; Müller, Markus/Friederich, Ueli (2021): *Umfang der Aufsicht und Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben im Kanton Bern (Art. 78 KV, Art. 95 KV)*, S. 129.
[20] Vgl. Müller, Markus/Friederich, Ueli (2021): *Umfang der Aufsicht und Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben im Kanton Bern (Art. 78 KV, Art. 95 KV)*, S. 125.
[21] Regierungsrat (2024): *Vortrag zum Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG)*, S. 15.

31a, Art. 33 – 35 KV). Bei der Aufzählung der allgemeinen Ziele schlägt die GPK im Übrigen noch vor, den Begriff «energiepolitisch» aufzunehmen und auf eine Hervorhebung der «klimapolitischen Ziele» zu verzichten.

Mit **Absatz 3** soll unterstrichen werden, dass sich der Kanton im Rahmen seiner Aktienrechte für zwei Anliegen besonders einsetzt. In **Buchstabe a** wird darauf Bezug genommen, dass die BLS AG das Merkmal der «Staatlichkeit» erfüllt und ein anderer Träger öffentlicher Aufgaben darstellt – also staatliche Aufgaben erfüllt.[22] Entsprechend soll sich der Kanton dafür einsetzen, dass die BLS AG nicht plötzlich in Aufgabengebieten tätig wird, die komplett fern sind vom Zweck, aufgrund dessen sich der Kanton an der BLS AG beteiligt hat. Indem Absatz 1 gemäss GPK-Vorschlag den Zweck der Beteiligung nicht ausschliesslich auf der Gewährleistung eines angemessenen Angebots im öffentlichen Regionalverkehr beschränkt (sondern nur «vorrangig»), erlaubt es Buchstabe a, dass die BLS AG ihre heutigen anderweitigen Tätigkeiten auch weiterhin ausüben kann. Diese stehen nach Ansicht der GPK in ausreichendem Zusammenhang mit dem Zweck der Beteiligung. Mit **Buchstabe b** soll der Kanton aufgefordert werden, sich dafür einzusetzen, dass Unternehmensbereiche, die in weiteren Aufgabenfeldern agieren, organisatorisch klar getrennt sind, indem sie in Tochterunternehmen ausgelagert werden. Diese Anforderung ist bereits heute weitgehend erfüllt, sie soll aber im Gesetz verankert werden, so dass dies auch für allfällige künftige Tätigkeitsgebiete gilt. Eine ähnliche Bestimmung existiert schon heute für die kantonale Gebäudeversicherung (vgl. Art. 7 Abs. 3 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 9.6.2010 [GVG]).[23]

Mit **Absatz 4** soll explizit der Auftrag verankert werden, dass der Regierungsrat periodisch überprüft, ob der Zweck, der die Beteiligung an der BLS AG und der BLS Netz AG begründet, erfüllt wird. Es geht also darum zu prüfen, ob die Beteiligung an der BLS AG tatsächlich der Gewährleistung eines angemessenen Angebots im öffentlichen Regionalverkehr dient oder ob die Beteiligung z.B. einen Beitrag zur Erfüllung der mobilitätspolitischen Ziele leistet. Sollte der Regierungsrat bei der periodischen Überprüfung zum Schluss kommen, dass die in Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 BLSG genannten Ziele mit der Beteiligung nicht (mehr) erreicht werden können, müsste er sich grundsätzlichere Fragen stellen und allenfalls auch die Beteiligung oder die Rechtsform des Trägers hinterfragen.

2.3 zu Artikel 6 BLSG

Diese Bestimmung äussert sich zur Stellung des Kantons als Aktionär. Sie beschränkte sich bisher auf die Erwähnung, dass der Kanton als Aktionär die Aktionärsrechte wahrnimmt (Abs. 1) und sich der Kanton für die Beibehaltung der Abordnung eines Kantonsvertreters in den Verwaltungsrat einsetzt (Abs. 2). Auf weitere Hinweise zur Stellung des Kantons verzichtete der Regierungsrat an dieser Stelle. Für die GPK ist das nicht ausreichend. Darum schlägt sie eine Präzisierung vor, die unterstreicht, dass der Kanton für sein gemischtwirtschaftliches Unternehmen im Rahmen des aktienrechtlich Zulässigen Verantwortung übernimmt (mehr dazu nachfolgend und bei den Erläuterungen unter Ziff. 2.4)

Die GPK ist aufgrund ihrer Erfahrungen (vgl. Bericht der GPK: «Die BLS AG und die Aufsicht durch den Kanton»)[24] der Auffassung, dass im BLSG nicht nur allgemein auf die Möglichkeiten, die sich aufgrund des übergeordneten Rechtsrahmens ergeben, hingewiesen werden sollte, sondern dass der kantonale Gesetzgeber gewisse Erwartungen über die Ausübung der Aktionärsrechte zum Ausdruck bringen sollte. Darum schlägt die GPK vor, **Absatz 1** zu ergänzen, um zu betonen, dass der Kanton willens ist, die ihm zukommenden ***aktienrechtlichen Möglichkeiten*** auszuschöpfen, um die Interessen des Kantons aktiv wahrzunehmen. Diese Möglichkeiten sind sehr vielfältig: Insbesondere erlaubt es das Aktienrecht, dass wenn eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (z.B. Kanton) ein öffentliches Interesse an einer Aktiengesellschaft hat, dieser in den Statuten der Gesellschaft ein *Abordnungsrecht in den Verwaltungsrat* eingeräumt werden

[22] Vgl. Müller, Markus/Friederich, Ueli (2021): *Umfang der Aufsicht und Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben im Kanton Bern (Art. 78 KV, Art. 95 KV)*, S. 87.
[23] BSG 873.11
[24] Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates, GPK (2021): *Die BLS AG und die Aufsicht durch den Kanton*, Bern: «Die BLS AG und die Aufsicht durch den Kanton» Stand 2.7.2024)

kann, selbst dann, wenn die Körperschaft nicht Aktionärin wäre (Art. 762 OR).[25] Gegenwärtig verfügt der Kanton Bern sowohl bei der BLS AG als auch der BLS Netz AG über ein abgeordnetes Verwaltungsratsmitglied. Der Kanton ist bei beiden Gesellschaften zusätzlich auch Aktionär.

Bei einer Mehrheitsbeteiligung hat es der Kanton ohnehin in der Hand zu bestimmen, wer alles (sonst noch) in den Verwaltungsrat gewählt wird. Ein Mehrheitsaktionär kann bei (Wieder-)Wahlen an der betreffenden *Generalversammlung auch andere Personen als bisher in den Verwaltungsrat wählen* oder gewählte Personen abberufen oder *Verwaltungsräten die Décharge verweigern* (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 und Ziff. 7 OR, Art. 705 OR). Auf gleichem Weg kann der Kanton noch weitere Entscheide massgeblich prägen, so etwa *den Lagebericht* (vormals Jahresbericht) und *den Vergütungsbericht sowie die Jahresrechnung* genehmigen, zurückweisen oder Vorbehalte dazu anbringen. Die Generalversammlung beschliesst auch über die *Verwendung des Bilanzgewinns* sowie die Festsetzung einer *Dividende* (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 3 und Ziff. 4 OR).[26] Aktionäre verfügen darüber hinaus über verschiedene *Auskunfts- und Einsichtsrechte* (Art. 697 und Art. 697a OR). Bei Besitz u.a. von 5% des Aktienkapitals können Aktionäre überdies die *Traktandierung* eines Verhandlungsgegenstandes an der Generalversammlung verlangen und auch, dass Anträge dazu in die Einberufung zur Versammlung aufgenommen werden (Art. 699b OR). Grossaktionären wird zudem gemäss herrschender Lehre unter bestimmten Voraussetzungen ein *privilegierter Informationszugang* zugestanden, d.h. ihnen können Informationen eingeräumt werden, die andere Aktionäre (noch) nicht oder nicht in gleicher Tiefe haben (sog. relative und nicht absolute Gleichbehandlung), selbstverständlich unter Wahrung der Vertraulichkeit. Selbst nach Kapitalmarktrecht gibt es im Übrigen keine absolute Gleichbehandlung der Aktionäre.[27]

Ferner geht die GPK mit dem Regierungsrat einig, dass es sinnvoll ist, im BLSG im Zusammenhang mit der Aktionärsstellung des Kantons noch festzulegen, wer innerhalb des Kantons die Aktionärsrechte ausübt. Da dies auch die Aktionärsstellung betrifft, schlägt die GPK vor, dies mit einem **neuen Absatz 3** im Artikel 6 BLSG aufzunehmen. Bisher gab es im Kanton keine entsprechende Bestimmung. Der Vorschlag des Regierungsrates dazu findet sich andernorts, in «seinem» Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a BLSG. Was den Inhalt der Bestimmung angeht, wäre es gemäss Vorschlag des Regierungsrates immer dieser selbst, welcher diese Rechte ausüben würde. Dies dürfte in aller Regel passend und richtig sein. In Bezug auf die Wahrnehmung von *Informationsrechten* zeigen die bisherigen Erfahrungen allerdings, dass es auch möglich sein muss, dass sich ausnahmsweise ein parlamentarisches Oberaufsichtsorgan auf die aktienrechtlich möglichen Auskunftsrechte berufen können muss. Deshalb erfolgt eine entsprechende Ergänzung der Norm mit einem Vorbehalt zu Gunsten der Mitwirkungs- und Auskunftspflichten gegenüber parlamentarischen Oberaufsichtsorganen (konkret mit Verweis auf Art. 7a Abs. 2 BLSG gemäss Antrag GPK).

2.4 zu Art. 7 BLSG

Wie eingangs erwähnt (Ziff. 2.1), ist der *kantonale Gesetzgeber* weiter befugt festzulegen, welche *Rolle dem Kanton als Eigner* zukommt und wie und mit welchen Instrumenten er die *Aufsicht des Regierungsrates* nach Artikel 95 Abs. 3 Satz 1 KV wahrnimmt. Der Entwurf des Regierungsrates enthält nur wenige Hinweise dazu. Die GPK schlägt deshalb einen geänderten **Artikel 7** BLSG vor, welcher das Wichtigste dazu festhält. Die vorgeschlagenen Ergänzungen orientieren sich einerseits an grundlegenden Bestimmungen zum Beteiligungsmanagement im Finanzhaushaltsgesetz (vgl. Art 17 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes

[25] Beschlüsse der Generalversammlung, wie insbesondere die *Wahl oder Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern* oder *Statutenänderungen,* bedürfen der Zustimmung der *Mehrheit d*er vertretenen Aktienstimmen (ein 2/3-Mehr ist nur ausnahmsweise erforderlich, z.B. bei Änderung des Gesellschaftszwecks; vgl. zum Ganzen Art. 698 OR i.V. mit Art. 703 und Art. 704 OR). Bei Mehrheitsbeteiligung könnte somit ein Abordnungsrecht in jedem Fall weiterhin durchgesetzt werden.
[26] Vgl. zum Ganzen auch Freudiger, Patrick (2016): *Anstalt oder Aktiengesellschaft?* Diss. Bern, S. 113 ff.; Müller, Markus/Friederich, Ueli (2021): *Umfang der Aufsicht und Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben im Kanton Bern (Art. 78 KV, Art. 95 KV)*, S. 96, insb. Fussnoten 124/125; Stöckli, Andreas/Joller, Elisabeth (2021): *Totalrevision des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes: Mitwirkungspflichten gegenüber der Finanzkontrolle im Kanton Bern*, S. 224ff.
[27] Vgl. Stöckli, Andreas/Joller, Elisabeth (2021): *Totalrevision des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes: Mitwirkungspflichten gegenüber der Finanzkontrolle im Kanton Bern*,, S. 228 bis 231, mit weiterführenden Hinweisen auf Aktienrechtsspezialisten wie Böckli, Peter/Bühler, Christoph B., Vorabinformationen an Grossaktionäre: Möglichkeiten und Grenzen nach Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht; Forstmoser, Peter, Informations- und Meinungsäusserungsrechte des Aktionärs. Vgl. auch Freudiger Patrick, Anstalt oder Aktiengesellschaft?, S. 119 ff.

vom 15.6.2022 [FHG])[28] und anderseits an den kantonalen Public-Corporate-Governance-Richtlinien (PCG-RiLi), die der Regierungsrat per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt hat.[29]

In der Frühlingssession 2024 hat der Grosse Rat zudem die Motion 134-2023 «Schaffung eines neuen generellen Beteiligungsgesetzes» angenommen. Weil im Moment noch völlig offen ist, welche Schwerpunkte dieses Gesetz dereinst enthalten wird und wie es sich zu den einzelnen «Unternehmensgesetzen» verhalten wird, macht es nach Auffassung der GPK Sinn, die wichtigsten Steuerungsmöglichkeiten und Instrumente, die der Kanton ausüben kann, im BLSG explizit zu erwähnen. Nach Auffassung der GPK soll die neue Überschrift «Aufsicht des Regierungsrates» nicht zu eng verstanden werden. Auch das Ausüben von Aktionärsrechten ist letztlich ein Bestandteil der Aufsicht des Regierungsrates über die BLS AG als Träger öffentlicher Aufgaben.

Absatz 1 erinnert daran bzw. stellt klar, dass die BLS AG und die BLS Netz AG, an welchen der Kanton direkt beteiligt ist, der Aufsicht des Regierungsrates nach Artikel 95 Absatz 3 Satz 1 KV unterstehen, soweit es sich bei ihnen um andere Träger öffentlicher Aufgaben handelt.

Absatz 2 präzisiert, wie der Kanton seine Eignerrolle gegenüber der BLS AG und der BLS Netz AG ausübt (vgl. zur Fassung des Regierungsrates: sein Antrag zu Art. 7 Abs. 1 Bst. c BLSG). Wie bereits erwähnt, greift die GPK dabei auf Instrumente zurück, die in den vom Regierungsrat erlassenen PCG-Richtlinien aufgeführt werden.[30] In diesen sind die BLS AG und die BLS Netz AG nicht nur unzweifelhaft als andere Träger öffentlicher Aufgaben definiert, sie sind zudem auch dem Kreis 1 zugeordnet und unterliegen damit dem intensivsten Aufsichtsregime. Gemäss **Buchstabe a** des Vorschlags der GPK soll der Regierungsrat eine Eignerstrategie für die BLS AG und BLS Netz AG erlassen, in welcher er die mit der Beteiligung verfolgten Ziele konkretisiert und gewichtet. Die GPK folgt dabei der Formulierung des Regierungsrates gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c. Aus Gründen der Wichtigkeit erscheint es der GPK aber angezeigt, diesen Punkt nicht erst am Schluss zu nennen. Der Regierungsrat soll weiter ein Aufsichtskonzept erlassen (**Buchstabe b**) und regelmässige Controlling- und Eignergespräche führen (**Buchstabe c**). Die Kommission nimmt dabei einerseits die Formulierung «Controllinggespräche» auf, wie sie im Finanzhaushaltsgesetz zur Definition des Beteiligungsgesetzes verwendet wird (vgl. Art. 17 Abs. 2 Bst. e FHG). Sie spricht andererseits aber bewusst auch von «Eignergesprächen», um deutlich zu machen, dass es darum geht, dass sich der Eigner mit den Verantwortlichen der Beteiligung austauscht und beispielsweise aktuelle Ereignisse, Projekte sowie Chancen und Risiken bespricht. Weiter hat der Regierungsrat eine Kantonsvertretung in die Verwaltungsräte von BLS AG und BLS Netz AG abzuordnen, die er bei Bedarf abberufen soll (**Buchstabe d**; vgl. zur Fassung des Regierungsrates: sein Antrag dazu bei Art. 7 Abs. 1 Bst. b BLSG).
Dem **abgeordneten Vertreter im Verwaltungsrat** kann der Kanton *Weisungen* erteilen,[31] womit dieser ermächtigt und beauftragt ist, im Verwaltungsrat die entsprechenden Interessen des Kantons zu vertreten, soweit diese im Rahmen des verwaltungsrätlichen Ermessens auch befolgt werden können (sog. doppelter Pflichtennexus).[32] Aus dem Weisungsrecht ergibt sich sodann eine gegenüber dem Weisungsgeber etwas gelockerte Verschwiegenheitspflicht: Das abgeordnete Verwaltungsratsmitglied darf und hat den Regierungsrat über die Gesellschaftsangelegenheiten zu informieren; soweit im Übrigen das Aktienrecht eine Information an den Regierungsrat zulässt, ist auch eine Information an den Grossen Rat zulässig, soweit dies für die parlamentarische Aufgabenerfüllung erforderlich ist – selbstverständlich immer unter strikter Beachtung der Vertraulichkeit (vgl. Art. 8 Abs. 1 und 2 BLSG).
Als Mitglied des Verwaltungsrates steht es dem vom Kanton abgeordneten Mitglied schliesslich **wie jedem anderen Verwaltungsratsmitglied** überhaupt zu, *jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen und Einsicht in Unterlagen zu beantragen*. Weiter sind alle Verwaltungsratsmitglieder

[28] BSG 620.0
[29] Richtlinien Regierungsrat vom 29.11.2023 über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (PCG-Richtlinien).
[30] Richtlinien Regierungsrat vom 29.11.2023 über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (PCG-Richtlinien).
[31] Vgl. Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 24.8.1994 über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter (BSG 153.15).
[32] Freudiger, Patrick (2016): *Anstalt oder Aktiengesellschaft?,* S. 115; Stöckli, Andreas/Joller, Elisabeth (2021): *Totalrevision des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes: Mitwirkungspflichten gegenüber der Finanzkontrolle im Kanton Bern*, S. 233.

und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen an Verwaltungsratssitzungen *zur Auskunft verpflichtet* (Art. 715a OR). Jedes Verwaltungsratsmitglied kann zudem die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen (Art. 715 OR). Dem **Verwaltungsratsgremium** obliegt im Übrigen die *Oberleitung* der Gesellschaft inkl. Erteilung nötiger Weisungen sowie insbesondere auch die *Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen* (Art. 716a OR).

Schliesslich schlägt die GPK ergänzend in **Buchstabe e** vor, dass der Regierungsrat ein Anforderungsprofil für die Kantonsvertretung verabschiedet.

Mit Absatz 3 soll der Regierungsrat beauftragt werden, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür einzusetzen, dass die Führungsorgane der BLS AG und der BLS Netz AG «massvoll» entschädigt werden (**Buchstabe a**). Die GPK nimmt die Formulierung von Ziffer 13.3 der PCG-RiLi auf,[33] in der festgehalten wird, dass die Höhe der Vergütung der operativen und strategischen Führungskräfte in den Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse massvoll erfolgen und diejenige in anderen vergleichbaren Unternehmen nicht überschreiten soll. Der Regierungsrat hat verschiedene Möglichkeiten, wie er sich für eine massvolle Entschädigung einsetzen kann, so beispielweise im Austausch mit der Kantonsvertretung im Verwaltungsrat oder anlässlich der *Controlling- und Eignergespräche.* Insbesondere aber ist der *Vergütungsbericht* ein Teil des Lageberichts, welcher von der Generalversammlung genehmigt werden muss, was bei Mehrheitsbeteiligung des Kantons (vgl. oben, Erläuterungen zu Art. 6 betr. aktienrechtlichen Möglichkeiten) folglich nicht ohne Zustimmung des Kantons Bern erfolgen kann. Zudem soll sich der Regierungsrat im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür einsetzen, dass es bei der BLS AG und der BLS Netz AG nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt (**Buchstabe b**). Hintergrund dieses Gedankens sind die Diskussionen um andere Träger wie die BKW AG oder die Gebäudeversicherung, bei denen immer wieder der Vorwurf erhoben wird, Private zu konkurrenzieren (vgl. die vom Grossen Rat in der Herbstsession 2023 überwiesene Motion 252-2022 «Eindämmung wettbewerbsverzerrender Konkurrenz durch Staatsbetrieb»).

Mit **Absatz 4** schliesslich wird der Regierungsrat beauftragt, Vorkehrungen zu treffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden (vgl. zur Fassung des Regierungsrates: sein Antrag bezüglich Rollenkonflikte bei Art. 7 Abs. 1 Bst. d BLSG). Die Formulierung lässt bewusst offen, was das konkret bedeutet bzw. wie weit der Regierungsrat gehen muss. Inwieweit es etwa angezeigt sein könnte, die Ausübung der Eignerrolle über die BLS AG und die BLS Netz AG in einer anderen Direktion, ausserhalb der Bau- und Verkehrsdirektion, anzusiedeln, soll im Ermessen des Regierungsrates liegen.

2.5 zu Art. 7a (neu) BLSG

Wie eingangs erwähnt (Ziff. 2.1), ist der kantonale Gesetzgeber auch befugt festzulegen, wie er die parlamentarische Oberaufsicht wahrnimmt. Überdies verpflichtet die Kantonsverfassung dazu, *im «Gesetz» die Mitwirkung des Grossen Rates* festzulegen (vgl. zum Ganzen Art. 78 Abs. 2 KV i.V. mit Art. 95 Abs. 3 Satz 2 KV). Mit «Gesetz» ist im Übrigen gemäss eindeutigen Verfassungsmaterialien dasjenige Gesetz gemeint, welches auch Art und Umfang der Beteiligung festzulegen hat (vgl. Art. 95 Abs. 2 Bst. c KV), d.h. das *Spezialgesetz*, vorliegend das BLSG.[34] Es ist deshalb nötig, dass sich das BLSG zu den Mitwirkungsmöglichkeiten des Grossen Rates äussert.[35]

Absatz 1 konkretisiert die Verfassungsvorgabe, wonach die BLS AG und die BLS Netz AG als Träger (auch) öffentlicher kantonaler Aufgaben nicht nur der Aufsicht des Regierungsrates unterstehen (vgl. Art. 6 BLSG), sondern auch der Oberaufsicht des Grossen Rates (Art. 78 Abs. 2 KV i.V. mit Art. 95 Abs. 3 Satz 2

[33] Richtlinien Regierungsrat vom 29.11.2023 über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (PCG-Richtlinien).
[34] Überdies hätte es sonst Satz 2 von Artikel 95 Absatz 3 KV gar nicht gebraucht, da für allgemeine Oberaufsichtsbefugnisse bereits eine entsprechende Verfassungsvorgabe vorhanden ist (vgl. Art. 78 Abs. 2 KV).
[35] Beispielsweise könnte der Gesetzgeber wollen, dass nicht der Regierungsrat, sondern der Grosse Rat über die Abordnung des Kantonsvertreters in den Verwaltungsrat der BLS AG oder der BLS Netz AG bestimmt, was sicher nicht im Grossratsgesetz zu normieren wäre, sondern eben im vorliegenden BLSG.

KV, vgl. auch Art. 4 GRG). **Absatz 2** erinnert weiter an die Verpflichtung solcher Träger, dass sie den Oberaufsichtsorganen des Grossen Rates bei Erfüllung von deren Oberaufsichtsaufgaben *zur Mitwirkung und Auskunftserteilung verpflichtet* sind; allenfalls entgegenstehendes übergeordnetes Recht ginge selbstverständlich vor (Art. 49 Abs. 1 BV).[36] Aufsichtskommissionen und die von ihnen beauftragten Ausschüsse sind schon seit Langem befugt, mit Trägern öffentlicher Aufgaben des Kantons *direkt zu verkehren* und von ihnen *zweckdienliche Auskünfte und Akten einzuverlangen* und einzusehen, wenn dies notwendig ist, um die oberaufsichtsrechtlichen Aufgaben erfüllen zu können (vgl. Art. 37 Abs. 1 Bst. b GRG).[37] **Absatz 3** schliesslich verpflichtet den Regierungsrat dazu, Vorkommnisse von besonderer Tragweite dem sachlich zuständigen parlamentarischen Oberaufsichtsorgan zu melden. Es handelt sich dabei um eine *Bringschuld*, da ansonsten zwar das Oberaufsichtsorgan sich Informationen durchaus holen könnte (vgl. Art. 37 GRG), dies aber gar nicht erfolgte bzw. erfolgen könnte, wenn es von möglichen Vorkommnissen grosser Tragweite noch gar nichts weiss.

2.6 zu Artikel 8 BLSG

Nach Ansicht der GPK soll der Gesetzgeber etwas genauer festlegen, wie das abgeordnete Verwaltungsratsmitglied den Regierungsrat zu informieren hat. Es soll damit auch nicht einfach im Ermessen dieses Mitglieds sein, ob und wann es zu informieren gedenkt. Vielmehr ist angesichts der grossen Beteiligung des Kantons eine regelmässige Informationspflicht angezeigt, bei aktuellen Vorkommnissen ist sofort zu informieren. Auch hat die Information so vollständig zu sein, dass der Regierungsrat ein umfassendes Bild der Lage bekommt (zur Rolle des Kantonsvertreters siehe auch die Ausführungen unter Ziffer 2.4)

Aus dem Weisungsrecht des Regierungsrates ergibt sich eine gegenüber dem Weisungsgeber etwas gelockerte Verschwiegenheitspflicht: Das abgeordnete Verwaltungsratsmitglied darf und hat den Regierungsrat über die Gesellschaftsangelegenheiten zu informieren. Soweit im Übrigen das Aktienrecht eine Information an den Regierungsrat zulässt, ist auch eine Information an die entsprechenden Organe des Grossen Rates zulässig, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, selbstverständlich immer unter strikter Einhaltung der Vertraulichkeit (vgl. Art. 8 Abs. 1 und 2 BLSG).

3. Antrag GPK

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) beantragt dem Grossen Rat, ihre Abänderungsanträge zum BLSG anzunehmen.

Bern, 4. Juli 2024

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission
Die Präsidentin: *Regina Fuhrer*

[36] Vgl. auch Vortrag der Kommission Parlamentsrechtsrevision vom 3.12.2012 zum Grossratsgesetz und der Geschäftsordnung des Grossen Rates (Tagblatt 2013, Beilage 2), Erläuterungen zu Art. 4 GRG und Art. 37 GRG.
[37] Die Oberaufsichtsorgane des Grossen Rates treten diesfalls unter Umständen als Aktionärsvertreter an die BSLS AG und BLS Netz AG heran, d.h. als Vertreter des kantonalen Aktionariats (vgl. Hettich, Peter [2023]: *Gutachten betreffend Beteiligung des Kantons Bern an der BLS AG*, S. 7). Vgl. zu den aktienrechtlich möglichen Auskunfts- und Einsichtsrechte vorne Ziff. 2.3. Vgl. zum Ganzen auch Freudiger, Patrick (2016): *Anstalt oder Aktiengesellschaft?,* S, S. 97 f. und S. 342 f.

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	24. April 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2021.BVD.8986
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Ausgangslage ... 2
2.1 BLS AG und BLS Netz AG ... 2
2.2 Schaffung einer gesetzlichen Grundlage ... 3
2.2.1 Politischer Vorstoss und Empfehlung der GPK ... 4
2.2.2 Verfassungsauftrag ... 4
2.3 Die Rolle des Kantons in der BLS AG und in der BLS Netz AG ... 5
2.3.1 Der Kanton als Anteilseigner ... 5
2.3.2 Der Kanton als Besteller ... 6
2.3.3 Doppelrolle des Kantons als Anteilseigner und Besteller ... 6
2.3.4 Urteil des Verwaltungsgerichts in Sachen BLS AG und Finanzkontrolle ... 7
2.4 Rolle des Bundes in der BLS AG und in der BLS Netz AG ... 8
2.5 Einflussmöglichkeiten und Aufsichtsrecht des Kantons ... 8
2.5.1 Als Anteilseigner ... 8
2.5.2 Als Besteller ... 9
2.6 Kantonsinteressen und Gesellschaftsinteressen ... 10

3. Grundzüge der Neuregelung ... 11
3.1 Art und Umfang der Beteiligung ... 11
3.2 Beteiligungszweck ... 12
3.3 Ausübung der Rechte ... 12

4. Erlassform ... 13

5. Rechtsvergleich ... 13

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs ... 14

7. Erläuterungen zu den Artikeln ... 14

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 20

9. Finanzielle Auswirkungen ... 20

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 20

11. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 20

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 20

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ... 20
13.1 Regelungsgegenstand ... 21

13.2 Zweck der Beteiligung 21
13.3 Umfang der Beteiligung an der BLS AG 22
13.4 Unternehmensstrategie und Geschäftsleitungsentscheide 23
13.5 Governance durch den Kanton 24
13.6 Aufsicht und Oberaufsicht 24

14. Antrag 26

1. Zusammenfassung

Gemäss der Kantonsverfassung sind Art und Umfang von bedeutenden kantonalen Beteiligungen in einem Gesetz zu regeln. Für die Beteiligungen des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG liegt bisher noch keine gesetzliche Grundlage vor, obwohl der Regierungsrat diese Beteiligungen in der Public Corporate Governance-Richtlinie zu den bedeutsamsten Kantonsbeteiligungen zählt. Nach dem Bekanntwerden von Unregelmässigkeiten bei von der BLS AG bezogenen Abgeltungen hat die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) in ihrem Untersuchungsbericht unter anderem den Erlass einer gesetzlichen Grundlage für die Kantonsbeteiligungen an der BLS AG und deren Tochtergesellschaften empfohlen.

Die BLS AG übt als Konzernoberhaupt die einheitliche Leitung des BLS-Konzerns aus. Der Kanton hält Aktienanteile an der BLS AG und an der BLS Netz AG. Die Vorlage schafft für die bereits bestehenden Beteiligungen eine transparente Grundlage. Nebst Art und Umfang der Beteiligungen wird auch der Zweck, den der Kanton mit diesen Beteiligungen verfolgt, im Gesetz festgelegt. Auch die im Fokus der GPK stehenden Themen der Rollen- bzw. Interessenkonflikte sowie der Aufsicht werden aufgegriffen. Der Regierungsrat wird verpflichtet, diesen Problemfeldern mit geeigneten Instrumenten (Eignerstrategie, Konzept für die Eigneraufsicht und die Berichterstattung) zu begegnen. Die Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kanton bei der Aufsicht im regionalen Personenverkehr kann nicht im kantonalen Recht geregelt werden, da dies Sache des Bundes ist. Auf Bundesebene sind diesbezügliche Bestrebungen im Gang.

2. Ausgangslage

2.1 BLS AG und BLS Netz AG

Die BLS AG ist ein Transportunternehmen mit Sitz in Bern. Sie leitet den BLS-Konzern, deren Unternehmungen in den Bereichen der Personenmobilität, der Eisenbahn-Infrastruktur und des Güterverkehrs tätig sind. Die BLS AG erbringt selber Personentransportleistungen (einschliesslich Autoverlad) vorwiegend im Regionalverkehr. Sie kontrolliert die Tochtergesellschaften, abgesehen von der BLS Netz AG, als Allein- oder Mehrheitsaktionärin. Kerngeschäft des BLS-Konzerns sind aus Sicht des Kantons die durch die öffentliche Hand abgegoltenen Leistungen im regionalen Personenverkehr auf Schiene und Strasse sowie im Bereich der vom Bund finanzierten Bahninfrastruktur.

Der Kanton Bern ist an der BLS AG mit einem Kapital- und Stimmenanteil von 55,75 Prozent beteiligt. Ein weiterer Grossaktionär ist der Bund mit einem Anteil von 21,70 Prozent. Ferner sind andere Kantone und Gemeinden an der BLS AG beteiligt, zudem auch Private; die Aktien der BLS AG werden ausserbörslich gehandelt. Die Statuten der BLS AG räumen dem Kanton Bern das Recht ein, ein Mitglied des Verwaltungsrats zu bestimmen. Auch der Bund und der Kanton Wallis haben besondere Rechte im Hinblick auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

Die BLS AG leitet den BLS-Konzern (vgl. Abb. 1), indem sie ihre Tochtergesellschaften mit Mehrheitsbeteiligungen kontrolliert (BLS Cargo AG 52 Prozent, BLS Immobilien AG 100 Prozent, BLS Schifffahrt AG 100 Prozent, Busland AG 90,1 Prozent, BLS Fernverkehr AG 100 Prozent). Auch die BLS Netz AG ist in den BLS-Konzern integriert. Sie stellt insofern einen Sonderfall dar, als die BLS AG an der BLS Netz AG lediglich einen Minderheitsanteil (Sperrminorität) von 33,4 Prozent hält. Der Kanton Bern hält selber einen Anteil von 16,5 Prozent an der BLS Netz AG. Die Mehrheitsbeteiligung an der BLS Netz AG hält der Bund mit 50,05 Prozent. Die restlichen 0,05 Prozent gehören der SBB. Die BLS Netz AG unterhält die Bahninfrastruktur, d.h. das Schienennetz mit den Bahnhöfen, darunter insbesondere auch die Strecke zwischen Frutigen und Brig durch den Lötschberg-Basistunnel.

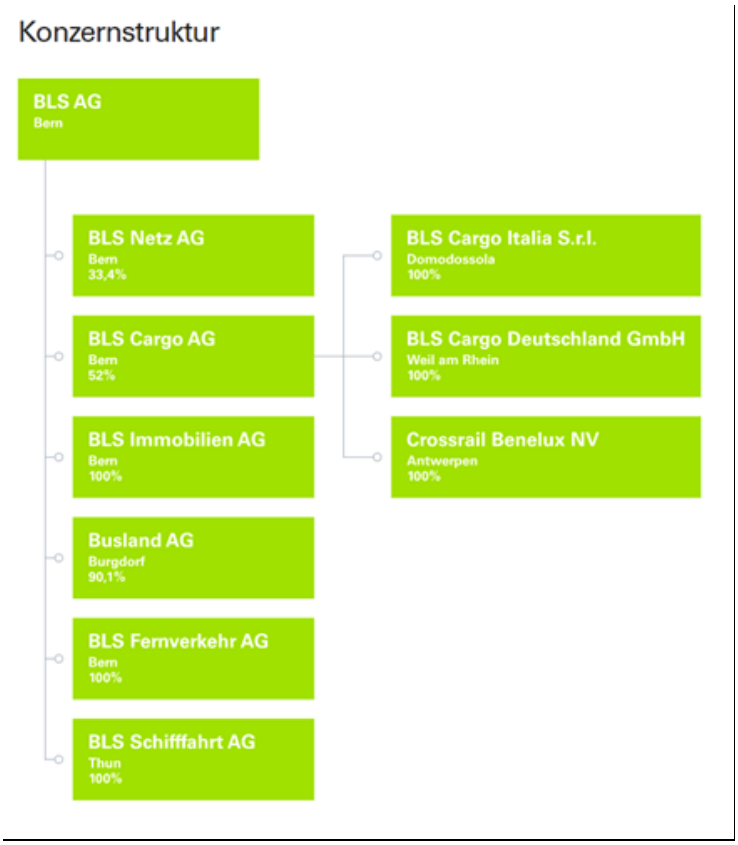


Abb. 1: Konzernstruktur der BLS. Quelle: Geschäftsbericht 2021 der BLS AG

2.2 Schaffung einer gesetzlichen Grundlage

Die Beteiligung des Kantons Bern an der BLS AG und der BLS Netz AG ist bis anhin nicht in einer besonderen gesetzlichen Grundlage geregelt. Im Gesetz über den öffentlichen Verkehr wird der Kanton in allgemeiner Form dazu ermächtigt, sich an Transportunternehmungen zu beteiligen oder seine Leistungen davon abhängig zu machen, dass er Einsitz und Stimme in ihren leitenden Organen erhält.[1] Diese gesetzliche Grundlage betrifft aber nur die Beteiligung an sich. Der Umfang einer Beteiligung, die damit verfolgten Ziele und die Art, wie der Kanton diese Ziele anstreben will, können je nach Beteiligung variieren und müssen individuell bestimmt werden.

[1] Art. 2 Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993 (BSG 762.4)

2.2.1 Politischer Vorstoss und Empfehlung der GPK

Im Jahr 2018 verlangte der Vorstoss Wüthrich (Mo 101-2018) die Schaffung eines BLS-Beteiligungsgesetzes. Der Regierungsrat empfahl damals einen vorläufigen Verzicht auf die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage. Er wollte die Ausarbeitung eines BLS-Beteiligungsgesetzes entsprechend der weiteren Entwicklung in der Eisenbahnlandschaft zu einem späteren Zeitpunkt wieder prüfen. Der Grosse Rat folgte in der Novembersession 2018 dem Antrag des Regierungsrates, den Vorstoss als Postulat zu überweisen, und schrieb diesen ab.

Nachdem die BLS AG im abgeltungsberechtigten Personenverkehr in erheblichem Umfang Rückzahlungen für zu viel bezogene Abgeltungen von Bund und Kanton leisten musste, bestimmte die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) die BLS AG als Prüfgegenstand im Rahmen ihres Konzepts «Ausübung der Oberaufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben». In ihrem Bericht vom 12. August 2021 (2019.PARL.242-87) empfahl sie insbesondere auch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Beteiligung des Kantons an der BLS AG. Namentlich seien folgende Punkte im Gesetz zu regeln: Die spezifische staatliche Aufgabe, die der Kanton mit seiner Beteiligung an der BLS AG und an deren Tochterunternehmen wahrnehmen will; die Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessen- und Zielkonflikten; die Mitwirkungspflicht der BLS AG und ihrer Tochterunternehmen bei Prüfungen durch kantonale Aufsichtsorgane; die Aufsicht durch den Regierungsrat und die Mitwirkung des Grossen Rates, einschliesslich Eckwerte und Instrumente zur Wahrnehmung der Eigner-Aufsicht gegenüber der BLS AG und ihren Tochterunternehmen.

2.2.2 Verfassungsauftrag

Die Kantonsverfassung verlangt, dass Art und Umfang von bedeutenden kantonalen Beteiligungen in einem Gesetz zu regeln sind (Art. 95 Abs. 2 Bst. c KV[2]). Ebenfalls gesetzlich zu regeln sind Art und Umfang der Übertragung einer öffentlichen Aufgabe, sofern diese eine bedeutende Leistung zum Gegenstand hat oder zur Einschränkung von Grundrechten oder zur Erhebung von Abgaben ermächtigt (Art. 95 Abs. 2 Bst. d KV).

Der Regierungsrat hat in seinen sogenannten Public Corporate Governance-Richtlinien (PCG-Richtlinien)[3] die Träger öffentlicher Aufgaben bzw. Unternehmen mit Kantonsbeteiligung in ein Dreikreisemodell eingeteilt. Entscheidend für die Einteilung sind die Grösse (Bilanzsumme, Umsatzerlös, Vollzeitstellen), der Beteiligungsanteil des Kantons, die finanziellen Erträge, die Beiträge des Kantons, die Bedeutung für den Kanton und das Risiko für den Kanton. Die Intensität der Führung, Steuerung und Aufsicht wird auf die einzelnen Kreise abgestimmt. Die bedeutsamsten Beteiligungen sind im Kreis 1 eingeteilt. Für diese besteht in aller Regel eine spezialgesetzliche Grundlage. Dies gilt etwa für die Berner Kantonalbank BEKB AG, die Bedag Informatik AG, die BKW AG und die Universität Bern.

Auch die BLS AG ist einschliesslich der BLS Netz AG im Kreis 1 eingeteilt. Diese Beteiligungen sind für den Kanton gleich bedeutsam wie die anderen Unternehmungen im Kreis 1. An der BLS Netz AG ist der Kanton zwar nur mit einem Minderheitsanteil direkt beteiligt. Er kann aber als Mehrheitsaktionär der BLS AG, die den BLS-Konzern leitet, auch auf die BLS Netz AG erheblichen Einfluss ausüben. Zudem ist die von der BLS Netz AG unterhaltene Bahninfrastruktur bedeutsam für die Verwirklichung der Ziele, die der Kanton mit seiner Beteiligung an der BLS AG anstrebt. Entsprechend dem Verfassungsauftrag sind daher Art und Umfang der jeweiligen Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG im Gesetz festzulegen.

[2] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
[3] Aktuelle Version vom 18. Mai 2022, in Kraft seit 1. Juli 2022

Die Vorlage orientiert sich dabei an den bestehenden Verhältnissen, denn sie hat nicht zum Ziel, diese zu verändern. Vielmehr soll sie die bestehenden Beteiligungen des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG auf das nötige gesetzliche Fundament stellen und gleichzeitig Transparenz über die Ausübung der Beteiligungsrechte schaffen.

2.3 Die Rolle des Kantons in der BLS AG und in der BLS Netz AG

2.3.1 Der Kanton als Anteilseigner

Dem Kanton gehört ein Aktienanteil von 55,75 Prozent an der BLS AG. Als Eigner dieses Aktienanteils («Anteilseigner», manchmal auch kurz als «Eigner» bezeichnet) hat der Kanton gegenüber der BLS AG Aktionärsrechte. Er übt seine Rechte, auch die Eigneraufsicht, mit den dafür im Aktienrecht vorgesehenen Instrumenten aus. Entsprechendes gilt auch im Verhältnis zur BLS Netz AG, an welcher der Kanton direkt und indirekt (via die BLS AG) beteiligt ist.

Zu den Aktionärsrechten gehört zunächst das Stimmrecht an der Generalversammlung, also das Recht, über Beschlüsse wie Wahlen in den Verwaltungsrat, Décharge o.ä. mitzubestimmen. Ferner hat der Kanton als Aktionär einen Anspruch auf Auskunftserteilung, der allerdings auf Informationen beschränkt ist, die für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich sind. Mehrheitsaktionäre haben die selben Rechte wie die übrigen Aktionäre. Ihre Stimme hat aber bei Beschlüssen der Generalversammlung mehr Gewicht. Viele Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und können somit vom Mehrheitsaktionär entschieden werden. Aufgrund dessen pflegt die Unternehmensleitung oft einen engen Kontakt mit dem Mehrheitsaktionär. Dabei ist der Verwaltungsrat aber verpflichtet, die Aktionäre «unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln» (Art. 717 Abs. 2 OR[4]).

Die aktienrechtlichen Vorschriften erlauben, dass dem Kanton gegenüber der Aktiengesellschaft insofern ein Sondervorteil eingeräumt wird, als er in den Gesellschaftsstatuten berechtigt wird, Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen, wenn ein öffentliches Interesse an der Gesellschaft besteht.[5] Die Statuten der BLS AG und der BLS Netz AG räumen dem Kanton Bern ein solches Abordnungsrecht ein. Gestützt darauf kann der Kanton eine Kantonsvertreterin bzw. einen Kantonsvertreter in den Verwaltungsrat beider Gesellschaften entsenden. Er handhabt dies so, dass die selbe Person in beide Verwaltungsräte abgeordnet wird. Der Kanton entscheidet ohne Mitwirkung der übrigen Aktionäre über die Abordnung und Abberufung dieses Verwaltungsratsmitglieds. In dieser Hinsicht hat der Kanton ein Sonderrecht, das gewöhnlichen Aktionären nicht zusteht. Die Art und Weise der Ausübung dieses Rechts kann durch das kantonale Recht geregelt werden. Der Kanton hat diesbezüglich in der Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter vom 24. August 1994[6] allgemeine Regeln über die Amtsdauer und die Amtsausübung aufgestellt. Diese sehen vor, dass die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter im Verwaltungsrat die Interessen des Kantons wahren und dafür bei besonders wichtigen Geschäften Instruktionen der zuständigen Direktion (im Falle der BLS AG und der BLS Netz AG ist dies die Bau- und Verkehrsdirektion BVD) einholen. Ausserdem sollen sie die zuständige Direktion bei festgestellten Mängeln und wichtigen Ereignissen informieren; in Fragen der Finanzaufsicht wenden sie sich direkt an die Finanzkontrolle. Der Regierungsrat kann weitere Weisungen über die Ausübung des Abordnungsrechts und die Amtsausübung durch abgeordnete Verwaltungsratsmitglieder (Kantonsvertreterinnen und –vertreter) erlassen. Er hat dazu in den PCG-Richtlinien nähere Regelungen getroffen. Nach diesen auferlegt sich der Kanton eine gewisse Zurückhaltung bei der Interessenvertretung durch abgeordnete Mitglieder in Verwaltungsräten. Die Interessenvertretung wird im Grundsatz nicht (mehr) durch Mitglieder des Regierungsrates ausgeübt. Der Regierungsrat hat für die Kantonsvertreterin oder den Kantonsvertreter im

[4] SR 220
[5] Art. 762 Abs. 1 OR
[6] BSG 153.15

Verwaltungsrat der BLS AG ein Anforderungsprofil festgelegt, das die für diese Funktion nötigen fachlichen und persönlichen Kompetenzen umschreibt. Die nach diesen Kriterien bestimmte Person wird als Kantonsvertreterin bzw. Kantonsvertreter in die Verwaltungsräte der BLS AG und der BLS Netz AG abgeordnet.

2.3.2 Der Kanton als Besteller

Nach Artikel 81a der Bundesverfassung (BV[7]) sorgen Bund und Kantone für ein ausreichendes Angebot an öffentlichem Verkehr auf Schiene, Strasse, Wasser und mit Seilbahnen in allen Landesgegenden. Dafür werden die für ein ausreichendes Angebot an öffentlichem Verkehr nötigen Transportleistungen bei den dafür konzessionierten Transportunternehmen bestellt.

Angebote des regionalen Personenverkehrs (RPV) werden von Bund und Kantonen gemeinsam bestellt. Bei der BLS AG bestellen der Bund und verschiedene Kantone, darunter der Kanton Bern, Bahnleistungen im Regionalverkehr. Auch bei der BLS-Tochter Busland AG bestellt der Kanton gemeinsam mit dem Bund Leistungen des Regionalverkehrs; im Ortsverkehr tritt er als alleiniger Besteller auf. Die Verkehrsangebote werden in einem sogenannten «Bestellverfahren» vereinbart und abgegolten. Der Kanton Bern nimmt daher gegenüber der BLS AG auch die Rolle eines «Bestellers» ein. Dies im Unterschied zur BLS Netz AG, deren Infrastrukturleistungen allein vom Bund bestellt werden.

Die Bestellerfunktion umfasst Einflussmöglichkeiten beim Aushandeln der im Bestellprozess abzuschliessenden Angebotsvereinbarungen. Diese werden im Kanton Bern vom Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) in Koordination mit den Mitbestellern (Bund und gegebenenfalls Nachbarkantone) ausgehandelt. Für das bestellte Angebot an Transportleistungen werden Abgeltungen entrichtet, welche die Differenz zwischen den Kosten für das Bereitstellen des bestellten Leistungsangebots und den Einnahmen abdecken sollen. Die Abgeltungen werden jeweils im Voraus auf Basis von Planrechnungen (Offerten) abschliessend festgelegt.

Mit der Bestellung von ÖV-Transportleistungen wird die öffentliche Aufgabe, dieses Angebot im öffentlichen Verkehr bereitzustellen, an das Transportunternehmen übertragen. Das Transportunternehmen wird insoweit zu einem Träger öffentlicher Aufgaben. Das Verhältnis zwischen dem Besteller bzw. (bei gemeinsamen Bestellungen von Bund und Kanton) den Bestellern und dem Träger dieser öffentlichen Aufgabe wird im Wesentlichen durch die bundesrechtlichen Vorgaben zum Bestellprozess sowie den Leistungsauftrag vorgegeben.

2.3.3 Doppelrolle des Kantons als Anteilseigner und Besteller

Der Kanton nimmt gegenüber der BLS eine Doppelrolle ein. Einerseits ist er Mehrheitsaktionär der BLS AG, andererseits ist er zusammen mit dem Bund der wichtigste Besteller von Verkehrsleistungen. Als (Mit-)Besteller abgeltungsberechtigter Leistungen hat der Kanton ein Interesse daran, dass die vereinbarten Transportleistungen möglichst wirtschaftlich erbracht werden und die ungedeckten Kosten und damit die Abgeltungen möglichst tief gehalten werden können. Als Anteilseigner der BLS AG ist er demgegenüber daran interessiert, dass das Unternehmen gut wirtschaftet und die Abgeltungen der öffentlichen Hand ausreichend sind. Das heisst, innerhalb des Kantons bestehen bezüglich der Bestellung von Verkehrsleistungen bei der BLS verschiedene, einander teils widersprechende Interessen. Dieser Rollenkonflikt ergibt sich aus der Doppelfunktion des Kantons im Verhältnis zur BLS AG. Die Kantonsverfassung sieht explizit vor, dass sich der Kanton an Trägern öffentlicher Aufgaben auch selber beteiligen und damit eine solche Doppelrolle einnehmen kann. Auch das Gesetz über den öffentlichen Verkehr sieht in

[7] Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)

Artikel 2 Absatz 3 vor, dass der Kanton gegenüber Transportunternehmungen eine Doppelrolle als Besteller und Eigner einnehmen und beide Funktionen auch miteinander verknüpfen kann, da beide Rollen als Mittel zum selben verkehrspolitischen Zweck gelten. Der Rollenkonflikt des Kantons bei der BLS AG ist somit systembedingt und lässt sich nicht vollständig auflösen. Der Kanton hat daher organisatorische Massnahmen ergriffen, um das Konfliktpotenzial zu mildern. Die beiden Rollen als Anteilseigner und als Besteller sind innerhalb der BVD klar getrennt: Das Generalsekretariat nimmt die Eignervertretung wahr, das AÖV übt die Bestellerfunktion aus. Mit der Kantonsvertretung im Verwaltungsrat ist eine externe, unabhängige Person betraut, die durch das Generalsekretariat instruiert wird. Der Kanton trägt mit dieser organisatorischen Massnahme der bundesrechtlichen Vorgabe Rechnung, wonach im abgeltungsberechtigten Personenverkehr keine Personen im Verwaltungsrat Einsitz haben dürfen, die direkt am Bestellvorgang beteiligt oder in einer am Bestellprozess beteiligten Verwaltungseinheit tätig sind. Eine gewisse Nähe verbleibt, zumal die beiden Rollen von derselben Direktion wahrgenommen werden. Die Rollen werden aber klar getrennt, indem das Generalsekretariat die mit seiner Beteiligung verfolgte Strategie und das Konzept für die Eigneraufsicht in vom Regierungsrat genehmigten und somit verbindlichen Dokumenten festhält. Auf der Bestellerseite sorgen die bundesrechtlichen Vorgaben für klare Vorgaben für das dafür zuständige AÖV. Das Generalsekretariat ist im Bestellprozess nicht involviert.

2.3.4 Urteil des Verwaltungsgerichts in Sachen BLS AG und Finanzkontrolle

Im Zusammenhang mit der Affäre um zu viel bezogene Abgeltungen verlangte die Finanzkontrolle des Kantons Bern von der BLS AG Einsicht in Geschäftsunterlagen. Es ging dabei um die Kontrolle von Abgeltungen für den regionalen Personenverkehr, die der BLS AG von der öffentlichen Hand entrichtet wurden. Gestützt auf das Kantonale Finanzkontrollgesetz bestätigte das Verwaltungsgericht mit Urteil 2020/196 vom 25. Januar 2023 das Auskunfts- und Einsichtsbegehren der Finanzkontrolle gegenüber der BLS AG.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts befasst sich also mit dem Recht der Finanzkontrolle gegenüber der BLS AG auf Auskunft und Einsicht in Geschäftsunterlagen im Zusammenhang mit der Ausrichtung kantonaler Leistungen (Abgeltungen). Das Verwaltungsgericht behandelt auch das Verhältnis dieses subventionsrechtlichen Auskunfts- und Einsichtsrechts zu den Einflussmöglichkeiten und Auskunftsrechten, die der Kanton gestützt auf die Beteiligung an der BLS AG hat: In den Erwägungen 5.3 und 5.4 des Urteils legt das Verwaltungsgericht dar, dass die auf die Kantonsbeteiligung an der BLS AG gestützten Rechte nach anderen Regeln zu beurteilen sind als die Auskunftsansprüche der Finanzkontrolle bezüglich Abgeltungen. In seiner Rolle als Aktionär sei der Kanton an die privatrechtliche Organisations- und Zuständigkeitsordnung gemäss Artikel 620 ff. OR gebunden. Nach wohl herrschender Lehre dürfe sich der Kanton keine «Sonderrechte» bzw. im Aktienrecht nicht vorgesehene Steuerungsinstrumente vorbehalten. Stattdessen habe er als Aktionär die Aufsicht primär über das Stimmrecht an der Generalversammlung und gegebenenfalls über ein abgeordnetes Verwaltungsratsmitglied auszuüben. Soweit hingegen nicht die Beteiligung des Kantons an der BLS AG, sondern die Ausrichtung von Staatsbeiträgen oder anderen kantonalen Leistungen Gegenstand der Aufsicht bilde, könne das öffentliche Recht den Leistungsempfängern spezielle Mitwirkungs- und Auskunftspflichten auferlegen.

Das Gesetz über die Beteiligung des Kantons Bern an der BLS AG und an der BLS Netz AG betrifft, wie sein Titel besagt, den Aspekt der Beteiligung als Aktionär und abordnungsberechtigtes Gemeinwesen. Gemäss dem Urteil des Verwaltungsgerichts ist diesbezüglich die im Aktienrecht festgelegte Organisations- und Zuständigkeitsordnung verbindlich und kann nicht um «Sonderrechte» des Kantons ergänzt werden.

2.4 Rolle des Bundes in der BLS AG und in der BLS Netz AG

Der Bund verfügt in den Bereichen der Eisenbahninfrastruktur und der regelmässigen und gewerbsmässigen Personenbeförderung u.a. auf Eisenbahnen, auf der Strasse und auf dem Wasser über ein gesetzliches Monopol. Er erteilt Konzessionen an Eisenbahn- und andere Transportunternehmen. Ferner schliesst er Leistungsvereinbarungen über Infrastrukturleistungen ab, tritt also gegenüber der BLS Netz AG als Besteller auf. Zudem bestellt der Bund gemeinsam mit dem Kanton Leistungen im Bereich des abgeltungsberechtigten Personenverkehrs bei der BLS AG und der BLS-Tochter Busland AG.

Als Konzessionsgeber und Besteller von Transport- bzw. Infrastrukturleistungen befindet sich der Bund gegenüber der BLS AG und der BLS Netz AG in einer einflussreichen Position. Hinzu kommt, dass er an der BLS AG einen Minderheitsanteil und an der BLS Netz AG sogar einen Mehrheitsanteil hält, die ihm die entsprechenden Aktionärsrechte (Stimmrecht an der GV, Auskunftsrecht etc.) verschaffen. Zudem räumen ihm die Statuten sowohl der BLS AG als auch der BLS Netz AG ein Recht auf Abordnung von Verwaltungsratsmitgliedern ein.

Obwohl der Bund Mehrheitsaktionär der BLS Netz AG ist und damit einen bestimmenden Einfluss auf die meisten GV-Entscheidungen ausüben kann, ist die BLS Netz AG in den BLS-Konzern integriert und steht unter der einheitlichen Leitung durch die BLS AG. Dies ist möglich, weil der Bund die einheitliche Leitung durch die BLS AG akzeptiert. Die Integration des Infrastrukturbereichs ist sinnvoll und auch bei den anderen schweizerischen Transportunternehmungen üblich.

2.5 Einflussmöglichkeiten und Aufsichtsrecht des Kantons

2.5.1 Als Anteilseigner

Wenn dem Kanton im Verhältnis zur BLS AG eine Rolle als «Eigner» zugeschrieben wird, darf dies nicht als absolutes Beherrschungsrecht im Sinne des sachenrechtlichen Eigentums missverstanden werden. Dem Kanton gehört nicht die BLS AG, sondern ein Aktienanteil an der BLS AG. Dieser berechtigt ihn im entsprechenden Umfang und unter Beachtung der Vorschriften des Aktienrechts zur Wahrnehmung der Aktionärsrechte gegenüber der BLS AG. Seine Beteiligung an der BLS AG gibt dem Kanton nicht das Recht, die BLS AG beliebig zu «steuern» und ihr bzw. ihren Organen Befehle zu erteilen. Vielmehr übt er seine Rechte, auch die Eigneraufsicht, mit den dafür im Aktienrecht vorgesehenen Instrumenten aus (vgl. die Erläuterungen zu den Artikeln 6, 7 und 8). Entsprechendes gilt auch im Verhältnis zur BLS Netz AG, an welcher der Kanton direkt und indirekt beteiligt ist.

Seine Aktionärsstellung und sein Stimmenanteil verschaffen dem Kanton die im Aktienrecht vorgesehenen Einflussmöglichkeiten, das heisst die Rechte, die einem Aktionär gegenüber einer Aktiengesellschaft zustehen. Die BLS AG und die BLS Netz AG wurden als Aktiengesellschaften nach Artikel 620 ff. OR gegründet. Dies unterscheidet die BLS AG und die BLS Netz AG organisatorisch von spezialgesetzlichen Aktiengesellschaften wie beispielsweise der Schweizerischen Post oder der SBB oder einigen schweizerischen Kantonalbanken (nicht der BEKB), die durch öffentliches Recht des Bundes bzw. der Kantone geregelt sind. Im Gegensatz zu diesen liegt der BLS AG und der BLS Netz AG kein Gründungserlass des öffentlichen Rechts zugrunde. Die Einflussmöglichkeiten des kantonalen Gesetzgebers sind durch das Bundesprivatrecht stark eingeschränkt. Die Stellung des Kantons als Aktionär der BLS AG und der BLS Netz AG wird durch die aktienrechtlichen Bestimmungen des Bundes geregelt. Da der Bund im Bereich des Privatrechts über eine ausschliessliche Rechtsetzungskompetenz verfügt (Art. 122 Abs. 1 BV), können darüber keine abweichenden oder ergänzenden kantonalrechtlichen Regelungen getroffen werden.

Es wäre demnach falsch, das BLSG als «Gründungserlass» oder «Organisationserlass» zu verstehen. Gründung und Organisation privatrechtlicher Aktiengesellschaften sind durch das Aktienrecht des Bundes geregelt. Die Gründung erfolgt mittels Vertrag. Die Organisation richtet sich nach dem Gründungsvertrag, den Statuten und den aktienrechtlichen Vorschriften des Bundes. Es besteht insoweit kein Raum für kantonale Erlasse. Im BLSG ist dementsprechend nicht zu regeln, welche Rechte dem Kanton als Anteilseigner (Aktionär) der BLS AG und der BLS Netz AG zustehen.

Hingegen kann der Kanton regeln, in welchem Umfang er Anteilsrechte (Aktien) halten will und wer über den Kauf oder Verkauf von Anteilen beschliesst. Ebenfalls kann er näher regeln, wie er die ihm zustehenden Rechte gegenüber der BLS AG und der BLS Netz AG ausüben will. Kantonales Recht einschliesslich Weisungen, Strategiepapiere etc. kann sich mit der Art und Weise befassen, in welcher der Kanton die im Obligationenrecht vorgesehenen Aktionärsrechte ausübt. Der Umfang der bundesrechtlich vorgegebenen Aktionärsrechte bildet dabei die Grenze. Dem kantonalen Gesetzgeber ist es beispielsweise verwehrt, dem Kanton als Aktionär weitergehende Auskunftsrechte oder ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsleitung einzuräumen. Die «Beherrschung» der BLS AG durch den Kanton infolge der Mehrheitsbeteiligung wird also durch die aktienrechtlichen Regeln eingegrenzt.

2.5.2 Als Besteller

Gemäss kantonalem Verfassungsrecht unterstehen Träger öffentlicher Aufgaben der Aufsicht des Regierungsrates (Art. 78 und Art. 95 Abs. 3 KV). Art und Umfang der Übertragung einer öffentlichen Aufgabe sind im Gesetz zu regeln, sofern diese eine bedeutende Leistung zum Gegenstand hat oder zur Einschränkung von Grundrechten oder zur Erhebung von Abgaben ermächtigt (Art. 95 Abs. 2 Bst. d KV).

Die BLS AG und die BLS Netz AG erbringen bedeutende Leistungen im öffentlichen Verkehr. Da die Übertragung von Infrastrukturaufgaben in die ausschliessliche Kompetenz des Bundes fällt, handelt es sich im Falle der BLS Netz AG nicht um eine kantonale öffentliche Aufgabe, sondern um eine solche des Bundes. Entsprechend nimmt der Kanton keine Aufsicht hinsichtlich der Übertragung von Eisenbahn-Infrastrukturaufgaben wahr. Transportleistungen der BLS AG werden im Bereich des regionalen Personenverkehrs von Bund und Kantonen gemeinsam bestellt. Bund und Kantone legen in gegenseitiger Absprache fest, welche Angebote zu welchen ungedeckten Kosten (Abgeltungen) gemeinsam bestellt werden. Der Kanton Bern hat im Bestellverfahren die Federführung. Diese Rolle nimmt das AÖV eigenständig wahr und vermischt diese nicht mit Eignerinteressen. Die Aufdeckung der Ungereimtheiten bei der Berechnung der Erlöse in den Offerten hat gezeigt, dass die Funktionstrennung sichergestellt ist.

Mit gemeinsamen Bestellungen im abgeltungsberechtigten regionalen Personenverkehr wird eine gemeinsame öffentliche Aufgabe von Bund und Kanton an die Transportunternehmen übertragen. Entsprechend ist auch die Aufsicht durch den Regierungsrat und den Grossen Rat über die BLS AG als Trägerin gemeinsamer öffentlicher Aufgaben von Bund und Kanton eingeschränkt, da den kantonalen Behörden im Kompetenzbereich des Bundes grundsätzlich keine Aufsichtsfunktion zukommen kann. Das Personenbeförderungsrecht des Bundes sieht eine umfassende Aufsichtskompetenz des Bundesamts für Verkehr (BAV) vor, welche die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorgaben zum Bestellprozess – u.a. bei gemeinsamen Bestellungen von Bund und Kanton – umfasst. Den Kantonen verbleibt beim Vollzug nur ein relativ enger Autonomiebereich. Im Konflikt um die Abgeltungen an die BLS AG im regionalen Personenverkehr hat sich gezeigt, dass die Verantwortlichkeiten bezüglich Aufsicht einer Klärung bedürfen.

Kantonale Vorschriften zur Aufsicht über Träger öffentlicher Aufgaben können aber nur dort greifen, wo der Kanton eigene Aufgaben wahrnimmt bzw. über Autonomie verfügt. Seinen Autonomiebereich im Verhältnis zum Bund kann der Kanton nicht selber festlegen. Für eine klarere Abgrenzung der Verantwort-

lichkeiten zwischen Bund und Kanton im regionalen Personenverkehr muss daher im Bundesrecht gesorgt werden. Diesbezügliche Bestrebungen sind im Gang. Die GPK empfiehlt dem Regierungsrat in ihrem Bericht, sich für eine klarere Aufgabenteilung mit dem BAV einzusetzen.

Aus diesen Gründen ist nicht vorgesehen, im BLSG eine Regelung über die Tragweite der Aufsichtskompetenz des Regierungsrates gegenüber der BLS AG zu treffen. Die Aufsichtskompetenz der Finanzkontrolle richtet sich nach dem totalrevidierten Finanzkontrollgesetz,[8] welches nach dem Aufsichtsbereich, der Anlass für eine Prüfung gibt, differenziert. Das Verwaltungsgericht hat sich im Urteil vom 25. Januar 2023[9] mit den Kompetenzen der Finanzkontrolle bei der Staatsbeitragsprüfung und den diesbezüglichen Pflichten der BLS AG befasst. Eine Staatsbeitragsprüfung betrifft das Verhältnis des Kantons zur BLS AG als Beitragsempfängerin. Dafür ist die Prüfungstiefe im Finanzkontrollgesetz anders definiert, als wenn es um die Eigenschaft des Kantons als Aktionär der BLS AG geht, die mit dem vorliegenden Beteiligungsgesetz geregelt wird. Bei Trägern öffentlicher Aufgaben und Organisationen, an denen der Kanton beteiligt ist, beschränkt sich die Finanzaufsicht auf die Überprüfung der Wahrnehmung der Aufsichts- und Controllingaufgaben durch die zuständigen kantonalen Stellen.

Nichtsdestotrotz ist der Kanton gefordert, sich im Falle von Ungereimtheiten in seiner Funktion als Mehrheitsaktionär einzubringen und die in Ziffer 2.3.1 dargestellten Rechte geltend zu machen. Er ist ja auch in seiner Funktion als Beteiligungsinhaber zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen verpflichtet und hat insbesondere ein grosses Interesse an der Vermeidung von Reputationsschäden. Er muss daher als Mehrheitsaktionär darauf hinwirken, dass das Unternehmen Ungereimtheiten aufarbeitet und die nötigen Massnahmen ergreift, damit diese nicht mehr vorkommen.

Das Aktienrecht lässt es zu, dass der Kanton auch zur Wahrnehmung seiner Bestellerinteressen bzw. als Instrument der Aufsicht über Träger öffentlicher Aufgaben auf seine Aktionärsrechte zurückgreift. Aktionäre dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte eigene Absichten verfolgen, die nicht mit dem Unternehmensinteresse übereinstimmen müssen. Der Kanton kann demnach seine der Aktionärsstellung entfliessenden Rechte (z.B. Auskunftsrecht, Einfluss auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Déchargeverweigerung, aktienrechtliche Sonderuntersuchung) einsetzen, um seine Bestellerinteressen zu verfolgen. Dies allerdings im Bewusstsein, dass damit eine aus Sicht der Governance grundsätzlich verpönte Vermischung der Eigner- und der Bestellerrolle des Kantons stattfindet. In jedem Fall fällt ausser Betracht, dass der Kanton unter Berufung auf sein öffentlich-rechtliches Aufsichtsrecht eine Ausweitung seiner gesellschaftsrechtlichen Auskunfts- und Einflussrechte geltend macht. Dies würde gegen das Aktienrecht verstossen.

2.6 Kantonsinteressen und Gesellschaftsinteressen

In den meisten Situationen stimmen die Kantonsinteressen und die Interessen der BLS AG bzw. der BLS Netz AG überein. Interessenkonflikte können aber beispielsweise auftreten, wenn das vom Kanton mit seiner Beteiligung verfolgte öffentliche Interesse mit der Gewinnorientierung der Gesellschaft in Konflikt gerät. Bei Gesellschaften, die vom Kanton mit einer öffentlichen Aufgabe betraut worden sind und subventioniert werden, kommen zudem auch Interessen des Kantons als Vertragspartner der Gesellschaft sowie als Aufsichtsbehörde ins Spiel. In solchen Konfliktsituationen befindet sich das vom Kanton abgeordnete Verwaltungsratsmitglied in einem Dilemma, da es gleichzeitig zur Wahrung der Gesellschaftsinteressen und der Interessen des Kantons verpflichtet ist. Das Bundesrecht lässt es zu, dass der Kanton in solchen Situationen durchsetzt, dass das abgeordnete Verwaltungsratsmitglied den Kantonsinteressen den Vorzug gibt. Im Gegenzug wird allerdings der Kanton haftbar, wenn der Gesellschaft, ihren Aktionären oder den Gläubigern dadurch ein Schaden entsteht.

[8] Kantonales Finanzkontrollgesetz vom 7. März 2022 (KFKG; BSG 622.1), in Kraft ab 1. Januar 2023
[9] VGE 2020/196 vom 25. Januar 2023, vgl. vorne Ziffer 2.3.4

Die GPK hat in ihrem Untersuchungsbericht zur BLS AG die organisatorische Nähe der Ämter, welche die Eigner- und die Bestellerrolle ausüben, beanstandet. Sie empfiehlt dem Regierungsrat organisatorische Anpassungen, um Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden. Insbesondere sei die Schaffung eines kantonsinternen Kompetenzzentrums für Beteiligungen, das für alle grossen Beteiligungen des Kantons die Wahrnehmung der Eigner-Aufsicht wahrnehmen würde, zu prüfen. Die Finanzdirektion hat die Frage nach dem geeigneten Betreuungsmodell für alle grossen kantonalen Beteiligungen aufgegriffen und abgeklärt, ob ein Handlungsbedarf besteht. Im Rahmen einer Aussprache hat der Regierungsrat im Dezember 2022 mögliche Optimierungen des aktuellen Betreuungsmodells diskutiert. Er hat festgelegt, dass die Rolle der Finanzdirektion als «Mitberichtsdirektion» im Rahmen des Beteiligungsmanagements geschärft bzw. präzisiert werden soll. Weitergehende Anpassungen im Sinne eines kantonsinternen Kompetenzzentrums sind nicht vorgesehen.

Die Vorlage nimmt die Stossrichtung auf, wonach zwischen der Wahrnehmung der Eigner- und der Bestellerfunktion eine klare Trennung erfolgen soll. Sie greift dafür auf das bereits bisher verwendete Instrument der sogenannten Eignerstrategie zurück. Mit der Eignerstrategie umschreibt der Regierungsrat die Absichten, die er mit seinen Beteiligungen an der BLS AG und der BLS Netz AG verfolgt. Er weist darin auf den potentiellen Rollenkonflikt zwischen der auf nachhaltige Aufgabenerfüllung ausgerichteten Gewährleisterrolle und der vorab auf Rentabilität ausgerichteten Eignerrolle des Kantons hin. Wenn der Kanton zusätzlich die Bestellerrolle einnimmt, besteht ein zusätzliches Konfliktpotenzial. Gemäss der Eignerstrategie werden die übergeordneten politischen Ziele in der Regel höher gewichtet als die Interessen, die sich aus den Rollen des Anteilseigners und des Bestellers ergeben. Diese übergeordneten Ziele sollen nun im Zweckartikel des BLSG durch den Gesetzgeber verbindlich festgelegt werden. Der Regierungsrat soll verpflichtet werden, diese Ziele in der Eignerstrategie zu konkretisieren und zu gewichten. Ferner soll er organisatorische und konzeptuelle Massnahmen zur Vermeidung von Rollenkonflikten und zur Wahrnehmung der Eigneraufsicht treffen. Mit diesen Instrumenten wird die Art und Weise, wie der Kanton seine Beteiligungsrechte gegenüber der BLS AG und der BLS Netz AG einsetzt, allgemeingültig umschrieben. Wenn sich im Einzelfall Fragen stellen, bei denen eine Beeinflussung durch den Rollenkonflikt droht, geben diese Instrumente den richtigen Weg vor.

Im Rahmen der Auftragserteilung an die Kantonsvertreterin oder den Kantonsvertreter in den Verwaltungsräten der BLS AG und der BLS Netz AG werden die mit der Beteiligung verfolgten Ziele und deren Konkretisierung und Gewichtung in der Eignerstrategie auch diesen überbunden. Die Kantonsvertreterin bzw. der Kantonsvertreter soll sich im Übrigen eine eigene, unabhängige Meinung darüber bilden, wie die Eignerinteressen am besten wahrzunehmen sind. Bei Auftreten eines konkreten Interessenkonflikts empfiehlt die PCG-Richtlinie, das Vorgehen mit der zuständigen Direktion abzusprechen bzw. sich von dieser instruieren zu lassen.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Art und Umfang der Beteiligung

Entsprechend dem Verfassungsauftrag regelt die Vorlage die Art der Beteiligung an der BLS AG und der BLS Netz AG (Halten eines Aktienanteils) und deren Umfang. Auf eine exakte Fixierung des Aktienanteils des Kantons wird verzichtet, da ansonsten auch geringfügige An- und Verkäufe von Aktien eine Gesetzesänderung bedingen würden. Stattdessen wird ein Beteiligungsrahmen festgelegt, innerhalb dessen der Regierungsrat über Aktienkäufe und –verkäufe entscheidet. Der Beteiligungsrahmen orientiert sich eng am bestehenden Zustand.

An der BLS AG sind nebst dem Kanton Bern und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Bund, andere Kantone, Gemeinden) auch Private mit geringfügigen Anteilen beteiligt. Die Aktien der BLS AG

werden heute nur noch ausserbörslich gehandelt. Der Kanton Bern hält zurzeit einen Mehrheitsanteil an der BLS AG (55,75 Prozent). Dies verschafft ihm in Kombination mit dem Aktionärbindungsvertrag für die BLS Netz AG die konzernrechtliche Kontrolle über den ganzen BLS-Konzern (vgl. Art. 963 Abs. 2 OR). Der Verlust der Mehrheitsbeteiligung an der BLS AG hätte entsprechend weitreichende Konsequenzen. Daher soll eine allfällige Entscheidung über das Aufgeben der Mehrheitsbeteiligung dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben. Der Regierungsrat soll insoweit in eigener Kompetenz über Aktienverkäufe bestimmen können, als der Mehrheitsanteil (über 50 Prozent an Kapital und Stimmen) erhalten bleibt. Nach oben wird die Grenze bei 70 Prozent festgelegt. Dies entspricht gerundet dem Anteil, der nicht durch den Bund, andere Kantone oder Gemeinden gehalten wird.

Bei der BLS Netz AG ist der Spielraum für die Festlegung des Beteiligungsrahmens enger. An der BLS Netz AG sind nebst dem Kanton und der BLS AG nur der Bund und die SBB beteiligt. Die Aktionäre sind – mit Ausnahme der SBB – durch einen Aktionärbindungsvertrag miteinander verbunden. Das Aktionariat der BLS Netz AG ist damit grundsätzlich äusserst stabil. Im Aktionärbindungsvertrag ist vorgesehen, dass der Bund seinen Anteil erhöhen kann, womit der Anteil des Kantons von den jetzigen 16,5 Prozent auf 11 Prozent sinken würde. Um dieser Eventualität Rechnung zu tragen, soll der Beteiligungsrahmen an der BLS Netz AG zwischen den jetzigen 16,5 Prozent und 11 Prozent festgelegt werden. Innerhalb dieses Rahmens entscheidet der Regierungsrat über Zeitpunkt und Mass einer Veränderung der Beteiligungshöhe. Soll der Beteiligungsrahmen über- oder unterschritten werden, liegt die Entscheidung beim Gesetzgeber.

3.2 Beteiligungszweck

Der Erlass des BLSG bietet auch die Gelegenheit, die Ziele zu umschreiben, die der Kanton mit seinen Beteiligungen an der BLS AG und der BLS Netz AG verfolgt. Damit wird Transparenz geschaffen. Die gesetzlich festgelegten Ziele bilden die Leitlinie, an der sich der Regierungsrat bei der Ausübung der aus der Beteiligung fliessenden Rechte (Aktionärsrechte, Abordnung der Kantonsvertretung in den Verwaltungsräten) orientiert. Damit wird das Anliegen der GPK umgesetzt, dass die spezifische staatliche Aufgabe, die der Kanton mit seinen Beteiligungen an der BLS AG und an der BLS Netz AG wahrnehmen will, gesetzlich geregelt werden soll.

Ein Zweckartikel für den Monopolbereich im Sinne der Motion 252-2022 «Eindämmung wettbewerbsverzerrender Konkurrenz durch Staatsbetriebe» ist im BLSG nicht angebracht. Die Motion verlangt u.a., dass für den Monopolbereich von Unternehmen, an denen der Kanton Bern beteiligt ist, ein Zweckartikel einzuführen ist bzw. dieser möglichst präzise zu gestalten ist. Der Zweckartikel des BLSG umschreibt aber den Zweck der Beteiligung des Kantons an der BLS AG und der BLS Netz AG und nicht den Gesellschaftszweck der BLS AG bzw. der BLS Netz AG. Im Übrigen verfügt im Bereich der Eisenbahninfrastruktur und der Personenbeförderung der Bund über ein Monopol. Inwieweit die BLS AG und die BLS Netz AG in einem Monopolbereich oder im Wettbewerb tätig sind, ergibt sich aus der Konzessionsvergabe durch den Bund und die bundesrechtlichen Grundlagen.

3.3 Ausübung der Rechte

Die Zuständigkeit für die Ausübung der aus der Beteiligung fliessenden Rechte wird dem Regierungsrat zugewiesen. Er nimmt die Aktionärsrechte wahr und übt das Sonderrecht, Kantonsvertretungen in die Verwaltungsräte der BLS AG und der BLS Netz AG abzuordnen, aus. Das Gesetz bildet den Rahmen, der den Handlungsspielraum des Regierungsrats definiert.

Mit seinem Recht auf Abordnung einer Kantonsvertretung in die Verwaltungsräte der BLS AG und der BLS Netz AG verfügt der Kanton über ein mit dem Aktienrecht kompatibles Sonderrecht. Dieses besteht,

solange die Statuten der BLS AG und der BLS Netz AG es vorsehen. Der Kanton soll sich dafür einsetzen, dass ihm dieses Sonderrecht erhalten bleibt. Gemäss der Vorlage setzt sich daher der Kanton als Aktionär für die Beibehaltung seines Rechts, Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat der BLS AG und der BLS Netz AG abzuordnen, ein.

Ansonsten wird auf starre Festlegungen im Gesetz zur Ausübung der Aktionärsrechte und des Abordnungsrechts verzichtet. Der Kanton bewegt sich mit seinen Beteiligungen an der BLS AG und der BLS Netz AG und insbesondere mit seinem Recht, eine Kantonsvertretung in die Verwaltungsräte abzuordnen, in einem rechtlichen und politischen Spannungsfeld, das auch Haftungsrisiken für den Kanton birgt. Der Regierungsrat muss bei der Ausübung der Aktionärsrechte und des Abordnungsrechts die konkreten Umstände einbeziehen können und über entsprechende Flexibilität verfügen. Verlangt wird aber, dass der Regierungsrat mit geeigneten Governance-Instrumenten festlegt, wie er die Rechte des Kantons ausüben und die gesetzlich festgelegten Ziele verfolgen wird. Insbesondere soll er eine Eignerstrategie formulieren und Konzepte zur Vermeidung von Rollenkonflikten und zur Wahrnehmung der Eigneraufsicht festlegen. Es handelt sich hierbei um bewährte Governance-Instrumente, welche auch in den PCG-Richtlinien des Regierungsrates bereits vorgesehen sind und konkretisiert werden. Sie stellen keine Rechtssätze dar, sondern interne Festlegungen des Regierungsrates, die als Weisungen gegenüber den betroffenen Amtsstellen verbindlich sind.

4. Erlassform

Nach Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe c KV sind Art und Umfang von bedeutenden kantonalen Beteiligungen in einem Gesetz zu regeln. Die Bestimmungen über die Beteiligungen des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG sind demnach in Form eines formellen Gesetzes zu erlassen.

5. Rechtsvergleich

Die privatrechtliche Organisationsform der BLS AG und der BLS Netz AG prägt ihr Verhältnis zum Kanton als (Mehrheits-)Aktionär massgeblich. Dieses Verhältnis bestimmt sich in erster Linie nach dem Aktienrecht, d.h. nach Bundesrecht. Privatrechtliche Aktiengesellschaften werden – auch wenn die öffentliche Hand an ihnen beteiligt ist – durch einen privatrechtlichen Vertrag gegründet und durch privatrechtliche Statuten organisiert. Sie unterscheiden sich damit fundamental von Transportunternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts wie öffentlich-rechtliche Anstalten (bspw. Verkehrsverbund Luzern, Basler Verkehrs-Betriebe) oder spezialgesetzlichen, d.h. öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften (bspw. SBB). Bei diesen muss das Bundesprivatrecht nicht beachtet werden; Gründung und Organisation werden in einem öffentlich-rechtlichen Erlass geregelt. Dadurch hat der Gesetzgeber einen ganz anderen Gestaltungsspielraum, als wenn er sich an einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft beteiligt. Aufgrund dieses tiefgreifenden Unterschieds eignen sich Regelungen zu öffentlich-rechtlich organisierten Transportunternehmen nicht zum Rechtsvergleich mit dem Gesetz über die Beteiligung des Kantons Bern an der BLS AG und an der BLS Netz AG.

Mit der BLS AG vergleichbar ist die Rhätische Bahn (RhB). Sie ist wie die BLS AG als privatrechtliche Aktiengesellschaft organisiert. Der Kanton Graubünden hält einen Anteil von 51,3 Prozent an der RhB. Die Bündner Regierung hat in einer Eignerstrategie die mit der Beteiligung an der RhB verfolgten Ziele festgelegt und auch den Informationsaustausch bzw. die Berichterstattung an die zuständige Behörde geregelt. Gemäss Artikel 32 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden sichert sich der Kanton bei der Gewährung von Beiträgen ein angemessenes Mitspracherecht in den Aufsichtsorganen der unterstützten Transportunternehmen oder eine entsprechende Kontrolle über die Verwendung der gewährten Beiträge. Bis vor kurzem gaben die Statuten der RhB dem Kanton Graubünden sowie dem Bund das Recht, je zwei Kantonsvertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen. Das Recht

zur Abordnung von Kantons- und Bundesvertretern wurde jedoch an der ordentlichen Generalversammlung am 10. Juni 2022 abgeschafft. Die RhB wird somit künftig nur noch ordentlich gewählte Verwaltungsratsmitglieder haben. Der Kanton Graubünden hat damit auf eine Sonderbehandlung verzichtet und nimmt gegenüber der RhB nunmehr die Stellung eines gewöhnlichen (Mehrheits-)Aktionärs ein.

Der Kanton Aargau ist an der Aargau Verkehr AG (AVA) mit 45 Prozent beteiligt und hat dafür eine Eigentümerstrategie festgelegt. Sie enthält Zielfestlegungen mit Messindikatoren und Regelungen zur Berichterstattung. Eine Kantonsvertretung im Verwaltungsrat ist offenbar nicht vorgesehen.

An der Schweizerischen Südostbahn AG (SOB) sind der Bund mit 35,8 Prozent, der Kanton St. Gallen mit 19,2 Prozent und der Kanton Schwyz mit 5,8 Prozent beteiligt. Sie haben eine gemeinsame Eignerstrategie festgelegt, die als Führungsinstrument gegenüber dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung dient. Die Eignerstrategie legt detailliert strategische, unternehmerische, wirtschaftliche und soziale Ziele fest, über deren Stand der Verwaltungsrat den Anteilseignern Bericht zu erstatten hat. Die Eignerstrategie hält zudem ausdrücklich fest, dass die SOB aufgrund der Beteiligung von Bund und Kantonen bei Bestellprozessen und der Konzessionsvergabe nicht bevorzugt behandelt wird.

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Mit dem BLSG soll die von der Verfassung geforderte gesetzliche Grundlage für den Status quo geschaffen werden. Die Beteiligungen des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG erfahren dadurch keine Veränderung. Die mit den Beteiligungen verfolgten Ziele werden mit Erlass des Gesetzes zwar erstmals verbindlich festgeschrieben, bleiben jedoch in den Grundzügen unverändert.

Artikel 7 verpflichtet den Regierungsrat, die gesetzlich festgelegten Ziele in einer Eignerstrategie zu konkretisieren und zu gewichten. Er soll organisatorische und konzeptuelle Massnahmen ergreifen, um Rollenkonflikte zu vermeiden und die Eigneraufsicht wahrzunehmen. Auch diese Governance-Instrumente sind nicht neu; der Kanton verfügt bereits über eine Eignerstrategie und ein Aufsichtskonzept für seine Beteiligungen an der BLS AG und an der BLS Netz AG, welche durch weitere Instrumente des Beteiligungscontrollings, namentlich die PCG-Richtlinien, ergänzt werden. Diese Instrumente müssen situationsadäquat gehandhabt und wenn nötig aktualisiert oder verfeinert werden. Die Evaluation des Vollzugs erfolgt im Rahmen der Oberaufsicht des Grossen Rates über die Regierung (Art. 78 KV).

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1 – Gegenstand

Gegenstand des Gesetzes ist das Verhältnis zwischen dem Kanton und den Gesellschaften, an denen er Beteiligungen hält, d.h. an der BLS AG und an der BLS Netz AG. Nicht zu regeln sind Gründung und Organisation dieser beiden Gesellschaften. Da es sich um privatrechtliche Aktiengesellschaften handelt, gilt für ihre – bereits erfolgte – Gründung und Organisation das Privatrecht des Bundes.

Die aktienrechtlichen Vorschriften des Bundesrechts regeln auch das Funktionieren der Aktiengesellschaften (Führung, Einflussmöglichkeiten der Aktionäre etc.). Der Kanton kann diese Regeln nicht abändern, jedoch kann er festlegen, wie er die ihm als Aktionär zukommenden Rechte ausüben will. Sein Einfluss hängt dabei wesentlich vom Umfang seiner Beteiligung ab. Das BLSG befasst sich mit der Frage, wie viele Beteiligungsanteile der Kanton halten soll und wie er die ihm daraus entfliessenden Rechte wahrnimmt. Dies entspricht dem Gesetzgebungsauftrag in Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe c KV.

Das BLSG befasst sich nicht mit Fragen des Transport- und des Eisenbahnrechts (inkl. Infrastruktur). Diese sind in anderen Erlassen geregelt, massgeblich auf bundesrechtlicher Ebene.

Artikel 2

Obwohl von der Verfassung nicht explizit gefordert, ist der Zweck der Beteiligungen gesetzlich festzulegen. Der vom Gesetzgeber definierte Beteiligungszweck bildet die Grundlage für die Art und Weise, wie der Kanton seine Rechte gegenüber der BLS AG und der BLS Netz AG ausübt. Er dient dem Regierungsrat als Leitplanke bei der Festlegung der Eignerstrategie und im Einzelfall für die Stimmabgabe an der Generalversammlung, ferner auch bei der Wahl, der Instruktion und der Aufsicht über die vom Kanton abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder. Insbesondere beim Auftreten von Interessenkonflikten gibt der gesetzlich festgelegte Zweck die übergeordneten Ziele vor, an denen sich das Handeln des Kantons zu orientieren hat.

Mit Artikel 2 Absatz 1 der Vorlage bekennt sich der Kanton dazu, bei der Wahrnehmung seiner Beteiligungsrechte an der BLS AG und an der BLS Netz AG auf die Gewährleistung eines angemessenen Angebots im öffentlichen Verkehr hinwirken zu wollen. Die Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an öffentlichem Verkehr ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen (Art. 81a BV, Art. 28 Abs. 1 PBG[10]). Der Kanton Bern nimmt diese Verantwortung in erster Linie wahr, indem er bei Transportunternehmen Transportleistungen bestellt. Er trägt aber auch als Teilhaber (Anteilseigner) an der BLS AG und an der BLS Netz AG dazu bei, dass im Regionalverkehr ein kostengünstiges und gleichzeitig qualitativ gutes Angebot an Transportleistungen verfügbar ist.

Die Nennung eines angemessenen Angebots als Gewährleistungsziel knüpft an die Formulierung Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr[11] an. Dies schafft einen Bezug zum dort in Artikel 1 Absatz 1 hervorgehobenen volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Aspekt der Angebotsbestimmung und zum Ziel der Wirtschaftlichkeit. Auf eine Wiederholung dieser Grundsätze im BLSG kann damit verzichtet werden.

Gemäss Artikel 2 Absatz 2 leisten die Kantonsbeteiligungen an der BLS AG und an der BLS Netz AG zudem auch einen Beitrag zur Erreichung der mobilitätspolitischen, umweltpolitischen, klimapolitischen und raumplanerischen Ziele des Kantons.

Der Regierungsrat hat im Juli 2022 eine überarbeitete Gesamtmobilitätsstrategie verabschiedet. Mit dieser soll ein nachhaltiges Mobilitätssystem realisiert werden, das zur wirtschaftlichen Entwicklung und gesellschaftlichen Entfaltung beiträgt und gleichzeitig die Erhaltung der Lebensgrundlagen sicherstellt. Die Gesamtmobilitätsstrategie umfasst verschiedene Handlungsfelder im Bereich der Raum- und der Verkehrsplanung mit den Stossrichtungen, Verkehr zu «vermeiden», «verlagern», «verträglich gestalten» und «vernetzen». Dabei wird u.a. der Attraktivität und Zweckmässigkeit des ÖV-Angebots erhebliche Bedeutung beigemessen. Mit der Erbringung von Infrastruktur- und Transportleistungen im öffentlichen Verkehr, aber auch im Freizeit- und Tourismusverkehr und im Güterverkehr werden die Gesellschaften des BLS-Konzerns vor allem von den Stossrichtungen «Verlagern» (namentlich von der Strasse auf die Schiene) und «Vernetzen» (bspw. durch verkehrsmittelübergreifende Angebote) der Gesamtmobilitätsstrategie erfasst und bieten dort erhebliches Umsetzungspotenzial. Mit der Zweckumschreibung werden die Beteiligungen des Kantons an der BLS AG und der BLS Netz AG in die Mobilitätspolitik eingebettet. Die umwelt- und klimapolitischen Zielsetzungen gehen über die Mobilitätsstrategie hinaus und umfassen beispielsweise auch den Naturschutz und das allgemeine Ressourcensparen und –schonen, insbesondere im Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels. Die raumplanerischen Ziele kommen insbesondere im Zusammenhang mit der Erschliessungsfunktion der BLS AG im öffentlichen Regionalverkehr zum Tragen, die zu einer geordneten Besiedlung und damit zur haushälterischen Nutzung des Bodens beiträgt.

[10] Bundesgesetz über die Personenbeförderung vom 20. März 2009 (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1)
[11] BSG 762.4

Artikel 3

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, den Umfang der Beteiligung des Kantons an der BLS AG abzustecken (Art. 95 Abs. 2 Bst. c KV). Die Beteiligung liegt aktuell bei 55,75 Prozent. Sie soll mit dem Erlass des BLSG nicht verändert werden. Würde aber der Beteiligungsumfang im Gesetz exakt auf die aktuelle Quote von 55,75 Prozent fixiert, so würde jegliche Veränderung, also Aktienkäufe oder –verkäufe durch den Kanton, vorab den langwierigen Prozess der Gesetzgebung durchlaufen müssen. Dies ist weder praktikabel noch sinnvoll; der Gesetzgeber sollte nur bei einschneidenden Veränderungen bemüht werden. Vorgeschlagen wird daher die Festlegung eines Beteiligungsrahmens. Der Kanton soll an der BLS AG mit einem Anteil von über 50 Prozent, höchstens aber mit einem Anteil von 70 Prozent beteiligt sein. Sind Aktienkäufe oder –verkäufe in einem grösseren Umfang geplant, ist eine Gesetzesänderung nötig.

Die Mindestbeteiligung von «über 50 Prozent» sichert dem Kanton die Stimmenmehrheit an der Generalversammlung, welche u.a. über die Genehmigung der Konzernrechnung befindet und die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle wählt. Dies entspricht dem Einfluss, den der Kanton mit seiner heutigen Beteiligung hat. Eine Erhöhung der Beteiligung ist zurzeit nicht geplant. Die Vorlage sieht jedoch auch eine gewisse Flexibilität nach oben vor. Mit der Obergrenze von 70 Prozent wird klargestellt, dass die heutigen Anteile von Bund, anderen Kantonen und Gemeinden (gesamthaft 29,06 Prozent) respektiert werden sollen. Zudem könnte sich der Kanton mit einer Beteiligung von 70 Prozent an der Generalversammlung auch bei Beschlüssen, die eine qualifizierte Mehrheit voraussetzen, jeweils durchsetzen. Eine noch höhere Beteiligung wäre kaum mit zusätzlichen Vorteilen verbunden und würde sich daher unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht lohnen.

Artikel 4

Die BLS Netz AG gehört dem Bund (50,05 Prozent), der BLS AG (33,4 Prozent), dem Kanton Bern (16,5 Prozent) und der SBB (0,05 Prozent). Der Bund hat nicht nur aufgrund seines Mehrheitsanteils, sondern auch angesichts seiner weiteren Funktionen als Konzessionsgeber und Infrastrukturbesteller eine starke Stellung. Die drei grossen Aktionäre sind durch einen Aktionärbindungsvertrag verbunden, welcher als Basis für die Integration der BLS Netz AG in den BLS-Konzern dient. Unter solchen Gegebenheiten sind die Beteiligungsquoten sehr stabil; Veränderungen erfolgen, wenn überhaupt, in Absprache mit den Partnern des Aktionärbindungsvertrags.

Gemäss den Vereinbarungen im aktuellen Aktionärbindungsvertrag fasst der Bund eine Erhöhung seines Beteiligungsanteils an der BLS Netz AG ins Auge, wofür der Kanton und die BLS AG ihre Unterstützung zugesichert haben. Falls es zur Umsetzung dieses Ansinnens kommt, würde der Beteiligungsanteil des Kantons an der BLS Netz AG von den heutigen 16,5 Prozent auf 11 Prozent sinken. Der vorgesehene Beteiligungsrahmen von mindestens 11 und höchstens 16,5 Prozent spiegelt diese Situation wieder. Er schafft die gesetzliche Grundlage für die Beibehaltung der aktuellen Beteiligung, deckt aber auch die Veränderungen bei der allfälligen Erhöhung des Bundesanteils ab, falls diese aktuell wird. Eine grössere Flexibilität erscheint bei der BLS Netz AG nicht angezeigt, da die engen Bindungen mit den anderen Aktionären wenig Spielraum belassen.

Artikel 5

Innerhalb des gesetzlich abgesteckten Beteiligungsrahmens soll der Regierungsrat über Aktienkäufe und –verkäufe entscheiden. Mit der Kompetenzdelegation wird dem Regierungsrat auch die Ausgabenbefugnis für entsprechende Aktienkäufe erteilt. In die Zuständigkeit des Regierungsrates fällt auch die Umteilung von BLS-Aktien in das Finanzvermögen, die vorgängig zu einer allfälligen Aktienveräusserung erfolgen muss.

Bei seiner Entscheidung über Veränderungen der Beteiligungshöhe innerhalb des gesetzlichen Rahmens ist der Regierungsrat an die in Artikel 2 festgelegten Ziele gebunden.

Artikel 6

Bei privatrechtlichen Aktiengesellschaften wie der BLS AG und der BLS Netz AG richtet sich das Verhältnis zwischen Aktionär und Gesellschaft nach den Vorschriften des Aktienrechts. Das gilt auch, wenn der Kanton Aktionär ist. Dem Kanton kommen in seiner Funktion als Aktionär bzw. (Anteils-)«Eigner» alle Rechte zu, welche auch den anderen Aktionären zustehen, u.a. insbesondere das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung und das Auskunftsrecht. Der Umfang der Aktionärsrechte ist bundesrechtlich vorgegeben und kann durch kantonales Recht nicht abgeändert werden. Die Vorlage begnügt sich daher mit einem Verweis auf die aktienrechtlichen Vorschriften.

Die Stellung des Kantons unterscheidet sich von derjenigen der anderen Aktionäre dadurch, dass ihm die Statuten der BLS AG und der BLS Netz AG ein Recht auf Abordnung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den jeweiligen Verwaltungsrat einräumen. Das Bundesprivatrecht erlaubt dies, wobei der Kanton für das Handeln des abgeordneten Verwaltungsratsmitglieds auch haftbar werden kann. Die Beibehaltung des Abordnungsrechts liegt im Interesse des Kantons, da es die in Artikel 2 festgelegten Zwecke unterstützt. Daher soll sich der Kanton als Aktionär für die Beibehaltung des Abordnungsrechts einsetzen. Mit seiner Mehrheitsbeteiligung an der BLS AG kann der Kanton dort die Beibehaltung des Abordnungsrechts gewährleisten. An der BLS Netz AG hat der Kanton keinen Mehrheitsanteil. Er kann aber und soll daher auch mit anderen Mitteln als der Stimmabgabe darauf hinwirken, dass das Abordnungsrecht auch in der BLS Netz AG erhalten bleibt.

Die Aktionäre sind nicht verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Aktionärsrechte die Interessen der BLS AG bzw. der BLS Netz AG zu berücksichtigen. Bei Wahlgeschäften und anderen Traktanden an der Generalversammlung geben sie ihre Stimme nach ihrem Gutdünken ab, im Falle des Kantons gemäss den in Artikel 2 festgelegten Zielsetzungen. Nach Artikel 697 OR ist jeder Aktionär berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen. Die Auskunft wird ihnen erteilt, soweit sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Gemäss der am 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Aktienrechtsrevision wird das Auskunftsrecht insbesondere von Grossaktionären nicht börsenkotierter Gesellschaften erweitert, sie dürfen auch ausserhalb der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Für sie wird auch die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen erleichtert. Die Einsicht muss aber nur insoweit gewährt werden, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und soweit keine Geschäftsgeheimnisse oder anderen schutzwürdigen Interessen der Gesellschaft gefährdet werden. Über diese gesetzlichen Rahmenbedingungen hinausgehende Auskünfte dürfen auch Grossaktionäre nicht verlangen.

Dem Kanton kann auch kein Recht eingeräumt werden, über strategische oder unternehmerische Entscheidungen zu bestimmen. Er kann lediglich seinem abgeordneten Verwaltungsratsmitglied Weisungen über die Stimmabgabe im Verwaltungsrat erteilen. Der Gesamtverwaltungsrat wird dadurch nicht gebunden und kann auch anders entscheiden. Diese bundesrechtlichen Rahmenbedingungen können durch kantonales Recht nicht abgeändert werden.

Artikel 7

Für die Ausübung der Aktionärsrechte und die Abordnung und allfällige Abberufung der Kantonsvertretung in den Verwaltungsräten der BLS AG und der BLS Netz AG ist der Regierungsrat das geeignete Organ. Ihm wird daher die entsprechende Kompetenz zugewiesen.

Die GPK empfiehlt in ihrem Untersuchungsbericht vom 12. August 2021, dass im BLSG auch die Aufsicht durch den Regierungsrat und die Mitwirkung des Grossen Rates, inkl. Eckwerte und Instrumente zur Wahrnehmung der Eigner-Aufsicht, geregelt werden sollen. Artikel 7 setzt dieses Anliegen um.

Der Kanton bewegt sich mit seinen Beteiligungen und abgeordneten Kantonsvertretungen in der BLS AG und der BLS Netz AG in einem Spannungsfeld zwischen der Einbringung von Kantonsinteressen und der Respektierung der Gesellschaftsinteressen und der Interessen der übrigen Aktionäre und der Gläubiger. Der richtige Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten ist auch haftungsrechtlich von Relevanz, weshalb eine sorgfältige, situativ angepasste Risikoabwägung erforderlich ist. Starre Handlungsanweisungen wären daher fehl am Platz. Die Einflussmöglichkeiten müssen flexibel gehandhabt werden können. Gleichzeitig soll aber gewährleistet werden, dass den in Artikel 2 festgelegten Zwecken auch nachgelebt wird.

Der Regierungsrat soll daher zur Umsetzung dieser Ziele eine Eignerstrategie festlegen und organisatorische und konzeptuelle Massnahmen treffen, um Rollenkonflikte zu vermeiden und die Eigneraufsicht zu gewährleisten. Es handelt sich um bewährte Governance-Instrumente, die auch in Artikel 16 f. des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG)[12] vorgesehen sind und die der Kanton auch bereits anwendet. Mit der Eignerstrategie sollen die im Gesetz definierten Ziele konkretisiert und gewichtet werden. Sie dient dem Regierungsrat als Leitlinie bei konkret anstehenden Entscheidungen. Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs ist zurzeit die Eignerstrategie für die BLS AG und die BLS Netz AG in einem Dokument zusammengefasst. Die neue Regelung schliesst dies nicht aus.

Mit dem Begriff der Eigneraufsicht ist die Wahrnehmung der Auskunftsrechte und Einflussmöglichkeiten gemeint, die dem Kanton als Aktionär (Anteilseigner) gestützt auf das Aktienrecht des Bundes zustehen. Sie soll gewährleisten, dass der Kanton seine Rechte (Stimm- und Wahlrecht an der GV, Abordnungsrecht) so einsetzen kann, dass die in Artikel 2 festgelegten Ziele optimal gefördert werden. Zentrales Instrument der Eigneraufsicht ist die Regelung der Berichterstattung (wann, wie oft, an wen etc.).

Oft wird die Eigneraufsicht mit der öffentlich-rechtlichen Aufsicht über die Träger öffentlicher Aufgaben verwechselt oder vermischt. Der Kanton kann seine auf das Aktienrecht gestützten Rechte auch zur Wahrnehmung seiner öffentlich-rechtlichen Aufsichtskompetenzen einsetzen (vgl. oben zu Art. 6), und diese können insoweit auch in das Aufsichtskonzept einfliessen. Allerdings werden mit der Eigneraufsicht und der Aufsicht über Träger öffentlicher Aufgaben unterschiedliche, manchmal sogar widersprüchliche Absichten verfolgt (vgl. oben Ziff. 2.6). Der Regierungsrat muss den Umgang mit Situationen, in denen verschiedene Rolleninteressen des Kantons aufeinandertreffen, in seine Governance-Instrumente einbeziehen. Vorab bieten sich dafür organisatorische Massnahmen an, die verhindern, dass die Rollen von Eigner und Besteller von denselben Personen wahrgenommen werden. Im Bereich des abgeltungsberechtigten Regionalverkehrs wird eine personelle Trennung zwischen Bestellerfunktion und Einsitz im Verwaltungsrat durch das Bundesrecht vorgeschrieben. Im Kanton verlangt die PCG-Richtlinie nicht nur eine personelle, sondern auch eine organisatorische Trennung zwischen Eigner- und Bestellerrolle. Diese ist auch im kantonalen Organisationsrecht umgesetzt: Für die Wahrnehmung der Eignerfunktion ist das Generalsekretariat der BVD zuständig, für den Bestellprozess das AÖV (vgl. vorne Ziff. 2.3.3).

Mit der Verteilung der Eigner- und der Bestellerrolle auf verschiedene Ämter werden Rollenkonflikte abgemildert, jedoch nicht aus der Welt geschafft. Auch mit anderen organisatorischen Massnahmen, namentlich mit der Schaffung eines zentralen Kompetenzzentrums für Kantonsbeteiligungen, könnte nicht verhindert werden, dass innerhalb des Kantons ein Interessenkonflikt bestehen bleibt. Dem allfälligen Auftreten von Interessenkonflikten ist daher auch im Rahmen der konzeptuellen Festlegungen des Regierungsrates Rechnung zu tragen. Dabei wird es hauptsächlich darum gehen, dass der Regierungsrat über den Interessenkonflikt rechtzeitig informiert wird und seine Handlungsmöglichkeiten umfassend wahrnehmen kann. Wie konkret vorzugehen ist (bspw. ob der Kantonsvertreterin oder dem Kantonsvertreter Weisungen über die im Verwaltungsrat zu vertretende Haltung erteilt werden sollen) muss durch den Regierungsrat im Einzelfall unter Abwägung der involvierten Interessen entschieden werden. Als Leitlinie dient dem Regierungsrat der Zweckartikel, an dem ihn der Grosse Rat im Rahmen seiner Aufsicht gemäss Artikel 78 KV messen wird.

[12] BSG 620.0

Artikel 8

Das Verhältnis zwischen dem Kanton und dem von ihm abgeordneten Verwaltungsratsmitglied richtet sich nach der Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter vom 24. August 1994 (BSG 153.15). Bei externen (also nicht beim Kanton angestellten) Abgeordneten wird ein schriftlicher Mandatsvertrag abgeschlossen, in dem der Kanton seine Erwartungen an den oder die Abgeordnete genauer festhält. Ist die Kantonsvertreterin oder der Kantonsvertreter beim Kanton angestellt, können diese Erwartungen im Pflichtenheft formuliert werden.

Damit der Kanton dem abgeordneten Verwaltungsratsmitglied allenfalls nötige Weisungen erteilen kann, muss er über die Gesellschaftsangelegenheiten in geeigneter Weise informiert werden. Der Informationsbedarf des Regierungsrates kann je nach Situation und Thema variieren. Deshalb wird darauf verzichtet, Art, Frequenz und Umfang der Information im Gesetz näher zu definieren. Artikel 8 Absatz 1 beschränkt sich daher auf die Festlegung, dass die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder den Regierungsrat in geeigneter Weise über die Gesellschaftsangelegenheiten informieren. Es obliegt dem Regierungsrat, mit dem abgeordneten Verwaltungsratsmitglied die Modalitäten der Berichterstattung näher zu regeln und dafür zu sorgen, dass er die Informationen erhält, die zur Wahrnehmung der Kantonsinteressen nötig sind.

Der Kanton hat grundsätzlich die Möglichkeit, über die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder auch an Informationen zu gelangen, die über sein Auskunftsrecht als Aktionär hinausgehen. Allerdings kann der Kanton haftbar werden, wenn das abgeordnete Verwaltungsratsmitglied damit die Interessen der Gesellschaft verletzt und der Gesellschaft, ihren Aktionären oder Gläubigern einen Schaden zufügt. Dies gilt insbesondere, wenn das abgeordnete Verwaltungsratsmitglied dabei auf Weisung des Kantons gehandelt hat. Zur Begrenzung des Haftungsrisikos bestimmt Absatz 2, dass der Regierungsrat vertrauliche Informationen, die ihm die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder mitteilen, geheim zu halten hat. Die Informationsrechte und –pflichten nach der Grossratsgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Die Oberaufsichtskompetenz des Grossen Rates ergibt sich direkt aus der Kantonsverfassung und muss im Beteiligungsgesetz nicht wiederholt werden. Die Oberaufsicht bezieht sich auf die korrekte Aufgabenwahrnehmung durch den Regierungsrat und kann dementsprechend keine Auskunftsrechte umfassen, die dem Regierungsrat selber gegenüber der BLS AG und der BLS Netz AG nicht zustehen. Die Geheimhaltung vertraulicher Informationen ist auch im Rahmen der Oberaufsicht zu gewährleisten.

In jüngerer Vergangenheit hat die Frage zu Diskussionen geführt, mit welcher Prüfungstiefe die Finanzkontrolle die Beteiligung des Kantons an der BLS AG überwacht und welche Auskünfte demnach der Finanzkontrolle zu erteilen sind. Dieser Frage hat sich der Gesetzgeber bereits im Rahmen der Totalrevision des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes (KFKG; BSG 622.1) angenommen, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Die Aufsicht durch die Finanzkontrolle beschränkt sich demnach bei Unternehmen mit Kantonsbeteiligung und bei Trägern öffentlicher Aufgaben auf die Überprüfung der Wahrnehmung der Aufsichts- und Controllingaufgaben durch die zuständigen kantonalen Stellen.

Soweit nicht die Beteiligung, sondern der Empfang kantonaler Leistungen Gegenstand der Finanzaufsicht bildet, gelten andere Regeln: Bei der Kontrolle von Abgeltungen an die BLS AG für den regionalen Personenverkehr hat die Finanzkontrolle weitergehende Auskunftsrechte und Einsichtsrechte gegenüber der BLS AG (vgl. dazu Ziff. 2.3.4).

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Nach den Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 soll der Kanton beim Bewältigen von Herausforderungen im Umweltbereich eine führende Rolle spielen und gute Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung schaffen. Das BLSG unterstützt diese Ziele, indem hinsichtlich der Beteiligungen an der BLS AG und der BLS Netz AG der Verfassungsauftrag erfüllt und mehr Transparenz geschaffen wird. Der Erlass des BLSG steht im Einklang mit den Richtlinien der Regierungspolitik, ohne darin ausdrücklich vorgesehen zu sein. Inhaltlich steht die Vorlage im Einklang mit den kürzlich erfolgten Revisionen des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes und des Finanzhaushaltgesetzes und ergänzt diese auf sinnvolle Art.

9. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage verändert weder die Beteiligungen des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG noch deren Bewertung. Sie schafft eine gesetzliche Grundlage für den Status quo und hat somit keine direkten finanziellen Auswirkungen.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren für das BLSG wurde von 9. März bis 12. Juni 2023 durchgeführt. Die Teilnahme war sowohl konventionell als auch elektronisch über die Plattform «e-Mitwirkung» möglich. Es wurden 17 schriftliche Vernehmlassungen eingereicht und 17 Personen und Organisationen nahmen elektronisch an der Vernehmlassung teil. Insgesamt gingen damit 34 Rückmeldungen ein. Davon verzichteten 15 auf inhaltliche Bemerkungen oder stimmten der Vorlage zu. Inhaltliche Rückmeldungen betrafen im Wesentlichen den Regelungsgegenstand des BLSG, den Beteiligungszweck, den Umfang der Beteiligung an der BLS AG, die Einflussnahme und Aufsicht durch den Regierungsrat und die Oberaufsicht durch den Grossen Rat. Es wurden diverse Anträge zur Änderung und Ergänzung des BLSG eingebracht. Einige Forderungen betreffend Einflussnahme auf Strategie- und Geschäftsleitungsentscheide der BLS AG und betreffend Auskunft- und Einsichtsrechte weckten Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht. Dazu wurde ein Gutachten bei Prof. Dr. Peter Hettich, Professor für öffentliches Wirtschaftsrecht an der Universität St. Gallen, eingeholt. Der Gutachter kam bei seiner Beurteilung

zu klaren Antworten, wobei er sich auf zahlreiche Quellen in der juristischen Lehre abstützte. Das Gutachten diente als Orientierung bei der Auswertung der Vernehmlassung und der Überarbeitung der Vorlage.

13.1 Regelungsgegenstand

Die FDP, der Gewerbeverband Berner KMU und der Handels- und Industrieverein vertreten die Ansicht, dass trotz Verfassungsauftrag auf das Gesetz verzichtet werden könne. Die Mehrheit der Vernehmlassungseingaben begrüsst jedoch explizit oder implizit die Schaffung eines Beteiligungsgesetzes für die BLS AG und die BLS Netz AG.

Der Vorschlag der Grünen, die BLS AG per Gesetz in eine öffentlich-rechtliche Anstalt umzuwandeln, wäre mit dem übergeordneten Recht nicht vereinbar. Die Prüfung der geeigneten Rechtsform ist in Fällen sinnvoll, in denen der Kanton eine neue Organisation der dezentralen Verwaltung schafft. Beim BLSG geht es aber um eine bestehende Kantonsbeteiligung an einer bereits bestehenden privatrechtlichen Aktiengesellschaft. Der Kanton kann hier nicht mehr zwischen verschiedenen Organisationsformen wählen; dieser Entscheid ist bereits bei der Gründung der BLS AG gefallen. Als privatrechtliche Aktiengesellschaft untersteht die BLS AG den privatrechtlichen Vorschriften über Aktiengesellschaften und über die Voraussetzungen für eine Änderung der Rechtsform. Eine nachträgliche Verstaatlichung durch kantonales Gesetz ist nicht möglich.

Die GPK schlägt eine Ergänzung in Artikel 1 vor, wonach die Kantonsbeteiligung an der BLS AG «als gemischtwirtschaftlichem Unternehmen» geregelt wird. Die gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaften sind im Aktienrechte geregelt. Gemäss Art. 762 OR ergibt sich die gemischtwirtschaftliche Natur der BLS AG und der BLS Netz AG aus dem statutarisch eingeräumten Abordnungsrecht zugunsten des Kantons. Eine Grundlage im kantonalen Recht ist nicht nötig. Sie hätte auch keine Rechtswirkungen. Die Ergänzung wurde daher nicht übernommen.

13.2 Zweck der Beteiligung

Artikel 2 der Vorlage regelt den Zweck, den der Kanton mit seinen Beteiligungen an der BLS AG und an der BLS Netz AG verfolgt. Der Beteiligungszweck ist nicht zu verwechseln mit dem Gesellschaftszweck, der in den jeweiligen Gesellschaftsstatuten festgelegt ist und nicht per Gesetz verändert oder fixiert werden kann. Im BLSG kann der Zweck der BLS AG und der BLS Netz AG also nicht geregelt werden; der Zweckartikel des BLSG bezieht sich allein auf die Kantonsbeteiligung.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende (GPK, SP, GLP, Regionalkonferenz Emmental) betonen, dass die Gewährleistung eines guten und bezahlbaren ÖV-Angebots, insbesondere auch in ländlichen Gebieten, von zentraler Bedeutung sei. Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, wurde Artikel 2 der Vorlage umgestellt. In Artikel 2 Absatz 1 wird nun hervorgehoben, dass die Kantonsbeteiligung an der BLS AG und an der BLS Netz AG der Gewährleistung eines angemessenen Angebots im öffentlichen Regionalverkehr dient. Der verwendete Begriff «angemessenes Angebot» folgt der Terminologie im öffentlichen Transportrecht. Danach bezieht sich die Angemessenheit auf die Angebotsgestaltung und auch auf die Tarifgestaltung. Die an das öffentliche Transportrecht angepasste Terminologie nimmt damit die Anliegen zur Angebotsqualität und zur Tarifgestaltung auf.

Artikel 2 Absatz 2 nennt die weitergehenden politischen Ziele, in welche die Kantonsbeteiligung an der BLS AG und an der BLS Netz AG eingebettet ist. Die EVP verlangt, dass neben den mobilitätspolitischen, umweltpolitischen und raumplanerischen Zielen des Kantons auch die Klimapolitik als Beteiligungszweck genannt wird. Klimaschutz ist ein Verfassungsauftrag (Artikel 31a KV). Eine spezifische

Nennung auch der Klimapolitik ist daher sinnvoll. Artikel 2 Absatz 2 wurde entsprechend ergänzt. Auch mit dieser Ergänzung orientiert sich die Zweckumschreibung am Bestehenden. Die Befürchtung des Gewerbeverbands Berner KMU, dass die Zweckumschreibung künftig als Finanzierungsgrundlage für neue staatliche Aufgaben herangezogen wird, ist unbegründet. Andere Vernehmlassungsteilnehmende vertreten die Meinung, dass der Beteiligungszweck mit der Nennung der erwähnten Politikbereiche ungenügend definiert werde und stärker konkretisiert werden sollte, zum Beispiel indem auf bestimmte Strategiepapiere und Berichte Bezug genommen wird (GPK, GLP, Regionalkonferenz Emmental). Eine zu enge Zweckdefinition muss aber vermieden werden, denn dadurch bestünde das Risiko, dass der Regierungsrat bei neu auftretenden Problemen nicht flexibel reagieren kann. Strategiepapiere und Berichte spiegeln den aktuellen Stand der Politik wieder, schliessen aber zukünftige Entwicklungen nicht ein. Mit der beantragten Eingrenzung würden künftige Unsicherheiten geschaffen und die Reaktionsmöglichkeiten auf heute noch nicht bekannte Entwicklungen eingeschränkt. Deshalb wird an der allgemein gehaltenen Umschreibung in Artikel 2 Absatz 2 festgehalten. Aus analogen Gründen wird auch die Forderung von GPK und GLP nicht übernommen, wonach ergänzend festzuhalten sei, dass der Kanton sich gegen Geschäftstätigkeiten des BLS-Konzerns ohne direkten Zusammenhang mit dem Grundauftrag einbringen und darauf hinwirken soll, dass Aktivitäten ausserhalb des Grundauftrags in Tochtergesellschaften ausgelagert werden. Der Regierungsrat kann auch ohne gesetzliche Festlegung auf diese Ziele hinwirken, wenn es im Interesse des Kantons ist. Das Gesetz ist jedoch auf eine lange Zeitdauer angelegt und es ist nicht absehbar, ob die vorgeschlagene enge Anleitung zur Einflussnahme auch künftig im Interesse des Kantons wäre.

Die GPK fordert eine Ergänzung von Artikel 2, wonach die Erreichung des Grundversorgungsziels den anderen Interessen des Kantons vorgeht. Damit könnten aber Unsicherheiten und Interessenkonflikte nicht aus der Welt geschafft werden. Eine nachhaltige Sicherstellung der Grundversorgung hängt von der wirtschaftlichen Stabilität der BLS AG ab. Deshalb müsste auch mit der geforderten Ergänzung im Einzelfall abgewogen werden, welches Vorgehen im besten Interesse des Kantons ist. Die Ergänzung würde somit keinen Zusatznutzen bringen und ist daher verzichtbar.

13.3 Umfang der Beteiligung an der BLS AG

Hinsichtlich des Beteiligungsumfangs an der BLS AG gehen die Meinungen auseinander. Die FDP und der Gewerbeverband Berner KMU erachten es als unnötig, eine Mehrheitsbeteiligung des Kantons an der BLS AG vorzuschreiben. Die FDP beantragt einen Beteiligungsrahmen von 33,4 Prozent (Sperrminorität bei wichtigen GV-Entscheiden) bis 60 Prozent. Die Regionalkonferenz Emmental warnt in allgemeiner Art vor einer Erhöhung des Beteiligungsanteils, da damit der Fokus mehr auf das gute Wirtschaften gelegt würde und nicht auf die gute ÖV-Erschliessung in allen Landesgegenden. Die SP begrüsst explizit, dass die BLS AG mehrheitlich im Besitz des Kantons Bern bleiben soll. Die gesetzliche Festlegung einer Maximalbeteiligung erachtet sie als unnötig. Auch der SEV Gewerkschaft des Verkehrspersonals sowie der Gewerkschaftsbund beantragen, dass lediglich die Mehrheitsbeteiligung festgeschrieben werden soll und auf eine Obergrenze der Beteiligung zu verzichten sei.

Es besteht zurzeit keine Absicht, den Umfang der Kantonsbeteiligung an der BLS AG wesentlich zu ändern. Der Beteiligungsrahmen soll dem Regierungsrat eine gewisse Flexibilität für Aktienkäufe und –verkäufe geben, während grundlegende Veränderungen der Beteiligung das Einverständnis des Gesetzgebers voraussetzen sollen. Eine grundlegende Veränderung nach unten würde erfolgen, wenn die Mehrheitsbeteiligung aufgegeben würde. Auch die FDP und der Gewerbeverband Berner KMU beantragen nicht, dass dieser Schritt jetzt vorgenommen werden soll. Er kann daher einem späteren Entscheid des Gesetzgebers vorbehalten werden. Bei einer oberen Begrenzung des Beteiligungsrahmens mit 60 Prozent würde schon eine relativ bescheidene Vergrösserung der jetzigen Beteiligung von 55,75 Prozent ein Gesetzgebungsverfahren nötig machen. Dies erscheint übertrieben, da eine so geringfügige Vergrösserung des Mehrheitsanteils keine wesentliche Veränderung bedeuten würde. Der vorgesehene Spielraum

bis 70 Prozent vermeidet übermässigen Gesetzgebungsaufwand und wird daher beibehalten. Mit einer allfälligen, heute nicht geplanten Beteiligungserhöhung auf 70 Prozent würde der Kanton eine qualifizierte Mehrheit erreichen. Eine noch weitergehende Erhöhung würde nur unter besonderen Umständen Sinn ergeben. Hinzu kommt, dass andere Gemeinwesen (Bund, andere Kantone und Gemeinden) an der BLS AG mit knapp 30 Prozent beteiligt sind. Eine Beteiligungserhöhung über 70 Prozent hinaus würde daher über den «courant normal» hinausgehen und soll dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben.

13.4 Unternehmensstrategie und Geschäftsleitungsentscheide

Das Funktionieren einer gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft ist im Aktienrecht geregelt. Aufgrund der ausschliesslichen Rechtsetzungskompetenz des Bundes auf dem Gebiet des Privatrechts kann der Kanton diese Vorschriften nicht ändern. Damit ist es dem Kanton insbesondere verwehrt, im Gesetz bestimmte Strategie- oder Geschäftsleitungsentscheide des BLS-Konzerns vorwegzunehmen oder kantonalen Behörden die Kompetenz einzuräumen, solche Entscheidungen anstelle der Gesellschaftsorgane zu treffen. Gemäss dem Gutachten von Prof. Dr. Peter Hettich wäre eine solche Regelung bundesrechtswidrig. Die Forderungen der SP, des Gewerkschaftsbunds und des SEV Gewerkschaft des Verkehrspersonals nach gesetzlichen Vorgaben oder Garantien zur Aushandlung von Gesamtarbeitsverträgen, zum Einsitz des Personals im Verwaltungsrat und zur Lohn- und Vergütungspolitik können deshalb nicht umgesetzt werden, da sie gegen übergeordnetes Recht verstossen würden.

Ebenfalls nicht mit übergeordnetem Recht vereinbar wäre die vom SEV Gewerkschaft des Verkehrspersonals und vom Gewerkschaftsbund beantragte Regelung im BLSG, wonach die BLS Netz AG Teil des BLS-Konzerns bleiben müsse. Seine Beteiligung an der BLS AG erlaubt es dem Kanton nicht, über die Konzernstrategie der BLS AG zu bestimmen. Dies hat das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Hettich bestätigt. Im Übrigen ist der Bund ist mit 50,05 % an der BLS Netz AG beteiligt. Die Integration der BLS Netz AG in den BLS-Konzern ist daher abhängig von den diesbezüglichen Absichten des Bundes.

Unzulässig wäre auch die von der GPK und der GLP geforderte Bestimmung, welche dem Kanton bzw. dem Regierungsrat die Kompetenz für Strategieentscheidungen der BLS AG zuweisen will, die sich negativ auf den Unternehmenswettbewerb auswirken können. Eine solche Vorschrift wäre nicht nur bundesrechtswidrig, sondern im Übrigen auch unnötig. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind durch das Kartellgesetz des Bundes (KG; SR 251) untersagt.

Im Gesetz dürfen also keine Strategie- oder Geschäftsleitungsentscheide des BLS-Konzerns vorweggenommen oder kantonalen Behörden die Kompetenz eingeräumt werden, solche Entscheidungen anstelle der Gesellschaftsorgane zu treffen. Der Regierungsrat kann und soll aber über seine Kantonsvertreterin bzw. seinen Kantonsvertreter ausgehend von der Eignerstrategie Einfluss auf Strategie- und Geschäftsleitungsentscheide des BLS-Konzerns nehmen. Er kann der Kantonsvertreterin bzw. dem Kantonsvertreter Instruktionen über die Stimmabgabe bei Strategieentscheidungen des Verwaltungsrates erteilen. In diesem Fall hat die Kantonsvertreterin bzw. der Kantonsvertreter nicht nur entsprechend abzustimmen, sondern sich darüber hinaus dafür einzusetzen, im Verwaltungsrat eine entsprechende Mehrheit zu finden. Auf diesem Weg kann der Kanton seine Anliegen einbringen. Sollte sich aber keine Mehrheit im Verwaltungsrat finden lassen, so kann der Kanton seine Vorgaben nicht einseitig durchsetzen. Die Instruktion des Regierungsrats ist für die Kantonsvertreterin bzw. den Kantonsvertreter bindend, aber nicht für den Gesamt-Verwaltungsrat bzw. für die BLS AG.

13.5 Governance durch den Kanton

Nach Ansicht der GPK, der GLP und der SP soll näher geregelt werden, welcher Instrumente sich der Regierungsrat bei der Wahrnehmung der Eigneraufsicht bedienen soll (Aufsichtskonzept, Controllinggespräche, Häufigkeit und Intensität der Information durch das abgeordnete Verwaltungsratsmitglied, periodische Überprüfung der Beteiligung), statt dass diese wie in der Vernehmlassungsvorlage nur inhaltlich umschrieben werden.

Die zentralen Governance-Instrumente hat der Kanton einheitlich für alle Beteiligungen in den PCG-Richtlinien festgelegt. Da die Governance-Gepflogenheiten mit den weiteren Entwicklungen mithalten müssen, werden diese auch stetig weiterentwickelt. Eine Festlegung oder weitere Konkretisierung von Steuerungs- und Controllinginstrumenten in einem speziellen Beteiligungsgesetz wie dem BLSG ist daher weder sinnvoll noch effizient: Die Einheitlichkeit der Governance-Instrumente wäre nicht mehr gewährleistet. Ohnehin würde die BLS AG durch Vorgaben des Gesetzgebers an den Regierungsrat nicht gebunden. Es würde lediglich der Regierungsrat in seiner Handlungsfähigkeit eingeschränkt, was nicht wünschbar ist. Entgegen den Anträgen verzichtet daher die Vorlage auf konkrete Vorgaben, verpflichtet den Regierungsrat aber in Artikel 7 Buchstaben c und d zu konzeptuellen und organisatorischen Massnahmen, insbesondere zum Zweck der Vermeidung von Rollenkonflikten. Artikel 7 baut damit auf bewährten Governance-Instrumenten auf (PCG-Richtlinien, Eignerstrategie, Aufsichtskonzept etc., vgl. Art. 17 FHG), in denen u.a. der Umgang mit Interessenkonflikten und das Anstreben sozialverträglicher Arbeitsbedingungen und massvoller Vergütungen der Führungsorgane bereits heute vorgesehen ist. Da die Governance-Gepflogenheiten mit den weiteren Entwicklungen mithalten müssen, wird lediglich die zentrale Eignerstrategie in Artikel 7 explizit aufgeführt. Dass das abgeordnete Verwaltungsratsmitglied zur Umsetzung der Eignerstrategie verpflichtet wird, ist eine Selbstverständlichkeit und muss entgegen dem Antrag der Stadt Bern nicht ausdrücklich erwähnt werden. Die PCG-Richtlinien sehen vor, dass mit kantonsexternen Kantonsvertreterinnen und –vertretern schriftliche Mandatsverträge abzuschliessen sind. Durch den Verzicht auf eine weitergehende Fixierung der anzuwendenden Governance-Instrumente wird ein sinnvoller Handlungsspielraum bewahrt, der insbesondere auch eine Weiterentwicklung des kantonalen Beteiligungsmanagements erlaubt (vgl. Empfehlung 5 des GPK-Berichts vom 12. August 2021).

Der Regierungsrat kann Art und Umfang der Berichterstattung durch das abgeordnete Verwaltungsratsmitglied festlegen. Aus dem zugrundeliegenden Arbeits- oder Auftragsverhältnis ist abzuleiten, dass das abgeordnete Verwaltungsratsmitglied den Regierungsrat von sich aus informieren muss, wenn heikle Fragen auftreten. Gemäss der herrschenden Lehre macht die Informationspflicht des abgeordneten Verwaltungsratsmitglieds bei vertraulichen Informationen nicht halt. Als Pendant muss der Regierungsrat die Vertraulichkeit wahren (vgl. Gutachten Hettich, Ziff. 3.2.3). Die in der Vernehmlassungsvorlage gewählte Formulierung, wonach die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder den Regierungsrat «in geeigneter Weise» über die Gesellschaftsangelegenheiten informieren, ermöglicht dem Regierungsrat, die Kommunikation mit dem abgeordneten Verwaltungsratsmitglied den Verhältnissen anzupassen, z.B. indem er sich in heiklen Situationen häufiger und detaillierter informieren lässt. Zudem belässt die gewählte Formulierung Handlungsspielraum im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Beteiligungsmanagements (vgl. Empfehlung 5 des GPK-Berichts vom 12. August 2021).

13.6 Aufsicht und Oberaufsicht

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende erachten die Vorlage als ungenügend in Bezug auf die Aufsicht und die Oberaufsicht über die BLS AG. Die Finanzkontrolle, die EVP und die SVP beanstanden, dass sich im BLSG keine Bestimmungen zur Finanzaufsicht finden. Die GPK und die GLP fordern vor dem Hintergrund der Abgeltungsaffäre, dass genauer zu regeln sei, wie der Regierungsrat die Ausübung der Beteiligungsrechte wahrnehmen soll, insbesondere im Hinblick auf mögliche Interessen- bzw. Rollenkonflikte. Das Urteil des Verwaltungsgerichts habe gezeigt, dass der Kanton sehr wohl eine Aufsicht über

die BLS AG als Trägerin öffentlicher Aufgaben wahrnehmen könne. Nach Ansicht der GPK soll im BLSG ausdrücklich erwähnt werden, dass der Regierungsrat die Aufsicht über die BLS AG ausübt. GPK, GLP, EVP, und SP fordern zudem, dass die Mitwirkung des Grossen Rates im BLSG geregelt wird.

Die Aufsicht des Kantons gegenüber der BLS AG knüpft an verschiedene Sachverhalte an: Erstens an die Beteiligung des Kantons an der BLS AG als gemischtwirtschaftlichem Unternehmen, zweitens an die Übertragung öffentlicher Aufgaben und drittens an den Empfang von kantonalen Abgeltungen.

Beim BLSG handelt es sich um ein Beteiligungsgesetz. Es setzt den Verfassungsauftrag um, dass Art und Umfang von bedeutenden kantonalen Beteiligungen in einem Gesetz zu regeln sind (Art. 95 Abs. 2 Bst. c KV). Die aus der Beteiligung fliessenden Auskunfts- und Mitwirkungsrechte sind im Aktienrecht geregelt. Aufgrund der ausschliesslichen Rechtsetzungskompetenz des Bundes kann der Kanton die aktienrechtlichen Regeln nicht abändern. Er kann insbesondere die Auskunfts- und Mitwirkungsrechte, die sich aus der Beteiligung ergeben, nicht erweitern. Der Kanton kann also gestützt auf seine Beteiligung an der BLS AG keinen privilegierten Informationsanspruch geltend machen und es kann ihm auch im BLSG kein Auskunftsprivileg eingeräumt werden; eine solche Vorschrift wäre bundesrechtswidrig. Dies geht aus dem Gutachten von Prof. Dr. Hettich vom 3. November 2023 hervor, das sich auf die herrschende juristische Lehre stützt. Auch das Verwaltungsgericht hat im Urteil 2020/196 vom 25. Januar 2023 in Erwägung 5.3 festgehalten, dass sich der Kanton nach der wohl herrschenden Lehrmeinung keine Sonderrechte vorbehalten darf, die im Aktienrecht nicht vorgesehen sind. Die Finanzaufsicht beschränkt sich hinsichtlich der Beteiligung an der BLS AG und an der BLS Netz AG auf die Überprüfung der Wahrnehmung der Aufsichts- und Controllingaufgaben durch die zuständigen Stellen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts 2020/196 vom 25. Januar 2023 E. 5.3). Die diesbezügliche Regelung findet sich in Artikel 14 Absatz 3 KFKG. Es ist nicht nötig, auch im BLSG die Finanzaufsicht hinsichtlich der Beteiligung an der BLS AG zu regeln. Eine solche Doppelregelung könnte zu Widersprüchlichkeiten und Rechtsunsicherheit führen und ist daher zu vermeiden.

Auch im Rahmen der aktienrechtlichen Schranken kann der Regierungsrat gegenüber dem abgeordneten Verwaltungsratsmitglied sehr weitreichende Informationsrechte geltend machen. Dabei muss er allerdings aufgrund der aktienrechtlichen Treuepflicht des abgeordneten Verwaltungsratsmitglieds die Vertraulichkeit gewährleisten. Dies wird in Artikel 8 der Vorlage widergespiegelt. Nach Artikel 95 Absatz 3 KV muss das Gesetz für eine angemessene Mitwirkung des Grossen Rates sorgen. Diese Oberaufsicht und die Informationsrechte des Grossen Rates sind im Grossratsgesetz[13] geregelt. Der Gesetzgebungsauftrag ist damit erfüllt. Es ist nicht nötig, die Oberaufsicht bzw. die Mitwirkung des Grossen Rates noch einmal separat für die BLS AG zu regeln. Ein solches Vorgehen würde zu unerwünschten und unnötigen Doppelspurigkeiten mit der Grossratsgesetzgebung führen und ist daher abzulehnen.

Aufgrund der Öffentlichkeit der grossrätlichen Beratungen dürfen vertrauliche Informationen nicht an den Grossen Rat als Gesamtgremium weitergereicht werden. Die Oberaufsicht erfordert dies in der Regel auch nicht, da sie nicht die Funktion hat, das Micromanagement nachzuverfolgen. Soweit die Oberaufsicht im Einzelfall dennoch vertrauliche Informationen betrifft, kann sie durch eine grossrätliche Aufsichtskommission wahrgenommen werden, welche dann aber die Vertraulichkeit gewährleisten muss. Die diesbezüglichen Rechtsgrundlagen im Grossratsgesetz genügen, weshalb das BLSG darüber keine eigenen Vorschriften enthält.

Für die Übertragung öffentlicher Aufgaben an die BLS AG bildet das Personentransportrecht des Bundes die gesetzliche Grundlage. Die Bestellung von Transportleistungen im Bereich des abgeltungsberechtigten regionalen Personenverkehrs erfolgt durch Bund und Kanton gemeinsam. Dies führt zu Unsicherheiten darüber, wie weit die kantonale Aufsichtskompetenz reicht. Der Kanton ist zur Aufsicht zuständig, soweit *kantonale* öffentliche Aufgaben übertragen werden. Eine Klärung im BLSG ist nicht möglich, da nur

[13] Gesetz über den Grossen Rat vom 4. Juni 2013 (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21)

der Bund bestimmen kann, wie weit die Bundeskompetenzen reichen und ab welchem Punkt der Kanton zuständig ist. Entsprechend der diesbezüglichen Empfehlung der GPK setzt sich der Regierungsrat dafür ein, dass der Bund eine bessere Kompetenzabgrenzung vornimmt. Im BLSG kann der Wunsch nach einer Klärung nicht erfüllt werden. Mit einer Wiederholung der bereits in der Kantonsverfassung vorgeschriebenen Aufsichtsfunktion des Regierungsrates über Träger (kantonaler) öffentlicher Aufgaben im BLSG würde nichts dazugewonnen. Die Doppelrolle des Kantons als Besteller und Eigner ist unvermeidlich. Wie damit umzugehen ist, regelt die Vorlage in Artikel 7. Auch die Mitwirkung durch den Grossen Rat betrifft lediglich die innerkantonale Zuständigkeitsordnung. Mit Regeln über die Mitwirkung des Grossen Rates bei der Aufsicht über die BLS AG kann daher keine Klarheit in die Kompetenzabgrenzung zum Bund gebracht werden. Die Mitwirkung des Grossen Rates ist im Grossratsgesetz hinreichend umschrieben. Eine Wiederholung dieser Regelung im BLSG ist nicht nötig und eine von der Grossratsgesetzgebung abweichende Regelung speziell für die BLS AG ist nicht sinnvoll.

Die Finanzaufsicht in Bezug auf Abgeltungen ist in Artikel 14 Absatz 2 KFKG geregelt. Gemäss dem Urteil des Verwaltungsgerichts 2020/196 vom 25. Januar 2023 sind die Aufsichts- und Auskunftsrechte des Kantons, die sich aus der Ausrichtung von Abgeltungen ergeben, nicht an die aktienrechtlichen Grenzen gebunden. Das Urteil des Verwaltungsgerichts hat gezeigt, dass die Finanzkontrolle ihre Aufsicht bezüglich an die BLS AG geleisteter Abgeltungen gestützt auf die Rechtsgrundlage im Kantonalen Finanzkontrollgesetz durchsetzen kann (vgl. auch Ziff. 2.3.4). Es besteht daher kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

14. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, das Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG) zu beschliessen.

Abänderungsantrag

Version 1 AO / 26. Februar 2025

BVD 26 2024.BVD.2458 Bern, Universität Salvisbergbau Muesmattareal, Instandsetzung und Umbau. Verpflichtungskredit für die Projektierung

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
BaK (Berger-Sturm, SP-JUSO)	**Zustimmung mit folgender Auflage:** Die BaK und BiK sind bis Ende 2025 über den Stand des Konzepts zur Erfassung der Laborbelegung an der Universität Bern zu informieren. Dabei sind insbesondere aufzuzeigen: • Erkenntnisse aus den beschriebenen Ansätzen in Kapitel 3.3.2 "Messung der Laborauslastung" des Laborberichts • Zeitplan und Etappierung zur Umsetzung von Auslastungsmessung und Steuerung des Laborportfolios		
BaK (Berger-Sturm, SP-JUSO)	**Zustimmung mit folgender Auflage:** In der Sanierungsplanung sind Massnahmen für eine nachhaltige und biodiverse Umgebungsgestaltung des ganzen Areals auszuführen. Auch Verkehrsflächen wie z.B. die Baltzerstrasse, sollen im Rahmen von Sanierung und Neubauten im gesamten Universitäts-Muesmattquartier, soweit wie möglich versickerungsfähig gestaltet werden.		
BaK (Berger-Sturm, SP-JUSO)	**Zustimmung mit folgender Auflage:** Der Ausführungskredit soll aufzeigen, in welchen Bereichen des vorliegenden Sanierungs- und Umbauprojektes Kosten eingespart werden können.		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	966/2024
Datum RR-Sitzung:	18. September 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.2458
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Universität Salvisbergbau Muesmattareal, Instandsetzung und Umbau, Verpflichtungskredit für die Projektierung

1. Gegenstand

In der Wintersession 2021 bewilligte der Grosse Rat einen Projektierungskredit für die Sanierung des Salvisbergbaus an der Baltzerstrasse 5 / Muesmattstrasse 19 (2020.BVD.6389). Aufgrund von neuen Erkenntnissen während der Vorprojektphase sind umfassendere Sanierungsmassnahmen notwendig als ursprünglich vorgesehen. Es liegt eine wesentliche Projektänderung vor. Dem Grossen Rat wird deshalb ein neuer Projektierungskredit beantragt, der den bisherigen Kredit ersetzen soll. Bereits erarbeitete Projektleistungen im Umfang von CHF 825 300 können weiterverwendet werden.

Mit dem beantragten Projektierungskredit von CHF 4 674 700 (Gesamtkosten CHF 6 450 000 abzüglich bereits bewilligter Kosten für das Vorprojekt von CHF 950 000 und anrechenbare Leistungen aus dem laufenden Projekt von CHF 825 300) soll die Projektierung der Gesamtsanierung finanziert werden. Er soll den ursprünglichen Kredit von 2021 ersetzen.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1), Art 135
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (Organisationsverordnung BKD, BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (Organisationsverordnung BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. April 2024 Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 143.0 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten		CHF	6 450 000
bestehend aus:			
– Vorprojekt und Bauprojekt		CHF	3 460 000
– Bewilligungsverfahren		CHF	290 000
– Ausschreibung		CHF	2 100 000
– Bauherrenleistungen		CHF	600 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**6 450 000**
abzüglich anrechenbare Leistungen aus dem abgebrochenen Projekt	–	CHF	825 300
abzüglich vom Regierungsrat bewilligte Ausgaben für das Vorprojekt (2024.BVD.2456)	–	CHF	950 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**4 674 700**

Der Grosse Rat hat im Dezember 2021 für verschiedene Instandsetzungsarbeiten und für die Nachnutzung von frei werdenden Flächen einen Projektierungskredit in der Höhe von CHF 3.1 Mio. genehmigt (2020.BVD.6389). Bis zum Projektabbruch Ende 2023 wurden Leistungen von CHF 1.2 Mio. erbracht. Davon können erbrachte Leistungen im Umfang von CHF 825 300 weiterverwendet werden und von den Gesamtkosten der Projektierung abgezogen werden. Die restlichen CHF 374 700 werden abgeschrieben.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Für die Umnutzung der ehemaligen Flächen des Instituts für Rechtsmedizin (IRM), des Kantonalen Laboratoriums und des Pharmazeutischen Dienstes kann voraussichtlich mit Beiträgen des Bundes gemäss HFKG in der Höhe von CHF 5 Mio. gerechnet werden. Sanierungen sind indes grundsätzlich nicht beitragsberechtigt.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504200000	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	bisher	CHF	825 300
		2025	CHF	950 000
		2026	CHF	1 600 000
		2027	CHF	1 190 000
		2028	CHF	1 884 700
Total			CHF	6 450 000

Die ergänzenden Angaben zu den Investitionen befinden sich unter Ziffer 4.3 des Vortrags.

5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	18. September 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.2458
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Universität Salvisbergbau Muesmattareal, Instandsetzung und Umbau, Verpflichtungskredit für die Projektierung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 3
3.1 Ausgangslage 3
3.2 Projektbeschrieb 4
3.3 Vorgehen 5
3.4 Nutzung nach der Sanierung 5
3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts 7

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen 7
4.1 Kostenübersicht 7
4.2 Finanzierung 8
4.3 Angaben zu den Investitionen 8

5. Termine 9

6. Antrag 9

1. Zusammenfassung

Der Salvisbergbau auf dem Muesmattareal in Bern ist als Baudenkmal von nationaler Bedeutung im Bauinventar des Kantons Bern als schützenswert aufgeführt. Er weist erheblichen Sanierungsbedarf auf. 2021 wurde vom Grossen Rat bereits ein Projektierungskredit für eine Sanierung in der Höhe von CHF 3.1 Mio. genehmigt (2020.BVD.6389). Geplant war damals, die Fassade und das Flachdach des Gebäudes unter laufendem Betrieb zu sanieren und die Erdbebenertüchtigung zu verbessern. Zudem sollten die Flächen eines Teils des Gebäudes (Bühlstrasse 20 / Baltzerstrasse 1 Ost) für eine neue Nutzung durch die Universität angepasst werden.

Im Zuge der Vorprojektphase haben sich neue Erkenntnisse ergeben, die zeigen, dass die bisher geplanten Massnahmen nicht ausreichen und eine grössere Eingriffstiefe der Sanierungsarbeiten notwendig ist. Insbesondere muss die Statik des Gebäudes verbessert werden. Die dafür nötigen Arbeiten, namentlich Spitz- und Betonarbeiten, können nicht, wie ursprünglich geplant, unter laufendem Betrieb ausgeführt werden. Das Kantonale Laboratorium und der Pharmazeutische Dienst mit ihren sensiblen Geräten werden aus dem Gebäude ausziehen und künftig im Bernapark in Deisswil untergebracht. Das Institut für Geologie der Universität Bern wird während der Sanierung innerhalb des Gebäudes umplatziert.

Aufgrund der sich abzeichnenden wesentlichen Projektänderung wurde das laufende Projekt Ende 2023 gestoppt, um die Lage neu zu beurteilen und das ursprüngliche Sanierungsprojekt zu überarbeiten. Die Neubeurteilung hat ergeben, dass es am wirtschaftlichsten ist, nebst der bisher geplanten Umnutzung der ehemaligen Flächen des Instituts für Rechtsmedizin (IRM) auch die restlichen Flächen des Gebäudes instand zusetzen (Baltzerstrasse 1+3 sowie die Baltzerstrasse 5 / Muesmattstrasse 19).

Mit dem beantragten Projektierungskredit von CHF 4 674 700 (Gesamtkosten CHF 6 450 000 abzüglich bereits bewilligter Kosten für das Vorprojekt von CHF 950 000 und anrechenbare Leistungen aus dem laufenden Projekt von CHF 825 300) soll die Projektierung der Gesamtsanierung finanziert werden. Er ersetzt den ursprünglichen Kredit von 2021.

Das Geschäft unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD, BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Der Salvisbergbau ist ein langgezogenes Sichtbetongebäude auf dem Muesmatt-Areal in Bern, umfassend die Adressen Bühlstrasse 20, Baltzerstrasse 1-5 und Muesmattstrasse 19. In den Jahren 1928 bis 1931 wurde es durch Otto-Rudolf Salvisberg, neben Le Corbusier und Karl Moser einer der renommiertesten und erfolgreichsten Schweizer Architekten seiner Zeit, und dessen Partner Otto Brechbühl als Instituts- und Lehrgebäude für die Universität Bern erbaut. 1931 wurde das Gebäude in Betrieb genommen. Es gilt als einer der Hauptvertreter des Neuen Bauens in der Schweiz und ist als Baudenkmal von nationaler Bedeutung im Bauinventar des Kantons Bern (K-Objekt) sowie als Einzelelement im ISOS (Inventar der schützenswerten Ortsbilder) aufgeführt.



Abbildung 1: Luftbild des Muesmattfelds mit dem Salvisbergbau kurz nach dessen Fertigstellung

Das Gebäude wird heute vom Institut für Geologie (Baltzerstrasse 1-3), dem Kantonalen Laboratorium und dem Pharmazeutischen Dienst (Baltzerstrasse 5 und Muesmattstrasse 19) genutzt. An der Bühlstrasse 20 / Baltzerstrasse 1 war bis Ende 2021 das Institut für Rechtsmedizin (IRM) untergebracht.

Der Bau weist erheblichen Sanierungsbedarf auf. 2021 genehmigte der Grosse Rat deshalb einen Projektierungskredit für Instandhaltungsmassnahmen am gesamten Gebäude, umfassend die Instandsetzung der Gebäudehülle, die Erdbebenertüchtigung und Brandschutzmassnahmen sowie allgemeine Instandhaltungsarbeiten (Haustechnik). Zudem sollten die freiwerdenden Flächen des IRM, das per Ende 2021 in einen Neubau an der Murtenstrasse 24–28 gezogen ist, für die Nachnutzung durch die philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern angepasst werden (2020.BVD.6389).

Im Verlauf der Vorprojektphase hat sich herausgestellt, dass die Nutzlasten in grossen Teilen des Gebäudes den heutigen Vorschriften für Labor-, Büro- und Lehrnutzungen nicht entsprechen. Die untersuchten Decken weisen Nutzlasten im Bereich von 130–180 kg/m^2 auf. Gemäss gültigen Normen benötigen Bürogebäude 300 kg/m^2, Laborgebäude müssen sogar auf 500 kg/m^2 ausgelegt werden. Die aufwendigen Spitz- und Betonarbeiten zur Erhöhung der Nutzlasten, die Erschütterungen und Staubbelastungen beinhalten, lassen eine Sanierung unter Betrieb nicht zu. Das Gebäude soll deshalb etappenweise saniert werden, so dass das Institut für Geologie im Gebäude verweilen kann. Es wird jeweils entsprechend dem Sanierungsfortschritt innerhalb des Gebäudes umplatziert.

Das Kantonale Laboratorium und der Pharmazeutische Dienst mit ihren sensiblen Geräten werden aus dem Gebäude ausziehen. Der Grosse Rat hat im März 2024 einer Anmiete samt Mieterausbau für

das Kantonale Laboratorium und den Pharmazeutischen Dienst im Bernapark in Deisswil bereits zugestimmt (2023.BVD.1432), dies mit dem Ziel, dass die heute durch die beiden Laboratorien belegten Flächen im Salvisbergbau rechtzeitig frei werden, so dass einer umfassenden Sanierung des gesamten Gebäudes nichts im Weg steht.

Somit sind nach heutigen Erkenntnissen erheblich eingreifendere Sanierungsmassnahmen notwendig, als ursprünglich geplant, namentlich muss die Statik des Gebäudes verbessert werden. Zudem soll neu das gesamte Gebäudeinnere instandgesetzt und für die künftige Nutzung durch die Universität bereitgestellt werden, insbesondere auch die Flächen, die heute durch das Kantonale Labor und den Pharmazeutischen Dienst belegt werden (Baltzerstrasse 5 und Muesmattstrasse 19, rund 2400 m^2), die am Ende ihres Lebenszyklus angelangt sind und nicht weitergenutzt werden können, sowie die Flächen des Geologischen Instituts, das während der etappierten Sanierung mehrmals innerhalb des Gebäudes verschoben wird. Vorgesehen sind einfache, flexibel nutzbare Laborflächen und Büroräumlichkeiten, die eine langfristige Weiternutzung des Gebäudes ermöglichen. Diese Arbeiten bedingen ein anderes Vorgehen und müssen einheitlich und umfassend geplant werden. Das bisherige Projekt kann nicht einfach ergänzt werden. Es liegt deshalb eine wesentliche Änderung des Projektauftrags vor, weshalb die laufende Planung der Sanierung Ende 2023 gestoppt wurde. Eine Machbarkeitsstudie über das Gesamtgebäude wurde erstellt und beschlossen, dem Grossen Rat einen neuen Gesamtprojektierungskredit vorzulegen, der den bisherigen Kredit ersetzen soll.

3.2 Projektbeschrieb

Die Gesamtplanung des Gebäudes erlaubt eine effiziente Strukturierung der Nutzungen, der Logistik und der Wegführung innerhalb des Gebäudes sowie die unter denkmalpflegerischen Aspekten mögliche energetische Sanierung der Gebäudehülle gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Minergie). Die bereits im bisherigen Vorprojekt in enger Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege erarbeiteten Erkenntnisse zur Sanierung der Betonfassade (inkl. Fenster, Sonnenschutz usw.) können umgehend in die weiteren Projektphasen einfliessen.

Die Gebäudehülle wird instandgesetzt, es werden Massnahmen zur Erdbeben- und Brandschutzertüchtigung getroffen und die Haustechnik wird für einen weiteren Lebenszyklus instandgesetzt. Neu werden die Decken verstärkt. Die heutigen Laboreinrichtungen des Kantonalen Labors und des Pharmazeutischen Kontrolllabors, die das Ende der Lebensdauer erreicht haben, werden ersetzt.

Durch den Bau einer neuen Kälte- Fernleitung von der Baltzerstrasse 2 zur Baltzerstrasse 1 und dem Zusammenschluss mit der bestehenden Ringleitung, kann die Kälteversorgung so ausgebaut werden, dass auch eine zukünftige Entwicklung der Institute gewährleistet ist.

Schliesslich werden die Flächen des heutigen Kantonalen Laboratoriums und des Pharmazeutischen Dienstes saniert und für Labor-, Büro- und Lehrflächen umgebaut. Der vorgesehene Standardlabortyp «Biologie/Biomedizin/Biochemie» ermöglicht ein breites Spektrum von Arbeitsweisen im Bereich der Biowissenschaften/Life-Sciences bis hin zu gewissen Bereichen der Biomedizin, Biochemie wie auch der Erdwissenschaften. Die Flächen können strategisch flexibel für Rochaden während Instandsetzungen oder für das Wachstum der Universität Bern eingesetzt werden. Nicht vorgesehen und aufgrund der begrenzten Kälte- und Lüftungskapazität nicht möglich sind hochinstallierte Speziallabore, wie beispielsweise solche mit einer erhöhten Biosicherheitsstufe.

Die Umbau- und Instandsetzungsarbeiten erfolgen gemäss den kantonalen Baustandards und sollen sowohl in hohem Mass nachhaltig als auch wirtschaftlich sein. Ziel ist es, unter Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Auflagen, das Gebäude nachhaltig zu sanieren und langfristig gut nutzbare

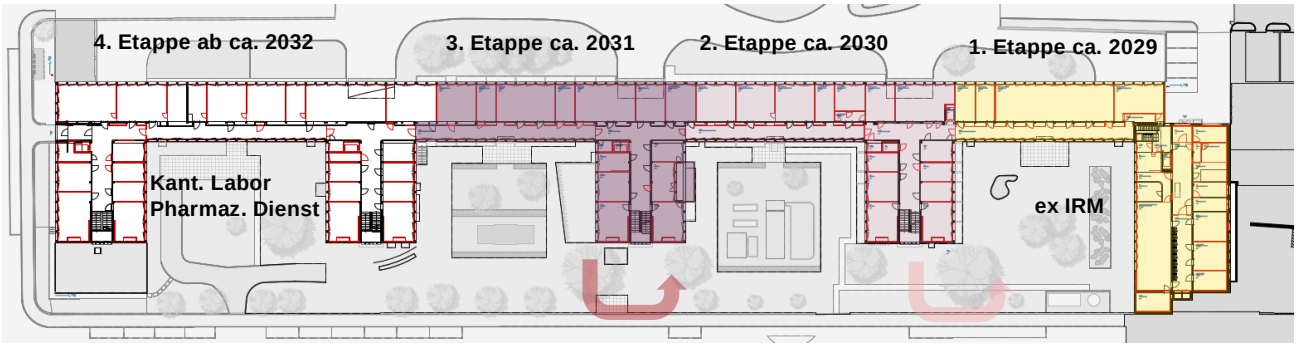
Räume zu realisieren, die dank hoher Flexibilität mit geringem Aufwand an neue Bedürfnisse angepasst werden können.

In Teilbereichen des Flachdachs wird eine Photovoltaikanlage überall dort installiert, wo es möglich ist.

3.3 Vorgehen

Das Gebäude soll integral in mehreren Etappen saniert und umgebaut werden. Begonnen wird mit den heute nicht mehr genutzten Flächen des Instituts für Rechtsmedizin an der Bühlstrasse 20/Baltzerstrasse 1. Das aktuell im Gebäude untergebrachte Institut für Geologie wird anschliessend etappenweise innerhalb des Gebäudes umziehen.

In jeder Etappe werden, wie im ursprünglichen Projekt bereits vorgesehen, der entsprechende Teil der Gebäudehülle instandgesetzt, Massnahmen zur Erdbeben- und Brandschutzertüchtigung getroffen und die Haustechnik für einen weiteren Lebenszyklus instandgesetzt.



Kant. Labor / Pharmaz. Dienst

Institut für Geologie (IfG,)

Institut für Geologie (IfG)

Nachnutzung ex IRM

Im Rahmen der weiteren Projektierung wird die Vorgehensweise und die Planung der verschiedenen Massnahmen und Umbauarbeiten sowie ein detaillierter Ablaufplan erarbeitet, bei dem die betrieblichen Bedürfnisse des Instituts für Geologie berücksichtigt werden. Der Beginn der Realisierung ist an der Bühlstrasse 20 vorgesehen. Der Betrieb des Kantonalen Laboratoriums und des Pharmazeutischen Dienst an der Muesmattstrasse 19 und Baltzerstrasse 5 sollte bis zu deren Auszug in den Bernapark 2029 nicht beeinträchtigt werden. Danach werden die weiteren Gebäudeteile (Baltzerstrasse 1–5 und Muesmattstrasse 19) mit Einbezug der Gebäudehülle saniert.

3.4 Nutzung nach der Sanierung

Aufgrund seiner Lage auf dem universitären naturwissenschaftlichen Schwerpunktareal Muesmatt und der Tatsache, dass der Salvisbergbau bereits seit bald 100 Jahren durch die Naturwissenschaften genutzt wird, liegt eine Nachnutzung der im Gebäude freiwerdenden Flächen durch die Universität Bern auf der Hand. Die rund 3 800 m^2 HNF können einen kleinen, aber wichtigen Beitrag zur Deckung des Laborbedarfs der Universität Bern leisten.

Im Rahmen der Verabschiedung des Projektierungskredits «Uni Salvisbergbau» hat der Grosse Rat in der Wintersession 2021 einen Bericht über die Entwicklung und Steuerung des Laborbedarfs der Universität Bern in Form einer Auflage verlangt. In der Folge hat das Amt für Hochschulen der BKD in Zusammenarbeit mit der Universität Bern und dem Amt für Grundstücke und Gebäude der BVD den Bericht «Entwicklungsplan und Steuerung des Laborportfolios der Universität Bern» erarbeitet. Dieser wurde im Sommer 2022 dem Regierungsrat vorgelegt und an die Bau-, Energie-, Verkehrs und Raumplanungskommission (BaK) sowie an die Bildungskommission (BiK) weitergeleitet (2022.BKD.2840).

Der Laborbericht verdeutlicht den akuten Mangel an Laborflächen für den Zeithorizont 2020 – 2050, bedingt durch das Wachstum der Vollzeitäquivalente aber auch durch wegfallende Mietflächen, Abbrüche und durch benötigte Rochadeflächen im Rahmen des erheblichen Instandhaltungs- und Erneuerungsbedarf im Laborportfolio der Universität:

– Aufgrund der prognostizierten Entwicklung der Vollzeitäquivalente wird im Zeithorizont bis 2050 für den Cluster Forschung und Dienstleistung ein zusätzlicher Flächenbedarf von rund 35 000 bis 65 000 m^2 Hauptnutzfläche (HNF) prognostiziert, davon 12 000 m^2 HNF bis 2030.
– Der reine Ersatzbedarf für das Laborportfolio beläuft sich darüber hinaus bis 2050 auf rund 47 000 m².

An der Bühlstrasse 20, Baltzerstrasse 1 Ost (ehemaliger Standort des Instituts für Rechtsmedizin) soll auf rund 1 400 m^2 HNF künftig das Institut für Geologie, untergebracht werden, dass bereits heute im Salvisbergbau verortet ist. Dieses ist stark gewachsen, sein Personalbestand (FTE) ist seit 2012 um rund 40% gestiegen (Stand Statistik 2023). Das Institut weist deshalb aktuell ein Flächendefizit auf. Im Laborbereich herrscht Raumknappheit und Gänge werden als Lager- oder Labornebenflächen genutzt, was nicht brandschutzkonform ist. Weil für die Geologen im Salvisbergbau nicht genügend Flächen angeboten werden konnten, nutzte das Institut in der Vergangenheit an der Muesmattstrasse 29 eine Bürofläche von rund 290 m^2 HNF. Diese Fläche wird künftig im Salvisbergbau untergebracht, die Räume an der Muesmattrasse 29 werden für eine andere Nutzung freigegeben. Auch die Laborfläche des Instituts an der Gertrud-Woker-Strasse 5 (220 m^2) wird neu in den Salvisbergbau integriert. Das Gebäude Gertrud-Woker-Strasse soll im Zusammenhang mit dem Neubau Muesmatt 1. Etappe abgebrochen werden. Nach der Umsetzung des Projekts wird das Institut gegenüber dem Stand von 2012 rund 25% mehr Fläche zur Verfügung haben.

Auf einem Teil der Flächen an der Bühlstrasse 20 wird künftig für ein flexibel nutzbares Praktikumslabor für die naturwissenschaftliche oder medizinische Fakultät bereitgestellt. Dadurch soll eine gewisse räumliche Entwicklung für die Zukunft ermöglicht werden.

Die heutigen Flächen des Kantonalen Labors und Pharmazeutischen Diensts im Umfang von rund 2 400 m^2 HNF sollen nach der Sanierung als flexibel belegbare Rochadeflächen im Zusammenhang mit anstehenden weiteren Sanierungen von Liegenschaften der Universität in den 2030er Jahren genutzt werden. So ist ab 2035 auf dem Muesmattareal die Instandsetzung des Laborgebäudes Baltzerstrasse 4 geplant, anschliessend soll die Baltzerstrasse 6 saniert werden (je rund 3500 m^2 HNF). Ein Teil des dadurch begründeten Rochadenbedarfs kann durch Flächen im Salvisbergbaugedeckt werden. Ab den 2040er Jahren stehen die Räume sodann für weitere Nutzungen durch die Universität Bern zur Verfügung. Eine genaue Zuordnung ist heute noch nicht möglich, die Fläche soll entweder als Wachstumsfläche zur Unterbringung einer Organisationseinheit aus dem Bereich der biologisch-biochemisch-geochemisch-biomedizinischen Labortätigkeiten dienen, was ein Grossteil der universitären Organisationseinheiten umfasst, oder als flexible Bewirtschaftungsfläche bei kurzfristigen Bedarfsänderungen in einem dynamischen Forschungsumfeld dienen. Bewirtschaftungsflächen werden nicht dauerhaft einer bestimmten Organisationseinheit zugewiesen, sondern werden temporär genutzt, beispielsweise für Projekte, die durch Drittmittel finanziert werden.

Somit sieht die Flächenbilanz in m^2 HNF wie folgt aus:

	Vorher	Nachher
Institut für Geologie Baltzerstrasse 1–3 heute	3 280	3 280
Institut für Geologie aus Muesmattstrasse 27		286
Institut für Geologie aus Gertrud Woker Strasse 5		224
Institut für Geologie Wachstum		690
Zentrale Bereiche Uni (Betriebs- und Lehrräume)	460	660
Kantonales Laboratorium und Pharmazeutischer Dienst	2 380	0
Leerstand Bühlstrasse 20/Baltzerstrasse 1 Ost	1 400	0
Rochaden- und Wachstumsfläche Uni neu		2 380
Total Fläche Salvisbergbau	7 520	7 520

Die Flächenverteilung (m^2 HNF) nach Raumtypen im Gesamtgebäude sieht wie folgt aus (Planungsstand Machbarkeitsstudie 2024):

Flächentyp	Beschrieb	Vorher	Nachher	Bilanz
HNF 1	Aufenthalt	105	163	+ 58
HNF 2	Büro	1 360	2 046	+ 686
HNF 3	Labor- und Labornebenräume	1 300	2 475	+ 1 175
HNF 4	Lager- und Betriebsräume	370	1 128	+ 758
HNF 5	Lehre	585	1 070	+ 485
Nachnutzungsfläche	Institut f. Rechtsmedizin, Kant. Laboratorium und Pharmazeutischer Dienst	3 800	0	
	Vergrösserung Nebennutz-, Verkehrs- und Funktionsfläche		411	+ 411
Total Fläche Salvisbergbau		7 520	7 520	

3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Der Kanton ist sowohl für den Substanzerhalt als auch für die Gebäudesicherheit bei seinen Gebäuden verantwortlich. Würde der Grosse Rat dem neuen Projektierungskredit nicht zustimmen, könnten die statischen Sicherheitsmassnahmen beim Salvisbergbau nicht umgesetzt werden. Dadurch würde die sichere Nutzung der Räumlichkeiten für Lehre und Forschung der Universität eingeschränkt.

Die Nachnutzungen der zusätzlich freiwerdenden Flächen des Kantonalen Labor und Pharmazeutischen Diensts könnten nicht im Rahmen der bereits geplanten Sanierungsarbeiten am Gebäude erfolgen und müssten zu einem späteren Zeitpunkt mit grösserem Koordinationsaufwand und grösseren Kostenfolgen erfolgen. Bis dahin würden die Flächen, die rund die Hälfte des Salvisbergbaus ausmachen, leer stehen, da die eingebauten Labore das Ende der Lebensdauer erreicht haben und in dieser Form nicht nutzbar sind.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. April 2024 Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 143.0 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten	CHF	6 450 000

bestehend aus:

– Vorprojekt und Bauprojekt		CHF	3 460 000
– Bewilligungsverfahren		CHF	290 000
– Ausschreibung		CHF	2 100 000
– Bauherrenleistungen		CHF	600 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**6 450 000**
abzüglich anrechenbare Leistungen aus dem abgebrochenen Projekt	–	CHF	825 300
abzüglich vom Regierungsrat bewilligte Ausgaben für das Vorprojekt (2024.BVD.2456)	–	CHF	950 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**4 674 700**

Der Grosse Rat hat im Dezember 2021 für verschiedene Instandsetzungsarbeiten und für die Nachnutzung von frei werdenden Flächen einen Projektierungskredit in der Höhe von CHF 3.1 Mio. genehmigt (2020.BVD.6389). Bis zum Projektabbruch Ende 2023 wurden Leistungen im Umfang von CHF 1.2 Mio. erbracht. Davon können erbrachte Leistungen im Umfang von CHF 825 300 weiterverwendet und daher von den Gesamtkosten der Projektierung in Abzug gebracht werden. Die restlichen CHF 374 700 werden abgeschrieben.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

Für die Umnutzung der ehemaligen Flächen des Instituts für Rechtsmedizin (IRM), des Kantonalen Laboratoriums und des Pharmazeutischen Dienstes kann voraussichtlich mit Beiträgen des Bundes gemäss HFKG in der Höhe von CHF 5 Mio. gerechnet werden. Sanierungen sind indes grundsätzlich nicht beitragsberechtigt.

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und im Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

4.3 Angaben zu den Investitionen

4.3.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %

Angaben zu den werterhaltenden und wertmehrenden Investitionen sowie zur Nutzungsdauer und Abschreibung können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

4.3.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre
Nettoinvestitionen aktuell	78.75	0.14	0.79	1.62	1.19	1.88	73.13

In Mio. CHF	Total	2024	2025	2026	2027	2028	Folgejahre
In der GKIP 2024 eingestellt	66.0	0	0.25	1.66	1.80	7.73	45.56

In der aktuellen gesamtkantonalen Investitionsplanung 2024 sind Gesamtinvestitionskosten von CHF 71 Mio. eingestellt. Der Beitrag des Bundes gemäss HFGK wird auf CHF 5 Mio. geschätzt.

Diese Kosten von CHF 71 Mio. entsprechen einer ersten Grobkostenschätzung ohne Vorstudie nach dem Projektstopp Ende 2023 und beinhalten bereits die Nachnutzung der Fläche des Kantonalen Labors und des Pharmazeutischen Dienstes. Letztere waren zuvor separat mit CHF 10 Mio. in der GKIP eingestellt. Die neu geschätzten Gesamtkosten (inkl. voraussichtlicher Bundesbeitrag) von CHF 83.75 Mio. basieren auf einer Machbarkeitsstudie vom Mai 2024 und beinhalten 25 % phasengerechte Kostenungenauigkeit, da noch kein verabschiedeter Baubeschrieb vorliegt. Die Differenz zu den in der GKIP 2024 eingestellten Kosten von CHF 12.75 Mio. wird zur Aufnahme in die GKIP 2025 beantragt.

4.3.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

4.3.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten

Die baulichen Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand und verursachen keine Folgekosten.

5. Termine

Vorprojekt ab Mitte September 2024
Projektierungskredit Frühlingssession 2025
Ausführungskredit 2027
Realisierung ab 2029 in Etappen
Fertigstellung ca. 2034

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1103/2024
Datum RR-Sitzung:	6. November 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.4673
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Gymnasium Neufeld, Sanierung und Ersatzneubau, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Die Gebäude des Gymnasiums Neufeld in Bern sind dringend sanierungsbedürftig.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 169 666 000 (Gesamtkosten von CHF 182 710 000 abzüglich der bereits bewilligten Wettbewerbskosten von CHF 950 000 und Projektierungskosten von CHF 12 094 000) sollen die Ausführung der Sanierung sowie der Ersatzneubau finanziert werden. In diesen Kosten enthalten sind die Anschlussgen für den Fernwärmeanschluss von CHF 500 000, eine zweckgebundene Risikoposition aufgrund der Nähe zum Lindenhofspital von CHF 2 000 000 sowie CHF 10 210 000 für die Ausstattung und die Umzüge zu Lasten der BKD.

2. Rechtsgrundlagen

– Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
– Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
– Spezialgesetzliche Grundlagen je nach Bereich in Reihenfolge Bund Kanton, Gesetz – Verordnung
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. Oktober 2023 Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 141.6 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten	CHF	182 710 000
bestehend aus:		
– Realisierungskosten Sanierung (inkl. Reserven 13 %)	CHF	92 225 000
– Realisierungskosten Ersatzneubau (inkl. Reserven 10 %)	CHF	72 221 000
– Provisorien Turnhallen, Garderoben und Nasszonen	CHF	6 054 000
– Ausstattung, Umzug (zu Lasten BKD)	CHF	10 210 000
– zweckgebundene Reserven für Risikoposition (Spital Lindenhof)	CHF	2 000 000
Total	**CHF**	**182 710 000**

02|16|D|v02

abzüglich bereits bewilligte Wettbewerbskosten (RRB vom 17. November 2021, 2021.BVD.5929)	–	CHF	950 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art 34 FHaV		CHF	181 760 000
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (GRB vom 9. März 2022; 2021.BVD.1419)	–	CHF	12 094 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**169 666 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion teilweise eingestellt und in der Finanzplanung der Bildungs- und Kulturdirektion nicht eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504000000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2023	CHF	4 130 000
		2024	CHF	2 800 000
		2025	CHF	5 700 000
		2026	CHF	15 000 000
		2027	CHF	23 000 000
		2028	CHF	26 000 000
		2029	CHF	27 000 000
		2030	CHF	24 000 000
		2031	CHF	21 000 000
		2032	CHF	23 870 000
Total			CHF	172 500 000

Produktgruppe: Mittelschule

Konto	Bezeichnung	Jahr		
313000000	übrige Dienstleistungen Dritte	2027	CHF	500 000
		2028	CHF	100 000
		2029	CHF	100 000
		2030	CHF	100 000
		2031	CHF	700 000
311000000	Büromöbel und Geräte	2027	CHF	500 000
		2030	CHF	3 200 000
		2031	CHF	5 010 000
Total			CHF	10 210 000

Die ergänzenden Angaben zu den Investitionen befinden sich unter Ziffer 4.3 des Vortrags.

5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen BaK
– Kostenzusammenstellung

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	6. November 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.4673
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bern, Gymnasium Neufeld, Sanierung und Ersatzneubau, Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Bedarf 4
3.3 Projektbeschrieb 5
3.4 Betriebsspezifische Ausstattung BKD 9
3.5 Risikoposition aufgrund Nähe Lindenhofspital 9
3.6 Umsetzung der Auflagen des Grossen Rates 9
3.7 Alternativen und Folgen eines Verzichts 10

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen 10
4.1 Kostenübersicht 10
4.2 Finanzierung 11
4.3 Angaben zu den Investitionen 11

5. Termine 12

6. Antrag 12

1. Zusammenfassung

Das kantonale Gymnasium Neufeld in Bern ist in die Jahre gekommen, die denkmalgeschützten Gebäude auf dem Areal sind dringend sanierungsbedürftig. Die Dächer, Fassaden und Fenster sind undicht und genügen den heutigen Anforderungen an die Energieeffizienz und Raumtemperatur nicht mehr. Mit einer grosszyklischen Sanierung sollen deshalb die Gebäudehüllen des bestehenden Hauptgebäudes, der Aula und der Turnhallen in enger Abstimmung mit der Denkmalpflege instandgesetzt und modernisiert, sowie Teile der Haustechnik instandgesetzt werden.

Um den hohen Bedarf an zusätzlichem Schulraum und Sporthallen im Raum Bern etwas zu lindern, soll der heutige Nordtrakt durch einen viergeschossigen Neubau mit zusätzlicher Nutzfläche ersetzt werden. Im Untergeschoss entstehen zwei zusätzlichen Turnhallen, damit stehen beim Gymnasium Neufeld künftig sechs Turnhallen zur Verfügung.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 169 666 000 (Gesamtkosten von CHF 182 710 000 abzüglich der bereits bewilligten Wettbewerbskosten von CHF 950 000 und Projektierungskosten von CHF 12 094 000) sollen die Ausführung der Sanierung sowie der Ersatzneubau finanziert werden. In diesen Kosten ebenfalls enthalten sind Installationen für den geplanten Anschluss an den Wärmeverbund Neufeld von CHF 500 000, eine zweckgebundene Reserve für die Risiken aufgrund des spitalnahen Bauens von CHF 2 000 000 sowie CHF 10 210 000 für Ausstattung und Umzüge zu Lasten der BKD.

Das Geschäft unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

– Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
– Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Auf dem Schulareal Neufeld sind neben den gymnasialen Bildungsgängen auch Ausbildungsgänge der Fachmittelschule und die Talentförderung Sport untergebracht. Die Schulanlage liegt im Nord-Westen der Stadt Bern, umgeben vom Bremgartenwald, dem Lindenhofspital, dem Stadion Neufeld und städtischem Schulraum. Die Anlage wurde 1966 als städtisches Gymnasium gebaut und ging 1997 im Zuge der Kantonalisierung der Gymnasien an den Kanton über.

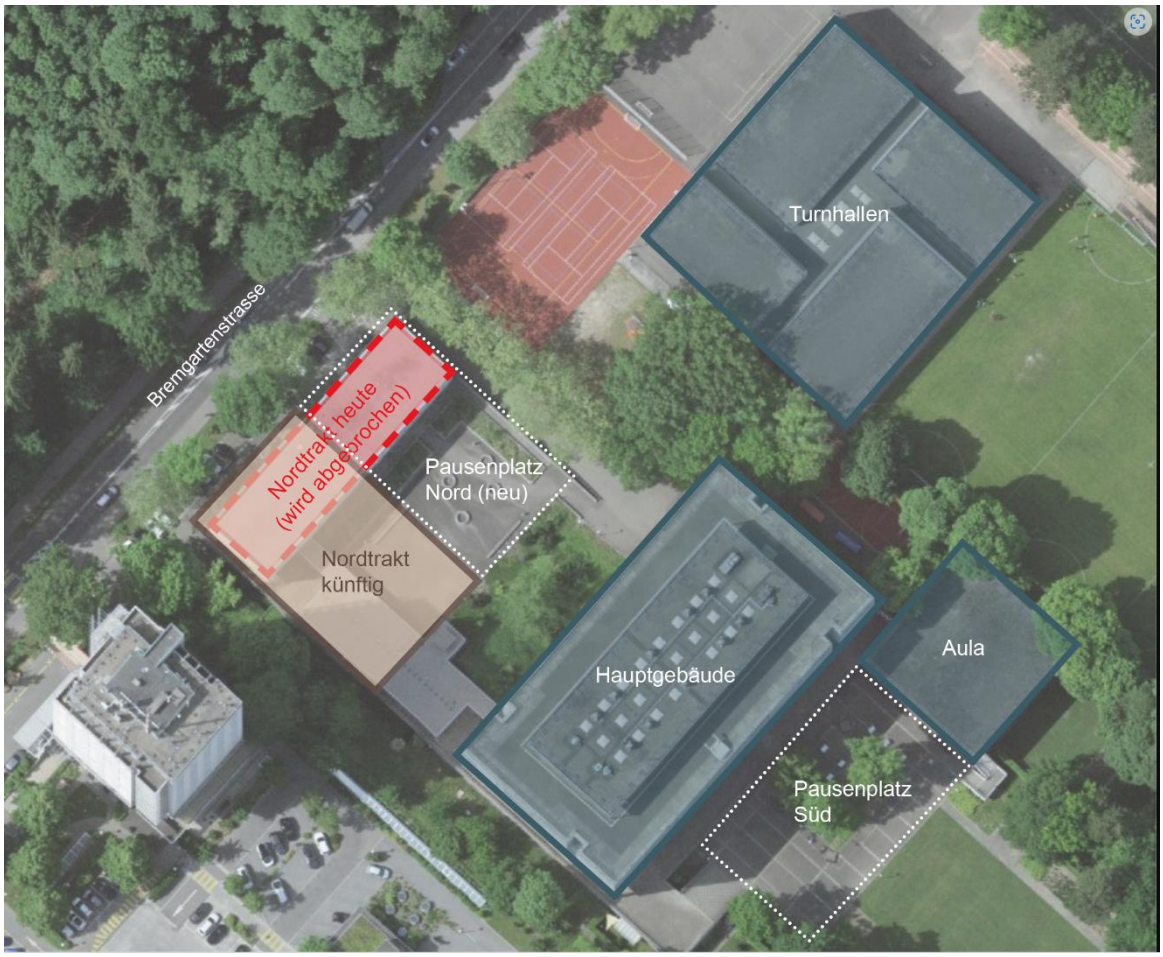


Abbildung: Situationsplan Schulareal Neufeld

Das Gymnasium Neufeld wurde in den Jahren 1961 bis 1965 erbaut und steht unter Denkmalschutz. Die ursprüngliche Anlage bilden drei Elemente: das Hauptgebäude, die Aula und das Sporthallengebäude. Das Hauptgebäude besteht aus einem 6-geschossigen, länglichen Gebäude auf einem Sockelgeschoss. Die Schulzimmer umrahmen einen Innenhof mit zwei Treppenanlagen, der über das Dachgeschoss belichtet und belüftet wird. Die Aula ist ein quadratischer Glasbau mit Flachdach und verfügt über zwei Geschosse. Das Sporthallengebäude besteht aus vier Hallen, die windmühlenartig angeordnet sind und insgesamt ein Rechteck bilden. Analog zum Hauptbau sind hier vollverglaste bis gänzlich geschlossene Fassadenteile zu finden.

1971 wurde das Gymnasium um ein viertes, dreigeschossiges Gebäude erweitert (Nordtrakt), mit zusätzlichen Schulräumen und einer Einstellhalle.

Der Aussenraum ist in verschiedene Bereiche unterteilt. Der erste Bereich steht den Schülern und Schülerinnen für Freizeit aussen zur Verfügung und dient gleichzeitig als Zugang zu den Gebäuden. Der zweite Bereich ist dem Sport mit Hartbelag- und Rasenflächen zugeordnet. Der dritte Bereich ist dem Unterricht zugeordnet mit Schulgarten und Aussenraum vor der Aula.

3.2 Bedarf

Die Gebäude auf dem Areal des Gymnasiums Neufeld sind in die Jahre gekommen. Unter anderem sind die Gebäudehüllen undicht, sie genügen den heutigen Anforderungen punkto Energieeffizienz sowie Raumtemperatur nicht mehr. Mit einer grosszyklischen Sanierung müssen deshalb die Gebäudehüllen des bestehenden Hauptgebäudes, der Aula und der Turnhallen in enger Abstimmung mit der Denkmalpflege instandgesetzt und modernisiert werden. Gleichzeitig soll im Inneren die Hindernisfreiheit verbessert, die Treppen saniert und die Gebäudetechnik aktualisiert werden.

Zudem hat die Schulanlage ihre Kapazitätsgrenze erreicht und benötigt mehr Platz. Ursprünglich wurde die Schule für 800 Schülerinnen und Schüler geplant. Heute werden mehr als doppelt so viele an diesem Standort unterrichtet (ohne Studierende der Berner Maturitätsschule für Erwachsene). Allein im gymnasialen Bildungsgang werden im Schuljahr 2024/25 62 Klassen (inkl. Talentförderung Sport) unterrichtet, während es im Schuljahr 2001/2002 erst 38 Klassen waren. Dazu kommen im Schuljahr 2024/2025 zusätzlich 16 Klassen der Fachmittelschule. Der Unterricht der ebenfalls im Neufeld ansässigen Berner Maturitätsschule für Erwachsene hat auf den Schulraumbedarf sehr wenig Einfluss, da der Unterricht am späteren Nachmittag bzw. in den Abendstunden und am Wochenende erfolgt.

Der naturwissenschaftliche Unterricht findet im Gymnasium Neufeld häufig in ungeeigneten Räumen statt, was das Lernen durch anschauliche Experimente erheblich erschwert oder sogar unmöglich macht. Teile des obligatorischen Sportunterrichts müssen derzeit ins Freie oder in externe Einrichtungen wie das Weyermannshaus (Schwimmbad/Eisfeld) verlagert werden. Zudem wurden in den letzten Jahren Aufenthaltsflächen in Unterrichtsräume umgewandelt, was der Schulraumstrategie 2030 (Upgrade 2020) für die Sekundarstufe II und die Höhere Berufsbildung widerspricht. Diese Strategie sieht vor, neben den Klassenzimmern verstärkt Gruppenräume und Arbeitsplätze für individuelles Arbeiten der Schülerinnen und Schüler zu schaffen. Darüber hinaus fehlen die notwendigen Arbeits- und Vorbereitungsräume für die Lehrpersonen, was ihre Zusammenarbeit und Koordination erschwert.

Eine detaillierte Überprüfung der räumlichen Möglichkeiten am Standort Neufeld, basierend auf dem räumlichen Regelwerk Mittelschulen des Kantons Bern bzw. auf den Raumstandards der Schulraumstrategie 2030 Update 2020 (RRB 1165/2021; 2021.BKD.18409), hat ergeben, dass maximal Schulraum für 1750 Schülerinnen und Schüler geschaffen werden kann, wenn der heutige Nordtrakt (Bremgartenstrasse 131) durch einen Neubau ersetzt wird.

Flächenbedarf Ersatzneubau (in m²)

Nutzfläche	Ist/Bestandsbau	Soll/Machbarkeitsstudie	Ersatzneubau
Unterrichtsräume (allgemeine, Naturwissenschaft, Gestalten, Musik)	4 129	8 077	3 948
Aula	593	593	0
Sport	2 690	4 392	1 702
Gemeinschaftsräume (Bistro, Mediathek, Schüler-/Gruppenarbeit)	2 326	2 802	476
Schulleitung, Verwaltung, Räume Lehrerschaft	0	571	571
Nebenräume (WC-Anlagen, Hausdienst, etc.)	1 907	2 340	433
Total Nutzfläche	11 645	18 775	7 130

Umsetzung Flächen Gebäude Nord

Erweiterung Nord	m^2
– Unterrichtsräume	3 140
– Gemeinschaftsräume	881
– Schulleitung, Verwaltung, Räume Lehrerschaft	597
– Nebenräume	687
Flächenbedarf Ersatzneubau Nordtrakt + GNI	5 305
Flächenbedarf Sport (Doppelturnhalle mit Nebenräumen)	1 430
Flächengewinn durch Umorganisation Bestandesbauten	395
Total Ersatzneubau Nordtrakt und Sport	**7 130**
– Wiederherstellung Flächen aus Abbruch Nordtrakt	2 622
Zusätzlicher Flächengewinn	4 508

Damit kann das vollständige Raumprogramm umgesetzt werden. Im Rahmen der Projektierung wurden die Grundrisse noch einmal optimiert und es kam zu einer Reorganisation der gesamten Schulanlage, bei den bestehenden Gebäuden wie beim Ersatzneubau. Dabei wurden Schulräume und Verwaltungs- sowie Gemeinschaftsräume örtlich verschoben, es wurde jedoch insgesamt weder auf Schulräume verzichtet noch von den bestellten Flächen abgewichen. Diese Optimierung der Grundrisse hat somit keine Auswirkungen auf den Betrieb oder gar die Schulraumsituation im Raum Bern.

Selbst mit den zusätzlich realisierbaren Flächen kann der künftige Raumbedarf innerhalb der Gymnasien im Raum Bern nicht gedeckt werden. Die aktuellen Prognosen deuten weiterhin auf ein starkes demografisches Wachstum hin. Aus diesem Grund wurde im Businesspark Liebefeld zum Schuljahr 2024/25 provisorisch Schulraum für 21 zusätzliche Klassen geschaffen. Bis zum Schuljahr 2027/28 wird der Bedarf in der Stadt Bern aufgrund des demographischen Wachstums voraussichtlich um weitere Klassen ansteigen.

3.3 Projektbeschrieb

In der anstehenden grosszyklischen Sanierung werden die Gebäudehüllen (Fassaden, Fenster, Dächer) der denkmalgeschützten bestehenden Gebäude (Hauptgebäude, Aula und Sporthallen) an der Bremgartenstrasse 133 - 137 komplett saniert und die defekten Fenster mit Undichtigkeiten bei Regen und ungenügender Wärmedämmung im Winter resp. Wärmeschutz im Sommer ersetzt.

Der heutige Nordtrakt (Bremgartenstrasse 131) wird durch einen Neubau mit zusätzlicher Nutzfläche ersetzt. Im Untergeschoss des Ersatzneubaus entstehen weitere Sporthallen. Dadurch kann der Sportunterricht des Gymnasiums Neufeld für die geplanten 1750 Schüler und Schülerinnen sichergestellt werden. Für die Erweiterung des Gymnasiums hat ein offener Projektwettbewerb stattgefunden. Das Siegerprojekt GRAVITATIONSFELD versteht das Hauptgebäude als Gravitationszentrum und ordnet den neuen Baukörper wie die Aula und die alten Turnhallen in dessen «Gravitationsfeld» an. Statt wie heute entlang der Bremgartenstrasse ist der neue Nordtrakt im 90°-Winkel zum Hauptgebäude gesetzt.

Als Projektvorgabe gilt eine hohe Ausrichtung auf Funktionalität, Wirtschaftlichkeit und optimale Investitions- und Lebenszykluskosten. Zudem werden die kantonalen Baustandards mit Systemtrennung und Bauteiltrennung und gesetzliche Vorgabe Minergie (Sanierung Bremgartenstrasse 133 - 137) respektive Minergie-P (Ersatzneubau) mit dem Zusatz ECO umgesetzt. Die Sanierungen wie auch der Ersatzbau erfolgen, soweit möglich und wirtschaftlich, nach dem Standard des Nachhaltigen Bauens (SNBS).

Auch in den Bestandsgebäuden können durch die Anpassung der Schulräume zusätzliche Unterrichtsräume gewonnen werden, etwa durch die Rochade der naturwissenschaftlichen Räume vom Hauptgebäude in den Ersatzneubau. Zusätzlich ist im Sockelgeschoss und im Untergeschoss der bestehenden Turnhalle eine Optimierung möglich.

Während der Bauzeit wird der Betrieb des Gymnasiums Neufelds temporär ausgelagert. Einerseits dient das ehemalige Gebäude der Schule für Gestaltung an der Schänzlihalde 31 als Wechselstellung, andererseits werden Flächen im Businesspark Liebefeld zur Verfügung gestellt. Der Grosse Rat stimmte diesen beiden Geschäften im März und November 2023 zu (2022.BVD.193 und 2023.BVD.370) und nahm Kenntnis von der geplanten Rochadenplanung während den Sanierungen der Berner Gymnasien. Entsprechend sind die Kosten für die Bereitstellung der Wechselstellungen nicht Teil des vorliegenden Kredits.

Schliesslich wird ein neuer Fernwärmeanschluss realisiert, da ab Mitte 2027 keine Energie mehr aus dem Fernwärmeverbund Lindenhofspital bezogen werden kann.

3.3.1 Instandsetzung Hauptgebäude, Aula und Sporthallen

Beim Hauptgebäude, der Aula und den bestehenden Turnhallen ist eine grosszyklische Sanierung der Hülle und der Gebäudetechnik vorgesehen. Bei allen Gebäuden werden die Fassaden, Fenster und Dächer komplett saniert.

Der Einbau einer neuen Lüftungsanlage soll für genügend Frischluft in den Schulräumen sorgen und einen Beitrag zu einer besseren Energiebilanz leisten. Die Gebäudetechnik wird aktualisiert und auf die neuen Anforderungen ertüchtigt. Neben der Sanierung der inneren Sanitär- und Kanalisationsleitungen beschränken sich die Arbeiten in den Innenräumen auf Instandsetzungen von Installationen und Oberflächen sowie auf Anpassungen aufgrund der aktuellen Vorgaben des Brandschutzes und der barrierefreien Zugänglichkeit. Da die naturwissenschaftlichen Räume neu im Ersatzneubau untergebracht werden, wird eine moderate Grundrissanpassung notwendig. Im modularen Grundsystem werden einige Trennwände verschoben, damit die Flächenvorgaben der Schulbaurichtlinien eingehalten werden können.

In den Schulzimmern ist jeweils die Instandsetzung von Boden, Wand und Decke vorgesehen. Die Materialisierung orientiert sich dabei am Ursprungszustand und wird mit der Denkmalpflege abgesprochen. Um die Gesamtanlage barrierefrei nutzbar zu gestalten, werden in allen Gebäuden Eingriffe in den Nasszellen und Zugangsbereichen notwendig.

Neben diesen für alle Gebäude geltenden Massnahmen sind in den einzelnen Gebäuden folgende spezifischen Eingriffe erforderlich:

– Hauptgebäude:
Der wichtigste Eingriff beim Hauptgebäude bildet der Ersatz der Fassade. Die Fenster genügen winterlichem und sommerlichem Wärmeschutz nicht mehr und sind nicht mehr dicht. Es ist vorgesehen, die denkmalgeschützten Fenster unter Beibehaltung der Details und Materialisierung zu ersetzen. Auf allen Dachflächen werden Photovoltaikanlagen vorgesehen. Der Innenausbau wird unter Berücksichtigung der schützenswerten Substanz erhalten, saniert und ertüchtigt. Die bestehende Mensa wird ertüchtigt und einzelne Geräte werden ersetzt.

– Turnhallen:
Die Gebäudehülle wird ersetzt und zum Teil muss die Tragstruktur (Erdbebentauglichkeit) ertüchtigt werden, um den langfristigen Erhalt und die Nutzung des Bestandesbaus zu sichern. Eine zusätzliche Aufstockung oder Erweiterung der bestehenden Turnhallen wurde geprüft, ist jedoch aus städtebaulichen und denkmalpflegerischen Gründen nicht möglich. Die Garderoben im Untergeschoss werden komplett saniert und bestehende Kraftraum wird in einen der vorhandenen Lagerräume eingebaut. Der Schutzraum wird aufgelöst. Um einen hindernisfreien Zugang zu ermöglichen, wird künftig ein Lift die Garderoben mit den Turnhallen verbinden. Die Sanierung erfolgt unter Teilbetrieb. Jeweils zwei Hallen werden saniert, während die anderen beiden in Betrieb bleiben (vgl. Ziff. 3.3.5).

– Aula
Die Aula ist ein zweigeschossiger, quadratischer Glasbau mit weit auskragendem Flachdach und ebenso weit auskragendem, umlaufenden Fussgängersteg im ersten Geschoss. Der Fokus liegt auch hier auf die Sanierung von Dach und Fassade mit Augenmerk auf die ursprüngliche Ausgestaltung. Die Bühnentechnik und Ausstattung der Aula muss auf den aktuellen Stand der Technik gebracht werden, um den aktuell geltenden Arbeitssicherheitsvorschriften zu entsprechen. Zudem sind akustische Verbesserungsmassnahmen geplant. Ein Lift wird die Geschosse miteinander verbinden und damit auch den hindernisfreien Zugangermöglichen.

3.3.2 Heizung

Das Gymnasium Neufeld wie auch das Zentrum Sport und Sportwissenschaften (ZSSW) der Universität Bern und das Tierspital an der Bremgartenstrasse sollen an den im Zusammenhang mit der Schwimmhalle Neufeld neu entstandenen Fernwärmeverbund der ewb angeschlossen werden. Der Lindenhof als bisheriger Wärmelieferant für das Gymnasium Neufeld und das Tierspital hat den bestehenden Vertrag per 2027 aufgelöst. Die Lindenhofgruppe plant die Entwicklung oder den Wegzug vom bestehenden Standort. Der Fernwärmeanschluss an das Netz der ewb wird auf den Bedarf nach der Gesamtsanierung ausgelegt, bei dem die benötigte Energiemenge deutlich geringer sein wird als vor der Sanierung.

3.3.3 Ersatzneubau Nord

Der neue Nordtrakt wird rechtwinklig zum Hauptgebäude gesetzt. Der viergeschossige Ersatzneubau greift Proportionen und Abstände der bestehenden Gebäude auf und setzt die räumliche Gliederung der Anlage fort. Das Hauptzugangsgeschoss des Ersatzneubaus wird auf die Ebene des bestehenden Sockelgeschosses gesetzt. Dadurch wird ein Pausenplatz geschaffen, der sich an den bestehenden Pausenplatz Süd anlehnt. Im Untergeschoss entstehen zwei zusätzliche Sporthallen.

Der Innenraum des Neubaus wird mit offenen oder transparenten Elementen und viel natürlichen Materialien gestaltet. Die Konstruktionen und das Raumgefüge gewährleisten eine hohe Flexibilität.



Abbildung: Visualisierung Neubau (rechts), Pausenplatz Nord und Hauptgebäude (im Hintergrund)

3.3.4 Umgebung

Die Anpassung der Aussenraumgestaltung knüpft am Grundentwurf der Anlage an und berücksichtigt die Vorgaben des schützenswerten Aussenraumes. Der neue Pausenplatz Nord wirkt wie eine Erweiterung der Foyers in den Freiraum und ist die nördliche Anbindung an die Bremgartenstrasse. Über diesen Platz werden Zugang, Zufahrt und die notwendige betriebliche Versorgung der Anlage gewährleistet. Das erweiterte Sockelgeschoss verbindet den Neubau mit dem Altbau. Im Süden der Anlage wird der bestehende Pausenplatz saniert. Die bestehenden Aussensportfelder im nordöstlichen Bereich der Anlage werden nach dem Bauprozess wieder instandgesetzt. Im Umgebungsbereich werden Aufenthaltsbereiche mit unterschiedlichen Aufenthaltsqualitäten angeboten. Entlang der Parzellengrenze zum Lindenhofspital verbindet eine Fuss- und Fahrradverbindung in Nord-Süd-Richtung und vernetzt die Anlage mit der Umgebung.

3.3.5 Provisorien

Zum Zeitpunkt des Projektierungskredits wurden die Aufwendungen für die Wechselstellung und allfälligen Provisorien abgegrenzt. Im Projektierungskredit ist diesbezüglich auf einen separaten, künftigen Kredit im Rahmen der Wechselstellung verwiesen worden (2023.BVD.370).

Nicht in diesem separaten Kredit für die Wechselstellung enthalten ist allerdings das Provisorium für die zwei Turnhallen sowie Garderoben und Nasszellen. Im Rahmen des Vorprojektes wurde festgestellt, dass für die Phase der Realisierung der Bedarf an Turnhallen im Raum Bern nicht sichergestellt werden kann. Die Bedarfsplanung des Gymnasiums Neufeld hat bezüglich Turnhallen gezeigt, dass für die Einhaltung des Lehrplans ab Baubeginn stetig mindestens vier Turnhallen zur Verfügung stehen müssen. Bereits heute stehen dem Gymnasium nicht genügend Flächen für den Turnunterricht zur Verfügung. Mit den weiterhin steigenden Schülerzahlen kann eine weitere Reduktion des Sportunterrichtes nicht in Betracht gezogen werden. Zusätzlich muss mitberücksichtigt werden, dass sich das Gymnasium Neufeld von 2027 – 2031 an drei Standorten (Schänzlihalde, Businesspark Liebefeld und Sporthallen Neufeld) befinden wird, wobei bei der Schänzlihalde und beim Businesspark Liebefeld keine Sporthallen genutzt werden können und auch kein Provisorium möglich ist. Der Betrieb ist aus

logistischen Gründen darauf angewiesen, dass ein zentraler Turnhallenstandort im Neufeld über diesen Zeitraum hinweg verfügbar ist und ein vierter Standort vermieden werden kann.

Das Projekt sieht aus diesem Grund die Sanierung der vier bestehenden Turnhallen in zwei Etappen zwischen 2026 – 2029 vor. Während der Bauzeit werden Garderoben und Nasszellen in provisorischen Containern untergebracht. Zusätzlich werden auf der Grünfläche angrenzend an die bestehenden Sporthallen zwei provisorische Turnhallen (Modularer Zeltbau) für den Zeitraum von 2026 -2031 vorgesehen. Wo das Sporthallenprovisorium nach Abschluss der Sanierung des Gymnasiums Neufeld weiterverwendet werden kann, wird im Rahmen der aktuell laufenden übergeordneten Sporthallenplanung geprüft.

3.4 Betriebsspezifische Ausstattung BKD

Die betriebsspezifische Ausstattung umfasst das Mobiliar und die Ausstattung der Unterrichts- und Spezialräume sowie die notwendige Ausrüstung für den Gebäudebetrieb. Nebst der Anschaffung der benötigten Ausstattung für die Erweiterung des Gymnasiums Neufeld, wird auch ein Ersatz des bestehenden Mobiliars, das für die Möblierung der Wechselstellung am Businesspark verwendet werden wird, erfolgen müssen.

Die Ausgaben von CHF 10.21 Mio. für die Ausstattung (Sportgeräte, Mobiliar, Labor, Multimediaanlagen Aula, etc.) sowie die Umzüge gehen zu Lasten der BKD. Sie werden von ihr im Budgetprozess 2025 als Auslöser für die Jahre 2027-2031 beantragt.

3.5 Risikoposition aufgrund Nähe Lindenhofspital

Im Rahmen der Projektierung des Vorprojekts plus wurde die Problematik von Emissionen (Erschütterungen, Lärm) für die Nutzungen des Lindenhofspitals in unmittelbarer Nähe der Grundstückgrenze und zur geplanten Baugrube erkannt. Vor allem die Radioonkologie des Lindenhofs ist auf eine erschütterungsarmen Bauprozess (Abbruch, Aushub, Neubau) angewiesen. Es wurde umgehend ein Erschütterungsspezialist mit einer Konzeptstudie (Anforderungen, Massnahmen, Risiken, Überwachung) beauftragt. Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Abklärungen wird eine zweckgebundene Risikoposition von CHF 2 Mio. gebildet.

3.6 Umsetzung der Auflagen des Grossen Rates

Der Grosse Rat hat den Projektierungskredit am 9. März 2022 mit den Auflagen gutgeheissen, alle Dachflächen, die gut oder sehr gut geeignet sind, seien mit einer Solaranlage zu belegen und im Rahmen des Wettbewerbs sei die Erweiterbarkeit des Gebäudevolumens des Neubaus aufzuzeigen.

3.6.1 Solaranlage

Die aktuelle Planung sieht vor, dass auf allen Bestandsgebäuden (Hauptgebäude, Turnhalle, Aula) und auch auf der Dachfläche des Ersatzneubaus eine Solaranlage installiert wird. Für die Anordnung sind die baurechtlichen und denkmalpflegerischen Anforderungen berücksichtigt worden und die mögliche Fläche wurde maximiert.

3.6.2 Erweiterbarkeit des Gebäudevolumens

Im Rahmen des Wettbewerbs wurde die Aufgabe gestellt, eine mögliche Aufstockung des Volumens zu prüfen. Das siegreiche Projekt hat mit einem kompakten Baukörper und städtebaulich geschickten Setzung in der schützenswerten Anlage überzeugt. Die neue Doppelturnhalle ist mehrheitlich unterirdisch angeordnet, wodurch das oberirdische Volumen minimiert werden konnte.

Eine grössere Dimensionierung des Neubaus durch eine weitere Aufstockung wurde geprüft. Der Neubau muss aus Sicht der Stadtplanung und Denkmalpflege mindestens ein Stockwert tiefer sein als das Hauptgebäude und in einem verträglichen Abstand zu diesem stehen. In einem zusätzlichen Geschoss könnte maximal ein Klassenzug (5 Schulzimmer und Praktikumsräume) untergebracht werden. Darauf wird nicht nur aus städtebaulichen, architektonischen und denkmalpflegerischen Aspekten verzichtet, sondern vor allem auch aus nutzungs-, betriebstechnischen und wirtschaftlichen Gründen. Um Dichtestress zu vermeiden, wären mit einem zusätzlichen Geschoss auch zusätzliche Bewegungs-/Aufenthalts- und Erschliessungsflächen nötig, so dass das Gebäudevolumen nicht nur in die Höhe, sondern auch in die Breite und Länge vergrössert werden müsste. Das Risiko wäre hoch, dass es im dafür notwendigen Baubewilligungsverfahren zu Rekursen (Heimatschutz) und dadurch zu Verzögerungen bei der Realisierung des dringend benötigten Schulraums käme. Zudem sind auch weder die vorhandenen naturwissenschaftlichen Unterrichts- und Praktikumsräume noch die vorhandenen Infrastrukturen für Verpflegung und Sport oder der Aussenraum für eine noch höhere Anzahl Klassen ausgelegt und könnten nicht ohne weiteres erweitert werden. Ferner hätte eine Aufstockung um ein zusätzliches Geschoss Mehrkosten von ca. CHF 8 Mio. zur Folge.

3.7 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs in zumutbaren Verhältnissen ist die beantragte Sanierung der bestehenden Gebäude des Gymnasiums dringend notwendig. Neben dem jährlichen Unterhalt fallen immer höhere Zusatzkosten an, um die Gebäude betriebstauglich zu halten. Ohne Sanierung könnte der Schulbetrieb und auch die Personensicherheit nicht mehr dauerhaft aufrechterhalten werden und das kantonale Gebäude könnte nicht mehr wie vorgesehen genutzt werden. Eine Alternative ist angesichts der Schulraumknappheit nicht vorhanden.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. Oktober 2023 Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 141.6 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten	CHF	182 710 000
bestehend aus:		
– Realisierungskosten Sanierung (inkl. Reserven 13 %)	CHF	92 225 000
– Realisierungskosten Ersatzneubau (inkl. Reserven 10 %)	CHF	72 221 000
– Provisorien Turnhallen, Garderoben und Nasszonen	CHF	6 054 000
– Ausstattung, Umzug (zu Lasten BKD)	CHF	10 210 000
– zweckgebundene Reserven für Risikoposition (Spital Lindenhof)	CHF	2 000 000
Total	**CHF**	**182 710 000**

abzüglich bereits bewilligte Wettbewerbskosten (RRB vom 17. November 2021, 2021.BVD.5929)	–	CHF	950 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art 34 FHaV		**CHF**	**181 760 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (GRB vom 9. März 2022; 2021.BVD.1419)	–	CHF	12 094 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**169 666 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion teilweise eingestellt und bei der Bildungs- und Kulturdirektion nicht eingestellt sind.

4.3 Angaben zu den Investitionen

4.3.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
172 500 000	172 500 000		10 bzw. 13 %

4.3.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	TOTAL	Vorjahre	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Nettoinvestitionen aktuell	172.50	4.13	2.80	5.70	15.00	23.00	26.00	27.00	24.00	21.00	4.08
GKIP 2024	148.00	4.13	2.80	2.80	8.00	21.00	22.00	23.00	24.00	29.00	0

In der Gesamtkantonalen Investitionsplanung 2024 (GKIP) sind netto CHF 148 Mio. eingestellt. Dies entsprach einer ersten Grobkostenschätzung. Im Laufe der Projektierung hat sich gezeigt, dass für die Realisierung zusätzlich CHF 24.5 Mio. notwendig sind. Diese begründen sich einerseits mit der zwischenzeitlich aufgelaufenen Baupreis- und Materialteuerung von ca. CHF 18 Mio., andererseits stiegen die Kosten auch wegen ursprünglich nicht eingeplanten Provisorien und Erkenntnissen betreffend Haustechnik. Durch Einsparungen und Optimierungen während der Projektierung konnten die Investitionen auf reine Baukosten von insgesamt CHF 172.5 Mio. beschränkt werden.

Die Mehrkosten werden im Finanzplanungsprozess zum Budget 2026, AFP 2027–2029 zur Aufnahme in die GKIP beantragt.

4.3.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
Liegenschaften im Bau, Rohbau 1	29 340 000	80	366 750
Liegenschaften im Bau, übriges Gebäude	137 035 000	25	5 481 400
Liegenschaft im Bau, übriges Gebäude	6 125 000	5	1 225 000

Die zu ersetzenden Bauteile sind abgeschrieben und verursachen keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

4.3.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten

Für die Bewirtschaftung der zusätzlichen Raumflächen werden zukünftig zusätzlich 360 Stellenprozente für Hausdienst- und Reinigungsressourcen benötigt. Eine Beantragung der Aufstockung des Stellenplans der BKD wird über die ordentlichen Prozesse erfolgen.

5. Termine

Einreichen Baugesuch	Herbst 2024
Erwartete Baubewilligung	Frühling 2025
Voraussichtlicher Baubeginn Turnhallenprovisorium	Frühling 2026
Voraussichtlicher Baubeginn Gesamtprojekt	Sommer 2027
Voraussichtlicher Bezug	Sommer 2031

6. Antrag

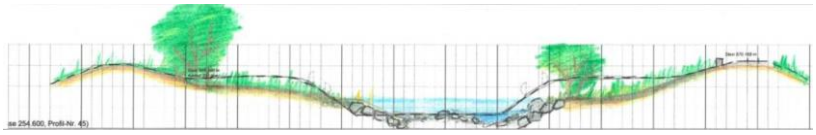
Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilage
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die BaK
– Kostenzusammenstellung

Gemeinden Schattenhalb, Meiringen, Brienzwiler, Hofstetten bei Brienz, Brienz, Hochwasserschutz, Aare, Aareschlucht bis Brienzersee; Verpflichtungskredit für die Projektierung

Erläuterungen einiger Fachgriffe im Vortrag

Risikobasierter Ansatz:	Potenzielle Risiken sind analysiert. Entscheidungen werden auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit und der Auswirkung dieser Risiken getroffen. Gosse Risiken = hohe Priorität
Überlastlenkung / Überlastseite:	Die Dimensionierung von Schutzbauten erfolgt für ein grosses und dementsprechend seltenes Ereignis, das sogenannte Bemessungsereignis. Auch bei einem hohen Schutzgrad verbleiben aber Restrisiken, denn es kann ein Ereignis eintreten, welches das Bemessungsereignis übertrifft (ein sogenannter Überlastfall). In diesem Zusammenhang weisen wir zudem auf die mit dem Klimawandel verbundenen Unsicherheiten hin. Bei der Hasliaare wurde per Gewässerrichtplan festgelegt, dass - aufgrund der unterschiedlichen Schadenpotenziale - der Überlastfall linksufrig abgeleitet werden soll. Dies wird durch eine Uferhöhendifferenz von 50 cm (rechtes Ufer durchgehend höher gebaut) erreicht.
HQ:	Hochwasser, HQ100 bedeutet 100-jähriges Hochwasser
Buhne / Sporn:	Buhnen dienen dem Uferschutz. Es sind flache, in der Uferböschung eingelassene, dreieckig oder spornartig rechtwinklig gegen die Gewässermitte hervortretende Bauwerke aus Natursteinen.
Wasserhaltung:	Um Bauwerke im Gewässer qualitativ hochwertig zu bauen, ist es notwendig, dass die Bauwerke teilweise im Trockenen gebaut werden können. Mit entsprechenden Einrichtungen wird das Wasser um die Baustelle geleitet.
Kolmation, kolmatiert:	Flusswasser führt immer Feinmaterial mit sich. Das Feinmaterial führt sehr oft zur Abdichtung der natürlichen Gewässersohle. Kolmatierte Fliessgewässersohlen führen damit zu einer Reduktion der Grundwasserneubildung und zu einer Beeinträchtigung des Lebensraums der Gewässerfauna (u.a. Fische).
Doppeltrapezprofil	
Perimeter	Bereich, Abgrenzung, in dem geplant wird
Strukturierter Blockverbau	Lockerer Natursteinverbau, der Nischen für Totholz und Lebensraum bietet
Druckbrücke / Staukragen:	Aufgrund von topografischen Randbedingungen können Brückenbauwerke nicht immer auf die notwendige und sichere Höhe (Wasserstand) gebaut werden. Das Hochwasser kann sich oberhalb der Brücke zurückstauen, weshalb der obere Einlauf (in Fliessrichtung) erhöht (Staukragen) wird. Bei Druckbrücken wird der Einlauf möglichst rund (ohne Widerstand) gebaut.
Hinterbeton	Aufgrund entsprechender Belastung (grosse Fliessgeschwindigkeiten) müssen die Uferverbauungen aus Natursteinen zusätzlich mit Beton gesichert werden.
Kolk	Aufgrund starker, resp. turbulenter, Strömungen kann es zu Vertiefungen in der Flusssohle kommen

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1068/2024
Datum RR-Sitzung:	30. Oktober 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.4095
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinden Schattenhalb, Meiringen, Brienzwiler, Hofstetten bei Brienz und Brienz, Hochwasserschutz, Aare, Aareschlucht bis Brienzersee; Verpflichtungskredit für die Projektierung

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 6.00 Mio. (Gesamtkosten für die Projektierung von CHF 7.74 Mio. abzüglich der bereits bewilligten Ausgaben für das Vorprojekt von CHF 1.74 Mio.) soll die Projektierung der Hochwasserschutzmassnahmen an der Aare (Hasliaare) finanziert werden. Der Projektperimeter erstreckt sich von der Aareschlucht bis zum Brienzersee, auf einer Länge von rund 13 km in den Gemeinden Schattenhalb, Meiringen, Brienzwiler, Hofstetten bei Brienz und Brienz. Die Projektierung erfolgt etappiert mit drei Wasserbauplänen.

Träger des Projekts ist der Kanton Bern, vertreten durch das Tiefbauamt des Kantons Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20), Art. 4, 37, 38a und 62b
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29 und 29a
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Finanzielle Auswirkungen

3.1 Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Gesamtkosten Kosten für die Projektierung	CHF	7 740 000
bestehend aus		
Vorprojekt	CHF	1 740 000
Wasserbauplan Aareschlucht bis ARA Meiringen	CHF	2 660 000
Wasserbauplan ARA Meiringen bis Stägmattbrücke	CHF	2 080 000
Wasserbauplan Stägmattbrücke bis Brienzersee	CHF	1 260 000

02|16|D|v02

Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**7 740 000**
abzüglich mit RBB 635/2017 inkl. Zusatzkrediten bewilligter Ausgaben	–	CHF	1 740 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**6 000 000**

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 27 und 30 Abs. 1 Bst. a FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 35 Abs. 2 FHG und Art. 29 FHaV). Preisbasis 3. Quartal 2024; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV.

Mit RRB 635/2017 wurden nebst den Ausgaben für das Vorprojekt auch CHF 350 000 für die Erarbeitung von Grundlagen bewilligt. Diese sind gemäss Art. 34 Abs 3 FHaV separat auszuweisen und in den Gesamtkosten für die Projektierung nicht anzurechnen.

3.2 Beiträge von Bund und Schwellenkorporationen

An die Kosten der Projektierung (exkl. Planungsgrundlagen) werden der Bund voraussichtlich 35–45 % und die Schwellenkorporationen voraussichtlich 20–40 % beitragen. Die Beiträge der Schwellenkorporationen und der Kostenanteil des Kantons können gemäss Art. 38a Abs. 2 i.V. mit Art. 37a WBG und Art. 29 WBV erst bestimmt werden, wenn die Wasserbaupläne vorliegen. Deshalb ist ein Bruttokredit erforderlich.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit (Objektkredit) gemäss Art. 32 FHG.

Produktgruppe Infrastrukturen

Programm und -ziel Bund Schutzbauten Wasser; Einzelprojekt

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Budget 2025 und im Finanzplan 2026–2028 der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Budgetrubrik	Jahr		Betrag
4960 502000000	Tiefbauamt, Wasserbau	2025	CHF	300 000
		2026	CHF	800 000
		2027	CHF	600 000
		2028	CHF	600 000
		2029	CHF	600 000
		2030 ff.	CHF	3 100 000
		Total	**CHF**	**6 000 000**

Die Beiträge von Bund und Gemeinde werden über die Konti Konto 630000000, Investitionsbeiträge vom Bund und 612000000, Rückerstattungen Investitionen Wasserbau vereinnahmt.

5. Fakultatives Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	30. Oktober 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.4095
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gemeinden Schattenhalb, Meiringen, Brienzwiler, Hofstetten bei Brienz und Brienz, Hochwasserschutz, Aare, Aareschlucht bis Brienzersee; Verpflichtungskredit für die Projektierung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 3
3.1 Ausgangslage 3
3.2 Grundlagen des Bauprojekts 4
3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts 9

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen 9
4.1 Gesamtkosten für die Umsetzung des Gewässerrichtplans Hasliaare 9
4.2 Kosten für die Projektierung (SIA-Phasen 32 und 33) 10
4.3 Finanzierung 10
4.4 Angaben zu den Investitionen 10

5. Auswirkungen auf die Gemeinden 11
5.1 Allgemein 11
5.2 Gemeinde Meiringen 11
5.3 Gemeinde Schattenhalb 12
5.4 Gemeinde Brienzwiler 12
5.5 Gemeinde Hofstetten 12
5.6 Gemeinde Brienz 12

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 12
6.1 Wirtschaft 12
6.2 Gesellschaft 13
6.3 Landbedarf 13
6.4 Umwelt 13

7. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation 15

8. Termine 15

9. Antrag 15

1. Zusammenfassung

Mit drei Wasserbauplänen soll der Gewässerrichtplan «Hasliaare» umgesetzt werden, den der Regierungsrat im Jahr 2014 erlassen hat. Der Gewässerrichtplan zeigt auf, wie das grosse Korrektionsbauwerk «Hasliaare» an die heutigen Anforderungen des Wasserbaus angepasst werden soll. Damit sollen die Siedlungen und die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Infrastrukturen (Strassen, Bahnen, Militärflugplatz, Versorgungsleitungen) in der Talebene wirksam vor Überschwemmungen geschützt werden

Folgende Rahmenbedingungen prägen das Projekt:
– die Anforderungen des modernen, risikobasierten Hochwasserschutzes
– die veränderten Verhältnisse bezüglich Abflüsse und Geschiebetransport (Klimawandel)
– die neuen gesetzlichen Anforderungen
– die Interessen vielfältiger Bevölkerungsgruppen
– die Ökologie in und an der Aare soll mehr Raum und Beachtung erhalten

Für das Vorprojekt (SIA-Phase 31) wurden Ausgaben in der Höhe von 1 740 000 bewilligt. Mit der Mitwirkung im Oktober 2024 wurde das Vorprojekt abgeschlossen.

Die anschliessende Projektierung bis zur Baureife (SIA-Phasen 32 und 33) erfolgt in drei Wasserbauplänen für die drei Abschnitte «Aareschlucht bis ARA Meiringen», «ARA Meiringen bis Stägmattbrücke» und «Stägmattbrücke bis Brienzersee».

Die Gesamtkosten für die Projektierung betragen CHF 7 740 000. Abzüglich der bereits bewilligten Kosten für das Vorprojekt von CHF 1 740 000 wird ein Verpflichtungskredit von CHF 6 000 000 beantragt.

Träger des Projekts ist gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. c WBG der Kanton Bern. Zuständig für die Umsetzung ist das Tiefbauamt des Kantons Bern.

Das Geschäft unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2. Rechtsgrundlagen

– Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
– Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20), Art. 4, 37, 38a und 62b
– Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
– Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29 und 29a
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Aare entspringt den beiden Aargletschern (Finsteraar- und Lauteraargletscher) in den östlichen Berner Alpen am Finsteraarhorn, westlich des Grimselpasses. Die Fläche ihres Einzugsgebiets bis Brienzwiler beträgt 554 km², wobei 130 km² zum Einzugsgebiet von Stauseen gehören.

Bis zur Aarekorrektion Mitte des 19. Jahrhunderts verliefen die Verkehrswege vom Brienzersee bis nach Meiringen und weiter zu den wichtigen Handelswegen über die Pässe durch das breite, oft überschwemmte und weiträumig versumpfte Hasler Aaretal. Die Aare wechselte den Lauf nach Bergstürzen und Murgängen oft von einer Talseite auf die andere und verhinderte so die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Talbodens.

Im 19. Jahrhundert häuften sich die Hochwasserereignisse. In den Jahren 1811, 1831, 1851, 1858, 1860 und 1861 kam es zu Überschwemmungen durch die Aare und den Alpbach in Meiringen. Im Jahr 1867 wurde der Talboden von der Wylerbrücke bis zum See überschwemmt. Immer wieder wurde versucht, den Aarelauf zu korrigieren.

In den Jahren 1860/1861 - nach einer weiteren Überschwemmung - wurde dann ein neues Projekt ausgearbeitet. Das Gerinne der Aare wurde verschmälert und kanalisiert, so dass das Geschiebe zügig und ohne Hindernisse in den See transportiert wurde. Parallel dazu wurde die etwa 113 Hektar grosse Talebene entsumpft. Das heutige Doppeltrapezprofil der Aare stammt aus dieser Zeit, wobei die Breite des Mittelgerinnes mehrmals angepasst wurde.

Ziele der Korrektion von 1866 waren der Hochwasserschutz, die Gewährleistung des Geschiebetransportes und die Melioration des Talbodens. Während über 100 Jahren erfüllte der Kanal diese Anforderungen hervorragend. Das Werk ist in den fast 150 Jahren stark gealtert und auch die gesetzlichen und gesellschaftlichen Erwartungen an den Wasserbau haben sich seither gewandelt.

Die Schäden durch Hochwasserereignisse nahmen in den letzten 20 Jahren – wie in der ganzen Schweiz – auch im Haslital deutlich zu. Die Hochwasser der Jahre 1987, 2005, 2011, 2014 und 2020 zeigten die Schwachstellen des Aare-Korrektionsbauwerks deutlich auf. Die Dämme sind gealtert und die Abflusskapazität genügt den heutigen Anforderungen und Abflüssen nicht mehr. Veränderte hydrologische und klimatische Bedingungen und höhere Schutzbedürfnisse verlangen eine neue Dimensionierung der Schutzmassnahmen auf eine deutlich höhere Wassermenge.

Wegen der flachen Topografie im Talboden führt ein Versagen des Korrektionsbauwerkes im Hochwasserfall zu sehr weitreichenden Überflutungen und Schäden. Im Überflutungsbereich liegen die Siedlungen der Gemeinden Meiringen, Schattenhalb und Brienz, intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen, das Trassee der Zentralbahn, die Nationalstrasse A8, die Kantonsstrasse und der Militärflugplatz Meiringen.

3.2 Grundlagen des Bauprojekts

3.2.1 Gewässerrichtplan «Hasliaare»

Grundlage des ganzen Vorhabens ist der Gewässerrichplan (GRP) «Hasliaare» aus dem Jahr 2014. Der Kanton Bern – vertreten durch das Tiefbauamt – ist seit 215 wasserbaupflichtig an der Aare und hat auf der Basis des Gewässerrichtplans das Vorprojekt ausgearbeitet, das im Herbst 2024 abgeschlossen sein wird. Der Perimeter umfasst die Aare zwischen dem Ausgang der Aareschlucht bis zu ihrer Mündung in den Brienzersee (Hasliaare), einschliesslich der Mündungsbereiche der grösseren seitlichen Zuflüsse. Dazu gehören auch alle potenziell von Überflutungen der Aare betroffenen Bereiche des Talbodens. Der Aarebinnenkanal und seine zahlreichen Zuflüsse sind nicht Bestandteil des GRP, weil sie nicht in die Hasliaare münden.

Der Gewässerrichtplan umschreibt, wie der Hochwasserschutz an der Hasliaare in den kommenden Jahrzehnten verbessert und der Fluss als Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen gestaltet werden soll:

- Hochwasserschutz: Der Hochwasserschutz soll risikobasiert erfolgen. Ausserdem ist eine klare Überlastlenkung anzustreben.
- Geschiebehaushalt: Der seit über hundert Jahren gut funktionierende, weitgehend selbsttätige Geschiebetransport zwischen der Aareschlucht und dem Brienzersee muss weiterhin gewährleistet sein. Zur Schaffung naturnaher Strukturen und Lebensräume in der Sohle sind örtlich begrenzt auch Massnahmen möglich, die kleinere Unterhaltsmassnahmen erfordern.
- Flussdynamik, Flora und Fauna: Der Hasliaare kann wegen der Begrenzung durch die Dämme und die daran angrenzenden Verkehrsträger kein Raum für eine eigendynamischere Entwicklung gegeben werden. Bestehende wertvolle Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten sollen aber erhalten, gefördert und geschützt, sowie Auenrelikte und andere bereits bestehende, ökologisch wertvolle Lebensräume an die Hasliaare angebunden werden. Das Vorland zwischen den Dämmen soll renaturiert werden. Häufige Eingriffe in die Sohle (Baggerungen) sollen vermieden werden, unter anderem durch die Sicherstellung des Geschiebetransports.
- Gewässerunterhalt: Der Unterhalt umfasst die Pflege der Bestockung und punktuelle Instandstellungsarbeiten an Schutzbauten.
- Land- und Forstwirtschaft: Der Talboden wird landwirtschaftlich intensiv genutzt. Die landwirtschaftlichen Flächen sind vor schädigenden Hochwassern angemessen zu schützen. Die Funktion des Gerinnes als Vorfluter soll, erhalten bleiben. Die an die Hasliaare angrenzenden ehemaligen Auenwälder (Aareschlucht und Delta) sollen renaturiert werden.
- Freizeit und Erholung: Das bestehende Wegnetz ermöglicht den Zugang für Freizeit und Erholung. Durch die Erholungsnutzung intensiv genutzte Bereiche und störungsempfindlichere Lebensräume von Pflanzen und Tieren sollen, wo immer möglich, voneinander entflochten werden.

Die Massnahmen des Gewässerrichtplans «Hasliaare» hat der Regierungsrat am 19. Februar 2014 beschlossen und am 4. Mai 2016 wurden sie als Bestandteil des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat genehmigt. Sie entfalten damit eine rechtlich bindende Wirkung für Bundes-, Kantons- und Kommunalbehörden.

Die Massnahmen werden durch den Kanton Bern – gemeinsam mit den Schwellenkorporationen und Gemeinden – im Rahmen von einzelnen Projekten umgesetzt. Der Massnahmenvollzug wird durch die Hasliaare-Kommission begleitet und koordiniert. Dieses Gremium setzt sich zusammen aus den Standortgemeinden, den Schwellenkorporationen, den Fachstellen von Bund und Kanton und den am meisten betroffenen Infrastruktureigentümern.

3.2.2 Ergebnisse des Vorprojekts

Die Hasliaare soll zwischen Aareschlucht und Balmbrücke auf ein HQ100 von 530 m^3/s ausgebaut werden. Die Dämme werden beidseits neu erstellt und verstärkt. Durch Verlegung des rechten Dammes oberhalb Meiringen wird auch die Bahnlinie in das Hochwasserschutzkonzept einbezogen. In der Sandey wird der Fluss aufgeweitet. Das rechte Ufer wird durchgehend 0.5 m über die Höhe des linken Ufers angehoben, damit die Hasliaare bei Hochwasser grösser HQ100 kontrolliert auf dieser Flussseite ausufert. Die linksufrigen Dämme werden deshalb überströmbar ausgebildet.

Zwischen Balm und dem Brienzersee erfolgt ein Ausbau auf ein HQ30 von 400 m^3/s. Auch hier ist die Überlastseite links vorgesehen. Die linksufrigen Dämme werden 0.5 m tiefer als das rechte Ufer und überströmbar ausgestaltet.

Das Mittelgerinne und die Vorländer werden durchgehend strukturiert und ökologisch aufgewertet. Der Längsverbau des Mittelgerinnes wird abschnittsweise durch Buhnen ersetzt. Dabei bleibt die Breite des Mittelgerinnes für den Geschiebetransport gleich breit wie heute. Die Vorländer verbleiben in der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Die Seitenbäche in der Aaregg und der Deltabereich im See werden ökologisch aufgewertet. Dort wo keine Buhnenstrecken vorgesehen sind (Restriktion Grundwasser), wird der bestehende Längsverbau bei Bedarf (je nach Zustand) durch strukturierten Blockverbau ersetzt. Der Neubau und die Erhöhung des rechten Ufers zwischen ARA Meiringen und Brienz wurde von der Zentralbahn bereits ausgeführt. Die Höhen sind auf das Hochwasserschutzprojekt abgestimmt. Um den Hochwasserschutz vollständig zu erreichen, müssen die Brücken durch die Werkeigentümer hydraulisch ertüchtigt werden.

Die Aareggbrücke weist ebenfalls eine ungenügende Kapazität auf, sie wird aus topographischen Gründen und wegen des geringen Schadenpotenzials jedoch belassen. Die Brückenbauten sind durch die Werkeigentümer (Kanton und Gemeinden) auf die neuen Randbedingungen anzupassen. Die im Vorland der Hasliaare verlaufenden Werkleitungen werden mit dem Projekt vollständig aus dem Gewässerraum verlegt.

Bei den kantonalen Fachstellen, dem BAFU und den Standortgemeinden und Schwellenkorporationen wurde vor der im Oktober beginnenden Mitwirkung zum Vorprojekt eine Vorvernehmlassung durchgeführt.

Weitere Informationen sind abrufbar auf https://www.aare.bvd.be.ch/de/start/aare-oberland/aare-schlucht---brienzersee.html

3.2.3 Kosten und Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit und die Umweltverträglichkeit wurden für den ganzen Perimeter überprüft. Die Kostenschätzung auf beläuft sich auf rund CHF 148 Mio. Der Nutzen-Kostenfaktor beträgt nach heutigem Kenntnisstand etwa 1.3.

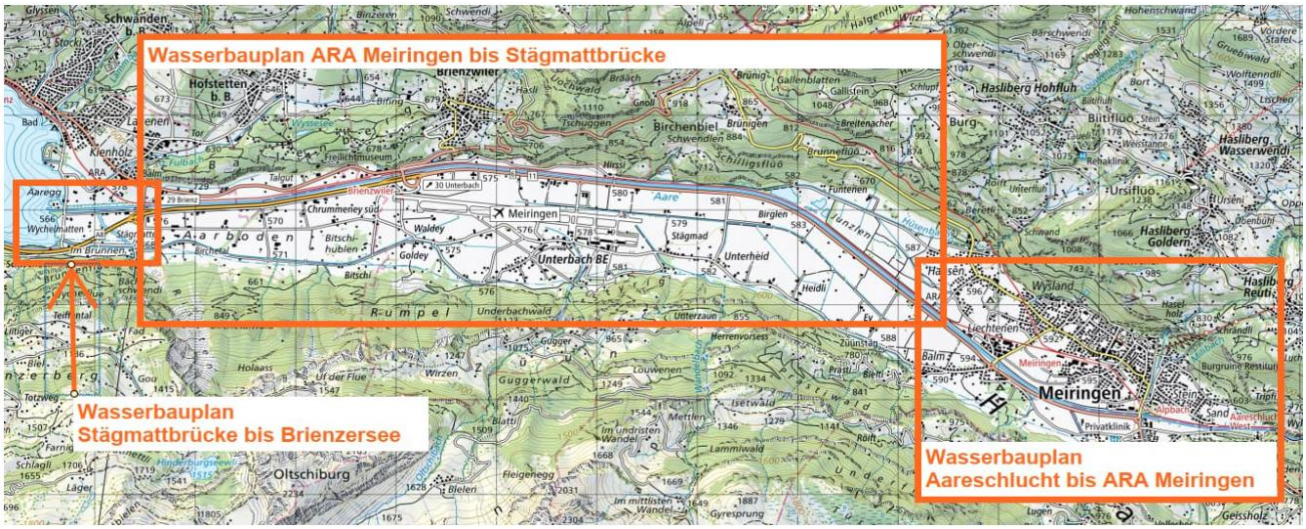
Der Bund wird sich voraussichtlich mit 35–45 % und die Schwellenkorporationen voraussichtlich mit 20–40 % an den Kosten beteiligen.

3.2.4 Das Bauprojekt mit drei Wasserbauplänen

Die Grundsätze aus dem Gewässerrichtplan «Hasliaare» werden in separaten Wasserbauplänen für die drei folgenden Abschnitte planrechtlich sichergestellt:

- Aareschlucht bis ARA Meiringen
- ARA Meiringen bis Stägmattbrücke
- Stägmattbrücke bis Brienzersee

Das Projekt eignet sich für eine Etappierung, weil die Abschnitte unabhängig voneinander realisiert werden können. Mit drei separaten Wasserbauplänen wird eine Etappengrösse erreicht, die eine effiziente Umsetzung in überblickbaren Abschnitten und Projektorganisationen ermöglicht. Damit kann auch das Risiko einer Blockierung des Gesamtprojektes durch einzelne Einsprachen vermindert werden.



Tiefbauamt, August 2024

Die Etappierung erfolgt risikobasiert. Das grösste Schadenpotenzial befindet sich oben im Tal im Raum Meiringen / Schattenhalb. Der Abschnitt Willigenbrücke bis in den Bereich der ARA Meiringen ist entscheidend für die Reduzierung der Überschwemmungsgefährdung der geschlossenen Siedlungen. Die Etappe sollte mit dem Ersatz des Pontlistegs durch die Gemeinden koordiniert werden, damit die Installationen gemeinsam genutzt werden können. Ideal wäre eine zeitliche Koordination mit dem Umbau des Areals Aareschlucht West, das in dieser Zeit ohnehin geschlossen werden muss. Zwischen ARA Meiringen und dem Bereich Talguet (Jägglisglunte) ist– dank der bereits ausgeführten Schutzmauer der Zentralbahn AG (ZB) – das Schadenpotenzial praktisch nur noch links vorhanden. Hier wird empfohlen, eine lange Linienbaustelle einzurichten. Die Erschliessung des rechten Ufers muss wegen der ZB-Mauer von unten her über das Vorland erfolgen. Eine letzte Etappe umfasst den Abschnitt bis und mit dem Delta im Brienzersee.

Es wurden folgende Schutzziele definiert:

- Im oberen Talboden (Meiringen, Schattenhalb) erfolgt ein Ausbau auf ein hundertjährliches Hochwasser HQ100.
- Unterhalb Balm bis zum See sind die Massnahmen auf ein dreissigjährliches Hochwasser HQ30 ausgelegt. Daraus ergibt sich, dass bei seltenen Hochwasserereignissen Wasser auf die linke Seite entlastet wird

3.2.5 Massnahmen

3.2.5.1 Hochwasserschutz Rechtes Ufer (Dammbau)

Zwischen Aareschlucht und Meiringen wird der Hochwasserschutz (HWS)-Damm wasserseitig des Bahntrassees neu aufgebaut. Damit kann die Bahnlinie Meiringen-Innertkirchen in den Hochwasserschutz integriert werden.

Zwischen Badi Meiringen und Willigen wird eine Mauer – teilweise die Alpbachmauer – den Rückstau durch die Willigenbrücke auffangen und das Hinterland sichern. Entlang des Gewerbegebietes von Gemeindematten (Willigenbrücke bis Fernheizkraftwerk) wird ebenfalls eine Ufermauer erstellt. Zwischen Fernheizkraftwerk und Balm wird der bestehende Hochwasserschutzdamm zurückversetzt und neu aufgebaut. Durch die luftseitige Flachschüttung ist er bei einem Extremereignis überströmbar und kann landwirtschaftlich genutzt werden. Zwischen Balmbrücke und ARA Meiringen – wo die Zentralbahn an die Aare anstösst – wird der Damm ebenfalls neu aufgebaut, ebenso zwischen Stägmatt und Brienzersee. Entlang dem Trassee hat die Zentralbahn AG die notwendigen Hochwasserschutzmassnahmen bereits ausgeführt. Das rechte Ufer wird künftig durchgehend 0.5 m höher als das linke Ufer liegen. Damit kann sichergestellt werden, dass auch im Überlastfall die rechte Talseite nicht überschwemmt wird.

3.2.5.2 Hochwasserschutz Linkes Ufer (Dammbau)

Am linken Ufer wird der Hochwasserschutzdamm zwischen der Aareschlucht und dem See auf der ganzen Länge neu erstellt. Damit können sämtliche Nachweise für die Dammstabilität erbracht werden, die heute zu einem grossen Teil nicht erfüllt sind. Aufgrund der Überlastlenkung nach links wird der Damm durchgehend überströmbar ausgestaltet. Dies erfolgt mittels einer sehr flachen Ausgestaltung, respektive einer Blockmauer im Hinterbeton. Im Bereich der Nationalstrasse A8 ist der Damm luftseitig nur noch wenige Dezimeter hoch.

3.2.5.3 Hauptlauf oder Mittelgerinne

In der ersten Phase des Vorprojektes wurden hydraulisch und geschiebetechnisch verschiedene Varianten mit verbreiterter Sohle des Mittelgerinnes untersucht. Im Zuge der Grundwassermodellierungen zeigte sich, dass Sohlenverbreiterungen zwischen Meiringen und Höhe Anschluss Brienzwiler nicht möglich sind, weil zu viel Aarewasser ins Grundwasser infiltrieren und den ganzen Grundwasserspiegel mit weitreichenden Folgen für Drittbauwerke und die landwirtschaftliche Nutzung anheben würde. Verbreiterungen bleiben also auf den Bereich oberhalb Willigen und unterhalb Anschluss Brienzwiler beschränkt. Da die Aaresohle sehr flach ist und wegen der hohen Schwallabflüsse infolge der Wasserkraftnutzung durch die KWO kaum Lebensräume bietet, stellt eine reine Verbreiterung der Mittelrinne nur eine sehr beschränkte ökologische Aufwertung dar. Wichtiger ist die Schaffung von Strukturen zur Förderung der Strömungsvariabilität und von Lebensräumen in der Sohle und im Uferbereich. Schliesslich wurde entschieden, die Breite nur in der Sandey zu vergrössern (Aufweitung) und im Übrigen einen Teil der Vorlandbreite in vielfältige und ausgeprägte Strukturen umzubauen (Buhnen, Buchten, Kolke, Wurzelstöcke, usw.), damit möglichst viele Lebensräume entstehen können.

Der bestehende Längsverbau des Mittelgerinnes ist trotz seines hohen Alters in einem annehmbaren bis guten Zustand. Bisher wurde jeweils nur punktuell saniert oder Bauteile ersetzt. Die trockene, teilweise auch etwas lose Pflästerung ist nicht dicht und weist deutliche Fugen auf. Dennoch trägt sie im Verbund. Ein Erhalt des Bauwerkes wäre mit günstigeren und energiesparenden Massnahmen wie

Sanierung (stellenweises Flicken, Ausfugen) möglich. Andererseits handelt es sich beim vorliegenden Wasserbauprojekt um ein Jahrhundertbauwerk, so dass ein Ersatz des Verbaus zumindest in Betracht gezogen werden muss und planrechtlich gesichert werden soll.

Ebenfalls muss der Längsverbau aus ökologischen Gründen abschnittsweise durch Buhnen ersetzt werden. Diese Abschnitte wurden im Folgenden als «Ohnehin-Strecken» behandelt. Dies bedeutet:
- diese Abschnitte werden ersetzt ohne Mehrkosten im Projekt
- es wird ohnehin eine Wasserhaltung eingerichtet, so dass der Ersatz auf der gegenüberliegenden Seite nicht zu wesentlichen Mehrkosten in Bezug auf die Wasserhaltung führt.

Der Fachausschuss, bestehend aus betroffenen Schwellenkorporationen sowie den Fachstellen von Bund und Kanton, hat im März 2023 der Bauherrschaft empfohlen, den gesamten Ersatz des Längsverbaus ins Projekt aufzunehmen (Bewilligung, Budget). Über den Umfang der Ausführung kann später entschieden werden (künftige Anforderungen, Schadensfortschritt). Dieser Empfehlung wurde nachgekommen.

Weiter sind konzessionsbedingte Mehrkosten, die sich aus der Wassernutzung (Schwall) ergeben, entsprechend Art. 40 WBG auszuweisen und mit dem Wassernutzer zu klären. Dies betrifft konkret Mehrkosten für die notwendige Spundwand für die Haltung des täglichen Schwallbetriebes während den Bauarbeiten.

3.2.5.4 Ökologische Aufwertungen

Im Teilabschnitt Aareschlucht bis Pontli ist linksufrig eine eigendynamische Aufweitung bis zur Zufahrtsstrasse zur Aareschlucht möglich. Damit entsteht ein vielfältiger Flussraum für Flora und Fauna. Geschiebemodellierungen haben gezeigt, dass bei heutigem Geschiebeaufkommen das Gerinne künftig nicht mehr ausgebaggert werden muss. Für die klimawandelbedingt zunehmenden Wasser- und Geschiebemengen soll gleichwohl die Möglichkeit zur Geschiebeentnahme geschaffen werden.

Die Hasliaare kann im unteren Abschnitt nicht verbreitert werden, weil das Geschiebe ungehindert in den See gelangen muss. Durch eine Aufweitung würde der Geschiebetrieb zu stark reduziert und es käme zu übermässigen und gefährlichen Auflandungen, auch flussaufwärts. Der verminderte Geschiebetrieb hätte auch negative Folgen für die Kiesbewirtschaftung an der Seemündung, weil das kiesige Material nicht mehr vollständig in den See transportiert würde. Im Rahmen des Vorprojekts wurde deshalb entschieden, die Hochwasserschutzdämme wasserseitig in ihrer Lage zu belassen, die Flusssohle nur geringfügig mit einseitig und alternierenden Buhnenfeldern zu verbreitern und die Vorländer mit extensiver Wiese und artenreichen Hecken aufzuwerten. Dafür sind im Brienzersee als Ersatzmassnahmen drei Inselschüttungen, eine abschnittsweise Seeuferrevitalisierung und neue Amphibienlebensräume vorgesehen.

Im Bereich Stägmattbrücke bis Brienzersee werden die Seitenbäche «Gurgenkanal» und «Entenbächli» zweckmässig revitalisiert. Ihre ökologische Funktionalität soll verbessert werden. Auf Anregung der Schwellenkorporation wurde zunächst geprüft, ob die beiden Bäche weiter bachaufwärts revitalisiert werden könnten, anstatt in die Breite. Da die Bäche allerdings bachaufwärts sehr tief im Gelände eingeschnitten sind, wäre dies unverhältnismässig aufwändig.

Weiter wird als ökologische Massnahme im Rahmen der weiteren Projektierung geprüft, ob bestehende Kieslagerflächen am linken Ufer der Hasliaare auf das rechte Ufer verlegt werden könnten.

Bei der Mündung in den Brienzersee wird für den Zugang zur Schwemmholzbewirtschaftung sowie als Ersatz für die Aufhebung der Bootsplätze eine neue Einwasserungsstelle vorgesehen.

3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Die Zielsetzungen aus dem Wasserbaugesetz (Art. 2 WBG), einerseits «die Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten, andererseits ernsthafte Gefahren des Gewässers für Menschen, für Tiere oder für erhebliche Sachwerte abzuwehren oder Schäden in besonderen Fällen abzugelten», würde nicht erreicht. Der notwendige Ausbau und Ertüchtigungen des Hochwasserschutzes könnte nicht dem behördenverbindlichen Gewässerrichtplan und dem kantonalen Richtplan entsprechend umgesetzt werden.

Eine lange Planungsphase mit Überarbeitung des Gewässerrichtplanes mit nachfolgender Anpassung der Wasserbaupläne wäre die Folge. Das Hochwasserschutzdefizit, respektive das ausgewiesene Risiko, müsste von der Bevölkerung im unteren Haslital getragen werden.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Gesamtkosten für die Umsetzung des Gewässerrichtplans Hasliaare

	1. Etappe Aareschlucht - ARA Meiringen	2. Etappe ARA Meiringen - Stägmattbrücke	3. Etappe Stägmattbrücke - Brienzersee	Alle Etappen
Vorstudien gemäss Art. 34 Abs. 3 FHaV				350 000
Projektierung gemäss Art. 34 Abs. 2 FHaV				7 740 000
- Vorprojekt (SIA Phase 31)		1 740 000		**1 740 000**
- Bauprojekt (SIA Phase 32+33)	2 660 000	2 080 000	1 260 000	**6 000 000**
Ausführung				
- Bauarbeiten	*35 000 000*	*66 000 000*	*12 000 000*	
- Honorare / Nebenkosten (SIA Phase 4+5)	*3 200 000*	*5 500 000*	*1 400 000*	
- Risikokosten	*5 300 000*	*9 700 000*	*1 660 000*	
Gesamtkosten Ausführung	***43 500 000***	***81 200 000***	***15 060 000***	***139 760 000***
Gesamtkosten inkl. Grundlagen				***147 850 000***

Für Grundlagen wurden zudem Ausgaben in der Höhe von insgesamt CHF 350 000 bewilligt, die gemäss Art. 34 Abs. 3 FHaV für die Herleitung der massgebenden Kreditsumme nicht anzurechnen sind.

Mit dem vorliegenden Kredit werden die Bauprojekte für drei Wasserbaupläne ausgearbeitet. Ziel ist die Genehmigung und somit grundeigentümerverbindliche Festsetzung der Massnahmen in den Wasserbauplänen. Entsprechend Art. 26 WBG berechtigt ein genügend detaillierter Wasserbauplan unmittelbar zu dessen Ausführung.

Somit bilden die genehmigten Wasserbaupläne dannzumal auch die Basis für die künftigen Ausführungskredite, deren geschätzte Höhe in der obigen Aufstellung pro Etappe angegeben wird. Mit der Etappierung kann sichergestellt werden, dass die Wasserbaupläne zeitnah ausgeführt werden und nicht durch mögliche Rechtsmittelverfahren gesamthaft blockiert werden.

4.2 Kosten für die Projektierung (SIA-Phasen 32 und 33)

Gesamtkosten Kosten für die Projektierung		CHF	7 740 000
bestehend aus			
Vorprojekt		CHF	1 740 000
Wasserbauplan Aareschlucht bis ARA Meiringen		CHF	2 660 000
Wasserbauplan ARA Meiringen bis Stägmattbrücke		CHF	2 080 000
Wasserbauplan Stägmattbrücke bis Brienzersee		CHF	1 260 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**7 740 000**
abzüglich mit RRB 635/2017 inkl. Zusatzkrediten bewilligte Ausgaben	–	CHF	1 740 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**6 000 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 35 Abs. 2 FHG und 29 FHaV). Preisbasis 3. Quartal 2024; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV.

Mit RRB 635/2017 wurden nebst den Ausgaben für das Vorprojekt auch CHF 320 000 für die Erarbeitung von Grundlagen bewilligt. Die sind gemäss Art. 34 Abs. 3 FHaV separat auszuweisen und den Gesamtkosten für die Projektierung nicht anzurechnen.

An die Kosten der Projektierung werden der Bund bei der Realisierung des Projekts voraussichtlich 35–45 % und die beteiligten Schwellenkorporationen voraussichtlich 20–40 % beitragen. Die Beiträge der Schwellenkorporationen und der Kostenanteil des Kantons können erst gemäss Art. 38a Abs. 2 i.V. mit Art. 37a WBG und Art. 29 WBV bestimmt werden, wenn die Wasserbaupläne vorliegen. Deshalb wird vorliegend ein Bruttokredit beantragt.

4.3 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget 2025 und im Finanzplan 2026-2028 der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

4.4 Angaben zu den Investitionen

4.4.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
148 000 000			

Angaben zur Nutzungsdauer, zum Anteil wertvermehrend sowie zu den Abschreibungen können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

4.4.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	bisher	2025	2026	2027	2028	2029	Folgejahre
Nettoinvestitionen aktuell	37.00	0.40	0.08	0.2	0.15	0.15	0.15	35.87
In der GKIP 2024 eingestellt	16.50	1.40	0.30	0.50	0.40	0.30	0.10	13.30

Bei den aktuellen Nettoinvestitionen von CHF 37 Mio. sind die voraussichtlichen Beiträge von Bund und Gemeinden bereits in Abzug gebracht.

In der GKIP sind bisher die voraussichtlichen Nettoinvestitionen von CHF 16.5 Mio. bis ins Jahr 2034 eingestellt. Die in den weiteren Folgejahren anfallenden Investitionen werden in den kommenden Planungsprozessen eingestellt.

4.4.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
Gewässerkorrektionen, Bauten			

Angaben zur Nutzungsdauer, zum Anteil wertvermehrend sowie zu den Abschreibungen können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

4.4.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten

Keine

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

5.1 Allgemein

Die finanziellen Auswirkungen pro Gemeinde werden anhand des zu erarbeitenden Kostenvoranschlags beziffert. Je nach definitivem Beitrag des Bundes beträgt der Kostenanteil der Gemeinden zwischen 20–40 % der Bruttokosten. Die vorgesehene jährliche Belastung wird eine Herausforderung für die Gemeinden, respektive die betroffenen erfüllungspflichtigen Schwellenkorporationen.

5.2 Gemeinde Meiringen

Durch die vorgesehene Erhöhung des rechten Ufers um 50 cm wird das Siedlungsgebiet von Meiringen nachhaltig von Hochwassern geschützt. Linksufrig wird der Weiler Balm vor einem 100-jährigen Hochwasser geschützt. Im Überlastfall werden Wassermengen bis zum Extremhochwasser linksufrig abgeleitet. Das führt zu keiner Verschärfung der bestehenden Überflutungsgefährdung. Im Bereich der ARA Meiringen wird die Aare bei Abflüssen über 400 m^3/s linksufrig über die Dämme in das vorgesehene Überflutungsgebiet fliessen. Das betroffene Landwirtschaftsland wird aber deutlich seltener überflutet als heute. Den vom Militärflugplatz geforderten höheren Objektschutz muss die armasuisse eigenständig sicherstellen.

5.3 Gemeinde Schattenhalb

Im Gemeindegebiet Schattenhalb sind im Bereich Sandey, koordiniert mit Umbauplänen der Aareschlucht AG, grosszügige Landschaftsveränderungen geplant. Das ganze Gemeindegebiet wird bis zu einem 100-jährigen Hochwasser geschützt. Bei Abflüssen über einem HQ100 muss das Gemeindegebiet Schattenhalb überflutet werden und die Überflutung kann intensiver ausfallen als heute.

5.4 Gemeinde Brienzwiler

Das Gemeindegebiet Brienzwiler reicht im Bereich des Bahnhofs Brienzwiler in den Perimeter des Hochwasserschutzprojets. Die notwendigen Massnahmen werden 2025 mit dem Umbau des Bahnhofs Brienzwiler durch die Zentralbahn umgesetzt.

5.5 Gemeinde Hofstetten

Das Gemeindegebiet Hofstetten reicht im Gebiet «Im Cheer» über die Hasliaare und die Autobahn hinaus. Bisher war das Gebiet ab einem HQ100 bei Überflutungen betroffen. Dieser Zustand verbessert sich mit der Realisierung des Wasserbauplans deutlich. Rechtsufrig wurden die Hochwasserschutzmassnahmen mit der Sanierung des Trassees der Zentralbahn bereits umgesetzt.

5.6 Gemeinde Brienz

Im Gemeindegebiet Brienz wird die Aare bei Abflüssen über 400 m^3/s linksufrig über die Dämme in das vorgesehene Überflutungsgebiet fliessen. Das betroffene Landwirtschaftsland wird aber deutlich seltener überflutet. Zu den grössten Veränderungen kommt es im Bereich der Mündung der Aare in den Brienzersee. Der Geschiebetrieb in den Brienzersee muss wie bis anhin funktionieren und die Kiesentnahme darf nicht eingeschränkt werden. Deshalb sind die ökologische Ersatzmassnahmen ausserhalb der Aare, am Entebächli, am Gurgekanal und durch Inselschüttungen im Brienzersee und die Aufhebung von Bootsplätze vorgesehen. Zudem soll das Kiesdepot direkt am See von der Wycheley auf die andere Aareseite in die Aaregg verschoben werden. In Absprache mit der Gemeinde wird die Stägmattbrücke ersatzlos zurückgebaut.

6. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

6.1 Wirtschaft

Mit den vorgesehenen Massnahmen werden die Siedlungsgebiete und die Infrastrukturen im unteren Haslital langfristig und nachhaltig vor Hochwasser geschützt. Infrastrukturanlagen, wie die Bahnlinie Meringen – Brienz, die Autobahn N 8, der Militärflugplatz und die Kantonsstrasse sind Grundvoraussetzungen für alle wirtschaftlichen Aktivitäten in der Region. Ohne die geplanten Massnahmen wäre mit einer Schwächung der lokalen Wirtschaft zu rechnen.

Für die Umsetzung der Massnahmen werden verteilt über 20 Jahre rund CHF 148 Mio., wovon CHF 50 Mio. Bundesbeiträge, investiert werden. Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf die Land- und Bauwirtschaft und die damit verbundenen Arbeitsplätze.

6.2 Gesellschaft

Das grosse Korrektionsbauwerk «Hasliaare» ist nach über 150 Jahren sanierungsbedürftig und soll den heutigen Anforderungen an den Wasserbau entsprechend erneuert werden. Ausser den Siedlungen und den landwirtschaftlichen Nutzflächen haben dabei auch die flussbegleitenden Infrastrukturen (Strassen, Bahnen, Versorgungsleitungen) eine grosse Bedeutung. Die Anforderungen des modernen, risikobasierten Hochwasserschutzes und die Auswirkungen des Klimawandels auf Abflüsse und Geschiebetransport sind zu berücksichtigen.

Der Erholungsraum entlang den Gewässern hat auch für die Bevölkerung eine grosse Bedeutung. Naturnahe Flussläufe mit bestockten Ufern und Kiesbänken sowie gewässernahe Gehölzstreifen erlauben der Bevölkerung, die Schönheit der Natur und Landschaft zu erleben. Teile des Aareufers sollen daher zugänglich gemacht und durch Rad- und Uferwege erschlossen sein.

Im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes sollen die bisher ungestörten Gewässerabschnitte möglichst erhalten und wo nötig erweitert werden. Mit dem bestehenden Wegnetz in Gewässernähe kann die notwendige Zugänglichkeit für die Erholung ausreichend gewährleistet werden.

6.3 Landbedarf

Mit Ausnahme der Massnahmen in den Bereichen Sandey (Schattenhalb), Garmatten (Meiringen), Wycheley und Aaregg werden sämtliche Massnahmen innerhalb der bestehenden Dämme auf den Vorländern der Hasliaare umgesetzt. Die bisher landwirtschaftlich genutzten Vorländer werden künftig mit Einschränkungen aufgrund der Gestaltungen nicht vollständig der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. In den vorgenannten Bereichen werden flussbauliche und ökologische Massnahmen umgesetzt, deren genaue Ausdehnung erst im Bauprojekt definiert werden. Folgende Flächenangaben dienen als Richtwerte:

Bereich	ca. Fläche m^2	davon Wald m^2 *
Aareschlucht Sandey (Beanspruchung je nach Neugestaltung Zugang Aareschlucht)	5 000–12 000	4 000
Schattenhalb	2 000	0
Meiringen Gemeinde Matten	17 000	0
Brienz (Deltabereich) (davon ca. 8 000 m^2 für das neue Kieslager)	15 000	500
Vorland Aare (auf 11.40 km Länge, LN zwischen den Dämmen)	230 000	

* Für die Beanspruchung der Waldflächen wird ein Rodungsverfahren notwendig, die Arbeiten erfolgen in Absprache mit der Abteilung Wald und Naturgefahren, Waldabteilung Alpen.

Mit Ausnahme der Vorländer handelt es sich um zusätzliche Landflächen. Die Landerwerbskosten von rund CHF 200 000 für 4 500 m^2 Wald und 39 000 m^2 Kulturland werden mit den Ausführungskrediten beantragt.

6.4 Umwelt

Gewässer bilden das Rückgrat einer Landschaft und übernehmen natürlicherweise eine zentrale ökologische Funktion. Im 19. Jahrhundert wurde die Aare zwischen Meiringen und Brienzersee kanalisiert und die verbleibenden naturnahen Lebensräume wurden durch die Besiedlung, Verkehrswege und

eine intensive Landwirtschaft reduziert. Dadurch ging eine Vielzahl von Lebensräumen mit den darin lebenden Artengemeinschaften verloren. Der heutige Kanal ist monoton und strukturarm. Er lässt keine dynamischen Prozesse zu.

Zudem beeinflusst die Wasserkraftnutzung mit Schwall und Sunk das natürliche Abflussregime. Während der Sunk in der Aare dank des schmalen Gerinnes kaum Bedeutung hat und das Gerinne nie trockenfällt, erhöht der Schwall die Geschwindigkeit und den Wasserstand mehrmals täglich. Die freie Fischwanderung ist grösstenteils gewährleistet und es bestehen im Hauptkanal keine Wanderhindernisse. Der Aufstieg in die Seitenbäche ist aber teilweise erschwert. Der enge Kanal und das Schwallregime erlauben nur grösseren Fischen den Aufstieg. Für kleinere Fische fehlen bisher Unterstände und Ruheplätze sowie Jungfischhabitate mit geringerer Strömung.

Gemäss dem hydrogeologischen Bericht des AWA über das Haslital ist der freie Austausch zwischen Gewässer und Grundwasserträger durch eine stark kolmatierte (natürlich abgedichtet) Gewässersohle hauptsächlich zwischen Hüsen und Unterheid eingeschränkt. In diesem Bereich soll mit der Strukturierung des Gerinnes die Sohle ökologisch verbessert werden. Es wird sich aber durch das Gletscherwasser von Grimsel und Susten immer wieder eine Kolmation (natürliche Abdichtung der Flusssohle) einstellen.

Folgende Massnahmen sind gemäss Vorprojekt vorgesehen:
- Ökologische Aufwertung des Flussraums, eventuell durch leichte Sohlenverbreiterung und Struktureinbauten
- Wo möglich lockere, leicht pendelnde Wasserlaufführung innerhalb der Hochwasserdämme
- Lokale Aufweitungen, die durch dynamische Prozesse ein vielfältiges Angebot an aquatischen und semiaquatischen Lebensräumen schaffen
- Schaffung strukturreicher Lebensräume (Habitate) mittels variabler Böschungsneigungen und Sohlenbreiten, Kiesbänken und punktuellen Strukturen im Flussraum
- Schaffung von Rückzugsmöglichkeiten für Wassertiere bei Hochwasser und Schwall: Buchten, Strukturbuhnen, Inseln, Bachmündungen usw.
- Wiedervernetzung und Aufwertung der Seitenbäche
- Erhalten, aufwerten und pflegen gemäss kantonalem Wasserbaugesetz (WBG), Art. 17, Abs. 2a
- Sanieren beeinträchtigter Gewässerabschnitte gemäss WBG, Art. 17, Abs. 2a+d und Art. 8
- Anbinden von bestehenden Schutzgebieten an den Gewässerraum der Hasliaare
- Nutzungskonzept für Naturräume im Gewässerbereich:
  a) Naturräume für Erholungssuchende
  b) Naturräume für störungsanfällige seltene Tierarten
- Erhalten, Fördern, Wiederherstellen und Vernetzen wichtiger Lebensräume im Gewässerbereich
- Aufwertung der Wildtierkorridore mit Leit- und Deckungsstrukturen im flussnahen Raum, sowie mit Flachböschungen (geeignete Standorte sollen im Rahmen eines Vernetzungskonzepts unter Berücksichtigung der Hauptverkehrsträger evaluiert werden)

Mit diesen Massnahmen werden, unter Berücksichtigung aller Restriktionen, die aquatischen und terrestrische Lebensräume aufgewertet. Die Massnahmen werden dem Anspruch vom eidg. Wasserbaugesetz Art. 4 allerdings nicht vollumfänglich gerecht. Notwendige ökologische Ersatzmassnahmen sind deshalb im Vorprojekt vorgesehen.

7. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation

Im Winter 2023/2024 wurde eine Vorvernehmlassung bei den kantonalen Fachstellen, BAFU und den Standortgemeinden sowie den betroffenen Schwellenkorporationen durchgeführt. Die Fachstellen von Bund und Kanton machen auf diverse Punkte, namentlich im Bereich Ökologie, aufmerksam, die im Bauprojekt noch detaillierter betrachtet werden müssen. Die Gemeinden und Schwellenkorporationen sind mit dem Vorprojekt einverstanden und erwarten eine zügige Weiterprojektierung, damit der Hochwasserschutz zeitnah umgesetzt werden kann. Grosse Sorgen bereiten den kommunalen Behörden die finanzielle Tragbarkeit. Die Restkosten von ca. CHF 30 bis 60 Mio. werden territorial verrechnet. Die detaillierten Restkosten können erst auf Basis der zu erarbeitenden Wasserbaupläne (Bauetappierung über mehrere Jahrzehnte) ermittelt werden. Vor dem Ausführungskredit können die Schwellenkorporationen resp. der Gemeinden allenfalls einen Härtefallbeitrag gemäss Art. 37a Abs. 7 WBG beantragen.

Im Oktober 2024 wird das Vorprojekt in einem öffentlichen Mitwirkungsverfahren der Bevölkerung und interessierten Personen vorgestellt.

8. Termine

Winter 2024/2025	Ausschreibung Ingenieurarbeiten (unter Vorbehalt der Krediterteilung)
Sommer 2025	Vergabe Ingenieurarbeiten
ab Herbst 2025	Erarbeitung Bauprojekt für 3 Wasserbaupläne
2026	Vorprüfung
2027/28	Genehmigung Wasserbaupläne
ab 2030	voraussichtliche Ausführung

9. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf
– Fachbegriffe

Zusätzliche Beilagen für die Kommission
– Kostenschätzung Projektierung

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1114/2024
Datum RR-Sitzung:	6. November 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.4798
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Spiez Hondrich, Inforama Berner Oberland, Neubau Rinderstall, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Die Rindviehscheune des kantonseigenen, verpachteten Landwirtschaftsbetriebs am Hondrich bei Spiez ist nicht mehr tierschutzkonform. Damit die Pächterfamilie die Leistungsvereinbarung mit dem INFORAMA Oberland einhalten kann, muss ein neuer Stall für die Kühe, Rinder und Kälber gebaut werden.

Mit dem beantragten Ausführungskredit von CHF 3 850 000 (Gesamtkosten von CHF 4 300 000, abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten von CHF 450 000) soll der Neubau des Rinderstalls auf der kantonseigenen Parzelle 3202 in Spiez finanziert werden. In den Gesamtkosten enthalten sind auch die Kosten für Betriebseinrichtung in Höhe von CHF 360 000.

Der Kredit unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1), Art. 26 und 27
- Verordnung über die über landwirtschaftliche und bäuerlich hauswirtschaftliche Beratung vom 5. November 1997 (LBV; BSG 915.11), Art. 6
- Gesetz über die Berufsbildung, Weiterbildung und die Berufsberatung vom 14. Juni 2005 (BerG; BSG 435.11), Art. 35 ff.
- Verordnung über die Berufsbildung, Weiterbildung und die Berufsberatung vom 9. November 2005 (BerV; BSG 435.111), Art. 79
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (OrV WEU; BSG 152.221.111), Art. 1 und 8
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. April 2024, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 143.0 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten inkl. Reserven 8 %		CHF	4 300 000
bestehend aus			
– Baukosten Rinderstall		CHF	2 860 000
– PV-Anlage		CHF	1 050 000
– Betriebseinrichtung		CHF	390 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**4 300 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVD vom 10. Oktober 2024)	–	CHF	450 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**3 850 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die teilweise im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504000000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2025	CHF	300 000
		2026	CHF	3 300 000
		2027	CHF	700 000
Total			CHF	4 300 000

Die ergänzenden Angaben zu den Investitionen befinden sich unter Ziffer 4.3 des Vortrags.

5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	6. November 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.4798
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Spiez Hondrich, Inforama Berner Oberland, Neubau Rinderstall, Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 3
3.1 Ausgangslage 3
3.2 Projektbeschrieb 4
3.3 Vorgehen 6
3.4 Betriebseinrichtungen (zulasten BVD) 6
3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts 6

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen 6
4.1 Kostenübersicht 6
4.2 Finanzierung 7
4.3 Angaben zu den Investitionen 7

5. Termine 8

6. Antrag 8

1. Zusammenfassung

Das INFORAMA Berner Oberland in Hondrich liegt am Fusse des Niesens mit Blick auf den Thunersee, zentral gelegen für alle Talschaften des Berner Oberlands. Es ist das Kompetenzzentrum für Berglandwirtschaft und Alpwirtschaft. Das INFORAMA Berner Oberland braucht eine enge Zusammenarbeit mit einem vor Ort gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb mit Milchviehhaltung und entsprechender Milchproduktion für die Rohmilchkäseherstellung. Dazu hat das INFORAMA Berner Oberland eine Leistungsvereinbarung mit dem Pächter des Landwirtschaftsbetriebs am Hondrich geschlossen.

Der kantonseigene Landwirtschaftsbetrieb am Hondrich bei Spiez wurde Anfang 2020 frisch verpachtet. Die Rindviehscheune ist allerdings nicht mehr tierschutzkonform und kann nur noch eingeschränkt genutzt werden. Damit die Pächterfamilie die Leistungsvereinbarung mit dem INFORAMA Berner Oberland einhalten kann, stellt der Kanton ihr seit 2020 provisorisch einen gepachteten Ersatzstall zur Verfügung. Diese Lösung ist aber nur bis maximal Juni 2027 möglich. Eine Gesamtsanierung der bestehenden Rindviehscheune zwecks Herstellung der Tierschutzkonformität hat sich als nicht bewilligungsfähig erwiesen. Aus diesem Grund muss für die Tierhaltung des Pachtbetriebs Hondrich bis Juni 2027 ein neuer Stall gebaut werden. Eine geeignete kantonseigene Parzelle dafür ist in kurzer Fusswegdistanz zum INFORAMA Berner Oberland vorhanden.

Der Grosse Rat stellte anlässlich der Herbstsession 2023 mittels Auflage zur zurückgewiesenen INFORAMA-Strategie sicher, dass das Vorhaben unabhängig von der Nutzerstrategie umgesetzt wird.

Mit dem beantragten Ausführungskredit von CHF 3 850 000 (Gesamtkosten von CHF 4 300 000, abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten von CHF 450 000) soll der Neubau des Rinderstalls auf der kantonseigenen Parzelle 3202 in Spiez finanziert werden. In den Gesamtkosten enthalten sind auch die Kosten für Betriebseinrichtung in Höhe von CHF 360 000.

Der Kredit unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1), Art. 26, 27
- Verordnung über die über landwirtschaftliche und bäuerlich hauswirtschaftliche Beratung vom 5. November 1997 (LBV; BSG 915.11), Art. 6
- Gesetz über die Berufsbildung, Weiterbildung und die Berufsberatung vom 14. Juni 2005 (BerG; BSG 435.11), Art. 35 ff.
- Verordnung über die Berufsbildung, Weiterbildung und die Berufsberatung vom 9. November 2005 (BerV; BSG 435.111), Art. 79
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (OrV WEU; BSG 152.221.111), Art. 1 und 8
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das INFORAMA ist das kantonale Kompetenzzentrum für Bildung und Beratung für Landwirtschaft, Gemüse, Obst, Beeren und Rebbau, Pferde und bäuerliche Hauswirtschaft. Es vermittelt aktuelles und innovatives Wissen und nimmt eine Brückenfunktion zwischen Forschung, Praxis und Vollzug wahr. Es engagiert sich auf kantonaler und schweizerischer Ebene für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung von Bildung und Beratung. Angeboten werden Ausbildungen von der beruflichen Grundbildung über die Berufsmaturitätsschule bis zur Höheren Fachschule.

Das INFORAMA Berner Oberland ist heute einer von sieben regionalen INFORAMA-Standorten im Kanton Bern, mit dem Bildungsschwerpunkt Berglandwirtschaft und Hauswirtschaft. Daneben ist es auch eine regionale Beratungsstelle und es führt eine eigene Schulkäserei, in der Alpkäserkurse angeboten werden. 1919 wurde es in Brienz als Alpschule gegründet und 1952 als Bergbauernschule Hondrich nach Hondrich bei Spiez verlegt. Gemäss dem strategisch-räumlichem Betriebskonzept (INFORAMA-Strategie) soll das INFORAMA Berner Oberland auch in Zukunft ein national anerkanntes Kompetenzzentrum für Berg- und Alpwirtschaft bleiben, währenddem ein Rückzug der bäuerlichen Hauswirtschaft geplant ist.

Die Alp- und Berglandwirtschaft spielt im Kanton Bern eine zentrale Rolle für (Land-) Wirtschaft, Umwelt, Gesellschaft und Tourismus des Kantons. Der Kanton Bern hat als grösster Landwirtschaftskanton der Schweiz 4500 Alpbetriebe und damit deutlich mehr als alle anderen Kantone. Zu den oft klein strukturierten Alpen mit einem hohen Anteil Rinder- und Kuh-Alpen gehören jeweils auch Talbetriebe.

Das INFORAMA Berner Oberland dient der nationalen Vernetzung von Bildung, Beratung und Forschung sowie Partnern. Für die praxisnahe Ausbildung der Studierenden ist die Zusammenarbeit mit einem Landwirtschaftsbetrieb mit Stall notwendig. Zu diesem Zweck hat das INFORAMA Berner Oberland eine Leistungsvereinbarung mit dem Pächter des Landwirtschaftsbetriebs am Hondrich geschlossen, der seinen Betrieb im Sinne eines existenzsichernden Unternehmens selbständig führt. Sein Pachtbetrieb soll für die Studierenden explizit die wirtschaftliche Realität eines bäuerlichen Betriebs widerspiegeln. Dabei ist es wichtig, dass es sich um einen Vorzeigebetrieb für die landwirtschaftliche Ausbildung im Bereich Berg- und Alplandwirtschaft handelt. Die Gebäude mit den Tieren werden für den praxisnahen Unterricht und für Versuche des INFORAMA genutzt. Den Studierenden kann damit die Praxis anhand eines funktionierenden Betriebs vorgeführt und anschaulich vermittelt werden. Pro Schuljahr werden rund 200 Lektionen zur Tierhaltung im Stall angeboten und zu den Tätigkeiten im Feld sind rund 120 Lektionen pro Jahr eingeplant. Zudem wird mit der laufenden Revision der beruflichen Grundbildung Landwirtschaft ab 2026 eine neue Fachrichtung «Alp- und Berglandwirtschaft» eingeführt. Nur wenige Schulen in der Schweiz werden diese Fachrichtung anbieten können. Mit dem Stallneubau verfügt das Kompetenzzentrum Alp- und Berglandwirtschaft INFORAMA über die nötigen Demonstrationsmöglichkeiten für diesen Fachunterricht. Ausserdem liefert der Betrieb silofreie Milch für die Schulkäserei und bietet neben der Milchverarbeitung auch Alpsenn- und Alpkäsereikurse im Umfang von rund 450 Lektionen pro Jahr an. Zunehmend sollen im Betrieb auch Forschungstätigkeiten und praktische Versuche zum Themenbereich Berg- und Alplandwirtschaft durchgeführt und Vorgänge und Ergebnisse dazu zu Ausbildungszwecken vermittelt werden können.

Der kantonseigene Landwirtschaftsbetrieb am Hondrich bei Spiez wurde Anfang 2020 frisch verpachtet. Gleichzeitig schloss der Pächter die Leistungsvereinbarung mit dem Inforama ab, quasi als zweites Standbein seiner selbständigen Tätigkeit. Nach der Pachtvergabe hat sich herausgestellt, dass die Rindviehscheune nicht mehr tierschutzkonform ist. Sie kann deshalb nur noch eingeschränkt genutzt werden. Zudem zeigte ein Gutachten auf, dass mit dem bestehenden Stall keine Variante besteht, um die Geruchsempfehlungen des Bundes einzuhalten. Eine umfassenden Gesamtsanierung zwecks

Behebung der Mängel des Stalls hat sich als nicht bewilligungsfähig herausgestellt. Damit die Pächterfamilie die Leistungsvereinbarung mit dem INFORAMA Berner Oberland einhalten kann, stellt der Kanton ihr provisorisch einen gepachteten Ersatzstall in der Schlüsselmatte in Spiez zur Verfügung. Die Pacht ist bis 30. Juni 2027 befristet, eine Verlängerung wurde seitens des Verpächters ausgeschlossen. Andere Rinderställe in der näheren Umgebung stehen nicht zur Verpachtung zur Verfügung. Dem Pächter wurde deshalb seitens Kantons in Aussicht gestellt, dass eine bauliche Lösung für einen Stall bis zum Pachtende gesucht wird. Bis Mitte 2027 soll deshalb auf der kantonseigenen Parzelle Nr. 3202, im Gebiet «Seeme», in kurzer Fusswegdistanz zum INFORAMA Berner Oberland, ein neuer Rinderstall gebaut und in Betrieb genommen werden.

Der Bau des neuen Rinderstalls gehört zu den nicht direkt von der Nutzerstrategie abhängigen Investitionen, die gemäss der Auflage 8 der Rückweisung der Nutzerstrategie INFORAMA (2022.WEU.834) in der Herbstsession 2023 wie geplant umgesetzt werden sollen. Die überarbeitete Nutzerstrategie wird dem Grossen Rat in der Märzsession 2025 unterbreitet. Der Kreditantrag für den Stallneubau soll ihm zeitgleich vorgelegt werden.

3.2 Projektbeschrieb

Mit dem Stallneubau soll ein moderner Laufstall für 60 Kühe, Rinder und Kälber (44 Grossvieheinheiten) gebaut werden, der eine artgerechte Tierhaltung zulässt und die Flächen- und Infrastrukturanforderungen erfüllt, die im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Beratungsauftrag erforderlich sind. Eine Machbarkeitsstudie hat 2023 aufgezeigt, dass mit der gewählten Neubaulösung auf der nahen Parzelle 3202 ein Rindviehstall mit einer hohen baulichen Flexibilität erstellt werden kann, mit dem die Vorgaben des Betriebes und des Tierschutzgesetzes erfüllt werden können. Die Entwicklung des Stalls basiert auf einem Betriebskonzept, ermöglicht die praxisnahe Schulungsmethodik im Bereich Alp- und Bergwirtschaft und sichert die Existenz der ansässigen Pächterfamilie. Zudem liegt der vorgesehene Standort in naher Fussdistanz zum INFORAMA, was aufgrund der kurzen Verschiebungszeit vom Schulzimmer in den Stall ideal ist.

3.2.1 Laufstall

Eine erste Machbarkeitsstudie für den Stall basierte auf der Annahme, dass dieser auf dem Areal des INFORAMA erstellt wird. Aufgrund des beschränkten Raum- und Flächenangebots und der Lage inmitten des Schulbetriebs wurde ein möglichst kleinräumiger Anbindestall geplant, aber später aus Gründen des Tierschutzes verworfen.

Auf dem Grundstück für den Neubau ist demgegenüber nun genügend Platz für einen zeitgemässen Laufstall mit Fressplatz, in dem die Kühe sich frei bewegen können, für Liegeboxen und einen Laufbereich. Für Kälber ist ein eigener Stallbereich vorgesehen. Die Tiere können im Laufstall ihren arteigenen Bedürfnissen besser nachgehen als in Anbindehaltung. Die Errichtung eines Laufstalls wird auch vom INFORAMA gestützt. Begründet wird dies mit dem Tierwohl. Eine artgerechte Haltung von Kühen erfordert, dass sie sich frei bewegen können. In der Region Berner Oberland basieren heute die meisten Neubauten auf dem System Laufstall. Dieser ist flexibel nutzbar und lässt sich gut an neue Anforderungen anpassen.

3.2.2 Bau

Das Stallgebäude soll als Holzkonstruktion auf einer Betonplatte mit unterirdischem Güllenkasten erstellt werden. Wo Aussenwandverkleidungen erforderlich sind, werden sie mit einer ortstypischen

Holzschalung ausgeführt. Bevorzugt soll für Konstruktion und Verkleidungen zertifiziertes Schweizer Holz eingesetzt werden. Mit der offenen Gestaltung in den Fassadenseiten wird eine optimale Durchlüftung des Laufstalls erreicht.



Bild: Neubau Rinderstall, Grundriss Vorprojekt (ohne Massstab)

Die Dächer werden mit isolierten Paneelen belegt, um die Tiere vor sommerlicher Wärme zu schützen. Zudem ist vorgesehen, die Dächer so grossflächig wie möglich mit einer Photovoltaik-Anlage auszurüsten. Angestrebt wird ein Zusammenschluss mit dem Areal des INFORAMA Berner Oberland zum Eigenverbrauch (ZEV), so dass der selbst erzeugte Solarstrom effizient selbst genutzt werden kann. Bis dahin werden allfällige Ertragsüberschüsse in das Stromnetz eingespiesen, die Erträge daraus gehen an den Kanton. Die Auswirkungen von PV-Elementen auf Nutztiere sind aktuell Gegenstand von Forschungen. In der Phase der detaillierten Projektierungs- und der Ausführungsplanung, in der die technischen Infrastrukturen des Gebäudes organisiert und deren Standorte im Gebäude bestimmt werden, wird dieser Umstand noch vertieft untersucht.

Der Melkbereich mit einem modernen Melksystem (Melkroboter) wird zentral und gut zugänglich angeordnet, zusätzlich wird zu Schulungszwecken eine bereits bestehende Melkstandanlage eingebaut. Weiter sind zusätzliche Bereiche für die Separation, für die Abkalbung und für die Kälberhaltung vorgesehen.

3.2.3 Kantonale Vorgaben

Der Neubau des Stalls entspricht der «Nachhaltigkeitsstrategie 2015–2025 (Revison 2020)». Die Gebäudeanlage ist möglichst flexibel nutzbar und weist durch seine Systematik eine hohe Qualität im Gebrauch auf. Sie wird in einer einfachen, robusten und funktionalen Bauweise mit Materialien frei von gesundheitsgefährdenden Emissionen erstellt. Der Neubau setzt auf den Einsatz erneuerbarer Energien und die Verwendung von Baustoffen mit geringem Bedarf an grauer Energie. Das Vorhaben befolgt die konsequente Systemtrennung (Primär-, Sekundär- Tertiärsysteme), nutzt die grossen Dachflächen zur Energiegewinnung (Photovoltaik) und erreicht mit seiner lagemässigen Ausrichtung einen optimalen sommerlichen Wärmeschutz ohne Kühlung.

Für die Errichtung des Gebäudes soll ein besonderes Augenmerk auf die Verwendung von Holz gelegt werden. Die Holzbauweise wird bei diesem Vorhaben priorisiert, bei der baulichen Umsetzung wird darauf geachtet, dass bevorzugt zertifiziertes Schweizer Holz verwendet wird.

3.3 Vorgehen

Das bestehende Ökonomiegebäude soll durch einen Stallneubau auf der nahe gelegenen Parzelle 3202 ersetzt werden. Auf der Basis des Betriebskonzepts und in Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Stallbauer wurde das Vorhaben für einen Betrieb mit 44 Grossvieheinheiten ausgearbeitet (32 Milchkühe = 32 Grossvieheinheiten, 20 Rinder = 10 Grossvieheinheiten, 8 Kälber = 2 Grossvieheinheiten).

Nach Realisierung des Ersatzneubaus ist vorgesehen, mittelfristig das bestehende Ökonomiegebäude zurückzubauen. Der Rückbau wird im Zusammenhang mit der künftigen Arealentwicklung des INFORAMA Berner Oberland angegangen und ist nicht Teil des vorliegenden Antrags für den Ausführungskredit.

3.4 Betriebseinrichtungen (zulasten BVD)

Im neuen Rindviehstall im INFORAMA sollen ein automatisierter Melkroboter und ein Stallroboter für die Fütterung und Entmistung zum Einsatz kommen. Diese Einrichtungen und Maschinen tragen erheblich zur Reduzierung des Zeitaufwands bei der Bewirtschaftung des Tierbestands und des Stalls bei. Gleichzeitig veranschaulichen sie exemplarisch für Bildung und Praxis, wie Digitalisierung und Automatisierung in der landwirtschaftlichen Tätigkeit die Arbeit verändern.

3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Bei einem Verzicht auf das Vorhaben könnte die Leistungsvereinbarung zwischen dem Pächter und dem INFORAMA nicht mehr erfüllt werden. Der Pachtbetrieb Hondrich müsste aufgegeben werden und damit wäre beim INFORAMA Berner Oberland ab Mitte 2027 keine Tierhaltung mehr möglich bzw. es müsste eine neue Lösung mit einem anderen, weiter entfernteren Tierhaltungsbetrieb gefunden und die Zusammenarbeit neu aufgebaut werden.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. April 2024, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 143.0 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten inkl. Reserven 8 %	CHF	4 300 000
bestehend aus		
– Baukosten Rinderstall	CHF	2 860 000
– PV-Anlage	CHF	1 050 000
– Betriebseinrichtung	CHF	390 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV	**CHF**	**4 300 000**

abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVD vom 10. Oktober 2024)	–	CHF	450 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**3 850 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und im Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind.

4.3 Angaben zu den Investitionen

4.3.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
4 300 000	4 300 000	0	8

4.3.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2023	2024	2025	2026	2027	Folgejahre
Nettoinvestitionen aktuell	4.3			0.45	3.05	0.481	
In der GKIP 2024 eingestellt	2.5		0.1	0.2	1.8	0.4	

Der Betrag, der in der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) eingestellt wurde, basierte auf einer Kostenschätzung basierend auf der Machbarkeitsstudie. Inzwischen hat sich der Raumbedarf konkretisiert. Es hat sich gezeigt, dass der Stall nicht für 40 Tiere, sondern für 40 Grosstiereinheiten (entsprechend 60 Tieren) zu bemessen ist und zusätzlich eine Remise notwendig ist. Zudem ist die geplante vollflächige Belegung des Daches mit einer Photovoltaik-Anlage kostentreibend. Die Differenz von CHF 1.8 Mio. zu den aktuell in der GKIP 2024 eingestellten Kosten soll intern kompensiert werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die üblichen Verschiebungen innerhalb der Investitionsplanung der notwendige Handlungsspielraum ergeben wird.

4.3.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
Rohbau 22220711	2 860 000	60	47 700
Übriges Gebäude 22220711	1 440 000	40	36 000

4.3.4 Personelle Auswirkungen, Folgekosten und zusätzliche Einnahmen

Die Vorlage hat keine direkten personellen Auswirkungen oder Folgekosten.

Mittelfristig soll das bestehende Ökonomiegebäude zurückgebaut werden, das aktuell bis auf einen Buchwert von CHF 13 652 abgeschrieben ist.

Der dem Kanton zu entrichtende Pachtzins wird nach der Erstellung des neuen Rinderstalls basierend auf einer Experteneinschätzung des Schweizer Bauernverbands (Agriexpert) neu bemessen.

5. Termine

Abschluss Projektierung:	Mitte 2025
Ausführungsplanung und Ausschreibung:	bis Mitte 2026
Baubeginn:	Mitte 2026 bis Mitte 2027
Inbetriebnahme	Juni 2027

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilage für die BaK
– Kostenvoranschlag

Abänderungsantrag

Version 1 AO / 24. Februar 2025

BVD 30 2024.BVD.3602 Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates; Sammelbeschluss 2025 für Verpflichtungskredite

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
BaK (Haudenschild, FDP)	**Zustimmung mit folgender Auflage:** Zu Bern, Herrengasse 22: Für die nächste Ausgabenbewilligung wird ein alternativer Standort geprüft. Die Nähe zum Generalsekretariat wird nicht als ausschlaggebend betrachtet.		
BaK (Haudenschild, FDP)	**Zustimmung mit folgender Auflage:** Zu La Neuveville, Chemin des Vergers 20: Für die nächste Ausgabenbewilligung ist aufzuzeigen, ob ein Umzug der Ecole Supérieure de Commerce bzw. des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes in die leerstehenden Räumlichkeiten an der Salzhausstrasse 18 in Biel möglich ist.		
BaK (Haudenschild, FDP)	**Zustimmung mit folgender Auflage:** Zu Bern, Ostermundigenstrasse 103: Mit dem Vermieter wird weiterverhandelt, um eine flexible Kündigungsmöglichkeit zu erhalten.		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1145/2024
Datum RR-Sitzung:	13. November 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.3602
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates; Sammelbeschluss 2025 für Verpflichtungskredite

1. Gegenstand

Sammelbeschluss für Verpflichtungskredite zu bestehenden und weiterzuführenden kantonalen Anmieten, für die der Grosse Rat im Jahr 2025 über neue Ausgabenbewilligungen entscheiden muss.

2. Rechtsgrundlagen

– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Die einzelnen Ausgabenbewilligungen für Anmieten

Die zu erneuernden Ausgabenbewilligungen für bestehende kantonale Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates werden im Interesse einer besseren Übersicht jeweils jährlich in einem Sammelbeschluss zusammengefasst. Dabei bildet jede zu bewilligende Anmiete Gegenstand einer separaten Ausgabenbewilligung und kann einzeln gutgeheissen oder abgelehnt werden.

Für die unter Ziffer 3.1 aufgelisteten Mietobjekte sind neue Ausgabenbewilligungen erforderlich, damit die bestehenden und bewährten Mietverhältnisse weitergeführt werden können. Die bestehenden Ausgabenbewilligungen sind befristet und daher zu erneuern.

Unter Ziffer 3.2 werden jeweils die Mietobjekte aufgeführt, für die demnächst eine vertragliche Option zur Verlängerung der Mietdauer ausgeübt werden kann oder eine automatische Verlängerung mit entsprechender Kündigungsfrist ansteht.

Die unter Ziffer 3.3 aufgeführten Mietobjekte entsprechen nicht mehr den aktuellen Verhältnissen und müssen erneuert oder durch Nachträge ergänzt werden.

Unter Ziffer 3.4 werden Mietobjekte aufgeführt, bei welchen zurzeit eine unbefristete Ausgabenbewilligung vorhanden ist, welche mit vorliegendem Beschluss nun befristet wird.

3.1 Mietobjekte mit auslaufenden Ausgabenbewilligungen

Für die nachfolgenden Anmieten laufen die Ausgabenbewilligungen per 2025 oder 2026 aus. Die Standorte sollen beibehalten und die entsprechenden Ausgabenbewilligungen verlängert werden.

3.1.1 Bern, Herrengasse 14/22

Nutzer:	Personalamt (FIN), Finanzverwaltung (FIN)
Vertragsnummer:	200193, 200338
Kantonale Miete seit:	01.11.1987, 01.08.2007
Vertragslaufzeit (aktuell):	Feste Mietdauer bis 31.01.2029
Beantragter Kredit:	3 Jahre und 1 Monat, vom 01.01.2026 – 31.01.2029

Mietkosten pro Jahr		CHF	210 576
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	190 416
	Nebenkosten	CHF	20 160
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**210 576**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**210 576**

3.1.2 Bern, Talweg 12

Nutzer:	Mittelschul- und Berufsbildungsamt (BKD)
Vertragsnummer:	200655
Kantonale Miete seit:	01.04.1988
Vertragslaufzeit (aktuell):	Feste Mietdauer bis 31.07.2025
Beantragter Kredit:	10 Jahre, 01.08.2025 – 31.07.2035

Mietkosten pro Jahr		CHF	229 359
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	179 359
	Nebenkosten	CHF	50 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**229 359**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**229 359**

3.1.3 Ostermundigen, Milchstrasse 9

Nutzer:	Amt für Sozialversicherungen (DIJ)
Vertragsnummer:	200233
Kantonale Miete seit:	15.10.2003
Vertragslaufzeit (aktuell):	Unbefristet, Kündigungsfrist 9 Monate
Beantragter Kredit:	5 Jahre, 01.01.2026 – 31.12.2030

Mietkosten pro Jahr		CHF	217 509
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	202 945
	Nebenkosten	CHF	14 564
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**217 509**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**217 509**

3.1.4 Bern, Mannenriedstrasse 29

Nutzer:	Kantonspolizei (SID)
Vertragsnummer:	200746
Kantonale Miete seit:	01.01.2016
Vertragslaufzeit (aktuell):	Feste Mietdauer bis 31.12.2025
Beantragter Kredit:	5 Jahre, 01.02.2026 – 31.01.2031

Mietkosten pro Jahr		CHF	420 000
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	340 000
	Nebenkosten	CHF	80 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**420 000**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**420 000**

3.1.5 La Neuveville, Chemin des Vergers 20

Nutzer:	Mittelschul- und Berufsbildungsamt (BKD)
Vertragsnummer:	200222, 200808, 200809
Kantonale Miete seit:	01.09.2009, 01.01.2017, 01.02.2017
Vertragslaufzeit (aktuell):	Feste Mietdauer bis 31.12.2027
Beantragter Kredit:	7 Jahre, 01.01.2026 – 31.12.2032

Mietkosten pro Jahr		CHF	275 448
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	243 240
	Nebenkosten	CHF	32 208
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**275 448**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**275 448**

3.1.6 Bern, Bremgartenstrasse 37

Nutzer:	Mittelschul- und Berufsbildungsamt (BKD)
Vertragsnummer:	200245
Kantonale Miete seit:	01.08.2006
Vertragslaufzeit (aktuell):	Unbefristet, Kündigungsfrist 12 Monate
Beantragter Kredit:	5 Jahre, 01.01.2027 – 31.12.2031

Mietkosten pro Jahr		CHF	1 172 791
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1 060 291
	Nebenkosten	CHF	112 500
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**1 172 791**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**1 172 791**

3.1.7 Bern, Hallerstrasse 8/10

Nutzer:	Berner Fachhochschule (BKD)
Vertragsnummer:	200278, 200414
Kantonale Miete seit:	08.02.2007, 01.10.2009
Vertragslaufzeit (aktuell):	Unbefristet, Kündigungsfrist 12 Monate
Beantragter Kredit:	3 Jahre, 01.01.2027 – 31.12.2029

Mietkosten pro Jahr		CHF	1 393 344
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1 263 384
	Nebenkosten	CHF	129 960
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**1 393 344**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**1 393 344**

3.1.8 Bern, Münstergasse 45/47

Nutzer:	Personalamt (FIN)
Vertragsnummer:	200478, 200184
Kantonale Miete seit:	01.10.2011, 01.10.1996
Vertragslaufzeit (aktuell):	Unbefristet, Kündigungsfrist 6 Monate
Beantragter Kredit:	5 Jahre, 01.10.2026 – 30.09.2031

Mietkosten pro Jahr		CHF	295 500
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	271 500
	Nebenkosten	CHF	24 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**295 500**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**295 500**

3.1.9 Bern, Zikadenweg 35a+b

Nutzer:	Berner Fachhochschule (BKD)
Vertragsnummer:	200470
Kantonale Miete seit:	01.02.2012
Vertragslaufzeit (aktuell):	Feste Mietdauer bis 31.01.2027
Beantragter Kredit:	3 Jahre, 01.02.2027 – 31.12.2029

Mietkosten pro Jahr		CHF	655 860
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	566 976
	Amortisation	CHF	88 884
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**655 860**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**655 860**

3.2 Anmietobjekte mit Verlängerungsoptionen

Für die nachfolgenden Standorte gelten zurzeit Mietverträge, für die im Jahr 2025 und 2026 Verlängerungsoptionen für weitere fixe Vertragsdauern geltend gemacht werden können. Die Optionen sind vor Ablauf der aktuellen festen Mietdauer einzulösen. Sie sind in den Fällen sinnvoll, in denen der Kanton an einer weiteren fixen Vertragsdauer, und damit an einem Kündigungsschutz, interessiert ist. Um die Optionen rechtzeitig geltend machen zu können, müssen die Ausgabenbewilligungen bereits mit dem vorliegenden Sammelbeschluss erneuert werden, weil sie neue Verpflichtungen begründen, die über die Laufdauer der bestehenden Ausgabenbewilligungen hinaus gelten.

3.2.1 Bern, Felsenaustrasse 17

Nutzer:	Mittelschul- und Berufsbildungsamt (BKD)
Vertragsnummer:	200555, 200661, 200230, 200231, 200441, 200479, 200505, 200515
Kantonale Miete seit:	01.02.2013, 01.05.1997, 15.05.2003, 01.07.2003, 01.05.2010, 01.05.2011, 01.09.2011, 01.08.2010
Vertragslaufzeit (aktuell):	Feste Mietdauern bis 31.08.2026 & 31.07.2025 sowie unbefristete
Beantragter Kredit:	6 Jahre, 01.09.2026 – 31.08.2032

Mietkosten pro Jahr		CHF	2 072 128
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1 933 108
	Nebenkosten	CHF	139 020
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**2 072 128**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**2 072 128**

3.2.2 Biel, Burggasse 21/19

Nutzer:	Berner Fachhochschule (BKD)
Vertragsnummer:	200400, 200500, 200501
Kantonale Miete seit:	01.07.2011, 01.08.2011
Vertragslaufzeit (aktuell):	Feste Mietdauer bis 30.06.2026
Beantragter Kredit:	3.5 Jahre, 01.07.2026 – 31.12.2029

Mietkosten pro Jahr		CHF	334 566
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	334 566
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**334 566**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**334 566**

3.2.3 Langenthal, Weststrasse 26

Nutzer:	Mittelschul- und Berufsbildungsamt (BKD)
Vertragsnummer:	200701
Kantonale Miete seit:	01.08.2014
Vertragslaufzeit (aktuell):	Feste Mietdauer bis 31.07.2027
Beantragter Kredit:	5 Jahre, 01.08.2027 – 31.07.2032

Mietkosten pro Jahr		CHF	904 116
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	904 116
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**904 116**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**904 116**

3.2.4 Bern, Ostermundigenstrasse 103

Nutzer:	Berner Fachhochschule (BKD)
Vertragsnummer:	200682, 200789, 200790
Kantonale Miete seit:	01.02.2017
Vertragslaufzeit (aktuell):	Feste Mietdauer bis 31.01.2027
Beantragter Kredit:	5 Jahre, 01.02.2027 – 31.01.2032

Mietkosten pro Jahr		CHF	1 066 927
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	919 313
	Nebenkosten	CHF	147 615
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**1 066 928**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**1 066 928**

3.2.5 Bern, Nordring 8

Nutzer:	Diverse Justizbehörden (JUS)
Vertragsnummer:	200819
Kantonale Miete seit:	01.02.2019
Vertragslaufzeit (aktuell):	Feste Mietdauer bis 31.01.2029
Beantragter Kredit:	5 Jahre und 7 Monate, 01.07.2028 – 31.01.2034

Mietkosten pro Jahr		CHF	661 852
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	571 518
	Nebenkosten	CHF	90 334
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**661 852**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**661 852**

3.2.6 Burgdorf, Zähringerstrasse 15

Nutzer:	Mittelschul- und Berufsbildungsamt (BKD)
Vertragsnummer:	200706
Kantonale Miete seit:	01.08.2014
Vertragslaufzeit (aktuell):	Feste Mietdauer bis 31.07.2027
Beantragter Kredit:	3 Jahre, 01.08.2029 – 31.07.2032

Mietkosten pro Jahr		CHF	426 047
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	426 047
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**426 047**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**426 047**

3.2.7 Bern, Wankdorffeldstrasse 102

Nutzer:	Mittelschul- und Berufsbildungsamt (BKD)
Vertragsnummer:	200250, 200251, 200377, 200448, 200766, 201017, 201018, 201019, 201020
Kantonale Miete seit:	01.02.2006, 01.06.2006, 01.01.2007, 01.11.2010, 01.09.2022
Vertragslaufzeit (aktuell):	Unbefristet, Kündigungsfrist 12 Monate
Beantragter Kredit:	4 Jahre, 01.08.2025 – 31.07.2029

Mietkosten pro Jahr		CHF	582 133
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	444 124
	Nebenkosten	CHF	138 009
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**582 133**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**582 133**

3.3 Zu aktualisierende Mietverträge oder Nachträge

3.3.1 Bern, Brünnenstrasse 66

Nutzer:	Amt für Kultur (BKD)
Vertragsnummer:	200559
Kantonale Miete seit:	01.04.2006
Vertragslaufzeit (aktuell):	Feste Mietdauer bis 31.08.2028
Beantragter Kredit:	10 Jahre, 01.09.2028 – 31.08.2038

Mietkosten pro Jahr		CHF	925 128
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	844 728
	Nebenkosten	CHF	80 400
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**925 128**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**925 128**

3.3.2 Bern, Laupenstrasse 18a

Nutzer:	Amt für Bevölkerungsdienste (SID)
Vertragsnummer:	201080, 200820
Kantonale Miete seit:	01.12.2009, 01.10.2018
Vertragslaufzeit (aktuell):	Feste Mietdauer bis 30.11.2029
Beantragter Kredit:	5 Jahre, 01.12.2029 – 30.11.2034

Mietkosten pro Jahr		CHF	803 280
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	733 200
	Nebenkosten	CHF	70 080
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG		**CHF**	**803 280**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**803 280**

3.4 Neu zu befristende Ausgabenbewilligungen

Im vorliegenden Sammelbeschluss sind keine bisher unbefristeten Ausgabenbewilligungen zu befristen.

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Es handelt sich bei allen Kreditanträgen um wiederkehrende neue Ausgaben gemäss Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der Kredite werden mit monatlichen Mietzahlungen abgelöst.

Die Zahlungen sind im Budget und in der Finanz- und Aufgabenplanung der Bau- und Verkehrsdirektion, Produktgruppe Immobilienmanagement, enthalten.

Die Auszahlungen erfolgen über die Konten 316000000 und 312000000.

6. Bedingungen

Mit den vorliegenden Kreditbeschlüssen werden nebst den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 29 FHaV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch die Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung von Mietverträgen heute allgemein übliche Anpassungsklauseln.

7. Fakultatives Finanzreferendum

Soweit mit diesem Sammelbeschluss wiederkehrende Ausgaben von über CHF 400 000 pro Jahr bewilligt werden, unterliegen diese der fakultativen Volksabstimmung.

Dies betrifft die Verpflichtungskredite gemäss den Ziffern 3.1.4, 3.1.6, 3.1.7, 3.1.9, 3.2.1, 3.2.3, 3.2.4, 3.2.5, 3.2.6, 3.2.7, 3.3.1 und 3.3.2 des vorliegenden Sammelbeschlusses.

Der Sammelbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	13. November 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.3602
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates; Sammelbeschluss 2025 für Verpflichtungskredite

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 2

2. Rechtsgrundlagen 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens 2
3.1 Ausgangslage 2
3.2 Befristung der Ausgabenbewilligung / unbefristete Mietverträge 2
3.3 Teuerungsbedingte und einseitig durch die Vermieterin festlegbare Mehrkosten 2
3.4 Zusammenfassung von Ausgabenbeschlüssen 3
3.5 Angaben zu den einzelnen Mietverhältnissen 3
3.6 Marktüblichkeit 3
3.7 Kurzfristige Ablösungen oder Nutzungsänderungen 3

4. Zu den einzelnen Kreditanträgen 3
4.1 Mietobjekt mit auslaufenden Ausgabenbewilligungen 4
4.2 Anmietobjekt mit Verlängerungsoptionen oder automatischer Verlängerung 10
4.3 Zu aktualisierende Mietverträge oder Nachträge 15
4.4 Neu zu befristende Ausgabenbewilligungen 16

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum 16
5.1 Kostenübersicht 16
5.2 Finanzierung 17

6. Finanzkompetenz 17

7. Alternativen und Folgen eines Verzichts 17

8. Antrag 17

1. Zusammenfassung

Seit der Märzsession 2017 wird dem Grossen Rat alljährlich (im Regelfall in der Frühlingssession) ein Sammelbeschluss zu bestehenden kantonalen Anmieten unterbreitet, über die wegen auslaufender Ausgabenbewilligungen, vertraglicher Verlängerungsoptionen oder zu aktualisierender Mietverträge neu zu entscheiden ist. Der vorliegende Sammelbeschluss wurde analog den bisherigen aufgebaut.

Mit den aktuell vorliegenden 18 Kreditanträgen werden dem Grossen Rat diejenigen kantonalen Anmieten unterbreitet, für die ab dem Jahr 2025 sowie 2026 neue Ausgabenentscheide fällig werden. Sie werden – wie bereits in den Vorjahren – aus Effizienzgründen in einem übersichtlichen Sammelbeschluss zusammengefasst. Die Kompetenz des Grossen Rates, über jeden Kreditantrag einzeln zu befinden, wird dadurch nicht tangiert.

2. Rechtsgrundlagen

– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Um alle Stellen der kantonalen Verwaltung unterbringen zu können, ist der Kanton Bern neben eigenen Liegenschaften auch auf Anmietobjekte angewiesen. Heute umfasst das kantonale Anmietportfolio insgesamt 586 Anmietverträge.

Die Mietausgaben gelten als wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG. Dies betrifft auch Ausgaben für bereits bestehende kantonale Anmieten, über die wegen auslaufender Ausgabenbewilligungen, vertraglicher Verlängerungsoptionen oder zu aktualisierender Mietverträge neu zu entscheiden ist. In diesen Fällen besteht ein Entscheidungsspielraum, weil die Mietverhältnisse grundsätzlich gekündigt und nicht mehr fortgesetzt werden könnten.

3.2 Befristung der Ausgabenbewilligung / unbefristete Mietverträge

Gemäss Art. 39 FHaV sind Ausgabenbewilligungen für wiederkehrende Ausgaben in der Regel auf fünf, höchstens aber zehn Jahren zu befristen, sofern die Umstände des Einzelfalls keine längere Dauer erfordern. Die Mietverträge für kantonale Anmieten sind demgegenüber häufig auf Dauer angelegt (unbefristete Mietverträge, teilweise mit fixen Mindestlaufzeiten).

3.3 Teuerungsbedingte und einseitig durch die Vermieterin festlegbare Mehrkosten

Mit den vorliegenden Kreditbeschlüssen werden nebst den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 29 FHaV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch die Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung von Mietverträgen die heute allgemein üblichen Anpassungsklauseln.

3.4 Zusammenfassung von Ausgabenbeschlüssen

Für einzelne Anmietobjekte bestehen Mietverträge mit teilweise unterschiedlichem Mietbeginn und verschiedenen Ausgabenbewilligungen. Die aktuell notwendige Verlängerung je einer dieser Ausgabenbewilligungen soll zum Anlass genommen werden, die Ausgabenbewilligungen zusammenzufassen und damit für jedes Mietobjekt einheitlich zu befristen und zu erneuern.

3.5 Angaben zu den einzelnen Mietverhältnissen

Sämtliche Mietverträge sind privatrechtlich und basieren auf einem Vertrauensverhältnis zwischen dem Kanton und den Vermietern. Im Interesse einer weiterhin guten Zusammenarbeit mit den Vermietern enthalten die Erläuterungen zu den einzelnen Kreditanträgen keine Angaben zu der Vermieterschaft. Der vorberatenden Kommission des Grossen Rates werden bei Bedarf alle zweckdienlichen Unterlagen offengelegt.

3.6 Marktüblichkeit

Die Mietzinse werden laufend auf ihre Marktüblichkeit überprüft. Die mietrechtlichen Möglichkeiten zur Senkung von Mietzinsen werden konsequent genutzt. Bei der Prüfung der Marktkonformität wird insbesondere auf die Marktbeurteilung von Wüest Partner AG zurückgegriffen. Seit 2021 steht dem Amt für Grundstücke und Gebäude ausserdem der Zugriff auf ein weiteres Tool zur Verfügung, das «IMBAS» von Fahrländer Partner. Das Immobilien-Monitoring von Wüest Partner AG wie auch das «IMBAS» von Fahrländer Partner gelten als in der Branche anerkannte und bewährte Vergleichsinstrumente.

Bei Fortsetzung eines bestehenden Mietvertrages infolge Einlösung einer Option erfolgt ein Abgleich, ob die Marktkonformität in Anbetracht der Marktbeurteilung von Wüest Partner AG weiterhin gegeben ist. Bei neu verhandelten Mietbedingungen erfolgt zudem eine umfangreiche Überprüfung unter Berücksichtigung beider zur Verfügung stehender Vergleichsinstrumente.

Die Mietzinse sämtlicher vorliegender Anmietobjekte entsprechen unter Berücksichtigung der standort- und nutzungsspezifischen Begebenheiten dem Markt.

3.7 Kurzfristige Ablösungen oder Nutzungsänderungen

Damit im Bedarfsfall zeitgerecht gehandelt werden kann, bleiben vertraglich mögliche, kurzfristige Ablösungen einzelner, im Sammelbeschluss nicht aufgeführter Mietverträge oder Nutzungsänderungen während der Dauer der beantragten Ausgabenbewilligungen vorbehalten.

4. Zu den einzelnen Kreditanträgen

Die in den alljährlichen Sammelbeschlüssen zusammengefassten Kreditanträge für kantonale Anmieten lassen sich grundsätzlich vier Gruppen zuordnen:

1. Anmieten, deren Ausgabenbewilligungen im Jahr 2025 oder 2026 auslaufen;
2. Anmieten, bei denen demnächst eine vertragliche Option zur Verlängerung der Mietdauer ausgeübt werden kann oder bei denen eine automatische Verlängerung besteht und mit entsprechender Kündigungsfrist auf Ablauf der Grundlaufzeit bzw. Verlängerung gekündigt werden können;

3. Anmieten, deren Verträge nicht mehr den aktuellen Verhältnissen entsprechen und daher erneuert oder durch Nachträge ergänzt werden sollen.
4. Langjährige Anmieten, deren Ausgabenbewilligung noch zu befristen ist.

4.1 Mietobjekt mit auslaufenden Ausgabenbewilligungen

Für die nachfolgenden Anmieten laufen die Ausgabenbewilligungen in den Jahren 2025 bzw. 2026 aus. Die Standorte sollen beibehalten und die entsprechenden Ausgabenbewilligungen deshalb verlängert werden.

4.1.1 Bern, Herrengasse 14/22

Seit dem 1. November 1987 mietet der Kanton Bern für das Personalamt 44 m^2 Bürofläche im 1. Obergeschoss an der Herrengasse 14 sowie seit dem 1. August 2007 827 m^2 Büroräume im ersten, zweiten und vierten Obergeschoss für die Finanzverwaltung an der Herrengasse 22 in Bern. Der Hauptmietvertrag war bis anhin unbefristet und konnte mit einer beidseitigen Kündigungsfrist von sechs Monaten beendet werden. Um Planungssicherheit zu erhalten und den Standort über mehrere Jahre zu sichern, wurde neu eine feste Laufzeit ausgehandelt. Der Mietvertrag befindet sich nun in einer festen Vertragslaufzeit bis zum 31. Januar 2029, kann jedoch einseitig per 31. Dezember 2025, auf den Zeitpunkt des Auslaufens der aktuellen Ausgabenbewilligung, gekündigt werden.

Mit der festen Laufzeit wurde dem Kanton auch ein Optionsrecht für die erneute feste Verlängerung vom 1. Februar 2029 bis 31. Januar 2034 eingeräumt. Das Optionsrecht muss bis spätestens am 31. Juli 2028 geltend gemacht werden. Wird das Optionsrecht nicht ausgeübt, läuft der Mietvertrag unbefristet weiter, mit beidseitigem Kündigungsrecht und einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf jedes Monatsende. Diese Optionseinlösung ist nicht Teil des vorliegenden Antrags.

Der Standort ist aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe zum Generalsekretariat der Finanzdirektion so wie der Finanzdirektorin ideal und sehr wertvoll. Die Nähe ermöglicht kurze Wege sowie die Nutzung betrieblicher Synergien und vereinfacht die enge Zusammenarbeit im Rahmen der Querschnittsaufgaben der Direktion. Der Standort hat sich somit bewährt und soll weiterhin zur Verfügung stehen.

Die Ausgabenbewilligung läuft per 31. Dezember 2025 aus und wird für drei Jahre und einen Monat, entsprechend der festen Vertragslaufzeit bis zum 31. Januar 2029, beantragt.

Der Nettomietzins von CHF 218/m^2, ausmachend CHF 190 416 pro Jahr, liegt gemäss Immo-Monitoring 2024/1 der Firma Wüest Partner AG deutlich im unteren Preissegment für die Innenstadt von Bern.

Mietkosten pro Jahr	CHF	210 576
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**210 576**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**210 576**

4.1.2 Bern, Talweg 12

Bereits seit dem 1. April 1988 wird am Talweg 12 in Bern eine Turnhalle inkl. Nebenräume mit rund 750 m^2 angemietet. In den letzten Jahren standen die Räumlichkeiten der Schule für Gestaltung (SfGBB) zur Verfügung und werden ab diesem Jahr ebenfalls durch die Berufsschule Bern (GIBB) sowie der technischen Fachschule Bern (TF) belegt.

Der Mietvertrag befindet sich in einer festen Vertragsdauer bis zum 31. Juli 2025 und läuft danach unbefristet mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten weiter. Die Ausgabenbewilligung endet ebenfalls am 31. Juli 2025.

Es stehen keine passenden Flächen im Kantonseigentum zur Verfügung. Vergleichbare Mietobjekte sind zudem auf dem freien Markt nur schwer zu finden. Der vorhandene Sportraum in der Stadt Bern ist zu knapp bemessen, um den vorgesehenen Sportunterricht gemäss dem Bundesgesetz zur Durchführung des Sportunterrichts auf der Sekundarstufe II für alle Klassen anbieten zu können. Die Schulen auf der Sekundarstufe II sind deshalb auf weitere Sporträumlichkeiten angewiesen. Aufgrund der Nähe der Turnhalle zu den Berufsfachschulen am Brückenkopf Lorraine (TF Bern und GIBB) sowie zur Wechselstellung für die Gymnasien an der der Schänzlihalde 31 (ehemals SfGBB), besteht ein grosses Interesse des Kantons, die Sporthalle über eine lange Frist weiter nutzen zu können.

Daher soll der Mietvertrag mittelfristig für weitere 10 Jahre verlängert werden, um das schulische Angebot des Sportunterrichts weiterhin zu gewährleisten. Die Vertragsverlängerung befindet sich derzeit in Verhandlung und wird unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates unterzeichnet.

Die Ausgabenbewilligung soll für eine Dauer von 10 Jahren, das heisst vom 1. August 2025 bis zum 31. Juli 2035, verlängert werden.

Die Mietzinse von Turnhallen lassen sich aufgrund fehlender Daten nur bedingt vergleichen. Die Höhe des Mietzinses hängt von verschiedenen Faktoren wie Standort, Ausstattung, Grösse und Nutzungszeit ab, aber auch ob die Turnhalle im Sinne einer Übergangslösung genutzt werden kann oder von der öffentlichen Hand betrieben wird. Der Mietzins am Talweg 12 liegt mit CHF 239 etwas über dem Mietpreis für Bürofläche, die gemäss dem Immo-Monitoring 2024/1 der Firma Wüest Partner AG für ein Objekt an dieser Lage in einem Mittelwert von CHF 220 liegen. Aufgrund des fehlenden Angebots in der Stadt Bern und des grossen Sporthallendefizits sowohl des Kantons wie der Stadt Bern ist die Höhe des Mietzinses gerechtfertigt.

Mietkosten pro Jahr	CHF	229 359
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**229 359**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**229 359**

4.1.3 Ostermundigen, Milchstrasse 9

An der Milchstrasse 9 in Ostermundigen mietet der Kanton seit dem 15. Oktober 2003 rund 1480 m^2 Büroräume für das Amt für Sozialversicherungen (ASV) an. Der Mietvertrag läuft derzeit unbefristet und kann unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von neun Monaten auf jedes Monatsende gekündigt werden. Die aktuelle Ausgabenbewilligung läuft per 31. Dezember 2025 aus.

Der Verbleib der Anmiete an der Milchstrasse 9 ist aus heutiger Sicht unbestritten und soll für mindestens fünf Jahre weitergeführt werden. Weder stehen für eine Unterbringung des Amts für Sozialversicherungen kantonseigene Gebäude zur Verfügung, noch sieht sich der Kanton aus finanzieller Sicht veranlasst, Raumalternativen in der Anmiete zu prüfen.

Die Ausgabenbewilligung wird für eine Dauer von 5 Jahren, das heisst vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2030, beantragt.

Gemäss dem Immo-Monitoring 2024/1 der Firma Wüest Partner AG liegt für ein Objekt an dieser Lage der Mietpreis pro Quadratmeter Büro in einem Mittelwert von CHF 200. Der Mietzins an der Milchstrasse 9 liegt bei CHF 137 pro Quadratmeter und bewegt sich damit stark unter den Vergleichswerten.

Mietkosten pro Jahr	CHF	217 509
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**217 509**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**217 509**

4.1.4 Bern, Mannenriedstrasse 29

Seit dem 1. Januar 2016 werden an der Mannenriedstrasse 29 in Bern rund 3600 m^2 Büro-, Schulungs-, Kurs- sowie Lagerräume angemietet. Das Gebäude und Bereiche des umliegenden Areals dienen der Kantonspolizei als Aus- und Weiterbildungsstätte. Der Mietvertrag läuft derzeit fest bis zum 31. Dezember 2025 und läuft danach, mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, unbefristet weiter.

Das Areal ist für die Kantonspolizei Bern von strategischer Bedeutung und der Standort aus polizeitaktischer Sicht gut gelegen. Mit der Korpsbestandsaufstockung und den anstehenden Veränderungen in der Grundausbildung und der Weiterbildung von Polizistinnen und Polizisten stösst das angrenzende Polyzentrum Riedbach in den nächsten 10 – 15 Jahren an seine Kapazitätsgrenzen. Eine (teilweise) Integration in das Polizeizentrum Niederwangen wurde im Rahmen der Bedarfserhebung für einen neuen Standort für die Aus- und Weiterbildung der Kantonspolizei geprüft, aber mit Blick auf die heute bestehenden Synergien am Standort verworfen. Die Unterbringung von Teilen der Weiterbildung im neuen Polizeizentrum in Niederwangen wäre zudem lediglich im Bereich der Zusatzräume (Schiessen, Dojo etc.) möglich, was bei den bereits angedachten Diensten zu Engpässen führen würde. Aus diesen Gründen soll die Anmiete an der Mannenriedstrasse bestehen bleiben.

Die Ausgabenbewilligung läuft per 31. Januar 2026 aus und soll um fünf Jahre, bis 31. Januar 2031, beantragt werden.

Gemäss dem Immo-Monitoring 2024/1 der Firma Wüest Partner AG liegt für ein Objekt an dieser Lage der Mietpreis pro Quadratmeter Büro in einem Mittelwert von CHF 180. Der Mietzins an der Mannenriedstrasse 29 liegt bei CHF 95/m^2 und bewegt sich damit unter den Vergleichswerten.

Mietkosten pro Jahr	CHF	420 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**420 000**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**420 000**

4.1.5 La Neuveville, Chemin des Vergers 20

Seit dem 1. September 2009 mietet der Kanton 1039 m^2 Schulräume am Chemin des Vergers 20 in La Neuveville, im 2. Obergeschoss, für die Ecole Supérieure de Commerce bzw. das Mittelschul- und Berufsbildungsamt MBA. Per 1. Januar 2017 wurde nachträglich ein Parkplatz und per 1. Februar 2017 eine Fläche von 22 m^2 als Lagerraum im Untergeschoss dazu gemietet.

Die aktuelle Ausgabenbewilligung ist befristet bis zum 31. Dezember 2025. Der Hauptmietvertrag befindet sich in einer festen Mietdauer bis zum 31. Dezember 2027, kann jedoch durch den Kanton einseitig per Ablauf der Ausgabenbewilligung gekündigt werden. Dies ermöglicht dem Grossen Rat als finanzkompetentes Organ vollständigen Entscheidungsspielraum.

Es besteht eine Option auf Verlängerung des Mietverhältnisses um weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2032. Die Einlösung der Option muss bis zum 31. Dezember 2026 erfolgen und müsste somit erst im Sammelbeschluss 2025/2026 beantragt werden. Einfachheitshalber, damit sich der Grosse Rat nicht in zwei aufeinanderfolgenden Jahren mit dem gleichen Geschäft befassen muss, wird bereits zum heutigen Zeitpunkt eine Ausgabenbewilligung bis zum 31. Dezember 2032 beantragt. Diese berücksichtigt auch bereits die Optionseinlösung. Die Ausgabenbewilligung wird somit für eine Dauer von 7 Jahren, das heisst vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2032, beantragt.

Der Standort soll aus strategischer Sicht bestehen bleiben. Es ist nicht möglich, den benötigten Raumbedarf ausschliesslich im nahegelegenen, kantonalen Gebäude sicherzustellen. Es stehen zudem keine verfügbaren Bestandsliegenschaften in La Neuveville zur Verfügung. Aus diesem Grund ist eine Weiternutzung auf lange Frist nötig.

Gemäss dem Immo-Monitoring 2024/1 der Firma Wüest Partner AG liegt für ein Objekt an dieser Lage der Mietpreis pro Quadratmeter Büro in einem Mittelwert von CHF 190. Der Mietzins an der Chemin des Vergers liegt bei CHF 228/m^2 und bewegt sich über den Vergleichswerten. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass der Mietpreis von Schulräumen i.d.R. höher ist als derjenige von Büros.

Mietkosten pro Jahr	CHF	275 448
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**275 448**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**275 448**

4.1.6 Bern, Bremgartenstrasse 37

Seit dem 1. August 2006 mietet der Kanton 4351 m^2 Büro- und 100 m^2 Lagerräume vom Untergeschoss bis ins 3. Obergeschoss an der Bremgartenstrasse 37 in Bern an. In der Liegenschaft ist sowohl das Berufsinformationszentrum Bern als regionales BIZ für die Region Bern-Mittelland als auch die Zentralstelle für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (Abteilung des Mittelschul- und Berufsbildungsamts) untergebracht.

Der aktuelle Mietvertrag läuft unbefristet und kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Die Ausgabenbewilligung läuft bis zum 31. Dezember 2026.

Die Nähe der Zentralstelle zum grössten BIZ im Kanton Bern verbessert den Austausch der Verwaltung zu den Personen an der Front. Im BIZ Bern werden spezielle Abklärungen und Tests durchgeführt, die

an den anderen BIZ nicht angeboten werden. Die Fachpersonen arbeiten somit zum Teil mit Klienten und teilweise in der Zentralstelle. Die Lage, gut erreichbar für Publikumsverkehr, kombiniert mit der Büroraumstruktur macht die Liegenschaft zu einem idealen Objekt. Die Anmiete soll deshalb beibehalten werden. Die Bereitstellung der notwendigen Fläche in einer Eigentumsliegenschaft des Kantons Bern ist mangels verfügbarer Möglichkeiten in der Stadt Bern nicht möglich.

Es wird eine neue Ausgabenbewilligung für weitere fünf Jahre, vom 1.1.2027 bis zum 31.12.2031, beantragt.

Gemäss dem Immo-Monitoring 2024/1 der Firma Wüest Partner AG liegt für ein Objekt an dieser Lage der Mietpreis pro Quadratmeter Büro in einem Mittelwert von CHF 220. Der Mietzins an der Bremgartenstrasse 37 liegt bei CHF 238/m^2 und bewegt sich damit leicht oberhalb der Vergleichswerte.

Mietkosten pro Jahr	CHF	1 172 791
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**1 172 791**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**1 172 791**

4.1.7 Bern, Hallerstrasse 8/10

Seit dem 8. Februar 2007 mietet der Kanton an der Hallerstrasse 8/10 in Bern 4540 m^2 Büro- und 185 m^2 Lagerräume vom Untergeschoss bis ins 2. Obergeschoss für die Berner Fachhochschule BFH (Fachbereich Soziale Arbeit). Die aktuellen Mietverträge laufen unbefristet und können unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Die Ausgabenbewilligung läuft bis zum 31. Dezember 2026.

Beim Standort handelt es sich um eine langjährige Anmiete der BFH, die mit dem Bezug des Campus Bern frühestens per Ende 2028 aufgehoben wird, wobei eine Verspätung aufgrund der zahlreichen Umfeldprojekte nicht auszuschliessen ist. Die Standorte werden durch die BFH voll genutzt und es bestehen für eine Restnutzungsdauer von wenigen Jahren keine Alternativen.

Es wird eine neue Ausgabenbewilligung für weitere drei Jahre, vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2029, beantragt.

Gemäss dem Immo-Monitoring 2024/1 der Firma Wüest Partner AG liegt für ein Objekt an dieser Lage der Nettomietpreis pro Quadratmeter Büro in einem Mittelwert von CHF 220. Der Nettomietzins an der Hallerstrasse 8/10 liegt bei CHF 267/m^2 und bewegt sich damit zwar über den Vergleichswerten, aber deutlich unter den teuersten 10 %, welche im Schnitt bei CHF 360 liegen.

Mietkosten pro Jahr	CHF	1 393 344
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**1 393 344**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**1 393 344**

4.1.8 Bern, Münstergasse 45/47

Seit dem 1. Oktober 1996 resp. seit dem 1. Oktober 2011 mietet der Kanton an der Münstergasse 45/47 in Bern 1177 m^2 Büro- und 220 m^2 Archivräume vom Untergeschoss bis ins 5. Obergeschoss für das Personalamt des Kantons Bern. Die Mietverträge laufen derzeit unbefristet und können mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Der Standort ist aufgrund der unmittelbaren, räumlichen Nähe zum Generalsekretariat der Finanzdirektion sowie der Finanzdirektorin ideal und sehr wertvoll. Diese Nähe ermöglicht kurze Wege, Nutzung von betrieblichen Synergien und vereinfacht die enge Zusammenarbeit im Rahmen der Querschnittsaufgaben der FIN. Der Standort hat sich bewährt und soll weiterhin zur Verfügung stehen.

Die laufende Ausgabenbewilligung ist bis zum 30. September 2026 befristet. Es wird eine neue Ausgabenbewilligung für weitere fünf Jahre, vom 1. Oktober 2026 bis zum 30. September 2031, beantragt.

Gemäss dem Immo-Monitoring 2024/1 der Firma Wüest Partner AG liegt für ein Objekt an dieser Lage der Mietpreis pro Quadratmeter Büro in einem Mittelwert von CHF 250. Der Mietzins an der Münstergasse liegt bei CHF 194/m^2 und bewegt sich damit erheblich unter den Vergleichswerten.

Mietkosten pro Jahr	CHF	295 500
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**295 500**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**295 500**

4.1.9 Bern, Zikadenweg 35a+b

Seit dem 1. Dezember 2012 mietet der Kanton am Zikadenweg 35a+b in Bern 4342 m^2 Bürofläche vom Untergeschoss bis ins 3. Obergeschoss für die Berner Fachhochschule BFH (Hochschule der Künste - Fachbereich Theater). Der aktuelle Mietvertrag mit einer festen Laufzeit endet per 31. Januar 2027, gleichzeitig wie die entsprechende Ausgabebewilligung. Der Vertrag läuft danach unbefristet mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten weiter oder kann mit einer Option bis zum 31. Januar 2032 fest verlängert werden.

Beim genannten Standort handelt es sich um eine langjährige Anmiete der BFH, die mit dem Bezug Campus Bern, voraussichtlich frühestens per Ende 2028, aufgehoben wird. Die Standorte werden durch die BFH voll genutzt und es bestehen für eine Restnutzungsdauer von wenigen Jahren keine Alternativen.

Es wird eine neue Ausgabenbewilligung für weitere drei Jahre, vom 1. Februar 2027 bis zum 31. Dezember 2029, beantragt, damit der Vertrag unbefristet weitergeführt werden kann.

Gemäss dem Immo-Monitoring 2024/1 der Firma Wüest Partner AG liegt für ein Objekt an dieser Lage der Nettomietpreis pro Quadratmeter Büro in einem Mittelwert von CHF 260. Der Nettomietzins am Zikadenweg 35a+b liegt mit CHF 131/m^2 erheblich unter diesem Wert.

Mietkosten pro Jahr	CHF	655 860
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**655 860**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**655 860**

4.2 Anmietobjekt mit Verlängerungsoptionen oder automatischer Verlängerung

Die Einlösung von Verlängerungsoptionen ist grundsätzlich dann sinnvoll, wenn der Kanton an einer weiteren festen Vertragsdauer – und damit an einem Kündigungsschutz – interessiert ist. Um Optionen rechtzeitig geltend machen zu können, müssen die Ausgabenbewilligungen bereits mit dem vorliegenden Sammelbeschluss erneuert werden, weil bei der Einlösung der Option eine neue Verpflichtung begründet wird, die über die Laufdauer der bestehenden Ausgabenbewilligung hinausgeht.

4.2.1 Bern, Felsenaustrasse 17

Set dem 1. Mai 1997 mietet der Kanton für das Mittelschul- und Berufsbildungsamt 7991 m^2 Schulungsräume an der Felsenaustrasse 17 in Bern. Am 1. August 2010 wurde die Fläche um 3589 m^2 erweitert. Total mietet der Kanton an der Felsenaustrasse 17aktuell 12 756 m^2 Schulraum sowie diverse Parkplätze. Die aktuelle Ausgabebewilligung ist bis zum Ende der festen Mietdauer eines der beiden Hauptmietverhältnisse (Vertragsnummer 200661) am 31. August 2026 gültig. Danach wird das Mietverhältnis unbefristet weitergeführt und kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten beendet werden. Die beiden Hauptverträge beinhalten Optionen für die feste Verlängerung der beiden Mietverträge um je 5 Jahre. Diese Optionen wurden, unter Vorbehalt der Zustimmung des Finanzkompetenten Organs, mittels Nachtrags zum Mietvertrag, eingelöst und um ein resp. zwei Jahre bis zum 31. August 2032 verlängert. In diesem Zusammenhang wurden dem Kanton auch jeweils ein weiteres Optionsrecht um 5 Jahre eingeräumt.

Das Gebäude umfasst Werkstätten und Schulräume für die Technische Fachschule Bern. Als ehemalige industrielle Liegenschaft ist sie ideal dafür geeignet und soll weitergenutzt werden. Ursprünglich war vorgesehen, dass die Technische Fachschule in einen Neubau auf dem Bildungscampus Burgdorf umziehen wird. Sie wäre in diesem Fall noch bis zum Umzug an der Felsenaustrasse 17 geblieben. Der Regierungsrat beantragt allerdings im Zusammenhang mit der gesamtkantonalen Priorisierung 2024, dass der Neubau gestrichen wird. Falls der Grosse Rat in der Wintersession 2024 diesem Antrag folgt, ist vorgesehen, dass die Schule längerfristig am bisherigen Standort bleibt.

Es wird eine neue Ausgabenbewilligung für weitere sechs Jahre, vom 1. September 2026 bis zum 31. August 2032, beantragt.

Gemäss dem Immo-Monitoring 2024/1 der Firma Wüest Partner AG liegt für ein Objekt an dieser Lage der Nettomietpreis pro Quadratmeter Büro in einem Mittelwert von CHF 220. Der Nettomietzins an der Felsenaustrasse 17 liegt bei CHF 148/m^2 und befindet sich damit unterhalb der Vergleichswerte.

Mietkosten pro Jahr	CHF	2 072 128
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**2 072 128**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**2 072 128**

4.2.2 Biel, Burggasse 21/29

Seit dem 1. Juli 2011 mietet der Kanton für die Berner Fachhochschule, Abteilung Hochschule für Künste an der Burggasse 21/29 in Biel 2590 m^2 Büro-, Unterrichts- und Nebenräume vom Untergeschoss bis ins 4. Obergeschoss, sowie seit 1. August 2011 zwei Autoeinstellplätze. Die Hochschule der Künste soll frühestens per Ende 2028 in den neuen Campus Bern umziehen. Der Standort wird bis zum Bezug vollumfänglich durch die BFH genutzt. Für die Restdauer von wenigen Jahren werden aus wirtschaftlicher Sicht keine Alternativen mehr geprüft.

Der aktuelle Mietvertrag hat eine feste Vertragsdauer bis zum 30. Juni 2026. Die Ausgabenbewilligung deckt sich mit dieser. Es steht ein Optionsrecht zur Verfügung, mit dem der Vertrag bis zum 30. Juni 2031 verlängert werden kann.

Von der Optionsmöglichkeit wird kein Gebrauch gemacht. Das Mietverhältnis wird nach Ende der festen Laufzeit bis zum Umzug der Hochschule für Künste in den Camus Bern unbefristet weitergeführt und kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten beendet werden. Es wird eine Ausgabenbewilligung von 3 ½ Jahren, vom 1. Juli 2026 bis zum 31. Dezember 2029, beantragt.

Gemäss dem Immo-Monitoring 2024/1 der Firma Wüest Partner AG liegt für ein Objekt an dieser Lage der Nettomietpreis pro Quadratmeter Büro in einem Mittelwert von CHF 180. Der Nettomietzins an der Burggasse liegt bei CHF 128/m^{2}und befindet sich damit unterhalb der Vergleichswerte.

Mietkosten pro Jahr	CHF	334 566
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**334 566**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**334 566**

4.2.3 Langenthal, Weststrasse 26

Seit dem 1. August 2014 mietet der Kanton das Gebäude am der Weststrasse 26 in Langenthal mit 4699 m^2 Fläche für das Mittelschul- und Berufsbildungsamt (BFSL). Er hat diesen Mietvertrag aufgrund der Kantonalisierung der Kaufmännischen Berufsschule Langenthal übernommen. Der aktuelle Mietvertrag hat eine feste Vertragsdauer bis zum 31. Juli 2027, wie auch die aktuelle Ausgabebewilligung. Der Vertrag läuft danach unbefristet mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten weiter oder kann mit der ersten von zwei Optionen bis zum 31. Juli 2032 fest verlängert werden.

Im Jahr 2014 wurde die private Kaufmännische Berufsschule Langenthal mit der Gewerblich-Industriellen Berufsschule Langenthal zur «Berufsfachschule Langenthal bfsl» zusammengeführt. Die bfsl ist Teil des Bildungszentrums Langenthal (bzl), einem Kompetenzzentrum der Sekundarstufe II an der Weststrasse, das Berufsausbildung und allgemeinbildende Schulen (Gymnasien) vereint. Seitdem nutzt die bfsl das Gebäude an der Weststrasse 26 für die Beschulung verschiedener Berufe. Das Gebäude ist ein integraler Bestandteil der Schulanlage an der Weststrasse. Die bfsl hat zurzeit an der Weststrasse zu wenige Räumlichkeiten, weshalb sie einen Aussenstandort am Waldhof betreibt. Dieser soll im Rahmen der geplanten Sanierung und Erweiterung der Haupt- und Nebengebäude an der Weststrasse 22/24 aufgegeben werden. Auf das Gebäude an der Weststrasse 26 kann deshalb nicht verzichtet werden.

Es wird eine neue Ausgabenbewilligung für weitere fünf Jahre, vom 1. August 2027 bis zum 31. Juli 2032 beantragt, damit der Vertrag fest um fünf Jahre verlängert werden kann.

Gemäss dem Immo-Monitoring 2024/1 der Firma Wüest Partner AG liegt für ein Objekt an dieser Lage der Nettomietpreis pro Quadratmeter Büro in einem Mittelwert von CHF 170. Der Nettomietzins an der Weststrasse 26 liegt bei CHF 192 pro Quadratmeter.

Mietkosten pro Jahr	CHF	904 116
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**904 116**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**904 116**

4.2.4 Bern, Ostermundigenstrasse 103

Seit dem 1. Februar 2017 mietet der Kanton 4921 m^2 Büro- und Schulungsfläche für die Berner Fachhochschule (HKB). Der aktuelle Mietvertrag befindet sich in einer befristeten Laufzeit, welche per 31. Januar 2027 zusammen mit der Ausgabebewilligung endet. Der Vertrag kann danach mit der ersten von vier Optionen über 5 Jahre bis zum 31. Januar 2032 fest verlängert werden.

Bei den genannten Standorten handelt es sich um langjährige Anmieten der BFH, die mit dem Bezug Campus Bern voraussichtlich per Ende 2029 aufgehoben werden. Die Standorte werden durch die BFH voll genutzt und es bestehen für eine Restnutzungsdauer von wenigen Jahren keine Alternativen.

Es wird eine neue Ausgabenbewilligung für weitere fünf Jahre, vom 1. Februar 2027 bis zum 31. Januar 2032, beantragt, damit der Vertrag fest um fünf Jahre verlängert werden kann. Die Eigentümerschaft ist nicht bereit, dem Kanton ein einseitiges Kündigungsrecht zu gewähren, sondern besteht auf die Erfüllung der kompletten Optionsdauer. Um einen allfälligen Leerstand zu minimieren, wird die Eigentümerschaft so früh wie möglich über den definitiven Zeitpunkt der ausserterminlichen Kündigung informiert, um einen geeigneten Nachmieter finden zu können.

Gemäss dem Immo-Monitoring 2024/1 der Firma Wüest Partner AG liegt für ein Objekt an dieser Lage der Nettomietpreis pro Quadratmeter Büro in einem Mittelwert von CHF 260. Der Nettomietzins an der Ostermundigenstrasse 103 liegt mit CHF 186/m^2 deutlich darunter.

Mietkosten pro Jahr	CHF	1 066 927
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**1 066 927**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**1 066 927**

4.2.5 Bern, Nordring 8

Am Nordring 8 in Bern werden seit dem 1. Februar 2019 insgesamt 2370 m^2 Bürofläche sowie 90 m^2 Archiv für die Justizverwaltungsleitung und Stabstelle Ressourcen, die Generalstaatsanwaltschaft sowie die Steuerrekurskommission angemietet.

Mit der Anmiete am Nordring 8 konnten die verschiedenen Organisationseinheiten der Justiz an einem Standort konzentriert werden. Das Amthaus sowie das Obergericht sind zudem in Gehdistanz erreichbar. Vor Mietbeginn wurden die Flächen nach den nutzerspezifischen Ansprüchen ausgebaut und erfüllen daher in idealer Weise die Bedürfnisse der Justiz. Das Mietobjekt soll bestehen bleiben und wenn möglich strategisch gesichert werden.

Der Mietvertrag hat eine 10-jährige, feste Laufzeit bis zum 31. Januar 2029. Eine Option zur Verlängerung des Mietvertrages über weitere fünf Jahre bis zum 31. Januar 2034 muss bis zum 31. Dezember 2027 eingelöst werden.

Die Eigentümerschaft zeigte sich in vergangenen Verhandlungen stets kooperativ und kulant. Auf Anfrage des Kantons hin plant der Eigentümer, die Beleuchtung in allen Stockwerken moderner und energieeffizienter zu machen. Das bringt eine erhebliche Kosteneinsparung für den Kanton. Im Gegenzug wünscht der Vermieter zur Absicherung seiner Investitionen, dass die Optionseinlösung für eine neue Vertragsdauer bis zum 31. Januar 2034 bereits zum heutigen Zeitpunkt erfolgt.

Die laufende Ausgabenbewilligung ist bis zum 30. Juni 2028 befristet und deckt sich somit nicht mit der Laufzeit nach Ausübung der Option. Es wird deshalb eine neue Ausgabenbewilligung für 5 Jahre und 7 Monate beantragt, vom 1. Juli 2028 bis zum 31. Januar 2034.

Gemäss dem Immo-Monitoring 2024/1 der Firma Wüest Partner AG liegt für ein Objekt an dieser Lage der Mietpreis pro Quadratmeter Büro in einem Mittelwert von CHF 220. Der Mietzins am Nordring liegt bei CHF 230 pro Quadratmeter und bewegt sich damit leicht über den Vergleichswerten.

Mietkosten pro Jahr	CHF	661 852
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**661 852**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**661 852**

4.2.6 Burgdorf, Zähringerstrasse 15

Seit dem 1. August 2014 mietet der Kanton an der Zähringerstrasse 15 in Burgdorf 3772 m^2 Schulräume samt Sporthalle und Nebenräume vom Untergeschoss bis 1. Obergeschoss. Das Gebäude der ehemaligen Kaufmännischen Berufsfachschule wird seit deren Kantonalisierung vom Bildungszentrum Emme genutzt. Es bildet mit dem kantonalen Gebäude an der Zähringerstrasse 13 einen Campus und wird inzwischen für verschiedene Berufsgruppen verwendet. Eine gemeinsame Nutzung ergibt auf lange Frist Sinn, weshalb ein Kauf des Gebäudes geprüft wurde. Es hat sich jedoch gezeigt, dass ein Kauf aufgrund der baurechtlichen Rahmenbedingungen sowie der Eigentumsverhältnisse auf dem Areal langfristig nicht sinnvoll ist. So wäre weder eine Entwicklung der Liegenschaft mit einer möglichen Aufstockung möglich, noch wäre der Kanton alleiniger Eigentümer des Areals mit entsprechender Gestaltungsfreiheit. Aufgrund der angespannten finanziellen Lage des Kantons kann ein Kauf zum heutigen Zeitpunkt zudem nicht finanziert werden.

Der aktuelle Vertrag dauert bis zum 31. Juli 2027. Er verlängert sich automatisch um weitere fünf Jahre bis zum 31. Juli 2032, sofern keine Kündigung bis zum 31. Juli 2025 erfolgt.

Die laufende Ausgabenbewilligung ist bis zum 31. Juli 2029 befristet. Es wird eine Ausgabenbewilligung für weitere drei Jahre, vom 1. August 2029 bis zum 31. Juli 2032, beantragt.

Gemäss dem Immo-Monitoring 2024/1 der Firma Wüest Partner AG liegt für ein Objekt an dieser Lage der Mietpreis pro Quadratmeter Büro in einem Mittelwert von CHF 170. Der über die gesamte Mietfläche ausgewiesene Preis von jährlich ca. CHF 110/m^2 umfasst verschiedene Nutzungen von Lager bis Turnhalle. Die Liegenschaft befindet sich in einer Zone für öffentliche Nutzung (ZöN), weshalb daraus die Opportunitätskosten nur bedingt abgeleitet werden können.

Sämtliche Nebenkosten gehen aufgrund der Einheit des Campus (Zähringerstrasse 13 durch Kantonalisierung im Eigentum des Kantons Bern) vollumfänglich zu Lasten der Nutzer und werden durch diesen budgetiert. Daher sind diese nicht Bestandteil dieser Vorlage.

Mietkosten pro Jahr	CHF	426 047
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**426 047**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**426 047**

4.2.7 Bern, Wankdorffeldstrasse 102

Seit dem 1. Juni 2006 mietet der Kanton an der Wankdorffeldstrasse 102 in Bern 3000 m^2 Schulräume sowie diverse kleinere Lagerflächen und Parkplätze für die Berner Fachhochschule und weitere Nutzungen (insgesamt 9 Mietverträge). Ursprünglich wurden die Flächen für die Berner Fachhochschule BFH (Weiterbildung Technik und Informatik) genutzt, die Mitte 2022 nach Biel zog. Die Vermieterin sagte einer Fortführung des unbefristeten Mietverhältnisses bis zur Umsetzung der eigenen baulichen Pläne für die Liegenschaft, die sich im Entwicklungsparameter «Quartierstadt Wankdorf» befindet, zu. Seit dem Sommer 2022 werden sämtliche Flächen durch die Gymnasien der Stadt Bern genutzt.

Im Sammelbeschluss der weiterzuführenden Anmieten 2024 (2023.BVD.4235) wurde für zwei bestehende Mietverträge der Wankdorffeldstrasse 102, die noch über altrechtliche, unbefristete Ausgabenbewilligungen verfügten, entsprechend der neuen Rechtslage eine Ausgabenbewilligung zum 31. Juli 2027 eingeholt. Zu diesem Zeitpunkt wurde davon ausgegangen, dass die Liegenschaft maximal bis zu diesem Datum genutzt werden kann. Die weiteren bestehenden Ausgabenbewilligungen haben Laufzeiten bis 31. Dezember 2026 und 31. August 2027.

Die Eigentümerschaft der Liegenschaft bietet nun aufgrund von Verzögerungen bei der Umsetzung der baulichen Massnahmen im Wankdorf dem Kanton einen neuen, einheitlichen Vertrag über alle bestehenden Mietverhältnisse ab 1. August 2025 mit fester Laufzeit bis zum 31. Juli 2029 an. Der neue Vertrag beinhaltet keine neuen Flächen und keine höheren Mieten. Dieses Angebot war beim Sammelbeschluss 2023 (2023.BVD.4235) noch nicht bekannt. Es wird deshalb eine neue Ausgabenbewilligung für vier Jahre, vom 1. August 2025 bis zum 31. Juli 2029, beantragt, um die bestehenden Ausgabenbewilligungen zeitlich zu vereinheitlichen und abzulösen.

Die Liegenschaft Wankdorffeldstrasse 102 dient während der Gesamtsanierung des Gymnasiums Hofwil von August 2024 bis August 2027 als Ersatzstandort, zusammen mit den vor Ort in Hofwil errichteten Containerprovisorien. Ab August 2027 wird sie bis zum Ende des Mietvertrags als temporärer Schulstandort für die vier Berner Gymnasien Neufeld, Kirchenfeld, Lerbermatt und Businesspark Liebefeld genutzt, um einen Teil des kurzfristig gemeldeten, demografisch bedingten Mehrflächenbedarfs von insgesamt 31 zusätzlichen Klassen im Raum Bern und Köniz vorübergehend zu decken. Der Standort Wankdorffeldstrasse 102 ist für die Gymnasien der Stadt Bern ein Glücksfall und zentral für die kurzfristige Unterbringung aller gymnasialen Schulklassen. Alternativen bestehen weder im kantonalen Eigentum noch auf dem Markt.

Gemäss dem Immo-Monitoring 2024/1 der Firma Wüest Partner AG liegt für ein Objekt an dieser Lage der Nettomietpreis pro Quadratmeter Büro in einem Mittelwert von CHF 220. Der Mietzins an der Wankdorffeldstrasse 102 liegt bei CHF 148 pro Quadratmeter und befindet sich damit erheblich unterhalb der Vergleichswerte.

Mietkosten pro Jahr	CHF	582 133
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**582 133**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**582 133**

4.3 Zu aktualisierende Mietverträge oder Nachträge

4.3.1 Bern, Brünnenstrasse 66

Seit dem 1. April 2006 mietet der Kanton an der Brünnenstrasse 66 in Bern 18 977 m^2 Bürofläche für die Finanzdirektion (Steuerverwaltung) sowie die Bildungs- und Kulturdirektion (Archäologischer Dienst). Der aktuelle Mietvertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 31. August 2028, ebenso wie die laufende Ausgabebewilligung. Der Mietvertrag läuft anschliessend mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten unbefristet weiter.

Ein Teil der Liegenschaft wird vom Archäologischen Dienst des Kantons Bern belegt. Der entsprechende Mietvertrag soll vorzeitig verlängert werden. Neben Büros der Verwaltung befinden sich im Untergeschoss ein Hochregallager, in dem Fundstücke dokumentiert, präpariert und konserviert sowie z.T. auch für Ausstellungen bereitgestellt werden. Dieses Hochregallager ist im Eigentum des Vermieters und soll ca. 2025 umfassend instand gestellt werden. Dies ist auch im Interesse des kantonalen Nutzers, für welchen ein unterbrechungsfreier Zugang zu den Fundstücken essenziell ist.

Es ist für den Nutzer zentral, dass das Hochregallager in unmittelbarer Nähe der Bearbeitungsräume liegt. Die Kombination Büro, Werkstätten, Lager ist einzigartig, weshalb es die Liegenschaft unbedingt für die Nutzung zu erhalten gilt. Vor diesem Hintergrund wurde im Gegenzug für die Instandstellung des Hochregallagers (Kostenpunkt von ca. einer Jahresmiete) der Teilvertrag Archäologischer Dienst von ca. 5132 m^2 vorzeitig mittels eines Nachtrags (vorbehältlich Genehmigung finanzkompetenten Organs) um 10 Jahre verlängert. Der Mietvertrag betreffend die Fläche der Steuerverwaltung läuft davon unabhängig bis zum 31. August 2028 weiter.

Für diese Anmiete für den Archäologischen Dienst wird eine neue Ausgabenbewilligung für weitere zehn Jahre, vom 1. September 2028 bis zum 31. August 2038, beantragt.

Gemäss dem Immo-Monitoring 2024/1 der Firma Wüest Partner AG liegt für ein Objekt an dieser Lage der Nettomietpreis pro Quadratmeter Büro in einem Mittelwert von CHF 180. Der Nettomietzins an der Brünnenstrasse 66 liegt bei CHF 165/m^2 und befindet sich damit leicht unter den Vergleichswerten.

Mietkosten pro Jahr	CHF	925 128
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**925 128**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**925 128**

4.3.2 Bern, Laupenstrasse 18a

Seit dem 1. Dezember 2009 mietet der Kanton an der Laupenstrasse 18a in Bern 2366 m^2 Bürofläche für die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (ABEV). Der aktuelle Mietvertrag weist eine feste Laufzeit bis zum 30. November 2024 auf. Mit dem Sammelbeschluss vom März 2023 (2022.BVD.4790) wurde die Ausgabebewilligung bis zum 30. November 2029 verlängert. Grundlage dafür war der vertraglich vereinbarte Option über 5 Jahre. Bei der Einlösung dieser Option kam es zu unterschiedlichen Auffassungen (echte resp. unechte Option) über die neue Festlegung des Mietzinses zwischen dem Vermieter und dem Kanton Bern. Aufgrund der Prozessrisiken und der Tatsache, dass der Mietvertrag nach dieser Option ausläuft, wurde versucht, eine Einigung mit der Eigentümerschaft zu finden. Denn der Standort soll möglichst längerfristig beibehalten werden, er ist zentral, der Bevölkerung bekannt und sehr gut erreichbar.

Beide Parteien einigten sich schliesslich gütlich auf einen Kompromiss. Demzufolge wird der Mietvertrag nicht um 5 sondern um 10 Jahre verlängert mit der Möglichkeit, auf Auslaufen der aktuellen Ausgabebewilligung per 30. November 2029 zu kündigen. Dabei wird der Mietzins von 2024 – 2029 gestaffelt leicht erhöht (1.12.2024-30.11.2025: CHF 23 550; 1.12.2025-30.11.2026: CHF 47 100; 1.12.2026-30.11.2029: CHF 70 650). Es wurde deshalb ein Zusatzkredit zur bestehenden Ausgabenbewilligung des Sammelbeschlusses 2023 (2022.BVD.4790) für die Periode vom 1.12.2024 bis 31.12.2029 in der Höhe von wiederkehrend CHF 70 650 auf Stufe Amt bewilligt. Als Gegenleistung für die vorzeitige Verlängerung und die Erhöhung des Mietzinses verzichtet die Eigentümerschaft auf die Rückbauverpflichtung, die mit einer Pauschalzahlung über CHF 300 000 exkl. MwSt. hätte abgegolten werden müssen.

Entsprechend der längeren Dauer des Mietvertrags wird eine Ausgabenbewilligung für weitere fünf Jahre, vom 1. Dezember 2029 bis zum 30. November 2034, beantragt.

Gemäss dem Immo-Monitoring 2024/1 der Firma Wüest Partner AG liegt für ein Objekt an dieser Lage der Nettomietpreis pro Quadratmeter Büro in einem Mittelwert von CHF 290. Der Nettomietzins an der Laupenstrasse 18a liegt bei CHF 309/m^2 und befindet sich damit leicht über den Vergleichswerten. Aufgrund des Ausbaus des Bahnhofs Bern ist zu erwarten, dass die Mieten rund um den Bahnhof künftig weiter steigen und sich dem vereinbarten Mietpreis angleichen oder diesen übertreffen werden. Für die ähnlich durch eine Unterführung erschlossene Ost-Seite des Bahnhofs werden bereits heute deutlich höhere Mieten verlangt.

Mietkosten pro Jahr	CHF	803 280
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 28 Abs. 2 FHG	**CHF**	**803 280**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**803 280**

4.4 Neu zu befristende Ausgabenbewilligungen

Im vorliegenden Sammelbeschluss sind keine bisher unbefristeten Ausgabenbewilligungen zu befristen.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Kostenübersicht

	Standort	Nutzer	Gesamtkosten p/a	
1	Bern, Herrengasse 14/ 22	Personalamt, Finanzverwaltung (FIN)	CHF	210 576
2	Bern, Talweg 12	Mittelschul- und Berufsbildungsamt (BKD)	CHF	229 359
3	Ostermundigen, Milchstrasse 9	Amt für Sozialversicherungen (DIJ)	CHF	217 509
4	Bern, Mannenriedstrasse 29	Kantonspolizei (SID)	CHF	420 000
5	La Neuveville, Chemin des Vergers 20	Mittelschul- und Berufsbildungsamt (BKD)	CHF	275 448
6	Bern, Bremgartenstrasse 37	Mittelschul- und Berufsbildungsamt (BKD)	CHF	1 172 791
7	Bern, Hallerstrasse 8/10	Berner Fachhochschule (BKD)	CHF	1 393 344
8	Bern, Münstergasse 45/ 47	Personalamt (FIN)	CHF	295 500
9	Bern, Zikadenweg 35a+b	Berner Fachhochschule (BKD)	CHF	655 860
10	Bern, Felsenaustrasse 17	Mittelschul- und Berufsbildungsamt (BKD)	CHF	2 072 128
11	Biel, Burggasse 21/29	Berner Fachhochschule (BKD)	CHF	334 566
12	Langenthal, Weststrasse 26	Mittelschul- und Berufsbildungsamt (BKD)	CHF	904 116

13	Bern, Ostermundigenstrasse 103	Berner Fachhochschule (BKD)	CHF	1 066 927
14	Bern, Nordring 8	Diverse Justizbehörden (JUS)	CHF	661 852
15	Burgdorf, Zähringerstrasse 15	Mittelschul- und Berufsbildungsamt (BKD)	CHF	426 047
16	Bern, Wankdorffeldstrasse 102	Mittelschul- und Berufsbildungsamt (BKD)	CHF	582 133
17	Bern, Brünnenstrasse 66	Amt für Kultur (BKD)	CHF	925 128
18	Bern, Laupenstrasse 18a	Amt für Bevölkerungsdienste (SID)	CHF	803 280

5.2 Finanzierung

Es handelt sich um Verpflichtungskredite gemäss Art. 32 FHG, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind und gemäss den Angaben in den Ziffern 3 und 5 des Beschlusses abgelöst werden.

6. Finanzkompetenz

Kredite, die wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 400 000 pro Jahr betreffen, unterliegen der fakultativen Volksabstimmung. Dies betrifft die Verpflichtungskredite gemäss den Ziffern 4.1.4, 4.1.6, 4.1.7, 4.1.9, 4.2.1, 4.2.3, 4.2.4, 4.2.5, 4.2.6, 4.2.7, 4.3.1, 4.3.2 des vorliegenden Sammelbeschlusses. Der Sammelbeschluss ist daher im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

7. Alternativen und Folgen eines Verzichts

Ohne rechtzeitige periodische Verlängerung und Erneuerung der Ausgabenbewilligungen für bestehende Anmieten könnten die notwendigen Räumlichkeiten für die Kantonsverwaltung nicht planmässig bereitgestellt und mit der notwendigen Zuverlässigkeit gesichert werden.

Würde auf die Erneuerung der Ausgabenbewilligungen für die Mietverhältnisse mit vertraglichen Verlängerungsoptionen verzichtet, könnten die Optionen auf weitere feste Mietdauern nicht rechtzeitig genutzt werden. Diesfalls würden die Verträge zwar unbefristet weiterlaufen, wären aber für beide Parteien kündbar. Der Kanton hat grundsätzlich ein grosses Interesse daran, bestehende und bewährte Anmietstandorte langfristig zu sichern.

8. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Übersichtstabelle Mietverträge

Abänderungsantrag

Version 1 AO / 24. Februar 2025

BVD 31 2024.BVD.5147 Interlaken, Mittengrabenstrasse 20, Gymnasium, Ersatzneubau Sporthalle, Zusatzkredit

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
BaK (Zumbrunn, SVP)	**Zustimmung mit folgender Auflage:** Es ist sicherzustellen, dass das Sanierungskonzept / Neubaukonzept von einem unabhängigen Prüfingenieur für Tragwerkkonstruktionen überprüft wird.		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1171/2024
Datum RR-Sitzung:	20. November 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.5147
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Interlaken, Mittengrabenstrasse 20, Gymnasium, Ersatzneubau Sporthalle, Zusatzkredit

1. Gegenstand

In der Frühlingssession 2022 hat der Grosse Rat einen Kredit in der Höhe von CHF 12.93 Millionen für den Kantonsanteil an einer neuen Dreifach-Sporthalle in Interlaken bewilligt (2021.BVD.4395).

Im Februar 2024 ist auf der Baustelle ein massiver Schaden aufgetreten. Die Baustelle ist seither eingestellt. Um die Schadensursache festzustellen, wurde eine unabhängige Expertise in Auftrag gegeben, die im November 2024 als Vorentwurf vorliegt. Eine Einigung über die Schadenstragung zwischen den involvierten Versicherungen wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Um die Bauarbeiten nicht weiter zu verzögern, werden die Rückbauarbeiten aus den bestehenden Projektreserven finanziert. Die Kosten für den Wiederaufbau sowie für die länger als geplant benötigten Lager und Betriebsprovisorien sollen vom Kanton ebenfalls bevorschusst werden. Dafür ist ein Zusatzkredit von CHF 6.84 Mio. nötig.

Die Kosten werden dem Kanton je nach Ausgang der finalen Kostenregelung ganz oder teilweise zurückerstattet.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191); Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.
- Grossratsbeschluss vom 9. März 2022 betreffend «Interlaken, Mittengrabenstrasse 20, Ersatzneubau Sporthalle, Verpflichtungskredit für die Realisierung» (2021.BVD.4395)

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand April 2021, Baupreisindex Espace Mittelland,126.4 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten inkl. 8 % Reserve		CHF	26 563 200
Abzüglich Kostenanteil der Gemeinde (28 % von CHF 17.61 Mio.)	–	CHF	4 930 000
Abzüglich vom Grossen Rat am 3. September 2020 bewilligter Projektierungskredit (2019.BVD.14436)	–	CHF	1 500 000
Abzüglich vom Grossratsbeschluss am 9. März 2022 bewilligter Ausführungskredit (2021.BVD.4395)	–	CHF	12 930 000
Mehrkosten aufgrund des Schadens		CHF	**7 203 200**
Abzüglich bereits bewilligter Kostenanteil der Gemeinde vom 14. August 2024	–	CHF	364 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 36 FHG		**CHF**	**6 839 200**
Zu bewilligender Zusatzkredit		**CHF**	**6 839 200**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Zusatzkredit gemäss Art. 35 FHG. Die Zahlungen werden voraussichtlich wie folgt abgelöst und sind im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion teilweise eingestellt:

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Konto	Bezeichnung	Jahr		
316 000 000	Miete + Pacht Liegenschaften	2020	CHF	12 000
		2021	CHF	68 000
		2022	CHF	32 000
		2023	CHF	400 000
		2024	CHF	850 000
		2025	CHF	850 000
		2026	CHF	613 500
		2027	CHF	300 000
314 400 000	Baulicher und betrieblicher Unterhalt Gebäude. (VV)	2024	CHF	1 098 000
Total			**CHF**	**4 223 500**

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504 000 000	Erwerb und Erstellung von Liegenschaften (VV)	2020	CHF	150 000
		2021	CHF	600 000
		2022	CHF	650 000
		2023	CHF	4 690 000
		2024	CHF	740 000
		2025	CHF	9 450 700
		2026	CHF	5 339 000
Total			**CHF**	**21 619 700**

Produktgruppe: Bildung Mittelschulen

Konto	Bezeichnung	Jahr		
311000	Büromöbel und Geräte	2026	CHF	200 000
		2027	CHF	520 000
Total			**CHF**	**720 000**

Der Gemeindeanteil von CHF 5 294 000 wird in jährlichen Tranchen über das Konto 614 000 «Rückerstattungen Investitionen Hochbau» vereinnahmt.

Die ergänzenden Angaben zu den Investitionen befinden sich unter Ziffer 4.3. des Vortrags.

5. Fakultatives Referendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	20. November 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.5147
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Interlaken, Mittengrabenstrasse 20, Gymnasium, Ersatzneubau Sporthalle, Zusatzkredit

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Notwendigkeit des Zusatzkredits ... 4
3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 4

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 4
4.1 Kostenübersicht ... 4
4.2 Finanzierung ... 5
4.3 Angaben zu den Investitionen ... 5

5. Termine ... 6

6. Antrag ... 6

1. Zusammenfassung

In der Frühlingssession 2022 hat der Grosse Rat einen Kredit in der Höhe von CHF 12.93 Mio. für den Bau einer neuen Dreifach-Sporthalle in Interlaken bewilligt (2021.BVD.4395), die den bestehenden aber am Ende des Lebenszyklus angelangten Sporthallentrakt an gleicher Stelle ersetzt. Die Bauarbeiten für die Sporthalle wurden im April 2023 aufgenommen.

Am 7. Februar 2024 trat kurz vor Fertigstellung der Rohbauarbeiten (Untergeschoss) auf der Baustelle ein grosser Schaden auf. Beim Ziehen der Spundwände löste sich die Betonplatte von den Pfählen, die Baustelle musste danach eingestellt werden. Um die Schadensursache festzustellen, wurde eine unabhängige Expertise in Auftrag gegeben. Eine Einigung über die Schadenstragung zwischen den involvierten Versicherungen wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Um die Bauarbeiten nicht weiter zu verzögern, werden die Rückbauarbeiten aus den bestehenden Projektreserven finanziert. Die Kosten für den Wiederaufbau sowie für die länger als geplant benötigten Lager und Betriebsprovisorien sollen vom Kanton ebenfalls bevorschusst werden. Dafür ist ein Zusatzkredit von CHF 6.84 Mio. nötig. Die Kosten werden dem Kanton je nach Ausgang der Kostenregelung ganz oder teilweise zurückerstattet.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191); Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.
- Grossratsbeschluss vom 9. März 2022 betreffend «Interlaken, Mittengrabenstrasse 20, Ersatzneubau Sporthalle, Verpflichtungskredit für die Realisierung» (2021.BVD.4395)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

In der Frühlingssession 2022 hat der Grosse Rat einen Kredit in der Höhe von CHF 12.93 Mio. für den Bau einer neuen Dreifach-Sporthalle in Interlaken bewilligt (2021.BVD.4395). Der ursprüngliche Sporthallentrakt mit seinen drei Einzelsporthallen war am Ende seines Nutzungszyklus angelangt. Der schlechte Gebäudezustand gefährdete zunehmend den ordentlichen Betrieb und die Personensicherheit. Zudem war das bestehende Gebäude weder flexibel nutz- oder erweiterbar, noch entsprachen die Hallenmasse den Bedürfnissen des aktuellen Schulsportunterrichts. Vertiefte Abklärungen hatten ergeben, dass eine Gesamtsanierung der Sporthallen nicht wirtschaftlich ist. Das Projekt sieht den Rückbau der alten Turnhalle und den Neuaufbau an derselben Stelle vor. Für den Sportbetrieb des Gymnasiums während der Bauphase wurde eine Containeranlage erstellt. Die Gemeinde Interlaken ist Miteigentümerin der Sporthalle und trägt knapp ein Drittel der Baukosten.

Da die baurechtlichen Bestimmungen das mögliche oberirdische Bauvolumen begrenzen, wird ein Teil der Hallen und Nebenräume unterirdisch erstellt. Der Neubau muss aufgrund des schlecht tragfähigen Baugrunds und des Auftriebs infolge Grundwasser mit Pfählen fundiert werden.

Mit den Bauarbeiteten wurde im April 2023 begonnen. Kurz vor Abschluss der Rohbauarbeiten (Untergeschoss) trat am 7. Februar 2024 ein grosser Bauschaden auf. Beim Ziehen der Spundwände hat sich die Bodenplatte bis zu 60 cm von den Pfählen gelöst und sich daraufhin gewölbt. Sondierungen ergaben, dass sich die Verankerungen zwischen Bodenplatte und Zugpfählen gelöst haben. Die Halle musste in der Folge geflutet werden, um eine weitere Wölbung und damit einen noch grösseren Schaden zu verhindern.



Abbildung 1: abgehobene Bodenplatte



Abbildung 2: geflutete Bodenplatte

Die Baustelle wurde umgehend eingestellt. Um die Schadensursache festzustellen, wurde eine unabhängige Expertise in Auftrag gegeben. Zur Beweissicherung musste die Baustelle über eine längere Zeit in unverändertem Zustand belassen werden. Inzwischen angelieferte, vorfabrizierte Bauteile wie Fenster, Betonelemente und Holzelemente für Fassaden mussten eingelagert werden.

Die Abklärungen haben schliesslich ergeben, dass für die Sanierung der Verankerungen und die Herstellung der notwendigen Abdichtungen des im Grundwasser liegenden Geschosses ein Totalrückbau des bereits bestehenden Rohbaus notwendig wird.

Parallel zur Expertise wurde bereits die Planung für einen Rückbau und den Wiederaufbau in Auftrag gegeben. Dies mit dem Ziel, die Arbeiten gleich nach der Schadensklärung wiederaufnehmen zu können, um die dringend benötigte Dreifachsporthalle möglichst rasch fertigzustellen und die laufenden Kosten (Lager, Betrieb Provisorien, etc.) möglichst tief zu halten. Das zu wählende Vorgehen für einen mängelfreien Wiederaufbau sollte bis Anfang 2025 feststehen. Hingegen ist mit einer Einigung in der Schuldfrage in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Der Expertenbericht über die Ursache des Schadens liegt zwar inzwischen im Entwurf vor. Da aber die Haftungsfrage bestritten wird, konnte indes unter den Versicherern der beteiligten Firmen bis anhin keine Einigung zur Kostenaufteilung erzielt werden. Auch die Bauwesensversicherung wird nicht vollumfänglich in Vorleistung gehen und noch keine definitive Kostengutsprache machen.

Insgesamt sind rund 25 Parteien in den Schadenfall involviert. Nach Einschätzung der Bau- und Verkehrsdirektion ist in absehbarer Zeit nicht mit einer Einigung zu rechnen. Deshalb soll das Bauprojekt vorerst von der Klärung der Haftung und der Schadloshaltung durch die Versicherungen entkoppelt werden.

3.2 Notwendigkeit des Zusatzkredits

Der Bau der Sporthalle wurde 2022 vom Grossen Rat genehmigt (2021.BVD.4395). Es stellt sich deshalb nicht die Frage, ob sie gebaut wird, sondern ob der Grosse Rat hinsichtlich des entstandenen Bauschadens in Vorleistung geht, bis die Versicherungen zahlen. Der Kanton hat ein sehr grosses Interesse, dass sich die Inbetriebnahme der Sporthalle nicht noch weiter verzögert und der ordentliche Sportunterricht am Gymnasium Interlaken baldmöglichst wieder aufgenommen werden kann. Deshalb soll der Kanton für die Finanzierung des Rückbaus und des Wiederaufbaus in Vorleistung gehen. Damit können die Arbeiten unabhängig von einer Einigung zwischen den Parteien zur Kostentragung begonnen werden. Die beteiligten Firmen gehen bezüglich der Kosten für die Planung des Rückbaus und der Sanierung ihrerseits in Vorleistung.

Mit den Rückbauarbeiten soll noch im Jahr 2024 begonnen werden. Sie werden aus den bestehenden Projektreserven finanziert. Die Kosten für den Wiederaufbau sowie für die länger als geplant benötigten Lager und Betriebsprovisorien sollen vom Kanton ebenfalls bevorschusst werden. Dafür reichen die ordentlichen Projektreserven aber nicht aus, weshalb ein Zusatzkredit notwendig wird.

Der Zusatzkredit wird brutto beantragt, obwohl Kostengutsprachen der Versicherungen wahrscheinlich sind. Sie sind aber in der Höhe noch nicht bestimmt und noch nicht verbindlich zugesichert.

Bis September 2024 sind für das Vorhaben rund 5.8 Mio. ausgegeben worden. Die Liquiditätsplanung zeigt, dass diese bis zum Zeitpunkt des Zusatzkredits ausreichen dürfte. Dennoch kann ein erneuter Baustopp nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

3.3 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Bei einem Verzicht auf eine Vorfinanzierung und damit auf den Zusatzkredit würde die Baustelle weiterhin stillstehen. Die Sporthalle könnte weiterhin nicht gebaut werden und der obligatorische Sportunterricht könnte über längere Zeit nicht ordentlich stattfinden. Sollte betreffend Haftung und Schadenersatz der Rechtsweg beschritten werden, kann dies mehrere Jahre dauern. So lange würden Kosten für die Lager und Provisorien von rund CHF 70 000 pro Monat anfallen.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand April 2021, Baupreisindex Espace Mittelland,126.4 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten inkl. 8 % Reserve		CHF	26 563 200
Abzüglich Kostenanteil der Gemeinde (28 % von CHF 17.61 Mio.)	–	CHF	4 930 000
Abzüglich vom Grossen Rat am 3. September 2020 bewilligter Projektierungskredit (2019.BVD.14436)	–	CHF	1 500 000
Abzüglich vom Grossratsbeschluss am 9. März 2022 bewilligter Ausführungskredit (2021.BVD.4395)	–	CHF	12 930 000
Mehrkosten aufgrund des Schadens		CHF	**7 203 200**
Abzüglich bereits bewilligter Kostenanteil der Gemeinde vom 14. August 2024	–	CHF	364 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 36 FHG		**CHF**	**6 839 200**
Zu bewilligender Zusatzkredit		**CHF**	**6 839 200**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Zusatzkredit gemäss Art. 35 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und im Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion teilweise eingestellt sind.

Mittelfristig dürfte der Mehraufwand ganz oder grösstenteils durch die Versicherungszahlungen ausgeglichen werden.

4.3 Angaben zu den Investitionen

4.3.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
21 619 700	21 619 700	0	8

4.3.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	Vorjahre	2024	2025	2026
Nettoinvestitionen aktuell	17.42	4.83	0.66	5.64	5.37
In der GKIP 2024 eingestellt	13.71	4.62	8.05		

In der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) sind bisher CHF 13.71 Mio. eingestellt. Infolge des Schadens ist es zu einer Bauverzögerung gekommen, weshalb die Gesamtkosten gestiegen sind. Neu wird mit Nettoinvestitionen von CHF 17.42 Mio. gerechnet. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich durch bei Bauprojekten übliche Verschiebungen innerhalb der Investitionsplanung der notwendige Handlungsspielraum für eine Kompensation der Mehrkosten ergeben wird.

4.3.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
Freizeit Sport Erholung, Gebäude (Rohbau 1)	6 223 700	80	77 796
Freizeit Sport Erholung, Gebäude (Übriges Gebäude)	15 396 000	25	615 840

Der Rückbau der bereits erstellten Bauteile verursacht aus heutiger Sicht einen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand in der Höhe von rund CHF 3.6 Mio. Dieser wird der Erfolgsrechnung des Jahres 2024 belastet.

4.3.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten

Die baulichen Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand und sie verursachen auch keine direkten, nicht über das Projekt finanzierte Folgekosten.

5. Termine

Start Rückbau Rohbau	Ende 2024
Wiederaufbau Betonarbeiten	Frühling 2025
Holzbau/Gebäudehülle/Haustechnik/Ausbau	Herbst 2025
Inbetriebnahme	Sommer 2026

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Kostenzusammenstellung Mehrkosten
– Schadensbericht (Vorentwurf 11.9.24)

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1172/2024
Datum RR-Sitzung:	20. November 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.3774
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Biel, Bözingenfeld, Wechselstellung Bildungsareale Bildung und Sporthallenprovisorium, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Die Gebäude der drei kantonseigenen Bildungsareale an der Wasenstrasse, am Scheibenweg und an der Solothurnstrasse in Biel werden in den nächsten rund 15 Jahren umfassend instandgesetzt. Da die Arbeiten nicht während laufendem Schulbetrieb erfolgen können, soll auf einer Parzelle im Bözingenfeld, die der Kanton von der Stadt Biel im Baurecht übernehmen kann, ein temporärer Ersatzstandort bereitgestellt werden.

Mit dem beantragten Ausführungskredit von CHF 42 830 000 (Gesamtkosten von CHF 45 860 000 abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 3 030 000) soll eine Wechselstellung für Schulbauten realisiert werden. In den Gesamtkosten enthalten sind CHF 2 730 000 für Mobiliar und Umzug zu Lasten der BKD.

Der vorliegende Beschluss ergeht unter Vorbehalt der Genehmigung des Baurechtsvertrags durch den Bieler Stadtrat, die voraussichtlich am 21. November 2024 erfolgen wird.

2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 16, 20 f.,25 f., 38 und 51
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 9 und 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art.14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand: Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 1.April 2024, 143.0 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten	CHF	45 860 000

bestehend aus			
Wechselstellung Bildungsbauten inkl. 8 % Reserven (zulasten BVD)		CHF	43 130 000
Ausstattung und Umzug (zulasten BKD)		CHF	2 730 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**45 860 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (GRB vom 8. Juni 2022; 2021.BVD.6298)	–	CHF	3 030 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**42 830 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird. Die Ausgaben sind im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion grösstenteils eingestellt. In der Finanzplanung der Bildungs- und Kulturdirektion werden sie noch beantragt.

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504000000	Erwerb + Erstellung Liegenschaften (VV)	2023	CHF	500 000
		2024	CHF	1 500 000
		2025	CHF	2 000 000
		2026	CHF	30 130 000
		2027	CHF	9 000 000
313000000	Übrige Dienstleistungen Dritter	2027	CHF	465 000
311000000	Büromöbel und Geräte	2027	CHF	2 265 000
Total			CHF	45 860 000

Die ergänzenden Angaben zu den Investitionen befinden sich unter Ziffer 4.3 des Vortrags.

5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	20. November 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.3774
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Biel, Bözingenfeld, Wechselstellung Bildungsareale, Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts / Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Beschreibung des Projekts ... 3
3.3 Nutzerspezifische Ausstattung (zu Lasten BKD) ... 4
3.4 Sporthallen ... 5
3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 5

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 5
4.1 Kostenübersicht ... 5
4.2 Finanzierung ... 6
4.3 Angaben zu den Investitionen ... 6

5. Termine ... 7

6. Antrag ... 7

1. Zusammenfassung

Die Bauten auf den bestehenden kantonseigenen Bildungsarealen an der Wasenstrasse, am Scheibenweg und an der Solothurnstrasse in Biel werden in den nächsten rund 15 Jahren umfassend instandgesetzt. Da die tiefgreifenden Arbeiten nicht unter Betrieb erfolgen können, soll für den Zeitraum der Sanierungen ein temporärer Ersatzstandort bereitgestellt werden. Hierfür stellt die Stadt Biel dem Kanton eine eigens dafür erworbene Parzelle im Bözingenfeld im Baurecht zur Verfügung, auf der eine mehrfach nutzbare Ausweichfläche für Schulbauten (eine sog. Wechselstellung) realisiert werden soll.

Mit dem beantragten Ausführungskredit von CHF 42 830 000 (Gesamtkosten von CHF 45 860 000 abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 3 030 000) soll die Wechselstellung für Schulbauten realisiert werden. In den Gesamtkosten enthalten sind CHF 2 730 000 für Mobiliar und Umzug zu Lasten der BKD.

Das Geschäft unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), Art. 16, 20 f.,25 f., 38 und 51
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD; BSG 152.221.181), Art. 9 und 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art.14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Beschreibung des Geschäfts / Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Situation der Bildungsstandorte in der Stadt Biel wurde im Rahmen einer Gesamtportfolioplanung im Jahr 2019 vertieft untersucht. Die kantonalen Gebäude und Areale wurden hinsichtlich ihrer Entwicklungsfähigkeit beurteilt und insbesondere auch der Instandsetzungsbedarf erhoben. Verschiedene kantonseigene Bildungsareale weisen einen dringenden Sanierungsbedarf auf. Die Schulgebäude an der Wasenstrasse (Hauptnutzfläche HNF 14 150 m^2), dem Scheibenweg (HNF 11 600 m^2) und an der Solothurnstrasse (HNF 10 600 m^2) in Biel, in denen das Berufsbildungszentrum Biel (BBZ) sowie die Höhere Fachschule HF Holz untergebracht sind, sollen innerhalb der nächsten rund 15 Jahren grosszyklisch instandgesetzt und hinsichtlich ihrer Belegung und Nutzung optimiert werden.

Alle Bildungsstandorte, die in den nächsten Jahren gesamtsaniert werden, sollen langfristig gehalten werden. Die Arbeiten werden, abgestützt auf die Gesamtportfolioplanung, zeitlich gestaffelt. Gestartet wird mit der Gesamtsanierung des Berufsbildungszentrums Biel-Bienne am Standort Wasenstrasse. Dem entsprechenden Projektierungskredit für die Sanierung und den notwendigen Ausgaben von jährlich CHF 153 719 für den Baurechtsvertrag hat der Grosse Rat im Sommer 2022 zugestimmt (2021.BVD.4408).

Die Sanierung der Schulgebäude ist so umfangreich, dass sie nicht vollständig unter laufendem Schulbetrieb durchgeführt werden kann. Während der Bauzeit müssen deshalb geeignete Unterrichtsräume an einem anderen Standort bereitgestellt werden, die im Anschluss auch als Wechselstellung für die weiteren Sanierungsvorhaben dienen können. Da der Kanton in Biel über keine dazu eigenen geeigneten Räumlichkeiten verfügt und auch keine Mietflächen in dieser Grössenordnung verfügbar sind, hat sich die Stadt Biel bereit erklärt, dem Kanton ein unselbständiges Baurecht auf der dazu eigens erworbenen Parzelle Nr. 440 im Bözingenfeld einzuräumen. Der Baurechtsvertrag wurde vom Grossen Rat ebenfalls im Sommer 2022 zusammen mit dem Projektierungskredit für die Wechselstellung genehmigt (2021.BVD.6298).

Vorgesehen ist für die Wechselstellung folgender Belegungsplan:
2027–2030 Berufsbildungszentrum Biel BBZ, (Wasenstrasse 1–11)
2031–2034 Berufsbildungszentrum Biel BBZ Brückenangebote, (Scheibenweg 45, Areal Linde)
2035–2037 Höhere Fachschule HF Holz, Solothurnstrasse 102–108

3.2 Beschreibung des Projekts

Auf der Parzelle 440 im Bözingenfeld sind für die Wechselstellung der Schulbauten vier gleichgrosse, dreigeschossige Baukörper als vorfabrizierte Holzbauten geplant. Sie werden im Minergie-P-ECO Standard, samt Photovoltaik-Anlage, erstellt. Insgesamt wird in der Wechselstellung eine Fläche von 5993 m^2 HNF zur Verfügung gestellt. Damit können die Raumbedürfnisse für alle drei zu sanierenden Berufsschulen des BBZ Biel und der HF Holz abgedeckt werden. Es werden jeweils rund 180 Klassen mit bis zu 2000 Schülerinnen und Schüler pro Woche unterrichtet.

Als Basis für die Bemessung von Raumgrössen im Sek II-Bereich dient das Räumliche Regelwerk Mittelschulen des Kantons Bern, aus dem die Raumgrössen und -standards für neutrale Unterrichtsräume abgeleitet und weitgehend eingehalten werden. Darüber hinaus benötigen Berufsfachschulen Spezialräume wie beispielsweise Werkstätten, deren Standards sich nach den Spezifika der einzelnen Schulen richten. Durch eine flexible Bauweise der Wechselstellung ist sichergestellt, dass die Raumgrössen je nach Bedarf und Nutzer leicht angepasst werden und sich verändern können.

Im Erdgeschoss sind jeweils die Spezialräume angeordnet (Verwaltung, Technik, Werkstätten, Labore, Fachräume). In den beiden oberen Geschossen befinden sich die Schul- und Gruppenräume. Die Wechselstellung wird an den Wärmeverbund Bözingen Ost von «Energie Service Biel/Bienne» (esb) angeschlossen.

Das Projekt liegt im Kostenrahmen der analysierten Vergleichsobjekte und kann als wirtschaftlich beurteilt werden (vgl. 2021.BVD.6298).



Abbildung: Visualisierung der vier Holzbauten, in denen die Schulen während der Sanierungen untergebracht werden.

Für die vier Baukörper ist eine konsequente Standardisierung vorgesehen. Dies erlaubt, dass die Schultrakte als Modulbauten mit einem grossen Anteil an vorfabrizierten, gleichen Konstruktionselementen rationell erstellt und dadurch die Kosten gesenkt werden können. Durch die Standardisierung und die Vorfabrikation kann die Planungs- und Bauzeit verkürzt werden. Die modulare Bauweise und die Berücksichtigung der Systemtrennung biete die notwendige Flexibilität. So kann beispielsweise durch Weglassen oder Hinzufügen von Zwischenwänden die Grösse der Räume flexibel angepasst werden. Dies ist insbesondere beim geplanten Wechsel der Nutzer von Vorteil. Die Modulbauten können nach der Nutzung als Wechselstellung in Biel demontiert und bei Bedarf an einem anderen Standort wiederaufgebaut oder verkauft werden.

Die Umgebung ist so gestaltet, dass auf der Parzelle 440 auch die Pausen- und Aufenthaltsplätze sowie die baurechtlich vorgeschriebene Anzahl Velo- und Autoparkplätze realisiert werden können.

3.3 Nutzerspezifische Ausstattung (zu Lasten BKD)

Für die BKD fallen einmaligen Kosten für die Erstausstattung der neuen Räumlichkeiten mit Mobiliar sowie die damit verbundenen Installationsleistungen und den Umzug in der Höhe von CHF 2 730 000 an. Sie werden in der Finanzplanung der BKD eingestellt.

Die Planung hat gezeigt, dass es wirtschaftlicher ist, die standardisierten Schulräume in den oberen Geschossen für die Nutzungsdauer der Wechselstellung neu zu möblieren. Die Möblierung hat nach ca. 15 Jahren ihre Lebensdauer erreicht und wird abgeschrieben sein. So kann verhindert werden, dass jede Schule ihr Inventar aufwändig zügeln muss. Zudem hat sich betreffend die Erstnutzung durch das BBZ Wasenstrasse gezeigt, dass die bestehenden Tische für die Wechselstellung zu gross sind. Die Einrichtungen für die Spezialräume im Erdgeschoss werden jedoch aus dem Bestand durch die Schulen sichergestellt.

3.4 Sporthallen

Der Grosse Rat hat den Kredit für den Baurechtszins und die Projektierung der Wechselstellung (2021.BVD.6298) um den Projektierungsanteil für die Sporthallen gekürzt. Im Jahr 2021 wurde mit insgesamt CHF 12.4 Mio. für das Sporthallenprovisorium von rund 25 Jahren gerechnet. Auf das im Baurecht beschaffte Areal und den Baurechtszins hat der vom Grossen Rat beschlossene Verzicht auf das Sporthallenprovisorium jedoch keinen Einfluss, weil die Restfläche nicht sinnvoll durch Dritte genutzt bzw. bebaut werden könnte. Die Fläche dient neu als Aufenthaltsraum für die Schülerinnen und Schüler und als Pufferzone zu den Wohnbauten in der Nachbarschaft, was das Einspracherisiko reduziert. Zudem kann auf der Restfläche der abgetragene Humus der Baustelle vor Ort zur Wiederverwendung gelagert werden, wodurch die Kosten für eine anderweitige Lagerung entfallen.

Für den Sportunterricht kann die in unmittelbarer Nachbarschaft neu erbaute Sporthalle der Stadt Biel mitbenutzt werden. Die entsprechende Nutzungsvereinbarung wurde zwischen dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons und von der Stadt Biel am 15. August 2024 unterzeichnet.

3.5 Alternativen und Folgen eines Verzichts

Eine Sanierung der Bildungsbauten unter vollständigem Betrieb ist nicht möglich. Ohne zeitlich abgestimmte Wechselstellungen kann die Gesamtplanung Bildungsstandort Biel mit den dringend notwendigen Sanierungsprojekten nicht umgesetzt werden.

Alternative Unterbringungsmöglichkeiten bestehen nicht. So ist beispielsweise an der Wasenstrasse 5 erst nach Abschluss der Gesamtsanierung eine neue Nutzung möglich. Eine Wechselstellung wird aber bereits vorher benötigt.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand: Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 1.April 2024, 143.0 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten		CHF	45 860 000
bestehend aus			
Wechselstellung Bildungsbauten inkl. 8 % Reserven (zulasten BVD)		CHF	43 130 000
Ausstattung und Umzug (zulasten BKD)		CHF	2 730 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV		**CHF**	**45 860 000**
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (GRB vom 8. Juni 2022; 2021.BVD.6298)	–	CHF	3 030 000
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**42 830 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und im Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion grösstenteils eingestellt sind. Die Ausgaben der BKD werden im Aufgaben- und Finanzplan des Mittelschul- und Berufsbildungsamts der Bildungs- und Kulturdirektion eingestellt.

4.3 Angaben zu den Investitionen

4.3.1 Art der Investitionsausgabe

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
43 130 000	43 130 000		8

4.3.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2023	2024	2025	2026	2027	Folgejahre
Nettoinvestitionen aktuell	43,13	0,50	1,50	2,00	30,13	5,86	
In der GKIP 2024 eingestellt	39,90	0,50	1,50	2,00	19,20	16,20	

In der gesamtkantonalen Investitionsplanung GKIP 2024 sind für die Wechselstellung der Schulräume CHF 39.9 Mio. eingestellt. Die Differenz zu den beantragten Gesamtkosten von CHF 43.13 Mio. ergibt sich einerseits durch die Teuerung von rund 10 % (Basis GKIP = Machbarkeitsstudie, Baupreisindex Oktober 2021, 130.7 Punkte bis Stand KV Bauprojekt, Baupreisindex April 2024, 143.0 Punkte). Andererseits hat sich im Rahmen der Projektierung aufgrund von Baugrunduntersuchungen herausgestellt, dass Pfählungen notwendig sind, die Mehraufwendungen in der Höhe von CHF 1 Mio. verursachen. Die zusätzlichen Ausgaben von CHF 3.23 Mio. werden in der laufenden Planung zur Aufnahme in die GKIP beantragt.

4.3.3 Abschreibungsaufwand

Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer	Jährliche Abschreibung
Unterricht Bildung Forschung	43 130 000		
Rohbau 1 (35 %)	15 095 500	80	188 690
Übriges Gebäude (65 %)	28 034 500	25	1 121 380

4.3.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten

Keine

5. Termine

Ausschreibung / Ausführungsvorbereitung	2024 – 2025
Realisierung	2026 – 2027
Inbetriebnahme	2027

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Zusätzliche Beilagen für die BaK
– Kostenvoranschlag

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1144/2024
Datum RR-Sitzung:	13. November 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.3335
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Hindelbank, Justizvollzugsanstalt, Gesamterneuerung: Verpflichtungskredit für Vorstudien (Studienauftrag)

1. Gegenstand

Die Justizvollzugsanstalt Hindelbank ist die einzige Justizvollzugsanstalt für Frauen in der Deutschschweiz. Die Gebäude weisen seit Jahrzehnten einen dringenden Sanierungsbedarf auf und sollen deshalb in Etappen und unter Betrieb erneuert werden. Die hohen betrieblichen Anforderungen wie auch der hohe denkmalpflegerische Wert der Anlage erfordern ein massgeschneidertes Vorgehenskonzept.

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit von CHF 1 720 000 soll ein qualitätssicherndes Verfahren in Form eines Studienauftrags vorbereitet und durchgeführt werden. In den Gesamtkosten enthalten sind CHF 200 000 für externe Dienstleistungen der Sicherheitsdirektion für die Präzisierung der Nutzeranforderungen.

2. Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 74 und 75 sowie 372 Abs. 1, 377–379 und 380 Abs. 1
- Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0), Art. 234 ff.
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341), Art. 2–4
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3), Art. 4 f., 11 f.
- Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV, SR 341.1), Art. 11 ff.
- Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1), Art. 8 ff. und 54 ff.
- Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (JVV; BSG 341.11), Art. 4 ff. und 146 ff.
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV; SR 151.31), Art. 6 ff.
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; 621.1), Art. 21 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 10
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2006, BSG 349.1-1, Art. 1 f., 17

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand 1. April 2024, Baupreisindex «Grossregion Espace Mittelland» 143.0 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten	CHF	1 720 000
bestehend aus		
Vorbereitung Studienauftrag inkl. Präqualifikation	CHF	300 000
Durchführung Studienauftrag	CHF	1 220 000
Unterstützungsbedarf Betrieb (zu Lasten SID)	CHF	200 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV	**CHF**	**1 720 000**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**1 720 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
504000000	Erwerb und Erstellung von Liegenschaften	2025	CHF	400 000
504000000	Erwerb und Erstellung von Liegenschaften	2026	CHF	1 120 000
Total			CHF	1 520 000

Produktgruppe Justizvollzug

Konto	Bezeichnung	Jahr		
313200000	Honorare externe Beratung/Gutachten/Fachexperten	2025	CHF	100 000
313200000	Honorare externe Beratung/Gutachten/Fachexperten	2026	CHF	100 000
Total			CHF	200 000

Die ergänzenden Angaben zu den Investitionen befinden sich unter Ziffer 7.3 des Vortrags.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	13. November 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BVD.3335
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Hindelbank, Justizvollzugsanstalt, Gesamterneuerung: Verpflichtungskredit für Vorstudien (Studienauftrag)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 2

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Studienauftrag ... 5
3.3 Vorgaben zum Verfahren ... 5
3.4 Weiteres Vorgehen nach dem Studienauftrag ... 6

4. Bezug zur kantonalen Immobilienstrategie ... 6

5. Präzisierung der Nutzeranforderungen (zu Lasten SID) ... 6

6. Alternativen und Folgen eines Verzichts ... 6

7. Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 7
7.1 Kostenübersicht ... 7
7.2 Finanzierung ... 7
7.3 Angaben zu den Investitionen ... 7

8. Termine ... 8

9. Antrag ... 8

1. Zusammenfassung

Die Justizvollzugsanstalt Hindelbank ist die einzige Justizvollzugsanstalt für Frauen in der Deutschschweiz. Die Gebäude weisen seit Jahrzehnten einen dringenden Sanierungsbedarf auf und verursachen immer höhere Unterhalts- und Betriebskosten. Zudem sind die Betriebsabläufe für den Justizvollzug für Frauen in der gewachsenen Anlage unbefriedigend und zu wenig effizient. Die Anstalt soll deshalb gemäss Justizvollzugsstrategie 2017–2032 in Etappen und unter Betrieb erneuert werden.

Die hohen betrieblichen Anforderungen wie auch der hohe denkmalpflegerische Wert der Anlage erfordern ein massgeschneidertes Vorgehenskonzept. Um sicherzustellen, dass die komplexen Fragestellungen geklärt werden und die Lösungsfindung breit abgestützt ist, soll ein Studienauftrag mit vorgängiger Präqualifikation durchgeführt werden. Es ist vorgesehen, die Verfasser des empfohlenen Siegerprojektes mit der weiteren Bearbeitung der Bauaufgabe (Projektierung inkl. Baubewilligungsverfahren, Ausschreibung und Ausführungsplanung) zu beauftragen.

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit von CHF 1 720 000 soll ein qualitätssicherndes Verfahren in Form eines Studienauftrags vorbereitet und durchgeführt werden. In den Gesamtkosten enthalten sind CHF 200 000 für externe Dienstleistungen der Sicherheitsdirektion für die Präzisierung der Nutzeranforderungen.

2. Rechtsgrundlagen

– Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 74 und 75 sowie 372 Abs. 1, 377–379 und 380 Abs. 1
– Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0), Art. 234 ff.
– Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341), Art. 2–4
– Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3), Art. 4 f., 11 f.
– Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV, SR 341.1), Art. 11 ff.
– Gesetz vom 23. Januar 2018 über den Justizvollzug (JVG; BSG 341.1), Art. 8 ff. und 54 ff.
– Verordnung vom 22. August 2018 über den Justizvollzug (JVV; BSG 341.11), Art. 4 ff. und 146 ff.
– Verordnung vom 19. November 2003 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV; SR 151.31), Art. 6 ff.
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; 621.1), Art. 21 ff.
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141), Art. 10
– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
– Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 5. Mai 2006, BSG 349.1-1, Art. 1 f., 17

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Justizvollzugsanstalt (JVA) Hindelbank liegt am südlichen Rand von Hindelbank und umfasst die ehemalige barocke Schlossanlage. Sie ist seit der Gründung des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz im Jahr 1959 eine Konkordatsanstalt und als einzige JVA in der Deutschschweiz zuständig für den Justizvollzug für Frauen. Seit 1971 besteht zusätzlich eine Vereinbarung mit dem Ostschweizer Strafvollzugskonkordat. Aufgrund des hohen Anteils an ausserkantonalen Einweisungen erreicht die Anstalt heute eine Auslastung von 95 %.

In den letzten Jahrzehnten hat sich die regionale Verteilung der Angebote gefestigt. In der JVA Hindelbank werden alle Formen und Stufen von Strafen und Massnahmen im geschlossenen und offenen Vollzug bei eingewiesenen Frauen mit geringen bis höchsten Sicherheitsrisiken vollzogen. Auch künftig müssen in der JVA Hindelbank alle Formen und Progressionsstufen von Strafen und Massnahmen vollzogen werden können. Es gibt seitens des Strafvollzugskonkordats Ostschweiz keine Pläne, eine eigene Vollzugsanstalt für Frauen zu errichten. Daher muss die JVA Hindelbank weiterhin den Platzbedarf der gesamten Deutschschweiz abdecken und, wenn es die Belegung zulässt, auch Frauen aus dem lateinischen Konkordat aufnehmen.

Die Anlage ist geprägt vom historischen Schloss mit Schlossgarten aus dem Jahr 1725 und besteht aus sieben Hauptgebäuden aus den frühen 1960er Jahren.



Abbildung 1: JVA Hindelbank

Auf den ersten Blick erscheint die Frauenanstalt gepflegt. In den letzten 25 Jahren wurden aber nur noch dringende punktuelle Baumassnahmen getätigt. Die JVA weist deshalb seit Jahrzehnten einen dringenden Sanierungsbedarf auf und verursacht immer höhere Unterhalts- und Betriebskosten. Einzelne Bauten sind zudem auch betrieblich ungeeignet und erschweren den Vollzug und effiziente Abläufe. Bei der JVA bestehen verschiedene Sicherheitsrisiken, unter anderem beim Ordnungszaun, bei der Anlieferung, die in Nähe zu den Zellentrakten erfolgt, oder beim historischen Schlossgebäude, das einen hohen Schutzstatus aufweist, weshalb dort die Risiken nur bedingt behoben werden können.

Daneben bestehen heute in Hindelbank auch erhebliche betriebliche Unzulänglichkeiten. So sind etwa die Wege von Besuchern, Insassen und Angestellten nicht separiert, Wohnen und Arbeiten sind vermischt, die Zellen sind teilweise deutlich zu klein (8 m^2) und die zwei Wohngruppen zu gross. Diverse Kritikpunkte wurden schon durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) angebracht. Die Erschliessungen sind zudem zu schmal, was bei Insassinnen mit einem Gewaltpotential ein grosses Sicherheitsrisiko darstellt. Geplant ist deshalb, die Wohngruppen zu reduzieren und im Gegenzug eine zusätzliche Wohngruppe für Kurzstrafen zu schaffen. Der Integrationsvollzug soll von heute 5 auf neu 11 Plätze erhöht werden. Insgesamt sollen im Hauptbetrieb damit künftig 102 Plätze angeboten werden (heute 97 Plätze). Die Umsetzung des Masterplans erfordert einen laufenden Abgleich mit der Anstaltsplanung der Konkordate. Die Analyse bezüglich Auslastung, Nachfrage macht eine leichte Erhöhung der künftigen Platzzahl von 97 auf 102 Plätze erforderlich, was an der Frühlingskonferenz des Konkordats vom 5. April 2024 im Hinblick auf die konkordatliche Anstaltsplanung verbindlich bestätigt wurde.

Die Sicherheitsmängel und die betrieblichen Unzulänglichkeiten bei der JVA Hindelbank sind schon länger bekannt. Sowohl der Regierungsrat wie auch der Grosse Rat haben sich im Jahr 2012 für eine Weiterführung der JVA am Standort Hindelbank ausgesprochen, weil er für den Kanton Bern insgesamt am kostengünstigsten ist. Diese Aussage stimmt auch heute noch. Die JVA Hindelbank weist heute mit einem Kostendeckungsgrad von 95.22 % eine nahezu ausgeglichene Jahresrechnung auf. Würde der Kanton Bern keine ausserkantonalen Frauen mehr aufnehmen, müsste weiterhin eine Anstalt für Berner Vollzugsfälle betrieben werden, diesfalls jedoch mit einem grossen Defizit in der Betriebsrechnung. Gäbe es eine andere Anstalt für Frauen in der Deutschschweiz, wären die Kosten für den Kanton Bern gleich hoch wie heute, da im ganzen Konkordat Kostengleichheit besteht.

In der Justizvollzugsstrategie 2017–2032 wurde bei den bestehenden Haftinfrastrukturen ein erheblicher Modernisierungs- und Sanierungsbedarf festgestellt. Die bestehende Infrastruktur muss ersetzt und an die aktuellen und zukünftigen Bedürfnisse angepasst werden, um einen sicheren, menschenwürdigen und effizienten Vollzug zu gewährleisten.

Für die notwendige Gesamtinstandsetzung der JVA Hindelbank wurde 2020/21 eine Machbarkeitsstudie ausgearbeitet. Diese zeigt auf, wie die Anlage schrittweise und unter Betrieb erneuert werden kann. Ein solches Vorgehen bedingt eine sorgfältige Planung und einen engen Einbezug der Justizvollzugsanstalt, denn die Sicherheit muss jederzeit gewährleistet werden können.

Die hohen betrieblichen Anforderungen, aber auch der hohe denkmalpflegerische Wert der Anlage erfordern ein massgeschneidertes Vorgehenskonzept für die Gesamterneuerung der Anlage in Etappen. Deshalb soll ein qualitätssicherndes Verfahren in Form eines Studienauftrags durchgeführt werden.

3.2 Studienauftrag

Es ist vorgesehen, ein Auswahlverfahren in Form eines Studienauftrags durchzuführen. Beim Studienauftrag handelt es sich um ein qualitätssicherndes Verfahren gemäss SIA, das sich vom Projektwettbewerb durch den Dialog unterscheidet. Es erlaubt, komplexe Aufgabenstellungen während des Verfahrens mit den Teilnehmenden mittels einer Zwischenbesprechung zu schärfen. Der Aufwand für einen Studienauftrag unterscheidet sich nicht wesentlich von Projektwettbewerben und ist abhängig von der Aufgabenstellung.

Für die JVA Hindelbank erweist sich die Durchführung eines Studienauftrags aufgrund der komplexen Fragestellungen zum Umbau unter Betrieb und der Ausführung in mehreren Etappen unter Aufrechterhaltung der Sicherheitsaspekte als das erfolgversprechendste lösungsorientierte Verfahren. Es sollen damit Fragestellungen zu betrieblichen Themen wie Logistik, Sicherheit, etc. im Dialog während des Verfahrens geklärt werden. Da der Dialog nur mit einem eingeschränkten Teilnehmerfeld geführt werden kann, wird eine Präqualifkation vorgeschaltet. Diese erlaubt es, die Fachkompetenzen des Planerteams im Umgang mit Bauen unter Betrieb, Bauen mit hohen Sicherheitsanforderungen sowie im Umgang mit dem Denkmalschutz usw. abzufragen. Auch der Aspekt der erschwerten Zugänglichkeit auf dem Areal spricht dafür, das Teilnehmerfeld einzuschränken.

3.3 Vorgaben zum Verfahren

Die heutige Anlage mit dem Schloss ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung aufgeführt. Das Schloss und seine Gartenanlage sind zudem im Inventar der Denkmalpflege als schützenswert eingestuft und stehen zusätzlich unter Bundesschutz.

Im Studienauftrag sollen die Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Aspekte, der Umbau der JVA unter Betrieb sowie die Sicherheit eine hohe Priorität aufweisen. Zudem wird eine klare Ausrichtung auf die Funktionalität und eine hohe Wirtschaftlichkeit verlangt, sowohl bei den Investitions- als auch bei den Lebenszykluskosten. Dafür werden Kosten- und Flächenvorgaben gemacht. Die Lösungsvorschläge müssen nachhaltig und energieeffizient sein und jederzeit einen optimalen Betrieb gewährleisten. Für die Ausschreibung werden die kantonalen Bau- und Energiestandards vorgegeben. Der Einsatz von Holz als Werkstoff oder Holzbauweise wird, wo möglich und wirtschaftlich sinnvoll, angestrebt, unter Berücksichtigung der besonderen (Sicherheits-) Anforderungen für Haftanstalten. Ebenfalls Teil der Anforderungen ist der Einsatz von Photovoltaik als Bestandteil einer nachhaltigen Gesamtarealversorgung gemäss den Vorgaben des Kantons.

Um betriebliche Flexibilität zu gewährleisten, sind die einzelnen Räume möglichst typenneutral zu gestalten, insbesondere die Wohngruppen und Werkstätten. Die Struktur der Wohngruppen basiert auf einem repetitiven Grundmodell, das auch für Spezialgruppen wie Mutter-Kind-Wohngruppen und Massnahmenwohngruppen angewendet werden soll. Multifunktionale Arbeitsräume in den Werkstätten bieten ebenfalls hohe Flexibilität. Bei der Ausführung sind robuste, zweckmässige, nachhaltige und pflegeleichte Materialien erforderlich, die den Unterhalt und die Reinigung erleichtern und die Kosten niedrig halten.

Aufgrund der durchgeführten Machbarkeitsstudie hat sich gezeigt, dass die Kosten einer Gesamtinstandsetzung inkl. erforderlicher Provisorien keinen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Ersatzneubauten aufweisen. Hingegen müssten mit einer Sanierung weiterhin betriebliche Nachteile in Kauf genommen werden und die Platzzahl müsste voraussichtlich reduziert werden. Aus diesem Grund soll eine Variante mit Ersatzneubauten einer reinen Instandsetzungsvariante vorgezogen werden. Dies bedeutet insofern keinen Widerspruch zur Justizvollzugsstrategie, als an der im Masterplan präsentierten Verzichtsplanung hinsichtlich einer Erweiterung festgehalten wird und die gewählte Variante wirtschaftlicher ist.

Um mehr Flexibilität für die Erneuerung der Anstalt zu erhalten, soll der Sicherheitsperimeter zudem erweitert werden. Eine entsprechende Voranfrage für eine diesbezügliche Zonenplanänderung wurde in die Wege geleitet. Die Rückmeldungen des Amts für Gemeinden und Raumordnung und des Regierungsstatthalteramts sind vorwiegend positiv. Auch die beiden Gemeinden Hindelbank und Krauchthal sind dem Projekt positiv gesinnt.

Die zwei Deutschschweizer Konkordate haben an der Regierungskonferenz Strafvollzugskonkordate der Nordwest-, Inner- und Ostschweizer Kantone am 29. Februar 2024 den Antrag zu einer Gesamtsanierung der JVA Hindelbank einstimmig angenommen und werden das Projekt in die nächste Anstaltsplanung aufnehmen.

3.4 Weiteres Vorgehen nach dem Studienauftrag

Das Ergebnis des Studienauftrags soll bis im Herbst 2026 vorliegen. Das Resultat des Studienauftrags bildet die Basis für die Beauftragung der Weiterbearbeitung durch dasjenige Planerteam, dass das Beurteilungsgremium mit seiner Lösung für die Gesamtinstandsetzung der JVA Hindelbank am meisten überzeugt hat.

Im Sommer 2027 soll dem Grossen Rat der Kredit für die Projektierung des Bauprojekts und die Ausschreibung aller Etappen vorgelegt werden. Der Kredit für die Ausführung aller Etappen ist für Sommer 2029 vorgesehen. Der Baubeginn für die erste Etappe ist ab Anfang 2030 geplant.

4. Bezug zur kantonalen Immobilienstrategie

Durch die langfristig geplante Gesamterneuerung kann dem Amt für Justizvollzug (AJV) eine für die Aufgabenerfüllung geeignete Anlage zur Verfügung gestellt werden. Die Gebäude der Anlage sollen zeitgemäss, bedürfnisorientiert und nachhaltig gebaut werden, um flexibel auf sich ändernde Rahmenbedingungen reagieren zu können. Gleichzeitig sollen die Bedürfnisse der Nutzer wirtschaftlich umgesetzt und vorhandene Synergiepotenziale genutzt werden. Damit soll die Anlage vollumfänglich der kantonalen Immobilienstrategie entsprechen.

5. Präzisierung der Nutzeranforderungen (zu Lasten SID)

Das AJV muss für den Studienauftrag die Nutzeranforderungen präzisieren, d.h. die Betriebskonzepte, die räumlichen Anforderungen und das Soll-Raumprogramm vertiefen. Da für diese Arbeiten die notwendigen Personalressourcen beim AJV fehlen, werden dafür externe Dienstleistungen in der Höhe von CHF 200 000 benötigt.

6. Alternativen und Folgen eines Verzichts

Bei einem Verzicht auf die Gesamtinstandsetzung würden die Ziele der Justizvollzugsstrategie nicht erreicht. Der Vollzug an Frauen in der Deutschschweiz müsste neu organisiert werden. Es bestehen aktuell keine anderen Vollzugseinrichtungen, welche die wegfallenden Plätze kompensieren könnten. Die Ohnehinkosten für die Erhaltung der Bausubstanz wurden bereits vor der Variantenprüfung auf rund CHF 105 Mio. geschätzt, davon rund CHF 25 Mio. bis 2030. Diese sind notwendig, um den Wert der Gebäude zu erhalten und sicherzustellen, dass diese weiterhin genutzt werden können. Die betrieblichen Defizite können allerdings mit reinen Sanierungen nicht vollumfänglich behoben werden.

7. Finanzielle und personelle Auswirkungen

7.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. April 2024, Baupreisindex «Grossregion Espace Mittelland» 143.0 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten	CHF	1 720 000
bestehend aus		
Vorbereitung Studienauftrag inkl. Präqualifikation	CHF	300 000
Durchführung Studienauftrag	CHF	1 220 000
Unterstützungsbedarf Betrieb (zu Lasten SID)	CHF	200 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHaV	**CHF**	**1 720 000**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**1 720 000**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHaV).

7.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird, die im Budget und im Finanzplan der Bau- und Verkehrsdirektion und der Sicherheitsdirektion eingestellt sind.

7.3 Angaben zu den Investitionen

7.3.1 Art der Investitionsausgabe

Angaben zu den werterhaltenden und wertmehrenden Investitionen sowie zur Nutzungsdauer und Abschreibung können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
1 520 000			

7.3.2 Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

(Jahrestranchen ohne Reserven. Allfällige Beiträge Dritter bereits abgezogen)

In Mio. CHF	Total	2025	2026	2027	2028	2029	Folgejahre
Nettoinvestitionen aktuell	116.5	0.4	1.3	1.0	3.0	7.3	95.5
In der GKIP 2024	116.5		0.4	1.3	4.0	7.3	95.5

Die Investitionskosten für die baulichen Investitionen für die JVA werden grob auf brutto CHF 142 Mio. geschätzt (inkl. Reserven, vor Abzug Bundesbeiträge von voraussichtlich ca. CHF 25.5 Mio.). In der gesamtkantonalen Investitionsplanung GKIP sind für die Umsetzung der Gesamterneuerung Netto-

kosten von aktuell CHF 116.5 Mio. eingestellt. Nach Vorliegen des Resultats des Studienauftrags werden die Kosten auf der Basis des konkreten Lösungsvorschlags präzisiert.

7.3.3 Abschreibungsaufwand

Die Angaben zum Abschreibungsaufwand können erst im Zeitpunkt des Ausführungskredits gemacht werden.

7.3.4 Personelle Auswirkungen und weitere Folgekosten

Der Studienauftrag bzw. die notwendige Präzisierung der Nutzeranforderungen haben keinen direkten Einfluss auf die Organisation und den Personalbestand. Nutzerseitig ist indes der Einbezug von externen Fachpersonen notwendig. Zusätzliche interne Ressourcen für die Projektleitung AJV werden bei Bedarf ordentlich beantragt werden.

Mittel für die Ausstattung und nutzerspezifische Betriebseinrichtungen sowie allfällige zusätzliche personelle Ressourcen während der Realisierung zugunsten der SID werden mit dem Ausführungskredit beantragt. Die Kosten für Betriebseinrichtungen und Ausstattungen werden grob auf rund CHF 18 Mio. geschätzt.

8. Termine

Ausschreibung Studienauftrag	Quartal IV 2025
Projektierungskredit Grosser Rat	Quartal II 2027
Ausführungskredit Grosser Rat	Quartal II 2029
Baustart	Anfang 2030
Bezug	Ende 2039

9. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
– Beschlussentwurf

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	98/2025
Datum RR-Sitzung:	12. Februar 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.BVD.443
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Tiefbauamt; Produktgruppe Infrastrukturen. Nachkredit 2024

1. Gegenstand

Der Sachaufwand und die Abschreibungen überschreiten die Budgetwerte um CHF 3,2 Mio. Auf der Ertragsseite unterschreiten im Transferertrag der Anteil aus den Treibstoffzolleinnahmen des Bundes sowie die Bundesbeiträge an Revitalisierungsmassnahmen und der Globalbeitrag des Bundes an die Schweizerischen Hauptstrassen um CHF 4,2 Mio. Trotz betrieblicher Mehrerträge kann das Tiefbauamt diese hohen Ertragsausfälle und die Überschreitung im Sachaufwand und den Abschreibungen nicht vollständig kompensieren. Der Nachkredit beträgt schliesslich per Saldo CHF 5,5 Mio.

2. Rechtsgrundlagen

– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion BVD (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 12
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0); Art. 9
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 9

3. Kreditsumme und Produktgruppe

3.1 Produktgruppe für die ein Nachkredit beantragt wird

Produktgruppe Infrastrukturen	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2024	68’960’356
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung IST 2024	74’500’673
Nachkredit	5’540’317

3.2 Produktgruppe, in der die Kompensation vorgesehen ist

Produktgruppe Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2024	310'796’938
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) vor Kompensation	281'979’734

Bereits erfolgte Kompensationen 2024	6'667’357
Noch nicht ausgeschöpfter Budgetkredit	22'149’847
Kompensation gemäss aktuellem Antrag	5’540’317
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) 2024 nach erfolgter Kompensation	16'609’530

4. Auswirkungen auf die Leistungen

Die Unterschreitung der Erfolgsrechnung des AÖV ist insbesondere auf tiefere Abgeltungen und tiefere à-fonds-perdu Beiträge zurückzuführen. Der beantragte Nachkredit hat keine Auswirkungen auf die Leistungen.

5. Begründung

In CHF	Budget	Rechnung	Abweichung
Betrieblicher Aufwand	**243 568 329**	**250 380 040**	**6 811 711**
30 Personalaufwand	70 052 023	70 207 291	155 269
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	60 444 700	62 058 843	1 614 143
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	88 448 110	89 996 843	1 548 733
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	159 017	159 017
36 Transferaufwand	20 088 596	19 732 792	-355 804
37 Durchlaufende Beiträge	3 000 000	5 462 977	2 462 977
39 Interne Verrechnungen	1 534 900	2 762 277	1 227 377
Betrieblicher Ertrag	**-175 038 973**	**-174 525 396**	**513 577**
40 Fiskalertrag	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	-1 675 000	-1 706 889	-31 889
42 Entgelte	-7 699 600	-9 472 999	-1 773 399
43 Verschiedene Erträge	-155 000	-2 406 574	-2 251 574
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	-870 000	0	870 000
46 Transferertrag	-160 136 373	-153 685 683	6 689 617
47 Durchlaufende Beiträge	-3 000 000	-5 462 977	-2 462 977
49 Interne Verrechnungen	-1 503 000	-1 790 275	-287 275
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**68 529 356**	**75 854 644**	**7 325 288**
34 Finanzaufwand	0	5 149	5 149
44 Finanzertrag	-1 069 000	-1 709 820	-640 820

Ergebnis aus Finanzierung	**-1 069 000**	**-1 704 671**	**-635 671**
Operatives Ergebnis	**67 460 356**	**74 149 973**	**6 689 617**
38 Ausserordentlicher Aufwand	1 500 000	350 700	-1 149 300
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**1 500 000**	**350 700**	**-1 149 300**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**68 960 356**	**74 500 673**	**5 540 317**

Kommentierung:

Im Sachaufwand verursachten Aufräumarbeiten nach Unwettern (Brienz) und Dienstleistungen für die Zustandsuntersuchungen von Kunstbauten sowie höhere Einkaufspreise für Verbrauchsmaterial (Streusalz) den grössten Teil des Mehraufwands. Die ausserplanmässigen Abschreibungen waren aufgrund von Strassenabtretungen in Unterseen (Strassenabschnitt mit zwei Brücken) wesentlich höher als budgetiert.

Die Einnahmen des Kantons aus Treibstoffzöllen entwickeln sich proportional zu den Gesamteinnahmen des Bundes, welche stetig abnehmen. Die Einnahmen im Jahr 2024 lagen unter den budgetierten Annahmen. Der Globalbeitrag des Bundes an die CH-Hauptstrassen wird periodisch aufgrund verschiedener Parameter (z.B. landesweite Strassenlängen für CH-Hauptstrassen) vom Bund angepasst. Das kantonale Budget für die Globalbeiträge an CH-Hauptstrassen basiert auf Annahmen des Bundes. Auch hier wurde der budgetierte Wert unterschritten. Ebenfalls nicht erreicht wurde die budgetierten Einnahmen für Bundesbeiträge aus der Programmvereinbarung Revitalisierung, weil aufgrund fehlender Bundesmittel in der Programmvereinbarung 2020-24 Projekte verschoben wurden.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	99/2025
Datum RR-Sitzung:	12. Februar 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.BVD.307
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Grundstücke und Gebäude; Produktgruppe Immobilienmanagement. Nachkredit 2024

1. Gegenstand

In der Produktgruppe Immobilienmanagement wurde der Budgetkredit für das Jahr 2024 überschritten und daher ist ein Nachkredit von CHF 6 667 357 erforderlich.

2. Rechtsgrundlagen

– Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion BVD (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0); Art. 9
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 9

3. Kreditsumme und Produktgruppe

3.1 Produktgruppe für die ein Nachkredit beantragt wird

Produktgruppe Immobilienmanagement	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2024	265’545’692
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung IST 2024	272’213’049
Nachkredit	6’667’357

3.2 Produktgruppe, in der die Kompensation vorgesehen ist

Produktgruppe Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2024	310'796’938
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) vor Kompensation	281'979’734
Bereits erfolgte Kompensationen 2024	0
Noch nicht ausgeschöpfter Budgetkredit	28'817’204
Kompensation gemäss aktuellem Antrag	6'667’357
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) 2024 nach erfolgter Kompensation	22'149’847

4. Auswirkungen auf die Leistungen

Die Kompensation in der Produktgruppe «Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination» ist möglich, weil der Globalsaldo im Jahr 2024 um CHF 28.8 Mio. unter dem Budget liegt. Der nicht ausgeschöpfte Budgetkredit ist insbesondere auf tiefere Abgeltungen und tiefere à-fonds-perdu Beiträge zurückzuführen.

Die Kompensation hat keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele des Amts für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination.

5. Begründung

In CHF	Budget	Rechnung	Abweichung
Betrieblicher Aufwand	**428'440'789**	**443'115'392**	**14'674'603**
30 Personalaufwand	15'873'752	16'183'587	309'855
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	122'620'000	133'128'715	10'508'715
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	143'240'000	151'873'846	8'633'846
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0
36 Transferaufwand	146'411'337	140'438'300	-5'973'037
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	295'700	1'490'944	1'195'244
Betrieblicher Ertrag	**-15'525'097**	**-20'183'832**	**-4'658'735**
40 Fiskalertrag	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0
42 Entgelte	-8'410'000	-9'944'827	-1'534'827
43 Verschiedene Erträge	-270'000	-1'010'555	-740'555
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	0
46 Transferertrag	-1'205'000	-1'534'264	-329'264
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	-5'640'097	-7'694'185	-2'054'088
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**412'915'692**	**422'931'560**	**10'015'868**
34 Finanzaufwand	10'700'000	11'605'465	905'465
44 Finanzertrag	-158'070'000	-162'323'976	-4'235'976
Ergebnis aus Finanzierung	**-147'370'000**	**-150'718'511**	**-3'348'511**
Operatives Ergebnis	**265'545'692**	**272'213'049**	**6'667'357**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**0**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**265'545'692**	**272'213'049**	**6'667'357**

Kommentierung:

Im Wesentlichen wird ein Nachkredit wegen einer ausserordentlichen Wertberichtigung von Projekten, die von der Priorisierung der Hochbauinvestitionen betroffen sind, und wegen eines Mehrbedarfs von rund CHF 9 Mio. für den betrieblichen Unterhalt nötig.

Der Grossratsentscheid zur Priorisierung zum Budget 2025, AFP 2026-2028 anlässlich der Wintersession 2024 führt zum Abbruch von zwei Projekten. Die bisher aktivierten Investitionskosten wurden wertberichtigt (CHF 15.6 Mio.). Es handelt sich um die beiden Projekte Bildungscampus Burgdorf, Neubau für Umzug Technische Fachschule (CHF 13.3 Mio.) und Erweiterung Gymnasium (CHF 2.3 Mio.).

Wegen des Verzichts auf das Centre Justice et Police (CJP) in Reconvillier wurde zusätzlich ein grosser Teil der bisher aufgelaufenen Projektierungskosten für die Sanierung von Tavannes Machines abgeschrieben (CHF 3.1 Mio.), weil neue Nutzungen in Tavannes Machines verortet werden.

Der Mehraufwand im betrieblichen Unterhalt ergibt sich dadurch, dass die Vorgaben im Rahmen des restriktiven Budgetvollzugs aufgrund dringender und notwendigen Unterhaltsarbeiten sowie erhöhter Sofortmassnahmen und Störungen nicht eingehalten werden konnten (CHF 4.6 Mio.).

Wegen des Bauschadens beim Neubau der Sporthalle in Interlaken wurden Rückstellungen für Vorleistungen und Mietaufwendungen in der Höhe von CHF 2.4 Mio. gebildet. Des Weiteren ist die Erhöhung auch auf einen erhöhten JUP-Anteil in der Erfolgsrechnung und einen verbesserten Prozess zur Rechnungsabgrenzung zurückzuführen (CHF 1.5 Mio.).

Die internen Verrechnungen schliessen insbesondere aufgrund einer Gutschrift aus dem Schadenpool höher als budgetiert (CHF 1.3 Mio.). Die Gutschrift ist auf einen Wasserschaden im Jahr 2021 in Biel zurückzuführen.

Ein Teil des resultierenden Mehraufwands kann innerhalb der Produktgruppe Immobilienmanagement im Finanzertrag kompensiert werden. Durch die Einräumung einer Dienstbarkeit für Kiesabbau konnte eine Anlage im Finanzvermögen um rund CHF 9 Mio. aufgewertet werden.

Die Anpassung der Berechnungsmethodik zum Ausweis der den Hochschulen unentgeltlich gewährten Raumnutzung (CHF 4.8 Mio.) wirkt im Finanzertrag erfolgsmindernd, wirkt sich aber aufgrund derselben Abweichung im Transferaufwand nicht auf das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung aus.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	175-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.232
Eingereicht am:	08.07.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Ja
Eingereicht von:	BaK (Kohler, Meiringen) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	15/2025 vom 15. Januar 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Verfahren für Bestellung und Nachtragsmanagement im gesamten Hoch- und Tiefbaubereich optimieren

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. bei Bestellungen die Prozesse und die Verantwortlichkeiten so zu optimieren, dass insbesondere Bestellungsänderungen nach der Auftragsvergabe weitestgehend ausgeschlossen werden können. Dabei sollen unter anderem die Direktionsraumverantwortlichen in ihrer wichtigen Funktion zwischen Bestellung und Ausführung gestärkt werden,

2. dafür zu sorgen, dass die Direktionsraumverantwortlichen der jeweiligen Direktionen mit genügend Ressourcen und Kompetenzen ausgestattet werden,

3. innerhalb der Baudirektion genügend eigene Ressourcen für die Planung sowie für das Nachtragsmanagement zur Verfügung zu stellen, um ungerechtfertigte Nachträge zu verhindern und die Qualität der Bestellung zu verbessern,

4. neue Vergabeverfahren und die Genauigkeit der Submissionen zu prüfen,

5. ein Regelwerk zu erarbeiten, das den Bestellprozess und die jeweiligen Verantwortlichkeiten klar regelt.

Begründung:

In den letzten Jahren hat sich in mehreren Fällen gezeigt, dass sich insbesondere grosse Projekte von der Projektierung über die Planung bis zur Ausführung massiv verteuern. Dafür gibt es verschiedene Gründe, die nicht alle beeinflusst werden können, wie zum Beispiel die Bauteuerung. Auffallend ist in vielen Fällen jedoch, dass neue Anforderungen der Besteller die Projekte

verteuern. Daran ist auch das Parlament mitschuldig, da zum Teil noch bei den Ausführungskrediten Auflagen zu Bauprojekten gemacht werden, die nicht den Planungskrediten entsprechen. Auf der anderen Seite kommen viele Änderungswünsche auch von Seiten der Besteller nachträglich dazu. Sind die Projekte bereits vergeben, führt dies zu Projektänderungen und dadurch zu entsprechenden Nachtragsforderungen seitens der ausführenden Unternehmen. Hier besteht aus Sicht der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) ein Ungleichgewicht zwischen der Bauherrenvertretung, also dem Kanton und den ausführenden Unternehmen. Am Beispiel Campus Biel wurde gezeigt, dass dem zuständigen Projektleiter lediglich zwei Fachpersonen für Nachtragsverhandlungen zur Seite stehen, die extern zugezogen werden. Auf der anderen Seite verfügen Unternehmen über ganze Abteilungen mit Baufachleuten sowie Juristinnen und Juristen, die sich mit Nachträgen befassen. Es wird kaum möglich sein, hier auf Augenhöhe zu verhandeln und auf den Kanton kommen weitere Kosten zu. Deshalb muss hier rasch Gegensteuer gegeben werden. Bei der Vergabe von Projekten könnten auch neue Verfahren geprüft werden, wie zum Beispiel Allianzverträge, wie sie im benachbarten Ausland zum Teil schon erfolgreich eingesetzt werden. Solche Verträge sehen eine neuartige Setzung der wirtschaftlichen Anreize und eine partnerschaftliche Kultur vor. Dadurch werden die Parteien dazu angehalten, das Beste für das Projekt anzustreben und bei Auftreten von Problemen konstruktiv mit den übrigen Partnern Lösungen zu suchen.

Weiter hat die BaK verschiedentlich festgestellt, dass Ausschreibungen bei Strassen-, Hochbau- und Umbauprojekten zu wenig präzise sind. Hier muss aufgezeigt werden, wie die Planenden, Ausschreibenden und die Unternehmungen, die die Offerten einreichen, in Zukunft alle in die Verantwortung eingebunden werden, um unnötige Konflikte und Mehrkosten für alle Beteiligten zu verhindern. Dabei soll auch den Direktionsraumverantwortlichen ein wichtiger Stellenwert eingeräumt werden. Sie erfüllen eine zentrale Scharnierfunktion zwischen Bestellung und Ausführung und sorgen massgeblich dafür, dass die Nutzerbestellungen angemessen und in hoher Qualität eingebracht werden. Die Direktionsraumverantwortlichen müssen deshalb mit genügend Ressourcen und Kompetenzen ausgestattet sein.

Eine bessere und verbindlichere Regelung, wie sie beispielsweise auf Bundesebene in der Verordnung vom 14. Dezember 1998 über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (VILB) oder in der Immobilienverordnung auf Basis des Hochbaugesetzes des Kantons Zürich bekannt ist, soll dazu dienen, dass die Verantwortlichkeiten zwischen den verschiedenen Akteuren geklärt werden, so dass mehr Kostensicherheit bei Hochbauprojekten erreicht werden kann. In einem Regelwerk soll aufgezeigt werden, welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten die Bestellenden, die Nutzenden, die Ausführenden und die Betreibenden haben.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d, f und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat anerkennt grundsätzlich den in der Motion skizzierten Handlungsbedarf. Gleichzeitig geht er davon aus, dass es der BAK in erster Linie um den Hochbaubereich geht. Denn Kostensteigerungen bei der Projektentwicklung sind aktuell hauptsächlich im Hochbau vorhanden. Ebenso gibt es die genannten potenziellen Interessenkonflikte zwischen dem Bauamt und den Nutzerdirektionen nur im Hochbau. Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht,

dass mit der Annahme der Motion Optimierungen in erster Linie beim Hochbau realisiert werden sollen, wobei selbstverständlich auch der Tiefbaubereich auf Verbesserungen überprüft wird.

Der Regierungsrat teilt weiter die Ansicht, dass aktuell in verschiedenen Hochbauprojekten während der Projektentwicklung von der Machbarkeit über die Projektierung bis zur Realisierung zu grosse Kostensteigerungen bestehen. Wie der Motionär richtig schreibt, sind diese teilweise auf externe Faktoren zurückzuführen, wie beispielsweise die Entwicklung bei der Teuerung. Gleichzeitig führen aber auch interne Faktoren zur unerwünschten Entwicklung.

Grundsätzlich ist das Nachtragsmanagement bei Bauvorhaben des Kantons vertraglich klar geregelt. Das Nachtragsmanagement wird im Projekthandbuch auf Basis des Vertrages im Detail ausgeführt. In beiden Bauämtern werden in grossen Projekten die Kostenvoranschläge der beauftragten Planer durch neutrale Fachspezialisten plausibilisiert. Dies erlaubt es, Lücken in den Kostenvoranschlägen, welche potenziell zu Nachforderungen während des Baus führen könnten, rechtzeitig zu identifizieren. Aus Sicht der Regierung hat sich dieses Vorgehen bewährt und soll beibehalten werden.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass in den letzten Jahren bereits erhebliche Anstrengungen gemacht wurden zur Verbesserung der Situation. So wurden die internen Ressourcen im Amt für Grundstücke und Gebäude erhöht und neue Instrumente eingeführt. Dennoch verbleibt Handlungsbedarf und Potenzial für weitere Verbesserungen, um nutzerseitig bedingte Anpassungen in laufenden Projekten inskünftig zu vermeiden.

Die vom Motionär vorgeschlagene Stossrichtung unterstützt der Regierungsrat grundsätzlich. Er ist bereit, neue Vergabeverfahren, soweit innerhalb des öffentlichen Beschaffungswesen umsetzbar, zu prüfen und wo sinnvoll anzuwenden. Der Regierungsrat wird sodann evaluieren, welchen Einfluss eine klarere Regelung von Kompetenzen und Zusammenarbeit zwischen Bauamt und Nutzerdirektionen auf die genannten Handlungsbereiche hat. Er ist offen, verbindliche Regelungen beispielsweise in Form einer Weisung einzuführen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	191-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.266
Eingereicht am:	02.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Aebi (Hellsau, SVP) (Sprecher/in) Bösiger (Niederbipp, SVP) Fischer (Bätterkinden, SVP)
Weitere Unterschriften:	5
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 05.09.2024
RRB-Nr.:	16/2025 vom 15. Januar 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Punkt 1 Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Punkt 2 und 3 Annahme als Postulat**

Unterhalt der Drainagen von Fruchtfolgeflächen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Fruchtfolgeflächen müssen bei Unterhalt, Renaturierungen, Wasserbauprojekten so berücksichtigt werden, dass der Erhalt höchster Qualität langfristig gesichert ist.
2. Drainagen und Entwässerungssystemen muss der freie Einlauf ins Gewässer jederzeit garantiert sein. Die Sole und Abflusskapazität des Gewässers ist entsprechend bei Bauprojekten so zu planen und umzusetzen.
3. Im Unterhalt ist sicherzustellen, dass der freie Einlauf von Drainagen und Entwässerungssystemen permanent gewährt ist und es zu keinen Rückstauungen in die Systeme kommt. Der Wasserbaupflichtige unternimmt die nötigen Massnahmen.

Begründung:

Ausgangslage: Bei der letzten Gesamtrevision wurde das Gesetz so angepasst, dass die Vorfluterfunktion der Gewässer gegenüber der Landwirtschaft, Fruchtfolgeflächen usw. herausgenommen wurde. Dies hat nun zur Folge, dass der Kanton keine Beiträge zum Unterhalt bei Sohlenabsenkungen zum Abflusserhalt von Drainagen zahlen will und Renaturierung über alles stellt, auch im Unterhalt.

Es geht darum, Renaturierung, Revitalisierung der Gewässer und Fruchtfolgeflächen zur Lebensmittelproduktion auf die gleiche Ebene zu stellen. Das gegenseitige Ausschliessen der Interessen ist nicht zielführend, und die aktuelle Situation muss angepasst werden. Weiter ist es

12|00|D|v02

wichtig, dass der aktuelle Unterhalt sofort wieder den freien Einlauf der bestehenden Systeme erlaubt.

Begründung der Dringlichkeit: Die Massnahmen im Gewässerraum sind dringend umzusetzen, da die Offenhaltung der Entwässerungsleitungen nicht sichergestellt ist.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich der Problematik der eingestauten Drainageleitungen bewusst. Die Einleitung von Drainageleitungen und Entwässerungssystemen in ein Wasserbauwerk ist heute nicht im Wasserbaugesetz (WBG) geregelt. Bevor eine diesbezügliche Änderung des WBG ins Auge gefasst werden kann, müssen indes mögliche Folgen für den Kanton und die wasserbaupflichtigen Stellen geklärt werden.

Gemäss dem WBG ist der Wasserbaupflichtige im Umgang mit Gewässern schon heute dazu verpflichtet, bei seiner Tätigkeit auch auf die Anliegen der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen. So hält das WBG fest, dass die Eignung von Hochwasserschutzmassnahmen in Bezug auf ihre Auswirkungen auf das Einzugsgebiet zu beurteilen ist (Art. 15 Abs. 1) und dass nach Möglichkeit die Fruchtfolgeflächen geschont werden (Art. 15 Abs. 2 Bst. l). Daneben nennt es die Pflichten, die im Umgang mit einem Gewässer und dessen Umgebung zu beachten sind (Art. 15 Abs 2. Bst. f und i). Aus Sicht der Regierung ist somit das Anliegen von Ziffer 1 der Motion bereits erfüllt.

Anders beurteilt der Regierungsrat die beiden weiteren Anliegen. Das WBG hält die Aufgaben der Wasserbaupflichtigen abschliessend fest. Sie umfassen den Gewässerunterhalt (Art. 6 WBG), Massnahmen zum Hochwasserschutz (Art. 7 WBG) sowie die Revitalisierung der Gewässer (Art. 8 WBG). Massnahmen zu Gunsten von Anlagen von Dritten, zu denen beispielsweise die Austrocknung von Moosen oder versumpften Ländereien, die Entwässerung von landwirtschaftlichen Flächen oder das Freihalten von Drainageleitungen zählen, sind nicht Gegenstand des Wasserbaugesetzes. Sie obliegen der Verantwortung des jeweiligen Werkeigentümers. Der Regierungsrat ist sich jedoch wie eingangs erwähnt, der Wichtigkeit funktionierender Drainageleitungen und qualitativ hochwertiger Fruchtfolgeflächen für die landwirtschaftliche Produktion bewusst. Er ist insofern bereit, die Forderungen gemäss Ziffern 2 und 3 und ihre finanziellen Auswirkungen im Rahmen der nächsten ordentlichen Revision des Wasserbaugesetzes zu prüfen. Die entsprechenden Arbeiten werden voraussichtlich 2025 aufgenommen werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	225-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.300
Eingereicht am:	12.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zbinden (Mittelhäusern, SVP) (Sprecher/in) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Dubler (Bern, GRÜNE) Kohli (Wabern, Die Mitte) Günthör (Erlach, SVP) Steiner (Boll, EVP) Egger (Hünibach, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	17/2025 vom 15. Januar 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Mehr Kunstrasen in den Sportstätten des Kantons Bern

1. Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat oder die zuständigen Kommissionen in geeigneter Form darüber,
   - bei welchen kantonalen Sportstätten Kunstrasen statt Naturrasen eingesetzt werden könnte
   - welche Optionen für möglichst umweltverträglichen Kunstrasen bestehen
   - welche finanziellen Folgen (Investition, Instandhaltung und Betrieb) der Wechsel von Natur- auf Kunstrasen jeweils hätte
   - inwiefern der Ersatz von Natur- durch Kunstrasen einen Beitrag gegen die Knappheit an nutzbaren Sportflächen leisten würde
2. Wenn in kantonalen Sportstätten künftig Rasenflächen neu geschaffen oder saniert werden, ist der Einsatz eines umweltverträglichen Kunstrasens zu bevorzugen.
3. Der Kanton unterstützt Gemeinden bei Projekten zur Realisierung von Kunstrasen, sofern er in das Projekt involviert ist.

Begründung:

Der Kanton Bern betreibt, insbesondere auf den Arealen seiner Schulen, diverse Sportstätten mit Rasenflächen. Für die Ausübung vieler Sportarten kommt Natur- wie auch Kunstrasen in Frage.

Kunstrasen zeichnet sich im Vergleich zu Naturrasen vor allem dadurch aus, dass er während deutlich mehr Stunden pro Jahr genutzt werden kann. Der Einsatz von Kunstrasen kann daher einen Beitrag zur Bekämpfung der Sportflächenknappheit leisten, die nicht ausschliesslich, aber vor allem, im Winter besteht.

Die Anschaffungskosten von Kunstrasen liegen höher, die Unterhaltskosten tiefer als bei Naturrasen. Bei hoher Auslastung liegen die Gesamtkosten pro Nutzungsstunde bei Kunstrasen deutlich tiefer als bei Naturrasen.

Naturrasen weist in Bezug auf die Ökobilanz gewisse Vorteile im Vergleich mit Kunstrasen auf. Dies relativiert sich allerdings, wenn die Nutzungsintensität hoch ist. In diesem Fall werden – anders als beim Kunstrasen – weitere Sportflächen nötig, was einen grossen zusätzlichen Flächenbedarf nach sich zieht.

Mit Blick auf die Biodiversität ist der Ersatz von Naturrasen durch Kunstrasen unproblematisch: Für den Sportbetrieb ausgelegte und in Stand gehaltene Naturrasen sind keine biodiversen Flächen. Aus ökologischer Sicht von Bedeutung ist aber, dass Kunstrasen aus umweltverträglichem, allenfalls biologisch abbaubarem Material bestehen muss.

In Anbetracht dieser Ausgangslage soll der Regierungsrat beauftragt werden, den zuständigen Kommissionen detaillierte Informationen zum potenziellen Einsatz von Kunstrasen in kantonalen Sportstätten zur Verfügung zu stellen. Dabei soll insbesondere aufgezeigt werden, welche Optionen für eine umweltfreundliche Ausgestaltung und Materialisierung von Kunstrasen besteht und wie Kunstrasen in Bezug auf verschiedene Dimensionen der Umweltbelastung im Vergleich zu Naturrasen abschneidet. Zudem ist anzustreben, dass in kantonalen Sportstätten künftig Kunstrasen zum Einsatz kommt, wobei vorab die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer abgeholt werden sollen. Weiter soll der Kanton auch Gemeinden bei Projekten zur Realisierung von Kunstrasen unterstützen, soweit die Gemeinden dies wünschen und der Kanton ohnehin im Projekt involviert ist.

Antwort des Regierungsrates

Die Frage Kunstrasen versus Naturrasen wird aktuell kontrovers diskutiert, insbesondere bei intensiv genutzten Aussensportflächen. Welcher Rasen sich besser eignet, hängt von den verschiedenen Anforderungen im Einzelfall ab. Nebst den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer sind auch betriebswirtschaftliche Argumente, bau- und umwelttechnische Anforderungen sowie finanzpolitische Aspekte massgebend. Dabei gilt es, auf die jeweiligen Areale detailliert einzugehen.

Verschiedene öffentlich zugängliche Studien zeigen, dass Kunstrasen viele Vorteile hat, wie ein geringer Unterhaltsaufwand, keine Düngung oder die Möglichkeit einer intensiveren Nutzung. Die Nachteile bestehen darin, dass Kunstrasen häufig aus Erdölprodukten gefertigt wird, was zu einer höheren CO_2-Emission und Umweltbelastung führt. Bei Sonneneinstrahlung kann er sich stark aufheizen, was einen hohen Wasserverbrauch zwecks Kühlung und negative Auswirkungen auf das Mikroklima zur Folge hat. Die mögliche, längere Nutzung der Kunstrasenflächen gerade auch in den Wintermonaten führt indes zu einem höheren personellen Aufwand. Weiter kann die Entsorgung am Ende der Lebensdauer problematisch sein.

Demgegenüber bindet Naturrasen CO_2, trägt zur Verbesserung des Klimas bei und kann das Mikroklima positiv beeinflussen, indem er die Umgebungstemperatur senkt. Dafür besteht ein hoher Wasserbedarf in trockenen Perioden oder Regionen. Es entstehen höhere Betriebskosten

aufgrund der notwendigen regelmässigen Pflege, da auch Naturrasen unter extremen Wetterbedingungen intensiver Nutzung leidet.

Ob vor diesem Hintergrund eine generelle Bevorzugung von Kunstrasen für kantonale Sportstätten zielführend ist, muss aus Sicht des Regierungsrates sorgfältig abgeklärt werden. Die Abwägung kann indes nicht losgelöst von der Schul- und Sportraumplanung des Kantons geschehen, da die Frage des Einsatzes von Kunstrasenfeldern in engem Zusammenhang mit dem heute nicht hinreichend gedeckten Sportflächenbedarf im Kanton Bern steht. Aktuell werden im Rahmen der Sporthallenplanung Alternativen für fehlende Sporthallen eruiert. Der Umgang mit bestehenden kantonalen Aussensportflächen, namentlich auch die Fragenstellung «Naturrasen versus Kunstrasen», wird in diesem Zusammenhang zu klären sein. Die mitinteressierten Kommissionen werden im Frühling 2025 über erste Ergebnisse der Schul- und Sporthallenplanung bzw. der Abklärungen bezüglich Kunstrasen informiert.

Der Sportfonds kann insbesondere im Bereich Bau und Instandsetzung von Sportbauten und Sportanlagen Beiträge an kantonalbernische Sportvereine, Sportverbände und gemeinnützige Organisationen sowie an Gemeinden ausrichten. Hinsichtlich der grundsätzlichen Unterstützungsmöglichkeiten von Gemeinden beim Ausbau der Sportinfrastruktur verweist der Regierungsrat auf die vom Grossen Rat angenommene Motion 115-2023 («Schwung der Women's EURO 2025 nutzen und den Frauenfussball fördern»). Nach Abschluss der Sportraumplanung, wenn klar ist, ob und wenn ja welche Kunstrasenprojekte zur Umsetzung angezeigt sind, können die finanziellen Folgen beziffert und im Einzelfall geprüft werden, ob Beiträge aus dem Sportfonds oder über andere Unterstützungsinstrumente möglich sind.

Verteiler
– Grosser Rat

Abänderungsantrag

Version 1 AO / 18. Februar 2025

STA 39 2023.STA.1539 Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2024.BVD

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
BaK (Berger, SP-JUSO)	Postulat 291-2020, von Arx (Schliern b. Köniz, GLP), (Seite 4 der Berichterstattung BVD): Keine Abschreibung		

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2024

Bau- und Verkehrsdirektion BVD

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen sowie Auflagen

Datum RR-Sitzung:	8. Januar 2025
Geschäftsnummer:	2023.STA.1539
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 6

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 7

5. Planungserklärungen 11

6. Auflagen Kreditgeschäfte 13

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2024 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG) sowie zu den Auflagen bei Kreditgeschäften.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
127-2019 M	DEPU (Gullotti, Tramelan) Lösungen für die Zukunft des Klosters Bellelay	04.09.2019	31.12.2023	Die Suche nach einer geeigneten Nachnutzung für die infolge des Wegzugs der Abteilung «Psychiatrische Gesundheit» des Hôpital du Jura Bernois (HJB) leerstehenden Gebäude am Standort «Abbaye de Bellelay» sind im Gang. Teilweise sind Nutzungen oder Zwischennutzungen bereits vorhanden. Am 15. Mai 2024 wurde die dritte und letzte «commission plénière» in Bellelay abgehalten. An dieser wurde regionalen Vertretern aus Wirtschaft und Politik die bisher vom Jb.B erfolgten Arbeiten und angesiedelten Projekte präsentiert sowie die zu ergreifenden weiteren Massnahmen zur Umsetzung des laufenden Projekts aufgezeigt. Letztere umfassen unter anderem die Anpassung des bestehenden Mandats mit dem Jb.B sowie den Abschluss einer Planungsvereinbarung mit der Standortgemeinde in Hinblick auf die Anpassung der bestehenden baurechtlichen Grundordnung. Die Forderungen der Motion, Lösungen zu suchen und zu unterstützen, sind damit erfüllt.
246-2019 M	Stucki (Stettlen, glp) Baustroffrecycling konsequent einsetzen und damit Materialkreisläufe schliessen	05.03.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung	31.12.2024	Die Aufgaben zur Erreichung der Klima-Ziele netto Null bei den kantonalen Liegenschaften fliessen in den Arbeitsalltag der zuständigen Stellen ein. Die Themen «Baustoffrecycling» und «Schliessung der Materialkreisläufe» sind in der neuen Nachhaltigkeitsstrategie des AGG enthalten und werden laufend weiterentwickelt. Das Thema ist in die täglichen Prozesse aufgenommen und wird zudem auch im neuen Netzwerk «Kreislaufwirtschaft im Bau Kanton Bern» weiter bearbeitet, bei dem sich die BVD aktiv einbringt.
277-2019 M	Riem (Iffwil, BDP) Kantonale Bauten - Wunschkonzert der Nutzer?	08.06.2020	31.12.2024	Die zentralen Anliegen der Motion wurden in die Prozesse zur Prüfung von Raumbedarfsanträgen und zur Genehmigung von Baukrediten überführt. Anforderungen wie die Einhaltung des kantonalen Flächenstandards, der Rückschlüsse auf die Wirtschaftlichkeit des Flächenverbrauchs erlaubt, sind etabliert. Erarbeitete Nutzungsstrategien werden dem Regierungsrat vorgelegt und sind Voraussetzung für das Einstellen von Investitionsvorhaben in die Gesamtkantonale Investitionsplanung (GKIP). Seit 2022 läuft das Projekt «Räumliche Verwaltungsstrategie Bern», welches die Umsetzung der Aufgabe von Standorten in der Altstadt konkretisiert hat.
301-2019 M	Kohler (Meiringen, Grüne) PV-Anlagen auf bestehenden Infrastrukturen möglich machen	08.06.2020	31.12.2024	2023 wurde das Photovoltaikpotenzial von 750 kantonalen Liegenschaften (Gebäudedächer und Fassaden) systematisch erhoben. Die Ergebnisse werden bei anstehenden Projekten berücksichtigt. Gemäss Praxis wird bei jedem Neubau, bei jeder Grossinstandsetzung und bei jeder Sanierung eines Daches einer kantonalen Liegenschaft der Bau einer Photovoltaikanlage überprüft und in der Regel auch in grösstmöglichem Umfang realisiert. Ausnahmen ergeben sich aus ungünstiger Besonnung, Auflagen der Denkmalpflege oder beabsichtigten Veräusserung der Liegenschaft und unterliegen auch rechtlichen Vorgaben. Zudem hat das Tiefbauamt das Potenzial für Photovoltaik-Anlagen auf Infrastrukturen entlang der Kantonsstrassen erhoben und die geeigneten Objekte ausgeschrieben. Das Bewerbungsverfahren ist abgeschlossen und drei der fünf ausgeschriebenen Lose konnten Drittinvestoren zugesprochen werden.

162-2020 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) Kantonale Velo-Offensive II: Mit der Schliessung von Netzlücken und der Schaffung von Velovorrangrouten rascher vorwärts machen!	30.11.2020 Punkteweise beschlossen Ziffern 1 und 3 bis 5: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 6: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2024	Schwachstellen und Netzlücken im Velowegnetz werden systematisch behoben. Gegenüber früheren Jahren wurden die dafür erforderlichen finanziellen Mittel auf rund CHF 15 bis 20 Mio. pro Jahr erhöht. Die zu prüfenden Korridore für Velovorrangrouten sind im Sachplan Veloverkehr festgelegt worden. Mehrere Machbarkeitsstudien sind bereits abgeschlossen, andere sind geplant. Bis Ende 2027 sollten zu allen Korridoren des Sachplans Ergebnisse vorliegen. Die personellen Ressourcen im TBA wurden auf die in der Finanzplanung vorgesehenen Veloprojekte abgestimmt. Die Abklärungen für den Vollzug der als Postulat angenommen Ziffern sind damit abgeschlossen und das Anliegen der als Motion angenommenen Ziffer ist erfüllt.
170-2020 M	Grüne (Kohler, Meiringen) Solaroffensive: Kanton muss jetzt handeln	30.11.2020	31.12.2024	In den Jahren 2019 und 2020 wurde die Zahl von Photovoltaikanlagen mit entsprechender Solarfläche deutlich gesteigert. 2023 wurde das Photovoltaikpotenzial von 750 kantonalen Liegenschaften (Gebäudedächer und Fassaden) systematisch erhoben. Die Ergebnisse fliessen in anstehende Projekte ein: Bei den Gebäuden in Planung werden stets Photovoltaikanlagen geprüft und wenn immer möglich mitgeplant. Somit werden laufend neue Anlagen installiert und in Betrieb genommen. In den letzten Jahren wurde die Praxis dahingehend angepasst, dass bei jedem Neubau, jeder Grossinstandsetzung und bei jeder Sanierung eines Daches einer kantonalen Liegenschaft der Bau einer Photovoltaikanlagen wenn immer möglich in grösstmöglichem Umfang realisiert wird. Auf dieser Basis wird das Anliegen der Motion umgesetzt. Zudem hat das Tiefbauamt das Potenzial für Photovoltaik-Anlagen auf Infrastrukturen entlang der Kantonsstrassen erhoben und die geeigneten Objekte ausgeschrieben. Das Bewerbungsverfahren ist abgeschlossen und drei der fünf ausgeschriebenen Lose konnten Drittinvestoren zugesprochen werden.
291-2020 P	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) Stufengerechtes, transparentes Management der Hochschulimmobilien	15.06.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme	31.12.2024	Die BVD hat zusammen mit der BKD auf Basis der bereits vorhandenen Kenndaten ein Reporting-Dokument erstellt, das dem Grossen Rat bzw. den Fachbereichskommissionen BaK und BiK jährlich unterbreitet wird.
003-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) Umweltschutz sichern: Kontrollen und Aufsicht im Bereich Entsorgung verbessern!	15.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2024	Der Bericht der GPK zur Rolle des Kantons rund um die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Steinbruch Mitholz / Blausee vom 10. Februar 2022 verlangt in der Empfehlung 2 das bestehende System der Kontrollen im Abbau- und Deponiewesen zu verbessern und die Aufsicht zu stärken. Mit unangemeldeten Kontrollen in Materialabbaustellen mittels externer Unterstützung wurden in den Jahren 2022 und 2023 rund 60 Betriebe kontrolliert. Basierend auf diesen Erfahrungen wurde Artikel 34 der Bauverordnung vom 6.3.1985 (BauV; BSG 721.1) per 1. Mai. 2024 angepasst. Eine Stelle zur Kontrolle von Materialabbaustellen und Unterstützung von Gemeinden wurde mit dem Budget 2025 genehmigt. Ordentliche und unangemeldete Kontrollen mit dem Inspektorat des Fachverbands «Baustoff Kreislauf Schweiz» werden weitergeführt.
223-2021 M	Egger (Hünibach, SP) vom 26.11.2021 ÖV- und Velo-Offensive am Thunersee	09.03.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1 und 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme	31.12.2024	Die mit Ziffer 1 (Priorisierungsmassnahmen für den öffentlichen Verkehr) und Ziffer 2 (durchgehender Radstreifen) eingebrachten Anliegen wurden umgesetzt. Daneben werden ab Frühjahr 2025 zeitlich beschränkte Massnahmen mit digitalen Signalen zur Steuerung des Verkehrs realisiert. Die entsprechenden Kredite wurden bewilligt. Die Abklärungen für den Vollzug der als Postulat angenommen Ziffern sind damit abgeschlossen und das Anliegen der als Motion angenommenen Ziffer 4 ist erfüllt.
158-2021 M	Baumann (Münsingen, EDU) vom 17.06.2021 Flächendeckendes Wasserstofftankstellennetz bis 2025 in der Schweiz aufbauen	15.03.2022	31.12.2024	Die gewünschten Abklärungen beim Bundesamt für Strassen sind erfolgt. Sie haben ergeben, dass der Bund momentan keine Anschubfinanzierung für den Bau von Wasserstofftankstellen vorsieht. Der Bund erwägt allerdings, im Rahmen der «Wasserstoffstrategie für die Schweiz» (in Arbeit), in den Schwerverkehrskontrollzentren entlang der Nationalstrassen den potenziellen Betreibern von Wasserstofftankstellen den notwendigen Platz für den Bau kostenlos zur Verfügung zu stellen. Damit soll im internationalen Transit eine Betankungsmöglichkeit für Brennstoffzellen-Lastwagen in der Schweiz ermöglicht werden. Die Konferenz der Kantonsingenieure (KIK), in der auch der Kanton Bern Mitglied ist, führt zudem einen regelmässigen Austausch zum Thema E-Ladestationen und Wasserstofftankstellen. Das Anliegen der Motion wird damit erfüllt.
165-2021 M	Steiner (Boll, EVP) vom 06.07.2021 Radweg Vechigen–Krauchthal: letzte Meile	15.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) hat das Projekt in den Entwurf des nächsten regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepts (RGSK) aufgenommen. Dessen definitive Fassung wird 2025 vorliegen. Im Anschluss kann die Massnahme in den kantonalen Sachplan Velowegnetz aufgenommen werden. Schliesslich muss die Umsetzung im Kontext aller angemeldeten Veloprojekte und der verfügbaren Mittel priorisiert werden. Die betroffenen Gemeinden und die RKBM wurden vom Tiefbauamt entsprechend informiert. Die Abklärungen für den Vollzug des Postulats sind damit abgeschlossen.

213-2021 M	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) vom 16.09.2021 Starker Tourismus im Kanton Bern / Gleichbehandlung des touristischen Verkehrs	15.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Das zuständige Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination hat die Anliegen der als Postulat überwiesenen Motion geprüft. Es bestünden grundsätzlich vier Handlungsoptionen. Erstens könnte Artikel 9 des Gesetzes vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4) aufgehoben werden. Dies entspricht jedoch nicht dem politischen Willen, die Schifffahrt auf dem Bieler-, Thuner- und Brienzersee sowie die «Schynige-Platte-Bahn» oder die «Brienz-Rothorn-Bahn» als touristisch wichtige Anlagen langfristig zu erhalten. Zweitens könnte die Finanzierung weiterer Anlagen (z.B. Seilbahnen) über das ÖVG ermöglicht werden, was jedoch nicht dem Grundsatz einer effizienten Verwaltungsführung entspricht, weil das touristische Know-how nicht bei der Bau- und Verkehrsdirektion angesiedelt ist. Drittens könnte die Unterstützung neu über das Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (BSG 935.211) erfolgen, was allerdings nicht der Forderung des Postulats entspricht und in Fachkreisen nicht als zweckmässig erachtet wird. Folglich kann geschlossen werden, dass der Status quo als vierte Möglichkeit die beste Option darstellt. Die im Rahmen des Postulats notwendigen Abklärungen sind damit abgeschlossen.
002-2022 M	Müller (Innerberg, SP) vom 05.02.2022 Umsetzung der fünf Veloverkehr-Planungsstudien der RKBM	13.06.2022	31.12.2024	Der Kanton Bern hat die Koordination der Umsetzung der fünf Velohauptrouten der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) übernommen, die Zuständigkeit für die Umsetzung der Massnahmen liegt weiterhin bei den einzelnen Massnahmenträgern (Kanton, Gemeinden). Der Kanton hat dazu unter Einbezug der RKBM eine Umsetzungsplanung (Masterplan) erarbeitet und entsprechende Informationsanlässe durchgeführt. Eine Verlegung der Massnahmen in den A-Horizont des Agglomerationsprogramms der 4. Generation wurde vom Bundesparlament nicht umgesetzt. Die zweite Forderung der Motion ist daher nicht umsetzbar. Das Anliegen der Motion ist ansonsten erfüllt.
260-2021 P	Flück (Interlaken, FDP) vom 08.12.2021 Kantonale Studie «Businfrastruktur»	08.09.2022	31.12.2024	Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination hat im Jahr 2022 bei den Transportunternehmen eine Umfrage zur Identifikation der Staustrecken im Busverkehr durchgeführt. Umfangreiche und zweckmässige Massnahmen werden gemeinsam mit den Regionen und Strasseneigentümern in die regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) aufgenommen. Die Eingaben der Regionen erfolgten im Jahr 2024. Kleine Massnahmen wurden zur Bearbeitung an den zuständigen Strasseneigentümer weitergeleitet.
117-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 13.06.2022 Solar-Stromproduktion von Verwaltung ermöglichen	30.11.2022	31.12.2024	Die bis anhin gängige Praxis, Anlagen als Eigenverbrauchsanlagen zu bauen, wurde ab 2023 geändert. Nun wird bei sämtlichen kantonalen Neubau- und Sanierungsprojekten die grösstmöglich nutzbare Fläche auf Dächern mit Photovoltaikanlagen belegt. Zudem wurde das Photovoltaikpotenzial auf kantonalen Liegenschaften (Dächer und Fassaden) eingehend geprüft. Die Ergebnisse dienen der Umsetzung im Rahmen der neuen Praxis.
130-2022 M	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) vom 14.06.2022 Aarwangen – Sicherheit der Bevölkerung sofort erhöhen!	30.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Tiefbauamt hat bisher zusammen mit der Aare Seeland Mobil (asm) und der Gemeinde Aarwangen mehrere sicherheitsrelevante Optimierungen geprüft und umgesetzt, die nicht abhängig sind vom Gesamtprojekt (z.B. zusätzliche Drehlichter bei Bahnübergängen auf Gemeindestrassen). Bis zur Realisierung der Verkehrssanierung wird das Tiefbauamt auch weiterhin mögliche Übergangsmassnahmen prüfen und sofern möglich und sinnvoll umsetzen. Die Abklärungen für den Vollzug des Postulats sind damit abgeschlossen.
173-2022 M	Ritter (Burgdorf, GLP) vom 05.09.2022 Solaranlagen an Fassaden erlauben	30.11.2022	31.12.2024	Auf Bundesebene wurde eine Änderung von Artikel 18a Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) angenommen (Inkrafttreten 2025). Damit bedürfen künftig genügend angepasste Solaranlagen an Fassaden sowohl in Bauzonen als auch in der Landwirtschaftszone keine Bewilligung mehr. Das Anliegen der Motion ist damit erfüllt.
204-2022 M	Riem (Kiesen, SVP) vom 13.09.2022 Neuanfang auf dem Schwand für den Kanton Bern!	30.11.2022 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2024	Ende 2022 fand die angekündigte Versteigerung der Liegenschaften auf dem Areal Schwand in Münsingen statt. Diese befinden sich weiterhin in Privateigentum. Weitere Arbeiten zur Prüfung und Umsetzung der Anliegen hinsichtlich der Inforama-Standorte wurden 2023 vorgenommen. Die Inforama-Strategie wurde an der Herbstsession 2023 vom Grossen Rat zur Überarbeitung zurückgewiesen. In einem intensiven Prozess unter Einbezug der verschiedenen Anspruchsgruppen wurde die Nutzerstrategie überarbeitet. Der ergänzende Bericht in Erfüllung der grossrätlichen Auflagen gibt Auskunft über die künftige Nutzung aller heutigen Standorte. Der Regierungsrat hat diesen Ende 2024 verabschiedet.
218-2022 M	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) vom 14.09.2022 Keine Weiterverbreitung von Quagga-Muscheln	15.03.2023	31.12.2025	Die in der Motion verlangte Melde- und Bootsreinigungspflicht wurde am 23. September 2024 eingeführt. Sie basiert auf der Binnenschifffahrtsgesetzgebung. Die Änderung des Schifffahrtsdekrets wurde durch den Grossen Rat in der Wintersession 2024 beraten und die Zuständigkeiten in einer Verordnung des Regierungsrates festgelegt. Beides tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. Die technische Lösung mittels einer Melde-Applikation wurde gemeinsam mit den Zentralschweizer Kantonen bereitgestellt und ist offen für alle anderen Kantone.
248-2022 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 28.11.2022 Weniger Fruchtfolgefläche für den A1-Ausbau Wankdorf-Grauholz auf 8 Spuren	15.03.2023	31.12.2025	Die Bevölkerung hat sich an der Volksabstimmung vom 24. November 2024 gegen das Ausbauprojekt gestellt. Der Vorstoss ist somit als erledigt abzuschreiben.
240-2023 M	Fuchs (Bern, SVP) vom 27.11.2023 Die Bargeldfunktion bei den BLS-Billettautomaten soll erhalten bleiben	06.06.2024	31.12.2026	Das Anliegen der Richtlinienmotion wurde gemeinsam mit der BLS geprüft, kann aber ohne massive negative Effekte bzw. grosse finanzielle Folgen für den Kanton nicht umgesetzt werden. Dies liegt unter anderem daran, dass die öffentliche Beschaffung der neuen Automaten zum Zeitpunkt der Einreichung der Motion bereits weit fortgeschritten war und von mehreren Transportunternehmen gemeinsam erfolgte.

010-2024 M	Günthör (Erlach, SVP) vom 04.03.2024 Ligerz soll in beide Richtungen am öffentlichen Verkehr angeschlossen bleiben	06.06.2024 Punktweise beschlossen Ziffer 1 und 2: zurückgezogen Ziffer 3 bis 5: Annahme	31.12.2026	Die Anliegen der Motion (Ziffern 3 bis 5) wurden mit dem Fahrplan 2025 per Mitte Dezember 2024 umgesetzt.

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)					
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2
084-2021 M	GPK (Siegenthaler, Thun) vom 29.04.2021 Transparenz bei kantonalen Raumkosten – Einführung eines Verrechnungsmodells	15.03.2022	31.12.2024	Die Arbeiten zu einem «Anreizsystem Raumkonsum» wurden gestartet. Ziel ist eine effektive Steuerung des Raumkonsums in den verschiedenen Teilportfolios. Der Regierungsrat befasste sich anfangs 2023 mit dem Thema. Die GPK wurde Ende Oktober 2024 über den Stand der Arbeiten orientiert. Die Arbeiten benötigt noch mehr Zeit.	F2
113-2021 M	Schilt (Utzigen, SVP) vom 07.06.2021 Verbesserung der ÖV-Erschliessung in Agglomerationsräumen und im ländlichen Raum	15.03.2022	31.12.2024	Die von den Regionen im Jahr 2021 lancierte Studie zur Verbesserung der Erschliessung des ländlichen Raums wurde im Sommer 2022 abgeschlossen. Die Schlussfolgerungen werden in den Regionalen Verkehrskonferenzen vertieft und fliessen in die Regionalen Angebotskonzepte ein, welche im Frühjahr 2025 beim Kanton als Grundlage für den Angebotsbeschluss 2027 – 2030 eingegeben werden. Die Umsetzung von entsprechenden Massnahmen ist im Rahmen dieses Angebotsbeschlusses vorgesehen, der im Jahr 2026 im Grossen Rat behandelt wird.	F2
133-2021 M	Stampfli (Bern, SP) vom 14.06.2021 ÖV-Offensive für den Kanton Bern	15.03.2022	31.12.2024	In der kantonalen Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Stand der Ausbauprogramme für die Bahninfrastruktur und zur Perspektive BAHN 2050 wurde das Anliegen der anzustrebenden Verkehrsverlagerung eingebracht. Die Vorlage wurde im Jahr 2024 vom Bundesparlament beschlossen. Der nächste Angebotsbeschluss und Investitionsrahmenkredit, mit welchem der Regierungsrat aufzeigen wird, wie der öffentliche Verkehr im Kanton Bern gestärkt werden kann, wird die Periode 2027 – 2030 umfassen und im Jahr 2026 im Grossen Rat behandelt.	F2
026-2022 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 07.03.2022 Deponie von Geschiebe aus Naturereignissen – dringender Handlungsbedarf!	08.09.2022	31.12.2024	Eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe hat die Arbeiten aufgenommen. Ein erster interner Berichtsentwurf mit Umsetzungsvarianten liegt vor. Dieser wird derzeit weiterbearbeitet.	F2
029-2022 M	Die-Mitte (Riem, Iffwil) vom 07.03.2022 Konzessionen für Wasserkraftwerke – eine Strategie ist dringend	08.09.2022	31.12.2024	Die regierungsrätliche Delegation «Konzessionsstrategie Wasserkraft» hat unter Einbezug von Fachleuten aus der BVD, der DIJ und der WEU einen ersten Strategieentwurf erarbeitet und eine Konsultation durchgeführt. Aus dieser Konsultation resultierten Fragen, welche in einem nächsten Schritt noch geklärt werden müssen.	F1
044-2022 M	Feuz (Bern, SVP) vom 07.03.2022 Weiterführung der S-Bahn Richtung Inselspital-Köniz-West-Schwarzenburg	08.09.2022	31.12.2024	Die Zweckmässigkeitsbeurteilung der geforderten, neuen Bahninfrastruktur wurde im Frühjahr 2022 gestartet. Die Studie und die erfolgte Mitwirkung bildeten eine wichtige Entscheidungsgrundlage für das Projekt. Eine Behördendelegation hat anfangs 2024 aufgrund der Ergebnisse festgehalten, dass die Verlängerung des RBS in Richtung Inselspital – Köniz – Schwarzenburg nicht die beste Handlungsoption darstellt. In einem weiteren Schritt werden nun alternative Anschlussmöglichkeiten für das Inselareal und Köniz geprüft. Diese Arbeiten dauern noch an.	F2
055-2022 M	Abplanalp (Brienzwiler, SVP) vom 09.03.2022 Ausbildungsstandort Grosstier-Veterinärausbildung	08.09.2022	31.12.2024	Die Suche nach einem neuen Standort für die Nutztierklinik der Universität Bern ist in die Wege geleitet, präsentiert sich indes als herausfordernd und braucht noch Zeit.	F2

077-2022 P	von Arx (Schliern b. Köniz, glp) vom 17.03.2022 Ein Gymnasium Bern-West als Lösung für die drohende Schulraumknappheit	08.09.2022	31.12.2024	Die räumliche Evaluation von potenziellen Standorten für ein fünftes Gymnasium in Abhängigkeit des Bevölkerungswachstums, der Einzugsgebiete und der Verkehrsströme wurde gestartet. Inzwischen liegen die Ergebnisse der von der BKD in Auftrag gegebenen Studie BASS zur Schulraumplanung bis 2040 vor. Demnach besteht ein kurzfristiger Schulraumbedarf per Schuljahr 2027/2028. Aktuell liegt der Fokus deshalb auf der kurzfristigen Schulraumplanung bis 2027. Der Regierungsrat sowie die BiK und BaK sind informiert.Die Standortsuche insbesondere für einen fünften Gymnasiumsstandort ist noch im Gang.	F2
127-2022 M	Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) vom 14.06.2022 CO_2-Monitoring bei kantonaler Bautätigkeit	30.11.2022	31.12.2024	Im Jahr 2024 wurde auf Stufe BVD ein Projekt zur Erarbeitung der nötigen Grundlagen und Hilfsmittel für die Umsetzung eines CO_2-Monitorings lanciert. Die Umsetzungsarbeiten dauern noch an.	F2
142-2022 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 15.06.2022 Verkehrssanierung Aarwangen – Anliegen ernst nehmen, ohne das Projekt zu beeinträchtigen	30.11.2022	31.12.2024	Die im Vorstoss angesprochenen Massnahmen sind im Projekt definiert und beizubehalten. Die Abklärung von flankierenden Massnahmen ist erst nach der Realisierung der Verkehrssanierung möglich. Hingegen prüft und realisiert das Tiefbauamt auch laufend und in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Aarwangen und Thunstetten sowie der Aare Seeland Mobil (asm) weitere Optimierungsmassnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.	F2

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
304-2019 M	Knutti (Weissenburg, SVP) Verbesserung beim Neubau des Polizeizentrums Niederwangen	04.06.2020	31.12.2024	Mit dem im Juni 2023 genehmigten Baugesuch hat die Gemeinde Köniz dem Mobilitäts- und Bewirtschaftungskonzept für das Polizeizentrum Niederwangen (PZB) zugestimmt. Darin wurde nachgewiesen, dass mit dem geplanten Parkplatzangebot von insgesamt 570 Einstellhallen-Parkplätzen und 30 Aussenparkplätzen die Genehmigungsauflagen aus der Baubewilligung wie auch der Bedarf der Kantonspolizei erfüllt werden können. Für das PZB soll ausschliesslich zertifiziertes Holz aus nachhaltiger Produktion – und wo immer möglich – Schweizer Holz verwendet werden. Dabei ist der Kanton jedoch dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt. Die Vergabe für die Holzarbeiten durch den Totalunternehmer erfolgte im vierten Quartal 2024. Nähere Angaben zu Label und Herkunft des verwendeten Holzes können im kommenden Jahr gemacht werden.
157-2020 M	Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Verbot des Schwerverkehrs auf der Reuchenettestrasse in Biel	30.11.2020 Annahme als Postulat	31.12.2024	Der Bieler Stadtrat hat ein Postulat mit identischem Inhalt als erheblich erklärt. Die Frage einer Sperrung der Reuchenettestrasse für den Schwerverkehr wird im Rahmen der Arbeiten der übergeordneten Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» geklärt. Das Tiefbauamt hat zusammen mit der Stadt Biel / Bienne ein Ingenieurbüro beauftragt, die Möglichkeiten eines Lastwagenverbots und deren Auswirkungen abzuklären. Als Grundlage dienen die Ergebnisse einer Verkehrserhebung in Biel / Bienne und Umgebung, die im Jahr 2023 abgeschlossen werden konnte. Die Resultate der Abklärungen werden Anfang 2025 erwartet.
211-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) Sofortmassnahmen zur Entlastung des AGG im Interesse der Berner Hochschulen	30.11.2020 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2024	Zwischen dem Amt für Grundstücke und Gebäude und der Universität wurde im Dezember 2022 die Leistungsvereinbarung zur Regelung der Zusammenarbeit für Jahresunterhaltsmassnahmen im Sinne eines Pilotversuchs abgeschlossen. Dabei übertrug das kantonale Amt für definierte Gebäude im Eigentum des Kantons Bern die Kompetenz und die Verantwortung für Unterhalts- und Notmassnahmen sowie für betriebsspezifische Anpassungen an die Universität. Der Pilotversuch lief von anfangs 2023 bis Ende 2024. Die Auswertung des Pilots ist noch ausstehend.
249-2020 M	Wandfluh (SVP, Kandergrund) Lückenlose Aufklärung der Ereignisse in der Region Blausee	01.12.2020	31.12.2024	Das Strafverfahren unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Oberland dauert weiter an. Die Untersuchungen des Grundwassers im Gebiet Mitholz / Blausee durch das AWA zeigten indes keine Belastungen mit Schadstoffen.

224-2020 P	Riesen (La Neuveville, PSA) Bodenbelastungsprüfungen zum Schutz unserer Kinder	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) wurde im September 2021 gestartet. Die Änderung sieht auch die Untersuchung und Sanierung von Kinderspielplätzen und öffentlichen Grünflächen vor, falls eine Gefährdung für spielende Kleinkinder besteht. Die Prüfung der Anliegen des Postulates wird gestützt auf der Änderung des USG erfolgen. Nach aktuellem Kenntnisstand dürfte das revidierte USG frühestens im zweiten Halbjahr 2025 in Kraft gesetzt werden.
007-2021 M	DEPU (Roulet Romy, Malleray) Finanzielle Beteiligung des Kantons an den Mehrkosten im Zusammenhang mit der Entsorgung belasteter Böden aus Standorten, deren Belastung über den Prüfwerten liegt	15.06.2021	31.12.2025	Die notwendige Teilrevision des Abfallgesetzes zur Umsetzung der Motion wurde Ende 2021 eingeleitet. Die laufende Revision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) muss jedoch abgewartet werden, da darin das Thema der belasteten Böden geregelt wird. Das revidierte USG dürfte frühestens im zweiten Halbjahr 2025 in Kraft gesetzt werden.
049-2021 M	de Meuron (Thun, Grüne) Mit wasserstoffbetriebenen Brennstoffzellenbussen Dekarbonisierung im öffentlichen Verkehr beschleunigen!	08.09.2021 Punkteweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2025	Die Abklärungen der Transportunternehmen zeigen, dass elektrisch betriebene Busse wirtschaftlich und technisch interessanter sind als Busse mit Wasserstoffantrieben. Mit der Anpassung und Verlängerung des Angebotsbeschlusses 2022 – 2026 öffentlicher Verkehr wird die Finanzierung von fossilfreien Bussen in die üblichen Finanzierungsgefässe integriert. Dieser Beschluss wurde vom Regierungsrat im November 2023 z.H. des Grossen Rates verabschiedet. Der Regierungsrat wird zudem im Rahmen des Angebotsbeschlusses öffentlicher Verkehr 2027 – 2030 beziehungsweise im Rahmen des Investitionsrahmenkredits öffentlicher Verkehr 2027 – 2030 verschiedene Massnahmen darlegen. Mit dem neuen CO_2-Gesetz sollen auch auf Bundesebene Förderinstrumente festgelegt werden. Die kantonale Finanzierung muss auf diese Instrumente abgestimmt sein.
196-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 09.09.2021 Berücksichtigung der Wasserknappheit bei den Konzessionen für das Kraftwerk Trift und bei der Staumauererhöhung des Grimselsees	15.03.2022	31.12.2025	Die Wasserknappheit wird bei der Überarbeitung der Wasserstrategie vertieft behandelt. Die entsprechenden Arbeiten wurden gestartet und sollen 2025 abgeschlossen werden. Die Konzession für das Kraftwerk Trift als Erweiterung der bestehenden Gesamtkonzession der KWO wurde am 8. Juni 2023 durch den Grossen Rat beschlossen, jedoch angefochten. Das Verfahren ist zurzeit beim Verwaltungsgericht hängig. Ferner hat die KWO das Gesuch für das Projekt «Vergrösserung Grimselsee» eingereicht, das ebenfalls in die bestehende Gesamtkonzession eingebunden werden soll. Der Kanton wird die Anliegen der Motion im Rahmen der Neukonzessionierung der KWO und gestützt auf die dannzumal überarbeitete Wasserstrategie prüfen und gegebenenfalls berücksichtigen.
007-2022 M	Bühler (Liebefeld, Grüne) vom 22.02.2022 31.12.2024 Kreislaufwirtschaft im Kanton Bern in allen Bereichen vorantreiben	08.09.2022	31.12.2026	Die Teilrevision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) sieht Massnahmen im Bereich der Kreislaufwirtschaft zur Schonung von Ressourcen vor. Der Kanton Bern hat die vorgesehenen Massnahmen auf nationaler Ebene in der Vernehmlassung zum USG unterstützt und erachtet sie als geeignet. Die Revision dürfte allerdings frühestens im zweiten Halbjahr 2025 in Kraft treten.
171-2022 M	Die-Mitte (Riem, Iffwil) vom 05.09.2022 Wirtschaftliche und zeitgemässe Unterbringung der Verwaltung im Raum Bern	15.03.2023	31.12.2025	Das AGG hat im Frühling 2022 das Projekt «Räumliche Verwaltungsstrategie Bern» gestartet. Gestützt darauf sind bereits erste Umsetzungsprojekte in Planung. Weitere Projekte werden im Rahmen der erarbeiteten Stossrichtungen gemeinsam mit den Nutzern erarbeitet und konkretisiert.
245-2022 M	Die-Mitte (Riem, Iffwil) vom 28.11.2022 Klare Bestimmungen für die Anwendung von Artikel 9 ÖVG	15.03.2023	31.12.2025	Die BVD hat die in der Motion verlangten Abklärungen durchgeführt und beschlossen, das Anliegen in einer Richtlinie des Regierungsrats umzusetzen. Die entsprechenden Arbeiten laufen derzeit.
248-2022 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 28.11.2022 Weniger Fruchtfolgefläche für den A1-Ausbau Wankdorf-Grauholz auf 8 Spuren	15.03.2023	31.12.2025	Die Bevölkerung hat sich an der Volksabstimmung vom 24. November 2024 gegen das Ausbauprojekt gestellt. Der Vorstoss ist somit als erledigt abzuschreiben.
251-2022 M	Wenger (Spiez, EVP) vom 28.11.2022 Anpassung der Wasserstrategie	08.06.2023	31.12.2025	Der Regierungsrat hat am 14. Dezember 2022 die Überarbeitung der kantonalen Wasserstrategie in Auftrag gegeben. Die in der Motion erwähnten Punkte werden damit umgesetzt. Gemäss Terminplan wird die überarbeitete Wasserstrategie Ende 2025 vom Regierungsrat verabschiedet und im Jahr 2026 dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht.
255-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 30.11.2022 Radweg Mittelhäusern–Schwarzenburg	08.06.2023 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Massnahmen werden aktuell im Rahmen der regionalen Velonetzplanung geprüft. Sollte sich der Radweg als zweckmässige und verhältnismässige Massnahme erweisen, so wird das Projekt im Rahmen der jährlichen Priorisierung der Investitionen des Tiefbauamtes in die Finanzplanung einfliessen. Kurzfristig realisierbare Verbesserungen der Verkehrssicherheit auf diesem Streckenabschnitt werden 2025 geprüft.

265-2022 M	Jordi (Bern, SP) vom 05.12.2022 Verkehrsmittel besser verbinden: Förderung von multimodalen Lösungen – auch durch ÖV-Unternehmen!	08.06.2023 Punktweise beschlossen Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2-5: Annahme	31.12.2025	Der Kanton Bern verfügt über niederschwellige Instrumente, um Planungen und Projekte Dritter zu unterstützen. Die Gesuche werden im Sinn der Motion und basierend auf der Gesamtmobilitätsstrategie (GMS) Kanton Bern (GMS) laufend geprüft. Im Rahmen des nächsten ordentlichen ÖV-Angebotsbeschlusses soll aufgezeigt werden, welche Stossrichtungen der Kanton zur multimodalen Mobilität verfolgt und welche Initiativen er dazu unterstützt. Die Arbeiten im Hinblick auf den Angebotsbeschluss 2027 – 2030 laufen derzeit. Der Kanton bietet nach Bedarf Austauschplattformen, welche die Umsetzung der GMS unterstützen (bspw. alternative Antriebe im strassengebundenen ÖV, Harmonisierung Bikesharing-Angebote, schienengebundene City-Cargo-Hubs, Mobilitätsmanagement). Diese Arbeiten werden weitergeführt und laufend optimiert.
292-2022 M	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) vom 08.12.2022 Mehr Kohärenz bei der Energiebeschaffung durch ÖV-Unternehmen	08.06.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Bernmobil hat den Strombedarf für die nächsten fünf Jahre öffentlich-rechtlich ausgeschrieben und im August 2023 den Zuschlag an EWB erteilt. Das Anliegen des Postulats wird im Rahmen der nächsten Revision des IVöBG durch die FIN geprüft.
053-2023 M	Grupp (Biel/Bienne, Grüne) vom 13.03.2023 Bieler Züge gehören nicht aufs Abstellgleis	06.09.2023	31.12.2025	Die zukünftige Perronbelegung im Bahnhof Bern wird im Rahmen der aktuellen Workshops zur Konsolidierung des Angebotskonzepts 2035 geprüft. Dabei strebt der Kanton Bern Lösungen an, bei denen die Gleise 49 und 50 möglichst nicht von regelmässig verkehrenden Zügen belegt werden.
066-2023 M	Saïd (Biel/Bienne, SP) vom 14.03.2023 Getränkekarton-Recycling	06.09.2023	31.12.2025	Bereits im November 2022 hat die Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern ein flächendeckendes Sammelangebot für gemischte Kunststoffabfälle für alle Berner Gemeinden mitlanciert (vgl. BSIG-Nr. 8/822.1/4.1). Getränkekartons können zusammen mit den Kunststoffabfällen gesammelt werden. Nach der Einführungsphase wird das neue Sammelangebot einer Evaluation unterzogen.
088-2023 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 15.03.2023 Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren im Zusammenhang mit Baudenkmälern	06.09.2023	31.12.2025	Das Anliegen fliesst in die nächste Baugesetzrevision unter Federführung der BVD ein.
113-2023 M	Hess (Nidau, FDP) vom 05.06.2023 SBB-Fahrplan 2025: Stopp dem kontinuierlichen Attraktivitätsverlust der Jurasüdfusslinie – Ja zur Beibehaltung der direkten Zugverbindung Biel–Genf/Flughafen	06.09.2023	31.12.2025	Der Kanton setzt sich im Rahmen der Konsolidierung des Angebotskonzeptes 2035 für das Anliegen der Motion ein. Ziel ist, zusätzlich zu den halbstündlichen Verbindungen Biel / Bienne – Lausanne, stündliche Direktverbindungen Biel / Bienne – Genf Flughafen zu erreichen.
119-2023 P	Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE) vom 05.06.2023 Für eine integrierte Wasserbewirtschaftung der Drei-Seen-Region (Bieler-, Neuenburger- und Murtensee)	29.11.2023	31.12.2025	Die sektorielle Zusammenarbeit in der Drei-Seen-Region ist etabliert und funktioniert gut – in der Wasserbewirtschaftung, wie auch in der Trinkwasserversorgung und der Abwasserreinigung. Punktuelle Verbesserungen beispielsweise bei der regionalen Wasserressourcenplanung werden im Rahmen der Überarbeitung der Wasserstrategie berücksichtigt. Die neue Wasserstrategie wird voraussichtlich Ende 2025 vorliegen.
135-2023 M	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) vom 12.06.2023 Energieautonomie der Immobilien des Kantons Bern	29.11.2023	31.12.2025	Das Portfolio der kantonalen Bestandsgebäude wurde auf sein Solarpotential hin analysiert. Gestützt darauf werden nun Massnahmen ermittelt und deren zeitliche Umsetzung geplant, unter Berücksichtigung des Zustands der Bauten und der verfügbaren Mittel. Bei Sanierungen, die bereits in Umsetzung sind, wird die Energieeffizienz der Gebäude immer berücksichtigt.
147-2023 M	de Meuron (Thun, GRÜNE) vom 15.06.2023 Förderung von flächeneffizienten und nachhaltigen Mobilitätsformen anstelle gesetzlicher Fehlanreize zur Parkplatzerstellungspflicht!	29.11.2023 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2 und 3: Ablehnung	31.12.2025	Die Anliegen des Postulats werden bei der nächsten Revision der Bauverordnung unter Federführung der BVD eingehend geprüft.
151-2023 M	Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) vom 15.06.2023 Gehörlose und hörbehinderte Personen nicht von Durchsagen im ÖV ausschliessen	29.11.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	In Besprechungen zwischen dem Kanton und den Transportunternehmen wurden die Anliegen des Postulats aufgenommen. Die Anliegen des Postulats werden auch weiterhin thematisiert und Lösungen gesucht.
180-2023 M	Klopfenstein (Corgémont, SVP) vom 04.09.2023 Weniger Staus auf der A16 während der Strassensanierungsarbeiten	29.11.2023	31.12.2025	Laut Auskunft des Bundesamts für Strassen (ASTRA) dauern die Sanierungsarbeiten mit vorübergehenden Einschränkungen noch bis September 2026. Im Anschluss wird die Bergspur saniert und für den Verkehr gesperrt, sodass die Talspur mit Gegenverkehr zur Verfügung stehen wird. Das Tiefbauamt steht in regelmässigem Austausch mit dem ASTRA und wird sich bei Bedarf nach seinen Möglichkeiten einbringen, falls Möglichkeiten zur Verbesserung des Verkehrsflusses ersichtlich sind.
183-2023 P	SP-JUSO (Stampfli, Wabern) vom 04.09.2023 Einführung von Nacht-S-Bahnlinien	07.03.2024	31.12.2026	Das Anliegen wird in den laufenden Arbeiten zur Überprüfung des Moonlinerangebots aufgenommen und die Ergebnisse werden in den Angebotsbeschluss 2027-2030 einfliessen.

184-2023 M	Lindegger (Roggwil, GRÜNE) vom 04.09.2023 Bahnangebot im Oberaargau stärken	07.03.2024	31.12.2026	Als Folge einer Potenzialstudie wird aktuell unter Federführung der Region Oberaargau eine Machbarkeitsstudie für die Verbindung Zofingen-Langenthal-Solothurn erarbeitet. Mit der mehrheitlich vom Kanton finanzierten Studie soll aufgezeigt werden, unter welchen Voraussetzungen bzw. mit welchen zusätzlichen Massnahmen die Einführung der neuen Verbindung umsetzbar wäre. Die Anliegen der Motion wurden zudem beim Bund eingebracht und werden nach aktuellem Kenntnisstand Bestandteil der Botschaft 26 zum Ausbau der Bahninfrastruktur sein. Darüber hinaus wird die zukünftige Perronbelegung im Bahnhof Bern in aktuellen Workshops zur Konsolidierung des Angebotskonzepts 2035 geprüft. Dabei strebt der Kanton Bern Lösungen an, bei denen die Gleise 49 und 50 möglichst nicht von regelmässig verkehrenden Zügen belegt werden.
198-2023 M	Stampfli (Wabern, SP) vom 06.09.2023 Versiegelte Flächen bei Neubauten reduzieren	07.03.2024	31.12.2026	2024 wurde eine Analyse zu den Auswirkungen des Klimawandels auf die kantonalen Gebäude erarbeitet. Es wurden Massnahmen definiert, die dazu beitragen sollen, die Auswirkungen zu mildern und Schäden zu Vermeiden. Eine der vorgesehenen Massnahmen ist die Erarbeitung eines neuen Standards für Umgebungsflächen, der unter anderem auch versiegelte Flächen regeln soll.
242-2023 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 27.11.2023 SBB-Ausbau auf der Strecke Wanzwil-Solothurn – Interessen der betroffenen Region wahrnehmen!	07.03.2024	31.12.2026	Die Anliegen der Motion wurde ins entsprechende Plangenehmigungsverfahren auf Bundesebene eingebracht. Sobald die Ergebnisse vorliegen, prüft der Regierungsrat, ob und welche weiteren Massnahmen notwendig sein werden, um eine gute und gegenüber heute mindestens gleichwertige Erschliessung der Region sicherzustellen.
008-2024 M	Günthör (Erlach, SVP) vom 04.03.2024 Verbesserung der Unterstützung für Gemeinden beim Gewässerunterhalt, einschliesslich der Entfernung von Seegras	05.06.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Da es im Jahr 2024 keine Seegras-Anhäufungen gab und daher von Seiten Gemeinden keine Unterstützung gefordert war, konnte die Prüfung der Anliegen des Postulats im laufenden Jahr nicht namhaft vorangetrieben werden. Die notwendigen Abklärungen werden im Jahr 2025 fortgeführt.
231-2023 M	Zybach (Spiez, SP) vom 23.11.2023 Barrierefreies Rathaus Bern II	06.06.2024 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2026	Zu Ziffer 1: Das AGG hat eine Machbarkeitsstudie ausgelöst. In einem Variantenstudium werden unterschiedliche Standorte für den Einbau eines Personenaufzugs als Ersatz für den heutigen Treppenlift vertieft geprüft. Dieser Planungsschritt liefert die Grundlage für die Konsultation und die Vorbesprechung des Anliegens mit den betroffenen Fachstellen, insbesondere mit der städtischen Denkmalpflege. Zu Ziffer 2: Bei Baumassnahmen im Rathaus gilt es zum einen den barrierefreien Zugang zu und innerhalb eines öffentlichen Gebäudes zu ermöglichen und zum anderen muss die Bedeutung des Rathauses als Baudenkmal respektiert werden. Aufgrund der Motion wurden bereits verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit in Abstimmung mit der städtischen Fachstelle für Denkmalpflege und Procap umgesetzt. Aufgrund der zuvor erwähnten Interessenabwägung wurden folgende Anliegen der als Postulat überwiesenen Motion geprüft, jedoch nicht umgesetzt: Handläufe der Haupttreppe werden nicht ergänzt; der Treppenläufer im Haupttreppenaus bleibt bestehen; die Farbgebung / Oberflächen in den WC-Anlagen Rathaushalle werden nicht verändert.
245-2023 M	Ritter (Burgdorf, GLP) vom 30.11.2023 Sicherer Fussgängerübergang «Schachenstrasse» bei der neuen Landi in Lyssach	06.06.2024	31.12.2026	Das Tiefbauamt hat zur Erhöhung der Sicherheit auf der Schachenstrasse einen provisorischen Fussgängerübergang erstellt und diesen seither laufend angepasst und verbessert. Der Baubeginn zur Neugestaltung des Knotens bei der Landi und somit zur Erstellung einer definitiven Fussgängerquerung ist allerdings nach wie vor durch hängige Einsprachen blockiert.
259-2023 M	Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) vom 06.12.2023 Holzbeschaffung für kantonale Bauten	06.06.2024	31.12.2026	Zur Umsetzung der Motion stellen sich zahlreiche Fragen, die aktuelle geprüft werden. Es liegen aktuell noch keine relevanten Zwischenergebnisse vor.
011-2024 M	Günthör (Erlach, SVP) vom 04.03.2024 Folgen der wiederholten Überschwemmungen rund um den Bielersee und Massnahmen zu deren Verhinderung und Bewältigung	06.06.2024 Punktweise beschlossen Ziffer 1 und 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme Ziffer 4 und 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2026	Die Abklärungen hinsichtlich der Verantwortlichkeiten und Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung für die Wiederherstellung von Infrastrukturen nach Hochwasserschäden inkl. der Frage nach möglichen steuerlichen Entlastungen (Ziffer 3 der Motion) wurden gestartet. Es liegen jedoch noch keine Zwischenergebnisse vor.
111-2024 M	Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) vom 03.06.2024 Unterstützung der Pilotprojekte «Entwicklung Grosses Moos»	09.09.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Das Anliegen wird im Rahmen des laufenden Projekts zur Landvergabe des freiwerdenden Landwirtschaftslandes Witzwil geprüft.
115-2024 M	Bösiger (Niederbipp, SVP) vom 03.06.2024 Landwirtschaftsland der JVA Witzwil muss in der landwirtschaftlichen Produktion bleiben	09.09.2024	31.12.2026	Die Motion wird im Rahmen des laufenden Projekts zur Landvergabe in Witzwil umgesetzt. Der Bauernverband sowie weitere Interessengruppen sind in Form eines Sounding-Boards ins Projekt einbezogen.
033-2024 M	Ritter (Burgdorf, GLP) vom 05.03.2024 Bahnangebot im Emmental stärken	10.09.2024	31.12.2026	Zu Ziffer 1: Die zukünftige Perronbelegung im Bahnhof Bern wird in den aktuellen Workshops zur Konsolidierung des Angebotskonzepts 2035 geprüft. Dabei strebt der Kanton Bern Lösungen an, bei denen die Gleise 49 und 50 möglichst nicht von regelmässig verkehrenden Zügen belegt werden. Zu Ziffer 2 und 3: Die Anliegen wurden beim Bund eingebracht und sind nach aktuellem Kenntnisstand Bestandteil der Botschaft 26 zum Ausbau der Bahninfrastruktur.

041-2024 M	Ochsenbein (Bévilard, SVP) vom 06.03.2024 Keine Baubewilligungspflicht bei kleinen WP-Anlagen (Luft/Luft- und Luft/Wasser-Wärmepumpen)	10.09.2024	31.12.2026	Das Anliegen der Motion ist das Gleiche wie jenes der Motion 205-2023 «Meldepflicht statt Baubewilligung für Wärmepumpen im Aussenbereich». Es wird durch eine Anpassung der Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» des Regierungsrates vom Januar 2015 umgesetzt. Die Arbeiten zur Anpassung – die unter der Federführung der WEU stehen – haben begonnen.
063-2024 M	Leuenberger (Uettligen, EVP) vom 12.03.2024 Öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektroautos barrierefrei ausgestalten	10.09.2024	31.12.2026	Das Anliegen fliesst in die nächste Bauverordnungsrevision unter Federführung der BVD ein.
064-2024 M	Leuenberger (Uettligen, EVP) vom 12.03.2024 Die Mobilität von Menschen mit Behinderung nicht zusätzlich erschweren	10.09.2024 Punktweise beschlossen Ziffer 1, 2 und 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme	31.12.2026	Das Anliegen fliesst in die nächste Strassengesetzrevision ein.
102-2024 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 29.05.2024 Moratorium für Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen bis zur Revision des Eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes	27.11.2024	31.12.2026	Die Arbeiten zur Umsetzung des Anliegens der Motion wurden aufgenommen.
135-2024 M	Rappa (Burgdorf, Die Mitte) vom 05.06.2024 Gemeindeautonomie für Fussgängerstreifen in Tempo 30 ermöglichen	27.11.2024	31.12.2026	Die Arbeiten zur Umsetzung des Anliegens der Motion wurden aufgenommen.
146-2024 M	de Meuron (Thun, GRÜNE) vom 10.06.2024 Bautechnische Entwicklungen berücksichtigen und Potential für Wohnraum ausschöpfen!	27.11.2024	31.12.2026	Die Arbeiten zur Umsetzung des Anliegens der Motion wurden aufgenommen.
181-2024 M	BaK (von Arx, Spiegel b. Bern) vom 21.08.2024 Gesamtschau und Handlungsoptionen betreffend die Immobilien der Berner Hochschulen	27.11.2024	31.12.2026	Die Arbeiten zur Umsetzung der Anliegen der Motion wurden aufgenommen.

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 Zu Ziel 5	05.03.2019	5	SAK (Jost): Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Thema Klimawandel und nachhaltige Wassernutzung im Ziel 5 ("Nachhaltige Entwicklung") der Richtlinien zu berücksichtigen und konkrete Massnahmen in Zusammenarbeit mit Forschung und Wirtschaft zu prüfen. Hintergrund sind die durch den Klimawandel häufiger auftretenden saisonalen Wasserknappheiten. Der Kanton Bern hat durch seine Geografie Möglichkeiten, Wasserreservoire für die Schweiz und sogar über die Landesgrenzen hinaus zur Verfügung zu stellen.	In einem Treffen zwischen den kantonalen Ämtern AWA, LANAT und AUE unter der Leitung der beiden Generalsekretäre der BVD und der WEU wurden die Möglichkeiten und Potenziale diskutiert und eruiert. Für die KWO-Speicherbecken wurde im Vorfeld des Konzessionsverfahrens für das Projekt Trift bereits der Nachweis erbracht, dass die Hauptproblemgebiete im Hinblick auf Trockenheit im Kanton Bern zu weit von den Speicherbecken entfernt sind, als dass sie einen massgebenden Beitrag zum Trockenheitsmanagement leisten könnten (Bericht geo 7/AWA vom 20.07.2017). Zudem wurde in der Frühlingssession 2022 die Motion 196-2021 überwiesen. Zur Erfüllung der Motion werden die Fragen einer nachhaltigen Wassernutzung und -bewirtschaftung in Zusammenhang mit dem Klimawandel im Rahmen der Überarbeitung der kantonalen Wasserstrategie behandelt. Die Strategie wird vom Regierungsrat Ende 2025 verabschiedet und im Jahr 2026 dem Grossen Rat zu Kenntnis gebracht. In diesem Sinne wurden die Anliegen der Planungserklärung geprüft oder werden in Erfüllung der vorerwähnten Motion weiterbehandelt. Die Planungserklärung kann somit als erledigt respektive überführt betrachtet werden.	Erledigt
Strassennetzplan 2022 - 2035		2	Die Projekte 210.20337 Radweg Interlaken-Därligen und 210.20338 Därligen-Leissigen, sollen nach Möglichkeit terminlich so angepasst werden, dass die Synergien mit der Instandsetzung der Autostrasse genutzt werden.	Für die Instandsetzung der Nationalstrasse A8 ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA) zuständig. Laut ASTRA wird mit dem Bau nicht vor 2029 begonnen werden. Seit dem Inkrafttreten des Veloweggesetzes ist der Bund auch für die Sicherstellung eines Angebots für den Langsamverkehr entlang der Nationalstrassen zuständig. Das ASTRA stellt ein entsprechendes Angebot entlang der A8 zur Verfügung.. Es obliegt somit dem Kanton, ein alternatives Angebot abseits der A8 zu planen und zu realisieren. Das ASTRA und das Tiefbauamt werden das weitere, aufeinander abgestimmte Vorgehen festlegen. Dabei wird das Ausnutzen der Synergien mit der Instandsetzung der Nationalstrasse von zentraler Bedeutung sein. Voraussetzung ist, dass die Regionalkonferenz Oberland Ost ein Agglomerationsprogramm Siedlung und Verkehr 5. Generation einreichen wird, damit für die Realisierung des Projekts gegebenenfalls Bundesbeiträge aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds NAF beansprucht werden können. Zudem hat das ASTRA Interessensbeiträge an einen abseits der Nationalstrasse verlaufenden Veloweg in Aussicht gestellt.	In Bearbeitung

6. Auflagen Kreditgeschäfte

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Auflagen zu Kreditgeschäften Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

BAU- UND VERKEHRSDIREKTION (BVD)				
Titel (Geschäft)	Session	Auflage	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
2019.BVE.9873 Bildungscampus Burgdorf, Technische Fachschule Bern und Gymnasium. Verpflichtungskredit für die Projektierung inkl. Ausschreibung	Winter 2019	Im Rahmen der Projektierung müssen erzielbare Einsparmöglichkeiten bzw. die erzielten Einsparungen detailliert ausgewiesen und begründet werden.	Im Rahmen der gesamtkantonalen Priorisierung wurde der Verzicht auf das Projekt beschlossen. Es wurde deshalb umgehend gestoppt. Die Auflage ist mit dem entsprechenden Grossratsbeschluss der Wintersession 2024 hinfällig.	erledigt
		Das Projekt ist nach Möglichkeit mit Schweizer Holz zu realisieren.	Im Rahmen der gesamtkantonalen Priorisierung wurde der Verzicht auf das Projekt beschlossen. Es wurde deshalb umgehend gestoppt. Die Auflage ist mit dem entsprechenden Grossratsbeschluss der Wintersession 2024 hinfällig.	erledigt
2019.BVE.11234 Bern, Uni Muesmatt, Neubau Naturwissenschaften. Verpflichtungskredit für die Projektierung und Ausschreibung	Sommer 2020	Im Rahmen der Projektierung müssen erzielbare Einsparmöglichkeiten bzw. die erzielten Einsparungen detailliert ausgewiesen und begründet werden.	Das Projekt wurde im Rahmen der Priorisierung der Investitionsvorhaben im Hochbau verschoben. Die Projektierung wurde deshalb noch nicht gestartet.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat bis zur Wintersession 2020 hinsichtlich des überarbeiteten Investitionsprogramms.		In Bearbeitung
2020.BVD.4550 Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2022 bis 2025	Frühling 2021	Um seine eigenen Grundsätze zum Angebot im öffentlichen Verkehr und insbesondere auch die Umsetzung der eigenen, kantonalen Mobilitätsstrategie, welche insbesondere einen weitreichenden "Modal-Shift" zahlreicher Verkehrsteilnehmenden verlangt, zu erfüllen, ist das Angebot des öffentlichen Verkehrs vorausschauend und insbesondere aus den regionalen Zentren zu den Kantonshauptorten hin, auf den nächsten Angebotsbeschluss zu optimieren.	Wird im Angebotsbeschluss 2027-2030 umgesetzt, der in der Frühjahrssession 2026 behandelt wird	In Bearbeitung
2021.BVD.1419 Bern, Bremgartenstrasse 131-137, Gymnasium Neufeld / Sanierung und Ersatzneubau	Frühling 2022	Alle Dachflächen, welche gut oder sehr gut geeignet sind (Webseite des Bundes), sind mit einer Solaranlage zu belegen. Die Dachkonstruktion ist entsprechend auszulegen. Die Dachflächen können auch an ein entsprechendes Unternehmen vermietet werden, welches die Solaranlage auf eigene Rechnung erstellt.	Die aktuelle Planung sieht vor, dass auf allen Bestandsgebäuden (Hauptgebäude, Turnhalle, Aula) und auch auf der Dachfläche des Ersatzneubaus eine Solaranlage installiert wird. Für die Anordnung sind die baurechtlichen und denkmalpflegerischen Anforderungen berücksichtigt worden und die mögliche Fläche wurde maximiert. Die Vermietung an Externe ist nicht vorgesehen, weil der Kanton sein Photovoltaik-Potenzial möglichst selbst nutzt.	erledigt
		Im Rahmen des Wettbewerbs ist die Erweiterbarkeit des Gebäudevolumens des Neubaus aufzuzeigen.	Im Rahmen des Wettbewerbs wurde die Aufgabe gestellt, eine mögliche Aufstockung des Volumens zu prüfen. Eine Aufstockung des Ersatzneubaus wird als derzeit nicht bewilligungsfähig angesehen. Der Neubau wird indes statisch so angelegt, dass eine spätere Aufstockung möglich bleibt. Das Gebäudevolumen ist beim Siegerprojekt somit grundsätzlich erweiterbar.	erledigt
2021.BVD.4408 Biel, Wasenstrasse 1, 7, 9 und 11, Gesamtsanierung Berufsbildungszentrum Biel (BBZ)	Sommer2022	Dem Projektierungskredit wird unter der Auflage zugestimmt, dass die geeignete Dachfläche für die Nutzung von Solarenergie (Solarthermie oder Photovoltaik) genutzt wird.	Die Auflage wird im Rahmen der Projektierung umgesetzt und die geeigneten Dachflächen mit Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) bestückt. Dies entspricht der neuen Praxis, bei kantonalen Bau- und Sanierungsprojekten die grösstmöglich nutzbare Fläche auf Dächern mit PV-Anlagen zu belegen. Im Rahmen des Ausführungskredits wird der Regierungsrat die geplante Umsetzung aufzeigen.	In Bearbeitung
		Im Falle einer Solarthermieanlage ist die Einspeisung von Überschüssen ins Fernwärmenetz zu prüfen. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind der BaK im Rahmen des Ausführungskredites vorzulegen.	Die Prüfung erfolgt im Rahmen der zurzeit laufenden Projektierung.	In Bearbeitung

2021.BVD.4839 BLS Schifffahrt; Kantonsbeitrag zur Beschaffung eines neuen Passagierschiffes MS Thunersee	Winter 2022	Der Kantonsbeitrag von CHF 14 432 000 wird mit folgender Auflage bewilligt: Der Regierungsrat stellt sicher, dass im Fall eines Verkaufs der BLS Schifffahrt AG der vom Kanton und den Gemeinden geleistete Beitrag zur Beschaffung des Passagierschiffs anteilsmässig rückgezahlt wird.	Ein entsprechender Passus wurde in die Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern und der BLS Schifffahrt AG aufgenommen. Anfangs 2024 erfolgte die Unterzeichnung der Vereinbarung.	erledigt
		Die BLS Schifffahrt hat sich angemessen an den Beschaffungskosten zu beteiligen.	Die BLS Schifffahrt AG hat der BVD im Februar 2023 schriftlich eine Verdoppelung ihres ursprünglich vorgesehenen Beitrags auf CHF 0.8 Mio. zugesichert. Zusätzlich werden die erwarteten teuerungsbedingten Mehrkosten ebenfalls durch die BLS Schifffahrt AG getragen.	erledigt
2022.BVD.193 Köniz, Businesspark Liebefeld, Gymnasien Bern, Verpflichtungskredit für Aniemte, Mieterausbau und Ausstattung	Frühling 2023	Die kantonale Schulraumplanung muss längerfristig und rollend ausgestaltet werden und ist den zuständigen Kommissionen vorzustellen.	Mit dem Ziel einer höheren Planungssicherheit hat die BKD beim Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien BASS AG regionalisierte Bildungsszenarien für die Mittelschulen des Kantons Bern bis 2040 erarbeiten lassen. Dies im Sinne der rollenden Planung und der Schärfung der Langfristprognose. Geplant ist künftig ein jährliches Update anhand der aktuellen Zahlen des Bundesamtes für Statistik (BFS) sowie des Kantons Bern zur (regionalisierten) Bevölkerungsprognose. Sowohl der BiK als auch der BaK wurde im Mai respektive im Juli 2024 der Bericht des Büro BASS vorgestellt. Im September 2024 hat die BVD gegenüber den beiden Kommissionen den kurzfristigen Raumbedarf präzisiert. Es ist vorgesehen, die beiden Kommissionen im ersten Quartal 2025 erneut über den aktuellen Stand der Arbeiten zur Schulraum- und Sporthallenplanung zu informieren.	In Bearbeitung
		Die kantonale Schulraumplanung muss mit Szenarien rechnen, so dass frühzeitig erkennbar wird, welche Auswirkungen es auf den Schulraumbedarf hat, wenn sich die Planungsparameter stärker verändern als erwartet. Diesen Szenarien ist in der Investitionsplanung Rechnung zu tragen.		In Bearbeitung
2022.BVD.5677 Tavannes, Rue H. F. Sandoz 80, Tavannes Machines, Verpflichtungskredit für den Kauf der Liegenschaft und die Projektierung von Sanierung und Ausbau	Frühling 2023	Die Liegenschaft Tavannes Machines wird mit der Auflage gekauft, das Grundstück optimal mit Verwaltungseinheiten des Kantons zu belegen.	Mit dem Ausführungskredit, den der Grosse Rat in der Herbstsession 2023 bewilligt hat, wurden indirekt die zukünftigen kantonalen Nutzer bestimmt. Mit der dauerhaften Verortung der Justiz in der Tavannes Machines aufgrund des Verzichts auf das Centre Justice et Police wird das Gebäude ausgelastet und die Auflage damit erfüllt.	erledigt
2022.BVD.6820 Biel, Berner Fachhochschule BFH, Neubau Campus, 2. Zusatzkredit für die Realisierung	Sommer 2023	Den Zusatzkredit für den BFH Campus Biel um CHF 1.5 Mio. für Schweizer und Bernerholz zu erhöhen.	Die zusätzlichen CHF 1.5 Mio. des Zusatzkredits ermöglichen es nicht, ausschliesslich Schweizer Holz zu verwenden. Mit dem Totalunternehmen wurde definiert, welche Bereiche des Campus aus Schweizer Holz gebaut werden. Für diese Bauteile wird eine Teilzertifizierung mit dem Label «Schweizer Holz» beantragt. Aufgrund der ordentlichen Kriterien des Amt für Grundstücke und Gebäude ist darüber hinaus sichergestellt, dass ausschliesslich Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern eingesetzt werden darf.	erledigt
		Zustimmung unter Vorbehalt, dass die Finanzierung des Vorhabens im Rahmen der gesamtkantonalen Investitionsplanung sichergestellt ist.	Die Investitionen sind in der GKIP eingestellt.	erledigt
2023.BVD.305 Avenir Berne romande, Reconvilier, Neubau Centre Justice Police (CJP), Verpflichtungskredit für das Auswahlverfahren und die Projektierung	Herbst 2023	Für den Neubau Centre Justice Police gilt ein Mobilitätskonzept entsprechend dem Polizeizentrum Niederwangen.	Im Rahmen der gesamtkantonalen Priorisierung wurde der Verzicht auf das Projekt beschlossen. Es wurde deshalb umgehend gestoppt. Die Auflage ist mit dem entsprechenden Grossratsbeschluss der Wintersession 2024 hinfällig.	erledigt
		Zuhanden der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) und der Justizkommission (JuKo) ist bis im Frühjahr 2024 über die Auslastung der Gerichtssäle des Kantons Bern und über die Methodik zur Erhebung der Auslastung Bericht zu erstatten. Die Erkenntnisse aus dem Bericht fliessen in die laufenden Projekte ein, insbesondere in die Projektierung des Centre Justice Police und, sofern terminlich möglich, in die Ausführung des Provisoriums für die Justiz in Biel.	Die Auslastung der Gerichtssäle des Kantons Bern wurden im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Provisoriums in Biel / Bienne für das Regionalgericht erhoben. Diese Angaben der JUS wurden bereits kommuniziert. Im Rahmen der gesamtkantonalen Priorisierung wurde der Verzicht auf das Centre Justice und Police beschlossen, womit der Forderung, die Erkenntnisse der Auslastungserhebung in der Projektierung zu berücksichtigen, nicht nachgekommen werden kann.	erledigt
		Für die Projektierung des Neubaus Centre Justice Police wird ein Projektwettbewerb durchgeführt.	Im Rahmen der gesamtkantonalen Priorisierung wurde der Verzicht auf das Projekt beschlossen. Es wurde deshalb umgehend gestoppt. Die Auflage ist mit dem entsprechenden Grossratsbeschluss der Wintersession 2024 hinfällig.	erledigt

		Im Rahmen der Projektstudie und des Auswahlverfahrens wird eine Variante mit Schweizer Holz gefordert.	Im Rahmen der gesamtkantonalen Priorisierung wurde der Verzicht auf das Projekt beschlossen. Es wurde deshalb umgehend gestoppt. Die Auflage ist mit dem entsprechenden Grossratsbeschluss der Wintersession 2024 hinfällig.	erledigt
2022.BVD.6819 Münchenbuchsee, Hofwil, Hofwilstrasse, Erweiterung Gymnasium, Verpflichtungskredit für die Ausführung	Herbst 2023	Die vollständige oder teilweise Vermietung der Dreifachturnhalle an Dritte, insbesondere an Vereine oder für grössere Anlässe ausserhalb der Schulzeiten, wird proaktiv gefördert, soweit die Dreifachturnhalle nicht für den Schulunterricht benötigt wird.	Die neuen Turnhallen sollen wie bereits heute auch künftig der Gemeinde und den Vereinen zur Verfügung gestellt werden.	erledigt
2023.BVD.4235 Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonaler Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates. Sammelbeschluss 2024 für Verpflichtungskredite.	Frühling 2024	Vor einer Verlängerung des Mietvertrags für die Salzhausstrasse 21 über den 31.08.2029 hinaus und insbesondere rechtzeitig für eine allfällige Kündigung dieses Mietvertrags per 31.August 2029 legt der Regierungsrat dem Grossen Rat die effektive Entwicklung der Schüler/-innen-Zahlen des ceff am Standort Salzhausstrasse 18 und eine aktualisierte Prognose der weiteren Entwicklung vor. Es werden keine bindenden Mietverträge über August 2029 abgeschlossen.	Aktuell zeichnet sich ab, dass die Schülerzahl des Ceff Artisanat am vorgesehenen Bezugstermin der Salzhausstrasse 18 in Biel / Bienne Mitte 2026 mindestens gleich hoch ist wie heute in Moutier. Der aktuelle Trend zeigt sogar einen leichten Zuwachs. Das Ceff wird voraussichtlich wie vorgesehen die Gesamtfläche beanspruchen. Eine Abmiete der Salzhausstrass 21 ist demzufolge nicht möglich.	In Bearbeitung
2023.BVD.1432 Stettlen, Bernapark, Kantonales Laboratorium und Pharmazeutisches Kontrolllabor	Frühling 2024	Auf Grund der hohen Investitionen sollen die beiden Nutzer längerfristig im Bernapark verbleiben, ausser es bietet sich in einer kantonseigenen Liegenschaft eine günstigere Lösung an.	Die beiden Labore werden definitiv – d.h. langfristig – im Bernapark untergebracht. Der aktuelle Mietvertrag läuft bis Ende 2036 mit zwei Optionen zur Verlängerung um je 5 Jahre. Somit ist die Unterbringung bis 2046 gesichert. Per 2036 wird geprüft werden, ob sich eine günstigere Lösung in einer kantonseigenen Liegenschaft anbietet.	erledigt
2022.BVD.5216 Avenir Berne romande, Biel/Bienne, Salzhausstrasse 18, Centre de formation professionnelle Berne francophone (ceff). Verpflichtungskredit für die Anmiete	Frühling 2024	Liegen die effektiven Schüler/-innen-Zahlen tiefer und bestehen daher auch mittelfristig vom Kanton gemietete Leerflächen an der Salzhausstrasse 18, Biel, so legt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Abmiete von Standorten im Perimeter Bahnhof Biel zugunsten der Salzhausstrasse 18 vor. Die zuständigen Kommissionen werden jährlich über den Stand der Dinge informiert.	Aktuell zeichnet sich ab, dass die Schülerzahl des Ceff Artisanat am vorgesehenen Bezugstermin der Salzhausstrasse 18 in Biel / Bienne Mitte 2026 mindestens gleich hoch ist wie heute in Moutier. Der aktuelle Trend zeigt sogar einen leichten Zuwachs. Das Ceff wird voraussichtlich wie vorgehsehen die Gesamtfläche beanspruchen.	In Bearbeitung
2023.BVD.6133 Burgdorf, Jlcoweg 1, Umbau TecLab	Sommer 2024	Im Rahmen der Projektierung ist eine Angebots- und Bedarfsanalyse inkl. Wirtschaftlichkeitsrechnung für eine neuen Produktionsküche durchzuführen, auch unter Einbezug der umliegenden weiteren Anbieter/Küchen und möglicher externer Kundschaft im Einzugsperimeter. Wird am Bau einer Produktionsküche festgehalten, ist aufzuzeigen, nach welchem Konzept und mit welchen möglichen Betreibern die Gastronomie bewirtschaftet werden soll.	Diese Auflage wird im Zuge des Vorprojekts, das nach Ablauf des fakultativen Finanzreferendums erfolgt, bearbeitet.	In Bearbeitung
		– Der Kredit steht unter dem Vorbehalt, dass die notwendigen Gesamtinvestitionen im Rahmen der Priorisierung der gesamtstaatlichen Investitionen 2024 bereitgestellt werden. – Die Mittel werden nur freigegeben, wenn das Projekt auch nach der Priorisierung der Investitionen gemäss Ziffer 1a und deren Behandlung in der Debatte des Grossen Rates zum BU 25/AFP 2026-28 weiterverfolgt wird.	Die notwendigen Mittel sind eingestellt.	erledigt
2023.BVD.5909 Ins, Lindenhof, Ersatzneubauten Landwirtschaft und Aussenwohngruppen	Sommer 2024	Im Rahmen der Projektierung der Ersatzneubauten für die Landwirtschaft soll die technische Machbarkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Biogasanlage geprüft werden. Das Prüfresultat ist der zuständigen Kommission (BaK) bei der Vorberatung des Ausführungskredits für den Heizungsersatz in der JVA Witzwil vorzulegen.	Die technische Machbarkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Biogasanlage wurde geprüft und der BaK am 15.08.2024 vorgestellt.	erledigt
2024.BVD.578 Köniz, Kirchstrasse 62-78, Gymnasium Lerbermatt, Sporthallenproviso rium (Nachnutzung Traglufthalle)	Sommer 2024	Der Kredit steht unter dem Vorbehalt, dass die notwendigen Gesamtinvestitionen im Rahmen der Priorisierung der gesamtstaatlichen Investitionen 2024 bereitgestellt werden.	Die notwendigen Mittel sind eingestellt.	erledigt

2023.BVD.7372, Justizvollzugsanstalt, Witzwil, Lindenhof 43, Heizungsersatz	Herbst 2024	– Bei der Realisierung der neuen Heizung wird die Erweiterbarkeit durch eine Biogasanlage sichergestellt, sofern dies nicht mit wesentlichem Mehraufwand verbunden ist. – Der Regierungsrat wird beauftragt, die Ergänzung durch eine Biogasanlage aus einer Gesamtsicht zu prüfen. Dabei sollen die Wirtschaftlichkeit und die ökologische Leistung unter Berücksichtigung aktueller Forschungsergebnisse einbezogen werden. Die zuständige Direktion erstattet der BaK Bericht. – Bei positivem Ergebnis legt die BVD dem finanzkompetenten Organ einen Kredit zur Ausführung einer Biogasanlage vor.	Die Erweiterbarkeit der Heizungsanlage durch eine Biogasanlage wird sichergestellt. Die beiden neuen Heizkessel müssen so angeordnet werden, dass auch noch ein dritter Platz findet und es braucht bei den Wasserspeichern zusätzliche Stutzen. Die Abklärungen zur Gesamtsicht hinsichtlich einer Biogasanlage dauern noch an.	In Bearbeitung
		Bei der Realisierung der neuen Wärmeerzeugung (Heizung und Warmwasser) wird die Erweiterbarkeit durch eine Solarthermieanlage sichergestellt, sofern dies nicht mit wesentlichem Mehraufwand verbunden ist.	Die Erweiterbarkeit durch eine Solarthermieanlage wird derzeit geprüft.	In Bearbeitung
		Die Mittel aus dem Kredit dürfen erst verwendet werden, wenn der Grosse Rat in der Wintersession die Investitionspriorisierung behandelt hat und das vorliegende Projekt im Rahmen der Investitionspriorisierung nicht gestrichen wird.	Das Projekt wurde bestätigt.	erledigt
2024.BVD.289 Bern, Freiburgstrasse 7, Zahnmedizinische Kliniken, Umbau Studierendenklinik	Herbst 2024	Die Mittel aus dem Kredit dürfen erst verwendet werden, wenn der Grosse Rat in der Wintersession die Investitionspriorisierung behandelt hat und das vorliegende Projekt im Rahmen der Investitionspriorisierung nicht gestrichen wird.	Das Projekt wurde bestätigt.	erledigt
2023.BVD.6163 Bern, Universität, Vetsuisse Fakultät, Isolationseinheiten für das Tierspital	Winter 2024	Der Regierungsrat erarbeitet bis Ende 2025 konkrete Vorschläge für den langfristigen Standort des Tierspitals und informiert die zuständigen Kommissionen darüber.	Die Arbeiten zur Umsetzung werden aufgenommen.	In Bearbeitung
2024.BVD.2180 Bern, Weyermannshaus, Berner Fachhochschule, Neubau Campus	Winter 2024	Bei allfälligen weiteren Zusatzkrediten für das vorliegende Projekt sind Szenarien der Redimensionierung vorzeitig zu planen und im dazugehörigen Vortrag auszuweisen, so dass dem Grossen Rat eine transparente Entscheidungsgrundlage vorliegt.	Die Arbeiten zur Umsetzung werden aufgenommen.	In Bearbeitung
2023.BVD.5414 Langenthal, Weststrasse 17-23, Bildungscampus Langenthal (1. Etappe), Sanierung Gymnasium	Winter 2024	Bei Ausführungs- und Zusatzkrediten für Bauprojekte im Bildungsbereich muss künftig der Bedarf anhand der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Schülerinnen- und Schülerzahlen berechnet, im Vortrag transparent dargelegt und allfällige Auswirkungen auf das Projekt beschrieben werden.	Die Arbeiten zur Umsetzung werden aufgenommen.	In Bearbeitung
2024.BVD.4055 Avenir Berne Romande, Tavannes Machines SA; Baupolizeiliches Verfahren	Winter 2024	Der Kauf und dessen Vorbereitungshandlungen des Kantons Bern für das Objekt «Tavannes Machines SA» (Rue H.F. Sandoz 80, Tavannes) ist aufsichtsrechtlich durch die zuständige Parlamentskommission GPK aufzuarbeiten.	Die Arbeiten zur Umsetzung werden aufgenommen.	In Bearbeitung

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	2/2025
Datum RR-Sitzung:	8. Januar 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.1539
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2024

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen, der Justizverwaltungsleitung und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattungen sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen, zu den Planungserklärungen und Auflagen 2024 gemäss Beilagen zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattungen und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen, Planungserklärungen und Auflagen 2024

020|0|DV01

Kanton Bern
Canton de Berne

Die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2024

Bericht des Regierungsrats an den Grossen Rat

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	18. Dezember 2024
Geschäftsnummer:	2024.STA.347
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 3

2. Ausgangslage ... 4

3. Rückblick auf das Jahr 2024 ... 5
3.1 Interessenvertretung gegenüber dem Bund ... 5
3.1.1 Klima und Umwelt ... 5
3.1.2 Verkehr ... 8
3.1.3 Bildung und Forschung ... 8
3.1.4 Digitalisierung ... 9
3.1.5 Entwicklungszusammenarbeit ... 9
3.1.6 Kultur ... 10
3.1.7 Sport ... 10
3.1.8 Eidgenössische Volksabstimmungen ... 11
3.2 Interkantonale Zusammenarbeit ... 13
3.2.1 Mitwirkung in interkantonalen Organisationen ... 13
3.2.2 Beziehungen zu einzelnen Kantonen ... 15
3.3 Beziehungen zum Ausland ... 16
3.3.1 Mitwirkung an der Europapolitik des Bundes ... 16
3.3.2 arcjurassien.ch ... 17
3.3.3 Botschaften und internationale Organisationen ... 17
3.3.4 Partnerschaften ... 17
3.3.5 Entwicklungszusammenarbeit und andere Hilfeleistungen ... 18

4. Ausblick auf das Jahr 2025 ... 19
4.1 Interessenvertretung gegenüber dem Bund ... 19
4.2 Interkantonale Zusammenarbeit ... 20
4.3 Beziehungen zum Ausland ... 22

5. Antrag an den Grossen Rat ... 22

Anhänge ... 23
Anhang 1: Standesinitiativen des Kantons Bern ... 23
Anhang 2: Vertretung des Kantons Bern in interkantonalen und grenzüberschreitenden Gremien im Jahr 2024 ... 23

1. Zusammenfassung

Die Kantone sind im Föderalismus die wichtigsten Partner des Bundes. Sie wirken in der Bundespolitik mit, weil es kaum Politikbereiche gibt, in denen Bund und Kantone unabhängig voneinander handeln können. Daher ist eine möglichst gute Vertretung der Interessen des Kantons Bern auf Bundesebene und in der interkantonalen Zusammenarbeit zentral.

Der vorliegende Jahresbericht dient als Grundlage für den Dialog zwischen dem Regierungsrat und der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK). Der erste Teil blickt zurück auf die Interessenvertretung auf Bundesebene, die interkantonale Zusammenarbeit und die Beziehungen zum Ausland im vergangenen Jahr. Im zweiten Teil gibt der Regierungsrat einen Ausblick auf mögliche Entwicklungen in den Aussenbeziehungen des Kantons Bern im Jahr 2025.

Basis für den vorliegenden Bericht sind die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026. Darin bildet die Aussenpolitik keinen eigenen Schwerpunkt. Vielmehr ist sie ein Instrument, das es dem Regierungsrat ermöglicht, die Ziele und Entwicklungsschwerpunkte zu erreichen. Im vorliegenden Bericht wird deshalb jeweils dargelegt, inwiefern die vom Regierungsrat in den Aussenbeziehungen vorangetriebenen Geschäfte und Aktivitäten einen substanziellen Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik haben.

Im Berichtsjahr konnte der Regierungsrat mehrere aussenpolitische Erfolge verzeichnen. Dazu gehört die nachhaltigere Ausrichtung der Wirtschaftspolitik auf Bundesebene. So stimmte der Regierungsrat zum Beispiel dem Wandel in Richtung Kreislaufwirtschaft in der Schweiz grundsätzlich zu. Gleichzeitig konnte er aber für die Umsetzung verhindern, dass die Kantone durch eine vollständige Liberalisierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen einseitig belastet worden wären. Auch bei vielen anderen Geschäften konnte der Regierungsrat seine Interessen erfolgreich einbringen, etwa beim CO2-Gesetz für die Zeit nach 2024, für den Vollausbau des Lötschberg-Basistunnels oder beim Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis. Die Abschaffung der VOC-Lenkungsabgabe bei der Revision des Umweltschutzgesetzes konnte mit einer gezielten Aktion (vorerst) verhindert werden. Weniger erfolgreich war die Interessenvertretung beim Umgang mit Hochwasserrisiken (Wasserbau und Restwassersanierung) und bei zu weitgehenden Sparmassnahmen des Bundes in der Berufs- und Hochschulbildung im Rahmen der BFI-Botschaft 2025-2028.

Die Wirkungen bei der Interessenvertretung, seien sie direkt oder indirekt, können meistens nicht einem einzigen Akteur oder einer spezifischen Aktion zugewiesen werden und sind oftmals erst später sichtbar. Das war zum Beispiel beim Agglomerationsprogramm der Fall, das aus Kantonssicht zunächst sachwidrige Abzüge oder nicht korrekte Berechnungsgrundlagen ermöglichte. Der Regierungsrat hatte zuerst allein und später zusammen mit den Kantonen Genf, Waadt und Neuenburg ohne Erfolg auf diese Unzulänglichkeiten aufmerksam gemacht. Das Geschäft war in der Wintersession 2023 dennoch verabschiedet worden. Im Frühjahr 2024 entschied dann das UVEK aber überraschend, in Zukunft auf diese Abzüge zu verzichten und mehr Transparenz zu schaffen. Dies war ganz im Sinn des Regierungsrates.

Bei der interkantonalen Interessenvertretung, bei der mehrere Akteure beteiligt sind, führte die koordinierte Intervention der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) im Herbst 2024 zwar dazu, dass der Bundesrat den Kantonen beim Aufgaben- und Subventionsüberprüfung teilweise entgegenkam. Zahlreiche aus Sicht der Kantone problematische Massnahmen wurden jedoch vom Bundesrat übernommen. Das Massnahmenpaket zur Entlastung des Bundeshaushaltes um jährlich drei bis vier Milliarden Franken wird die Kantone auch 2025 beschäftigen, genauso wie der vom Bundesrat ausgehandelte Vertrag für die Stabilisierung der bilateralen Beziehungen zwi-

schen der Schweiz und der EU. Die Kantone hatten den Bundesrat im Februar 2024 mit einer positiven Stellungnahme zum Verhandlungsmandat dazu ermutigt, die Verhandlungen mit der EU aufzunehmen.

Schliesslich konnte der Regierungsrat im Berichtsjahr weitere Akzente setzen. In der Westschweizer Regierungskonferenz ist das Thema Fachkräftemangel auf Antrag des Regierungsrats der Schwerpunkt während der Präsidentschaft des Kantons Bern in den Jahren 2024 bis 2026. In der Ukrainehilfe organisierte der Kanton Bern ein Sommerferienlager für fünfzig Kinder aus der Ostukraine in Saanen und verschenkte fünfhundert Laptops, damit der Online-Unterricht an den Schulen in der Region von Saporischschja aufrechterhalten werden kann.

Wertvoll war für den Regierungsrat auch die Beziehungspflege mit den anderen Kantonsregierungen anlässlich von Arbeitstreffen und Staatsbesuchen sowie mit den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft in der Bundesstadt. Mit der Abstimmung zum Konkordat für den Wechsel von Moutier zum Kanton Jura konnte zudem die Jurafrage politisch abgeschlossen werden.

2. Ausgangslage

Aussenpolitisches Ziel des Regierungsrates ist es, die Stellung des Kantons Bern als politischen und wirtschaftlichen Standort in der Schweiz zu stärken sowie seinen Handlungsspielraum zu erweitern. Es gilt darauf hinzuwirken, dass die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen insgesamt sachgerecht ist und bei Aufgabenverschiebungen der Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz berücksichtigt wird. Neue Bundesgesetze dürfen keinen unverhältnismässigen Umsetzungsaufwand auf Kantonsebene auslösen. Der Föderalismus kann nur dann reibungslos funktionieren, wenn die Kantone über ihre eigenen Angelegenheiten und über ihre innere Organisation möglichst weitgehend selbst bestimmen können. Als zentrale Säulen des Bundesstaats und Vollzugsverantwortliche in vielen Bereichen haben die Kantone eine besondere Legitimation und Verantwortung, ihre bundespolitischen Interessen mit Nachdruck wahrzunehmen. Das ist eines der wesentlichen Elemente der Aussenbeziehungen des Kantons Bern.

Der Regierungsrat nimmt die Interessen des Kantons Bern auf Bundesebene, im interkantonalen Rahmen und gegenüber dem Ausland wahr. Regierungsrat Christoph Ammann vertritt den Kanton Bern im Leitenden Ausschuss (LA KdK) und an der Plenarversammlung der KdK (PV KdK). Zurzeit ist er turnusgemäss auch Vizepräsident der KdK. Regierungsrat Christoph Ammann ist insgesamt zuständig für direktionsübergreifende Vorhaben, Anliegen und Schwerpunkte auf dem Gebiet der Aussenbeziehungen, die nicht einer bestimmten Direktion zugeordnet werden können.

Der Kanton Bern ist zudem Mitglied der Westschweizer Regierungskonferenz (WRK) und von arcjurassien.ch sowie assoziiertes Mitglied der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK). Regierungsrat Pierre Alain Schnegg nimmt die Interessen des Kantons Bern in der WRK, die er bis Ende Mai 2026 präsidiert, und in den Gremien von arcjurassien.ch wahr. Die Fachaussenbeziehungen der Direktionen und der Staatskanzlei finden in einer Vielzahl von Gremien statt, namentlich in den nationalen und regionalen Direktoren- und Staatsschreiberkonferenzen.[1]

[1] Thematisch decken die 16 gesamtschweizerischen Direktorenkonferenzen und die Staatsschreiberkonferenz sämtliche Bereiche kantonaler Kompetenzen ab (vgl. Anhang 2).

3. Rückblick auf das Jahr 2024

3.1 Interessenvertretung gegenüber dem Bund

Der Start in die neue Legislatur mit der neu zusammengestellten Berner Deputation ist gut gelungen. Der Regierungsrat traf sich im Berichtsjahr viermal mit den beiden Berner Ständeratsmitgliedern. Das erste Jahrestreffen mit der neu zusammengesetzten Berner Deputation im Nationalrat wurde am 20. Februar 2024 durchgeführt.

Der Regierungsrat hat 2024 zu 114 Bundesvernehmlassungen Stellung genommen. Besonders relevant waren dabei die Vernehmlassungen zu Schlüsselgeschäften, die im Hinblick auf die parlamentarische Phase bereits zu diesem Zeitpunkt auf dem Radar sind, so zum Beispiel die Revisionen des Umweltschutzgesetzes und des Krankenversicherungsgesetzes (KVG), die Kulturbotschaft, die Ausbauprogramme der Bahninfrastruktur («Perspektive Bahn 2050») oder die Stärkung der Schweizer Kreislaufwirtschaft[2].

Daneben gab es zahlreiche gemeinsame Stellungnahmen der Regierungs- und Direktorenkonferenzen sowie Anhörungen der Konferenzen durch die vorberatenden Kommissionen der eidgenössischen Räte.

Im Hinblick auf die Fraktionssitzungen vor jeder Session erhielten die Berner Deputationen im Nationalrat und im Ständerat zunächst jeweils Stossrichtungen zum aktuellen Stand der für den Kanton relevanten Geschäfte und kurz vor Sessionsbeginn die ausführlicheren Stellungnahmen bzw. Faktenblätter dazu. Hinzu kamen insgesamt rund 50 Faktenblätter an die Berner Mitglieder in den vorberatenden Kommissionen von National- und Ständerat. Diese Faktenblätter wurden von der Staatskanzlei in Zusammenarbeit mit den zuständigen Direktionen erstellt.

Zusätzlich organisiert der DAB zusammen mit Fachpersonen aus den zuständigen Direktionen bei ausgewählten Geschäften einen Austausch auf technischer Ebene mit den Berner Parlamentsmitglieder in den dafür zuständigen Kommissionen. Ein solcher Austausch wurde während der Frühlingssession 2024 zur Abschaffung der VOC-Lenkungsabgabe bei der Revision des Umweltschutzgesetzes durchgeführt.

Nachfolgend findet sich eine thematisch geordnete Zusammenstellung der für den Kanton Bern wichtigsten Geschäfte, die im Berichtsjahr auf Bundesebene verabschiedet wurden.

3.1.1 Klima und Umwelt

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziel 5):
Der Kanton schafft Rahmenbedingungen für eine wirkungsvolle nachhaltige Entwicklung.

Änderung Umweltschutzgesetz [22.085]
Die verabschiedeten Änderungen des Umweltschutzgesetzes (USG) betreffen primär die Sanierung von belasteten Standorten sowie Gesetzesanpassungen zur Abstimmung von Lärmschutz und Siedlungsentwicklung. Namentlich sollen die Anforderungen zur Schaffung von Wohnraum an stark lärmbelasteten Lagen gesenkt werden. Dies führte wie bei der Altlastensanierung zu kontroversen Debatten. In beiden Bereichen fanden die Räte schliesslich einen Kompromiss.

[2] Die Auswahl entspricht den von den Direktionen halbjährlich in Zusammenarbeit mit dem DAB definierten Schlüsselgeschäften auf Bundesebene. Die Schlüsselgeschäfte sind im Bericht mit einem Stern* gekennzeichnet.

Der Regierungsrat setzte sich dafür ein, den Lärmschutz nicht aufzuweichen. Der Kanton Bern verfügt heute über ein gut funktionierendes System. Mit der Revision sinkt der kantonale Spielraum, weil die Verantwortung (auch finanziell) von den Bauherren zu den Strasseneigentümern verschoben wird. In vielen Fällen führt dies zu einer Mehrbelastung der Kantone und Gemeinden. Die Anzahl lärmgeplagter Menschen wird aufgrund dieser Neuregelung deutlich ansteigen. Es ist dadurch auch mit einer Zunahme von Einsprachen, Beschwerden und Reklamationen zu rechnen.

Weiter hat sich der Kanton Bern im Verlauf der Beratungen gegen die Abschaffung der VOC-Lenkungsabgabe eingesetzt. Die STA organisierte zusammen mit der WEU einen Austausch auf technischer Stufe mit interessierten Berner Nationalrätinnen und Nationalräten. Auch die beiden Berner Ständeratsmitglieder wurden schriftlich und mündlich über die Position sowie die Anliegen des Kantons informiert. Während der Nationalrat der ersatzlosen Streichung der VOC-Lenkungsabgabe zustimmte, lehnte der Ständerat die Änderung ab und verlangte, vorerst nur die Wirkung der aktuellen Abgabe zu überprüfen und allfällige Alternativen unter Gewährleistung des gleichen Schutzniveaus zu evaluieren. Damit ist die Abschaffung der Lenkungsabgabe vorerst vom Tisch und damit auch das Risiko wieder ansteigender Emissionen durch VOC-Gase.

CO2-Gesetz für die Zeit nach 2024 [22.061]

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziel 5, Projekt 5.6):
Der Kanton Bern wird bis 2050 klimaneutral. Im Vordergrund stehen einheimische, erneuerbare Energien und mehr Energieeffizienz. Zur Anpassung an den Klimawandel bündelt und koordiniert er seine Aktivitäten und berücksichtigt die wirtschaftlichen Möglichkeiten.

Die Revision des CO2-Gesetzes für die Zeit von 2025 bis 2030 schafft die rechtlichen Voraussetzungen, den Treibhausgas-Ausstoss bis 2030 zu halbieren (im Vergleich zu 1990) und die entsprechenden Klimaziele zu erreichen. Die Bedenken aus der letzten, im Jahr 2021 an der Urne gescheiterten Revision wurden aufgenommen. Namentlich sind deshalb keine neuen oder höheren Abgaben vorgesehen. Stattdessen sollen Anreize gesetzt werden, damit vermehrt in klimafreundliche Lösungen investiert wird. Dies betrifft etwa die Einfuhr effizienterer Autos, die Verminderung von CO2-Emissionen bei Gebäuden oder den Einsatz von erneuerbarem Treibstoff im Flugsektor. Diese und weitere Massnahmen sollen die Schweizer Energieversorgung stärken, die Abhängigkeit von Öl und Erdgas reduzieren und die Erreichung des Klimaziels 2030 gewährleisten. Die Vorlage wurde in beiden Räten über mehrere Sessionen hinweg kontrovers diskutiert und schliesslich in der Frühlingssession 2024 verabschiedet.

Der Regierungsrat sprach sich stets klar für das neue CO2-Gesetz aus. Teilweise unterstützte er weitergehendere Massnahmen, als sie schliesslich vom Parlament beschlossen wurden, etwa beim Inlandanteil der Treibhausgasreduktionen oder der substanzielleren Mitfinanzierung von Ladestationen für den E-Verkehr aus der Mineralölsteuer.

Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken [20.433]

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziel 5, Projekt 5.3):
Die Kreislaufwirtschaft wird gefördert. Dabei werden die Potenziale des technologischen Wandels und die bundesfinanzierten Programme maximal genutzt. Massnahmen zur Stärkung der betriebsübergreifenden Zusammenarbeit sowie zum Abbau von finanziellen Hürden werden durch innovative Umsetzungsprojekte für zirkuläre Geschäftsmodelle gefördert.

Mit dieser parlamentarischen Initiative sollen Umweltbelastungen reduziert und die Leistungsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft erhöht werden. Es wurden Anforderungen für umweltschonende Verpackungen, für die Verwendung von Baustoffen sowie Massnahmen zum Teilen, Wiederverwenden, Reparieren und Wiederaufbereiten von Produkten festgelegt. Branchenvereinbarungen und freiwillige Massnahmen von Unternehmen werden gestärkt. Die Vorlage sah ursprünglich vor, dass private Anbieter ohne Konzession Wertstoffe von Haushalten hätten sammeln dürfen. Das Monopol der Kantone in diesem Bereich wäre damit gefallen.

Der Regierungsrat stimmte dem Wandel in Richtung Kreislaufwirtschaft in der Schweiz zu, sprach sich aber gegen eine vollständige Liberalisierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen aus. Dies hätte das bewährte Schweizer System der Sammlung von Siedlungsabfällen gefährdet, da private Anbieter sich auf Abfallfraktionen konzentrieren könnten, die gewinnbringend verkauft werden können. Die restliche Abfallsammlung hätte weiterhin die öffentliche Hand übernehmen und über Gebühren finanzieren müssen, was eine Erhöhung der Gebühren zur Folge gehabt hätte. Der Ständerat lehnte diesen Liberalisierungsschritt ebenfalls ab. Der Nationalrat folgte in diesem Punkt schliesslich dem Ständerat.

Wasserbau [23.030] und Restwassersanierung [23.081]

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziel 3, Entwicklungsschwerpunkt; Projekt 5.5.3): Der Kanton gewährleistet die Sicherheit seiner Bevölkerung und bereitet sich auf Krisen, Naturgefahren und sicherheitspolitische Herausforderungen vor. Er sichert und schafft naturnahe und funktionsfähige Gewässer, auch damit Fischpopulationen sich selbständig fortpflanzen können.

Das fast 30-jährige Bundesgesetz über den Wasserbau musste punktuell an die aktuellen Entwicklungen – z.B. steigende Hochwasserrisiken – angepasst werden. Das in der Praxis etablierte integrale Risikomanagement wurde neu ins Gesetz aufgenommen und die bewährte Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen weiter ausgebaut. Ausserdem wird der Gewässerunterhalt finanziell unterstützt, um die Lebensdauer der Schutzbauten zu verlängern. Die Revision führt für die Kantone im Naturgefahrenbereich zu einem leicht erhöhten Vollzugsaufwand. Insgesamt bringt die Vorlage für die Kantone eine leichte finanzielle Entlastung.

Der Regierungsrat begrüsste ausdrücklich den Paradigmenwechsel zum integralen Risikomanagement. Er war aber der Auffassung, dass die aktuelle Aufteilung in Hochwasserschutz und ökologischen Unterhalt nicht zielführend ist, weil in der Praxis der Unterhalt pro Gewässerabschnitt vorgenommen wird. Im heutigen Wasserbau dienen die Verbauungselemente neben dem Hochwasserschutz auch der Ökologie. Einen entsprechenden Zweckartikel im Wasserbaugesetz zu verankern (wie dies vom Regierungsrat unterstützt wurde) lehnten die Räte jedoch ab.

Hinzu kommt, dass der Bund den Kantonen aus Sicht des Regierungsrates bei den Programmvereinbarungen in der Periode 2025-2028 für die Restwassersanierung mit 146 Mio. Franken zu wenig Mittel zur Verfügung stellt. Mit diesem tiefen Bundesbeitrag werden die vorgegebenen Ziele von Bund und Kantonen bei der Revitalisierung nur noch schwierig zu erreichen sein. Die jüngsten Hochwasserereignisse haben ausserdem eindrücklich gezeigt, wie wichtig Revitalisierungen auch für den Hochwasserschutz sind.

3.1.2 Verkehr

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziel 1, Entwicklungsschwerpunkt; Projekt 1.3): Der Kanton sorgt für eine attraktive und zukunftsorientierte Infrastruktur. Er sichert ihre effiziente Nutzung und Auslastung. Mehrere strategische Infrastrukturprojekte im Verkehrsbereich sowie der Betrieb und der Unterhalt der bestehenden Infrastrukturen stärken den Kanton als Wirtschaftsstandort.

Perspektive Bahn 2050 [23.055]
Mit der «Perspektive Bahn 2050» sowie der Botschaft zum Stand der Eisenbahn-Ausbauschritte soll das Bahnangebot auf kurzen und mittleren Distanzen verbessert werden. Auf längeren Strecken soll nur punktuell ausgebaut werden. Im Güterverkehr soll der Zugang zur Bahn mit neuen Umschlags- und City-Logistik-Anlagen verbessert werden. Es geht dabei insbesondere um Anpassungen und Erweiterungen bereits beschlossener Projekte. Dafür beantragte der Bundesrat dem Parlament für die Erweiterung wichtiger Ausbauprojekte sowie für Mehrkosten zusätzlich 2,6 Mrd. Franken aus dem Bahninfrastrukturfonds. Das Parlament hat diesen Betrag für die Ausbauschritte 2025 und 2035 um 350 Mio. Franken aufgestockt, beispielsweise für Reparaturen an der Bahninfrastruktur in der Westschweiz.

Der Regierungsrat unterstützte die vom Parlament zusätzlich beschlossenen Projekte. Für den Kanton Bern ist aber insbesondere der Vollausbau des Lötschberg-Basistunnels zentral (640 Mio. Franken). Am Lötschberg wird dadurch ein stabilerer Bahnbetrieb möglich. Dies wird dazu beitragen, dass Anschlüsse, insbesondere in Visp, Spiez und Thun, besser gewährleistet werden. Dank einem Beitrag von 30 Mio. Franken kann zudem eine umfassende Beurteilung des Projekts für einen multifunktionalen Grimseltunnel in Angriff genommen werden. Durch die Abstimmung der beiden Projekte aufeinander könnten Synergien genutzt und Mehrkosten vermieden werden. Der Regierungsrat begrüsst den Beschluss zu diesen umfassenden Abklärungen.

3.1.3 Bildung und Forschung

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik: (Ziel 1, Entwicklungsschwerpunkt):
Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort. Der Bildungs- und Hochschulstandort als wichtiger Innovationstreiber und das Innovationsökosystem insgesamt werden gestärkt.

BFI-Botschaft [24.031]
Die Botschaft des Bundesrats über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI) 2025–2028 hatte ursprünglich Investitionen im Umfang von maximal 29,2 Mrd. Franken vorgesehen. Wegen der angespannten Lage der Bundesfinanzen wurde dieser Betrag vor der Überweisung an das Parlament noch um 500 Mio. Franken gekürzt. Das Parlament akzeptierte schliesslich eine Kürzung des BFI-Kredits um 440 Mio. auf 28,8 Mio. Franken.

Für den Regierungsrat gingen die Sparmassnahmen deutlich zu weit. Er kritisierte u.a. die unzureichenden Bundesmittel im Bereich der Berufsbildung, das äussert geringe Finanzwachstum im Bereich der Hochschulförderung (angesichts steigender Zahlen von Lernenden/Studierenden sowie der erwarteten Teuerungsrate) sowie die ungenügende Unterstützung für die schweizerischen Innovationparks. Gleichzeitig war auch dem Regierungsrat klar, dass in der aktuellen finanzpolitischen Situation Priorisierungen nötig sind.

Der Regierungsrat unterstützte in diesem Zusammenhang explizit die vom Bund vorgesehene Priorisierung von Technologiekompetenzzentren, denn diese leisten einen wichtigen Beitrag an

der Schnittstelle zwischen den Hochschulen und der Industrie, insbesondere zugunsten der KMU und der Innovationskraft in den Regionen. Er verlangte, dass die bewährten und erfolgreichen Technologiekompetenzzentren prioritär und auf dem Niveau der jeweiligen Bedürfnisse gemäss ihren dem SBFI übermittelten Planungen unterstützt werden und der vorgesehene Zahlungsrahmen entsprechend erhöht werden soll.

3.1.4 Digitalisierung

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik: (Ziel 2, Projekt 2.1.1):
Der Kanton Bern nutzt die digitale Transformation, um wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleistungen zu erbringen. Die vom Bund geplante Einführung einer zeitgemässen elektronischen Identifikationsmethode wird unterstützt.

Elektronischer Identitätsnachweis [23.073]
Mit der elektronischen Identität (E-ID) sollen sich Nutzende künftig sicher, schnell und unkompliziert digital ausweisen können. Die E-ID wird vom Bund mit einer rein staatlichen E-ID-Infrastruktur herausgegeben und gewährleistet den bestmöglichen Schutz der persönlichen Daten. Die Nutzung ist kostenlos und freiwillig. Die für den Betrieb der E-ID erforderliche Infrastruktur kann auch von kantonalen und kommunalen Behörden sowie von Privaten für die Ausstellung von elektronischen Nachweisen genutzt werden.

Für den Regierungsrat ist die E-ID ist eine essenzielle Voraussetzung für die Digitalisierung der Geschäftsprozesse in Verwaltung und Wirtschaft. Die Einführung der E-ID ist das dringendste Bedürfnis für die Digitalisierung von Verwaltungsabläufen in der Schweiz. Darüber hinaus wird die internationale Anschlussfähigkeit gewährleistet. Im Vergleich zur 2021 gescheiterten Vorlage enthält der neue Entwurf substanzielle Verbesserungen. Namentlich begrüsst der Regierungsrat, dass neu eine rein staatliche E-ID-Infrastruktur angestrebt wird. Auch die Möglichkeit für staatliche und private Stellen, eigene Nachweise auszustellen (z.B. Führerausweise oder Arztrezepte) und diese über die E-ID zu vermitteln, erhöht den Nutzen der E-ID signifikant. Ab 2026 soll damit die Möglichkeit bestehen, sich in der Schweiz auch in der virtuellen Welt sicher ausweisen zu können.

3.1.5 Entwicklungszusammenarbeit

Kein direkter Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik

IZA-Strategie 2025-2028 (24.049)
Die Strategie zur internationalen Zusammenarbeit (IZA) für die Jahre 2025–2028 definiert die Ziele und Schwerpunkte für die Entwicklungs- und die wirtschaftliche Zusammenarbeit, für die humanitäre Hilfe sowie die Förderung des Friedens und der Menschenrechte. Die Strategie sieht ein Budget von rund 11 Mrd. Franken für die kommenden vier Jahre vor. Rund 13 % der Mittel sind zur Unterstützung der Ukraine vorgesehen (rund 1,3 bis 1,5 Mrd. Franken). Die Eidgenössischen Räte haben beschlossen, die Entwicklungszusammenarbeit mit Migrationsfragen zu verknüpfen.

Der Regierungsrat begrüsste die punktuelle Verknüpfung der Entwicklungszusammenarbeit mit Migrationsfragen. Ein geeignetes Instrument dafür sind Rückübernahmeabkommen. Dies setzt voraus, dass die Kooperationsbereitschaft eines Herkunftslandes von Migrantinnen und Migranten stärker gewichtet werden sollte. Die Verknüpfung mit der Ukraine lehnte der Regierungsrat jedoch ab.

Die Unterstützung der Ukraine darf nicht zulasten anderer wichtiger Krisen und Bedürfnisse in den Entwicklungsländern und der ärmsten Länder gehen. Die Ausgaben in Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg sollten ausserordentlich verbucht werden. Nur so kann verhindert werden, dass den ärmsten Ländern fehlt, was die Ukraine zusätzlich erhält.

3.1.6 Kultur

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziel 4): Der Kanton Bern pflegt seine Vielfalt und nutzt das Potenzial der Zweisprachigkeit.

Kulturbotschaft (24.027)
Die Kulturbotschaft legt die Ziele, die wichtigsten Massnahmen und die Finanzierung sämtlicher Förderbereiche des Bundes fest. Dafür hat der Bundesrat Finanzmittel in der Höhe von 987,9 Mio. Franken vorgesehen. Im Vergleich zur Vorperiode 2021–2024 ist ein Ausbau der Fördertätigkeit vorgesehen, wobei weniger Mittel zur Verfügung stehen.

Der Regierungsrat begrüsste in der Vernehmlassung die inhaltliche Stossrichtung der Kulturbotschaft. Er setzte sich für eine höheren Finanzrahmen ein, damit bei bestehenden Förderaktivitäten geplante Entwicklungsmassnahmen ohne Kürzungen umgesetzt werden können. Bei der Baukultur reichen die Mittel wegen der im Vergleich zur allgemeinen Teuerung überproportionalen Preisentwicklung im Baubereich und der durch Klimawandel und Siedlungsdruck gestiegenen Anforderungen an Denkmalpflege und Archäologie nicht aus. Ausserdem sprengen Schutz und Pflege des international bedeutenden Unesco-Weltkulturerbes die Möglichkeiten des Kantons, der Gemeinden und Eigentümerschaften. Der Regierungsrat forderte zudem, dass das ALPS (Alpines Museum) aufgrund bestehender Vereinbarungen weiterhin mindestens mit den aktuellen Bundesmitteln unterstützt wird, um die vereinbarten Aufgaben erfüllen zu können. Schliesslich ist das Angebot von Halteplätzen für Jenische, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise nach wie vor ungenügend, weshalb die finanziellen Mittel ungekürzt auf dem aktuellen Niveau beibehalten werden sollten.

3.1.7 Sport

Kein Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik

UEFA WEURO 2025 (24.3011)
Mit der Women's Euro 2025 (WEURO25) findet im Sommer 2025 in acht Schweizer Städten (unter anderem in Thun und Bern) die grösste frauenspezifische Sportveranstaltung Europas statt. Der Bundesrat hat die Schweizer Kandidatur zwar ausdrücklich begrüsst, aber die finanzielle Unterstützung vonseiten des Bundes auf 4 Mio. Franken für die Sportförderung beschränkt. Das Parlament hat den Bundesbeitrag auf 15 Mio. Franken erhöht. Dieser Bundesbeitrag soll nicht ausschliesslich für die Sportförderung eingesetzt werden. Vielmehr sollen daneben auch der Tourismus (Beitrag an die spezifische Landeskommunikation) sowie die nachhaltige Mobilität (Kombitickets für öV) während der WEURO25 gefördert werden.

Weil der Kanton Bern mit 6,6 Mio. Franken und auf Gemeindeebene die beiden Austragungsstädte (Bern mit 6,1 Mio., Thun mit 3,65 Mio. Franken) sich substanziell an den Kosten der WEURO25 beteiligen, ist auch der Bund, wie bei bisherigen Grossveranstaltungen üblich, in der Pflicht, einen angemessenen Beitrag zu leisten. Der Regierungsrat unterstützte deshalb die Erhöhung vorbehaltlos.

Mit der Austragung der WEURO25 eröffnet sich für die Host Cities Bern, Thun und für die weiteren Schweizer Austragungsstädte die Möglichkeit, sich als attraktive Sport- und Freizeitorte national wie auch weltweit zu präsentieren. Eine begleitende, koordinierte Landeskommunikation ist dafür unerlässlich. Mit der Ausrichtung der WEURO25 kann ein wichtiger Beitrag zur Förderung und Weiterentwicklung des Frauenfussballs und ganz allgemein des Frauensports geleistet werden.

3.1.8 Eidgenössische Volksabstimmungen

Im Vorfeld von Abstimmungen auf eidgenössischer Ebene informiert der Regierungsrat jeweils aktiv über seine Haltung, sofern der Kanton Bern direkt und namhaft betroffen ist. Dies war im Jahr 2024 bei fünf von insgesamt zwölf Bundesvorlagen an vier eidgenössischen Volksabstimmungen der Fall.

Stromgesetz

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziel 5, Projekt 5.6):
Der Kanton Bern wird bis 2050 klimaneutral. Im Vordergrund stehen einheimische, erneuerbare Energien und mehr Energieeffizienz. Zur Anpassung an den Klimawandel bündelt und koordiniert er seine Aktivitäten und berücksichtigt die wirtschaftlichen Möglichkeiten.

Der Regierungsrat hat sich aktiv für die Annahme des Stromgesetzes in der eidgenössischen Abstimmung vom 9. Juni 2024 ausgesprochen. Das Gesetz wurde vom Schweizer Stimmvolk angenommen (CH: 68,7 % Ja; BE: 70,8 % Ja).

Für den Regierungsrat stand fest, dass das Stromgesetz ein breit abgestützter Kompromiss ist, der die einheimische Stromproduktion mit erneuerbaren Energien fördert. Damit wird die Umweltverträglichkeit der Energieproduktion und die Versorgungssicherheit in der Schweiz gestärkt, indem es die inländische Stromerzeugung fördert. Das Stromgesetz erleichtert den Zubau von Windkraftanlagen oder alpinen Photovoltaik-Anlagen, damit Strom produziert werden kann, wenn es davon im Winter weniger hat als im Sommer. Gleichzeitig müssen beim Bau von solchen Anlagen die Interessen von Umwelt, Landschaftsschutz und Landwirtschaft weiterhin berücksichtigt werden. Das Stromgesetz wahrt damit auch die berechtigten Interessen von Umwelt, Landschaftsschutz und Landwirtschaft.

Prämienentlastungsinitiative und Kostenbremseinitiative

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziel 3, Projekt 3.11):
Der Kanton begegnet den sich ändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen vorausschauend. Das Prämienverbilligungssystem wird überprüft und optimiert.

Der Regierungsrat empfahl der Berner Bevölkerung in der eidgenössischen Abstimmung vom 9. Juni 2024 beide gesundheitspolitischen Vorlagen abzulehnen. Beide Initiativen wurden vom Volk abgelehnt (Prämienentlastung: CH: 55,5 % Nein; BE: 53,3 % Nein; Kostenbremse: CH: 62,8 % Nein; BE 59,9 % Nein).

Der Regierungsrat sah in beiden Initiativen einen Eingriff in die kantonale Autonomie sowie eine Gefahr für die Qualität und Finanzierbarkeit des Gesundheitswesens.

Die Prämien-Entlastungs-Initiative wollte, dass die Versicherten in Zukunft höchstens zehn Prozent ihres verfügbaren Einkommens für die Krankenkassenprämien hätten aufwenden müssen. Die Kantone hätten ihre Autonomie bei der Ausgestaltung des Prämienverbilligungssystems verloren. Die Annahme der Initiative und ihr Vollzug wären zudem finanzpolitisch nicht tragbar gewesen.

Die Kostenbremse-Initiative wollte das Kostenwachstum in der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) an die Lohnentwicklung koppeln. Ein solch starrer Mechanismus hätte dazu geführt, dass die Berner Bevölkerung nicht mehr auf den heutigen Zugang und die heutige Qualität der Gesundheitsversorgung hätten zugreifen können.

Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziel 1):
Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort.

Der Regierungsrat empfahl der Berner Bevölkerung in der eidgenössischen Abstimmung vom 24. November 2024 die verkehrspolitische Vorlage anzunehmen. Die Initiative wurde vom Volk abgelehnt (CH: 52,7 % Nein; BE: 57,3 % Nein)

Für den Regierung wäre der Ausbauschritt 2023 ein wirksames Mittel gegen die regelmässigen Staus auf stark befahrenen Abschnitten des Nationalstrassennetzes gewesen. Unter den Ausbauprojekten auf den Nationalstrassen hätten sich wichtige Kapazitätsausweitungen der A1 zwischen Wankdorf und Schönbühl sowie zwischen Schönbühl und Kirchberg befunden. Ein gut funktionierendes Nationalstrassennetz hätte zudem den Ausweichverkehr auf die Kantons- und Gemeindestrassen reduziert. Davon hätte die ganze Region profitiert.

EFAS

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziel 3, Perspektive 3.A):
Der Kanton Bern stellt sicher, dass sich die Angebote der Gesundheitsversorgung diesen Entwicklungen anpassen und auch in Zukunft eine hohe Zugänglichkeit und Qualität sichergestellt ist und die Versorgung bezahlbar bleibt. Die Koordination und die Kooperation sollen gefördert werden.

Der Regierungsrat empfahl der Berner Bevölkerung in der eidgenössischen Abstimmung vom 24. November 2024 die gesundheitspolitische Vorlage anzunehmen. Die Vorlage wurde vom Volk angenommen (CH: 53,3 % Ja; BE: 53,4 % Ja)

Der Regierungsrat sah in der Reform zur einheitlichen Finanzierung der Gesundheitsleistungen eine wirksame Massnahme, um falsche Anreize im Gesundheitswesen zu beseitigen. Alle Leistungen der OKP können jetzt nach demselben Verteilschlüssel finanziert werden – egal ob sie ambulant, stationär oder im Pflegebereich erbracht werden. Dies beseitigt nicht nur Fehlanreize der heutigen unterschiedlichen Finanzierung und fördert die integrierte Versorgung. Die Effizienz im Gesundheitswesen wird dadurch erhöht und der Anstieg der Gesundheitskosten gedämpft.

3.2 Interkantonale Zusammenarbeit

3.2.1 Mitwirkung in interkantonalen Organisationen

Der Kanton Bern war an allen vier Plenarversammlungen der KdK und an zwölf Sitzungen der Leitungsgremien von KdK, WRK und arcjurassien.ch vertreten. Der Regierungsrat nahm zudem Stellung zu acht Konsultations- und Umfrageantworten zuhanden der KdK. Weiter beteiligte sich der Kanton Bern an einer Stellungnahme der WRK. Seine Interessen wurden mehrheitlich berücksichtigt.

Die KdK beschäftigte sich im Berichtsjahr mit vielen für den Kanton Bern relevanten Geschäften: Neben der Europapolitik (vgl. Ziff. 3.3.1) etwa mit den Schutzsuchenden aus der Ukraine und dem Programm S, der Wiederaufnahme des Projekts zur Aufgabenteilung Bund-Kantone («Entflechtung 27»), dem vierten Wirksamkeitsbericht zum Finanzausgleich Bund-Kantone 2020-2025 sowie der Aufgaben- und Subventionsüberprüfung des Bundes. Mit gemeinsamen Positionsbezügen der KdK setzten sich die Kantone erfolgreich gegen die Kostenbremse-Initiative, die Prämien-Entlastungs-Initiative und die Initiative «Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit» ein. Das Bundesgesetz «über eine sichere Stromversorgung» und die KVG-Änderung zur einheitlichen Finanzierung der Leistungen (EFAS) wurden ebenfalls erfolgreich unterstützt.

Nachfolgend eine Auswahl von Geschäften, die für den Kanton Bern in der interkantonalen Zusammenarbeit besonders relevant waren.

Finanzpolitik

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziel 1, Entwicklungsschwerpunkt):
Der Kanton Bern nutzt finanzpolitische Handlungsspielräume und stärkt damit seine Wirtschaftskraft.

Aufgaben- und Subventionsüberprüfung des Bundes (KdK)
Der Bundesrat plant ein umfangreiches Entlastungspaket für den Bundeshaushalt. Er erwartet ab 2027 strukturelle Defizite von rund 3 Mrd. Franken pro Jahr. Ab 2030 sind es laut Prognosen rund 4 Mrd. Franken pro Jahr. Schätzungen des Bundesrates gehen davon aus, dass Entlastungsmassnahmen bei den Kantonen zu Mehrbelastungen von 150 bis 200 Mio. Franken führen. Gleichzeitig geht der Bundesrat von der Annahme aus, dass die Kantone bei verschiedenen Massnahmen Handlungsspielraum haben und sich im Idealfall ebenfalls entlasten können.

Der Bundesrat beschloss am 20. September 2024 Eckwerte für Massnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes. Daraus geht hervor, dass hauptsächlich die Ausgabenseite betroffen ist. Als bisher einzige einnahmeseitige Massnahme sieht der Bundesrat eine Anpassung der Besteuerung der Kapitalbezüge aus der 2. und 3. Säule vor.

Die KdK hat die generelle Haltung der Kantone, wonach unter anderem eine einseitige Lastenverschiebung hin zu den Kantonen abzulehnen ist, gegenüber dem Bund vertreten. Nach Intervention der Kantone hat sich der Bundesrat bereit erklärt, punktuell auf Massnahmen zu verzichten, die einen direkten Bezug zu jüngeren Volksentscheiden aufweisen. Zahlreiche aus Sicht der Kantone problematische Massnahmen wurden jedoch vom Bundesrat übernommen, namentlich die starke Kürzung im Bereich der Asylsozialhilfe. Unklar ist zudem, ob die Agglomerationsprogramme als auch der Regionale Personenverkehr (RPV) ebenfalls Teil der Einsparungen sind, obschon beide Themen im Rahmen der «Entflechtung 2027» behandelt werden.

Der Bund rechnet insgesamt mit einer Mehrbelastung der Kantone von ca. 200 Mio. Franken (brutto). Berechnet wurde diese Summe unter der Annahme, dass sich die Kantone bei verschiedenen Massnahmen selbst entlasten können.

Die vorliegenden Massnahmen werden nun vom Bundesrat konkretisiert. Anschliessend wird dazu eine Vernehmlassung durchgeführt. Die Eröffnung dieser Vernehmlassung ist für Januar 2025 vorgesehen. Der Kanton Bern wird seine Interessen zu verschiedenen Zeitpunkten bilateral und im Verbund mit den anderen Kantonen einbringen können. Angesichts der absehbar hohen Betroffenheit der Kantone ist bereits jetzt die Verabschiedung einer gemeinsamen Stellungnahme der Kantone im Rahmen der PV KdK vom 14. März 2025 geplant.

Wirksamkeitsbericht NFA 2020-2025 (KdK)

Die PV KdK vom 21. Juni 2024 verabschiedete eine Stellungnahme zum vierten Wirksamkeitsbericht des Finanzausgleichs für die Periode 2020–2025. Der Bericht kommt zum Schluss, dass die Ziele gemäss dem Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) in der Berichtsperiode weitgehend erreicht wurden. Die Kantonsregierungen teilten diese Einschätzung. Das Finanzausgleichsystem funktioniert in seiner Grundstruktur insgesamt gut. Der Systemwechsel zu einer regelgebundenen Festlegung der Ausgleichssumme mit gesetzlich garantierter Mindestausstattung im Jahr 2020 hat sich bewährt. Der Ressourcenausgleich reduziert die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit zwischen den Kantonen um rund einen Drittel. Sorgen bereiten die zunehmenden Disparitäten zwischen den ressourcenstarken und den ressourcenschwachen Kantonen. Da im Wirksamkeitsbericht keine Gesetzesänderungen vorgeschlagen wurden, folgte keine Botschaft zuhanden des Parlaments. Der Regierungsrat schloss sich dieser Auffassung an.

Krisenorganisation der Bundesverwaltung (KdK)

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziel 3, Entwicklungsschwerpunkt):
Der Kanton gewährleistet die Sicherheit seiner Bevölkerung und bereitet sich auf Krisen, Naturgefahren und sicherheitspolitische Herausforderungen vor.

Die Bundesverwaltung soll effizienter und effektiver auf Krisensituationen reagieren können. Der Bundesrat legte deshalb in einer Verordnung die Strukturen und Prozesse für einen raschen und systematischen Einsatz der überdepartementalen Krisenstäbe fest. Die PV KdK hat hierzu am 21. Juni 2024 eine gemeinsame Stellungnahme der Kantone verabschiedet. Der Regierungsrat teilte die darin geäusserte Kritik, wonach bedauerlicherweise bei der Konzeption der Verordnung nicht ein breiterer Ansatz im Sinne einer effektiveren Krisenbewältigung gewählt wurde und die Verordnung keinen verbindlichen und systematischen Einbezug der Kantone in die Krisenorganisation des Bundes vorsieht.

Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und China (KdK)

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziel 1):
Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort.

Die PV KdK verabschiedete am 21. Juni 2024 eine gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf des Verhandlungsmandats für eine Modernisierung des bilateralen Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und China. Die Kantone beantragten, dass die Schweiz sich bei den Verhandlungen nicht ausschliesslich von wirtschaftlichen, sondern auch von strategischen und sicherheitspolitischen Überlegungen leiten lassen soll. Zudem wollen sie zu einer Vernehmlassung eingeladen werden, sollten während den Verhandlungen Themen aufgegriffen werden, die in die jüngst abgeschlossenen Freihandelsabkommen mit anderen Staaten nicht aufgenommen

wurden. Die Kantone (Aussenbeziehungsbeauftragte, Standortförderung, einzelne Gemeinden) pflegen auf technischer Stufe einen regelmässigen Austausch mit dem Bund (EDA) zur Chinastrategie («Whole of Switzerland-Ansatz»). Der letzte Austausch fand am 3. Dezember 2024 statt.

Fachkräftemangel (WRK)

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziel 3):
Der Kanton Bern fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration. Armutsrisiken sollen vermieden werden.

Unter der Präsidentschaft des Kantons Bern (2024-2026) ist der Fachkräftemangel ein Schwerpunkt der Westschweizer Regierungskonferenz. Der Mangel an Fachkräften oder allgemein an Arbeitskräften wird von den Unternehmen als eine der grössten Herausforderungen für ihre Tätigkeit genannt, deren Ausmass in den letzten beiden Jahren drastisch zugenommen hat. Die WRK versteht sich als Koordinationsplattform, um sich regelmässig über Lösungsansätze auszutauschen, die zu einer Verbesserung der Situation beitragen können. Erste Gespräche mit Vertretenden aus der Bundesverwaltung sowie der Arbeitgebenden und Gewerkschaften haben im Herbst 2024 stattgefunden. Der Kanton Bern selbst hat ebenfalls Massnahmen zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und zur Linderung des Fachkräftemangels initiiert.

Die sieben Westschweizer Kantone tauschten sich am 23. September 2024 am Rande der Herbstsession im Bundeshaus zudem mit den Mitgliedern von National- und Ständerat und dem Bundesrat aus. Die Region mit knapp dreieinhalb Millionen Einwohnenden wurde in all ihren Facetten präsentiert. Die Stärken der Westschweiz in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation sowie ihre internationale Ausrichtung wurden betont.

Klima-Charta (NWRK)

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik:
Der Kanton Bern soll bis 2050 klimaneutral sein. Die Verpflichtungen der Klima-Charta entsprechen weitgehend der kantonalen Klima- und Energiepolitik.

Der Regierungsrat beschloss am 29. Mai 2024 den Leitsätzen zur Klima-Charta der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) «Klimaverträgliche und nachhaltige Finanzanlagen und Finanzierungen» zuzustimmen. Die Kantonsregierungen verpflichten sich, so weit als möglich Einfluss auf kantonale Pensionskassen, Kantonalbanken, kantonale Gebäudeversicherungen und weitere Beteiligungen des Kantons (z.B. via Eignerstrategie, Kantonsvertretungen, Eigner-Gespräche) zu nehmen, um diesen Leitsätzen Nachhaltung zu verschaffen. Die Regierungen überprüfen ihre Eignerstrategien hinsichtlich Netto-Null-Ziel und Dekarbonisierungsstrategie und passen sie gegebenenfalls an. Sie nehmen Einfluss beim Bund und setzen sich für entsprechende politische und regulatorische Rahmenbedingungen für die Finanzwirtschaft ein.

3.2.2 Beziehungen zu einzelnen Kantonen

Bei bilateralen Treffen mit den Kantonsregierungen Luzern und Freiburg konnte der Regierungsrat wichtige Beziehungen und den Informationsaustausch über aktuelle politische Herausforderungen pflegen. An der Arbeitssitzung am 29. Mai 2024 mit dem Kanton Freiburg standen die Agrarpolitik 2030, die Bahninfrastruktur sowie der Schutzstatus S im Kontext des Ukrainekriegs im Zentrum.

Die Stimmberechtigten der Kantone Bern und Jura stimmten am 22. September 2024 der Änderung der Kantonsverfassung sowie dem Konkordat über den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura mit grosser Mehrheit zu. Das Abkommen bietet ausgewogene Lösungen im Interesse der Bevölkerung beider Kantone. Für die Bewohnerinnen und Bewohner von Moutier stellt es sicher, dass öffentliche Dienstleistungen und politischen Rechte nahtlos weitergeführt werden. Mit der Annahme des Konkordats konnte die Jurafrage politisch abgeschlossen werden. Beide Kantone verpflichten sich, ihre gemeinsame Grenze im Sinne des Bundesfriedens zu respektieren. Das Konkordat setzt damit allen territorialen Streitigkeiten zwischen den beiden Kantonen ein Ende.

3.3 Beziehungen zum Ausland

3.3.1 Mitwirkung an der Europapolitik des Bundes

Die Mitwirkung der Kantone in der Europapolitik des Bundes erfolgt hauptsächlich über die KdK. Im Europadialog haben die Kantonsvertreterinnen und -vertreter zudem die Gelegenheit, den Mitgliedern des Bundesrates ihre europapolitischen Interessen darzulegen.

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziele 1, 2, 3 u. 5):
Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort. Er will seine Ressourcenstärke und Wirtschaftskraft erhöhen. Ein langfristiges und stabiles Verhältnis zu unseren direkten Nachbarn und mit Abstand wichtigsten Handelspartnern in der EU ist dafür eine wichtige Voraussetzung.

Die Kantonsregierungen stimmten am 2. Februar 2024 dem bundesrätlichen Verhandlungsmandat Schweiz-EU mit 24 Ja- zu 1 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung deutlich zu. Sie stellten fest, dass sich der Inhalt des Verhandlungsmandats des Bundesrates innerhalb der Leitplanken der Standortbestimmung der Kantone vom 24. März 2023 bewegte. Weil die Beziehungen zur EU aus Sicht der Kantone auf eine solide und dauerhafte Grundlage zu stellen sind, wurde der Bundesrat ermutigt, Verhandlungen mit der EU aufzunehmen. Die Kantonsregierungen erwarteten dabei eine baldige Assoziierung der Schweiz an den EU-Programmen. Insbesondere im Bereich Bildung, Forschung und Innovation ist dies von hoher Dringlichkeit. Zudem begrüssten die Kantone, dass die Gespräche über inländische Massnahmen zur Absicherung gegenüber einem Missbrauch des Schweizer Sozialsystems und des Lohnschutzes weitergeführt werden.

Die Kantone nahmen ihre Mitwirkungsrechte in den Verhandlungen und bei der Beurteilung der Zwischenergebnisse wahr. Sie waren in sieben der insgesamt elf Verhandlungstracks offiziell Teil der Schweizer Delegation. Eine Gesamtbeurteilung der Ergebnisse erfolgt nach Abschluss der Verhandlungen. Die entsprechende Botschaft des Bundesrates wird neben dem Vertragspaket (Staatsvertrag) auch die Umsetzungsgesetzgebung (z.B. im Bereich der staatlichen Beihilfen) sowie weitere innerstaatliche Begleitmassnahmen (z.B. bei Zuwanderung, Strommarktöffnung etc.) enthalten.

Der Regierungsrat lehnte am 16. Oktober 2024 die im Grossen Rat eingereichte Motion 185-2024 vom 2.9.2024: Zwingendes obligatorisches Staatsvertragsreferendum bei Abstimmung über EU-Rahmenabkommen 2.0 ab. Die mit der Motion aufgeworfene Frage, ob das finale Vertragspaket dem obligatorischen Staatsvertragsreferendum gemäss Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe b BV untersteht, ist primär eine Rechtsfrage und durch den Bund zu beantworten.

3.3.2 arcjurassien.ch

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik:
Der Kanton Bern will seine Ressourcenstärke und Wirtschaftskraft erhöhen. Er nutzt auch das Potenzial der Zweisprachigkeit. Er unterstützt Projekte und setzt sich verstärkt für wirtschaftliche und kulturelle Kooperationen ein.

Zusammen mit den Kantonen Waadt, Neuenburg und Jura setzte der Kanton Bern sein Engagement im Jurabogen im Rahmen des Interreg-Programms Frankreich-Schweiz und der Neuen Regionalpolitik (NRP) des Bundes fort. Mit Projekten in den Bereichen Industrie und Tourismus soll der grenzüberschreitende Lebensraum, insbesondere der Berner Jura und der Verwaltungskreis Biel/Bienne, gestärkt werden. Der Bernjurassische Rat (BJR) war für die Bearbeitung der Interreg-Anträge zuständig, die mehrheitlich den französischsprachigen Teil des Kantons Bern betreffen. Das Amt für Wirtschaft des Kantons Bern stützte sich bei seinen Finanzierungsentscheiden auf die Einschätzungen vor Ort.

3.3.3 Botschaften und internationale Organisationen

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziel 1):
Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort.

Elysée-Vertrag
Auf Wunsch der Botschafterin von Frankreich und des Botschafters von Deutschland luden der Regierungspräsident und der WEU-Direktor am 23. Januar 2024 anlässlich des Jahrestags des Elysée-Vertrags zum informellen Austausch am Runden Tisch im Rathaus ein. Der Vertrag legte 1963 neben den Römer Verträgen von 1957 den Grundstein für die Freundschaft zwischen Deutschland und Frankreich und damit für den dauerhaften Frieden in Europa. Anschliessend besuchten die Gäste das Unternehmen CSL-Behring in Bern.

Antrittsbesuche
Die Botschafterinnen und Botschafter Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Nepals, Indonesiens und Kenias machten 2024 einen Antrittsbesuch bei der Regierungspräsidentin bzw. beim Regierungspräsidenten.

Staatsbesuch
Die Regierungspräsidentin nahm am 5./6. November 2024 am Staatsbesuch des tschechischen Präsidenten Petr Pavel teil.

3.3.4 Partnerschaften

Shenzhen (China)

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Ziel 1):
Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort.

Die Corona-Pandemie, geopolitische Spannungen und eine stark binnenorientierte Politik Chinas führten dazu, dass die frühere aktive Zusammenarbeit des Kantons Bern mit der Provinz Shenzhen weiterhin unterbrochen ist. Ob diese Partnerschaft weitergeführt wird, hat keinen unmittelbaren Einfluss auf das Freihandelsabkommen Schweiz-China, das für die Berner Export-

Unternehmen sehr wichtig ist, sofern es gelingt, dieses Abkommen stärker auf die Bedürfnisse dieser Unternehmen auszurichten. Eine Kündigung der Partnerschaft mit Shenzhen wird aber vom Regierungsrat nicht angestrebt. Shenzhen spricht sich zwar für eine Intensivierung mit mehr gegenseitigen Aktivitäten aus, respektiert jedoch die Zurückhaltung des Kantons Bern.

Nara (Japan)

Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik [Ziel 3, Perspektive 1B]: Der Kanton begegnet den sich verändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen vorausschauend. Der Kanton prüft eine neue Kooperation «Tech4Care@Home» als Unterstützung der dezentralen Pflege und der Pflegenden durch Spitalkompetenzen. Das Vorhaben wird unter Federführung der BFH vorangetrieben, in Kooperation mit der Universität und dem Universitätsspital und unter Einbezug von Industriepartnern.

Die Berner Fachhochschule erarbeitete zusammen mit dem Nara Institute of Sciences and Technology (NAIST) ein Projekt zu den Herausforderungen einer alternden Gesellschaft. Ein Memorandum of Understanding (MoU) über den Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Betreuung von älteren Menschen soll anlässlich des Besuchs des Gouverneurs der Präfektur Nara im Kanton Bern im Mai 2025 unterzeichnet werden.

3.3.5 Entwicklungszusammenarbeit und andere Hilfeleistungen

Kein direkter Bezug zu den Richtlinien der Regierungspolitik

Beiträge des Lotteriefonds
Der Kanton Bern konzentriert seine Beiträge in der Entwicklungszusammenarbeit auf die Unterstützung nichtstaatlicher Hilfsorganisationen und die Katastrophenhilfe (Nothilfe) über den Lotteriefonds. Seit Inkrafttreten der neuen kantonalen Geldspielgesetzgebung am 1. Januar 2021 werden prioritär finanzielle Beiträge an Projekte geleistet, die in jenem Drittel der Länder mit dem geringsten Wohlstand gemäss Index der menschlichen Entwicklung (Human Development Index) der Vereinten Nationen realisiert werden. Der Kanton Bern hat im laufenden Jahr 21 Projekte im Ausland mit insgesamt knapp 3 Millionen Franken aus dem Lotteriefonds unterstützt. Zwei Drittel der Projekte werden in Afrika umgesetzt. Weitere Unterstützung geht nach Asien, Mittelamerika und Ozeanien.

Mit den Beiträgen wurde unter anderem die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung ermöglicht, beispielsweise mit medizinischen Flügen in Papua-Neuguinea, der Ausstattung von Gesundheitszentren oder der Ausbildung von Gesundheitspersonal in Kamerun, Äthiopien, Tschad, Nepal oder Indien. Mit weiteren Projekten wird die Ernährungssicherheit beispielsweise mittels Massnahmen der Wasserversorgung und Agroökologie in Kenia, Honduras, Simbabwe oder Niger verbessert. Andere Projekte widmen sich beispielsweise der Solarenergieversorgung und langfristigen Wartung in abgeschiedenen Orten in Äthiopien oder Kenia und leisten gleichzeitig einen Beitrag im Kampf gegen die Jugendarbeitslosigkeit. Zusätzlich zu diesen Beiträgen wurden in sechs Fällen insgesamt 550’000 Franken als Katastrophenhilfe für Notleidende infolge Naturkatastrophen und grosser humanitären Not ausbezahlt.

Ukraine
Am 23. Mai 2024 trafen sich der Regierungspräsident und der WEU-Direktor mit der Botschafterin der Ukraine. Jede, auch nicht-militärische Hilfe wird von der Ukraine angesichts des Angriffskriegs Russlands gegen das eigene Land geschätzt.

Der Kanton Bern organisierte Ende Juli 2024 ein Ferienlager in Saanen für Kinder aus den Frontgebieten in der Ostukraine. Am 9. September 2024 übergab die Finanzdirektorin der ukrainischen Botschafterin 500 gebrauchte Notebooks für den Einsatz an Schulen. Die Geräte dienen dem Online-Unterricht im Gebiet von Saporischschja. Die Geräte, die beim Kanton drei bis fünf Jahre im Einsatz standen und deren Leasingvertrag abgelaufen ist, wurden neu aufgesetzt.

4. Ausblick auf das Jahr 2025

Es gilt auch 2025 darauf hinzuwirken, dass die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen sachgerecht ist und die kantonale Autonomie gewahrt bleibt. Die Finanzierung neuer (Vollzugs-) Aufgaben muss sichergestellt sein, bei Aufgabenverschiebungen soll der Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz berücksichtigt werden. Einseitige Lastenverschiebungen zu Ungunsten des Kantons gilt es zu verhindern. Neue Bundesgesetze dürfen keinen unnötigen Umsetzungsaufwand auf Kantonsebene verursachen.

Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte werden für den Kanton Bern im Jahr 2025 auf Bundesebene, im interkantonalen Rahmen und gegenüber dem Ausland voraussichtlich besonders relevant sein.

4.1 Interessenvertretung gegenüber dem Bund

Der Bundesrat setzt sich jedes Jahr Ziele für seine Tätigkeit. Im zweiten Jahr der Legislaturperiode 2023-2027 wird der Bundesrat u.a. einen Fokus auf die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union, das Entlastungspaket für den Bundeshaushalt (Massnahmen im Rahmen der Aufgaben- und Subventionsüberprüfung) und die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Schweiz legen, namentlich ob und wie das Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S (Programm S)» weitergeführt wird. Im Bereich Bildung und Forschung werden die Revisionen des Bundesgesetzes über die Berufsbildung und des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes für den Kanton Bern eine wichtige Rolle spielen. Schliesslich will der Bundesrat einen Grundsatzentscheid zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit bei der digitalen Transformation der öffentlichen Verwaltung über alle drei föderalen Ebenen treffen.

Der Regierungsrat wird Stellung nehmen zu diesen und weiteren Geschäften, die der Bundesrat im Jahr 2025 zuhanden der eidgenössischen Räte verabschieden wird und die für den Kanton Bern besonders relevant sind. Mit Unterstützung der Berner Deputation im Bundesparlament wird der Regierungsrat seine Interessen vertreten. Ob ein Geschäft im konkreten Fall aktiv bearbeitet und gegenüber der Berner Deputation aufgenommen wird, hängt jeweils vom Stand des Geschäfts und den Anliegen des Kantons ab. Aus diesem Grund wird die entsprechende Auswahl jeweils erst bei der Traktandierung der Geschäfte definitiv getroffen. Die folgenden, für das Jahr 2025 neu erwarteten Geschäfte des Bundesrates sind zum jetzigen Zeitpunkt auf dem Radar des Regierungsrats:

- Botschaft zum Paket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU
- Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung der Rechtsgrundlagen zum EU-Migrations- und Asylpakt (Weiterentwicklungen des Schengen-/ Dublin-Besitzstands)
- Botschaft zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den automatisierten Datenaustausch für die polizeiliche Zusammenarbeit (Prüm II)
- Botschaft zur Stärkung der Rolle der Schweiz als Gaststaat

- Botschaft zum Verpflichtungskredit für die Abgeltung von Leistungen des regionalen Personenverkehrs (RPV) für die Jahre 2026–2028.
- Botschaft zur Revision Landesversorgungsgesetz (LVG)
- Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) v
- Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes (Beschleunigung beim Aus- und Umbau des Stromnetzes)
- Botschaft zum Business Continuity Management (BCM) für systemrelevante Stromunternehmen
- Botschaft zur umfassenden Revision des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG)epd
- Grundsatzentscheid in Bezug auf die Ausgestaltung der Zusammenarbeit bei der digitalen Transformation der öffentlichen Verwaltung
- Botschaft zur Revision der Amtshilfebestimmungen des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG), des Nationalbankgesetzes und des Revisionsaufsichtsgesetzes

Der Bundesrat wird weiter (voraussichtlich) im Januar 2025 die Vernehmlassung zur Aufgaben- und Subventionsüberprüfung eröffnen. Im Herbst 2025 will er dem Bundesparlament die entsprechende Botschaft mit allen Gesetzesänderungen überweisen. Die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) ist die Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative. Bundesrat und Parlament sehen vor, die Kantone zu verpflichten, einen Mindestbeitrag zur Finanzierung der Prämienverbilligung zu leisten.

Weitere:
- Vernehmlassung zur Botschaft 2026 zum Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (STEP)
- Vernehmlassung zu einer Änderung des Postgesetzes
- Vernehmlassung zu einer Revision des Gewässerschutzgesetzes

Nationalrat und Ständerat werden sich, soweit absehbar, im Jahr 2025 neben den erwähnten Botschaften des Bundesrates u.a. (weiter) mit den folgenden Schlüsselgeschäften des Kantons Bern befassen:

- Aufgaben- und Subventionsüberprüfung
- 2. Etappe zur Umsetzung der Volksinitiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)»
- Revision des Epidemiengesetzes
- Zollgesetz, BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG
- Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung
- Steuergerechtigkeits-Initiative. Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Individualbesteuerung)

Der Regierungsrat wird sich schliesslich jeweils darüber aussprechen, wie er sich zu den eidgenössischen Abstimmungsvorlagen positionieren wird.

4.2 Interkantonale Zusammenarbeit

Europapolitik
Sollten die Verhandlungen bis Ende 2024 abgeschlossen sein, sieht der aktuelle Zeitplan vor, dass der Bundesrat im April 2025 die Vernehmlassung zum Verhandlungsergebnis sowie zur dazugehörenden innerstaatlichen Umsetzungsgesetzgebung samt Begleitmassnahmen eröffnen wird. Der Bundesrat wird sich zur Unterstellung des Pakets unter das fakultative oder obligatorische Referendum positionieren.

Geplant ist, dass die PV KdK an der PV vom 12. Juni 2025 zur Europafrage Stellung beziehen wird. Diese Stellungnahme wird von der Europakommission der KdK erarbeitet.

Aufgaben- und Subventionsüberprüfung des Bundes
Durch den Mantelerlass soll der Bundeshaushalt per 2027 um rund 3,5 Milliarden Franken entlastet werden. Die KdK wird zusammen mit den Direktorenkonferenzen eine gemeinsame Stellungnahme der Kantonsregierungen vorbereiten, die an der PV KdK vom 14. März 2025 verabschiedet werden soll. Die KdK wird die parlamentarische Beratung eng begleiten.

Entflechtung 27
Die Projektorganisation der Entflechtung 27 ist derzeit im Aufbau. Die Arbeitsgruppen werden Anfang Jahr starten und auf einer strategisch-konzeptionellen Ebene Vorschläge für eine Neuordnung der Aufgabenteilung in den 21 definierten Aufgabenbereichen erarbeiten. Bis Ende 2025 soll ein Zwischenbericht mit Optionen für mögliche Entflechtungen vorliegen, die anschliessend politisch diskutiert werden.

Digitale Verwaltung Schweiz (DVS)
Neben der jährlichen Aktualisierung des Anhangs zur Finanzierungsvereinbarung Agenda DVS, steht der Entscheid zur Weiterentwicklung der DVS an. Damit der Bundesrat und die Kantonsregierungen Ende 2025 diesen Entscheid treffen können, wird in Ergänzung zum ausgearbeiteten Papier hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen eine Evaluation der DVS und eine Analyse von Praxisbeispielen aus dem In- und Ausland durchgeführt. Basierend auf diesen Grundlagen sollen konkrete Umsetzungsvarianten entwickelt werden. Dem Bundesrat und den Kantonsregierungen soll im Oktober 2025 eine Entscheidgrundlage vorliegen.

Raumkonzept Schweiz
Ausgehend von den Ende 2023 durch die Trägerschaft verabschiedeten Eckpunkten für die Aktualisierung des Raumkonzeptes Schweiz erarbeitete das Projektteam einen Textentwurf sowie angepasste Kartendarstellungen. Der Kanton Bern ist im Projektteam vertreten. Parallel dazu haben die zwölf Handlungsräume die im Teil B beschriebenen Herausforderungen und Schwerpunkte der jeweiligen Räume selbständig überarbeitet und auf die veränderten Umstände angepasst. Im Handlungsraum Hauptstadtregion wurden die Aussagen auf die 2022 überprüfte Strategie des Handlungsraums sowie die aktualisierten Schwerpunkte des Raumkonzeptes Schweiz fokussiert.
Für die im Dezember 2024 ausgelöste Konsultation zum Entwurf des aktualisierte Raumkonzepts ist ein koordiniertes Vorgehen auf kantonaler Ebene vorgesehen. Geplant ist die Verabschiedung einer gemeinsamen Stellungnahme durch die PV KdK vom 14. März 2025. Im Anschluss an die Konsultation wird das aktualisierte Raumkonzept bis September 2025 überarbeitet und fertiggestellt. Ziel ist, dass die Träger das Konzept bis Ende 2025 verabschieden können.

Integration von Ausländerinnen und Ausländern
Nachdem der Bundesrat ohne Rücksprache mit den Kantonen für die Auszahlung an die Kantone ein Malus-System eingeführt und ein Ziel von 40 Prozent für die Erwerbsquote per Ende 2024 gesetzt hat, besteht Klärungsbedarf. Weiter gilt es erste Leitplanken zu setzen für die KIP 4. Die PV KdK wird sich voraussichtlich im Herbst damit befassen. In der ersten Jahreshälfte werden Bund und Kantone zudem die Ergebnisse des Monitorings der Integrationsagenda diskutieren und bei Bedarf weitere Schritte einleiten. Eine Mitarbeit der KdK ist auch bei der Gesamtstrategie Asyl vorgesehen. Schliesslich müssen die Kantonsregierungen die vom Bundesrat im Rahmen der Aufgaben- und Subventionsüberprüfung ins Auge gefassten Kürzungen bei der Globalpauschale im Auge haben: Sollten diese tatsächlich wie angekündigt umgesetzt werden, müssten die Kantone die Integrationsagenda mit dem Bundesrat neu verhandeln.

4.3 Beziehungen zum Ausland

Mitte Mai 2025 wird anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Freundschaftsabkommens zwischen dem Kanton Bern und der Präfektur Nara ein MoU im Bereich Alter unterzeichnet.

Mitte Oktober 2025 lädt die Schweizer Mission bei der Europäischen Union in Brüssel zusammen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zu einer «Soirée Suisse» ein. Eingeladen werden verschiedene Akteurinnen und Akteure der europäischen und belgischen Institutionen, politische und akademische Meinungsführende sowie die Medien. Als Mitgastgeber wird der Kanton Bern eine Plattform erhalten, sich als Wissens- und Wirtschaftsstandort zu positionieren und seine kulturelle und kulinarische Vielfalt zu präsentieren.

5. Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom Jahresbericht über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2024 und dem darauf aufbauenden Dialog des Regierungsrates mit der SAK Kenntnis zu nehmen.

Anhänge

Anhang 1: Standesinitiativen des Kantons Bern

Im Berichtsjahr 2024 hat der Kanton Bern keine Standesinitiative eingereicht. 2024 wurde von den eidgenössischen Räten auch keine Standesinitiative des Kantons Bern fertig behandelt.

Anhang 2: Vertretung des Kantons Bern in interkantonalen und grenzüberschreitenden Gremien im Jahr 2024

Regierungs- und Direktorenkonferenzen auf nationaler Ebene

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)	STA	Christoph Ammann	Vorstand (Leitender Ausschuss)
Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)	BVD	Evi Allemann Christoph Neuhaus Christoph Ammann	Vorstand
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)	BKD	Christine Häsler	Vorstand
Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK)	BKD	Christine Häsler	
Hochschulrat der SHK	BKD	Christine Häsler	
Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK)	WEU	Christoph Ammann	
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren (FDK)	FIN	Astrid Bärtschi	Vorstand
Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL)	WEU	Christoph Ammann	
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)	GSI	Pierre Alain Schnegg	Vorstand
Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)	SID	Philippe Müller Evi Allemann	Vorstand
Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV)	BVD	Christoph Neuhaus	

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK)	GSI	Pierre Alain Schnegg	
Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren (VDK)	WEU	Christoph Ammann	
Konferenz Kantonaler Landwirtschaftsdirektoren (LDK)	WEU	Christoph Ammann	
Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF)	SID WEU	Philippe Müller Christoph Ammann	Vorstand
Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)	DIJ	Evi Allemann	Vorstand
Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG)	SID	Philippe Müller	
Schweizerische –Staatsschreiberkonferenz (SSK)	STA	Christoph Auer (Staatsschreiber)	

Regionale Regierungs- und Direktorenkonferenzen in der Westschweiz

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Weitere Funktionen
Conférence des Gouvernements de Suisse occidentale (CGSO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	STA	Pierre Alain Schnegg	Präsident ab Juni 2024
arcjurassien.ch (aj.ch) [BE, VD, NE, JU]	STA	Pierre Alain Schnegg	
Conférence des chefs de département de l'économie publique de Suisse occidentale (CDEP-SO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	WEU	Christoph Ammann	
Conférence des directeurs des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de la protection de l'environnement de la Suisse occidentale et latine (CDTAPSOL) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	BVD	Christoph Neuhaus	
Conférence intercantonale de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	BKD	Christine Häsler	
Conférence latine des affaires sanitaires et sociales (CLASS) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	GSI	Pierre Alain Schnegg	

Conférence latine des directeurs cantonaux des finances (CLDF) [BE, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU]	FIN	Astrid Bärtschi	
Conférence des transports de Suisse occidentale (CTSO) [BE, FR, VD, VS, NE, GE, JU]	BVD	Christoph Neuhaus	

Regionale Regierungs- und Direktorenkonferenzen in der Nordwestschweiz

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) [SO, BS, BL, AG, JU][3]	STA		
Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) [BE, LU, FR, SO, BS, BL, AG, VS]	BKD	Christine Häsler	
Gesundheitsdirektorenkonferenz Nordwestschweiz (GDK NW) [BE, LU, SO, BS, BL, AG, JU]	GSI	Pierre Alain Schnegg	
Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs der Nordwestschweiz (KöV NWCH) [BE, SO, BS, BL, AG, JU]	BVD	Christoph Neuhaus	

Grenzüberschreitende Konferenzen

Konferenz	DIR / STA	Vertretung des Regierungsrates	Funktion
Conférence Transjurassienne (CTJ) [BE, VD, NE, JU; Région, Préfecture et Départements de Bourgogne-Franche-Comté]	STA	Pierre Alain Schnegg	

[3] Seit 1. Januar 2012 ist der Kanton BE assoziiertes Mitglied der NWRK (vorher Vollmitglied)

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1330/2024
Datum RR-Sitzung:	18. Dezember 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2024.STA.347
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2024. Genehmigung

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

1. Der Bericht «Jahresbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Aussenbeziehungen des Kantons Bern 2024» wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Staatskanzlei

02|00|D|v02

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung
RRB Nr. 101
2023.WEU.3095_Innovationsförderungsgesetz_IFG

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
Geändert: **901.6**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Innovationsförderungsgesetz (IFG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 901.6 Innovationsförderungsgesetz vom 27.01.2016 (IFG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:			
Art. 3 Förderinstrumente [1] Die Förderung erfolgt durch a befristete Finanzhilfen an Vorhaben,	a1 wiederkehrende Finanzhilfen an Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b befristete Beteiligungen an Gesellschaften, die im Sinne dieses Gesetzes tätig sind, c Beteiligungen an Immobiliengesellschaften.				
[2] Die Instrumente gemäss Absatz 1 können kombiniert werden.	[2] Die Instrumente gemäss Absatz 1 Buchstaben a, b und c sind Anschubfinanzierungen und können kombiniert werden.	[2] Die Instrumente gemäss Absatz 1 Buchstaben a, b und c sind Anschubfinanzierungen und können kombiniert werden. Für den gleichen Förderzeitraum ist eine Kombination von Anschubfinanzierung und wiederkehrenden Finanzhilfen ausgeschlossen.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
[3] Die Förderung ist eine Anschubfinanzierung.	[3] *Aufgehoben.*			
[4] Auf die Anschubfinanzierung besteht kein Rechtsanspruch.	[4] Auf die ~~Anschubfinanzierung~~Förderung besteht kein Rechtsanspruch.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[5] Für den Erfolg von Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen gemäss Absatz 1 Buchstabe a1 können den Berner Hochschulen sowie den Universitätsspitälern gemäss Artikel 35 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)[1)] zweckgebundene Förderbeiträge gewährt werden, sofern die geförderten Aktivitäten nicht Teil derer kantonaler Leistungsaufträge sind.			
Art. 5 Berichterstattung [1] Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion orientiert die Öffentlichkeit gemäss den Vorgaben der Informationsgesetzgebung regelmässig über den Vollzug dieses Gesetzes. [2] Sie orientiert die zuständige Kommission des Grossen Rats über weitere Einzelheiten des Vollzugs.		[2] Sie ~~orientiert die zuständige~~erstattet der zuständigen Kommission des Grossen Rats periodisch und umfassend Bericht über ~~weitere Einzelheiten des Vollzugs~~alle Förderinstrumente gemäss Artikel 3 IFG und über die Mittelverwendung gemäss Artikel 13b.		*Antrag Kommissionsmehrheit*

[1)] BSG 812.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
2 Finanzhilfen an Vorhaben	**2 Finanzhilfen an Vorhaben <u>und Aktivitäten von Institutionen</u>**			
Art. 6 Form und Verhältnis zu andern Leistungen [1] Finanzhilfen werden als pauschale Beiträge oder rückzahlbare Darlehen ausgerichtet. [2] Sie werden in der Form von Investitions- oder Betriebsbeiträgen geleistet. [3] Sie sind subsidiär und mit anderen Leistungen zu koordinieren.	*Titel entfernt.*			
	2.1 Befristete Finanzhilfen an Vorhaben			
	2.2 Wiederkehrende Finanzhilfen an Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen			
	Art. 9a Kriterien [1] Gefördert werden können Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen, die a den Grundsätzen von Artikel 2 entsprechen, b auf wirtschaftlich nutzbare Innovationen ausgerichtet sind,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	c einen wirksamen Technologie- und Wissenstransfer betreiben, d mindestens nationale Bedeutung haben, e einen grossen volkswirtschaftlichen Nutzen aufweisen, f nachweislich erfolgreich sind. [2] Nicht gefördert werden Vorhaben und Aktivitäten, die Teil eines kantonalen Leistungsauftrags an eine Institution der tertiären Bildung sind.			
	Art. 9b Umfang [1] Der Ansatz beträgt in der Regel bis zu einem Drittel der anrechenbaren Kosten. [2] Er kann in besonderen Fällen bis zu 50 Prozent betragen, wenn die übrigen 50 Prozent durch eigene Leistungen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers oder durch Leistungen der Privatwirtschaft erbracht werden.	*Antrag Regierungsrat I*	[1] Der Ansatz beträgt ~~in der Regel bis zu einem~~ maximal ein Drittel der anrechenbaren Kosten.	*Antrag Regierungsrat I*
	2a Verfahren			
Art. 10 Verfahren	*Titel entfernt.*			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion legt die Einzelheiten der Förderung in einem Leistungsvertrag fest. [2] Der Leistungsvertrag regelt die Folgen einer Überdeckung sowie das Verbot der Gewinnausschüttung.				
	4a Rahmenkredit			
	Art. 13a Beschluss [1] Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit zur Finanzierung sämtlicher wiederkehrender Finanzhilfen nach diesem Gesetz. [2] Der Beschluss ist zeitlich auf die vierjährigen Rahmenkredite des Bundes im Bereich der Förderung von Bildung, Forschung und Innovation abzustimmen.			
	Art. 13b Verwendung [1] Der Regierungsrat beschliesst über die Verwendung des Rahmenkredits.			
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.			
	Bern, 13. November 2024 Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 23. Januar 2025 Im Namen der Kommission Der Präsident: Freudiger		Bern, 12. Februar 2025 Im Namen des Regierungs-rates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	13. November 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2023.WEU.3095
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Innovationsförderungsgesetz (IFG); Änderung

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Bestehende Regelung ... 2

3. Ausgangslage ... 2

4. Grundzüge der Neuregelung ... 3

5. Rechtsvergleich ... 4
5.1 Zürich ... 4
5.2 Graubünden ... 4
5.3 Neuenburg ... 4
5.4 Basel-Landschaft ... 4
5.5 Aargau ... 5
5.6 Genf ... 5
5.7 Schlussfolgerungen ... 5

6. Erläuterungen zu den Artikeln ... 5

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 10

8. Finanzielle Auswirkungen ... 10

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 10

10. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 11

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 11

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ... 11

13. Antrag ... 12

1. Zusammenfassung

Aufgrund der heutigen Fassung des Innovationsförderungsgesetzes vom 27. Januar 2016 (IFG)1 können Vorhaben der anwendungsorientierten Forschung im Kanton Bern nur mit einer Anschubfinanzierung gefördert werden. Mit der vorliegenden Revision des IFG sollen neu auch wiederkehrende Finanzhilfen an Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen der anwendungsori-

[1] BSG 901.6

entierten Forschung und Entwicklung gewährt werden können, wobei auch bei Erfüllung der Kriterien kein Rechtsanspruch besteht (Kann-Formulierung). Ergänzend zur bereits geregelten Anschubfinanzierung haben solche Vorhaben und Aktivitäten erhöhte Anforderungen zu erfüllen. Die konkreten Unterstützungsleistungen werden mittels wiederkehrender Rahmenkredite vom Grossen Rat bewilligt, die so konzipiert sind, dass einzeln über die Fördergesuche beschlossen werden kann. Diese werden auf die möglichen Beiträge des Bundes (BFI[2]-Kredite) abgestimmt, welche jeweils in einem Vierjahres-Rhythmus den Legislaturperioden folgen. Nur so ist es für den Kanton Bern möglich, entsprechende Bundesgelder wiederkehrend zu erhalten. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision schafft der Kanton Bern im Wettbewerb der Kantone für sich wieder eine konkurrenzfähige Position. Der Vergleich mit den anderen Kantonen zeigt, dass verschiedene Kantone über eine gesetzliche Grundlage verfügen, um Innovationsförderungsprojekte wiederkehrend zu unterstützen und die kantonalen Bestimmungen weder eine zeitliche noch eine finanzielle Limitierung vorsehen. Die parlamentarische Steuerung der Innovationsförderung erfolgt über Ausgabenbeschlüsse des finanzkompetenten Organs und über den Budgetprozess.

2. Bestehende Regelung

Aufgrund der heutigen Fassung des IFG können Vorhaben der anwendungsorientieren Forschung mit einer Anschubfinanzierung gefördert werden. Als anwendungsorientiert gilt gemäss IFG die Forschung, die direkt der Klärung von Fragestellungen dient, die von der Wirtschaft in ihren Produkten und Produktionsprozessen genutzt werden können. Diese Forschung ist – im Gegensatz zur Grundlagenforschung, die in erster Linie auf den Gewinn von Erkenntnissen ausgerichtet ist – sehr wirtschaftsnah. Im Fokus des IFG stehen nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen und Forschungsinfrastrukturen sowie Technologiekompetenzzentren, die mit den Hochschulen und der Wirtschaft zusammenarbeiten.[3] Die Finanzhilfen werden aktuell für höchstens acht Jahre (ausnahmsweise verlängerbar auf zwölf Jahre) gewährt. Eine wiederkehrende Förderung ist mit der aktuellen Gesetzesgrundlage nicht möglich.

3. Ausgangslage

Aufgrund der hohen Lohn- und Fertigungskosten sind Schweizer und Berner Unternehmen im globalen Kostenwettbewerb auf eine hohe Qualität oder einen technologischen Vorsprung bei ihren Produkten angewiesen. Da die allermeisten Unternehmen zu klein sind, um massgebliche Investitionen in der Forschung und Entwicklung aus eigener Kraft zu tätigen, kommt den Institutionen an der Schnittstelle zwischen Forschung und Wirtschaft (Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung gemäss Artikel 1 Absatz 2 IFG) eine zentrale Rolle bei der langfristigen Sicherung des wirtschaftlichen Wohlstands zu.

Die vorliegende Gesetzesrevision ist zum einen eine Folge des Kreditentscheids des Grossen Rates vom 13. Juni 2023 zur finanziellen Unterstützung des Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique SA – Recherche et Développement (CSEM)[4]. Das CSEM baut seit 2023 auf dem erweiterten Perimeter des Inselcampus eine Abteilung für industrienahe Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Medizinaltechnik auf, in enger Abstimmung mit den Standortpartnern Universität Bern und Insel Gruppe. Das CSEM erwartet dafür gemäss bestehendem Geschäftsmodell ab 2026 eine wiederkehrende finanzielle Unterstützung des Kantons Bern, sonst würde es seine Aktivitäten wieder abbauen. Ebenso gehen die Universität Bern und die

[2] Bildung, Forschung und Innovation
[3] Zum gemeinsamen Antrag von Regierung und Finanzkommission für die Januarsession 2016 siehe 2015.RRGR.150-Gemeinsamer_Antrag_Regierung_und_Kommission_erste_Lesung-D-121195.pdf. Dort findet sich u.a. auch ein Überblick über das Zusammenwirken der verschiedenen kantonalen Instrumente der Hochschul-, Innovations- und Wirtschaftspolitik.
[4] 2021.WEU.2096

Insel Gruppe davon aus, dass der im Entscheid des Grossen Rates ebenfalls bewilligte Zusammenarbeitskredit in geeigneter Form weitergeführt wird, ansonsten kann die Wertschöpfung des CSEM nicht maximal im Kanton Bern und auf dem Inselcampus gehalten werden, sondern fliesst an andere Hochschulkantone mit Universitätsspitälern ab.

Die aktuellen Rechtsgrundlagen im Kanton Bern sind keine Basis für eine wiederkehrende Ausrichtung von Finanzbeiträgen an das CSEM und/oder an vergleichbare Institutionen (insbesondere Technologiekompetenzzentren und Schweizerischer Innovationspark gemäss Bundesrecht), namentlich auch die Hochschulgesetze nicht. Der Regierungsrat hat deshalb im Vortrag zum Kreditgeschäft CSEM in Aussicht gestellt, die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage zu prüfen. Gemäss Vortrag ist dabei sicherzustellen, dass die basierend auf dem geltenden Innovationsförderungsgesetz neu aufgebauten Technologiekompetenzzentren im Kanton Bern (sitem-insel AG[5], Swiss Center for Design and Health [SCDH] AG) künftig in der kantonalen Innovationsförderung gleichbehandelt und inhaltlich nicht konkurrenziert werden. Dies hat der Grosse Rat bei seinem Entscheid in der Sommersession 2023 zur Kenntnis genommen und er erwartet, dass der Regierungsrat eine entsprechende Vorlage ausarbeitet.

Zum anderen hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass Bern der einzige Kanton ist, der ausschliesslich eine Anschubfinanzierung für die Förderung derartiger Vorhaben und Institutionen gewährt. Dies führt dazu, dass der Bund die entsprechenden Institutionen aus dem Kanton Bern analog behandelt, sodass diese keine erneuten Gesuche beim Bund einreichen können, sobald die Anschubfinanzierung ausgelaufen ist, auch wenn sie dann aus Bundessicht förderungswürdige Weiterentwicklungsvorhaben vorweisen können. Die Fördertätigkeit des Bundes und die von anderen Kantonen sehen demgegenüber wiederkehrende Förderbeiträge für vergleichbare Institutionen vor, so etwa zugunsten des ANAXAM im Kanton Aargau, der SwissM4M AG im Kanton Solothurn oder der Fondation Campus Biotech in Genf. Bei der Schaffung des kantonalen Innovationsförderungsgesetzes im Jahr 2016 wurde demgegenüber davon ausgegangen, dass sich der Bund (und damit die anderen Kantone) mittelfristig auch in Richtung ausschliessliche Anschubfinanzierung entwickeln würden, was heute nachweislich nicht der Fall und auch für die Zukunft nicht zu erwarten ist.

Insgesamt zeigt sich, dass der Innovationsstandort Bern ohne die Möglichkeit, nach klaren Kriterien auch wiederkehrende Finanzbeiträge zu gewähren, wichtige neue Institutionen nicht ansiedeln und bestehende Institutionen nicht gezielt weiterentwickeln kann.

4. Grundzüge der Neuregelung

Mit der vorliegenden Revision des IFG werden die gesetzlichen Grundlagen weiterentwickelt, so dass neu wiederkehrende Finanzhilfen an Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung gewährt werden können, wobei auch bei Erfüllung der Kriterien kein Rechtsanspruch besteht (Kann-Formulierung). Ergänzend zur bereits geregelten Anschubfinanzierung haben solche Vorhaben und Aktivitäten qualifizierte Anforderungen zu erfüllen. Zudem ist es weder beim Bund noch beim Kanton möglich, eine unbedingte und dauerhafte Unterstützung zu gewähren, weshalb die Unterstützungsleistungen mittels wiederkehrender Rahmenkredite vom Grossen Rat bewilligt werden müssen und so konzipiert sind, dass einzeln über die Fördergesuche beschlossen werden kann. Sinnvollerweise werden diese Rahmenkredite, soweit erforderlich, zeitlich und inhaltlich auf die Beiträge des Bundes (BFI-Kredite) abgestimmt, welche jeweils in einem Vierjahres-Rhythmus den Legislaturperioden folgen.

[5] Swiss Institute for Translational and Entrepreneurial Medicine

5. Rechtsvergleich

Der Rechtsvergleich beschränkt sich primär auf Kantone, in denen das CSEM eigene Standorte betreibt oder in denen vom Bund geförderte Technologiekompetenzzentren oder Standorte des Schweizerischen Innovationsparks (SIP) betrieben werden.

5.1 Zürich

Der Regierungsrat hat am 10. Mai 2023 dem Kantonsrat eine Vorlage für ein *Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetz*[6] unterbreitet. Dieses Gesetz soll im Kanton Zürich die Grundlage schaffen, dass Dritten für Projekte und Vorhaben, die den Zielen dieses Gesetzes dienen, insbesondere indem sie die Innovationskraft des Standorts stärken, Staatsbeiträge gewährt werden können. Dieses Gesetz wird – sofern es unverändert beschlossen wird – keine gesetzlichen Beschränkungen in Bezug auf Höhe und Dauer der Unterstützung beinhalten. Im August 2024 hat die zuständige (kantonale) Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) mit 10 zu 5 Stimmen beantragt, das Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetz anzunehmen.

5.2 Graubünden

Mit dem *Wirtschaftsentwicklungsgesetz* des Kantons Graubünden[7] können gemäss Artikel 1 Projekte zur wirtschaftlichen Entwicklung gefördert werden, um insbesondere die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Graubünden zu steigern. Gemäss Artikel 3 können zur Förderung Beiträge und Darlehen gewährt, Mitgliedschaften und Beteiligungen eingegangen, eigene Aktivitäten durchgeführt, Bürgschaften eingegangen sowie Grundstücke erworben und verfügbar gemacht werden. Zusammenfassend besteht im Kanton Graubünden eine gesetzliche Grundlage, um Innovationsvorhaben und Institutionen wie Technologiekompetenzzentren (wiederkehrend) zu fördern.

5.3 Neuenburg

Im Kanton Neuenburg können gestützt auf das *Loi sur l'appui au développement économique*[8] Subventionen in Form von Finanzhilfen an Projekte während der Entstehungs-, Entwicklungs- und Kommerzialisierungsphase ausbezahlt werden. Unter dem gleichen Titel können auch Projekte und Infrastrukturen, insbesondere Gründerzentren und Technopark-ähnliche Strukturen (sogenannte «hôtels d'entreprises») [unbefristet] unterstützt werden, welche die Rahmenbedingungen verbessern.

5.4 Basel-Landschaft

Das *Gesetz zur Förderung der Standortqualität*[9] ermöglicht es dem Kanton Basel-Landschaft, u.a. Beiträge an überbetriebliche Kooperations- und Gemeinschaftsprojekte und regionale Gründungs-, Innovations- oder Technologiezentren auszurichten. Die Beiträge sind weder zeitlich noch in der Höhe limitiert.

[6] https://www.kantonsrat.zh.ch/geschaefte/geschaeft/?id=52afa475256742fd93b462715c413721
[7] Gesetz vom 27. August 2015 über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE, Wirtschaftsentwicklungsgesetz; BR 932.100)
[8] Loi du 29 septembre 2015 sur l'appui au développement économique (LADE ; RSN 900.1)
[9] Gesetz vom 19. April 2007 zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz; SGS 501)

5.5 Aargau

Mit dem *Gesetz über die Hochschul- und Innovationsförderung*[10] kann der Kanton Aargau Hochschulen und Forschungseinrichtungen aufgrund von Leistungsvereinbarungen finanzielle Beiträge ausrichten und die erforderlichen Infrastrukturen bereitstellen. Zudem kann sich der Kanton u.a. an Institutionen des Wissens- und Technologietransfers beteiligen. Die Zuständigkeit zum Abschluss von Vereinbarungen über die gemeinsame Errichtung und Führung interkantonaler und gemischtwirtschaftlicher Forschungseinrichtungen und Institutionen des Wissens- und Technologietransfers liegt – vorbehältlich bewilligter Kredite – beim Regierungsrat. Beide Instrumente können unbefristet eingesetzt werden. Das Technologietransferzentrum ANAXAM wird beispielsweise für den Zeitraum von 2025 bis 2028 gestützt auf diese Bestimmungen mit 1.6 Millionen Franken unterstützt[11], nachdem es bereits für den Zeitraum von 2021 bis 2024 eine Unterstützung erhalten hat[12].

5.6 Genf

Das *Loi en faveur du développement de l'économie et de l'emploi*[13] ermöglicht es der Republik Genf, den Technologietransfer zwischen den Hochschulen und der Privatwirtschaft mit dem Ziel zu fördern, die Entstehung und die kommerzielle Nutzung neuer Produkte und Dienstleistungen zu begünstigen. Zu diesem Zweck entwickelt sie selbst oder unterstützt sie Instrumente, die geeignet sind, dieses Ziel zu erreichen.

5.7 Schlussfolgerungen

Zusammenfassend verfügen verschiedene Kantone über eine gesetzliche Grundlage, um Innovationsförderungsprojekte wiederkehrend zu unterstützen. Insbesondere hervorzuheben ist der Umstand, dass die Bestimmungen der anderen Kantone weder eine zeitliche, noch eine finanzielle Limitierung vorsehen, sondern dass die parlamentarische Steuerung der Innovationsförderung über Ausgabenbeschlüsse des finanzkompetenten Organs und über den Budgetprozess erfolgt.

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision schafft der Kanton Bern im innovations- und standortpolitischen Wettbewerb der Kantone für sich wieder eine konkurrenzfähige Position. Dies gewinnt in Zukunft noch an Bedeutung, da strategisch wichtige Vorhaben dort realisiert werden, wo die besten Rahmenbedingungen herrschen. Zu diesen Rahmenbedingungen gehört insbesondere auch die wiederkehrende Unterstützung durch den Standortkanton, u.a. um entsprechende Bundesgelder wiederkehrend zu erhalten und private Finanzmittel anzuziehen.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 3
Die im bestehenden Artikel 3 Absatz 1 aufgeführten Förderinstrumente (vgl. Buchstaben a, b und c) werden unverändert weitergeführt. Sie haben sich bewährt, um den Aufbau neuer Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung sinnvoll zu unterstützen.

[10] Gesetz vom 3. Juli 2007 über die Hochschul- und Innovationsförderung (Hochschul- und Innovationsförderungsgesetz, HIG; SAR 427.300)
[11] https://www.ag.ch/de/aktuell/medien/medienmitteilungen?mm=bulletin-zur-regierungsratssitzung-8bbff4b9-10a5-4597-94c3-cd2122f20eca_de
[12] VWA begrüsst Technologietransferzentrum für Advanced Manufacturing ANAXAM - Kanton Aargau (ag.ch)
[13] Loi du 20 janvier 2000 en faveur du développement de l'économie et de l'emploi (LDévEco; rsGE I 1 36)

Im neuen Buchstaben a1 des Absatzes 1 wird die Rechtsgrundlage für eine wiederkehrende Förderung geschaffen. Diese Förderung ist als Ermessenssubvention konzipiert, die im Rahmen des kantonalen Budgets gewährt werden kann. Die wiederkehrende Förderung kann – für den gleichen Förderzeitraum – nicht mit den Anschubfinanzierungen gemäss Absatz 1 Buchstaben a, b und c kumuliert werden. Jedoch können Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen nach dem Auslaufen der Anschubfinanzierung wiederkehrend gefördert werden, wenn sie die (erhöhten) Anforderungen gemäss Artikel 9a erfüllen. Dies bedeutet in der Regel, dass entweder neue Geschäftsbereiche entwickelt werden, die die erhöhten Anforderungen erfüllen oder fertig aufgebaute Geschäftsbereiche, welche die Anforderungen auch erfüllen, durch wiederkehrende Finanzhilfen in ihrer Wirkung gezielt verstärkt werden sollen (Erhöhung der volkswirtschaftlichen Wirkung). Hingegen können Geschäftsbereiche anschubfinanzierter Institutionen, welche die Anforderungen nicht erfüllen, keine wiederkehrenden Finanzmittel erhalten, so etwa bei der sitem-insel und beim SIP Biel/Bienne der Geschäftsbereich «Vermietung von Flächen». Nähere Ausführungen dazu folgen im Vortrag zum ersten Rahmenkredit 2025 bis 2028.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Förderungen gemäss Absatz 1 Buchstabe a, b und c weiterhin als Anschubfinanzierungen gelten und kombinierbar sind. Absatz 3 wird somit obsolet.

Absatz 4 regelt den bereits im geltenden Recht bestehende Grundsatz, wonach auf die Förderung gemäss diesem Gesetz kein Rechtanspruch besteht. Dieser Grundsatz gilt auch für die neuen Instrumente.

Vorhaben und Aktivitäten von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern können eine Mitwirkung von Berner Hochschulen oder von Universitätsspitälern gemäss Artikel 35 Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)[14] erfordern, damit sie erfolgreich im Kanton tätig sein können und die entstehende Wertschöpfung maximal im Kanton Bern verbleibt. Wenn diese Mitwirkung nicht bereits über den kantonalen Leistungsauftrag finanziert ist, können den Hochschulen oder Universitätsspitälern für diese Mitwirkung gestützt auf Absatz 5 zusätzliche, zweckgebundene Förderbeiträge neben der an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller ausgerichteten Hauptförderung gemäss Absatz 1 Buchstabe a1 gewährt werden. Diese (Neben-)Förderbeiträge sind aber strikt auf die Unterstützung derjenigen Aktivitäten zu beschränken, die für die geförderten Vorhaben und Aktivitäten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers notwendig sind. Die aktuell bis 2025 bestehende Unterstützung des CSEM und der Partnerorganisationen zeigt, dass dies über eine entsprechende Zusammenarbeitsvereinbarung problemlos und effizient gelöst werden kann. Diese Förderbeiträge beschränken sich damit strikt auf diejenige Unterstützung, die für das geförderte Vorhaben der Gesuchstellerin notwendig ist und dazu führt, dass die Wertschöpfung maximal im Kanton Bern bleibt.

Abschnitte 2.1 und 2.2
Mit dem Einschub der neuen Abschnitte 2.1 und 2.2 wird klargestellt, dass die Artikel 7 bis 9 bei den befristeten Finanzhilfen an Vorhaben gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und die neuen Artikel 9a und 9b bei den wiederkehrenden Finanzhilfen an Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a1 Anwendung finden.

Artikel 6
Da dieser Artikel neu der einzige Artikel des bestehenden Abschnitts 2 ist, entfällt aus rechtsetzungstechnischen Gründen der Titel.

Artikel 9a
Der neue Artikel 9a regelt die Kriterien für die Gewährung wiederkehrender Finanzhilfen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a1.

[14] BSG 812.11

Sie gelten kumulativ, das heisst ein Vorhaben bzw. eine Aktivität einer Institution muss sämtliche Kriterien gemäss Absatz 1 erfüllen, um von einer wiederkehrenden Finanzhilfe des Kantons profitieren zu können.

Absatz 1 Buchstabe a bezieht die Grundsätze aus Artikel 2 (das heisst die nachhaltige Entwicklung, die massgebenden Pläne und Entwicklungsziele des Kantons und die Kooperation mit dem Bund, mit anderen Kantonen und Dritten) auf das konkrete Vorhaben bzw. die konkreten Aktivitäten einer Institution.

Die Ausrichtung auf wirtschaftlich nutzbare Innovationen (Buchstabe b) entspricht dem unveränderten Zweckartikel des IFG (Artikel 1). Der Fokus auf nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen und Forschungsinfrastrukturen sowie Technologiekompetenzzentren, die mit den Hochschulen und der Wirtschaft zusammenarbeiten, wird beibehalten.

Buchstabe c verstärkt dieses Kriterium weiter; lediglich die Absicht, Technologie- und Wissenstransfer und damit eine wirtschaftliche Wirkung zu erzielen, genügt nicht, um eine wiederkehrende Förderung zu erhalten. Die bisherigen Erfolge und künftigen Potentiale des Technologie- und Wissenstransfers müssen plausibel dargelegt werden.

Gemäss Buchstabe d muss mindestens eine nationale Bedeutung vorliegen. In der Regel ist dies erfüllt, wenn eine Institution vom Bund als «Forschungseinrichtung von nationaler Bedeutung» gemäss Artikel 15 oder beispielsweise als Standort im Schweizerischen Innovationspark gemäss Artikel 32 bis 34 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG)[15] anerkannt ist. Fehlt diese Anerkennung, muss die nationale oder internationale Bedeutung anhand (inter-)nationaler Kooperationen, Projekten oder sonstiger Kriterien nachvollziehbar begründet werden.

Um die finanzielle Förderung durch den Kanton zu rechtfertigen, müssen die Institutionen detailliert aufzeigen, welchen volkswirtschaftlichen Nutzen der Kanton aus den geförderten Vorhaben bzw. den Aktivitäten zieht (Buchstabe e). Dazu gehören direkte Effekte, insbesondere zusätzliche Mittel des Bundes oder Dritter, die an den Standort Bern fliessen und so zu einer Multiplikation der eingesetzten Kantonsmittel führen («Hebelwirkung») sowie die geschaffenen Arbeitsplätze, die ausgelösten Investitionen, die geschaffenen Patentrechte, die ausgegliederten Unternehmen (Spin-Off) etc. Daneben sind auch indirekte Effekte (Nutzen entlang der Wertschöpfungskette, beispielsweise für Zulieferunternehmen im Kanton Bern) und induzierte Effekte (beispielsweise bezahlte oder erwartete Steuereinnahmen der Arbeitnehmenden und der beteiligten Unternehmen im Kanton Bern) wichtig, um den gesamten volkswirtschaftlichen Nutzen des Kantons den eingesetzten Förderbeiträgen gegenüberzustellen.

Buchstabe f zielt auf den nachgewiesenen Erfolg des Geschäftsmodells der mit wiederkehrenden Beiträgen geförderten Institution ab. Nachweislich erfolgreich sind Institutionen, die belegen können, dass sie auf einem grundsätzlich rentablen Betriebsmodell beruhen und die Finanzhilfen in die inhaltliche und technologische Weiterentwicklung investieren. Damit soll auch verhindert werden, dass Vorhaben oder Aktivitäten von Institutionen unterstützt werden, die ihre Ziele nicht erreichen bzw. nicht erreicht haben. Sofern es sich dabei um Vorhaben bzw. Aktivitäten handelt, die bereits von einer befristeten kantonalen Förderung gemäss Artikel 3 Absatz 2 profitiert haben, wird dies anhand der Erfüllung der Leistungsverträge geprüft, die im Zuge dieser Anschubfinanzierung mit dem Kanton abgeschlossen wurden (z.B. sitem-insel, Switzerland Innovationpark Biel/Bienne). Darin sind jeweils für unterschiedliche Bereiche Ziele definiert, u.a.

[15] SR 420.1

auch operative Betriebsziele und finanzielle Ziele. Handelt es sich um Vorhaben bzw. Aktivitäten von erfolgreichen bestehenden Institutionen, die bisher noch nicht im Kanton Bern tätig waren oder die zumindest noch keine Förderung vom Kanton erhalten haben, dann ist der erfolgreiche Betrieb anhand der früheren Geschäftsberichte und mithilfe zusätzlicher Unterlagen (u.a. Businesspläne) zu belegen.

Weitere wesentliche Kriterien für die Unterstützung werden übergeordnet bereits in anderen Artikeln des IFG geregelt. Dazu gehört insbesondere der subsidiäre Charakter der kantonalen Unterstützung (Artikel 6 Absatz 3), womit sichergestellt werden soll, dass Mitnahmeeffekte minimiert werden. Auch geregelt sind eine allfällige Überdeckung sowie das Verbot der Gewinnausschüttung (Artikel 10 Absatz 2). In der Regel sind nur nicht gewinnorientierte Institutionen beitragsberechtigt.

Absatz 2 schliesst analog zum bestehenden Artikel 7 Absatz 2 aus, dass Institutionen der tertiären Bildung, wie beispielsweise die Fachhochschulen oder Universitäten, Vorhaben und (über die Innovationsförderung) Aktivitäten finanziert erhalten, für die sie im Rahmen der kantonalen Abgeltung für die Erfüllung ihres Leistungsauftrags bereits finanziell ausgestattet wurden. Von diesem Fall abzugrenzen gilt es die Unterstützung durch Institutionen der tertiären Bildung von Vorhaben und Aktivitäten der Institutionen, die gemäss diesem Gesetz primär gefördert werden sollen. Diese zusätzlichen Leistungen der Institutionen der tertiären Bildung – sofern ausserhalb des Leistungsauftrags liegend – sollen einen zusätzlichen Förderbeitrag erhalten können (vgl. auch Erläuterungen zu Artikel 3 Absatz 5).

Artikel 9b
Absatz 1 legt die Höhe der kantonalen Finanzhilfen grundsätzlich auf bis zu einem Drittel der anrechenbaren Kosten fest. Damit orientiert sich der Beitrag an einem gängigen Finanzierungsmodell, das auch international für zahlreiche Institute und Forschungseinrichtungen angewendet wird. Die Finanzierung basiert dabei auf drei Säulen: Staatliche Grundfinanzierung, private Mittel aus Aufträgen der Wirtschaft sowie Beiträge der kompetitiven Forschungsförderung (u.a. Schweizerischer Nationalfonds, Innosuisse, EU-Forschungsprogramme).

Die anrechenbaren Kosten entsprechen jeweils nur denjenigen Kosten eines Vorhabens bzw. von Aktivitäten einer Institution, die effektiv gemäss Zweckbestimmung dieses Gesetzes notwendig sind. Weist also beispielsweise eine Institution Aktivitäten gemäss Artikel 9a auf und vermietet sie zusätzlich Immobilien, dann kann sie lediglich die Kosten des ersten Bereichs als anrechenbare Kosten geltend machen.

Absatz 2 ermöglicht es in begründeten Fällen, beispielsweise wenn eine Weiterentwicklung bzw. ein Ausbauschritt unmittelbar bevorsteht, dass die Finanzhilfen maximal die Hälfte der anrechenbaren Kosten betragen. In diesem Fall muss jedoch die restliche Unterstützung durch die Privatwirtschaft und/oder durch nicht öffentlich finanzierte Eigenmittel erfolgen.

Artikel 10
Da dieser Artikel neu der einzige Artikel des bestehenden Abschnitts 2a ist, entfällt aus rechtsetzungstechnischen Gründen der Titel. Die Verfahrensvorschriften gelten für alle Finanzhilfen an Vorhaben und Aktivitäten von Institutionen.

Artikel 13a
Zum einen haben die Vorhaben und Aktivitäten, die mit dem revidierten IFG wiederkehrend mit periodischen befristeten Beschlüssen gefördert werden sollen, einen engen Bezug zur nationalen Innovationspolitik und damit zu den vierjährigen BFI-Rahmenkrediten des Bundes. Es wird in den meisten Fällen notwendig sein, auch eine Bundesförderung zu erhalten, um die strengen

Kriterien von Artikel 9a für wiederkehrende Finanzhilfen zu erfüllen (insb. grosse volkswirtschaftliche Wirkung und Hebelwirkung der eingesetzten kantonalen Mittel). Daher ist es sehr sinnvoll, die Vorhaben und Aktivitäten in einem zeitlich vorlaufenden kantonalen Rahmenkredit mit gleicher Laufzeit wie der Bund zu beurteilen, denn Vorhaben und Aktivitäten, die vom Kanton nicht unterstützt werden, erhalten durch den Bund erfahrungsgemäss keine Unterstützung. Umgekehrt ist eine Unterstützung durch den Kanton im Rahmen der Genehmigung des kantonalen Rahmenkredits noch keine Garantie dafür, dass der Bund die Gesuche oder die Höhe der erwarteten Bundesbeiträge tatsächlich auch gutheisst.

Zum anderen ermöglicht es der Rahmenkredit dem Regierungsrat und dem Grossen Rat, eine Gesamtsicht der Förderung nach IFG für eine Vierjahresperiode zu erhalten. Dies ist sowohl innovationspolitisch als auch finanzpolitisch sehr sinnvoll: Mit dem Rahmenkredit wird definiert, für welche Vorhaben und Aktivitäten wieviel Geld für die Förderung von wiederkehrenden Finanzhilfen gemäss revidiertem IFG maximal zur Verfügung gestellt werden soll. Dies erleichtert die Planbarkeit und Budgetierung erheblich und auch eine klare Prioritätensetzung nach Qualitätskriterien, die der Grosse Rat bei der Genehmigung der Einzelgesuche innerhalb des Rahmenkredits vornehmen kann. Der Regierungsrat wird bereits mit der Unterbreitung des Rahmenkredits detailliert über die eingegangenen Gesuche sowie die geplante Mittelverwendung informieren. Der Grosse Rat kann darauf gestützt einzeln über die Fördergesuche befinden und bei Bedarf die Höhe und Zusammensetzung des Rahmenkredits anpassen. Die bisherige Erfahrung hat zudem gezeigt, dass der Bund gewisse Projekte redimensioniert oder anders dimensioniert, was wiederum die Höhe und den Zeitplan der kantonalen Unterstützung beeinflussen kann. Zudem macht auch der Bund keine Finanzierungszusagen über vier Jahre hinaus. Der Regierungsrat muss daher die Möglichkeit haben, innerhalb des Rahmenkredits mit Ausführungsbeschlüssen Anpassungen der Kreditsummen und Zeitpläne zwischen und in den einzelnen Vorhaben vorzunehmen. Mit der bereits in Artikel 34 Absatz 3 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG)[16] festgelegten Rechenschaftspflicht wird der Grosse Rat zudem zeitnah im Geschäftsbericht über die weitere Verwendung des Rahmenkredits informiert. Sämtliche Gesuche werden auch in das bereits bestehende jährliche Reporting gegenüber dem Ausschuss der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) aufgenommen.

Demgegenüber werden die Vorhaben mit Anschubfinanzierung dem finanzkompetenten Organ wie bisher einzeln als Objektkredite zum Entscheid unterbreitet und unterliegen wie bisher dem jährlichen Reporting gegenüber dem Ausschuss der GPK.

Artikel 13b
Der Regierungsrat entscheidet über die Verwendung des Rahmenkredits. Diese Regelung lehnt sich an die Regelung im FIFG auf Bundesebene an, um die vom Grossen Rat beschlossenen Mittel zu den Einzelgesuchen im Gleichschritt mit den eidgenössischen Behörden mit Ausführungsbeschlüssen auslösen zu können. Zudem müssen im Rahmen der vom Grossen Rat insgesamt bewilligten Mittel des Rahmenkredits Änderungen, die in den Einzelgesuchen durch abweichende definitive Zusicherungen durch den Bund oder durch Private entstehen können, einfach umgesetzt werden können. Eine erneute Befassung des Grossen Rates ist nur stufengerecht, falls dies zu einer Erhöhung des gesamten Rahmenkredits führen würde. Nähere Ausführungen dazu werden im Vortrag zum ersten Rahmenkredit 2026-2028 gemacht.

[16] BSG 620.0

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Gesetzesrevision entspricht dem ersten Ziel der Regierungsrichtlinien 2023–2026: «Der Kanton Bern steigert seine Attraktivität als Innovations- und Investitionsstandort».

8. Finanzielle Auswirkungen

Ausgehend von den Kriterien in Artikel 9a geht der Regierungsrat davon aus, dass aktuell grundsätzlich bis zu vier Institutionen im Kanton Bern von wiederkehrenden Finanzhilfen profitieren könnten. Dabei handelt es sich voraussichtlich um die sitem-insel AG, die SCDH AG, die CSEM AG – alle sind Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung und nichtgewinnorientierte Aktiengesellschaften gemäss Artikel 15 FIFG – sowie die Switzerland Innovation Biel/Bienne AG; letztere ist ein vom Bund anerkannter Standort des Schweizerischen Innovationsparks gemäss Artikel 32 bis 34 FIFG.

Für das CSEM hat der Grosse Rat in der Sommersession 2023[17] bereits jährliche Beiträge von vier Millionen Franken für die Jahre 2023 bis 2025 gesprochen, davon zwei Millionen Franken zweckgebunden für den in einer Zusammenarbeitsvereinbarung festgelegten Aufwand der Standortpartner Universität Bern und Insel Gruppe. Weitere Beiträge (ab 2026) sind auf der hier vorgelegten Gesetzesgrundlage zu prüfen und auszurichten.

Der entsprechende erste Rahmenkredit für die Jahre 2026 bis 2028[18] beträgt gemäss einer ersten Schätzung voraussichtlich zwischen 12 und 18 Millionen Franken. Das Kreditgeschäft wird dem Grossen Rat zeitgleich mit diesem Gesetzesentwurf vorgelegt (für die zweite Lesung). Diese finanziellen Mittel sind noch nicht im Aufgaben- und Finanzplan enthalten und können nicht im Rahmen der bisherigen Mittel der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) kompensiert werden. Abgestimmt auf den vom Grossen Rat in der Sommersession 2025 zu verabschiedenden Rahmenkredit 2026-2028 sollen sie im Finanzplanprozess 2025 eingestellt werden. Im Vortrag zum Rahmenkredit werden detailliertere Verfahrensbestimmungen enthalten sein und die Kriterien werden präzisiert und durch Auflagen ergänzt werden. Sie werden sich stark an den bestehenden Bestimmungen des Bundes und der bisherigen Praxis beim Abschluss von Leistungsvereinbarungen für die nach IFG bisher geförderten Institutionen orientieren. Die WEU wird in enger Zusammenarbeit mit der Bildungs- und Kulturdirektion die Abstimmung mit dem Leistungsvereinbarungsprozess der Hochschulen jederzeit und frühzeitig sicherstellen. Der erste Rahmenkredit 2026-2028 wird dem Grossen Rat für die Sommersession 2025 unterbreitet, der zweite Rahmenkredit 2029 bis 2032 folgt spätestens in der Frühlingssession 2027, um den geeigneten Vorlauf zum Entscheidungsprozess des Bundes sicherzustellen (Eingabefrist für Gesuche zuhanden der BFI-Botschaft 2029-2032 ist Ende Juni 2027).

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die vorliegende Revision kann in der Kantonsverwaltung mit den bestehenden Ressourcen umgesetzt werden.

[17] Geschäfts-Nr. 2021.WEU.2096: Auf- und Ausbau einer Abteilung «CSEM Bern» für industrienahe Forschung und Zusammenarbeit. Objektkredit 2023–2025 und Nachkredit 2023 für die Produktgruppe 4437000001 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht. Objektkredit

[18] Der erste Rahmenkredit wird ausnahmsweise auf nur 3 Jahre bis 2028 ausgelegt, da das revidierte IFG erst per 1.1.2026 in Kraft treten und damit das erste Jahr der BFI-Periode 2025-2028 nicht abdecken kann. Die anschliessenden Rahmenkredite können dann gemäss den Vorgaben von Artikel 13 a auf die vierjährigen BFI-Kredite genau abgestimmt werden: 2029-2032; 2033-2036 etc.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Standortgemeinden profitierten durch neu geschaffene Arbeitsplätze und Wertschöpfung von den geförderten Institutionen und Vorhaben. Auf die übrigen Gemeinden hat diese Vorlage keine Auswirkungen.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen hat. Die vorliegende Revision des IFG hat vorerst keine direkten volkswirtschaftlichen Auswirkungen, da damit weder Förderbeiträge gesprochen werden noch ein Rechtsanspruch darauf entsteht.[19] Allfällige (wiederkehrende) Beiträge werden innerhalb der vorgesehenen vierjährigen Rahmenkredite gesprochen (vgl. Artikel 13a Absatz 1) und führen zu einer Stärkung der innovationsorientierten Forschung und damit einer Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Bern. Die mit den erwähnten Ausgabenbeschlüssen verbundenen konkreten volkswirtschaftlichen Auswirkungen werden in diesem Zusammenhang dargelegt werden.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat ermächtigte die WEU am 1. Mai 2024, für die Revision des IFG eine Vernehmlassung durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 2. Mai 2024 bis zum 2. August 2024. Insgesamt gingen 68 Rückmeldungen ein.

Die Mehrheit der Parteien befürwortet die Anpassung des IFG (SP, Grüne, GLP, Mitte, EVP, FDP). Die SVP und die EDU lehnen die Änderung v.a. aus ordnungspolitischen Gründen ab. Der Berner Handels- und Industrieverein HIV und Berner KMU lehnen die Bestimmungen zur wiederkehrenden Förderung aus ordnungspolitischen Überlegungen ab. Klar befürwortet wird die Gesetzesänderung von zahlreichen und gewichtigen Industrieunternehmen (u.a. Rolex, Swatch Group AG, Ypsomed AG, Sonova AG, Meyer Burger AG). Der Schweizerische Branchenverband Swiss Medtech und die Berner Arbeitgeber begrüssen das neue Förderinstrument ausdrücklich.

Die Grünen beantragen, dass nur (befristete und wiederkehrende) Vorhaben gefördert werden, die einen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 leisten und wünschen sich eine separate Bestimmung zur Förderung von Vorhaben, die einen besonderen Nutzen für den Ausstieg aus den fossilen Energien und zur Erreichung der Klimaziele aufweisen. Auch die Junge Grünliberale Partei wünscht sich, dass den Zielen aus den Artikeln 31 und 31a der Kantonsverfassung besondere Beachtung geschenkt wird. Da sich die Förderung gemäss IFG bereits jetzt nach den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung richten muss und die gewünschten Änderungsanträge die Fördertätigkeit des Kantons zu stark einschränken würden, lehnt der Regierungsrat eine entsprechende Anpassung der Vorlage ab.

Der Kreditbeschluss in Form eines Rahmenkredits findet bei der Mitte, bei der SP und bei den Berner Arbeitgebern Zustimmung. Ablehnend sind SVP, FDP, EVP und GLP. Die ablehnenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer machen insbesondere geltend, dass der Grosse Rat über die zu fördernden Vorhaben informiert werden und er über deren Förderung entscheiden muss. Der

[19] Zu den volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Abteilung CSEM in Bern siehe die Ausführungen im Vortrag zum RRB 254/2023, für die sitem-insel AG die Ausführungen im Vortrag zum RRB 1341/2018, für den SIP Biel/Bienne die Ausführungen im Vortrag zum RRB 41/2016 und für die SCDH AG die Ausführungen im Vortrag zum RRB 567/2021.

Regierungsrat hält am Instrument des Rahmenkredits aus finanzrechtlicher Sicht fest, präzisiert aber, dass der Grosse Rat über alle Vorhaben bereits bei der Verabschiedung des Kreditbeschlusses informiert wird und somit durch Festlegung der Höhe und Zusammensetzung des Rahmenkredits effektiv über die Förderung der einzelnen Vorhaben entscheiden kann. Die Anliegen, die in der Vernehmlassung zu einer Ablehnung des Rahmenkredits führten, werden damit erfüllt. Der Vortrag wurde bei der Kommentierung von Artikel 13 entsprechend präzisiert.

Zur indirekten Änderung des Steuergesetzes äussern sich die (finanziell) betroffenen Gemeinden (Städte Bern und Biel) sowie die SP und die Mitte positiv. SVP, Grüne, EVP, GLP sowie VBG, HIV, Berner KMU lehnen die Änderung u.a. mit Verweis auf die Steuerhoheit der Gemeinden und wettbewerbsverzerrende Effekte ab. Da sich die Mehrheit der Partien und auch der VBG gegen die Änderung des Steuergesetzes stellt, verzichtet der Regierungsrat auf eine Anpassung.

13. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Änderung des Innovationsförderungsgesetzes (IFG) zu beschliessen.

Kanton Bern
Canton de Berne

Nutzerstrategie INFORAMA

Strategisch-räumliches Betriebskonzept INFORAMA

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	20. November 2024
Geschäftsnummer:	2022.WEU.834
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 3

2. Einleitung ... 4
2.1 Ausgangslage ... 4
2.2 Bisherige Schritte ... 6
2.3 Vorgehen und Projektorganisation ... 7

3. Zentrale Einflussfaktoren ... 8
3.1 Bildungsreformen ... 9
3.1.1 Berufliche Grundbildung ... 9
3.1.2 Höhere Berufsbildung ... 10
3.1.3 Berufsmaturität ... 10
3.2 Positionierung im Bildungssektor ... 10
3.3 Angebot von Beratung und berufsorientierter Weiterbildung ... 11
3.4 Organisationen und Institutionen im nahen Umfeld ... 11
3.5 Wissenstransfer- und Innovationsbetrieb ... 12
3.6 Führung und Organisation ... 12

4. Auflagen des Grossen Rates ... 13
4.1 Auflage 1: Partizipativer Prozess ... 13
4.2 Auflage 2: Ziele der kantonalen Immobilienstrategie 2019 ... 13
4.3 Auflage 3: Nachnutzungen freiwerdender Liegenschaften ... 14
4.4 Auflage 4: Mobilitätskonzept ... 21
4.5 Auflage 5: Qualitativ hochstehende Ausbildung ... 23
4.6 Auflage 6: Längerfristige Trends ... 24
4.7 Auflage 7: Standort Schwand ... 26
4.8 Auflage 8: Nicht direkt von der Nutzerstrategie abhängige Investitionen ... 27
4.9 Auflage 9: Prüfung anderer Standorte ... 27
4.10 Auflage 10: Biologische Landwirtschaft ... 29
4.11 Auflage 11: Vorlage Wintersession 2024 ... 29
4.12 Motion 121-2023 ... 30

5. Angepasste Nutzerstrategie INFORAMA ... 30
5.1 Zielsetzungen ... 30
5.2 Regierungsratsbeschluss vom 3. Mai 2023 ... 30
5.3 Erneute Prüfung der Varianten ... 31
5.4 Umsetzung der angepassten Variante «Kompetenzzentren» an den einzelnen Standorten des INFORAMA ... 32
5.5 Zeitliche Umsetzung der angepassten Variante «Kompetenzzentren» ... 33

6. Auswirkungen ... 35
6.1 Finanzielle Auswirkungen ... 35
6.2 Auswirkungen auf die Bildungsangebote und die Bildungsqualität ... 36
6.3 Auswirkungen auf die Beratungs- und Weiterbildungsangebote ... 37
6.4 Auswirkungen auf die Organisation und Führung des INFORAMA ... 37
6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 37
6.6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 38

7. Verhältnis zu den Regierungsrichtlinien und anderen wichtigen Planungen ... 38

8. Zeitplan und nächste Schritte ... 38

1. Zusammenfassung

Das INFORAMA ist heute im Kanton Bern an sieben Standorten präsent und erfüllt vielfältige Aufgaben als landwirtschaftliches Bildungs-, Beratungs- und Tagungszentrum. Dessen Infrastrukturen sind jedoch an allen Standorten in die Jahre gekommen und entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen an eine moderne Bildungsinstitution. Im Jahr 2019 hat der Direktor der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) deshalb den Auftrag erteilt, die künftigen Anforderungen an die Infrastrukturen des INFORAMA zu ermitteln und zukunftsweisende Lösungsstrategien zu erarbeiten. Eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe hat diesen Auftrag umgesetzt und zuhanden der WEU Handlungsempfehlungen abgegeben. Auf deren Antrag hat der Regierungsrat die Nutzerstrategie INFORAMA am 3. Mai 2023 genehmigt und beschlossen, die Variante «Kompetenzzentren» umzusetzen.

In der Folge beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat, von der ausgearbeiteten Nutzerstrategie INFORAMA Kenntnis zu nehmen. Am 12. September 2023 hat der Grosse Rat die vorgelegte Nutzerstrategie INFORAMA mit elf Auflagen zurückgewiesen. Im Anschluss an die Grossratsdebatte wurde die Überarbeitung der Nutzerstrategie INFORAMA inklusive Aufarbeitung der grossrätlichen Auflagen direktionsübergreifend angegangen. Dabei galt der Auflage nach einem partizipativen Lösungsfindungsprozess besonderes Augenmerk. In diesem Prozess wurde den wesentlichsten Stakeholdern eine aktive und tragende Rolle eingeräumt.
Im Prozess wurden die grossrätlichen Auflagen aufgearbeitet und die zur Diskussion stehenden Entwicklungsvarianten nochmals eingehend evaluiert. Diese erneute Prüfung und Vertiefung hat ergeben, dass die Variante «Kompetenzzentren» (Rütti, Berner Oberland, Seeland) im Hinblick auf die Zielerreichung, die Chancen und die Risiken die am besten geeignete Variante zur Umsetzung ist. Das Ziel der regionalen Verankerung und der Kundennähe kann mit der Weiterführung von Bildungsangeboten (1. und 2. Lehrjahr «Landwirt/in EFZ») und Beratungsleistungen an den Standorten Emmental und Waldhof noch besser und einvernehmlicher erreicht werden. In diesem Punkt weicht die überarbeitete Variante gegenüber der ursprünglichen ab. Teilweise umstritten blieb die Konzentration der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung am INFORAMA Standort Rütti. In Abwägung aller Interessen und Opportunitäten erachtet der Regierungsrat diese Standortkonzentration am Standort Rütti aber als die beste Lösung. Diese örtliche Verschiebung wird vom Berner Bauern Verband (BEBV) und vom Verband Bernischer Landfrauenvereine (VBL) sowie von der überwiegenden Mehrheit der eingesetzten Begleitgruppe mitgetragen.

Somit ergeben sich für die einzelnen Standorte folgende Kernelemente für die Umsetzung der angepassten Variante «Kompetenzzentren»: Am Standort INFORAMA Rütti werden inskünftig mehr Lernende unterrichtet. Insbesondere werden Klassen, die sich heute am Standort Schwand (Bio-Landwirtschaft, Landwirtschaft begreifen, Weiterbildungsangebote), am INFORAMA Waldhof (bäuerlich-hauswirtschaftliche Fachschule, Bildungsjahr Hauswirtschaft) oder am INFORAMA Berner Oberland (bäuerlich-hauswirtschaftliche Fachschule, Weiterbildungsangebote bäuerliche Hauswirtschaft) befinden, neu am INFORAMA Rütti unterrichtet. Am Standort INFORAMA Berner Oberland werden weiterhin die Klassen «Landwirt/in EFZ» (1., 2. und 3. Lehrjahr) angeboten. Das Bildungsangebot am Standort Seeland wird im bisherigen Rahmen weitergeführt. Die bisher am INFORAMA Oeschberg angebotenen Beratungsdienste und Weiterbildungsangebote erfolgen neu am Standort INFORAMA Seeland. An den Standorten INFORAMA Waldhof und INFORAMA Emmental werden auch künftig die Klassen «Landwirt/in EFZ» (1. und 2. Lehrjahr) sowie Beratungstätigkeiten angeboten. Am Standort Schwand werden künftig keine Lernenden mehr unterrichtet. Der Standort wird aufgehoben. Ebenso wird der Standort INFORAMA Oeschberg aufgehoben. Dort wird künftig keine fachbezogene Bildung mehr angeboten.

Die zeitliche Umsetzung (nach SIA-Phasenkonzept) der angepassten Variante «Kompetenzzentren» erstreckt sich nach heutiger Zeitplanung vom Jahr 2026 bis ins Jahr 2038. Schwerpunktmässig werden zuerst die Standorte INFORAMA Seeland (Ins), INFORAMA Rütti (Zollikofen) und INFORAMA Berner Oberland (Hondrich) entwickelt. Anschliessend folgen die Standorte INFORAMA Emmental (Bärau) und INFORAMA Waldhof (Langenthal). Die Standorte INFORAMA Oeschberg (Koppigen) und INFORAMA Schwand-Bio-Schule (Münsingen) werden im Jahr 2032 aufgegeben.

Im Rahmen der Aufarbeitung der grossrätlichen Auflagen konnten weitere, wesentliche Erkenntnisse gewonnen werden. Insbesondere zeigte sich, dass für die beiden aufzugebenden Standorte eine befriedigende Nachnutzung sichergestellt und dass an den anderen Standorten das für die Weiterführung notwendige Entwicklungspotenzial vorhanden ist. Weiter wurden wesentliche Erkenntnisse betreffend Zukunft der biologischen Landwirtschaft, der überbetrieblichen Kurse und der Mobilität gewonnen. Schliesslich wurden auch die finanziellen Auswirkungen nochmals eingehend ermittelt. Auch wenn diesbezüglich aufgrund des langen Planungshorizonts eine gewisse Unsicherheit besteht, kann heute davon ausgegangen werden, dass die angepasste Variante «Kompetenzzentrum» einen finanziellen Mehrbedarf in der Grössenordnung von rund CHF 30 Mio. bei den Investitions- und Instandsetzungskosten und rund CHF 32 Mio. bei den Betriebskosten generiert. Diese Mehrkosten ergeben sich aus der Beibehaltung der Standorte INFORAMA Emmental und INFORAMA Waldhof, aber auch beispielsweise aus dem Mobilitätskonzept (Parkierung INFORAMA Rütti). Trotz allem hat die Aufarbeitung der Auflagen gezeigt, dass die Variante «Kompetenzzentren» auch im Lichte der grossrätlichen Auflagen die bestgeeignete ist.

In der aktuellen gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) 2025-2034 sind für die Umsetzung der Nutzerstrategie INFORAMA bisher Mittel im Umfang von CHF 127.6 Mio. eingestellt. Es handelt sich dabei um die grob geschätzten Mittel, die für den Substanzerhalt der kantonseigenen Liegenschaften an den INFORAMA Standorten ohnehin, d.h. weitgehend unabhängig von der Nutzerstrategie, anfallen. Nach der Verabschiedung der Nutzerstrategie im Grossen Rat werden die zur Umsetzung der geplanten Kompetenzzentren zusätzlich notwendigen Mittel zur Aufnahme in die GKIP beantragt. Die zur Umsetzung der Nutzerstrategie notwendigen Kredite werden den ausgabenkompetenten Organen später projektweise beantragt.

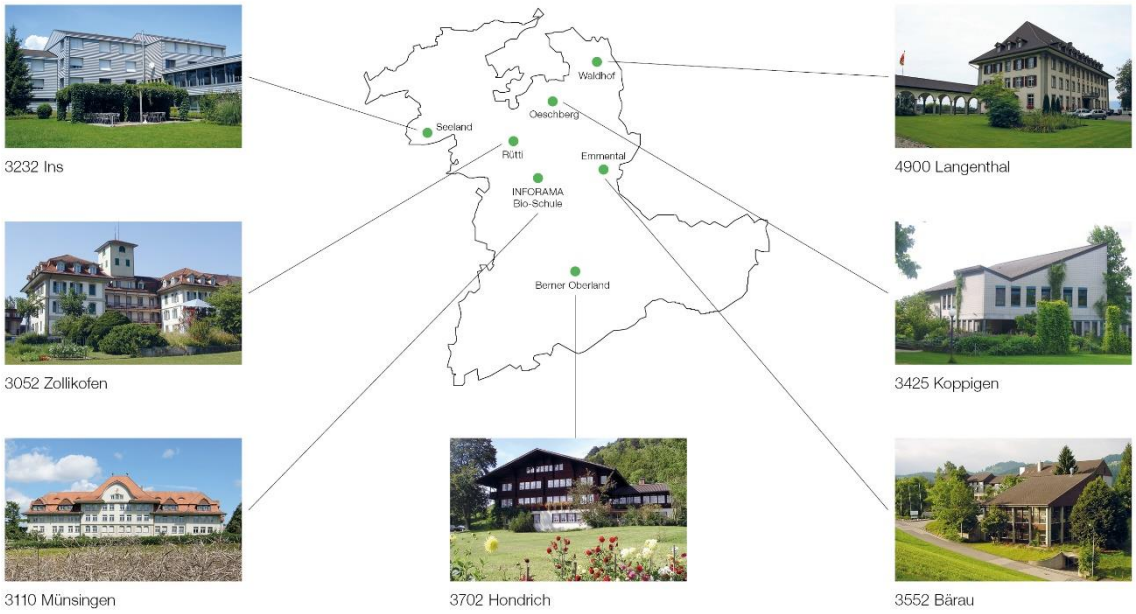
2. Einleitung

2.1 Ausgangslage

Das INFORAMA ist eine Abteilung des Amtes für Landwirtschaft und Natur (LANAT), welches der WEU angehört. Das INFORAMA erfüllt vielfältige Aufgaben als Bildungs-, Beratungs- und Tagungszentrum. Auf die Standorte des INFORAMA und die damit verbundenen Infrastrukturen verteilen sich unterschiedliche Bildungsschwerpunkte. Das Angebot reicht von der Grundbildung über die Höhere Berufsbildung bis hin zur Weiterbildung in den Bereichen Landwirtschaft, Hauswirtschaft, Pferdeberufe und Gemüsebau. Neben der beruflichen Grundbildung besteht auch ein Angebot im Bereich der Berufsmaturität. Die Berufsmaturitätsschule bietet Lehrgänge in der Ausrichtung «Natur, Landschaft und Lebensmittel» und zudem die Lehrgänge «Gesundheit» und «Soziale Arbeit» in der Ausrichtung «Gesundheit & Soziales» an. Weiter unterstützen Beraterinnen und Berater des INFORAMA die Berner Land- und Hauswirtschaft bei der Lösung von betrieblichen, produktionstechnischen, ökologischen und sozialen Fragen. Die Infrastruktur des INFORAMA kann zur Durchführung von Tagungen, Kursen und weiteren Veranstaltungen

gemietet werden. Das INFORAMA ist heute an sieben[1] Standorten präsent, verteilt über das ganze Kantonsgebiet.

Abbildung 1: Die heutigen Standorte des INFORAMA



Die Infrastrukturen sind an allen Standorten in die Jahre gekommen und angesichts der steigenden qualitativen Ansprüche – z.B. hinsichtlich moderner Unterrichtsformen – entsprechen sie nicht mehr den heutigen Anforderungen (vgl. auch «Schulraumstrategie 2030 – Upgrade 2020»[2]). Hinzu kommt, dass die heutige, dezentrale Struktur aus Sicht der Unternehmensführung als suboptimal und ineffizient beurteilt werden muss. Zudem wird die heutige Infrastruktur den Ansprüchen an die Zusammenarbeit mit strategischen Partnerorganisationen (z.B. BFH-HAFL oder Agroscope) und anderen Partnerschaften (z.B. Organisation der Arbeitswelt [OdA] in der beruflichen Grundbildung «Landwirtschaft» [BEBV]) kaum mehr gerecht. Schliesslich führen externe Entwicklungen am Schwand (Konkurs der Bio Schwand AG, Versteigerung des Baurechts an die WBS AG) und am Waldhof (Wegzug der Berufsfachschule Langenthal) zu Unsicherheiten betreffend grundsätzlicher Zukunft als INFORAMA-Standorte. Zusammenfassend ist der Handlungsbedarf betreffend Standorte und Infrastrukturen des INFORAMA augenfällig.

Vor diesem Hintergrund hat der Direktor der WEU im Jahr 2019 den Auftrag erteilt, die künftigen Anforderungen an die Infrastrukturen des INFORAMA zu ermitteln und zukunftsweisende Lösungsstrategien zu erarbeiten. Die Ergebnisse dieses Prozesses sollen die Basis für die Planung und Priorisierung der mittel- bis langfristigen Investitionen bilden. Dies ist vor dem Hintergrund der knappen Kantonsfinanzen deshalb wichtig, weil nicht nur die Bedürfnisse des INFORAMA abgedeckt werden sollen, sondern es soll auch «am richtigen Ort zur richtigen Zeit» investiert werden.

[1] Der Standort Rütti, Zollikofen, besteht aus den zwei Teilstandorten «Molkereistrasse» und «Rütti». Nachfolgend ist vom Standort «Rütti» die Rede. Wo aber eine Unterscheidung zwischen den beiden Teilstandorten sinnvoll ist, wird diese vorgenommen (vgl. bspw. Kapitel 4.3 hiernach).

[2] Schulraumstrategie 2030 – Upgrade 2020 der Bildungs- und Kulturdirektion: https://www.bkd.be.ch/content/dam/bkd/dokumente/de/ueber-uns/organisation/mba/publikationen/Schulraumstrategie-2030-Upgrade-2020.pdf

2.2 Bisherige Schritte

Der erteilte Auftrag wurde von einer direktionsübergreifenden Arbeitsgruppe mit externer Unterstützung bearbeitet. In ihrem Schlussbericht vom 23. November 2020 mit dem Titel «Strategisch-räumliches Betriebskonzept und Masterplan INFORAMA»[3] hat die Arbeitsgruppe drei Varianten vorgelegt: «Status Quo», «Kompetenzzentren» und «Zentralisierung». In groben Zügen sah die Variante «Status Quo» die Weiterführung aller heutigen INFORAMA-Standorte, die Variante «Kompetenzzentren» die Fokussierung auf drei Standorte und die Variante «Zentralisierung» die Konzentration auf einen Standort vor. Im Nachtragsbericht vom 21. Februar 2022[4] wurden ergänzende Informationen zum Finanzbedarf für die Varianten «Status Quo» und «Kompetenzzentren» ausgearbeitet.

Die drei erwähnten Varianten wurden im Rahmen des Projekts einer mehrdimensionalen Bewertung aus betrieblicher, baulicher und politischer Sicht unterzogen. In dieser Bewertung schwang die Variante «Kompetenzzentren» nicht nur insgesamt, sondern in allen drei Bewertungsdimensionen als beste Variante obenauf. Auf Basis dieses Bewertungsergebnisses wurde ein Masterplan zur standortspezifischen Umsetzung der Variante «Kompetenzzentren» ausgearbeitet, unter der insbesondere auch aus finanzpolitischer Sicht wichtigen Prämisse, die Investitionen zur richtigen Zeit am richtigen Ort zu tätigen.
Mit RRB 491/2023 vom 3. Mai 2023[5] hat der Regierungsrat die «Nutzerstrategie INFORAMA», bestehend aus dem Strategisch-räumlichen Betriebskonzept und Masterplan INFORAMA (Schlussbericht und Nachtrag), mit der Umsetzung der Variante «Kompetenzzentren» genehmigt und dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme beantragt (inkl. nachfolgende Projektphasen). In der parlamentarischen Vorberatung stellte die Finanzkommission (FiKo) – nicht zuletzt aufgrund von Mitberichten der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) und der Bildungskommission (BiK) – dem Grossen Rat einen Rückweisungsantrag mit Auflagen[6]. Kritisiert wurden sowohl das weitgehend verwaltungsinterne Vorgehen (ungenügende Partizipation) als auch inhaltliche Punkte des Konzepts.

In der Herbstsession 2023 des Grossen Rats wurde der Rückweisungsantrag der FiKo betreffend «Nutzerstrategie INFORAMA» vom Rat mit insgesamt elf Auflagen angenommen[7]. Die Auflagen betreffen einerseits die Phase der konzeptionellen Planung als auch bereits die anschliessende SIA-Phase 1 der «Strategischen Planung» (Kap. 4).

Trotz Rückweisung hat die Debatte im Grossen Rat gezeigt, dass die Variante «Kompetenzzentren» nicht grundsätzlich bestritten wird, und die Beibehaltung des «Status Quo» nicht nur für die WEU selbst keine Option für die Zukunft darstellt.

[3] Strategisch-raeumliches_Betriebskonzept und Masterplan Schlussbericht-03.05.2023-de.pdf
[4] Strategisch-raeumliches_Betriebskonzept und Masterplan Nachtrag-03.05.2023-de.pdf
[5] RRB-03.05.2023-de (be.ch)
[6] Traktandum_44 - Version 5 - Rueckweisungsantrag - Nutzerstrategie INFORAMA.pdf (be.ch)
[7] Beschlussdokument - 2023.09.12 - 09.00 - de

2.3 Vorgehen und Projektorganisation

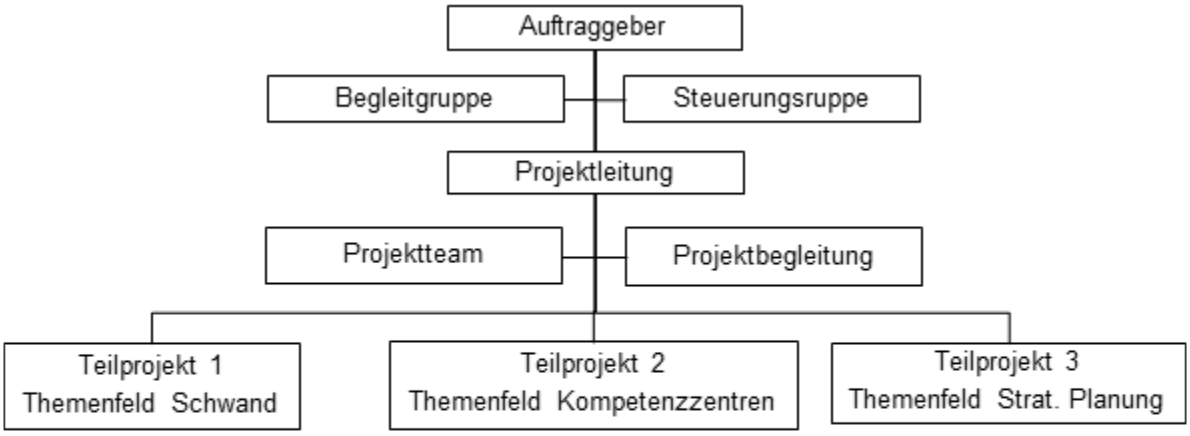
Partizipativer Prozess

Die Überarbeitung der «Nutzerstrategie INFORAMA», inklusive die Aufarbeitung der grossrätlichen Auflagen, wurde unmittelbar im Anschluss an die Grossratsdebatte (Herbstsession 2023) angegangen. Die verwaltungsinterne Koordination übernahm die WEU.
Mit dem frühzeitigen Einbezug des BEBV und des VBL bereits in der Konzeptions- und Vorabklärungsphase, mit der darauf abgestützten Projektorganisation und der Initiierung von breit angelegten «Runden Tischen» wurde der Auflage des Grossen Rates nach einem partizipativen Lösungsfindungsprozess ein hoher Stellenwert beigemessen. Den Hauptadressatinnen und Hauptadressaten der Nutzerstrategie wurde eine aktive und tragende Rolle bei der Lösungsfindung zugesprochen. Flankiert wurde das Vorgehen zur Aufarbeitung der grossrätlichen Auflagen mit einer breit zusammengesetzten Begleitgruppe, welche weitere relevante Stakeholder wie z.B. die Regionen und die Standortgemeinden konsultativ in den Prozess einbezogen. Aus Sicht des Regierungsrats konnte auf diese Weise das wesentliche Prozessziel erreicht werden, nämlich eine breit getragene und mehrheitsfähige «Nutzerstrategie INFORAMA» zu erarbeiten, die den heutigen und künftigen Anforderungen an die Leistungen des INFORAMA gerecht wird.

Projektorganisation

Die Projektorganisation ist in der nachfolgenden Abbildung 2 dargestellt. Auftraggeber des Projekts ist der Direktor der WEU. In der bereits erwähnten Begleitgruppe nahmen die wichtigsten Anspruchsgruppen aus der Branche, den Regionen sowie der Politik Einsitz. Die Begleitgruppe tagte während des Erarbeitungsprozesses zweimal und wurde regelmässig über den aktuellen Stand des Prozesses sowie der inhaltlichen Arbeiten orientiert. Der Steuerungsausschuss bestand aus Vertretungen der Berufsverbände, des Verbands Bernischer Gemeinden und der kantonalen Verwaltung. Er hatte den Auftrag, die Projektarbeiten näher zu begleiten und den Auftraggeber zu beraten.
Operativ wurde das Projekt vom Amtsvorsteher LANAT geleitet. Ihm stand ein Projektteam zur Seite, das aus dem Präsidenten des BEBV, drei Personen der Bau- und Verkehrsdirektion (BVD), einem Vertreter des LANAT und drei Angehörigen des INFORAMA bestand. Das Projektteam bearbeitete und koordinierte die notwendigen inhaltlichen Arbeiten für die künftige «Nutzerstrategie INFORAMA». Ergänzt wurde die Organisation durch eine Projektbegleitung mit den Generalsekretären der WEU, der BVD sowie der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD). Dieser Projektbegleitung oblag insbesondere die Aufgabe, ein tragfähiges Vorgehenskonzept zur Erarbeitung des vorliegenden Berichts zu erstellen.

Abbildung 2: Projektorganisation



Für die Bearbeitung des Projekts wurden drei Teilprojekte gebildet, in denen die zu bearbeitenden Fragestellungen und grossrätlichen Auflagen thematisch gebündelt wurden:

– Im ersten Themenfeld «**Schwand**» unter Leitung des Direktors INFORAMA ging es darum, die für den Standort Schwand bestehenden Entwicklungsabsichten mit der Baurechtsnehmerin WBS AG zu erörtern. Erst danach konnten die Konsequenzen für den Schwand als möglicher Standort für die Durchführung der überbetrieblichen Kurse aus Sicht Kanton und BEBV geklärt werden.
– Im zweiten Themenfeld «**Kompetenzzentren**» (Standort-Strategie) wurde unter Leitung des Präsidenten des BEBV geklärt, welche Bildungs- und Beratungsleistungen künftig an welchem Ort angesiedelt werden sollen. Im Sinne des vom Grossen Rat gewünschten partizipativen Prozesses wurden die inhaltlichen Diskussionen mit Hilfe von «Runden Tischen» in einem zweistufigen Vorgehen geführt.
– Im dritten Themenfeld «**Strategische Planung**» (SIA-Phase 1) wurden unter Federführung der BVD (Amt für Grundstücke und Gebäude [AGG]) Fragen im Zusammenhang mit der Mobilität, der Raumplanung, den möglichen Nachnutzungen, dem Land- und Ressourcenverbrauch sowie allfälligen Investitionen bearbeitet. Nach den notwendigen verwaltungsinternen Vorabklärungen wurden die massgebenden Anspruchsgruppen auch hier im Rahmen eines «Runden Tisches» einbezogen.

Aufbau des Berichts
Das vorliegende Dokument beinhaltet die Ergebnisse der oben beschriebenen Projektarbeiten. Es ist ein eigenständiger Bericht des Regierungsrates, der schwerpunktmässig die Auflagen des Grossen Rates aufnimmt und somit die Grundlage für die erneute Befassung des Grossen Rates mit der künftigen Nutzerstrategie INFORAMA bildet. Falls Informationen aus den Projektarbeiten der Vergangenheit einfliessen, wird im Bericht darauf verwiesen.
Die Einleitung des Projektberichts umfasst eine Darstellung der Ausgangslage und der bisherigen Schritte sowie des gewählten Vorgehens (Kap. 2). Im Folgenden werden die relevanten Einflussfaktoren auf die Strategie (Kap. 3) sowie die Auflagen des Grossen Rates mit den diesbezüglich getätigten Abklärungen (Kap. 4) dargestellt.
Um die eigentliche Nutzerstrategie INFORAMA sowie die damit verfolgten Zielsetzungen geht es im Kapitel 5. Die vielschichtigen Auswirkungen der Umsetzung der Nutzerstrategie werden im Kapitel 6 dargelegt. Abgeschlossen wird der Bericht mit einem Bezug zu den Regierungsrichtlinien (Kap. 7) und einem Ausblick zum weiteren Vorgehen bzw. zu den nächsten Schritten zur Umsetzung der Nutzerstrategie (Kap. 8).

3. Zentrale Einflussfaktoren

Nachfolgend werden verschiedene interne und externe Einflussfaktoren erörtert und gewürdigt, inwieweit diese Faktoren Einfluss auf die Nutzerstrategie haben. Diese Auslegeordnung steht in einem engen Zusammengang zur grossrätlichen Auflage 6, wonach die zukünftige Nutzerstrategie INFORAMA die diesbezüglich relevanten Megatrends zu berücksichtigen hat (Kap. 4.6).

3.1 Bildungsreformen

3.1.1 Berufliche Grundbildung

Allgemein
Gegenwärtig wird auf schweizerischer Ebene die berufliche Grundbildung «Landwirtin/Landwirt EFZ» revidiert. Gemäss aktuellem Plan sollten diese Arbeiten voraussichtlich am 1. Oktober 2025 in Kraft gesetzt und am 1. August 2026 mit dem Start des neuen ersten Lehrjahres umgesetzt werden. Die Grundzüge dieser Revision sind heute bekannt und – soweit sie einen Einfluss auf die Standorte und Infrastrukturen des INFORAMA haben – bei der Ausarbeitung der Nutzerstrategie reflektiert und berücksichtigt worden. Diesbezüglich gilt es aber zu bemerken, dass die Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung gemäss der Verordnung vom 8. Mai 2008 des SBFI[8] über die berufliche Grundbildung im Berufsfeld «Landwirtschaft und deren Berufe» (SR 412.101.220.83) mindestens alle fünf Jahre auf ihre Aktualität hin zu überprüfen sind. Bis zur eigentlichen Umsetzung der vorliegenden Nutzerstrategie INFORAMA wird also möglicherweise bereits wieder ein nächster Revisions- oder mindestens Teilrevisionsprozess im Gang sein. Diese bildungspolitische Dynamik in Kombination mit stetigen agrarpolitischen Veränderungen – Agrarpolitik 2022+ resp. Agrarpolitik 2030 mit der Stossrichtung, die heutige Agrarpolitik zu einer Land- und Ernährungspolitik weiterzuentwickeln – hat unter anderem zur Folge, dass die Anforderungen an das INFORAMA als Bildungs- und Beratungsinstitution stets mit gewissen Unsicherheiten verbunden bleiben. Aus diesem Blickwinkel sind die bildungs- und agrarpolitischen Entwicklungen in der Nutzerstrategie INFORAMA zwar möglichst zu antizipieren; sie bilden aber keine konstante und verlässliche Grundlage für langfristige Infrastrukturentscheide.

Vor diesem Hintergrund bildet die aktuelle Revision der beruflichen Grundbildung nicht die zentrale Grundlage für die Nutzerstrategie. Gleichwohl sind im Kontext der Nutzerstrategie folgende Sachverhalte zu beachten und zu berücksichtigen:

Erstes und zweites Lehrjahr
Es ist davon auszugehen, dass die lineare Verteilung der Lektionen über alle drei Lehrjahre (alle Jahre gleich viele Lektionen) mit der Umsetzung der revidierten beruflichen Grundbildung eingeführt und danach in den künftigen Revisionen weitergeführt wird. Dies bewirkt, dass im ersten und zweiten Lehrjahr inskünftig je 140 Lektionen mehr Schulunterricht stattfinden werden als bisher. Umgerechnet sind dies mindestens 16 zusätzliche Schultage im ersten und zweiten Lehrjahr mit entsprechendem Platzbedarf. Nach aktuellem Bildungsplan sind die Bildungsinhalte in den ersten beiden Lehrjahren sehr breit und allgemein gehalten und können ohne weiteres auch in Zukunft dezentral unterrichtet werden. Das hat aber organisatorische Mehraufwände und Erschwernisse zur Folge, indem beispielsweise die Lehrkräfte zwischen verschiedenen Standorten pendeln müssen. Zudem bedeutet eine Weiterführung des dezentralen Unterrichts, dass alle Standorte gebäudetechnisch mit entsprechendem Mittelbedarf saniert werden müssen. Auf der anderen Seite führt eine gewisse Nähe des Schulstandortes zu den Lehrbetrieben einfacher zu persönlichen Kontakten zwischen Schule und Berufsbildenden, was für die Ausbildung förderlich sein kann.

[8] Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation

Drittes Lehrjahr
Eine andere Situation besteht im dritten Lehrjahr «Landwirtin/Landwirt EFZ», welches in Fachrichtungen geführt und ab 1. August 2028 schrittweise umgesetzt wird. Die Zuteilung der Klassen zu Standorten ist Sache der Schule. Das INFORAMA wird voraussichtlich alle Fachrichtungen anbieten, was ebenfalls nicht nur spezialisierte Berufskundelehrpersonen bedingt, sondern auch einen veränderten Platzbedarf bedeutet. Die geringere Lektionenzahl im dritten Lehrjahr hat an den Standorten Berner Oberland und Rütti (bestehende und neue Klassen) zwar weniger Schultage pro Klasse zur Folge. Gleichwohl wird der Schulzimmerbedarf nicht abnehmen, weil es in den Fachrichtungen voraussichtlich kleinere Klassen gibt und ausserkantonale Teilnehmende in kleineren Fachrichtungen ebenfalls berücksichtigt werden müssen.

Zudem haben unterschiedliche Fachrichtungen auch unterschiedliche Infrastrukturbedürfnisse zur Folge. Dabei ist nicht nur an die klassischen Bereiche wie Ackerbau, Alp- und Berglandwirtschaft oder Bio-Pflanzenbau zu denken, sondern auch an Fachrichtungen, die beispielsweise IT-Systeme für Smartfarming benötigen. Aktuell können die künftigen Anforderungen an die Infrastruktur noch nicht abschliessend definiert werden. Hingegen kann bereits heute – basierend auf der heutigen Nachfrage und den zu erwartenden Infrastrukturbedürfnissen – gesagt werden, dass das Ausbildungssystem im dritten Lehrjahr weder personell noch finanziell sinnvoll dezentral durchführbar sein wird. Die Aufsplittung auf Fachrichtungen und die entsprechend zu kleine regionale Nachfrage dürften keine Führung von Klassen in den Regionen erlauben.

3.1.2 Höhere Berufsbildung

Die Revision der höheren Berufsbildung steht erst in den Anfängen. Einzelne Zielsetzungen der Revision sind aber bereits bekannt oder zeichnen sich zumindest ab.

Es ist ein erklärtes Ziel der Revision, dass die landwirtschaftliche und die bäuerlich-hauswirtschaftlichen Bildungsgänge der Höheren Berufsbildung in einzelnen Modulen näher zusammenrücken oder sogar zusammengelegt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen, unternehmerischen und persönlichen Kompetenzen. Daraus lässt sich u.a. ableiten, dass die bäuerliche-hauswirtschaftliche Fachschule und die Höhere Berufsbildung in der Landwirtschaft (nicht Gemüsebau) örtlich nahe beieinander liegen müssen, um entsprechende Synergien optimal nutzen zu können. Nur so können organisatorische Lösungen für die entsprechende Zusammenführung der Bildungsgänge möglich gemacht werden.

3.1.3 Berufsmaturität

Die heutige Berufsmaturität mit den Ausrichtungen «Natur, Landschaft und Lebensmittel» sowie «Gesundheit und Soziales» mit den Lehrgängen «Gesundheit» und «Soziale Arbeit» ist etabliert. Es zeichnen sich derzeit keine Veränderungen ab, welche die Berufsmaturität in ihrem Umfang massgeblich verändern würden.

3.2 Positionierung im Bildungssektor

Die Angebote des INFORAMA werden heute mit anderen, insbesondere ausserkantonalen Bildungsinstitutionen verglichen und stehen mit diesen im Wettbewerb. Das INFORAMA wird dabei nicht nur betreffend Angebot und Leistungen im schulischen Bereich gemessen und verglichen, sondern auch betreffend weiteren Faktoren wie die Infrastruktur. Zu letzterer gehören

nicht nur den heutigen Gegebenheiten entsprechende Unterrichtsräume und Ausbildungsstätten, sondern beispielsweise auch gute Erschliessungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, zweckmässige Parkiergelegenheiten sowie eine gesunde und preiswerte Verpflegung. Hinzu kommen weitere Faktoren wie die Erreichbarkeit oder die Nähe zu wichtigen Partnerinstitutionen wie BFH-HAFL oder Agroscope. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu beachten, dass auch andere Kantone in moderne Infrastrukturanlagen der landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren investiert haben oder dies in naher Zukunft tun werden.
Erfüllt auch das INFORAMA die explizit oder implizit an es gestellten Anforderungen, so zeigt sich das nicht nur durch einen konstant hohen Zuspruch in Form von Schülerinnen- und Schülerzahlen, sondern auch durch ein gutes Lern- und Arbeitsklima. Diese Punkte sind wichtig und deshalb in die Nutzerstrategie einzubeziehen.

3.3 Angebot von Beratung und berufsorientierter Weiterbildung

Es besteht heute weitgehend Konsens darüber, dass die schweizerische Land- und Ernährungswirtschaft in den Bereichen einer umfassenden Nachhaltigkeit (ökologisch, ökonomisch und sozial) weiterentwickelt werden soll. Diese Herausforderung lässt sich nur mit einer qualitativ hochstehenden Beratung und berufsorientierter Weiterbildung meistern. Diese beiden Bereiche werden deshalb in den nächsten Jahren deutlich an Wichtigkeit für die Landwirtschaft und der ihr nahestehenden Sektoren zunehmen.

Das INFORAMA bietet solche Beratungs- und Weiterbildungsangebote an und hat diesbezüglich als öffentlich-rechtliche Institution eine hohe Glaubwürdigkeit. Es ist davon auszugehen, dass dem INFORAMA zur Erreichung der landwirtschafts- und ernährungspolitischen Ziele eine Schlüsselrolle zukommt. Um dieser gerecht zu werden, ist das INFORAMA – nebst guten und motivierten Mitarbeitenden – auf eine entsprechende Infrastruktur angewiesen. Auch diese Überlegungen müssen in die Nutzerstrategie einfliessen.

3.4 Organisationen und Institutionen im nahen Umfeld

An allen heutigen Standorten des INFORAMA oder im Umfeld dieser Standorte finden sich viele Organisationen und Institutionen aus dem landwirtschaftlichen und bildungsnahen Bereich, die sich in gewissen Bereichen und Angeboten für strategische Partnerschaften anbieten. Am offensichtlichsten zeigt sich dies im sogenannten Agro-Cluster Zollikofen9, wo nebst zwei weiteren Abteilungen des LANAT im Wesentlichen folgende Partnerinnen und Partner vor Ort sind: Berner Fachhochschule für Agrar- Forst- und Lebensmittelwissenschaften (BFH-HAFL), IP-Suisse, Aviforum, Gallosuisse, Swissgenetics, Swissherdbook, Anicom, Nutztiergesundheit Schweiz (NTGS), Verband Lohnunternehmer Schweiz, Verband Schweizerischer Futtermittelfabrikanten (VSF), Ökonomische Gemeinnützige Gesellschaft (OGG Bern), Agrotreuhand Rütti, SVIAL und edition lmz. Weitere Impulse für die Innovation im Landwirtschafts- und Ernährungssektor können sich aus Zusammenarbeitsprojekten zwischen dem INFORAMA und der BFH-HAFL ergeben. Zu erwähnen sind hier beispielsweise das Projekt «Melkforum» oder das Projekt «Aquaforum». Zudem gibt es im Umfeld von Zollikofen weitere Initiativen wie ein Hub für Foodpreneurs, ein Start-up-Hub der Fenaco oder ein Hub für Food-Research und Technologietransfer der BFH-HAFL. Durch die gute Abstimmung zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren besteht eine gute Chance, dass der Raum Zollikofen zu einem Innovationscluster für die Schweizer Foodbranche mit einer positiven Dynamik für alle Engagierten avancieren kann.

[9] Der Begriff „Agro-Cluster Zollikofen“ ist keine rechtliche Organisation, sondern eine lockere Bezeichnung, um die Agrar-Kompetenzen der national und kantonal tätigen Organisationen mit Sitz in Zollikofen aufzuzeigen.

Auch an anderen Standorten sind wichtige Partnerinnen und Partner vor Ort. Im Seeland finden sich beispielsweise solche, die in das Profil des Kompetenzzentrums für Spezialkulturen (Gemüseproduzentenvereinigung der Kantone Bern und Freiburg GVBF, Agroscope, BFH-HAFL) und am Standort Berner Oberland solche, die zur Berg- und Alpwirtschaft passen (CasAlp, beowa Treuhand, Agroscope, BFH-HAFL). Die beiden letztgenannten Standorte weisen zwar nicht eine Dichte von relevanten Partnerschaften wie in Zollikofen auf. Dennoch lassen sich auch dort wichtige Synergien für Lernende, Lehrpersonen, Beraterinnen und Berater sowie weitere am INFORAMA tätige Personen nutzen, was bei der Nutzerstrategie zu berücksichtigen ist.

3.5 Wissenstransfer- und Innovationsbetrieb

Der ehemals kantonal geführte Landwirtschaftsbetrieb Rütti in Zollikofen wurde im Jahr 2000 verpachtet und wird seither als Landwirtschaftsbetrieb nach wirtschaftlichen Kriterien geführt. In unmittelbarer Nähe dazu befinden sich sowohl das INFORAMA als auch die BFH-HAFL. Beide Institutionen haben seit jeher ein grosses Bedürfnis für eine enge Zusammenarbeit mit der landwirtschaftlichen Praxis, um beispielsweise innovative Bewirtschaftungsformen und angewandte Forschungsergebnisse direkt im Feld und unter landwirtschaftlichen Betriebsbedingungen zu entwickeln und zu präsentieren. Solche Möglichkeiten bieten eine grosse Chance, um sowohl das INFORAMA als auch die BFH-HAFL im landwirtschaftlichen Wissens- und Innovationssystem zu positionieren und zu profilieren. Da aber die Ansprüche von Forschung und Bildung nicht in jedem Fall mit den wirtschaftlichen Interessen eines an Dritte verpachteten Betriebes in Übereinkunft zu bringen waren, wurde nach einer neuen Lösung unter Einbezug der Pächterfamilie gesucht. Als Folge davon wird der Pachtvertrag per Ende 2028 nicht mehr erneuert, und der Betrieb soll künftig als «Wissenstransfer- und Innovationsbetrieb Rütti (WIN Rütti)» durch die BFH-HAFL in enger Zusammenarbeit mit dem INFORAMA geführt werden. Demnach besteht auf der Rütti ab 2029 ein Landwirtschaftsbetrieb, welcher kantonsweit einmalige Chancen und Möglichkeiten für die landwirtschaftliche Bildung und angewandte Forschung eröffnet, was in die Überlegungen zur Nutzerstrategie INFORAMA einzubeziehen ist.

Das INFORAMA arbeitet auch an anderen Standorten intensiv mit Praxisbetrieben zusammen. Um Besichtigungen oder Unterrichtssequenzen durchführen zu können, braucht es nicht kantonal geführte Betriebe, sondern ein vielfältiges Betriebsnetz von landwirtschaftlichen Betrieben in gut erreichbarer Distanz. Sobald hingegen Versuchstätigkeiten extra für die Bildung, Weiterbildung und Beratung angelegt, oder wie explizit am Standort Rütti für die Forschung erfolgen, gelangt eine Zusammenarbeit mit Privaten an ihre Grenzen (wirtschaftliche Interessen, persönliche Eignung für die Tätigkeit im Versuchswesen). Es ist deshalb effizienter und zielführender, das Personal für Versuchstätigkeiten direkt bei einer kantonalen Institution anzustellen.

3.6 Führung und Organisation

Das INFORAMA ist nicht nur eine Bildungs-, Beratungs- und Tagungseinrichtung, sondern auch ein Teil der öffentlichen Verwaltung. Für diese bestehen gesetzliche und organisationsrechtliche Vorgaben, welche auch am INFORAMA eingehalten bzw. umgesetzt werden müssen. Daneben ist das INFORAMA aber auch ein Betrieb mit zahlreichen Mitarbeitenden, verschiedenen Führungsgefässen und Hierarchien. Die Führung einer solchen Organisation wird mit zunehmendem Dezentralisierungsgrad aufwändiger, kostenintensiver und auch schwieriger. Diese Überlegungen müssen Eingang in die künftige Nutzerstrategie des INFORAMA finden.

4. Auflagen des Grossen Rates

Der Grosse Rat ist am 12. September 2023 anlässlich der Herbstsession dem Antrag der FiKo gefolgt und hat die vom Regierungsrat vorgelegte Nutzerstrategie INFORAMA, bestehend aus dem Strategisch-räumlichen Betriebskonzept und Masterplan INFORAMA (Schlussbericht und Nachtrag), mit insgesamt 11 Auflagen zurückgewiesen. Diese Auflagen wurden vorliegend im Sinne eines Auftrags erörtert und aufgearbeitet.
Diese arbeitsintensive Phase hat zu umfangreichen Ergebnissen geführt, die in Form von Faktenblättern zu den einzelnen Auflagen aufgearbeitet wurden. Nachfolgend werden die wesentlichsten Aspekte dieser Abklärungen und die gewonnenen Erkenntnisse nach Auflage geordnet wiedergegeben.

4.1 Auflage 1: Partizipativer Prozess

«In die Überarbeitung sind sämtliche Anspruchsgruppen, namentlich die Branche (u.a. BEBV), der Schulrat (vgl. Kap. 4.7) und die Standortgemeinden, als Projektbeteiligte aktiv einzubinden und in der Projektorganisation abzubilden. Ebenfalls angemessen zu berücksichtigen sind je nach Standort die Berufsfachschulen, die Fachhochschule (BFH-HAFL) und Agroscope. Einzubeziehen sind ferner mögliche überkantonale Bildungskooperationen.»

Aus Kapitel 2.3 (Partizipativer Prozess, Projektorganisation) ist ersichtlich, dass der nun vorliegende Lösungsansatz (Kap. 5) dem gewünschten, partizipativ erarbeiteten Ergebnis unter breitem Einbezug der Anspruchsgruppen entspricht. Breit angelegte, partizipative Prozesse zu fachlich-politischen Themen von regionalpolitischer Bedeutung sind zeitaufwändig, weshalb die Auflage 1 in Konkurrenzbeziehung zur Auflage 11 (Kap. 4.11) steht, wonach der Regierungsrat dem Grossen Rat eine neue INFORAMA-Strategie unter Berücksichtigung sämtlicher Auflagen spätestens in der Wintersession 2024 vorzulegen hat.

4.2 Auflage 2: Ziele der kantonalen Immobilienstrategie 2019

«Die zu überarbeitende Nutzerstrategie zeigt auf, wie sie sich zu den Zielen der kantonalen Immobilienstrategie 2019 verhält – insbesondere misst sie die Investitionskosten und den Land- und Ressourcenverbrauch.»

Die Immobilienstrategie versteht sich als Fachstrategie zur Entwicklung der räumlichen Infrastruktur. Sie ist in der Ausarbeitung des strategisch-räumlichen Betriebskonzepts INFORAMA von Beginn weg berücksichtigt worden. Durch die geplante Reduktion der Standorte wird der Forderung Rechnung getragen, dass auch Standortentscheide nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten getroffen werden sollen.

Insbesondere wird in der Nutzerstrategie den strategischen Grundsätzen Rechnung getragen, auf kantonseigenen Arealen das Verdichtungspotenzial auszuschöpfen, bevor Neubauten geplant werden, und den Landverbrauch und die Bodenversiegelung möglichst gering zu halten. Grundsätzlich sollen bestehende Gebäude weitergenutzt werden und bei Bedarf Ersatzneubauten innerhalb der bestehenden Bauzonen verortet werden. Einzig in Zollikofen Rütti wird eine Zonenplanänderung angestrebt, da bei einer Erweiterung des Standorts in der bestehenden Landwirtschaftszone keine Bildungs- und Forschungstätigkeiten möglich wären (Kap. 4.3). Da es sich um bereits bebautes Gebiet handelt, werden mit der geplanten Ausdehnung indes keine Fruchtfolgeflächen gefährdet.

Der Kanton soll gemäss Immobilienstrategie grundsätzlich nur in Liegenschaften investieren, die für die Erfüllung seiner Kernaufgaben notwendig sind. Dieser Grundsatz fliesst in die Arbeiten zur Nachnutzung von freiwerdenden Liegenschaften ein (Kap. 4.3).

Sobald die zukünftigen Standorte und ihre Nutzungen gefestigt sind, werden die Areale basierend auf der Immobilienstrategie weiterentwickelt und dem Grossen Rat entsprechende Kreditanträge gestellt. Angestrebt werden funktionale, zweckmässige Gebäude, die nach bewährten Methoden und Techniken gebaut werden, sich an Nachhaltigkeitsgrundsätzen des Kantons orientieren und eine hohe Nutzungsflexibilität aufweisen. Allerdings findet man an den INFORAMA Standorten oftmals historische Bausubstanz. So sind die Gebäude, deren Geschichte mancherorts bis weit ins 19. Jahrhundert zurückreicht, samt ihrer Umgebung teilweise denkmalgeschützt und können nicht auf beliebige Weise umgestaltet werden.

Für die bauliche Umsetzung des strategisch-räumlichen Betriebskonzepts INFORAMA wird mit Investitionskosten von rund CHF 248 Mio. gerechnet. In der ersten Fassung des strategisch-Räumlichen Betriebskonzepts INFORAMA waren Investitionskosten von CHF 218 Mio. kommuniziert worden. Der ermittelte Mehrbetrag erklärt sich zu einem wesentlichen Anteil durch zusätzliche Investitionen an den Standorten der Kompetenzzentren wegen vertiefter Erkenntnisse aus dem Mobilitätskonzept und mit der Beibehaltung des Angebots für die Grundbildung und Beratung an den beiden Standorten Waldhof und Emmental.

4.3 Auflage 3: Nachnutzungen freiwerdender Liegenschaften

«Es ist aus gesamtstaatlicher Sicht aufzuzeigen, welche Nachnutzungen (inkl. Devestitionen) für die freiwerdenden Liegenschaften angestrebt werden und welches die zu erwartenden Kosten sind.»

Grundsätzliches
Die überprüfte INFORAMA-Strategie basiert auf sorgfältigen Abklärungen zu den einzelnen INFORAMA Standorten betreffend planerischen und baurechtlichen Rahmenbedingungen der Areale und Gebäude. Dabei wurden auch planungsrechtliche Handlungsspielräume und vorhandene Nutzungspotenziale für mögliche Nachnutzungen erfasst. Nachfolgend werden alle heutigen INFORAMA Standorte beleuchtet, um über die Auflage 3 hinausgehend aufzuzeigen, dass die zukünftigen Standortlösungen gut umsetzbar sind.

Das INFORAMA bietet heute an sieben Standorten Dienstleistungen an. Entsprechend ihrer wichtigen öffentlichen Nutzung und ihrer teilweise historischen Entstehungsgeschichte befinden sich diese Areale zumeist ausserhalb der gewachsenen Siedlungskörper an landschaftlich exponierten, teilweise sogar sehr prominenten und weithin sichtbaren Lagen. Diese Orte haben im Siedlungsgefüge eine spezielle Bedeutung und geniessen teilweise den Schutz der Denkmalpflege. Daher können sie nicht beliebig anderen Nutzungen zugeführt werden.

Die Areale des INFORAMA befinden sich entweder in einer Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN) oder in einer Zone mit Planungspflicht (ZPP). Die Nutzungsbestimmungen in diesen Zonen sind präzise auf den bisherigen spezifischen Nutzungszweck von INFORAMA und der landwirtschaftlichen Ausbildung ausgerichtet. Nutzungsänderungen bedürfen daher planungsrechtlicher Massnahmen. Ob und in welchem Masse Anpassungen an den Nutzungszonen möglich sind, muss in jedem Einzelfall geklärt werden.

Die Nutzung als landwirtschaftliche Schule erforderte – vor allem in der Vergangenheit – grosszügige Aussenflächen und Freiräume. So sind auf allen Arealen freie Flächen innerhalb der

Bauzone vorhanden, die im Rahmen von neuen Nutzungskonzepten bebaut werden können. Sind diese Potenziale ausgeschöpft, wird der Ansatz einer inneren Verdichtung verfolgt. Dabei sollen bestehende Gebäude mit entweder kleinteiligen, unwirtschaftlichen oder für die aktuellen Bedürfnisse untauglichen Strukturen aufgehoben und ersetzt werden.

Sämtliches Verdichtungspotenzial auf den Arealen und innerhalb des Baugebiets soll ausgeschöpft werden. Da es sich bei den umgebenden Flächen der Areale meist um Kulturland und Fruchtfolgeflächen handelt, bleibt dort die Nutzung auch künftig auf landwirtschaftliche Zwecke beschränkt. Mit diesen Ansätzen soll die ressourcen- und landschonende sowie nachhaltige bauliche Entwicklung der INFORAMA Standorte weitergeführt werden.

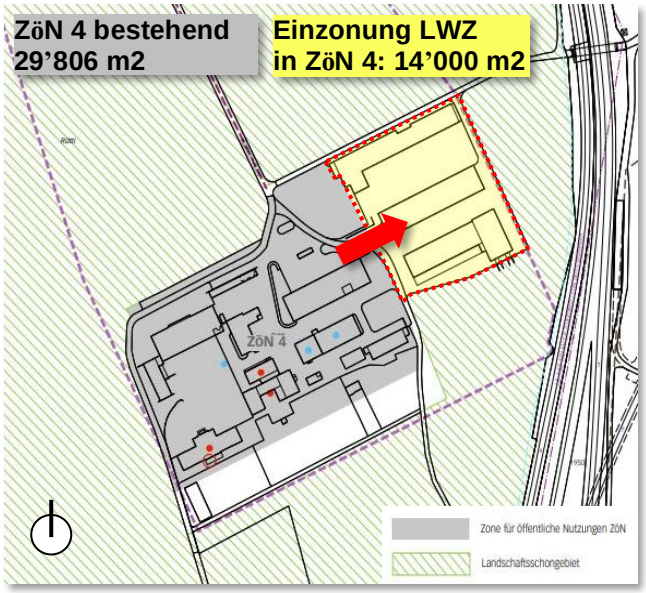
INFORAMA Rütti, Zollikofen, Teilstandort Rütti
Das Areal des Teilstandorts Rütti befindet sich in einer ZöN (ZöN 4), umgeben von der Landwirtschaftszone ("Inselbauzone"). Neu-, Ergänzungs- und Erweiterungsbauten sind im Rahmen der heutigen ZöN-Bestimmungen grundsätzlich zulässig und erlauben bereits jetzt innerhalb der bestehenden Bauzonenfläche die gezielte bauliche Verdichtung. Denkmal-, Ortsbild- und Landschaftsschutz erfordern jedoch einen äusserst sensiblen Umgang (baulich-gestalterische Auflagen).

Gemäss Nutzerstrategie sollen die hauswirtschaftlichen Ausbildungsstandorte Waldhof und Berner Oberland aufgehoben und künftig konzentriert auf der Rütti angeboten werden. Ebenfalls wird eine grosse Anzahl von Schulräumen und Büroflächen vom Standort Molkereistrasse auf die Rütti verschoben.

Beim grössten Teil der Bauten auf der Rütti stehen grosszyklische Erneuerungen und Instandsetzungsarbeiten an. In Abstimmung mit den Grundsätzen der kantonalen Immobilienstrategie werden die vorhandenen baulichen Strukturen erneuert und instandgesetzt sowie bedarfsgerecht für eine Weiternutzung angepasst. Einzelne Bauten innerhalb der bestehenden Bauzone befinden sich am Ende ihrer Nutzungsdauer. Für diese sollen flexibel anpassbare Ersatzbauten geschaffen werden. Die Verwendung von Kulturland für bauliche Massnahmen ist nicht vorgesehen.

Im Bereich des heutigen Landwirtschaftsbetriebs im ostseitigen Teil des Areals Rütti sollen künftig praktische Ausbildungen für das INFORAMA angeboten und Forschungstätigkeiten in Zusammenarbeit mit der BFH-HAFL betrieben werden. Diese (bereits bebaute) Teilfläche befindet sich aktuell noch in der Landwirtschaftszone – eine andere Nutzung als landwirtschaftliche Tätigkeit ist in diesem Bereich nicht zugelassen. Wegen des langen Planungsprozesses wurde die Erweiterung der bestehenden Bauzonenfläche der ZöN über den bereits bebauten Bereich hinaus ausgelöst.

Abbildung 3: Ausschnitt Zonenplan Zollikofen, vorgesehene ostseitige Erweiterung der ZöN 4
(gelb markiert, heute bereits bebaut)



INFORAMA Rütti, Zollikofen, Teilstandort Molkereistrasse
Das Areal des Teilstandorts Molkereistrasse befindet sich in einer ZPP (ZPP L) sowie einer Zone für öffentliche Nutzungen (ZöN 5) am Rande des Siedlungsgebiets. Es liegt zu einem grossen Teil in einem Ortsbildschutzgebiet, grenzt an ein Landschaftsschongebiet im Osten und ist vom Denkmalschutz betroffen.

Die Nähe zu ausgezeichneten ÖV-Verbindungen und zum Strassennetz sowie die bestehenden baurechtlichen Bestimmungen (ZPP L und ZöN 5) gestatten künftig grundsätzlich ein grosses Spektrum an Nutzungsmöglichkeiten in den Bereichen Wohnen, Arbeiten, Bildung, Gastronomie und Hotelnutzungen, sowie Bildung, Sport, Internat, Zivilschutzanlage. Das Areal besitzt aufgrund seiner gut erreichbaren Lage und der Nähe zu Verwaltungszentren des Bundes ein erhebliches Potenzial zur konzentrierten Entwicklung und zum Zusammenzug von kantonalen Nutzungen.

Mit der Verlagerung von rund 1100 m^2 Schulräumen und Büroflächen von der Molkereistrasse auf den Standort Rütti werden Flächen frei. Das Nachnutzungspotenzial dieser Flächen ist aufgrund der guten Verkehrsanschlüsse und der allgemein grossen Nachfrage nach Schulraumflächen in der Gemeinde Zollikofen gross, und eine künftige Nutzung soll kurz- bis mittelfristig danach ausgerichtet werden.

Auf dem Areal Molkereistrasse ist zudem ein grosses bauliches Verdichtungspotenzial vorhanden. Dies ermöglicht Überlegungen zur konzentrierten Ansiedlung von kantonalen Nutzungen. Innerhalb der bestehenden Bauzonen sind Neu-, Ergänzungs- und Erweiterungsbauten im Rahmen der heutigen ZPP- und ZöN-Bestimmungen zulässig. Denkmal-, Ortsbild- und Landschaftsschutz erfordern jedoch einen sensiblen baulich-gestalterischen Umgang mit den Gegebenheiten.

INFORAMA Seeland, Ins
Das Areal des Standorts Seeland befindet sich in einer ZöN (ZöN R). Es handelt sich um eine Inselbauzone ausserhalb des Siedlungsgebiets der Gemeinde Ins. Die Inselbauzone liegt im erweiterten Aussenperimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS). Zusätzliche Ortsbild-, Denkmal- oder Landschaftsschutzthemen sind nicht vorhanden. Das Areal verfügt über nicht bebaute Flächen innerhalb der

Bauzone, für bauliche Ergänzungen und Erweiterungen bestehen aktuell genügend Reserven. Ebenfalls ist bauliches Verdichtungspotenzial im Bautengefüge vorhanden.

Das INFORAMA Seeland in Ins befindet sich zentral in einer bedeutenden Gemüseanbauregion der Schweiz und dient als Ausbildungsstätte für alle Ausbildungsgänge im Bereich Gemüsegärtnerei. Die Lage nahe der sprachlichen Grenze zwischen der Deutschschweiz und der Romandie macht es zu einem idealen Tagungszentrum für Organisationen, die in beiden Sprachregionen der Schweiz aktiv sind. Die Fachstelle Obst und Beeren zieht vom INFORAMA Oeschberg an den Standort Ins und wird ab 2032 dort betrieben.

Die Anlage und Gebäude des INFORAMA Ins stammen aus den 1980er Jahren, die Bauten wurden bis heute nie gesamthaft saniert. Für bauliche Anpassungen (Gebäudehülle, Energie) und für die Schaffung von zeitgemässen Unterrichtsräumen und Ausbildungsstätten sind für die kommenden Jahre bedeutende Instandsetzungs- und Instandhaltungsmittel vorgesehen.

Für die Instandsetzung des Konviktgebäudes ist ein Betrag von CHF 10.3 Mio. eingeplant.

INFORAMA Berner Oberland, Hondrich
Die bestehenden baurechtlichen Bestimmungen der Zone für öffentliche Nutzungen ZöN 24 bietet für das INFORAMA Nutzungsmöglichkeiten im Bereich Bergbauernschule / Ausbildung und landwirtschaftliche Forschung. Neu-, Ergänzungs- und Erweiterungsbauten sind im Rahmen der heutigen ZöN- und der Mischzone 2- Bestimmungen (2-geschossig) grundsätzlich zulässig.

Bauliche Anpassungen zur Schaffung von zeitgemässen Unterrichtsräumen und Ausbildungsstätten erfordern in den kommenden Jahren erhebliche Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten. Das Ausbildungsangebot Hauswirtschaft (inklusive Weiterbildung) zieht mittelfristig vom Standort Berner Oberland weg – die Ausbildung wird ab 2033 in die hauswirtschaftliche Bildung auf der Rütti integriert. Für die Ablösung von veralteten, nicht mehr zeitgemäss nutzbaren Bauten wird in enger Abstimmung mit dem nutzerseitigen Betriebs- und Ausbildungskonzept in der SIA-Phase auch die Erstellung von Ersatzneubauten geprüft – innerhalb der bestehenden Bauzone.

Für die Vermittlung praktischer Bildungsinhalte befindet sich nahe am INFORAMA ein Pachtbetrieb. Dieser benötigt bis 2027 eine neue, tierschutzgerechte Struktur für die Tierhaltung. Das AGG hat parallel zur Überarbeitung der Nutzerstrategie bereits im Juli 2024 ein Baugesuch bei der Gemeinde Spiez für einen Neubau des Rinderstalles eingereicht. Für das Vorhaben wird dem Grossen Rat ein Kredit von CHF 4.3 Mio. beantragt, wovon CHF 2.5 Mio. in der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) vorgesehen sind und CHF 1.8 Mio. intern kompensiert werden sollen.

INFORAMA Waldhof, Langenthal
Das INFORAMA Waldhof liegt am östlichen Rand der Stadt Langenthal im Oberaargau (angrenzend an die Kantone Solothurn und Luzern). Das Areal des Standorts Waldhof befindet sich in einer ZöN an prominent erhöhter Lage am Waldrand ausserhalb des städtischen Siedlungsgebiets von Langenthal. Im Jahr 1923 als Landwirtschaftsschule erbaut und 1957 erweitert, beherbergt es heute neben hauswirtschaftlicher Bildung und land- und hauswirtschaftlicher Beratung des INFORAMA verwandte Institutionen und Ausbildungsangebote des bzl-Langenthal (Berufsvorbereitungsschulen, Fachangestellte Gesundheit).

Das bzl wird den Standort Waldhof verlassen und sein Ausbildungsangebot künftig an der Weststrasse in Langenthal anbieten. Damit sind ab 2029 auf dem Areal im Waldhof rund 62 Prozent der gesamten Hauptnutzfläche nicht mehr belegt. Gemäss der Nutzerstrategie INFORAMA wird

das INFORAMA mittelfristig am Standort Waldhof den Bereich Hauswirtschaft (inkl. Bildungsjahr Hauswirtschaft und Weiterbildung) aufheben und das Angebot ab 2032 konzentriert am Standort Rütti in Zollikofen betreiben. Damit werden am Standort Waldhof weitere rund 13 Prozent der bestehenden Hauptnutzfläche frei.

Die Nutzerstrategie sieht demgegenüber vor, dass die Klassen der landwirtschaftlichen Grundbildung erstes und zweites Lehrjahr bei entsprechender Nachfrage (Klassengrössen) weiterhin am Ort geführt werden. Einer der Hauptgründe für diesen Entscheid ist, dass die Auszubildenden in der Altersgruppe bis 18 Jahre erst beschränkt mobil sind (altersmässig noch kein Zugang zu motorisiertem Individualverkehr).

Damit die für Beratungsdienstleistungen wichtige Nähe zur Kundschaft weiterhin gewährleistet werden kann, werden auch die regionalen Beratungsangebote bis auf Weiteres am Standort weitergeführt. Der Vorteil dieses Entscheids liegt darin, dass die Beratung INFORAMA am gleichen Standort wie die Agrotreuhand-Stelle und der IP-Ring Waldhof ist. Damit können Synergien genutzt werden, insbesondere durch persönliche Kontakte, Weiterentwicklungspotenzial für die Mitarbeitenden sowie einem fachlich hochstehenden Angebot für die Kundschaft.
Unter angemessener Berücksichtigung von Bestimmungen aus Denkmal-, Ortsbild- und Landschaftsschutz wird im Waldhof lediglich eine bescheidene bauliche Entwicklung für die Nachnutzung der ab 2029 leerstehenden Flächen möglich sein. Eine Nachnutzung muss sich zudem an die bestehenden baulichen Gegebenheiten und die historisch bedeutende Bestandesstruktur (denkmalpflegerische Klassierung, Baugruppe im ISOS) anpassen können. Aufgrund der aktuellen baurechtlichen Bestimmungen können allerdings nur moderate Anpassungen (z.B. für eine Nutzungszweckänderung) erwartet werden. In mehreren Entwicklungsschritten werden mögliche Nutzungsprofile mit Fokus auf kantonale Nutzungen, aber auch mit der möglichen Nutzung durch weitere Trägerschaften erstellt. Gestartet wurde Ende 2024 mit ersten Gesprächen zwischen dem Kanton und der Standortgemeinde Stadt Langenthal, der Region und weiteren Kreisen.

INFORAMA Oeschberg, Koppigen
Der Standort Oeschberg ist ein bedeutender Standort für den Schweizerischen Obst-, Gemüse- und Gartenbau. Die grösste Institution am Oeschberg ist die Kantonale Gartenbauschule, die eng mit der Fachstelle für Obst und Beeren (FOB) zusammenarbeitet. Die vorhandene Infrastruktur, die Räumlichkeiten, der Park und die Kulturen eignen sich für praxisnahe Kurse und Tagungen. Die enge Zusammenarbeit des INFORAMA mit den Zielgruppen und der Gartenbauschule Oeschberg wird als sehr positiv beurteilt.

Am Ort befinden sich aktuell die FOB und die Fachstelle für Rebbau (beide sind Teil des Fachbereichs Beratung des INFORAMA). Für diese beiden Institutionen ist ein Wegzug und ab 2032 die Etablierung am Standort Seeland geplant. Dementsprechend wird der INFORAMA Standort Oeschberg aufgehoben. Für die Nachnutzung der freiwerdenden Flächen des INFORAMA wurde von Seite einer nahe gelegenen gemeinnützigen Institution bereits Interesse angemeldet.

Der Kanton ist am Standort Oeschberg Baurechtsnehmerin und nicht Grundeigentümerin. Der Baurechtsvertrag läuft bis ins Jahr 2078. Für eine langfristige Entwicklung über die Baurechtsdauer hinaus müssten die Baurechtsverträge entsprechend angepasst werden.

Die bauliche Struktur des INFORAMA ist gut unterhalten, beträgt jedoch in Bezug auf die gesamte Hauptnutzfläche am Ort einen geringen einstelligen Prozentanteil. Die anderen baulichen Infrastrukturen, mehrheitlich genutzt von der Gartenbauschule Oeschberg, sind teilweise renovationsbedürftig.

INFORAMA Emmental, Bärau
Das INFORAMA Emmental liegt auf einer Hangterrasse ob Bärau, oberhalb von Langnau im Emmental. Am Standort werden umfassende Beratungsleistungen zu landwirtschaftlichen Themen wie Hofübergabe, Pachtrecht, Futterbau, Vermarktung sowie auch Coaching-Leistungen angeboten. Die Räumlichkeiten des INFORAMA Emmental werden ausserdem für Kurse, Tagungen und private Anlässe zur Verfügung gestellt.

Die Nutzerstrategie sieht vor, dass die Klassen der landwirtschaftlichen Grundbildung erstes und zweites Lehrjahr bei entsprechender Nachfrage (Klassengrössen) weiterhin am Ort geführt werden, da die Auszubildenden in der Altersgruppe bis 18 Jahre erst beschränkt mobil sind (altersmässig noch kein Zugang zu motorisiertem Individualverkehr).

Damit die für Beratungsdienstleistungen wichtige Nähe zur Kundschaft weiterhin gewährleistet werden kann, werden auch die regionalen Beratungsangebote bis auf Weiteres dort weitergeführt. Der Vorteil dieses Entscheids liegt darin, dass die Beratung INFORAMA am gleichen Standort wie die Treuhand Emmental AG ist. Damit können Synergien genutzt werden, insbesondere durch persönliche Kontakte, Weiterentwicklungspotenzial für die Mitarbeitenden sowie einem fachlich hochstehenden Angebot für die Kundschaft.

Das Areal INFORAMA Emmental ist im Moment «stabil», die Flächen werden aktuell zu rund 34 Prozent durch kantonale Nutzungen belegt. Ein grosser Anteil wird mit teilweise landwirtschaftlich verwandten Nutzungen, Ausbildungsnutzungen, aber auch mit Drittvermietungen belegt. Das INFORAMA wird seine Flächenbelegung weiterhin auf dem gleichen Stand aufrechterhalten. Auch der Anteil an Drittvermietungen ist, abgesehen von üblichen Fluktuationen und Mieterinnen- und Mieterwechseln, stabil. Nachnutzungsfragen stellen sich derzeit nicht.

Verschiedene Bauteile sind im Rahmen der grosszyklischen Erneuerung fällig (z.B. Gebäudehülle und Dach), was ab 2025 zu einer Kumulation der Unterhalts- und Sanierungskosten führen wird. Die vorhandenen Infrastrukturen sind teilweise nicht mehr zeitgemäss und bedürfen kurz- bis mittelfristig eines «face-liftings». Die Gebäude stammen aus dem Zeitraum Mitte 70er Jahre, sind aber generell in einem soliden Zustand und sollen bis auf Weiteres weitergeführt werden. Bei späteren arealbezogenen Optimierungen wird frühzeitig mit Gemeinde und Behörden Bärau/Langnau in Kontakt getreten, damit gemeindespezifische bzw. regionale Bedürfnisse erkannt und berechtigte Anliegen allenfalls in die weitere Planung miteinbezogen werden können.

Bei einem allfälligen späteren Wegzug der kantonalen Nutzungen an andere Standorte wäre auch eine Devestition des Standorts (z.B. Abgabe Baurecht) grundsätzlich möglich.

INFORAMA Schwand, Münsingen
Das INFORAMA betreibt auf dem Schwand in Münsingen heute eine eigene Bio-Schule. Es werden verschiedene Lehrgänge und Kurse angeboten, darunter das dritte Lehrjahr für Landwirte/Landwirtinnen EFZ mit Schwerpunkt Biolandbau, der Nebenerwerbskurs Biolandbau, der Kurs «Landwirtschaft begreifen» und die Nachholbildung.

Das Baurecht für die Bauten auf dem kantonseigenen Areal Schwand gehört seit 2022 einer Baurechtsnehmerin (WBS AG). Bis zum Ablauf des Baurechts 2056 ist die WBS AG für die Bauten auf dem Areal und ihre Instandhaltung verantwortlich. Die Bio-Schule belegt einen Standort auf Mieterbasis. Diese Verträge laufen bis 2028 und beinhalten die Option einer Verlängerung bis 2033. Gemäss Nutzerstrategie INFORAMA wird der Standort ab diesem Zeitpunkt durch das INFORAMA vollständig verlassen, Nachnutzungs- und Desinvestitionsthemen betreffen den Kanton bis zum Ablauf des Baurechts im Jahr 2056 nicht mehr.

Finanzielle Auswirkungen
Die für die Vorlage 2023 erstellten Kostenberechnungen wurden nochmals unter Einbezug neuer Erkenntnisse und Entwicklungen überprüft und an die überarbeitete Strategie (Kap. 5) angepasst. Weiter wurde erwogen, ob im Rahmen bereits definierter allfälliger Devestitionen entsprechende Kosten oder Erträge anfallen. Die entsprechend aktualisierten Berechnungen (Abb. 4) beruhen insbesondere auf folgenden Annahmen, die den Betrachtungszeitraum 2025 bis 2051 umfassen:

– Für Liegenschaften, die verlassen werden, werden keine Instandsetzungskosten erfasst.
– Die INFORAMA Standorte Rütti, Seeland und Berner Oberland werden künftig als Kompetenzzentren geführt. An den INFORAMA Standorten Waldhof und Emmental sollen die Grundbildung erstes und zweites Lehrjahr sowie Beratungen weitergeführt werden, was von der ursprünglichen Variante «Kompetenzzentren» (2023) abweicht.
– Devestitionen sind nicht berücksichtigt, weil das INFORAMA nur einen geringen Anteil der Nutzungen an den Standorten Oeschberg sowie Waldhof ausmacht. Allfällige Devestitionsentscheide werden in Einklang mit übergeordneten Nachnutzungen geprüft und gefällt; die Kostenfolgen werden in diesem Rahmen erhoben.
– Investitionen bei Pachtliegenschaften wurden lediglich betreffend INFORAMA Berner Oberland erfasst.
– Kostenannahmen aufgrund des frühen Planungsstandes: Genauigkeit +/- 30 Prozent.
– Die ordentlichen Unterhaltskosten werden über den Rahmenkredit für das Jahresunterhaltsprogramm (JUP-Rahmenkredit) sichergestellt und sind nicht Bestandteil der nachfolgenden Kostenzusammenstellung.

Abbildung 4: Kostenschätzungen für die Variante «Kompetenzzentren», angepasste Variante (2025) im Vergleich zur ursprünglichen Variante (2023)

	Variante 2023	**Variante 2025**
Basis Hauptnutzungsfläche (HNF)	*22 940 m2*	*26 850 m2*
Instandsetzungskosten, brutto (CHF)	152 400 000	184 700 000
Investitionskosten, brutto (CHF)	65 800 000	63 300 000
Gesamtkosten, brutto (CHF)	**218 200 000**	**248 000 000**

Für die getroffenen Kostenannahmen in der Planungsphase Nutzerstrategie liegen keine konkreten Bauprojekte vor, und sie sind daher als erste grobe Kostenschätzung mit einer Genauigkeit von +/-30 Prozent zu verstehen. Die nach der Genehmigung der Nutzerstrategie anzugehenden Arbeiten mit den areal- und gebäudebezogenen Planungen werden nach der politischen Konsolidierung der Nutzerstrategie gestartet, und die zur Umsetzung notwendigen Kredite werden den ausgabenkompetenten Organen später projektbezogen beantragt.

Der Anstieg der Gesamtkosten gegenüber der Vorlage 2023 lässt sich mit groben Kostenannahmen wie folgt begründen:
– Neubauten für die Erstellung einer konzentrierten, im Zusammenhang mit weiteren baulichen Massnahmen ausgelösten Parkierung am Standort Rütti (vgl. Mobilitätskonzept, Kap. 4.4), Kostenannahme CHF 11.4 Mio. (Genauigkeit +/- 30 Prozent).
– Anteil Neubaukosten INFORAMA an Gesamtheizanlage für Pacht und Betrieb des INFORAMA Seeland[10], Kostenannahme CHF 2.9 Mio. (Genauigkeit +/- 30 Prozent).
– Instandsetzungskosten für die weiterhin durch das INFORAMA genutzten Bauten an den Standorten Waldhof, Emmental und des Teilstandorts Molkereistrasse (insbes. die bestehende Anlage mit Turnhalle) für den Zeitraum 2025 bis 2051, Kostenannahme Waldhof CHF

[10] Es wird nur der Anteil für den Betrieb des INFORAMA berücksichtigt, der Anteil der Kosten für den Pachtbetrieb sind nicht Teil dieser Aufstellung.

8.9 Mio., Emmental CHF 9.2 Mio., Molkereistrasse CHF 16.7 Mio. (Genauigkeit +/- 30 Prozent).
– Erhalt und Weiterbetrieb der Standorte Waldhof und Emmental mit Angeboten für das erste und zweite Lehrjahr sowie Beratungsdienstleistungen. Dies wirkt sich im Gegenzug teilweise entlastend auf die übrigen Standorte aus, da dort die Kosten für eine Instandsetzung gesenkt werden können. In der Kostenannahme resultiert dies mit einem Minus von rund CHF 18.5 Mio. (Genauigkeit +/- 30 Prozent).

Insgesamt ergibt sich daraus ein Plus von rund CHF 30 Mio., was der Erhöhung der Kostenschätzung für die Gesamtstrategie auf CHF 248 Mio. entspricht.

4.4 Auflage 4: Mobilitätskonzept

«Es ist ein Mobilitätskonzept für alle geprüften Varianten auszuarbeiten und im Bericht abzubilden.»

Grundsätzliches
Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf verkehrsplanerischen Abklärungen und legen den Fokus auf die aktuelle Situation an den Standorten und die notwendigen flankierenden Massnahmen zur optimalen verkehrlichen Einbettung der in der angepassten Nutzerstrategie (Kap. 5) vorgesehenen Standortentwicklungen. Es werden die verkehrsplanerischen Handlungsfelder aufgezeigt, die nach dem Entscheid des Grossen Rates zu den Kompetenzzentren für die gewählten Standorte (Rütti, Seeland, Berner Oberland sowie Grundbildung erstes und zweites Lehrjahr an den Standorten Waldhof und Emmental) zu einem konkreten Mobilitätskonzept ausgearbeitet werden, das u.a. eine Zielformulierung bezüglich Modalsplit[11] und die entsprechenden Massnahmen wie die Beantragung der Optimierung des ÖV-Angebots bei den Regionalkonferenzen enthält. Dabei wird geprüft, welches Fahrtenaufkommen das übergeordnete Strassennetz verträgt. Solche Berechnungen werden später im Rahmen von Baugesuchen und allenfalls bei Teilrevisionen der Bau- und Nutzungsordnungen vorgenommen. Diese Angaben werden in die jeweiligen Kreditanträge an den Grossen Rat aufgenommen.

Schlussfolgerungen zu allen Standorten
Die Ist-Analyse der heutigen Standorte (Abb. 5) ergibt folgendes Fazit:
– Bei der **Erreichbarkeit durch den öffentlichen Verkehr (ÖV)** besteht teilweise Handlungsbedarf.
– Die **Erschliessung durch den motorisierten Individualverkehr (MIV)** ist an allen INFORAMA Standorten sichergestellt. Die Parkierung soll für die optimale Ausnutzung des Areals am Standort Rütti zukünftig unterirdisch erfolgen.
– Der **Veloverkehr** ist lediglich von Bedeutung für in der Nähe wohnende Lernende und Angestellte sowie zur Bewältigung der Strecke zwischen ÖV-Haltestelle und Standort INFORAMA.

[11] Als Modalsplit wird in der Verkehrsstatistik die Verteilung des Personen-Transportaufkommens auf verschiedene Verkehrsträger oder Verkehrsmittel bezeichnet.

Abbildung 5: Bestehende Erschliessungssituation

Beurteilung der bestehenden Erschliessung	Inforama Rütti, Zollikofen	Inforama Molkereistr., Zollikofen	Inforama Seeland, Ins	Inforama Berner Oberland, Spiez	Inforama Waldhof, Langenthal	Inforama Oeschberg, Koppigen	Inforama Emmental, Bärau	Inforama Schwand, Münsingen
ÖV: Räumliche Nähe								
ÖV: Takt und Umsteigebeziehungen								
MIV: Ausbauzustand Erschliessungsstrasse								
MIV: Einbindung ins übergeordnete Strassennetz								

grün: gut erschlossen; gelb: mittelmässig erschlossen; rot: mangelhaft erschlossen

Rein aus verkehrlicher Sicht würde sich der Standort Molkereistrasse in Zollikofen aufgrund der guten bestehenden Erschliessungssituation für eine Weiterentwicklung am besten eignen. Für die restlichen Standorte ist unter Einbezug von flankierenden Massnahmen ebenfalls eine Weiterentwicklung möglich. Es gibt daher aus Mobilitätssicht keine absolut limitierenden Faktoren für den Strategieentscheid. So wird beispielsweise erwartet, dass die Entwicklung am Standort Seeland einen positiven Effekt auf die ÖV-Anbindung haben dürfte. Dem immobilienstrategischen Grundsatz, dass der Kanton Standorte mit guter Erschliessung (insbes. durch den ÖV) bevorzugt, kann mit der angepassten Variante «Kompetenzzentren» (Kap. 5) insgesamt Rechnung getragen werden.

Standortspezifische Massnahmenübersicht

Der Kanton Bern ist der grösste Agrarkanton der Schweiz. Damit weist er nicht nur ein grosses Einzugsgebiet der Auszubildenen auf, sondern es macht auch Sinn, Beratungsdienstleistungen von mehreren Orten aus zu erbringen. Bei Letzteren setzt das Konzept deshalb auf regionale Angebote. Hinsichtlich der Ausbildung ist eine differenzierte Sicht angezeigt: Für das erste und zweite Lehrjahr wird ein Angebot mit kurzer Erreichbarkeit aufrechterhalten; Ausbildungen ab dem dritten Lehrjahr können auch aus weiter entfernt gelegenen Einzugsgebieten besucht werden, denn altersbedingt verändert sich das Mobilitätsverhalten der Auszubildenden. Ab dem 18. Lebensjahr wird traditionellerweise der MIV zu einem wichtigen Verkehrsmittel beim Zielpublikum, was die Mobilität deutlich erhöht.

Die Erschliessung durch den MIV ist an allen INFORAMA Standorten sichergestellt. Bei den Kompetenzzentren werden im Zusammenhang mit grösseren Bauvorhaben gemeinsam mit den Standortgemeinden allenfalls Verbesserungen im Bereich der Parkierung entwickelt. Beim ÖV-Angebot besteht an einzelnen Standorten Handlungsbedarf. Beim Standort Rütti zum Beispiel bestehen nach Zollikofen zwar grundsätzlich sehr gute ÖV-Verbindungen, der Standort selbst ist von der nächstgelegenen ÖV-Station aber nur über einen beachtlichen Fussweg zu erreichen. Diese und ähnliche Situationen sollen zugunsten einer besseren Anbindung an den ÖV verbessert werden. In der nachfolgenden Abbildung werden mögliche Mobilitätsmassnahmen an allen INFORAMA Standorten aufgezeigt und deren Umsetzungshorizont grob eingeschätzt.

Abbildung 6: Übersicht zu den möglichen Mobilitätsmassnahmen

Massnahmen und deren Umsetzungshorizont	Inforama Rütti, Zollikofen	Inforama Molkereistr., Zollikofen	Inforama Seeland, Ins	Inforama Berner Oberland, Spiez	Inforama Waldhof, Langenthal	Inforama Oeschberg, Koppigen	Inforama Emmental, Bärau	Inforama Schwand, Münsingen
Bus: Anpassung zeitliche Verfügbarkeit (Takt, Umsteigezeiten)				M		M	M	
Bus: Anpassung räumliche Verfügbarkeit	L		L		K			M
Interner Shuttle-Betrieb / Postauto On-Demand	K		K	K				K
Erschliessungsstrasse: Optimierung bzgl. Ausbau	L	L	M		L		L	
Erschliessungsstrasse: Verkehrsberuhigung	M	M						
Velovermietung: Ergänzung eines Mietstandorts auf Areal eines kommerziellen Anbieters (Bike and Ride)	F	F			F			

K: kurzfristige Umsetzbarkeit; M: mittelfristige Umsetzbarkeit; L: langfristige Umsetzbarkeit; F: Flankierende Massnahme

4.5 Auflage 5: Qualitativ hochstehende Ausbildung

«In der Nutzerstrategie ist darzulegen, wie die Umsetzung der Strategie eine praxisnahe, zukunftsgerichtete und qualitativ hochstehende Ausbildung in den einzelnen Berufsgruppen ermöglicht.»

Durch die Fokussierung der Investitionen auf drei Kompetenzzentren werden moderne Schulräume geschaffen, die den Anforderungen künftiger Bildungsverordnungen und -plänen gerecht werden (ICT, Smartfarming, Gruppenarbeiten, handlungskompetenzorientierter Unterricht etc.). Standorte mit regionaler und nationaler Ausstrahlung entstehen ohne das Risiko, die regionale Verankerung zu verlieren. Insbesondere bietet ein starker Hauptsitz auf der Rütti mit der Nähe zur BFH-HAFL und eigenem landwirtschaftlichem Betrieb eine unschätzbare Chance, Lösungen für die künftigen Herausforderungen an die Landwirtschaft (Klimastrategie, Nähe zur Lebensmittelproduktion) zu entwickeln und die Land- und Ernährungswirtschaft im Kanton zu stärken.

Folgende Kriterien sind wichtige räumliche Anforderungen für eine qualitativ hochstehende Berufsbildung:
- Moderne und gut ausgestattete Räume (Klassenzimmer, Werkstätten, Labore mit Infrastruktur für IT).
- Die Räume sollten multifunktional vielseitig nutzbar sein. Beispielsweise können sie für Unterricht, Gruppenarbeit, praktische Übungen oder Präsentationen verwendet werden.
- Die Einrichtung der Räume sollte ergonomisch gestaltet sein.
- Die Räume sollten über eine zuverlässige Internetverbindung, moderne Präsentationsmittel und technische Geräte verfügen.
- Barrierefreiheit umfasst Rampen, Aufzüge und breite Türen.
- Nähe zu Zentren der überbetrieblichen Kurse: Durch die räumliche Nähe können die Lernenden leicht zwischen den verschiedenen Lernorten wechseln. Dies fördert die Praxisnähe der

Ausbildung und erleichtert die Koordination von Lehrinhalten, die Nutzung von Räumlichkeiten und die Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen. Die gemeinsame Nutzung der Einrichtungen ist zudem kostensparend.
– Die räumliche Nähe fördert den Austausch zwischen den Lernenden, Lehrpersonen und Ausbildungsverantwortlichen.

4.6 Auflage 6: Längerfristige Trends

«Die Nutzerstrategie ist mit einem längerfristigen Ausblick zu ergänzen. Darin sind insbesondere mögliche Entwicklungen in der Ausbildung, der Einfluss des Klimawandels und weitere Megatrends zu berücksichtigen (Ausbau des bestehenden Kapitels 5).»

Megatrends
Im Strategisch-räumlichen Betriebskonzept vom 23. November 2020 wurden im Kapitel 5 «Entwicklungsfaktoren und Megatrends» folgende Megatrends kurz beschrieben und deren Einfluss auf die Nutzerstrategie aufgezeigt:
– Globalisierung und Internationalisierung: Dieser Trend provoziert eine Regionalisierung, was die Entwicklung von regionalen Wertschöpfungsketten stärkt.
– Wertewandel und Individualisierung: Es entwickelt sich ein Bedarf nach sinnstiftenden Tätigkeiten, die in den Tätigkeiten des INFORAMA im ländlichen Raum zu finden sind.
– Digitalisierung: Der Wandel führt zu neuen Unterrichtsformen und bedarf entsprechend mit digitalen Hilfsmitteln ausgestatteter Räumlichkeiten.
– Ressourcenknappheit und Klimawandel: Nachhaltigkeitsthemen und Themen der Ernährung und Wertschöpfungskette nehmen an Bedeutung zu. Dies wird von der landwirtschaftlichen Produktion über die Verarbeitung bis zum Konsum die gesamte Kette betreffen.
– Wissensökonomie und veränderte Arbeitsformen: Lebenslanges Lernen, Erfahrungsaustausch, Partnerschaften und Innovationen werden die Zukunft prägen. Eine Vernetzung von Forschung, Beratung, Bildung und Praxis wird zunehmend wichtiger.
– Demographischer und sozialer Wandel: Durch Migration, Wertewandel und kaufkräftige, ältere Bevölkerung werden tendenziell andere Ernährungsgewohnheiten Einzug finden.
– Mobilität: Intermodalität und Automatisierung: Neben der zunehmenden Mobilität finden auch digitale Angebote einen beschränkten Markt.

Zusammenfassend wurden folgende Aussagen für die Nutzerstrategie festgehalten:
– Die Bedeutung der Zusammenarbeit mit externen, resp. themennahen Institutionen für die jeweilige Standortwahl wird zunehmen (Vernetzung).
– Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung wird im Gegenzug der soziale Austausch an Wichtigkeit gewinnen.
– Schulräume müssen mit zunehmender Digitalisierung auch als Begegnungs- und Austauschräume dienen.
– Spezialräume werden für den Unterricht vor Ort an Relevanz gewinnen. Dies gilt zum Beispiel für die Käserei, für hauswirtschaftliche Räume (Schulküche), den Schulgarten, die Arbeitsräume Reinigung und Textiles, den Melkbetrieb und insbesondere auch für die Maschinenhallen.

Landwirtschaftliche Bildung
Ergänzend wurde im vorliegenden Bericht (Kap. 3.1) die Entwicklung in der landwirtschaftlichen Berufsbildung (landwirtschaftliche Grundbildung, Berufsmaturität, Höhere Berufsbildung) thematisiert. Daraus ergeben sich folgende Schlussfolgerungen:

Die Anzahl der Kundinnen und Kunden des INFORAMA dürfte insgesamt konstant bleiben; in der landwirtschaftlichen Grundbildung ist mit einem leichten Rückgang zu rechnen, es wird aber eine stärkere Verlagerung hin zur Zweitausbildung (verkürzte Lehre und berufsbegleitende Nachholbildung) geben. Auch in der Berufsmaturität dürften die Lernendenzahlen stabil bleiben. Es dürften vermehrt Angebote der Höheren Berufsbildung Landwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft gefragt sein. In der Höheren Berufsbildung und der Weiterbildung besteht weiteres Potenzial zur interkantonalen Koordination und Konzentration von Angeboten.

Weiterbildung
In der Weiterbildung ist mit einer zunehmenden Nachfrage zu rechnen. Folgende Trends dürften dafür verantwortlich sein:
– Lebenslanges Lernen, generelle Entwicklung zur Stärkung des Quartärbereichs.
– Steigende Anforderungen in der Führung und Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Betrieben sowie hinsichtlich der nachhaltigen Entwicklung.
– Verschiedene Direktzahlungsprogramme oder Labels fordern eine regelmässige nachgewiesene Weiterbildung.
– Zunehmendes Interesse an Themen der Nachhaltigkeit, Natur, Selbstversorgung, Ernährung und Regionalität.
– Vermehrte interkantonale und überregionale Zusammenarbeit im Bereich der Weiterbildung.

Beratung
Mit der Entwicklung hin zu einer umfassend nachhaltigen Land- und Ernährungswirtschaft kommt der Offizialberatung eine hohe Bedeutung zu. Obwohl die Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe weiterhin rückläufig sein dürfte, kann mit einer weiteren Zunahme der Beratungsnachfrage gerechnet werden. Folgende Gründe dürften dafür verantwortlich sein:
– Komplexe Betriebe gewinnen an Bedeutung (Diversifizierung zum einen, Spezialisierung zum anderen), womit auch die Nachfrage nach Coaching und Prozessberatung zunimmt. Mit komplexen Beratungsfällen werden mehrere Spezialistinnen oder Spezialisten die Generalistin oder den Generalisten ersetzen.
– Steigender wirtschaftlicher Druck führt zu einem Mehrbedarf an Beratung.
– Die steigenden Anforderungen bezüglich Nachhaltigkeit, sorgsamer Ressourcennutzung und Erfüllung agrarpolitischer Ziele sowie stetig ändernde Rahmenbedingungen (neue Produktionsformen, Digitalisierung) führen zu einem Mehrbedarf an verkaufsunabhängiger Beratung.
– Es zeichnet sich eine Erweiterung der Tätigkeiten der Beratung in Richtung Wertschöpfungskette ab. Hinzu kommen vermehrte Projekttätigkeiten, die einen zusätzlichen Bedarf für eine beratende Unterstützung auslösen.
– Der Erfahrungsaustausch unter den Betriebsleitenden bleibt wichtig (Arbeitskreise).

Fazit zu den längerfristigen Trends aus heutiger Sicht
Die skizzierten Trends führen primär zu Veränderungen im Angebot des INFORAMA, haben aber nur in Einzelfällen direkte infrastrukturelle Auswirkungen. Insgesamt lassen sich im Hinblick auf die Nutzerstrategie INFORAMA folgende Schlüsse ziehen:
– Ein dezentrales Angebot der Fachrichtungen im dritten Lehrjahr Landwirtschaft ist aufgrund der Nachfrage unrealistisch, während dies im ersten und zweiten Lehrjahr mit dem inhaltlich breiten Angebot sinnvoll erscheint.

- In der Höheren Berufsbildung ist eine örtliche Kombination der Betriebsleiterschule und der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Fachschule zweckmässig, da künftig gewisse Module kombiniert angeboten werden sollen. Dies macht auch mit Blick auf die Entwicklungen der Landwirtschafts- und Ernährungspolitik Sinn. Spezialräumlichkeiten für Garten, Küche, Konservierung von Lebensmitteln sowie Räumlichkeiten für einen Praxistransfer sind grosszügig einzuplanen (gesellschaftliche Entwicklung). Die Infrastrukturen müssen gezielt auf das Kompetenzzentrum «Landwirtschaft und Ernährung» ausgerichtet werden, d.h. es sind Räumlichkeiten für entsprechende Anpassungen des Bildungs- und Beratungsangebots vorzusehen.
- Der Klimawandel hat breite Auswirkungen auf die Landwirtschaft. In der täglichen Arbeit des INFORAMA wird dies spürbar durch vermehrte Beratungsnachfrage (v.a. Gruppenangebote) und in der Konsequenz auf die Ausgestaltung der Bildungspläne. Zusätzliche Bildungs- und Beratungsangebote im Kontext des Klimawandels bedingen jedoch keine grundlegenden Anpassungen an der Infrastruktur. Es müssen einzig genügend Infrastrukturen zur Durchführung von Gruppenangeboten geschaffen werden.
- Die agrarpolitischen Trends wie Ernährungssicherheit, Biodiversität, Robotik und Digitalisierung fordern die Beratung ähnlich wie bei der Klimathematik. Es braucht entsprechende Infrastrukturen für Gruppenangebote.
- Die Herausforderungen in der Alp- und Berglandwirtschaft (Klimawandel, Wassermanagement, Wertschöpfung Regionalprodukte, Biodiversität, usw.) werden weiter zunehmen. Am INFORAMA wird dies intensivere Aktivitäten in der Weiterbildung und Beratung bewirken. Die Themen werden auch in die Lehrpläne integriert. Deshalb ist es zweckmässig, verschiedene Akteurinnen und Akteure der Alp- und Berglandwirtschaft (insbes. auch die Forschung) an einem Standort zusammenzuführen und die Infrastrukturen gezielt darauf auszurichten.

4.7 Auflage 7: Standort Schwand

«Standort Schwand: Bei der Evaluierung der Räumlichkeiten ist die Möglichkeit eines allfälligen Mieterausbaus für weitere INFORAMA-Nutzungen oder für anderweitige Bildungsangebote wie namentlich die Überbetrieblichen Kurse zu prüfen (u.a. im Hinblick auf den Heimfall im Jahr 2058).»

Im Dezember 2022 ersteigerte die Firma WBS AG aus Konolfingen die Gebäude auf dem Schwand-Areal in Münsingen im Baurecht (ohne den Bio-Hof der Familie Siegenthaler und den Therapiehof). Die WBS AG plante auf dem Areal ein «Wohn- und Bildungszentrum für Menschen mit unterschiedlichem Bedarf». Sie verfügt heute noch nicht über eine längerfristige Standortstrategie. Ihre Tätigkeiten sind stark von den geopolitischen Entwicklungen abhängig.

Das AGG hat die Räumlichkeiten für das INFORAMA mit einer festen Mietdauer von fünf Jahren bis am 31. Oktober 2028 angemietet. Dieser Vertrag könnte bis am 31. Oktober 2033 verlängert werden. Zwischen dem INFORAMA, dem BEBV / Schulrat und der WBS AG fanden verschiedenen Besprechungen statt, woraus folgende Schlüsse gezogen werden können:

- Die WEU, das LANAT und das INFORAMA streben längerfristig keine weitere Nutzung von Räumlichkeiten auf dem Schwand-Areal an. Entsprechend ist auch kein weiterer Mieterausbau durch das INFORAMA vorgesehen.
- Der BEBV braucht zusätzliche Räumlichkeiten für die Durchführung der überbetrieblichen Kurse, da inskünftig mehr Kurstage in die Ausbildung integriert werden und bereits heute ein massiver räumlicher Engpass besteht. An der Schulratssitzung vom 3. Juni 2024 entschied sich die Kommission «Bildung und Beratung» des BEBV einstimmig dafür, längerfristig auf dem Schwand keine überbetrieblichen Kurse mehr durchzuführen.
- Der BEBV wird jedoch eine kurz- und mittelfristige Nutzung der Räumlichkeiten am Schwand prüfen. Grundsätzlich setzt er sich für kurze Anfahrtswege der Lernenden ein. Aufgrund der

unsicheren Zukunft des Schwand-Areals ist die Planung eines Zentrums für überbetriebliche Kurse vor Ort risikobehaftet. Ein Zentrum für überbetriebliche Kurse an einem Ort, wo keine Klassen der landwirtschaftlichen Grundausbildung unterrichtet werden, macht für den BEBV keinen Sinn. Grundsätzlich können aber einzelne überbetriebliche Kurse auch nach der Umsetzung der neuen beruflichen Grundausbildung ab dem 1. August 2026 zeitlich beschränkt auf dem Schwand-Areal stattfinden.

4.8 Auflage 8: Nicht direkt von der Nutzerstrategie abhängige Investitionen

«Die ohnehin vorgesehenen und nicht direkt von der Nutzerstrategie abhängigen Investitionen werden wie geplant umgesetzt.»

Der Regierungsrat hat die finanziellen Mittel für die von der Nutzerstrategie INFORAMA unabhängigen Investitionen in der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) 2024 eingestellt. Für den Substanzerhalt der Kernliegenschaften sind rund CHF 128 Mio. vorgesehen. Zusätzlich sind für den am INFORAMA Berner Oberland angestrebten Stallneubau (GRB geplant für die Frühlingssession 2025, vgl. Ziff. 4.3 hiervor) CHF 2.5 Mio. und für die Gesamtinstandsetzung des Konviktgebäudes am INFORAMA Seeland (GRB geplant für die Wintersession 2025) knapp CHF 11 Mio. in der GKIP eingeplant. Die planmässige Umsetzung der strategieunabhängigen Vorhaben ist, vorbehältlich anderslautender Entscheide des Grossen Rates, somit sichergestellt.

Nach der grossrätlichen Zustimmung zur vorliegenden Nutzerstrategie INFORAMA wird im Rahmen des nächsten Finanzplanungsprozesses zu beurteilen sein, welche Mittel für die Entwicklung der Standorte aufgenommen werden können. Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass Mittel im Umfang von CHF 120.4 Mio. zur Aufnahme in die GKIP zu beantragen sind.

4.9 Auflage 9: Prüfung anderer Standorte

«Bei Konzentrationen bzw. der Schaffung von Kompetenzzentren, sind auch andere Standorte als die Rütti zu prüfen (z.B. für die Hauswirtschaft oder die Überbetrieblichen Kurse).»

Zur Festlegung der künftigen Kompetenzzentren des INFORAMA wurde im Auftrag des Direktors der WEU – wie bereits dargelegt (Kap. 2.3) – ein breit angelegter Prozess der Mitwirkung durchgeführt. Dieser standortbezogene Lösungsfindungsprozess wurde durch den BEBV geleitet, wobei folgende Organisationen und Interessengruppen einbezogen wurden: Schulrat INFORAMA, landwirtschaftliche Berufsbildner Kanton Bern, Verband Bernischer Landfrauenvereine (VBL), Bio Bern, regionale Bauern- und Bäuerinnenvereine, Gemeindepräsidien der Standortgemeinden, Regionalkonferenzen, hauptbetroffene Direktionen (BKD, BVD, WEU) und Ämter des Kantons Bern (AGG, LANAT, MBA) sowie Vertretungen des INFORAMA.

Für die Prüfung möglicher Standorte der bäuerlichen Hauswirtschaft wurden die Nachbarkantone Aargau, Luzern und Solothurn einbezogen, um die Schaffung eines interkantonalen Ausbildungszentrums bäuerliche Hauswirtschaft am Standort Waldhof zu prüfen. Die Diskussion ergab im Wesentlichen, dass die drei anderen Kantone in einer örtlichen Zusammenlegung der Pflicht-Module der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Ausbildung am INFORAMA-Standort Waldhof keinen Zusatznutzen sehen. Sie würden folglich keine Zuweisungen von Lernenden aus den erwähnten Kantonen an den Kanton Bern machen. Die bereits etablierte kantonale Zusammenarbeit bei den Wahl-Modulen der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Ausbildung soll hingegen weitergepflegt werden. Aus dieser Positionierung ergibt sich, dass eine Konzentration der Hauswirtschaft am

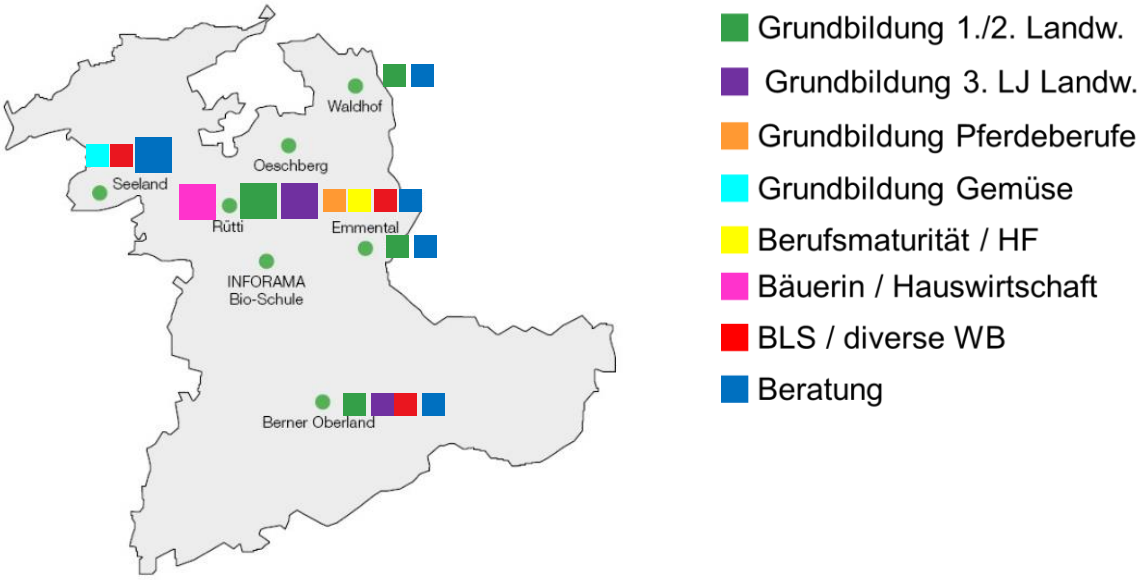
Standort Waldhof aus Sicht der umliegenden Kantone keiner anzustrebenden Option entspricht. Eine örtliche Konzentration kommt folglich in absehbarer Zeit nicht zustande.

Die Prozessbeteiligten sprachen sich mit deutlicher Mehrheit neben den drei Kompetenzzentren INFORAMA Seeland, INFORAMA Rütti und INFORAMA Berner Oberland für den Erhalt der Standorte INFORAMA Waldhof und INFORAMA Emmental mit den Angeboten des ersten und zweiten Lehrjahres «Landwirt/in EFZ» sowie der Beratung aus. Dieser Vorschlag führt zu einer entsprechenden Anpassung der Nutzerstrategie INFORAMA im Vergleich zum strategisch-räumlichen Betriebskonzept INFORAMA von 2023 (Kap. 5).

Der VBL sprach sich für eine hohe Bildungsqualität in der bäuerlichen Hauswirtschaft und eine Zentralisierung dieser Ausbildung aus. Der Standort wird als sekundär angesehen, viel wichtiger sei der Zugang von breiten Bevölkerungskreisen zu den Angeboten der bäuerlichen Hauswirtschaft. Zudem soll eine engere Zusammenarbeit mit der Höheren Berufsbildung Landwirtschaft möglich werden. Seitens der regionalen Bäuerinnenvereine Oberaargau und Berner Oberland wurde der jeweils andere Standort ausgeschlossen. Der Standort Schwand in Münsingen wurde als nicht geeignet für die Ansiedlung der bäuerlichen Hauswirtschaft beurteilt.

Abbildung 7 zeigt die Angebote des INFORAMA nach der Umsetzung der nachfolgend in Kapitel 5 vertieft dargelegten, angepassten Nutzerstrategie INFORAMA auf.

Abbildung 7: Angebote INFORAMA nach Umsetzung der Nutzerstrategie



Der BEBV und die Kommission «Bildung und Beratung» (Schulrat INFORAMA) entschieden zudem, dass die überbetrieblichen Kurse inskünftig nicht am Standort Schwand durchgeführt werden sollen (Kap. 4.7). Begründet wird dieser Entscheid insbesondere mit der nachteiligen Infrastruktur (im Baurecht verkaufte Liegenschaft, unsichere Verpflegungssituation und schlechte ÖV-Anbindung), der langfristig unsicheren Zukunft der WBS AG sowie dem Wegzug des ersten und zweiten Lehrjahrs Landwirt/in EFZ vom Schwand.

4.10 Auflage 10: Biologische Landwirtschaft

«Nutzerstrategie INFORAMA ist gezielt auf eine Stärkung und Ausweitung der biologischen Landwirtschaft auszurichten. Sie soll gemäss Art. 51 Abs. 2 der Kantonsverfassung zur Förderung weiterer «naturnaher Bewirtschaftungsweisen» beitragen (z.B. regenerative Landwirtschaft, Permakultur). Die Berner Bio-Offensive wird wirkungsvoll ergänzt; durch die Nähe zu entsprechend bewirtschafteten Betrieben wird ein starker Praxisbezug sichergestellt und die Regionalität hochgehalten.»

In Zusammenarbeit mit der BFH-HAFL steht am Standort Rütti ein Schulungs- und Praxisbetrieb mit naturnaher Bewirtschaftung zur Verfügung (WIN-Rütti, vgl. Kap. 3.5). Der WIN-Rütti Betrieb will Innovationen und Versuche ermöglichen, welche auch die gesamtbetriebliche biologische Landwirtschaft und andere naturnahe Bewirtschaftungsformen wie Agroforst oder Permakultur einschliessen. Die Rahmenbedingungen wie ein gesamtbetrieblich biologisch bewirtschafteter Praxisbetrieb und Inhalte, die an der INFORAMA Bioschule am Schwand abgedeckt wurden, stünden somit an der Rütti ebenfalls zur Verfügung – sogar mit zusätzlichen Synergien mit der konventionellen Bewirtschaftung.

Es ist noch nicht abschliessend geklärt, in welcher organisatorischen Form die Umsetzung des Konzeptes gemacht wird, die Arbeiten sind aber weit fortgeschritten. Das Ziel ist, dass Lernende sowie Teilnehmende von Weiterbildungen und Beratungsangeboten praxisnah und nahegelegen die Umsetzung von biologischer und naturnaher Bewirtschaftung erfahren und in ihre Lerntätigkeiten integrieren können. Zudem sollen Vergleiche unterschiedlicher Bewirtschaftungsweisen so weit wie möglich vor Ort erfolgen und gezeigt werden können.
Auch an den anderen INFORAMA Standorten werden Betriebe für den Praxistransfer weiterhin besucht, respektive weiterhin in Leistungsvereinbarungen an das INFORAMA gebunden. Naturnahe Bewirtschaftungsweisen finden angepasst Eingang in die Betriebskonzepte.

4.11 Auflage 11: Vorlage Wintersession 2024

«Der Regierungsrat legt eine neue INFORAMA-Strategie unter Berücksichtigung sämtlicher Auflagen spätestens in der Wintersession 2024 vor.»

Diese zeitbezogene Auflage konnte insbesondere unter Berücksichtigung der Auflage 1 (Kap. 4.1) nicht eingehalten werden, da der partizipative Prozess sehr zeitintensiv war. Dies war bereits kurz nach dem Start der Überarbeitung absehbar, und der Direktor der WEU hatte sich zu dieser sehr engen Zeitvorgabe bereits anlässlich der Grossratsdebatte in der Herbstsession 2023 im Sinne «so schnell wie möglich, so lange wie nötig» geäussert. Der Regierungsrat hat die direktionsübergreifenden Arbeiten schliesslich derart vorangetrieben, dass er die angepasste Nutzerstrategie INFORAMA noch im Jahr 2024 zu Handen des Grossen Rates verabschieden konnte.

Am 20. Juni 2024 wurde die Finanzkommission (FiKo) des Grossen Rates über den Zwischenstand des Projekts und den Zeitplan vorinformiert. Die FiKo äusserte sich dahingehend, dass sie sich einer Traktandierung des Geschäfts in der Frühjahrs- oder Sommersession 2025 nicht entgegenstellt[12].

[12] Mail des Geschäftsleitenden Sekretärs der Finanzkommission vom 21. Juni 2024 an die WEU.

4.12 Motion 121-2023

Im unmittelbaren Nachgang an die Nutzerstrategie INFORAMA hat der Grosse Rat die dringlich erklärte Motion 121-2023 «INFORAMA: effizient, nachhaltig und dezentral» (2023.RRGR.168) behandelt und punktweise wie folgt beschlossen: Ziffer 1 (Ausarbeitung Gesetzeserlass dezentrale INFORAMA-Struktur) wurde zurückgezogen; Ziffern 2 (Eckwerte Erlass), 3 (GRB bei Standortveränderungen) und 6 (Mittel für Substanzerhaltung in GKIP) wurden als Postulat angenommen; Ziffern 4 (keine Standortveränderungen bis Verabschiedung Erlass) und 5 (partizipative Ausarbeitung Erlass) wurden als Motion überwiesen. Dieser politische Vorstoss zielt grundsätzlich in die gleiche Richtung wie die grossrätlichen Auflagen zur Nutzerstrategie INFORAMA. Mit der grossrätlichen Zustimmung zum vorliegenden Bericht wird dieser Vorstoss bei der nächsten Berichterstattung (Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2024) zur Abschreibung beantragt werden.

5. Angepasste Nutzerstrategie INFORAMA

5.1 Zielsetzungen

Mit der Nutzerstrategie INFORAMA werden im Wesentlichen folgende Zielsetzungen verfolgt:
– Die Infrastruktur des INFORAMA erfüllt die Anforderungen an einen modernen Bildungs- und Beratungsbetrieb, was insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung einer hohen Bildungsqualität und der Attraktivität als Arbeitgeber ein wichtiger Erfolgsfaktor ist.
– Das INFORAMA kann seine vielfältigen Aufgaben kundenorientiert und effizient erfüllen; es besteht im Wettbewerb mit anderen Bildungsinstitutionen und Landwirtschaftsschulen.
– Bildung und Beratung sollen insbesondere dort angeboten werden, wo Partnerschaften und Synergien mit anderen Institutionen bestehen und entwickelt werden können.
– Das INFORAMA wird auch künftig seiner Schlüsselrolle gerecht und leistet als Bildungs- und Beratungsbetrieb einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der übergeordneten Ziele der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft sowie der nachhaltigen Entwicklung.
– Die Investitionen erfolgen zielgerichtet, nachhaltig und im Rahmen der finanzpolitischen Möglichkeiten. Dabei wird eine ausgewogene Mischung zwischen notwendiger Zentralisierung und regionaler Verankerung angestrebt.

Diese Ziele wurden dem regierungsrätlichen Entscheid für die zu wählende Strategie zugrunde gelegt und waren Massstab für die zeitliche und örtliche Priorisierung der Investitionen.

5.2 Regierungsratsbeschluss vom 3. Mai 2023

Zur Erreichung der obigen Zielsetzungen und unter Berücksichtigung der hiervor dargelegten Rahmenbedingungen hat die WEU dem Regierungsrat die Variante «Kompetenzzentren» zur Genehmigung vorgelegt. An seiner Sitzung vom 3. Mai 2023 genehmigte der Regierungsrat die Nutzerstrategie INFORAMA (2022.WEU.834) und damit die Variante «Kompetenzzentren» als die weiter nach den Phasen des SIA-Leistungsmodells zu konkretisierende und umzusetzende «Best-Variante».

Aus Sicht des Regierungsrats kann die Variante «Kompetenzzentren» modernen und zukunftsfähige Infrastrukturen für alle INFORAMA-Angebote ermöglichen. Durch das ausgewogene Verhältnis zwischen der starken Zentrale (Rütti) und den zwei Kompetenzzentren (Berner Oberland und Seeland) kann zudem die regionale Verbundenheit aus Sicht des Regierungsrats gewahrt

werden. Insgesamt schwang diese Variante bei den finanziellen und infrastrukturellen Aspekten, bei der Positionierung des INFORAMA an sich und bei den Möglichkeiten der Führung und Organisation oben aus[13].

Im Hinblick auf die Zielsetzungen (Kap. 5.1) eröffnet die Variante «Kompetenzzentren» insbesondere folgende Chancen:
– Die Konzentration der Investitionen auf drei Standorte ermöglicht die Schaffung moderner und zweckmässiger Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Beratungsinfrastrukturen.
– An allen drei Standorten sind strategische Partnerschaften gegeben und möglich. Dabei werden Partnerschaften zwischen Praxis, Bildung, Forschung und Beratung vertieft.
– Mit drei Standorten ist die starke regionale Verankerung im Kanton Bern gegeben, dies bei einer gleichzeitigen Schaffung eines Schwergewichts in der Zentrale auf der Rütti. Die Kundennähe bleibt gewährleistet, und die Anfahrtswege bleiben für die Kundschaft moderat.
– Das örtlich konzentrierte Angebot in der bäuerlichen Hauswirtschaft ermöglicht Synergien, weil nur noch am Standort Rütti in die hauswirtschaftlichen Spezialinfrastrukturen investiert wird und das Zusammenwirken mit der BFH-HAFL noch verstärkt genutzt werden kann.
– Die Fokussierung auf drei INFORAMA-Standorte erlaubt generell eine stärkere Teambildung und ein vereinfachtes Wissensmanagement zwischen den Fachpersonen der einzelnen Aufgabenbereiche (grössere Teams, breiteres Wissen, einfacherer Austausch).

5.3 Erneute Prüfung der Varianten

Als Folge der Rückweisung des Grossen Rats anlässlich der Herbstsession 2023, hat die WEU die drei Varianten im Lichte der 11 grossrätlichen Auflagen neu geprüft (Kap. 4). Diese Prüfung erfolgte unter Einbezug der wesentlichen Stakeholder in partizipativen Prozessen (Kap. 2.3 und 4.9). Daraus lässt sich im Wesentlichen folgendes Fazit schliessen, das auch vom BEBV und dem VBL getragen wird:
– Die im Vorfeld festgelegten Zielsetzungen (Kap. 5.1), an denen sich die Nutzerstrategie INFORAMA zu messen hat, haben nach wie vor Gültigkeit.
– Die Variante «Kompetenzzentren» (RRB 491/2023 mit Vortrag) ist im Hinblick auf die Zielerreichung, die sich ergebenden Chancen und unter Berücksichtigung der möglichen Risiken die am besten geeignete Variante zur weiteren Vertiefung und Umsetzung gemäss SIA-Phasenmodell.
– Die bäuerlich-hauswirtschaftliche Aus- und Weiterbildung ist am INFORAMA Rütti zu konzentrieren. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die konsultierten Kantone Aargau, Luzern und Solothurn die Idee einer gemeinsamen Bündelung der Hauswirtschaft am Standort Waldhof nicht unterstützen.
– Das Ziel, regionale Verankerung und Kundennähe, kann mit einer partiellen Weiterführung von Bildungs- und Beratungsleistungen des INFORAMA an den Standorten Emmental und Waldhof noch besser und einvernehmlicher erreicht werden.

[13] Vgl. Vortrag zum RRB vom 3. Mai 2023 (Ziff. 4)
https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/rr/documents/document/52c7ccc694864f91a159059dc349af4e-332/25/Vortrag-03.05.2023-de.pdf

5.4 Umsetzung der angepassten Variante «Kompetenzzentren» an den einzelnen Standorten des INFORAMA

Die Kernelemente der Umsetzung der nunmehr angepassten Variante «Kompetenzzentren» bedeutet für die einzelnen INFORAMA-Standorte Folgendes:

Rütti Am Standort INFORAMA Rütti werden inskünftig mehr Lernende unterrichtet. Insbesondere werden Klassen, die sich heute am Standort Schwand (Bio-Landwirtschaft, Landwirtschaft begreifen, Weiterbildungsangebote), am INFORAMA Waldhof (bäuerlich-hauswirtschaftliche Fachschule, Bildungsjahr Hauswirtschaft) oder am INFORAMA Berner Oberland (bäuerlich-hauswirtschaftliche Fachschule, Weiterbildungsangebote bäuerliche Hauswirtschaft) befinden, neu am INFORAMA Rütti unterrichtet werden. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der unterrichteten Lektionen von heute 10 800 auf inskünftig 12 000 ansteigen wird (Berücksichtigt sind die Veränderungen der Revision berufliche Grundbildung, keine Veränderungen der Revision Höhere Berufsbildung).

Berner Oberland Am Standort INFORAMA Berner Oberland werden inskünftig weiterhin sechs Klassen «Landwirt/in EFZ» (1., 2. und 3. Lehrjahr inkl. Nachholbildung) angeboten. Aufgrund der Bildungsreform verringert sich dadurch die Anzahl Lektionen von heute 3700 auf inskünftig 3000. Nicht mehr am Standort geführt werden die zwei Klassen «bäuerlich hauswirtschaftliche Fachschule» (neu am Standort INFORAMA Rütti). Dafür wird die Klasse «Nebenerwerbskurs» (Weiterbildungsangebot) vom Standort Schwand übernommen und am INFORAMA Berner Oberland weitergeführt.

Seeland Das Bildungsangebot am Standort Seeland wird im bisherigen Rahmen weitergeführt. Die bisher am INFORAMA Oeschberg angebotenen Beratungsdienste und Weiterbildungsangebote erfolgen neu am Standort INFORAMA Seeland.

Waldhof Am Standort INFORAMA Waldhof werden auch inskünftig zwei Klassen «Landwirt/in EFZ» (1. und 2. Lehrjahr) sowie Beratungstätigkeit angeboten. Aufgrund der Bildungsreform steigt die Anzahl der unterrichteten Lektionen in der Landwirtschaft von heute 720 auf inskünftig 1000 an. Berücksichtigt man die bäuerliche Hauswirtschaft mit, reduzieren sie sich von 1600 auf 1000 Lektionen. Eine Klasse «Bildungsjahr Hauswirtschaft» und zwei Klassen «bäuerlich-hauswirtschaftliche Fachschule» fallen weg und werden künftig am Standort INFORAMA Rütti angeboten.

Emmental Am Standort INFORAMA Emmental werden auch inskünftig zwei Klassen «Landwirt/in EFZ» (1. und 2. Lehrjahr) sowie Beratungstätigkeit angeboten. Aufgrund der Bildungsreform steigt die Anzahl der unterrichteten Lektionen von heute 720 auf inskünftig 1000 an.

Schwand Am Standort Schwand werden inskünftig keine Lernenden mehr unterrichtet. Der Standort wird aufgehoben.

Oeschberg Am Standort INFORAMA Oeschberg wird inskünftig keine fachbezogene Bildung und keine Beratung mehr angeboten. Der Standort wird aufgehoben.

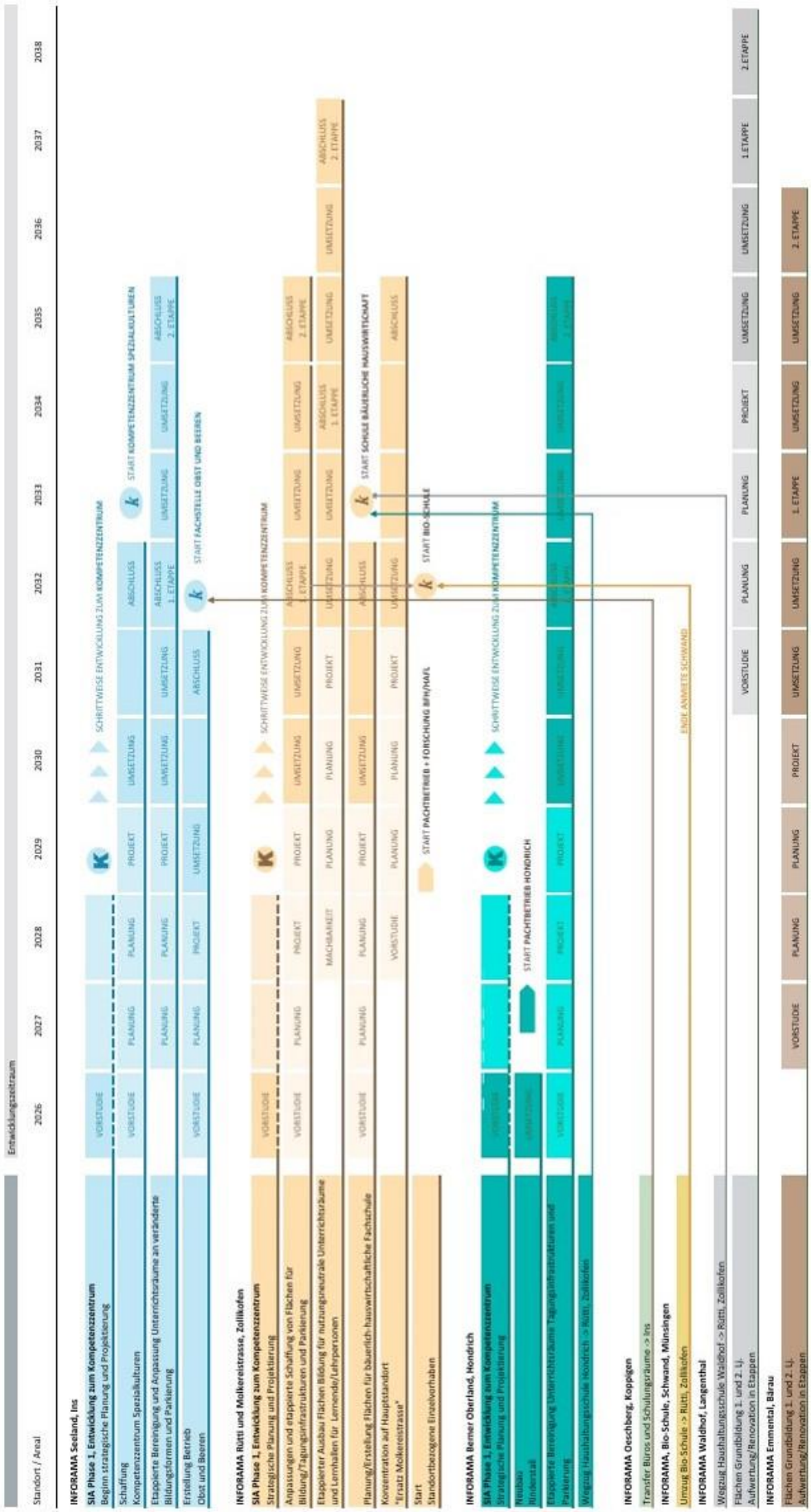
In Bezug auf die obenstehenden Ausführungen ist darauf hinzuweisen, dass aus den Lektionenzahlen nicht automatisch auf die Anzahl Klassen geschlossen werden kann. Aufgrund der Revision der beruflichen Grundbildung und der neuen Fachrichtungen (Kap. 3.1) ist mit kleineren Klassen im dritten Lehrjahr zu rechnen, auch wenn in einzelnen Fachrichtungen ausserkantonale Teilnehmende die Klassen ergänzen dürften.

5.5 Zeitliche Umsetzung der angepassten Variante «Kompetenzzentren»

Die nachfolgende Abbildung 8 gibt einen Überblick über die zeitliche Umsetzung der angepassten Variante «Kompetenzzentren». Sie zeigt pro INFORAMA Standort die umzusetzenden Massnahmen sowie die örtliche Verlagerung von INFORAMA-Leistungen zwischen den einzelnen Standorten auf der Zeitachse vom Jahr 2026 bis ins Jahr 2038. Zuerst werden die Massnahmen für die drei künftigen Kompetenzzentren dargestellt. Anschliessend folgen die Entwicklungsschritte der übrigen Standorte.

Die in der Phasenübersicht aufgezeigte Zeitplanung beruht auf einem optimalen Ablauf aus heutiger Sicht. Im Rahmen der Umsetzung der Massnahmen kann es zu zeitlichen Verschiebungen kommen. Für die Umsetzung wird es aus betrieblicher Sicht auch Flexibilität brauchen, um die Bauphasen und Umzüge so zu gestalten, dass genügend zeitliche Puffer für die Aufrechterhaltung des INFORAMA-Betriebs bestehen

Abbildung 8: Phasenübersicht



6. Auswirkungen

6.1 Finanzielle Auswirkungen

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Nutzerstrategie INFORAMA wurden auch die Kostenschätzungen überprüft. Diese basieren im Grundsatz auf den Annahmen der Berechnungen aus dem Jahr 2023. Vertiefte Erkenntnisse aus der Überarbeitung der Nutzerstrategie INFORAMA führen zu nachfolgenden Ergebnissen und Anpassungen der Kostenschätzungen (vgl. auch die Erläuterungen in Kap. 4 «Finanzielle Auswirkungen»).

Aus der Optik **Investitionsrechnung** (CAPEX, Abb. 9) ergeben sich im Vergleich der ursprünglichen Variante «Kompetenzzentren» aus dem Jahr 2023 (nachfolgende «Variante 2023») mit der gemäss Kapitel 5 angepassten Variante «Kompetenzzentren» (nachfolgende «Variante 2025») Mehrkosten von rund CHF 30 Mio. Im Wesentlichen führen folgende Gründe zu dieser Abweichung:

– Bei der «Variante 2025» fallen zusätzliche Investitionen an den INFORAMA Standorten Waldhof und Emmental an, die mit der «Variante 2023» nicht weiterbetrieben worden wären. Ihr Weiterbetrieb wirkt sich im Gegenzug teilweise entlastend auf den Standort Rütti aus (Weiterbildungsangebote), weil dort der Kostenanteil für künftige Instandsetzungen gesenkt werden kann.
– Die aktualisierte Kostenschätzung für den Neubau einer Gesamtheizanlage am INFORAMA Standort Seeland fällt höher aus.
– Die Integration einer neuen Parkierungslösung im Rahmen der geplanten Neubauten am INFORAMA Standort Rütti, bedingt durch die zu erwartenden höheren Besucherfrequenzen und die geplante Zonenplanänderung, führt zu einem Investitionsmehrbedarf.

Daraus ergeben sich folgende Veränderungen in der Kostensituation (Genauigkeit +/- 30 Prozent):

Abbildung 9: Investitionskosten (CAPEX) der Variante «Kompetenzzentren» (2023/2025) im Betrachtungszeitraum 2025-2051, Angaben in CHF

	Variante 2023	**Variante 2025**	Differenz
Instandsetzungen	152 400 000	184 700 000	+ 32 300 000
Investitionen (Neubauten)	65 800 000	63 300 000	- 2 500 000
Investitionskosten total	218 200 000	**248 000 000**	+ 29 800 000

Wird der Fokus auf die **Betriebsrechnung** (OPEX, Abb. 10) gelegt, zeigen sich die Veränderungen aufgrund der veränderten Anzahl an Standorten in Form von erhöhten Kosten für Abschreibungen (rund 60 Prozent der Mehrkosten), Unterhalt (14 Prozent), Ver- und Entsorgung (7 Prozent) und Löhne (18 Prozent) sowie für Gebäude und Umgebung (1 Prozent). Somit belaufen sich die betrieblichen Mehrkosten bei einer Nutzungsdauer von 26 Jahren auf rund CHF 1.2 Mio. pro Jahr.

Nicht in die Kostenschätzungen beider Varianten eingeflossen sind Folgekosten aufgrund zusätzlich notwendiger Mobilitätsangebote. Diese werden im Zuge der Umsetzung der einzelnen Arealentwicklungen definiert und können im Rahmen der vorliegenden Festlegung der Nutzerstrategie noch nicht beziffert werden. Im Gegensatz zu heute werden keine Mietkosten mehr anfallen. Heute werden an den Standorten Schwand (rund 500 m^2 HNF), Oeschberg (rund 400 m^2 HNF) und Molkereistrasse (rund 420 m^2 HNF) Flächen zugemietet.

Abbildung 10: Betriebskosten (OPEX) der Variante «Kompetenzzentren» (2023/2025) im Betrachtungszeitraum 2025-2051, Angaben in CHF

	Variante 2023	**Variante 2025**	Differenz
Abschreibungen	102 742 000	121 764 000	+ 19 022 000
Lohnkosten Betrieb	153 618 000	159 488 000	+ 5 870 000
Gebäude und Standorte	36 221 000	36 621 000	+ 400 000
Unterhalt	27 513 000	31 929 000	+ 4 416 000
Ver- und Entsorgung	4 747 000	6 847 000	+ 2 100 000
Betriebskosten total	324 841 000	**356 649 000**	+ 31 808 000

In der aktuellen gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP) 2025-2034 sind für die Umsetzung der Nutzerstrategie INFORAMA bisher Mittel im Umfang von CHF 127.6 Mio. eingestellt. Es handelt sich dabei um die grob geschätzten Mittel, die für den Substanzerhalt der kantonseigenen Liegenschaften an den INFORAMA Standorten ohnehin, d.h. weitgehend unabhängig von der Nutzerstrategie, anfallen. Nach der Verabschiedung der Nutzerstrategie im Grossen Rat werden die zur Umsetzung der geplanten Kompetenzzentren zusätzlich notwendigen Mittel im Umfang von CHF 120.4 Mio. zur Aufnahme in die GKIP beantragt. Die zur Umsetzung der Nutzerstrategie notwendigen Kredite werden den ausgabenkompetenten Organen später projektweise beantragt.

6.2 Auswirkungen auf die Bildungsangebote und die Bildungsqualität

Die Angebote im Bildungsbereich werden durch die Umsetzung der vorliegenden Nutzerstrategie inhaltlich unverändert weitergeführt. Die heutige Bio-Ausbildung wird im Zuge der revidierten beruflichen Grundbildung als separater Schwerpunkt wegfallen. In der Folge werden am Standort Schwand bereits vor der Umsetzung der Nutzerstrategie deutlich weniger explizite Bio-Lektionen unterrichtet als heute. Sie werden zusammen mit den Klassen des Unterstandortes Molkereistrasse auf die Rütti verlegt. Die Zusammenlegung der bäuerlichen Hauswirtschaft am Standort INFORAMA Rütti ist eine weitere bildungsrelevante Veränderung. Alle anderen Bildungsangebote bleiben im Zuge der Umsetzung der Nutzerstrategie unverändert erhalten.

Die Gebäude an den verschiedenen Standorten des INFORAMA weisen mit Blick auf die heutigen und künftigen Anforderungen an Schulräumlichkeiten erhebliche Mängel auf. Die infrastrukturelle Situation entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen. Im Rahmen der «Schulraumstrategie 2030» wurden verschiedene Mängel und Herausforderungen aufgezeigt, die teilweise mit dem hohen Alter der Gebäude und den veränderten qualitativen Anforderungen (z.B. hinsichtlich modernen Unterrichtsformen) an die Gebäude zu tun haben.

Mit Blick auf die Anforderungen aus der «Schulraumstrategie 2030» fehlen im INFORAMA teilweise spezifische Räume wie Mediatheken, Begegnungsräume, Aufenthaltsräume, Räume für Gruppenarbeiten mit Lernenden, Arbeitsräume für praxisorientierten Unterricht, Arbeitsplätze für Lehrpersonen, Räume für Weiterbildungen, Arbeitskreise und Tagungen usw. Die aktuellen Schulräumlichkeiten entsprechen nicht mehr den Anforderungen an eine zeitgemässe Didaktik, was die Modularisierung und die Flexibilisierung des Unterrichts sowie die Gestaltung der Klassengrössen betrifft. Die zeitweise verfügbaren Raumreserven sind punktuell für einzelne Veranstaltungen geeignet, jedoch nicht für einen permanenten Schul- und Tagungsbetrieb, weil sie entweder am falschen Ort liegen und/oder eine unpassende Ausprägung haben. Alte Gebäude

lassen in vielen Fällen keine Entwicklung zur flexiblen Nutzung für moderne Ausbildungsangebote zu. Auch ist die begleitende Infrastruktur (Parkplatzsituation, ÖV-Anschluss, WC-Anlagen, Gastronomie usw.). an etlichen Standorten nicht mehr passend und zeitgemäss.

Die Umsetzung der vorliegenden Nutzerstrategie INFORAMA ermöglicht es, die Räumlichkeiten des INFORAMA mit den Anforderungen der «Schulraumstrategie 2030» in Einklang zu bringen. Damit geht auch ein attraktives und qualitativ hochwertiges Bildungsangebot einher.

6.3 Auswirkungen auf die Beratungs- und Weiterbildungsangebote

Die Angebote des Standortes INFORAMA Oeschberg werden an den Standort INFORAMA Seeland verlegt. Dies ist die einzige auf der vorliegenden Nutzerstrategie basierende Veränderung in der Beratung – alle anderen Angebote bleiben dezentral an den heutigen INFORAMA-Standorten bestehen.

In der Weiterbildung folgen die infrastrukturbasierten Angebote der bäuerlichen Hauswirtschaft der Zentralisierung auf der Rütti (Bildungsjahr Hauswirtschaft, Kurse in Küche und Garten). Die Weiterbildungsangebote am Standort Schwand werden an die Standorte INFORAMA Rütti oder INFORAMA Berner Oberland (Nebenerwerbskurs) verlegt. Für die Tageskurse stehen je nach Nachfrage weiterhin die Räumlichkeiten an den verbleibenden fünf INFORAMA Standorten zur Verfügung.

6.4 Auswirkungen auf die Organisation und Führung des INFORAMA

Im Grundsatz ist davon auszugehen, je mehr einzelne Standorte ein Unternehmen aufweist, desto komplexer und herausfordernder ist auch die Führung desselben. Dieser Sachverhalt gilt auch in der öffentlichen Verwaltung und damit für das INFORAMA. Hinzu kommt, dass bei mehreren Standorten stets die Gefahr eines Auseinanderdriftens der Betriebskultur besteht. Auch dies wirkt sich auf die Führung aus und erschwert zudem die innerbetriebliche Zusammenarbeit. Hinzu kommt, dass die Aufrechterhaltung von nicht mehr zeitgemässen Infrastrukturen kostenintensiv ist. Diese Gründe sprechen für eine Konzentrierung des INFORAMA an möglichst wenigen Orten. Aus einer Gesamtsicht müssen diese Aspekte aber gegen die für dezentrale Strukturen sprechenden Argumente der regionalpolitischen Interessen und der Kundenbedürfnisse abgewogen werden. Die nun vorgeschlagene Lösung «Kompetenzzentren» stellt in diesem Spannungsfeld einen ausgewogenen Kompromiss dar.

6.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die in Kapitel 5.4 skizzierte Umsetzung der Nutzerstrategie INFORAMA mit der Variante «Kompetenzzentren» ist von sektoral- und regionalpolitischer Bedeutung. Die mittelfristigen Verschiebungen und Standortreduktionen haben auf die betroffenen Gemeinden und Regionen unterschiedliche Auswirkungen (Arbeitsplätze, Leistungen Kleingewerbe, Nahverkehr, Attraktivität als Bildungsstandort, usw.). Die nunmehr angepasste Variante «Kompetenzzentren» hat insgesamt aber moderate regionalpolitische Auswirkungen, weil das INFORAMA an den Standorten Waldhof und Emmental weiterhin Bildungs- und Beratungsleistungen erbringen wird.

6.6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Bildung prägt die Gesellschaft und umgekehrt. Ein effektives und effizientes Bildungssystem ist eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltig und erfolgreich agierende Wirtschaft. Die vorliegende Nutzerstrategie INFORAMA und die Umsetzung der Variante «Kompetenzzentren» eröffnen dazu in der Land- und Ernährungswirtschaft die nötige Perspektive. Zusätzlich werden die räumlichen Infrastrukturen für die landwirtschaftliche Bildung und Beratung im Kanton Bern (grösster Agrarkanton) modernisiert und den heutigen Anforderungen entsprechend weiterentwickelt. Diese Entwicklung ist ein wichtiger Erfolgsfaktor, einerseits für das INFORAMA selbst, um als attraktive landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungsstätte im nationalen Standortwettbewerb bestehen zu können. Andererseits profitiert davon direkt oder indirekt die ganze Berner Landwirtschaft und die ihr vor- und nachgelagerten Bereiche, um die immer anspruchsvolleren Herausforderungen im Agrar- und Ernährungssektor erfolgreich bewältigen zu können.

7. Verhältnis zu den Regierungsrichtlinien und anderen wichtigen Planungen

Die standortbezogene, infrastrukturelle Weiterentwicklung des INFORAMA und die damit verbundene Nutzerstrategie INFORAMA sind nicht explizit Gegenstand der Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026. Es besteht aber ein enger Zusammenhang mit zwei Entwicklungsschwerpunkten, die der Regierungsrat unter dem strategischen Ziel «Innovations- und Investitionsstandort» festgelegt hat:

– Der Bildungs- und Hochschulstandort als wichtiger Innovationstreiber und das Innovationsökosystem insgesamt werden gestärkt.
– Der Kanton sorgt für eine attraktive und zukunftsorientierte Infrastruktur, stellt die nötigen Ressourcen für deren Unterhalt zur Verfügung und sichert ihre effiziente Nutzung und Auslastung.

Die mit der Variante «Kompetenzzentren» angestrebten Entwicklungsperspektiven stehen im Einklang mit der «Schulraumstrategie 2030», die bei kantonalen Investitionsvorhaben als Leitfaden dient und im politischen Entscheidungsprozess Antworten auf wichtige Fragen liefern kann.

8. Zeitplan und nächste Schritte

Nachdem der Regierungsrat die angepasste Nutzerstrategie INFORAMA genehmigt (2024) und der Grosse Rat das Vorhaben zustimmend zur Kenntnis genommen (2025) hat, wird die Umsetzung an die Hand genommen. Gleichzeitig geht die Federführung des Projekts von der WEU an die BVD über. Die weiteren Planungsarbeiten erfolgen anschliessend nach dem SIA-Phasenmodell, wonach die «Strategische Planung» als nächster Schritt ansteht. Mit der Aufarbeitung der Auflagen des Grossen Rats wurde diese SIA-Phase bereits gestartet (Teilprojekt 3). Parallel dazu erfolgen die finanzplanerischen Arbeiten und Abstimmungen im Rahmen der gesamtkantonalen Investitionsplanung (GKIP), wobei die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit des Vorhabens ein zentrales Anliegen bleiben wird.

Das Projekt soll schrittweise umgesetzt werden und nach aktuellen Schätzungen im Zeitraum 2040 abgeschlossen sein (Kap. 5.5). Zu beachten ist aber, dass Projekte mit einem solch langen Zeithorizont angesichts der grossen Bauvolumen, des entsprechenden Finanzbedarfs und des volatilen Umfelds besonders in zeitlicher und finanzieller Hinsicht noch Änderungen erfahren können.

Planungserklärung

Version 1 AO / 5. Februar 2025

WEU 42 2022.WEU.834 Nutzerstrategie INFORAMA

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
FiKo (Freudiger, SVP)	Bevor Planungskredite für allfällige Neubauten oder Umnutzungen – insbesondere am Standort Rütti (Zollikofen) – ausgelöst werden, müssen die erforderlichen raumplanerischen Voraussetzungen wie Auf- oder Umzonungen rechtlich verbindlich gesichert sein.		
FiKo (Freudiger, SVP)	Das Inforama soll bestehende Räume möglichst weiterhin nutzen. Falls dies aufgrund der neuen Nutzerstrategie nicht möglich ist, soll der Regierungsrat dafür sorgen, dass Leerstände vermieden werden. Freiwerdende Räume sollen betriebswirtschaftlich optimal von anderen kantonalen Institutionen genutzt oder vermietet werden.		
FiKo (Freudiger, SVP)	In der weiteren Planung sind Möglichkeiten zur Redimensionierung oder längerfristigen Etappierung vorzusehen.		
FiKo (Freudiger, SVP)	In Zukunft sollen die Möglichkeiten der interkantonalen Zusammenarbeit geprüft werden.		
FiKo-Minderheit (Bauer, SP)	Am Standort Rütti (Zollikofen) wird der besseren Anbindung an den öffentlichen Verkehr gegenüber dem möglichen Neubau eines unterirdischen Parkhauses Priorität eingeräumt.		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1154/2024
Datum RR-Sitzung:	20. November 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer:	2022.WEU.834
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Nutzerstrategie INFORAMA

A. Ausgangslage

1. Auf Antrag der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) hatte der Regierungsrat die Nutzerstrategie INFORAMA, bestehend aus dem Strategisch-räumlichen Betriebskonzept und Masterplan INFORAMA (Schlussbericht vom 23.11.2020, Nachtrag vom 21.02.2022), am 3. Mai 2023 genehmigt und beschlossen, die nachfolgenden Projektphasen und die damit einhergehende Gesamtkantonale Investitionsplanung (GKIP) auf die Variante «Kompetenzzentren» auszurichten (RRB 491/2023, 2022.WEU.834).
2. Gestützt auf Art. 52 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21) beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat, von der Nutzerstrategie INFORAMA Kenntnis zu nehmen. Diese Kenntnisnahme hätte anlässlich der Herbstsession 2023 erfolgen sollen. Am 12. September 2023 hat der Grosse Rat die vorgelegte Nutzerstrategie INFORAMA mit elf Auflagen zurückgewiesen.
3. Unmittelbar im Nachgang an die Rückweisung der Nutzerstrategie INFORAMA hat der Grosse Rat die dringlich erklärte Motion 121-2023 «Inforama: effizient, nachhaltig und dezentral» (2023.RRGR.168) behandelt und punktweise beschlossen. Dieser Vorstoss zielt in die gleiche Richtung wie die grossrätlichen Auflagen zur Nutzerstrategie INFORAMA.
4. Die Überarbeitung der Nutzerstrategie INFORAMA inklusive die Aufarbeitung der grossrätlichen Auflagen wurde im Anschluss an die Grossratsdebatte direktionsübergreifend angegangen. Mit dem frühzeitigen Einbezug des Berner Bauern Verbandes und des Verbandes Bernischer Landfrauenvereine bereits in der Konzept- und Vorabklärungsphase, mit der darauf abgestützten Projektorganisation und der Initiierung von breit angelegten «Runden Tischen», wurde der Auflage des Grossen Rates nach einem partizipativen Lösungsfindungsprozess ein hoher Stellenwert beigemessen. Den Hauptadressaten der Nutzerstrategie wurde eine aktive und tragende Rolle bei der Lösungsfindung zugesprochen.
5. Die grossrätlichen Auflagen wurden im Rahmen von drei Teilprojekten aufgearbeitet. Die Ergebnisse dieser Projektarbeiten sind Gegenstand des beiliegenden Berichts zur Nutzerstrategie INFORAMA. Die erneute Prüfung und Vertiefung der Varianten im Lichte der elf grossrätlichen Auflagen lässt sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:
   a. Die im Vorfeld festgelegten Zielsetzungen, an denen sich die Nutzerstrategie INFORAMA zu messen hat, haben nach wie vor Gültigkeit.
   b. Die Variante «Kompetenzzentren» (Rütti, Hondrich, Ins) ist im Hinblick auf die Zielerreichung, die sich ergebenden Chancen und unter Berücksichtigung der möglichen Risiken die am besten geeignete Variante zur Umsetzung gemäss SIA-Phasenmodell.
   c. Die bäuerlich-hauswirtschaftliche Aus- und Weiterbildung ist am INFORAMA Standort Rütti in Zollikofen zu konzentrieren.

02|00|D|v02

d. Das Ziel der regionalen Verankerung und Kundschaftsnähe kann mit einer Weiterführung von Bildungsangeboten (1./2. Lehrjahr «Landwirt/in EFZ») und Beratungsleistungen des INFORAMA an den Standorten Bäregg und Waldhof noch besser und einvernehmlicher erreicht werden.

B. Beschluss

Gestützt auf die in der Ausgangslage (Buchstabe A) dargelegten Projektarbeiten und den Antrag der WEU wird beschlossen:

1. Der beiliegende Bericht «Nutzerstrategie INFORAMA», welcher im Wesentlichen die Ergebnisse der partizipativen Verifizierung der regierungsrätlichen Vorlage vom 3. Mai 2023 (RRB 491/2023) sowie die Aufarbeitung der grossrätlichen Auflagen und der punktweise beschlossenen Motion 121-2023 vom 12. September 2023 enthält, wird genehmigt.
2. Die Variante «Kompetenzzentren» (RRB 491/2023 mit Vortrag), die u.a. eine Konzentration der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung am INFORAMA Standort Rütti in Zollikofen umfasst, wird nach wie vor als die am besten geeignete Variante zur weiteren Vertiefung und Umsetzung beurteilt. Der regierungsrätliche Beschluss vom 3. Mai 2023 erfährt aber punktuelle Änderungen, indem Bildungsangebote (1./2. Lehrjahr «Landwirt/in EFZ») und Beratungsleistungen des INFORAMA an den Standorten Bäregg und Waldhof weitergeführt werden.
3. Gestützt auf Art. 52 Abs. 1 GRG beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom beiliegenden Bericht zur Nutzerstrategie INFORAMA Kenntnis zu nehmen.
4. Die nachfolgende Umsetzung der Nutzerstrategie INFORAMA gemäss SIA-Phasenmodell und die damit einhergehende GKIP sind auf die parziell angepasste Variante «Kompetenzzentren» (siehe Buchstabe B, Ziffer 2) auszurichten, wobei die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit des Vorhabens ein zentrales Anliegen bleiben wird. Die Verantwortung dafür liegt bei der BVD in enger Zusammenarbeit mit der WEU. Im Rahmen des nächsten Finanzplanungsprozesses wird unter Kenntnis der finanzpolitischen Ausgangslage zu beurteilen sein, welche Mittel für die Entwicklung der Standorte in welchem Zeitraum in die GKIP aufgenommen werden können und wie sich dies auf die übrigen Projekte auswirkt.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Bau- und Verkehrsdirektion
– Bildungs- und Kulturdirektion
– Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Beilage
– Bericht «Nutzerstrategie INFORAMA»

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	148-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.204
Eingereicht am:	11.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Fischer (Bätterkinden, SVP) (Sprecher/in) Schlup (Schüpfen, SVP) Brügger (Höfen bei Thun, SVP) Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte) Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Weitere Unterschriften:	16
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 05.09.2024
RRB-Nr.:	1173/2024 vom 20. November 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Standesinitiative zur Vereinfachung der Mitteilungspflicht für Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel (digiFLUX)

Die Regierung wird beauftragt, der Bundesversammlung gemäss Art. 116 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) sowie Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung folgende Standesinitiative einzureichen:

Änderung des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1):

Art. 164a Mitteilungspflicht für Nährstofflieferungen
Der Artikel ist zu streichen.

Art. 164b Mitteilungspflicht für Pflanzenschutzmittel
Ergänzung in Absatz 1

Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen mitzuteilen. *Dabei ist der Verwendungszweck durch berufliche und gewerbliche Verwenderinnen und Verwender sowie durch die öffentliche Hand anzugeben.*

Art. 165f^{bis} Zentrales Informationssystem zur ~~Verwendung~~ *Inverkehrbringung* von Pflanzenschutzmitteln
Anpassung von Absatz 1

12|00|D|v02

e

e

Der Bund betreibt ein zentrales Informationssystem zur Erfassung der ~~Verwendung~~ *Inverkehrbringung* von Pflanzenschutzmitteln. ~~durch berufliche und gewerbliche Verwenderinnen und Verwender sowie durch die~~ öffentliche Hand.

Anpassung von Absatz 2 und Ergänzung der neuen Bst. a. bis e.

~~Wer beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel verwendet, muss deren Verwendung im Informationssystem erfassen.~~ *Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, muss den Verwendungszweck durch berufliche und gewerbliche Verwenderinnen und Verwender sowie durch die öffentliche Hand im Informationssystem erfassen. Der Verwendungszweck unterscheidet sich nach:*

a) *Forstwirtschaft*
b) *Landwirtschaft*
c) *Gartenbau*
d) *Öffentliche Hand*
e) *Übrige Verwendung*

Anpassung von Absatz 3 Bst. a, c. und d.

Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen:

a) ~~die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;~~das Bundesamt für Landwirtschaft;
b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;
c) die ~~Verwenderin~~ *Inverkehrbringerin* oder der ~~Verwender~~ *Inverkehrbringer*, für Daten, die sie oder ihn betreffen;
d) Dritte, die von der ~~Verwenderin~~ *Inverkehrbringerin* oder dem ~~Verwender~~ *Inverkehrbringer* dazu ermächtigt wurden.

Begründung:

Das Parlament hat 2021 mit der parlamentarischen Initiative 19.475 eine Mitteilungspflicht für den Handel und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie den Handel von Nährstoffen beschlossen. Die Mitteilungspflicht soll Transparenz über die Stoffflüsse in die einzelnen Regionen und in die unterschiedlichen Branchen schaffen. Folgerichtig sind neben der Landwirtschaft auch alle übrigen beruflichen Anwender von Pflanzenschutzmitteln, beispielsweise der Gartenbau, die Forstwirtschaft oder die öffentliche Hand, der Meldepflicht unterstellt. digiFLUX ist die vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) vorgesehene Online-Plattform, mit der die Mitteilungspflicht in der Praxis umgesetzt werden soll.

Die Mitteilungspflicht für den Handel von Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Die Einführung der Mitteilungspflicht über die berufliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auf den 1. Januar 2027 vorgesehen. Aufgrund der hohen Komplexität und dem enormen administrativen Aufwand für die Bundesverwaltung und die involvierten Branchen wurde die Einführung bereits verschoben. Der zu Projektbeginn vorgestellte Zeitplan kann nicht eingehaltern werden. Folglich ist mit weiteren Verschiebungen zu rechnen.

Mittlerweile zeigt sich, dass die vom BLW vorgesehene Ausgestaltung von digiFLUX weit über das ursprüngliche Ziel hinausschiesst. Für die Umsetzung der Mitteilungspflicht für Pflanzen-

schutzmittelanwendungen sieht das BLW vor, dass jedes Pflanzenschutzmittel (inkl. Saatbeizmittel und Nützlinge) bei seiner Anwendung parzellenscharf und georeferenziert in digiFLUX gemeldet werden muss. In der Umsetzung würde das für sämtliche beruflichen Anwenderinnen und Anwender einen massiven administrativen Aufwand und Mehrkosten ohne jeglichen ökologischen Mehrwert bedeuten. Die bereits heute in der Landwirtschaft umgesetzte Dokumentationspflicht müsste zukünftig auf vielen Betrieben doppelt geführt werden. Die georeferenzierte Meldung bis auf Stufe Parzelle/ Ort der Anwendung ist daher nicht umsetzbar und zu vereinfachen. Um die Rückverfolgbarkeit von Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen, ohne gleichzeitig den administrativen Aufwand für die Landwirtschaft, das Gewerbe und die öffentliche Hand zu erhöhen, soll eine Deklaration des Verwendungszwecks (Gartenbau, Forstwirtschaft, öffentliche Hand, Landwirtschaft) zum Zeitpunkt der Inverkehrbringung reichen. In der Folge sind Artikel 164b und Artikel 165fbis LwG anzupassen.

Die vorgesehene Mitteilungspflicht für Nährstofflieferungen würde dazu führen, dass zukünftig sämtliche Lieferungen von Kraftfutter, Mineraldünger sowie Hof- und Recyclingdünger in digiFLUX erfasst werden müssten. Für die Lieferanten von Mineraldüngern und Kraftfutter bedeutet die Mitteilungspflicht ein massiver Mehraufwand. Eine digitale Automatisierung der Meldungen anhand von Schnittstellen wird für viele Gewerbebetriebe (Handelsbetriebe, Getreidemühlen, Brauereien etc.) technisch nicht umsetzbar oder mit massiven Kosten verbunden sein. Kraftfutter- und Mineraldüngerlieferung müssen daher von der Meldepflicht befreit werden. In der Folge ist Artikel 164a LwG zu streichen. Die bereits bestehende und etablierte Mitteilungspflicht für Hof- und Recyclingdünger soll weitergeführt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Da bereits umfangreiche Arbeiten in Bezug auf die Umsetzung von digiFLUX auf Ebene Bund erfolgt sind, ist Dringlichkeit zu gewähren, um sicher zu stellen, dass es nicht zu unnötigen Investitionen kommt.

Antwort des Regierungsrates

Das Bundesparlament hat im Jahr 2021 eine Mitteilungspflicht für den Handel mit und die Anwendung von Pflanzenschutzmittel sowie den Handel von Nährstoffen beschlossen und das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, SR 910.1) entsprechend ergänzt. Auslöser waren die in der Zwischenzeit von der Bevölkerung abgelehnten Volksinitiativen für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung (Trinkwasserinitiative) und für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide (Pestizidinitiative). In den offiziellen Abstimmungsunterlagen des Bundes wurde diese Mitteilungspflicht als proaktive Massnahme im Sinne einer Risikoreduktion gewürdigt und damit als Argument für eine Ablehnung der Initiativen ins Feld geführt (vgl. Erläuterungen des Bundes zur Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 «Abstimmungsbüchlein», S. 16).

Zur Umsetzung dieser gesetzlich verankerten Mitteilungspflicht entwickelt das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) unter Einbezug der künftigen Nutzerinnen und Nutzer die Webanwendung digiFLUX. Die Motionäre bringen nun vor, dass diese angehende IT-Lösung «weit über das ursprüngliche Ziel hinausschiesst». Der Regierungsrat geht so weit mit den Motionären einig, als dass digiFLUX lediglich das vom Bundesparlament beschlossene Recht zweckmässig umsetzen und keine neuen, nicht gesetzlich abgestützten Auflagen und Erschwernisse schaffen soll. Der Regierungsrat legt weiter Wert auf die Vollzugstauglichkeit von digiFLUX, wozu dessen Umsetzbarkeit, die Verhältnismässigkeit und die strenge Datensicherheit gehören. Zudem ist es ihm wichtig, dass die IT-Lösung mit den nationalen und kantonalen Vollzugsprozessen kompatibel sein muss und weder für die Anwenderinnen und Anwender noch für die Verwaltung einen unverhältnismässigen Mehraufwand verursachen darf.

Die eingereichte Motion geht aber nach Ansicht des Regierungsrats über dieses gemeinsame Anliegen hinaus, indem mittels einer Standesinitiative die beschlossene Änderung der Landwirtschaftsgesetzgebung des Bundes teilweise rückgängig gemacht werden soll. Aus Sicht des Regierungsrats waren die nun in Frage gestellten Bestimmungen im Abstimmungskampf ein möglicherweise entscheidender Teil der Argumentation gegen die eingereichten Initiativen. Es wäre staatspolitisch fragwürdig, wenn diese nach gewonnener Abstimmung wieder aus der Landwirtschaftsgesetzgebung entfernt würden. Bereits aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat die vorliegende Motion ab.

Hinzu kommt, dass der Regierungsrat eine verbesserte Transparenz im umwelt- und gesellschaftspolitisch sensiblen Bereich der landwirtschaftlichen Stoffflüsse (Pflanzenschutzmittel, Nährstoffe) als wichtig erachtet. Die Landwirtinnen und Landwirten haben in den letzten Jahren, zusammen mit der gesamten Agrarbranche, erhebliche Anstrengungen zur Reduktion potenziell schädlicher Stoffe unternommen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass diese Bemühungen in einem anwender- und vollzugsfreundlichen System sichtbar gemacht werden sollten, und lehnt die vorliegende Motion auch aus diesem Grund ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	213-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.288
Eingereicht am:	10.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) (Sprecher/in) Soder (Biel/Bienne, GRÜNE) Steiner (Boll, EVP) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Kullmann (Thun, EDU) Eigenmann (Bern, Die Mitte) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Lerch (Langenthal, SVP) Fisli (Meikirch, SP) Roulet Romy (Malleray, SP) Zimmerli (Bern, FDP) Vögeli (Frauenkappelen, GLP) Gasser (Ostermundigen, GLP) Gullotti (Tramelan, SP) Widmer (Bern, GRÜNE) Esseiva (Bern, FDP) Saïd (Biel/Bienne, SP) Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)
Weitere Unterschriften:	8
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 28.11.2024
RRB-Nr.:	105/2025 vom 12. Februar 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Kein Verkauf von elektronischen Einwegzigaretten («Puffs») im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, alles zu unternehmen, um den Verkauf von elektronischen Einwegzigaretten («Puffs») im Kanton Bern zu verbieten.

Begründung:

Die elektronische Zigarette mit ihren duftenden Dampfwolken hat sich in den letzten 20 Jahren als Ersatz für den klassischen Tabak und als neues Suchtmittel etabliert. In einigen Ländern ist die E-Zigarette eingeschränkt, im Kanton Bern soll sie in der Einwegversion verboten werden.

Die nicht nachfüllbaren «Puffs» sind bei Jung und Alt sehr beliebt. Sie sind billig, farbenfroh, nach Erdbeere oder Schokolade duftend und haben eine begrenzte Lebensdauer.

Sie wurden Ende 2021 auf den Markt gebracht und werden einzeln in verschiedenen Geschäften oder über das Internet verkauft, normalerweise und vor allem rechtlich nur an Volljährige.

Was die öffentliche Gesundheit angeht, sind Puffs eine Fehlentwicklung. Der Preis ist lächerlich, die fruchtigen und süssen Aromen sind attraktiv und die Diskretion der E-Einwegzigaretten sorgt dafür, dass sie von den Eltern nicht wahrgenommen werden. Ihre Aromen erinnern an die Kindheit und ihre schrillen Farben können in einem Etui leicht mit «Stabilos» verwechselt werden. Puffs müssen als «heimtückische Falle für Kinder und Jugendliche» bezeichnet werden.

Wir haben die Pflicht, schnell zu reagieren, da dieses Phänomen eine Zeitbombe für die Gesundheit unserer Bevölkerung darstellt.

Viele Kinder zwischen 13 und 16 Jahren haben bereits Puffs ausprobiert. Umfragen zeigen, dass etwa die Hälfte der Schüler sie schon einmal probiert hat und ein Viertel der Schüler sie täglich konsumiert. Eine von Uni santé[1] in Lausanne in Zusammenarbeit mit Gesundheitsförderung Wallis durchgeführte Studie bestätigt das Ausmass dieser Problematik bei Jugendlichen in der Westschweiz: 59 Prozent der 14- bis 25-Jährigen haben sie bereits konsumiert und 12 Prozent konsumieren sie häufig (an 10 oder mehr Tagen in den letzten 30 Tagen), darunter 9 Prozent der 14- bis 17-Jährigen. Angesichts dieser Tatsache empfehlen die Expertinnen und Experten einhellig in einem Artikel, der am 1. Februar 2023 in der Revue médicale suisse[2] veröffentlicht wurde, ein Verkaufsverbot für diese elektronischen Einwegzigaretten.

Ausserdem handelt es sich um eine Katastrophe für die Umwelt.

Der Inhalt einer solchen elektronischen Einwegzigarette landet meist in den normalen Abfallkübeln, wenn nicht sogar am Strassenrand. Sie enthält eine Lithiumbatterie und eine grosse Menge an Plastik. Diese beiden Hauptbestandteile werden mit hohem Öl- und Wasserverbrauch hergestellt und am anderen Ende der Welt und unter schlimmen Bedingungen gefördert. Diese Nutzung von Ressourcen ist im Jahr 2024 eine völlige Fehlentwicklung.

Seit dem 1. Januar 2024 hat Australien die Einfuhr von elektronischen Einwegzigaretten aus Gesundheits- und Umweltgründen verboten, so wie es Deutschland, Belgien und Irland tun oder getan haben.[3] Andere Länder haben Verfahren eingeleitet, um elektronische Einweg-Dampfgeräte zu verbieten.

Auf Bundesebene wurde 2023 eine Motion[4] eingereicht, um den Verkauf von elektronischen Einwegzigaretten zu verbieten. Der Bundesrat beantragte am 24. Mai 2023 die Ablehnung dieser Motion. Dies ist nicht befriedigend. Der Bundesrat zieht es vor, eine höhere Steuer auf «Puffs» einzuführen, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen, und will nur den Verkauf dieser Produkte an Minderjährige verbieten. Dies ist jedoch nicht ausreichend für die Gesundheits- und Umweltprävention! Der Nationalrat hat die Motion am 12. Juni 2024 angenommen. Die Frage bleibt also vorerst offen. Wir müssen mehr tun, es ist notwendig, elektronische Einwegzigaretten in der Schweiz und im Kanton Bern ganz einfach zu verbieten. Die Berner Regierung muss sich auf nationaler Ebene für die Unterstützung dieses Textes einsetzen und schliesslich, wenn der Bund nicht handelt, den Verkauf von «Puffs» auf Berner Boden verbieten.

Die Berner Regierung wird beauftragt, die entsprechenden Gesetze anzupassen, wenn dies notwendig ist, um elektronische Einweg- oder Wegwerfzigaretten «Puffs» auf dem Gebiet des

[1] Premiers chiffres sur la consommation des puffs chez les jeunes | Unisanté (unisante.ch)
[2] Nouvelles cigarettes électroniques jetables « puffs » : consensus d'expert-e-s sur leur réglementation (revmed.ch)
[3] « La cigarette électronique jetable "puff", un fléau environnemental et sanitaire qu'il faut interdire d'urgence » (lemonde.fr)
[4] 23.3109 | Für ein Verbot von elektronischen Einwegzigaretten (Puff Bars) | Geschäft | Das Schweizer Parlament

Kantons Bern zu verbieten (falls der Bund dies nicht tut), so wie es sein Nachbar, der Kanton Jura, Anfang September getan hat.

Begründung der Dringlichkeit: Die Diskussion findet derzeit auf nationaler Ebene statt.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat steht den Forderungen der Motion positiv gegenüber und unterstützt das Anliegen aus umwelt- und gesundheitspolitischer Sicht, insbesondere im Hinblick auf den Ressourcenverbrauch sowie die Suchtprävention. Wie nachfolgend ausgeführt, stellt sich allerdings die Frage, ob und inwieweit ein Alleingang des Kantons Bern überhaupt möglich und zu diesem Zeitpunkt sinnvoll wäre.

– Der Bund hat den Handel mit Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten im Tabakproduktegesetz (TabPG; SR 818.32) und in der Tabakprodukteverordnung (TabPV; SR 818.321) grundsätzlich umfassend geregelt. Das TabPG und die TabPV gelten seit dem 1. Oktober 2024. Im TabPG und der TabPV werden Verkaufs- und Werbevorschriften wie auch Meldepflichten für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten festgehalten. Insbesondere gilt für alle vom TabPG erfassten Produkte ein Abgabealter von 18 Jahren. Die Kantone können im Bereich Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring strengere Regeln erlassen, als sie das Bundesgesetz vorsieht – allgemeine Verkaufsverbote sind gestützt auf das TabPG aber weder auf Bundes- noch auf kantonaler Ebene möglich.
– Zurzeit wird im Bundesparlament die Umsetzung der im Februar 2022 angenommenen Volksinitiative «Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung» beraten[5], welche ebenfalls Verkaufsbeschränkungen vorsieht. Gleichzeitig wird die in der Motion erwähnte Motion 23.3109 im Bundesparlament behandelt. Falls sich das Parlament gegen ein Verkaufsverbot von elektronischen Einwegzigaretten entscheidet, ist es fraglich, ob der Kanton Bern überhaupt befugt wäre, eine entsprechende Regelung auf kantonaler Ebene zu erlassen. Ein vorzeitiger Alleingang des Kantons Bern ohne Berücksichtigung der bundesparlamentarischen Beratungen ist deshalb zum aktuellen Zeitpunkt nicht angebracht.
– Dem Regierungsrat sind die negativen Auswirkungen von elektronischen Einwegzigaretten auf die öffentliche Gesundheit bewusst – insbesondere in Bezug auf suchtgefährdete Jugendliche. Gerade bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen kann der Konsum von elektronischen Einwegzigaretten zu einer langfristigen Nikotinabhängigkeit führen, was möglichst verhindert werden soll. Auf kantonaler Ebene kennt das Gesetz über Handel und Gewerbe (HGG, BSG 930.11) eine Reihe von Beschränkungen für den Handel mit elektronischen Zigaretten. Insbesondere die Werbeverbote nach Art. 15 HGG sind geeignet, um Kinder und Jugendliche vor aggressiven Werbebotschaften zu schützen und um so einen Einstieg in den Konsum zu verhindern. Die neuen Vorgaben des TabPG und der TabPV schaffen für den Kanton zudem eine gesetzliche Grundlage, um durch Testkäufe wirksamer zur Gesundheitsprävention bei der Überwachung des Verkaufs von E-Zigaretten beizutragen.
– Hinsichtlich der problematischen Umweltbilanz von Einwegzigaretten sei auf die Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620) verwiesen, die Hersteller, Importeure und Händler dazu verpflichtet, sämtliche elektronischen Geräte kostenlos entgegenzunehmen und sie fachgerecht zu entsorgen. Einwegzigaretten können somit überall dort zurückgebracht werden, wo sie gekauft wurden.

Der Regierungsrat wird sich im Rahmen eines allfälligen Vernehmlassungsverfahrens auf Bundesebene für ein Verkaufsverbot von elektronischen Einwegzigaretten einsetzen. Sofern der

[5] 23.049 | Tabakproduktegesetz (TabPG). Teilrevision | Geschäft | Das Schweizer Parlament

Bund davon absieht, ein allgemeines Verkaufsverbot für elektronische Einwegzigaretten einzuführen, kann der Kanton Bern jedoch nicht unmittelbar ein Verbot auf kantonaler Ebene erlassen, da die notwendigen gesetzlichen Grundlagen dazu nicht vorhanden sind. Und bevor diese Grundlagen geschaffen werden können, müsste geprüft werden, ob die Kantone überhaupt befugt sind, entsprechende Regelungen zu erlassen.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die Annahme als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	235-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.52
Eingereicht am:	24.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Tanner (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Riesen (La Neuveville, SP) Schneider (Biel/Bienne, SVP) Ruch (Bern, GRÜNE) Saïd (Biel/Bienne, SP) Müller (Orvin, SVP) Patzen (Bern, GRÜNE) Junker Burkhard (Lyss, SP) Spahr (Lengnau BE, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 28.11.2024
RRB-Nr.:	79/2025 vom 12. Februar 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Punkt 1: Ablehnung** **Punkt 2: Ablehnung** **Punkt 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Kein weiterer Abbau beim Service public – Für ausreichende Poststellen!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Gemeinden sind dahingehend zu unterstützen, dass die Poststellenschliessungen nicht weiter vorangetrieben werden und die Gemeinden das ihnen zustehende rechtliche Gehör gemäss Artikel 34 VPG in vollem Masse ausschöpfen können.
2. Bei der Post ist zu intervenieren und es ist eine bessere Zusammenarbeit (u. a. in Anbetracht der zunehmenden Digitalisierung) mit der Post, den betroffenen Gemeinden und den Kantonen zu erreichen. Hierbei kann das jurassische Modell als Vorbild dienen, wo die Bevölkerung im Auftrag des Kantons in den Postfilialen Hilfeleistungen der Nutzung der kantonalen digitalen Dienstleistungen (Guichet virtuel) in Anspruch nehmen kann.
3. Es ist sicherzustellen, dass alle Regionen ausreichend und angemessen mit Post-Dienstleistungsangeboten ausgestattet werden.

Begründung:

Die Post hat bekanntgegeben, 170 Postfilialen in der ganzen Schweiz zu schliessen. Im Kanton Bern sind 25 Filialen betroffen. Das Seeland und auch der Berner Jura sind besonders von der Poststellenschliessung betroffen.

Dabei will die Post auf ein neues Modell der Partnerfilialen setzen, wonach die Poststellen beispielsweise in Dorfläden betrieben werden. Grund dafür seien ein fehlender Umsatz und ein Rückgang der Einzahlungen am Schalter, was auch mit der zunehmenden Digitalisierung zu tun hat.

Für die betroffenen Gemeinden bedeutet dieser Entscheid einen starken Abbau des Service publics. Gerade für ältere Generationen ist dieser Abbau verheerend.

Damit wir einen intakten Service public erhalten können, müssen alle Ebenen (Bund, Kanton und Gemeinde) in diese Richtung zusammenarbeiten. Auf nationaler Ebene existiert bereits ein Vorstoss, der vom Nationalrat unterstützt wird.[1]

Im Zusammenhang mit dieser Diskussionsgrundlage kann der Regierungsrat die lokalen Bedürfnisse und deren Positionen im Netzwerk der kantonalen Interessensvertretung (KdK) und via Standesvertreterinnen und Standesvertreter in die nationale Debatte rund um die Ausgestaltung der postalischen Grundversorgung und hinsichtlich der Motion 24.3816 einbringen.

Auf kantonaler Ebene geht der Kanton Jura mit einem Beispiel voran. Die Regierung hat sich die Dienste der Post als lokale Anlaufstelle für die Bevölkerung in Fragen rund um die Nutzung der kantonalen digitalen Angebote gesichert.[2] Der Regierungsrat im Kanton Bern wird mit Punkt 2 beauftragt, eine Kooperation für staatliche Aufgaben mit der Schweizerischen Post analog dem jurassischen Modell zu prüfen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Post hat bereits einige Schliessungen kommuniziert und der Sachverhalt ist für die betroffenen Gemeinden dringlich.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt, dass in allen Regionen ein ausreichendes Angebot an Dienstleistungen der Post vorhanden ist. Dazu soll der Kanton bei der Schweizerischen Post intervenieren und die Berner Gemeinden unterstützen. In den vergangenen Jahren wurden bereits mehrfach Vorstösse mit gleicher Stossrichtung eingereicht.[3]

Es ist unbestritten, dass sich die Digitalisierung spürbar auf die traditionellen Dienstleistungen der Post auswirkt. Die Schaltergeschäfte mit Briefen sowie mit Ein- und Auszahlungen sind seit längerem stark rückläufig. Die COVID-19 Pandemie hat – mit Ausnahme der Paketpost – den Rückgang der Nachfrage nach Postdienstleistungen am Schalter nochmals deutlich verstärkt; ein Trend, der seither anhält. Der Regierungsrat ist deshalb überzeugt, dass eine Anpassung des Postellennetzes aus betriebswirtschaftlichen Gründen unumgänglich ist.

Im Postgesetz (PG, SR 783.0) und in der Postverordnung (VPG, SR 783.01) werden die Grundversorgung mit Postdiensten und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs definiert. In der per

[1] https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20243816
[2] Guichet virtuel: https://www.post.ch/de/ueber-uns/aktuell/2023/kantonale-digitale-dienstleistungen-bei-der-post)
[3] Die letzten Vorstösse waren: Motion 170-2024 (Spahr, SVP): «Poststellen in den Gemeinden des Kantons Bern erhalten», Motion 062-2021 (Matti, Die Mitte): «Postdienstleistung im Kanton Bern sicherstellen», Motion 130-2020 (Josi, SVP): «Keine weiteren Poststellenschliessungen» und M 017-2019 (Deputation, Heyer): «Moratorium bei der Schliessung von Poststellen im Kanton Bern»

Anfang 2019 in Kraft getretenen Revision der Postverordnung wurden die Kriterien für den Zugang zu postalischen Dienstleistungen (Artikel 33) sowie das Verfahren bei einer Verlegung oder Schliessung einer Poststelle oder Poststellenagentur (Artikel 34) nochmals präzisiert. Die Schweizerische Post hat sich bei der nun laufenden Entwicklung des Poststellennetzes an diese Vorgaben zu halten.

Zu den Anträgen der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Punkt 1 und 2:
Im Kanton Bern führt die Post den Dialog über das Poststellennetz direkt mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Bern, Biel und Thun, was angesichts der Grösse des Kantons Bern und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse wichtig und sinnvoll ist. Dieses Vorgehen hat sich bewährt, auch wenn die von einer Poststellenschliessung betroffenen Gemeinden mit dem Ergebnis nicht in jedem Einzelfall einverstanden waren. Der Regierungsrat sieht keinen Bedarf für eine stärkere Rolle des Kantons und damit eine Änderung dieser Praxis.
Wie bereits einleitend erwähnt, ist in der Postverordnung festgehalten, wie das Verfahren bei einer Schliessung oder Verlegung einer Poststelle abläuft. Gemäss Artikel 34 Absatz 1 muss die Post mindestens sechs Monate vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur die Behörden der betroffenen Gemeinden anhören und eine einvernehmliche Lösung anstreben.

Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf und beantragt, diese beiden Punkte abzulehnen.

Punkt 3:
Eine gute Versorgung mit Dienstleistungen der Post ist für die Bevölkerung und die Wirtschaft des Kantons Bern wichtig. Deshalb sind die Versorgungsziele im kantonalen Richtplan definiert. Angestrebt wird eine bedarfsgerechte Versorgung mit Postdienstleistungen, die auf die Siedlungsentwicklung des Kantons abgestimmt ist. Zentral ist also ein gutes Angebot, das die unterschiedlichen Bedürfnisse der Bevölkerung und der Gemeinden abdeckt. Die Form des Angebots ist aus der Sicht des Regierungsrates dagegen weniger wichtig. Ob die Dienstleistungen durch eine traditionelle Poststelle oder eine andere Zugangsmöglichkeit wie beispielsweise eine Postagentur oder einen Hausservice erbracht werden sollen, ist im Einzelfall zu beurteilen. Zwar bringt die Schliessung von traditionellen Poststellen gewisse Nachteile mit sich. So steht bei alternativen Zugangsmöglichkeiten jeweils ein eingeschränktes Angebot von Dienstleistungen zur Verfügung. Zudem gehen Arbeitsplätze verloren, die in den betroffenen Gemeinden oft wichtig sind. Die von der Post geplante Weiterentwicklung hat aber auch Vorteile: Neue Angebote wie Agenturen haben oft längere Öffnungszeiten. Postagenturen können zudem aus regionalpolitischer Sicht interessant sein, da sie die lokalen Detailhandelsgeschäfte stärken und so zu deren langfristigem Erhalt beitragen.

Der Regierungsrat beantragt, diesen Punkt anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	170-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.226
Eingereicht am:	12.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Spahr (Lengnau, SVP) (Sprecher/in) Schneider (Biel/Bienne, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1216/2024 vom 27. November 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Punkt 1: Ablehnung** **Punkt 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Poststellen in den Gemeinden des Kantons Bern erhalten

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt,

1. sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Schweizer Post stark zu machen, die bestehenden Poststellen im Kanton Bern zu erhalten,

2. sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Schweizer Post stark zu machen, dass die von möglichen Schliessungen betroffenen Berner Gemeinden vorgängig von der Post angehört und einbezogen werden.

Begründung:

Der CEO der Schweizer Post hat Ende Mai gegenüber einem Schweizer Fernsehsender erklärt, dass die Post bis ins Jahr 2028 170 Filialen schliessen will. Der Kanton Bern mit seinen ländlichen Strukturen wäre voraussichtlich von Postschliessungen besonders stark betroffen und hätte dadurch einen Abbau des Service public zu beklagen.

Vor diesem Hintergrund soll sich der Regierungsrat für den Service public im Kanton Bern stark machen und die Post davon überzeugen, von weiteren Postschliessungen im Kanton Bern abzusehen.

Sollte dies nicht gelingen, soll sich der Regierungsrat dafür einsetzen, dass die Post die Gemeinden nicht vor vollendete Tatsachen stellt und diese in den Prozess eingebunden und angehört werden.

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt vom Regierungsrat eine Intervention bei der Schweizerischen Post, um eine weitere Schliessung von Poststellen im Kanton Bern zu verhindern und zu erreichen, dass die von möglichen Schliessungen betroffenen Berner Gemeinden vorgängig von der Post angehört und einbezogen werden. Der Grosse Rat hat in den vergangenen Jahren mehrfach Vorstösse mit gleicher Stossrichtung überwiesen.[1]

Eine gute Versorgung mit Dienstleistungen der Post ist für die Bevölkerung und die Wirtschaft des Kantons Bern wichtig. Deshalb sind die Versorgungsziele im kantonalen Richtplan definiert. Angestrebt wird eine bedarfsgerechte Versorgung mit Postdienstleistungen, die auf die Siedlungsentwicklung des Kantons abgestimmt ist. Zentral ist also ein gutes Angebot, das die unterschiedlichen Bedürfnisse der Bevölkerung und der Gemeinden abdeckt. Die Form des Angebots ist aus der Sicht des Regierungsrates dagegen weniger wichtig. Ob die Dienstleistungen durch eine traditionelle Poststelle oder eine andere Zugangsmöglichkeit wie beispielsweise eine Postagentur oder einen Hausservice erbracht werden sollen, ist im Einzelfall zu beurteilen. Zwar bringt die Schliessung von traditionellen Poststellen gewisse Nachteile mit sich. So steht bei alternativen Zugangsmöglichkeiten jeweils ein eingeschränktes Angebot von Dienstleistungen zur Verfügung. Zudem gehen Arbeitsplätze verloren, die in den betroffenen Gemeinden oft wichtig sind. Die von der Post geplante Weiterentwicklung hat aber auch Vorteile: Neue Angebote wie Agenturen haben oft längere Öffnungszeiten. Postagenturen können zudem aus regionalpolitischer Sicht interessant sein, da sie die lokalen Detailhandelsgeschäfte stärken und so zu deren langfristigem Erhalt beitragen.

Unabhängig davon wirkt sich die Digitalisierung spürbar auf den Postbereich aus. Die Schaltergeschäfte mit Briefen sowie mit Ein- und Auszahlungen sind seit längerem stark rückläufig. Die COVID-19 Pandemie hat – mit Ausnahme der Paketpost – den Rückgang der Nachfrage nach Postdienstleistungen am Schalter nochmals deutlich verstärkt; ein Trend, der seither anhält.

Im Postgesetz (PG, SR 783.0) und in der Postverordnung (VPG, SR 783.01) werden die Grundversorgung mit Postdiensten und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs definiert. In der per Anfang 2019 in Kraft getretenen Revision der Postverordnung wurden die Kriterien für den Zugang zu postalischen Dienstleistungen (Artikel 33) sowie das Verfahren bei einer Verlegung oder Schliessung einer Poststelle oder Poststellenagentur (Artikel 34) nochmals präzisiert. Die Schweizerische Post hat sich bei der nun laufenden Entwicklung des Poststellennetzes an diese Vorgaben zu halten.

Zu den Anträgen der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Punkt 1:
Im Kanton Bern führt die Post den Dialog über das Poststellennetz direkt mit den Planungsregionen, den Regionalkonferenzen sowie den Städten Bern, Biel und Thun, was angesichts der Grösse des Kantons Bern und der regional unterschiedlichen Bedürfnisse wichtig und sinnvoll ist. Dieses Vorgehen hat sich bewährt, auch wenn die von einer Poststellenschliessung betroffenen Gemeinden mit dem Ergebnis nicht in jedem Einzelfall einverstanden waren. Der Regierungsrat sieht keinen Bedarf für eine stärkere Rolle des Kantons und damit eine Änderung dieser Praxis.
Aufgrund der einleitend geschilderten Ausgangslage ist der Regierungsrat zudem überzeugt, dass eine Anpassung des Postellennetzes aus betriebswirtschaftlichen Gründen unumgänglich

[1] Die letzten Vorstösse waren: Motion 062-2021 (Matti, Die Mitte): «Postdienstleistung im Kanton Bern sicherstellen», Motion 130-2020 (Josi, SVP): «Keine weiteren Poststellenschliessungen» und M 017-2019 (Deputation, Heyer): «Moratorium bei der Schliessung von Poststellen im Kanton Bern»

ist. Er lehnt deshalb das Anliegen der Motion ab, wonach sich der Regierungsrat für den Erhalt der bestehenden Poststellen im Kanton Bern einsetzen soll.

Punkt 2:
Wie bereits einleitend erwähnt, ist in der Postverordnung festgehalten, wie das Verfahren bei einer Schliessung oder Verlegung einer Poststelle abläuft. Gemäss Artikel 34 Absatz 1 muss die Post mindestens sechs Monate vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur die Behörden der betroffenen Gemeinden anhören und eine einvernehmliche Lösung anstreben. Das Anliegen der Motion ist also bereits bundesrechtlich geregelt. Der Regierungsrat beantragt deshalb, diesen Punkt anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	244-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.61
Eingereicht am:	25.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Hinterkappelen, GRÜNE) (Sprecher/in)
	Josi (Wimmis, SVP)
	Zumbrunn (Brienz BE, SVP)
	Haudenschild (Niederbipp, FDP)
	Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 28.11.2024
RRB-Nr.:	80/2025 vom 12. Februar 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Wirksamer Gesundheitsschutz für Bauarbeiter bei gesundheitsgefährdenden Temperaturen!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. mit dem direkt betroffenen Sozialpartner objektive und transparente Kriterien (Maximaltemperaturen) zu erarbeiten, ab wann auf den Baustellen im Kanton Bern hitzebedingt dauerhaft unbeschattete Arbeiten im Freien vorübergehend eingestellt werden müssen
2. eine praxistaugliche App den Firmen und Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen, auf der einfach und nach Postleitzahl ersichtlich ist, ob diese Kriterien erfüllt sind
3. ein System zu erarbeiten, damit die Baufirmen ihren Angestellten bei hitzebedingten Ausfällen eine faire Entschädigung bezahlen können
4. ein allgemein verbindliches System zu erarbeiten, damit aufgrund von hitzebedingten Ausfällen keine Konventionalstrafen ausgesprochen werden dürfen
5. die gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf Lärm sowie Arbeits- und Ruhezeit so anzupassen, dass bei gesundheitsgefährdenden Temperaturen die Arbeitszeiten flexibler gestaltet werden können

Begründung:

In den vergangenen Jahren haben die Hitzeperioden im Sommer zugenommen. Dies schafft für Firmen erschwerte Bedingungen und hat für Arbeitnehmende einschneidende Auswirkungen auf ihre Gesundheit.

Steigende Temperaturen und eine Zunahme sonniger Tage mit UV-Strahlung können Beschäftigte im Freien gesundheitlich gefährden.

Sehr hohe Temperaturen können zu Sonnenstich, Hitzeerschöpfung, Hitzschlag oder sogar Hitzetod führen. Zudem besteht gemäss Suva eine erhöhte Unfallgefahr, da durch Hitze die Konzentration beeinträchtigt wird. Zusätzlich verursacht eine regional hohe Ozonbelastung Augenbrennen, Reizgefühl in Hals und Rachen, Atemnot und Kopfschmerzen – Einschränkungen, die besonders bei körperlich belastenden Tätigkeiten starken Einfluss auf das Wohlbefinden haben.

Daher ist es unumgänglich, ausreichend präventive Massnahmen zu ergreifen, um sich vor der Einwirkung von UV-Strahlung, Hitze und Sonne zu schützen. Dies kann durch persönliche Schutzmassnahem geschehen. Steigen die Werte über das erträgliche Mass, müssen weitere Massnahmen ergriffen werden.

Hitze kann eine regionale Angelegenheit sein. Daher soll der Regierungsrat Grenzen festlegen, bis wann dauerhaft unbeschattet im Freien gearbeitet werden kann. Auf der zur Verfügung gestellten App kann gesehen werden, ob in diesem Gebiet gearbeitet werden darf. Eine solche App besteht bereits in anderen Kantonen, wie zum Beispiel in der Waadt.

Die engen Terminplanungen auf den Baustellen machen es für Bauunternehmen jedoch immer schwieriger, bei grosser Hitze die Arbeit zu unterbrechen, um den Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Den Unternehmen drohen bei Terminverzögerungen oft hohe Konventionalstrafen. Die SIA-Norm 118 sieht eine Lösung hierfür vor, nämlich dass bei einer unverschuldeten Verzögerung seitens des Unternehmens – wie etwa Hitzetage – die Fristen angemessen erstreckt werden müssen. Leider werden die Bestimmungen der SIA-Norm 118 in Bezug auf die Bestimmungen zur Fristerstreckung und Konventionalstrafe in vielen Werkverträgen wegbedungen, dies auch bei Staatsbauten.

Lärm- und Ruhezeitverordnungen geben einen sehr engen Rahmen vor, in dem Bauarbeiten ausgeführt werden dürfen. Indem die Arbeitstätigkeit von den heisseren Nachmittagsstunden in den frühen Morgen vorverlegt und/oder Mittagspausen verkürzt werden, kann die körperliche Belastung der Mitarbeitenden erheblich reduziert werden.

Begründung der Dringlichkeit: Auch nächsten Sommer können die Temperaturen wieder über das erträgliche Mass steigen. Daher muss so rasch als möglich eine Lösung gefunden werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Schutz der Arbeitnehmenden ist abschliessend im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG: SR 822.11), dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; 832.20) und den dazugehörenden Verordnungen geregelt. Die Kantone haben deshalb keine Kompetenz, auf kantonaler Ebene abweichende oder zusätzliche Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmenden zu erlassen. In der Vorstossantwort auf die Motion 246-2023 (RRB-22.05.2024-de) sind ähnliche Fragen zum Gesundheitsschutz aus der Sicht des Kantons Bern als Auftraggeber beantwortet worden. Die zur Annahme und gleichzeitigen Abschreibung beantragte Richtlinienmotion wurde am 2. September 2024 unter Traktandum WEU Nr. 32 zurückgezogen (Herbstsession 2024).

Das Arbeitsgesetz und seine Verordnungen geben bereits heute die Möglichkeit, die Arbeits- und Ruhezeiten anzupassen bzw. die Arbeitszeiten flexibel zu gestalten, falls dies aufgrund von gesundheitsgefährdenden Temperaturen angebracht ist. Den Betrieben stehen dazu verschiedene digitale Medien und Apps mit nationalen und regionalen Wetterdaten zur Verfügung (z. B. die Wetterapp «Bernometer» der Universität Bern), die Warnungen bei Hitzetagen oder Tropennächten versenden.

Das schweizerische Obligationenrecht (OR; SR 220) sieht das Grundprinzip der Vertragsfreiheit vor. Demnach können die Vertragsbeteiligten innerhalb der Schranken des Gesetzes entscheiden, mit wem und mit welchem Inhalt ein Vertragsverhältnis eingegangen werden soll. Aus diesem Grund kann das Wegbedingen der in der SIA-Norm 118 vorgesehenen Fristerstreckung bei unverschuldeten Verzögerungen nicht verhindert werden.

Bei Bauarbeiten, bei denen der Kanton Bern Auftraggeber ist, gilt folgende Praxis: Wenn es aufgrund von unverschuldeten Gesundheitsschutzmassnahmen, wie z. B. wegen grosser Hitze, auf Baustellen des Kantons Bern zu Verzögerungen kommt, so handeln sowohl das Tiefbauamt wie auch das Amt für Grundstücke und Gebäude mit Augenmass. Wenn immer möglich wird mit dem Auftragnehmer vereinbart, dass die Fristen angemessen erstreckt werden. Im Gegenzug verzichten die Ämter in diesen Fällen auf Konventionalstrafen, sind aber auch nicht bereit, Mehrkosten des Auftragnehmers aufgrund der Gesundheitsmassnahmen und damit verbundener Bauablaufänderungen zu bezahlen. Die Werkverträge des Tiefbauamts und des Amts für Grundstücke und Gebäude bedingen im Übrigen die in der Motion erwähnten Bestimmungen der SIA-Norm 118 nicht weg.

Da die Kantone weder im Bereich des Arbeits- oder des Unfallversicherungsgesetzes noch im Bereich des Obligationenrechts die Kompetenz haben, die entsprechenden Rahmenbedingungen zu ändern – und damit die von der Motion geforderten Regelungen zu erlassen –, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	160-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.216
Eingereicht am:	12.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP) (Sprecher/in) Messerli (Nidau, EVP) Lüthi (Moosseedorf, GLP) de Meuron (Thun, GRÜNE) Jordi (Bern, SP) Matti (Zweisimmen, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1215/2024 vom 27. November 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Analyse klimabedingte Umweltrisiken und Klimafolgen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er analysiert alle im Kantonsgebiet bekannten, klimabedingten Umweltrisiken und Klimafolgeschäden nach Regionen, Eintrittswahrscheinlichkeit, Schadenhäufigkeit und finanziellem Schadensausmass. Die Publikation «Klimabedingte Risiken und Chancen» [1] des BAFUs kann dabei als Grundlage dienen.

2. Er berücksichtigt für die Risikoanalyse sämtliche bekannten, mutmasslich auf die Klimaveränderung zurückzuführenden Umweltrisiken und Klimafolgen, auch diejenigen, welche nicht in die Zuständigkeit des Kantons, sondern der Gemeinden und Privaten fallen.

3. Er entwickelt eine Strategie, wie klimawandelbedingten Schäden vorgebeugt werden soll und wie die Schäden behoben werden sollen.

4. Er zeigt auf, wie und durch wen vorbeugende Massnahmen und Schadensbehebung finanziert werden sollen. Insbesondere ist eine regelbasierte Unterstützung der von Schäden betroffenen Gemeinden zu erarbeiten.

12|00|D|v02

[1] https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/klimabedingte-risiken-und-chancen.html

Begründung:

Die Klimaveränderung führt zunehmend zu extremen Wetterereignissen (Trockenheit, Starkniederschläge, Überschwemmungen, Hitze, Murgänge, Erdrutsche aufgrund abschmelzenden Permafrostes usw.). Die negativen Auswirkungen des Klimawandels betreffen in unterschiedlicher Weise alle Regionen und Gemeinden des Kantons Bern. Das Schadensausmass entwickelt sich gemäss Prognosen überproportional, im Falle von Hochwasser wird bei 10 Prozent mehr Wasser mit 40 Prozent mehr Schäden gerechnet, bei 20 Prozent mehr Wasser sogar mit 80 Prozent mehr Schäden). Einige Klimaschäden fallen dabei in den Zuständigkeitsbereich des Kantons, andere in die Hoheit der Gemeinden oder von Privaten. Fällt ein Ereignis mit hohem Schadenausmass in die Zuständigkeit der Gemeinden, belastet dies das Budget ausserordentlich stark und die betroffenen Gemeinden und Regionen ersuchen den Kanton um Hilfe. In Extremfällen übernimmt der Kanton aus Solidarität zu den Gemeinden Aufgaben, welche nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. Diese Hilfeleistungen sollten jedoch nicht von Fall zu Fall definiert und beurteilt werden müssen. Sinnvoller und effizienter wäre es, für den ganzen Kanton eine übergeordnete und umfassende Risikoanalyse durchzuführen, welche als allgemeine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage der Umweltrisiken und Klimaschäden dienen kann. Auf diese Weise wäre es auch besser möglich, die Finanzierung von Hilfeleistungen nach einheitlichen Kriterien zu definieren und zu beschliessen sowie die für die Bewältigung der Umwelt- und Klimaschäden erforderlichen Mittel auch im Finanzplan und Budget einzustellen.

Antwort des Regierungsrates

Die Intensität und Frequenz von Extremwetterereignissen und Umweltgefahren nehmen im Gang der Klimaveränderung zu. In tragischer Weise haben dies die Hochwasser und Murgänge im Sommer 2024 erneut ins Bewusstsein gerückt. Vor dem Hintergrund weiterhin wachsender Treibhausgaskonzentrationen in der globalen Atmosphäre und in Übereinstimmung mit dem Klimaschutzartikel 31a in der Kantonsverfassung erachtet der Regierungsrat den Klimaschutz (Reduktion der Treibhausgasemissionen auf Netto-Null) und die Anpassung an den Klimawandel (Erhöhung der Resilienz von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels) als zentrale Herausforderungen.

Es ist heute unbestritten, dass Anzahl und Intensität der durch den Klimawandel verursachten Schadensfälle in den nächsten Jahren trotz den Anstrengungen im Klimaschutz zunehmen werden. Bereits heute sind ausgeprägtere Hitzewellen, häufigere Extremwetterereignisse und längere Trockenperioden zu beobachten, wobei diese zeitlich oftmals zufällig auftreten, in der Regel grössere Regionen betreffen, aber – wie das Unwetter in Brienz vom Sommer 2024 zeigt – auch lokal auftreten können. Für eine erfolgreiche Anpassung an den Klimawandel sind regional differenzierte Kenntnisse über mögliche Ereignisse, ihre Eintretenswahrscheinlichkeit sowie über wirksame Massnahmen zur Schadensvermeidung und -verminderung zentral.

Im Rahmen des «Green New Deal Kanton Bern» erarbeitet der Regierungsrat zurzeit neue Rahmenstrategien sowohl für den Klimaschutz als auch für die Klimaanpassung. Die beiden aufeinander abgestimmten Rahmenstrategien verknüpfen und ergänzen bereits bestehende kantonale Sektoralstrategien z.B. in den Bereichen Energie, Naturgefahren, Mobilität, Wasser, Luftreinhaltung, Gesundheit sowie Raumplanung und sie werden jeweils zusätzliche Massnahmen in den Bereichen Klimaschutz bzw. -anpassung enthalten.

Die «Rahmenstrategie Anpassung an den Klimawandel im Kanton Bern» (RAK) basiert auf den Grundlagen und Instrumenten des Bundes und berücksichtigt die aktuellen Erkenntnisse von Kantonen, die für den Kanton Bern teilweise repräsentativ sind (SO, GR, AG). Der Aktionsplan

der RAK wird diejenigen Massnahmen enthalten, mit denen die Auswirkungen des Klimawandels in den betroffenen Sektoren und Regionen reduziert werden können.

Der Regierungsrat nimmt zu den einzelnen Punkten der Motion wie folgt Stellung:

1. Die von den Motionärinnen und Motionären erwähnte BAFU-Studie zu den klimabedingten Risiken und Chancen wird derzeit aktualisiert und mit Aussagen zu den in der näheren Zukunft massgeblichen Risiken ergänzt. Sie wird voraussichtlich Ende 2024 veröffentlicht. Unabhängig davon erarbeitet das National Centre for Climate Services (NCCS) des Bundes im Rahmen des *CH-Impacts*-Programms eine Studie zu den Klimafolge- und Anpassungskosten für heute sowie für das Jahr 2060. Dabei werden sowohl unterschiedliche globale Klimaszenarien berücksichtigt als auch Modellierungen mit und ohne Klimaanpassungsmassnahmen vorgenommen. Die daraus erhaltenen Informationen sollen auf die Ebene der Kantone und Gemeinden heruntergebrochen werden. Das Projekt wird voraussichtlich Ende 2025 fertiggestellt.
   Der Regierungsrat beabsichtigt, die Ergebnisse der beiden Studien abzuwarten. Sollten sich für das Gebiet des Kantons Bern im Nachgang der Projekte noch relevante Unsicherheiten ergeben, wird der Regierungsrat Ergänzungen und Präzisierungen in Auftrag geben.

2. Da die erwähnten Abklärungen des Bundes auch für Regionen, Gemeinden und private Akteure spezifiziert werden, verfolgt der Regierungsrat für den zweiten Punkt der Motion die gleiche Strategie wie für den ersten.

3. Der Regierungsrat erarbeitet mit der RAK eine Strategie zur Vorbeugung und Reduktion von klimawandelbedingten Risiken. Die zugehörigen kantonalen Massnahmen werden im Rahmen der RAK vorgeschlagen und umgesetzt, sofern sie finanzierbar sein werden. Im Rahmen der RAK wird der Regierungsrat auch das Thema Schadensbehebung vertieft abklären (vgl. Antwort auf Punkt 4).

4. *a) Risikominimierung*
   Im Rahmen der RAK, der Wasserstrategie (wird gegenwärtig aktualisiert) und allenfalls weiterer Fachstrategien wird der Regierungsrat die jeweiligen Zuständigkeiten und die Finanzierung der einzelnen Massnahmen zur Schadensvorbeugung aufzeigen.

   b) Schadensbehebung
   Für die Finanzierung von Schäden, die durch den Klimawandel verursacht bzw. mitverursacht sind, bestehen in den Bereichen gravitative Naturgefahren und Waldbrand bereits einheitliche gesetzliche Regeln. Solche fehlen jedoch bei den klimatisch-meteorologischen Naturgefahren und in weiteren Bereichen (z.B. in der Landwirtschaft oder im Tourismus). Aus Sicht des Regierungsrats sind die fehlenden gesetzlichen Bestimmungen vorgängig auf nationaler Ebene zu schaffen. Der nationale Rahmen wird es den Kantonen sodann erlauben, das Regelwerk auf die Gemeinden herunterzubrechen. Der Regierungsrat ist bereit, diese Thematik im Zuge der Ausarbeitung der RAK vertieft zu prüfen.

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Vorschläge der Motionäre, erachtet die Umsetzung der Motion in der verlangten Form jedoch als nicht zielführend. Zum einen werden einige der verlangten Arbeiten bereits durch den Bund vorangetrieben und es ist nicht zielführend, sie parallel dazu auf der kantonalen Ebene an die Hand zu nehmen. Zum anderen werden einige der Forderungen der Motionärinnen und Motionäre voraussichtlich durch die RAK abgedeckt bzw. in der RAK wird aufgezeigt werden, welche Massnahmen der Kanton diesbezüglich einleiten wird. Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme der Motion als Postulat.

Verteiler
– Grosser Rat

Abänderungsantrag

Version 1 AO / 18. Februar 2025

STA 49 2023.STA.1539 Berichterstattung parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2024. WEU

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
BaK (Berger, SP-JUSO)	Motion 247-2019, Gerber (Reconvillier, EVP), (Seite 3 der Berichterstattung WEU): Keine Abschreibung		
BaK (Berger, SP-JUSO)	Motion 053-2022, Remund (Mittelhäusern, Grüne), (Seite 6 der Berichterstattung WEU): Keine Abschreibung		

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2024

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion WEU

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen und Auflagen

Datum RR-Sitzung:	8. Januar 2025
Geschäftsnummer:	2023.STA.1539
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 7

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 8

5. Planungserklärungen 10

6. Auflagen Kreditgeschäfte 14

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2024 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG) sowie zu den Auflagen bei Kreditgeschäften,

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
247-2019 M	Gerber (Reconvillier, EVP) vom 11.09.2019 Neophyten und unerwünschte Pflanzen wirksam bekämpfen	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1a: Annahme Punkt 1b: Annahme Punkt 1c: Annahme Punkt 2: Annahme	31.12.2024	Im Rahmen eines Projekts an der Wyss Academy wurde ein Masterplan Neobiota erarbeitet. Der Masterplan wurde Ende 2022 fertig gestellt und mögliche Umsetzungsvarianten evaluiert. Gestützt auf diese Auslegeordnung hat der Regierungsrat für das Budget 2025 eine Koordinationsstelle Neobiota im LANAT ((1.5 Stellen, Massnahmenbudget) in der Fachstelle Pflanzenschutz) beantragt. Der Grosse Rat ist dem regierungsrätlichen Stellenantrag nicht gefolgt und hat lediglich die Mittel für 0.5 Stellen genehmigt. Es wird nun geprüft, wie dieser Kürzungsbeschluss organisatorisch und inhaltlich umgesetzt werden kann.
136-2021 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 14.06.2021 Nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft im Kanton Bern	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: zurückgezogen Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) und der Berner Bauern Verband (BEBV) haben gemeinsam mit Einbezug des Verbands Bernischer Landfrauenvereine (VBL), BI O Bern, der Oekonomischen Gemeinnützigen Gesellschaft Bern (OGG), Pro Natura Bern, WWF Bern und der Berner Fachhochschule für Agrar- und Forstwissenschaften (HAFL) das Konzept «Berner Impulsprogramm für Ernährung, Klima und Umwelt» erarbeitet. Dieses zeigt auf, wie die Selbstwirksamkeit aller Beteiligten der Wertschöpfungskette gestärkt werden kann. Statt strikten Vorgaben wie langen Listen mit bezahlten Massnahmen und festen Zielen, bleibt gemäss Konzept der Weg innerhalb der gesetzten strategischen Leitplanken offen. Das LANAT plant, das Konzept in einer Einführungsphase gemeinsam mit dem BEBV auszutesten.
139-2021 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 15.06.2021 Biotope besser schützen, Moore vermehrt aufwerten – zum Wohl von Biodiversität und Klima	16.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Prüfung und Umsetzung erfolgten auf drei Ebenen: - Revision des kantonalen Naturschutzgesetzes (NSchG): mit der Anpassung der kantonalen Bestimmungen an die Bundesvorgaben soll der Moorschutz effizienter und effektiver werden. Die Vernehmlassung der NSchG ist abgeschlossen und die Auswertung der Eingaben läuft. Der GR wird voraussichtlich in der Sommersession 2026 über die Revision beschliessen. - Mit dem Wyss-Academy-Projekt LANAT-5 wurde die Grundlage für die frühzeitige Beurteilung von baulichen Eingriffen in den Wasserhaushalt von Mooren geschaffen. Dieser Moorhydrologie Hinweisperimeter MHP wird in den kommenden Wochen auf dem kantonalen Geoportal aufgeschaltet und so allen zur Verfügung stehen. Im Rahmen mehrerer Veranstaltungen wurden die Akteure informiert. Zusätzlich wird nächstens auch eine Arbeitshilfe zur Verfügung stehen. - Die Arbeiten an LANAT-4 werden bis 2029 weitergeführt. So können für zusätzliche Moore die dringend notwendigen Grundlagen für Sanierungen aufbereitet und die Umsetzung an die Hand genommen werden.
234-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 29.11.2021 Entschädigung für Biberschäden an Infrastrukturen	12.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2024	Der Bund hat in seiner Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel dargelegt, wie Infrastrukturschäden verursacht durch Biber zukünftig entschädigt werden sollen. Der Regierungsrat hat dies in seiner Stellungnahme unterstützt (RRB 659/2024). Die mit der Umsetzung verbundenen Aufwände wurden mit einem Auslöser im Budget 2025 und AFP 2026-2028 erfasst und durch den Grossen Rat in der Wintersession 2024 genehmigt.

		Ziffer 2 Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung		
258-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 07.12.2021 Grasland-Potential im Rahmen von Klimaschutz, Bodenschutz und Biodiversität nutzen	13.09.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) und der Berner Bauern Verband (BEBV) haben gemeinsam mit Einbezug des Verbands Bernischer Landfrauenvereine (VBL), BIO Bern, der Oekonomischen Gemeinnützigen Gesellschaft Bern (OGG), Pro Natura Bern, WWF Bern und der Berner Fachhochschule für Agrar- und Forstwissenschaften (HAFL) das Konzept «Berner Impulsprogramm für Ernährung, Klima und Umwelt» erarbeitet. Das Konzept zeigt auf, wie die Selbstwirksamkeit aller Beteiligter der Wertschöpfungskette gestärkt werden kann. Statt strikten Vorgaben wie langen Listen mit bezahlten Massnahmen und festen Zielen, bleibt gemäss Konzept der Weg innerhalb der gesetzten strategischen Leitplanken offen. Das LANAT plant, das Konzept gemeinsam mit dem BEBV während einer Einführungsphase zu testen.
272-2021 M	Vanoni (Zollikofen, Grüne) vom 09.12.2021 Auf dem Weg zu einer klimaneutralen Land- und Ernährungswirtschaft vorwärts machen!	13.09.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) und der Berner Bauern Verband (BEBV) haben gemeinsam mit Einbezug des Verbands Bernischer Landfrauenvereine (VBL), BIO Bern, der Oekonomischen Gemeinnützigen Gesellschaft Bern (OGG), Pro Natura Bern, WWF Bern und der Berner Fachhochschule für Agrar- und Forstwissenschaften (HAFL) das Konzept «Berner Impulsprogramm für Ernährung, Klima und Umwelt» erarbeitet. Das Konzept zeigt auf, wie die Selbstwirksamkeit aller Beteiligten der Wertschöpfungskette gestärkt werden kann. Statt strikten Vorgaben wie langen Listen mit bezahlten Massnahmen und festen Zielen, bleibt gemäss Konzept der Weg innerhalb der gesetzten strategischen Leitplanken offen. Das LANAT plant das Konzept gemeinsam mit dem BEBV in einer Einführungsphase zu testen. Der Kanton stellt den Gemeinden eine Energie- und Klimadatenplattform zur Verfügung. Darin können die Emissionen der Landwirtschaft berechnet werden. Eine differenziertere Methodik für die Landwirtschaft wurde entwickelt und diese soll in der nächsten Version den Gemeinden zur Verfügung stehen.
135-2022 M	Martin (Gerolfingen-Täuffelen, EDU) vom 14.06.2022 Vernetzung Fachwissen 3+	09.03.2023 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung als Postulat Ziffer 3: Ablehnung als Postulat Ziffer 4: Ablehnung	31.12.2025	Die Vernetzung erfolgte aktuell primär über den Austausch mit anderen kantonalen Naturschutzfachstellen und punktuell mit zielverwandten Fachstellen innerhalb der kantonalen Verwaltung. Punktuell erfolgte diese Vernetzung auch durch die Teilnahme an Fachtagungen (z.B. Referate, Poster) oder Vorträge.
121-2023 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 05.06.2023 Inforama: effizient, nachhaltig und dezentral	12.09.2023 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Annahme Ziffer 6: Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Überarbeitung der Nutzerstrategie INFORAMA inklusive Aufarbeitung der grossrätlichen Auflagen wurde direktionsübergreifend angegangen. Dabei galt der Auflage nach einem partizipativen Lösungsfindungsprozess besonderes Augenmerk. In diesem Prozess wurde den wesentlichsten Stakeholdern eine aktive und tragende Rolle eingeräumt. Im Prozess wurden die grossrätlichen Auflagen aufgearbeitet und die zur Diskussion stehenden Entwicklungsvarianten nochmals eingehend evaluiert. Diese erneute Prüfung und Vertiefung hat ergeben, dass die Variante «Kompetenzzentren» (Rütti, Berner Oberland, Seeland) im Hinblick auf die Zielerreichung, die sich ergebenden Chancen und unter Berücksichtigung der möglichen Risiken, die am besten geeignete Variante zur Umsetzung ist. Das Ziel der regionalen Verankerung und Kundennähe kann mit der Weiterführung von Bildungsangeboten (1. und 2. Lehrjahr «Landwirt/in EFZ») und Beratungsleistungen an den Standorten Emmental und Waldhof noch besser und einvernehmlicher erreicht werden. Der Regierungsrat legt die überarbeitete Nutzerstrategie dem Grossen Ratim Jahr 2025 zur Kenntnisnahme vor.
133-2022 M	Riesen (La Neuveville, ES) vom 14.06.2022 Lokale und saisonale Produkte bevorzugen	08.03.2023 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Anliegen der Motion werden im Rahmen der «Berner Bio-Offensive 2025» (BBO25) umgesetzt. BBO25 sensibilisiert und informiert Konsumentinnen und Konsumenten, vernetzt verschiedene Akteurinnen und Akteure untereinander und entwickelt innovative Geschäftsmodelle und Produkte, um die Verwendung biologischer – und damit lokaler und saisonaler – Produkte in Schulen und in der (Gemeinschafts-)Gastronomie zu erhöhen. Das Teilprojekt Ernährung und Bildung zielt unter anderem konkret auf Projekte im Bereich der Gemeinschaftsgastronomie. Der Grosse Rat hat in der Frühlingssession 2024 einem Kantonsbeitrag an das Projekt zur regionalen Entwicklung (PRE) «Produire et manger local» im Berner Jura zugestimmt (2023.WEU.3013). Ziel des Projekts ist, den Konsum regionaler landwirtschaftlicher Produkte und Spezialitäten zu fördern. Die Projektträgerschaft Association «Produire et manger» will die Produktion und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten stärken, eine gemeinsame Lo-

				gistiklösung aufbauen und die Vermarktung der regionalen Produkte und Spezialitäten gezielt fördern und ausbauen. Die Gesamtkosten für das Projekt betragen 10,5 Millionen Franken. Der Kantonsbeitrag wurde unter der Voraussetzung genehmigt, dass der Bund das Projekt mitfinanziert.
113-2022 M	Wenger (Spiez, EVP) vom 08.06.2022 Post-Corona-Massnahmen für die Gastrobranche	01.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Regierungsstatthalterämter bieten seit Mitte August 2024 die Möglichkeit an, die Gesuche um gastgewerbliche Einzelbewilligungen digital einzureichen und zu bearbeiten. Im Herbst 2024 hat zudem das Projekt für die digitale Gesuchseinreichung von gastgewerblichen Betriebsbewilligungen gestartet. Eine erste Testphase wird voraussichtlich im 1. Halbjahr 2025 erfolgen. In einem darauffolgenden Schritt wird beabsichtigt, die gastgewerblichen Einzel-Überzeitbewilligungen zu digitalisieren.
200-2022 M	FDP (Reinhard, Thun) vom 13.09.2022 Verbesserung des Ressourcenpotentials durch Stärkung der Wirtschaftskraft	14.06.2023 Annahme	31.12.2025	Der Regierungsrat hält weiterhin an den Grundsätzen der Wirtschaftsstrategie 2025 fest. Die zuständige Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion ist jedoch zusammen mit den Motionären zum Schluss gekommen, dass eine neue bzw. aktualisierte Wirtschaftsstrategie nicht zielführend ist. Mit der Neupositionierung der Richtlinien der Regierungspolitik im Jahr 2019 (Engagement 2030) wurden die wesentlichen Kerninhalte der Wirtschaftsstrategie 2025 auf die übergeordnete Ebene der Regierungsrichtlinien übernommen. Bei der nächsten Überarbeitung der Regierungsrichtlinien sollen die Dimension Wirtschaft und die damit verbundenen Ziele grundlegend überprüft und allenfalls angepasst bzw. konkretisiert und ergänzt werden. Damit können die wirtschaftspolitischen Ziele und die Erkenntnisse der Wirtschaftsstrategie 2025 auf höchster strategischer Ebene noch besser verankert werden.
035-2023 M	Müller (Orvin, SVP) vom 06.03.2023 Hilfe bei durch öffentliche Bauarbeiten verursachten Härtefällen	13.06.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die zuständigen Stellen beim Kanton (insbesondere beim Tiefbauamt) sind sich der Auswirkungen von öffentlichen Bauarbeiten bewusst und legen bei der Planung entsprechender Bauprojekte grossen Wert darauf, die Einschränkungen möglichst gering zu halten. Den unvermeidbaren Beeinträchtigungen soll mit einer frühzeitigen und umfangreichen Kommunikation entgegnet werden, die es den Betroffenen erlaubt, mit organisatorischen Massnahmen auf die Einschränkungen zu reagieren und die damit verbundenen negativen Auswirkungen zu reduzieren. Ein zusätzliches Instrument auf kantonaler Ebene ist jedoch weder notwendig noch praktikabel. Einerseits bestehen bereits rechtliche Möglichkeiten, Entschädigungsansprüche aus übermässig einwirkenden Bauarbeiten geltend zu machen. Andererseits hätte der Nachweis der Kausalität und das Ausmass des Schadens einen hohen administrativen Aufwand zur Folge, so dass in den meisten Fällen die Kosten für die Abklärungen grösser wären als die letztendlich ausbezahlte Entschädigung. Hinzu käme eine Ungleichbehandlung der Unternehmen, da der Kanton lediglich bei kantonalen Bauprojekten eine Entschädigung ausrichten könnte.
181-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) vom 10.06.2020 Gleichstellung aller nichtforstlichen Kleinbauten	17.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2023	Die Prüfung ist erfolgt und hat ergeben, dass eine zusätzliche Regelung weder nötig ist noch bundesrechtskonform möglich wäre. Bei einer Anpassung der kantonalen Waldgesetzgebung (Verordnung und Gesetz) bedürfen bestimmte Ausführungsvorschriften der Kantone der Genehmigung des Bundes. Die Ausführungen zu den Bestimmungen der nichtforstlichen Kleinbauten bedürfen einer solchen Genehmigung. Dies bedeutet, dass eine allfällige Anpassung erst mit der Genehmigung des Bundes ihre Gültigkeit erlangen würde. Bei der vorliegend gewünschten Änderung wäre damit die Genehmigung des Bundes einzuholen. Der Kanton Aargau hat mit den im November 2023 vom Grossen Rat verabschiedeten geplanten Gesetzesänderungen auch Anpassungen zu den nichtforstlichen Kleinbauten erlassen. Er sieht neu vor, dass einfache Einrichtungen zur Freizeit- und Erholungsnutzung im Wald bei nachgewiesenem Bedarf zonenkonform sind. Der Bundesrat hat diese Bestimmung jedoch abgelehnt, da sie nicht bundesrechtskonform ist. Das Bundesrecht und die bundesgerichtliche Rechtsprechung legen fest, dass solche Einrichtungen einer Ausnahmebewilligung gemäss Raumplanungsgesetz und Waldgesetz bedürfen, da sie nicht zonenkonform sind. Dies bedeutet für das vorliegende Postulat, dass die gewünschte Änderung insbesondere in Bezug auf den neu hinzugefügten Absatz 3 in dieser Form mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht genehmigt würde, da es für die nichtforstlichen Bauten zwingend einer Ausnahmebewilligung gemäss Waldgesetz und Raumplanungsgesetz bedarf. Der Kanton Bern ist daran, die Regionalen Waldpläne (RWP) zu erneuern. In diesen ist ebenfalls vorgesehen, Zonen für Erholungsnutzung auszuscheiden. In diesen Zonen braucht es nach wie vor eine Ausnahmebewilligung nach RPG und eine Baubewilligung. Jedoch ist der RWP als solcher behördenverbindlich und ein starkes Indiz für eine mögliche Standortgebundenheit. Dies kann eine Bewilligung unter bestimmten Voraussetzungen erleichtern. Das Postulat kann damit abgeschrieben werden.
238-2019 M	Riem (Iffwil, BDP) vom 10.09.2019 Mehr Biodiversität im Wald und am Waldrand	09.06.2020 Punktweise beschlossen Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Punkt 2-4: Annahme	31.12.2024	Die konzeptionellen Arbeiten zur wirksameren Förderung der Waldbiodiversität wurden 2022 abgeschlossen. Die finanziellen Beiträge wurden analysiert und angepasst – die Fläche der Waldreservate und damit auch die Flächen der jährlichen Lebensraumaufwertungen steigen kontinuierlich an. Die Zuweisung von Staatswaldflächen zur Naturschutzfunktion wurde auf Basis neuer Grundlagen überprüft, angepasst und insgesamt leicht erhöht. Für alle Biodiversitätsfördermassnahmen wurden Qualitätsstandards erarbeitet und eingeführt. Die Information der Waldbesitzer wurde intensiviert.

053-2021 M	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) vom 17.03.2021 Erneuerbare Energie im Kanton Bern ist der Regierung nicht nur das Papier wert	15.03.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1a: Annahme Ziffer 1b: Annahme Ziffer 1c: Annahme als Postulat Ziffer 1d: Annahme Ziffer 2: Annahme	31.12.2024	In Zusammenhang mit der Solarinitiative wurde die Umsetzung der Motion sowohl im Rahmen des Gegenvorschlags der Regierung als auch des Parlaments geprüft. Die Umsetzung wurde beide Male verworfen. Aufgrund der fehlenden Mehrheiten wird die Abschreibung der Motion beantragt.
087-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 24.03.2022 Ausstieg aus dem Gas – auch im Kanton Bern	12.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3 Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion wurden im Jahr 2022 umgehend gestartet. Die Punkte 1 und 2 wurden in der Berichterstattung zur Energiestrategie (RRB 794/2024 vom 14.8.2024) in geeigneter Form umgesetzt. Punkt 4 wurde unter Berücksichtigung des kantonalen Förderbudgets umgesetzt. Punkt 5 wurde mit der Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes per 1. Januar 2023 umgesetzt.
161-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 05.09.2022 Überarbeitung der Energierichtpläne	01.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Massnahmenplanung zur Energiestrategie berücksichtigt das Anliegen neu dahingehend, dass die kommunalen Richtpläne Energie auf die geänderten Rahmenbedingungen (bspw. Klimaschutzartikel in der Kantonsverfassung) zu überprüfen sind. Die Planungen, welche mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 nicht kompatibel sind, sind zeitnah zu überarbeiten. Die Umsetzung erfolgt im Tagesgeschäft.
168-2022 M	Kohler (Meiringen, Grüne) vom 05.09.2022 Pilotprojekt für schwimmende Solarkraftwerke auf Berner Seen	01.12.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Kanzlei Kellerhals Carrard hat im Auftrag des Amtes für Umwelt und Energie ein juristisches Gutachten zur «Bewilligungsfähigkeit schwimmender Solaranlagen auf natürlichen Seen» erstellt und offene rechtliche Fragen zur Machbarkeit beantwortet. Das Rechtsgutachten wurde im Jahr 2024 durch die WEU publiziert.
053-2022 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 09.03.2022 Solarpflicht für grosse offene Parkierungsanlagen	01.12.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Umsetzung der Motion wurde im Rahmen des Gegenvorschlages der Regierung bzw. des Parlamentes geprüft und in angepasster Form aufgenommen. Über die Einführung wird das Stimmvolk entscheiden.
180-2022 M	SVP (Knutti, Weissenburg) vom 05.09.2022 Energiekrise - Jetzt Massnahmen zur Verbesserung der Versorgungslage ergreifen und prüfen	01.12.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme	31.12.2024	Punkt 1 der Motion wurde durch die Überarbeitung der entsprechenden Merkblätter verbessert und umgesetzt. Punkt 2 der als Postulat überwiesen wurde, ist mit dem Beschluss zum «Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» per Volksabstimmung umgesetzt. Punkt 3 wurde im Rahmen der Berichterstattung zur Umsetzung der Energiestrategie geprüft und in der Massnahmenplanung umgesetzt.
167-2022 M	Flück (Interlaken, FDP) vom 05.09.2022 Differenzierte Rahmenbedingungen festlegen bei Einschränkungen in Wildschutzgebieten im Berggebiet	01.12.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Abschreibung Ziffer 2: Annahme	31.12.2024	Die Änderung der Wildtierschutzverordnung wurde berichtigt und die Anpassungen sind am 1. Dezember 2024 in Kraft getreten.

141-2021 M	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) vom 15.06.2021 Ökologische Infrastruktur: Festlegen von Planung und Zielen	16.03.2022 Punkteweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und Abschreibung als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Fachplanung Ökologische Infrastruktur des Kantons Bern (ÖIBE) wurde gemäss Vorgabe dem Bund im April 2023 zur Prüfung eingereicht. Der Entwurf wurde auf der Basis der Rückmeldung überarbeitet. Die Datenaufbereitung zuhanden des Bundes und für die Aufschaltung im kantonalen Geoportal wird voraussichtlich im Frühsommer 2025 abgeschlossen werden. Für die vier bearbeiteten Teilebenen Feuchtlebensräume, Trockenlebensräume, Mosaiklebensräume und Landschaftsverbindungen wurden die bestehenden und potenziellen Kern- und Vernetzungsgebiete sowie Schwerpunkträume für die Umsetzung von Massnahmen ausgeschieden. Die Arbeiten decken aktuell das Offenland und den Wald ab. Die Umsetzung im Wald erfolgt über die behördenverbindlichen Regionalen Waldplanungen (RWP). Im Offenland sind die bestehenden Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte und der Sachplan Biodiversität wichtige Umsetzungsinstrumente. Der Bund verlangt für die Programmvereinbarung Umwelt in der Periode 2025 – 2028 eine Weiterentwicklung der Fachplanung ÖIBE. Vorgesehen ist eine Erweiterung mit den Teilebenen Siedlung, Gewässer, alpine Lebensräume und Dunkelkorridore.

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)					
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2
247-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 30.11.2021 Soziale und wirtschaftliche Situation von Frauen in der Landwirtschaft im Kanton Bern	12.09.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Situation der Frauen in der Landwirtschaft trägt die vom Regierungsrat unterstützte Umsetzung der Agrarpolitik 2022 bei. Neu ist eine der Voraussetzungen für Direktzahlungen der persönliche Sozialversicherungsschutz für regelmässig im Betrieb mitarbeitende Personen. Das können zum Beispiel Ehegatten sowie Partnerinnen und Partner sein. Mit der Revision des Landwirtschaftsgesetztes soll eine bessere Absicherung im Scheidungsfall angestrebt werden. Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen, ist aber nicht überzeugt, dass die vorgeschlagene Lösung dafür ausreichend ist und hat eine weitere Überarbeitung vorgeschlagen. Der Regierungsrat sieht die Prüfung der Auswirkungen von Revisionen auf die soziale und wirtschaftliche Situation der Frauen in der Landwirtschaft als eine Daueraufgabe an.	F2
123-2022 M	Martin (Ligerz, Grüne) vom 14.06.2022 Nachhaltiger Umgang mit der Kormoran-Population	06.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Umsetzung dieser Motion wird mit einem moderierten, partizipativen Prozess und der Erarbeitung der Fachgrundlagen und Berichte angegangen.	F2
157-2021 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 17.06.2021 Rodungsersatz in Gebieten mit zunehmender Waldfläche	16.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die neuen LiDAR-Daten des Bundes haben sich verspätet, da bei der Befliegung Alpen noch zu viel Schnee lag und deshalb die Daten nicht ausgewertet werden konnten. Sobald die vollständigen Daten vorliegen, wird ein Vorschlag erarbeitet und dem Bund unterbreitet, um die Ausscheidung von «Gebieten mit zunehmender Waldfläche» vorzunehmen.	F2
052-2022 P	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 09.03.2022 Potenzial der solaren Fernwärme im Kanton Bern	06.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats werden im Rahmen der Erarbeitung des «Masterplan Fernwärme» (M 197-2022) angegangen.	F2

261-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) vom 08.12.2021 Die öffentlichen Finanzflüsse gemäss Kantonsverfassung auf Klimaschutz und Klimaresilienz ausrichten	13.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Bestandsaufnahme und die Handlungsräume wurden erfasst. Zusammen mit der Regierungskonferenz der NWCH wurden im Rahmen der Klima-Charta Leitsätze für den Umgang mit öffentlichen Finanzflüssen erarbeitet. Mit den Erkenntnissen aus diesen Arbeiten wird nun das weitere Vorgehen bestimmt und die Berichterstattung vorgenommen.	F1

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
265-2021 M	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 08.12.2021 Klimaschutz als Chance nutzen – Green New Deal für den Kanton Bern	14.06.2022 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten zum Green New Deal wurden aufgenommen. Gemäss Projektplanung sollen die Strategischen Zielsetzungen im Herbst 2025 durch den Regierungsrat verabschiedet werden.
134-2022 M	Mentha (Liebefeld, SP) vom 14.06.2022 Gebäudesanierungen statt Ersatzneubauten zugunsten des Klimaschutzes und der Mieterinnen und Mieter	09.03.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Arbeiten konnten mangels Personalressourcen noch nicht aufgenommen werden.
029-2023 M	Riem (Iffwil, Die Mitte) vom 06.03.2023 Strategie Wald-Wild-Lebensraum	13.06.2023 Annahme	31.12.2025	Das Amt für Wald und Naturgefahren und das Amt für Landwirtschaft und Natur erarbeiten in einem partizipativen Prozess eine Strategie Lebensraum Wald-Wild. Auf dieser Basis sollen anschliessend die bestehenden Massnahmen der beiden Ämter als Gesamtsystem weiterentwickelt und umgesetzt werden. Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Motion wurden Anfang 2024 aufgenommen. Der Abschluss ist aus Ressourcengründen für Juni 2025 vorgesehen. Die Arbeiten sind entsprechend auf Kurs.
197-2022 M	Stampfli (Bern, SP) vom 13.09.2022 Masterplan Fernwärme	14.06.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung wurden aufgenommen.
253-2022 M	Aebi (Hellsau, SVP) vom 28.11.2022 Wildregulierung nach den gesetzlichen Vorgaben des Kantons Bern	12.09.2023 Annahme	31.12.2025	Das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) und das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) sind gemeinsam daran eine neue umfassende Strategie Lebensraum Wald-Wild zu erstellen (vgl. M 029-2023). Die Wildregulierung und entsprechende jagdliche Massnahmen werden in diesem Rahmen überarbeitet.
071-2023 P	Remund (Mittelhäusern, Grüne) vom 15.03.2023 Subsidiäre Finanzierungsmodelle für energetische Gebäudesanierungen	30.11.2023 Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen.
155-2023 M	Blatti (Oberwil i. S., EDU) vom 15.06.2023 Dezentrale Ausbildungsinfrastruktur für Feuerwehr und Zivilschutz erhalten	30.11.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen
154-2023 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 15.06.2023 Umsetzung der nationalen Jagdverordnung – Vollzug der Wolfsregulation bei Erreichen der Schadschwelle	07.03.2024 Ziffer 1: Annahme gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: zurückgezogen Ziffer 5: zurückgezogen	31.12.2026	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen. Die Arbeiten zur Ressourcenanalyse des Jagdinspektorats wurde im Herbst 2024 aufgenommen.

241-2023 M	Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) vom 27.11.2023 Bekämpfung der Asiatischen Hornisse (Vespa velutina nigrithorax)	07.03.2024	31.12.2026	Bereits vor Annahme der Motion hat der Kanton Bern ein Budget für Sofortmassnahmen gesprochen. Die weitere Ausarbeitung der in der Motion geforderten Massnahmen muss mit der Eindämmung anderer Neozoen abgeglichen werden. Es wird geprüft, wie mit den durch den Grossen Rat anlässlich der Wintersession 2024 genehmigten Mitteln (vgl. Kommentar zur M 247-2019 Gerber), die Koordination und die Zusammenarbeit mit der Fachstelle Bienen des INFORAMA umgesetzt werden kann.
179-2023 M	Gullotti (Tramelan, SP) vom 04.09.2023 Für ein Klimaprogramm mit Anreizen für Berner Gemeinden	05.06.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Die Arbeiten zur Umsetzung des Postulats stehen kurz vor Abschluss.
192-2023 M	SP-JUSO (Jordi, Bern) vom 04.09.2023 Grosse Solaranlagen ermöglichen!	05.06.2024 Ziffern 1: zurückgezogen Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2026	Die Arbeiten zur Umsetzung des 3 Punkts des Postulats laufen (abgestimmt auf die Anpassungen der rechtlichen Vorgaben auf Bundesebene).
205-2023 M	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) vom 13.09.2023 Meldepflicht statt Baubewilligung für Wärmepumpen im Aussenbereich	05.06.2024 Annahme	31.12.2026	Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion sind in Abstimmung mit dem Bund in Bearbeitung.
021-2024 M	Zbinden (Mittelhäusern, SVP) vom 04.03.2024 Weniger Bürokratie und mehr Planungssicherheit für die Berner Landwirtschaft	05.06.2024 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Annahme	31.12.2026	Das Projekt zur Neuentwicklung des Agrarinformationssystems hat sich nicht wie geplant entwickelt. Es gibt Verzögerungen, und es zeichnete sich ein finanzieller Mehraufwand ab. Das LANAT startete in der Folge eine Überprüfung des Projekts mit externer Unterstützung. Die Ergebnisse dieses Reviewprojekts sollen den drei beteiligten Kantonen Bern, Freiburg und Solothurn ermöglichen, über das weitere Vorgehen zu entscheiden.
248-2023 M	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) vom 04.12.2023 Berücksichtigung der grauen Energie und des CO2-Ausstosses für Gebäude	04.09.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Die Arbeiten zur Umsetzung des Postulates sind in Abstimmung mit den anderen Kantonen in Bearbeitung.
065-2024 M	De Meuron (Thun, GRÜNE) vom 04.09.2024 Unterstützung der Gemeinden bei Planung und Bau von nachhaltigen energietechnischen Anlagen	28.11.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen.
076-2024	Iseli (Rüschegg, SVP) vom 11.09.2024 Regeln Mehrweggeschirr an Anlässen im Kanton Bern neu anpassen Richtlinienmotion	28.11.2024 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme	31.12.2026	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung der Motion wurden aufgenommen.
090-2024 P	Ryser (Seftigen, GLP) vom 04.09.2024 Kantonale Bitcoin-Strategie III: Potenzial von Bitcoin-Mining im Kanton Bern analysieren	28.11.2024 Annahme	31.12.2026	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Postulats wurden aufgenommen.

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)					
Richtlinien der Regierungspolitik 2019 - 2022		zu Ziel 1	Im Ziel 1 („Innovations- und Investitionsstandort“) werden die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nur in einem Projekt erwähnt. Der Regierungsrat wird aufgefordert, weitere spezifische Massnahmen zu treffen, damit der Kanton Bern für die Ansiedlung und Firmengründungen von KMU attraktiver wird. Als Ziel soll der Kanton Bern führender KMU-Standort der Schweiz werden.	Der Kanton Bern ist schon heute einer der bedeutendsten KMU-Standorte der Schweiz (Platz 2 hinter ZH, gemessen an der Anzahl KMU) und attraktiv für bestehende und neue Unternehmen im Bereich der Hochpräzisionsfertigung, der Medizinaltechnik, der ICT und weiterer Branchen. Die Standortförderung Kanton Bern sorgt dabei mit ihren Unterstützungsmassnahmen insbesondere auch bei den bestehenden Unternehmen für eine innovationsgetriebene Weiterentwicklung im gesamten Kantonsgebiet. Punktuelle Verbesserungen der Rahmenbedingungen werden laufend geprüft und, wo nötig und sinnvoll, umgesetzt (KMU Coaching von be-advanced, Promotionsauftrag des Regierungsrats für die Vermittlung von kantonseigenen Grundstücken, etc.).	erledigt
Energiestrategie 2006; Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015-2018	18.11.2015		Planungserklärung 5: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die längerfristige Kompensation der mutmasslichen Stromlücke nach der Abschaltung vom KKW Mühleberg mit einheimischer, erneuerbarer Energie an.	Die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) ist per 1. Januar 2023 in Kraft getreten und beinhaltet mehrere Massnahmen um die wegfallende Produktion des KKW Mühleberg durch Stromproduktion auf und an Gebäuden zu ersetzen. Mit der Überarbeitung der Energiestrategie wurden entsprechenden Zubauziele definiert und wirkungsvolle Massnahmen beschlossen.	erledigt
			Planungserklärung 6: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung die Versorgungssicherheit aus einheimischer Stromproduktion an.	Die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG) ist per 1. Januar 2023 in Kraft getreten und beinhaltet mehrere Massnahmen um die Versorgungssicherheit mittels einheimischer Stromproduktion zu erhöhen. Mit der Überarbeitung der Energiestrategie wurden entsprechenden Zubauziele definiert und wirkungsvolle Massnahmen beschlossen, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.	erledigt
			Planungserklärung 9: Der Regierungsrat strebt bei der Umsetzung der Energiestrategie das Wachstum der Elektromobilität im Kanton Bern an.	Die Teilrevision des Kantonalen Energiegesetzes (KEnG) ist per 1. Januar 2023 in Kraft getreten und beinhaltet eine indirekte Anpassung der Baugesetzgebung (Art.18a BauG, Art.56a BauV), um das Wachstum der Elektromobilität zu unterstützen. Im Rahmen der Berichterstattung zur Energiestrategie wurde das Bereichsziel «Mobilität» überprüft und den deutlich veränderten Rahmenbedingungen angepasst. Die Massnahmenplanung 2024 – 2027 enthält wirkungsvolle Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Elektromobilität. Seit 1. Januar 2024 wird die Ladeinfrastruktur bei nicht-öffentlichen Parkplätzen in Einstellhallen und bidirektionale DC-Ladestationen durch das kantonale Energieförderprogramm unterstützt.	erledigt
Energiestrategie 2006. Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2015-2019 sowie neue Massnahmen 2020-2023	09.03.2021		Planungserklärung 1: Der Regierungsrat zeigt detailliert auf, wo er im Zusammenhang mit der Überprüfung der Energiestrategie bei der Erarbeitung eines Masterplans Klimaschutz steht.	Wird aktuell im Rahmen des «Green New Deal» erarbeitet.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 2: Zu Kapitel 1.1: Der Regierungsrat überarbeitet in der nächsten Planungsperiode die Grundsätze und die strategischen Ziele sowie sämtliche Teilstrategien, so dass sie mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 kompatibel sind.	Der Auftrag wurde im Rahmen der aktuellen Berichterstattung zur Energiestrategie (RRB 794/2024 vom 14.8.2024) umgesetzt.	erledigt
			Planungserklärung 2a: Zu Kapitel 4.3: Der Regierungsrat zeigt Möglichkeiten auf, wie künftig Wasserstoffmobilität ausgebaut und gefördert werden kann.	Der Bund wird voraussichtlich bis Ende 2024 eine Strategie «Wasserstoff» verabschieden. Daraus werden Massnahmen für verbesserte Rahmenbedingungen und die Förderung im Bereich Wasserstoff abgeleitet. Bezüglich der Förderung sind im Rahmen der Budgetplanung entsprechende Mittel einzustellen.	In Erarbeitung

			Planungserklärung 3: Zu Kapitel 4.4: Es ist aufzuzeigen, mit welchen Ausbauschritten bei den erneuerbaren Energien die Produktion von Mühleberg im Kanton Bern substituiert werden kann und es sind Massnahmen zu definieren, um das angestrebte Ziel zu erreichen.	Mit der Überarbeitung der Energiestrategie wurden entsprechende Zubauziele definiert und wirkungsvolle Massnahmen in der Massnahmenplanung 2024 – 2027 beschlossen. Einen wichtigen Beitrag liefert dabei die Teilrevision des KEnG, welche per 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist.	erledigt
			Planungserklärung 4: Zu Kapitel 4.4: Der Regierungsrat legt in seinen Bereichszielen - aufgrund der steigenden Wichtigkeit von Solarenergie - ein ehrgeiziges messbares Teilziel für Solarenergie fest, welches auch mit entsprechenden zielführenden Massnahmen hinterlegt wird.	Mit der Überarbeitung der Energiestrategie wurden entsprechende Zubauziele definiert und wirkungsvolle Massnahmen beschlossen. Ob allenfalls weitergehende gesetzliche Massnahmen möglich sind, wird die Volksabstimmung zur Solarinitiative und dem Gegenvorschlag zeigen.	erledigt
			Planungserklärung 5: Zu Kapitel 4.5: Die Entwicklung des Wärmebedarfs ist detailliert aufzuzeigen; aufgeteilt auf den Bedarf durch die Erweiterung des Gebäudeparks und den Bedarf der Bestandesbauten.	Mit der laufenden Weiterentwicklung der Energie- und Klimadatenplattform des Kantons Bern werden die Entwicklungen im Gebäudepark auch in Bezug auf den Wärmebedarf künftig darstellbar und transparent. Die Probleme bei der Datenerhebung und dem Datenaustausch sind noch nicht gelöst. Es müssen dazu noch gesetzliche Grundlagen geschaffen werden.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat definiert, welche zahlenmässige Erhöhung der Sanierungsrate (Wärmeerzeugung und Energienutzung) er in den nächsten Planungsperioden anstrebt und mit welchen Massnahmen er dies erreichen kann.	Einen wichtigen Beitrag liefert dabei die Teilrevision des KEnG, welche per 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Weitere wirkungsvolle Massnahmen sind Sanierungsvorschriften oder zusätzliche finanzielle Förderungen. Diese waren bisher nicht mehrheitsfähig.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 6a: Zu Kapitel 4.5: Der Regierungsrat reduziert die raumplanerischen Hindernisse für die Wärmeerzeugung aus Holz und Biomasse und für die Wärmeverteilung (Wärmeverbund).	Mit dem Volksbeschluss zum «Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» wurde das Anliegen auf Bundesebene umgesetzt. In einem nächsten Schritt muss dies auf der Kantonsebene umgesetzt werden.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 7: Zu Kapitel 7: Bei den einzelnen aufgelisteten Massnahmen sind insgesamt oder an Einzelbeispielen die daraus entstehenden Kosten aufzulisten und aufzuzeigen, wie der Kanton gedenkt sich daran zu beteiligen. Zudem ist das zu erwartende CO2-Einsparungspotenzial aufzuzeigen.	Für die Umsetzung sind zusätzliche Gesetzesgrundlagen für die Datenerhebung und Nutzung notwendig.	In Erarbeitung
Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG; Bericht RR	15.06.2021		Planungserklärung 3: In Analogie zum Vorgehen des Bundesrates bei der Swisscom AG, deren Aktien ebenfalls öffentlich gehandelt werden und der Bund auch eine Mehrheitsbeteiligung aufweist, macht der Regierungsrat folgendes: Der Regierungsrat legt die Eignerstrategie des Kantons die strategischen Ziele für die BKW AG mindestens alle vier Jahre fest und stellt im Rahmen der kantonalen Mehrheitsbeteiligung und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben sicher, dass diese befolgt werden. Über die Zielerreichung wird dem Grossen Rat periodisch, mindestens einmal pro Legislaturperiode, Bericht erstattet.	Die Eignerstrategie wurde entsprechend der neuen PCG-Richtlinien aktualisiert und veröffentlicht vgl. Beteiligungen des Kantons Bern. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat am Ende der Legislaturperiode 2023-2026 Bericht erstatten.	In Bearbeitung

Biodiversität und Versiegelung im Siedlungsraum. Bericht zur Umsetzung der als Postulat angenommenen Motion 171-2019 Aebi (Hellsau, SVP) «Biodiversität – Alle müssen ihren Beitrag leisten»	11.09.2023		Planungserklärung 1: Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, welche Staatsbeiträge für freiwillige Massnahmen für die Biodiversität im Siedlungsraum ermöglicht. Mit den Staatsbeiträgen sollen insbesondere kommunale und regionale Biodiversitätsflächenplanungen gefördert werden, die ein Umsetzungsprogramm enthalten. Die Höhe der Beiträge soll dabei berücksichtigen, welche Themen nebst der Biodiversität zusätzlich abgedeckt werden (z.B. Naherholung, Anpassung an den Klimawandel, Sensibilisierung) und wie gross die Verbindlichkeit ist (z.B. rein freiwillig, qualitative und/oder quantitative Vorgaben).	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Planungserklärung wurden aufgenommen.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 2: Der Regierungsrat wird beauftragt, - eine Informations- und Sensibilisierungskampagne zu lancieren, die sämtliche relevanten Zielgruppen umfasst (Kantonsstellen, Regionen, Gemeinden, Private, Gartenbaubranche, Planungs- und Ingenieur-Büros) - sicherzustellen, dass Behörden, Organisationen und Private einfach auf aktuelle digitale Informationen zum Thema «Grünplanung» und «Biodiversität im Siedlungsraum» zugreifen können.	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Planungserklärung wurden aufgenommen.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 3: Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Berücksichtigung der Biodiversität (insbesondere im Siedlungsraum) auch in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten und bei der Abstimmung verschiedener Planungen verstärkt zu berücksichtigen.	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Planungserklärung wurden aufgenommen.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 4: Der Kanton bezieht die Förderung der Biodiversität ausdrücklich in Planung und Beurteilung der eigenen Bauprojekte mit ein. Laufende Projekte werden überprüft und wo möglich gemäss Zielvorgaben angepasst.	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Planungserklärung wurden aufgenommen.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 5: Der Regierungsrat wird beauftragt, die oben genannten Aufgaben und die notwendigen finanziellen Mittel in die Aufgaben- und Finanzplanung aufzunehmen. Der Stellenetat ist neutral zu gestalten.	Die notwendigen finanziellen Mittel wurden ins Budget 2025 und in die Aufgaben- und Finanzplanung 2026-2028 aufgenommen und anlässlich der Wintersession 2024 durch den Grossen Rat gutgeheissen.	erledigt
			Planungserklärung 6: Begrünte Flachdächer, naturnahe Kiesflächen und andere, nicht versiegelte Flächen werden im Baubewilligungsverfahren als Grünfläche zur Bestimmung der erforderten Grünflächenziffer angerechnet, wenn sie zur Biodiversität beitragen.	Die Arbeiten bezüglich der Umsetzung des Planungserklärung wurden aufgenommen.	In Erarbeitung
Strategische Baulandreserven für den Kanton Bern. Bericht zur Umsetzung der als Postulat angenommenen Motion 011-2019 BaK (Klauser, Bern)	28.11.2023		Planungserklärung 1: Die ordentlichen Zuständigkeiten der Planungsbehörden und Gemeinden bleiben unangetastet. Im Fall eines Auszonungsszenarios im Rahmen der aktiven Flächenpolitik ist der Kanton Bern dazu anzuhalten, der von der Auszonung betroffenen Gemeinde möglichst gleichwertige planerische Ersatzlösungen (z.B. Weilerzonen) anzubieten.	Wird bei der vorgesehenen Umsetzung berücksichtigt.	In Erarbeitung
			Planungserklärung 2: In der Präferenz ist die Organisation der Flächenpolitik im Kanton Bern in die bestehenden Strukturen der Verwaltung zu integrieren, wie in Variante 1 beschrieben.	Wird bei der vorgesehenen Umsetzung berücksichtigt.	In Erarbeitung

			Planungserklärung 3: Vom Kanton im Rahmen einer aktiven Flächenpolitik erworbene «strategische Baulandreserven» können sowohl im Baurecht abgegeben als auch verkauf werden.	Wird bei der vorgesehenen Umsetzung berücksichtigt.	In Erarbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026	06.03.2023		Ergänzung Ziel 1, Entwicklungsschwerpunkte Der Kanton begegnet der Herausforderung des demographischen Wandels und dem damit verbundenen Fachkräftemangel und stellt sicher, dass die Rahmenbedingungen für einen optimalen Arbeitsmarkt erhalten und stetig verbessert werden (Bildung und Ausbildung, tiefe Eintrittshürden in den Arbeitsmarkt, faire Besteuerung, Durchlässigkeit, Vereinbarkeit Familie und Beruf).	Grundlage für den Umgang mit der demografischen Entwicklung und dem Fachkräftemangel bildet der Bericht des Regierungsrates vom Juni 2022 «Demografische Entwicklung im Kanton Bern; Bericht in Umsetzung des Postulats 184-2019 der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK)», der vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis genommen wurde. Die entsprechenden Umsetzungsarbeiten erfolgen dezentral, bei den für die Themenbereiche zuständigen Ämtern.	In Erarbeitung
			Ergänzung Ziel 5, Entwicklungsschwerpunkte Der Kanton wirkt aktiv ein, damit Bewilligungsverfahren in der Energieversorgung in Zusammenarbeit mit dem Bund optimiert und verkürzt werden und einheimische erneuerbare Energieträger so schnell wie möglich weiter ausgebaut werden können.	Der Kanton Bern engagiert sich aktiv für die Optimierung und Beschleunigung von Bewilligungsverfahren für den Ausbau einheimischer und erneuerbarer Energieträger. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem Bund durch die gezielte Mitwirkung seiner Vertretungen in der EnDK/EnFK und der KdK.	In Erarbeitung
			Ergänzung Ziel 5, Entwicklungsschwerpunkte Der Kanton verstärkt seine Bemühungen, der Biodiversitäts- und Klimakrise aktiv zu begegnen; er orientiert sich dabei am Nachhaltigkeits- und Verursacherprinzip gemäss Art. 31 der Kantonsverfassung und ergreift Massnahmen in möglichst allen Bereichen staatlichen Handelns (Querschnittsaufgabe).	Mit den durch den Grossen Rat genehmigten zusätzlichen Mittel für die Biodiversität im Siedlungsgebiet und den teilweise gesprochenen Mittel für die Koordination der Neobioten versucht der Kanton seine Bemühungen zur Bekämpfung der Biodiversitätskrise zu verstärken.	In Erarbeitung
Energiestrategie 2006. Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2020-2023 sowie neue Massnahmen 2024-2027	25.11.2024		Zu Kap. 4.1 Beurteilungskriterien Der Regierungsrat schafft die gesetzlichen Grundlagen, um die Datenqualität und die Akualität der Daten zu verbessern. Dabei soll berücksichtigt werden, dass bestehende Datensätze, die für Energiefragen relevant sind, zwischen den Direk-tionen und den Gemeinden und dem Kanton ausgetauscht werden können.	Die Arbeiten sind noch nicht aufgenommen.	In Erarbeitung
			Zu Kap. 5.5: Strategie Mobilität Mit konkreten Massnahmen verbessert der Regierungsrat kontinuierlich die Rahmenbedingungen für klimaneutrale Antriebe und fördert damit Ladeinfrastrukturen in Einstellhallen sowie bei nicht-öffentlichen Parkplätzen, insbesondere in Stockwerkeigentümerschaften und bei Firmenparkplätzen.	Ist in Arbeit.	In Erarbeitung
			Zu Kap. 7.3: Massnahme 24-4 Auf eine proaktive neuerliche Revision des Energiegesetzes ist - ggf. mit Ausnahme punktueller Anpassungen (Datenlieferung, Elektromobilität) - vorderhand zu verzichten.	Die Arbeiten sind noch nicht aufgenommen.	In Erarbeitung
			Zu Kap 7.2: Massnahme 20-24 Die Förderung von klimafreundlichem Bauen soll mit Anreizen statt mit Verboten und Zwangsinstrumenten erfolgen. Die Massnahmen sollen die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons nicht schmälern.	Die Arbeiten sind noch nicht aufgenommen.	In Erarbeitung
			Zu Kap. 7.3: Massnahme 24-7 Verzicht auf Massnahmen gemäss Bst. b und c (keine weitere Verpflichtung zum Mobilitätsmanagement, keine Veränderungen der Bandbreiten bei den Parkplätzen).	Die Arbeiten sind noch nicht aufgenommen.	In Erarbeitung

6. Auflagen Kreditgeschäfte

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Auflagen zu Kreditgeschäften Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

WIRTSCHAFTS-, ENERGIE- UND UMWELTDIREKTION (WEU)				
Titel (Geschäft)	Session	Auflage	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Amt für Landwirtschaft und Natur; Kantonsbeitrag an die Zweitmelioration Brüttelen – Treiten in den Gemeinden Brüttelen und Treiten (Kanton-Nr. 41995). Ausgabenbewilligung; Rahmenkredit; Verpflichtungskredit 2019 bis 2033	Winter 2019	Die landwirtschaftliche Nutzung muss nach der Melioration nachhaltig sein und die Fruchtbarkeit der Böden langfristig erhalten bleiben.	In einem ersten Schritt wurde der Ist-Zustand durch eine Bodenkartierung / Bodenbonitierung erhoben. Dies diente als Ausgangslage für die Erarbeitung des Bauprojekts.	In Bearbeitung
Bewilligung Staatsbeiträge an die öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen des Kantons Bern 2024–2027	Winter 2023	Die Staatsbeiträge an die öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen des Kantons Bern 2024–2027 sind aufgrund der fachlichen Notwendigkeit auf das im gesetzlichen Rahmen mögliche Maximum von CHF 1.50 pro Person (Art. 56 Abs. 3 KEnG) anzuheben.	Die Beiträge werden auf das mögliche Maximum von CHF 1.50 pro Person angehoben.	In Bearbeitung
UEFA Women's EURO 2025 Switzerland; Beitrag und Einnahmenverzicht zu Gunsten der Host Cities Bern und Thun	Sommer 2024	Der maximal ausbezahlte Beitrag für die Stadt Bern wird gestützt auf die jeweils anrechenbaren Kosten auf CHF 3'000'000.00 festgelegt, derjenige für die Stadt Thun auf CHF 1'865'000.00.	Bei den Auszahlungen an die beiden Städte Bern und Thun in den Jahren 2024–2026 wird der für Bern erhöhte Beitrag berücksichtigt.	In Bearbeitung

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	2/2025
Datum RR-Sitzung:	8. Januar 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.1539
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2024

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen, der Justizverwaltungsleitung und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattungen sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen, zu den Planungserklärungen und Auflagen 2024 gemäss Beilagen zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattungen und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen, Planungserklärungen und Auflagen 2024

020|0|DV01

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	94/2025
Datum RR-Sitzung:	12. Februar 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Geschäftsnummer:	2025.KAIO.15
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Informatik und Organisation, Produktgruppe «Informatik und Organisation». Nachkredit 2024

1. Gegenstand

Nachkredit für Ausgaben für Projekte, Weiterentwicklung, Beratung, Betrieb und Wartung zur Erbringung der Produkte und Dienstleistungen des Amtes für Informatik und Organisation (KAIO) im Jahr 2024.

2. Rechtsgrundlagen

– Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. e
– Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0), Art. 9, Art. 21 – 30, Art. 34
– Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1), Art. 9, Art. 26, Art. 28, Art. 30, Art 32, Art. 35, Art. 39
– Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG, BSG 109.1), Art. 31 und Art. 32
– Verordnung vom 11. Januar 2023 über die digitale Verwaltung (DVV, BSG 109.111), Art. 26 – 28
– Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV, BSG 731.22), Art. 13 Abs. 1 Bst. a

3. Kreditsumme und Produktgruppe

3.1 Auswirkungen auf die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung

Produktgruppe Nr. 4476000001, Informatik und Organisation	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2024	37’077’550.88
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) 2024 (KV 1)	39’048’723.18
Nachkredit 2024 (gerundet)	2’000’000.00

02|15|D|v04

3.2 Produktgruppe(n), in der/denen die Kompensation vorgesehen ist

Produktgruppe Nr. 4472000001, Steuern und Dienstleistungen	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2024	-6’009’256'794.62
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) 2024 (KV 1) vor Kompensation	-6’073’609'922.87
Noch nicht ausgeschöpfter Budgetkredit	-64’353'128.25
Kompensation gemäss aktuellem Antrag	2’000'000.00
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) 2024 (KV 1) nach erfolgter Kompensation	-62’353'128.25

4. Auswirkungen auf die Leistungen

Der Nachkredit hat keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele der Produktgruppen. Die Kompensation kann in der Produktgruppe Steuern und Dienstleistungen erfolgen, weil im Jahr 2024 höhere Steuererträge resultierten, welche zu einer Saldoverbesserung führten.

5. Begründung

In CHF	Budget	Rechnung	Abweichung
Betrieblicher Aufwand	137’580’676.05	131’314’869.80	-6’265’806.25
30 Personalaufwand	20’970’960.80	18’937’177.62	-2’033’783.18
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	116’583’376.77	112’350’447.05	-4’232’929.72
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1’538.48	1’538.05	-0.43
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen			
36 Transferaufwand		10’000.00	10’000.00
37 Durchlaufende Beiträge			
39 Interne Verrechnungen	24’800.00	15’707.08	-9’092.92
Betrieblicher Ertrag	-100’603’125.17	-92’356’036.37	8’247’088.80
40 Fiskalertrag			
41 Regalien und Konzessionen			
42 Entgelte	-170’879.60	-271’426.69	-100’547.09
43 Verschiedene Erträge		-0.03	-0.03
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung			
46 Transferertrag		-10’594.00	-10’594.00
47 Durchlaufende Beiträge			
49 Interne Verrechnungen	-100’432’245.57	-92’074’015.65	8’358’229.92
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	36’977’550.88	38’958’833.43	1’981’282.55

34 Finanzaufwand	100’000.00	92’670.98	-7’329.02
44 Finanzertrag		-2’781.23	-2’781.23
Ergebnis aus Finanzierung	100’000.00	89’889.75	-10’110.25
Operatives Ergebnis	37’077’550.88	39’048’723.18	1’971’172.30
38 Ausserordentlicher Aufwand			
48 Ausserordentlicher Ertrag			
Ausserordentliches Ergebnis			
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	37’077’550.88	39’048’723.18	1’971’172.30

Kommentierung:

Der Nachkredit betrifft die Saldoüberschreitung für die Leistungen des KAIO im Umfang von rund CHF 2.0 Mio. Deren Hauptgrund ist, dass die DIR/STA/JUS im Jahr 2024 ICT-Grundversorgungsleistungen und Konzernapplikationen im Umfang von rund CHF 8.2 Mio. weniger bezogen haben als geplant, womit ein entsprechendes Defizit aus den Erträgen aus der internen Verrechnung resultiert.

Den gegenüber dem Budget ausgefallenen Verrechnungen stehen reduzierte Ausgaben des KAIO im Umfang von CHF 6.3 Mio. gegenüber. Die DIR/STA/JUS bezogen vor allem bei den Produkten Applikationsplattformen und Druckdienstleistungen weniger Leistungen als budgetiert. Budgetabweichungen bei den weiteren Produkten werden durch reduzierten Personalaufwand kompensiert. Aus der Differenz ergibt sich der Nachkreditbetrag von rund CHF 2.0 Mio.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Finanzdirektion

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	045-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.65
Eingereicht am:	06.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) (Sprecher/in) Müller (Innerberg, SP) Buri (Konolfingen, GLP) Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)
Weitere Unterschriften:	11
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	851/2024 vom 21. August 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung**

Als grösster Aktionär die Schweizerische Nationalbank auf klimafreundlicheren Kurs bringen helfen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. sich bei der Wahrnehmung der Aktionärsrechte an der Generalversammlung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) an den Verpflichtungen des Klimaschutz-Artikels der Kantonsverfassung und des nationalen Klima- und Innovationsgesetzes zu orientieren und entsprechend aktiv zu werden;

2. bei der Wahl von Mitgliedern des Bankrates den Einbezug von Fachkompetenzen zur Vermeidung von klimaschädlichen Investitionen und Klimarisiken zu unterstützen;

3. geeignete Bestrebungen von SNB-Gremien und anderen Aktionären zu unterstützen, um die Anlagepolitik und das Risikomanagement der SNB stärker auf eine klimaneutrale und gegenüber der Klimaveränderung widerstandsfähige Entwicklung auszurichten;

4. entsprechende Anträge, insbesondere der SNB-Koalition der Klima-Allianz Schweiz für die kommenden Generalversammlungen, offen zu prüfen und öffentlich darzulegen, weshalb sie der Kanton Bern unterstützt oder ablehnt.

Begründung:

Seit der Gründung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ist der Kanton Bern ihr grösster Aktionär. Seit dem Volksentscheid für die Ergänzung der Kantonsverfassung mit dem Artikel 31a (Klimaschutz) am 26. September 2021 ist der Kanton Bern verpflichtet, «die öffentlichen Fi-

nanzflüsse insgesamt auf eine klimaneutrale und gegenüber der Klimaveränderung widerstandsfähige Entwicklung auszurichten». Die gleiche Verpflichtung steht – unter Berufung auf das Pariser Klima-Abkommen – auch im Klima- und Innovationsgesetz, das am 18. Juni 2023 vom Schweizer (und Berner) Volk angenommen worden ist und festhält, dass der Kanton im Hinblick auf das Erreichen des Netto-Null-Emissionsziels eine Vorbildrolle wahrzunehmen hat.

Als grösster Aktionär der SNB trägt der Kanton Bern eine grosse Mitverantwortung für die Anlagepolitik der SNB, die aktuell in krassem Widerspruch steht zu der auf Völkerrechts-, Verfassungs- und Gesetzesebene gebotenen klimaverträglichen Ausrichtung der öffentlichen Finanzflüsse. Dazu nur zwei Hinweise: An der SNB-Generalversammlung 2023 haben gut informierte Aktionärinnen und Aktionäre unwidersprochen darauf hingewiesen, dass die SNB mehr als 16 Milliarden US-Dollar in fossile Konzerne investiert hat: «Würde die ganze Welt so handeln wie die SNB, so steuerten wir auf eine vier bis sechs Grad erhitzte Erde zu.» Eine Analyse des Devisenportfolios der SNB per Ende 2022 hat ergeben, dass die SNB mindestens 9 Milliarden US-Dollar in Aktien von Unternehmen angelegt hat, die Erdöl- oder Erdgas mittels Fracking fördern – mit einem besonders umweltschädigenden Verfahren, das der Grosse Rat im Kanton Bern aufgrund einer Volksinitiative gesetzlich verboten hat.

Die Hinweise zeigen: Es besteht dringender Handlungsbedarf – gerade auch für den Kanton Bern als grösster Aktionär der SNB! In der Wintersession 2020 hat sich der Regierungsrat gegen einen Vorstoss (Motion 043-2020 «Schweizerische Nationalbank: Klimaverträgliche Anlagepolitik und Gewinnverwendung durch den Kanton Bern sicherstellen!») ausgesprochen, die unter anderem aktiven Einsatz via SNB-Generalversammlung für eine «klimafreundliche Anlagepolitik» und für den Einbezug von Klimarisiken in die Investitionspolitik der Nationalbank forderte. Der Grosse Rat hat diese Forderung in Postulatsform nur mit knapper Mehrheit abgelehnt. Die seither neu in der Kantonsverfassung und Bundesgesetzgebung verankerten Verpflichtungen gebieten eine Neubeurteilung und insbesondere eine differenziertere Analyse der Möglichkeiten, die Anlagepolitik der Nationalbank in Einklang mit ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag und ihren gesetzlichen Rahmenbedingungen stärker auf das Ziel der Klimaneutralität auszurichten.

Dass dies ohne Schaden für die zentrale Aufgabe der SNB in der Geld- und Währungspolitik möglich ist, haben erste Schritte der SNB-Führung in die richtige Richtung gezeigt: Sie hat beispielsweise Aktien von Unternehmen, die in grossem Ausmass besonders klimaschädigende Kohle fördern, aus ihrem Portfolio ausgeschlossen. Nach dem gleichen Muster sollte sich die SNB nun rasch auch aus den Investitionen in Öl- und Gasfirmen (mit oder auch ohne Fracking-Förderung) zurückziehen. Verschiedene ausländische Notenbanken zeigen im Übrigen auch längst vor, wie sich die Schweizer Nationalbank in ihrem Risikomanagement stärker am Ziel der Klimaneutralität orientieren könnte.

Natürlich sind die Möglichkeiten der Aktionäre, an der jährlichen Generalversammlung auf eine klimafreundlichere Ausrichtung der SNB einzuwirken, aufgrund der spezialgesetzlichen Regelungen im Vergleich zu anderen Aktiengesellschaften stark eingeschränkt. Über die Wahl von fünf Mitgliedern des Bankrates kann die SNB-Generalversammlung mehr klimarelevante Kompetenz ins oberste strategische Führungsorgan einbringen. Aktionärinnen und Aktionäre der SNB-Koalition der Klima-Allianz Schweiz haben zudem für die kommenden SNB-Generalversammlungen Anträge eingereicht, die gemäss juristischen Abklärungen im Kompetenzbereich der Aktionärsversammlung liegen: Die Anträge fordern mehr Transparenz, mehr Verantwortung vonseiten des Bankrates in Bezug auf Klima- und Umweltthemen und eine Erweiterung der personellen Kompetenzen in wichtigen Gremien der SNB (siehe https://unsere-snb.ch/).

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Die kantonale Beteiligung an der SNB unterliegt gemäss der Kantonsverfassung der Aufsicht des Regierungsrates (Art. 95 Abs. 3 KV) und der Oberaufsicht durch den Grossen Rat (Art. 78 KV). Es gibt auf Kantonsebene kein Gesetz zur Beteiligung an der Schweizerischen Nationalbank (SNB) und damit auch keine spezialgesetzliche Regelung zur Aufsicht. Gemäss Ziffer 6 des Aufsichtskonzeptes über die SNB vom 27. April 2022 wird die Vertretung der Aktien des Kantons an der Generalversammlung der SNB durch die Finanzdirektion wahrgenommen. Der Regierungsrat wird vorgängig durch die Finanzdirektion mit den Anträgen des Bankrats an die Generalversammlung befasst. Dabei erteilt er der Aktienvertreterin oder dem Aktienvertreter des Kantons verbindliche Weisungen in Bezug auf die Ausübung der Aktionärsrechte an der Generalversammlung.

Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheid Verantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Vorstoss zielt darauf ab, dass der Kanton Bern in seiner Rolle als Aktionär helfen solle «die Schweizerische Nationalbank auf einen klimafreundlicheren Kurs zu bringen». Der Regierungsrat weist in diesem Zusammenhang vorab darauf hin, dass es sich bei der SNB gestützt auf Art. 1 des Bundesgesetzes über die SNB (Nationalbankgesetz, NBG) um eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft handelt. Die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre der Nationalbank sind in Art. 36 des NBG geregelt. Das Aktienrecht findet nur ergänzend Anwendung. Da die Nationalbank einen öffentlichen Auftrag wahrnimmt und unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet wird, sind die Aktionärsrechte im Vergleich zu einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft eingeschränkt (vgl. dazu die Ausführungen zu Ziffer 1).

Angesichts dieser Ausgangslage müsste nach Auffassung des Regierungsrates für eine klimafreundlichere Ausrichtung der SNB im Sinne des vorliegenden Vorstosses in erster Linie eine Anpassung ihres Auftrags gefordert werden. Dieser wird in Art. 5 NBG festgehalten.

Der Verfassungs- und Gesetzgeber hat der Nationalbank bislang aber keine Aufgabe übertragen, mit ihrer Anlagepolitik gezielt Einfluss auf die Entwicklung bestimmter Wirtschaftssektoren oder das Klima auszuüben. Politischen Bestrebungen, den Auftrag der Nationalbank gemäss Art. 5 NBG zu erweitern, wurde zuletzt auf Bundesebene nicht Folge geleistet. So hat der Nationalrat am 17. April 2024 fünf gleichlautende parlamentarische Initiativen abgelehnt, welche eine Ergänzung von Artikel 5 Absatz 1 des NGB in Bezug auf die Berücksichtigung von Klima und Umweltrisiken in der Führung ihrer Geld- und Währungspolitik forderten. Auch der Bundesrat hat sich bislang gegen eine Ausweitung des Mandats der SNB auf klimapolitische Ziele ausgesprochen.

Diese Ausgangslage bzw. die in diesem Zusammenhang skizzierten Rahmenbedingungen, gilt es nach Meinung des Regierungsrates im Hinblick auf die Beantwortung der vier Forderungen gemäss den Ziffern 1 bis 4 zu berücksichtigen.

Zu den einzelnen Ziffern äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

Zu den Ziffern 1 und 4:

Gemäss Art. 36 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz, NBG) vom 3. Oktober 2003 stehen der Generalversammlung und damit dem Kanton Bern als Aktionär der SNB die folgenden Befugnisse zu:

1. Wahl von fünf Mitgliedern des Bankrats.
2. Wahl der Revisionsstelle.
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
4. Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinnes.
5. Entscheid über die Entlastung des Bankrats.
6. Antrag an den Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung zur Änderung des NBG oder die Auflösung der Nationalbank

Die Einflussmöglichkeiten des Kantons Bern als Aktionär der SNB sind somit – wie dies sowohl einleitend wie auch in der Begründung zur Motion festgestellt wird – stark eingeschränkt. Gemäss Art. 46 NBG entscheidet über geld- und währungspolitische Befugnisse sowie über die Anlage der Aktiven allein das Direktorium. Den Aktionärinnen und Aktionären der SNB stehen diesbezüglich keine Rechte zu. Der Regierungsrat trägt deshalb – anders als in der Begründung zum Vorstoss festgehalten – auch keine *«grosse Mitverantwortung»*. Die Rahmenbedingungen mit dem Auftrag, den zulässigen Anlagegeschäften und den Zuständigkeiten sind im Nationalbankgesetz (NBG) festgelegt (Art. 5, 9, 42 und 46). Für die Gesamtaufsicht über den Anlage- und Risikokontrollprozess ist der Bankrat zuständig.

Sollten der Generalversammlung in Zukunft Anträge vorgelegt werden, welche sich beispielsweise auf eine klimaneutrale und gegenüber der Klimaveränderung widerstandsfähige Entwicklung abzielen und welche gleichzeitig in formeller Hinsicht zulässig und in materieller Hinsicht in den Kompetenzbereich der Generalversammlung gemäss Art. 36 NBG fallen, so wird der Regierungsrat diese – wie alle anderen Anträge an die Generalversammlung auch – im Einzelfall prüfen und sich dazu im Rahmen der Generalversammlung positionieren.

Die geforderte «öffentliche Darlegung», weshalb der Regierungsrat einzelne Anträge unterstützt oder ablehnt, erachtet der Regierungsrat hingegen – nicht zuletzt mit Blick auf die zahlreichen weiteren Generalversammlungen von anderen kantonalen Trägern öffentlicher Aufgaben sowie anderen kantonalen Beteiligungen im öffentlichen Interesse – nicht für zielführend.

Zu Ziffer 2

Die gesetzlichen Minimalerfordernisse für die Wahl in den Bankrat werden in Art. 40 NBG festgehalten. Demnach können Persönlichkeiten mit schweizerischem Bürgerrecht, einwandfreiem Ruf und mit ausgewiesenen Kenntnissen in den Bereichen Bank- und Finanzdienstleistungen, Unternehmensführung, Wirtschaftspolitik oder Wissenschaft in den Bankrat gewählt werden. Sie müssen nicht Aktionärinnen oder Aktionäre der Nationalbank sein. Zudem sollen die Landesgegenden und die Sprachregionen angemessen im Bankrat vertreten werden.

Um die für die SNB wichtigen Qualitäten und Fachkompetenzen im Bankrat stets zu gewährleisten, haben das Eidgenössische Finanzdepartement und die SNB im Jahr 2011 *ein Memorandum of Understanding über die Prinzipien für die personelle Zusammensetzung des Bankrats der SNB* verabschiedet. Dadurch soll erreicht werden, dass den beiden Wahlbehörden (Bundesrat und Generalversammlung) Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in den Bankrat der

SNB nach einheitlichen Prinzipien vorgeschlagen werden. Die Wahlvorschläge werden zwischen EFD und SNB koordiniert.

Gemäss Ziffer 10 des Aufsichtskonzepts über die Schweizerische Nationalbank vom 27. April 2022 orientiert sich der Regierungsrat bei der Prüfung der Wahlvorschläge im Rahmen seiner Beschlussfassung der Anträge an die Generalversammlung an den im Memorandum of Understanding aufgeführten Prinzipien.

Entscheidend ist für den Regierungsrat somit die Erfüllung der in Art. 40 NBG bzw. der im Memorandum aufgeführten Voraussetzungen. Sofern diese erfüllt sind, verschliesst sich der Regierungsrat der Wahl von Personen, welche zusätzlich auch noch die in Ziffer 2 der Motion aufgeführten Kompetenzen mitbringen, nicht.

Zu Ziffer 3:

Wie zu Ziffer 1 dargelegt, sind die Aktionärsrechte aufgrund der spezialgesetzlichen Bestimmungen der SNB zahlreichen Einschränkungen unterworfen. Sofern der Regierungsrat in diesem Kontext wie gefordert «*geeignete Bestrebungen von SNB-Gremien und anderen Aktionären unterstützen kann, um die Anlagepolitik und das Risikomanagement der SNB stärker auf eine klimaneutrale und gegenüber der Klimaveränderung widerstandsfähige Entwicklung auszurichten*» unterstützen kann und diese mit dem Auftrag der SNB gemäss NBG vereinbar sind, so ist der Regierungsrat bereit, dies im konkreten Fall jeweils zu prüfen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen sowie den erläuterten aktienrechtlichen Einschränkungen, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Annahme und gleichzeitige Abschreibung des Vorstosses in Form eines Postulats.

Verteiler
– Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	104-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.156
Eingereicht am:	30.05.2024
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Die Mitte (Gerber, Schüpfen) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1222/2024 vom 27. November 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffer 1: Ablehnung** **Ziffer 2: Annahme**

Einheitliche Transparenz in bestehenden Vergütungsberichten

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. bei den bestehenden Vergütungsberichten einheitliche Regelungen zur Lohntransparenz zu definieren;

2. sicherzustellen, dass bei den Vergütungen der Bruttolohn, inkl. 13. Monatsgehalt, allfällige Zulagen und die Arbeitgeberbeiträge angegeben werden.

Begründung:

In den letzten Wochen, unter anderem auch aufgrund verschiedener Medienberichterstattungen, herrschte Unklarheit, wie die Gehälter in den staatsnahen Berner Betrieben ausgewiesen werden.

Nachstehend zwei Beispiele unterschiedlicher Handhabungen:

Spitäler

Gemäss Spitalversorgungsgesetz müssen Listenspitäler einen Vergütungsbericht erstellen.

Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler geben in einem Vergütungsbericht die Summe aller Vergütungen an, die sie an folgende Personengruppen ausgerichtet haben:

a) Mitglieder des strategischen Führungsorgans,

b) Mitglieder der Geschäftsleitung,

c) Führungspersonen der Kliniken und Organisationseinheiten auf gleicher Hierarchieebene.

Als Vergütungen gelten gemäss SpVG Artikel 51 **sinngemäss** diejenigen, die in Artikel 663b bis Absatz 2 OR aufgeführt sind. Die Listenspitäler veröffentlichen den Vergütungsbericht als Anhang zur Bilanz und auf ihrer Website. Bei den Chefärzten werden die Löhne inkl. der beruflichen Vorsorge und möglicher Einkäufe in die Vorsorge der GSI gemeldet.

Heime

Bezugnehmend auf Artikel 8 Absatz 4 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG; BSG 641.1) muss ein Vergütungsbericht zuhanden der für die Ausrichtung der Staatsbeiträge zuständigen Behörde von Betrieben ausgefüllt und unterzeichnet werden, welche zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten durch den Kanton subventioniert werden oder Staatsbeiträge von mehr als einer Million Franken jährlich erhalten.

Explizit wird hier hingewiesen: Bruttolohn (inkl. 13. Monatsgehalt, ohne Zulagen, ohne Arbeitgeberbeiträge)

Fazit: **Sinngemässe** und unterschiedliche Regelungen sind hier nicht angebracht.

In einem üblichen Unternehmensreporting wird der Bruttolohn inkl. 13. Monatsgehalt, die Vorsorgeleistungen und die Arbeitgeberbeiträge ausgewiesen. Dies sollte im Kanton auch möglich sein.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist mit dem Motionär einig, dass sowohl die Vergütungen an die operativen wie auch an die strategischen Führungsorgane von Institutionen und Unternehmen, welche (teilweise) mit staatlichen Mitteln finanziert werden, transparent ausgewiesen werden sollen.

Was die Pflicht zum Ausweis der Vergütungen in den in der Motion thematisierten Bereichen («Spitäler» und «Heime») anbelangt, so bestehen im Kanton Bern seit dem Jahr 2017 einerseits allgemeine Regelungen im Staatsbeitragsgesetz (Art. 8 Abs. 4 StBG und Art. 3a StBV) und andererseits seit dem Jahr 2022 spezialgesetzliche Bestimmungen im Spitalversorgungsgesetz (Art. 51 SpVG).

Sowohl im Staatsbeitragsgesetz wie auch im Spitalversorgungsgesetz lehnen sich die rechtlichen Bestimmungen punkto der Vergütungen an die operativen und strategischen Führungsorgane an das Bundesrecht an (Art. 663b^{bis} Abs. 2 OR [entspricht heute Art. 734a Abs. 2 OR]).

Im Unterschied zum Staatsbeitragsgesetz ist im Spitalversorgungsgesetz indes nicht die höchste Vergütung, sondern der Lohn des/der Vorsitzenden der Geschäftsleitung auszuweisen.

Da in der Begründung zum Vorstoss explizit auch noch «staatsnahe Betriebe» (neben «Spitälern» und «Heimen») erwähnt werden, weist der Regierungsrat darauf hin, dass gestützt auf Ziffer 14.2 der Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (sog. «PCG-Richtlinien») ein jährliches (öffentliches) Reporting über die an die operativen und strategischen Führungsorgane entrichteten Vergütungen der den Kreisen 1 und 2 zugeteilten Beteiligungen erfolgt. Im Reporting werden die Gesamtvergütungen an die operativen und strategischen Führungsorgane, die

durchschnittliche Vergütung je Organ (beim Verwaltungsrat ohne Verwaltungsratspräsident/in) sowie die Vergütung an den/die Verwaltungsratspräsidenten/Verwaltungsratspräsidentin und den/die Vorsitzenden der Geschäftsleitung aufgeführt.

Zu Ziffer 1:
Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen erkennt der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf in Bezug auf die Bestimmungen zum Ausweis der Vergütungen in den beiden Gesetzen. Der Ausweis der Vergütung des/der Vorsitzenden der Geschäftsleitung wurde im Rahmen der Beratung des Spitalversorgungsgesetzes bewusst so entschieden. Der Lohn des Vorsitzenden der Geschäftsleitung ist erfahrungsgemäss der höchste unter den Mitgliedern der Geschäftsleitung, abgesehen von Ärztinnen und Ärzten, die in der Geschäftsleitung Einsitz nehmen und bei denen die Aufgaben bezüglich Geschäftsleitung nur einen Teil ihrer Arbeitszeit ausfüllen. Die Löhne von Chefärztinnen und Chefärzten müssen gestützt auf Art. 51a des Spitalversorgungsgesetzes aber ohnehin separat der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion gemeldet werden. Demzufolge wurde mit Artikel 51 Absatz 1a des Spitalversorgungsgesetzes bewusst von der Bestimmung im Obligationenrecht abgewichen. Mit Absatz 1a von Art. 51a wird sichergestellt, dass in den Listenspitälern die an die Vorsitzenden der operativen Leitung entrichteten Vergütungen miteinander verglichen werden können.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass dieser (einzige) Unterschied hinsichtlich des Ausweises der Vergütung der operativen Führungsorgane zwischen den beiden genannten Gesetzen nach wie vor sinnvoll ist. Demzufolge lehnt der Regierungsrat Ziffer 1 der Motion ab.

Zu Ziffer 2:
Die gesetzlichen Vorgaben punkto des Ausweises der an die operativen und strategischen Führungsorgane entrichteten Vergütungen werden heute gemäss dem Spitalversorgungsgesetz umgesetzt. Der Regierungsrat wurde indes im Rahmen seiner Kenntnisnahme der Berichterstattung über die anderen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse des Jahres 2023 darüber informiert, dass in einem Fall eine Abweichung in Bezug auf den Ausweis der Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen stattfand.

Konkret wurden bei der entsprechenden Beteiligung die an den Vorsitzenden der operativen Leitung entrichteten Arbeitgeberbeiträge nicht separat, sondern «in globo» für die gesamte operative Führung ausgewiesen. Der Regierungsrat anerkennt, dass damit die Vergleichbarkeit der an diese Person ausgerichteten Vergütungen mit den an die operativen Führungen entrichteten Vergütungen vergleichbarer Betriebe nur eingeschränkt möglich ist.

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion wird demnach mit der entsprechenden Unternehmung Kontakt aufnehmen und darauf hinwirken, dass der Ausweis der Vergütung an den CEO dieser Unternehmung in Zukunft analog den anderen Betrieben erfolgt.

Was den Pflegebereich anbelangt, so wurde bislang durch die zuständige Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion auf die Erhebung der Deklaration der Arbeitgeberbeiträge verzichtet (vgl. das Formular «Vergütungsbericht zum Jahresabschluss»). Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion wird das entsprechende Formular aber anpassen, so dass in Zukunft dem Willen des Gesetzgebers gem. Abs. 4, Art. 8 des Staatsbeitragsgesetzes Rechnung getragen wird.

Zusammenfassend beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, Ziffer 2 der Motion anzunehmen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	079-2024
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.101
Eingereicht am:	14.03.2024
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	GRÜNE (Ruch, Bern) (Sprecher/in) GRÜNE (Lindegger, Roggwil)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	854/2024 vom 21. August 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Folgen von Entlastungspaketen erheben

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Der Regierungsrat erstellt einen Bericht über die Folgen der beiden grossen Sparpakete ASP 2014 und Entlastungspaket EP 2018. Dabei werden alle Massnahmen aus den beiden Paketen aufgelistet und analysiert, wie sich diese auf die Erfüllung der Aufgaben des Kantons und die Qualität des Service Public ausgewirkt haben.
2. Dabei soll, wo möglich, auch aufgezeigt werden, welche Folgekosten Sparmassnahmen ausgelöst haben.

Begründung:

Zehn Jahre nach der grossen Aufgaben- und Strukturüberprüfung 2014 und sechs Jahre nach dem Entlastungspaket 2018 ist es Zeit, die Auswirkungen der damals beschlossenen Sparmassnahmen zu analysieren. Gerade in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Sozialpolitik wurden teilweise schmerzhafte Kürzungen vorgenommen. So wurde 2018 beispielsweise bei der ambulanten Psychiatrie gespart, die Spitex erhielt 6 Millionen Franken weniger, und im Bereich Alter sowie bei Institutionen für Menschen mit Behinderungen wurde abgebaut. 2014 wurden Klassen vergrössert, Prämienverbilligungen gekürzt oder Polizeistellen gestrichen.

Bei einigen dieser Themen, Gesundheitspolitik und Bildungspolitik allen voran, herrscht zurzeit eine grössere Krise. Schulen sind am Anschlag, Lehrpersonen sind extrem gesucht und müssen durch Klassenhilfen unterstützt werden. Spitäler und Psychiatrien leiden unter Finanzierungsproblemen, soziale Institutionen sind ausgebucht. Für die kommenden Diskussionen über Spitalfinanzierung oder Verbesserungen in der Schule wäre es sinnvoll, besser zu verstehen, wie sich die Sparmassnahmen der letzten zehn Jahre ausgewirkt haben, wo mehr Effizienz er-

reicht werden konnte und wo die Qualität darunter litt. Ein besonderes Augenmerk soll auch darauf gelegt werden, ob Sparmassnahmen Folgekosten ausgelöst haben und in welchem Verhältnis diese zum Sparbetrag stehen.

Antwort des Regierungsrates

Nach Verabschiedung der beiden Entlastungspakete «Aufgaben- und Strukturüberprüfung (ASP) 2014» und dem «Entlastungspaket (EP) 2018» führte der Regierungsrat mehrere Jahre ein Controlling über den Umsetzungsstand der in den Entlastungspaketen definierten Massnahmen. Er erstattete dem Grossen Rat dazu in den Vorträgen zum Budget und Aufgaben-/Finanzplan (AFP) jährlich Bericht. Das Controlling zur Umsetzung der ASP 2014 endete mit der Berichterstattung zum Budget 2018 und AFP 2019-2022 und wurde durch das Controlling zum EP 2018 abgelöst. Letzteres wurde mit der Berichterstattung zum Budget 2021 und AFP 2022-2024 eingestellt. Der Abschluss des Controllings zum EP 2018 wurde damals wie folgt begründet:

- Die Massnahmen im EP 2018 wurden im Jahr 2017 für einen vierjährigen Zeithorizont (2018-2021) konzipiert.

- Im Rahmen des jährlich stattfindenden Finanzplanungsprozesses zur Erarbeitung von Budget und AFP kommt es mit fortschreitender Zeit zunehmend zu überlagernden Effekten.

Der Regierungsrat kam deshalb damals zum Schluss, dass eine Fortsetzung des Controllings zum EP 2018 nicht mehr zielführend wäre.

Diese Überlegungen haben aus Sicht des Regierungsrates auch heute weiterhin Gültigkeit und haben sich gar weiter akzentuiert.

Hinzu kommt, dass gemäss Ziffer 1 des Vorstosses «alle Massnahmen aus den beiden Paketen aufgelistet» und bei allen Massnahmen analysiert werden soll, «wie sich diese auf die Erfüllung der Aufgaben des Kantons und die Qualität des Service Public ausgewirkt haben.» Der Regierungsrat weist darauf hin, dass im Rahmen der beiden Entlastungspakete insgesamt rund 250 Massnahmen durch den Grossen Rat beschlossen und anschliessend umgesetzt wurden. Eine umfassende Analyse dieser 250 Massnahmen (inkl. der mit Ziffer 2 nach Möglichkeit zusätzlich geforderten Berechnung der Folgekosten dieser Massnahmen) würde zu einem aus Sicht des Regierungsrates sehr hohen personellen und finanziellen Aufwand führen. Hinzu kommt, dass der Regierungsrat bezweifelt, ob bis zu zehn Jahre nach Umsetzung der ersten Massnahmen tatsächlich noch valide Analyseergebnisse erzielt werden könnten. So haben sich in zahlreichen Aufgabengebieten beispielsweise Kostensteigerungen und veränderte Rahmenbedingungen ergeben. Es dürfte teilweise sehr anspruchsvoll sein, diese Entwicklungen und Effekte von den Auswirkungen der Entlastungsmassnahmen aus der ASP 2014 und EP 2018 auf die Erfüllung der Aufgaben des Kantons und die Qualität des Service Public zu trennen.

Mit Blick auf diese Überlegungen sowie die bei beiden Entlastungspaketen während je vier Jahren nachgeführten Massnahmencontrollings, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, das vorliegende Postulat abzulehnen.

Verteiler
– Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	240-2024
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.57
Eingereicht am:	25.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Plüss-Zürcher (Boll, FDP) (Sprecher/in) Freudiger (Langenthal, SVP) Vögeli (Frauenkappelen, GLP) Reinhard (Thun, FDP) Rappa (Burgdorf, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 28.11.2024
RRB-Nr.:	87/2025 vom 12. Februar 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen:** **Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **Ziffer 2: Ablehnung** **Ziffer 3: Ablehnung**

Einführung einer Härtefallklausel im Rahmen der Eigenmietwertbesteuerung

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfauftrag erteilt:

1. Er untersucht, wie eine Härtefallklausel im Einklang mit der bundesgerichtlichen Praxis aussehen könnte, die es ermöglicht, den Eigenmietwert in besonderen Härtefällen steuerlich zu reduzieren oder auszunehmen. Dabei ist die nationale Diskussion zur Abschaffung des Eigenmietwerts in die Ausgestaltung der Klausel einzubeziehen, sodass diese als Übergangsregelung oder langfristige Ergänzung fungieren kann.

2. Er untersucht, wie Kriterien für die Anwendung aussehen könnten, z. B. Altersgruppen, Einkommensgrenzen oder den Nachweis einer finanziellen Notlage.

3. Er stellt dem Grossen Rat die Erkenntnisse des Prüfauftrags in Form eines Berichts vor.

Begründung:

Die Besteuerung des Eigenmietwerts führt zu einer fiktiven Einkommensbesteuerung für Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer, die ihr Eigenheim selbst bewohnen. Diese Regelung belastet insbesondere ältere Personen, deren Einkommen im Ruhestand oftmals sinkt, während der Eigenmietwert – aufgrund von Immobilienwertsteigerungen – weiterhin steigt. Auch Haushalte mit begrenztem Einkommen sind von dieser Steuer unverhältnismässig betroffen.

12|00|D|v02

Die nationale Diskussion zur Abschaffung des Eigenmietwerts, die derzeit in Bundesbern geführt wird, zeigt, dass die Eigenmietwertbesteuerung zunehmend als problematisch angesehen wird. Die Einführung einer Härtefallklausel im Kanton Bern kann eine sinnvolle Übergangslösung darstellen, um die Belastung der Betroffenen bis zu einer allfälligen Abschaffung des Eigenmietwerts abzufedern.

Im Kanton Bern gibt es aktuell keine spezifischen Regelungen, um Härtefälle im Zusammenhang mit der Eigenmietwertbesteuerung abzumildern. Betroffene, wie Rentnerinnen und Rentner oder Personen mit geringen Einkommen, werden oftmals gezwungen, ihre Immobilie zu verkaufen, obwohl sie diese über Jahre hinweg finanziert haben und weiterhin darin wohnen möchten.

Eine Härtefallklausel könnte diesen Personen eine wichtige Entlastung bieten und sicherstellen, dass sie in ihrem Eigenheim bleiben können.

Angesichts der laufenden Debatten auf nationaler Ebene über eine Reform oder Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung ist eine Härtefallklausel auch als Übergangslösung von Bedeutung. Sie sorgt dafür, dass besonders betroffene Bevölkerungsgruppen bereits jetzt entlastet werden, unabhängig vom Ergebnis der nationalen Diskussion.

Die Härtefallklausel könnte nach einer allfälligen Abschaffung des Eigenmietwerts durch eine langfristige Regelung zur Förderung von Wohneigentum ersetzt werden.

Begründung der Dringlichkeit: Im Gegensatz etwa zum Kanton Zürich wurden im Kanton Bern bereits im Rahmen der Allgemeinen Neubewertung 2020 die amtlichen Werte angepasst, was indirekt zu einer teilweise starken Erhöhung der Eigenmietwerte und damit der Steuerbelastung geführt hat. Es ist deshalb höchste Zeit, dass der Kanton Bern eine Härtefallklausel einführt und damit das Problem angeht.

Antwort des Regierungsrates

Die Eigenmietwertbesteuerung ist eine Ausprägung der verfassungsmässigen Grundsätze der Gleichbehandlung (Art. 8 Abs. 1 Bundesverfassung, BV) und der konkretisierenden Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Art. 127 Abs. 2 BV). Der gewünschte Effekt ist eine steuerliche Gleichbehandlung von Personen mit Wohneigentum und von Mieterinnen und Mietern. Erstere haben Anspruch auf bestimmte steuerliche Abzüge, Mieterinnen und Mieter dagegen nicht, obwohl sie ebenfalls Ausgaben fürs Wohnen haben.[1] Auf Bundesebene wird seit 2004 über eine Abschaffung des Eigenmietwerts diskutiert.[2] Dabei wurde im Bundesparlament ein Kompromiss hin zu einer Abschaffung des Eigenmietwertes gefunden.[3] Die Vorlage untersteht dem obligatorischen Referendum, in der Volksabstimmung müsste auch das Ständemehr erreicht werden.

Das Postulat verlangt vor diesem Hintergrund **als Ziffer 1** eine Untersuchung, wie eine Härtefallklausel beim Eigenmietwert im Einklang mit der bundesgerichtlichen Praxis im Kanton Bern eingeführt werden könnte. Die Unzulässigkeit von Härtefallregelungen beim Eigenmietwert wurde kürzlich mit Bundesgerichtsurteil 148 I 286 vom 4. August 2022 höchstrichterlich entschieden. Mit diesem Urteil wurde die im Kanton Tessin beschlossene Härtefallregelung aufgehoben. Das Bundesgericht hat im Wesentlichen zwei Gründe herausgearbeitet, weshalb eine kantonale Härtefallregelung beim Eigenmietwert verfassungs- und harmonisierungswidrig ist:

[1] Vgl. dazu BGE 143 I 137 vom 12. Januar 2017, E. 3.2.
[2] 2.15. Besteuerung des Wohneigentums (ab 2004).
[3] 17.400 | Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung | Geschäft | Das Schweizer Parlament, vgl. Debatte im Ständerat vom 12. Dezember 2024.

1. Der Eigenmietwert in den Kantonen muss grundsätzlich dem Marktwert entsprechen. Um dem verfassungsmässigen Gebot der Wohneigentumsförderung[4] Rechnung zu tragen, kann er aber auch etwas tiefer festgesetzt werden. In konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss der Eigenmietwert aber in jedem Einzelfall mindestens 60 Prozent der Marktmiete betragen. Der Kanton Bern wendet die Minimalgrenze von 60 Prozent (bzw. 70 Prozent bei der direkten Bundessteuer) bereits seit 1991 an.[5] Eine Härtefallregelung, die dazu führt, dass diese Schwelle nicht eingehalten wird, ist also von vorneherein verfassungswidrig. Eine Härtefallregelung oberhalb dieser Grenze (zwischen 60 und 100 Prozent) würde dagegen zu einer Steuererhöhung gegenüber der heutigen Situation führen.

2. Weiter hält das Bundesgerichtsurteil fest, dass eine Härtefallregelung unweigerlich zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen den Steuerpflichtigen führen würde, auch wenn die Minimalgrenze von 60 Prozent eingehalten wird: ein Teil der Wohneigentümerinnen und -eigentümer könnte von der Härtefallregelung profitieren, der andere Teil nicht. Dies wäre verfassungs- und harmonisierungswidrig.

Das Bundesgerichtsurteil hält weiter fest, dass das vom Kanton Tessin verständlicherweise vorgebrachte Vorhandensein ähnlicher oder gar identischer Regelungen in anderen Kantonen (ZH, SG, GR, GE, SH, OW)[6] noch keine Garantie für die Vereinbarkeit mit höherem Recht biete (sondern vielmehr, dass die jeweiligen Bestimmungen nicht vor Bundesgericht angefochten worden sind).

Zum Bundesgerichtsurteil wurde anschliessend in der Fachzeitschrift «Steuerrevue» eine Abhandlung zu den Folgen dieses Urteils für die Kantone geschrieben.[7] Autorin und Autor beleuchten die Auswirkungen auf die bestehenden kantonalen Härtefallregelungen und kommen zum Schluss, dass das Urteil auch ausserhalb des Kantons Tessin Wirkung entfaltet. Das Bundesgericht habe mit dem Urteil «den Kantonen generell den Spielraum für vergleichbare Sonderregelungen entzogen». Zum selben Schluss kommt ein Artikel von Peter Locher zur Problematik von Sozialabzügen allgemein.[8]

Eine Härtefallregelung wäre also nur durch den Bundesgesetzgeber einführbar, allenfalls wäre sogar eine Verfassungsänderung auf Bundesstufe notwendig. Dass auf Bundesebene seit längerem über eine Abschaffung des Eigenmietwerts diskutiert wird, ändert daran nichts und war auch zum Zeitpunkt des Urteils im August 2022 bereits der Fall. Eine potenzielle Gesetzesänderung auf Bundesebene erlaubt den Kantonen nicht, «vorwirkende» Regelungen zu erlassen. Bestimmungen, welche übergeordnetem Recht widersprechen, sind auch unzulässig, wenn sie als «Übergangsregelungen» bezeichnet werden.

Damit erübrigt sich auch die in **Ziffer 2** des Postulats geforderte Untersuchung der Kriterien für eine Härtefallregelung, da überhaupt kein kantonaler Handlungsspielraum für eine solche verbleibt.

Angesichts der rechtlich derart klaren Ausgangslage ist auch der in **Ziffer 3** geforderte Prüfbericht obsolet.

[4] Artikel 108 Absatz 1 BV.
[5] https://www.sv.fin.be.ch/content/dam/sv_fin/dokumente/de/wegleitungen/aktuelles_steuerjahr/wl_erl-amtliche-bewertung_de.pdf S. 5.
[6] Vgl. dazu auch die Steuerinformationen der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Besteuerung der Eigenmietwerte, Übersicht auf S. 13.
[7] ANDREA OPEL, STEFAN OESTERHELT, Härtefallklauseln beim Eigenmietwert, in: Steuerrevue 2/2023, S. 101 ff.
[8] PETER LOCHER, Systematisierung der Abzüge im Recht der direkten Steuern. Die Problematik ausserfiskalischer Ziele im Steuerrecht, in: Steuer Revue 6/2023, Seite 430 ff.:

Es sind also bezüglich Eigenmietwert zwingend die weiteren Entwicklungen auf Bundesebene abzuwarten. Der Bundesrat hat einen praktisch gleichlautenden Vorstoss auf Stufe Bund in seiner Antwort vom 23. August 2023 von der Abschaffung des Eigenmietwertes abhängig gemacht, der Nationalrat hat das Anliegen am 13. März 2024 abgewiesen.[9]

Der Regierungsrat hat den (beschränkten) Handlungsspielraum der Kantone bei der Einführung neuer Sozialabzüge auch in seiner Steuerstrategie bereits eingehend erläutert.[10] Der gewünschte Effekt – Personen mit tiefen Einkommen von einer zu hohen Eigenmietwertbesteuerung zu entlasten – kann im Kanton Bern nicht isoliert über einzelne Einkommensarten (wie den Eigenmietwert) oder Bevölkerungsschichten erreicht werden. Am nächsten kommt man dem gewünschten Effekt, indem entsprechende Tarifmassnahmen ergriffen werden sowie indem der bereits bestehende Abzug für bescheidene Einkommen[11] ausgebaut wird. Diese Massnahmen lässt das Bundesrecht zu, weil sie einzig Unterscheidungen bei der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigen und nicht – wie ein Härtefallabzug beim Eigenmietwert – verschiedene Kategorien von Steuerpflichtigen schaffen. Der Regierungsrat hat in der Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2027 beide Massnahmen vorgeschlagen.[12]

Verteiler
– Grosser Rat

[9] 23.3809 | Härtefalllösung für Eigenheimbesitzer und -besitzerinnen mit tiefem Einkommen | Geschäft | Das Schweizer Parlament.
[10] Ziffer 3.2.1.2.3 im Bericht des Regierungsrates zur Steuerstrategie.
[11] Artikel 40 Absätze 6 und 7 des bernischen Steuergesetzes (StG).
[12] Steuergesetzrevision 2027.

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	178-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.249
Eingereicht am:	14.08.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Fiechter (Oberwil im Simmental, SVP) (Sprecher/in) Fuchs (Bern, SVP) Iseli (Rüschegg Heubach, SVP) Bösiger (Niederbipp, SVP) Baumann (Münsingen, EDU) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 05.09.2024
RRB-Nr.:	1223/2024 vom 27. November 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Beizensterben nicht beschleunigen – keine Steuern auf Trinkgeld!

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass die heutige Regelung, wonach Trinkgeld kein fixer Lohnbestandteil ist, bestehen bleibt.

Begründung:
Gemäss Medienberichten plant das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), eine Gesetzesänderung mit dem Ziel anzustossen, Trinkgelder im Gastgewerbe vollumfänglich dem Lohn anzurechnen.
Aktuell ist dies nur der Fall, wenn das Trinkgeld einen massgeblichen Teil des Lohns ausmacht. Das Trinkgeld ist wichtig für das Gastgewerbe, um auf einem angespannten Arbeitsmarkt genügend Personal zu finden. Niemand ist verpflichtet, Trinkgeld zu bezahlen. Es basiert daher auf absoluter Freiwilligkeit und ist eine Sache zwischen Kunde und Servicepersonal. Nichtsdestotrotz trägt es zur hohen Servicequalität der Schweizer Gastronomie bei.
Trinkgeld als Teil des Lohns würde die Attraktivität des Gastgewerbes auf dem Arbeitsmarkt verringern sowie den Betrieben Mehrkosten für die Sozialabgaben und grossen administrativen Mehraufwand verursachen. Dies würde wohl zu höheren Preisen in der Gastronomie führen und aufgrund der bereits heute erschwerten Bedingungen das «Beizensterben» weiter beschleunigen.

Begründung der Dringlichkeit: Gemäss Medienberichten will das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) bereits im Herbst 2024 entscheiden, wie die steuerliche Praxis in Bezug auf Trinkgeld künftig aussehen soll. Es ist deshalb wichtig, dass sich die Regierung des Kantons Bern so rasch als möglich klar positioniert.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre verlangen vom Regierungsrat, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass Trinkgelder im Gastgewerbe nicht fixer Lohnbestandteil sind. Dies entspreche der heutigen Regelung.

Auslöser für den Vorstoss scheinen diverse Medienberichte zu sein, wonach das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) aufgrund der vermehrten elektronischen Zahlungsmittel seine sozialversicherungsrechtliche Praxis bzgl. Trinkgeldern überprüfen will.[1] Ähnliche Vorstösse wie der vorliegende wurden auch in anderen Kantonsparlamenten eingereicht.[2] Eine offizielle Medienmitteilung oder gar eine Erlassänderung in diese Richtung liegen dem Regierungsrat hingegen nicht vor.

Rechtlich werden Trinkgelder differenzierter behandelt, als es die Motionäre ausführen:

- **Sozialversicherungsrechtlich** ist gesetzlich explizit verankert, dass Trinkgelder nur dann zum massgebenden Lohn gerechnet werden dürfen, wenn sie «einen wesentlichen Bestandteil des Arbeitsentgeltes darstellen».[3] In der (Gastro-)Praxis werden Beträge ab zehn Prozent des Lohnes oder darüber als «wesentlich» angesehen.[4]
- **Steuerrechtlich** wird im Bereich der unselbstständigen Erwerbstätigkeit in Artikel 17 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) ausdrücklich festgehalten, dass Trinkgelder steuerbare Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sind.[5] Dies gilt in analoger Weise auch für die selbstständige Erwerbstätigkeit. Davon abgesehen gilt für die Einkommenssteuer der Grundsatz, dass sämtliche einmaligen und wiederkehrenden Einkünfte steuerbar sind, sofern kein Ausnahmetatbestand im Gesetz vorliegt. Die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung[6] übernimmt in Ziffer 32 ausdrücklich die sozialversicherungsrechtliche Regelung, wonach Trinkgelder im Lohnausweis aufzunehmen sind und in den steuerbaren Nettolohn fliessen, wenn sie «einen wesentlichen Teil des Lohnes ausmachen».

Somit sind Trinkgelder grundsätzlich steuerbar und betragsmässig wesentliche Trinkgelder müssen bereits im Lohnausweis als Teil des steuerbaren Lohnes deklariert werden. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern nimmt die Veranlagung entsprechend vor: Im Lohnausweis ausgewiesene oder anderweitig deklarierte Trinkgelder werden besteuert. Auf eine pauschale, branchenspezifische Aufrechnung eines Betrages im Gastgewerbe wird dagegen verzichtet.

Zur Praxis anderer Kantone und der steuerlichen Behandlung von Trinkgeldern generell kann auf die Antworten des Bundesrates vom 31. Oktober 2018 auf das Postulat 18.3790 und vom 20. November 2024 auf die Motion 24.4202 verwiesen werden. Der Bundesrat lehnt in seiner letzten Antwort eine Sonderregelung für die steuerliche Behandlung von Trinkgeldern spezifisch für das Gastgewerbe ab, dies u.a. auch mit dem Hinweis auf nicht begründbare Ungleichbehandlungen im Verhältnis zu vergleichbaren Branchen (z.B. Taxi- oder Coiffeurgewerbe).

[1] Statt vieler: Trinkgeld bald steuerpflichtig? Die Folgen für Gastronomie und Kunden (blick.ch).
[2] Z.B. St. Gallen: e803b3a5-2dda-4449-beb3-75efe5197902.pdf (sg.ch).
[3] Vgl. Artikel 5 Abs. 1 AHVG, Artikel 7 Buchstabe e AHVV sowie Ziff. 2044 ff. der Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML) des BSV.
[4] Gemäss Auskunft BSV gegenüber den Autorinnen: KARIN STEINER/EVA MAISSEN, Trinkgeld in der Gastronomie, in: Der Treuhandexperte 2024, S. 236.
[5] So bspw. auch explizit im Steuerbuch des Kantons Solothurn: Trinkgelder - Steuern - Kanton Solothurn.
[6] Herausgegeben von der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK und der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV. Die Wegleitung stellt Vorgaben gegenüber den Arbeitgebenden für das Ausfüllen des Lohnausweises auf.

Dem Kanton Bern verbleibt bei der steuerlichen Beurteilung von Trinkgeldern kein Spielraum.[7] Zu einer Bundesvorlage bzgl. steuerlicher Beurteilung von Trinkgeldern würde sich der Regierungsrat im Rahmen der Vernehmlassung und unter Berücksichtigung der obenstehenden rechtlichen Grundlagen positionieren. Er beantragt aus diesen Gründen **Ablehnung** der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[7] Der direktsteuerliche Begriff des Einkommens ist harmonisiert (Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG, SR 642.14) und im kantonalen Steuerrecht gleich auszulegen wie im Recht der direkten Bundessteuer.

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	134-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.190
Eingereicht am:	05.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rappa (Burgdorf, Die Mitte) (Sprecher/in) Arn (Muri b. Bern, FDP) Hebeisen-Christen (Münchenbuchsee, SVP) Ryser (Seftigen, GLP)
Weitere Unterschriften:	7
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1180/2024 vom 20. November 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Für gleichlange Spiesse und fairen Wettbewerb — Preisniveauklausel jetzt auch im Kanton Bern einführen!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Preisniveauklausel bei öffentlichen Ausschreibungen anzuwenden und für gleich lange Spiesse zu sorgen.

Begründung:

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sollen die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in denen die Leistung erbracht wird, in Zukunft berücksichtigt werden. Die Gesetzesgrundlagen sind entsprechend anzupassen. Das Bundesparlament hat im Juni 2019 neue Spielregeln für das Beschaffungswesen beschlossen. Bewirbt sich eine ausländische Firma um Aufträge, wird neu das dortige Preisniveau berücksichtigt. Beispiel: Ein Fensterlieferant aus einem Land, in dem das Preisniveau 20 Prozent unter jenem der Schweiz liegt, muss ein um mindestens 20 Prozent günstigeres Angebot machen. Mittlerweile haben mit Aargau, Appenzell-Innerrhoden, Basel-Landschaft, Glarus, Luzern, Nidwalden, Solothurn, Schwyz, Thurgau, Zug und Zürich elf Kantone die Preisniveauklausel und als Zusatzkriterium die Verlässlichkeit des Preises angenommen und so das wichtige Harmonisierungsziel zwischen Bund und Kantonen für das Gewerbe umgesetzt. Die Berner KMU sind das Rückgrat unserer Wirtschaft. Eine nachhaltige Wirtschaftspolitik bedeutet auch, möglichst sorgfältig mit unserem Gewerbe umzugehen und dass der Kanton Bern seinen Spielraum zugunsten des einheimischen Gewerbes ausnützt. Mit der Preisniveaubereinigung werden gleich lange Spiesse für die in der Schweiz produzierenden Betriebe geschaffen. Zudem werden die Verfahren einfacher und schneller und bringen den Unternehmen mehr Planungssicherheit.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat und der Grosse Rat haben sich bereits 2021 beim Beitritt des Kantons Bern zur totalrevidierten interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) eingehend mit der so genannten Preisniveauklausel auseinandergesetzt. Sie haben ihre Übernahme aus den Gründen, die der Regierungsrat auf S. 3 ff. des Vortrags zum Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBG) dargelegt hat, verworfen. Auf diese Gründe verweist der Regierungsrat auch hier. Kurz zusammengefasst: Die Preisniveauklausel verstösst gegen übergeordnetes Recht, ist in der Praxis nicht umsetzbar, würde die Staatsausgaben in die Höhe treiben und würde dem Berner Gewerbe keine Vorteile bringen, sondern im Gegenteil eine bedeutende bürokratische Mehrbelastung bei öffentlichen Aufträgen.

Ergänzend gibt der Regierungsrat Folgendes zu bedenken:

Im Bund und in denjenigen Kantonen, die die Preisniveauklausel kennen, blieb sie bisher ohne Wirkung. Bei der Bundesverwaltung war im Sommer 2024 kein Auftrag bekannt, bei dem dieses Zuschlagskriterium zur Anwendung gelangte. Auch eine Suche im September 2024 in der Plattform intelliprocure.ch, welche die Unterlagen aller auf simap.ch publizierten Ausschreibungen durchsuchbar macht, zeigt in der ganzen Schweiz keine Ausschreibung auf, bei der die Preisniveauklausel angewendet wurde. Dieser praktizierte Verzicht auf die Preisniveauklausel ist zulässig, weil Artikel 29 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungsrecht (BöB) dieses Zuschlagskriterium nicht etwa vorschreibt, wie dies die Begründung der Motion vermuten lässt. Stattdessen bleibt es wie bei allen Zuschlagskriterien (mit Ausnahme des immer erforderlichen Preiskriteriums) den Auftraggebern überlassen, ob sie dieses Kriterium einsetzen oder nicht. Zudem schränkt das BöB den Anwendungsbereich der Preisniveauklausel von vornherein ein, indem es die «Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz» vorbehält, also des übergeordneten WTO-Rechts. Dieses verbietet die Schlechterstellung der meisten ausländischen Anbieter und Produkte, und damit auch die Anwendung der Preisniveauklausel im Staatsvertragsbereich, also bei den meisten Ausschreibungen.

Dass die Umsetzung der Preisniveauklausel im Beschaffungsalltag kaum möglich ist, illustriert auch der von der Bundesverwaltung zur Verfügung gestellte «Preisniveaurechner». Dieses Instrument – eine Serie komplizierter Excel-Tabellen – hat der Bund bei einer der führenden Befürworterinnen der Preisniveauklausel als Hilfsmittel zur Umsetzung dieser Gesetzesbestimmung in Auftrag gegeben. Wer versucht, diese Tabellen auszufüllen, wird rasch feststellen können, dass es für die Berner KMU kein Mehrwert wäre, wenn sie dies fortan für jedes einzelne Angebot tun müssten, das sie dem Kanton oder einer Gemeinde abgeben.

Dies zeigt, dass die in der Bundesversammlung noch stark umstrittene Preisniveauklausel eine Gesetzgebung «für die Galerie» darstellt – also eine Vorschrift, die zwar legitime politische Anliegen zum Ausdruck bringt, aber bei der an sich klar war, dass sie nie Wirkung erzielen konnte und würde. Gleich wird es sich in den in der Motion erwähnten Kantonen verhalten, in denen die Preisniveauklausel zwar gesetzlich verankert wurde, aber auch deshalb nie Anwendung finden kann, weil sie mit der IVöB als übergeordnetem Recht unvereinbar ist. Aus der Sicht des Regierungsrates sollte der Kanton Bern deshalb auf eine solche Gesetzgebung verzichten.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2024

Finanzdirektion FIN

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen sowie Auflagen

Datum RR-Sitzung:	8. Januar 2025
Geschäftsnummer:	2023.STA.1539
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 5

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 6

5. Planungserklärungen 9

6. Auflagen Kreditgeschäfte 17

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2024 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG) sowie zu den Auflagen bei Kreditgeschäften.

.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

FINANZDIREKTION (FIN)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
184-2020 M	Schindler (Bern, SP) vom 10.06.2020 Wahlfreiheit bei den Steuerausfällen bei Heirat und Eintragung der Partnerschaft	16.03.2021 Annahme	31.12.2024	Die Umsetzung ist fortgeschritten. In einem ersten Schritt wurde per 2022 die Gleichberechtigung beim Datenexport am Ende der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft umgesetzt (Ziffern 2 und 3 der Motion). In einem zweiten Schritt wurde das Schriftgut der Steuerverwaltung kontinuierlich überarbeitet. Zudem wurde 2024 umgesetzt, dass Fristverlängerungen aus dem BE-Login mit beiden ZPV-Nummern bzw. über das BE-Login beider Personen möglich sind. Auch der Zugang in die Online-Steuererklärung für beide Personen ist möglich, sofern vor der Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft bereits beide ein Login erstellt haben oder sich Partnerin B während der Ehe mit der ZPV-Nr. der Dossierträgerin oder des Dossierträgers (Partnerin A) sofortregistriert. Weitere Massnahmen und eine eigentliche «Wahl» der zu verwendenden ZPV-Nummer (Ziffer 1 der Motion) sind dagegen aus technischen und finanziellen Gründen nicht geplant.
204-2020 M	Knutti (Weissenburg, SVP) vom 28.08.2020 Korrekte Behandlung bei der allgemeinen Neubewertung 2020	16.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: zurückgezogen Ziffer 2: zurückgezogen Ziffer 3: Annahme	31.12.2024	Ziffer 3 des Vorstosses verlangt ein korrektes Vorgehen bei der Behandlung von Einsprachen zur «Allgemeinen Neubewertung 2020» (AN20). Die noch offenen Einsprachen werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben bearbeitet. Per Ende September 2023 waren nur noch 2'453 Einsprachen offen (ggü. 8'376 Ende August 2022), Stand Ende September.2024 nur noch 536, diese sollten bis Ende 2024 abgearbeitet werden können. Die Motion kann somit per Ende 2024 erfüllt werden.
260-2020 M	Schär (Schönried, FDP) vom 16.10.2020 Korrekte Umsetzung des grossrätlichen Dekrets über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)	16.03.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung	31.12.2024	Ziffer 1 des Vorstosses verlangt ein korrektes Vorgehen bei der «Allgemeinen Neubewertung 2020» (AN20). Der Grossteil der Neubewertungen ist in der Zwischenzeit erfolgt. Die noch offenen Einsprachen werden gemäss den gesetzlichen Vorgaben bearbeitet. Per Ende September 2023 waren nur noch 2'453 Einsprachen offen (ggü. 8'376 Ende August 2022), Stand Ende September 2024 nur noch 536, diese sollten bis Ende 2024 abgearbeitet werden können. Die Motion kann somit per Ende 2024 erfüllt werden.
161-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 17.06.2021 Gleichbehandlung der fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktion	10.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Das Anliegen wurde im Rahmen der periodischen Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) geprüft. In seinem Bericht vom 24. April 2024 (FILAG-Bericht 2024) hat der Regierungsrat dargelegt, warum er von einem Einbezug der Gemeinden Burgdorf und Langenthal in den Mechanismus der Pauschalabgeltung der Zentrumslasten absieht. Demgegenüber hat der Grosse Rat in der Herbstsession 2024 im Rahmen der Beratung des FILAG-Berichtes 2024 den Regierungsrat mit einer Planungserklärung beauftragt, dem Grossen Rat spätestens bis zur Wintersession 2025 eine Vorlage zur Anpassung des FILAG zu unterbreiten, die neben den Gemeinden Bern, Biel und Thun auch für die Gemeinden Burgdorf und Langenthal eine Pauschalabgeltung der Zentrumslasten vorsieht.

277-2021 P	Aebi (Hellsau, SVP) vom 09.12.2021 Aktienverkaufsgewinne für Zukunftsinvestitionen verwenden	14.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme und Abschreibung Ziffer 2: Annahme und Ablehnung der Abschreibung	31.12.2024	Ziffer 2 des Vorstosses wurde anlässlich der Herbstsession 2022 des Grossen Rates überwiesen. Im Rahmen der Debatte legte der Postulant (Aebi, Hellsau [SVP]) dar, es gehe bei Ziffer 2 des Vorstosses letztlich um die strategische Überlegung, wie in Zukunft «(…) Grossprojekte, die wir (Anm.: gemeint ist der Grosse Rat) geplant und zum Teil bewilligt haben, finanziert werden sollen»). Dies hat zur Klärung des politischen Anliegens beigetragen. Anlässlich der Wintersession 2023 hat der Grosse Rat im Rahmen der Beratung des Budgets 2024 und des Aufgaben-/Finanzplans 2025-2027 eine Planungserklärung überwiesen, welche inhaltlich in eine ähnliche Richtung wie das Postulate 277/2021 zielt. So soll der Regierungsrat im Rahmen der geplanten nächsten Priorisierung der Investitionsvorhaben u.a. auch aufzeigen, wie er die Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs durch eine (Teil-)Veräusserung von Beteiligungen beurteilt (so dass auf eine weitergehende Neuverschuldung als CHF 500 Mio. verzichtet werden kann). Der Regierungsrat ist dieser Forderung in seinem Bericht zur gesamtstaatlichen Priorisierung des Investitionsbedarfs vom 21. August 2024 nachgekommen. Im Bericht wird in Kapitel 10 vertieft über die möglichen finanziellen Auswirkungen und Konsequenzen eines allfälligen Verkaufs von Beteiligungsanteilen des Kantons an der BKW AG zur Finanzierung von Investitionsvorhaben bzw. zur Eingrenzung einer allfälligen Neuverschuldung aufgrund des stark gestiegenen Investitionsbedarfs informiert. Neben rein finanziellen Aspekten werden dabei auch rechtliche sowie energie- und wirtschaftspolitische Überlegungen angestellt. Zusammenfassend stellt der Regierungsrat im Bericht mit Blick auf die insgesamt positiven finanzpolitischen Aussichten, die nachteiligen Auswirkungen einer Devestition auf den Finanzhaushalt (die Dividendenverluste fallen höhere als die Zinsersparnis eines Schuldenabbaus aus), die im langjährigen Vergleich nach wie vor tiefen Zinsen sowie die in den vergangenen Jahren reduzierte Schuldenbelastung keinen unmittelbaren Handlungsbedarf zur Devestition von kantonalen Aktienanteilen an der BKW AG. Diese Haltung wurde durch den Grossen Rat anlässlich der Wintersession 2024 nicht bestritten. Der Grosse Rat hat indes im Rahmen der Beratung des Berichts zur gesamtstaatlichen Priorisierung des Investitionsbedarfs eine Planungserklärung überwiesen, mit welcher der Regierungsrat beauftragt wurde, unter bestimmten Bedingungen dem Grossen Rat eine Beschlussfassung zur Veräusserung von Beteiligungsanteilen zu unterbreiten.
028-2022 M	Wandfluh (Kandergrund, SVP) vom 07.03.2022 Keine Bereicherung des Kantons auf Kosten der Mitholzer Bevölkerung	15.06.2022 Annahme als Postulat und Ablehnung der Abschreibung	31.12.2024	Die Steuerverwaltung stand bezüglich der Besteuerung von Grundstückgewinnen bei der Veräusserung von Liegenschaften in engem Kontakt mit dem VBS. Für die in der Motion als kritisch erachteten Konstellationen (Verkauf unter drohender Enteignung bei dinglicher Belastung mit Nutzniessung/Wohnrecht sowie Verkauf bei gemeinschaftlichem Eigentum von Ehegatten) kann im geltenden Recht durch Auslegung des Steuergesetzes jeweils eine für alle Parteien annehmbare Lösung verwirklicht werden. Diese decken sich mit dem in der Motionsantwort in Aussicht gestellten externen Gutachten von Prof. Dr. Toni Ammon und Rechtsanwalt Arian Maleta vom 22. August 2022. Es sind keine Fragen mehr offen und es wurden bereits mehrere Fälle entsprechend veranlagt, was auch bei zukünftigen Fällen analog so gehandhabt wird.
094-2022 M	BGR (Gullotti, Tramelan) vom 25.05.2022 IT-Infrastruktur und Internet/Informationsangebot zum Grossen Rat und seinen Organen	14.09.2022 Annahme	31.12.2024	Die überwiesenen Ziffern der Motion sind umgesetzt. Der Grosse Rat wurde in der Sommersession 2024 mit dem cloud-basierten Arbeitsplatz «KWP 10» auf der Basis von Microsoft 365 ausgerüstet.

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

FINANZDIREKTION (FIN)					
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2
222-2020 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) vom 02.09.2020 Amtliche Bewertung vereinfachen	09.06.2021 Annahme als Postulat	31.12.2024	Der Vorstoss will eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M 284-2020 und M 145-2023). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt «NewAB» wurde 2022 initialisiert. Der Regierungsrat und die Finanzkommission haben vom vorgesehenen Methodenwechsel nach dem Vorbild des Kantons Luzern Kenntnis genommen. Die Konzeptphase mit einer externen Projektleitung ist gestartet. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte können allfällige Änderungen frühestens per 2028 in Kraft treten.	F1
284-2020 M	Schwarz (Adelboden, EDU) vom 23.11.2020 Faire Festsetzung der amtlichen Werte	16.03.2021 Annahme	31.12.2024	Der Vorstoss verlangt eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M 222-2020 und M 145-2023). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt «NewAB» wurde 2022 initialisiert. Der Regierungsrat und die Finanzkommission haben vom vorgesehenen Methodenwechsel – voraussichtlich nach dem Vorbild des Kantons Luzern – Kenntnis genommen. Die Konzeptphase mit einer externen Projektleitung ist gestartet. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte können allfällige Änderungen voraussichtlich frühestens per 2028 in Kraft treten.	F1
073-2021 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 22.03.2021 Klare Regeln für die Wahl der Arbeitgebervertretung in die kantonalen Pensionskassen	08.09.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2024	Die Ziffer 1 der Motion wird mit der Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt. Der Regierungsrat hat die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens für eine Teilrevision beschlossen. Die Vernehmlassung startete am 20. September und dauerte bis am 20. Dezember 2024.	F1
256-2021 M	Stampfli (Bern, SP) vom 07.12.2021 Vermeidung von negativen Nebenwirkungen bei Staatsbeiträgen	14.09.2022 Annahme	31.12.2024	Die Arbeiten zur Überprüfung der kantonalen Staatsbeiträge wurden aufgenommen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des Berichts betreffend klimaverträgliche Finanzflüsse [vgl. hierzu auch M 261-2021 Imboden (Bern, Grüne) vom 08.12.2021]. Federführung WEU.	F1
278-2021 M	Brönnimann (Mittelhäusern, GLP) vom 09.12.2021 Der Kanton Bern schafft die rechtlichen Grundlagen, um die Aktienmehrheit an der BEKB abzugeben	14.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2024	Ein vom Regierungsrat im Zusammenhang mit der Prüfung von Ziffer 3 des Vorstosses in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten ist zum Schluss gekommen, dass eine Reduktion des kantonalen Mehrheitsanteils an der Berner Kantonalbank auf unter 50 Prozent ohne eine Revision der Kantonsverfassung nicht möglich ist. Ein allfälliger Verzicht auf den kantonalen Mehrheitsanteil würde demnach eine Volksabstimmung erfordern. In einem Bericht an den Grossen Rat («Rechtsgutachten zur Tragweite von Artikel 53 der Kantonsverfassung» legte der Regierungsrat in der Folge dar, dass er diese Hürde als zu hoch erachte. Hinzu kommen weitere Gründe, welche nach Auffassung des Regierungsrates für den Beibehalt der kantonalen Mehrheitsbeteiligung an der BEKB sprechen. Anlässlich der Beratung des Berichts im Rahmen der Wintersession 2023 hat der Grosse Rat mit 86 zu 56 Stimmen (1 Enthaltung) den Bericht an den Regierungsrat zurückgewiesen. Der Regierungsrat wurde aufgefordert, den Bericht dahingehend zu erweitern, dass er als Basis für einen Grundsatzbeschluss des Grossen Rates dienen könne. Im Bericht sollen die drei Varianten Status Quo (Mehrheitsbeteiligung), Minderheitsbeteiligung oder vollständige Aufgabe der Beteiligung ergebnisoffen mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen nebeneinander dargestellt werden. Der Regierungsrat ist derzeit dabei, den geforderten Bericht zu erarbeiten. Der Bericht wird dem Grossen Rat im Jahr 2025 zur Beratung unterbreitet	F1

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

FINANZDIREKTION (FIN)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
108-2018 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 05.06.2018 Ergänzung Gesetz über die Pensionskassen	07.03.2019 Annahme	31.12.2023	Die Motion wird mit der Revision des Pensionskassengesetzes umgesetzt. Der Regierungsrat hat die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens für eine Teilrevision beschlossen. Die Vernehmlassung startete am 20. September und dauerte bis am 20. Dezember 2024.
290-2019 M	Rappa (Burgdorf, BDP) vom 27.11.2019 Digitalisierung auch in der Steuerverwaltung des Kantons Bern	02.09.2020 Annahme	31.12.2024	Der Bereich «Grundstückgewinnsteuer» ist Teil der Projektplanung zur weiteren Digitalisierung in der Steuerverwaltung. Themen sind die elektronische Steuererklärung und das elektronische Einreichen von Belegen bei der Grundstückgewinnsteuer. Der Beginn der Arbeiten wurde in Anbetracht der begrenzten Ressourcen und weiterer Projekte und Vorhaben verschoben, der Start ist Stand heute unklar.
016-2020 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 14.02.2020 Quellensteuerabrechnungen terminnah abrechnen	04.06.2020 Annahme	31.12.2024	Die Steuerverwaltung hatte Massnahmen ergriffen, um die bestehenden Bearbeitungsrückstände bis Ende 2020 möglichst weitgehend abzubauen. Da die Steuergesetzrevision 2021 bei der Quellensteuer zu einer Vielzahl von Neuerungen führte und notwendige Anpassungen am EDV-System sehr aufwändig waren, sind bis Ende 2021 neue Bearbeitungsrückstände aufgelaufen. Der Bearbeitungsrückstand konnte seit Anfang 2022 kontinuierlich reduziert werden, ist aber noch nicht vollständig abgebaut. Während dem Jahr 2023 wurden zusätzliche Massnahmen ergriffen, um den Abbau nochmals zu beschleunigen (Gewährung einer zusätzlichen befristeten Anstellung von 100%, Einführung der automatischen Verarbeitung von Abrechnungen). Die getroffenen Massnahmen zeigen Wirkung. Die Rückstände konnten 2023 kontinuierlich reduziert werden. Das Jahr 2024 war leider geprägt von einer hohen Fluktuation, welche Auswirkungen auf die Produktionszahlen hatte. Abläufe wurden angepasst, damit eine schnellere Rechnungsstellung erfolgt. Zudem wurde vermehrt der Veranlagungsautomat eingesetzt. Ziel ist es, bis Ende 2025 die Rückstände abzubauen..
122-2022 M	Arn (Muri b. Bern, FDP) vom 14.06.2022 Revision des Gehaltssystems für das Kantonspersonal zur Erhöhung von Effektivität, Marktkonformität und Lohngerechtigkeit	09.03.2023 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat. Ziffer 2: zurückgezogen	31.12.2025	Der Regierungsrat hat im Rahmen einer Aussprache die Eckpunkte der Überprüfung des Gehaltssystems festgelegt. Diese Eckpunkte wurden überprüft und Massnahmen ausgearbeitet, die mit einer Teilrevision der Personalverordnung per 1.7.2026 umgesetzt werden.
186-2022 M	Fuchs (Bern, SVP) vom 05.09.2022 Das Verzeichnis der steuerbefreiten Institutionen im Kanton Bern vollständig publizieren	15.06.2023 Annahme	31.12.2025	Der Vorstoss wurde anlässlich der Sommersession 2023 überwiesen. Es werden gleichzeitig eine Anpassung im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision per 2027 und eine Erweiterung des Verzeichnisses der steuerbefreiten Institutionen gefordert. Zur Steuergesetzrevision 2027 wird bis Ende 2024 eine Vernehmlassung durchgeführt, die gewünschte Anpassung ist aufgenommen. Eine Erweiterung des Verzeichnisses ist ebenfalls in Arbeit, ab 2025 werden Aktualisierungen in Form eines erweiterten Verzeichnisses aufgeschaltet.
220-2022 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 14.09.2022 Gleich lange Spiesse für privatrechtliche Organisationen und kommunale Anstalten – steuerliche Privilegien für Anstalten korrigieren	15.06.2023 Annahme	31.12.2025	Der Vorstoss wurde anlässlich der Sommersession 2023 überwiesen. Es wird eine Anpassung im Rahmen der nächsten Steuergesetzrevision gefordert. Die Steuergesetzrevision 2027 befindet sich bis Ende 2024 in der Vernehmlassung und hat das Thema aufgenommen.
252-2022 M	Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) vom 28.11.2022 Eindämmung wettbewerbsverzerrender Konkurrenz durch Staatsbetriebe	14.09.2023 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme und Ablehnung der Abschreibung Ziffer 3: Annahme	31.12.2025	Der Vorstoss wurde anlässlich der Herbstsession 2023 des Grossen Rates überwiesen. Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses sind im Gange.

280-2022 M	Zryd (Magglingen, SP) vom 07.12.2022 Vorsorgelösung	14.09.2023 Annahme als Postulat und Ablehnung der Abschreibung	31.12.2025	Die Zuständigkeit liegt gemäss Absprache auf Verwaltungsebene bei PARL. Die Berichterstattung über den Bearbeitungsstand erfolgt durch die Parlamentsdienste.
289-2022 M	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) vom 08.12.2022 Erbringung und Finanzierung freiwilliger Leistungen durch den Kanton	14.09.2023 Annahme	31.12.2025	Der Regierungsrat hat gestützt auf die Motion 289-2022 eine sog. «Spielraumanalyse» erarbeitet. Dabei wurde auf der Basis der Budgetwerte 2024 erhoben, in welchem finanziellen Umfang der Grosse Rat und der Regierungsrat im Bereich der (Netto-)Staatsbeiträge über finanzpolitische Handlungsspielräume verfügen. Die detaillierte Berichterstattung zur «Spielraumanalyse» findet sich im Vortrag des Regierungsrates zum Budget 2025 und AFP 2026-2028 (Kapitel 6). Anlässlich der Budgetdebatte in der Wintersession 2024 hat der Grosse Rat bezüglich der «Spielraumanalyse» folgende Planungserklärung überwiesen: «Der Bericht zur Spielraumanalyse ist als separates Traktandum an einer künftigen Session des Grossen Rates zu beraten.» Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat im Jahr 2025 einen entsprechenden Bericht unterbreiten.
300-2022 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) vom 08.12.2022 Den Steuerabzug bei den Krankenkassenprämien erhöhen	13.09.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Der Vorstoss wurde anlässlich der Herbstsession 2023 als Postulat überwiesen. Er wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2027 (in der Vernehmlassung bis Ende 2024) geprüft und anderen Massnahmen mit Mindereinnahmen gegenübergestellt. Die geforderte Erhöhung soll gemäss der Vernehmlassungsversion der Steuergesetzrevision 2027 nicht umgesetzt werden,
005-2023 FM	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 21.02.2023 Einführung Enterprise-Resource-Planning (ERP), 2. Etappe – Kompensation des zusätzlichen Ressourcenbedarfs in den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz	15.06.2023 Annahme	31.12.2025	Die zusätzlich benötigten personellen Ressourcen im Umfang von fünf Stellen wurden im Soll-Bestand 2025 der Finanzdirektion berücksichtigt. Die Kompensation dieser fünf Stellen bei den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz wird im Soll-Bestand 2026 erfolgen. Grund für die um ein Jahr verzögerte Kompensation im Soll-Bestand sind temporäre Mehrbelastungen, welche sich in den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz infolge der ERP-Einführung ergeben haben.
006-2023 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 21.02.2023 Einführung Enterprise-Resource-Planning (ERP) – Kompensation der Effizienzgewinne	15.06.2023 Annahme	31.12.2025	Gemäss heutigem Stand ist folgendes Vorgehen vorgesehen: Nach Abschluss der Einführung von Etappe 2 wird die Situation analysiert und eine erste Planung für eine anteilsmässige Stellenreduktion unter Einbezug der Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz sowie der bislang erhaltenen Erfahrungswerte erstellt. Gleichzeitig wird in Bezug auf die Inhalte der Etappe 3 ein besonderes Augenmerk auf Effizienzgewinne und damit verbundene Stellenreduktionen gelegt.
134-2023 M	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) vom 12.06.2023 Schaffung eines neuen generellen Beteiligungsgesetzes	14.03.2024 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat und Ablehnung der Abschreibung	31.12.2026	Das Gesetz befindet sich derzeit in Erarbeitung. Der Zeitpunkt der Befassung des Grossen Rates mit dem neuen Gesetz ist noch offen.
145-2023 M	Schär (Schönried, FDP) vom 14.06.2023 Tragbare Bewertungen der amtlichen Werte für den Mittelstand	07.12.2023 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3 Annahme als Postulat	31.12.2025	Der Vorstoss verlangt eine Neugestaltung der amtlichen Bewertung (ebenso M 222-2020 und M 284-2020). Das Thema wird von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet. Ein entsprechendes Projekt «NewAB» wurde 2022 initialisiert. Der Regierungsrat und die Finanzkommission haben vom vorgesehenen Methodenwechsel nach dem Vorbild des Kantons Luzern Kenntnis genommen. Die Konzeptphase mit einer externen Projektleitung ist gestartet. In Anbetracht der Verfahrensdauer gesetzgeberischer Projekte können allfällige Änderungen frühestens per 2028 in Kraft treten.
158-2023 M	Kullmann (Thun, EDU) vom 15.06.2023 Gleiche Betreuungszulagen auch für kinderreiche Familien	14.03.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Die Finanzdirektion ist daran, Umsetzungsvarianten zu erarbeiten und wird den Regierungsrat voraussichtlich im Frühjahr 2025 im Rahmen einer Aussprache mit einem Variantenentscheid befassen.
206-2023 M	Rashiti (Gerolfingen, SVP) vom 13.09.2023 «Warme Progression» - Jährliche Anpassung der Tarifstufengrenzen aufgrund des Nominallohnwachstums	12.06.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Der Vorstoss wurde anlässlich der Sommersession 2024 als Postulat überwiesen. Er wurde im Rahmen der Steuergesetzrevision 2027 (in der Vernehmlassung bis Ende 2024) geprüft. Der geforderte Ausgleich auch der «warmen Progression» soll gemäss der Vernehmlassungsversion der Steuergesetzrevision 2027 nicht umgesetzt werden,
210-2023 M	de Meuron (Thun, GRÜNE) vom 13.09.2023 Kantonale Leistungsverträge: Unternehmerisches Handeln der Institutionen im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialbereich fördern	12.06.2024 Annahme	31.12.2026	In Bearbeitung im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit Vertretungen von FIN/GSI/DIJ und BKD.

228-2023 M	FiKo (Bichsel, Zollikofen) vom 13.11.2023 Verbesserung der Aufsicht und Steuerung in der ICT	12.06.2024 Annahme	31.12.2026	Wir sehen vor, den verlangten Bericht dem Grossen Rat in zwei Teilen vorzulegen. Den ersten Teil mit den Inhalten gemäss der Motion 228-2023 betreffend die ICT-Governance wird der Regierungsrat voraussichtlich im 2. Quartal 2025 zusammen mit dem ICT-Reporting 2024 behandeln. Der zweite Teil mit den zusätzlichen Inhalten zum Projektmanagement gemäss der Planungserklärung 2 zu 2022.SIDGS.500 folgt zu einem noch nicht bestimmten späteren Zeitpunkt im Rahmen der für die Umsetzung der Motion vorgesehenen Zweijahresfrist.
029-2024 M	Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte) vom 04.03.2024 Mehr Gerechtigkeit für ledige, geschiedene und verwitwete Mitarbeitende bei den Pensionskassen des Kantons Bern (BPK und BLVK)	05.12.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Die Forderungen des Postulats lassen sich für den Regierungsrat nicht direkt umsetzen, da hier die unentziehbaren Aufgaben der Verwaltungskommissionen der beiden kantonalen Pensionskassen tangiert werden. Der Regierungsrat wird jedoch im Rahmen der Reporting-Gespräche im Jahr 2025 mit den Arbeitgeber-Vertreterinnen und -Vertretern der Verwaltungskommissionen der BPK und der BLVK die aufgeworfenen Punkte – wie in der Vorstossantwort angekündigt – nochmals thematisieren.
085-2024 M	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 14.03.2024 Teuerungsauszahlung überdenken - Lohnschere schliessen: Ausgaben werden in Franken getätigt und nicht in Prozent	05.12.2024 Annahme	31.12.2026	Der Vorstoss wurde anlässlich der Wintersession 2024 des Grossen Rates überwiesen. Die Arbeiten zur Umsetzung des Vorstosses sind im Gange.
005-2024 M	SiK (Roggli, Rüschegg Heubach) Erarbeitung einer kantonalen Beteiligungsstrategie	05.12.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Der Vorstoss wurde anlässlich der Wintersession 2024 des Grossen Rates überwiesen. Der Regierungsrat wird die Umsetzung des Postulats im Kontext der überwiesenen Motion 134-2023 (Schaffung eines neuen generellen Beteiligungsgesetzes) prüfen.

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

FINANZDIREKTION (FIN)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs. Bericht des Regierungsrates	03.12.2024	1	Die zulässige Neuverschuldung aufgrund des anerkannten Investitionsmehrbedarfs bleibt bei CHF 500 Mio. für die Periode 2022-2031	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		2	Zustimmung zu den zusätzlichen Vorschlägen des Regierungsrats zur Verschiebung nach hinten (Tabelle gelb im [Bericht Priorisierung, S. 23]) gemäss Variante 1	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		3	Auf die Kürzung des Jahresunterhaltsprogramms (JUP) ist zu verzichten.	Der Regierungsrat hat diese Planungserklärung bereits im Budget 2025 und AFP 2026-2028 sowie in der gesamtkantonalen Investitionsplanung 2025-2034 umgesetzt.	Umgesetzt
		4	Ist mit einer Neuverschuldung über 500 Mio. konkret zu rechnen, hat der Regierungsrat dem Grossen Rat Vorlagen zur Begrenzung der Neuverschuldung auf CHF 500 Mio. zu unterbreiten (Frist: spätestens Ende 2027)	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		4.a	Eine weitere Investitionspriorisierung	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		4.b	Alternativ hat der RR, falls er keine weitere Priorisierung vornimmt, in diesem Zeitpunkt eine Vorlage zu starten oder weiterzuverfolgen, damit der Grosse Rat eine Beschlussfassung darüber vornehmen kann, ob eine Veräusserung kantonaler Beteiligungen möglich sein soll (bei Veräusserung einer Beteiligung an der BKW AG zu prüfen ist insb. eine indirekte Beteiligung mit Wahrung ausreichender Kontrollrechte des Kantons)	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		5	Für jedes Vorhaben, auf das bei der Priorisierung in der Wintersession 2024 entgegen dem Vorschlag des Regierungsrats (Basis hier: Bericht Priorisierung: Verschiebungen, S. 18 / Verzichte S. 20) nicht verzichtet wird oder wo die zeitliche Verschiebung auf eine Dauer unter 4 Jahre verringert wird, ist auf ein oder mehrere Vorhaben in insgesamt gleicher finanzieller Grössenordnung zu verzichten oder um mindestens vier Jahre zu verschieben. Ausgenommen sind Vorhaben, die in kantonalen Volksabstimmungen unterstützt worden sind. Der RR unterbreitet dem GR eine zusätzliche Priorisierung bis spätestens Winter 2027.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		6	Der Kanton leistet keine Beiträge (weder direkte noch indirekte) an die Sanierung der Tramlinie 6 zwischen Effingerstrasse und Fischermätteli. Der Tramast Bahnhof Bern–Fischermätteli wird im nächsten Angebotsbeschluss gestrichen. Das ÖV-Angebot im betroffenen Gebiet ist anderweitig zu gewährleisten.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		7	Die geplanten Neubauten auf dem Inselareal für Medizinalberufe (Lehre, Forschung, Weiterbildung) sollen nur im Budget eingestellt und realisiert werden, wenn bestehende Leerräume (z.B. altes Bettenhochhaus) oder andere freie Kapazitäten in der Liegenschaft für eine Umnutzung überprüft worden sind.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung

		8	Sollte die Verschiebung um 10 Jahre bestätigt werden, wird der Regierungsrat beauftragt, auf den Bau dieses Gebäudes zu verzichten und das Justiz- und Polizeiwesen entsprechend den aktuellen und künftigen Bedürfnissen des Berner Juras konsequent zwischen Tavannes und Loveresse aufzuteilen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		9	Freilichtmuseum Ballenberg: Der Kreditantrag ist durch die Zuständigen Kommissionen zu prüfen! a) Der Kantonsbeitrag für die Weiterentwicklung des Freilichtmuseums Ballenberg, ist nach der Eingabe des Kreditantrages im April 2025 durch den Regierungsrat, und die zuständigen Kommissionen BIK, BAK und FIKO zu prüfen. b) Die Antragstellerin für den Kantonsbeitrag, die «Stiftung Ballenberg», hat dabei aufzuzeigen was eine allfällige Kostenreduktion beim beantragten Kredit für das Projekt und die Stiftung bedeuten würde c) Die Kosten welche aus dem Lotteriefonds, der WEU und allenfalls weiteren Institutionen des Kanton Bern an das Projekt geleistet werden, sind vom RR im Antrag an die Kommissionen und das Parlament zu benennen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
Budget 2025	04.12.2024	1	Zentrale Dienstleistungen (PG 9.7.6): Der Saldo bleibt unverändert. Indes werden 1,5 der beantragten 4,3 VZE als befristete Stellen bewilligt.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
Budget 2025 und Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028	04.12.2024	1	Der Regierungsrat überprüft die Angemessenheit der Abgeltungen – für Weiterbildungen von Ärztinnen/Ärzten in nicht unterversorgten Fachrichtungen, – für Weiterbildungen in unterversorgten Regionen und/oder ärztlichen Fachrichtungen, – für pharmazeutische Weiterbildungen – für Abgeltungen der ambulanten Leistungen der beiden Kinderkliniken des Kantons Bern. Er sorgt gegebenenfalls für eine bessere Kostendeckung der Abgeltungen bereits im Jahr 2025 und folgende Jahre, fasst die nötigen Beschlüsse bzw. bereitet diese vor und erstattet dem Grossen Rat in geeigneter Form Bericht über die getroffenen Massnahmen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		2	Produktgruppe Strassenverkehr und Schifffahrt: Die zusätzlichen personellen Ressourcen sind primär bei den Führerprüfungen zu verwenden.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		3	Produktgruppe Kultur: Kunstmuseum Bern: Die Kosten sowie deren Entwicklung sollen für das Projekt als Ganzes und bezogen auf die einzelnen Teilposten (insb. Ersatzneubau, Sanierung Stettlerbau) dargestellt und soweit möglich in der GKIP begrenzt werden, wobei vom Wert von CHF 40 Mio. auszugehen ist (wie in GKIP 2021). Die vom Kanton zu finanzierende Teuerung ist zu begrenzen auf den Anteil, den der kantonale Beitrag am Gesamtprojekt ausmacht. Günstigere Alternativprojekte und die Kostenberechnung sind bis zur Beratung und Beschlussfassung zum Projekt nachvollziehbar und unabhängig zu prüfen und darzustellen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		4	Produktgruppe Immobilienmanagement: Bei der Auslastung der bestehenden und neuen Räumlichkeiten sollen künftig zusätzliche Effizienzgewinne durch gezielte Massnahmen erzielt werden. Dazu zählen insbesondere die Überprüfung der Raumzutei-	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung

			lung, eine verstärkte Koordination zwischen den Direktionen sowie die Einführung von Instrumenten zur gezielten Steuerung der Flächeneffizienz. Dem Grossen Rat ist darzulegen, wie durch eine optimierte Raumnutzung und den Einsatz solcher Steuerungsinstrumente weitere Einsparungen im Bereich der Flächeneffizienz realisiert werden können.		
		5	Die Justizverwaltungsleitung legt bei künftigen Stellenbegehren eine Gesamtperspektive an den Tag unter Berücksichtigung, dass Stellenschaffungen bei einer Justizbehörde (z.B. Staatsanwaltschaft) auch zu neuen Stellen bei anderen Justizbehörden (insb. Rechtsmittelbehörden ZSG) führen. Sie informiert bereits bei Stellenbegehren der jeweiligen Justizbehörde so konkret wie möglich über voraussichtlich zusätzlich anfallende Stellen bei anderen Justizbehörden.	Die Justizverwaltungsleitung nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028	04.12.2024	1	Produktgruppe Landwirtschaft: Der Saldo der Produktgruppe wird um 128'000 Franken gekürzt. Auf die Schaffung von 1.0 Stellen im LANAT (Bereich Neobiotenbekämpfung) wird verzichtet.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		2	Produktgruppe Umwelt und Energie: Der Saldo wird um CHF 187'500 gekürzt. Auf die Schaffung von 1,5 Stellen wird verzichtet.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		3	Produktgruppe Kantonspolizei: Vor einer weiteren Aufstockung des Korpsbestandes sind die Ergebnisse der vertieften Analyse des Aufgabenfeldes "Polizei" aus der Benchmarkanalyse 2024 miteinzubeziehen.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		4	Produktgruppe Steuern und Dienstleistungen: Steuerentlastungen (Entlastungen gegenüber AFP 2026), gestaffelte Inkraftsetzung der Progressionsglättung von 130 Mio. wie folgt: AFP 2027, Aufteilung der Steuerentlastung sollen in der Grössenordnung wie folgt erfolgen: – CHF 70 Mio. Progressionsglättung durch StG-Revision und – CHF 60 Mio. weitere Steueranlagesenkungen AFP 2028, Aufteilung der Steuerentlastung sollen in der Grössenordnung wie folgt erfolgen: – CHF 130 Mio. Progressionsglättung durch StG-Revision und – mindestens CHF 120 Mio. weitere Steueranlagesenkungen	Der Regierungsrat wird sich nach Abschluss der Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2027 mit dieser Planungserklärung befassen.	In Bearbeitung
		5	Produktgruppe Hochschulbildung: Die bernischen Hochschulen (Universität Bern, Pädagogische Hochschule Bern, Bernische Fachhochschule) erheben für Bildungsausländerinnen und -ausländer, also diejenigen Studierenden, die ihren Fähigkeitsnachweis nicht in der Schweiz erworben haben, grundsätzlich dreimal höhere Studiengebühren (analog ETH).	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung in geeigneter Weise umzusetzen.	In Bearbeitung
		6	Produktgruppe Hochschulbildung: Die bernischen Hochschulen (Universität Bern, Pädagogische Hochschule Bern, Bernische Fachhochschule) erhöhen im Sinn einer Verursachergerechtigkeit die Studiengebühren für sämtliche Studentinnen und Studenten, um einen angemessenen Beitrag an die steigenden Kosten dieser Institutionen zu leisten.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung in geeigneter Weise umzusetzen.	In Bearbeitung
		7	Produktgruppe Zentrale Dienstleistungen BKD: Der Saldo wird um CHF 187'500 gekürzt. Auf die Schaffung von 1,5 Stellen wird verzichtet.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung

		8	Benchmarkanalyse: Der Bericht zur Benchmarkanalyse ist als separates Traktandum an einer künftigen Session des Grossen Rates zu beraten.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
		9	Spielraumanalyse: Der Bericht zur Spielraumanalyse ist als separates Traktandum an einer künftigen Session des Grossen Rates zu beraten.	Der Regierungsrat nimmt in Aussicht, diese Planungserklärung umzusetzen.	In Bearbeitung
Budget 2024	05.12.2023	1	Produktgruppe Raumordnung und Gemeindewesen: Die 5 zusätzlichen Stellen im Amt für Gemeinden und Raumordnung sind zum Abbau von Pendenzen und zur Verkürzung der Verfahrensdauer zu verwenden und nicht für neue Aufgaben oder die Erhöhung der Prüfungsdichte.	Die Stellen wurden vollumfänglich der Abteilung Orts- und Regionalplanung des AGR zugewiesen und werden ausschliesslich zur Bearbeitung von Vorprüfungen und Genehmigungen von kommunalen Planungen eingesetzt. Die Prüfungsdichte wurde nicht erhöht. Die DIJ steht mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Rahmen des «Kontaktgremiums Planung» im permanenten Dialog zur Vereinfachung der Verfahren.	Erledigt
		2	Produktgruppe Raumordnung und Gemeindewesen: Dem Grossen Rat ist in geeigneter Form über den Erreichungsgrad des Pendenzenabbaus und der Beschleunigung der Verfahren Bericht zu erstatten.	Die DIJ steht mit dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) im Rahmen des Kontaktgremiums Planung, in welchem mehrere Grossratsmitglieder Einsitz haben, im permanenten Dialog und informiert periodisch über die Pendenzensituation und die Bemühungen zur Beschleunigung der Verfahren. Überdies wird im Auftrag des Kontaktgremiums Planung periodisch eine Gemeindeumfrage zu den Planungsverfahren durchführt, um den Puls bei den direkt Betroffenen zu spüren (die Ergebnisse der Umfrage 2024 werden gegen Ende des Jahres vorliegen). Eine formelle Information an den Grossen Rat wird folgen, sobald ein ausreichender Beobachtungszeitraum für eine belastbare Aussage zur Wirkung der fünf Stellen vorliegt.	In Bearbeitung
		3	Produktgruppe Justizvollzug: Im Bereich Justizvollzug sind genügend Ressourcen einzustellen, um zielgerichtete Projektplanung und Kostenkontrolle durch fachlich kompetente Bauherrenbegleitung für den Gefängnisneubau Witzwil und die Sanierungen Hindelbank, St. Johannsen sowie der Regionalgefängnisse gemäss Masterplan durchgehend sicher zu stellen.	Im Rahmen der Vorbereitungen zum Wettbewerb Gefängnisneubau Justizvollzugsanstalt (JVA) Witzwil wurden gemäss Planungserklärung verschiedene externe Beratungs- und Planungsbüros zur Unterstützung des Amtes für Justizvollzug beigezogen. Diese sind primär in den Bereichen Gastronomie, Logistik, Wäscherei, Haustechnick, Sicherheit und Aussenraumgestaltung tätig. Bis Ende 2024 werden die notwendigen Konzepte erarbeitet und dem AGG zur Weiterbearbeitung übergeben. Weiter wurde in Absprache mit dem AGG im 2024 die «Nutzerberatung JVA Berner Jura-Seeland Phase TU-Ausschreibung» installiert und der entsprechende Beratungsvertrag für das Jahr 2024 und 2025 unterzeichnet.	Erledigt
Budget 2024 und Aufgaben-/Finanzplan 2025 bis 2027	05.12.2023	1	Produktgruppe Umwelt und Energie: Es sind vermehrt Synergien mit andern Ämtern und nahestehenden Dritten zu nutzen, insbesondere sind Stellenreduktionen bei anderen Ämtern zufolge Anfallen neuer Aufgaben beim Amt für Umwelt und Energie (AUE) bzw. Wegfallen bei vormaligen Amtsstellen anzustreben. Dem Grossen Rat ist aufzuzeigen, wo in den Direktionen Stellenprozente eingespart werden können zufolge Verschieben von Aufgaben zum AUE.	Im Rahmen der Erarbeitung des Budgets 2025 und AFP 2026-2028 hat der Regierungsrat eine Stellenverschiebung vom Amt für Wald und Naturgefahren zum Amt für Umwelt und Energie im Umfang von 1.5 Stellen beschlossen. Anlässlich der Budgetdebatte 2024 hat der Grosse Rat beschlossen, auf die Schaffung dieser 1.5 Stellen im Amt für Umwelt und Energie zu verzichten.	Erledigt
Aufgaben-/Finanzplan 2025 bis 2027	05.12.2023	1	Berücksichtigung von Investitionen mit unsicherer Kostenschätzung in der GKIP: Der Regierungsrat prüft die Möglichkeiten zu einer präziseren, vorsichtigeren und vollständigeren Investitionsplanung (GKIP) und erstattet dem Grossen Rat Bericht. Investitionskosten, deren Höhe aus Sicht des Regierungsrates unverlässlich ist, sind als solche zu kennzeichnen, jedoch in die GKIP aufzunehmen und zu beziffern.	Der Regierungsrat ist bestrebt, in der GKIP ein möglichst umfassendes Bild des Investitionsbedarfs der nächsten zehn Jahre darzustellen. Projekte mit hohen Unsicherheiten werden in der GKIP mit dem Planungsstatus «Grobschätzung» geführt. Zudem kann in der Bemerkungsspalte insbesondere auf hohe Unsicherheiten hingewiesen werden.	Erledigt
		2	Neuverschuldung zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs Der Regierungsrat zeigt im Rahmen der nächstjährigen Priorisierung der Investitionsvorhaben mittels Varianten (nebst den regierungsrätlichen Vorschlägen) auf, wie er a) dem Beschluss des Grossen Rates in Bezug auf die maximale Neuverschuldung von bis zu 500 Mio. Franken bis ins Jahr 2031	Der Regierungsrat hat parallel zur Erarbeitung des Budgets 2025 und AFP 2026-2028 eine gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs vorgenommen. In diesem Rahmen hat er die Forderungen des Grossen Rates aus der vorliegenden Planungserklärung berücksichtigt. Der konkrete Umsetzungsstand geht aus dem separaten Bericht des Regierungsrates «Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs»	Erledigt

			nachkommen will (Aufzeigen welche Projekte verschoben oder auf welche Projekte verzichtet werden muss) b) die Finanzierung der anstehenden Mehrinvestitionen ggf. durch (Teil-)Veräusserung von Beteiligungen beurteilt, so dass auf eine weitergehende Neuverschuldung (als 500 Mio. Franken) verzichtet werden kann c) durch andere Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Sparmassnahmen zur Erhöhung der Selbstfinanzierung) der sich abzeichnenden weitergehenden Neuverschuldung entgegentreten will.	hervor, welcher gleichzeitig mit dem Budget 2025 und AFP 2026-2028 in der Wintersession 2024 durch den Grossen Rat beraten wurde.	
		3	Personal: Der Regierungsrat definiert die künftige genaue Messweise der massgebenden Teuerung (Anknüpfung + Zeitspanne bzw. massgebende Indices) für einen allfälligen generellen Gehaltsaufstieg und legt diese dem Grossen Rat vor.	Zur Beurteilung des jährlich festzulegenden generellen Gehaltsaufstiegs (Teuerungsausgleich) stützt sich der Regierungsrat jeweils auf die Teuerungsprognose der Expertengruppe des Bundes (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO). Dabei berücksichtigt er jeweils die dem Budgetjahr vorausgehende durchschnittliche Jahresteuerung. Diese bezieht sich auf ein Kalenderjahr (Januar bis Dezember). Zum Zeitpunkt der finanzpolitischen Klausuren des Regierungsrates (Ende Mai/Anfang Juni) liegt jeweils eine entsprechende Prognose mit Stand per März vor. Weiter berücksichtigt er die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt sowie die Finanzlage des Kantons. Es besteht kein Automatismus und kein Anspruch zum Ausgleich der Teuerung (vgl. Art. 74 Personalgesetz PG; BSG 153.01). Vgl. auch Vortrag des Regierungsrates zum Budget 2025 und AFP 2026-2028, Kapitel 2.6.1 und 2.8.1.	Erledigt
		4	Produktgruppe Umwelt und Energie: Der Saldo wird um CHF 187'500 reduziert, indem auf die Schaffung von eineinhalb neuen Stellen (1.5 VZE) verzichtet wird.	Im Rahmen der Erarbeitung des Budgets 2025 und AFP 2026-2028 hat der Regierungsrat eine Stellenverschiebung vom Amt für Wald und Natur zum Amt für Umwelt und Energie im Umfang von 1.5 Stellen beschlossen. In der Folge resultierte im Budget 2025 und AFP 2026-2028 gemäss Antrag des Regierungsrates im Vergleich zur bisherigen Planung (AFP 2025-2027) keine entsprechende Reduktion der finanziellen Mittel. Eine Reduktion wurde jedoch als Folge des vom Grossen Rat zum Budget 2025 beschlossenen Verzichts auf 1.5 Stellen vorgenommen.	Erledigt
		5	Neues Fallführungssystem für die KESB, Sozialhilfe und Arbeitsintegration (NFFS) in der GKIP 2024-2033: Die Investitionsschätzung für das NFFS ist aufgrund des konkret vorliegenden Investitionsbedarfs gemäss Vortrag zum Kreditantrag NFFS jährlich um CHF 2 Mio. zu reduzieren.	Das Projekt NFFS wurde im Budget 2025 und AFP 2026-2028 sowie in der GKIP 2025-2034 gemäss dem vom Grossen Rat am 30. November 2023 beschlossenen Objektkredit berücksichtigt.	Erledigt
		6	Produktgruppe Justizvollzug: Der Saldo wird um CHF 250'000 reduziert, indem auf die Schaffung von zwei neuen Stellen (2 VZE) verzichtet wird.	Die Planungserklärung wurde umgesetzt.	Erledigt
		7	Produktgruppe Justizvollzug: Im Bereich Justizvollzug sind genügend Ressourcen einzustellen, um zielgerichtete Projektplanung und Kostenkontrolle durch fachlich kompetente Bauherrenbegleitung für den Gefängnisneubau Witzwil und die Sanierungen Hindelbank, St. Johannsen sowie der Regionalgefängnisse gemäss Masterplan durchgehend sicher zu stellen.	Für die Umsetzung des Masterplans bzw. für die entsprechende Projekt- und Bauherrenbegleitung wurden im Budget 2025 CHF 1.5 Millionen und im AFP 2026-2028 jährlich CHF 0.9 Millionen berücksichtigt.	Erledigt
Aufgaben-/Finanzplan 2024 bis 2026	06.12.2022	2	Stellenbewirtschaftung: Die mit der Einführung von ERP in Aussicht gestellten Einsparungen (Effizienz- und Synergiegewinne) in Bezug auf den Stellenbestand sind auf Stufe Gesamtstaat umzusetzen. Insbesondere auch die mit der Zentralisierung von Dienstleistungen (v.a. Rechnungs- und Personalwesen) verbundenen Einsparungen in den einzelnen Organisationseinheiten müssen konsequent umgesetzt werden (Umlagerung der Stellenprozente).	Die zusätzlich benötigten personellen Ressourcen im Umfang von fünf Stellen wurden im Soll-Bestand 2025 der Finanzdirektion berücksichtigt. Die Kompensation dieser fünf Stellen bei den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz wird im Soll-Bestand 2026 erfolgen. Grund für die um ein Jahr verzögerte Kompensation im Soll-Bestand sind temporäre Mehrbelastungen, welche sich in den Direktionen, der Staatskanzlei und der Justiz infolge der ERP-Einführung ergeben haben.	In Bearbeitung

		4	Lehrkräftemangel: Der Kanton Bern trifft Massnahmen zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels.	Zur Bekämpfung des Lehrpersonenmangels hat der Regierungsrat bereits verschiedene Massnahmen umgesetzt, wie das optimierte berufsbegleitende Studium an der PH Bern, Mentorate, Orientierungsveranstaltungen für interessierte Quereinsteigende und Werbekampagnen auf sozialen Medien. Weitere Massnahmen werden von der Bildungs- und Kulturdirektion mit dem Verband Bernische Gemeinden, den Berufs- und Personalverbänden und der PH Bern zusammen erarbeitet.	In Bearbeitung
		7	Produktgruppe Umwelt und Energie: Für das Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz sind in den Planjahren 2024-2026 genügend Mittel einzustellen, damit die geplante Förderung auch bei wegfallenden oder sinkenden Bundesbeiträgen umgesetzt werden kann.	Die Planungserklärung konnte für das Jahr 2024 durch Erhöhung der Förderbudgets erfüllt werden. Für das Jahr 2025 hat der Grosse Rat im Rahmen der Budgetdebatte 2024 eine Erhöhung der Mittel im Vergleich zur bisherigen Planung (AFP 2025) im Umfang von CHF 5 Mio. beschlossen, so dass die Planungserklärung auch für 2025 erfüllt werden kann. Im Hinblick auf die Erarbeitung des Budgets 2026 wird der Regierungsrat die Höhe der für das Förderprogramm einzustellenden Mittel erneut überprüfen.	In Bearbeitung
Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2025	06.12.2021	3	Gemäss den Forderungen der Eidgenössischen Pflegeinitiative klärt der Kanton Bern zusammen mit den betroffenen Institutionen in der Pflege, wie die Ausbildungs- und Anstellungsbedingungen im Kanton Bern verbessert werden können und stellt dafür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung.	Sobald seitens Bund Vorgaben und die damit verbundenen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der eidgenössischen Pflegeinitiative vorliegen, wird der Kanton Bern seinerseits aktiv werden, wobei er schon seit Längerem Massnahmen im Sinne der Initiative ergriffen hat (z.B. Ausbildungsverpflichtung für Betriebe). Für die Umsetzung haben sich die GSI und die BKD auf ein gemeinsames Projekt geeinigt. Schwerpunkte dabei sind die Projektbeantragung, Überwachung und Finanzströme. Der Bundesrat hat am 1. Juli 2024 die Rechtsgrundlagen zur Umsetzung der Pflegeinitiative in Kraft gesetzt. Der Regierungsrat hat im Januar 2024 das Grobkonzept für die kantonale Umsetzung genehmigt. Ziel ist es, mit einem «Bottom up» Ansatz alle Akteure im Gesundheitswesen einzubinden. Erste Projekte mit Anträgen für eine Mitfinanzierung des Bundes wurden beim BAG und SBFI eingegeben bzw. sind in Vorbereitung.	In Bearbeitung
Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG (Bedag) (Bericht Postulat 028-2016 Köpfli)	04.06.2020	1	Der Regierungsrat wird beauftragt, das Bedag-Gesetz so zu ändern, dass der Regierungsrat selbstständig Teile oder die ganze Bedag verkaufen kann. Im Gesetz ist vorzusehen, dass die Finanzkommission des Grossen Rates vor einem allfälligen Verkauf oder Teilverkauf zu konsultieren ist.	Das Anliegen wird Gegenstand der Revision 2025 des Bedag-Gesetzes sein.	In Bearbeitung
Bericht Evaluation Vertrauensarbeitszeit	07.12.2023	1	Bei Mischanstellungen (2 verschiedene Arbeitsverträge, einmal mit VAZ, einmal ohne VAZ) ist auf VAZ zu verzichten.	Die Umsetzung der Planungserklärung wurde geprüft und verworfen. Die Regelung würde zu unerwünschten unterschiedlichen Arbeitszeitmodellen in der gleichen Funktion führen und stünde auch im Widerspruch zu geltendem Recht.	Erledigt
		2	Die Regierung soll nach Vorbild des Bundes bei einem weiteren Personenkreis (v.a. Teilzeitanstellungen) vertieft überprüfen, ob VAZ frei gewählt werden kann.	Die Umsetzung dieser Planungserklärung wird im Rahmen der im Jahr 2028 geplanten Evaluation der VAZ geprüft.	In Bearbeitung
Steuerstrategie des Kantons Bern. Grundlagen, Ziele und Stossrichtungen ab 2023	06.03.2024	1	Die gesamten Schwelleneffekte und Erwerbsanreize, welche durch Transferzahlungen aller Art ausgelöst werden, sind insbesondere für die nächste Strategie und soweit möglich in der Umsetzung der aktuellen Strategie zu berücksichtigen, inkl. einem interkantonalen Vergleich.	Schwelleneffekte wurden im Vortrag zur Steuergesetzrevision 2027 (in der Vernehmlassung bis Ende 2024) in Kapitel 4.5 geprüft und aufgeführt.	Erledigt
		2	Die Belastung durch die vom amtlichen Wert abgeleiteten Steuern sollen sich aufgrund der vorzunehmenden Neuregelung des Verfahrens («Projekt New AB») gesamthaft betrachtet nicht erhöhen (exkl. höhere Bemessungsgrundlage durch Immobilienpreisentwicklung)	Für den Regierungsrat ist selbstverständlich, dass ein neues Bewertungssystem ohne veränderte Bemessungsgrundlage gesamthaft gesehen nicht zu Mehreinnahmen führen soll.	In Bearbeitung

		3	Die bei den natürlichen Personen zur Steueranlagesenkung verwendeten Mittel sollen die Mittel, die zur Glättung der Progression eingesetzt werden, übersteigen (als Messgrösse zum Vergleich dienen bei den Tarifen die für die Senkung vorgesehenen kumulierten Geldmittel von Kanton und Gemeinden). Die Anpassung der Steueranlagen soll zeitlich nicht nach den Tarifanpassungen erfolgen.	Zu der finanziellen Höhe und dem Zeitpunkt der geplanten Steuersenkungen finden sich in den Kapiteln 3.2.1.1 und 8 im Vortrag zur Steuergesetzrevision 2027 (in der Vernehmlassung bis Ende 2024) Ausführungen. Je nach gewählter Variante bzgl. Progressionsglättung wird die Planungserklärung ganz oder teilweise umgesetzt.	In Bearbeitung
		4	Bei der Gegenfinanzierung von steuerlichen Entlastungen sind alle in Ziff. 6.2 der Steuerstrategie erwähnten Szenarien in der Planung mit zu berücksichtigen.	Gemäss Kapitel 8 im Vortrag zur Steuergesetzrevision 2027 (in der Vernehmlassung bis Ende 2024) soll diese Planungserklärung nicht umgesetzt werden.	In Bearbeitung
		5	Der Steuerfreibetrag bei der Vermögenssteuer wird in einen Abzug umgewandelt, der bei verheirateten Personen doppelt geltend gemacht werden kann (gemäss Ausführungen in Abschnitt 3.2.2.4 des Berichts des Regierungsrates zur Steuerstrategie des Kantons Bern). Dadurch soll die Heiratsstrafe bei der Vermögenssteuer beseitigt werden.	Die Planungserklärung 5 wird in Steuergesetzrevision 2027 (in der Vernehmlassung bis Ende 2024) behandelt (Kapitel 3.4) und teilweise umgesetzt.	In Bearbeitung
Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)	12.09.2024	1	Die pauschalen Abgeltungen der Zentrumslasten und die bei der Berechnung des Finanzausgleichs verbleibenden Zentrumslasten entsprechen ab dem Jahr 2025 den Zahlen gemäss Abbildung 43 des FILAG-Berichtes.	Der Regierungsrat beabsichtigt, die Planungserklärung umzusetzen. Der Vollzug für das Jahr 2025 erfolgt im August 2025.	In Bearbeitung
		2	Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat spätestens bis zur Wintersession 2025 eine Vorlage zur Anpassung des FILAG mit folgendem Inhalt: • Die Gemeinden mit Zentrumsfunktion Langenthal und Burgdorf werden ebenfalls auch pauschal abgegolten, so dass eine gegenüber heute verbesserte Berücksichtigung ihrer Zentrumslasten resultiert; der Prozentsatz der Pauschalabgeltung der Netto-Zentrumslasten kann tiefer liegen als jener der Städte Bern, Biel und Thun. . • Die Werte der Gemeinden mit Zentrumsfunktion für Zentrumsnutzen, Standortvorteile und Eigenfinanzierung liegen nicht unter 25% ihrer Brutto-Zentrumslasten; der Wert ist angemessen zu erhöhen, wenn die Brutto-Zentrumslasten über CHF 50 Mio. und der HEI einer Gemeinde über 115 liegen. • Eine Mehrbelastung übriger Gemeinden durch die FILAG-Anpassung gemäss Ziff. 1 ist bei Berücksichtigung sämtlicher Faktoren zu vermeiden; Art. 29b FILAG bleibt anwendbar. • Bis zur Neuregelung der Zentrumslasten (Ziff. 2) werden die anrechenbaren Zentrumlasten nicht mehr zulasten der übrigen Gemeinden erhöht.	Der Regierungsrat beabsichtgt, die Planungserklärung umzusetzen. Die Vorlage wird voraussichtlich Ende Juni 2025 zu Handen des Grossen Rates verabschiedet.	In Bearbeitung

		3	Der Regierungsrat unterbreitet sodann für die grundsätzliche Neuregelung der Zentrumslasten dem Grossen Rat bis spätestens Ende 2027 eine (weitere) Revision des FILAG mit mindestens folgenden Eckwerten: • Einführung eines Abgeltungssystems, das sich in erster Linie an interkommunalen Regionallasten orientiert; d.h. die Abgeltungsberechtigung einer Gemeinde ist funktional nach Aufgabenerfüllung (Regionallast: anerkannte Last der Gemeinde mit regionalem Einzugsgebiet, d.h. mindestens regionalem Bezügerkreis) zu wählen und nicht mehr auf eine Zahl weniger Gemeinden mit Zentrumsfunktion zu beschränken. • Bessere Berücksichtigung der nachgewiesenen Lasten von Subzentren und Gemeinden, die Leistungen mit regionalem Einzugsgebiet anbieten. • Gemeinden, die ihre Aufgaben unwirtschaftlich erfüllen, erhalten eine reduzierte Abgeltung; Gemeinden mit effizienter Organisation und Aufgabenerfüllung werden vermehrt belohnt. • Alle Zentrumsvorteile (Zentrumsnutzen, Standortvorteile, Eigenfinanzierungsmöglichkeiten) der zentrumslastenabgeltungsberechtigten Gemeinden sind konkret und nachvollziehbar zu ermitteln und bei der Abgeltung zu berücksichtigen. • Die Finanzkommission ist bei der Erarbeitung aktiv und periodisch miteinzubeziehen.	Die Projektarbeiten werden voraussichtlich im Frühjahr 2025 gestartet.	In Bearbeitung

6. Auflagen Kreditgeschäfte

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Auflagen zu Kreditgeschäften Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

FINANZDIREKTION (FIN)				
Titel (Geschäft)	Session	Auflage	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
ICT-Rahmenkredite 2024-2026 der DIR/STA und der KAPO	Winter-session 2023	Der Grosse Rat hat zu allen diesen Krediten jeweils drei identische Auflagen wie folgt beschlossen: Auflage 1: Die gesamtstaatlich zur Verfügung stehenden Instrumente zur Schaffung von Transparenz zwischen den Direktionen (u.a. die Projektplattform) sind ab sofort umfassend anzuwenden und regelmässig aktuell zu halten (Einhaltung Governance und Reportingabläufe). Auflage 2: Die für die Ausführungsbeschlüsse des Rahmenkredits zuständigen Organe haben vor der Beschlussfassung zu neuen Vorhaben und Weiterentwicklungen (exkl. Betrieb) eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN einzuholen. Auflage 3: Sollen Reserven oder gemäss Vortrag/RRB nicht eingestellte Mittel beansprucht werden, hat die entsprechende DIR/STA möglichst vorgängig und (vorbehältlich von Bagatellfällen) ungeachtet der Höhe der Beanspruchung: 1. eine Stellungnahme der zuständigen Stelle der FIN einzuholen und 2. diese Beanspruchung zusammen mit der eingeholten Stellungnahme der FiKo zur Kenntnisnahme vorzulegen.	Die Berichterstattung über die Umsetzung der Auflagen erfolgt im jährlichen ICT-Reporting, das der FiKo z.K. vorgelegt wird. Über die Form der Berichterstattung hat die FIN die FiKo am 25.09.2024 informiert. Die Auflistung der drei Auflagen und die dazugehörende Berichterstattung erfolgt einzig hier bei der FIN und nicht bei den anderen DIR/STA bzw. der KAPO.	In Bearbeitung

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	2/2025
Datum RR-Sitzung:	8. Januar 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.1539
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2024

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen, der Justizverwaltungsleitung und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattungen sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen, zu den Planungserklärungen und Auflagen 2024 gemäss Beilagen zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattungen und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen, Planungserklärungen und Auflagen 2024

020|0|DV01

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	161/2025
Datum RR-Sitzung:	26. Februar 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2024.BKD.5759
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB), Volksschule und schulergänzende Angebote (PG 4481000001); Nachkredit 2024

1. Gegenstand

Nachkredit 2024 von CHF 84'000’0000.00 in der Produktgruppe 4481000001 Volksschule und schulergänzende Angebote. Dieser Beschluss ersetzt den Regierungsratsbeschluss 92/2025 vom 12.2.2025.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 9 ff. des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 9 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
– Art. 24 f. des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1)
– Art. 5, 17 und 21a ff. des Volksschulgesetzes vom 19.03.1992 (VSG; BSG 432.210)

3. Kreditsumme und Produktgruppe

3.1 Auswirkungen auf die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung

Produktgruppe Nr. 4481000001, Volksschule und schulergänzende Angebote	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2024	1'238'618'248.37
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung IST 2024	1'322'487'836.48
Nachkredit 2024	-83'869'588.11

Aufgrund der Erkenntnisse aus den Korrekturen der Konzernvariante 2 wird eine Reserve von rund CHF 0.1 Mio. eingerechnet und ein Nachkredit von CHF 84 Mio. beantragt.

3.2 Produktgruppen, in denen die Kompensation vorgesehen ist

Produktgruppe Nr. 4480100001, Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2024	19'031'023.00
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) vor Kompensation	17’071'898.00
Bereits erfolgte Kompensationen	
Noch nicht ausgeschöpfter Budgetkredit	1'959’125.00
Kompensation gemäss aktuellem Antrag	1'500'000.00
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) nach erfolgter Kompensation	18'571'898.00

Produktgruppe Nr. 4487000001, Kultur	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2024	71’778’682.67
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) vor Kompensation	70’094’778.47
Bereits erfolgte Kompensationen	
Noch nicht ausgeschöpfter Budgetkredit	1’683’904.20
Kompensation gemäss aktuellem Antrag	1'600'000.00
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) nach erfolgter Kompensation	71'694'778.47

Produktgruppe Nr. 4489000001, Zentrale Dienstleistungen	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2024	48’499’508.36
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) vor Kompensation	44'817'841.95
Bereits erfolgte Kompensationen	
Noch nicht ausgeschöpfter Budgetkredit	3'681'666.41
Kompensation gemäss aktuellem Antrag	3'681'666.41
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) nach erfolgter Kompensation	48'499’508.36

Produktgruppe Nr. 4482900001, Hochschulbildung	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2024	640'477’287.34
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) vor Kompensation	640'328'468.71
Bereits erfolgte Kompensationen	
Noch nicht ausgeschöpfter Budgetkredit	148’000
Kompensation gemäss aktuellem Antrag	148’000
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) nach erfolgter Kompensation	640'476’468.71

4. Auswirkungen auf die Leistungen

Die Kompensation in den Produktgruppen hat keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele.

5. Begründung

Das Gesamtergebnis der Produktgruppe PG 4481000001, Volksschule und schulergänzende Angebote, fällt im Vergleich zum Budget um rund CHF 83.9 Mio. schlechter aus, was einer prozentualen Abweichung von rund 6.8% entspricht.

In CHF	Budget	Rechnung	Abweichung
Betrieblicher Aufwand	**1'836'332'306.48**	**1'987'280'783.87**	**-150'948'477.39**
30 Personalaufwand	1'508'304'672.59	1'546'769'706.83	-38'465'034.24
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	7'042'177.75	13'092'788.74	-6'050'610.99
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	16'837.10	80'397.92	-63'560.82
36 Transferaufwand	307'439'753.04	411'057'142.68	-103'617'389.64
39 Interne Verrechnungen	13'528'866.00	16'280'747.70	-2'751'881.70
Betieblicher Ertrag	**-597'709'458.12**	**-664'761'765.64**	**67'052'307.52**
40 Fiskalertrag	0.00	0.00	0.00
41 Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42 Entgelte	-769'026.01	-1'245'005.68	475'979.67
43 Verschiedene Erträge	0.00	-1.71	1.71
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0.00	0.00	0.00
46 Transferertrag	-594'298'432.11	-661'135'529.20	66'837'097.09
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
49 Interne Verrechnungen	-2'642'000.00	-2'381'229.05	-260'770.95
Ergebnis aus Betrieblicher Tätigkeit	**1'238'622'848.36**	**1'322'519'018.23**	**-83'896'169.87**
34 Finanzaufwand	21'400.00	346.60	21'053.40
44 Finanzertrag	-25'999.99	-31'528.35	-5'528.36
Ergebnis aus Finanzierung	**-4'599.99**	**-31'181.75**	**-26'581.76**
Operatives Ergebnis	**1'238'618'248.37**	**1'322'487'836.48**	**-83'869'588.11**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	**0.00**	**0.00**	**0.00**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**1'238'618'248.37**	**1'322'487'836.48**	**-83'869'588.11**

Kommentierung:

Sachgruppe 30 (Personalaufwand, CHF 38 Mio.)

Im Rahmen des letzten Budgetprozesses wurde festgestellt, dass mit der Einführung von SAP die Lehrpersonenanstellungen für das 1. gymnasiale Unterrichtsjahr fälschlicherweise beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) anstatt beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) budgetiert wurden. Somit wurden die finanziellen Mittel für diese Lehrpersonengehälter beim MBA budgetiert, die Belastung erfolgte jedoch beim AKVB. Die beim MBA budgetieren Mittel in der Höhe von rund CHF 21 Mio. (1.7% Abweichung) können nicht zur Kompensation herangezogen werden, da sowohl bei den Berufsfachschulen als auch bei den Mittelschulen Mehraufwand aufgrund der demografisch bedingten Klassenentwicklungen angefallen sind und die Bundesbeiträge für die Berufsbildung weniger hoch ausgefallen sind. Das MBA beantragt einen Nachkredit in der Produktgruppe 4481348210 Mittelschulen und Berufsbildung in der Höhe von CHF 19 Mio.

Bei den Gehältern der Lehrpersonen sind im Bereich der einfachen sonderpädagogischen Massnahmen (CHF 18 Mio.) sowie im Bereich des integrativ umgesetzten besonderen Volksschulangebots (CHF 17 Mio.) Mehrlektionen angefallen. Diese Mehrlektionen beruhen auf dem Recht jedes Kindes auf angemessene bedarfsgerechte Bildung. Diese Entwicklung hängt zusammen mit der Zunahme der Gesamtzahl an Schülerinnen und Schüler, den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, der gesellschaftlichen Entwicklung und insbesondere des Fachkräftemangels, der sich auf die Tragfähigkeit der Volksschule auswirkt, wie es auch in anderen Kantonen zu beobachten ist. Der Mangel an adäquat ausgebildetem Lehrpersonal machte es notwendig, zusätzliche (Unterstützungs-)Lektionen zu sprechen.

Die im Rahmen des Planungsprozesses 2023 (Budget 2024) erfolgte planerische Kürzung der finanziellen Mittel für die demografische Entwicklung Volksschule (CHF 9 Mio.) führte zudem dazu, dass die Mehrkosten teilweise nicht aufgefangen werden konnten.

Beim Verwaltungspersonal fielen aufgrund der grossen Arbeitsbelastung insbesondere im Bereich der Erziehungsberatung Mehrkosten an (rund CHF 3 Mio.). Es mussten zusätzlich befristete Stellen im Zusammenhang mit der hohen Anzahl von Abklärungen im Rahmen des standardisierten Abklärungsverfahren geschaffen werden. Seit August 2019 haben die Anmeldungen um knapp 40% zugenommen und blieben auch nach der Covid-19-Pandemie auf diesem Niveau stabil. Im Februar 2022 wurden seitens BKD als Sofortmassnahme rund 8 befristete Stellen bewilligt (befristet bis Ende Januar 2027). Trotzdem entspannte sich die Arbeitsbelastung nicht spürbar (aufgrund sich überlagernder Krisen wie der Covid-19-Pandemie, dem Ukraine-Krieg oder dem Fachkräftemangel). Per August 2023 wurden deshalb seitens BKD weitere 14 auf fünf Jahre befristete Stellen bewilligt, damit die Erziehungsberatung ihren Auftrag weiterhin erfüllen konnte.

Auf der anderen Seite führte die Nichtausschöpfung der Budgetmittel im Zusammenhang mit der Integration von Kindern aus der Ukraine zu einer Entlastung (rund CHF 21 Mio.).

Sachgruppe 31 (Sach- und übriger Betriebsaufwand; CHF 6 Mio.)

Im Planungsprozess im Jahre 2015 fand im AKVB eine budgettechnische Kürzung im Umfang von CHF 2 Mio. statt (für die Planjahre 2016 ff). In der Folge verzeichnete das AKVB wiederholt Budgetüberschreitungen in der Sachgruppe 31. Daneben kam es zu Forderungsverlusten in der Höhe von CHF 1.4 Mio. im Zusammenhang mit einem Härtefallgesuch im besonderen Volks-

schulbereich (Wertberichtigung Trägerschaft Blindenschule). Zudem führte die laufende Entwicklung der Digitalisierung, für welche in den vorhergehenden Jahren keine zusätzlichen finanziellen Mittel eingestellt werden konnten, zu höheren Ausgaben (rund CHF 1 Mio.) und es fielen Mehrausgaben für Dienstleistungen Dritter an (in der Höhe von rund CHF 1 Mio.).

Sachgruppe 36 (Transferaufwand; CHF 104 Mio.)

Die Überschreitung beim Transferaufwand ist hauptsächlich begründet durch die Mehrkosten im Bereich des besonderen Volksschulangebots. Mit REVOS 2020 erhielt der Kanton den Auftrag, genügend bedarfsgerechte Schulplätze und Ressourcen für das besondere Volksschulangebot zur Verfügung zu stellen. Damit der ausgewiesene Bedarf der Schülerinnen und Schüler nach dem separativen Volksschulangebot bzw. dem integrativen Volksschulangebot gedeckt werden kann, mussten in den letzten Jahren zusätzliche Ressourcen gesprochen werden (separative Klasseneröffnungen und integrativ zusätzliche Lektionen).
Die kurzfristig beschränkten Raum- und Personalressourcen auch im besonderen Volksschulangebot haben dazu geführt, dass mittelfristig zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots zusätzliche Schulplätze in Wachstumsregionen oder eher unterdotierten Gebieten geplant sind. Die Angebotsplanung im besonderen Volksschulangebot zeigte sich als sehr komplex. Ein Anstieg des Bedarfs an Schulplätzen im besonderen Volksschulangebot ist auch in anderen Kantonen zu beobachten (z.B. AG, SO, BL, BS, LU oder ZH). Verschiedene multifaktorielle Entwicklungen trugen dazu bei. Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, weltweite Krisen (Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf aus Krisen- und Kriegsgebieten), gesellschaftliche Entwicklungen und sich verändernde Werte und Voraussetzungen haben zu einer höheren Belastung des Gesamtschulsystems geführt, insbesondere der Fachkräftemangel und die Auswirkungen der erhöhten psychischen Verletzlichkeit der Jugendlichen sind dabei zu beachten. Daneben fielen im besonderen Volksschulangebot mehr Betreuungsstunden bei den Tagesschulen im Zusammenhang mit erhöhter Nachfrage von Seiten der Eltern und höheren Schülerinnen- und Schülerzahlen an.

In den letzten drei Jahren (seit 2022) wurden rund 150 zusätzliche Klassen im besonderen Volksschulangebot eröffnet (Mehrkosten von rund CHF 80 Mio.). In das Budget resp. in die Finanzplanung wurden in derselben Zeitperiode (aufgrund der restriktiven Budgetvorgaben seit 2022) jedoch nur CHF 11 Mio. für Klasseneröffnungen im besonderen Volksschulbereich aufgenommen. Daneben wurden im Bereich der besonderen Volksschulen in der Übergangszeit für die Jahre 2022 bis 2024 zusätzliche Beiträge an Betriebskostenpauschalen für den Unterricht und die Infrastruktur in der Höhe von rund CHF 20 Mio. geleistet, damit sie den gesetzlichen Bildungsauftrag erfüllen konnten. In den letzten beiden Jahren konnte die Kostenzunahme bei den besonderen Volksschulen jeweils mit den nicht ausgeschöpften Budgetmitteln im Zusammenhang mit der Integration von Kindern aus der Ukraine kompensiert werden (im Jahr 2023 wurden finanzielle Mittel im Umfang von rund CHF 50 Mio. nicht ausgeschöpft).

Weiter fielen bei den Beiträgen an Privatschulen CHF 2 Mio. Mehrkosten an (Erhöhung des Schülerinnen-/Schülerbeitrags von CHF 2000 auf 3000) und im Tagesschulbereich der Regelschulen rund CHF 1 Mio.

Die BKD konnte mit den zusätzlich eröffneten Klassen im besonderen Volksschulangebot die bedarfsgerechte Beschulung sicherstellen und das Recht auf eine angemessene Bildung gewährleisten. Mit der Erarbeitung der Strategie zur Angebotsplanung wurden Massnahmen zur Stabilisierung eingeleitet. Mit der Orientierung an der schweizerischen Durchschnittsquote bezüglich des Anteils von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen gehen wir davon aus, dass der Nachholbedarf weitgehend abgeschlossen ist.

Im Rahmen der Prüfungshandlungen der Finanzkontrolle im Februar 2025 zur Jahresrechnung 2024 wurde festgestellt, dass die Betriebsreserven Fonds (Konto 107200100) per 31.12.2024 im vollen Umfang von CHF 11.3 Mio. nicht bilanzierungsfähig sind. Diese erfolgswirksame Korrektur führt dazu, dass zusätzliche Aufwendungen von CHF 11.3 Mio. anfallen.

Sachgruppe 39 (Interne Verrechnungen; CHF 3 Mio.)

Der Mehraufwand bei der internen Verrechnung von rund CHF 3 Mio. ergibt sich durch höhere Kosten bei den kantonalen besonderen Volksschulen und ist gleich begründet wie beim Transferaufwand (siehe oben).

Sachgruppe 42 (Entgelte; CHF 0.5 Mio.)

Die Mehrerträge ergeben sich aus den Bundesbeiträgen im Zusammenhang mit den regionalen Bundesasylzentren.

Sachgruppe 46 (Transferertrag; CHF 67 Mio.)

Die Mehrerträge beim Transferertrag resultieren zum einen aus den höheren Rückerstattungen aus dem Lastenausgleich Soziales (CHF 62 Mio.). Beim Lastenausgleich Lehrergehälter resultieren aufgrund der Mehraufwendungen rund CHF 5 Mio.

Sachgruppe 49 (Interne Verrechnungen; CHF 0.3 Mio.)

Die Mindererträge bei der internen Verrechnung begründen sich durch Mindereinnahmen beim Pädagogischen Zentrum für Hören und Sprache Münchenbuchsee (HSM).

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Bildungs- und Kulturdirektion
– Finanzdirektion
– Finanzkommission

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	93/2025
Datum RR-Sitzung:	12. Februar 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Geschäftsnummer:	2025.BKD.427
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA), Mittelschulen und Berufsbildung (PG 4481348210); Nachkredit 2024

1. Gegenstand

Nachkredit 2024, bzw. nachkreditpflichtige Abweichung ohne Entscheidungsspielraum. Saldoüberschreitung in der Höhe von CHF 19’000’000 in der Produktgruppe 4481348210 Mittelschulen und Berufsbildung.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 9 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 11, Abs. 1, Bst. b des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 9 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
– Art. 38 des Gesetzes über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 14. Juni 2005 (BerG; BSG 435.11)
– Art. 57 und 59 des Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12)

3. Kreditsumme und Produktgruppe

3.1 Auswirkungen auf die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung

Der Budgetsaldo der Erfolgsrechnung wurde um CHF 17’700’000 überschritten. Auf die Investitionsrechnung hat die Budgetüberschreitung keine Auswirkung.

Produktgruppe Nr. 4481348210, Mittelschulen und Berufsbildung	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2024	636'368'838
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung IST 2024	654'022'916
Nachkredit 2024	17’654’078

Aufgrund der zum Zeitpunkt des Regierungsratsbeschlusses noch ausstehenden Konzernvariante 1 wird eine Reserve in der Höhe von rund CHF 1.3 Mio. eingerechnet und ein Nachkredit für eine Summe von CHF 19 Mio. beantragt.

3.2 Produktgruppe(n), in der/denen die Kompensation vorgesehen ist

Der Nachkredit bzw. die nachkreditpflichtige Abweichung ohne Entscheidungsspielraum kann innerhalb der Bildungs- und Kulturdirektion nicht kompensiert werden. Eine detaillierte Aufstellung ist im Nachkredit 2024 der Produktgruppe Volksschule und schulergänzende Angebote, (PG 4481000001) in Kapitel 3.2 aufgeführt.

4. Auswirkungen auf die Leistungen

Der Nachkredit bzw. die Kreditüberschreitung hat keine Auswirkung auf das Erreichen der Leistungsziele der Produktgruppe.

5. Begründung

Das Gesamtergebnis der Produktgruppe PG 4481348210, Mittelschulen und Berufsbildung, fällt im Vergleich zum Budget um rund CHF 17.7 Mio. schlechter aus, was einer prozentualen Abweichung von rund 2.8 Prozent entspricht.
Die negative Abweichung im betrieblichen Aufwand beträgt CHF 34.3 Mio. Sie wird teilweise mit der positiven Abweichung im betrieblichen Ertrag von CHF 17.0 Mio. ausgeglichen, sodass das betriebliche Ergebnis das Budget um CHF 17.3 Mio. überschreitet.

In CHF	Budget	Rechnung	Abweichung
Betrieblicher Aufwand	**826'082'886**	**860'379'793**	**-34'296'907**
30 Personalaufwand	494'924'162	508'092'266	-13'168'104
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	69'387'446	87'143'486	-17'756'040
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4'990'469	4'766'745	223'724
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	-
36 Transferaufwand	220'328'459	221'679'751	-1'351'292
37 Durchlaufende Beiträge	9'041'500	9'271'337	-229'837
39 Interne Verrechnungen	27'410'850	29'426'207	-2'015'357
Betrieblicher Ertrag	**-188'920'270**	**-205'905'703**	**16'985'433**
40 Fiskalertrag	0	0	-
41 Regalien und Konzessionen	0	0	-
42 Entgelte	-38'669'615	-46'870'480	8'200'865
43 Verschiedene Erträge	0	-267'568	267'568
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	0	-
46 Transferertrag	-131'838'736	-132'168'711	329'975
47 Durchlaufende Beiträge	-9'041'500	-9'271'337	229'837
49 Interne Verrechnungen	-9'370'419	-17'327'607	7'957'188
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**637'162'616**	**654'474'090**	**-17'311'474**

In CHF	Budget	Rechnung	Abweichung
34 Finanzaufwand	352'520	846'971	-494'451
44 Finanzertrag	-1'146'298	-1'298'145	151'847
Ergebnis aus Finanzierung	**-793'778**	**-451'174**	**-342'604**
Operatives Ergebnis	**636'368'838**	**654'022'916**	**-17'654'078**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	-
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	-
Ausserordentliches Ergebnis	**0**	**0**	**-**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**636'368'838**	**654'022'916**	**-17'654'078**

Kommentierung:

Sachgruppe 30 (Personalaufwand; negative Abweichung CHF 13.2 Mio.)

Der im Rahmen des Planungsprozesses 2023 (Budget 2024) erfolgte planerische Verzicht bei den zusätzlich beantragten Mitteln für die demografische Entwicklung führte dazu, dass die Mehrkosten teilweise nicht aufgefangen werden konnten.

Bei den Gehältern der Lehrpersonen des Mittelschul- und Berufsbildungsamts (MBA) schlägt sich die demografische Entwicklung und damit die Eröffnung neuer Klassen bei den Berufsfachschulen und bei den Mittelschulen sowie die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Klassenlehrpersonen mit CHF 25 Mio. nieder. CHF 21.2 Mio. dieser Mehrausgaben konnten mit fälschlicherweise im Budget 2024 des MBA anstatt des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) geplanten Mitteln für das 1. gymnasiale Unterrichtsjahr «kompensiert» werden (entsprechende Informationen finden sich im Nachkredit 2024 der Produktgruppe Volksschule und schulergänzende Angebote, PG 4481000001), sodass die Abweichung lediglich CHF 3.8 Mio. beträgt.

Zudem sind höhere Abgrenzungen bei der individuellen Pensenbuchhaltung (CHF 2.6 Mio.) angefallen.

Bei den Gehältern des Verwaltungs- und Betriebspersonals bei den Berufsfachschulen und auf Amtsebene (Neuanstellungen, befristete Stellen) sind höhere Ausgaben durch nicht budgetierte befristete Stellen (durch Dritte mitfinanziert) in Höhe von CHF 6.9 Mio. angefallen. Diese fehlende Budgetierung wurde während der Umstellung auf SAP nicht bemerkt, da die Berechnung in der Personalkostenplanung (PKP) die befristeten Stellen nicht automatisch mitberücksichtigte (korrekte Berücksichtigung wurde im Budget 2025 umgesetzt).

Die restliche positive Differenz beträgt CHF 0.1 Mio.

Sachgruppe 31 (Sach- und übriger Betriebsaufwand; negative Abweichung CHF 17.8 Mio.)

Das Budget 2024 enthielt keine Aufwendungen in Zusammenhang mit Klassenkonten der Schulen. Die Buchführungspraxis, wonach die Aufwendungen und Erträge nur in der Bilanz aufgenommen werden, ist per Mitte Jahr 2023 (im Zusammenhang mit der Einführung SAP) angepasst worden. Neu werden die Aufwendungen im Material und Warenaufwand sowie in den Spesenentschädigungen erfasst, was eine Abweichung von CHF 8.1 Mio. im Aufwand erklärt.

Entsprechend sind ebenfalls die Erträge aus Weiterverrechnungen unter der Sachgruppe 42 enthalten.

Die Abweichung ist des Weiteren auf das Gymnasium Neufeld zurückzuführen. Grund ist die Wechselstellung in den Businesspark und die benötigte, nicht budgetierte Ausstattung. Sie beträgt CHF 1.5 Mio.

Der Anstieg der Liegenschaften-Nebenkosten, aufgrund der gestiegenen Energiepreise, war nicht in diesem Ausmass budgetiert worden (Abweichung CHF 1.3 Mio.).

Der Rest der Abweichung von CHF 6.9 Mio. erklärt sich durch höhere Entschädigungen für die Qualifikationsverfahren (QV) sowie durch Mehraufwände im IT-Bereich (Digitalisierung) und für Projekte.

Sachgruppe 36 (Transferaufwand; negative Abweichung CHF 1.4 Mio.)

Es sind mehr QV-Entschädigungen an andere Kantone und für die Schulgelder der Grundbildung an andere Kantone (CHF 3.7 Mio.) angefallen.

Das Budget 2024 berücksichtigte die Vergütungen an Sprachinstitute für die Sprachkurse für Flüchtlinge aus der Ukraine mit Stauts S (CHF 2.3 Mio.) nicht. Siehe auch Kommentar zur Sachgruppe 49.

Die Beiträge an subventionierte Schulen liegen um CHF 3.9 Mio. unter Budget. Das Budget war zu hoch angesetzt.

Die restliche Abweichung von CHF 0.7 Mio. ist eine positive Abweichung und begründet sich in weniger Beiträgen an Dritte.

Sachgruppe 39 (Interne Verrechnungen; negative Abweichung CHF 2.0 Mio.)

Es sind mehr Vergütungen für ICT-Dienstleistungen/Fachapplikationen als geplant angefallen. Die Berufsfachschulen haben im Jahr 2024 mehr Leistungen als budgetiert bezogen. Auch nehmen weitere Schulen das Angebot von EDUBERN wahr.

Sachgruppe 42 (Entgelte; positive Abweichung CHF 8.2 Mio.)

In der Berufsberatung (BSLB) konnten mehr Case Management- und Beratungsgebühren vereinnahmt werden als geplant (plus CHF 2.7 Mio.).

Zudem sind Rückerstattungen und Erlöse aus Verkäufen aus den Klassenkonten von CHF 6.4 Mio. enthalten.

Eine positive Abweichung von CHF 0.7 Mio. ist auf mehr Einnahmen an Schul- und Kursgeldern zurückzuführen.

Die übrigen Entgelte sind dafür um CHF 1.6 Mio. niedriger als budgetiert.

Sachgruppe 46 (Transfererträge; positive Abweichung CHF 0.3 Mio.)

Im Budget 2024 war der Pauschalbeitrag des Bundes an die Berufsbildung mit CHF 95.75 Mio. eingeplant. Die definitive Verfügung des Bundes, ausgestellt vom Staatssekretariat für Bildung,

Forschung und Innovation (SBFI), gestützt auf Art. 52 und Art. 53 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), Art. 62 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101) und das Bundesgesetz über die Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1), lag CHF 3.4 Mio. (CHF 92.31 Mio.) unter der Planung. Es besteht kein Handlungsspielraum. Kompensiert wird der Minderertrag des Bundes mit sonstigen Mehrbeiträgen vom Bund und von öffentlichen Unternehmungen von total CHF 3.7 Mio.

Sachgruppe 49 (Interne Verrechnungen; positive Abweichung CHF 8.0 Mio.)

Das Budget 2024 berücksichtigte die Vergütungen der GSI für die Sprachkurse für die Flüchtlinge aus der Ukraine mit Status S (CHF 2.6 Mio.) nicht. Siehe ebenfalls Kommentar zur Sachgruppe 36. Auch die Vergütungen für sprachzentrierte Brückenangebote von CHF 6.1 Mio. waren nicht enthalten.

Die sonstigen in Rechnung gestellten Dienstleistungen sind um CHF 0.7 Mio. geringer als budgetiert.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Bildungs- und Kulturdirektion
– Finanzdirektion
– Finanzkommission

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	239-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.56
Eingereicht am:	25.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Günthör (Erlach, SVP) (Sprecher/in) Zbinden (Mittelhäusern, SVP) Pichard (Biel/Bienne, GLP) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Arn (Muri b. Bern, FDP) Blatti (Oberwil i. S., EDU) Jakob (Steffisburg, SVP) Saïd (Biel/Bienne, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 28.11.2024
RRB-Nr.:	70/2025 vom 29. Januar 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Beibehaltung der Schlussprüfung im allgemeinbildenden Unterricht (ABU)

Das vom SBFI geführten Projekt «Allgemeinbildung 2030» plant die Abschaffung der Schlussprüfung im Fach «Allgemeinbildung». Das Vorhaben wurde in den Dokumenten zur Vernehmlassung trotz grosser Tragweite nicht begründet. Die Vernehmlassungsantworten zeigen auf, dass die Mehrheit der Kantone, Ausbildungsverbände und Parteien dieses Vorhaben dezidiert ablehnt. Obwohl das Thema auf Bundesebene angesiedelt und in Behandlung ist, ist auch der Kanton unmittelbar betroffen.

- Der Regierungsrat wird beauftragt, sicherzustellen, dass die Schlussprüfung im allgemeinbildenden Unterricht (ABU) im Rahmen der beruflichen Grundbildung beibehalten und nicht abgeschafft wird.

Begründung:

Die Vertiefungsarbeit soll nun stärker gewichtet werden, obschon nicht mehr festgestellt werden kann, ob sie von künstlicher Intelligenz produziert wurde. Dagegen soll das, was noch überprüft werden kann, die Schlussprüfung nämlich, abgeschafft werden. Eigentlich müsste es eher umgekehrt sein!

Das bestehende System der Notengebung im ABU wurde seit der Einführung einer Vertiefungsarbeit 1996 mehrfach überarbeitet und in vorhergehenden Reformen mehrmals feinjustiert. So setzt sich heute das System der Notengebung zu einem Drittel aus den Erfahrungsnoten, zu einem Drittel aus der schriftlichen Arbeit, dem Arbeitsprozess und einer Präsentation mit Fragen und zu einem Drittel aus einer mehrstündigen schriftlichen Prüfung zusammen. Die Drittelung gewährleistet eine faire und breit abgestützte Leistungsbewertung der Lernenden. Die Abschaffung der Schlussprüfung birgt erhebliche Risiken, sowohl für die Qualität der Bildung als auch für die Motivation der Lernenden. So heisst es beispielsweise im Trendbericht 6 des Observatoriums für Berufsbildung gemäss einer Studie aus dem Kanton Bern (Zeitraum 2018–2023): *Der Verzicht auf schriftliche Prüfungen könnte die Bedeutung des Fachs in den Augen der Lernenden herabsetzen und den Anreiz zum Lernen schwächen.*

Im ABU geht es um zentrale Themen wie Arbeits- und Mietrecht, Versicherungen, Steuern und nicht zuletzt um unser politisches System. Das Fach ist darum in staatsbürgerlicher und demokratiepolitischer Hinsicht von grösster Bedeutung und sollte auf keinen Fall geschwächt werden.

Die Schlussprüfung erfüllt eine zentrale Funktion im Bildungsprozess:

1. **Wiederholung und Verfestigung des gesamten Lehrstoffs**: Die Schlussprüfung motiviert die Lernenden dazu, sich noch einmal mit den Themen auseinanderzusetzen. *Achtung: Im Kanton Zürich und wohl anderswo auch wird nicht der gesamte Stoff geprüft, sondern ein Teil davon.* Dies hilft, die erworbenen Kompetenzen nachhaltig zu verankern. Ohne die Schlussprüfung würde dieser Anreiz entfallen.
2. **Lebenspraktische Relevanz**: Die Schlussprüfung umfasst je 50 Prozent der Bereiche «Gesellschaft» sowie «Sprache und Kommunikation». Beide Themenbereiche sind essenziell für die Lebenspraxis und tragen zur umfassenden Bildung der Lernenden bei.
3. **Prüfungen als chancengerechtes Instrument**: Prüfungen bieten allen Lernenden – auch solchen aus bildungsfernen Schichten – die Möglichkeit, ihre Leistungen zu zeigen. Fleissige und gut vorbereitete Lernende werden belohnt. Das führt zu einem gerechten und transparenten System. Ohne die externe schriftliche Schlussprüfung besteht die Abschlussnote in diesem Fach zu 75 Prozent aus Bewertungen einer einzigen Lehrperson. Dies erzeugt eine grosse Abhängigkeit.

Negative Folgen bei Abschaffung der Schlussprüfung:

- **Ungleichgewicht in der Bewertung**: Ohne Schlussprüfung würde der Vertiefungsarbeit zu viel Gewicht beigemessen. Diese Arbeit hätte dann einen überproportionalen Anteil der Endnote, was die umfassende Beurteilung der Kompetenzen der Lernenden verzerren würde und angesichts der erwähnten Problematik der Benutzung von künstlicher Intelligenz geradezu sinnwidrig wäre.
- **Motivationsverlust im letzten Lehrjahr**: Da die Vertiefungsarbeit in der Regel im zweitletzten Semester geschrieben wird, könnten die Lernenden das letzte halbe Schuljahr ohne Anstrengung «absitzen», was dem Bildungsziel widerspricht.
- Der Wegfall der Schlussprüfung würde das Fach Allgemeinbildung im Vergleich zu den berufskundlichen Fächern schwächen, weil in Letzteren nach wie vor Schlussprüfungen stattfinden. Auch die zwei eidgenössischen Abschlüsse *Berufsprüfung (BP)* und *höhere Fachprüfung (HFP)*, die zum eidgenössischen Fachausweis und zum eidgenössischen Diplom führen, weisen abschliessende Prüfungen auf. Es ist nicht einzusehen, weshalb ausgerechnet im staatsbürgerlich und demokratiepolitisch so wichtigen ABU keine Schlussprüfung mehr stattfinden soll.

Ein praxisnahes und gerechtes Bildungssystem erfordert eine ausgewogene Leistungsbewertung. Die Schlussprüfung im ABU ist ein bewährtes und notwendiges Element, das nicht ohne triftige Gründe abgeschafft werden sollte.

Begründung der Dringlichkeit: Die Vernehmlassung zur ABU-Reform ist abgeschlossen, und die nächsten Schritte zur Umsetzung stehen unmittelbar bevor. Um die bewährte Leistungsbewertung im ABU zu erhalten und übereilte Reformen zu verhindern, ist eine rasche Behandlung dieser Motion notwendig. Eine Verzögerung könnte dazu führen, dass die Abschaffung ohne ausreichende Diskussion über die negativen Folgen umgesetzt wird.

Antwort des Regierungsrates

Im Rahmen der Initiative Berufsbildung 2030 hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) auf Bundesebene das Projekt Allgemeinbildung 2030 lanciert. Das Vorhaben bezweckt, den allgemeinbildenden Unterricht (ABU) an den Berufsfachschulen auf die künftigen Anforderungen von Gesellschaft und Arbeitsmarkt auszurichten. Die Revision sieht unter anderem die Aufwertung der Schlussarbeit (bisher Vertiefungsarbeit) vor. Dabei sollen zur Bewertung der Schlussarbeit der Prozess der Erarbeitung, das Produkt (die schriftliche Arbeit), die Präsentation und das Gespräch zur Schlussarbeit beurteilt werden.

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat seine Stellungnahme zur Totalrevision der entsprechenden Bundesverordnung im Juni 2024 im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens eingebracht. Die zuständige Bildungs- und Kulturdirektion stützte sich bei der Erarbeitung der kantonalen Vernehmlassungsantwort auf Grundlagen der Fachgruppe ABU sowie der Schweizerischen Berufsbildungskonferenz (SBBK). Die jeweiligen Stellungnahmen thematisierten die Modalitäten der Schlussarbeit, nicht aber die Frage der Beibehaltung der Schlussprüfung.

Der im Januar 2025 publizierte Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zeigt ein gemischtes Bild: Gemäss Ergebnisbericht begrüssen oder akzeptieren 10 Kantone die Vereinfachung des Qualifikationsverfahrens, mehrere Kantone bringen keine Bemerkungen zur Abschaffung der Schlussprüfung an, schlagen aber Präzisierungen vor, 11 Kantone lehnen die Abschaffung der Schlussprüfung ab.

Zuständig für den Entscheid, ob die Schlussprüfung im allgemeinbildenden Unterricht (ABU) im Rahmen der beruflichen Grundbildung beibehalten wird, ist der Bund im Rahmen seiner Kompetenz, Bildungsverordnungen zu erlassen (Art. 19 Abs. 2 Bst. e des Bundesgesetzes über die Berufsbildung). Der Kanton hat keine Kompetenz, die Art und Weise der Bewertung des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung anders als der Bund festzulegen. Vor diesem Hintergrund versteht der Regierungsrat das Anliegen der Motion dahingehend, dass der Regierungsrat beauftragt werden soll, sich bei den zuständigen Organen für die Beibehaltung der Schlussprüfung im allgemeinbildenden Unterricht (ABU) einzusetzen.

Der Zeitplan des Projekts Allgemeinbildung 2030 sah vor, dass die Verordnung vom Bundesrat Ende Januar 2025 erlassen werden sollte. Dieser Zeitplan hat eine Verzögerung erfahren.

Nach Abschluss des vom Bund geführten Vernehmlassungsverfahrens sind grundsätzlich keine weiteren Eingaben an den Bund vorgesehen. Angesichts der Verzögerung der Beschlussfassung auf Bundesebene beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion als Postulat.

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) wird nach der Befassung der Kommissionen für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) über das weitere Vorgehen befinden. Die Bildungs- und Kulturdirektion wird sich im Falle einer Überweisung des Vorstosses in Abhängigkeit des weiteren Vorgehens in der weiteren Debatte einbringen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	138-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.194
Eingereicht am:	07.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Pichard (Biel/Bienne, GLP) (Sprecher/in) Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Bichsel (Merligen, Die Mitte) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Baumann (Münsingen, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1175/2024 vom 20. November 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Wildwuchs bei Nachteilsausgleichen an der Sekundarstufe II stoppen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen für Nachteilsausgleiche auf der Sekundarstufe II wie folgt zu ändern bzw. zu präzisieren:

1. Bei Behinderungen beschränken sich Nachteilsausgleiche auf der Sekundarstufe II auf Anpassung der äusseren Rahmenbedingungen beim Erbringen von Leistungsnachweisen. Ausgeschlossen ist in jedem Fall, dass basale Kompetenzen wie Lesen, Schreiben und Rechnen nicht oder nicht gleich bewertet werden wie bei Schülerinnen und Schülern ohne Nachteilsausgleich, oder dass Lern- und Ausbildungsziele durch Nachteilsausgleiche modifiziert werden.

2. Es ist sicherzustellen, dass die Gewährung von Nachteilsausgleichen auf der Sekundarstufe II bei Leistungsnachweisen im Unterricht nach denselben Kriterien erfolgt wie bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen bei Abschlussprüfungen (z.B. bei der Maturitätsprüfung).

Begründung:

Auslöser der Motion ist die Beobachtung, dass in jüngster Zeit selbst auf der Sekundarstufe II immer häufiger Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung Nachteilsausgleiche gewährt werden, die klar über den ursprünglichen Zweck hinausgehen, und somit das Erreichen der Bildungsziele gefährden, die Rechtsgleichheit beeinträchtigen und die Schulen in der Umsetzung vor immer grössere Probleme stellen. Die offizielle Position der zuständigen Direktion bei der

Gewährung von Nachteilsausgleichen wäre an sich im Sinne der Forderungen des Vorstosses; so heisst es etwa im «Merkblatt für Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Fachpersonen» zu den Nachteilsausgleichen an Gymnasien:

«Dabei werden die Ziele des Lehrplans nicht angepasst. Die Schülerinnen und Schüler müssen gleichwertige schulische Leistungen erreichen wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler. Es werden nur formale Anpassungen (z. B. Zeitverlängerung an Prüfungen) vorgenommen.» Es sind aber jüngst Fälle von gewährten Nachteilsausgleichen aufgetaucht, die offensichtlich weit über diese Grundsätze hinausgehen. Konkret wurden zum Beispiel Nachteilsausgleiche gewährt, die einzelne basale Kompetenzen, etwa das Lesen, gar nicht für beurteilbar erklären, nota bene an Maturitätsschulen.

Der Vorstoss verlangt, dass diese Ausweitung der Nachteilsausgleiche gestoppt wird. Es ist auch nicht im Interesse der betreffenden Schülerinnen und Schüler, ihnen durch solche fragwürdigen Nachteilsausgleiche vorzugaukeln, im späteren Berufsleben könne und werde in dieser Weise auf psychische Behinderungen eingegangen. Es ist eine fast ironische Pointe, dass im Gegenzug seit ein paar Jahren erhebliche Anstrengungen und Mittel in Förderkurse zum Erhalt der basalen Kompetenzen bei Gymnasiastinnen und Gymnasiasten gesteckt werden und zugleich mit Nachteilsausgleichen in Frage gestellt wird, ob diese Kompetenzen überhaupt für alle Schülerinnen und Schüler gelten.

Der Vorstoss stellt Nachteilsausgleiche im Umfang der früheren Praxis ausdrücklich nicht in Frage. Bei psychischen Behinderungen soll es in der Regel bei Zeitverlängerungen beim Erbringen von Leistungsnachweisen sein Bewenden haben. Die Formulierung «in der Regel» akzeptiert in Ausnahmefällen andere formale Anpassungen an die Prüfungsdurchführung (Beispiel: Eine Schülerin mit einer diagnostizierten, starken Autismus-Spektrum-Störung darf längere Prüfungen allein in einem Zimmer absolvieren statt im Klassenzimmer). In jedem Fall unzulässig müssen Nachteilsausgleiche sein, die die Lernziele oder gar die basalen Kompetenzen relativieren.

Auslöser des Vorstosses waren Nachteilsausgleiche an Mittelschulen. Die Problematik von Nachteilsausgleichen auf anderen Schulstufen, insbesondere auf der Volksschulstufe, ist nicht Gegenstand dieses Vorstosses. Die wesentlich heterogenere Situation in der Volksschule lässt sich nicht unbesehen, jedenfalls nicht restlos, mit der Sekundarstufe II vergleichen. Mit dieser Bemerkung wird nicht behauptet, dass Nachteilsausgleiche an der Volksschule nicht thematisiert werden sollen, doch müsste dies getrennt vom vorliegenden Vorstoss erfolgen.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt Änderungen bzw. Präzisierungen der rechtlichen Grundlagen für Nachteilsausgleiche auf der Sekundarstufe II. Zu den beiden Anliegen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1

Nachteilsausgleiche sind im Bundesrecht (insbesondere Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen [BehiG; SR 151.3]) und im kantonalen Recht (u. a. Berufsbildungs- und Mittelschulgesetzgebung) geregelt. Nach gefestigter Rechtsprechung der Gerichte von Bund und Kanton kann es sich bei Nachteilsausgleichen nur um technische oder organisatorische Massnahmen und nie um Erleichterungen hinsichtlich der Anforderungen handeln, die der Prüfungsstoff bzw. die spätere Ausübung des Berufs verlangen. Für die Anforderungen an einen Berufs- oder Ausbildungsabschluss ist auf die Vorgaben in den entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften bzw. den

zugehörigen Rahmenlehrplänen abzustellen. Über Gesuche um Nachteilsausgleiche im Unterricht und bei der Erbringung von Leistungsnachweisen entscheiden erstinstanzlich die Schulen aufgrund der Umstände des Einzelfalls. In internen Verwaltungsverordnungen und im Internet orientiert die BKD über die zuvor erwähnten Grundsätze (vgl. z. B. www.bkd.be.ch > E-Services & Dienstleistungen > Förderung und Unterstützung > Nachteilsausgleich > Übersicht > Nachteilsausgleich in der beruflichen Grundbildung/Nachteilsausgleich Mittelschulen > Flyer Nachteilsausgleich/AMS-Merkblatt). Es wird klargestellt, dass Änderungen der Lernziele, eine Noten- oder Fächerdispensation sowie inhaltliche Anpassungen von Prüfungsverfahren nicht zulässig sind und auch fehlende Sprachkenntnisse nicht zu einem Nachteilsausgleich berechtigen. Alle Schülerinnen und Schüler müssen gleichwertige schulische Leistungen wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler erreichen. Das Vorhandensein von basalen Kompetenzen wie Lesen und Schreiben wird uneingeschränkt eingefordert und ist von allen Schülerinnen und Schülern anhand derselben inhaltlichen Kriterien und Massstäbe nachzuweisen. Je nach Bildungsgang bzw. Lehrplan können aber unterschiedliche Bildungsziele im Vordergrund stehen. So steht beispielsweise in einem gymnasialen Bildungsgang nicht die Vermittlung von Lesetechnik im Vordergrund, sondern das Erlernen der intellektuellen Verarbeitung von gelesenen Inhalten. Demnach kann sich je nach ausgewiesener Behinderung im Einzelfall der Einsatz eines technischen Hilfsmittels nur für den Lesevorgang an sich rechtfertigen.

Zu Ziff. 2

Es erscheint grundsätzlich sinnvoll, wenn die Nachteilsausgleiche bei Leistungsnachweisen im Unterricht anhand derselben Kriterien beurteilt werden wie Nachteilsausgleiche bei Abschlussprüfungen, über welche die kantonalen Prüfungskommissionen entscheiden. Nachteilsausgleiche orientieren sich aber an aktuellen Gutachten einer Fachstelle oder einer Fachperson, welche einer Standortbestimmung entsprechen. Die Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler bzw. Lernenden, mit einer Beeinträchtigung umzugehen, können sich im Verlauf der Ausbildung verändern. Daher werden Nachteilsausgleiche periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass bereits hinreichende Vorgaben bestehen, welche sicherstellen, dass im Bereich des Erteilens von Nachteilsausgleichen von den Schulen adäquate Entscheidungen getroffen werden. Im Grundsatz wird den beiden Anträgen in der aktuellen Praxis somit bereits entsprochen.
Der Regierungsrat lehnt die Motion unter Berücksichtigung der oben ausgeführten Gründe ab.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	108-2024
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.164
Eingereicht am:	03.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Deputationsvorstoss:	Ja
Eingereicht von:	DEPU (Gullotti, Tramelan) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1143/2024 vom 13. November 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Für eine Strategie auf struktureller, didaktischer und sprachlicher Ebene für die berufliche Grundbildung in den Verwaltungskreisen Berner Jura und Biel/Bienne

Der Regierungsrat wird beauftragt, zusammen mit den betroffenen Partnern eine Strategie für die berufliche Grundbildung in den Verwaltungskreisen Berner Jura und Biel/Bienne zu erarbeiten, um eine den Bedürfnissen angepasste Ausbildung und das Fortbestehen der aktuellen Ausbildungsstätten zu gewährleisten.

Begründung:

Die berufliche Grundbildung in den Verwaltungskreisen Berner Jura und Biel/Bienne bietet den Jugendlichen nach Abschluss der Volksschule unzählige Möglichkeiten. Diese – dual oder schulisch organisierten – Berufsbildungen führen zu einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder einer Berufsmatura. Sie werden an mehreren Standorten durchgeführt, in Biel, La Neuveville, Saint-Imier, Tramelan und Moutier (bis Mitte 2026), in verschiedenen öffentlichen oder privaten Schulen. So kann ein breites Angebot an Berufen das Interesse von Schülerinnen und Schülern auf sich ziehen, die nach der Volksschule in den Arbeitsmarkt oder in eine Berufsfachschule eintreten möchten.

Im Berner Jura und Biel-Seeland entscheiden sich ungefähr 2600 Schülerinnen und Schüler für eine berufliche Grundbildung und stehen der regionalen, kantonalen oder auch nationalen Wirtschaft bei Berufsantritt als kompetente, dynamische und motivierte Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung. Die an den verschiedenen Schulstandorten angebotenen Ausbildungen sind insbesondere für die regionale Wirtschaft von grundlegender Bedeutung.

Im Rahmen des Projekts «Berufsfachschulen 2020» hat der Kanton Bern angefangen, Überlegungen in diesem Sinne für den ganzen Kanton anzustellen.

Für den französischsprachigen Teil des Kantons sind inzwischen jedoch verschiedene Elemente zutage getreten, die eine Vertiefung der Überlegungen wert sind.

Mit dem Wechsel von Moutier in den Kanton Jura werden im französischsprachigen Teil des Kantons Bern grosse Änderungen im Zusammenhang mit den Schulstandorten auf die berufliche Grundbildung zukommen. Das ceff ARTISANAT, mit dem Standort Moutier bis am 31. Dezember 2025, wird mit all seinen Bildungsgängen nach Biel umziehen.

Die Reformen in der Berufsbildung haben auch Auswirkungen auf die Ausbildungsstätten, insbesondere im kaufmännischen Bereich. Zurzeit bieten vier Schulen diese Ausbildung an, und sie werden sich in den kommenden Monaten Gedanken über ihre Zukunft als Ausbildungsstätte und die Umverteilung der Berufsbildungen machen müssen.

Das Projekt «Avenir Berne Romande», dessen Inhalt vom Grossen Rat im März 2023 angenommen wurde, legt verschiedene Standorte für ein Bildungszentrum im Berner Jura fest (La Neuveville, Tramelan, Saint-Imier).

Mit dem Ende der Jurafrage erhalten die Beziehungen zwischen der Stadt Biel und dem Berner Jura neue Impulse, und die berufliche Grundbildung muss neu organisiert werden, um Synergien zu fördern und die Beziehungen zur Wirtschaft der beiden Regionen zu stärken. Es ist von grundlegender Wichtigkeit, eine Synergie und ein Gleichgewicht zwischen den beiden Regionen zu finden, so dass sich keine benachteiligt fühlt.

Die Zweisprachigkeit, die als Visitenkarte für den Kanton gilt, ist eine kulturelle Bereicherung und eine Chance auf dem Arbeitsmarkt, die ihren Platz in den Überlegungen haben muss.

Die oben erwähnten Änderungen werden die berufliche Grundbildung tiefgreifend umgestalten. Für die Zusammenarbeit zwischen der französisch- und der zweisprachigen Region des Kantons muss ein strategisches Instrument entwickelt werden. Die Studie, die im Vorfeld von den Gemeindeverbänden Jura bernois, Bienne und Seeland Biel/Bienne durchgeführt wurde, konnte diese Aspekte nicht in ihrer Gesamtheit berücksichtigen.

Deshalb wird der Regierungsrat mit diesem Vorstoss aufgefordert, unter Berücksichtigung der Ausbildungszentren des Projekts ABR und den Schulen mit dem Standort Biel eine Strategie auf struktureller und didaktischer Ebene für die berufliche Grundbildung in den Verwaltungskreisen Berner Jura und Biel/Bienne zu erarbeiten, dies in Zusammenarbeit mit den politischen Institutionen vor Ort (BJR, RFB, Deputation), den Leitungen der betroffenen Schulen sowie Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft.

Antwort des Regierungsrates

Aufgrund des geplanten Kantonswechsels der Gemeinde Moutier vom Kanton Bern zum Kanton Jura per 1. Januar 2026 lancierte der Kanton Bern das dreiteilige Projekt «Avenir Berne romande» (ABR), das darauf abzielt, der Entwicklung des Berner Juras neue Impulse zu verleihen, die französischsprachige Komponente des Kantons aufzuwerten und seine Verankerung als Brückenkanton zwischen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Schweiz zu stärken. Dieses Projekt schliesst auch den Bereich der beruflichen Grundbildung mit ein.

Auf den Verlust des Berufsschulstandorts Centre de formation professionnelle Berne francophone - ceff ARTISANAT in Moutier reagiert der Kanton mit der Verschiebung dieses Teils des

ceff auf August 2026 nach Biel. Die Berufe, welche zukünftig am ceff ARTISANAT in Biel beschult werden, wurden im Frühsommer 2024 der Öffentlichkeit kommuniziert.

Dieser Umzug hat Auswirkungen auf die Situation der Berufsfachschulen in Biel. Das ceff ARTISANAT und das Centre de formation professionnelle / Berufsbildungszentrum Biel-Bienne (CFP BBZ Biel-Bienne) sind deswegen in intensivem Austausch über die Rollen der beiden Institutionen auf dem Platz Biel. So wird beispielsweise von den Vertretern der beiden Institutionen derzeit an der Ausgestaltung der Brückenangebote gearbeitet.

Auch wenn sich mit dem Weggang von Moutier das Gravitationszentrum der Französischsprachigen im Kanton näher an Biel rückt, wird der Kanton Bern bei zukünftigen Entscheiden weiterhin auch die Interessen des Berner Jura und der Gesamtheit der französischsprachigen Bevölkerung und Wirtschaft berücksichtigen.

Der Austausch zwischen dem Kanton und den relevanten Gremien Conseil du Jura bernois (CJB) und Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne (CAF) zu den Themen der beruflichen Grundbildung ist institutionalisiert. In diesem Kontext wurde eine Person zur Förderung von französischsprachigen Lehrstellen in Biel neu mandatiert.

Die Zusammenarbeit in der Berufsbildung mit den beiden Kantonen Jura und Neuenburg, welche unter dem Kürzel BEJUNE bekannt ist, wird auch nach dem Kantonswechsel von Moutier weitergeführt. In verschiedenen Berufen werden gemeinsame Klassen geführt. Der Kanton Bern ist zudem in einigen Berufen Standortkanton für die Beschulung von interkantonalen Klassen mit Lernenden aus der gesamten französischsprachigen Schweiz. Er wird sich weiter einsetzen, solche Angebote anzubieten.

In der beruflichen Grundbildung werden die pädagogisch-didaktischen Vorgaben durch die Bildungsverordnungen und Bildungspläne auf nationaler Ebene erlassen. Das pädagogische Konzept der Handlungskompetenzorientierung wird dabei mittlerweile in den meisten Berufsfeldern umgesetzt. In der Gestaltung der Bildungsinhalte hat der Kanton somit wenig Spielraum. Jedoch werden die didaktischen Rahmenbedingungen zukunftsweisend gestaltet.

So engagiert sich der Kanton Bern stark im Thema Zweisprachigkeit und Mobilität. Im Raum Biel/Bienne und Berner Jura sind diesbezüglich in den letzten Jahren mehrere Projekte angelaufen.

Die Herausforderung «Digitalisierung» wurde vom Kanton Bern aufgenommen und eine kantonsweite « Bring Your Own Device »-Strategie (BYOD-Strategie) eingeführt. Damit nimmt der Kanton Bern insbesondere im Vergleich mit der französischsprachigen Schweiz eine Vorreiterrolle ein.

Ab 2025 werden zudem die kantonalen Subventionen an die modularen Ausbildungen für Erwachsene am Centre interrégional de perfectionnement (CIP) in Tramelan deutlich erhöht.

Spätestens im vierten Quartal 2024 wird ein Projekt initialisiert, bei dem es darum geht, die Angebote der kaufmännischen Berufsausbildung im französischsprachigen Kantonsteil zu analysieren. Hierzu werden die relevanten Partner miteinbezogen.

Wie aufgezeigt ist der Kanton stetig damit befasst, mit seinen Partnerinnen und Partnern in den relevanten Bereichen strategisch daran zu arbeiten, im gesamten französischsprachigen Kantonsgebiet das Angebot in der beruflichen Grundbildung zum Wohle von Lernenden, Betrieben

und der Wirtschaft zu gestalten. In dem Sinne erachtet der Regierungsrat die Anliegen des Vorstosses als erfüllt.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	136-2024
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.192
Eingereicht am:	06.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Soder (Biel/Bienne, GRÜNE) (Sprecher/in) Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP) Ritter (Burgdorf, GLP) Martin (Gerolfingen-Täuffelen, EDU) Bohnenblust (Biel/Bienne, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1176/2024 vom 20. November 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Lernort Schulgarten fördern

Der Regierungsrat prüft,

1. inwiefern Schulgärten, durch zu bestimmende (verwaltungsinterne oder -externe) Stellen, stärker gefördert werden können,
2. wie Schulen über Voraussetzungen und Umsetzungsmöglichkeiten informiert werden können,
3. wie beratend bei der Planung und dem Aufbau unterstützt werden kann,
4. wie regelmässige Vernetzungsangebote (mit-)organisiert werden können (Austausch, gegenseitiges Lernen, Weiterbildungen),
5. wie finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten geschaffen werden können zur Entlöhnung der für den Schulgarten zuständigen Person(en),
6. wie bei Neubauten Flächen für Schulgärten eingeplant oder zumindest angeregt werden können,
7. wie Dritte (z. B. Landwirtschaftsbetriebe in Schulnähe) als ausserschulische Lernorte miteinbezogen und unterstützt werden können.

Begründung:

Aktuelle Veränderungen in der Natur (z. B. Artensterben, Trockenheit) beschäftigen viele Kinder und die Auseinandersetzung damit findet auch in den Klassenzimmern statt. Schulen können die Verbundenheit mit der Natur fördern und so einen aktiven Teil zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung beitragen. Die Leitidee einer nachhaltigen Entwicklung wird im Lehrplan 21 wie folgt ausgeführt. *«Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten sich Kenntnisse über Tiere und Pflanzen in ihren Lebensräumen, erkunden verschiedene Ökosysteme und erkennen Wechselwirkungen. Sie erfahren, dass Natur und Umwelt vom Menschen genutzt, gestaltet und verändert werden. Dabei befassen sie sich mit damit verbundenen Zielen, Einflüssen und möglichen Auswirkungen. Die Schülerinnen und Schüler setzen sich mit der Bedeutung von natürlichen Ressourcen und deren Begrenztheit auseinander.»*[1] Um diese Lernziele zu erarbeiten, sind ausserschulische Lernorte wichtig. Draussen unterrichten ermöglicht das Lernen am Objekt, fördert Sozialkompetenzen und Klassenklima, ist gesund. Mit Hilfe eines Schulgartens kann biologische Vielfalt wieder hergestellt werden, und Kindern können so am direkten Lerngegenstand Inhalte des Unterrichts in NMG (Natur-Mensch-Gesellschaft) sowie BNE (Bildung für nachhaltige Entwicklung) vermittelt werden. Ein Projekt Schulgarten kann das Zukunftsdenken und die Beziehung zwischen Natur und Kind positiv beeinflussen.

Der Schulgarten wird im Kanton Luzern als ausserschulischer Lernort im Rahmen von Bildung für nachhaltige Entwicklung als Teil der Gesundheitsförderung im Bereich «Ernährung&Bewegung» verstanden. Die Dienststelle Volksschulbildung Kanton Luzern erhält dafür von der kantonalen Dienststelle Gesundheit Fördergelder aus dem kantonalen Programm «Ernährung und Bewegung bei Kindern und Jugendlichen» für die Teilnahme von ca. sieben Schulen.[2] Die Lernenden arbeiten gemeinsam, übernehmen praktische Verantwortung und gewinnen an Wertschätzung gegenüber der Natur und ihrer Ressourcen. Bedingung seitens Schule, respektive Voraussetzung zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit eines Schulgarten-Projekts sind folgende: Die Schule stellt sicher, dass der Schulgarten über mehrere Jahre betrieben wird und sowohl im Schulprogramm als auch im Unterricht integriert ist. Seitens Kanton Luzern gibt es einen Leitfaden respektive eine Hilfestellung für Schulen zum Erarbeiten eines Konzeptes. In diesem Konzept werden auch konkrete Voraussetzungen aufgeführt (z. B. bestehender Gartenraum).[3]

Im Kanton Luzern unterstützt die DVS (Dienststelle Volksschulbildung) die Schulen wie folgt:

- Information: Die Zuständigen der DVS informieren die Schulen über die Voraussetzungen und die inhaltliche Umsetzung.
- Begleitung: Am Ende der halben Laufzeit (nach eineinhalb Jahren) bespricht sich die Schule mit der Prozessbegleitung des Schulnetzes21-LU über den Stand der Umsetzung und die weitere Planung.
- Netzwerk: Die DVS unterhält das Schulnetz21-LU und sichert damit die Vernetzung der Beteiligten.
- Kantonsbeitrag: Die Schulen erhalten während drei Jahren von der DVS die Finanzen zur Entlöhnung der für den Schulgarten zuständigen Person(en) im Rahmen einer Lektion (Fixbetrag von jährlich 4000 Franken).

Zudem können die Schulen Dritte (z. B. Bioterra, GemüseAckerdemie) um fachliche und finanzielle Unterstützung für die Erstellung des Schulgartens und für Arbeitsgeräte ersuchen.

In der Gesundheitsstrategie 2020 bis 2030 hält der Kanton Bern fest: *«Die Gesundheitskompetenz der Bevölkerung soll durch die Stärkung und Weiterentwicklung von Gesundheitsförderung*

[1] https://be.lehrplan.ch/index.php?code=e|200|4
[2] https://volksschulbildung.lu.ch/-/media/Volksschulbildung/Dokumente/unterricht_organisation/faecher_wost_lehrmittel/bne/Ernaehrung_und_Bewegung/leitfaden_konzept_schulgarten.pdf?rev=9163d45888c14dc99156cc1fcc5a66fc
[3] https://volksschulbildung.lu.ch/-/media/Volksschulbildung/Dokumente/unterricht_organisation/faecher_wost_lehrmittel/bne/Ernaehrung_und_Bewegung/konzept_schulgarten.pdf?rev=825dbecba2444dbda308a2e6e6a2d647

und Prävention in den Lebenswelten der Bevölkerung erhöht werden.» Weiter wird im kantonalen Aktionsprogramm Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen 2022 bis 2025 die Vision ausgeführt, dass die Gesundheit der Kinder, Jugendlichen und älteren Menschen im Kanton Bern über die gesamte Lebensspanne gefördert werden soll, indem informiert, befähigt und motiviert wird, um Lebensgewohnheiten gesund zu gestalten.[4] Ein Schulgarten vereint Bewegung und schulisches Lernen und bietet somit viel Potential für erfolgreiche Gesundheitsförderung und Prävention bei Kindern und Jugendlichen. Die PH Bern hat im Frühling 2024 einen Bildungsgarten eröffnet, welcher in Kooperation mit «Bern ist bio» und mit der Stiftsgarten AG entstanden ist. Das Kursprogramm für Lehrpersonen umfasst Themen wie Planung von Schulgärten, Pflege von Schulgärten, Schulgärten in Hochbeeten, Biodiversität usw.[5] Damit sich möglichst viele Schulen an das neue Projekt «Lernort Schulgarten» wagen, braucht es seitens Kantons mehr Unterstützung.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Haltung der Postulantinnen und Postulanten, dass Schulen einen wesentlichen Beitrag zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung leisten können. Insbesondere indem sie Schülerinnen und Schülern ermöglichen, die Natur unmittelbar zu erleben und wertvolle Erfahrungen zu sammeln. Ausserschulische Lernorte spielen hierbei bereits heute im Kanton Bern eine zentrale Rolle.

Zu den Ziffern nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 1 bis 4
Mit dem von den Postulantinnen und Postulanten erwähnten Bildungsgarten der PHBern ist ein Angebot entstanden, mit welchem Lehrpersonen der öffentlichen Schulen und Studierende der PHBern in gartenpädagogischen Methoden ausgebildet resp. weitergebildet werden. Diese werden so zu Multiplikator/-innen, welche die Idee von schulgartenbasierten Unterrichtsprojekten in die öffentlichen Schulen tragen. Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) wird die Schulen und die Gemeinden auf das Angebot aufmerksam machen, beispielsweise in Form eines Newsletter-Beitrags.

Zu Ziffer 5
Der Fachkräftemangel ist an den Volksschulen nach wie vor die grösste Herausforderung. Der Regierungsrat priorisiert deshalb weitere (finanzielle) Massnahmen zur Stärkung der Schulen. Er prüft dabei auch, ob den Schulen zusätzliche Mittel für den Pool für Spezialaufgaben zur Verfügung gestellt werden können. Diese Mittel können von den Schulleitungen beispielsweise auch für die Entlöhnung der für den Schulgarten zuständigen Personen verwendet werden. Unter Berücksichtigung der weitgehenden Autonomie der Schulen sieht der Regierungsrat keine weitere Unterstützungsmöglichkeit als sinnvoll.

Zu Ziffer 6
Für die Schulinfrastruktur der Regelschulen sind die Gemeinden zuständig. Diese können sich für eine Beratung an die PHBern oder an die von den Postulantinnen und Postulanten erwähnten Kooperationspartner «Bern ist Bio» und «Stiftsgarten AG» wenden.

[4] https://www.gf.gsi.be.ch/de/start/info/ueber-uns.html
[5] https://www.phbern.ch/ueber-die-phbern/aktuell/news/neuer-lernort-der-bildungsgarten-der-phbern#:~:text=Die%20P%C3%A4dagogische%20Hochschule%20PHBern%20er%C3%B6ffnet,Lehrpersonen%20sind%20ab%20sofort%20verf%C3%BCgbar.

Zu Ziffer 7
Im Kanton Bern besteht bereits eine beachtliche Zahl von ausserschulischen Lernorten, welche sich nach den Lehrplänen und den BNE-Richtlinien (Bildung für nachhaltige Entwicklung) richten. Die ausserschulischen Lernorte werden durch die BKD finanziell unterstützt. Nachfolgend sind bei den Schulen beliebte Lernorte aufgeführt, die sich hauptsächlich auf die Thematik Biodiversität und Ökosysteme konzentrieren:

- Schule auf dem Bauernhof[6]
  Angebot für Schulen der Zyklen 1 bis 3. Hauptthemen: Vom Acker auf den Teller, Tiere, Pflanzen und Lebensräume, Ernährung und Gesundheit, Konsum und Nachhaltigkeit.
- Natur Schule See Land[7]
  Von Frühling bis Herbst können Schulen aller Schulstufen ihre Gartenbeete bestellen und ihr Gemüse, ihre Blumen und Kräuter pflegen.
- Grünes Klassenzimmer[8]
  Im Grünen Klassenzimmer können Primarschulklassen der Region Bern Natur mit allen Sinnen erleben: Zwei bis vier Mal über ein Jahr verteilt entdecken die Kinder den Wald, ein Gewässer oder lernen das Leben und Arbeiten im Erlebnisgarten kennen.
- Weltacker in Attiswil[9]
  Auf dem Weltacker werden die wichtigsten rund 50 Ackerkulturen der Welt angebaut. Schwerpunktthemen sind Boden und Biodiversität, Klimawandel, Kreisläufe, natürliche Ressourcen, globale Gerechtigkeit, Landwirtschaft und gutes Essen.
- Weltacker Bern[10]
  Schulklassen aller Schulstufen können Ackertouren buchen.
- Botanischer Garten (BOGA)[11]
  Im BOGA können Schulklassen aller Schulstufen die Vielfalt der Pflanzenwelt entdecken und verstehen lernen. Aufgrund seiner umfangreichen Pflanzensammlungen bietet sich der Garten als lebendiges Lehrbuch an.
- Lernort Kiesgrube[12]
  Es werden Workshops, Führungen und Unterrichtshilfen für Schulen der Zyklen 1 bis 3 zu den Themen Tiere, Pflanzen, Lebensräume, Steine und Boden durchgeführt. Es gibt Standorte in Rubigen, Seeland, Grünenmatt, Wimmis, Müntschemier und Aarwangen.

Der Regierungsrat erachtet Schulgärten als wertvoll und gesundheitsfördernd. Er begrüsst es, wenn sich Schulen diesbezüglich engagieren. Einen Schulgarten zu planen, realisieren und unterhalten ist aufwändig. Während des ganzen Kalenderjahres sind unterschiedlichste Gartenarbeiten zu erledigen. Im Quartal vor den Sommerferien können die Lehrpersonen und Schulleitungen mit Pensen- und Klassenplanung, Notenbesprechungen, Schulreisen und Abschlussanlässen zusätzlich belastet sein. Die Ernte- und Hauptbewässerungszeit fällt oftmals mit der Ferienzeit zusammen. Entsprechend muss jede Gemeinde massgeschneidert entscheiden, ob sie einen Schulgarten schaffen will. Aus diesen Gründen betrachtet der Regierungsrat die bestehenden ausserschulischen Lernorte als sinnvolle Alternative insbesondere für Schulen, die keinen Schulgarten haben.

Verteiler
– Grosser Rat

[6] SchuB - Schule auf dem Bauernhof
[7] Schulklassen in der Natur - Natur Schule See Land | Ecole Nature See Land (natur-schule-see-land.ch)
[8] Grünes Klassenzimmer — Stadt Bern
[9] WeltackerSchule | Weltacker Attiswil (weltacker-attiswil.ch)
[10] Weltacker Bern - Willkommen (weltacker-bern.ch)
[11] Bildung und Vermittlung: Angebote für Schulen - Botanischer Garten (unibe.ch)
[12] Home | Lernortkiesgrube

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	166-2024
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.222
Eingereicht am:	12.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wildhaber (Rubigen, SP) (Sprecher/in) Leuenberger (Uettligen, EVP) Esseiva (Bern, FDP) Fisli (Meikirch, SP)
Weitere Unterschriften:	19
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1112/2024 vom 06. November 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Überprüfung der Verfassungskonformität der Selektion von der Primarstufe in die Sekundarstufe I und der Massnahmen für eine selektionsfreie Volksschulbildung

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt,

1. zu prüfen, inwieweit die Selektion von der Primarstufe in die Sekundarstufe I im Einklang mit der Verfassung des Kantons Bern, 2.2 Sozialrechte, Artikel 29, Absatz 2 «Jedes Kind hat Anspruch […] **auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende**, […] Schulbildung.» steht.

2. Massnahmen zu prüfen, die eine selektionsfreie Volksschule ermöglichen und dabei dem Verfassungsartikel des Kantons Bern, 2.2 Sozialrechte, Artikel 29, Absatz 2, gerecht werden.

Begründung:

Es ist schon lange bekannt, dass die Selektion in der Volksschule zuweilen diskriminierend ist und oft nicht leistungsgerecht funktioniert. Darüber hinaus hat eine eindrucksvolle Studie der Strategieberatungsfirma Oliver Wyman aus dem Jahr 2023 aufgezeigt, dass in der Schweiz jährlich etwa 14 000 Jugendliche nicht entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit ausgebildet werden, was einem wirtschaftlichen Potential von bis zu 29 Milliarden Franken entspricht. Ein Fazit der Expertinnen und Experten aus der Studie lautet: Die Selektion in der Schweiz erfolgt zu früh.[1] Dies ist ein Umstand, den wir uns in Zeiten des Fachkräftemangels nicht leisten können.

[1] Studie vom Beratungsunternehmen Oliver Wyman und Allianz Chance+ «Bildungsgerechtigkeit – Chance für die Schweizer Wirtschaft», Juni 2023; https://www.oliverwyman.ch/unsere-expertise/publikationen/2023/mar/bildungsgerechtigkeit.html

Bereits 1995 stellte die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren (EDK) fest: «Offenbar gelingt es auch in einer vierzügigen Sekundarstufe I nicht, Überschneidungen sogar zwischen dem tiefsten und höchsten Zug zu vermeiden. Die Tatsache der beträchtlichen Überschneidungen zeigt die Fragwürdigkeit der Trennung in Züge auf».[2] In seiner Antwort zur Interpellation Baltensperger aus dem Jahr 2008 stellte der Regierungsrat treffend fest: «Die Sozialkompetenz aller Schülerinnen und Schüler entwickelt sich differenzierter, wenn diese sich nicht ausschliesslich in homogenen Gruppen bewegen. In der Gesellschaft und in der Arbeitswelt ist diese Durchmischung selbstverständlich.» und «Schwächere Schülerinnen und Schüler profitieren von der Durchmischung mit den leistungsstärkeren Kolleginnen und Kollegen und sind nachweislich zu mehr Leistung motiviert. Studien zeigen, dass gleichzeitig in einer integrativ geführten Klasse die guten Schülerinnen und Schüler in ihrer Leistung nicht nachlassen.»[3] Weiterhin weist der Regierungsrat in der gleichen Antwort darauf hin: «Heute wenden Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Eltern viel Energie für die Selektion auf. Dieser Aufwand könnte sinnvoller in eine differenzierte Förderung der Schülerinnen und Schüler gesteckt werden.» Ein Umstand, den man sich beim heutigen Lehrkräftemangel nicht mehr leisten kann. Die Fragwürdigkeit der Selektion zeigt sich auch bei der Verteilung der Schülerinnen und Schüler «mit Grundanforderungen». Diese Schüleranteile variieren je nach Kanton stark, zwischen 16,5 bis 45,3 Prozent (Kanton Bern 35,1 Prozent).[4] Wie Grossrat Krähenbühl in seiner Interpellation im Jahr 2022 «Warum sind die Übertrittsquoten in die Sekundarschule dermassen unterschiedlich hoch?» treffend feststellt, gibt es auch innerhalb des Kantons Bern riesige Unterschiede. In Ostermundigen besuchen beispielsweise etwa die Hälfte der Schülerinnen und Schüler die Realschule, während es in Muri bei Bern nur 23 Prozent sind. Selbst innerhalb der Stadt Bern sind die Unterschiede frappant. Während im Kirchenfeld-Quartier 83 Prozent der Schülerinnen und Schüler die Sekundarstufe besuchen, sind es in Bern-Bethlehem nur gerade 28 Prozent.[5] Schon aus diesen einfachen statistischen Werten lässt sich schliessen, dass Schülerinnen und Schüler je nach Wohnort keine ihren Fähigkeiten entsprechende Schulbildung erhalten.

Das häufig verwendete Argument, dass das System durchlässig sei, erweist sich bei genauerem Hinsehen eher als Theorie denn als Praxis. Gemäss der Antwort des Regierungsrates zur Interpellation Baltensperger aus dem Jahr 2010 «Wie durchlässig ist die Oberstufe?» wechseln nur gerade 0,6 Prozent von der Sekundarstufe in die Realstufe und 0,7 Prozent von der Realstufe in die Sekundarstufe.[6] An der Kontrollprüfung im März 2023 für das Übertrittsverfahren von der Primar- zur Sekundarstufe in deutschsprachigen Regelschulen im Kanton Bern erreichten im Fach Mathematik rund 20 Prozent und im Fach Französisch 17 Prozent der Schülerinnen und Schüler ein höheres Niveau als von der Lehrperson empfohlen.[7] Das zeigt, neben dem Wohnort, auch eine gewisse Unschärfe bei der Einteilung, die auch mit den niedrigen Raten der Niveau-Wechsel nicht aufgefangen werden. In seiner Dissertation stellt Thomas Meyer fest, dass die hochgradige soziale Selektivität der gegliederten Sekundarstufe I sowie die leistungsdiagnostische Unschärfe der Zuteilungsprozesse seit langem empirisch gut belegt sind.[8] In den

[2] Perspektiven für die Sekundarstufe I, EDK, Pädagogische Kommission Studiengruppe Gestaltung der Sekundarstufe I, Bern 1995; https://edudoc.ch/record/24125/files/D38-d.pdf?ln=de

[3] Antwort Regierungsrat zur Interpellation Baltensberger, I 127/2008; https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/68260d5dc96f4ec8b8cdab6ce084930e-332/1/I_127-2008%20Baltensberger,%20Zollikofen%20(SP-JUSO)%20vom%2010.04.2008%20Wie%20laesst%20sich%20das%20streng%20selektive%20Schulsystem%20weiterhin%20rechtfertigen?.pdf

[4] Bundesamt für Statistik BFS, 2021/22; https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/bildungsindikatoren/themen/zugang-und-teilnahme/selektion-seki.html

[5] Antwort Regierungsrat zur Interpellation Krähenbühl, 159-2022; https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/b6cf7fc381824234bb8bb76bb7570a06-332/48/RRB-22.02.2023-de.pdf

[6] Antwort Regierungsrat zur Interpellation Baltensberger, I 092-2010; https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/bd5ec11a42404ad09aa85f6c307d4669-332/3/I-092-2010-Vorstossantwort-de.pdf

[7] Monitoring Kontrollprüfung 2023, PH Bern; https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/content/dam/akvb-unterricht_bkd/dokumente/de/startseite/regelunterricht/beurteilung-uebertritte/uebertritt-prim-sek1-kontrollpruefung/beurteilung-uebertritte-kontrollpruefung-ergebnisse-2023-d..pdf

[8] Wie das Schweizer Bildungssystem Bildungs- und Lebenschancen strukturiert. Empirische Befunde aus der Längsschnittstudie TREE, Dissertation vorgelegt von Thomas Meyer, Bern 2018; https://edoc.unibas.ch/64085/1/Meyer_Thomas_2018_Wie_das_Schweizer_Bildungssystem_Bildungs_%26_Lebenschancen_strukturiert.pdf

Längsschnittanalysen im Bildungsbereich «Der Übergang am Ende der obligatorischen Schule» aus dem Jahr 2016 zeigt sich, dass nur gerade 2 Prozent aller Schülerinnen und Schüler mit Grundansprüchen eine allgemeinbildende Ausbildung (Fachmittelschule oder Gymnasium) besuchen, die den direkten Zugang zu Fachhochschulen oder Hochschulen ermöglicht.[9] Das bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler mit Grundansprüchen der Zugang zu Fachhochschulen oder Hochschulen erschwert wird, was bei der systematischen Zufälligkeit der Einteilung (Wohnort, sozioökonomischer Status der Eltern, Lehrperson) eine Verschwendung von Talenten bedeutet. Oder wie Erich Ramseier in der Studie PISA 2006: Porträt des Kantons Bern treffend feststellt: «Einen anspruchsvollen Schultyp nicht zu besuchen, obwohl man dessen Ansprüchen gewachsen wäre, ist daher ein Nachteil für die eigene Bildungs- und Berufslaufbahn» und «Der Schultyp ist auch für den Erfolg bei der Lehrstellensuche von zentraler Bedeutung».[10]

Aus all diesen Erkenntnissen lässt sich ableiten, dass das aktuelle Selektionssystem dem Verfassungsgrundsatz, welcher jedem Kind einen Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende Schulbildung zusichert, nicht gerecht wird. In Zeiten des Mangels an Lehr- und Fachpersonen ist es nicht sinnvoll, an einem überholten System festzuhalten, das unnötige Ressourcen bindet und wirtschaftliches Potenzial ungenutzt lässt.

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat ist der Grundsatz der Chancengerechtigkeit ein zentrales Anliegen und er schafft Rahmenbedingungen, die eine hohe Chancengerechtigkeit gewährleisten sollen. Alle Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern sollen bei gleicher Leistung dieselben Erfolgsaussichten haben.

Zu den einzelnen Punkten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Punkt 1

Aktuell besuchen über 95 Prozent der Kinder im Kanton Bern öffentliche Volksschulen. Das Privileg, Bildung zu erhalten und eine Schule zu besuchen, gilt auch für Kinder ohne geregelten Aufenthaltsstatus und unabhängig ihrer Herkunft, Religion, ihres Geschlechts oder ihrer Lernvoraussetzungen. In der Volksschule treffen also Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichem Entwicklungsstand, unterschiedlicher Leistungsfähigkeit, sozialer und sprachlicher Herkunft aufeinander. Mit entsprechenden bedarfsgerechten Massnahmen fördern die Schulen das Lernen (vgl. Antwort zu Punkt 2).

Der Kanton Bern stellt auf der Basis von Art. 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung den Anspruch jedes Kindes auf Schutz, Fürsorge und Betreuung sowie auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende, unentgeltliche Schulbildung sicher. Das Übertrittsverfahren von der Primarstufe in die Sekundarstufe I hat zum Ziel, Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrer mutmasslichen Entwicklung demjenigen Niveau oder demjenigen Schultyp bzw. derjenigen section der Sekundarstufe I zuzuweisen, in denen sie am besten gefördert werden (Art. 33 der Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide des Kantons Bern [DVBS]).

[9] Neuchâtel, BfS 2016: DER ÜBERGANG AM ENDE DER OBLIGATORISCHEN SCHULE; https://dam-api.bfs.admin.ch/hub/api/dam/assets/1520326/master

[10] PISA 2006: Porträt des Kantons Bern (deutschsprachiger Teil), Erich Ramseier (2008), Forschungsgemeinschaft PISA Deutschschweiz/FL; https://edudoc.ch/record/29876/files/BE.pdf?ln=de

Alle Internetseiten wurden am 17. März 2024 besucht.

Der Regierungsrat sieht folglich keinen Widerspruch zwischen Art. 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung und dem Selektionsverfahren von der Primar- in die Sekundarstufe I.

Punkt 2

Der Regierungsrat anerkennt, dass Studien auch gewisse Vorteile einer selektionsfreien Volksschule ausweisen. Da Lehrpersonen bei der Beurteilung und Einschätzung des mutmasslichen Potenzials der Schülerinnen und Schüler eine Schlüsselrolle zukommt, werden sie in der Aus- und Weiterbildung betreffend die Problematik der sozialen Selektivität geschult und sensibilisiert.

Ein Ziel des Übertrittsverfahrens von der Primar- zur Sekundarstufe I ist es, möglichst zu einem einvernehmlichen Zuweisungsantrag zwischen Lehrperson und den Eltern zu kommen. Dies gelingt im deutschsprachigen Kantonsteil bei ca. 98 Prozent der Zuweisungen. Die übrigen ca. 2 Prozent der Schülerinnen und Schüler absolvieren die Kontrollprüfung. In ca. 85 Prozent der Fälle bestätigt sich im Rahmen der Kontrollprüfung die ursprüngliche Einstufung durch die Lehrperson. In der Konsequenz bedeutet dies, dass bei lediglich ca. 0,3 Prozent der Schülerinnen und Schüler die ursprüngliche Einstufung der Lehrperson insgesamt korrigiert wird. Auch im französischsprachigen Kantonsteil wird beim Übertritt Wert daraufgelegt, dass die Schülerinnen und Schüler in ein Schulniveau eingeteilt werden, in dem ihre Fähigkeiten gefördert werden. Der Kanton Bern weist somit ein fein austariertes und breit akzeptiertes Übertrittsverfahren auf.

Im Rahmen der Einführung des Lehrplans 21 und des Plan d'études romand (PER) wurden die Beurteilung und das Übertrittsverfahren einer Prüfung durch den Regierungsrat unterzogen. In der breit angelegten Konsultation waren sich alle befragten Partner wie Eltern- und Berufsverbände, politische Parteien, Bildung Bern, Berufsverband Schulleitungen Bern einig, das breit akzeptierte Übertrittsverfahren nicht anzutasten und die Kontinuität und Stabilität an den Schulen nicht zu gefährden.

Der Regierungsrat schafft Rahmenbedingungen, auch im Rahmen des heutigen Systems, um eine möglichst hohe Chancengerechtigkeit zu ermöglichen. So wird die Chancengerechtigkeit mit der Frühförderung, durch die Schul – und Unterrichtsentwicklung, einem fairen Übertrittsverfahren und einem durchlässigen/dualen Bildungssystem mit Berufsmatur und Passerellen erhöht. Schulen, die aufgrund des Anteils von Schülerinnen und Schülern aus unteren sozialen Schichten und fremdsprachigen Familien besonders herausgefordert sind, wird zusätzlich fachliche und finanzielle Unterstützung gewährt. Zudem bestehen Angebote wie die gezielte Sprachförderung (Deutsch als Zweitsprache/DaZ – Français langue seconde/FLS), welche die benachteiligten Schülerinnen und Schüler im Unterricht unterstützt, der Spezialunterricht (Integrative Förderung, Logopädie etc.), reduzierte individuelle Lernziele, Nachteilsausgleich oder die Begabtenförderung. Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen werden im Rahmen des besonderen Volksschulangebotes gefördert. Schliesslich gibt es auch schulergänzende Angebote wie namentlich Tagesschulen, die einen positiven Einfluss auf die Chancengerechtigkeit aufweisen können, da sie oftmals eine grössere soziale Durchmischung ermöglichen.

Gemäss der kantonalen Gesetzgebung steht es den Gemeinden frei, ein durchlässiges und gemischtes Schulmodell auf der Sekundarstufe I zu wählen. Die Stadt Bern hat bereits vor zehn Jahren die erste Mosaikschule eingeführt, wo Sekundar- und Realschülerinnen und -schüler vom 7. bis 9. Schuljahr in alters- und niveaugemischten Klassen lernen.

Damit die Kantone auf eine selektionsfreie Volksschule hinarbeiten könnten, wären sie auf eine politische Mehrheit, sowie insbesondere auch auf die gesellschaftliche Akzeptanz angewiesen. Aus Sicht des Regierungsrates sind diese Voraussetzungen zurzeit nicht vorhanden. Auch in

den anderen deutsch- und französischsprachigen Kantonen ist aufgrund fehlender politischer Mehrheiten keine Entwicklung in Richtung selektionsfreier Volksschule erkennbar. Sollte längerfristig eine selektionsfreie Volksschule angestrebt werden, ist es für den Regierungsrat von zentraler Bedeutung, dass im Rahmen von interkantonal abgestützten Schulversuchen vorgängig Erfahrungen und Gelingensbedingungen gesammelt werden, damit auf deren Grundlage ein breit abgestützter Entscheid getroffen werden kann.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	243-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.60
Eingereicht am:	25.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Ja
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO (Riesen, La Neuveville) (Sprecher/in)
	SP-JUSO (Saïd, Biel/Bienne)
	SP-JUSO (Fisli, Meikirch)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 28.11.2024
RRB-Nr.:	65/2025 vom 29. Januar 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Kein Paradigmenwechsel bei der Finanzierung unserer Hochschulen

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Gebühren in den interkantonalen Schulen (HES-SO) nicht erhöht werden können.

Begründung:

Am 10. Oktober beschloss die Fachhochschule Westschweiz (HES-SO), die von den Studierenden zu entrichtenden Semestergebühren zu erhöhen. Die Semestergebühren steigen für Schweizer Studierende um 40 Prozent und für ausländische Studierende um das Doppelte.

Diese Entscheidung ist inakzeptabel. Sie belastet eine bereits finanziell benachteiligte Bevölkerungsgruppe – die Studierenden – mit den Folgen einer fehlenden öffentlichen Finanzierung. Die Erhöhung dieser Kosten verstärkt die Ungleichheiten beim Zugang zum Studium je nach sozioökonomischen Verhältnissen. Das derzeitige System beinhaltet eine öffentliche Finanzierung von 95 Prozent der Kosten für ein Studium an einer Hochschule. Die Erhöhung der Einnahmen für die Hochschulen aufgrund der Gebührenerhöhung wird diesen Prozentsatz wahrscheinlich nicht drastisch ändern, für die Studierenden bedeutet dies jedoch eine Erhöhung von bis zu 2000 Franken bzw. 5500 Franken für einen gesamten Studiengang (Bachelor- und Masterstudium). Die Bevorzugung einer privaten Finanzierung (über Studiengebühren, bei denen Arme und Reiche gleich viel zahlen) gegenüber einer öffentlichen Finanzierung (über Steuern und damit einkommensabhängige Beiträge) wird die wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede vergrössern und den Zugang zu einem Studium für Nichtreiche einschränken.

Obwohl mit dieser Erhöhung nicht die Proportionen der Studiengebühren erreicht werden, die in England (durchschnittlich 12 300 $/Jahr[1]) oder in den USA (durchschnittlich 43 505 $/Jahr für private Universitäten; die Studentenschulden betragen 1753 Billionen!) gelten, weist sie eindeutig in eine falsche Richtung.

Wir wollen keinen Paradigmenwechsel bei der Finanzierung unserer Hochschulen. Und es gibt keinen Grund, die Studierenden zur Kasse zu bitten, insbesondere in Zeiten der Inflation und des Arbeitskräftemangels in den von der HES-SO abgedeckten Berufsfeldern (z. B. Pflegekräfte).

Der Kanton Bern ist einer der sieben Partnerkantone der interkantonalen Vereinbarung über die Fachhochschule der Westschweiz (HES-SO). Der Regierungsrat sollte sich dafür einsetzen, dass es an den interkantonalen Hochschulen keine Gebührenerhöhungen gibt.

Diese Motion ist Teil einer Initiative, die in verschiedenen Parlamenten der Westschweiz eingeleitet wurde.

Begründung der Dringlichkeit: Die Gebührenerhöhung wurde im Oktober 2024 beschlossen.

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern strebt keinen Paradigmenwechsel der Hochschulfinanzierung an. Der grösste Teil der Kosten der Hochschulausbildung soll auch künftig durch die öffentliche Hand getragen werden, das System mit als wichtigsten drei Säulen Grundfinanzierung der Hochschulen durch ihren Trägerkanton, Grundbeiträge des Bundes gemäss Bundesgesetzgebung und interkantonale Beiträge der Herkunftskantone der Studierenden hat sich bewährt. Es ist wichtig und richtig, dass die Studierenden oder ihre Unterhaltsverantwortlichen ebenfalls einen Beitrag an die Finanzierung in Form von Studiengebühren leisten. Zur Sicherstellung des Zugangs zur Hochschulbildung unabhängig von der finanziellen Situation besteht in allen Kantonen ein System von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien), welches über ein Konkordat harmonisiert ist.

Die Westschweizer Fachhochschule HES-SO wird durch sieben Kantone der Westschweiz getragen, zu welchen auch der Kanton Bern gehört. Sie besteht aus Teilschulen in all diesen Kantonen. Der Kanton Bern ist an der Teilschule Haute Ecole Arc beteiligt, gemeinsam mit den Kantonen Jura und Neuenburg. Der Regierungsausschuss der HES-SO als deren oberstes Leitungsorgan hat eine Erhöhung der Semestergebühren von CHF 500 auf CHF 700 beschlossen. Die Semestergebühren an den drei eigenen Hochschulen des Kantons Bern sind seit geraumer Zeit bei CHF 750 festgelegt und bei der Verabschiedung von Budget 2025 und Aufgaben-/Finanzplan 2026-2028 hat der Grosse Rat einer Planungserklärung zugestimmt, wonach diese Studiengebühren «angemessen» erhöht werden sollen. Gegenwärtig liegen im Übrigen auch die Semestergebühren anderer benachbarter Fachhochschulen im Bereich von CHF 700 bis 800 (FHNW CHF 700, ZHAW CHF 720, HSLU CHF 800). Vor diesem Hintergrund wäre es wenig glaubwürdig und auch gegenüber den Studierenden an diesen Hochschulen nicht fair, wenn sich der Kanton Bern gegen eine aus Sicht des Regierungsrats moderate Erhöhung der Studiengebühren bei der HES-SO aussprechen würde.

Verteiler
– Grosser Rat

[1][1] OECD Education at a Glance 2021, Figure C5.1 Annual average tuition fee charged by public institutions to national students, by level of education (academic year 2019/20), eingesehen am 17. November 2024.

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	153-2024
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.209
Eingereicht am:	11.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Widmer (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Hilty Haller (Bern, GRÜNE) von Greyerz (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1245/2024 vom 04. Dezember 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

«BürgerInnen-Geld», bzw. «Kulturschaffenden-Geld» als Versuch im Kanton Bern

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Der Kanton Bern startet einen zeitlich begrenzten und wissenschaftlich begleiteten Versuch, eine zu bestimmende Anzahl Kunst- und Kulturschaffende mittels bedingungslosem Grundeinkommen, statt mit den bisherigen diversen Beiträgen aus unterschiedlichen «Töpfen», zu unterstützen.

2. Projekte, bei denen am Versuch Teilnehmende als Teil einer Gruppe oder eines Kollektivs in Erscheinung treten, werden wie bisher behandelt und unterstützt.

Begründung:

Während der COVID-19-Pandemie wurden Kultur- und Kunstschaffende weltweit stark beeinträchtigt. Die Schliessung von Veranstaltungsorten, Galerien und Bühnen führte zur Absage von Veranstaltungen und Aufführungen, was zu einem erheblichen Einkommensverlust für viele Künstler führte. Die Einschränkungen erschwerten auch die Zusammenarbeit und den kreativen Austausch, was die Schaffung neuer Werke behinderte.

Darüber hinaus hatten viele Künstlerinnen und Künstler Schwierigkeiten, alternative Einnahmequellen zu finden, da traditionelle Auftrittsmöglichkeiten und Verkaufsmöglichkeiten begrenzt waren. Dies zwang viele dazu, sich digitalen Plattformen zuzuwenden, was nicht für alle gleichermaßen zugänglich oder rentabel war.

Die Krise betonte auch bestehende Ungleichheiten innerhalb des Kunst- und Kultursektors. Künstler waren oft stärker von den Auswirkungen betroffen als andere Berufszweige, da viele

bereits vor der Pandemie mit finanziellen Herausforderungen zu kämpfen hatten. Ohne die unkomplizierte und grosszügige Hilfe des Kantons wäre die Lage für viele Kulturschaffende noch prekärer geworden.

Auch nach der Pandemie stellt die Erholung des Kultur- und Kunstwesens eine Herausforderung dar. Die Wiedereröffnung von Veranstaltungsorten und die Rückkehr des Publikums helfen zwar – langsam –, verlorene Einkommen wiederaufzubauen und die kreative Gemeinschaft zu stärken.

Ein «BürgerInnen-Geld» als bedingungsloses Grundeinkommen würde Kulturschaffenden und Künstlern eine Reihe von Vorteilen gegenüber traditionellen Fördergeldern bieten. Zunächst einmal würde das bedingungslose Grundeinkommen eine stabile finanzielle Basis schaffen, die unabhängig von der Marktnachfrage oder dem Erfolg eines bestimmten Projekts wäre. Dies würde finanzielle Unsicherheit reduzieren und es Künstlern ermöglichen, sich auf ihre kreative Arbeit zu konzentrieren, ohne ständig nach Geldquellen suchen zu müssen.

Des Weiteren würde das bedingungslose Grundeinkommen bürokratische Hürden und Einschränkungen beseitigen, die oft mit Fördermitteln verbunden sind. Antragsverfahren und Berichterstattungspflichten würden entfallen, was Zeit und Energie freisetzen würde, die sonst für administrative Aufgaben aufgewendet werden müssten. Dadurch könnten Künstler mehr Zeit und Ressourcen in ihre Kunst investieren.

Ein bedingungsloses Grundeinkommen würde auch die kulturelle Vielfalt fördern, indem es Künstlern aller Hintergründe und Genres die gleiche finanzielle Unterstützung bieten würde. Dies könnte dazu beitragen, die Chancengleichheit zu verbessern und marginalisierten Künstlern den Zugang zu Ressourcen zu erleichtern.

Darüber hinaus würde das bedingungslose Grundeinkommen eine größere künstlerische Freiheit ermöglichen, da Künstler nicht mehr gezwungen wären, ihre Arbeit an den Erwartungen von Förderern oder dem kommerziellen Markt auszurichten. Sie könnten experimenteller und risikofreudiger sein, da sie nicht mehr von kurzfristigen Erfolgen abhängig wären, um ihre Existenz zu sichern.

Insgesamt würde das bedingungslose Grundeinkommen Kulturschaffenden und Künstlern eine solide finanzielle Grundlage, mehr Freiheit und Unabhängigkeit sowie eine größere Vielfalt und Chancengleichheit in der Kunstszene bieten.

Die Idee ist nicht aus der Luft gegriffen: Mitte Oktober 2021 hat Irlands Kulturministerin Catherine Martin beschlossen, Kulturschaffenden für drei Jahre ein bedingungsloses Grundeinkommen zu gewähren, damit diese weiterhin ihrer kreativen Arbeit nachgehen können. Profitieren sollen von diesem Projekt rund 2.000 Kreative aus Bereichen wie Musik, Schauspiel oder bildende Kunst, aber auch die Club- und Veranstaltungsszene soll unterstützt werden – alles Bereiche, die durch die Covid-Pandemie extreme Einbussen hinnehmen mussten und weiterhin müssen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich der verschiedenen, insbesondere auch finanziellen Herausforderungen bewusst, die das professionelle, künstlerische Schaffen mit sich bringt. Entsprechend braucht es günstige Rahmenbedingungen, damit eine grosse kulturelle Vielfalt sichergestellt und die Teilhabe der Bevölkerung am kulturellen Leben ermöglicht werden kann. Auf der Basis des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KKFG) unterstützt der Kanton Bern Kultur mit einer

Vielzahl unterschiedlicher Förderbeiträgen und -massnahmen für Kulturschaffende, Kulturinstitutionen und kulturelle Organisationen. Auch trug der Kanton Bern den im Postulat erwähnten grossen Einschränkungen, welche die Kulturschaffenden während der COVID-19-Pandemie erfuhren, durch die von Bund und Kanton gemeinsam bereitgestellten Covid-Finanzhilfen Rechnung. Die Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte wurden dabei nicht bedingungslos gewährt, sondern richteten sich an nachgewiesene Ausfälle beziehungsweise spezifische Leistungen.

Der Regierungsrat erachtet es dagegen nicht als zielführend, einen begrenzten und wissenschaftlich begleiteten Versuch eines bedingungslosen Grundeinkommens für Kulturschaffende durchzuführen.

Bisher scheiterten in der Schweiz fast alle Initiativen zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens beziehungsweise zur Durchführung eines entsprechenden Pilotversuchs. Diese Initiativen bezogen sich jeweils auf die Gesamtbevölkerung, während das vorliegende Postulat ausschliesslich auf den Kultursektor zielt. So wurde die Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen» von 2016 mit 76,9 Prozent vom Stimmvolk deutlich abgelehnt. Auch im Kanton Bern war die Ablehnung mit 76,2 Prozent eindeutig. Eine im Kanton Bern 2016 eingereichte Motion zum bedingungslosen Grundeinkommen wurde denn auch in der Folge dieser Abstimmung zurückgezogen. Die Volksinitiative «Leben in Würde – Für ein finanzierbares bedingungsloses Grundeinkommen» von 2023 ist bereits im Sammelstadium gescheitert. Zudem sind auf kommunaler Ebene in den Städten Zürich mit 53,9 Prozent Nein-Stimmen und Luzern mit 69,15 Prozent Nein-Stimmen die Initiativen «Wissenschaftlicher Pilotversuch Grundeinkommen» in den Jahren 2022 und 2023 gescheitert. Einzig der Stadtrat der Stadt Bern hat im Oktober 2024 einer Kommissionsmotion zur Durchführung eines Pilotversuches zum bedingungslosen Grundeinkommen in der Stadt Bern zugestimmt.

Die Argumente, die jeweils zu den Ablehnungen führten, sind weitreichend und betreffen insbesondere Fragen der Finanzierung eines Grundeinkommens. Darüber hinaus birgt die Forderung einer isolierten Einführung des bedingungslosen Grundeinkommens für Kulturschaffende im Kanton Bern das Risiko, dass sich der Kanton Bern aufgrund seiner Alleinstellung in diesem Bereich mit einer potenziellen Dynamik im Sinne einer gewissen Sogwirkung konfrontiert sieht. Insgesamt gilt die Umsetzung eines bedingungslosen Grundeinkommens als riskantes Experiment, dessen Folgen nicht abschliessend abschätzbar sind.

Weiter würde eine zeitlich befristete Einführung des Pilotversuchs im Kulturbereich nicht nur grundsätzliche Fragen in Bezug auf die Gleichbehandlung aller Kulturschaffender, sondern auch der in anderen Berufszweigen Tätigen aufwerfen.

Zudem würde die Durchführung des Versuchs eine entsprechende gesetzliche Grundlage benötigen: Im Kanton Bern sind die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens für Kulturschaffende nicht gegeben. Das KKFG hält fest, dass der Kanton Bern Kultur in all ihren Ausdrucksformen mit Beiträgen an Kulturschaffende, Kulturinstitutionen und kulturelle Organisationen sowie durch andere Massnahmen (z. B. Verleihung von Preisen und Stipendien, Erwerb von Kunstwerken) fördert. Eine zentrale Voraussetzung ist dabei, dass der Kanton Beiträge in der Regel nur gewährt, wenn ein entsprechender Finanzbedarf ausgewiesen ist und die Empfängerin oder der Empfänger zumutbare Eigenleistungen erbringt. Hinzu kommt, dass der Kanton Bern Beiträge in der Regel nur subsidiär spricht, d. h., wenn sich Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder weitere Dritte im gleichen Umfang an der Finanzierung beteiligen.

Demgegenüber beabsichtigt das bedingungslose Grundeinkommen eine grundsätzliche finanzielle Unterstützung, die nicht direkt an ein bestimmtes kulturelles Vorhaben mit einem ausgewiesenen Finanzierungsbedarf gebunden ist, beziehungsweise über ein solches hinausgeht. In diesem Sinne ist diese personenbezogene Grundeinkommenssicherung umfassender angelegt als die gesetzlich festgelegte Förderung von Kultur und steht im Widerspruch zu den Vorgaben des KKFG.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	158-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.214
Eingereicht am:	12.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ali-Oesch (Thun, SP) (Sprecher/in) Jakob (Steffisburg, SVP) von Wattenwyl (Tramelan, GRÜNE) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Baumann (Münsingen, EDU) Arn (Muri b. Bern, FDP) Ritter (Burgdorf, GLP) Bichsel (Merligen, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	2
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1244/2024 vom 04. Dezember 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Schule der Zukunft: Evaluation und Aktualisierung der kantonalen Bildungsstrategie von 2016

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Evaluation der kantonalen Bildungsstrategie von 2016

2. Aktualisierung und Weiterentwicklung der kantonalen Bildungsstrategie

Begründung:

Im Jahr 2016 wurde die kantonale Bildungsstrategie verabschiedet. Die in der Bildungsstrategie 2016 aufgeführten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen und Herausforderungen haben weiterhin einen gewichtigen Einfluss auf die aktuellen Themen in der Bildung (sozialer und wirtschaftlicher Wandel, veränderte Familienstruktur, demografische Entwicklung und Fachkräftemangel, Heterogenität der Bevölkerung, Bevölkerungsmobilität, Medienwandel in der Gesellschaft, Migration u. a.). Allerdings haben sich einige Phänomene zugespitzt und die Situation ist sehr herausfordernd. Schülerinnen und Schüler mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen und Unterstützungsbedarf in der gleichen Klasse, das ist heute Alltag. Genauso wie der problematische Fakt, dass Klassen teilweise durch Lehrpersonen ohne entsprechende Ausbildung unterrichtet werden.

In den vergangenen Jahren sind die Inhalte des Lehrplans 21 umgesetzt worden, auch hier drängt sich eine Evaluation auf.

Die Auswirkungen der besonderen Bedingungen während der Covid-Pandemie auf die Kinder und Jugendlichen beschäftigen die Bildungsverantwortlichen stark, psychische Erkrankungen haben auf allen Stufen signifikant zugenommen. Ein weiterer Knackpunkt im Schulalltag ist die Zusammenarbeit innerhalb des Schulteams, dies betrifft einerseits die Koordination und Absprache pro Klasse und Stufe, andererseits die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Fachpersonen für Spezialunterricht, Schulsozialarbeit und Tagesschule. Ebenso ist die Vernetzung mit ausserschulischen Angeboten wie den Musikschulen sicherzustellen. Der Anspruch der Eltern und allgemein der Gesellschaft ist stark gestiegen, es wird eine massgeschneiderte Bildung für alle gefordert. Hier stellt sich unter anderem die Frage: Wieviel Inklusion will der Kanton Bern?

Mit dem Einsatz der digitalen Medien sind in den letzten Jahren viel mehr Möglichkeiten zur Individualisierung entstanden. Gleichzeitig sind für die Gemeinden neue finanzielle Verpflichtungen entstanden und die Entwicklung der digitalen Technologie und Kommunikation hat die Arbeitswelt grundlegend verändert. Künstliche Intelligenz einerseits und problematischer Medienkonsum andererseits stellen neue Aufgaben dar.
Der Wert des sozialen Lernens ist unabdingbar für den Zusammenhalt der Gesellschaft sowie die Stärkung der Demokratie. Die Bildung beinhaltet zunehmend nicht nur Wissensvermittlung, sondern thematisiert vielmehr den kritischen Umgang mit vorhandenem Know-how und das Bewusstsein für den laufenden Wandel sowie den Einbezug von neuen Erkenntnissen.

All dies führt zu Situationen, die für Schulen und Tagesschulen mit ihren Schulleitenden, Lehrpersonen und anderen Fachpersonen sehr belastend und teilweise kaum mehr tragbar sind.

Um all diesen Herausforderungen zu begegnen, sind neue Ansätze und Lösungen gefragt. Es darf festgestellt und anerkannt werden, dass im Bereich Bildung in den letzten Jahren erfolgreich Lösungen für den Umgang mit grossen Herausforderungen und Krisen wie Pandemie, Auswirkungen des Ukraine-Kriegs oder Lehrpersonenmangel gefunden wurden. Die Umsetzung von wirkungsvollen Massnahmen passiert in diesem dynamischen Umfeld laufend, die wertvolle und lösungsorientierte Arbeit soll weitergeführt werden.

Mit dem vertieften Blick in Form einer Evaluation auf die Bildungsstrategie 2016 sowie deren Weiterentwicklung bietet sich die Chance, die Schule der Zukunft neu zu denken und zu gestalten. Die rasanten gesellschaftlichen Veränderungen haben Auswirkungen auf die Schule und erfordern zwingend gute Rahmenbedingungen für die notwendigen Anpassungen. Dabei soll die Koordination von Massnahmen im Vorschulbereich zugunsten eines möglichst reibungslosen Schuleintritts genauso wie die Gestaltung der Übergänge zwischen den Stufen als auch des Übertritts von der Volksschule in die Berufswelt und in die weiterführenden Schulen einbezogen werden.
Die aktualisierte Bildungsstrategie dient den Gemeinden einerseits als Leitlinie für die Schulentwicklung und bietet den Behörden andererseits Unterstützung in ihrer täglichen Arbeit. Sie trägt wesentlich zur Sicherung der Bildungsqualität bei.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Kompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 und Art. 88 Abs. 2 KV sowie Art. 2 Abs. 1 Bst. a und e OrG). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Mit der Umsetzung der Bildungsstrategie 2016 will der Kanton Bern für alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die bestmögliche Bildung gewährleisten. Die gute Bildung im Kanton Bern soll erhalten und gestärkt werden. Die strategischen Leitlinien, an denen sich die Berner Bildungspolitik orientiert, wurden für die Bildungsstrategien 2005 und 2009 entwickelt und für die Bildungsstrategie 2016 modifiziert und aktualisiert.

Basierend auf den strategischen Leitlinien wurden diverse Massnahmen abgeleitet. Besonderes Gewicht wurde dabei den drei strategischen Handlungsschwerpunkten «Unterrichtsentwicklung durch Pädagogischen Dialog», «Sicherstellung von konkurrenzfähigen Anstellungs- und Arbeitsbedingungen» sowie «Stabile Rahmenbedingungen» beigemessen.

Die Bildungsstrategie 2016 antwortete bewusst nicht mit einzelnen, neuen Projekten auf jede sich verändernde Herausforderung. Nach Jahren der bildungspolitischen Reformen beabsichtigte der Regierungsrat mit der Bildungsstrategie 2016 vielmehr, die erreichte Beruhigung in der Bildungspolitik fortzuführen. Die Projektübersicht der Bildungsstrategie 2016 hat denn auch keinen abschliessenden Charakter, sondern beschränkt sich auf eine Auswahl an Projekten, die bereits in den vorangehenden Bildungsstrategien erwähnt wurden oder denen aus anderen Gründen eine besondere Bedeutung zukam.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre, dass sich gewisse Rahmenbedingungen seit der Verabschiedung der Bildungsstrategie 2016 weiterentwickelt haben. Vor diesem Hintergrund hat die Bildungs- und Kulturdirektion Mitte 2024 die Arbeiten zur Evaluation der Bildungsstrategie 2016 an die Hand genommen. Gestützt auf die strategischen Leitlinien und die drei strategischen Handlungsschwerpunkte der Bildungsstrategie 2016 soll evaluiert werden, welche der daraus abgeleiteten Massnahmen umgesetzt wurden, was die Massnahmen bewirkt haben, ob sie sich bewährt haben und in welchen Themenfeldern Handlungsbedarf besteht. Bei der Evaluation sollen auch übergeordnete Entwicklungen berücksichtigt werden, die nach der Erarbeitung der Bildungsstrategie 2016 an Relevanz gewonnen haben und in der Bildungsstrategie entsprechend noch nicht angemessen berücksichtigt werden konnten (z. B. Lehrpersonenmangel, Digitalisierung in der Bildung oder Umsetzung von REVOS auf den 1.1.2022).

Die Projektorganisation für die Evaluation der Bildungsstrategie 2016 sieht den Einbezug verschiedener Anspruchsgruppen (bildungspolitische Akteure, Sozialpartner, Gemeinden) vor. Die Evaluation wird voraussichtlich im Frühjahr 2026 vorliegen und soll als Steuerungswissen für die Weiterentwicklung und Erarbeitung von Massnahmen sowie als Grundlage für die geplante Aktualisierung der kantonalen Bildungsstrategie dienen.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2024

Bildungs- und Kulturdirektion BKD

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen sowie Auflagen

Datum RR-Sitzung:	8. Januar 2025
Geschäftsnummer:	2023.STA.1539
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 5

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 5

5. Planungserklärungen 7

6. Auflagen Kreditgeschäfte 8

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2024 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG) sowie zu den Auflagen bei Kreditgeschäften.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
257-2018 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 19.11.2018 Für nachhaltigere, günstigere und ökologischere Lehrmittel an der Volksschule	11.09.2019 Punktweise beschlossen: Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2023	Über die Umsetzung der Anliegen gemäss den Ziffern 1 und 2 wurde in der Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse und Planungserklärungen 2020 informiert. Zum Anliegen gemäss der Ziffer 4: Der Regierungsrat hat umfangreiche Abklärungen zum Verkauf der Beteiligung des Kantons Bern an der Schulverlag plus AG gemacht und gestützt auf das im Aktionärsbindungsvertrag festgelegte Verfahren mit dem Miteigentümer Kanton Aargau verhandelt. Die Verkaufsbemühungen gestalteten sich anspruchsvoll. Nachdem kein Deutschschweizer Kanton Interesse an der Übernahme des Berner Anteils an der Schulverlag plus AG zu einem Preis in der Grössenordnung des ermittelten Werts gezeigt hat und auch die in Frage kommenden privaten Verlage abgesagt haben, ermächtigte der Regierungsrat die Bildungs- und Kulturdirektion, den Verkaufsprozess zu beenden (vgl. Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel- und Medienverlag).
158-2020 M	Gerber (Reconvilier, EVP) vom 04.06.2020 Deutschschweizer Basisschrift auch im französischsprachigen Kantonsteil einführen!	18.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2025	Das Anliegen wurde in der Commission pédagogique der Conférence intercantonale de l'insruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CIIP) diskutiert. Die Deutschschweizer Basisschrift als Norm in den Westschweizer Lehrplan aufzunehmen, wurde abgelehnt. Die Schulen sollen weiterhin die Wahl haben, zwischen verschiedenen Schriften zu wählen, und so eine individuelle und flüssige Schriftentwicklung zu ermöglichen.
214-2020 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) vom 31.08.2020 Abfall und Neophyten durch Schulklassen sammeln und entsorgen	10.06.2021 Punktweise beschlossen: Ziffer 3: Annahme	31.12.2025	Im «Masterplan invasive gebietsfremde Arten» war eine Koordinationsstelle vorgesehen, welche Einsätze von Schulklassen hätte koordinieren, anleiten und entschädigen können. Der Grosse Rat hat in der Wintersession entschieden, auf die Schaffung dieser Stelle zu verzichten. Damit kann die Motion 214-2020 nicht wie geplant umgesetzt werden.
275-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) vom 22.11.2020 Das Unterrichten der französischen Sprache auf Fakten abstützen	10.06.2021 Annahme	31.12.2025	Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) hat beschlossen, dass die Erhebungen im Dienste des Monitorings der obligatorischen Schule unter der Bezeichnung «Monitoring der Grundkompetenzen» dauerhaft, in fester Kadenz und stärker aufeinander abgestimmt, stattfinden sollen. Zudem werden zu jedem Testzeitpunkt künftig die drei Fachbereiche Schulsprache, Mathematik und Fremdsprachen getestet. Der Schwerpunkt der Tests liegt neu auch nicht mehr allein auf den Grundkompetenzen. Die Schwierigkeit der Aufgaben soll stärker variieren, damit mehr Informationen über das vorhandene Leistungsspektrum generiert werden, was die Möglichkeiten der Datennutzung beträchtlich erhöht. Im Jahr 2028 nimmt erstmals ein 8. Schuljahr an einer Erhebung im Rahmen des neuen Programms teil. Drei Jahre später wird derselbe Jahrgang im 11. Schuljahr getestet. Im folgenden Jahr, also mit einem Abstand von vier Jahren zur ersten Erhebung, nimmt dann ein neuer Jahrgang im 8. Schuljahr am «Monitoring der Grundkompetenzen» teil.
049-2022 M	Wildhaber (Rubigen, SP) vom 08.03.2022 Potenzial ausschöpfen: Unterstützung von Berufsleuten zur Ausbildung als Lehrperson	07.09.2022 Punktweise beschlossen: Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2024	Es wurde die Möglichkeit eines bezahlten Bildungsurlaubes (Teilurlaub) für Berufsleute geschaffen, die sich berufsbegleitend zu Lehrpersonen weiterqualifizieren.

169-2022 M	Widmer (Bern, Grüne) vom 05.09.2022 Lehrpersonen und Kinder schützen und gleichzeitig das Lernklima verbessern: Kanton und Gemeinden gemeinsam für Luftfilter- und Luftreinigungsanlagen in schulisch und pädagogisch genutzten Räumen	29.11.2022 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2024	Zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden wurde die Situation in den Schulen analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten geprüft, insbesondere bei Renovationen und Neubauten. Die Möglichkeiten wurden den Gemeinden im Newsletter des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung vom November 2024 vorgestellt.
170-2022 M	Schönenberger (Schwarzenburg, SP) vom 05.09.2022 Luftqualität in Schulräumen effektiv verbessern	29.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden wurde die Situation in den Schulen analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten geprüft, insbesondere bei Renovationen und Neubauten. Die Möglichkeiten wurden den Gemeinden im Newsletter des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung vom November 2024 vorgestellt.
206-2022 M	Walpoth (Bern, SP) vom 14.09.2022 Reanimationsunterricht in den Schulen im Kanton Bern	08.03.2023 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat	31.12.2025	Im Volksschulbereich wurde zusammen mit dem Verband Bernischer Gemeinden eine Empfehlung für die Gemeinden erarbeitet (Einbezug örtlicher Samaritervereine). Die Empfehlung wurde den Gemeinden im Newsletter des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung vom November 2024 vorgestellt. Auf Sekundarstufe 2 wurde die Thematik im Rahmen der laufenden Reporting-Controlling-Gespräche mit den Mittelschulen angegangen.
232-2022 M	Pichard (Biel/Bienne, GLP) vom 28.11.2022 Stufenabzug für Gymnasiallehrer, die an der Sek. I arbeiten, abschaffen	08.03.2023 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2025	Das Anliegen wurde im Rahmen der Weiterentwicklung der strategischen Handlungsfelder Lehrkräfte und Schulleitungen und im Zusammenhang mit Änderungen am Gehaltssystem geprüft. Grundsätzlich soll an den Vorstufenabzügen, d.h. an einer um ca. vier Jahre verzögerten Lohnentwicklung, als Anreiz zur Nachqualifikation festgehalten werden. Verbesserungen werden bei der Niederschwelligkeit und der kantonalen Mitfinanzierung der Nachqualifikationen laufend geprüft und allenfalls umgesetzt.
264-2022 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) vom 05.12.2022 Schulsozialarbeit im Kanton Bern stärken und die Möglichkeiten des Volksschulgesetzes zur Entlastung der Kinder- und Jugendpsychiatrie besser nutzen!	14.06.2023 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2025	Zum Anliegen gemäss Ziffer 1: Das Thema Schulsozialarbeit und die good practice des Zugangs zur Schulsozialarbeit ist im Rahmen des pädagogischen Dialogs (filmische Vermittlung) fest eingeplant. Zum Anliegen gemäss Ziffer 2: Aus finanzpolitischen Gründen ist eine Erhöhung des Kantonsbeitrages zurzeit nicht realisierbar. Eine Erhöhung der Kantonsbeiträge würde zudem lediglich zu einer Verschiebung der Finanzierung der Schulsozialarbeit von den Gemeinden zum Kanton führen, nicht aber zu einer Stärkung des Angebots.
018-2023 M	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) vom 06.03.2023 Sofortmassnahmen zur Krisenbewältigung des Lehrpersonenmangels per Schulbeginn 2023/2024	14.06.2023 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2025	Die Möglichkeiten der Umsetzung der Anliegen werden laufend zusammen mit den Gemeinden und den Berufs- und Personalverbänden geprüft und Massnahmen soweit möglich umgesetzt. So hat die PHBern Unterstützungsangebote im Bereich angepasste Unterrichtsorganisationsmodelle aufgebaut und begleitet die Gemeinden zusammen mit der Schulaufsicht bei der Planung und Umsetzung. Zudem ist eine Erhöhung der Schulleitungsressourcen vorgesehen.
019-2023 M	Günthör (Erlach, SVP) vom 06.03.2023 Berechnung des Sozialindex DaZ	06.12.2023 Annahme	31.12.2025	Die Mittel in sprachlichen Grenzregionen werden auf Gesuch der betroffenen Gemeinden hin bedarfsgerecht erhöht. Mit diesen Mitteln werden die Kinder und Jugendlichen beim Erlernen der Unterrichtssprache gezielt unterstützt.
080-2023 M	Fisli (Meikirch, SP) vom 15.03.2023 Sockelanstellung für Schulleitungen	13.09.2023 Annahme	31.12.2025	Die nötigen Änderungen der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte wurden Ende 2024 verabschiedet. Die Schulleitungsressourcen werden erhöht und eine für alle Schulorganisationseinheiten gleich hohe Sockelanstellung vorgesehen.
129-2023 M	Schüpbach (Huttwil, SVP) vom 07.06.2023 Kostendeckende Abgeltung der Sachkosten von Schulkindern aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich	13.03.2024 Annahme	31.12.2026	Die Umsetzung ist mit der Erhöhung der Pauschale der Betriebs- und Infrastrukturkosten von CHF 2'000 auf CHF 3'000 ab Schuljahr 2024/2025 umgesetzt worden.
141-2023 M	Steiner (Boll, EVP) vom 14.06.2023 Schulen, Schulleitungen und Lehrpersonen stärken im Umgang mit der künstlichen Intelligenz	13.03.2024 Annahme	31.12.2026	Eine Orientierung für Lehrpersonen der Sekundarstufe I im Kanton Bern wurde durch BeLEARN erstellt und aufgeschaltet. Die Schulen wurden mit dem Newsletter des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung vom Oktober 2024 informiert.
009-2024 M	Günthör (Erlach, SVP) vom 04.03.2024 Für eine Politik der Nulltoleranz im Umgang mit Gewalt an Bildungseinrichtungen: Stärkung des Schutzmechanismus für Lehrkräfte, Schulleitungen und Kindergartenlehrpersonen	11.06.2024 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme	31.12.2026	Die Bildungs- und Kulturdirektion startete 2024 in Zusammenarbeit mit der KAPO Bern eine Kampagne gegen Hate Crime/Speech. Diese wird von einem Angebot für Schulen begleitet und wurde durch eine Medienkonferenz der Bevölkerung und den Schulen bekannt gemacht.
022-2024 M	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) vom 04.03.2024 Chance auf Berufsbildung für alle Jugendlichen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus	11.06.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Der Spielraum, den das übergeordnete Recht lässt, wird vollständig ausgeschöpft. Weitergehende Möglichkeiten bestehen für den Kanton nicht.
047-2024 M	de Quervain (Bern, GRÜNE) vom 07.03.2024 Für eine gesicherte Teilnahme der Schweiz bei Erasmus+	10.09.2024 Annahme	31.12.2026	Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) hat sich die dem Anliegen der Motion entsprechende Position zu Eigen gemacht und sie vertritt diese gegenüber dem Bundesrat in der Europakommission, der politischen Ebene der Begleitorganisation der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) zu den Bilateralen Abkommen mit der EU.

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)					
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2
074-2022 M	Gimmel (Thun, SVP) vom 16.03.2022 MEM-Bildungszentrum 4.0 in Thun	29.11.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Berufsreform FUTUREMEM wurde von den Verbänden um ein Jahr verschoben, von 2025 auf 2026. Geplant ist der Start der Ausbildung gemäss den neuen Bildungsverordnungen auf Sommer 2026. Die Reform ist grundsätzlicher Natur und beinhaltet neue Lernfelder und Wahloptionen. Die Auswirkungen auf die Entwicklung der Lehrverträge und damit der Berufsschulorganisation dieser Berufe sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht konkret abschätzbar, weshalb die Umsetzung erst in Angriff genommen werden soll, sobald wichtige Eckpunkte geklärt sind. Die Bildungs- und Kulturdirektion ist derzeit daran, mit den relevanten Partnern die Umsetzung dieser Reform zu planen.	F2
166-2022 M	FDP (Kohler, Spiegel) vom 05.09.2022 Stopp dem Lehrermangel! – Die Arbeitsbedingungen müssen mit griffigen Massnahmen und einem Umdenken der pädagogischen Konzepte rasch verbessert werden	29.11.2022 Annahme	31.12.2024	Über die Umsetzung der Anliegen gemäss den Ziffern 1 bis 3 wurde in der Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2023 informiert. Zum Anliegen gemäss der Ziffer 4: Der Regierungsrat hat auf den 1. August 2024 die Abgeltung für die Klassenlehrkräfte erhöht (Änderung vom 22. Dezember 2023 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte). Die Art und Weise der Abgeltung schafft einen finanziellen Anreiz, das bisherige Unterrichtspensum beizubehalten und somit den Beschäftigungsgrad zu erhöhen. Zusätzlich wurden als Anreiz zur Beschäftigungsgraderhöhung Hilfestellungen betreffend Kinderbetreuung an Schulen für Lehrkräfte und für die Pensen-/Stundenplangestaltung entwickelt und den Schulen zur Verfügung gestellt. Zum Anliegen gemäss der Ziffer 5: Die Evaluation der bernischen Umsetzung der Sonderschulbildung als Teil der Volksschulbildung wird im Rahmen des Projekts Evaluation Bildungsstrategie 2016 an die Hand genommen.	F2

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
106-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 20.03.2019 Kein Demozwang an Volksschulen – politische Neutralität der Schule wieder durchsetzen!	28.11.2019 Annahme	31.12.2023	Eine entsprechende Information an die Gemeinden ist vorbereitet. Sie soll aber zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Information die gewünschte Aufmerksamkeit erreicht.
210-2020 M	Bachmann (Nidau, SP) vom 31.08.2020 Revision des Volksschulgesetzes	18.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Umsetzung des Anliegens wird bei der nächsten Revision des Volksschulgesetzes geprüft werden. Eine solche ist aktuell noch nicht geplant.
165-2022 M	FDP (Arn, Muri b. Bern) vom 05.09.2022 Durchlässigkeit im VSG anpassen	14.06.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Möglichkeiten der Umsetzung des Anliegens werden bei der nächsten Revision des Volksschulgesetzes geprüft werden.
190-2022 P	Die-Mitte (Bichsel, Merligen) vom 12.09.2022 Kontinuität und Planbarkeit im Lehrerberuf verbessern	08.03.2023 Punktweise beschlossen Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme	31.12.2025	Die Arbeiten zur Prüfung des Anliegens wurden 2023 aufgenommen. Wirkungsvolle Verbesserungen, wie z.B. die Mitfinanzierung der Schulsekretariate durch den Kanton, bedingen Änderungen auf Gesetzesebene.

266-2022 P	Widmer (Bern, Grüne) vom 05.12.2022 Gemeinsame Basis für Infrastruktur und Ausrichtung der Schulinformatik im Kanton Bern	15.06.2023 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme	31.12.2025	Die Möglichkeiten der Umsetzung des Anliegens werden geprüft.
303-2022 M	Pichard (Biel/Bienne, GLP) vom 08.12.2022 Bildungsstrategie für erste andere Landessprache evidenzbasiert überprüfen und neu formulieren	12.03.2024 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2026	In Bearbeitung.
082-2023 M	Stucki (Stettlen, GLP) vom 15.03.2023 Prävention von sexueller Ausbeutung und Diskriminierung dank Aufklärung	13.03.2024 Punktweise beschlossen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2026	Zum Anliegen gemäss Ziffer 2: Die Veröffentlichung des Rahmenkonzeptes zum sexualkundlichen Unterricht ist für Mitte 2025 vorgesehen. Zum Anliegen gemäss Ziffer 3: Die Finanzierung der Gruppengespräche und der Ausbau weiterer Angebote der Berner Gesundheit oder anderer Anbieter werden geprüft.
104-2023 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 02.06.2023 Sprachaustausch zwischen deutsch- und französischsprachigen Schulen stärken	13.03.2024 Annahme	31.12.2026	In Bearbeitung.
190-2023 M	Ritter (Burgdorf, GLP) vom 04.09.2023 Anrechenbarkeit der Berufserfahrung von Lehrpersonen verbessern	06.12.2023 Annahme	31.12.2025	In Bearbeitung.
196-2023 P	Widmer (Bern, GRÜNE) vom 05.09.2023 Unterricht und Hitzetage: Der Kanton muss und soll Verantwortung übernehmen und (s)eine Strategie aufzeigen	11.06.2024 Annahme	31.12.2026	Im Juni 2024 wurde der «Hitzeaktionsplan Kanton Bern» veröffentlicht. Darin enthalten sind Massnahmen für die Risikokommunikation und die Ereignisbewältigung. Die Bildungs- und Kulturdirektion wird den Gemeinden im Frühjahr 2025 diesen Aktionsplan zustellen mit der Empfehlung, die in ihren Schulen möglichen Massnahmen umzusetzen. Gleichzeitig wird auf das Merkblatt «Hitzewelle» aufmerksam gemacht werden, welches die wichtigsten Verhaltensregeln zusammenfasst, mögliche Zeichen von Hitzestress aufzeigt und auf weiterführende Informationen verweist.
237-2023 P	Widmer (Bern, GRÜNE) vom 27.11.2023 Klassenhilfen Sicherheit und Stabilität bieten: Krankheit und Unfall absichern	12.03.2024 Annahme	31.12.2026	Auf Beginn 2025 ist eine Bestandesaufnahme der aktuellen Umsetzung des Klassenhilfen-Einsatzes an den Schulen vorgesehen. Die Resultate werden als Grundlage dienen, einen allfälligen Handlungsbedarf zu bestimmen und Anpassungen einzuleiten.
243-2023 M	Reinhard (Thun, FDP) vom 29.11.2023 Befremdlichen Haltungen in Kultur- und Bildungseinrichtungen entgegenwirken	11.06.2024 Annahme	31.12.2026	Die Möglichkeiten der Umsetzung der Anliegen werden zurzeit geprüft.
244-2023 M	Schild (Bern, GLP) vom 30.11.2023 Berufliches Fortkommen auch im fortgeschrittenen Alter ermöglichen	11.06.2024 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2026	Die entsprechende Änderung des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge wird erarbeitet.
253-2023 M	Ritter (Burgdorf, GLP) vom 05.12.2023 Standbericht zu Integration, Inklusion und Heterogenität an der Volksschule des Kantons Bern	11.06.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Eine Prüfung wird im Rahmen des Projekts Evaluation Bildungsstrategie 2016 an die Hand genommen.
254-2023 M	Saïd (Biel/Bienne, SP) vom 06.12.2023 Ausbildungsbeiträge für vorläufig Aufgenommene	11.06.2024 Annahme	31.12.2026	Die entsprechende Änderung des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge wird erarbeitet.
257-2023 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) vom 06.12.2023 Finanzierung der Hochschulen auf objektive Kriterien abstützen	11.06.2024 Annahme	31.12.2026	Der gewünschte Bericht des Regierungsrats wird erarbeitet.
052-2024 ~~M~~P	Pauli (Nidau, FDP) vom 11.03.2024 Politik lernt man in der Schule!	28.11.2024 Annahme	31.12.2026	Die Möglichkeiten der Umsetzung werden geprüft.
107-2024 M	SVP (Müller, Orvin) vom 03.06.2024 Demokratischen Austausch fördern – Ausgrenzung unterbinden	10.09.2024 Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 3: Annahme	31.12.2026	Eine entsprechende Information an die Gemeinden ist vorbereitet. Sie soll aber zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Information die gewünschte Aufmerksamkeit erreicht.

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Geschäftsbericht 2020 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern)	08.09.2021	1	Abbau des negativen Eigenkapitals der PH Bern, um die geplanten Aufwandüberschüsse und das finanzielle Risiko durch das aufgelaufene negative Eigenkapital für den Kanton Bern als Eigner zu reduzieren.	Der Regierungsrat hat im neuen Leistungsauftrag 2022-2025 an die PH Bern den vorgesehenen jährlichen Staatsbeitrag ab 2022 um 2 Mio. CHF erhöht, um besser zu gewährleisten, dass die Hochschule ihre Aufgaben mit ausgeglichenen Jahresergebnissen erfüllen kann. Damit können Aufwandüberschüsse möglichst vermieden und das (negative) Eigenkapital der PH Bern stabilisiert werden. Die gesamte der PH Bern bei der Entlassung in die Eigene Rechnung übertragene negative Eigenkapitalposition dürfte hingegen allein durch diese Massnahme nicht in kurzer Frist abgebaut werden können.	In Bearbeitung.
Jahresbericht 2023 der Interparlamentarischen Kommission der Pädagogischen Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg (HEP-BEJUNE)	02.09.2024	1	Der Kanton Bern setzt sich dafür ein, die Aufnahmebedingungen für Berufsmaturanden, analog den Bestimmungen des Gesetzes über die PH Bern, auch für die HEP-BEJUNE vorzusehen.	Das Anliegen wird im Strategischen Regierungsausschuss der HEP-BEJUNE eingebracht.	In Bearbeitung.
2023.BKD.7477 Geschäftsbericht 2023 der Berner Fachhochschule (BFH)	10.09.2024	1	Die Kantonsbeiträge der Hochschulen sowie die Leistungsaufträge müssen die vom Kanton vorgegebenen Personalmass-nahmen angemessen berücksichtigen. In diesem Zusammen-hang ist der Leistungsauftrag von den verantwortlichen Parteien so auszugestalten, dass über die betreffende Leistungsperiode kein strukturelles Defizit bei den Grundmitteln entsteht.	Die Anliegen werden im Rahmen des Planungsprozesse für Budget und Aufgaben- und Finanzplan geprüft und soweit möglich umgesetzt.	In Bearbeitung.
2024.BKD.817 Geschäftsbericht 2023 der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern)	10.09.2024	1	Die Kantonsbeiträge der Hochschulen sowie die Leistungsaufträge müssen die vom Kanton vorgegebenen Personalmass-nahmen angemessen berücksichtigen. In diesem Zusammen-hang ist der Leistungsauftrag von den verantwortlichen Parteien so auszugestalten, dass über die betreffende Leistungsperiode kein strukturelles Defizit bei den Grundmitteln entsteht.	Die Anliegen werden im Rahmen des Planungsprozesse für Budget und Aufgaben- und Finanzplan geprüft und soweit möglich umgesetzt.	In Bearbeitung.
2023.BKD.7761 Geschäftsbericht 2023 der Universität Bern	10.09.2024	1	Die Kantonsbeiträge der Hochschulen sowie die Leistungsaufträge müssen die vom Kanton vorgegebenen Personalmass-nahmen angemessen berücksichtigen. In diesem Zusammen-hang ist der Leistungsauftrag von den verantwortlichen Parteien so auszugestalten, dass über die betreffende Leistungsperiode kein strukturelles Defizit bei den Grundmitteln entsteht.	Die Anliegen werden im Rahmen des Planungsprozesse für Budget und Aufgaben- und Finanzplan geprüft und soweit möglich umgesetzt.	In Bearbeitung.

6. Auflagen Kreditgeschäfte

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Auflagen zu Kreditgeschäften Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION (BKD)				
Titel (Geschäft)	Session	Auflage	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
2023.BVD.5327 Zollikofen, Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL), Einbau Labore, Verpflichtungskredit für die Projektierung und Ausschreibung	Sommer 2024	Die BKD legt dem Regierungsrat eine vervollständigte Entwicklungsstrategie BFH-HAFL zur Genehmigung vor. Die zuständigen Kommissionen (BiK und BaK) werden über die vervollständigte Entwicklungsstrategie BFH-HAFL informiert.	Die Arbeiten der BFH zur Ergänzung und Aktualisierung der Entwicklungsstrategie BFH-HAFL stehen vor dem Abschluss. Nach deren Prüfung durch den Regierungsrat soll die gewünschte Information erfolgen.	In Bearbeitung
2023.BVD.6133 Burgdorf Jlcoweg 1, Umbau TecLab, Verpflichtungskredit für die Projektierung	Sommer 2024	Die zuständige Direktion wird beauftragt, die Besuchenden-/und Nutzendenzahlen nach Herkunft der Schulklassen in einem Monitoring festzuhalten und falls erforderlich, geeignete Massnahmen zur Steigerung des Zielerreichungsgrades zu ergreifen. Die zuständigen Kommissionen werden gegebenen falls darüber informiert.	Die Erhebung der Nutzendenzahlen nach Herkunft der Schulklassen wurde in den bestehenden Monitoringprozess der Leistungen des TecLab aufgenommen. Die Zahlen werden nach Ende des Schuljahres 2025/2026 erstmals ausgewertet werden können.	In Bearbeitung
2024.BVD.578 Köniz, Kirchstrasse 62-78, Gymnasium Lebermatt, Sporthallenprovisorium (Nachnutzung Traglufthalle), Verpflichtungskredit für die Ausführung	Sommer 2024	Der Kredit wird mit der Auflage gesprochen, dass die Traglufthalle möglichst auch von Dritten, namentlich von Vereinen, genutzt werden kann.	Sobald klar ist, per wann das Sporthallenprovisorium erstellt werden kann (zurzeit sind Einsprachen gegen die Baubewilligung hängig) wird geklärt werden, inwieweit seitens der Vereine Bedarf besteht, dieses Provisorium zu nutzen und wie eine solche Nutzung (inkl. allfälliger Garderobennutzungen etc.) umgesetzt werden könnte.	In Bearbeitung
		Der Kredit wird mit der Auflage gesprochen, dass der RR der BaK und der BiK bis Ende Jahr aufzeigt, wie und wann das verbleibende Sporthallendefizit bei den Mittelschulen im Raum Bern beseitigt werden soll.	Derzeit werden gemeinsam vom Amt für Grundstücke und Gebäude und dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt Szenarien erarbeitet, wie sowohl der kurzfristige wie auch der langfristige Schulraumbedarf der Berufs- und Mittelschulen abgedeckt werden kann. Dabei steht die Schulraumplanung in engem Zusammenhang mit der Sporthallenplanung, weil sowohl der kurzfristige wie auch der langfristige Schulraumbedarf den obligatorischen Sportunterricht beinhalten. Für die Erarbeitung und Präsentation einer Lösung, die insbesondere auch die langfristigen Bedürfnisse deckt, wird noch ein wenig Zeit benötigt. Über den Stand der Arbeiten zur Schulraum- und Sporthallenplanung werden die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission sowie die Bildungskommission im ersten Quartal 2025 informiert werden.	In Bearbeitung

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	2/2025
Datum RR-Sitzung:	8. Januar 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.1539
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2024

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen, der Justizverwaltungsleitung und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattungen sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen, zu den Planungserklärungen und Auflagen 2024 gemäss Beilagen zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattungen und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen, Planungserklärungen und Auflagen 2024

020|0|DV01

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1183/2024
Datum RR-Sitzung:	20. November 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.SIDGS.259
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Beitrag aus dem Sportfonds an den Neubau der Multisporthallen Bözingenfeld in Biel/Bienne

1. Gegenstand

Die Stadt Biel/Bienne, als Gesuchstellerin, plant zusammen mit drei Partnern, dem Turnzentrum Bern (TZB), dem Schweizer Alpen-Club (SAC) sowie dem Inline Hockey Club Biel-Bienne (ICHB)[1], einen grossen Multisporthallenkomplex im Bözingenfeld, der auch den lokalen Sportclubs und -vereinen zur Verfügung stehen wird. Die Multisporthallen werden im Energie- und Gebäudestandard Minergie-P ECO gebaut und bilden zusammen mit der Tissot Arena, Swiss Tennis und der Leichtathletikanlage Längfeld ein nationales Sportzentrum.

Gemäss Kostenzusammenstellung vom 30. August 2023 betragen die Gesamtkosten CHF 23'504'970. Die für den Sportfonds anrechenbaren Baukosten belaufen sich auf CHF 15'317'190 und lösen einen Maximalbeitrag aus dem Sportfonds von CHF 2'357'220 aus.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 125 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51)
- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e i.V.m. Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe a der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 26, Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 36 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 48 Absatz 1, Artikel 49 Absatz 1 und Artikel 56 Absatz 2 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Artikel 31 Absatz 1, Artikel 35-37, Artikel 69 Absatz 1, Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 72 f. der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
- Artikel 33 Absatz 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)

3. Beitrag und Finanzierung

3.1 Beitrag aus dem Sportfonds

Die Gesamtkosten betragen inkl. Mehrwertsteuer CHF 23'504'970. Davon können CHF 15'317'190 vom Sportfonds angerechnet werden:

02|00|D|v02

[1] Fusion von SHC Bienne Seelanders und Bienne Skater 90

BKP[2]	Arbeitsgattung	Baukosten in CHF	Anrechenbare Baukosten in CHF
1	Vorbereitungsarbeiten	471'000	47'100
2	Gebäude	15'518'570	11'293'700
3	Betriebseinrichtungen	312'570	127'860
4	Umgebung	531’150	-
5	Baunebenkosten	207’890	-
8	Honorar	4'016'910	2'074'140
9	Ausstattung	766'390	679'290
99	Mehrwertsteuer	1'680'490	1'095'100
	Total Kosten (BKP 1-99)	**23'504'970**	**15'317'190**

Der Beitrag des Sportfonds richtet sich an Anlageteile, die direkt dem sportlichen Zweck dienen, sowie der fixen Installationen der Ausstattung.

Nicht beitragsberechtigt sind sämtliche Zuschauerbereiche, Buvette/Bistro mit deren Technikräumen, Medical und Regenerationszonen, Büro und Sitzungsräume, sowie die Posten Umgebung und Baunebenkosten (BKP 4 und 5). Ebenfalls nicht beitragsberechtigt sind folgende Räume: Im Erdgeschoss der Waschraum, im ersten Obergeschoss diverse kleinere Räume, im zweiten Obergeschoss die Aufenthaltsräume des TZB und SAC und im dritten Obergeschoss Toiletten und Reduit. Bei der Ausstattung (BKP 9) sind das Sicherheitsnetz über der Bande, der Vorhang im Theorieraum sowie das Volleyball-Equipment nicht anrechenbar.

Vorbereitungsarbeiten können mit einem Anteil von 10% berücksichtigt werden. Honorarkosten sind anteilsmässig berücksichtigt.

Der Beitrag wird anhand der Formel gestützt auf Artikel 73 Absatz 1 i.V.m. Anhang 2 KGSV berechnet. Es handelt sich um einen Maximalbeitrag.

3.2 Finanzierung

Die Bevölkerung der Einwohnergemeinde Biel/Bienne hat am 25. September 2022 einem Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 26.6 Mio. zugestimmt.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

À fonds perdu Beitrag zulasten des Sportfonds in Form eines Verpflichtungskredits von maximal CHF 2'357'220 in der Finanzkompetenz des Grossen Rates. Auszahlungen erfolgen voraussichtlich ab dem Jahr 2025.

Konto 4600-4460010501-209100301 / Sportbauten und -anlagen

5. Auflagen und Bedingungen

a) Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Sportfonds die detaillierte Bauabrechnung inklusive Rechnungskopien einzureichen. Sie hat die gleiche Struktur wie der Kostenvoranschlag, die Offerten sowie die Kostenaufstellung aufzuweisen. Zusätzliche Dokumente zur Prüfung der Bauabrechnung können vom Sportfonds eingefordert werden.

b) Der zugesicherte Beitrag gilt als Maximalbeitrag. Mehrkosten, auch teuerungsbedingte, werden nicht berücksichtigt.

[2] Baukostenplan (BKP)

c) Bei Minderkosten wird der Sportfondsbeitrag anteilsmässig gekürzt.

d) Während zehn Jahren nach Beschlussfassung können keine weiteren Beiträge für die unterstützte Anlage gewährt werden.

e) Die Anlage steht den Nutzerinnen und Nutzern, dazu zählt auch der Vereinssport, möglichst an sieben Tagen die Woche und an mindestens 48 Wochen pro Jahr offen. Angemessene Öffnungszeiten werden werktags zwischen 06:00 und 23:00 Uhr und am Wochenende zwischen 09:00 und 20:00 Uhr erwartet.

f) Der zugesicherte Beitrag wird ausschliesslich an die Gesuchstellerin ausbezahlt. Eine Überweisung an Dritte ist ausgeschlossen.

g) Teilzahlungen sind auf Antrag im Rahmen des Baufortschrittes und Vorliegen von Rechnungen bis zu einer maximalen Höhe von 80% des verfügten Beitrages möglich. Der Restbetrag wird nach Prüfung der definitiven Schlussabrechnung ausbezahlt.

h) Die Beitragszusicherung ist auf vier Jahre ab Beschlussdatum befristet. Schriftlich begründete Anträge für eine Fristverlängerung gemäss Artikel 43 Absatz 3 KGSV müssen spätestens zwei Monate vor dem Ablaufdatum beim Sportfonds eingehen.

i) Auf die finanzielle Unterstützung durch den Sportfonds muss mindestens im Eingangsbereich gut sichtbar unter Verwendung des Logos (Sportfonds Kanton Bern) sowie auf der Webseite hingewiesen werden.

6. Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss untersteht gemäss Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c KV dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Sicherheitsdirektion

Beilage
– Vortrag

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	20. November 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.SIDGS.259
Klassifizierung:	nicht klassifiziert

Neubau aus dem Sportfonds an den Neubau der Multisporthallen Bözingenfeld in Biel/Bienne

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Rechtsgrundlagen ... 2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Projektbeschrieb ... 2
3.3 Zeitplan ... 3

4. Kosten, Berechnung des Beitrages, Finanzierung ... 3
4.1 Kosten und Berechnung des Beitrages aus dem Sportfonds ... 3
4.2 Finanzierung ... 4

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 4

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 4

7. Auswirkungen auf die Gemeinde ... 4

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 5

9. Antrag ... 5

1. Zusammenfassung

Die Stadt Biel/Bienne, als Gesuchstellerin, plant zusammen mit drei Partnern, dem Turnzentrum Bern (TZB), dem Schweizer Alpen-Club (SAC) sowie dem Inline Hockey Club Biel-Bienne (IHCB, Fusion von SHC Bienne Seelanders und Bienne Skater 90), einen grossen Multisport-hallenkomplex im Bözingenfeld, der auch den lokalen Sportclubs und -vereinen zur Verfügung stehen wird. Die Multisporthallen werden im Energie- und Gebäudestandard Minergie-P ECO gebaut und bilden zusammen mit der Tissot Arena, Swiss Tennis und der Leichtathletikanlage Längfeld ein nationales Sportzentrum.

Gemäss Kostenzusammenstellung vom 30. August 2023 betragen die Gesamtkosten CHF 23'504'970. Die für den Sportfonds anrechenbaren Baukosten belaufen sich auf CHF 15'317'190 und lösen einen Maximalbeitrag aus dem Sportfonds von CHF 2'357'220 aus.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 125 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51)
- Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe e i.V.m. Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe a der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Artikel 26, Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 36 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 1, Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 48 Absatz 1, Artikel 49 Absatz 1 und Artikel 56 Absatz 2 des Kantonalen Geldspielgesetzes vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Artikel 31 Absatz 1, Artikel 35-37, Artikel 69 Absatz 1, Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 72 f. der Kantonalen Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)
- Artikel 33 Absatz 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die Stadt Biel/Bienne, als Gesuchstellerin, plant zusammen mit dem Turnzentrum Bern (TZB), dem Schweizer Alpen-Club (SAC) und dem Inline Hockey Club Bienne (IHCB)[1] den Bau eines Multisporthallenkomplexes im Bözingenfeld, bestehend aus einer Wettkampfhalle für den IHCB, einer zweifach-Multisporthalle, einer Dreifachhalle für den Turnsport und einer Halle für das Sportklettern. Die Multisporthallen bieten einen interessanten Mix für den Profi- und Amateursport jeder Altersgruppe. Sie stehen abends und am Wochenende den Vereinen und Clubs zur Verfügung und werden die Turnhallen im Stadtzentrum entlasten. In der Wettkampfhalle können Wettkämpfe von nationaler Bedeutung in den verschiedensten Sportarten ausgetragen werden.

Seit Jahrzehnten prägt der Inlinehockeysport als fester Bestandteil die Bieler Sportlandschaft. Mit den Multisporthallen erhält er ein Trainings- und Turnierfeld von nationaler Bedeutung. Mit dem Bau der Turnhalle zügelt das Regionale Leistungszentrum Kunstturnen von Bern nach Biel/Bienne und nutzt die Dreifachturnhalle für Trainings und für Bewegungsförderung für Kinder. Schliesslich bringt die Trainingshalle für den SAC ein weiteres nationales Sportzentrum und das seit 2021 olympische Sportklettern mit nach Biel/Bienne.

Der Kanton braucht seinerseits während der etappenweisen Sanierung seiner Schulgebäude (Sekundarstufe II) in der Stadt Biel/Bienne neben dem Schulprovisorium Platz für den Turnunterricht. Er wird sich dafür während fünf Jahren (mit Verlängerungsoption bis 2034) in eine Doppelhalle einmieten. Die Hallen werden tagsüber ebenfalls von den Schülerinnen und Schülern des Sport-Kultur-Studiums genutzt. Die vorübergehende Einmietung durch den Kanton steht einer Finanzierung durch den Sportfonds aufgrund des eher geringfügigen Umfangs nicht entgegen.

3.2 Projektbeschrieb

Der geplante Bau erfüllt die Ansprüche der verschiedenen Nutzungen. Es handelt sich um einen kompakten, systematisch vorfabrizierten Holzelementbau. Der Standort ermöglicht es im Vergleich zum Stadtzentrum, eine funktionelle und daher vergleichsweise günstige Konstruktion

[1] Fusion von SHC Bienne Seelanders und Bienne Skater 90

zu bauen und ist sowohl für den Langsamverkehr als über den öffentlichen Verkehr gut erreichbar.

Die Multisporthallen weisen in Bezug auf die Ökologie und Energieeffizienz Vorbildcharakter auf. Sie entsprechen dem Energie- und Gebäudestandard Minergie-P ECO. Demnach werden ökologische Baumaterialien mit wenig Grauenergieanteil verwendet. Das Gebäude soll so bald wie möglich ans geplante Fernwärmesystem im Bözingenfeld angeschlossen werden. Auf dem Dach der neuen Infrastruktur ist zusätzlich eine Photovoltaikanlage vorgesehen, welche durch die Solargenossenschaft Region Biel/Bienne realisiert und betrieben wird und somit nicht Bestandteil dieses Vorhabens bildet.

Der Sportkomplex verfügt über vier Geschosse:
- Erdgeschoss: Haupteingang, zweifach-Multisport- und Wettkampfhallen, Dreifachturnhalle, Kletterhalle, Sportmaterialräume, Garderoben, Duschen und Toiletten
- 1. Obergeschoss: Zuschauerbereiche, Regenerationszonen, Theorieraum, Kraftraum, Spiegelsaal und Buvette
- 2. Obergeschoss: Technikräume, Aufenthaltsräume für das TZB und den SAC
- 3. Obergeschoss: Sitzungszimmer, Büro sowie Bistro

3.3 Zeitplan

Der Spatenstich erfolgte am 14. August 2023. Das Gesuch an den Sportfonds wurde vorgängig gestellt. Der Bau soll im Februar 2025 abgeschlossen sein.

4. Kosten, Berechnung des Beitrages, Finanzierung

4.1 Kosten und Berechnung des Beitrages aus dem Sportfonds

Gemäss Kostenzusammenstellung vom 30. August 2023 betragen die Gesamtkosten CHF 23'504'970. Die für den Sportfonds anrechenbaren Baukosten belaufen sich auf CHF 15'317'190 und lösen einen Maximalbeitrag aus dem Sportfonds von CHF 2'357'220 aus.

BKP[2]	Arbeitsgattung	Baukosten in CHF	Anrechenbare Baukosten in CHF
1	Vorbereitungsarbeiten	471'000	47'100
2	Gebäude	15'518'570	11'293'700
3	Betriebseinrichtungen	312'570	127'860
4	Umgebung	531’150	-
5	Baunebenkosten	207’890	-
8	Honorar	4'016'910	2'074'140
9	Ausstattung	766'390	679'290
99	Mehrwertsteuer	1'680'490	1'095'100
	Total Kosten (BKP 1-99)	**23'504'970**	**15'317'190**

Der Beitrag des Sportfonds richtet sich an Anlageteile, die direkt dem sportlichen Zweck dienen, sowie die fixen Installationen der Ausstattung. Der Anteil der beitragsberechtigten Kosten wird über die Fläche ermittelt. Die Gesamtfläche des Neubaus beträgt 10'511 m^2, davon sind 7'924 m^2 anrechenbar.

[2] Baukostenplan (BKP)

Nicht beitragsberechtigt sind sämtliche Zuschauerbereiche, Buvette/Bistro mit deren Technikräumen, Medical und Regenerationszonen, Büro und Sitzungsräume, sowie die Posten Umgebung und Baunebenkosten (BKP 4 und 5). Ebenfalls nicht beitragsberechtigt sind folgende Räume: Im Erdgeschoss der Waschraum, im ersten Obergeschoss diverse kleinere Räume, im zweiten Obergeschoss die Aufenthaltsräume des TZB und SAC und im dritten Obergeschoss Toiletten und Reduit. Bei der Ausstattung (BKP 9) sind das Sicherheitsnetz über der Bande, der Vorhang im Theorieraum sowie das Volleyball-Equipment nicht anrechenbar.

Vorbereitungsarbeiten können mit einem Anteil von 10% berücksichtigt werden. Honorarkosten sind anteilsmässig berücksichtigt.

Der Beitrag wird anhand der Formel gestützt auf Artikel 73 Absatz 1 i.V.m. Anhang 2 KGSV berechnet. Es handelt sich um einen Maximalbeitrag.

4.2 Finanzierung

Die Bevölkerung der Einwohnergemeinde Biel/Bienne hat am 25. September 2022 einem Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 26.6 Mio. zugestimmt. Beim beantragten Kredit handelt es sich um einen Bruttokredit. Er beinhaltet die gesamten Bau- und Nebenkosten inklusive der bereits durch den Stadtrat bewilligten Kredite für die Projektierung. Die Partnerorganisationen werden jährlich einen Teil der Kosten im Rahmen ihrer Mieten zurückbezahlen.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Multisporthallen bieten einen Mix für Profi- und Amateursport jeder Altersgruppe. Sport verbindet Menschen, unabhängig von Sprache, Alter und Herkunft. Der Bau leistet insbesondere einen Beitrag an das Ziel 3 der Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 («Der Kanton Bern steigert die Lebensqualität der Bevölkerung und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt»).

6. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Das Vorhaben zeitigt keine Auswirkungen auf die Bereiche Organisation, Personal, IT und Raum. Es hat zudem keine Auswirkungen auf den Kantonshaushalt, da die Finanzierung des Beitrags vollständig über Geldspielmittel sichergestellt wird. Geldspielmittel sind keine Staatsmittel und unabhängig davon zu verwalten (vgl. Art. 126 Abs. 1 BGS).

Per 12. September 2024 beträgt der Nettobestand des Sportfonds (inkl. Anteil des Bernjurassischen Rates) CHF 24'049'094. Somit sind genügend Mittel vorhanden, um das Vorhaben zu finanzieren.

7. Auswirkungen auf die Gemeinde

Die Bevölkerung von Biel/Bienne hat dem Bruttokredit zugestimmt. Die Gemeinde Biel/Bienne schliesst Mietverträge mit den Partnerorganisationen ab, die damit jährlich einen Teil der Kosten zurückbezahlen. Die Stadt geht davon aus, damit am Ende der Abschreibungsdauer von 33 Jahren das vorgegebene Kostendach von 18 Millionen Franken einhalten zu können. Die Stadt Biel/Bienne und seine Bevölkerung profitieren vom Beitrag aus dem Sportfonds.

8. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Mit dem Sportkomplex in der Nähe der Tissot Arena, Swiss Tennis und der Leichtathletikanlage Längfeld entsteht ein nationales Sportzentrum in der Stadt Biel/Bienne, das für Wettkämpfe auf nationaler Ebene genutzt werden kann, die Attraktivität der Region und der Stadt im Sport erweitert und das Stadtzentrum entlastet. Spitzensport wie Breitensport profitieren, da Vereine und Clubs die Anlage nutzen können.

Sport und Bewegung tragen zur Gesundheit der Bevölkerung bei, sie wirken alters- und sozialverbindend und leisten einen Beitrag an den Zusammenhalt der Gesellschaft.

9. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Maximalbeitrag aus dem Sportfonds in der Höhe von CHF 2'357'220 zu genehmigen. Zuständig für die Mittelverwendung ist der im Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion angesiedelte Sportfonds des Kantons Bern.

Beilage
– RRB

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	133/2025
Datum RR-Sitzung:	12. Februar 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.SIDAJV.65
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Justizvollzug (AJV), Produktgruppe 4463000001 Justizvollzug; Nachkredit 2024

1. Gegenstand

Das budgetierte Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) der Produktgruppe Justizvollzug von CHF -126 151 056 wird um CHF 8.9 Millionen (gerundet) überschritten. Der Nachkredit wird mit einem gerundeten Wert beantragt, da sich das vorliegende Zahlenwerk bis zum Abschluss der Konzernversion 3 des Jahresabschlusses 2024 am 19. Februar 2025 aufgrund allfälliger Korrekturen noch verändern kann. Nachfolgende Effekte führen zur erwähnten Saldoüberschreitung.

Der gesteigerte Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen in den Regionalgefängnissen des Kantons Bern und den damit verbundenen zusätzlichen Personalkosten haben eine negative Auswirkung auf den Saldo. Der Kanton Bern hat per Januar 2023 sein Informatiksystem für das Finanz- und Rechnungswesen auf ein ERP-System (SAP) umgestellt. Dabei kam es zu verschiedenen Problemen bei der Schnittstelle zum kantonalen Bussensystem der Justiz. So konnten insbesondere bis Anfang Dezember 2023 keine automatischen Mahnläufe für Bussenforderungen durchgeführt werden. Dies führte zu einer Verzögerung der Anträge zur Umwandlung von Bussen und Geldstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen. In der Folge mussten in der zweiten Jahreshälfte 2024 überdurchschnittlich viele Personen zum Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen aufgeboten werden.

Zudem mussten im Jahr 2024 deutlich mehr Strafen und Untersuchungs- und Sicherheitshafttage vollzogen werden. Dies führte nebst einer höheren Auslastung der kantonseigenen Vollzugseinrichtungen (Steigerung von 18'500 Vollzugstagen im 2024) auch zu einem deutlichen Anstieg an AJV-externen Platzierungen im Normalvollzug sowie im Massnahmenvollzug. Diese zusätzlichen externen Platzierungen waren nicht budgetiert.

Im Bereich der forensisch-psychiatrischen Leistungen führten zwei hauptsächliche Entwicklungen zu einer Kostensteigerung. Diese gestiegene Anzahl Einweisungen in für den Massnahmenvollzug spezialisierten Vollzugseinrichtungen (u.a. forensische Kliniken und Heime) führten zu einem erheblichen Kostenwachstum. Zudem führte der neue Vertrag mit der Universitären Psychiatrischen Diensten (UPD) aus dem Jahr 2024 zu erwarteten Mehrkosten. Die zukünftigen Kosten für die Versorgung durch die UPD sind ab dem Budgetjahr 2025 vollständig im Budget sowie im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt.

2. Rechtsgrundlagen

– Artikel 2 und 10 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV SID; BSG 152.221.141)
– Art. 9 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 9 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)

3. Kreditsumme und Produktgruppe

3.1 Auswirkungen auf die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung

Produktgruppe Nr. 4463000001, Justizvollzug	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2024	–126'151'055.87
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung IST 2024[1]	–134'903'047.60
Nachkredit 2024	–8'900'000.00

3.2 Produktgruppe(n), in der/denen die Kompensation vorgesehen ist

Produktgruppe Nr. 4462000001, Strassenverkehr und Schifffahrt	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2024	294'223'566.17
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) 2024 vor Kompensation	297'830'188.68
Noch nicht ausgeschöpfter Budgetkredit	3'606'622.51
Kompensation gemäss aktuellem Antrag	1'900'000.00
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) 2024 nach erfolgter Kompensation	295'930'188.68

Produktgruppe Nr. 4464010000, Bevölkerungsdienste	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2024	–21 960 652.75
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) 2024 vor Kompensation	–16'942'727.72
Noch nicht ausgeschöpfter Budgetkredit	–5'017'925.03
Kompensation gemäss aktuellem Antrag	5'000'000.00
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) 2024 nach erfolgter Kompensation	–21'942'727.72

Produktgruppe Nr. 4465100001, Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2024	–7'512'818.06
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) 2024 vor Kompensation	–5'497'721.81
Noch nicht ausgeschöpfter Budgetkredit	–2'015'096.25
Kompensation gemäss aktuellem Antrag	2'000'000.00
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) 2024 nach erfolgter Kompensation	–7'497'721.81

[1] Stand Konzernversion 1 vom 22.01.2025

4. Auswirkungen auf die Leistungen

Die Kompensation in den Produktgruppen «Strassenverkehr und Schifffahrt», «Bevölkerungsdienste» und «Bevölkerungsschutz, Sport und Militär» hat keine negativen Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele. Die Kompensation kann in den Produktgruppen erfolgen, weil die budgetierten Aufwände nicht vollständig ausgeschöpft wurden und gegenüber dem Budget Mehrerträge resultierten.

5. Begründung

In CHF	Budget	Rechnung	Abweichung
Betrieblicher Aufwand	**194'277'559.72**	**207'592'160.90**	**13'314'601.18**
30 Personalaufwand	109'053'593.30	109'137'384.05	83'790.75
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	67'542'429.96	81'346'025.64	13'803'595.68
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'264'536.46	2'094'468.28	-170'068.18
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00
36 Transferaufwand	14'442'500.00	13'822'252.95	-620'247.05
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
39 Interne Verrechnungen	974'500.00	1'192'029.98	217'529.98
Betrieblicher Ertrag	**-68'061'503.85**	**-72'671'445.98**	**-4'609'942.13**
40 Fiskalertrag	0.00	0.00	0.00
41 Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42 Entgelte	-51'701'208.85	-53'190'984.21	-1'489'775.36
43 Verschiedene Erträge	0.00	9'686.44	9'686.44
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0.00	0.00	0.00
46 Transferertrag	-13'621'000.00	-15'269'996.64	-1'648'996.64
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
49 Interne Verrechnungen	-2'739'295.00	-4'220'151.57	-1'480'856.57
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**126'216'055.87**	**134'920'714.92**	**8'704'659.05**
34 Finanzaufwand	0.00	4'354.85	4'354.85
44 Finanzertrag	-65'000.00	-22'022.17	42'977.83
Ergebnis aus Finanzierung	**-65'000.00**	**-17'667.32**	**47'332.68**
Operatives Ergebnis	**126'151'055.87**	**134'903'047.60**	**8'751'991.73**
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	**0.00**	**0.00**	**0.00**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**126'151'055.87**	**134'903'047.60**	**8'751'991.73**

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget) der Produktgruppe 4463000001 Justizvollzug fällt im Vergleich zum Budgetkredit um gerundet CHF 8'900'000.00 höher aus. Die in der Tabelle aufgeführten Werte basieren auf der Konzernversion 1 des Jahresabschlusses 2024 vom 22. Januar 2025. Das Zahlenwerk kann sich bis zum Abschluss der Konzernversion 3 des Jahresabschlusses 2024 am 19. Februar 2025 aufgrund allfälliger Korrekturen noch verändern. Aus diesem Grund wurde auf CHF 8'900'000.000 gerundet.

Gründe für die Saldoverschlechterung

Nachfolgend sind die hauptsächlichen Kostentreiber im AJV beschrieben.

Auswirkungen durch Verzögerung im Busseninkasso und höhere Auslastung in den Regionalgefängnissen
Der Kanton Bern hat per Januar 2023 sein Informatiksystem für das Finanz- und Rechnungswesen auf ein ERP-System (SAP) umgestellt. In den ersten Wochen des produktiven Betriebs hat sich gezeigt, dass das neue System im Bereich Busseninkasso für einen reibungslosen Prozessablauf verschiedene Anforderungen nicht erfüllt und deshalb noch optimiert werden muss. Dies hat zu einem mehrmonatigen Unterbruch des Inkassoprozesses geführt. Demzufolge konnten insbesondere bis Anfang Dezember 2023 keine automatischen Mahnläufe für Bussenforderungen durchgeführt werden. Dieser Unterbruch führte, trotz verschiedener Massnahmen und des grossen Einsatzes aller involvierten Akteure, zu einem Rückstau bei mehreren kantonalen Stellen. Dies betrifft insbesondere die Steuerverwaltung und die Betreibungs- und Konkursämter, welche für das rechtliche Inkasso nach erfolglosem Mahnverfahren zuständig sind, sowie das AJV, welches am Schluss des Busseninkassoprozesses von der Justiz angeordnete Ersatzfreiheitsstrafen vollzieht. Gemäss Erfahrungswerten aus den vergangenen Jahren werden durch das AJV jährlich über das Jahr verteilt etwa 4'400 Ersatzfreiheitsstrafen vollzogen. Durch die aufgelaufenen Pendenzen ist davon auszugehen, dass das AJV in den Jahren 2024-2026 nebst den ordentlichen, neu eingehenden Urteilen auch die Pendenzen aus dem Jahr 2023 zeitnah zu vollziehen hat. Es ist davon auszugehen, dass die Vollzugspendenzen gestaffelt übermittelt und somit auch die betroffenen Personen innerhalb der Verjährungsfrist gestaffelt zum Vollzug aufgeboten werden. Somit liegt der zusätzliche Bedarf an Vollzugsplätzen für die nächsten Jahre bei jährlich ca. 50-60 Plätzen. Die Schaffung von provisorischen Haftplätzen in Containern wurde vom Grossen Rat abgelehnt.

Die Regionalgefängnisse des Kantons Bern mussten im Jahr 2024 rund 18'500 zusätzliche, nicht budgetierte Vollzugstage vollziehen. Für die Bewältigung dieser Belegungsspitzen sowie dem Vollzugstau in den Bewährungs- und Vollzugsdiensten mussten zusätzliche befristete Personalressourcen in der Höhe von zeitweise bis zu 9.0 FTE geschaffen werden. Hinzu kamen die gestiegenen Aufwendungen (u.a. für Verpflegung und Personal) und gleichzeitig Mindereinnahmen bei den ausserkantonalen Einweisungen infolge nicht verfügbarer Plätze in den Berner Vollzugseinrichtungen. Diese Effekte führten in den Regionalgefängnissen zu einer Saldoverschlechterung von rund CHF 1.2 Millionen. Hätten die nicht budgetierten Vollzugstage in einer ausserkantonalen Vollzugseinrichtung vollzogen werden müssen, wären Kosten von CHF 4.8 Millionen angefallen.

Zunahme kantonsexterner Straf- und Massnahmenvollzüge
Die durch bernische Gerichte gefällten Urteile für Freiheitsstrafen und Massnahmen werden durch die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) des AJV vollzogen. Für den überwiegenden Teil der zu vollziehenden Urteile erfolgt eine Einweisung in eine bernische Institution. In einem Teil der Fälle ist für den Vollzug der Urteile jedoch eine Einweisung in eine nicht durch das AJV

geführte Einrichtung notwendig. Für derartige Einweisungen fällt ein Kostgeld entsprechend den Tarifen der jeweiligen Institution an.

Die exakte Anzahl Einweisungen in ausserkantonale Institutionen oder Kliniken für den stationären Massnahmenvollzug kann nicht zum Voraus bestimmt werden. Zudem ist die Dauer bei einem Teil dieser Einweisungen nicht abschätzbar (z.B. bei angeordneter Verwahrung oder Massnahmen). Aus diesen Gründen muss bei der Finanzplanung auf Erfahrungswerte aus den Vorjahren abgestützt werden. Im Jahr 2024 kam eine Erhöhung der konkordatlichen Kostgeldern hinzu. Durch die hohen Kosten pro Vollzugstag bewirken bereits kleine Veränderungen bei der Anzahl Fälle grosse finanzielle Schwankungen. So hat beispielsweise eine zusätzliche Platzierung im Sicherheitstrakt der Justizvollzugsanstalt Lenzburg jährliche Kosten von rund CHF 240'000 zur Folge. Müssen zwei Fälle mehr in einem Psychiatriezentrum vollzogen werden, betragen die Kosten rund CHF 1.1 Mio. pro Jahr. Das Einhalten des Budgetwertes in diesem Bereich ist somit von unvorhersehbaren Einzelfällen abhängig. Da es sich bei diesen Kosten um eine Umsetzung der gefällten Gerichtsurteile handelt und diese adäquat und den Grundsätzen des schweizerischen Strafgesetzbuches folgend zu vollziehen sind, hat das AJV diesbezüglich keinen Handlungsspielraum.

Im Jahr 2024 fielen wesentlich höhere Kosten für die AJV-externen Straf- und Massnahmenvollzüge an als in der Planung berücksichtigt. Es war ein generelles Mengenwachstum sowie eine Zunahme bei den externen Platzierungen zu beobachten, insbesondere aber eine Steigerung bei Einweisungen in spezialisierte Psychiatriezentren. Die Verlegungen aus Institutionen des Justizvollzugs in eine Klinik sind ärztlich angeordnet und können vom AJV ebenfalls nicht beeinflusst werden. Durch die Fallzunahmen bei den externen Straf- und Massnahmenvollzügen entstanden dem AJV im Jahr 2024 Mehraufwände (Sachkosten) gegenüber der Planung von rund CHF 10.0 Millionen.

Versorgung mit forensisch-psychiatrischen Dienstleistungen in den bernischen Vollzugseinrichtungen und höhere Kosten durch den neuen Vertrag mit der UPD
Die forensisch-psychiatrische Behandlung ist wesentlicher Bestandteil im Straf- und Massnahmenvollzug. Insbesondere die deliktbezogenen Leistungen sind unabdingbar, um gerichtlich angeordnete strafrechtliche Massnahmen zu vollziehen. Im Freiheitsentzug besteht sodann ein zwingendes Bedürfnis nach forensisch-psychiatrischer Versorgung im Rahmen der Grundversorgung, von Kriseninterventionen sowie von Therapien, die durch die einweisende Behörde (BVD oder Gerichte) angeordnet werden. Ohne diese Leistungen könnten die durch Gerichtsurteile bestimmten Strafen und Massnahmen nicht mehr gesetzeskonform und damit den Grundsätzen des schweizerischen Strafgesetzbuches folgend vollzogen werden.

Die forensisch-psychiatrische Versorgung der Eingewiesenen in den Vollzugseinrichtungen erfolgt in den Justizvollzugsanstalten Thorberg, Witzwil, Hindelbank, in den Regionalgefängnissen und im ambulanten Bereich für die BVD seit Mitte 2022 durch die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD). Das Massnahmenzentrum St. Johannsen wird im Rahmen einer Übergangslösung bis Ende 2024 durch die Psychiatrie der Solothurner Spitäler versorgt. Der vormalige langjährige Anbieter, die Forensisch-Psychiatrischen Dienste (FPD) der Universität Bern, hatten den bestehenden Dienstleistungsvertrag im Jahr 2021 gekündigt und auf eine vom AJV durchgeführte öffentliche Ausschreibung gingen keine Angebote von Anbietern ein. Es musste festgestellt werden, dass für diese Leistungen kein Markt vorhanden ist. Die daraufhin mit der UPD erarbeitete Übergangslösung konnte im Jahr 2023 in eine gefestigte institutionalisierte Struktur überführt werden. Auf Basis des neuen Vertragswerks muss für die Versorgung mit jährlichen Gesamtkosten von rund CHF 4.5 bis 5.0 Millionen gerechnet werden. Da für das Jahr 2024 noch die bisherigen tieferen Budgetwerte eingestellt waren, ergibt sich per Jahresende

eine Überschreitung von CHF 3.0 Millionen. Für das Budget 2025 wurden die Beträge entsprechend angepasst und im Budget aufgenommen.

Beim Bezug von forensisch-psychiatrischen Dienstleistungen handelt es sich um gesetzlich vorgeschriebene oder gerichtlich angeordnete Leistungen. Das AJV hat in dieser Hinsicht keinen Handlungsspielraum. Für die Dienstleistungen wurde im Jahr 2020 letztmals ein mehrjähriger Verpflichtungskredit eingeholt. Seit dem Jahr 2022 unterliegen diese Ausgaben einer Ausnahme gemäss Artikel 31 der Finanzhaushaltsverordnung (FHaV; BSG 621.1) i. V. m. Ziffer 3.3.13 des «Handbuch Rechnungslegung FI», wonach die finanzielle Belegfreigabe durch die berechtigte Person als Ausgabenbewilligung gilt. Ein Zusatzkredit ist somit für die forensisch-psychiatrischen Dienstleistungen nicht notwendig.

Massnahmen des AJV zur Saldoverbesserung
Aufgrund der sich im Verlaufe des Jahres 2024 abzeichnenden Abweichungen von der Finanzplanung hat die Geschäftsleitung des AJV bereits im Frühjahr 2024 Massnahmen beschlossen um das Rechnungsergebnis des Jahres 2024 zu verbessern. Die Herausforderung dabei war, dass alle auslösenden Faktoren nicht steuerbar sind oder erst in der zweiten Hälfte des Jahres eintraten (Busseninkasso). Die Kostenentwicklung basiert letztlich auf den gefällten und zu vollziehenden Gerichtsurteilen und auf steigenden Marktpreisen. Eine finanzielle Steuerung im AJV ist somit praktisch nur auf der Ausgabenseite möglich, wobei hier ein Grossteil der Ausgaben als gebunden zu betrachten ist. Die Geschäftsleitung des AJV hat deshalb eine weiterhin restriktive Praxis in Bezug auf vorhandene Zeitguthaben des Personals sowie Zurückhaltung bei Stellenneubesetzungen beschlossen, damit per Jahresende der Saldo der Sachgruppe 30 «Personalaufwand» entlastet wird. Weiter wurde eine Verzichtsplanung im Bereich des Sach- und Betriebsaufwands (Sachgruppe 31) erstellt. Wenn die vorab erwähnten Mehraufwände nicht entstanden wären, wären die Sachkosten im AJV dank dieser Massnahmen unter dem budgetierten Wert gelegen. Erfreulich waren zudem die im Jahr 2024 gestiegenen Kostgelderträge im Bereich der internen Leistungsverrechnung (Administrativhaft, KESB-Einweisungen sowie Jugendanwaltschaft) von plus CHF 1.5 Millionen sowie allgemein höhere Kostgelderträge primär im ersten Halbjahr von plus CHF 2.6 Millionen. Weiter trugen leicht tiefere Abschreibungen (CHF 0.2 Millionen), tiefere Kantonsbeiträge an Einrichtungen des Strafvollzugskonkordats (CHF 0.5 Millionen) und höhere Rückvergütungen vom Bund an den Justizvollzug zur Entlastung des Produktgruppensaldos bei. Die Massnahmen des AJV hatten somit eine positive Auswirkung auf das Rechnungsergebnis 2024 und senkten den Betrag des Nachkredits. Sie reichten aber nicht aus, um den Nachkredit abzuwenden.

Ausblick 2025
Bei den Faktoren, welche für den Nachkredit verantwortlich sind, handelt es sich nicht um einmalige Ereignisse, sondern um Veränderungen im Umfeld des Justizvollzugs. So steigt das Durchschnittsalter der Eingewiesenen entsprechend dem allgemeinen demografischen Wandel der Gesellschaft stetig und die Personen bleiben aufgrund einer restriktiverer Entlassungspraxis länger inhaftiert[2]. Es ist eine Zunahme von Verhaltensauffälligkeiten und psychischen Krankheiten in der Normalbevölkerung festzustellen, die sich auch in den Vollzugseinrichtungen bei allen Haftarten zeigt. Weiter muss auf Basis der zu vollziehenden Urteile sowie der noch andauernden Auswirkungen des verzögerten Busseninkassos ein weiterer Anstieg oder zumindest eine Stagnation der Vollzugstage erwartet werden.

Diese Faktoren werden auch auf das Rechnungsjahr 2025 und die kommenden Jahre entscheidenden Einfluss haben. Das AJV analysiert die Entwicklungen laufend und wird die veränderten

[2] Vgl. «Grundlagenbericht für die Anstaltsplanung NWI & OSK 2022» Kap. 18.3, www.konkordate.ch/anstaltsplanung

Rahmenbedingungen im Finanzplanungsprozess 2025 zum Budget 2026 und Aufgaben- und Finanzplan 2027-2029 berücksichtigen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	140-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.196
Eingereicht am:	07.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	de Quervain (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Buri (Konolfingen, GLP) Marti (Bern, SP) Esseiva (Bern, FDP) Messerli (Nidau, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1249/2024 vom 04. Dezember 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Bürgerrecht auch nach einem Gemeindewechsel

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG) dahingehend zu ändern, dass Ausländerinnen und Ausländer, welche die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfüllen, um die Aufnahme in das Bürgerrecht ihrer Wohngemeinde ersuchen können, wenn sie bei Einreichen des Gesuches seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch im Kanton Bern wohnhaft sind.

Begründung:

Aktuell müssen Ausländerinnen und Ausländer, die im Kanton Bern ein Einbürgerungsgesuch stellen wollen, seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch in der gleichen Gemeinde wohnhaft sein. Zieht eine Person innerhalb des Kantons um, beginnt diese Frist neu zu laufen und die Einbürgerungswilligen müssen weitere zwei Jahre zuwarten, bevor sie ihr Gesuch stellen können – unabhängig davon, wie lange sie schon in der Schweiz und im Kanton Bern wohnen. Das Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht schreibt unter anderem vor, dass einbürgerungswillige Ausländerinnen und Ausländer seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz (Art. 9 BüG) und seit mindestens zwei Jahren im gleichen Kanton (Art. 18 BüG) wohnhaft sein müssen. Es macht aber keine Vorgaben bezüglich einer Mindestwohndauer in einer Gemeinde. Die aktuelle kantonale Vorgabe, seit zwei Jahren ohne Unterbruch in der Gemeinde wohnhaft sein zu müssen, in der ein Einbürgerungsgesuch gestellt werden soll, ist wenig sinnvoll und eine unnötige Hürde. Materielle Voraussetzungen für die Einbürgerung sind unter anderem eine erfolgreiche Integration und das Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen. Kriterien für

12|00|D|v02

eine erfolgreiche Integration sind die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, ausreichende Sprachkenntnisse, Kontakte zur Bevölkerung und berufliche Integration. All dies ist nicht abhängig von einer Mindestwohndauer in einer bestimmten Gemeinde. Viele Menschen arbeiten in einer anderen Gemeinde als der, in der sie wohnen. Sie pflegen private Kontakte in der Nachbarsgemeinde oder engagieren sich in einem regionalen Verein. Ein innerkantonaler Wohnortwechsel entreisst sie folglich nicht ihrem sozialen oder beruflichen Umfeld. Es ist deshalb an der Zeit, diese unnötige Hürde abzubauen.

Antwort des Regierungsrates

Der Bundesgesetzgeber hat die Kantone beauftragt, für einbürgerungswillige Ausländerinnen und Ausländer eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei bis fünf Jahren vorzusehen.[1] Er lässt offen, ob die Mindestaufenthaltsdauer im Kanton oder in der Einbürgerungsgemeinde erfüllt sein muss. Der Grosse Rat hat am 13. Juni 2017 gesetzlich festgelegt, dass eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei Jahren in der Einbürgerungsgemeinde erfüllt sein muss.[2] Die Vorgabe ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten und damit noch verhältnismässig jung. In der parlamentarischen Debatte hat der Grosse Rat einen Antrag der Kommissionsminderheit mit dem gleichen Anliegen, wie es die vorliegende Motion formuliert, deutlich abgelehnt.

Ein Blick über die Kantonsgrenzen ergibt folgendes Bild: Die Kantone Genf, Neuenburg und Waadt kennen heute eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei Jahren im gesamten Kantonsgebiet. Die Kantone Basel-Stadt, Jura, Schaffhausen und Zürich kennen dieselbe Regelung wie der Kanton Bern mit der Mindestaufenthaltsdauer von zwei Jahren in der Einbürgerungsgemeinde. Alle anderen Kantone sehen eine höhere Mindestaufenthaltsdauer vor.

Das Bundesrecht sieht vor, dass der Kanton und die Gemeinde, in denen ein Einbürgerungsgesuch gestellt worden ist, bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton zuständig bleiben, wenn sie die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen abschliessend geprüft haben.[3] Entsprechend dürfte es nicht um übermässig viele Fälle gehen, wo ein Wegzug aus der Gemeinde ein hängiges Einbürgerungsverfahren tangiert. In der Regel sind Einbürgerungsgesuche und Wohnsitzwechsel für die Betroffenen planbar. Die Einbürgerungsbehörden der Gemeinden informieren einbürgerungswillige Personen über die Folgen eines Wegzugs in eine andere Gemeinde.

Das kantonale Recht gibt zudem vor, dass die einbürgerungswillige Ausländerin oder der einbürgerungswillige Ausländer neben den schweizerischen auch mit den örtlichen Lebensverhältnissen vertraut sein muss. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass dies eine Mindestaufenthaltsdauer in der Einbürgerungsgemeinde rechtfertigt.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Art. 18 Abs. 1 BüG; SR 141.0
[2] Art. 11 Abs. 1 KBüG; BSG 121.1
[3] Art. 18 Abs. 2 BüG; SR 141.0

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	228-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.303
Eingereicht am:	12.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Dubler (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Bühlmann (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	68/2025 vom 29. Januar 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Übernahme der Gebühren bei der Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in die Ehe

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Auf die Gebühren für die Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in die Ehe ist zu verzichten.
2. Die Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2022 in Kraft

Begründung:

Seit dem 1. Juli 2022 ist es auch in der Schweiz möglich, dass gleichgeschlechtliche Paare heiraten oder bestehende eingetragene Partnerschaften in eine Ehe umwandeln lassen. Am 26. September 2021 haben 64,1 Prozent der Stimmberechtigten der Schweiz der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zugestimmt, im Kanton Bern lag die Zustimmung bei 65,15 Prozent.

Im Kanton Bern müssen gleichgeschlechtliche Paare, die ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln möchten, erneut Gebühren in der Höhe von 75 Franken bezahlen, obwohl sie bereits bei der Eintragung der Partnerschaft entsprechende Gebühren bezahlt haben. Dies bedeutet eine doppelte finanzielle Belastung für die betroffenen Paare, die zweimal für ihre Rechte zahlen müssen.

Gemäss Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen hätte der Kanton Bern die Möglichkeit, die Gebühren für die Trauung oder die Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe ganz oder teilweise zu erlassen. Eine entsprechende Regelung

ist jedoch im Kanton Bern – anders als im Kanton Zürich, der auf die entsprechende Gebührenerhebung verzichtet – bislang nicht vorgesehen.

Daher wird der Regierungsrat beauftragt, die rechtliche Grundlage dahingehend zu ändern, dass Paaren, die ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln wollen, die Gebühren für die Umwandlung erlassen werden, da sie diese bereits bei der Eintragung der Partnerschaft bezahlt haben.

Antwort des Regierungsrates

Bis am 1. Juli 2022 gab es für gleichgeschlechtliche Paare nur die Möglichkeit, eine Partnerschaft eintragen zu lassen. Seit dem 1. Juli 2022 steht ihnen die zivilrechtliche Ehe offen. Paare, die am 1. Juli 2022 bereits in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt haben, können durch eine Erklärung vor dem Zivilstandsamt die eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln. Die Umwandlung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft in eine Ehe ist freiwillig. Wer bereits in einer eingetragenen Partnerschaft lebt, kann dies auch weiterhin tun.

Wer eine eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln lässt, muss eine Gebühr von CHF 75.- entrichten. Der Bundesrat hat diese Gebühr in Anwendung des Verursacherprinzips festgelegt.[1] In einem vergleichbaren Fall hat er 2013 die Gebührenhöhe bei der Einführung des neuen Namensrechts gleich festgelegt:[2] Seither kann die Person, die ihren Familiennamen bei der Heirat vor 2013 aufgab und den Namen des anderen Ehegatten annahm, mit einer Namenserklärung wieder ihren Ledignamen annehmen.[3]

Wie die Motionärin korrekt ausführt, hat der Bundesrat den Kantonen die Möglichkeit delegiert, die Gebühr für die Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe ganz oder teilweise zu erlassen.[4] Der Regierungsrat hat bei der Einführung der Möglichkeit zur Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe im Juli 2022 keinen generellen Gebührenerlass beschlossen. Demnach rechtfertigt es sich nicht, nur für die Umwandlungserklärung eine Ausnahme zu machen und auf das Verursacherprinzip zu verzichten. Hingegen steht es den Betroffenen im Einzelfall frei, unentgeltliche Rechtspflege zu beantragen. Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst u.a. das Recht auf Erlass von Gebühren bei nachgewiesener Bedürftigkeit.[5] Für einen generellen Gebührenerlass besteht aus seiner Sicht kein Anlass.

Damit erübrigt sich auch das zweite Anliegen, wonach die seit 2022 angesammelten Gebühren für diese Dienstleistungen zurückzuerstatten sind. Eine Rückabwicklung wäre mit einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand verbunden.

Der Regierungsrat beantragt vor diesem Hintergrund die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Ziff. II. 7. Anhang 1 zur ZStGV; SR 172.042.110
[2] Art. 14a ZStV; SR 211.112.2 und Ziff. 4.7, Anhang 1 zur ZStGV
[3] Art. 8a SchlT ZGB; SR 210
[4] Art. 3 Abs. 2 ZStGV
[5] Art. 13 ZStGV

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	167-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.223
Eingereicht am:	12.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in) Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Fuchs (Bern, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1344/2024 vom 18. Dezember 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Gewalt bei der Berner Reithalle stoppen

Der Regierungsrat wird beauftragt, neben konventionellen auch unkonventionelle Überlegungen anzustellen und entsprechende Massnahmen zu ergreifen bzw. dem Grossen Rat zum Beschluss vorzulegen, damit die Reithallen-Betreiber und die Stadt Bern endlich wirksam gegen Kriminalität und Gewaltakte im Umfeld der Reithalle vorgehen.

Begründung:

Erneut führten Gewaltexzesse von Linksextremisten im Umfeld der Berner Reithalle zu tätlichen Angriffen und hohen Sachschäden. Elf Angehörige der Kantonspolizei wurden Anfang Mai 2024 verletzt, drei von ihnen mussten gar kurzzeitig hospitalisiert werden. Die Täter fanden in der Reithalle Unterschlupf und konnten dort untertauchen. Erschreckend ist neben der Gewaltbereitschaft der Täterschaft auch die Reaktion von Seiten der Reithallen-Betreiber. In einem Statement mochten sich diese nur indirekt von den Gewaltakten distanzieren. Und auch die Stadt Bern als Eigentümerin der Liegenschaft scheint nicht gewillt zu sein, die unhaltbaren Zustände endlich zu beenden oder schon nur einzudämmen.

In seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage im Berner Stadtparlament äusserte sich der Gemeinderat wiederholt gegen eine Videoüberwachung auf der Schützenmatte. Neben Attacken auf Vertreter von Blaulichtorganisationen gehören in diesem Perimeter mittlerweile Drogenhandel und auch sexuelle Übergriffe zum Alltag. Die hohe Anzahl an Personen- und Sachschäden machen deutlich, dass der aktuelle Zustand nicht mehr toleriert werden kann und endlich Handlung erfordert ist. Wo die städtischen Behörden Passivität zeigen, ist es Auftrag des Kantons, Recht und Sicherheit durchzusetzen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat verurteilt die Angriffe auf die Polizei von Anfang Mai 2024 scharf. Die Polizei wurde mit extremer Gewalt gezielt angegriffen und die Täterschaft hatte bewusst schwere Verletzungen in Kauf genommen. Solche Gewaltausbrüche dürfen weder geduldet noch relativiert werden, nicht zuletzt deshalb, weil es dem Kanton ein grosses Anliegen ist, dass die Gesundheit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – wie es Kantonspolizistinnen und -polizisten sind – nicht beeinträchtigt wird.

Die Täterschaft der Angriffe vom 4. Mai 2024 flüchtete in die Reitschule und konnte unter den Besucherinnen und Besuchern untertauchen. Die Stadt Bern versucht mit verschiedenen Belebungsmassnahmen und durch eine entsprechende Personendurchmischung die Situation im Bereich Schützenmatte zu verbessern. Mittels eines durch die Stadt Bern beauftragten Sicherheitsdiensts, welcher sich permanent an den Wochenenden zu den neuralgischen Zeiten auf der Schützenmatte aufhält, soll zusätzlich zur Beruhigung der Situation auf der Schützenmatte beigetragen werden.

Die Polizei leistet in der Umgebung der Reitschule grosse Anstrengungen und ahndet begangene Delikte, wie beispielsweise Drogendelikte, sexuelle Belästigung, Körperverletzung und andere. An den Wochenenden wird die polizeiliche Präsenz jeweils erhöht. Eine konstruktive Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren wird von der Polizei angestrebt. Dazu bedarf es der gegenseitigen Akzeptanz und der Bereitschaft zum Dialog. Ohne die Gesprächsbereitschaft, auch auf Seiten der Betreiberinnen und Betreiber der Reitschule, der IKuR, kann auch weiterhin keine nachhaltige Verbesserung erreicht werden. Um künftige Angriffe gegen die Polizei und andere Blaulichtorganisationen zu verhindern, ist es zentral, dass alle Verantwortlichen rund um die Reitschule sicherstellen, dass die Lokalität nicht als Rückzugs- und Logistikbasis (Lager an Steinen, Flaschen, Eisenstangen und weiteres) für Straftaten missbraucht wird. Auch die Stadt Bern steht in der Verantwortung, alle nötigen Massnahmen zur Verbesserung der Situation zu ergreifen.

Der Regierungsrat stellt fest, dass mit herkömmlicher Polizeiarbeit, diversen Massnahmen, resultierend aus verschiedenen Vorstössen, runden Tischen, Berichten, die Situation rund um die Reitschule nicht spürbar und nachhaltig beruhigt werden konnte. Als Eigentümerin der Reitschule und Vertragspartnerin der IKUR hätte die Stadt Bern griffige Mittel in der Hand, für eine Verbesserung der Sicherheitslage zu sorgen. Bedauerlicherweise fehlt in der Wahrnehmung des Regierungsrats die politische Bereitschaft für ein entschlossenes und konsequentes Handeln. Dies, obwohl auch immer wieder städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Schutz und Rettung Bern vor der Reitschule gefährdet werden.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass sich allfällige Massnahmen innerhalb der verfassungsrechtlichen Schranken bewegen müssen und die Anforderungen entsprechend hoch sind. Klar ist auch, dass zur nachhaltigen Beruhigung der Situation im Perimeter Reitschule der Dialog mit allen Beteiligten unerlässlich bleibt.

Verteiler
– Grosser Rat

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2024

Sicherheitsdirektion SID

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen und Auflagen

Datum RR-Sitzung:	8. Januar 2025
Geschäftsnummer:	2023.STA.1539
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 4

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 5

5. Planungserklärungen 5

6. Auflagen Kreditgeschäfte 9

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2024 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG) sowie zu den Auflagen bei Kreditgeschäften.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

SICHERHEITSDIREKTION (SID)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
264-2020 M	Graber (La Neuveville, SVP), vom 29.10.2020 Gebührensenkung beim SVSA	17.03.2022	31.12.2024	Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) prüft die Gebühren intern jährlich und analysiert seine Kostenstruktur. Die letzte Gebührenüberprüfung hat 2024 stattgefunden. Auf Grund dessen werden drei Gebührenpositionen gesenkt. Die jährliche Gebühren-Überprüfung ist Standard und wird im Jahr 2025 wieder durchgeführt.
138-2021 M	Schneider (Biel/Bienne, SVP), vom 15.6.2021 Tiefere Gebühren beim erstmaligen Erwerb eines Führerausweises	17.03.2022	31.12.2024	Die Motion wurde als Richtlinienmotion überwiesen. Das SVSA hat die Gestaltung der Prozesskette überprüft: Die Gebühren für die einzelnen Dienstleistungen wurden im Rahmen der ordentlichen Gebührenüberprüfung analysiert. Per 1.1.2026 werden die Gebühren für die Behandlung des Gesuchs um Erteilung eines Lernfahrausweises auf CHF 30.- und die Erstellung des Führerausweis auf Probe auf CHF 40.- reduziert. Die Gesamtkosten für den erstmaligen Erwerb eines Führerausweises werden damit unter dem schweizerischen Durchschnitt liegen. Eine Pauschallösung für den erstmaligen Erwerb eines Führerscheines ist geprüft und aus betriebs-wirtschaftlichen Überlegungen verworfen worden.
115-2023 M	SP-JUSO (Stampfli, Wabern) vom 05.06.2023 Schwung der Women's EURO 2025 nutzen und den Frauenfussball fördern	05.03.2024	31.12.2026	Im Zuge der WEURO 2025 wird eine Förderung des Frauen- und Mädchenfussballs, aber auch der Sport- und Bewegungsförderung im Allgemeinen angestrebt. Grossveranstaltungen wie die WEURO 2025 bieten die Chance und bringen die Erwartung mit sich, dass ein entsprechendes Vermächtnis («Legacy») hinterlassen wird. Der Regierungsrat hat sich für verschiedene Massnahmen ausgesprochen, die ihre Wirkung über die Veranstaltung hinaus entfalten sollen. Der Grosse Rat hat in der Sommersession 2024 den Kredit «UEFA Women's EURO 2025 Switzerland; Vermächtnis der WEURO 2025 («Legacy»)» (1,17 Millionen) verabschiedet.
177-2022 M	SVP (Müller, Orvin), vom 05.09.2022 Konsolidierte und koordinierte Blackout-Planung mit den Gemeinden	29.11.2022 Punktweise beschlossen Ziff 1: Annahme und Abschreibung Ziff.2: Annahme Ziff. 3: Annahme	31.12.2024	Ziff: 2: Per Ende September 2024 wurden 212 Notfalltreffpunkte (NTP) materiell ausgerüstet und sind einsatzbereit. Das Projekt zur Festlegung der Standorte und zur Ausrüstung der NTP konnte somit 2024 abgeschlossen werden. Die NTP wurden den Gemeinden in die Betriebsphase übergeben. Im Jahr 2024 erarbeitete das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär ein Betriebskonzept für die NTP, das den Gemeinden als Grundlage für ihre jeweiligen Detailkonzepte dienen kann (Publikation voraussichtlich Anfang 2025). Dieses Konzept regelt die übergeordneten Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb der NTP für das ganze Kantonsgebiet. Frühestens ab 2025 sind koordinierte Übungen für alle NTP (pro Verwaltungskreis) vorgesehen. Ziff 3: Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) hat die Gesundheitsinstitutionen (Listenspitäler und Pflegeheime) aktiv über mögliche Auswirkungen einer Stromkontingentierung oder –Abschaltung informiert: So wurde 2023 eine Umfrage durchgeführt, die im Hinblick auf mögliche Auswirkungen einer Stromkontingentierung oder –Abschaltung sensibilisierte. Zusätzlich wurden Newsletter zur Thematik versendet (Link) und auch auf der Internetseite der GSI sind entsprechende Informationen vorhanden (Link).

				Die GSI hat zusammen mit Curaviva BE und Artiset evaluiert, ob noch weitere Massnahmen wie bspw. die Durchführung von Workshops, umgesetzt werden sollen. Dabei ist man zum Schluss gekommen, dass derzeit kein entsprechender Bedarf vorhanden ist.
080-2024 P	Aktionsplan gegen Antisemitismus	Punktweise beschlossen Ziff. 1 und 2: Annahme und Abschreibung Ziff. 3 Annahme	31.12.2026	Die SID hat zusammen mit der BKD am 12. 11. 2024 an einer Medienkonferenz die Initiative des Regierungsrates «Gemeinsam gegen Hass» lanciert. Es wurden die neuen Präventionsmassnahmen der Kantonspolizei und die zusätzlichen Unterstützungsangebote für Schulen präsentiert, welche in Zusammenarbeit mit über 30 Religionsgemeinschaften, unabhängigen Organisationen, Behörden, Bildungsinstitutionen und weiteren Partnerinnen und Partnern erarbeitet wurde. Der Regierungsrat sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Religionsgemeinschaften haben sich in diesem Rahmen in aller Deutlichkeit gegen Hass und für ein gutes und friedliches Miteinander ausgesprochen. Diese Commitments wurden in Form von Videobotschaften öffentlich verbreitet.

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

SICHERHEITSDIREKTION (SID)					
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2
027-2022 M	Grogg-Meyer (Bützberg, EVP), vom 7.3.2022 Bereitstellung einer angemessenen Finanzierung für staatlich unabhängige Gewaltberatungsstellen	07.09.2022	31.12.2024	Der Grosse Rat hat den Vorstoss in der Herbstsession 2022 als Postulat überwiesen. Per 2023 wurde die Arbeit mit Tatpersonen in der BIG durch die Bewilligung einer zusätzlichen Stelle gestärkt. Die neue Leiterin der Lernprogramme und Gewaltberatung hat ihre Arbeit Anfang 2024 aufgenommen. Im Herbst 2024 wurde der Pool der Gewaltberater/-innen durch die Mandatierung weiterer Berater/-innen erweitert. Die Wirkung der eingeleiteten Massnahmen wird sich im Verlauf der nächsten Monate zeigen. Da dies einen Einfluss auf den Prüfauftrag hat, wird eine Fristverlängerung um ein Jahr beantragt.	F1

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

SICHERHEITSDIREKTION (SID)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
141-2022 M	Freudiger (Langenthal, SVP) vom 15.06.2022 Für ein zeitgemässes, unbürokratisches Taxiwesen	08.03.2023	31.12.2025	Die Umsetzung bedingt eine Regelung im formellen Gesetz. Die Gesetzgebungsarbeiten werden von der Sicherheitsdirektion geleitet.
224-2023 M	Baumann (Münsingen, EDU) vom 16.10.2023 Machtmissbrauch durch Medien-Konzern: Kantonsangestellte schützen	05.03.2024	31.12.2026	Der Regierungsrat ist daran, einen Bericht zu erarbeiten und die geforderten Punkte zu untersuchen
057-2024 M	Regionale Sportanlagenkonzepte fördern und Grundlagen für die Finanzierung des Betriebs schaffen	05.12.2024 Punktweise beschlossen Ziff. 1: Annahme Ziff. 2 und 3: Annahme als Postulat Ziff. 4: Annahme	31.12.2026	Die Sicherheitsdirektion nimmt die entsprechenden Arbeiten an die Hand.

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

SICHERHEITSDIREKTION (SID)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Strategie „Sport Kanton Bern“	27.03.2018	1	Bei der Umsetzung der Sportstrategie sind prioritär die Massnahmen aus dem Bereich Bildung und Sport umzusetzen	Der Regierungsrat ist bereit, Massnahmen aus dem Bereich „Bildung und Sport“ bei der Umsetzung schwerpunktmässig und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Ansicht, dass die Strategie „Sport Kanton Bern“ möglichst umfassend umgesetzt werden soll, damit sie ihre Wirkung zugunsten der Bevölkerung des Kantons Bern entfalten kann. Daher wird beabsichtigt, aus allen Themenbereichen diejenigen Massnahmen zu priorisieren, deren Umsetzung ohne grossen Aufwand möglich ist, oder die im Rahmen der Nutzung von Opportunitäten umgesetzt werden können.	In Bearbeitung
		2	Es ist ein kantonales Sportanlagenkonzept zu erarbeiten	Im Zusammenhang mit der schrittweisen Umsetzung des KSpoFöG konnte in der Sicherheitsdirektion (SID) im Jahr 2023 eine neue kantonale Fachstelle für Sportanlagen geschaffen werden. Der kantonale Beauftragte für Sportanlagen nahm seine Arbeit im Januar 2024 auf. Damit konnte der Kanton bzw. die SID in Zusammenarbeit mit weiteren Direktionen, den Regionalkonferenzen und Planungsregionen sowie den Gemeinden Anfang 2024 die kantonale und regionale Planung von Sportanlagen starten. Derzeit erarbeitet der kantonale Beauftragte für Sportanlagen mit internen und externen Partnerinnen und Partnern die Grundlagen für die regionalen Richtplanungen Sportanlagen, die ihrerseits die Basis für das Kantonale Sportanlagenkonzept (KASAK) bilden werden. Dazu gehört insbesondere auch der Aufbau und der Betrieb einer Sportanlagendatenbank zur Erfassung sämtlicher Sportanlagen im Kanton Bern.	In Bearbeitung

		6	Sport für alle: Der Kanton soll eine tragende koordinative Rolle übernehmen. Er stellt Grundlagen für Vereine zur Verfügung und stellt vorhandene Angebote auf einer zentralen Datenbank zur Verfügung.	Das Anliegen ist bereits in Form vorgeschlagener Massnahmen in der Strategie „Sport Kanton Bern“ enthalten. Das in der Dezembersession 2021 beschlossene und im August 2022 in Kraft getretene kantonale Sportförderungsgesetz enthält eine entsprechende Bestimmung, wonach der Kanton eine solche Datenbank aufbauen *kann*. Aufgrund der finanziellen Situation entschied die Sicherheitsdirektion im Rahmen der Ausarbeitung des Voranschlags 2025 und des Aufgaben- und Finanzplans 2026-28 jedoch, die Umsetzung dieser Massnahmen bis auf weiteres nicht einzuleiten. Der Regierungsrat wird periodisch mit dem Stand der Umsetzung der Sportstrategie befasst.	In Bearbeitung
Überprüfung des Personalbestandes der Kantonspolizei	12.06.2019	1	Die bestehende Überzeit beim Personal der Kantonspolizei wird in Abhängigkeit mit einer Bestandeserhöhung durch Kompensation abgebaut.	Die bestehenden Mehrzeitsalden konnten, begründet durch die grosse Zahl an vakanten Stellen, durch die laufende Zunahme an Aufgaben sowie die hohe Ereignisdichte, nicht nachhaltig reduziert werden. Sie bewegen sich aktuell noch immer auf dem Ursprungsniveau.	In Bearbeitung
		3	Der Kanton vertieft, gegebenenfalls zusammen mit anderen Kantonen, den Teilbereich Cyberkriminalität / Cyberrisiken und klärt die Ausgangslage, die Aufgaben des Kantons und die Schnittstellen und Abgrenzungen zum Bund. Er beschreibt die Vorgehensweise und weist den notwendigen personellen Bedarf (Präventionsfachleute, IT-Fachleute, Pädagogen etc.) aus	Die Umsetzungsarbeiten sind umfassend und laufen derzeit weiter.	In Bearbeitung
		4	Die Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende mit Polizeiausbildung sind so auszugestalten, dass die Kantonspolizei Bern bei der Rekrutierung von Polizistinnen und Polizisten gegenüber Korps angrenzender Kantone nicht benachteiligt ist. Der Regierungsrat berücksichtigt die Finanzlage und die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Kantonspersonals.	Die Arbeiten zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität laufen.	In Bearbeitung
		5	Nach Abschluss der ersten Etappe erfolgt eine Evaluation und der Personalbestand der Polizei wird überprüft. Das Resultat wird vor dem Kredit für die zweite Etappe dem Grossen Rat vorgelegt.	Die Kapo wird, nach Abschluss der ersten Ausbauetappe, im Rahmen einer Berichterstattung wie geplant die Situation evaluieren und Rechenschaft ablegen.	In Bearbeitung
		6	Die SiK wird periodisch über den Umsetzungsstand der ersten Etappe durch die SID informiert.	Die Information der SiK wird in den ordentlichen Sitzungen, letztmals am 16. September 2024, sichergestellt.	In Bearbeitung
		7	Die Aufstockung des Personalbestandes soll nicht zum Ausbau der Verkehrskontrollen und Radar Überwachung zweckentfremdet werden, sondern gezielt zur Kriminalitätsbekämpfung und zum Abbau der Überstunden eingesetzt werden.	Für den Bereich der Verkehrskontrollen sowie der Verkehrsüberwachung sind im Rahmen der Korpsbestandesaufstockung keine Stellen vorgesehen und es wurden auch keine Stellen besetzt. Der Fokus liegt auf der Prävention sowie der Cyberkriminalität und auf der präventiven Präsenz.	In Bearbeitung
Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern (JVS) 2017-2032	02.09.2019	1	Gemäss dem Grundziel der Konkordatsvereinbarung, «die bedarfsgerechte Anzahl Vollzugsplätze gemeinsam zu planen», koordiniert die SID die weiteren Planungsarbeiten eng mit den übrigen Konkordatskantonen. Der Kanton Bern stellt dabei sicher, dass für das Konkordat und für den Kanton Bern wirtschaftliche, dem zukünftigen Bedarf entsprechende Kapazitäten im Straf- und Massnahmenvollzug geschaffen werden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt. Für den Planungskredit Neubau JVA Witzwil wurde die Bedarfsplanung überarbeitet und durch die konkordatliche Anstaltsplanung bestätigt. Weiter wurde auch das Projekt Gesamtinstandsetzung JVA Hindelbank mit den zwei Deutschschweizer Konkordaten abgesprochen und ebenfalls in die Anstaltsplanung aufgenommen.	In Bearbeitung
		2	Im Zuge der Abklärungen zu den verschiedenen Vollzugsformen und der Optimierung der Vollzugsbedingungen sollte eine Klärung innerhalb des Konkordats zum Thema: «Umgang mit kognitiv beeinträchtigen Menschen» stattfinden.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		4	Der Regierungsrat setzt bei konkreten Kreditgeschäften im Straf- und Massnahmenvollzug die Empfehlungen des GPK-Berichts «Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles» konsequent um.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt. Der konkordatlichen Bedarfsabklärung wird diesbezüglich ein hoher Stellenwert eingeräumt. Die Weiternutzung des Jugendheims Prêles liegt in der Verantwortung der BVD (Bau- und Verkehrsdirektion).	In Bearbeitung
		5	Eine Schliessung des RG Biel ist nach Möglichkeit rasch umzusetzen.	Das RG Biel wurde zwischenzeitlich in Stand gesetzt, so dass es befristet weiterbetrieben werden kann. Eine Schliessung wird erst zum Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Einrichtung im Berner Jura-Seeland umgesetzt werden.	In Bearbeitung

		6	In Bezug auf die Standorte Hindelbank und Thorberg prüft der Regierungsrat, ob der Kanton allfällige Mehrplätze kostendeckend und wirtschaftlich sicherstellen könnte. Er informiert die entsprechenden Kommissionen darüber und weist auch aus, ob und wie allfällige Landreserven genutzt werden können.	Im Betriebskonzept für die JVA Hindelbank wurde eine Landreserve für einen allfälligen späteren Ausbau berücksichtigt. Mit der Neuausrichtung «Vollzug nach Mass» sind in der JVA Thorberg keine zusätzlichen Plätze geplant. Die JVA Thorberg soll auch vor dem Hintergrund des Neubaus im Berner Jura-Seeland nach einer Vollsanierung mit ca. 100 bis 130 Plätzen weiterhin betrieben werden.	In Bearbeitung
		7	Die Umsetzung einer Lösung für die Administrativhaft ist prioritär anzugehen und zu realisieren.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt. Im Hinblick auf den Kantonswechsel des RG Moutier per 1.1.2026 wurde entschieden, den Vollzug der ausländerrechtlichen Administrativhaft in den Wohngruppen 3 und 4 in Witzwil unterzubringen. Dies führt zu einer Platzzahlreduktion im offenen Vollzug der JVA Witzwil. Das entsprechende Kreditgeschäft wurde vom Grossen Rat am 06.03.2024 genehmigt. Die Reduktion der konkordatlichen Plätze wurde für die gemeinsame Regierungskonferenz vom 27.10.2023 zur Genehmigung traktandiert und genehmigt.	In Bearbeitung
		8	Sollte der Annexbau beim Standort Thun für die Administrativhaft nicht in Frage kommen, soll dem Grossen Rat ein Vorschlag vorgelegt werden, der in Bezug auf die Anzahl Haftplätze und die betrieblichen Abläufe wirtschaftlich betrieben werden kann.	Das AJV hat entschieden, dass 36 Plätze für den Vollzug der ausländerrechtlichen Administrativhaft in der JVA Witzwil bereitgestellt werden. Dies wird durch eine Umnutzung der bestehenden Wohngruppen 3 und 4 ermöglicht. Die Option, diese Plätze in einem Annexbau am Standort Thun zu realisieren, wird nicht weiterverfolgt.	Erledigt
		9	Im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel /Seeland, ist auch die Option Prêles als Standort zu prüfen, als Variante zu berechnen und die Informationen dem Grossen Rat vorzulegen.	Mit RRB 174/2022 hat sich der Regierungsrat im Hinblick auf einen Neubau JVA und RG Biel/Seeland für den Standort Witzwil entschieden.	Erledigt
		10	Bei Neubauten ist sicherzustellen, dass mit einer modularen Bauweise auf allfällige Bedarfsänderungen einfach reagiert werden kann. Die Haftarten sind konsequent zu trennen und es sind nur Anstalten zu planen, die eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse aufweisen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		11	Die Umsetzung der baulichen Ausbaustandards ist auf das zwingende Notwendige zu begrenzen.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt.	In Bearbeitung
		12	Im Hinblick auf die Überprüfung der Zukunft der JVA Thorberg werden die entsprechenden Kommissionen laufend über den Stand der Arbeiten und die geplanten Abklärungen informiert.	Dem Anliegen wird im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung des Masterplans Beachtung geschenkt. Die SID stellt eine transparente Kommunikation sicher.	In Bearbeitung
Analyse zur Beteiligung des Kantons Bern an der interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)	15.09.2021	2	Für die restliche Laufzeit ist in den Verhandlungen mit den Konkordatspartnern darauf hinzuwirken, dass - das Eigenkapital nicht weiter erhöht wird; - für die Gebäude, die nicht dem Ausbildungszweck dienen, keine Beiträge des Kantons Bern für Sanierungen vorgesehen werden oder dass die Polizeischule diese veräussert; von Seiten Konkordatspartnern die Gründe für die vorsorgliche Kündigung analysiert und Lösungsvorschläge erarbeitet werden, die vor 2035 umgesetzt werden können.	Die Kapo steht im Rahmen der Schulratssitzungen im regelmässigen Austausch mit den Konkordatspartnern. Bei sämtlichen laufenden Geschäften weist die Kapo darauf hin, dass keine Eigenkapitalerhöhung erfolgen darf und dass Investitionen ausschliesslich in Gebäude erfolgen, welche der Ausbildung dienen. Bislang wurden beide Punkte eingehalten. Der Kanton Bern verfügt innerhalb der IPH-Gremien nicht über eine Mehrheit. Somit werden auch Entscheide gefällt, die nicht im Interesse des Kantons Bern liegen. Die IPH hat die Gründe, welche zur Konkordatskündigung durch den Kanton Bern geführt haben, analysiert. Die verbleibenden Konkordatskantone sehen keine Notwendigkeit für Anpassungen. Vor diesem Hintergrund ist der Austritt des Kantons Bern aus dem Konkordat spätestens per Ende 2035 definitiv.	In Bearbeitung
		3	Die SiK wird von der SID regelmässig über den Stand und den Inhalt der Verhandlungen informiert.	Die Planungsarbeiten zum Aufbau einer eigenen Berner Polizeischule laufen. Die SiK wird laufend über den aktuellen Stand der Arbeiten orientiert, letztmals am 8.. Juli 2024.	In Bearbeitung
Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Bern während der Covid-19-Pandemie	03.03.2023	1	Der Regierungsrat trifft Vorkehrungen, damit bei Krisensituationen Personen mit Kompetenzen in Stabsarbeit rasch zum Einsatz kommen und Unterstützung leisten können	Der Regierungsrat wird der GPK bis Ende 2024 seinen finalen Bericht zu diesem Thema vorlegen. Zuvor will er die Ergebnisse aus der Überführung des Projekts Business Continuity Management (BCM) in den Betrieb wie auch die Ergebnisse aus der Beratung der Revision des Kantonalen	In Bearbeitung

				Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG) im Grossen Rat einfliessen lassen.	
		2	Der Regierungsrat informiert die GPK in einem Bericht per Ende Februar 2024 über die Umsetzung der Aufträge, die dieser gegenüber der GSI und der SID Ende August 2022 erteilt hat.	Die SID hat in Zusammenarbeit mit der GSI der GPK Ende Februar 2024 einen Zwischenbericht zur Kenntnis gebracht. Der Regierungsrat wird der GPK bis Ende 2024 seinen finalen Bericht zu diesem Thema vorlegen.	In Bearbeitung
Detailkonzept zur Änderung der Rechtsform des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts (Rückweisung mit folgenden Auflagen)	05.03.2024	1	Das Konkurrenzverbot von privaten Anbietern ist im Entwurf zum Anstaltsgesetz zu verankern.	Die Arbeiten am Detailkonzept sind zurückgestellt, bis das kantonale Beteiligungsgesetz verabschiedet ist.	pendent
		2	Privatrechtliche Anstellungsbedingungen sollen nicht bereits ausgeschlossen werden. Der Bericht ist mit Ausführungen dazu zu ergänzen.	Die Arbeiten am Detailkonzept sind zurückgestellt, bis das kantonale Beteiligungsgesetz verabschiedet ist.	pendent
		3	Es ist aufzuzeigen, wie Lohnexzesse bei den obersten Kaderlöhnen explizit per Gesetz oder per Eignerstrategie verhindert werden können.	Die Arbeiten am Detailkonzept sind zurückgestellt, bis das kantonale Beteiligungsgesetz verabschiedet ist.	pendent
		4	Es ist im Bericht zu erläutern, wie per Gesetz oder per Einerstrategie explizit festgehalten werden kann, dass anhaltende Überschüsse in der Erfolgsrechnung für Gebührensenkungen eingesetzt werden müssen.	Die Arbeiten am Detailkonzept sind zurückgestellt, bis das kantonale Beteiligungsgesetz verabschiedet ist.	pendent
		5	Die verfügbaren Instrumente für die Überwachung und Steuerung durch den Regierungsrat und durch den Grossen Rat sind per Gesetz oder per Eignerstrategie detaillierter festzulegen. Dienstleistungen (Artikel 7 Vorentwurf Anstaltsgesetz) sowie Beleihungen (Artikel 8) und Beteiligungen (Artikel 9) sind nochmals kritisch zu überdenken und im Bericht ist darzulegen, welche entsprechenden Instrumente vorzusehen sind, die gewährleisten, dass die Aufsicht und Oberaufsicht wahrgenommen werden können.	Die Arbeiten am Detailkonzept sind zurückgestellt, bis das kantonale Beteiligungsgesetz verabschiedet ist.	pendent
		6	Es ist zu prüfen, ob die im Entwurf des Anstaltsgesetztes (Art.6) allgemein gehaltene Verfügungskompetenz für die Anstalt ausreichend formuliert ist, beispielsweise im Hinblick darauf, in Rechnung gestellte Gebühren förmlich verfügen zu können.	Die Arbeiten am Detailkonzept sind zurückgestellt, bis das kantonale Beteiligungsgesetz verabschiedet ist.	pendent
		7	Es ist im Gesetz bzw. in der Eignerstrategie eine dezentrale Versorgung mit den Angeboten der SVSA-Anstalt festzulegen und es ist im Detailkonzept in den Grundzügen aufzuzeigen, wie die Anstalt die Investitionen und den Unterhalt der zu übernehmenden Gebäude sicherstellen kann.	Die Arbeiten am Detailkonzept sind zurückgestellt, bis das kantonale Beteiligungsgesetz verabschiedet ist.	pendent
		8	Es ist im Gesetz bzw. in der Eignerstrategie sicherzustellen, dass die Dienstleistungen der SVSA-Anstalt unabhängig des Wohnortes im Kanton Bern und soweit möglich am Standort gemäss Wunsch der Betroffenen genutzt werden können. Zudem sollen möglichst auch Prüfungen für ausserkantonale Interessenten gewährleistet werden.	Die Arbeiten am Detailkonzept sind zurückgestellt, bis das kantonale Beteiligungsgesetz verabschiedet ist.	pendent
		9	Dem Grossen Rat ist die Eignerstrategie spätestens bei der Beratung des SVSA-Gesetzes im Entwurf vorzulegen	Die Arbeiten am Detailkonzept sind zurückgestellt, bis das kantonale Beteiligungsgesetz verabschiedet ist.	pendent

2022.SIDGS.500. Projekt und Einführung NeVo/Rialto bei der Kantonspolizei Bern – Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission	11.09.24	1	Der Gesamtregierungsrat nimmt die Verantwortung für das Projekt NeVo/Rialto aktiv wahr, bis das Hauptziel erreicht ist, dass zwischen der Polizei und der Justiz der gesamte digitale Datenaustausch über dasselbe System funktioniert.	Die SID informiert den Regierungsrat regelmässig zum Projektverlauf. Nächste Information im Q2/2025 geplant.	In Bearbeitung
		2	Der Gesamtregierungsrat stellt sicher, dass im Bericht zur Erfüllung der Motion 228-2023 die Empfehlung 2 der GPK vollumfänglich berücksichtigt wird: Der Bericht soll insbesondere aufzeigen, wie der Kanton sicherstellt, dass die Lehren – namentlich in den Bereichen Change-Management (unter Einbezug von Mitarbeitenden), Mitarbeitendenschulungen, Hauptprojektleitung, Risikobeurteilung vor Eigenentwicklungen – bei zukünftigen Projekten berücksichtigt werden.	Meldung des Bearbeitungsstandes der FIN: «Die FIN sieht vor, den Bericht gemäss der Motion 228-2023 dem Regierungsrat und dem Grossen Rat in zwei Teilen vorzulegen. Den ersten Teil mit den Inhalten gemäss der Motion 228-2023 betreffend die ICT-Governance wird der Regierungsrat voraussichtlich im 2. Quartal 2025 zusammen mit dem ICT-Reporting 2024 behandeln. Der zweite Teil mit den zusätzlichen Inhalten zum Projektmanagement gemäss der vorliegenden Planungserklärung folgt zu einem noch nicht bestimmten späteren Zeitpunkt im Rahmen der für die Umsetzung der Motion vorgesehenen Zweijahresfrist.»	In Bearbeitung

6. Auflagen Kreditgeschäfte

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Auflagen zu Kreditgeschäften Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

SICHERHEITSDIREKTION (SID)				
Titel (Geschäft)	Session	Auflage	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
2023.SIDKAPO.905 Kantonspolizei Bern: Ausgabenbewilligung für die ICT-Grundversorgung und ICT-Fachapplikationen sowie Digitalisierung der Kantonsverwaltung	Winter 2023	Der Kredit wird um CHF 6.6 Mio. auf CHF 91'450'200 (Kreditbetrag netto inkl. Reserve gemäss RRB 900/2023) gekürzt. Die Kürzung betrifft die gesamten Kosten der Migration Rialto auf SAP S/4HANA 2024-2026 gemäss Seite 17 des Vortrags.	Der Kredit wurde gekürzt und mit dem Geschäft «2023.SIDKAPO.2530. Kantonspolizei Bern: Ausgabenbewilligung für die Transformation der Fachapplikation Rialto auf SAP-Standard S/4 HANA; Objektkredit» dem GR ein separater Kredit vorgelegt. Somit ist die Auflage erledigt.	erledigt
		Der Regierungsrat legt bis spätestens zur Herbstsession 2024 mittels Berichtes an den Grossen Rat Rechenschaft über die drei Empfehlungen der GPK zu NeVo/Rialto ab (Erkenntnisse und Lehren zu NeVo/Rialto, Erkenntnisse und Lehren aus NeVo/Rialto mit Gültigkeit für andere kantonale Informatikprojekte, Stellungnahme zu geprüften Alternativen und deren Grundlagen).	Verweis auf Geschäft 2022. SIDGS.500. PL 2 Meldung des Bearbeitungsstandes der FIN: «Die FIN sieht vor, den Bericht gemäss der Motion 228-2023 dem Regierungsrat und dem Grossen Rat in zwei Teilen vorzulegen. Den ersten Teil mit den Inhalten gemäss der Motion 228-2023 betreffend die ICT-Governance wird der Regierungsrat voraussichtlich im 2. Quartal 2025 zusammen mit dem ICT-Reporting 2024 behandeln. Der zweite Teil mit den zusätzlichen Inhalten zum Projektmanagement gemäss der vorliegenden Planungserklärung folgt zu einem noch nicht bestimmten späteren Zeitpunkt im Rahmen der für die Umsetzung der Motion vorgesehenen Zweijahresfrist.»	In Erarbeitung
2023.BVD.1904. Avenir Berne romande, Justizvollzugsanstalt Witzwil, Lindenhof 25-25a, bauliche Anpassungen und Erstellung Sicherheitszaun zur Verortung der Administrativhaft. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Frühling 2024	Die 5.9 FTE, die in die Direktionsreserve der SID verschoben werden, bleiben dort für Aufgaben des AJV zweckgebunden.	Die 5.9 FTE sind in die Direktionsreserve verschoben worden und sind dort für Aufgaben des AJV reserviert/zweckgebunden.	erledigt
2023.SIDKAPO.2530. Kantonspolizei Bern: Ausgabenbewilligung für die Transformation der Fachapplikation Rialto auf SAP-Standard S/4 HANA; Objektkredit	Sommer 2024	Das Geschäft wird als Zusatzkredit genehmigt (anstelle Objektkredit).	Der Grosse Rat hat den Zusatzkredit bewilligt.	erledigt

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	2/2025
Datum RR-Sitzung:	8. Januar 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.1539
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2024

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen, der Justizverwaltungsleitung und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattungen sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen, zu den Planungserklärungen und Auflagen 2024 gemäss Beilagen zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattungen und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen, Planungserklärungen und Auflagen 2024

020|0|DV01

Kanton Bern
Canton de Berne

Integriertes Versorgungsmodell mit Advanced Practice Nurse (APN) in der Hausarztpraxis

Bericht in Erfüllung der Motion 014-2020 Gerber (Schüpfen, Die Mitte)

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	20. November 2024
Geschäftsnummer:	2024.GSI.1769
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

1. Auftrag **3**
1.1 Ziel und Zweck des Dokuments 3

2. Ausgangslage **3**
2.1 Vorstoss 3
2.2 Beschluss des Grossen Rates 3

3. Executive Summary **4**

4. Bericht zum integrierten Versorgungsmodell mit APN in der Hausarztpraxis **5**
4.1 Integriertes Versorgungsmodell Ärzte und APN am Beispiel des MediZentrum 5
4.1.1 Wieso ist die Rekrutierung und Einsatz von jungen Hausärztinnen und Hausärzten sowie Pflegeexpertinnen und –experten APN und weiteres Pflegefachpersonal so erfolgreich? 6
4.1.2 Warum funktioniert das Versorgungsmodell Ärzte und APN am MediZentrum so gut? 6
4.2 Allgemeine Situation der integrierten Versorgung im Kanton Bern 9
4.2.1 Versorgungsmodell APN in der Hausarztpraxis im Kanton Bern 9
4.2.2 Versorgungsmodell APN und Hausärztinnen und Hausärzte in der Aus- und Weiterbildung an Berner Hochschulen (medizinische Fakultät Universität Bern, Berner Fachhochschule) 12
4.2.3 Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung durch Förderung der Berufe der Hausärztin / Hausarzt und Pflegeexpertinnnen APN / Pflegefachpersonen 13

5. Fazit **15**

6. Antrag an den Grossen Rat **16**

7. Dokument-Protokoll **16**

1. Auftrag

1.1 Ziel und Zweck des Dokuments

In diesem Bericht werden die Umsetzung der Motion 014-2020 Gerber (Schüpfen, Die Mitte), «Hausarztmangel, Prozedere, Versorgungsmodell mit APN!» aufgrund des Beschlusses des Grossen Rates vom 2. September 2020 sowie das weitere Vorgehen dargestellt.

APN steht für Advanced Practice Nurse, was einer Pflegeexpertin oder einem Pflegeexperten entspricht (siehe Kapitel 3).

2. Ausgangslage

2.1 Vorstoss

In der Motion 014-2020 Gerber (Schüpfen, Die Mitte), «Hausarztmangel, Prozedere, Versorgungsmodell mit APN!» wurde der Regierungsrat beauftragt, das Problem des Hausarztmangels anzugehen und die medizinische Grundversorgung für ärztliches und pflegerisches Personal attraktiv zu gestalten. Dabei wurde Folgendes gefordert:

1. zu analysieren und zu bewerten, weshalb die MediZentren genügend junge Hausärztinnen und Hausärzte und Pflegeexpertinnen und -experten APN und weiteres Pflegefachpersonal rekrutieren und einsetzen können
2. zu analysieren und zu bewerten, wieso das Versorgungsmodell der MediZentren, die Zusammenarbeit der Ärzte/APN so gut funktioniert. Insbesondere die Rolle der APN als wichtiger «Baustein» ist zu beurteilen, dazu sollten auch Grundlagenforscher wie das Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Uni Bern oder die Uni Basel einbezogen werden
3. zu analysieren und zu bewerten, welche Rolle dabei die PraktAkademie und die Stiftung FIMG spielen
4. zu veranlassen, dass dieses Modell vom Kanton gefördert wird
5. zu veranlassen, dass sich die medizinische Fakultät und auch die Fachhochschule für Gesundheit bei ihrer Aus- und Weiterbildung an diesem Modell orientiert
6. alles zu unternehmen, um die Berufe Hausärztin/Hausarzt sowie Pflegeexpertinnen/Pflegefachpersonen attraktiver zu machen, damit es auch künftig eine gute und ausreichende medizinische Grundversorgung gibt

2.2 Beschluss des Grossen Rates

Die Beratung der M 014-2020 fand am 2. September 2020 im Rahmen der Herbstsession statt. Der Grosse Rat beschloss punktweise:

Ziffer 1: Annahme
Ziffer 2: Annahme
Ziffer 3: Ablehnung
Ziffer 4: Annahme als Postulat
Ziffer 5: Annahme als Postulat
Ziffer 6: Annahme als Postulat

3. Executive Summary

Ausgangslage
Der Kanton Bern steht vor der Herausforderung, dass die hausärztliche Versorgung sowohl in urbanen als auch in ländlichen Gebieten gefährdet ist. Verschiedene innovative Modelle der integrierten Versorgung bieten eine Lösung, auch zukünftig eine umfassende Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Besondere Bedeutung kommt dabei der Rolle der Advanced Practice Nurse (APN) zu, die als Bindeglied zwischen Patientinnen und Patienten resp. Ärztinnen und Ärzten die Versorgungsqualität steigern. Der Bedarf an integrierten, patientenzentrierten Lösungen ist hoch, um die Effizienz und Qualität der Gesundheitsdienste nachhaltig zu verbessern. Ziel dieses Berichts ist es, die Implementierung und Wirkung verschiedener integrierter Versorgungsmodelle, einschliesslich der Einbindung von APN, zu analysieren. Diese Modelle sollen dazu beitragen, die medizinische Grundversorgung im Kanton Bern langfristig zu sichern und gleichzeitig die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu fördern.

Analyse und Beurteilung
Der Bericht untersucht Versorgungsmodelle, die eine enge Zusammenarbeit zwischen Hausärztinnen und Hausärzten, Fachärztinnen und Fachärzten sowie APN fördern. APN spielen eine Schlüsselrolle, indem sie erweiterte Pflegeaufgaben übernehmen und die Hausärztinnen und Hausärzte entlasten, was besonders in ländlichen Regionen entscheidend ist. Diese Modelle zielen darauf ab, durch eine koordinierte und kontinuierliche Versorgung die Patientenbetreuung zu verbessern. Die Implementierung dieser Modelle hat gezeigt, dass die Einbindung von APN die Qualität und Effizienz der Versorgung signifikant erhöht. Besonders in ländlichen Gebieten konnten durch die APN Versorgungslücken geschlossen und die Kontinuität der Betreuung verbessert werden. In städtischen Zentren wurde durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit eine effizientere Nutzung der Ressourcen erreicht.

Empfehlungen
Um die Wirksamkeit der integrierten Versorgungsmodelle langfristig zu sichern, wird die Aufnahme der Masterstufe für Pflegefachpersonen (APN) im Gesundheitsberufegesetz (GesBG)[1], im Krankenversicherungsgesetz (KVG)[2] sowie in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)[3] auf Bundesebene empfohlen.

Diese Änderungen sollen einerseits die rechtliche Anerkennung und Ausweitung der Kompetenzen von APN festschreiben, was deren Einsatz in der primären Gesundheitsversorgung erleichtern würde. Insbesondere die Umsetzung der Pflegeinitiative bietet eine Chance, die Attraktivität und Rahmenbedingungen des Pflegeberufs zu verbessern. Dies umfasst die Anpassung der Ausbildungswege, eine Erhöhung der finanziellen Anreize sowie eine klare Definition der Rolle von APN im Gesundheitssystem.

Anderseits soll durch eine einheitliche Tarifierung eine nachhaltige Finanzierung der APN sichergestellt werden. Nur so können zukünftig die erweiterten Leistungen von APN adäquat abgerechnet werden. Dies ist entscheidend, um die Attraktivität des Berufsbildes zu steigern und sicherzustellen, dass die erweiterten Kompetenzen angemessen honoriert werden.

Unabhängig der Berufsgruppe sind flexible Arbeitsmodelle und umfassende Weiterbildungsprogramme ebenfalls unerlässlich, um die Rekrutierung und Bindung junger Gesundheitsfachkräfte in der ländlichen Versorgung sicherzustellen.

Umsetzung
Die Umsetzung erfordert eine schrittweise Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen auf nationaler Ebene, um die Kompetenzen von APN formell anzuerkennen und deren Einsatz im

[1] Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG; SR 811.21)
[2] Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
[3] Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)

Gesundheitswesen zu erleichtern. Dabei muss der Bund die nötigen gesetzlichen Grundlagen schaffen, die es APN ermöglichen, eine zentrale Rolle in der hausärztlichen Versorgung zu übernehmen. Ohne diese erste Anpassung auf Bundesebene sind den Kantonen die Hände gebunden.

Darüber hinaus sollten zusätzliche gezielte Förderprogramme auf Ebene Bund etabliert werden, um die Ausbildung und Weiterbildung von Hausärztinnen und Hausärzten sowie APN zu unterstützen. Bestehende Programme sollten weiter gefördert und von den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern besser genutzt werden. Die Einführung von Anreizsystemen, wie z. B. finanziellen Unterstützungen oder beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten, könnte die Verbreitung dieser Versorgungsmodelle in weiteren Regionen des Kantons Bern fördern. Ein klar definierter Umsetzungsplan auf kantonaler und nationaler Ebene, der auch die Ressourcenallokation und die interprofessionelle Zusammenarbeit zwischen Ärztinnen und Ärzten, Pflegekräften und anderen Gesundheitsdienstleistenden berücksichtigt, ist entscheidend für den Erfolg dieser Massnahmen.

Nutzen
Es ist davon auszugehen, dass durch die Umsetzung dieser Empfehlungen und unter der Bedingung, dass die nötigen Gesetzesgrundlagen vom Bund geschaffen werden, sich die nachhaltige und flächendeckende Gesundheitsversorgung im Kanton Bern verbessern wird, mit positiven Auswirkungen auf die Qualität der Patientenversorgung als auch auf die Arbeitsbedingungen für Gesundheitsdienstleistende. Die integrierten Versorgungsmodelle tragen dazu bei, Versorgungslücken zu schliessen und die Effizienz im Gesundheitswesen zu steigern. Dies stärkt nicht nur die primäre Gesundheitsversorgung in städtischen und ländlichen Gebieten, sondern schafft auch ein Vorbild, das in anderen Kantonen und Regionen adaptiert werden kann. Eine Anpassung des GesBG, des KVG und der KLV sowie eine einheitliche Vergütung bieten hierbei eine einmalige Gelegenheit, die notwendigen Rahmenbedingungen für eine zukunftsfähige Gesundheitsversorgung in der Schweiz zu schaffen.

4. Bericht zum integrierten Versorgungsmodell mit APN in der Hausarztpraxis

4.1 Integriertes Versorgungsmodell Ärztinnen und Ärzte sowie APN am Beispiel des MediZentrum

«Das Konzept MediZentrum ist nun rund 15-jährig und hat sich bis heute bewährt. Bis zum heutigen Datum bestehen 8 MediZentren und der walk-in-lyss als ergänzendes und letztes Bindeglied in der ambulanten Versorgungskette. Sämtliche MediZentren konnten die ärztliche Nachfolge der nächsten Generation sichern.» (A. Käser, 2024)

Im Austausch mit Frau A. Käser, Geschäftsführerin von PraktAkademie und MediZentren, wurden die Forderungen der Ziffern 1 und 2 der Motion umgesetzt. Die nachfolgenden Ausführungen beruhen ausschliesslich auf den Informationen, die von der Geschäftsführung bereitgestellt wurden. Im Rahmen der Analyse standen keine weiterführenden Unterlagen zur Verfügung, die für eine umfassende Bewertung erforderlich wären.

Es ist zu beachten, dass die betreffenden Zentren keine kantonalen Subventionen erhalten. Die Ergebnisse dieses Berichts sind somit im Kontext der begrenzten Informationslage zu betrachten.

4.1.1 Wieso ist die Rekrutierung und Einsatz von jungen Hausärztinnen und Hausärzten sowie Pflegeexpertinnen und –experten APN und weiteres Pflegefachpersonal so erfolgreich?

«…die Möglichkeit eine vielseitige, fordernde und fördernde Berufsausübung tätigen zu können und dies an einem Arbeitsplatz, welcher dies pusht und auch die Mittel zur Verfügung stellt und in einem Team, in welchem man sich familiär wohl fühlt, das ist, was man benötigt, um mit seiner Arbeitssituation zufrieden zu sein.» (A. Käser, 2024)

Der Erfolg bei der Rekrutierung von ärztlichem Personal sowie Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten APN im MediZentrum lässt sich auf verschiedene Faktoren zurückführen. Einer der Hauptgründe ist die Schaffung attraktiver Arbeitsbedingungen. Das Angebot von Teilzeitoptionen und familienfreundlichen Arbeitszeitmodellen ermöglicht eine bessere Balance zwischen Beruf und Privatleben. Die Anpassung der Organisation und Struktur an die Bedürfnisse der nächsten Generation hilft, den Beruf für junge Fachpersonen attraktiver zu machen.

Ärztinnen und Ärzte werden interessante Einstiegsmöglichkeiten in die hausärztliche Praxistätigkeit geboten. Einerseits beginnt dies bereits während der Ausbildung in der Assistenzzeit mit dem Angebot der PraktAkademie. Die PraktAkademie ist ein Weiterbildungsnetz für die Ausbildung neuer Hausärztinnen und Hausärzte. Dieses Programm ermöglicht während zwei Jahren eine spezifische Ausbildung mit verschiedenen Rotationsmöglichkeiten, die mit Blick auf die zukünftigen Anforderungen ausgewählt wurden. So sollen zukünftige Hausärztinnen und Hausärzte sich mit moderner Technologie wie beispielsweise Sonografie auskennen und im Alltag anwenden können. Anderseits können Hausärztinnen und Hausärzte angepasst an den jeweiligen Bedürfnissen unterschiedlich in die Praxistätigkeit einsteigen: angestellt als Junior-Mitinhaberin resp.-Mitinhaber oder als Senior-Mitinhaberin resp. -Mitinhaber. Unterstützend dabei ist die Bereitschaft von MediZentrum, auf die individuellen Bedürfnisse angehender Hausärztinnen und -ärzte einzugehen.

Dies zeigt sich bereits im Rekrutierungsprozess von Ärztinnen und Ärzten. Nach einem zweistündigen Erstgespräch folgt eine Empfehlung für einen passenden Arbeitsplatz. Es besteht die Möglichkeit, verschiedene Arbeitsplätze zu besuchen inkl. Schnuppern und Gespräch mit anwesendem ärztlichem Personal. Zum Schluss folgt eine Evaluation und es wird die Entscheidung für oder gegen eine Anstellung getroffen. Analog findet der Rekrutierungsprozess bei APN und medizinischen Praxisassistentinnen und Praxisassistenten MPA statt, wobei das Erstgespräch jeweils mit der entsprechenden Berufsgruppe stattfindet.

APN werden während sechs Monaten von einer/einem langjährig erfahrenen APN in die zukünftigen ambulanten Aufgaben eingeführt.

Ein weiterer Erfolgsfaktor ist die Möglichkeit zur kontinuierlichen Weiterbildung sowohl für das ärztliche Personal wie auch APN und MPA. Hier kommen insbesondere die innovativen Versorgungsmodelle zu tragen, die im nächsten Kapitel erläutert werden.

4.1.2 Warum funktioniert das Versorgungsmodell Ärztinnen resp. Ärzte und APN am MediZentrum so gut?

«Für die Entstehung eines MediZentrums lässt man sich Zeit, um all die vorerwähnten Punkte umzusetzen, entstehen und wachsen zu lassen und anpassen zu können.» (A. Käser, 2024)

Das MediZentrum setzt neben Hausärztinnen und Hausärzten sowie MPA auch Pflegeexpertinnen und -experten APN ein. Eine/ein neuangestellte/r APN wird in den ersten sechs Monaten von einer/einem praxiserfahrenen APN in die zukünftigen ambulanten Tätigkeiten eingeführt. Zur alltäglichen Routine gehören (ärztliche) Qualitätszirkel, Intervisionen und die Teilnahme an Teamsitzungen und ärztlichen Fallbesprechungen. An gewissen Tagen werden APN von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten auf ihren Einsätzen begleitet und arbeiten als Team auf Augenhöhe.

Die Aufgaben der APN wurden durch die MediZentren schriftlich definiert und somit sind die Schnittstellen zur Ärzteschaft sowie MPA klar. Die APN betreuen vorwiegend chronisch kranke Patientinnen und Patienten zuhause und in Heimen. Sie dokumentieren die Haus- und Heimbesuche in der Krankengeschichte und handeln in Absprache mit der zuständigen Hausärztin resp. dem zuständigen Hausarzt. In Pflegeheimen sind sie die ersten Ansprechpersonen für Pflegedienstleistungen und auch häufig von Angehörigen. Falls nötig, organisieren sie Rundtischgespräche und machen gemeinsam mit der Ärztin oder dem Arzt Ein- und Austrittsuntersuchungen von Patientinnen und Patienten. Dabei ist die Zusammenarbeit zwischen ärztlicher Fachperson und APN stets vorhanden und beide sind jederzeit telefonisch erreichbar.

Zusätzlich zu den APN sind auch Medizinische Praxiskoordinatorinnen und – koordinatoren MPK im Einsatz. Dabei handelt es sich um MPA mit einer Weiterbildung zur Betreuung von chronisch kranken Menschen. In diesen Bereichen können MPK selbstständig Aufgaben übernehmen. MPK können sich auf administrativ hoch-komplexe und pflegerisch niedrig-komplexe Aufgaben konzentrieren. Im Vergleich dazu fokussieren sich die APN primär auf mittel- bis hochkomplexe pflegerische Aufgaben und wenig komplexe medizinische Fälle. Nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die neuen Berufsrollen:

	MPK klinische Richtung	**APN**
Betreute Zielgruppen	Chronisch und mehrfach erkrankte Menschen	Chronisch und mehrfach erkrankte Menschen, Angehörige
Ausbildung	Medizinische Praxisassistent/-innen mit berufsbegleitender Weiterbildung zu MPK, eidg. Fachausweis, klinische Kompetenzen abhängig von absolvierten Weiterbildungsmodulen	Pflegefachperson FH, Praxiserfahrung, Master of Science (MSc) in Pflege mit klinischem Fokus, Praxis als APN
Supervision	MPK arbeiten unter ärztlicher Verantwortung und Weisung	APN führen nur bei Bedarf ärztliche Aktivitäten unter Supervision aus, ansonsten selbstständig; in pflegerischen Aktivitäten selbstständig
Einsatzbereiche	Vorwiegend Hausarztpraxen	Gesundheitswesen im Allgemeinen, inkl. Grundversorgung, Spitex
Tätigkeitsbereiche	Administrative und koordinative Arbeiten; Behandlungsplanung, z. T. mit Patientinnen/Patienten und nach festgelegten Richtlinien; Chronic Care Management mit Anleitung und Unterstützung der Patientin/des Patienten zum Selbstmanagement	Anamnese, körperliche Untersuchung; Beitrag zur Diagnosestellung, Behandlungsplanung, inkl. Nachfolgeuntersuchungen; Verschreibung von medikamentösen Therapien in Absprache mit und nach Delegation von ärztlichen Fachpersonen im Kanton Waadt; Austrittsplanung; Beratung, Anleitung, Schulung zur Förderung von Selbstmanagement, Gesundheitsförderung, Krankheitsprävention; Unterstützung der Patient/-innen und deren Angehörigen im Umgang mit der Krankheit im Alltag; administrative Aufgaben
Ergebnisse bei Betroffenen	grosse Erhöhung der Betreuungskontinuität und Koordination; Reduktion von Doppel-	grosse Erhöhung der Betreuungskontinuität und Koordination; grosse Erhöhung der evi-

	spurigkeiten; Rascher Einsatz der Behandlung; Niederschwelliger Zugang zum Gesundheitswesen und zu anderen Gesundheitsfachpersonen	denzbasierten Pflege und Behandlung; niederschwelliger Zugang zum Gesundheitswesen; Verbesserung der Lebensqualität; weniger Notfallkonsultationen, ungeplante Spitalaufenthalte
Ergebnisse bei ärztlichen Fachpersonen	Entlastung	Entlastung, Substitution und Ergänzung

Abbildung 1: Übersicht Ausbildungen und Kompetenzen für MPK, (KFS) und APN[4]
Abkürzungen: MPK = Medizinische Praxiskoordinator/-in, APN = Advanced Practice Nurse, KFS: Klinische/r Fachspezialist/-in

Die Einführung neuer Versorgungsmodelle hat eine Kompetenzverschiebung zur Folge und trägt zur Vermeidung von Versorgungsengpässen bei. Dies wird sehr gut in der Gegenüberstellung von traditionellem und neuen Versorgungsmodell aus einer Studie zu den neuen Berufsbildern APN und MPK in der Hausarztpraxis ersichtlich[5]:

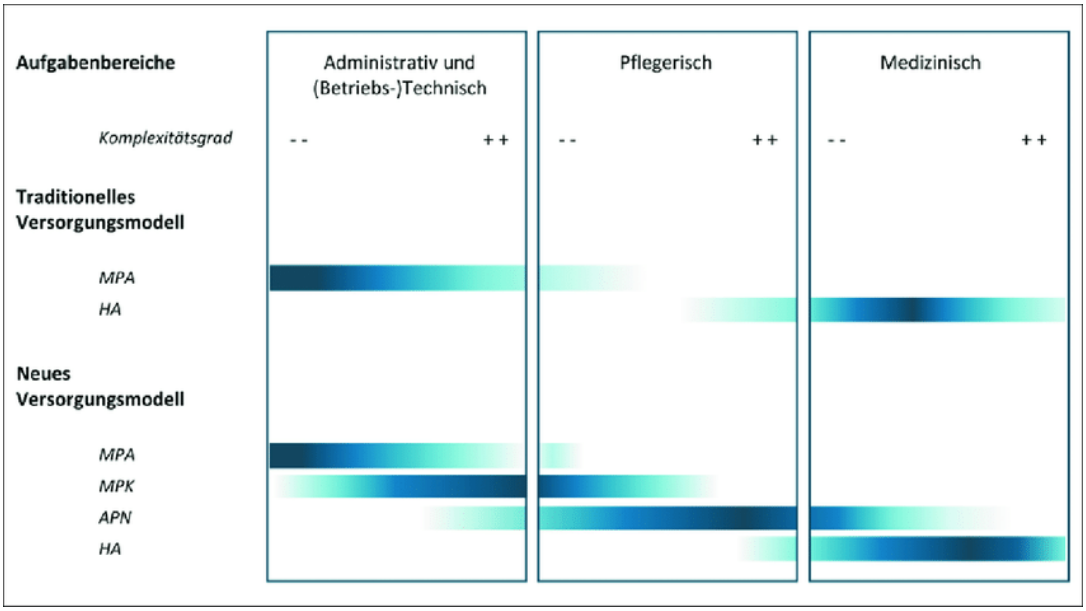


Abbildung 2: Traditionelles und neues Versorgungsmodell.
Abkürzungen: MPA = Medizinische/r Praxisassistent/in; HA = Hausärztin/-arzt; MPK = Medizinische/r Praxiskoordinator/in; APN = Pflegeexpertin/-experte;[6].

Die enge Zusammenarbeit verschiedener Fachpersonen verbessert die Patientenversorgung durch Austausch von Fachwissen und gemeinsamer Entscheidungsfindung. Dies führt zu einer höheren Versorgungsqualität und Effizienz.

Durch gezielte Strukturierung des Arbeitsalltags fördert das MediZentrum eine interprofessionelle integrierte Zusammenarbeit. In transdisziplinären Projektgruppen setzen sich Ärztinnen und Ärzte, APN und MPK aller Zentren zusammen und erarbeiten Arbeits-, Anleitungs- und Informationsunterlagen zum internen Gebrauch zu verschiedenen Themenbereichen (z. B. Diabetes) und organisieren hierfür auch Intervisionen und Supervisionen (Fallbesprechungen mit Fachexpertinnen und Fachexperten; in diesem Bespiel Diabetologinnen und Diabetologen resp.

[4] Zumstein-Shaha, Maya et al. (2022a). Neue Rollen der nicht-ärztlichen Berufe in der Schweizer Grundversorgung. Primary and Hospital Care: Allgemeine Innere Medizin. 10.4414/phc-d.2022.10398.
[5] Gysin, Stefan et al. (2020). Pflegeexpertinnen APN und -Medizinische Praxiskoordinatorinnen in der Hausarztpraxis. Primary and Hospital Care: Allgemeine Innere Medizin. 10.4414/phc-d.2020.10137.

[6] Vgl. Gysin et al. 2020

Endokrinologinnen und Endokrinologen). Das dabei erarbeitete Wissen wird danach mit dem gesamten Team bei einer Schulung geteilt.

Die MediZentren sind pro Standort eigenständige Aktiengesellschaften und treten als AG dem MediZentrum Verbund GmbH bei, der ihnen das Franchising für das Konzept und den Namen MediZentrum gibt. Dabei ist der Verbund den MediZentren nicht hierarchisch übergeordnet, sondern vermittelt primär nur das Konzept und die Ideologie. Alle MediZentren sind zum gleichen Anteil Mitbesitzer des Verbundes. So können sich die verschiedenen Zentren trotz engem Austausch auch eigenständig weiterentwickeln. Bisherige Standorte sind Schüpfen, Ins, Täuffelen, Burgergut, Lyss, Messen, Landhaus Steffisburg und Gerlafingen. Weitere MediZentren sind in Planung.

Die Umsetzung eines erfolgreichen MediZentrum braucht Zeit, damit die Versorgung stabil ist. Vor der Neueröffnung eines MediZentrums wird genügend Zeit eingerechnet, um den Ort, die Infrastruktur und das Personal zu evaluieren und sich mit den zukünftigen Miteigentümerinnen und Miteigentümer auszutauschen. Dabei liegt der Fokus stark auf Vertrauenspflege und Aufbau einer stabilen Teamentwicklung. Eine MediZentrum AG muss zu 90 Prozent im Besitz der dort praktizierenden Ärztinnen und Ärzte sein. Ausnahmen sind nur mit zeitlicher Beschränkung erlaubt, z. B. wenn die Finanzierung zu Beginn nicht anders geregelt werden kann. Die restlichen 10 Prozent der Aktien können im Besitz von natürlichen Personen sein. Diese müssen dem MediZentrum nahestehen und sie verzichten auf das Stimmrecht. Die Finanzierung erfolgt vorwiegend durch die Ärztinnen und Ärzte selbst sowie durch Darlehen (Bank, Gemeinde). Spätestens drei Jahre nach Beginn kann sich ein MediZentrum wirtschaftlich stabil halten.

4.2 Allgemeine Situation der integrierten Versorgung im Kanton Bern

Die ambulante Grundversorgungslandschaft im Kanton Bern zeichnet sich durch verschiedene innovative Modelle der integrierten Versorgung aus. Medizinische Versorgungszentren bieten eine umfassende, multidisziplinäre Versorgung an einem Ort. Diese Zentren bündeln Hausärztinnen und Hausärzte, Spezialistinnen und Spezialisten und oft auch zusätzliche Gesundheitsdienstleistungen wie Physiotherapie oder Ernährungsberatung. Diese Zentren fördern die integrierte Versorgung, indem sie den Patientinnen und Patienten eine koordinierte und ganzheitliche Betreuung anbieten. Insbesondere in ländlichen Regionen und Bergregionen werden durch innovative Ansätze wie Telemedizin und interdisziplinäre Praxisgemeinschaften (z. B. Medicentre im Berner Jura und Xundheitszentrum in Grindelwald) die medizinische Grundversorgung und die Langzeitbetreuung von Patientinnen und Patienten sichergestellt. Diese Modelle tragen wesentlich zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung bei, indem sie die Koordination und Kontinuität der Patientenbetreuung fördern und die medizinische Versorgung auch in abgelegenen Gebieten gewährleisten.

In den nachfolgenden Kapiteln sollen die als Postulat angenommenen Ziffern 4, 5 und 6 beantwortet werden.

4.2.1 Versorgungsmodell APN in der Hausarztpraxis im Kanton Bern

Im Kanton Bern werden APN bereits heute verschiedenartig eingesetzt. Bisher sind APN mehrheitlich im stationären Setting tätig[7]. Aufgrund von tariflichen und betrieblichen Fragen ist der Einsatz von APN in der Hausarztpraxis bis heute noch nicht weit verbreitet. Dies hängt damit zusammen, dass die Gesetzesgrundlage für den Einsatz und die Vergütung von APN auf Bun-

[7] Osinska, Paulina (2022). Daily practices of advanced practice nurses within a multi-professional primary care practice in Switzerland: a qualitative analysis." BMC Primary Care.

desebene noch nicht geschaffen ist. Dennoch gibt es im Kanton Bern nebst den oben exemplarisch aufgeführten MediZentren auch andere Betriebe, die erfolgreiche Beispiele der integrierten Versorgung darstellen.

Im Auftrag von Gesundheitsförderung Schweiz entstand zusammen mit der Berner Fachhochschule (BFH) das Forschungsprojekt PriMA (Advanced Practice Nurse in der Primärversorgung). Der Kanton Bern war durch die Kantonsärztin in der Steuergruppe vertreten. Ziel dieses Projekts war die Untersuchung des Kompetenzbereichs und die Abrechnungsmöglichkeiten von APN in einer Hausarztpraxis anhand von zwei Hausarztpraxen mit APN im Berner Mittel- und Oberland. Dabei zeigte sich, dass die Klärung der Kompetenzen und Aufgabenbereiche für APN in der hausärztlichen Versorgung weiterhin notwendig ist. Folgende hausärztlichen Leistungen können gemäss dieser Studie von APN übernommen werden[8]:

- Hausbesuche auf ärztl. Delegation, Einschätzung der häuslichen Situation und Lebensumstände und Information an die ärztl. Fachperson
- Konsultationen inkl. klinische Einschätzung, Assessments und Massnahmenplanung
- Besprechung der erhobenen Befunde und geplanten Massnahmen mit ärztl. Fachperson
- Wundbehandlung, Verbandswechsel
- Beratung und Instruktion von Patientinnen und Patienten
- Förderung von Gesundheit und Selbstmanagementfähigkeiten und Lifestyleveränderungen
- Proaktives Überwachen des Gesundheitszustands von Patientinnen und Patienten
- Aufbau einer therapeutischen Beziehung mit Patientinnen und Patienten sowie Angehörigen
- Anpassung von Therapien in Absprache mit der ärztl. Fachperson
- Verordnung von einfachen Behandlungen in Absprache mit ärztl. Fachperson
- Verabreichung von Injektionen, Infusionen etc. auf ärztl. Verordnung
- Organisation von Konsultationen bei ärztl. Fachpersonen, Koordination der Behandlung oder Besprechungen im interdisziplinären Team
- Coaching, Beratung und Instruktion von Pflegenden und pflegenden Angehörigen

Als ungefähre Zusammenstellung für den zeitlichen Aufwand von Grundversorgerinnen und Grundversorgern werden in der Studie folgende Zeitfaktoren gegeben:

- Anzahl Patient/-innen pro APN in der Hausarztpraxis: rund 25 pro Tag
- Zeitlicher Aufwand: etwa 5 Patient/-innen / 2 Std. (ärztliche Fachperson: 8 Patient/-innen pro2 Std.)

Um dieses Modell im Kanton Bern zu fördern, lohnt es sich, die verschiedenen Herausforderungen, die sich bei der Implementierung von APN in Hausarztpraxen ergeben, zu kennen. Diese betreffen v. a. die Zulassung und die Vergütung von Leistungen.

Zulassung

Das GesBG regelt die Abschlusskompetenzen von nicht-ärztlichen, nicht-universitären Fachpersonen in Gesundheitsberufen, die Akkreditierung der Studiengänge, die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung und die Etablierung des Gesundheitsberuferegisters. Im Bereich Pflege ist nur die Bachelorstufe geregelt. APN verfügen zwar über eine Berufsausbildung zur Pflegefachperson gemäss GesBG, jedoch werden hiermit die erweiterten Kompetenzen in der Pflege und insbesondere im medizinischen Bereich nicht geregelt. Da die Masterstufe in der

[8] Schlunegger Margarithe, Aeschlimann Simona, Zumstein-Shaha Maya (2022). PRiMA - Advanced Practice Nurse in der Primärversorgung. Evaluationsschlussbericht. BFH im Auftrag von Gesundheitsförderung Schweiz.

Pflege im GesBG nicht explizit erwähnt wird, ist die Zulassung der APN im schweizerischen Gesundheitswesen unklar[9].

Vergütung

Auch im KVG sind APN nicht spezifisch erwähnt und ihre Leistungen sind der allgemeinen Krankenpflege zuzurechnen. So dürfen APN grundsätzlich auf ärztliche Anordnung oder im Auftrag tätig sein. Eine selbstständige Tätigkeit ist jedoch nicht möglich. Als Leistungserbringende in der hausärztlichen Versorgung sind APN bisher nicht vorgesehen. So können APN für eine Hausarztpraxis zwar Hausbesuche und Altersheimvisiten ausführen, jedoch kann nur ein kleiner Anteil der Pflegetätigkeiten vergütet werden und die erweiterten Kompetenzen von APN sind nicht berücksichtigt. Eine Abrechnung über TARMED ist nur bedingt möglich über «Leistungen durch nicht ärztliche Fachpersonen». Über diese Leistungen können aber keine erweiterten Leistungen der APN verrechnet werden. Dieser Leistungsblock umfasst Leistungen der MPA, die nicht denen einer APN entsprechen. Eine APN erbringt höher qualifizierte Leistungen, die im Leistungsblock der MPA nicht abgebildet sind, da er nicht dafür vorgesehen ist. Eine Ausnahme bilden Ärztenetzwerke. Hier können Ärztenetzwerke mit Versichernden gemäss Artikel 48 KVG spezifische Verträge mit Einzeltarifen für die verschiedenen Leistungserbringenden vereinbaren und so auch Leistungen der APN abrechnen. Die Form der Leistungserbringung ist aber abhängig von den jeweiligen Versichernden.

Anders sieht es aus für Leistungen von APN im stationären Bereich sowie in der Langzeitpflege und Spitex. Im stationären Bereich sind die Leistungen der APN durch die Pauschalen bereits abgegolten. In Artikel 7 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)[10] wird der Leistungsbereich der Krankenpflege ambulant oder im Pflegeheim beschrieben. Diese Leistungen sind insbesondere für die Verrechnung von Hausbesuchen und Alters- und Pflegeheimen interessant, allerdings decken sie aktuell nicht alle Leistungen der APN ab. Im Kanton Bern verdienen APN zwischen 88 000 und 97 000 Franken (inkl. 13. Monatslohn und Sozialabgaben)[11].

Zusammenfassend ergeben sich zurzeit folgende Möglichkeiten für die Vergütung von Leistungen der APN in einer Hausarztpraxis[12]:

- Vergütung von Leistungen durch APN innerhalb der Hausarztpraxis:
    - Verrechnung über TARMED mit Positionen „Tätigkeiten durch nicht-ärztliche Fachpersonen“ (Vergütung entspricht nicht den erweiterten APN-Kompetenzen)
    - Erweiterte Leistungen, insbesondere medizinische Leistungen, können nicht über TARMED abgerechnet werden
- Vergütung für Leistungen durch APN ausserhalb der Hausarztpraxis:
    - TARMED sieht keine expliziten Tarife für APN vor. Daher ist die Abrechnung von Leistungen von APN ausserhalb der Hausarztpraxis inkl. Hausbesuche und Altersheimvisiten nicht möglich.
    - Lösungsmöglichkeit: Abrechnung über Spitex-Tarife (keine ausdrücklich medizinischen Leistungen)
- Weitere Zwischenlösungen:
    - Individualverträge zwischen Hausarztpraxis und Versicherung

Empfehlung zur Förderung von APN im Schweizer Gesundheitssystem

[9] Zumstein-Shaha, Maya (2022b). Pflegeexpertin/-e APN in der Schweiz. Rechtliche Grundlagen und Schwierigkeiten bei der Abrechnung. Pflegerecht 3/2022, S. 151-159.
[10] Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)
[11] Zumstein-Shaha, Maya und Schlunegger, Margarithe. Nurse Practitioner in Hausarztpraxen im Kanton Bern. Rahmenbedingungen und Stellenprofil. BFH.
[12] Vgl. Schlunegger (2022)

Nur eine gesetzliche Anpassung auf nationaler Ebene könnte aus dieser ungeklärten Situation herausführen und die Zulassung und Vergütung von APN im Kanton Bern regeln.

Die einfachste Lösung, um die Zulassung zu regeln und somit die Qualifikationen und Kompetenzen sicherzustellen, wäre die Aufnahme der Masterstufe für Pflegefachpersonen im GesBG auf Bundesebene. Im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative sollen die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten der Pflegefachpersonen verbessert und somit auch der Masterabschluss Pflege und die Berufsrolle APN auf Bundesebene geregelt werden. Dies wird im Rahmen der Umsetzung der 2. Etappe der Pflegeinitiative aktuell aufgenommen und ging bereits in die Vernehmlassung. Der Vorteil einer nationalen Lösung ist, dass die Zulassung schweizweit geklärt ist und auch gerade die tariflichen Fragen gelöst werden können. Im Auftrag des Bundesrates prüft das BAG bis Ende 2025, ob und wie APN zukünftig auch weitere Leistungen abrechnen können. Eine entsprechende Anpassung des GesBG könnte also bald umgesetzt werden und würde viele rechtliche und tarifliche Fragen klären.

Als weiterer Schritt müssen Grundlagen für die Vergütung von Leistungen von APN im ambulanten Bereich erarbeitet werden. Die einfachste Lösung wäre eine Anpassung von Artikel 7 KLV und/oder TARMED/TARDOC oder ambulante Pauschalen, damit die erweiterten Kompetenzen der APN entsprechend vergütet werden können. Eine alleinige Anpassung der KLV kann die strukturelle Integration von APN jedoch nur begrenzt fördern. Mittelfristig ist auch die Überarbeitung des KVG notwendig, damit APN als eigenständige Leistungserbringende im System verankert werden. Erst die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen zur Vergütung von Leistungen auf nationaler Ebene ermöglicht die Anerkennung von APN als vergütungsberechtigte Leistungserbringende. Dieser Schritt ist zwingend, um die Einbindung von APN in der hausärztlichen Versorgung zu erleichtern und somit zu fördern[13].

Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass nur eine schweizweite Regelung über die Aufnahme der Berufsgruppe in der nationalen Gesetzgebung und eine einheitliche Tarifierung die Situation lösen können. Er hat sich in diesem Sinne in der Vernehmlassung zur 2. Etappe der Pflegeinitiative geäussert. Die alternative Möglichkeit einer spezifischen Regelung im kantonalen Gesundheitsrecht (wie dies im Kanton Waadt seit einer Gesetzesänderung des Artikels 124 im Jahr 2017 bereits der Fall ist[14]) birgt die Gefahr von unerwünschter Heterogenität der Rollen und Einschränkungen der Mobilität. Ausserdem kann über eine kantonale Regelung das Problem der Finanzierung nicht gelöst werden.

4.2.2 Versorgungsmodell APN und Hausärztinnen und Hausärzte in der Aus- und Weiterbildung an Berner Hochschulen (medizinische Fakultät Universität Bern, Berner Fachhochschule)

Eine Ausbildung zur/zum APN kann in der Schweiz an zwei Universitäten und fünf Fachhochschulen gemacht werden. Der Master of Science in Nursing mit klinischer Ausrichtung wird von der Universitäten Basel und Lausanne sowie von der ZHAW Winterthur, OST Fachhochschule, SUPSI und Kalaidos/Careum angeboten. Im Kanton Bern bietet die BFH diesen Master seit 2007 an.

Diese Programme erfreuen sich grosser Beliebtheit, und es gibt bereits knapp 1000 Masterabschlüsse in der Pflege. Von den Absolventinnen und Absolventen im Jahre 2021 haben sich knapp 35 Prozent auf die Rolle APN spezialisiert. Unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt eingeschriebenen Studierenden werden in den kommenden Jahren rund 320 APN im

[13] Vgl. Zumstein-Shaha (2022b)
[14] Grand Conseil Du Canton De Vaud (2017), Loi 800.01 sur la santé publique (LSP)

Schweizerischen Gesundheitssystem tätig sein[15]. Die hohe Nachfrage nach diesen Programmen zeigt, dass es ein klares Interesse an solch spezialisierten Pflegekräften gibt, um den Herausforderungen im Gesundheitswesen, wie dem Fachkräftemangel und der Betreuung multimorbider Patientinnen und Patienten, zu begegnen.

In einem Positionspapier der BFH zur Rolle von APN in der zukünftigen Gesundheitsversorgung in der Schweiz wird die Notwendigkeit zur weiteren Rollenentwicklung betont. Die BFH sieht die APN zukünftig als ein wichtiges Element in der integrierten Gesundheitsversorgung, sowohl stationär als auch ambulant. Der Einsatz von APN ermögliche die Optimierung von Patientinnen- und Patientenpfade, die Verkürzung von Aufenthaltsdauern resp. Verschiebung von Leistungen aus dem stationären in den ambulanten Bereich.[16]

Die BFH setzt sich intensiv mit dem Versorgungsmodell Ärztinnen resp. Ärzte und APN auseinander und trägt viel zur Forschung in diesem Bereich bei. Seit 2019 wird die BFH vom Kanton Bern für den Master of Science Pflege mit Ausbildungsvergütungen an die Praxispartner unterstützt.

Die medizinische Fakultät der Universität Bern investiert in die Ausbildung von jungen Ärztinnen und Ärzten. Für die Ausbildung von Hausärztinnen und Hausärzten und somit für die Sicherung der Grundversorgung ist das Berner Institut für Hausarztmedizin (BIHAM) zuständig. So ist beispielsweise bereits ab dem ersten Studienjahr ein 1:1-Mentoring in einem Hausarztpraktikum Bestandteil der Ausbildung. Seit 2018 wird das Berner Curriculum AIM angeboten, das angehenden Hausärztinnen und Hausärzten eine rasche und strukturierte Weiterbildung ermöglichen soll. Teilnehmende profitieren von attraktiven Rotationsstellen und einem Mentoring-Programm.

Wichtige Schritte für die Förderung des Versorgungsmodells APN in der hausärztlichen Versorgung sind die Festlegung von Ausbildungsstandards und Akkreditierung von APN-Studiengängen an schweizerischen Hochschulen. Dies bedeutet auch einen Ausbau der Ausbildungs- sowie Weiterbildungsangebote. Da die Erarbeitung von klinischen Fähigkeiten in Hausarztpraxen mit einem zusätzlichen Betreuungs- und Ausbildungsaufwand verbunden ist, sollte für die Ärzteschaft eine mögliche Vergütung dieser Ausbildungsleistung geprüft werden[17].

Der Kanton verfügt nur begrenzt über direkte Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung der Aus- und Weiterbildungsangebote an Universitäten und Fachhochschulen. Jedoch besteht basierend auf Grossratsbeschlüsse die Möglichkeit zur Förderung von Programmen, wie dies auch beim Praxisassistenzprogramm der Fall ist.

4.2.3 Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung durch Förderung der Berufe der Hausärztin resp. des Hausarztes und der Pflegeexpertinnen APN / Pflegefachpersonen

In der Teilstrategie zur integrierten Versorgung des Kantons Bern wird die Wichtigkeit neuer Berufsrollen, wie zum Beispiel der APN, betont und als Lösungsansatz für den Fachkräftemangel erkannt. So soll sich der Kanton für die Entwicklung und Finanzierung neuer Berufsrollen (inkl. APN) einsetzen und gemeinsam mit den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern das Ausbildungsangebot entsprechend steuern[18].

Ein kantonales Programm zur Förderung des hausärztlichen Berufes ist das Praxisassistenzprogramm. Das Praxisassistenzprogramm macht Assistenzärztinnen und -ärzte in der Weiterbildung zur Hausärztin/zum Hausarzt bzw. zur Kinderärztin/zum Kinderarzt mit der Praxistätigkeit

[15] B. Sottas, S. Kissmann (2022): Aktuelle Situation der Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten APN in der Schweiz und Implikationen einer Regulierung. Expertenbericht. Bern: BAG
[16] C. von Dach et al. (2023) APN ThinkTank BFH Positionspapier. Rolle der Advanced Practice Nurse in der zukünftigen Gesundheitsversorgung in der Schweiz. BFH.
[17] Vgl. Schlunegger (2022)
[18] Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Kanton Bern (2024). Teilstrategie Integrierte Versorgung.

vertraut. Lehrpraxen erhalten dabei einen Beitrag an die monatlichen Lohnkosten der Assistenzärztinnen und -ärzte. Für die Betreuung der Stellen wurde am BIHAM eine Koordinationsstelle geschaffen. Um das Risiko eines vorzeitigen Abbruchs zu mindern, hilft die Koordinationsstelle bei der Zuteilung von Assistenzärztinnen und -ärzten an geeignete Lehrpraxen, indem die Ziele und Bedürfnisse der Assistenzärztinnen und -ärzte sowie der Lehrpraxen miteinander verglichen werden. Falls notwendig, begleitet die Koordinationsstelle die Parteien in schwierigen Situationen. Weiter berät sie zu verschiedenen Themen, wie bspw. bei Fragen zu Weiterbildungen, selbstständiger Praxiseröffnung oder zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Zudem bietet das BIHAM beispielsweise erweiterte Praxisassistenzen mit spezifischen Lernzielen der hausärztlichen Medizin und Rotationsstellen im Spital an. Die Nachfrage nach dem Programm ist gross und es ist alljährlich ausgebucht. Am 14. Juni 2022 wurde nicht nur die Weiterführung, sondern auch der Ausbau des Programms vom Grossen Rat einstimmig angenommen.

Zudem werden seit Januar 2023 mit der Revision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG)[19] alle Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer der Spitalversorgung des Kantons Bern verpflichtet, sich an der ärztlichen Weiterbildung zu beteiligen oder eine entsprechende Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlungen werden zur Förderung von Weiterbildungsstellen in unterversorgten Fachrichtungen (Allgemeine Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Psychiatrie und Psychotherapie und Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie -psychotherapie) eingesetzt. Für Weiterbildungsstellen in diesen vier Fachrichtungen wird zusätzlich zur regulären Abgeltung von 15 000 Franken pro Vollzeitäquivalenz (VZÄ) ein Förderbeitrag von 35 000 Franken pro VZÄ gewährt. Der Regierungsrat hat die GSI an seiner Sitzung vom 18. September 2024 weiter beauftragt, eine Erhöhung der Abgeltungsunterstützung für Weiterbildungsleistungen um je 15 000 Franken pro Vollzeitstelle in Weiterbildung umzusetzen. Die Abgeltungen für Weiterbildungen von Ärztinnen und Ärzten in nicht unterversorgten Fachrichtungen sollen künftig 30 000 Franken betragen. Weiterbildungen in unterversorgten Regionen und/oder ärztlichen Fachrichtungen sollen mit 65 000 Franken abgegolten werden. Für pharmazeutische Weiterbildungen sind 30 000 Franken vorgesehen. Dies bedingt eine Anpassung der Spitalversorgungsverordnung[20]. Zudem müssen die Gelder vom Grossen Rat in einem zusätzlichen Rahmenkredit bewilligt werden.

Der Aufbau neuer Weiterbildungsstellen in unterversorgten Fachrichtungen wird durch Innovationsprogramme gefördert, die über den Rahmenkredit 2024-2027 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgunggesetzes (RRB 1266/2022) finanziert werden. Programme müssen die Anzahl förderungsberechtigter Weiterbildungsstellen nachhaltig erhöhen, um die Anforderungen für eine Subventionierung zu erfüllen. Innovative Programme können z. B. zum Ziel haben, neue Weiterbildungs- und Rotationsstellen durch Kooperationen bzw. neue Weiterbildungsstrukturen zu entwickeln (z. B. Weiterbildungsnetz oder Weiterbildungsverbund), neue bzw. attraktivere Weiterbildungs-Curricula zu erarbeiten sowie andere Weiterbildungsangebote zu schaffen. Der Kanton übernimmt 90 Prozent der Kosten eines Programms. Die restlichen 10 Prozent übernehmen die Antragstellerinnen und Antragsteller. Damit wird sichergestellt, dass die Innovationen nachhaltig ausgerichtet und nicht ausschliesslich von einer Finanzierung durch den Kanton abhängig sind. Projekte werden grundsätzlich für maximal zwei Jahre gefördert, wobei insbesondere Projektkosten finanziert werden. Gesuche können fortlaufend eingegeben werden. Die GSI wird bei der Prüfung von Anträgen bei Bedarf eine Expertengruppe mit Vertretungen der Verbände der Leistungserbringenden sowie ärztliche Fach- und Weiterbildungsorganisationen zum Förderungsentscheid einbeziehen. Die GSI entscheidet, ob ein Gesuch bewilligt wird.

Über denselben Rahmenkredit 2024-2027 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes wird auch die Notfallversorgung in Randregionen unterstützt. Der Betrag wird ausschliesslich an Spitäler ausgezahlt, um den Notfalldienst als zentralen Ort in den

[19] Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)
[20] Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112)

Randregionen zu unterstützen. Die GSI und die Ärztegesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) haben zusammen mit dem ärztlichen Bezirksverein Berner Oberland und der Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG (fmi AG) ein Projekt lanciert. Dabei soll der Ausrückdienst für einen grossen Teil des Bezirksvereins Berner Oberland von einer Ärztin oder einem Arzt wahrgenommen und an Wochenenden und Feiertagen vom Kanton finanziell unterstützt werden. Für den hausärztlichen Notfalldienst werden aktuell 700 Franken pro Tag an Wochenenden und Feiertagen an die Ärztinnen und Ärzte ausbezahlt. Auch die administrativen Kosten, die durch die Bereitstellung von allfälliger Infrastruktur (Fahrzeug zum Ausrücken, Notfallkoffer) an die Ärzteschaft durch die teilnehmenden Spitäler entstehen könnten, werden vom Kanton bezahlt. Da dieses Projekt ein Erfolg war und weitergeführt wird, wurde es nun auch auf andere Regionen ausgeweitet. Der Bezirksverein Emmental hat ein vergleichbares Pilotprojekt im Oktober 2024 gestartet, Oberaargau und Berner Jura haben der Teilnahme zugestimmt und prüfen gerade die Umsetzung, auch mit den dortigen Spitälern.

Dennoch zeigen Hochrechnungen, dass der bisherige Ausbau von Studienplätzen in der Humanmedizin und auch das Praxisassistenzprogramm nicht reichen, um bereits bestehende Versorgungslücken zu schliessen. In einer Studie zur Berner Workforce in der medizinischen Grundversorgung des Kantons Bern wurde aufgezeigt, dass bereits 2020 ein Mangel in der hausärztlichen Versorgung vorhanden war und sich dieser trotz etablierten Förderprogrammen bis 2025 zuspitzen wird. Der Kanton prüft weitere Massnahmen, die ergriffen werden könnten, um zukünftig genügend Ärztinnen und Ärzte für die Grundversorgung zu gewinnen und die Situation zu verbessern. Die Förderung der integrativen Versorgung und Implementation von APN in der hausärztlichen Versorgung könnte dabei ein weiterer wichtiger Schritt sein[21].

5. Fazit

Dieser Bericht zeigt positive Entwicklungen und bestehende Herausforderungen in der Bekämpfung des Hausarztmangels sowie in der Implementierung von innovativen Versorgungmodellen und dem Einsatz von APN in der hausärztlichen Versorgung.

Das MediZentrum, das seit 15 Jahren erfolgreich existiert, überzeugt mit flexiblen Arbeitszeitmodellen, vielfältigen Einstiegsmöglichkeiten und kontinuierlicher Weiterbildung. Dies zeigt sich in der erfolgreichen Rekrutierung und Bindung junger Hausärztinnen und Hausärzte sowie APN. Attraktive Arbeitsbedingungen ermöglichen eine gute Balance zwischen Beruf und Privatleben und ziehen junge Fachpersonen an. Die Einführung neuer Berufsrollen wie MPK und APN führt zu einer Kompetenzverschiebung innerhalb der hausärztlichen Praxis. APN übernehmen dabei wichtige Aufgaben in der Betreuung chronisch kranker Patientinnen und Patienten. Dies entlastet die ärztlichen Fachpersonen und entschärft Versorgungsengpässe. Dabei profitiert die Patientenversorgung insbesondere von einer verbesserten Betreuungskontinuität. Eine gute interprofessionelle Zusammenarbeit und stetige Weiterbildungsmöglichkeiten für alle Berufsgruppen sind zentrale Erfolgsfaktoren für dieses Beispiel der integrierten Versorgung.

Ein wesentliches Hindernis für die breite Implementierung vom integrativen Versorgungsmodell mit APN in der Hausarztpraxis sind die fehlenden gesetzlichen Regelungen. Bis heute sind die Zulassung der APN und Vergütung von APN-Leistungen unzureichend geklärt. Zur Verankerung der erweiterten Rolle der APN bedarf es eine gesetzliche Änderung auf Bundesebene über eine Anpassung des GesBG. Dies wird im Rahmen der Umsetzung der 2. Etappe der Pflegeinitiative adressiert und wurde bereits in die Vernehmlassungsvorlage aufgenommen. Um eine nachhaltige Finanzierung der APN sicherzustellen, muss das KVG resp. KLV und die TARMED/TARDOC-Tarife oder ambulante Pauschalen angepasst werden. Nur so können zukünftig APN-Leistungen adäquat abgerechnet werden. Dies muss auf Bundesebene stattfinden.

[21] Stierli, Rahel et al. (2021). Primary Care Physician Workforce 2020 to 2025 - a cross-sectional study for the Canton of Bern. Swiss Med Wkly;151:w30024.

Die Nachfrage nach Masterstudiengängen für Pflegefachpersonen ist gross und die bestehenden Programme können weiter ausgebaut werden. Die BFH und die Universität Bern leisten bereits wichtige Beiträge zur Ausbildung und Weiterbildung von APN sowie von Hausärztinnen und Hausärzten. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Bildungseinrichtungen und dem Kanton Bern ist essenziell, um auch in Zukunft eine gute hausärztliche Versorgung zu gewährleisten. Die Massnahmen des Kantons Bern zur Bekämpfung des Hausarztmangels und Förderung des integrierten Versorgungsmodells mit APN sind auf gutem Weg und wichtig für die Behebung der Versorgungslücke in der Grundversorgung.

Wie die Erfolge des MediZentrum und die positiven Erfahrungen in der Integration von APN in der hausärztlichen Versorgung zeigen, tragen innovative Ansätze und flexible Strukturen wesentlich zur Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung bei. Die Vielfalt an innovativen Modellen der integrierten Versorgung im Kanton Bern bestärken diese Annahme.

Um die Nachhaltigkeit und Effektivität dieser Massnahmen zu gewährleisten, sind rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen notwendig. Eine verstärkte gesetzliche Anerkennung und adäquate Vergütung der Leistungen von APN sind zentrale Schritte, um die integrierte Versorgung weiter zu fördern und den Hausarztmangel langfristig zu bekämpfen.

6. Antrag an den Grossen Rat

Mit vorliegendem Bericht erachtet der Regierungsrat den Prüfauftrag als erfüllt und beantragt dem Grossen Rat, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

7. Dokument-Protokoll

Dateiname	Bericht-20.11.2024-de
Autor/-in	Rara Palma

Änderungskontrolle

Version	Name	Datum	Bemerkungen
0.1			

Prüfung

Version	Name	Datum	Bemerkungen
0.1			

Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
0.1			

Planungserklärung

Version 1 AO / 28. Januar 2025

GSI 76 2024.GSI.1769 Integriertes Versorgungsmodell mit Advanced Practice Nurse (APN) in der Hausarztpraxis. Bericht in Erfüllung der Motion 014-2020 Gerber (Schüpfen, Die Mitte).

Urheber/-in	Antrag	+ / ++	- / --
GSoK (Michel)	1. Der Regierungsrat schafft eine Beratungsstelle, welche einerseits Arztpraxen, aber auch Gemeinden beraten kann zu Fragen rund um die Implementierung des Konzeptes einer APN- Stelle oder eine APN- Ausbildungsstelle in einer Arztpraxis bzw zur Einführung des Modells des Schulärztlichen Dienstes mit School nurses (APN mit Ausbildung auf dem Gebiet). Die Beratungsstelle hilft den Praxen oder den Gemeinden, bezüglich des Vorgehens und kann auf Wunsch die Projektleitung bis zur Implementierung des Konzepts übernehmen. a) Die Beratungsstelle entwickelt einen Leitfaden, in welchem die Prozessschritte bis Hin zur Implementierung der Konzepte dargestellt sind. Dieser Leitfaden soll interessierten Praxen oder Gemeinden zur Verfügung stehen. b) Idealerweise ist die Beratungsstelle an der BFH angesiedelt, weil dort bereits viel Vorwissen und wissenschaftliche Erkenntnisse zu APN-Projekten vorhanden sind. c) Gezielt sollen zudem Arztpraxen aus den unterversorgten Gebieten wie Kinder- und Jugendmedizin und Psychiatrie anvisiert werden, sowohl für die Ausbildung wie auch die Implementierung von APNs.		
GSoK (Michel)	2. Der Bericht zeigt auf, dass den Hausärzten im Rahmen der Integrierten Versorgung die zentrale Rolle zukommt und das Verantwortungsgebiet tendenziell erweitert wird. Der Regierungsrat prüft inwieweit ein Ausbau der bereits bestehenden Massnahmen für Hausärzte (Erweiterung Anzahl Studienplätze, Praxisassistentenprogramm, Festlegung «unterversorgter Gebiete», Erweiterung delegierbarer Aufgaben, etc.) Sinn macht und finanzierbar ist sowie Vereinfachungen und Vereinheitlichungen möglich sind.		

GSoK (Michel)

3. Sobald der Gesetzgebungsprozess zur 2. Etappe zur Pflegeinitiative (GesBG) abgeschlossen ist, prüft und . setzt der Regierungsrat folgende Massnahmen für den Kanton Bern um (sofern nicht schon durch die Bundesgesetzgebung bereits abgedeckt):

   a) Schaffung gesetzlicher Grundlagen, insbesondere für die Verschreibung von medikamentösen Therapien. Es sind in der Kompetenz der Kantone liegende Zuweisungen von Aufgaben an APNs zur Entlastung der Hausärzte zu prüfen.
   b) Umsetzung eines Impulsprogramms zur Förderung der APN-Ausbildungsabschlüsse (Lehrgänge, Praxisassistenz, etc.)
   c) Der Kanton trifft Vorbereitungen, damit Leistungen der APN auch Teil der Bewilligung bzw. Zulassung der Leistungserbringer werden können, welche APN einsetzen und ihre Leistungen mit den Versicherern abrechnen.

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1182/2024
Datum RR-Sitzung:	20. November 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.GSI.1769
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Integriertes Versorgungsmodell mit Advanced Practice Nurse (APN) in der Hausarztpraxis. Bericht in Erfüllung der Motion 014-2020 Gerber (Schüpfen, Die Mitte).

Aufgrund des Antrags der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion wird beschlossen:

1. Der Bericht «Integriertes Versorgungsmodell mit Advanced Practice Nurse (APN) in der Hausarztpraxis» wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Beilagen
– Integriertes Versorgungsmodell mit Advanced Practice Nurse (APN) in der Hausarztpraxis. Bericht in Erfüllung der Motion 014-2020 Gerber (Schüpfen, Die Mitte).

02|08|D|v02

Kanton Bern
Canton de Berne

Systematischer Einbezug der Spielgruppen in die frühe Förderung im Kanton Bern

Bericht zum Postulat 153-2023 Blum (Melchnau, SP)

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung:	20. November 2024
Geschäftsnummer:	2024.GSI.709
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

04|00|D|v00

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

1. Einleitung **3**

2. Gesetzliche Grundlagen **3**

3. Spielgruppen als wichtiges ausserfamiliäres Gruppenangebot für gemeinsames Spiel **4**

4. Auswirkungen einer Regulierung von Spielgruppen **5**

5. Anliegen im Rahmen des Konsultationsverfahrens der Teilrevision FKJV 2024 ..... **6**

6. Fazit **7**

7. Antrag an den Grossen Rat **7**

1. Einleitung

Mit der Motion 153-2023 Blum (Melchnau, SP) soll der Regierungsrat wie folgt beauftragt werden:

1. Der Regierungsrat schafft die Voraussetzungen, dass Spielgruppen im Kanton Bern als wichtiges Element im Vorschulbereich anerkannt und systematisch einbezogen werden.
2. In Zusammenarbeit mit der Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Kanton Bern sollen Qualitätsvorgaben für Spielgruppen geschaffen werden.
3. Der Regierungsrat schafft die Voraussetzungen, damit den Gemeinden zusätzliche niederschwellige Möglichkeiten zur gezielten Förderung im Frühbereich zur Verfügung stehen, beispielsweise die Durchführung von Deutschförderprogrammen in Spielgruppen.

In der Wintersession 2023 hat der Grosse Rat folgenden Beschluss gefasst:

- Ziff. 1 der Motion wird als Postulat angenommen.
- Ziff. 2 der Motion wird als Postulat angenommen und gleichzeitig abgeschrieben.
- Ziff. 3 wird abgelehnt.

Der nachfolgende Bericht bezieht sich deshalb einzig auf Ziff. 1, d.h. auf die Prüfung, ob der Regierungsrat Voraussetzungen schaffen soll, dass Spielgruppen im Kanton Bern als wichtiges Element im Vorschulbereich anerkannt und systematisch einbezogen werden.

Die Motionärin begründet das Anliegen damit, dass sich die Individualisierungstendenz innerhalb der Gesellschaft verstärkt und die Anzahl von Kindern mit grossen Schwierigkeiten bei der Eingliederung in die Kindergartenumgebung zugenommen habe. Angesichts dessen, dass Spielgruppen für viele Kinder und Familien sowie für die Schule eine wertvolle Dienstleistung erbringen würden, sei es nun Zeit, dass der Kanton dieses Angebot anerkenne und gute Grundlagen schaffe. In einem ersten Schritt sei deshalb eine Bewilligungspflicht für Spielgruppen einzuführen, damit ein Überblick über die Angebote im Kanton geschaffen und gewisse allgemein gültige Qualitätsanforderungen definiert werden können.

Im vorliegenden Bericht wird der Wert der Arbeit in den Spielgruppen anerkannt und bestätigt. Gleichzeitig wird aufgezeigt, dass eine Regulierung dieses Angebots nicht eine zusätzliche Anerkennung, sondern Vorgaben und Regelungen beinhalten würden, welche die Niederschwelligkeit des Angebotes gefährden könnten.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die Bewilligungspflicht für Kinderbetreuungs-Angebote wird auf Bundesebene in der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)[1] definiert. Bewilligungspflichtig sind demnach Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, mehrere Kinder unter zwölf Jahren **regelmässig tagsüber zur Betreuung** aufzunehmen (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PAVO). Die Kantone führen in ihren rechtlichen Grundlagen die Bedeutung des Begriffs «regelmässig» aus.

Auf kantonaler Ebene regeln Artikel 107 ff. SLG[2] die Bewilligung und Aufsicht bei der Tagesbetreuung. Artikel 107 Absatz 1 SLG besagt, dass der Betrieb von Kindertagesstätten einer Bewilligung bedarf und der Aufsicht der zuständigen Stelle der GSI untersteht. Weiter legt Artikel 108

[1] Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338)
[2] Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BLG 860.2)

Absatz 1 fest, dass Tagesfamilienorganisationen einer Bewilligung bedürfen und ebenfalls der Aufsicht der zuständigen Stelle der GSI unterstehen.

Wann eine Tagesbetreuung als Kindertagesstätte gilt, wird in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a und b FKJV[3] mit der Regelmässigkeit eines Betreuungsangebots definiert. Als regelmässig gilt ein Betreuungsangebot, das

a) während mindestens zwei Monaten pro Jahr am Stück oder gesamthaft 39 Wochen pro Jahr angeboten wird sowie
b) einen Umfang pro Kind von mehr als drei Stunden pro Tag oder mehr als sechs Stunden pro Woche hat.

Mit dieser Definition sollen insbesondere Spielgruppen oder Mittagstische von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden.

Die aktuell laufende Teilrevision der FKJV beinhaltet die Umsetzung der Motion 213-2022 (Köpfli, Wohlen bei Bern, GLP) Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch bei Kindern mit einer (schweren) Behinderung ermöglichen sowie die Umsetzung der Motion 152-2023 (Patzen, Bern, Grüne) Betreuungsgutscheine ausbauen und Kitas entlasten als Richtlinienmotion. Diese Teilrevision wird genutzt, um weitere punktuelle Anpassungen in der Verordnung zu prüfen, u.a. eine Anpassung von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b FKJV:

b) einen Umfang pro Kind von mehr als drei Stunden pro Tag oder mehr als *neun* Stunden pro Woche hat.

Mit dieser Anpassung der Verordnung würde das Anliegen der Spielgruppen aufgenommen, wonach Kinder dreimal in der Woche die Spielgruppe während 3 Stunden besuchen können sollten. Die revidierte Verordnung soll auf den 1. August 2026 in Kraft treten. Der Regierungsrat ist damit noch nicht befasst worden.

3. Spielgruppen als wichtiges ausserfamiliäres Gruppenangebot für gemeinsames Spiel

Kindertagestätten bieten ein Betreuungsangebot für Kinder über einen ganzen Tag. Mit rund 8 Stunden Betreuung pro Tag wird die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit gewährleistet. Das Angebot der Spielgruppen dient hingegen nicht dem Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie leisten jedoch einen wichtigen Beitrag als Gruppenangebot für gemeinsames Spiel.

Gerade weil die Aufenthaltsdauer in einer Spielgruppe wesentlich kürzer ist als in einer Kindertagesstätte und weil das Mittagessen in der Regel nicht Angebot einer Spielgruppe ist, spricht das Angebot Eltern an, die keine familienergänzende Betreuung ihrer Kinder suchen, sondern eine Möglichkeit, damit sich ihre Kinder während einer kurzen Zeit ausserfamiliär mit anderen Kindern auf Aktivitäten einlassen.

Qualitativ hochstehende Angebote von Spielgruppen leisten einen wertvollen Beitrag zur Entwicklung von Kindern. Der Regierungsrat erachtet deshalb solche Angebote als wichtig. Diese Anerkennung steht jedoch in keinem Zusammenhang mit einer Bewilligungspflicht. Die fehlende

[3] Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22)

Regulierung ermöglicht es den Spielgruppen, flexibel auf Veränderungen und Nachfragen reagieren zu können. Die Stärke der Spielgruppen liegt darin, dass ihr Angebot niederschwellig ist und den Bedürfnissen der Eltern entsprechend gestaltet werden kann. Gerade angesichts der von der Motionärin aufgezeigten Individualisierungstendenz sind Angebote mit geringen formalen und zeitlichen Anforderungen wichtig. Mit einer Regulierung des Angebots von Spielgruppen besteht das Risiko, dass diese Flexibilität wegfällt.

Gemäss Artikel 38 SLG ist die frühe Förderung sowohl eine Aufgabe des Kantons als auch der Gemeinden. Werden Spielgruppen reguliert, können Vorgaben nur einheitlich für den gesamten Kanton festgelegt werden. Auf lokale Gegebenheiten kann nicht eingegangen werden. Spielgruppen sind jedoch lokal verankert. Es liegt deshalb in der Möglichkeit und Verantwortung der Gemeinden, Angebote von Spielgruppen entsprechend ihrem Bedarf zu gestalten. Zur Förderung des Angebots hat der Kanton zuhanden der Gemeinden Empfehlungen zur Spielgruppenentwicklung abgegeben.[4]

4. Auswirkungen einer Regulierung von Spielgruppen

Eine Bewilligungspflicht für Spielgruppen hätte verschiedene Konsequenzen:

- Wie in Ziff. 2 ausgeführt, legt das SLG die Bewilligungspflicht für Kindertagesstätten sowie für Tagesfamilienorganisationen fest. Für eine Bewilligung und Aufsicht von Spielgruppen fehlt aktuell eine gesetzliche Grundlage. Das SLG müsste entsprechend angepasst bzw. ergänzt werden.
- Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PAVO definiert die Bewilligungspflicht für Tagesbetreuungsangebote über die «regelmässige Betreuung». Die heutige Bestimmung in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a FKJV legt mit der Definition der «regelmässigen Betreuung» fest, wann eine Tagesbetreuung als Kindertagesstätte bewilligungspflichtig ist. Eine Bewilligungspflicht für Spielgruppen würde eine spezifische Definition der regelmässigen Betreuung für Spielgruppen bedingen, damit eine Abgrenzung zur Bewilligungspflicht einer Kindertagesstätte möglich ist. Wie in Ziff. 3 ausgeführt, haben die Kindertagesstätten das Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten. Die «regelmässige Betreuung» umfasst deshalb einen anderen Umfang als bei den Spielgruppen. Wird die Definition der «regelmässigen Betreuung» für eine Bewilligungspflicht jedoch enger gefasst, sind unter Umständen nicht nur Spielgruppen davon betroffen, sondern auch andere Kinderbetreuungsangebote wie z.B. Kinderhütedienste in Einkaufszentren.
- Bei Bestehen einer Bewilligungspflicht muss auch festgelegt werden, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen, damit eine Bewilligung ausgestellt werden kann. Das heisst, für Spielgruppen bzw. für alle neuen bewilligungspflichtigen Angebote müssten verschiedene Kriterien festgelegt werden, insbesondere
    - zur beruflichen Qualifikation des Personals
    - zur maximalen Gruppengrösse
    - zum Betreuungsschlüssel, d.h. zum Verhältnis Personal / Kinder
    - zur Infrastruktur
- Die Bewilligungsvorgaben für Spielgruppen bzw. für alle neuen bewilligungspflichtigen Angebote müssten mit den heutigen Voraussetzungen für die Bewilligung einer Kindertagesstätte abgestimmt und es müssten Übereinstimmungen und Abgrenzungen festgelegt werden.

[4] https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/familie-gesellschaft/fruehe-foerderung.html

- Wird ein Betreuungsangebot staatlich bewilligt, ist auch eine entsprechende Überprüfung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen notwendig. Entsprechend müssten Spielgruppen bzw. alle neuen bewilligungspflichtigen Angebote analog den Kindertagesstätten auf der Grundlage von Artikel 19 Absatz 1 PAVO so oft als nötig und mindestens alle zwei Jahre beaufsichtigt werden. Dabei müsste festgelegt werden, welche Massnahmen ergriffen werden können, falls bei einem Aufsichtsbesuch festgestellt wird, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingehalten werden.
- Gestützt auf Artikel 19 Absatz 4 PAVO müsste der Leumund der Mitarbeitenden der Spielgruppe mittels Einholens des Behördenauszugs 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA überprüft werden.
- Mit einer Bewilligungspflicht würden die administrativen Hürden für die Spielgruppen wachsen. Diese Hürden könnten für potenzielle neue Anbieterinnen und Anbieter negative Anreize setzen, was die Vielfalt und den Zugang zu Betreuungsmöglichkeiten für Kindern schmälern könnte.
- Eine Bewilligung ist auch mit Kostenfolgen verbunden. Es muss davon ausgegangen werden, dass die höheren Kosten auf die Eltern abgewälzt werden müssten.

Es muss davon ausgegangen werden, dass nicht alle heute bestehenden Spielgruppen in der Lage wären, entsprechende Bewilligungsvoraussetzungen zu erfüllen. Eine dadurch entstehende Reduktion des Angebots kann deshalb nicht ausgeschlossen werden.

Für die Bewilligung und Aufsicht von Spielgruppen bzw. aller neu unter die Bewilligungspflicht fallender Angebote wären beim Amt für Integration und Soziales in Analogie der Personalressourcen bei den Kindertagesstätten zusätzliche personelle Ressourcen im Umfang von mind. 2 bis 3 VZÄ notwendig. Weitere Kosten würden für die Aufbauarbeiten sowie die Anpassungen an den Webapplikationen entstehen. Eine Bewilligungspflicht hätte somit auch finanzielle Folgen für den Kanton.

5. Anliegen im Rahmen des Konsultationsverfahrens der Teilrevision FKJV 2024

Während des Konsultationsverfahrens zur Teilrevision der FKJV per 1. Januar 2024 sind verschiedene Eingaben zur Bewilligungspflicht von Spielgruppen erfolgt. Insbesondere die Fach- und Kontaktstelle Spielgruppen Kanton Bern (FKS) sowie der SSLV (Schweizerischer SpielgruppenleiterInnen-Verband) fordern eine Bewilligungspflicht für Spielgruppen. Diese Forderung wird im Rahmen des erwähnten Konsultationsverfahrens auch von kibesuisse unterstützt, die «*bei einer fehlenden Aufsicht und Bewilligung für «Nicht-Kindertagesstätten» die Gefahr sehen, dass insbesondere in Regionen mit hohem Anteil von Familien mit sozialer und oder sprachlicher Indikation vermehrt sporadische «Gratisangebote» mit schlimmstenfalls fragwürdigem pädagogischem Hintergrund genutzt werden (beispielsweise Hütedienste in Shopppingcentern)*». In anderen Eingaben im Rahmen des Konsultationsverfahrens wird jedoch z.T. eine klare Abgrenzung der bewilligungspflichtigen Angebote zu den Spielgruppen auch explizit begrüsst.

Aufgrund der kontroversen Eingaben wurde auf eine noch höhere Regulierungsdichte und somit auf eine Einführung der Bewilligungspflicht für Spielgruppen im Rahmen der Teilrevision der FKJV verzichtet. Ohnehin besteht für Branchen die Möglichkeit der Selbstregulierung, wie sie auch im Bereich der Spielgruppen vorhanden ist, dies mit entsprechenden Wettbewerbsvorteilen für Anbieter mit Qualitätslabel, da sich diese durch höhere Standards von Wettbewerbern abheben. Eine Regulierung mittels kantonalen Regelungen ist daher nicht zwingend. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass die von kibesuisse angeführte soziale und sprachliche Indikation

im Kanton Bern bereits adressiert ist, indem beides im Kita-System vollständig gefördert und finanziert wird.

6. Fazit

Der vorliegende Vorstoss möchte, dass der Regierungsrat die Voraussetzungen schafft, dass Spielgruppen als wichtiges Element im Vorschulbereich anerkannt und systematisch einbezogen werden. In einem ersten Schritt sei deshalb eine Bewilligungspflicht für Spielgruppen einzuführen, damit ein Überblick über die Angebote im Kanton geschaffen und gewisse allgemein gültige Qualitätsanforderungen definiert werden können.

Mit einer Gesetzesänderung könnte grundsätzlich eine Bewilligungspflicht für Spielgruppen eingeführt werden. Der Regierungsrat erachtet die Bewilligungspflicht jedoch nicht als geeignetes Mittel, um einen Überblick über die Angebote im Kanton Bern zu schaffen und um allgemein gültige Qualitätsanforderungen zu definieren.

Wie in Kapitel 4 aufgezeigt, hätte diese Bewilligungspflicht verschiedene nachteilige Folgen. Eine Regulierung der Spielgruppen wäre mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden, jedoch ohne grossen Mehrwert. Der Regierungsrat begrüsst das Anliegen, dass ein Überblick über die Spielgruppenangebote besteht und die Fach- und Kontaktstelle der Spielgruppen die Qualitätsmerkmale des SSLV empfiehlt. Auf dem Familienportal des Kantons Bern besteht ein Link zu den Spielgruppenverzeichnissen der FKS sowie der IG Spielgruppen Schweiz. Die in den Empfehlungen zur Unterstützung und Förderung von Spielgruppen in der Gemeinde aufgeführten Qualitätskriterien haben nach wie vor Gültigkeit. Eltern, die ein weitergehendes Setting als jenes von Spielgruppen wünschen, können auf die Dienstleistungen von Kindertagesstätten zurückgreifen.

7. Antrag an den Grossen Rat

Mit vorliegendem Bericht erachtet der Regierungsrat den Prüfauftrag als erfüllt und beantragt dem Grossen Rat, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Planungserklärung

Version 1 AO / 28. Januar 2025

GSI 77 2024.GSI.709 Systematischer Einbezug der Spielgruppen in die frühe Förderung im Kanton Bern; Bericht zum Postulat 153-2023 Blum (Melchnau, SP)

Urheber/-in	Antrag	+/++	- / --
GSoK-Minderheit (Leuenberger)	1. Die GSI stellt dem Grossen Rat die verschiedenen kantonalen Modelle für den Einbezug von Spielgruppen in die frühkindliche Entwicklung mit ihren Vor- und Nachteilen vor. Die GSI orientiert sich an diesen verschiedenen Modellen, um einen systematischen Einbezug von Spielgruppen in die frühkindliche Entwicklung vorzuschlagen.		
GSoK-Minderheit (Leuenberger)	2. Die GSI unterstützt die Spielgruppen aktiv bei der Erlangung eines Qualitätslabels (administrative Unterstützung, finanzielle Unterstützung, Vernetzung, Empfehlung an die Gemeinden usw.).		
GSoK-Minderheit (Leuenberger)	3. Die GSI informiert die Eltern aktiv über die Existenz eines Qualitätslabels für Spielgruppen.		
GSoK-Minderheit (Leuenberger)	4. GSI nutzt Spielgruppen auch als Mittel zur vorschulischen Sprachförderung, zur sozialen Integration und zur Früherkennung von Situationen, in denen das Wohl des Kindes gefährdet ist.		

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	1166/2024
Datum RR-Sitzung:	20. November 2024
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2024.GSI.709
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Systematischer Einbezug der Spielgruppen in die frühe Förderung im Kanton Bern; Bericht zum Postulat 153-2023 Blum (Melchnau, SP)

Aufgrund des Antrags der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion wird beschlossen:

1. Der Bericht Systematischer Einbezug der Spielgruppen in die frühe Förderung im Kanton Bern wird genehmigt.

2. Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

3. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion wird beauftragt, den Regierungsrat im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zu überwiesenen Vorstössen mit einem Antrag zur Abschreibung des Postulats 153-2023 zu befassen.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat
– Alle Direktionen

Beilagen
– Bericht Systematischer Einbezug der Spielgruppen in die frühe Förderung im Kanton Bern

02|09|DV02

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	91/2025
Datum RR-Sitzung:	12. Februar 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer:	2025.GSI.226
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gesundheitsamt, Produktgruppe Gesundheitsversorgung (Nr. 4442009105); Nachkredit 2024

1. Gegenstand

Das Globalbudget der Produktgruppe Gesundheitsversorgung wird um CHF 31,3 Millionen überschritten, weshalb ein Nachkredit in diesem Umfang erforderlich ist. Die Hauptursachen für die Überschreitung sind in den gebundenen Ausgaben der stationären Spitalversorgung insbesondere in der Psychiatrie und der Akutsomatik zu finden.

2. Rechtsgrundlagen

– Art. 9 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
– Art. 9 der Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1)
– Art. 49a des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) vom 18. März 1994
– Art. 9 Abs. 1 Bst. e der Verordnung vom 30. Juni 2021 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Organisationsverordnung GSI, OrV GSI)

3. Kreditsumme und Produktgruppe

3.1 Auswirkungen auf die Saldi der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung

Produktgruppe Nr. 4442009105, Gesundheitsversorgung	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2024	1'767'681’517
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung IST 2024	1'798'975’998
Nachkredit 2024 (gerundet)	-31'300’000

3.2 Produktgruppe(n), in der/denen die Kompensation vorgesehen ist

Produktgruppe Nr. 4443006501, Integration und Soziales	Beträge in CHF
Saldo Erfolgsrechnung / Budgetkredit (SOLL) 2024	814'319'844
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) vor Kompensation	749'938'283

Bereits erfolgte Kompensationen 2024	0
Noch nicht ausgeschöpfter Budgetkredit	-64'381'561
Kompensation gemäss aktuellem Antrag	31'300'000
Saldo Erfolgsrechnung / Rechnung (IST) 2024 nach erfolgter Kompensation	781'238'283

4. Auswirkungen auf die Leistungen

Die Kompensation in der Produktgruppe 4443006501 hat keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungen.

5. Begründung

In CHF	Budget	Rechnung	Abweichung
Betrieblicher Aufwand	**1'780'108’517**	**1'814'661’654**	**34'553’137**
30 Personalaufwand	11'551’841	11'767’523	215’682
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'113’840	3'722’731	-391’109
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	61’312	41’022	-20’290
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0
36 Transferaufwand	1'764'346’524	1'799'003’025	34'656’501
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0
39 Interne Verrechnungen	35’000	127’353	92’353
Betrieblicher Ertrag	**-12'377’000**	**-14'148’856**	**1'771’856**
40 Fiskalertrag	0	0	0
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0
42 Entgelte	-3'289’000	-4'367’998	-1'078’998
43 Verschiedene Erträge	0	-833	-833
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	0	-6’700	-6’700
46 Transferertrag	-8'973’000	-8'921’956	51’044
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0
49 Interne Verrechnungen	-115’000	-851’369	-736’369
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**1'767'731’517**	**1'800'512’798**	**32'781’281**
34 Finanzaufwand	0	0	0
44 Finanzertrag	0	-1'536’800	1'536’800
Ergebnis aus Finanzierung		**-1'536’800**	**1'526’800**
Operatives Ergebnis	**1'767'731’517**	**1'798'975’998**	**31'244’481**

38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0
48 Ausserordentlicher Ertrag	-50’000	0	50’000
Ausserordentliches Ergebnis	**-50’000**		**50’000**
Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung (Globalbudget)	**1’767’681’517**	**1'798'975’998**	**31'294’481**

Kommentierung:
Es ist eine Überschreitung von CHF 31,3 Millionen oder 1,8 Prozent zu verzeichnen.
Die Überschreitung ist vorab in den gebundenen Ausgaben gemäss Art. 49a KVG, der stationären Spitalversorgung zu finden. Es besteht deshalb kaum Handlungsspielraum. In der Akutsomatik ist eine Kostensteigerung durch die höheren Tarife zu verzeichnen. Die Leistungsmenge bleibt stabil. Der Bedarf an psychiatrischen Leistungen und damit die Leistungsmenge ist steigend. Zudem sind auch in der Psychiatrie die Tarife gestiegen. Die Rehabilitation verzeichnet eine Steigerung der Leistungsmenge. Bei den neuen Ausgaben hat beispielsweise die Einführung des eProtokolls bei den Rettungsdiensten zu Mehrkosten geführt: Mit der Implementierung einer Harmonisierung der Abrechnungslogik können die Leerfahrten nicht mehr an die Patienten verrechnet werden.

Die Überschreitungen konnten in der Produktgruppe mehrheitlich nicht kompensiert werden. Auf Ebene Direktion ist jedoch eine Kompensation in der Produktgruppe Integration und Soziales möglich. Einerseits wurden die eingeplanten Debitorenverluste bei Rückerstattungen von altrechtlich gewährten Investitionsbeiträgen im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG; BSG 860.3) nicht beansprucht, da die erforderlichen Wertberichtigungen bereits zulasten der Rechnung 2023 erfolgten. Andererseits fielen die erwarteten Mehrkosten in der wirtschaftlichen Hilfe (Erhöhung Krankenversicherungsprämien, Mietnebenkosten etc.) sowie infolge der COVID-19-Pandemie nicht im erwarteten Ausmass an.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	248-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Ja
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.65
Eingereicht am:	25.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in) Leuenberger (Uettligen, EVP) Patzen (Bern, GRÜNE) Gasser (Ostermundigen, GLP) Dunning (Biel/Bienne, SP) Bühlmann (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 28.11.2024
RRB-Nr.:	81/2025 vom 12. Februar 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Die Umsetzung der Kinderrechte mit NA-BE muss in der Evaluation überprüft werden

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. In der anstehenden Evaluation der Umsetzung der Neuorganisation im Asylwesen im Kanton Bern (NA-BE) müssen die Umsetzung der Kinderrechte und die Wahrung der besonders schützenswerten Interessen von Kindern und Jugendlichen explizit überprüft werden. Es ist nach Asylstatus (inkl. Status S) und Wohnsituation zu differenzieren.
   - 1.1 Begleitete Kinder und Jugendliche in Asylzentren
   - 1.2 Begleitete Kinder und Jugendliche in Rückkehrzentren
   - 1.3 Begleitete Kinder und Jugendliche in Privatunterbringung
   - 1.4 Unbegleitete Kinder und Jugendliche

2. Die Evaluation soll neben Zahlen auch eine qualitative Beurteilung enthalten, die bewusst an Einzelfällen, insbesondere Kinder und Familien, die Wirkung von NA-BE und Herausforderungen bei der Umsetzung aufzeigt.

3. Die Rolle der Freiwilligen, ihre Arbeitsleistung und der Einbezug im Auftrag an die regionalen Partner bei der Begleitung von Familien und Kindern sind in der Evaluation zu beurteilen.

4. Für die Evaluation ist eine qualifizierte externe Fachorganisation beizuziehen.

Begründung:

In ihrer Medienmitteilung[1] vom 21. Oktober 2024 zieht die GPK eine durchzogene Bilanz bei der Wirkung von NA-BE und macht Empfehlungen zur anstehenden, vom Regierungsrat geplanten Evaluation im kommenden Jahr. Sie empfiehlt dem Regierungsrat, bestimmte Aspekte wie die finanziellen Anreize für die regionalen Partner und die Langzeitnothilfe genauer zu untersuchen.

Der aktuelle Bericht[2] des Marie-Meyerhofer-Instituts für das Kind im Auftrag der eidgenössischen Migrationskommission (EKM) zeigt gravierende Verletzungen der Kinderrechte im Schweizer Nothilferegime. Ungeeignete Wohnsituation, eingeschränkte Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten, Nichtumsetzen der Mitspracherechte u. a. beeinträchtigen das Leben der Kinder und Jugendlichen und gefährden ihre psychische und körperliche Gesundheit und Entwicklung.

Die eidgenössische Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) hat 2019 die Unterbringung und Lebenssituation von Kindern in den Rückkehrzentren im Kanton Bern kritisiert. Mit der Führung der Rückkehrzentren Enggistein, Aarwangen und Bellelay zur Unterbringung von Familien und allein reisenden Frauen beabsichtigte der Kanton Bern zwar eine Verbesserung. Bei der Umsetzung deutet vieles darauf hin, dass die Rechte der Kinder aber weiterhin verletzt werden. Es bestehen z. B. nicht genügend geeignete Räume und Rückzugsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche. Kinder erleben ständige Kontrolle und regelmässig polizeiliche Zwangsmassnahmen bei Ausschaffungen direkt mit. Und es gibt Hürden beim Schulbesuch, insbesondere für Jugendliche. Die psychische Belastung von Kindern und Familien ist hoch, der Zugang zu notwendigen Therapien ist schwierig. Trotz Meldungen und Anfragen von verschiedener Seite zur Situation in den Rückkehrzentren verkennt der Regierungsrat die besondere Vulnerabilität von Kindern in der Nothilfe und bezeichnet ihre Situation in den RKZ im Kanton Bern regelmässig als gut.

Diese Diskrepanz in Wahrnehmung und Beurteilung der Situation von Kindern und Jugendlichen zur effektiven Umsetzung der Kinderrechte und einer kindgerechten Lebenssituation muss daher zwingend in der Evaluation des Systems NA-BE geklärt und beurteilt werden. Besondere Beachtung verdienen dabei Kinder und Jugendliche in Langzeitnothilfe.

Die GPK bemängelt in ihrer Medienmitteilung zudem die ungenügende Datenqualität zur Beurteilung der Wirksamkeit von NA-BE und empfiehlt Verbesserungen im Informatiksystem von Direktionen und regionalen Partnern. In die Bewertung des Wegweisungsvollzugs muss die Situation der ausgewiesenen Personen einfliessen. Vulnerable Personen, Kinder, schwangere Frauen, Eltern in stationärer psychiatrischer Behandlung müssen in der statistischen Beurteilung ausgewiesen werden. Wir fordern deshalb ergänzend zur Zahlenstatistik eine qualitative Beurteilung, die bewusst an Einzelfällen, insbesondere Kinder und Familien, die Wirkung von NA-BE und Herausforderungen bei der Umsetzung aufzeigt. Nur so können differenzierte Schlüsse gezogen und Verbesserungen eingeleitet werden.

Freiwilligenarbeit ist ein wichtiger Bestandteil des Systems NA-BE, sowohl in der Nothilfe wie im Asylwesen. Die Praxis zeigt aber, dass das Potential, das in der Zusammenarbeit mit Freiwilligen steckt, wenig bewusst, konstruktiv und kooperativ genutzt wird. Gerade was Arbeitsmarktintegration und den Spracherwerb von Eltern und insbesondere Müttern anbelangt, ist die «Ressource FW» mit ihrem lokalen Bezug und ihrer Motivation keinesfalls ausgeschöpft. Freiwillige fühlen sich oft nicht als Ressource, sondern als Störfaktor wahrgenommen.

Für eine aussagekräftige Evaluation ist es notwendig, Freiwilligenorganisationen im Asyl und Rückkehrbereich zu ihrer Zusammenarbeit mit den regionalen Partnern und den kantonalen Behörden anzuhören, und sie nicht nur von «oben» zu beurteilen.

[1] https://www.be.ch/de/start/dienstleistungen/medien/medienmitteilungen.html?newsID=725c823e-4c70-4593-9817-f438c74af22d
[2] EKM fordert besseren Schutz für Kinder in der Nothilfe. https://www.ekm.admin.ch/ekm/de/home/die-ekm/mm.msg-id-102569.html

Die aus Sicht der GPK durchzogene Zwischenbilanz nach der Neustrukturierung des Asylwesens sowie die unterschiedlichen Einschätzungen zur Erfüllung der Kinderrechte und der Wohnsituation von Familien mit negativem Asylentscheid durch Regierung und Fachorganisationen machen eine sorgfältige und neutrale Evaluation von NA-BE zwingend. Deshalb soll eine fachliche Begleitung durch eine qualifizierte Organisation für sozialpolitische Studien beigezogen werden. Mit der Berner Fachhochschule Soziale Arbeit oder verschiedenen qualifizierten Berner Beratungsunternehmen besteht hier eine gute Auswahl.

Begründung der Dringlichkeit: Die Evaluation von NA-BE steht an. Grundlagen und Themenbereiche für die Evaluation müssen vorgängig festgelegt und in die Planung gemeinsam mit externen Fachpersonen einbezogen werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates bzw. der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion liegt (Art. 8 SAFG[3]). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Einleitend hält der Regierungsrat fest, dass die Bestimmungen des UNO-Übereinkommens über die Rechte des Kindes – und damit auch die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen – für die federführenden Direktionen im Asyl- und Nothilfebereich verbindlich sind. In diesem Zusammenhang verweist der Regierungsrat auf die Antworten zur Interpellation 055-2024 Patzen (Bern, GRÜNE) «Kinderrechte im Asylwesen besser schützen», die der Grosse Rat anlässlich der Herbstsession 2024 zur Kenntnis genommen hat.

Von den Ergebnissen aus dem Bericht des Marie Meierhofer Instituts für das Kind (MMI), der im Auftrag der Eidgenössischen Migrationskommission (EKM) erstellt wurde, hat der Regierungsrat Kenntnis genommen. Grundsätzlich steht für den Regierungsrat ausser Frage, dass sich in Kollektivunterkünften des Asyl- und Nothilfebereichs untergebrachte Kinder und Jugendliche in einer herausfordernden Lebenssituation befinden. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) misst der Situation von Kindern im Asyl- und Nothilfebereich ebenfalls grosse Relevanz bei und wird den EMK-Bericht in ihren Gremien analysieren. Ob sich daraus ein Handlungsbedarf für den Kanton Bern ergibt, ist zum aktuellen Zeitpunkt offen. Zentral ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass die EKM-Studie, im Sinne einer grundsätzlichen Analyse, die Situation von nothilfebeziehenden Kindern und Jugendlichen in der ganzen Schweiz evaluiert. Es handelt sich nicht um eine Studie zur Situation im Kanton Bern, wo sich die Situation in der Nothilfe mit der Schaffung von besonderen Familienzentren bereits verbessert hat.

Der Regierungsrat erinnert daran, dass im Kanton Bern der Situation von Kindern und Jugendlichen in der Nothilfe, mit der durch die Sicherheitsdirektion (SID) proaktiv initialisierten Prüfung der Menschenrechts- und Kinderrechtskonformität der Rückkehrzentren (RZB) durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF), umfassend und erschöpfend Rechnung getragen wurde. Nach Publikation der Studienergebnisse im 2022 hat die SID die Empfehlungen der NKVF zum Anlass genommen, in Ergänzung zu den bereits realisierten betrieblichen Anpassungen weitere Massnahmen umzusetzen: In Bellelay wurde – nach Enggistein - ein zweites

[3] Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG, BSG 861.1) vom 3. Dezember 2019

Rückkehrzentrum ausschliesslich für Familien mit Kindern und für Frauen eröffnet, der Nothilfeansatz für Familien wurde von 8 auf 10 Franken pro Person und Tag erhöht und die Zusammenarbeit mit «Save the children» vertieft.

Der Grosse Rat sprach sich anlässlich der Herbstsession 2022 gegen die Umsetzung weiterführender politischer Forderungen aus. Er lehnte damals die Motionen 032-2022 Veglio (SP) «Familien mit Kindern gehören nicht in Rückkehrzentren» und 054-2022 Marti (SP) «Leitfaden für die Einhaltung der Menschenreche und der UNO-Kinderrechtskonvention für Menschen in der Nothilfe» ab. Die in ein Postulat gewandelte Motion 057-2022 Sancar (Grüne) «Menschenwürdige Bedingungen auch für abgewiesene Asylsuchende» schrieb er ab.

Der Regierungsrat erachtet eine erneute Evaluation der Situation von Kindern und Jugendlichen in der Nothilfe und eine Wiederholung der politischen Diskussion zu diesem Thema im Grossen Rat als nicht zielführend. Er beabsichtigt deshalb, die unter den Ziffern 1.2 und 1.3 der vorliegenden Richtlinienmotion aufgeführten Unterbringungsformen nicht in den Evaluationsauftrag zur Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs aufzunehmen.

Hingegen beabsichtigt der Regierungsrat, die Situation von Kindern und Jugendlichen im Zuständigkeitsbereich der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion im Rahmen der Evaluation des NA-BE-Systems zu berücksichtigen. Dabei soll eine quantitative und qualitative Beurteilung vorgenommen und auch die Rolle von Freiwilligen beleuchtet werden. Zur Ermittlung des externen Unternehmens, das die Evaluation realisieren wird, ist für das 1. Quartal 2025 die Durchführung eines Einladungsverfahrens geplant.

Im Rahmen dieser Evaluation wird die Situation von Kindern und Jugendlichen in Kollektivunterkünften für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge (1. Unterbringungsphase) analysiert werden. Die Situation von Kindern und Jugendlichen in Wohnungen (2. Unterbringungsphase) wird nicht systematisch erhoben werden können: Bei rund 4'000 betroffenen, auf dem ganzen Kantonsgebiet verteilten Personen wäre eine detaillierte Analyse mit zu hohem Aufwand verbunden. Zudem unterscheidet sich die Wohnsituation der Kinder und Jugendlichen in der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe nicht grundsätzlich von derjenigen von Sozialhilfebeziehenden ausserhalb des Migrationsbereichs.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	205-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.280
Eingereicht am:	04.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) (Sprecher/in) Bühlmann (Bern, GRÜNE) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP)
Weitere Unterschriften:	2
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	39/2025 vom 22. Januar 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Kein Abzug der privaten Gewinnungskosten bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Abzugsmöglichkeit «Kosten für Wertschriftenverwaltung und Grundstückskosten» darf im Berechnungssystem von kiBon nicht mehr aktiviert sein und wird bei der Berechnung des Betreuungsgutscheins nicht miteinberechnet.
2. Artikel 53 Absatz 2b der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22) wird entsprechend angepasst bzw. das Wort «Gewinnungskosten» wird gestrichen.

Begründung:

Auch 20 Jahre nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861) werden zahlreiche Betreuungsplätze geschaffen und finanziell unterstützt. Die Kosten bleiben jedoch für viele Haushalte weiterhin hoch.

Seit dem 1. April 2022 ermöglicht die neue FKJV die automatische Abfrage der finanziellen Verhältnisse der Antragstellenden aus dem Steuersystem. Dies ist grundsätzlich positiv und prozessual richtig. Mit dieser Praxisänderung wurde auch die Möglichkeit eingeführt, private Gewinnungskosten (seit dem 6. Februar 2024 unter dem Terminus «Abzug: Kosten für Wertschriftenverwaltung und Grundstückskosten») bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine abzuziehen.

Dies führt dazu, dass Haushalte mit sehr hohem Einkommen (über 300 000 Franken und mehr) und Immobilienbesitz durch diese Abzugsmöglichkeiten Betreuungsgutscheine in maximaler Höhe erhalten. Diese Situation verursacht Unmut bei den Vollzugsstellen in den Gemeinden und widerspricht den Grundsätzen der Subvention familienergänzender Kinderbetreuung. Während die Höhe der Gutscheine bei bedürftigen Familien aktuell nicht angepasst werden kann, erhalten wohlhabende Haushalte mit Immobilienbesitz aufgrund der Abzugsmöglichkeiten Maximalgutscheine.

Um eine kostenneutrale Anpassung der Gutscheinberechnung an die gestiegenen Tarife der privaten Anbieter zu ermöglichen, ist eine Überprüfung der qualifizierten Abzugsmöglichkeiten notwendig. Für den Kanton und die Gemeinden entstehen doppelte Kosten, wenn auf Steuererträge von Gutverdienenden verzichtet und gleichzeitig maximale Betreuungsgutscheine für dieselbe Bevölkerungsgruppe ausgestellt werden müssen. Das Einsparpotenzial ist erheblich, wenn man bedenkt, dass ein Maximalgutschein für die Vollzeit-Betreuung eines Kleinkindes bis zu 36 000 Franken und für über 1-jährige Kinder 24 000 Franken im Jahr kosten kann. Diese Einsparungen sollten dazu genutzt werden, die Maximalgutscheine für Wenigverdienende zu erhöhen und damit an die gestiegenen Tarife der Kitas anzupassen.

Diese Massnahmen zielen darauf ab, eine gerechtere Verteilung der Betreuungsgutscheine zu gewährleisten und die finanziellen Ressourcen effizienter einzusetzen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Unterstützung denjenigen zugutekommt, die sie tatsächlich benötigen, und dass finanzielle Mittel nicht unangemessen an wohlhabende Haushalte verteilt werden.

Antwort des Regierungsrates

Beim vorliegenden Vorstoss handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da diese in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 47 SLG Abs. 2 sowie Art. 51 FKJV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG)[1] und insbesondere der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV)[2] per 1. Januar 2022 haben der Grosse Rat und der Regierungsrat die Subventionen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung neu kodifiziert. Mit den Betreuungsgutscheinen für den Besuch einer Kindertagesstätte (Kita) oder Tagesfamilie wurde ab Sommer 2019 schrittweise ein neues Finanzierungssystem eingeführt. Die Gemeinden vergünstigen den Besuch einer Kita oder einer Tagesfamilie, indem sie den Erziehungsberechtigten einen Gutschein ausgeben. Die Höhe dieses Gutscheins hängt vom Einkommen, dem Vermögen und der Grösse der Familie sowie dem Bedarf und dem vereinbarten Betreuungspensum ab. Bei der Berechnung des massgebenden Einkommens orientiert sich das Betreuungsgutscheinsystem an der kantonalen Steuerpraxis. Die Berechnung des steuerbaren Einkommens ist ein etabliertes und standardisiertes Vorgehen. Es berücksichtigt sowohl Einkommensquellen als auch abzugsberechtigte Aufwendungen. Entsprechend wird dadurch die effektive finanzielle Leistungsfähigkeit eines Haushaltes realistisch abgebildet.

[1] Gesetz vom 9. März über die sozialen Leistungsangebote, SLG; BSG 860.2
[2] Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung, FKJV; BSG 860.22

Zu Ziffer 1

Artikel 53 FKJV hält fest, wie sich das massgebende Einkommen für die Berechnung der Betreuungsgutscheine zusammensetzt. Die Motionärinnen legen den Fokus auf die in Absatz 2 gelisteten Abzugsmöglichkeiten – insbesondere auf die Kosten für Wertschriftenverwaltung und Grundstückskosten, welche unter Buchstabe b fallen. Nicht erwähnt in der vorliegenden Motion werden die effektiven steuerbaren Bruttoerträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, welche seit 2022 für die Berechnung der Betreuungsgutscheine zum anrechenbaren Einkommen hinzugerechnet werden (Art. 53 Abs. 3 Bst. d). Diese beinhalten Wertschriften- sowie Liegenschaftserträge (z. B. Mieteinnahmen, Eigenmietwert). Mit diesen Erträgen erhöht sich das anrechenbare Einkommen massgeblich. Es ist deshalb sachlogisch korrekt sowie in Analogie zur Steuerpraxis, dass im Gegenzug die mit diesen Erträgen zusammenhängenden Kosten abzugsberechtigt sind. Bei den effektiv berücksichtigten Abzügen handelt es sich um Schuldzinsen, Kosten für die Wertschriftenverwaltung und Grundstückskosten. Die Grundstückskosten umfassen dabei Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten, welche in Ziffer 7.2 der Steuererklärung als tatsächliche Kosten oder Pauschalabzug anzugeben sind.

Insbesondere der Eigenmietwert würde beispielsweise bei selbstgenutztem Wohneigentum das anrechenbare Einkommen entscheidend erhöhen, ohne dass dabei die finanzielle Leistungsfähigkeit der Familie steigt. Der Abzug der Liegenschaftskosten stellt in diesem Fall sicher, dass die Berechnung des massgebenden Einkommens die tatsächliche finanzielle Leistungsfähigkeit der Familie korrekt widerspiegelt und keine künstliche Belastung durch den Eigenmietwert entsteht. Dies ist insbesondere bei Eigentümern mit mittleren Einkommen relevant. Der steuerrechtliche Ansatz zur Ermittlung des massgebenden Einkommens für die Berechnung der Betreuungsgutscheine sorgt entsprechend für eine Gleichbehandlung von Mieter- und Eigentümerhaushalten in ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Die Befürchtung der Motionärinnen, dass vermehrt Haushalte mit sehr hohen Einkommen und Wohneigentum aufgrund der Abzugsmöglichkeiten die maximalen Betreuungsgutscheine erhalten könnten, teilt der Regierungsrat nicht. Es erscheint dem Regierungsrat nicht als zielführend, aufgrund von Einzelfällen ein bewährtes System in Frage zu stellen. Im Übrigen wird das gleiche Vorgehen ebenfalls für die Tarifbemessung der ergänzenden schulischen Angebote (Tagesschule) angewendet. Eine Anpassung der FKJV hätte direkte Auswirkungen auf die Tagesschulverordnung.[3]

Aus den dargelegten Gründen empfiehlt der Regierungsrat, die Forderung abzulehnen. Eine gerechte Verteilung der Betreuungsgutscheine auch in tieferen Einkommensschichten erachtet der Regierungsrat jedoch als wesentlich. Mit der Umsetzung der Motion 152-2023[4] ist deshalb die Erhöhung der massgebenden Minimaleinkommensgrenze für die Ausrichtung der maximalen Betreuungsgutscheine von CHF 43'000 auf CHF 49'000 geplant.

Zu Ziffer 2

Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe b FKJV hält fest, dass «die steuerlich berücksichtigten Schuldzinsen und Gewinnungskosten» bei der Ermittlung des massgebenden Einkommens für die Berechnung der Betreuungsgutscheine in Abzug gebracht werden können. Im Vollzug der Verordnung hat sich gezeigt, dass der in der FKJV gewählte Begriff der «Gewinnungskosten» irreführend ist, da es sich um einen stehenden Begriff des Steuerrechts handelt. In der Steuererklärung schliessen die «Gewinnungskosten» Abzüge wie z. B. Berufsgewinnungskosten ein. Diese werden jedoch für die Ermittlung des massgebenden Einkommens für die Berechnung der Betreuungsgutscheine nicht berücksichtigt.

[3] Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008, TSV; BSG 432.211.2
[4] M 152-2023 Patzen (Bern, Grüne) Betreuungsgutscheine ausbauen und Kitas entlasten

Im Hinblick auf die Teilrevision der FKJV per 1. August 2026 wird eine Anpassung der Begrifflichkeit geprüft resp. soll der Begriff «Gewinnungskosten» mit der konkreten Aufführung der bereits heute berücksichtigen Abzüge (Schuldzinsen, Kosten für die Wertschriftenverwaltung und Grundstückskosten) ersetzt werden. Dabei handelt es sich jedoch um eine rein formelle Anpassung, die materiell keine Rechtsänderung bewirkt. Der Begriff «Gewinnungskosten» soll folglich in Artikel 53 FKJV tatsächlich – wie mit Ziffer 2 der vorliegenden Motion gefordert – gestrichen werden, dies jedoch nicht mit der von den Motionärinnen beabsichtigten inhaltlichen Auswirkung. Der Regierungsrat ist damit noch nicht befasst worden.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	250-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Ja
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.67
Eingereicht am:	25.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in) Schär (Schönried, FDP) Matti (Zweisimmen, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 28.11.2024
RRB-Nr.:	82/2025 vom 12. Februar 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Umsetzung der integrierten Versorgung in der Region Simmental/Saanenland

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Regierungsrat verpflichtet die STS AG, per sofort die integrierte Versorgung im Simmental/Saanenland mit sämtlichen Leistungserbringern auszuarbeiten.

2. Die STS AG muss die betroffenen Gemeinden regelmässig über den Stand der Arbeiten offen und transparent informieren.

3. Der Prozess wird von der GSI eng begleitet, die Direktion interveniert, sollte die STS AG von der Abmachung abweichen.

4. Die STS AG wird aufgefordert, das Modell mit Belegärzten einzuführen.

Begründung:

Die Antwort der Regierung zur Interpellation «4+, ein Lösungsansatz für das Versorgungsproblem im Simmental und Saanenland» macht wichtige Aussagen damit die integrierte Versorgung im Oberland, speziell für die Region Simmental/Saanenland zeitnah und effizient installiert und umgesetzt werden kann.

Klar ist, dass regionale Spitäler die führende Rolle innerhalb einer Versorgungsregion übernehmen. In diesem Fall ist es die STS AG mit dem Spitalstandort Zweisimmen.

Zu den Punkten 1–3:

Die STS AG ist erneut im Lead für die integrierte Versorgung für die genannte Region. Der Regierungsrat hat sicherzustellen, dass die STS AG wie angekündigt bis im Sommer 2025 ein definitives Betriebskonzept für das Spital Zweisimmen ausarbeitet, das die Gesundheitsversorgung in der Region langfristig sichert.

Leider wurden bis anhin die Leistungserbringer weder begrüsst noch eingebunden. Es ist zu befürchten, dass Entscheide ohne Region und örtliche Leistungserbringer gefällt werden. Mit einer proaktiven Einbindung der Leistungserbringer und der Region könnte die STS AG das verlorene Vertrauen wieder aufbauen. Ein Aspekt von grosser Wichtigkeit, damit eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten mit dem nötigen Vertrauen zu einer guten und nachhaltigen Lösung führen kann.

Zu Punkt 4:

Damit im Spital Zweisimmen die Wirtschaftlichkeit erreicht werden kann, ist das Modell mit Belegärzten ein wesentlicher Ansatz, um dieses Ziel zu erreichen.

Begründung der Dringlichkeit: Da nach sechs Monaten noch immer kein Austausch zwischen der STS AG und den Leistungserbringern stattgefunden hat, ist die Motion dringlich. Eine rasche Lösung für die Versorgungsregion Simmental/Saanenland ist entscheidend, damit die noch vorhandenen Hausärzte nicht abwandern und ein Vorsorgungskollaps entstehen würde.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Vollzugs-, Entscheidungs- und Aufgabenkompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 90 Abs. 1 Bst. d und h KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Durch die Bildung von privatrechtlichen Aktiengesellschaften hat der Kanton eine Delegation der öffentlichen Aufgabe Spitalversorgung an «andere Träger öffentlicher Aufgaben» vorgenommen. Der Regierungsrat anerkennt die Entscheidungsfreiheit des strategischen Führungsorgans in Bezug auf die Geschäftsstrategie und –politik im Sinn von Art. 716a Obligationenrecht (OR)[1] und Art. 25 Spitalversorgungsgesetz (SpVG)[2]. Die Festlegung der Unternehmensstrategie und der Angebotsstrategie für den Spitalstandort Zweisimmen obliegt damit dem Verwaltungsrat der STS AG. Der Regierungsrat vertritt den Kanton als Aktionär und nimmt seinen Einfluss im Wesentlichen durch die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats wahr.

Überdies nutzt der Direktor der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) die Strategischen Führungsgespräche mit dem Verwaltungsrat zum Austausch über die Geschäftsentwicklung sowie die Strategie der Gesellschaft.

Zu den Ziffern 1-4

Der Regierungsrat unterstützt die Entwicklung der Spitalgesellschaften in Richtung Integrierte Versorgung und erachtet die Kooperation mit anderen Leistungserbringern – insbesondere der gleichen Versorgungsregion – als eminent.

Zurzeit erarbeitet die STS AG ein Betriebskonzept für den Spitalstandort Zweisimmen. Gemäss den der GSI vorliegenden Informationen zur Projektorganisation ist der Einbezug verschiedener

[1] Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR; SR 220)
[2] Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)

Stakeholder wie der Gemeinden und der Leistungserbringer der Region vorgesehen. Die GSI ist also über das von der STS AG geplante Vorgehen informiert und wird regelmässig über die Zwischenergebnisse unterrichtet, so anlässlich des Strategischen Führungsgesprächs Ende Januar 2025. So kann die GSI in Ablösung des vom Grossen Rat am 14. März 2023 beschlossenen Rahmenkredits 2024-2027 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes mit einem Beitrag das Versorgungsnetzwerk unterstützen, wobei sie auch Auflagen machen kann.

Der Einbezug der Stakeholder ist von Seiten der STS AG bereits geplant, was vom Regierungsrat begrüsst wird. Die STS AG hat in einem Schreiben an die Gemeinden der Region einen Informationsaustausch Anfang 2025 in Aussicht gestellt.

Der Verwaltungsrat ist oberstes Aufsichts- und Gestaltungsorgan der Aktiengesellschaft. Gemäss OR führt der Verwaltungsrat die Geschäfte selber oder er überträgt die Geschäftsführung an Dritte (was die Regel ist). Nach Gesetz hat der Verwaltungsrat u. a. die unübertragbare und unentziehbare Aufgabe (Art. 716a OR), die Organisation der Gesellschaft festzulegen. Eine Verpflichtung der STS AG, eine Organisation mit Belegärztinnen und -ärzten einzuführen, ist aufgrund der geltenden Governance nicht Aufgabe des Regierungsrats. Allerdings hat die GSI das Anliegen mit dem Verwaltungsratspräsidenten der STS AG diskutiert und die Idee deponiert.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	227-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.302
Eingereicht am:	12.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	GLP (Vögeli, Frauenkappelen) (Sprecher/in) GLP (Gasser, Ostermundigen) GLP (Schild, Bern) GLP (Ritter, Burgdorf) GLP (von Arx, Spiegel b. Bern)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	40/2025 vom 22. Januar 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Klare Spitalplanung und Auffangeinrichtung für geordnete Konkurse

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, in einem Kurzbericht zu Händen des Grossen Rates aufzuzeigen, wie ein Notfallplan aussehen kann, wenn einem oder mehreren Listenspitälern ein Kapitalverlust droht. Er unterscheidet dabei zwischen versorgungsrelevanten Institutionen und weiteren und berücksichtigt die Versorgungssituation in den Grenzgebieten mit anderen Kantonen.

2. Der Regierungsrat zeigt im Kurzbericht nach Punkt 1 auf, welche gesetzliche Grundlagen geschaffen werden müssen, um eine solche Situation abwickeln zu können.

3. In einem weiteren Bericht zeigt der Regierungsrat auf, wie viele Spital- und allfällige Notfallzentrumstandorte für das Staatsgebiet des Kantons Bern sinnvoll sind; er berücksichtigt dabei insbesondere,
   - dass eine umfassende Versorgung der Bevölkerung mit medizinischen Leistungen im Kanton gewährleistet werden muss
   - die anzahlmässige Entwicklung der Hausärzte
   - die zunehmende Inanspruchnahme medizinischer Dienstleistungen
   - die Mobilität der Bevölkerung
   - die zunehmende Digitalisierung in der Medizin

4. Der Regierungsrat konsultiert für die Berichtserstellung unabhängige Experten, namentlich auch unabhängige Gesundheitsökonomen und handelt im Rahmen des Berichts auch ab, wie eine interkantonale Planung möglich wäre.

12|00|D|v02

5. Der Bericht gemäss Ziffer 3 zeigt die Auswirkungen einer Konsolidierung der Spitalstandorte auf die Gesundheitskosten einerseits und die Qualität andererseits auf.

6. Der Bericht gemäss Ziffer 3 zeigt einen möglichen Fahrplan zur Spitalstandortkonsolidierung auf.

Begründung:

Den Spitälern geht es im ganzen Land schlecht. Die Gründe sind vielfältig, es zeichnet sich aber auch ab, dass insbesondere durch die steigende Bedeutung der ambulanten Behandlungen viele Spitäler in der jetzigen Form keine Daseinsberechtigung mehr haben. Bereits heute hat der Kanton Bern im Verhältnis zur Bevölkerung sechsmal mehr Spitäler als Finnland. Die Veränderungen im Gesundheitswesen führen auch dazu, dass die aktuell sehr hohe Spitaldichte nicht mehr finanzierbar sein wird.

Ad Ziffer 1 und 2:
Durch diese Entwicklung werden über kurz oder lang auch Spitäler konkursgehen. Eine allfällige Spitalschliessung soll nicht zu einem Qualitätsverlust oder einer Sogwirkung führen. Punkt 1 zielt denn auch auf Fälle ab, in denen ein nicht versorgungsrelevantes Spital Konkurs geht. Um mit dem Konkurs insbesondere keine negativen Auswirkungen auf die übrigen Dienstleistungserbringer zu riskieren, soll geprüft werden, wie konkret ein geordneter Konkurs eines nicht versorgungsrelevanten Spitals aussehen könnte, namentlich, welche Rolle der Kanton in einem Konkursfall hat und ob er für gewisse Fälle etwa eine Auffangeinrichtung für die Konkursabwicklung einrichten soll. Eine klare Regelung, wie in einem Konkursfall umgegangen wird, sorgt zum einen für eine Planbarkeit und minimiert Markterschütterungen. Zum anderen kann mit einem Kurzbericht ein allfälliger Legiferierungsbedarf aufgezeigt werden.

Zudem scheint es für die (politische) Machbarkeit nötig, die Frage, in welchen Fällen der Kanton auf welche Art in einen drohenden Spitalkonkurs eingreift, losgelöst von einem Einzelfall im Voraus zu definieren.

Ad Ziffer 3 bis Ziffer 5:
Im Bericht nach Ziffer 3 wird auf die grundsätzliche Versorgung und Kantonsstrategie abgezielt. Der Kanton Bern hat, wie andere Kantone auch, hohe Gesundheitskosten und finanziell kränkelnde Spitäler. Gleichzeitig ist das gesamte Gesundheitswesen im Wandel – so gewinnen etwa ambulante Behandlungen an Bedeutung. Deshalb braucht es eine saubere Auslegeordnung: Wie viele Spitäler braucht der Kanton, an welchen Standorten könnten z. B. Gesundheits- oder Notfallzentren anstelle eines Spitals die Qualität steigern und/oder die Kosten senken. Die Vorstellung, eine Neukonsollidierung mit allfälligen Spitalschliessungen würde zu einem Qualitätsabbau führen, soll im Bericht faktenbasiert geprüft werden. Die gesamte Gesundheitsversorgung braucht eine saubere Strategie, die Strategie wiederum bedingt eine solche Auslegeordnung, wie sie durch den Bericht gemacht werden kann. So kann der Grosse Rat auch in Gesundheitsfragen faktenbasierte und nachhaltige Entscheide fällen. Die Motionäre sind überzeugt, dass eine Steigerung sowohl bei der Kosteneffizienz als auch in der Qualität möglich ist – was aber auch bedingt, dass man die Rahmenbedingungen überprüft und mit den Realitäten des 21. Jahrhunderts abgleicht. Voraussetzung ist, dass der Bericht sauber und mit entsprechenden Experten erarbeitet wird.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt folgendermassen Stellung:

Zu den Ziffern 1 und 2

Der Regierungsrat verweist auf die Vorstossantwort zur Motion 122-2024 Gasser[1], mit welcher verlangt wird, umgehend eine Rechtsgrundlage für die Möglichkeit einer Liquiditätssicherung für versorgungsrelevante Gesundheitseinrichtungen zu schaffen. In der Vorstossantwort wurde dargelegt, dass diese Arbeiten bereits an die Hand genommen wurden. Die Motion wurde vom Grossen Rat im Rahmen der Herbstsession 2024 überwiesen. Die geforderte SpVG[2]-Teilrevision ist in Arbeit.

Die Schaffung einer Auffangeinrichtung hält der Regierungsrat allerdings nicht für zielführend, da Erfahrungen aus anderen Bereichen (z. B. Insolvenzfonds Krankenversicherungsbereich) zeigen, dass Sicherungsinstrumente, die ohne die Erfüllung von Auflagen in Anspruch genommen werden können, negative Anreize setzen. Die weiteren Anliegen können in den laufenden Arbeiten im Rahmen der genannten SpVG-Teilrevision geprüft werden. Somit ist die Erarbeitung eines zusätzlichen Berichts nicht notwendig.

Zu den Ziffern 3 und 4

Im Jahr 2012 trat das revidierte Krankenversicherungsgesetz (KVG)[3] in Kraft, das die Spitalfinanzierung für stationäre akutsomatische Leistungen neu regelte. Seither wird das Leistungsangebot der Spitäler leistungsbezogen durch Fallpauschalen (SwissDRG) vergütet, welche die Betriebs- und Investitionskosten abdecken sollen. Mit der neuen Spitalfinanzierung tragen die Kantone und damit die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler 55 Prozent, die Krankenversicherer und damit die Prämienzahlerinnen und Prämienzahler 45 Prozent der Kosten einer Spitalbehandlung. Diese KVG-Revision hatte zum Ziel, die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen zu reduzieren sowie die Transparenz, Qualität und ökonomische Effizienz zu steigern[4]. Mit der Revision wurde der Wettbewerb im Spitalsektor intensiviert.

Derzeit setzen der Fachkräftemangel, die allgemeine Teuerung und der steigende betriebliche Aufwand die Spitäler zunehmend unter Druck. Gleichzeitig werden die Tarife nicht oder nur zeitverzögert angepasst und sind, insbesondere im ambulanten Bereich, nicht kostendeckend. Die unterschiedliche Entwicklung der Aufwände und Erträge wirkt sich bei vielen Berner Spitälern negativ auf die Jahresergebnisse und die Liquidität aus. Diese Entwicklung ist schweizweit festzustellen. Mit dem Rahmenkredit über 100 Millionen Franken zur Gewährung von verzinslichen Darlehen und Bürgschaften an Listenspitäler stellt der Regierungsrat die Zahlungsfähigkeit der Spitalgesellschaften sicher. Der Grosse Rat hat den Rahmenkredit 2024 - 2028 an der Sommersession 2024 verabschiedet.[5] Darüber hinaus setzt sich der Regierungsrat auf Ebene Bund für angepasste ambulante und stationäre Tarifsysteme ein.

Die Liquiditätssicherung der stationären Versorgung steht in Bezug zur Spitalplanung. Der Kanton Bern plant und steuert die Spitalversorgung wie vom KVG vorgeschrieben über die Versorgungsplanung (sog. Spitalplanung) und die daraus resultierenden Spitallisten. Mit der Spitalplanung ermittelt der Kanton den Bedarf der Bevölkerung für spitalstationäre Leistungen und stellt mit den Spitallisten sicher, dass dieser durch die Spitäler abgedeckt wird. Die Spitalliste legt fest, welche stationären Leistungen die Spitäler über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und den Kanton abrechnen dürfen, aber auch anbieten müssen. Der Fokus und das Ziel der Spitalplanung liegt also auf der Festlegung der notwendigen Versorgungsangebote und der Abdeckung dieser durch die Leistungserbringenden. Die Liquiditätssicherung von Spitälern

[1] Motion 122-2024 Gasser, «Liquiditätshilfen für versorgungsrelevante Gesundheitseinrichtungen auf eine ordentliche Rechtsgrundlage stellen!». Die Vorstossantwort (PDF) auf der Seite des Grossen Rates einsehbar (Liquiditätshilfen für versorgungsrelevante Gesundheitseinrichtungen auf eine ordentliche Rechtsgrundlage stellen!)
[2] Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)
[3] Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
[4] Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite des Bundesamts für Gesundheit: https://www.bag.admin.ch > Das BAG > Publikationen > Evaluationsberichte > Kranken- und Unfallversicherung > KVG-Revision Spitalfinanzierung (Link)
[5] Unterlagen auf der Seite des Grossen Rates einsehbar: https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=0f2820df3fdf4c7e9a578f42e3709269

mittels Darlehen und Bürgschaften bezweckt die temporäre Aufrechterhaltung von Spitalunternehmen unter Berücksichtigung der Spitalplanung.

Mit der «Versorgungsplanung gemäss SpVG 2016» und der «Aktualisierung der Bedarfsprognosen bis 2030» hat der Kanton die Spitalleistungen für die Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation geplant[6]. Diese Spitalplanung ist weiterhin gültig. Die im Rahmen der Gesundheitsstrategie 2030 zu erarbeitende Teilstrategie «Somatische und psychiatrische Versorgung und Rehabilitation (ambulant und stationär)» legt die Grundlagen für die nächste Spitalplanung. Die Arbeiten zur Entwicklung der Teilstrategie beginnen im Jahr 2025. Die Teilstrategie sowie die nächste Spitalplanung berücksichtigen auch den «Schlussbericht zur Beantwortung der Motion 192-2019 vom Oktober 2020: Die Berner Spitallandschaft im Umbruch.» (PwC-Spitalbericht), die Bedarfsplanung für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte inkl. Hausärzteschaft (Höchstzahlen), inner- und ausserkantonale Patientenströme sowie die medizinisch-technologische Entwicklung (z. B. zunehmende Digitalisierung).

Ein wesentliches Element der Spitalplanung ist die interkantonale Koordination. Als grosser Kanton mit einem Universitätsspital exportiert der Kanton Bern ambulante und stationäre Leistungen und versorgt andere Kantone mit. Gleichzeitig berücksichtigt der Kanton Bern bei der Abdeckung der spitalstationären Leistungen ausserkantonale Leistungserbringer mit und führt diese bei Bedarf auf der kantonalen Spitalliste auf. Die interkantonale Koordination der stationären (Spital-)Versorgungsplanung ist in Artikel 39 Absatz 2 KVG geregelt und wird vom Kanton Bern umgesetzt. Die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) zur Spitalplanung beinhalten zudem eine Empfehlung zur interkantonalen Koordination. Auch in der ambulanten Bedarfsplanung (Höchstzahlen) koordiniert sich der Kanton Bern mit den Nachbarkantonen gemäss Artikel 7 der eidgenössischen Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich.[7] Darüber hinaus prüft die GDK derzeit eine Aktualisierung und Weiterentwicklung ihrer Empfehlungen zur Spitalplanung gemeinsam mit dem nationalen Spitzenverband der Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen H+[8]. Der Kanton Bern nutzt die Empfehlungen der GDK zur Spitalplanung bereits heute und wird sich auch an den weiterentwickelten Empfehlungen orientieren.

Vor diesem Hintergrund und den anstehenden Arbeiten zur Teilstrategie und Spitalplanung ist aus Sicht des Regierungsrates die Erarbeitung eines weiteren Berichts nicht zweckdienlich. Die Spitalplanung ist ein umfangreicher und zeitintensiver Prozess, der sich bewährt hat und die wesentlichen in Ziffer 3 geforderten Arbeiten beinhaltet. Auch lassen sich diese Arbeiten nicht beliebig verkürzen oder zeitlich vorziehen. Der Regierungsrat ist aber bereit, die Anliegen der Ziffern 3 und 4 bei der Entwicklung der Teilstrategie «Somatische und psychiatrische Versorgung und Rehabilitation» sowie der nächsten Spitalplanung zu berücksichtigen.

Zu den Ziffern 5 und 6

Die Spitalplanung für die akutsomatische stationäre Versorgung im Kanton Bern erfolgt entsprechend der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)[9] und den in der Antwort zu den Ziffern 3-4 genannten Empfehlungen der GDK zur Spitalplanung in einer leistungsorientierten Form. Im Mittelpunkt der Spitalplanung steht der Bedarf an Versorgungsleistungen der Kantonsbevölkerung. Es gehört gemäss den gesetzlichen Vorgaben auf Ebene Bund (KVG) und Kanton (SpVG) nicht zur Aufgabe des Kantons, Spitalstandorte und deren Infrastruktur zu planen. Den Verwaltungsräten der Spitalgesellschaften obliegt es, die Unternehmens- und damit auch die

[6] Informationen und Unterlagen zur Spitalplanung sind auf der Internetseite der GSI einsehbar: https://www.gsi.be.ch > Themen > Gesundheit > Gesundheitsversorger > Spitäler, Psychiatrie und Rehabilitation > Spitalplanung (Link)
[7] Verordnung vom 23. Juni 2021 über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich (SR 832.107)
[8] Informationen dazu sind auf der Internetseite der GDK einsehbar: https://www.gdk-cds.ch > Gesundheitsversorgung > Spitäler > Planung > Empfehlungen der GDK zur Spitalplanung (Link)
[9] Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)

Angebots- und Standortstrategie zu entwickeln, Konkursanmeldungen vorzunehmen oder Spitalstandorte zu schliessen. Dabei ist anzumerken, dass Spitalschliessungen nicht automatisch zu tieferen Gesundheitskosten führen müssen. Zwar führt eine Konsolidierung der Spitäler zum Abbau von potenziellen Überkapazitäten und reduziert die notwendigen Vorhalteleistungen. Allerdings können Verschiebungen von Leistungen zwischen Spitälern wegen Preisveränderungen auf Basis der Baserate (Basispreis)[10] einen Einfluss auf die Gesundheitskosten haben. Wird das Angebot aufgrund einer Spitalschliessung durch ein anderes Spital mit höheren Baserate übernommen, so kann dies einen Teil der Kosteneinsparung wettmachen. Andererseits ist festzuhalten, dass höhere Fallzahlen tendenziell die Qualität erhöhen.

Neben der Spitalplanung und der Umsetzung mit der Spitalliste kann der Kanton die Spitalversorgung nur beschränkt und indirekt mitsteuern. Dazu gehören beispielsweise die Entwicklung strategischer Zielbilder, die Begleitung von Umstrukturierungen der Spitalgesellschaften, die Einflussnahme auf öffentlich getragene Spitäler mittels Controlling-Gesprächen, die Weiterentwicklung der Versorgung durch Pilotprojekte oder die Zusatzfinanzierung von Leistungen.

Der Kanton Bern nimmt diese Möglichkeiten zur Steuerung wahr. Mit der zu entwickelnden Teilstrategie «Somatische und psychiatrische Versorgung und Rehabilitation (ambulant und stationär)» setzt der Kanton Bern die Vision und die Ziele für die zukünftige Versorgung. Somit gibt die Teilstrategie der Weiterentwicklung der Spitallandschaft einen strategischen Rahmen vor, an denen sich die Spitäler orientieren können. Bei der Umsetzung der Spitalplanung, resp. der Auftragsvergabe mittels Spitallisten kann der Kanton die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringer berücksichtigen. Mit den Eignerstrategien für die Spitalgesellschaften[11], an welchen er eine Beteiligung hält, nimmt der Kanton Bern Einfluss auf die regionale Spitalversorgung. Zu den weiteren durch den Kanton gesetzten Rahmen für die Entwicklung der Spitallandschaft gehören unter anderem die Grundsätze einer «regional abgestuften Versorgung», das Prinzip «ambulant vor stationär», die Versorgung in «integrierten Versorgungsnetzwerken» und das «Hub-and-Spoke-Modell» sowie das «4+-Regionenmodell», die in verschiedensten Projekten, Massnahmen und Planungen vorangetrieben werden.[12] Darüber hinaus ist der Kanton in stetem Austausch mit den Spitälern und ihren Verbänden und nimmt auch auf diese Weise Einfluss auf die Weiterentwicklung der Spitallandschaft.

Zusammenfassend können die Motionsanliegen der Ziffern 1 bis 4 in den laufenden (u. a. SpVG-Teilrevision) und anstehenden Arbeiten (Teilstrategie «Somatische und psychiatrische Versorgung und Rehabilitation» und Spitalplanung) berücksichtigt werden. Die Forderungen der Ziffern 5 und 6 werden aufgrund der bereits wahrgenommen Steuerungsmöglichkeiten (u. a. Teilstrategie, Eignerstrategien) abgelehnt. Die Erarbeitung von zusätzlichen Berichten wird daher nicht als sinnvoll und notwendig erachtet. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[10] Die Baserate ist eine Art Durchschnittswert für die stationäre Behandlungen in einem Spital und wird zwischen den Tarifpartnern (Versicherer und Leistungserbringer) vereinbart.
[11] Siehe Internetseite der Finanzdirektion: https://www.fin.be.ch > Themen > Finanzen > Beteiligungen des Kantons (Link)
[12] z. B. Die Teilstrategie Integrierte Versorgung, einsehbar auf der Internetseite der GSI: https://www.gsi.be.ch > Themen > Gesundheit > Gesundheitspolitik > Gesundheitsstrategie (Link) > Verabschiedete Teilstrategien > Teilstrategie Integrierte Versorgung (PDF)

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	231-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.306
Eingereicht am:	12.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vögeli (Frauenkappelen, GLP) (Sprecher/in) Michel (Schattenhalb, SVP) Elsaesser (Kirchberg BE, FDP) Gasser (Ostermundigen, GLP) Kocher Hirt (Worben, SP) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Hurni (Frutigen, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	19/2025 vom 15. Januar 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Gesundheitskosten senken durch die Einbindung der Physiotherapie in die integrierte Versorgung

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat in einem Bericht unter Einbezug der relevanten Stakeholder aufzuzeigen,

1. was die wirtschaftlichen und qualitativen Auswirkungen wären, wenn speziell ausgebildete Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten (etwa Advanced Physiotherapy Practitioners - APP) im Spitalnotfall vermehrt eingesetzt und bei muskuloskelettalen Verletzungen oder Erkrankungen als behandelnde Fachpersonen herangezogen werden
2. wie sich eine Kompetenzerweiterung i. S. von Punkt 1 auf die Attraktivität des Physiotherapieberufs auswirken könnte
3. welche Kosteneinsparungen durch eine Stärkung der Physiotherapie in der integrierten Versorgung erzielt werden könnten
4. wie die Rolle der Physiotherapie in der integrierten Versorgung gestärkt werden kann

Begründung:

Ad Punkt 1:

12|00|D|v02

Advanced Physiotherapy Practitioners sind Spezialistinnen und Spezialisten der klinischen Physiotherapie, haben sich in Aus- und Weiterbildungen auf Masterniveau Expertenkompetenzen angeeignet und können diese in komplexen Patientensituationen einsetzen. Im Sinne einer erweiterten Rollenfunktion übernehmen sie als «Advanced Physiotherapy Practitioners APPs» Aufgaben, die über die klassischen Verantwortungsbereiche der Physiotherapie hinausgehen.

Eine steigende Zahl von Notfallkonsultationen erfordert einen effizienten Einsatz der verfügbaren Ressourcen. Auch am Inselspital, Universitätsspital Bern, steigt die Anzahl der Notfallpatientinnen und -patienten mit muskuloskelettalen Diagnosen seit 2013 kontinuierlich an. Der Einsatz von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten im Notfall ist in verschiedenen Ländern etabliert. Auch der Direktzugang zu physiotherapeutischen Behandlungen ist in manchen Ländern bereits möglich. Die Insel-Gruppe unterstützt die Entwicklung sogenannter Advanced-Practice-(AP)-Rollen im Rahmen ihres entsprechenden Konzepts der Direktion Pflege/MTT. Im Rahmen der Akademie-Praxis-Partnerschaft zwischen Insel-Gruppe und Berner Fachhochschule wurde ein physiotherapeutisches Angebot in der Universitätsklinik für Notfallmedizin (UKN) des Inselspitals erprobt und evaluiert. Im Mittelpunkt standen Patientinnen und Patienten mit muskuloskelettalen Beschwerden (insbesondere Rücken- und Nackenschmerzen).

Die Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten wurden durch die diensthabenden Oberärztinnen und Oberärzte aufgeboten. Es konnten erste Basisdaten und erste Erfahrungen mit einem solchen Angebot gesammelt werden. Der Fokus auf Patientinnen und Patienten mit primär muskuloskelettalen Beschwerden erscheint zweckmässig. Der Einsatz im sogenannten «Fast Track» der UKN (einer Art hausärztlichen Notfallversorgung) hat sich als besonders interessant erwiesen. Die physiotherapeutischen Interventionen erhöhten gemäss Einschätzung aus dem Pilotversuch die Versorgungs- und Betreuungsqualität. Die neue Versorgungsform, mit Stand Juni 2024 knapp 1200 Patientinnen und Patienten, wird weiterhin wissenschaftlich begleitet. Weiterer Forschungsbedarf besteht zu den Auswirkungen des neuen Angebots, beispielsweise bezüglich nachfolgenden physiotherapeutischen und/oder (haus-)ärztlichen Behandlungen sowie zu gesundheitsökonomischen Aspekten. Weiter soll geklärt werden, ob und wie die Lösung im ganzen Kanton eingeführt werden soll/kann.

Ad Punkt 2:
Die Attraktivität des Berufs leidet. Immer mehr Therapeutinnen und Therapeuten geben ihren Beruf frühzeitig auf, die Suche nach Nachfolgerinnen und Nachfolgern gestaltet sich zunehmend schwierig. 2021 verfügten nur 31 Prozent aller neu zugelassener Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten über einen in der Schweiz erlangten Abschluss. Gleichzeitig steigt der Bedarf nach ambulanten physiotherapeutischen Behandlungen (Zahl der ärztlich verordneten Therapien) seit längerem an. Dies ist politisch erwünscht, da es zu Einsparungen im gesamten Gesundheits- und Wirtschaftssystem führt. Im Zusammenhang mit der Berufsattraktivität werden oft auch die Kompetenzen der Physio erwähnt. Der Bericht soll klären, wie hoch das diesbezügliche Potential ist und welche möglichen Massnahmen im Kanton Bern möglich sind.

Ad Punkt 3:
Die Gesundheitsausgaben in der Schweiz betrugen im Jahr 2017 77,7 Mrd. Franken. Die muskuloskelettalen (MSK) Erkrankungen waren mit 11,4 Mrd. Franken (14,1 Prozent) – nach psychischen und Sucht-Erkrankungen – die zweitteuerste Krankheitsgruppe. Gemäss einer Studie im Auftrag des BAG sind bei den MSK-Erkrankungen die Produktionsverluste wegen Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit grösser als die medizinischen Kosten. Die relevanten Arten von Produktionsverlusten für MSK-Erkrankungen entstehen durch Invalidität (ganz oder teilweise), Reduktion des Arbeitspensums wegen Krankheit, Absentismus (vorübergehende Abwesenheit vom Arbeitsplatz) und Präsentismus (geringere Produktivität am Arbeitsplatz).

Diverse erfolgreiche Pilotprojekte mit kantonaler und nationaler Ausstrahlung zeigen die Relevanz der Physiotherapie als zentralen Bestandteil der integrierten Gesundheitsversorgung. Im

Bereich der muskuloskelettalen Diagnosen – also beispielsweise bei Rücken-, Knie- oder Hüftbeschwerden – kann die Behandlung über die Physiotherapie kostengünstig abgewickelt werden. Physiotherapie ergänzt und entlastet auf diese Weise die Hausarztmedizin. Auch die Nachbehandlung infolge chirurgischer Eingriffe kann durch Physiotherapie optimal und kostengünstig abgedeckt werden. Bei einigen Diagnosen kann mit physiotherapeutischer Behandlung sogar der operative Eingriff verhindert werden. Bei diversen Knieproblemen zeigt sich die Physiotherapie in vielen Fällen als ebenso wirksam und gleichzeitig kostengünstiger als eine Operation (van der Graaff et al. 2023). Verkürzte Spitalliegezeiten und stationäre Reha-Aufenthalte können durch den Einsatz der ambulanten Physiotherapie zuhause ermöglicht und optimal weiterversorgt werden. Dadurch werden Produktionsverluste aufgrund Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit nachhaltig reduziert.

Ad Punkt 4:
In der Teilstrategie Integrierte Versorgung findet sich die Physiotherapie nicht als relevanter Player. Der Bericht soll klären, ob die Physiotherapie ebenfalls – als relevante Leistungserbringer – in der integrierten Versorgung mitgeplant werden soll bzw. wie sie es kann.

Antwort des Regierungsrates

In den vergangenen Jahren sind in der Schweiz verstärkt neue Rollen im Gesundheitswesen in den Fokus gerückt. Hintergrund dieser Entwicklung ist eine sich wandelnde Gesellschaft, in der stetig mehr ältere und pflegebedürftige Menschen versorgt und zunehmend chronische und Mehrfacherkrankungen therapiert werden müssen. Nebst steigenden Gesundheitskosten stellt auch der Mangel an Fachärztinnen und -ärzten sowie weiteren Gesundheitsfachpersonen eine grosse Herausforderung dar.

Um dieser Situation zu begegnen und der steigenden Komplexität gerecht zu werden, werden neue Versorgungsmodelle entwickelt, bei der Gesundheitsfachpersonen mit erweiterten Kompetenzen eine wichtige Funktion einnehmen. Unter dem Begriff der *Advanced Practice* wird ein *erweitertes* Berufsprofil von (nicht-ärztlichen) Gesundheitsfachpersonen verstanden, die Aufgaben übernehmen, die über ihren klassischen Verantwortungsbereich hinausgehen. Sie verfügen über vertiefte wissenschaftliche und fachliche Kompetenzen und treffen komplexe Entscheidungen. Auch arbeiten sie autonomer, mit klinischer Verantwortung und Rechenschaftspflicht. Ebenso sind sie in der Lage, ihr Fachgebiet durch Forschungsaktivitäten evidenzbasiert weiterzuentwickeln und in der Lehre tätig zu sein.[1] Aufgrund der fachübergreifenden Kompetenzen werden sie häufig als wichtige Stakeholder der integrierten Versorgung gesehen.

In der Schweiz ist die Anerkennung von Advanced Practice im Pflegebereich am weitesten fortgeschritten: Im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative wird beabsichtigt, den Beruf der Pflegeexpertin/des Pflegeexperten APN (Advanced Practice Nurse) bundesgesetzlich zu regeln. Im Bereich der Physiotherapie hingegen ist das Berufsprofil von Advanced Physiotherapy Practitioners (APP) noch nicht einheitlich definiert. Somit sind auch keine klar definierten Kompetenzen und standardisierte Rahmenbedingungen vorhanden[2].

Nichtsdestotrotz sind Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit erweiterten Funktionen schon seit mehreren Jahren im Einsatz, insbesondere das Inselspital Bern hat innovative Projekte umgesetzt. So beispielsweise in der Notaufnahme, wie von den Motionärinnen und Motionären bereits erwähnt. Auch bietet das Inselspital seit mehreren Jahren eine Schultersprech-

[1] Berner Fachhochschule zu Advanced Practice in der Schweiz, eingesehen über: https://www.bfh.ch / Departemente > Gesundheit > Über das Departement Gesundheit > Advanced Practice (eingesehen am 15.11.2024)
[2] Raab A. (2024): Effizientes Versorgungsmodell: Task-Shifting in der Schultersprechstunde. In: Physioactive Nr. 5, S. 30-33.

stunde mit APP an, um die klinische Arbeitslast von Orthopädinnen und Orthopäden zu mindern. Auch dieses Projekt wurde im Rahmen der Akademie-Praxis-Partnerschaft von der Berner Fachhochschule begleitet[3].

Zum Einsatz von APP in der Gesundheitsversorgung im Kanton Bern (und in der Schweiz) liegen vereinzelte Berichte und Studien vor, die darauf hinweisen, dass sich das Task Shifting[4] bewährt und insbesondere die Patientenzufriedenheit hoch ist. So erfüllen diese Rollen teilweise eine Art Case Manager-Funktion, was zu einem intensiveren Patientenkontakt führt und von den Patientinnen und Patienten überwiegend positiv bewertet wird[5].

Zu wirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere bezüglich Kosten, sind kaum Informationen vorhanden. Es wird generell davon ausgegangen, dass durch Gesundheitsfachpersonen mit erweiterten Rollen die Patientenpfade durch die interprofessionelle Zusammenarbeit optimiert werden können (bspw. eine Verlagerung von stationären zu ambulanten Leistungen) sowie die Versorgungsqualität gesteigert und die Ärzteschaft entlastet werden kann. Allerdings wird auch auf das Risiko einer Mengenausweitung (z. B. bei Sprechstunden) sowie auf zusätzlichen Koordinationsbedarf hingewiesen.

Der Forschungsbedarf zur Rolle von APP und ihren Auswirkungen ist somit gegeben. Angesichts der vermutlich unzureichenden Datenlage im Kanton Bern ist jedoch fraglich, ob ein kantonaler Bericht verlässliche Aussagen zu den in der Motion formulierten Fragestellungen liefern kann – insbesondere zu den wirtschaftlichen und qualitativen Auswirkungen.

Auch sind auf Kantonsebene die Handlungsspielräume begrenzt: Eine gesetzliche Anerkennung des APP-Berufsprofils und der damit verbundenen Kompetenzen müsste auf Bundesebene erfolgen. Ebenso bedarf es für die Abrechnung neu erbrachter APP-Leistungen einer bundesweiten Anpassung der Tarifstruktur. Zwar werden die Tarifverträge auf kantonaler Ebene festgelegt, doch tritt der Kanton hier nicht als Tarifpartner auf; vielmehr werden die Verträge zwischen den Leistungserbringern und den Krankenversicherern ausgehandelt, der Kanton genehmigt sie lediglich im Anschluss.

Daher beantragt der Regierungsrat, den vorliegenden Vorstoss als Postulat anzunehmen, um die erwartete Wirksamkeit der geforderten Studie gemeinsam mit relevanten Stakeholdern vertieft zu prüfen. Zugleich soll sich der Kanton interkantonal und national dafür einsetzen, die neue Berufsrolle der APP zu thematisieren. Darüber hinaus ist zu klären, wie sich die Rolle der Physiotherapie in der integrierten Versorgung stärken lässt.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] Raab A. (2024)
[4] Unter delegiertem Task-Shifting wird die Übernahme von Aufgaben durch eine andere Berufsgruppe verstanden. In der Regel sind es Ärztinnen und Ärzte, die Aufgaben an andere Gesundheitsfachpersonen, wie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, delegieren (Raab 2024, S. 31).
[5] Schmelzer S., Hollenstein E., Stahl J., Wirz M., Huber M., Nast I., Liberatore F. (2020): Task Shifting in der interprofessionellen Zusammenarbeit. Schlussbericht Mandat 14. Eine Studie der ZHAW.

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	260-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.78
Eingereicht am:	28.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) (Sprecher/in) Hügli (Münchenbuchsee, SP) Lerch (Langenthal, SVP) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Baumann (Münsingen, EDU) Walpoth (Bern, SP) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Schilt (Utzigen, SVP) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Lindegger (Roggwil, GRÜNE) Schori (Wiler bei Seedorf, SVP) Freudiger (Langenthal, SVP) Jost-Morandi (Herzogenbuchsee, GLP) Sutter (Langnau i.E., SVP) Müller (Langenthal, SP) Berger (Burgdorf, SP) Elsaesser (Kirchberg BE, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	83/2025 vom 12. Februar 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Im Interesse einer guten Grundversorgung: Zusammenarbeit der Ärzte und Apotheker gemäss der Gesundheitsstrategie/integrierten Versorgung klären

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Mit den Spitzen der Ärzte- und Apothekerschaft sind innert sechs Monaten Lösungen zu erarbeiten, um die Rahmenbedingungen, wie in der Gesundheitsstrategie/integrierten Versorgung vorgesehen, zu klären und so die Zusammenarbeit beider Partner mit Blick auf das Wohl der Patienten zu verbessern.

2. Insbesondere ist die Selbstdispensation gemäss den Bedürfnissen der Regionen zu flexibilisieren und unter Berücksichtigung der Wahlfreiheit für die Patienten zu erwägen.

12|00|D|v02

3. Es sind Synergiepotentiale aufzuzeigen, damit die Zusammenarbeit der genannten Akteure in den Regionen gestärkt werden kann.

4. Daraus resultierende nötige Gesetzgebungsprozesse sind zügig anzugehen.

Begründung:

Die im Vorfeld geführten Diskussionen zur Motion 193-2024 «Selbstdispensation (direkte Medikamentenabgabe in der Arztpraxis) wieder ohne Einschränkungen ermöglichen – Hausarztmedizin stärken» (Hügli) haben aufgezeigt, dass zwischen den Hausärzten und Apothekern Spannungen bestehen. Dies kann sich die Gesundheitsversorgung im Kanton Bern nicht leisten. Mit dem Rückzug der Motion 193-2024 bietet sich nun die Möglichkeit, die offenen Punkte anzugehen. Diese Bereitschaft wurde in diversen Diskussionen von Ärzte- und Apothekerschaft auch so signalisiert.

In der vom Regierungsrat im Juni 2024 verabschiedeten Teilstrategie der integrierten Versorgung wird klar festgehalten, dass pro Versorgungsregion die Angebote der Gesundheitsversorgung noch besser aufeinander abgestimmt und koordiniert werden sollen, dazu gehören auch die Hausärzte und Apotheker.

Die medizinische Grundversorgung soll längerfristig sichergestellt werden und gleichzeitig flexible Voraussetzungen für künftige Hausarztmodelle bieten.

In Ziffer 1 werden der zeitliche Druck und der Fokus auf die Patienten zum Ausdruck gebracht. Insbesondere die Selbstdispensation muss gut und fair geklärt werden (Ziffer 2). Hierzu könnten z. B. die Selbstdispensation in definierten Regionen mit drohendem Ärztemangel ganz freigegeben oder die Anzahl nötiger Apotheken zur Aufhebung der Selbstdispensation erhöht werden. Wieso die Eröffnung eines zweiten Geschäfts durch denselben Betreiber im selben Ort in der aktuellen Regelung als Zweitapotheke angerechnet wird, müsste ebenfalls kritisch hinterfragt werden.

Erarbeitete Lösungen müssen in einer Kosten-Nutzen-Rechnung begründet werden. Die Resultate bedingen dann eventuell eine Gesetzesanpassung, die möglichst rasch angegangen werden muss.

Begründung der Dringlichkeit: Die angespannte Situation erfordert rasches Handeln. Nach dem Rückzug der Motion Hügli kann nicht einfach zum Alltag übergegangen werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Förderung der interprofessionellen Zusammenarbeit ist ein zentrales Element der Gesundheitsstrategie des Kantons Bern und trägt nicht zuletzt auch zur Unterstützung der Hausärztinnen und Hausärzte bei. In der Begründung der Motion 260-2024 Herren-Brauen wird betont, dass sich der Kanton Bern Spannungen zwischen der Ärzte- und Apothekerschaft nicht leisten kann. Diese Einschätzung teilt der Regierungsrat vollumfänglich.

Das ehemals spannungsgeladene Verhältnis zwischen Ärzteschaft und Apothekerschaft hat sich in den vergangenen Jahren normalisiert: Gemeinsame Projekte wurden umgesetzt, wie z. B. der gemeinsame Lehrstuhl am Berner Institut für Hausarztmedizin BIHAM und der dadurch stark auf Interprofessionalität ausgerichtete neue Masterstudiengang Pharmazie an der Universität Bern. Eine gute Zusammenarbeit zwischen diesen Berufsgruppen ist für eine integrierte medizinische Versorgung der Berner Bevölkerung unabdingbar und soll weiterhin gepflegt und gefördert werden.

Im Vorfeld dieser Motion 260-2024 Herren-Brauen wurde die Motion 193-2024 Hügli, «Selbstdispensation (direkte Medikamentenabgabe in der Arztpraxis) wieder ohne Einschränkungen ermöglichen – Hausarztmedizin stärken» » mit der Begründung, dass sie im Grossen Rat wohl keine Mehrheit gefunden hätte, zurückgezogen. Bezüglich der Selbstdispensation hält der Regierungsrat an der Antwort auf diese zurückgezogene Motion fest und sieht sich durch deren Rückzug in seiner Haltung bestätigt. Die im Kanton Bern bestehende «Mischform» der Selbstdispensation[1] hat sich aus Sicht des Regierungsrates bis anhin bewährt.

Auch wurde beim Rückzug der Motion erwähnt, dass einige Argumente aus der Vorstossantwort nicht nachvollziehbar seien, wie bspw. der erwartete Mehraufwand auf Seiten der Verwaltung; das Vieraugenprinzip wurde als Misstrauensvotum gegen die Ärzteschaft bezeichnet. Ärztinnen und Ärzte, die Arzneimittel für die Erst- und Notfallversorgung abgeben (eingeschränkte Selbstdispensation), werden in diesem Bereich durch den Kanton nur bei Auffälligkeiten überprüft, während Ärztinnen und Ärzte mit einer Bewilligung zum Führen einer Privatapotheke (uneingeschränkte Selbstdispensation) periodisch inspiziert werden, wie dies Artikel 30 des Eidgenössischen Heilmittelgesetzes vorgibt[2]. Die Ausdehnung der Selbstdispensation hätte deshalb einen Mehraufwand und eine steigende Anzahl der durchzuführenden Inspektionen zur Folge.
Weiter hat jede der beiden Berufsgruppen spezielle Funktionen in der Arzneimittelversorgung. Die gute Zusammenarbeit inklusive der dazu gehörenden Fehlerkultur ist das Fundament für eine sichere Versorgung. Dazu gehört auch das Vieraugenprinzip unter Medizinalpersonen, bei welchem es sich nicht um ein Misstrauensvotum handelt, sondern um ein wichtiges Instrument zu Gunsten der Patientensicherheit.

Aufgrund der verschiedenen intensiven Diskussionen, die zu den beiden Motionen 193-2024 und 260-2024 geführt wurden, erachtet es auch der Regierungsrat – wie in vorliegender Motion verlangt - als zielführend, gemeinsam mit der Ärzte- und Apothekerschaft zeitnah in den Dialog zu treten, damit weiterhin eine gute interprofessionelle Zusammenarbeit gewährleistet werden kann. Im Rahmen von runden Tischen soll eruiert werden, ob und in welchen Bereichen Synergiepotenzial vorhanden ist. Auch die kantonale Regelung zur Selbstdispensation soll unter folgenden Prämissen diskutiert werden:

- Der niederschwellige Zugang der Bevölkerung des Kantons Bern zur Arzneimittelversorgung soll weiterhin oberste Priorität haben, und zwar insbesondere auch für Personen ohne Hausärztin/Hausarzt oder für Notfälle;
- Das bestehende Mischsystem der Selbstdispensation hat sich bis anhin bewährt und soll im Grundsatz beibehalten werden:
    - Ausnahmen von der aktuellen Regelung sollen gezielt dort definiert werden, wo die Versorgung via Apotheken nicht möglich ist.
    - Die Ausnahmen sollen derart gestaltet werden, dass die regionale Zusammenarbeit gefördert wird.
    - Auch mit neuen Regelungen müssen Anreize für Ärztinnen und Ärzte vorhanden sein, sich in peripheren Regionen und Landregionen niederzulassen (gegenüber städtischen und zentrumsnahen Gebieten).[3]

[1] Die ärztliche Medikamentenabgabe ist in der Schweiz kantonal geregelt. Im Kanton Bern herrscht eine Mischform:
- Ärztinnen und Ärzte dürfen mit entsprechender Bewilligung des Kantons in Ortschaften, in denen die Notfallversorgung mit Medikamenten nicht durch mindestens zwei öffentliche Apotheken abgedeckt ist, eine Privatapotheke betreiben und so die eigenen Patientinnen und Patienten uneingeschränkt mit Medikamenten versorgen. Entfällt durch eine Apothekengründung die Voraussetzung zur Führung einer Privatapotheke, so wird der Ärztin oder dem Arzt für die Liquidation der bestehenden Privatapotheke ein Zeitraum von zehn Jahren eingeräumt.
- Auch ohne Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke dürfen Ärztinnen und Ärzte Medikamente zur Erstversorgung, bei Hausbesuchen und in Notfällen direkt an die Patientinnen und Patienten abgeben.

[2] Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21)

[3] Die in Fussnote 1 beschriebene, kantonale Regelung der ärztlichen Medikamentenabgabe ermöglicht der Ärzteschaft in unterversorgten Regionen, wo nur eine oder keine Apotheke die Arzneimittelversorgung sichern kann, die Führung einer Privatapotheke. Wird das bestehende System dahingehend verändert, dass die Selbstdispensation weniger eingeschränkt wird, könnte in Folge der Anreiz entfallen, in peripheren Regionen und Landregionen eine Arztpraxis zu führen, was sich nachteilig auf die Versorgung in diesen Regionen auswirken könnte.

Punktuelle Veränderungen sollen nur an jenen Stellen vorgenommen werden, wo dies nach den obenstehenden Prämissen sinnvoll erscheint. Auch ist zu prüfen, ob bei einer Änderung des bereits bestehenden, bewährten und vom Grossen Rat bestätigten Mischsystems die Vorteile tatsächlich überwiegen. Zudem soll die Haus- und Kinderärztliche Versorgung im Fokus stehen.

Der Regierungsrat beauftragt die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, diese runden Tische mit der Ärzte- und Apothekerschaft zu organisieren und zu moderieren.

Ausgehend von diesem skizzierten Vorgehen beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	197-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.272
Eingereicht am:	02.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kullmann (Thun, EDU) (Sprecher/in) Müller (Orvin, SVP) Rashiti (Gerolfingen, SVP) Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 05.09.2024
RRB-Nr.:	38/2025 vom 22. Januar 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Intern
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Die Revision der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) der WHO müssen dem eidgenössischen Parlament und dem Volk vorgelegt werden

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich beim Bundesrat dafür einzusetzen, dass dieser von seinem Opting-out-Recht Gebrauch macht, damit das eidgenössische Parlament und das Stimmvolk über die geplanten Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) der WHO abstimmen können.

Begründung:

Am 1. Juni 2024 hat die World Health Assembly (WHA) Änderungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) beschlossen. Diese treten nach 12 Monaten am 1. Juni 2025 automatisch in Kraft, ausser der Bundesrat macht bis zum 31. März 2025 von seinem Opting-out-Recht Gebrauch. Dies bedeutet nicht, dass die Schweiz die geänderten IGV ablehnt, sondern lediglich, dass dem demokratischen Prozess genug Zeit verschafft wird, damit das eidgenössische Parlament über die Änderungen befinden und die Vorlage zumindest dem fakultativen Referendum unterstellt werden kann.

Die IGV-Revision ist weitreichend und keineswegs bloss technisch-administrativer Natur. Sie beinhaltet Kompetenzverzichte zulasten der Kantone und ihrer Bürgerinnen und Bürger im Bereich Gesundheit, Privat- und Volkswirtschaft. Sie bürdet den Kantonen weitreichende Verpflichtungen von grosser finanzieller Trageweit auf. Diese weitreichenden völkerrechtlichen Verpflichtungen der Kantone sind rechtsverbindlich und versagen den Kantonen jede Kontroll- und Korrekturmöglichkeit.

Besonders stossend sind die rechtsverbindlichen Regelungen betreffend Informationsdoktrin der WHO. Diese bewirken, dass Bund und Kantone noch strikter als bisher ausschliesslich von der WHO genehmigte Informationen dem eigenen Pandemiemanagement zugrunde legen dürfen. Dies kann zu Fehlentscheiden führen – mit negativen Auswirkungen auf die Staatsfinanzen und auf die öffentliche Gesundheit – weil abweichende (aber allenfalls sachgerechte) Zweit- und Drittmeinungen dauerhaft unterdrückt und zensiert werden müssen.

Mit den beschlossenen IGV-Anpassungen werden grundlegende Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit und Minimalstandards der Schweizer Bundesverfassung in Frage gestellt, u. a.: Informations- und Wissenschaftsfreiheit; Grundsatz der individuellen informierten Einwilligung in medizinische Behandlungen; unverfälschte Willensbildung der Mitglieder eidgenössischer und kantonaler Staatsgewalten; wirksame Gewaltenteilung («Checks & Balances»; fehlender wirksamer Grundrechtsschutz; demokratische Legitimation von Regelungen mit potenziell weitreichender Eingriffswirkung usw.).

All dies bewirkt, dass in Zeiten von Pandemien der Grundrechtsschutz nicht mehr wirksam gewährleistet ist, denn: «Die WHO hat immer Recht.» Schliesslich ist auch zu erwähnen, dass die IGV-Revision keinerlei Regelungen zur Verantwortlichkeit der für die WHO handelnden Personen beinhaltet. Auch fehlen wirksame Regelungen, um die missbräuchliche Einflussnahme von Produzenten im Bereich von Pandemieprodukten auf die Kommunikation und auf die Entscheider der WHO zu unterbinden.

Die Kantone wurden weder im Rahmen des WHO-Verhandlungsprozesses bis zur Schlussabstimmung der Weltgesundheitsversammlung vom 1. Juni 2024 noch jemals bis heute in einem eigentlichen Vernehmlassungsverfahren vom Bundesrat in den Gesetzgebungsprozess eingebunden.

Die Weltgesundheitsversammlung hat die vorliegend kritisierten Änderungen in Verletzung der eigenen Verfahrensregeln angenommen. Denn der finale Abstimmungstext hätte bereits 4 Monate vor der Schlussabstimmung vorliegen müssen (also Ende Januar 2024) und nicht erst am 1. Juni 2024 (siehe Art. 55 Abs. 2 IGV 2005). Damit ist diese IGV-Revision auch unter Verletzung von eigenem WHO-Verfahrensrecht zustande gekommen.

Nur durch eine rechtzeitige Zurückweisung der gesamten IGV-Änderungen vom 1. Juni 2024 innerhalb der 10-Monatsfrist ist sichergestellt, dass sämtliche Aspekte der beabsichtigten IGV-Änderungen dem notwendigen demokratischen Diskurs auf Bundes- und auf kantonaler Ebene unterworfen werden. Nur so kann die in der Schweiz zwingend erforderliche demokratische Legitimation dieser IGV-Revision gewährleistet werden. Bis dahin sind solche weitreichenden Eingriffe in die Kompetenzen der Kantone und ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie in verfassungsrechtliche Grundprinzipien der Eidgenossenschaft zurückzuweisen.

Begründung der Dringlichkeit: Das Anliegen des Vorstosses hat aufgrund der Fristen der WHO eine hohe zeitliche Dringlichkeit, damit der Bundesrat von seinem Opting-out-Recht Gebrauch machen kann.

Antwort des Regierungsrates

Die IGV der WHO sind ein von der Weltgesundheitsversammlung (WHA) im Jahr 1969 beschlossenes internationales Abkommen und regeln die internationale Zusammenarbeit zur Eindämmung von Ereignissen, welche eine Bedrohung für die öffentliche Gesundheit darstellen (Infektionskrankheiten, biologische und chemische Wirkstoffe, ionisierende Strahlung). Sie sind das Regelwerk zur Feststellung einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite durch die WHO und bilden damit ein essenzielles Instrument zur internationalen Zusammenar-

beit im Gesundheitsbereich. Ein Hauptziel der IGV ist es, die weltweite Verbreitung von Infektionskrankheiten zu verhindern, ohne den Personen- und Güterverkehr unnötig einzuschränken. Der Regierungsrat anerkennt die Wichtigkeit dieses Regelwerks für eine starke internationale Zusammenarbeit im Gesundheitswesen, um grenzüberschreitende Bedrohungen bewältigen zu können.

Die im Jahr 2005 revidierten IGV sind am 15. Juni 2007 auf internationaler Ebene in Kraft getreten. Der Bundesrat hat sie vorbehaltlos genehmigt und die Abteilung 'Übertragbare Krankheiten' des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) als IGV-Kontaktstelle eingesetzt. Seit dem Jahr 2016 berücksichtigt das Epidemiengesetz vom 28. September 2012 (EpG, SR 818.101) die IGV, es enthält Regelungen für deren Umsetzung in der Schweiz. Am 1. Juni 2024 hat die Weltgesundheitsversammlung (WHA) die Anpassungen der IGV im Konsens verabschiedet. Die Schweiz hat sich aktiv an den Diskussionen und Verhandlungen zu den Anpassungen der IGV beteiligt und konnte ihre Interessen einbringen. Am 19. September 2024 hat die WHO die Vertragsstaaten bezüglich der Anpassungen offiziell notifiziert. Die Annahme der Anpassungen der IGV durch die WHA bindet die Schweiz noch nicht an das Abkommen. Die Frist, um allfällige Ablehnung oder Vorbehalte dagegen zu äussern, läuft bis zum 19. Juli 2025.

Inzwischen hat der Bund einen Erläuternden Bericht verfasst, welcher die Auswirkungen der Anpassungen für die Schweiz analysiert (Bericht des Eidgenössischen Departements des Innern vom 13. November 2024, Anpassungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) Erläuternder Bericht Zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens[1]).

Am 13. November 2024 hat der Bund die Vernehmlassung eröffnet und dazu auch die Kantone begrüsst. Die Vernehmlassungsfrist lauft bis zum 27. Februar 2025. Anschliessend prüft der Bundesrat die Genehmigung der Anpassungen sowie die Formulierung allfälliger Vorbehalt aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung bei den interessierten Kreisen. Der Kanton wird sich in der Vernehmlassung entsprechend einbringen.

Die Motion will den Regierungsrat beauftragen, sich dafür einzusetzen, dass das eidgenössische Parlament und das Stimmvolk über die geplanten Änderungen der IGV abstimmen können. Ob der Bund die Vorlage dem Parlament und anschliessend dem Volk vorlegt, liegt jedoch nicht in der Kompetenz des Kantons. Entsprechend beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/87/cons_1/doc_6/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2024-87-cons_1-doc_6-de-pdf-a.pdf

Kanton Bern
Canton de Berne

Berichterstattung Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2024

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion GSI

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Stand der Umsetzung überwiesener Motionen und Postulate, Planungserklärungen und Auflagen

Datum RR-Sitzung:	8. Januar 2025
Geschäftsnummer:	2023.STA.1539
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung 3

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung 5

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge 6

5. Planungserklärungen 11

6. Auflagen Kreditgeschäfte 16

1. Einleitung

Mit dem vorliegenden Dokument erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zu parlamentarischen Vorstössen gemäss Art. 70 des Gesetzes über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21). Der Bearbeitungsstand sämtlicher überwiesener Motionen und Postulate per Stichtag 31. Dezember 2023 wird aufgezeigt. Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat allfällige Fristverlängerungen und Abschreibungen zu parlamentarischen Vorstössen dem Parlament zur Beschlussfassung (Art. 70 Abs. 1 und Abs. 3 GRG). Weiter erstattet der Regierungsrat Bericht zum Stand der Umsetzung von Planungserklärungen (Art. 53 GRG) sowie zu den Auflagen bei Kreditgeschäften.

.

2. Motionen und Postulate mit Antrag auf Abschreibung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen ein Antrag auf Abschreibung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Abschreibung begründet

GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
014-2020 M	Gerber (Schüpfen, BDP) Hausarztmangel, Prozedere, Versorgungsmodel mit APN!	02.09.2020 Ziffer 1-2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4-6: Annahme als Postulat	31.12.2024	Der Bericht «Integriertes Versorgungsmodell mit Advanced Practice Nurse (APN) in der Hausarztpraxis» wurde vom RRS am 20.11.2024 verabschiedet (RRB-Nr. 1182/2024) und wird in der Frühlingssession 2025 dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt. So beantragt die GSI die Abschreibung der Motion.
213-2020 M	Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Finanzierung eines Pilotprojekts für spezialisierte Palliative Care in der Langzeitpflege	Antrag 15.03.21 Annahme	31.12.2025	Im Rahmen eines dreijährigen Pilotprojektes prüft die GSI ab 2026, inwiefern Hospize im Kanton Bern umsetzbar sind. Teilnehmen werden die Hospize «La Passerelle» in Corgémont und «Mon Soleil» in Bern. Beide Betriebe fokussieren auf Erwachsene. Hinsichtlich Kinder und Jugendliche ist die GSI mit dem Kinderhospiz allani in Bern im Gespräch und prüft eine Aufnahme in das Pilotprojekt. Das Pilotprojekt, der kantonale Bedarf sowie die mögliche Finanzierung werden zudem im Rahmen der Teilstrategie «End of Life Care» der Gesundheitsstrategie 2020 - 2030 beschrieben, die bis Ende 2025 fertiggestellt werden soll. Mit dem bevorstehenden Start der Pilotprojekte wird die Motion als umgesetzt erachtet. Daher beantragt die GSI die Abschreibung der Motion.
232-2021 M	Schindler (Bern, SP) Bericht über den aktuellen Personalbestand und den zukünftigen Personalbedarf im Gesundheitswesen im Kanton Bern und die Handlungsmöglichkeiten zur Sicherung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung	09.03.2022 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Anliegen der Motion wurden in dem vom Regierungsrat verabschiedeten Grobkonzept zur Umsetzung der Pflegeinitiative Ende Januar 2024 aufgenommen (RRB 82/2024). Auch setzt im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative der Bund ein nationales Monitoring Pflegepersonal ein. Mit diesem Instrument soll über die Wirkung der Pflegeinitiative aber auch über den verbleibenden Personalbedarf Auskunft gegeben werden. Das Monitoring kann auf Stufe Kanton heruntergebrochen werden. Es wird die Abschreibung der Motion beantragt.
233-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) Umsetzung Ausbildungsoffensive Pflege im Kanton Bern	14.06.2022 Buchstabe a – c: Annahme Buchstabe d + e: Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Anliegen der Motion wurden in dem vom Regierungsrat verabschiedeten Grobkonzept zur Umsetzung der Pflegeinitiative Ende Januar 2024 aufgenommen (RRB 82/2024). 25 Studierende pro Jahr, welche die definierten Kriterien erfüllen, erhalten nebst dem Ausbildungslohn einen Förderbeitrag bis zu einem maximalen Lohn von CHF 3'500. Alle Leistungserbringende im Kanton Bern werden für die praktische Ausbildungsleistung im Rahmen der Ausbildungsverpflichtung entschädigt Das Ausbildungsförderungsgesetz Pflege des Bundes sieht spezifische Zuschüsse für Höhere Fachschulen und Fachhochschulen vor. Um Gelder abrufen zu können, sind die Bildungsanbietenden aufgefordert, Gesuche beim Kanton einzureichen. Viele Massnahmen im Kanton Bern wurden bereits vor der Pfleginitiative umgesetzt und sollen auch nach Ende der Pflegeinitiative weitergeführt werden. Im erwähnten Grobkonzept wird der «Bottom Up» Ansatz zu Umsetzung der Pflegeinitiative ausdrücklich vorgegeben. Folglich beantragt die GSI die Abschreibung der Motion.
001-2022 M	Imboden (Bern, Grüne) Sachgerechte Anforderungen für Geburtshäuser im Kanton Bern!	14.06.2022 Ziffern 1 + 2: Annahme	31.12.2024	Mit der Revision von Artikel 44 SpVV (BSG 812.112) wurden die Vorgaben zum Notfallkonzept für Geburtshäuser neu geregelt. Die Vorgaben richten sich nach den Empfehlungen des Expertinnen-Berichts der Berner Fachhochschule. Sowohl die Maternité Alpine als auch das Geburtshaus Luna haben die Anforderungen gemäss Artikel 44 SpVV erfüllt und die verlangten Kooperationsverträge mit Listenspitälern eingereicht. Es wird die Abschreibung der Motion beantragt.

238-2022 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Notstand in der Kinder- und Jugendmedizin – Der Regierungsrat des Kantons Bern muss sofort handeln!	14.03.2023 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung	31.12.2025	Mehrere Direktionen sind um die psychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen besorgt, so insb. die GSI und die DIJ. Die Angebote wurde seither mit verschiedenen Massnahmen gestützt und weitere Angebote sollen demnächst realisiert werden, vgl. z. B. Berner Zentrum für Suizidprävention (RRB 281/2023) oder Interventionsprogramm intensive Frühförderung (426/2023). Daher wird die Abschreibung dieser Richtlinienmotion beantragt.
273-2022 M	Zryd (Magglingen, SP) Medizinische Masseure mit gleich langen Spiessen behandeln	13.06.2023 Annahme	31.12.2025	Mit der Revision der Gesundheitsverordnung (BSG 811.111) per 1.01.2024 unterstehen auch Medizinische Masseure und Masseurinnen EFA Berufsausübungsbewilligung und werden auf der Liste der Gesundheitsberufe aufgeführt. Folglich wird die Abschreibung der Motion beantragt.
299-2022 M	Amstutz (Sigriswil, SVP) Hospizplätze im Kanton Bern bewilligen und die Finanzierung regeln	13.06.2023 Annahme	31.12.2025	Im Rahmen eines dreijährigen Pilotprojektes prüft die GSI ab 2026, inwiefern Hospize im Kanton Bern umsetzbar sind. Teilnehmen werden die Hospize «La Passerelle» in Corgémont und «Mon Soleil» in Bern. Beide Betriebe fokussieren auf Erwachsene. Hinsichtlich Kinder und Jugendliche ist die GSI mit dem Kinderhospiz allani in Bern im Gespräch und prüft eine Aufnahme in das Pilotprojekt. Darüber hinaus wird es für das Pilotprojekt keine Ausdehnung auf weitere Institution geben. Das Pilotprojekt, der kantonale Bedarf sowie die mögliche Finanzierung werden zudem im Rahmen der Teilstrategie «End of Life Care» der Gesundheitsstrategie 2020 - 2030 beschrieben, die bis Ende 2025 fertiggestellt werden soll. Es wird die Abschreibung der Motion beantragt.
092-2023 M	Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Spitalschliessungen – Jetzt braucht es eine Analyse durch den Regierungsrat	13.09.2023 Ziffer 1: Annahme Ziffern 2 bis 6: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 7: Annahme Ziffern 8 und 9: Annahme und gleichzeitige Abschreibung.	31.12.2025	Zu Ziffer 1: Per Anfang 2016 erfolgte der Zusammenschluss des Universitätsspitals Insel mit den Grundversorgungs-Spitälern der Spital Netz Bern AG zur Insel Gruppe AG. Die Fusion ist gescheitert, nicht aber das abgestufte Versorgungsmodell. Zu Ziffer 7: Lediglich 0,9 Prozent der Insel Gruppe AG gehören dem Kanton, weshalb die Prüfmechanismen und der Einfluss des Kantons auf die Insel Gruppe AG beschränkt ist. Es wird die Abschreibung der Motion beantragt.
124-2023 M	Die-Mitte (Herren-Brauen, Rosshäusern) Ehemaliges Jugendheim Prêles endlich sinnvoll nutzen!	12.09.2023 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme als Postulat	31.12.2025	Die in der Antwort des Regierungsrates in Aussicht gestellten Abklärungen wurden zwischenzeitlich vorgenommen. Das Hauptgebäude (ehemaliges Jugendgefängnis) ist aktuell wegen der kommunalen Zonenverordnung nicht zur Unterbringung von Geflüchteten nutzbar. Über eine temporäre, zonenfremde Nutzung oder Umzonung des Hauptgebäudes muss die Gemeinde entscheiden. In mehreren Nebengebäuden auf dem Areal von Prêles werden bereits Schutzsuchende aus der Ukraine untergebracht. Die Nutzung der weiteren Nebengebäude würde sehr hohe Umbaukosten bedingen. Auch ist ein Wohnheim oder ein Ankunfts- und Triagezentrum für unbegleitete Minderjährige aktuell kaum realisierbar, da nebst der Problematik der Zonenkonformität auch die Rekrutierung des notwendigen Fachpersonals eine grosse Herausforderung darstellt. Die Umsetzung des Anliegens erweist sich nach eingehender Prüfung als nicht möglich. Es wird die Abschreibung der Motion beantragt
130-2023 M	Esseiva (Bern, FDP) Sicherstellung und Finanzierung des Weiterbildungsangebots in Genesungsbegleitung	06.12.2023 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffern 2 +3: Annahme	31.12.2025	Auf Grundlage von Art. 112 SpVG (BSG 812.11) können den Leistungserbringenden im Kanton Bern die anfallenden Theoriekosten für den schulischen Unterricht rückvergütet werden. Als anrechenbare Weiterbildungskosten sollen nur diejenigen Kosten gelten, die für den theoretischen Unterricht von den Weiterbildungsanbietern gegenüber den Teilnehmenden erhoben werden. Für die Übernahme der Kosten für Weiterbildungen der Mitarbeitenden müssen die Leistungserbringenden jeweils vorgängig ein Gesuch einreichen. Mit diesem Vorgehen entstehen somit für die Teilnehmenden der EX-IN-Weiterbildung keine Kosten und die Betriebe werden im Kampf gegen den Fachkräftemangel unterstützt. Es wird die Abschreibung der Motion beantragt.
193-2023 M	Zybach (Spiez, SP) Notfallplan für die Gesundheitsversorgung	06.12.2023 Ziffer 1 Annahme Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2025	Im Rahmen der Task Force Gesundheit GSI wurde ein Notfallplan erarbeitet. Dieser wurde in der RRS vom 16.10.2024 verabschiedet (RRB-Nr. 986/2024). Daher wird die Abschreibung der Motion beantragt.
016-2024 M	Schär (Schönried, FDP) Keine Angebotsreduktion im Spital Zweisimmen ohne Klärung von gewissen Punkten	11.06.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Das Spital Zweisimmen wird als Akutspital der STS AG weiterbetrieben. Dies hat der neue Verwaltungsrat der STS AG beschlossen. Bis Sommer 2025 wird zudem ein definitives Betriebskonzept für den Standort Zweisimmen erarbeitet, das die Gesundheitsversorgung in der Region Simmental/Saanenland langfristig sichern soll. Es wird die Abschreibung beantragt.
017-2024 M	Matti (Zweisimmen, Die Mitte) Der Kanton muss die medizinische Grundversorgung durchgängig sicherstellen — Abstriche in den peripheren Gebieten sind nicht tolerierbar	11.06.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Das Spital Zweisimmen wird als Akutspital der STS AG weiterbetrieben. Dies hat der neue Verwaltungsrat der STS AG beschlossen. Bis Sommer 2025 wird zudem ein definitives Betriebskonzept für den Standort Zweisimmen erarbeitet, das die Gesundheitsversorgung in der Region Simmental/Saanenland langfristig sichern soll. Es wird die Abschreibung beantragt.

024-2024 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Akutstationäre Lösung für den Spitalstandort Zweisimmen	11.06.2024 Ziffern 1-3: Annahme als Postulat	31.12.2026	Das Spital Zweisimmen wird als Akutspital der STS AG weiterbetrieben. Dies hat der neue Verwaltungsrat der STS AG beschlossen. Bis Sommer 2025 wird zudem ein definitives Betriebskonzept für den Standort Zweisimmen erarbeitet, das die Gesundheitsversorgung in der Region Simmental/Saanenland langfristig sichern soll. Es wird die Abschreibung beantragt.

3. Motionen und Postulate mit Antrag auf Fristverlängerung

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, deren Bearbeitungsfrist abläuft oder abgelaufen ist (vgl. Spalte «Frist Vollzug») und zu welchen ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird. Vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstands wird der Antrag auf Fristverlängerung begründet (F1: Antrag auf Fristverlängerung um 1 Jahr / F2: Antrag auf Fristverlängerung um 2 Jahre).

GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)					
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Fristverlängerung	Antrag F1 / F2
070-2021 M	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) Überbrückungsabgeltung der Betreuungsleistungen bei Menschen mit schwerer Demenz, um ein bedarfsgerechtes Angebot sicher zu stellen.	14.09.2021 Ziffern 1 + 2: Annahme	31.12.2023	Die Anliegen wurden im Rahmen des Projektes Pflegefinanzierung stationär 2022ff geprüft. Per 1. Januar 2024 wurden die Normkosten für die Restfinanzierung Pflege in Pflegeheimen angepasst. Damit wurden die Normkosten für die stationäre Pflege zugunsten aller Zielgruppen – so auch für Demenzbetroffene – neu bemessen. Gleichzeitig führte der Kanton Bern per 1. Januar 2024 die aktuellen Versionen der zugelassenen Pflegebedarfsermittlungssysteme RAI-Nursing Home und BESA ein. Mit diesen soll der Pflegebedarf unter anderem auch für Demenzbetroffene noch besser ermittelt werden können.	F2
188-2021 M	SP-JUSO-PSA (Kocher Hirt, Worben) Personalexodus in den Pflegeberufen stoppen, Rationierung verhindern	16.03.2022 Ziffern 1 + 4: Annahme als Postulat Ziffern 2 + 3: Annahme	31.12.2024	Die Anliegen der Motionärin werden im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative geprüft.	F2
240-2021 M	Linder (Bern, Grüne) Konversionstherapie im Kanton Bern verbieten	09.03.2022 Annahme	31.12.2024	Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass ein entsprechendes Gesetz auf Bundesebene angesiedelt sein müsste. Hierfür zu berücksichtigen sind die noch ausstehenden Ergebnisse des Postulats 21.4474, das am 18.03.2022 im Nationalrat angenommen wurde. Der Bericht zu Konversionstherapien in der Schweiz wird abgewartet. Neben einer Definition von Konversionstherapien sollten darin das tatsächliche Ausmass dieser Praktiken in der Schweiz und die geltenden rechtlichen Möglichkeiten zu deren Bekämpfung ausgeführt werden. Es wird überprüft, wie eine mögliche Umsetzung des Motionsanliegens im Kanton Bern aussehen könnte.	F2
080-2022 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) Unnötige Belastung des sozialen Lastenausgleichs verhindern - unrechtmässig bezogene Sozialhilfe auch nach Gemeindewechsel mit laufenden Leistungen verrechnen	13.09.2022 Annahme	31.12.2024	Mit der Totalrevision des SHG werden die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der Motion geschaffen. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des revidierten SHG im Verlaufe des Jahres 2026 vor.	F2
084-2022 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) Kommunale Pilotprojekte zur Falllast in der Sozialhilfe begleiten	13.09.2022 Annahme	31.12.2024	Die zuständige Fachabteilung des Amtes für Integration und Soziales (AIS) der GSI hat Einsitz in die Begleitgruppe und setzt so ihren Auftrag aus der Richtlinienmotion um (Begleitung des Pilotprojektes). Das Projekt läuft noch bis 2026.	F2
119-2022 M	de Meuron (Thun, Grüne) Patientenverfügungen und Vorsorgeauftrag als Instrument zur Stärkung der Eigenverantwortung und Förderung des Selbstbestimmungsrechts!	07.12.2022 Annahme	31.12.2024	Die entsprechenden Abklärungen laufen.	F2
121-2022 M	de Meuron (Thun, Grüne) Telemedizin als Chance zur Stärkung der wohnortnahen medizinischen Grundversorgung!	07.12.2022 Annahme	31.12.2024	Eine entsprechende Budgeterhöhung wurde angestrebt, konnte aber noch nicht umgesetzt werden. Ziel ist, einen Bericht zu verfassen und anschliessend einen Drittauftrag auszulösen. Die BEKAG hat dieses Thema auch aufgenommen.	F2

4. Stand der Bearbeitung überwiesener Motionen und Postulate ohne Anträge

In der folgenden Tabelle finden sich sämtliche Vorstösse, zu welchen kein Antrag gestellt wird. Es wird über den Bearbeitungsstand informiert.

GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)				
Vorstoss-Nr. Typ	Urheber (Ort / Partei) Titel	Datum Überweisung Beschluss GR	Frist Vollzug	Bearbeitungsstand Begründung Antrag auf Abschreibung
278-2014 M	Müller (Bern, FDP) Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe	09.06.2015 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung von Ziffer 1 sowie zur Umsetzung von Ziffer 2 laufen noch. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. In der Septembersession 2019 wurde die Motion 131-2019 Krähenbühl überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5 % bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wurde den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell vorgestellt. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des revidierten Gesetzes im Jahr 2026 vor.
075-2015 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen	24.11.2015 Ziffern 1 – 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: zurückgezogen	31.12.2019	Die Arbeiten zur Prüfung der Ziffern 1 bis 4 laufen noch. Es sollen stärkere Anreize für sparsames Handeln der Gemeinden gesetzt werden. In der Septembersession 2019 wurde die Motion 131-2019 Krähenbühl überwiesen, welche die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden in der wirtschaftlichen Sozialhilfe fordert. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5 % bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wurde den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell vorgestellt. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des revidierten Gesetzes im Jahr 2026 vor.
054-2016 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht nach Erbschaften besser durchsetzen	30.11.2016 Annahme	31.12.2020	Die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung des Anliegens sollen mit der laufenden Totalrevision des SHG geschaffen werden. Die technische Umsetzung wird als Teil des laufenden Projekts «Neues Fallführungssystem für die Sozialhilfe im Kanton Bern» (NFFS) erfolgen. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des revidierten SHG im Jahr 2026 vor.
061-2019 M	Seiler (Trubschachen, Grüne) Gesundheit hat Vorrang	04.12.2019 Annahme	31.12.2023	Die Anliegen werden im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» der Gesundheitsstrategie 2020 - 2030 geprüft. Diese soll bis Ende 2025 fertiggestellt werden.
131-2019 M	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe	04.09.2019 Annahme	31.12.2023	Der Grundsatz eines Selbstbehaltsmodells im Lastenausgleich Sozialhilfe soll im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) verankert werden. Die Eckwerte für die Einführung eines Selbstbehaltsmodells wurden mit der FIN und dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG) definiert: Beschlossen wurde ein Selbstbehalt von 5% bei vollständiger Rückverteilung mit einer Härtefallregelung gemäss Soziallastenindex nach FILAG. Vor Start des ersten Mitberichtverfahrens zur Totalrevision des SHG wurde den relevanten Akteuren ein Umsetzungskonzept zum Selbstbehaltsmodell vorgestellt. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten des revidierten Gesetzes im Jahr 2026 vor.
162-2019 M	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Fordern und fördern – Ein Reformplan für die Sozialhilfe im Rahmen von SKOS	04.03.2020 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung Ziffern 5 und 6: Annahme als Postulat Ziffern 7 und 8: Annahme	31.12.2024	Einige Anliegen der Motion sind bereits erfüllt oder werden im Rahmen laufender Projekte umgesetzt (z. B. Verbesserung der Datenlage, neues Fallführungssystem). Die abschliessende Umsetzung der Motion soll mit der Totalrevision des SHG erfolgen, deren Inkrafttreten auf 2026 geplant ist.
023-2020 M	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Das isländische Gesundheits- und Präventionsprojekt Planet Youth soll im Kanton Bern in interessierten Gemeinden implementiert werden	03.06.2020 Annahme als Postulat	31.12.2024	Die Anliegen der als Postulat überwiesenen Motion werden im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» der Gesundheitsstrategie 2020 - 2030 geprüft. Diese soll bis Ende 2025 fertiggestellt werden.
092-2020 M	Köpfli (Bern, glp) Impfen in der Apotheke ausweiten und vereinfachen	15.03.2021 Annahme als Postulat	31.12.2025	Die Anliegen des Postulats sollen im Rahmen der Revision der Gesundheitsverordnung im Heilmittelbereich berücksichtigt werden. Die Verordnungsänderung wird voraussichtlich per 1. Januar 2026 in Kraft treten.
064-2021 M	Imboden (Bern, Grüne) Eine resilientere Gesellschaft braucht Investitionen in den Ausbau sozialer Infrastrukturen insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie	09.12.2021 Ziffer 1: Ablehnung als Postulat Ziffer 2: Annahme	31.12.2025	Zu Ziffer 2: Die Anliegen der Motion werden im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategien «Somatische und psychiatrische Versorgung und Rehabilitation (ambulant und stationär)» und «Gesundheitsförderung und Prävention» der Gesundheitsstrategie 2020 - 2030 geprüft. Diese soll bis Ende 2025 fertiggestellt werden. Die GSI lässt zudem das kantonale Versorgungskonzept für die Kinder- und Jugendpsychiatrie aktualisieren, das ebenfalls bis Ende 2025 fertiggestellt

		Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung		werden soll. Die psychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen wurde bereits mit verschiedenen Massnahmen gestützt und weitere Angebote sollen demnächst realisiert werden, vgl. z.B. Berner Zentrum für Suizidprävention (RRB 281/2023) oder Interventionsprogramm intensive Frühförderung (426/2023).
082-2021 M	Riesen (La Neuveville, PSA) Schluss mit den sozialen Ungleichheiten im Gesundheitsbereich	Ziffern 1 – 3: Annahme	31.12.2025	Im kantonalen Aktionsprogramm Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit bei Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen 2022 - 2025 wird ein Fokus auf die Umsetzung von spezifischen Massnahmen zur Förderung der Gesundheitskompetenz und zur Chancengleichheit gelegt. Die Anliegen werden zudem auch im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategie «Gesundheitsförderung und Prävention» der Gesundheitsstrategie 2020 - 2030 geprüft. Diese soll bis Ende 2025 fertiggestellt werden.
201-2022 M	Leuenberger (Uettligen, EVP) Bestattung fehlgeborener Kinder ermöglichen	14.03.2023 Ziffern 1 + 2: Annahme	31.12.2025	Die entsprechenden Abklärungen laufen.
213-2022 M	Köpfli (Bern, GLP) Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch bei Kindern mit einer (schweren) Behinderung ermöglichen	14.03.2023 Annahme	31.12.2025	Mit einer Teilrevision der FKJV sollen die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der Motion geschaffen werden. Der aktuelle Zeitplan sieht ein Inkrafttreten der teilrevidierten FKJV per 1. August 2026 vor.
240-2022 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Es braucht eine Task Force zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung im Kanton Bern!	14.03.2023 Annahme	31.12.2025	Die ursprüngliche Taskforce Corona wurde erweitert und wird jetzt als Taskforce Gesundheit GSI geführt. Der Schwerpunkt liegt aktuell auf dem Fachkräftemangel im Gesundheitswesen. Es wurden die Verbände der Leistungserbringer, die universitären Gesundheitsanbieter, der Arbeitnehmenden sowie Vertreter der Ausbildungsstätten miteinbezogen. Erste Resultate bilden eine Imagekampagne für das Bernische Gesundheitswesen, breit angelegt und gemeinsam finanziert. Ebenfalls wurden Events zum Thema zukunftsgerichtete Dienstplanung organisiert und durchgeführt. Zudem werden von einer Arbeitsgruppe ständig weitere, rasch umsetzbare Themen identifiziert (z. B. ein versorgungsbereichsübergreifendes Mentoringprogramm für junge Führungskräfte) und bearbeitet, während die Taskforce Gesundheit GSI die Entscheide über deren Umsetzung trifft.
241-2022 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Den Pflegenotstand mit attraktiven Versorgungsmodellen als Pilotprojekt bekämpfen	14.03.2023 Annahme	31.12.2025	Um der bekannten Problematik der AÜP-Finanzierung zu begegnen, müsste auf nationaler Ebene das KVG angepasst werden. Um diese und weitere Finanzierungslücken konsequent zu adressieren, setzt sich der Kanton Bern auf nationaler Ebene für eine einheitliche Finanzierung der ambulanten und stationären Leistungen (EFAS) unter Einbezug der Pflege ein, so dass Fehlanreize vermieden werden. EFAS soll per 1.01.2028 eingeführt werden.
239-2022 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Durchschnittliche Wartezeiten für Abklärungen im Autismusbereich von bis zu 18 Monaten sind eine Zumutung!	13.06.2023 Annahme	31.12.2025	2024 hat die GSI mit der UPD einen Leistungsvertrag für einen mehrjährigen Modellversuch abgeschlossen, mit dem Auftrag ein neues, therapeutisches Angebot für 2- bis 4-jährige Kinder mit einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) aufzubauen. Für die französischsprachige Region ist ebenfalls ein entsprechendes Angebot in Planung. Die UPD (KJP) hat neu ein Eltern-Kind-Zentrum (BEK) und bietet eine umfassende, zentralisierte Autismus-Spektrum-Störung (ASS) Diagnostik für Kinder von 0 – 5 Jahren und eine Testdiagnostik für Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren an. Damit wurden die Prozesse in der UPD standardisiert, die Effizienz erhöht und die Wartezeiten verkürzt. Zur Abklärung zugelassen sind auch freischaffende Psychiaterinnen und Psychiater im Bereich Kinder und Jugendliche und Neuropädiaterinnen und Neuropädiater. Bei Erreichen der Volljährigkeit fallen Personen unter das Behindertenleistungsgesetz (BLG). Erwachsene Menschen mit Behinderung werden entweder im institutionellen Bereich - bei der Umstellung der Institution auf das neue BLG-System - über den individuellen Hilfeplan (IHP) oder als privatwohnend durch die Fachstelle Individuelle Bedarfsabklärung (FIB) abgeklärt. Somit ist gewährleistet, dass alle Menschen mit Behinderung in der Umstellungszeit auf das neue System eine fachliche Einschätzung ihres Bedarfs – auch im Bereich ASS – erhalten.
014-2023 M	SVP (Knutti, Weissenburg) Belastung des Gesundheitswesens durch Asylstrom minimieren	13.06.2023 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme	31.12.2025	Das Erstversorgermodell im Asylbereich hat im Kanton Bern jahrelang gut funktioniert. In den letzten Jahren wurde es allerdings zunehmend schwieriger, Erstversorgerinnen und Erstversorger zu finden. Bei den letzten Eröffnungen von Kollektivunterkünften war es nicht mehr durchwegs möglich, die nötige Anzahl an Ärzten zu gewinnen. Daher wurde im Rahmen eines Pilotprojekts ein neues Modell geprüft, das dem Rechnung trägt: Dabei handelt es sich um eine Art der mobilen/aufsuchenden Pflege mit ergänzender medizinischer Betreuung, die primär von paramedizinischem Fachpersonal wahrgenommen wird. Dieses kann verschiedene Abklärungen durchführen und bei Bedarf eine Ärztin oder einen Arzt kontaktieren resp. beiziehen. Leider zeigte sich, dass die Umsetzung mit einem Anbieter von mobilen medizinischen Dienstleistungen nicht kostendeckend ist. In anderen Kollektivunterkünften nehmen private Arztpraxen die aufsuchende Betreuung wahr. Im Gegensatz zu einem rein mobilen Anbieter scheint für eine Arztpraxis der zusätzliche administrative Aufwand tragbar. Zudem sind kostenintensive Investitionen und Lizenzen schon vorhanden. Zurzeit werden keine weiteren Lösungsansätze geprüft.
025-2023 M	Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Massnahmen gegen Debitorenverluste in Heimen	13.06.2023 Ziffern 1 – 3: Annahme Ziffer 4: Annahme als Postulat	31.12.2025	Eine direktionsübergreifende Arbeitsgruppe steht in Verbindung mit dem Verband der Berner Pflegeheime Curaviva BE, um mögliche Massnahmen gegen Debitorenverluste in Heimen zu besprechen. Es wurden zwei runde Tische mit Vertretungen der Pflegeheime, zuweisenden Stellen und der Kantonsverwaltung durchgeführt. Massnahmen zur Optimierung der Prozesse sind bekannt und werden von den Vertretungen an ihre Mitglieder weitergeleitet.

030-2023 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) Versorgungskrise in der Psychiatrie: Massnahmen gegen den Fachkräftemangel	13.06.2023 Ziffern 1- 3: Annahme	31.12.2025	Die entsprechenden Abklärungen laufen.
031-2023 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) Psychiatrie entlasten: Bestehende Angebote optimieren und Früherkennung stärken	13.06.2023 Annahme	31.12.2025	Die Anliegen der Motion werden im Rahmen der Erarbeitung der Teilstrategien «Integrierte Versorgung» und «Somatische und psychiatrische Versorgung und Rehabilitation (ambulant und stationär)» der Gesundheitsstrategie 2020 - 2030 geprüft. Diese sollen bis Ende 2025 fertiggestellt werden. Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Richtlinienmotion.
087-2023 M	Kullmann (Thun, EDU) Umgehende medizinische Versorgung und umfassende Unterstützungsleistungen für Personen mit schwerwiegenden Covid-19-Impfnebenwirkungen	13.09.2023 Ziffern 1 + 2: Annahme Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme als Postulat Ziffer 5: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 6: Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung	31.12.2025	Die entsprechenden Abklärungen laufen.
152-2023 M	Patzen (Bern, Grüne) Betreuungsgutscheine ausbauen und Kitas entlasten	05.12.2023 Ziffern 1 – 3: Annahme	31.12.2025	Die Forderungen der Motion sollen mit der Teilrevision FKJV per 1. August 2026 umgesetzt werden.
159-2023 M	Messerli (Nidau, EVP) Integration für Flüchtlinge fordern, fördern und ermöglichen – so früh wie möglich!	05.12.2023 Annahme als Postulat	31.12.2025	Mit der indirekten Änderung des SAFG / SAFV (Totalrevision SHG, Inkrafttreten Okt. 2026) sollen die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung der Forderung geschaffen werden. Das Projekt «Centre de formation pour les réfugiés» in Bellelay wird auch von Asylsuchenden absolviert und wird die Rolle des im Vorstoss geforderten Pilotversuchs einnehmen. Bezüglich Integrationspauschale wird die GSI den Bund anschreiben.
142-2023 P	Berger (Burgdorf, SP) Entlastungsmassnahmen im Bereich der ärztlichen Ausrückdienste zugunsten einer besseren Grund- und Notfallversorgung	06.12.2023 Annahme	31.12.2025	Das zuständige Amt prüft aktuell verschiedene zusätzliche Massnahmen zur Entlastung der Hausärztinnen und -ärzte im Bereich der ärztlichen Ausrückdienste.
153-2023 M	Blum (Melchnau, SP) Systematischer Einbezug der Spielgruppen in die frühe Förderung im Kanton Bern	06.12.2023 Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Ablehnung als Postulat	31.12.2025	Ziffer 1 der Motion wurde in der Wintersession 2023 als Postulat überwiesen. Der Postulatsbericht wird in der Frühlingssession 2025 behandelt.
160-2023 M	Gerber (Reconvilier, EVP) Das Vorsorgeprinzip anwenden und den Zugang zu irreversiblen Eingriffen zur Geschlechtsumwandlung nur Personen vorbehalten, die nach schweizerischem Zivilgesetzbuch volljährig sind	06.12.2023 Ziffern 1 + 2: Annahme	31.12.2025	Verschiedene Massnahmen zur Umsetzung der Motion sind in Prüfung.
186-2023 M	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Demenzstrategie Kanton Bern jetzt! Angebote optimieren und Lücken schliessen	06.12.2023 Ziffern 1 – 4: Annahme	31.12.2025	Eine wichtige Vorarbeit für eine nächste Pflegeheimplanung stellt die bis Ende 2025 geplante Teilstrategie Langzeitversorgung zur Gesundheitsstrategie 2020-2030 dar. Im Rahmen dieser Teilstrategie soll auch der Bedarf für spezialisierte Langzeitangebote – z. B. für Demenzbetroffene – erneut geprüft werden. Es ist derzeit nicht vorgesehen, eine separate bzw. zusätzliche Teilstrategie zum Thema Demenz zu erarbeiten.
187-2023 M	von Bergen (Uetendorf, EVP) Entlastungsangebote im intermediären Bereich für ambulant betreute Personen	12.03.2024 Ziffern 1 – 3: Annahme	31.12.2026	Zu Ziffer 1: Im Kontingent von 15 500 Pflegeheimlistenplätzen für Pflegeleistungen gemäss Art. 25a Abs. 1 KVG (Pflegeleistungen bei Krankheit) sind Entlastungsplätze eingeschlossen. Um der bekannten Problematik der AÜP-Finanzierung zu begegnen, müsste auf nationaler Ebene das KVG angepasst werden. Um diese und weitere Finanzierungslücken konsequent zu adressieren, setzt sich der Kanton Bern auf nationaler Ebene für eine einheitliche Finanzierung der ambulanten und stationären Leistungen (EFAS) unter Einbezug der Pflege ein, so dass Fehlanreize vermieden werden. EFAS soll per 1.01.2028 eingeführt werden. Zu Ziffern 2 und 3: Mit einem aktuell laufenden Projekt «Allianz Betreuung» wollen verschiedene Fachorganisationen eine Anlaufstelle für alle Fragen rund um Betreuung schaffen, insbesondere auch für betreuende Angehörige. Das Projekt wird vom AIS begleitet. Allenfalls können die Anliegen der Motion oder zumindest einen Teil davon mit diesem Projekt umgesetzt werden.

202-2023 M	Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Kein autonomer Beschluss bei Fusion UPD mit PZM	12.03.2024 Ziffer 1: Annahme und Abschreibung Ziffer 2-5: Annahme	31.12.2026	Das ursprüngliche Fusionsprojekt muss überarbeitet werden. Der neue Antrag der beiden Gesellschaften bezüglich einer Fusion und (Mit-)Finanzierung von entsprechenden Folgekosten soll im Februar 2025 eingehen. Die GSI wird den Antrag prüfen und im entsprechenden Geschäft die gewünschte Berichterstattung an den Grossen Rat vornehmen.
208-2023 M	Ruch (Bern, GRÜNE) Armut im Kanton Bern erfassen und bekämpfen	12.03.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Die GSI wird ein entsprechendes Umsetzungskonzept ausarbeiten.
212-2023 P	Hilty Haller (Bern, GRÜNE) Versorgungslage ME/CFS-Betroffene – Situation Kanton Bern	12.03.2024 Ziffern 1 – 4: Annahme	31.12.2026	Zwischen dem BAG, der GDK, anderen Kantonen, der FMH und Ärzteschaft sowie Betroffenen hat ein Austausch stattgefunden. Am Kick Off-Rundtisch Long Covid ME/CFS Betroffene wurden folgende Themen diskutiert: • Einschätzung der aktuellen Situation • Bessere Aufklärung der Ärztinnen und Ärzte (Austausch FMH, Betroffene) • Roundtable für eine bessere Koordination national
215-2023 M	Lerch (Langenthal, SVP) Altersstrategie 2016 aktualisieren, integrierte Altersversorgung fördern und Anreize zur regionalen Kooperation schaffen	12.03.2024 Annahme	31.12.2026	Wie in der Antwort des Regierungsrates zur Motion erwähnt, sollen die Arbeiten erst nach Abschluss der Teilstrategien zur Gesundheitsstrategie in Angriff genommen werden, d.h. voraussichtlich ab 2027.
235-2023 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) Mehr Flexibilität für Gemeinden und BIAS-Partner bei der Erfüllung ihres Integrationsauftrags	12.03.2024 Annahme	31.12.2026	Mit dem Projekt Veränderungen Arbeitsintegration (VAI) sollen die geforderten Punkte umgesetzt werden.
236-2023 M	Baumann (Münsingen, EDU) Aufbau einer nachhaltig integrierten medizinischen Grundversorgung in der Region Aaretal	12.03.202 Ziffern 1 – 4: Annahme Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2026	Aktuell ist die GSI im Austausch mit Interessensvertretern und prüft die Unterstützung eines Projekts.
239-2023 P	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Tarife der ambulanten Physiotherapie endlich der Teuerung anpassen	12.03.2024 Ziffern 1-3: Annahme	31.12.2026	Die Forderungen des Postulats sind aktuell nicht im Zuständigkeitsbereich des Kantons; die Tarifstruktur wird auf Bundesebene bearbeitet. Es gilt abzuwarten, was im Bereich des Physiotarifs sowie der -struktur passiert. Der Lead ist bei den Leistungserbringenden/deren Verbänden und den Krankenversicherern sowie beim Bundesrat. Aktuell bestehen laufende Verträge bis Ende 2024.
003-2024 M	Müller (Orvin, SVP) Guthaben auf Bezahlkarten statt Bargeld für Asylsuchende und Abgewiesene	11.06.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	Die GSI arbeitet aktuell einen Projektauftrag für die Umsetzung aus.
014-2024 M	Michel (Schattenhalb, SVP) Wahl von Mitgliedern der strategischen Führungsorgane von Leistungserbringern im Gesundheitsbereich	11.06.2024 Annahme als Postulat	31.12.2026	An der GV 2024 wurden bei der UPD AG und der PZM AG bereits identische Verwaltungsräte eingesetzt (Ausnahme, VRP und Virginia Richter, welche von Amtes wegen im VR der UPD AG Einsitz nimmt). Die Wahl von (teilweise) identischen Verwaltungsräten in der gleichen Versorgungsregion wird insbesondere als sinnvoll erachtet, wenn Fusionspläne bestehen und bereits heute geprüft.
025-2024 M	Kocher Hirt (Worben, SP) Sicherung und Weiterentwicklung der ambulanten und intermediären Angebote wie Recovery College Bern und Freizeitzentrum metro, von Ausbildungsplätzen und geschützten Arbeitsplätzen	11.06.2024 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Zurückgezogen Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2026	Zu Ziffer 1: Die Freizeitangebote Metro und Recovery College wurden über Vereine weitergeführt und vom Kanton Bern für das Jahr 2024 finanziell unterstützt. Zu Ziffer 2: Finanzierungsmöglichkeiten über zukünftige Unterstützungen werden geprüft. Zu Ziffer 3: Die GSI ist mit der UPD in Kontakt. Zu Ziffer 5: Fällt die Prüfung der Finanzierungsmöglichkeiten positiv aus, werden die entsprechenden Positionen im Planungsprozess im Rahmen der Möglichkeiten aufgenommen.
039-2024 M	Jordi (Bern, SP) Bericht über gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) des Kantons im direkten Vergleich mit den Universitätskantonen Zürich, Basel Stadt und Waadt	10.09.2024 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme	31.12.2026	Die Motion wurde in der Herbstsession 2024 punktweise beschlossen.

051-2024 M	Soder (Biel/Bienne, GRÜNE) Geleitete Familienzentren stärker unterstützen	10.09.2024 Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme und Abschreibung Ziffer 5: Annahme als Postulat	31.12.2026	Die mögliche Umsetzung wird ab 2025 geprüft.
058-2024 M	Michel (Schattenhalb, SVP) Der Zeitpunkt zur Erstellung eines umfassenden Berichts zur Psychiatrieversorgung im Kanton Bern ist jetzt	10.09.2024 Annahme	31.12.2026	Die Motion wurde in der Herbstsession 2024 als Motion überwiesen. Die GSI führt derzeit eine Umfrage bei allen psychiatrischen Spitälern und Kliniken im Kanton durch.
059-2024 M	Roulet Romy (Malleray, SP) Behebung des Hausärzte- und Kinderärztemangels	10.09.2024 Ziffern 1 + 2: Annahme als Postulat	31.12.2026	Die Motion wurde in der Herbstsession 2024 als Postulat überwiesen.
060-2024 M	Tanner (Biel/Bienne, SP) Psychiatrische Krisenintervention sicherstellen	10.09.2024 Annahme	31.12.2026	Die Motion wurde in der Herbstsession 2024 als Motion überwiesen. Die GSI befindet sich derzeit im Austausch mit den betroffenen Leistungserbringenden in der Region.
074-2024 M	Patzen (Bern, GRÜNE) Soziale Arbeit in der Psychiatrie sichern und stärken	10.09.2024 Ziffer 1: Zurückgezogen Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2026	Die Motion wurde in der Herbstsession 2024 punktweise beschlossen.
092-2024 P	De Meuron (Thun, GRÜNE) Stopp mit Medikamenten-Cocktails in Altersheimen – Gefordert sind ein würdiger Umgang mit Betagten und das Vermeiden einer unnötigen Polymedikation	28.11.2024 Annahme	31.12.2026	Das Postulat wurde in der Wintersession 2024 angenommen. Ein erstes Gespräch mit dem Berner Institut für Hausarztmedizin (BIHAM) und der Unisanté Lausanne bezüglich der Durchführung eines Projekts zur Analyse der Situation im Kanton Bern hat bereits stattgefunden.
117-2024 M	SP-JUSO (Riesen, La Neuveville) Mehr Prävention für eine bessere Gesundheit und eine langfristige Senkung der Gesundheitskosten	10.09.2024 Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme als Postulat	31.12.2026	Die Motion wurde in der Herbstsession 2024 punktweise beschlossen. Die Vorarbeiten zum neuen SLG-Rahmenkredit 2028-2031 sind für 2026/27 geplant.
122-2024 M	Gasser (Ostermundigen, GLP) Liquiditätshilfen für versorgungsrelevante Gesundheitseinrichtungen auf eine ordentliche Rechtsgrundlage stellen!	10.09.2024 Annahme	31.12.2026	Die Prüfung der aktuellen Gesetzgebung auf Mängel und Lücken konnte abgeschlossen werden. Zurzeit wird das Fachkonzept für die SpVG-Revision betreffend Liquiditätssicherung für Listenspitäler, die für 2027 geplant ist, erarbeitet.
188-2024 M	Riesen (La Neuville, SP) Es braucht genügend Schutzplätze und Anschlusslösungen für gewaltbetroffene Frauen und Kinder	05.12.2024 Annahme	31.12.2026	Die Motion wurde in der Wintersession 2024 beschlossen.
195-2024 M	De Meuron (Thun, GRÜNE) Marschhalt Ausschreibung der Beschäftigungs- und Integrationsangebote der Sozialhilfe – Gemeinsam zur nötigen und erfolgsversprechenden Neuausrichtung!	05.12.2024 Annahme	31.12.2026	Die Motion wurde in der Wintersession 2024 beschlossen.

5. Planungserklärungen

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Planungserklärungen Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).
Bei verschiedenen Planungserklärungen mit demselben Titel (gleiches Geschäft) Spalte (Punkt X) ausfüllen (Titel, Datum leer lassen)

GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)					
Titel	Datum	Erklärung	Kurzbeschreibung /zusammengefasst) des Gegenstandes	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
Sozialbericht 2015 Bekämpfung der Armut im Kanton Bern	16.03.2016		Die Hauptgrundlage für den Bericht soll die Sozialhilfe (Empfänger-)Statistik des Bundes darstellen, welche einen Vergleich mit anderen Kantonen und einen gesamtschweizerischen Bezug zulassen.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden. Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) und deren Inkrafttreten für 2026 vorgesehen ist.	In Bearbeitung
			Die GSoK wird zu einem geeigneten Zeitpunkt betreffend inhaltliche Schwerpunkte und Fragestellungen, zu welchen der Bericht Antworten liefern soll, im Rahmen einer Sitzung konsultiert	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird zu gegebener Zeit darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden. Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) und deren Inkrafttreten für 2026 vorgesehen ist.	In Bearbeitung
			Aus heutiger Sicht hat sich die nächste Berichterstattung insbesondere auf die Armutsbekämpfung und deren Massnahmen, konkret auf folgende Punkte zu konzentrieren: • Sozialhilfebezug im Kanton Bern im schweizerischen Vergleich • Stand der Umsetzung der bereits beschlossenen Massnahmen • Fazit und Strategie für die nächsten Jahre bezgl. Armutsbekämpfung – zu priorisierende Massnahmen aus Sicht des Regierungsrates inklusive entsprechender Kostenschätzung. • Des Weiteren werden Ausführungen zu folgenden Themen gewünscht: • Situation von Personen im fortgeschrittenen Alter (>50 Jahre) • Entwicklung der Sozialhilfekosten von vorläufig Aufgenommenen sowie anerkannten Flüchtlingen • Auswirkungen der per 2016 revidierten SKOS-Richtlinien auf die armutspolitische Situation im Kanton Bern.	Die GSI hat sich mittel- bis langfristig das Ziel gesetzt, eine Sozialstrategie zu konzipieren und umzusetzen. In diesem Rahmen wird darüber entschieden, wann und mit welchen Inhalten ein künftiger Sozialbericht erarbeitet werden soll. Ein nächster Bericht soll sich vermehrt mit den Wirkungen im Sozialhilfebereich auseinandersetzen und erst dann erstellt werden, wenn sich die Auswirkungen der aktuell laufenden Grossprojekte und Veränderungen im Sozialwesen auf die armutsbetroffene Bevölkerung zeigen werden. Aktuell läuft eine Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG), welche eine Modernisierung und effizientere Ausgestaltung des Systems anstrebt (NFFS, Sozialrevisorat, optimierte Arbeitsintegrationsangebote) und deren Inkrafttreten für 2026 vorgesehen ist.	In Bearbeitung

Alterspolitik im Kanton Bern. Bericht des Regierungsrates 2016.	07.06.2016		Caring Community: Der Kanton unterstützt Projekte und Initiativen, die die neusten technologischen Errungenschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen und unterstützende Personen nutzbar machen.	Das Projekt "Zentrum für Leben, Arbeiten und Gesundheit im Alter" wird nicht weiterverfolgt. Das Anliegen wird im Rahmen der Erarbeitung der Altersstrategie aufgenommen.	Erledigt
«Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen (14-20 Jahre alt) im Kanton Bern» Bericht des Regierungsrates zur Umsetzung des Postulats 039-2016 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern)	04.03.2020		Die Strategie zur Implementierung eines Mädchenhauses ist nach dem Vorliegen einer Opferhilfestrategie umzusetzen.	Das Anliegen ist in die Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie eingeflossen, die dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht wurde. Der Grosse Rat wies diese mit mehreren Anträgen teilweise zurück. Im Sommer 2024 wurde das Projekt Überarbeitung kantonale Opferhilfestrategie wieder aufgenommen.	In Bearbeitung
			Bei der Implementierung des Projektes Mädchenhauses sind insbesondere auch stationäre Unterbringungen bei bestehenden Institutionen im Bereich Jugendpflege zu prüfen und der bestehenden Option gegenüberzustellen.	Das Anliegen wurde im Rahmen der Erarbeitung der kantonalen Opferhilfestrategie geprüft, konnte aber nicht umgesetzt werden. Die Strategie wurde dem Grossen Rat in der Frühlingssession 2023 zur Kenntnis gebracht. Der Grosse Rat wies diese mit mehreren Anträgen teilweise zurück.	Erledigt
			Die Schaffung eines Mädchenhauses soll bis spätestens Ende 2021 umgesetzt werden.	Die Umsetzung bis Ende 2021 war nicht realisierbar. Die GSI wies bereits in der Frühlingssession 2020 auf diesen Umstand hin.	Erledigt
Zeitvorsorgemodelle – Bericht des RR in Erfüllung des Postulats 262-2014 Vanoni (Zollikofen, Grüne)	02.09.2020		Ziffer 4 des Berichts Der Grosse Rat unterstützt die drei im Bericht dargestellten neuen Ansätze mit dem Ziel, die Freiwilligenarbeit im Altersbereich im Kanton Bern zu intensivieren. Angesichts der tendenziell schwindenden Bereitschaft, kontinuierlich Freiwilligenarbeit zu leisten, sind zusätzliche Möglichkeiten zur Anerkennung und Förderung von freiwilligem und ehrenamtlichem Engagement auch in anderen Bereichen zu suchen.	Das Projekt Freiwilligenarbeit gestützt auf den Bericht zum Postulat 262-2014 Vanoni wird nicht mehr weiterbearbeitet. Die Thematik der Personen im Integrationsbereich als Akteure der Freiwilligenarbeit soll in die mit der Umsetzung der Motion 215-2023 Lerch vorgesehene Überarbeitung der Altersstrategie fliessen.	Erledigt
			Ziffer 4 des Berichts Der Kanton Bern unterstützt Bestrebungen, damit Dienstleistungen zur Förderung der Freiwilligenarbeit über die regionalen Tätigkeitsgebiete der bestehenden Fach- und Vermittlungsstellen hinaus kantonsweit verfügbar werden und insbesondere auch im ländlichen Raum genutzt werden können.	Das Projekt Freiwilligenarbeit gestützt auf den Bericht zum Postulat 262-2014 Vanoni wird nicht mehr weiterbearbeitet. Die Thematik der Personen im Integrationsbereich als Akteure der Freiwilligenarbeit soll in die mit der Umsetzung der Motion 215-2023 Lerch vorgesehene Überarbeitung der Altersstrategie fliessen.	Erledigt
			Ziffer 4 des Berichts Der Kanton ermutigt und motiviert die Gemeinden, ihr Engagement zur Förderung von Freiwilligenarbeit zu verstärken, Synergien mit privaten Initiativen zu nutzen und die Zusammenarbeit mit einschlägigen Fach- und Vermittlungsstellen zu pflegen.	Das Projekt Freiwilligenarbeit gestützt auf den Bericht zum Postulat 262-2014 Vanoni wird nicht mehr weiterbearbeitet. Die Thematik der Personen im Integrationsbereich als Akteure der Freiwilligenarbeit soll in die mit der Umsetzung der Motion 215-2023 Lerch vorgesehene Überarbeitung der Altersstrategie fliessen.	Erledigt
			Ziffer 4 des Berichts Der Kanton verfolgt bei der Förderung von Freiwilligenarbeit stets das Ziel, bezahlte Arbeit wirksam zu unterstützen und Mehrwert schaffend zu ergänzen, nicht aber bezahlte Arbeit zurückzudrängen oder gar zu ersetzen. Der Kanton orientiert sich insbesondere bei der Umsetzung der Massnahmen 1 und 2 an fachlichen Standards (z.B. des nationalen Dachverbands benevol Schweiz).	Das Projekt Freiwilligenarbeit gestützt auf den Bericht zum Postulat 262-2014 Vanoni wird nicht mehr weiterbearbeitet. Die Thematik der Personen im Integrationsbereich als Akteure der Freiwilligenarbeit soll in die mit der Umsetzung der Motion 215-2023 Lerch vorgesehene Überarbeitung der Altersstrategie fliessen.	Erledigt
			Ziffer 4 des Berichts, Ansatz 2 (Einbezug von Personen des Integrationsbereichs für die Freiwilligenarbeit im Alter) Bei der Förderung von Freiwilligenarbeit von Personen des Integrationsbereichs (Ansatz 2 des Berichts) ist darauf zu achten, dass entsprechende Einsätze gebührend angeleitet und gut begleitet werden sowie prinzipiell freiwillig bleiben.	Das Projekt Freiwilligenarbeit gestützt auf den Bericht zum Postulat 262-2014 Vanoni wird nicht mehr weiterbearbeitet. Die Thematik der Personen im Integrationsbereich als Akteure der Freiwilligenarbeit soll in die mit der Umsetzung der Motion 215-2023 Lerch vorgesehene Überarbeitung der Altersstrategie fliessen.	Erledigt

Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020 - 2030	25.11.2020		Ziffer 8.1: Die Strategie fokussiert auf der Versorgung. Bei der Umsetzung sind Themen wie Gesundheitskompetenz, Prävention und Gesundheitsförderung besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 8.2 Strategische Ziele und Massnahmen: Die somatische und psychiatrische Patientenversorgung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Versorgung.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 8.2, Strategische Ziele und Massnahmen: Massnahme A2 in Verbindung mit Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Die Gesundheitsversorgung im Suchtbereich ist regional zu stärken. Dabei sind insbesondere folgende Massnahmen in der Teilstrategie «Integrierte Versorgung» zu ergreifen: a) Verbindliche Kooperationsverpflichtungen über Leistungsvereinbarungen unter den diversen Anbietern der ambulanten und stationären Beratungs- und Therapieangebote, transparente Behandlungsverläufe und Kompetenzzuordnungen unter den Anbietern. b) Vermeidung von Doppelspurigkeiten innerhalb medizinischer und nicht-medizinischer ambulanter Beratungsstellen und Therapieangebote. c) Vermehrte Durchlässigkeit nach klarer Indikationsstellung zwischen medizinischen und sozialtherapeutischen Suchthilfeangeboten, insbesondere im stationären Bereich. d) Prüfung, ob auch organisatorische Zusammenschlüsse von Institutionen anzustreben sind, um einheitliche therapeutische Behandlungsabläufe und entsprechende Synergien zu erreichen. e) Vermehrte interkantonale Koordination und Absprachen der Suchthilfeangebote in den Regionen zu ihren Nachbarkantonen.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 8.3, Umgang mit vom Kanton nicht direkt beeinflussbaren Schwächen und Risiken: Entsprechen Anliegen von Leistungserbringern und anderen Partnern im Gesundheitswesen der Gesundheitsstrategie des Kantons Bern, so vertritt der Kanton diese beim Bund, bzw. an geeigneter Stelle.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Der Thematik der integrierten Versorgung ist bei der Erarbeitung aller Teilstrategien besondere Beachtung zu schenken.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen. Die Teilstrategie integrierte Versorgung ist zurzeit in Konsultation und zeigt auf, wie die integrierte Versorgung im Kanton Bern verstanden wird und welche Ziele damit verfolgt werden. Anhand des Zielbilds sollen pro Teilstrategie und Versorgungsbereich konkrete, messbare Ziele und umsetzbare Massnahmen entwickelt werden können.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Neben den in der Gesundheitsstrategie aufgeführten Teilstrategien ist auch eine End of Life Care Teilstrategie zu erarbeiten.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: In der Teilstrategie Gesundheitsförderung und Prävention sind Massnahmen zu definieren, die den Erhalt der Selbstständigkeit und somit die physische und psychische Gesundheit der älteren, wachsenden Bevölkerungsschicht zum Ziel haben.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
			Ziffer 9, Weiteres Vorgehen: Erarbeitung von Teilstrategien: Innerhalb der Teilstrategie «integrierte Versorgung» sind auch Netzwerkstrukturen zu analysieren. Insbesondere ist nicht nur zu ermitteln, wie die Versorgungsdienstleistungen besser aufeinander abgestimmt werden, sondern ob andere, integrierte Strukturen des Versorgungsnetzwerkes (Netzwerkstrukturen) empfohlen werden können.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung

			Die Gesundheitsstrategie richtet sich nach dem Gesundheitsbegriff, wie er in der Ottawa-Charta festgeschrieben ist: Gesundheit bedeutet körperliches, psychisches und soziales Wohlbefinden.	Die GSI wird dies bei der Erarbeitung der Teilstrategien ab 2022 berücksichtigen.	In Bearbeitung
Die Berner Spitallandschaft im Umbruch, Spitalbericht 2021	14.09.2021		Umsetzung: Der Regierungsrat bezieht alle Leistungserbringer im Spitalbereich in die nächsten Umsetzungsschritte und namentlich die Konkretisierung des Zielbildes eng mit ein. Er berücksichtigt dabei weitere Kreise wie beispielsweise die Rettungsdienste oder Hausärzte.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Wirkung: Der Regierungsrat zeigt im Rahmen des Zielbildes für die künftige Spitallandschaft auf, welche Anpassungsvorschläge welche konkreten Verbesserungen bewirken und wie sich die geplanten Anpassungen für die Leistungserbringer, den Kanton Bern und das gesamte Gesundheitssystem finanziell und qualitativ auswirkt.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Grundversorgung: Der Regierungsrat beachtet bei der Ausarbeitung des Zielbildes sowie nachgelagert bei der Anpassung der Teilstrategien, der Versorgungsplanung und den Spitallisten, dass in allen Kantonsteilen eine qualitativ gute Grundversorgung gewährleistet ist.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Einflussnahme durch Kanton: Geschieht die Vernetzung gemäss dem Hub-and-Spoke-Modell nicht im gewünschten Ausmass, nimmt der Kanton im Rahmen seiner Zuständigkeiten, insbesondere auch als Eigner der Regionalspitäler, Einfluss.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt. Die neue Eignerstrategie legt einen stärkeren Fokus auf Kooperationen. Diese werden auch jeweils im Strategischen Führungsgespräch thematisiert und teilweise im Rahmen von Projekten von der GSI unterstützt.	In Bearbeitung
			Tarifsituation: Die meisten öffentlichen Spitäler erreichen die nötige Rentabilität nicht, um Investitionen längerfristig selber finanzieren zu können. Der Regierungsrat setzt sich auf allen Ebenen für korrekte Tarifberechnungsgrundlagen ein – besonders dafür, dass die ambulante Leistungserbringung der Spitäler angemessen abgegolten wird.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt. Der Gesundheitsdirektor engagiert sich als Präsident der OAAT für neue ambulante Tarifstrukturen	In Bearbeitung
			Zweiter Bericht z. Hd. Des Grossen Rates: Vor der Inkraftsetzung eines vom Regierungsrat und den Leistungserbringern konkret entwickelten Modelles und vor Beratung einer allfälligen Änderung des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG), soll der Grosse Rat durch einen erneuten Bericht des Regierungsrates zum gewählten Modell Stellung nehmen können.	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt.	In Bearbeitung
			Überversorgung: Im angestrebten "Hub-and-Spoke-Modell" soll einer weiteren Überversorgung der Stadt Bern entgegengewirkt werden. Es soll insbesondere verhindert werden, dass weitere Leistungen der Grundversorgung und erweiterten Grundversorgung von den regionalen Spitalzentren (RSZ) ins Zentrum verschoben werden. Am abgestuften Versorgungssystem soll festgehalten werden (ambulant und stationär).	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt. Mit der Schliessung des Spitalstandorts Tiefenau im Jahr 2023 durch die Insel Gruppe wurde der Überversorgung in der Stadt Bern entgegengewirkt.	In Bearbeitung
			Regionen, die innovative Modelle aufnehmen, um die integrierte Versorgung sicher zu stellen, werden sofort unterstützt. Die Finanzierung erfolgt gemäss Art. 139 Abs. 1 SpVG , insbesondere über Beiträge für die Abgeltung der Leistungen der integrierten Versorgung	Dies wird bei der Umsetzung der Massnahmen gemäss Roadmap berücksichtigt. Die GSI finanziert diverse Projekte im Bereich der integrierten Versorgung.	In Bearbeitung
Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026	08.03.2023		Ergänzung Ziel 3 Entwicklungsschwerpunkte Der Kanton begegnet den sich ändernden Anforderungen im Bereich Pflege und Gesundheitsdienstleistungen vorausschauend. Er sucht in der Versorgungskrise für die psychische Gesundheit (insbesondere bei Kindern und Jugendlichen) interdisziplinär nach Lösungen und fördert die Zusammenarbeit und die regelmässige Abstimmung mit den Leistungserbringern.	Die GSI führt mindestens jährliche Gespräche mit den Spitalgesellschaften, an denen der Kanton eine Beteiligung hält. Auch trifft die GSI die Verbände der Leistungserbringer regelmässig und stimmt deren Leistungsspektrum aktiv aufeinander ab. Der Trend zu Gesundheitsnetzwerken und zur Integrierten Versorgung hält weiter an, wobei sich die GSI laufend strategisch (Teilstrategie Integrierte Versorgung) engagiert und diejenigen Leistungserbringer aktiv unterstützt, die sich zu Netzwerken zusammenschliessen.	In Bearbeitung

				Im Bereich der psychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen hat der Kanton in den vergangenen Jahren verschiedene Massnahmen ergriffen, um der Versorgungskrise entgegenzuwirken. So wurde im Jahr 2023 ein Kredit für das Berner Zentrum für Suizidprävention gesprochen, um die Betreuungsplätze auszubauen. Im Jahr 2024 wurden zu den bereits laufenden Unterstützungen «Akute Krisenintervention AKI KJPP» zusätzlich Notfallpauschalen für den Kinder- und Jugendbereich errichtet. Zudem wurde die bisherigen Notfallpauschalen im Erwachsenenbereich erhöht. Weiter wurde 2023 die ambulante und tagesklinische Unterstützung über Normkosten administrativ stark vereinfacht, so dass seitdem mehr Zeit für die Behandlung der Patientinnen und Patienten zur Verfügung steht. Die GSI unterstützt zudem die Vorabklärungen im Hinblick auf eine Fusion der UPD AG und der PZM AG.	
Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026	08.03.2024		Projekt 3.2: Entwickeln einer Strategie für die ambulante und stationäre Langzeitversorgung.	Wie mit dem Projekt 3.2 vorgesehen, soll die «Gesundheitsstrategie 2020-2030» bis Ende 2025 mittels sechs Teilstrategien konkretisiert werden. Die erste Teilstrategie Integrierte Versorgung wurde Ende Juni 2024 vom Regierungsrat verabschiedet, bei der zweiten Teilstrategie Gesundheitsförderung und Prävention wurde das öffentliche Konsultationsverfahren im August abgeschlossen; die Verabschiedung durch den Regierungsrat steht bevor. Die Konsultationsversionen zu den beiden Teilstrategien Langzeitversorgung (ambulant und stationär) und Palliative Care sind aktuell in Arbeit. Diese beiden Teilstrategien werden aufgrund ihrer grossen inhaltlichen Schnittmenge bis Ende 2024 parallel erarbeitet.	In Bearbeitung
Amtliche Anerkennung der Gebärdensprache. Bericht zur Motion 161-2019 Hamdaoui.	13.06.2023		Planungserklärung der GSoK (Eigenmann): Der Kanton Bern erarbeitet Massnahmen zur Verbesserung der Situation von gehörlosen und hörbehinderten Menschen. Er bezieht dabei betroffene Personen und die entsprechenden Verbände aktiv mit ein.	Im Mai 2024 hat ein Austausch mit dem Verband (SGB-FSS) sowie der Interessengemeinschaft für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen (IGGH) stattgefunden. Als nächster Schritt werden Massnahmen direktionsübergreifend abgestimmt. Im Q4 2024 erfolgt eine Information an den Verband.	In Bearbeitung
2. Kostenstrategie Asyl- und Flüchtlingsbereich 2024–2027	11.09.2023		Planungserklärung der GSoK Mehrheit (Patzen): Sprachförderung für Leute im Verfahren Es sind den regionalen Partnern Mittel für die professionelle Sprachförderung von Menschen im Asylverfahren zur Verfügung zu stellen.	Die Voraussetzungen für die Umsetzung werden mit der indirekten Änderung des SAFG / SAFV (Totalrevision SHG, Inkrafttreten Okt. 2026) geschaffen.	In Bearbeitung
Übersicht und Überprüfung der Fachkommissionen; Bericht des RR in Umsetzung der Motion 048-2022; Aufhebung der Kantonalen Kommission für Gesundheitsförderung und Suchtfragen (SUGEKO); S. 109ff	03.06.2024		Planungserklärung (Freudiger, SVP): Der Kanton steht der Branche (Gesundheitsförderung und Suchtfragen) bei der zeitnahen Bildung eines Verbands als Ansprechpartner der Direktion und Verwaltung in diesem Bereich (vgl. Bericht, Ziff. 2.2.1.5.5, S. 111) soweit nötig und branchenseitig erwünscht beratend und unterstützend zur Seite.	Die Voraussetzungen für die Umsetzung werden im Rahmen der letzten Sitzungen der SUGEKO bis Mitte 2025 erarbeitet.	In Bearbeitung

6. Auflagen Kreditgeschäfte

In der folgenden Tabelle wird über den Stand der Umsetzung von Auflagen zu Kreditgeschäften Bericht erstattet (Status: In Bearbeitung / Erledigt).

GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND INTEGRATIONSDIREKTION (GSI)				
Titel (Geschäft)	Session	Auflage	Bearbeitungsstand (zusammengefasst)	Status
2022.GSI.2375 Rahmenkredit 2024-2027 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes. Rahmenkredit	Frühling 2023	Der Rahmenkredit wird bewilligt unter der Auflage, dass der Regierungsrat auf eine Systemkorrektur hinwirkt. Konkret soll sich der Regierungsrat beim Bundesrat mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Tarife so angepasst werden, dass diese die gesetzlich vorgesehenen Leistungen finanziell vollständig abdecken.	Der Regierungsrat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, die notwendigen Tarifstrukturen aufzubauen und anzupassen. U.a. mit der namhaften Einflussnahme zum Aufbau der ambulanten Tariforganisation OAAT AG und der Übernahme des Präsidiums derselben durch Regierungsrat Pierre Alain Schnegg sollen Voraussetzungen geschaffen werden, die veralteten ambulanten Arzttarife abzulösen. Weiter engagiert sich Regierungsrat Schnegg seit mehreren Jahren als Präsident der SwissDRG AG für eine Weiterentwicklung der stationären Tarifstrukturen.	In Bearbeitung
		Der Rahmenkredit wird bewilligt unter der Auflage, dass die im Normkostenmodell Psychiatrie für die Förderung der Kinder- und Jugendpsychiatrie im 2024 eingeplanten Mittel (CHF 1.4 Mio.) auch für die Jahre 2025 bis 2027 (je CHF 1.4 Mio.) in den Rahmenkredit aufgenommen werden. Diese Mittel können auch für Angebote der Transitionspsychiatrie (Schnittstelle zwischen Jugend- und Erwachsenenpsychiatrie) eingesetzt werden. Der Rahmenkredit 2024-27 wird dadurch um CHF 4.2 Mio. erhöht.	Der Vertrag «Akute Krisenintervention in der Kinder- und Jugendpsychiatrie» ist für 2024 bis 2027 wurde abgeschlossen.	In Bearbeitung
2024.GSI.392 Liquiditätssicherung Listenspitäler mittels Darlehen und Bürgschaften	Sommer 2024	Der Regierungsrat hat darauf zu verzichten, auf der Basis des GRB 3356/2006 weitere Darlehen oder Bürgschaften zu gewähren.	Auf der Basis des GRB 3356/2006 wurden keine weiteren Darlehen oder Bürgschaften gewährt	In Bearbeitung
		Die notwendige gesetzliche Grundlage für solche Kredite wird zeitnah an die Hand genommen, so dass sie per 1.1.2027 in Kraft gesetzt werden kann. Im Weiteren ist der vorliegende Kredit als Kostendach auf die Jahre 2024-2027 zu begrenzen bis gesetzliche Grundlagen vorliegen, welche Kriterien der Versorgungsrelevanz definieren, die für den Erhalt solcher Kredite Voraussetzung sein werden.	Die Prüfung der aktuellen Gesetzgebung auf Mängel und Lücken konnte abgeschlossen werden. Zurzeit wird das Fachkonzept für die SpVG-Revision betreffend Liquiditätssicherung für Listenspitäler, die für 2027 geplant ist, erarbeitet.	In Bearbeitung
		Wenn Beiträge zu Gunsten von Einrichtungen gewährt werden, haben diese für die Zeit der Inanspruchnahme der Kredite auf die Ausschüttung von Dividenden und anderweitiger Gewinnverteilung Gewinnausschüttung verzichten.	Wird jeweils in die Auflagen der Darlehensverträge aufgenommen.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat informiert die grossrätlichen Kommissionen GSoK und FiKo wie folgt über die Verwendung der Mittel und deren Bewirtschaftung: • GSoK und FiKo werden nach der Genehmigung der einzelnen Gesuche in geeigneter Form über den Entscheid informiert, so dass sie die Entscheide des Regierungsrates nachvollziehen können. • GSoK und FiKo werden mit einen periodischem Reporting (zumindest alle 6 Monate) über die Verwendung der Mittel und die Einhaltung der Auflagen informiert.	Eine Information der GSoK und der FiKo über die Darlehensgewährung an die UPD AG ist erfolgt. Das periodische Reporting ist erstmals per Ende 2024 vorgesehen	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat hat der GSoK und der FiKo jährlich einmal eine Übersicht pro Listenspital mit sämtlichen Leistungen des Kantons Bern an das betreffende Listenspital, unter welchem Titel auch immer vorzulegen.	Eine erste solche Information wird Mitte 2025 erfolgen.	offen
		Jedes Listenspital legt seine Liquiditätsplanung offen und legt mit dem Kanton fest, in welchem Ausmass sich die verschiedenen Trägerschaften/Aktionärsgruppen an einer allfälligen Liquiditätssicherung beteiligen würden. Während der Laufdauer eines Liquiditätssicherungskredits sind keine Dividendenausschüttungen oder Zuweisungen ans Eigenkapital möglich. Die GSoK	Die Umsetzung wird zurzeit geprüft. Liegt ein Antrag vor, wird die Liquiditätsplanung und eine Beteiligung Dritter an der Liquiditätssicherung geprüft.	offen

		und die FiKo sind halbjährlich über den Stand der Planungen sowie Massnahmen zur Ergebnisverbesserung zu informieren.		
		Die Gewährung eines Darlehens oder einer Bürgschaft ist, wenn immer möglich, zu besichern, vorzugsweise grundpfandrechtlich.	Wird jeweils bei der Prüfung der Anträge berücksichtigt und in die Darlehensverträge aufgenommen.	In Bearbeitung
		Darlehen oder Bürgschaften dürfen nur an Listenspitäler gewährt werden, sofern die Versorgungssicherheit durch einen allfälligen Konkurs des betreffenden Listenspitals akut gefährdet wäre, und diese Gefährdung nur mittels dieser Liquiditätssicherung bewältigt werden kann.	Wird jeweils bei der Prüfung der Anträge berücksichtigt.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat verknüpft ein Darlehen oder eine Bürgschaft mit Auflagen in Bezug auf die Einhaltung der Corporate Governance.	Wird jeweils bei der Prüfung der Anträge berücksichtigt und in die Darlehensverträge aufgenommen.	In Bearbeitung
		Darlehen und/oder Bürgschaften werden nur an ein Listenspital gewährt, wenn diese zeitnah mögliche Kooperationen (einschliesslich interkantonale) eingeht, sein Angebot mit anderen Listenspitälern koordiniert und/oder eine Fusion mit einem anderen Listenspital plant.	Wird jeweils bei der Prüfung der Anträge berücksichtigt und in die Darlehensverträge aufgenommen.	In Bearbeitung
		Darlehen und Bürgschaften sind stets zu marktkonformen Konditionen zu gewähren, wobei das Kriterium der Marktkonformität auch durch Orientierung an anerkannten Referenzgrössen (z.B. Referenzzinssatz zzgl. fixen Zuschlag) erfüllt werden kann.	Die GSI orientiert sich bei der Zinsberechnung an Art. 21 SpVV. Der Zins wird in den Darlehensverträgen festgehalten.	In Bearbeitung
		Der Regierungsrat richtet ein Frühwarnsystem ein, das ihm ermöglicht, frühzeitig zu erkennen, falls ein Listenspital einen Liquiditätsbedarf haben sollte, welcher den Umfang des beantragen Rahmenkredits von CHF 100 Mio. sprengt.	Die Umsetzung wird zurzeit geprüft.	offen
		Für die Dauer der finanziellen Unterstützung durch den Kanton Bern darf das Listenspital keinen Mitarbeitenden oder Dienstleistern Gesamtvergütungen (einschliesslich Boni und PK-Zahlungen) oder Entschädigungen ausbezahlen, die nicht marktüblich sind.	Wird jeweils bei der Prüfung der Anträge berücksichtigt und in die Darlehensverträge aufgenommen.	In Bearbeitung
2023.GSI.3136 Rahmenkredit 2025–2027 für Ausgaben für die Finanzierung der Werkstätten und der ergänzenden Leistungsangebote gemäss Artikel 62 BLG. Verpflichtungskredit	Sommer 2024	Zustimmung unter der Auflage, dass sich die kantonalen Finanzierungsmodalitäten von Werkstätten nicht negativ auf deren Förderungsmassnahmen der (Re-)Integration von Menschen mit Behinderungen in den ersten Arbeitsmarkt auswirken.	Wurde zur Kenntnis genommen.	offen
		Als Grundlage für die Erarbeitung der Rahmenkredite ab 2028 berichtet der Regierungsrat vorgängig in geeigneter Form über die Wirkung der Umsetzung des Behindertenleistungsgesetzes, im Besonderen über den Umfang und die Entwicklung von inkludierenden Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung. Er berichtet über die Auswirkung auf die Institutionen, bezüglich ihrer Angebote und der Anstellungsbedingungen des Personals.	Der Regierungsrat wird entsprechend erstatten.	offen

Kanton Bern
Canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	2/2025
Datum RR-Sitzung:	8. Januar 2025
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2023.STA.1539
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Parlamentarische Vorstösse, Planungserklärungen und Auflagen 2024

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei

wird beschlossen:

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Direktionen, der Justizverwaltungsleitung und der Staatskanzlei und verabschiedet die Berichterstattungen sowie die Anträge auf Abschreibung und auf Verlängerung der Vollzugsfristen zu den Parlamentarischen Vorstössen, zu den Planungserklärungen und Auflagen 2024 gemäss Beilagen zuhanden des Grossen Rates.

Im Namen des Regierungsrates

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler
– Grosser Rat

Beilagen
– Berichterstattungen und Anträge zu den Parlamentarische Vorstössen, Planungserklärungen und Auflagen 2024

020|0|DV01

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	131-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.187
Eingereicht am:	04.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vanoni (Zollikofen, GRÜNE) (Sprecher/in) Lindegger (Roggwil, GRÜNE) Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) Hiltpold (Thun, GRÜNE) Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	11
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	Nein
Sitzung Büro Grosser Rat:	11.11.2024
Grosser Rat:	Büro Grosser Rat

Fünf Jahre nach der «Erklärung zur Klimapolitik»: Wie kommt der Grosse Rat seinen Ankündigungen nach?

Am 4. Juni 2019, also vor fünf Jahren, hat der Grosse Rat das selten angewendete Instrument genutzt, das gemäss Grossratsgesetz vorgesehen ist für «wichtige Ereignisse und Probleme, die den Kanton betreffen» (Art. 59 GRG): Auf Antrag der Kommission BaK, die vom Grossen Rat in der vorausgegangenen Frühjahrssession mit der Formulierung beauftragt worden war, hat er mit 101 gegen 41 Stimmen bei 9 Enthaltungen eine «Erklärung zur Klimapolitik»[1] abgegeben. In der Erklärung heisst es unter anderem:

1. *Der Grosse Rat anerkennt seine Mitverantwortung bei der Bekämpfung des Klimawandels.*

2. *Der Grosse Rat ist bereit, das in seinem Einflussbereich Mögliche zu tun, um dem Klimawandel entgegenzutreten. Mögliche Massnahmen werden prioritär behandelt.*

3. *Der Grosse Rat wird die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei den zu behandelnden Geschäften berücksichtigen und jene Geschäfte prioritär behandeln, die den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen können.*

4. *Der Grosse Rat orientiert sich für zukünftige Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels an den Berichten des «Intergouvernemental Panel on Climate Change (IPCC)», insbesondere in Bezug auf Investitionen zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen.*

[1] DE: https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/2cddc34008c1453fa6021dfd766dea0b-332/2/Grossratsbeschluss_-%20Sommersession-2019%20-%20de.pdf / FR: https://www.rrgr-service.apps.be.ch/api/gr/documents/document/2e054e6b3ca742ac9e7e3f84ee0ed5a7-332/1/Beilage-Erklaerung_des%20Grossen%20Rates%20zur%20Klimapolitik-fr.pdf

Fünf Jahre nach dem Beschluss dieser Erklärung ist es angebracht, Zwischenbilanz zu ziehen und allenfalls auch Massnahmen vorzusehen, damit den formulierten Ankündigungen besser nachgekommen werden kann. Aus Sicht der Urheberinnen und Urheber der Interpellation kann zur Beantwortung der nachfolgenden Fragen das Büro des Grossen Rates bei Bedarf auf Beurteilungen von Kommissionen zurückgreifen und die Parlamentsdienste mit Abklärungen beauftragen. Hilfreich und angemessen wäre sicher auch der Beizug externer Expertise im Sinne einer Aussensicht auf wissenschaftlicher Grundlage (z. B. aus einer Hochschule oder einem privaten Beratungsbüro.) Eine angemessene Verzögerung der Beantwortung dieser Interpellation im Vergleich zum üblichen Verfahren würde in diesem Fall von den Urhebern in Kauf genommen.

Eine fundierte Standortbestimmung und die Suche nach Verbesserungsmöglichkeiten ist umso mehr geboten, als die in Ziffer 4 der Erklärung als Orientierung erwähnten wissenschaftlichen Erkenntnisse des IPCC kein Nachlassen in den Klimaschutz-Bemühungen erlauben. Im Gegenteil: Geboten sind vielmehr eine Verstärkung und Beschleunigung der nötigen Massnahmen gemäss dem Klimaschutz-Artikel der Berner Kantonsverfassung. Nur so wird der Kanton Bern sein Ziel der Klimaneutralität bis 2050 noch erreichen können.

Das Büro des Grossen Rates wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Grosse Rat in den fünf Jahren seit der «Erklärung zur Klimapolitik» die in Ziffer 1 anerkannte «Mitverantwortung bei der Bekämpfung des Klimawandels» ausreichend wahrgenommen? (Bitte die Antwort mit den wichtigsten Entscheiden/Beispielen begründen.)

2. Bei welchen Gelegenheiten/Geschäften hat der Grosse Rat gemäss Ziffer 2 in seinem Einflussbereich alles Mögliche getan, um dem Klimawandel entgegenzutreten?

3. Wann bzw. wie oft wurde die in Ziffer 2 und Ziffer 3 angekündigte Priorisierung von möglichen Massnahmen und Geschäften vorgenommen? Falls dies nicht bzw. nicht oft geschah, warum nicht?

4. Verfügt der Grosse Rat über die nötigen Instrumente und Informationen, um die angekündigte Priorisierung und die in Ziffer 3 versprochene Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Klima und die Nachhaltigkeit bei den zu behandelnden Geschäften berücksichtigen zu können?

5. Sind zusätzliche Informationen in den Vorlagen erforderlich – ergänzend oder alternativ zur in Ausarbeitung befindlichen Klimafolgenabschätzung (vgl. Postulat 231-2019)?

6. Ist das Büro des Grossen Rates bereit, die Beantwortung dieser Interpellation auf externer Expertise mit wissenschaftlichem Anspruch aufzubauen und deren Ergebnisse offenzulegen?

Antwort des Büros des Grossen Rates

Der Grosse Rat beschloss am 4. Juni 2019 folgende Erklärung zur Klimapolitik:[2]

Präambel:
Der Grosse Rat stellt fest: Die Erwärmung des Klimasystems ist eindeutig und der menschliche Einfluss auf das Klimasystem ist klar.

1. Der Grosse Rat anerkennt seine Mitverantwortung bei der Bekämpfung des Klimawandels.

[2] Vgl. Geschäft 2019.RRGR.43: https://www.gr.be.ch/de/start/geschaefte/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=169b4077e04e4f239cb7c7356f79e8f4

2. *Der Grosse Rat ist bereit, das in seinem Einflussbereich Mögliche zu tun, um dem Klimawandel entgegenzutreten. Mögliche Massnahmen werden prioritär behandelt.*
3. *Der Grosse Rat wird die Auswirkungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei den zu behandelnden Geschäften berücksichtigen und jene Geschäfte prioritär behandeln, die den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen können.*
4. *Der Grosse Rat orientiert sich für zukünftige Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels an den Berichten des «Intergouvernemental Panel on Climate Change (IPCC)»[3], insbesondere in Bezug auf Investitionen zur Reduktion von Treibhausgas-Emissionen.*
5. *Der Grosse Rat fordert die Regierung auf, die Bevölkerung des Kantons wiederholend über den Klimawandel, dessen Ursachen und Auswirkungen sowie über die Massnahmen zu informieren, die gegen den Klimawandel ergriffen werden.*
6. *Der Grosse Rat appelliert auch an die Gemeinden, Unternehmen und Privatpersonen, die vorhandenen Möglichkeiten und rechtlichen Freiräume zu verstärkten Anstrengungen im Klimaschutz zu nutzen.*

Der Grosse Rat kann gestützt auf Artikel 59 GRG zu wichtigen Ereignissen oder Problemen, die den Kanton betreffen, eine Erklärung abgeben oder eine Aussprache verlangen. Eine solche Erklärung entfaltet allerdings *keine rechtliche Bindung*.[4] Sollen rechtlich verbindliche Vorgaben erfolgen, sind andere Beschlüsse nötig.

Eine Umfrage bei den Sekretariaten der Kommissionen des Grossen Rates bezüglich der Geschäfte mit klimapolitischen Bezügen zeigt nachfolgendes Bild, wobei die Rückmeldungen und Hinweise keinesfalls als abschliessend verstanden werden dürfen. Eine umfassende Evaluation (insb. fundierte Standortbestimmung und Suche nach Verbesserungsmöglichkeiten unter Beizug externer Expertise, wie in Interpellationsbegründung erwähnt) würde im Übrigen den Rahmen einer Interpellation sprengen. Für einen ausführlichen Bericht steht das Instrument Postulat zur Verfügung (Art. 65 GRG), wobei dem Grossen Rat erst dann Bericht zu erstatten wäre, wenn ein Postulat vom Grossen Rat überwiesen würde.[5]

Übersicht von Geschäften des Grossen Rates 2019 – 2024 mit klimapolitischen Bezügen:

- Vorab ist der Klimaschutz-Artikel in der Kantonsverfassung (Art. 31a KV) auf Initiative des Grossen Rates hin erfolgt (vgl. parlamentarische Initiative 187-2018). Der Grosse Rat nahm die entsprechenden Arbeiten zügig an die Hand, das Stimmvolk stimmte dem neuen Artikel im Herbst 2021 zu.

- Der Grosse Rat hat aber auch mit zahlreichen Gesetzesbestimmungen und Kreditbeschlüssen direkten oder indirekten Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels den Weg geebnet oder entsprechende Vorstösse verabschiedet.

  - Beispiele von Gesetzesbestimmungen sind das kantonale Energiegesetz (Änderung 2022 mit Ziel, Energieverbrauch zu senken, Energieeffizienz zu erhöhen, erneuerbare Energien zu fördern etc.), das Wasserbaugesetz (Änderung 2024 bezüglich Gewässerunterhalt), das Steuergesetz (Änderung 2023 bezüglich Steuerabzug Kosten Photovoltaikanlagen etc.), das Universitätsgesetz und die Gesetze über die deutschsprachige Pädagogische

[3] 2014. Synthesebericht IPCC: https://www.de-ipcc.de/media/content/IPCC-AR5_SYR_barrierefrei.pdf
2018. IPCC-Bericht über globale Erwärmung um 1,5 Grad: https://www.ipcc.ch/sr15/
Webseite des IPCC: https://www.ipcc.ch/
[4] Das Büro des Grossen Rates informierte die Fraktionen im Vorfeld entsprechend, im Rat wurde bei der Beratung ebenfalls darauf hingewiesen.
[5] Bei umfassender Evaluation müssten vorab z.B. ohnehin noch verschiedene Begriffe der Erklärung des Grossen Rates definiert werden, insbesondere, was alles unter «Klimapolitik» oder etwa auch unter «im Einflussbereich des Grossen Rates Mögliche» verstanden werden könnte, was «prioritäre Behandlung» heissen bzw. voraussetzen würde etc.

Hochschule und die Berner Fachhochschule (Änderungen 2019 bezüglich Beitragleisten der Schulen zu Erreichung Klimaneutralität).

- Beispiele von Krediten des Grossen Rates mit klimapolitischen Bezügen sind etwa Beiträge, welche für gewisse Bauten oder Fassaden einen Minergie-Standard fordern oder Beiträge an ein Plusenergiequartier (z.B. 2019 Häuser Burgdorf, 2020 Häuser Zollikofen, 2021 Amthaus Bern, 2023 Köniz), oder Beiträge an Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierungen I (z.B. betr. Sense 2020, Kander 2021) oder Beiträge an Wärmeverbundinfrastrukturen (2021 betr. Lorraine-Bern, 2021 Langenthal). Es wurden weiter etwa auch Staatsbeiträge bewilligt zu Handen öffentlicher regionaler Energieberatungsstellen (2023) oder zu Handen von Gemeinden und regionalen Organisationen u.a. für Bereich Energieplanung. Ferner sprach der Grosse Rat Beiträge für ein Waldreservat (2020 betr. Habkern und Eriz), für die Pflege von Schutzwäldern (2021) oder zur Erhaltung und Förderung von Kulturlandschaften (2022).

- Der Grosse Rat hat sodann verschiedenste klimapolitische Vorstösse überwiesen: 2019 etwa den Vorstoss 182-2019 als Postulat («Wasserstofffahrzeuge steuerfrei im Kanton Bern!») sowie desgleichen den Vorstoss 231-2019 («In allen Grossratsgeschäften die Auswirkungen auf das Klima aufzeigen»). Als Motion überwies der Grosse Rat beispielsweise 2020 den Vorstoss 302-2020 («Klimawandel im kantonalen Richtplan») und 2021 den Vorstoss 133-2021 («ÖV-Offensive für den Kanton Bern»). 2021 wurden weiter etwa gewisse Forderung des Vorstosses 199-2021 als Postulat überwiesen («Aktualisierung der Adaptationsstrategie Klimawandel Kanton Bern») wie auch bezüglich des Vorstosses 261-2021 («Die öffentlichen Finanzflüsse gemäss Kantonsverfassung auf Klimaschutz und Klimaresilienz ausrichten»). 2022 wurde beispielsweise die Motion 127-2022 angenommen («CO2-Monitoring bei kantonaler Bautätigkeit») sowie 2024 z.B. die Motion 205-2023 («Meldepflicht statt Baubewilligung für Wärmepumpen im Aussenbereich») sowie der Vorstoss 179-2023 als Postulat («Für ein Klimaprogramm mit Anreizen für Berner Gemeinden»). Schliesslich wurden auch etliche Interpellationen zum Thema eingereicht und beantwortet (z.B. 2024 zu «Ressourcen sparen dank Wärmerückgewinnung» [070-2024] oder zum «Zirkulären Bauen im Kanton Bern» [087-2024]).

- Der Grosse Rat hat noch in weiteren Belangen Vorkehrungen zur Bekämpfung des Klimawandels beschlossen. So verabschiedete er beispielsweise 2023 bei der Beratung der Richtlinien der Regierungspolitik 2023 – 2026 Planungserklärungen, wonach der Kanton aktiv einwirke, damit Bewilligungsverfahren in der Energieversorgung in Zusammenarbeit mit dem Bund optimiert und verkürzt würden und einheimische erneuerbare Energieträger so schnell wie möglich weiter ausgebaut werden könnten, und dass der Kanton seine Bemühungen verstärke, der Biodiversitäts- und Klimakrise aktiv zu begegnen.

- Im Rathaus und den angrenzenden Räumlichkeiten wurden ferner etwa die Beleuchtung vermindert (keine Dauerbeleuchtung mehr von Treppenhäusern) und wo möglich LED-Birnen eingesetzt sowie generell die Heiztemperatur gesenkt. Es finden seit geraumer Zeit auch keine Papierversände von Grossratsunterlagen mehr statt.

Zu den Fragen:

1) *Hat der Grosse Rat in den fünf Jahren seit der «Erklärung zur Klimapolitik» die in Ziffer 1 anerkannte «Mitverantwortung bei der Bekämpfung des Klimawandels» ausreichend wahrgenommen? (Bitte die Antwort mit den wichtigsten Entscheiden / Beispielen begründen*) - und
2) *Bei welchen Gelegenheiten / Geschäften hat der Grosse Rat gemäss Ziffer 2 in seinem Einflussbereich alles Mögliche getan, um dem Klimawandel entgegenzuwirken?*

Das Büro des Grossen Rates kann sich zu diesen beiden Fragen nicht stellvertretend für den Grossen Rat äussern. Die Antwort müsste vielmehr vom Grossen Rat selbst als Urheber der Erklärung erfolgen, wobei der Grosse Rat rechtlich nicht an eine frühere Erklärung gebunden wäre. Nach Ansicht des Büros zeigen die oberwähnten Geschäfte des Grossen Rates der letzten fünf Jahre jedenfalls, dass der Grosse Rat im Sinne der Erklärung zur Klimapolitik tätig geworden ist.

3) *Wann bzw. wie oft wurde die in Ziffer 2 und 3 angekündigte Priorisierung von möglichen Massnahmen und Geschäften vorgenommen? Falls dies nicht bzw. nicht oft geschah, warum nicht?*

Die meisten Geschäfte werden dem Grossen Rat vom Regierungsrat unterbreitet (Art. 90 Bst. c KV). Das Büro des Grossen Rates beschliesst den Sessionsplan und das Sessionsprogramm und legt damit die genauen Beratungsgegenstände fest (Art. 5 GO). Eine systematische Priorisierung von Geschäften, die den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen können, hat es nach Wissen des Büros des Grossen Rates nicht gegeben. Eine Priorisierung von Geschäften durch das Büro erfolgt praxisgemäss auf Ersuchen des Regierungsrates hin oder gestützt auf einen Antrag eines Büromitglieds sowie allenfalls noch auf Ordnungsantrag aus der Ratsmitte hin.

4) *Verfügt der Grosse Rat über die nötigen Instrumente und Informationen, um die angekündigte Priorisierung und die in Ziffer 3 versprochene Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Klima und die Nachhaltigkeit bei den zu behandelnden Geschäften berücksichtigen zu können?*

Mit der «Geschäftsplanung Grosser Rat» gibt der Regierungsrat dem Büro des Grossen Rates vier Mal jährlich Auskunft über bevorstehende Geschäfte und wann diese in etwa im Grossen Rat beraten werden. Ergänzend wird das Büro auch noch mit einer Liste dokumentiert, welche bevorstehende Verordnungsänderungen und Aussenbeziehungsgeschäfte umfasst. Diese Planungs- und Steuerungsinstrumente wurden bislang als ausreichend erachtet. Wenn es eilt, kann der Regierungsrat zudem jederzeit mit einem entsprechenden Anliegen an das Büro gelangen, was ab und zu so auch erfolgt. Bei ratseigenen Geschäften hat es das Büro im Übrigen ohnehin in der Hand, Geschäfte zeitlich prioritär anzugehen.

5) *Sind zusätzliche Informationen in den Vorlagen erforderlich – ergänzend oder alternativ zur in Ausarbeitung befindlichen Klimafolgenabschätzung (vgl. Postulat 231-2019)?*

Der Vorstoss 231-2019 bezweckte im Wesentlichen, dass zu allen Grossratsgeschäften neu eine Klimafolgenabschätzung zu erfolgen habe. Der Vorstoss wurde im Juni 2020 als Postulat überwiesen, im März 2023 vom Grossen Rat allerdings abgeschrieben, nachdem aber im Rat die Umsetzung des Postulatsauftrags versprochen worden war.

Gemäss Auskunft der Verwaltung ist geplant, dass ab 2025 für Grossratsgeschäfte ein neues Instrument der Klimawirkungsbeurteilung zum Einsatz komme und dadurch die Entscheidgrundlagen bezüglich Klimaauswirkungen für bestimmte Geschäfte des Grossen Rates verbessert werden könne. Die Arbeiten zu diesem Instrument werden mit der Überprüfung einer schon bestehenden Nachhaltigkeitsbeurteilung zu Regierungsratsgeschäften kombiniert. Das Büro des Grossen Rates sieht im gegenwärtigen Zeitpunkt keine Veranlassung für zusätzliche Informationen.

6) *Ist das Büro des Grossen Rates bereit, die Beantwortung dieser Interpellation auf externer Expertise mit wissenschaftlichem Anspruch aufzubauen und deren Ergebnisse offenzulegen?*

Nein. Das Büro verzichtet darauf, weil dies den Rahmen einer Interpellation in mehrerer Hinsicht sprengen würde. Interpellationsantworten umfassen nicht Berichte mit umfassenden und unter Beizug externer wissenschaftlicher Expertise erfolgende Standortbestimmungen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort der Justizverwaltungsleitung

Vorstoss-Nr.:	129-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.185
Eingereicht am:	03.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Tanner (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
JLB-Nr.:	2024 45 vom 27. September 2024
Justiz:	Justizverwaltungsleitung
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Umsetzung Sexualstrafrechtsreform in der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

Im Sommer 2023 kam die Revision des Sexualstrafrechts zustande. Neu liegt eine Vergewaltigung oder ein sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung bereits dann vor, wenn das Opfer der Täterin oder dem Täter durch Worte oder Gesten zeigt, dass es mit der sexuellen Handlung nicht einverstanden ist und dieser sich vorsätzlich über den geäusserten Willen des Opfers hinwegsetzt. Ausserdem wird die Definition der Vergewaltigung ausgeweitet. Der Tatbestand ist neu geschlechtsneutral formuliert und umfasst nicht nur den Beischlaf, sondern jegliche Handlungen, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind. Weiter können verurteilte Personen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität zum Besuch eines Lernprogramms verpflichtet werden. Am 1. Juli 2024 tritt das neue Sexualstrafrecht in Kraft. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts sowie die Rechtsprechung sind Sache des Bundes. Die Kantone sind für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie für die Polizei zuständig. Dementsprechend haben die Kantone eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Sexualstrafrechtsreform. Deshalb bitten wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Was ist der Stand der Umsetzung der Revision des Sexualstrafrechts in der Staatsanwaltschaft und den Gerichten des Kantons Bern?

2. Zu welchem Zeitpunkt, in welchem Rahmen und in welcher Form werden die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte über die Revision des Sexualstrafrechts geschult? Zu welchen Inhalten und spezifischen Fragestellungen finden diese Schulungen statt?

3. Wie werden die Prozesse innerhalb der Staatsanwaltschaft und der Gerichte angepasst, um Delikte gegen die sexuelle Integrität (beispielsweise in Einvernahmen) im Sinne der Revision zu verhindern?

4. Wie schätzen Sie die vorhandenen finanziellen Ressourcen in Hinblick einer adäquaten Umsetzung und Anwendung der Reform ein?

5. Wie setzen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte die technischen Möglichkeiten wie Videoaufzeichnungen und –übertragungen ein, um die Opfer vor der Retraumatisierung durch Mehrfachbefragungen zu entlasten?

6. Welche Lernprogramme/Massnahmen gibt es? Wie werden sie in der Staatsanwaltschaft eingeführt? Wie werden die Lernprogramme in Sinne der Revision des Sexualstrafrechts erweitert (inhaltlich / qualitativ)? Inwiefern wird sichergestellt, dass die Lernprogramme in der Praxis der Staatsanwaltschaft angewendet werden? Gibt es die Möglichkeit, dass die Lernprogramme auch freiwillig besucht werden können, und wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Antwort der Justizverwaltungsleitung

1. *Was ist der Stand der Umsetzung der Revision des Sexualstrafrechts in der Staatsanwaltschaft und den Gerichten des Kantons Bern?*

   Die geänderten Bestimmungen des Sexualstrafrechts sind am 1. Juli 2024 in Kraft getreten. Die Strafbehörden wenden das neue Recht an in Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zur zeitlichen Anwendbarkeit der Änderungen.

   Die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichtsbarkeit (wie auch die Polizei) haben die Auswirkungen dieser Gesetzesänderung auf die eigene Praxis und auf die Zusammenarbeit mit Partnern in der «chaîne pénale» vor dem Inkrafttreten analysiert und die angezeigten Massnahmen abgeleitet. Dazu zählt insbesondere die Anpassung der Weisungen der Generalstaatsanwaltschaft, die Thematisierung der Änderungen in den Führungs- und Austauschgefässen der Staatsanwaltschaft sowie die Abstimmung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei mit Anpassung der Weisungen der Polizei (bereits erfolgt). Nach dem Inkrafttreten werden die Auswirkungen dieser Gesetzesänderung auf die eigene Praxis und auf die Zusammenarbeit mit Partnerinnen und Partnern laufend und zu bestimmten Zeitpunkten, so etwa Ende des Jahres 2024, evaluiert, so dass die Praxis und Weisungen gestützt auf die ersten Erfahrungen aktualisiert werden können. Ziel dieser Bemühungen ist die vorgängige bzw. laufende Klärung und Abstimmung einerseits der Abläufe und andererseits der Praxis.

   Aufgrund der verfassungsmässig garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es in der Strafjustiz auch zum revidierten Sexualstrafrecht nicht zulässig, materielle Weisungen zu erlassen. Hingegen wird die Umsetzung in der ersten Instanz sowie in den Strafkammern im Rahmen der Rechtsmittelverfahren laufend überprüft und wo nötig in der Rechtsprechung aufgenommen und kommuniziert sowie darüberhinausgehender Handlungsbedarf eruiert.

2. *Zu welchem Zeitpunkt, in welchem Rahmen und in welcher Form werden die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und die Mitarbeitenden der Gerichte über die Revision des Sexualstrafrechts geschult? Zu welchen Inhalten und spezifischen Fragestellungen finden diese Schulungen statt?*

   Bei Gesetzesänderungen setzen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafbehörden, vorab die Verfahrensleitungen, individuell mit dem neuen Recht auseinander, dies im Sinne der persönlichen Weiterbildung vor dem Inkrafttreten und danach, d. h. bei der Anwendung der neuen Bestimmungen im Einzelfall. Nebst dem Studium des Gesetzes und der Materialien gehören dazu die Lektüre von Beiträgen der Literatur, das aufmerksame

Verfolgen der Rechtsprechung sowie Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, über welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterrichtet bzw. zu deren Besuch aufgefordert werden (vorliegend für die Staatsanwaltschaft zum Beispiel die Kursangebote der Staatsanwaltsakademie [Sexuelle Gewalt, Rechtliche Grundlagen und Besonderheiten bei der Ermittlung], das Kursangebot der HSG, der SKG oder der ERMP[1]). Ergänzend setzen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf kollegialer Ebene und innerhalb der Abteilungen mit dem neuen Recht auseinander. Diese üblichen und bewährten Vorbereitungsmassnahmen kamen auch vorliegend bei der Revision des Sexualstrafrechts zur Anwendung.

Die Jahreskonferenz 2024 der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern im August 2024 (obligatorische Teilnahme aller Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) umfasste sodann ein Weiterbildungsmodul zum neuen Sexualstrafrecht. Im Hebst 2024 folgte eine obligatorische interne Weiterbildungsveranstaltung der Staatsanwaltschaft. Beide Anlässe fanden unter Beizug (verschiedener) externer und interner Referentinnen statt. Die Aus- und Weiterbildung fokussiert(e) auf folgende Schwerpunkte: Zustimmungslösung / Widerspruchslösung, die sachverhaltsmässige und rechtliche Beurteilung des Schockzustandes (Freezing) sowie die Einvernahme von Opfern (namentlich Verhinderung Sekundärviktimisierung sowie opfersensible Befragungstechnik) und beschuldigten Personen. Weiter werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fahndung der Kantonspolizei unter Beizug einer auf das Sexualstrafrecht spezialisierten Staatsanwältin geschult, dies neben allgemeinen Themen fokussiert auf die auf allen Stufen der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft sicherzustellende hohe, abgestimmte Befragungstechnik bei opfersensiblen Einvernahmen und Vermeidung der Sekundärviktimisierung (vgl. Antwort 5).

Wie bei anderen Revisionen des materiellen Strafrechts bedurfte es auch bei der vorliegenden Revision des Sexualstrafrechts strafjustizseitig keiner über die üblichen und bewährten Vorbereitungsmassnahmen hinausgehenden Schulungen. Es wird Aufgabe der Rechtsprechung sein, im Einzelfall zu offenen Fragen praxisbildende Urteile / Leitentscheide zu fällen.

3. *Wie werden die Prozesse innerhalb der Staatsanwaltschaft und der Gerichte angepasst, um Delikte gegen die sexuelle Integrität (beispielsweise in Einvernahmen) im Sinne der Revision zu verhindern?*

Zur Einvernahme von Opfern siehe unter Frage 2. Die Strafverfolgung und strafrechtliche Beurteilung finden nach dem Delikt gegen die sexuelle Integrität statt. Nebst der Sanktionierung hat die Strafe den Zweck, neue Straftaten zu verhindern. Dazu dienen nebst Massnahmen auch die Bewährungshilfe, Weisungen und freiwillige soziale Betreuung und somit insbesondere auch die mit der Revision des Sexualstrafrechts eingeführten Lernprogramme. Die Staatsanwaltschaft und die Richterinnen und Richter prüfen im Einzelfall, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Besuch eines Lernprogramms erfüllt sind und diese Weisung sachgerecht ist. Die Zuweisungs- und Umsetzungspraxis für die Lernprogramme wird sich etablieren. Das Lernprogramm der Berner Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt hat sich bewährt und wird laufend weiterentwickelt. Zudem entstehen zurzeit neue private Lernprogrammangebote. In den nächsten Jahren ist eine regelmässige Überprüfung der Angebotssituation und Abstimmung unter den beteiligten Behörden angezeigt. Die Zweckmässigkeit bzw. der Nutzen des Absolvierens eines standardisierten, allgemeinen Lernprogramms unabhängig vom Einzelfall bzw. der verurteilten Person ist zu hinterfragen. Die Strafgerichte haben schon bisher im Einzelfall im Rahmen von Weisungen «Gespräche bei einer Fachperson» (meist Psychologin/Psychologe) anordnen können und auch angeordnet.

[1] Universität St. Gallen (HSG); Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft (SKG); École romande de la magistrature pénale (ERMP)

Wie bei allen Delikten sollen auch bei Sexualdelikten durch die Ausfällung im Einzelfall angemessener Sanktionen (einschliesslich Weisungen, Bewährungshilfe und Massnahmen) für Schuldsprüche einerseits spezialpräventiv die Täterinnen und Täter vor weiteren Strafen abgeschreckt und andererseits generalpräventiv in Bezug auf die Gesamtheit der Bevölkerung eine Verbrechensvorbeugung erreicht werden. Einzig in diesem Rahmen können sich Strafurteile verhindernd auf Delikte gegen die sexuelle Integrität auswirken.

4. *Wie schätzen Sie die vorhandenen finanziellen Ressourcen in Hinblick einer adäquaten Umsetzung und Anwendung der Reform ein?*

   Die jüngste Änderung des Sexualstrafrechts führt bei der Staatsanwaltschaft zu keinem finanziellen Zusatzaufwand.

   Auch strafjustizseitig führt die Änderung des Sexualstrafrechts zu keinem finanziellen Zusatzaufwand in den Strafverfahren.

5. *Wie setzen die Staatsanwaltschaft und die Gerichte die technischen Möglichkeiten wie Videoaufzeichnungen und -übertragungen ein, um die Opfer vor der Retraumatisierung durch Mehrfachbefragungen zu entlasten?*

   Mit der Revision der Strafprozessordnung (StPO) per 1. Januar 2024 wurden die Möglichkeiten zum Einsatz technischer Möglichkeiten wie Videoaufzeichnungen und -übertragungen erweitert (Art. 78a StPO). Aktuell findet keine flächendeckende Anwendung von Videoaufzeichnungen oder -übertragungen statt. In Bezug auf Sexualdelikte sind Konstellationen denkbar, in denen bei Einvernahmen eine Videoaufzeichnung durchzuführen ist, so namentlich bei Vier-Augen-Delikten und bei einer Einvernahme unter Konfrontationsvermeidung (Teilnahme der beschuldigten Person erfolgt mittels Videoübertragung). Die Generalstaatsanwaltschaft hat keine Weisung zum Einsatz von Videoaufzeichnungen und -übertragungen ab dem Inkrafttreten der StPO-Revision erlassen. Infolgedessen können die Verfahrensleitenden der Staatsanwaltschaft im Einzelfall entscheiden, ob der Einsatz technischer Mittel sinnvoll erscheint. Auch im Fall einer delegierten Einvernahme entscheidet die Verfahrensleitung, ob und wann eine Videoaufzeichnung erfolgt. Falls eine Videoaufzeichnung erfolgt, ist die parallele sinngemässe Protokollierung der Befragung sicherzustellen, zumindest bis automatische Transkribierungstools Abhilfe schaffen für eine Protokollierung in der erforderlichen Zeit und Qualität. Ende des Jahres 2024 ist ein staatsanwaltschaftsinterner Erfahrungsaustausch sowie ein diesbezüglicher Austausch mit der Kantonspolizei vorgesehen, um anschliessend die Anpassung und Vereinheitlich der Praxis zu prüfen und festzulegen.

   Die bundesgerichtliche Rechtsprechung verlangt indes in vielen Fällen, dass das Opfer im gerichtlichen Verfahren (erneut) persönlich befragt wird, dies auch vor der oberen kantonalen Instanz. Vor diesem Hintergrund führt der Einsatz von Videoaufzeichnungen bislang nicht zu einer Entlastung von Mehrfachbefragungen.

   Die Kantonspolizei Bern verfügt aktuell über vier Videoeinvernahmeräume. Die Installation von elf weiteren Videoanlagen ist zurzeit in Bearbeitung, so dass aus Sicht der Infrastruktur einem standardisierten Einsatz von Videoeinvernahmen bei Opfern von sexualisierter Gewalt künftig nichts im Wege steht. Eine flächendeckende Videoeinvernahme setzt ferner die Möglichkeit zur Nutzung eines automatischen Verschriftungstools voraus, da die Verschriftung gemäss Art. 78a lit. a StPO innerhalb von sieben Tagen erfolgen muss. Videoübertragungen erfolgen, sofern das Opfer eine Gegenüberstellung ablehnt und die beschuldigte Person ihr Teilnahmerecht geltend macht. Ebenso erfolgt eine Videoübertragung in Fällen, in denen die Opfer an der Einvernahme der beschuldigten Person teilnehmen möchten, jedoch keine Konfrontation mit dieser Person wünschen.

Jede der vier Gerichtsregionen verfügt über eine professionelle Videoübertragungsanlage (mit Bild- und Tonaufzeichnungsfunktion) insbesondere für Fälle mit Konfrontationsvermeidung zwischen Opfer und beschuldigter Person. Und zum Schutz von Kindern als Opfer sieht die StPO besondere Massnahmen vor (vgl. Art. 154 StPO), die sich praktisch nur mittels Videoaufzeichnung verwirklichen lassen.

6. *Welche Lernprogramme/Massnahmen gibt es? Wie werden sie in der Staatsanwaltschaft eingeführt? Wie werden die Lernprogramme in Sinne der Revision des Sexualstrafrechts erweitert (inhaltlich / qualitativ)? Inwiefern wird sichergestellt, dass die Lernprogramme in der Praxis der Staatsanwaltschaft angewendet werden? Gibt es die Möglichkeit, dass die Lernprogramme auch freiwillig besucht werden können, und wenn ja, unter welchen Bedingungen?*

   Zur Praxis der Staatsanwaltschaft und der Strafgerichte siehe unter Frage 3.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	169-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.225
Eingereicht am:	12.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Spahr (Lengnau, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1293/2024 vom 11. Dezember 2024
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie geht der Kanton Bern mit Sonderzeichen («Genderstern/Doppelpunkt») in offiziellen Dokumenten um?

Gemäss Artikel 6 Absatz 1 Kantonsverfassung sind die Amtssprachen des Kantons Bern Deutsch und Französisch. Der Rat der deutschen Rechtschreibung hat bereits mehrmals bekräftigt, keine Sonderzeichen wie «Genderstern», Doppelpunkt, Unterstrich o. ä. zu verwenden.

Der Bund verbietet der Bundesverwaltung in seinem Sprachleitfaden vorgenannte Sonderzeichen.

Im Sprachleitfaden des Kantons Bern sind keine Bestimmungen zu diesem Thema zu finden. Da vereinzelt solche Sonderzeichen im Schriftenverkehr aus der Kantonsverwaltung zu sehen sind, drängen sich für den Interpellant Fragen auf. Durch die Antwort des Regierungsrats hofft der Interpellant, für die Zukunft Klarheit zu haben.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Sind Sonderzeichen (Asterisk, Doppelpunkt, Unterstrich usw.) in amtlichen Dokumenten und im Schriftenverkehr der Kantonsverwaltung erlaubt oder verboten?

2. Benötigt es für einen Praxiswechsel (Verwendung von Genderzeichen) für Gemeinden des Kantons Bern eine gesetzliche Grundlage?

Antwort des Regierungsrates

Im Rat für deutsche Rechtschreibung sind alle deutschsprachigen Länder und Regionen vertreten. Er ist «die massgebende Instanz in Fragen der deutschen Rechtschreibung und gibt mit dem amtlichen Regelwerk das Referenzwerk für die deutsche Rechtschreibung heraus».

Wie der Interpellant zutreffend ausführt, hat der Rat für deutsche Rechtschreibung mehrmals – zuletzt am 15. Dezember 2023 und am 1. Juli 2024 – bekräftigt, dass Genderzeichen weiterhin «nicht zum Kernbestand der deutschen Orthografie» gehören, und empfohlen, Genderzeichen wie Doppelpunkt, Unterstrich und Sternchen nicht in das Amtliche Regelwerk aufzunehmen.

Seit der Rechtschreibreform 1996 pflegt sich der Kanton Bern in sprachlichen Angelegenheiten an der Haltung der Bundeskanzlei zu orientieren. So hielt er etwa in RRB 0222/1998 fest, dass die neue deutsche Rechtschreibung ab dem 1. August 1998 «im amtlichen Sprachgebrauch der Verwaltung und der Rechtsetzung des Kantons Bern» umgesetzt wird.

2021 legte die Bundeskanzlei in einer Weisung fest, dass die Verwendung des Gendersterns und ähnlicher nicht amtlicher Schreibweisen in Texten des Bundes nicht zulässig ist. 2023 erschien die 3. Auflage des «Leitfadens zum geschlechtergerechten Formulieren in deutschsprachigen Texten des Bundes», worin diese Position verankert ist. In ähnlicher Weise verbietet auch der Leitfaden « Pour un usage inclusif du français dans les textes de la Confédération » die Verwendung von Gender-Sonderzeichen in französischsprachigen amtlichen Texten (als Beispiele, die nicht verwendet werden dürfen, nennt der Leitfaden« étudiantEs, agent·es culturel·les. femmes*, chef.ffe.x.s »).

1. *Sind Sonderzeichen (Asterisk, Doppelpunkt, Unterstrich usw.) in amtlichen Dokumenten und im Schriftenverkehr der Kantonsverwaltung erlaubt oder verboten?*

Wie einleitend dargelegt wurde, orientiert sich der Kanton Bern in dieser Angelegenheit am Bund. Dementsprechend sind Genderzeichen auch in den amtlichen Texten des Kantons Bern nicht zugelassen.

2. *Benötigt es für einen Praxiswechsel (Verwendung von Genderzeichen) für Gemeinden des Kantons Bern eine gesetzliche Grundlage?*

Das kantonale Recht enthält keine Vorgaben zum Gebrauch der Schriftsprache, welche auch für die Gemeinden gelten würden. Diese sind auch nicht an den oben erwähnten RRB gebunden. Vielmehr entscheiden sie autonom über die Festlegung von Regeln zur Verwendung der Schriftsprache und deren Durchsetzung.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	246-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.63
Eingereicht am:	25.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Heyer (Perrefitte, FDP) (Sprecher/in) Jeanneret (St-Imier, FDP) Pauli (Nidau, FDP) Roulet Romy (Malleray, SP) Graber (La Neuveville, SVP) Ochsenbein (Bévilard, SVP) Klopfenstein (Corgémont, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 28.11.2024
RRB-Nr.:	90/2025 vom 12. Februar 2025
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

AGR in Nidau - Aktuelle Situation der verfügbaren Ressourcen für die bernjurassischen Gemeinden

Die französischsprachige Verwaltungsstelle des AGR in Nidau hat am 15. Juli 2024 ein Schreiben mit dem Titel «Aktuelle Situation der verfügbaren Ressourcen für die bernjurassischen Gemeinden» an die Gemeinden des Berner Juras gerichtet.

In diesem Schreiben weist das AGR einleitend darauf hin, die Tätigkeit des Dienstes für die bernjurassischen Gemeinden werde durch die grosse Anzahl eingereichter Dossiers, deren hohe Komplexität und deren Qualität und Vollständigkeit, die nicht immer den höchsten Standards entsprechen, gestört. Nach dieser Einleitung gibt das AGR an, dass zwei der mit den Dossiers des Berner Juras betrauten Mitarbeiterinnen das Amt per 1. Oktober 2024 respektive per 1. Januar 2025 verlassen. Weiter hofft das Amt, diese Abgänge so schnell wie möglich kompensieren zu können, und kündet eine Übergangsperiode an, die es erlauben sollte, die Bearbeitungsfristen bis 2025 zu verringern. Abschliessend wird daran erinnert, dass die Gemeinden eine Schlüsselrolle beim Informationsaustausch im Zusammenhang mit den laufenden Verfahren und bei der Erarbeitung von qualitativ hochwertigen Dossiers spielen.

Dieses Schreiben wird von den bernjurassischen Gemeinden und vom Gemeindeverband Jura bernois.Bienne als Affront empfunden. Das AGR wirft den Gemeinden vor, seine Tätigkeit zu stören, obschon es in Wirklichkeit die Probleme des AGR im Zusammenhang mit dem Personalmangel und der Dossierbearbeitung sind, die sich dauerhaft auf die Tätigkeit der Gemeinden auswirken. Diese Situation ist nicht neu, und die bernjurassischen Gemeinden sehen sich seit

Jahren mit Bearbeitungsfristen von weit über sechs Monaten für ihre Dossiers konfrontiert. So ist es z. B. unzumutbar, dass gewisse Gemeinden Monate oder gar Jahre auf eine Antwort auf ihre Ortsplanungsrevisionsverfahren warten müssen.

Dies führt zu Verzögerungen bei wichtigen Raumplanungs- und Bauvorhaben, mit all den dazugehörigen Konsequenzen für die Gemeindepolitik, und ist oft auch der Grund dafür, dass Unternehmen darauf verzichten, sich hier niederzulassen und eine andere Region vorziehen. Es ist inakzeptabel, dass die wirtschaftliche Förderung unserer Region verhindert und ihre Attraktivität durch die strukturellen Probleme eines kantonalen Amtes überschattet werden. Diese Situation hat lange genug gedauert und muss umgehend korrigiert werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hält es der Regierungsrat für zumutbar, dass die Gemeinden des Berner Juras sowie private und kommerzielle Projektträger so vom AGR in Nidau behandelt werden (siehe Inhalt des Schreibens vom Juli 2024)?

2. Hält es der Regierungsrat für zumutbar, dass die Raumplanungs- und Bauvorhaben des Berner Juras vom AGR in Nidau während Monaten oder gar Jahren unter dem Vorwand des Personalmangels vernachlässigt werden?

3. Kann der Regierungsrat darüber informieren, wie die Personalfrage im Zuge der Abgänge beim AGR in Nidau geregelt wird?

4. Welche Lösung gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um die Verspätung bei den im AGR in Nidau eingereichten bernjurassischen Dossiers so schnell wie möglich aufzuholen?

Begründung der Dringlichkeit: Angesichts der Anzahl Gemeinden, die seit Monaten die Bearbeitung ihrer Dossiers abwarten, und angesichts der Abgänge beim AGR in Nidau per 1. Oktober 2024 und 1. Januar 2025 müssen dringend Lösungen für diese Situation gefunden werden.

Antwort des Regierungsrates

1. Hält es der Regierungsrat für zumutbar, dass die Gemeinden des Berner Juras sowie private und kommerzielle Projektträger so vom AGR in Nidau behandelt werden (siehe Inhalt des Schreibens vom Juli 2024)?

Da eine Juristin und eine Raumplanerin, die beide für die Bearbeitung der Fälle der Gemeinden des Berner Juras zuständig waren, gekündigt hatten, hielt es das AGR unter den Mitte 2024 herrschenden Umständen für notwendig, alle betroffenen Gemeinden zu informieren. Mit Schreiben vom 15. Juli 2024 wurden die Gemeinden des Berner Juras und die Regionalvereinigung Jura bernois.Bienne über die für den Berner Jura verfügbaren Ressourcen informiert.

Diese Kündigungen sind zusammen mit anderen Problemen, mit denen das AGR konfrontiert war, für die Störungen der Aktivitäten im Verwaltungskreis Berner Jura verantwortlich. Beim Personal führten zwei Mutterschaftsurlaube und ein Krankheitsfall ebenfalls zu Störungen der Aktivitäten des Amtes in den Verwaltungskreisen Berner Jura, Seeland und Biel/Bienne. Darüber hinaus informierte das AGR, dass die zunehmende Anzahl von komplexen Fällen, die zur Prüfung eingehen, die Bearbeitungskapazität des Amtes beeinträchtigt und die Prüfung verzögert. Schliesslich erwähnte das AGR, dass die Qualität und Vollständigkeit der Dossiers ebenfalls eine wichtige Rolle im Prüfungsprozess spielen. In den meisten Fällen entsprechen die Unterlagen im Grossen und Ganzen den Vorgaben. Manchmal weisen sie jedoch erhebliche Lücken auf, die es

dem AGR unmöglich machen, das Verfahren einzuleiten, bevor die Gemeinde ihr Dossier vervollständigt hat. Das AGR wollte daher ihre Partner dafür sensibilisieren, wie wichtig es ist, die seit 2020 im Rahmen des Kontaktgremiums Planung verabschiedeten Massnahmen bei der Ausarbeitung ihrer Planungsunterlagen umzusetzen.

Letztendlich ist zu betonen, dass das AGR den Gemeinden keine Schuld zuweisen wollte. Im Gegenteil, aus dem Wunsch heraus, eine ehrliche und transparente Kommunikation aufzubauen, informierte das AGR die Gemeinden und die Region darüber, dass die laufenden Verfahren von dieser aussergewöhnlichen Situation betroffen waren und dass das AGR personelle Massnahmen ergreifen würde, um diese Situation zu beheben.

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass die Massnahmen des AGR angemessen waren, um eine effiziente Bearbeitung der Fälle zu gewährleisten und die Verzögerungen zu verringern. Dank der Identifizierung der Herausforderungen und einer aktiven und transparenten Kommunikation konnte das Amt sofort angemessene Massnahmen ergreifen. Zum Ende des Jahres 2024 konnten die Ressourcen innerhalb der französischsprachigen Organisationseinheit des AGR neu besetzt und verstärkt werden, wobei der strikte Rahmen des bestehenden Stellenplans eingehalten wurde. Dies wurde am 17. Dezember 2024 in einem Schreiben an die Gemeinden des Berner Juras und die Regionalvereinigung Jura bernois.Bienne mitgeteilt.

Schliesslich ist daran zu erinnern, dass das AGR nicht direkt mit privaten und gewerblichen Projektträgern zusammenarbeitet. Das Amt ist nicht an der Erstellung von Plänen beteiligt und muss sich auf seine Rolle beschränken, die Rechtmässigkeit der Pläne zu prüfen, die ihm von den Gemeinden auf der Grundlage ihres eigenen Austauschs mit privaten oder gewerblichen Projektträgern vorgelegt werden.

2. *Hält es der Regierungsrat für zumutbar, dass die Raumplanungs- und Bauvorhaben des Berner Juras vom AGR in Nidau während Monaten oder gar Jahren unter dem Vorwand des Personalmangels vernachlässigt werden?*

Die Planungsverfahren beim AGR werden regelmässig überwacht. Das Monitoring basiert hauptsächlich auf einem zweijährlichen Fragebogen (die Ergebnisse wurden den Gemeinden am 17. Dezember 2024 mitgeteilt) und einer internen Überprüfung des Ablaufs der Verfahren unter der Leitung des AGR.

Die interne Überprüfung ergab, dass die Anzahl der im Jahr 2024 beim Amt eingegangenen Dossier deutlich zugenommen hat, während gleichzeitig eine Verbesserung der Produktivität und eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten festgestellt wurde. Es ist aber durchaus möglich, dass die Bearbeitung in einigen Fällen dennoch ungewöhnlich viel Zeit in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht generell, sondern nur in Ausnahmefällen oder aufgrund einer aussergewöhnlichen Situation, die die Ressourcen vorübergehend bindet.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Regierungsrat die von den Interpellantinnen und Interpellanten geäusserte Ansicht nicht teilt, dass das AGR im Allgemeinen und die französischsprachige Abteilung im Besonderen die von den Gemeinden eingereichten Planungen vernachlässigen würden. Im Gegenteil, das AGR optimiert seine Dienstleistungen und internen Prozesse, um die Dossiers effizienter zu bearbeiten, was jedoch nicht ausreicht, um die allgemeine Zunahme der eingehenden Dossiers und die Komplexität der Fälle auszugleichen.

3. Kann der Regierungsrat darüber informieren, wie die Personalfrage im Zuge der Abgänge beim AGR in Nidau geregelt wird?

Nachdem zwei Mitarbeiterinnen die französischsprachige Organisationseinheit verlassen hatten, konnte das AGR diese Stellen sehr kurzfristig wieder mit einer neuen Juristin und einem neuen Raumplaner besetzen. Parallel dazu reorganisierte das AGR die Zuweisung von Stellenprozenten innerhalb der Abteilung, um die Ressourcen für die französischsprachige Organisationseinheit zu erhöhen. Diese Informationen ergingen bereits am 17. Dezember 2024 an die betroffenen Gemeinden und die Regionalvereinigung Jura bernois.Bienne.

4. Welche Lösung gedenkt der Regierungsrat zu ergreifen, um die Verspätung bei den im AGR in Nidau eingereichten bernjurassischen Dossiers so schnell wie möglich aufzuholen?

Der Regierungsrat verweist hier auf die Antworten unter den Ziffern 1 und 3. Darüber hinaus ist es aufgrund der vom AGR ergriffenen Massnahmen wahrscheinlich, dass sich die Verzögerungen, was die Planungsdossiers der bernjurassischen Gemeinden betrifft, bis Ende 2025 deutlich verringern werden.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	162-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.218
Eingereicht am:	12.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Riem (Wichtrach, FDP) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU) Zumbrunn (Brienz BE, SVP) Stotzer-Wyss (Büren an der Aare, EVP) Schild (Bern, GLP) Lindegger (Roggwil, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1256/2024 vom 04. Dezember 2024
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Die Teilnahme von Kantonalen Ämtern bei Verhandlungen mit Gemeinden und Regierungsstatthalterämtern verbessern

Von Gemeinden und Regierungsstatthalterämtern ist vermehrt zu hören, dass diverse kantonale Amtsstellen wenig bürgerfreundlich agieren. Insbesondere wird bemängelt, dass eine zunehmende Zahl von kantonalen Amtsstellen (wie Denkmalpflege, AGR, AWA, LANAT usw.) je nach Region immer weniger bereit sind, an Augenscheinen, Verhandlungen, Aussprachen und Krisengesprächen mit Gemeinden und Statthalterämtern teilzunehmen. Teilweise werden vom gleichen Amt verschiedene Personen delegiert, die sich vor Ort widersprechen oder die keine Kompetenz haben, Anliegen verbindlich zu beurteilen.

Die Erfahrung zeigt, dass gerade solche Treffen mit allen an einem Verfahren Beteiligten in der Regel zielführend sind. Die Bürgerinnen und Bürger, die Gemeinden und die Regierungsstatthalterämter profitieren von einer bürgerfreundlichen kantonalen Verwaltung und das gegenseitige Verständnis und die Akzeptanz werden gefördert. Meetings mit allen Akteuren sind überdurchschnittlich erfolgreich und führen zu tragfähigen Lösungen und guten Kompromissen. Selbst dort, wo nicht unmittelbar eine Einigung erzielt werden kann, verschaffen sie eine klare Vorstellung von der Sach- und Rechtslage und den Anliegen aller Beteiligten. Mit der Präsenz vor Ort werden die kantonalen Ämter als offen, lösungsorientiert und bürgernah wahrgenommen. Der zeitliche Aufwand zahlt sich aus und bedeutet eine Effizienzsteigerung.

Der Regierungsrat wird deshalb um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass kantonale Amtsstellen generell bei Verfahren, zu denen sie zu einem Augenschein und/oder zu Verhandlungen eingeladen werden, unbedingt mit einer Person mit den nötigen Kompetenzen teilnehmen sollten?

2. Ist der Regierungsrat bereit, die diversen Ämter der Kantonsverwaltung in geeigneter Weise zur Teilnahme gemäss Ziffer 1 anzuhalten und zu ermuntern? Sieht er Möglichkeiten, die entsprechende Bürgerfreundlichkeit auf geeignete Weise zu fördern (zum Beispiel mittels einer zu implementierenden Benchmark)?

3. Sieht der Regierungsrat weitere Möglichkeiten, die Kooperation zwischen kantonalen Ämtern und Amtsstellen und den Gemeinden und Regierungsstatthalterämtern zu verbessern?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt die Rückmeldungen von Gemeinden und Regierungsstatthalterämtern ernst. Er setzt sich für eine kooperative und effiziente Verwaltung ein und misst der dialogbasierten Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinde sehr hohe Bedeutung bei.

1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass kantonale Amtsstellen generell bei Verfahren, zu denen sie zu einem Augenschein und/oder zu Verhandlungen eingeladen werden, unbedingt mit einer Person mit den nötigen Kompetenzen teilnehmen sollten?

Der Regierungsrat befürwortet und unterstützt grundsätzlich die Teilnahme von Mitarbeitenden der zuständigen kantonalen Amtsstellen an Verhandlungen und auch an Augenscheinen vor Ort. Im weitläufigen Kanton Bern sind Treffen vor Ort allerdings mitunter mit erheblichem Zeitaufwand verbunden und wegen der generell hohen Geschäftslast nicht immer möglich. Umso wichtiger ist es, dafür vermehrt neue technologische Möglichkeiten für virtuelle Sitzungen einzusetzen. Die Corona-Krise hat gezeigt, dass dies in vielen Fällen grundsätzlich möglich ist, wobei es dafür entsprechende Infrastrukturen, Vorkehrungen und Erfahrungen aller Beteiligten braucht. Die Amtsstellen sollen sich dabei selbstverständlich durch fach- und entscheidungskompetente Mitarbeitende vertreten lassen. Jedoch kann nicht erwartet werden, dass vor Ort in jedem Fall abschliessende Entscheide gefällt werden. Bei sachlich oder rechtlich komplexen Fragestellungen sind zwecks Sicherstellung einer rechtskonformen und rechtsgleichen Vollzugspraxis teilweise weitere Abklärungen und Rücksprachen innerhalb der betroffenen Ämter unvermeidlich. Und schliesslich ist daran zu erinnern, dass Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren grundsätzlich schriftlich zu erfolgen haben (Art. 31 VRPG[1]).

2. Ist der Regierungsrat bereit, die diversen Ämter der Kantonsverwaltung in geeigneter Weise zur Teilnahme gemäss Ziffer 1 anzuhalten und zu ermuntern? Sieht er Möglichkeiten, die entsprechende Bürgerfreundlichkeit auf geeignete Weise zu fördern (zum Beispiel mittels einer zu implementierenden Benchmark)?

Der Regierungsrat hat keinen Anlass zur Annahme, dass sich Mitarbeitende von kantonalen Amtsstellen systematisch einer Teilnahme an Augenscheinen und Verhandlungen entziehen oder generell die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Regierungsstatthalterämtern verweigern würden. Sollten entsprechenden Einladungen nicht gefolgt werden, handelt es sich in der Regel um Einzelfälle oder um begründete Nichtteilnahmen (z. B. hohe Geschäftslast, Interessenkonflikte oder Terminkollisionen).

[1] Gesetz vom 23.5.1989 über die Verwaltungsrechtspflege, BSG 155.21

Der Regierungsrat misst der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und dem Austausch zwischen Kanton und Gemeinden einen hohen Stellenwert bei und er legt grossen Wert auf bürgerfreundliche Abläufe in der Verwaltung. Er sieht es als Daueraufgabe, die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung zur Zusammenarbeit und zum Dialog mit Gemeinden und Regierungsstatthalterämtern anzuhalten und zu befähigen, wobei die bestehenden Ressourcen effizient eingesetzt, Arbeitsabläufe gegebenenfalls optimiert und neue technische Möglichkeiten zielorientiert eingesetzt werden müssen. Die Implementierung von Benchmarks steht aktuell zwar nicht im Fokus, es bestehen aber schon heute zahlreiche Möglichkeiten für den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden, so beispielsweise das paritätisch aus Vertretungen des Kantons (DIJ) und des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG) zusammengesetzte Kontaktgremium Planung.

3. *Sieht der Regierungsrat weitere Möglichkeiten, die Kooperation zwischen kantonalen Ämtern und Amtsstellen und den Gemeinden und Regierungsstatthalterämtern zu verbessern?*

Für den Austausch zwischen Kanton, Gemeinden und Regierungsstatthaltern gibt es bereits heute verschiedene Möglichkeiten und mehrere Gremien sowohl auf fachtechnischer als auch strategischer bzw. politischer Ebene. Aus Sicht des Regierungsrates funktioniert die Zusammenarbeit zwischen kantonalen Amtsstellen, Gemeinden und Regierungsstatthalterämtern grundsätzlich gut, auch wenn es teilweise Verbesserungspotenzial gibt (z. B. bei der Nutzung von neuen technologischen Möglichkeiten). Sollte sich zeigen, dass Verbesserungen nötig sind, wird der Regierungsrat im Dialog mit den Gemeinden klären, ob und welche Massnahmen zielführend sind. Dabei ist zu beachten, dass eine vermehrte physische Präsenz der Mitarbeitenden von kantonalen Ämtern angesichts der weiterhin steigenden Geschäftslast mehr personelle Ressourcen erfordern wird.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	209-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.284
Eingereicht am:	09.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hess (Nidau, FDP) (Sprecher/in) Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE) Pichard (Biel/Bienne, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 28.11.2024
RRB-Nr.:	1334/2024 vom 18. Dezember 2024
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Das BBZ Biel braucht auch nach der Gesamtsanierung an der Wasenstrasse eine Ausbildungsküche!

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat in der Sommersession 2022 einen Projektierungskredit (2021.BVD.4408) für die Sanierung des Berufsbildungszentrums (BBZ) an der Wasenstrasse 1, 7, 9 und 11 in Biel gesprochen, der sich auf das Betriebskonzept Wasenstrasse (2018) bezieht.

Gemäss dem Bericht des Regierungsrates «Gesamtstaatliche Priorisierung des Investitionsbedarfs» vom 21. August 2024 soll auf einen geplanten Ersatzneubau an der Wasenstrasse 5 aufgrund der Investitionspriorisierung verzichtet werden.

Mit dem Projekt «Berufsfachschulen BSO 2020» wurde ein Bekenntnis zum Standort Biel auch für die Berufsgruppe Köchin/Koch EFZ, Cuisinière/Cuisinier CFC und die zweisprachigen Mischklassen Küchenangestellte/r EBA / Employée/employé en cuisine AFP (zweisprachige Ausbildung in Mischklassen) abgegeben.

Aktuell werden am Berufsbildungszentrum (BBZ) Biel ausgebildet:

- 57 Köchinnen/Köche EFZ (deutschsprachig)
- 37 Cuisinières/Cuisiniers CFC (französischsprachig)
- 10 Küchenangestellte EBA / Employées/employés en cuisine AFP (bilinguale Mischklasse)

Bedeutung der Ausbildungsküche:

Das Sanierungsprojekt des BBZ Biel befindet sich derzeit in Erarbeitung. Sollte das BBZ Biel nach der Sanierung über keine Ausbildungsküche mehr verfügen, hätte dies folgende Konsequenzen:

1. Die Ausbildung Koch/Köchin EFZ (auf Deutsch und Französisch) könnte nicht mehr handlungs- und praxisorientiert durchgeführt werden.

2. Dies würde eine bedeutende Schwächung des Berufsbildungsstandorts Biel/Bienne darstellen, und die Attraktivität der Ausbildung würde sinken.

3. Die Berufswahl in der Berufsgruppe der Köchinnen und Köche würde an Interesse verlieren, und der bereits bestehende Fachkräftemangel in der Gastronomie würde sich weiter verschärfen.

Bedeutung für die Region:

Alle Interessierten betonen die grosse Wichtigkeit der Ausbildung in den genannten Gastroberufen (deutsch/französisch/bilingual) am Bildungsstandort Biel, Seeland und Berner Jura, und sie wollen die Gewissheit haben, dass die Ausbildungsküche auch nach der Gesamtsanierung des BBZ Biel für die Ausbildung zur Verfügung steht. Ziel ist es, den ausbildenden Betrieben in der Region weiterhin einen hohen Ausbildungsstandard bieten zu können.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Trifft es zu, dass im Projektierungskredit (2021.BVD.4408) die Ausbildungsküche gemäss Betriebskonzept vorgesehen ist?

2. Teilt der Regierungsrat die Notwendigkeit für Biel, das Seeland und den Berner Jura, dass für eine handlungsorientierte und praxisorientierte Ausbildung für die Berufsgruppe Köchin/Koch EFZ, Cuisinière/Cusinier CFC und Küchenangestellte/-r EBA / Employée/employé en cuisine AFP eine Ausbildungsküche Voraussetzung ist?

3. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass im Ausführungsprojekt die Ausbildungsküche vorgesehen sein wird? Mit welchen Kosten muss gerechnet werden?

Begründung der Dringlichkeit: Das Sanierungsprojekt befindet sich derzeit in Arbeit. Die Fragen müssen vor der Behandlung des Ausführungskredits geklärt werden.

Antwort des Regierungsrates

1. Trifft es zu, dass im Projektierungskredit (2021.BVD.4408) die Ausbildungsküche gemäss Betriebskonzept vorgesehen ist?

Es ist richtig, dass die Ausbildungsküche im Betriebskonzept des BBZ vorgesehen ist. Heute befindet sich diese Unterrichtsinfrastruktur im Untergeschoss des Gebäudes Wasenstrasse 5 in Biel / Bienne. Aus betrieblichen und technischen Gründen soll die Küche, die sich am Ende ihrer Lebensdauer befindet im Rahmen der Sanierung in das Gebäude Wasenstrasse 9 des BBZ verschoben werden. Diese Projektoptimierung erfolgt unabhängig vom Verzicht auf den Ersatzneubau Wasenstrasse 5. Somit wird das BBZ Biel auch künftig über eine Ausbildungsküche verfügen und die Ausbildung Köchin/Koch EFZ kann weiterhin handlungs- und praxisorientiert durchgeführt werden.

2. Teilt der Regierungsrat die Notwendigkeit für Biel, das Seeland und den Berner Jura, dass für eine handlungsorientierte und praxisorientierte Ausbildung für die Berufsgruppe Köchin/Koch EFZ, Cuisinière/Cusinier CFC und Küchenangestellte/-r EBA / Employée/employé en cuisine AFP eine Ausbildungsküche Voraussetzung ist?

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass Ausbildungsküchen in jedem Fall eine Voraussetzung für die handlungs- und praxisorientierte Ausbildung sind, das trifft also auch für Biel / Bienne, das Seeland und den Berner Jura zu. Im Rahmen des Berufsfachschulunterrichts ist eine solche Infrastruktur notwendig, weil nicht alle Ausbildungsbetriebe über die gleichen Kücheninfrastrukturen verfügen. Aktuell sind in allen Berufsfachschulen, die diese Berufsgruppen unterrichten, Schulküchen vorhanden.

3. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass im Ausführungsprojekt die Ausbildungsküche vorgesehen sein wird? Mit welchen Kosten muss gerechnet werden?

Der Regierungsrat kann bestätigen, dass das BBZ vor Ort weiterhin über eine Ausbildungsküche verfügen wird. Auf welche Weise dies in den Ausführungskredit einfliesst, wird derzeit noch geprüft. Entsprechend ist es für eine belastbare Kostenschätzung zum aktuellen Planungsstand noch zu früh.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	226-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.301
Eingereicht am:	12.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Lüthi (Moosseedorf, GLP) (Sprecher/in) Freudiger (Langenthal, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	18/2025 vom 15. Januar 2025
Direktion:	Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verdichtetes Wohnen – Grenz- und Strassenabstände überarbeiten

Grenz-, Strassen- und Pflanzabstände definieren zu einem grossen Teil, wie dicht gebaut werden darf. Auch Brandabstände und alte seuchenpolizeiliche Abstände sind zu berücksichtigen.

Bisher sind alle Abstände zweidimensional definiert. Strassenabstände könnten auch dreidimensional, als Raumprofile definiert werden. Der Strassenabstand könnte ab z. B. fünf Meter Höhe reduziert werden.

Wenn eine Fahrbahn verbreitert wird, verschiebt sich auch automatisch der Strassenabstand. Hier könnten Baulinien diesen Effekt verhindern.

Die heutigen Pflanzabstände gemäss EG OR sind rigide und verhindern das Pflanzen von grösseren Bäumen bei verkleinerten Grenzabständen. Es gibt jedoch Baumarten, die hoch, aber nicht sehr ausladend wachsen. Die Grösse von Baumkronen bei ausgewachsenen Bäumen ist heute bekannt, und ein Pflanzabstand von der Hälfte des zu erwartenden Kronendurchmessers wäre bei einem gleichzeitigen Kapprecht des Nachbarn eine mögliche Variante.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Strassen-, Grenz-, Pflanz- und weitere Abstände sind in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeerlassen vorgegeben und können die innere Verdichtung hemmen?
2. Welche dieser Abstände könnten reduziert werden?
3. Welche Vor- und Nachteile würden dreidimensionale Grenzabstände haben?
4. Welche Vor- und Nachteile würde der Ersatz der generellen Strassenabstände durch Baulinien haben?
5. Wie viele Laufmeter Kantonsstrassen stossen einseitig oder zweiseitig an eine Bauzone?
6. Wie könnte eine Flexibilisierung der Pflanzabstände gemäss EG OR erfolgen?

Antwort des Regierungsrates

Die Siedlungsentwicklung nach Innen ist auch im Kanton Bern ein wichtiges Ziel der Raumplanung, um das heute bestehende Siedlungsgebiet optimal und intensiver für die Bedürfnisse der Menschen zu nutzen. Der kantonale Richtplan setzt die Leitplanken für diese Entwicklung. Mit dem kantonalen Programm der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP-Programm) wird die Entwicklung seit über 25 Jahren an die raumplanerisch sinnvollen Orte gelenkt und das Siedlungsgebiet nach innen entwickelt. Auf der Ebene der Regionen zeigen die Agglomerationsprogramme und die Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK das Potenzial für Innenentwicklung auf. Die Umsetzung ist Aufgabe der Gemeinden.

Ferner bezweckt das Raumplanungsgesetz (RPG) eine haushälterische Bodennutzung, etwa durch Nutzungsverdichtung, mit dem Hauptziel, weniger Fläche zu verbrauchen. Verdichtung bedeutet generell die Siedlungsbegrenzung, das Schliessen von Baulücken, die Umnutzung von Siedlungsbrachen und die Aufwertung bestehender Wohnquartiere. Dabei gilt es auch Aspekte der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Strassen und die Möglichkeiten der Erweiterung / Umnutzung des Strassenraums zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck wurden in der Strassengesetzgebung Strassenabstände und Lichtraumprofile festgelegt.

Aus diesen Gründen erachtet der Regierungsrat die Fokussierung auf die Reduzierung von Abständen zu Nachbarparzellen und Strassen grundsätzlich nicht als geeignetes Mittel für die innere Verdichtung der Wohngebiete. Denn damit würde lediglich die bebaute Fläche vergrössert und wertvoller Aussenraum vernichtet. Beides ist nicht Ziel einer ganzheitlichen Siedlungsentwicklung nach innen.

1. *Welche Strassen-, Grenz-, Pflanz- und weitere Abstände sind in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeerlassen vorgegeben und können die innere Verdichtung hemmen?*

Die Abstandsvorschriften hemmen die vom Raumplanungsgesetz angestrebte (Nutzungs-) Verdichtung nicht. Eine sinnvolle Verdichtung bedeutet nicht in erster Linie eine flächenmässige Ausdehnung des bebauten Bodens, sondern die Realisierung von zusätzlichen Nutzungsflächen. Folgende Abstandsregelungen sind festgelegt.

a) Das Bundesrecht kennt weder Strassen- noch Grenz- oder Pflanzabstände. Die (vorsorgliche) Freihaltung des Strassenraumes von Nationalstrassen wird mit Projektierungszonen und Baulinien sichergestellt (vgl. Art 14 ff. und 22 ff. NSG[1]). Das Gleiche gilt für Eisenbahnanlagen (vgl. Art. 18n ff. und Art. 18q ff. EBG[2]). Konkrete Abstandvorschriften gibt es dagegen selten. So sind im Bundesrecht etwa die Abstände von Freileitungen zu Gebäuden (Art. 36 ff. i.V.m. Anhänge 7 und 8 LeV[3]), Sicherheitsabstände von Gasleitungen zu Gebäuden (Art. 12 RLSV[4]) oder die Mindestabstände für Tierhaltung (Art. 3 i.V.m. Anhang 2 Ziff. 512 LRV[5]) geregelt.

   Andere Bundeserlasse beauftragen die Kantone, Abstandsregelungen zu treffen. So haben die Kantone für Bauten und Anlagen Waldabstände und den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen (Art. 17 Abs. 2 WaG[6], Art. 36a Abs. 1 GschG[7] und Art. 41a bis 41d GschV[8]). Bis die Kantone – bzw. im Kanton Bern die Gemeinden – den sogenannten Gewässerraum festgelegt haben, gelten die bundesrechtlichen Übergangsbestimmungen.

[1] Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11)
[2] Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)
[3] Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV; SR 734.31)
[4] Verordnung vom 4. Juni 2021 über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (Rohrleitungssicherheitsverordnung, RLSV; SR 746.12)
[5] Luftreinhalte-Verordnung des Bundesrats vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1)
[6] Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0)
[7] Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
[8] Gewässerschutzverordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)

b) Das kantonale Recht regelt den Strassenabstand für Bauten, Anlagen und Pflanzen entlang von öffentlichen Strassen (vgl. Art. 80 SG[9] i.V.m. Art. 56 ff. SV[10]), wobei dieser nur für Kantonsstrassen abschliessend geregelt ist. Die Art. 79 ff. EG ZGB[11] enthalten u.a. Bestimmungen über privatrechtliche Grenz- und Pflanzabstände. Minimale öffentlich-rechtliche Grenzabstände gegenüber Nachbargrundstücken regelt das kantonale Recht nur subsidiär (Art 12 NBRD[12]); hier sind die Vorschriften der Gemeinden massgebend (Art. 12 Abs. 2 BauG[13]). Baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen müssen zudem einen Waldabstand einhalten (Art. 25 KWaG[14] i.V.m. Art. 34 KWaV[15]) und Gebäude haben einen ausreichenden Brandschutzabstand einzuhalten (vgl. Art. 3 FFG[16], Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a FFV[17] sowie Brandschutznorm und Brandschutzrichtlinie der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen).

c) Die Gemeinden können in einem Reglement oder in (Sonder-)Nutzungsplänen den Strassenabstand von Gemeindestrassen, Privatstrassen im Gemeingebrauch sowie kommunalen Fuss- und Radwegen regeln. Fehlt eine kommunale Regelung, gilt das kantonale Recht. Weiter ist es Aufgabe der Gemeinden, in ihrem Baureglement die Grenz- und Gebäudeabstände (Art. 12 i.V.m. Art. 69 Abs. 2 Bst. e BauG) zu regeln. Sie können zudem Vorschriften über Abstände zu Zonengrenzen aufstellen. Macht eine Gemeinde von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch, kommt für Zonengrenzabstände die Ersatzordnung von Art. 12 NBRD zur Anwendung. Die Gemeinden haben zudem den Gewässerraum festzulegen (Art 5b WBG[18]).

2. Welche dieser Abstände könnten reduziert werden?

a) Die privatrechtlichen Grenz- und Pflanzabstände der Art. 79 ff. EG ZGB sind lediglich eine Minimalgarantie für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Die Nachbarinnen und Nachbarn können im gegenseitigen Einverständnis davon abweichen. Die Abstände können somit reduziert werden.

b) Für die Festlegung der öffentlich-rechtlichen Grenzabstände gegenüber Nachbarparzellen sowie der Abstände von öffentlichen Leitungen sind die Gemeinden zuständig. Ihnen kommt beim Erlass dieser Normen Autonomie zu. Sie haben es daher in der Hand, Abstandsvorschriften zu reduzieren. Die Gemeinden können zudem situationsgerecht den Strassenabstand gegenüber Gemeindestrassen, Privatstrassen im Gemeingebrauch abweichend von Art. 80 Abs. 1 SG festlegen.

c) Im Strassengesetz steht grundsätzlich das Instrument der Ausnahmebewilligung zur Verfügung. Die Abstände können fallbezogen reduziert werden.

Um genügend Handlungsspielraum für künftige Raumbedürfnisse des Verkehrs entlang bestehender Achsen zu behalten, müssen jedoch beidseits der heutigen Strassen Landstreifen freigehalten werden. Die öffentliche Hand sichert das dazu nötige Land unter anderem mittels gesetzlich geregelter Strassenabstände. Der Nutzungsdruck auf den Boden ist hoch und wird mit der neuen raumplanerischen Ausrichtung des verdichteten Bauens weiter zunehmen. Noch stärker als die Bebauung nimmt der Verkehr zu. Auch er benötigt Land. Dies nicht nur für den motorisierten Individualverkehr, sondern auch für den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr (Radwege, Trottoirs).

[9] Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
[10] Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1)
[11] Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)
[12] Dekret vom 10. Februar 1970 über das Normalbaureglement (NBRD; BSG 723.13)
[13] Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)
[14] Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11)
[15] Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111)
[16] Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG; BSG 871.11)
[17] Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV, BSIG 871.111)
[18] Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)

Nebst der Landsicherung sollen die gesetzlichen Strassenabstände auch die Verkehrsübersicht erhalten und dadurch die Verkehrssicherheit gewährleisten. Ebenso sollen sie Anwohnerinnen und Anwohner vor übermässigen Immissionen des Strassenverkehrs schützen, wie namentlich vor Abgasen, Lärm, Staub, Erschütterungen, Schneeräumung oder Lichteinwirkungen. Zudem sollen Baumpflanzungen und Grünstreifen ermöglicht werden.

Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass eine generelle Reduktion der gesetzlichen Strassenabstände nicht sinnvoll wäre. Die geltenden Strassenabstände haben sich zudem seit Jahren bewährt.

d) Feuer darf im Brandfall nicht auf andere Gebäude übergreifen. Zwischen benachbarten Bauten und Anlagen ist deshalb ein minimaler Brandschutzabstand einzuhalten. Wenn die Brandschutzabstände nicht eingehalten werden, können Ersatzmassnahmen getroffen werden. Die Abstände können somit unter geltendem Recht reduziert werden.

3. Welche Vor- und Nachteile würden dreidimensionale Grenzabstände haben?

Dreidimensionale Grenzabstände ermöglichen allenfalls eine etwas höhere Ausnutzung des Grundstücks ab einer gewissen Höhe. Entlang von Strassen wäre es theoretisch denkbar, dass Abstände nur bis zu einer bestimmten Höhe gelten (analog der Regelung beim Lichtraumprofil, vgl. Art. 83 SG) und über einer bestimmten Höhe die Bauten näher oder bis zum Fahrbahnrand reichen dürften. Dadurch würde jedoch die ortsbauliche Qualität des an die Strassen grenzenden Raums verschlechtert (fehlende Aufenthaltsqualität aufgrund dunkler, beschatteter Bereiche, ungenügende Lebensbedingungen für Pflanzen aufgrund fehlender Sonne und Regen). Auch die Wohnqualität in den unteren Geschossen wäre aufgrund der eingeschränkten Belichtung beeinträchtigt.

Gegenüber Nachbarparzellen sind dreidimensionale Grenzabstände nicht sinnvoll. Die vorgeschriebenen Abstände bezwecken die Nachbarschaft vor verschiedenen Beeinträchtigungen zu schützen (Einsehbarkeit, Beschattung, Lärm, etc.) und dienen auch öffentlichen Interessen, wie beispielsweise dem Brandschutz. Vor diesem Hintergrund bringt es keinen Nutzen, bei Gebäuden je nach Höhe unterschiedliche Abstände zur Parzellengrenze festzulegen.

4. Welche Vor- und Nachteile würde der Ersatz der generellen Strassenabstände durch Baulinien haben?

Baulinien haben den Vorteil, dass eine einzelfallgerechtere Lösung getroffen werden kann. Sie bieten somit mehr Flexibilität als generelle Strassenabstände. Baulinien haben jedoch den wesentlichen Nachteil, dass sie in einem aufwendigen Planerlassverfahren (z.B. Strassenplan oder Überbauungsordnung) festgelegt werden müssen. Der Ersatz der generellen Strassenabstände durch Baulinie hätte somit unzählige, langwierige Planerlassverfahren zur Folge, da Baulinien für jeden Abschnitt der öffentlichen Strassen separat geregelt werden müssten. Der Aufwand wäre für den Kanton sowie die Gemeinden enorm.

5. Wie viele Laufmeter Kantonsstrassen stossen einseitig oder zweiseitig an eine Bauzone?

Geschätzt rund 750 km Kantonsstrassen stossen ein- oder beidseitig an eine Bauzone.

6. Wie könnte eine Flexibilisierung der Pflanzabstände gemäss EG OR erfolgen?

Die Pflanzabstände nach Art. 79l EG ZGB sind bereits flexibel. Sie sind differenziert ausgestaltet und berücksichtigen insbesondere die Pflanzenart. Die Abstände bewegen sich zwischen 5 m für hochstämmige Bäume (ohne Obstbäume) und 50 cm für Ziersträucher, Beerensträucher und Reben. Gemessen wird der Pflanzabstand bis zur Mitte der Pflanzstelle.

Hinsichtlich privatrechtlicher Pflanzabstände können Nachbarinnen und Nachbarn im gegenseitigen Einvernehmen davon abweichen. Eine Flexibilisierung ist somit bereits unter geltendem Recht möglich.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	132-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.188
Eingereicht am:	04.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Tanner (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Grupp (Biel/Bienne, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1217/2024 vom 27. November 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Staatsforst im Kanton Bern

In den letzten 30 Jahren hat sich gemäss Holzenergiestatistik des Bundes die Verwendung von Energieholz, in erster Linie Holzschnitzel und Pellets, mehr als verzwölffacht; von 424 300 auf 5,41 Mio. m^3. Nun warnte sogar Holzenergie Schweiz, dass der Brennstoff Holz knapp werden könnte. Der Verein schätzt, dass **vier Fünftel des Potenzials der Wälder an Energieholz bereits ausgeschöpft** sind, und beruft sich dabei auf kantonale Studien und eine Studie der Forschungsanstalt Wald, Schnee und Landschaft (WSL). Diese Studie zeigt, dass regionale Unterschiede bestehen und im Mittelland weniger Zuwachs entsteht. Der Stehendbestand im Mittelland hat in den letzten 20 Jahren um 11 Prozent abgenommen (Jahrbuch Wald und Holz 2022). Die Waldfläche nahm zwischen 2001 und 2021 im Berner Mittelland um 8,5 Prozent ab (BFS).

Gemäss einer aktuellen Studie zum Energiepotenzial von Waldholz im Kanton Bern (2023) kann je nach Szenario künftig aber mit 700 000 bis 1 Million Kubikmeter Energieholz pro Jahr gerechnet werden. Dabei setzt der Kanton Bern gemäss seiner Waldvision 2100 auf einen vitalen, artenreichen Wald, der die klimatischen Herausforderungen langfristig meistern und den vielfältigen Nutzungsbedürfnissen gerecht werden kann.

Unter gegeben Umstände macht es Sinn, gewisse Fragen beantworten zu lassen. Gerade auch weil der Schlussbericht des Monitorings von Holzenergie Schweiz (2023) zu folgendem Schluss kommt:

«Zurzeit (2021) wird das Potenzial von 6 754 100 m^3/Jahr zu insgesamt 79 Prozent ausgeschöpft, und es verbleibt noch ein Potenzial von 1 423 600 m^3/Jahr (Potenzial netto 1). Werden alle zurzeit bekannten grösseren, konkreten Projekte realisiert, wird das Potenzial insgesamt zu 94 Prozent ausgeschöpft sein (Potenzial netto 2). Werden zusätzlich zu allen zurzeit bekannten Projekten auch noch alle heute bekannten «Projektideen» realisiert, ist der Verbrauch höher als das verfügbare Potenzial.»

Da auch im Kanton Bern neue Projekte geplant werden, muss die Entwicklung gut begutachtet werden.

Im Berner Mittelland wird immer öfter der Unmut der Bevölkerung über die Schläge in den kantonseigenen Wäldern laut (Köniz Bergwald, Belpberg, Längholzwald Biel, Schüpfen usw.). Die Sorge um Gesundheit und naturnahe und nachhaltige Bewirtschaftung des Berner Waldes ist gross, auch Natur und Umweltverbände äussern diese Sorge[1]. Die Umsetzung der Visionen 2100 wird angezweifelt.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Ziele verfolgt der Kanton Bern mit dem Staatsforst (ökologisch, wirtschaftlich, Nutzungsarten)?

2. Wie koordiniert der Kanton Bern die Nutzung des Staatsforsts mit den privaten Waldbesitzenden und den betroffenen Verbänden (z. B. Lignum Bern und Holzenergie Bern)?

3. Wann stehen die regionalen Waldpläne der zweiten Generation für alle Regionen im Kanton zur Verfügung?

4. Zahlen zur Holznutzung:

    4.1 Wie hoch ist die Anzahl Fernwärmeheizungen auf Basis holziger Biomasse, mit der der Staatsforstbetrieb Abnahmeverträge vereinbart hat?

    4.2 Welche Standorte der Fernwärmeheizungen werden mit Holz aus dem Staatsforst beliefert?

5. Wie viel Holz muss pro Jahr geliefert werden?

    5.1 Wie lange dauern die Verträge? Wie viele Verträge sind noch in Abklärung?

    5.2 Wie gross ist die Menge an Holz, die nachwächst in den kantonseigenen Wäldern?

    5.3 Wie hoch ist das jährliche Schlagvolumen in den kantonseigenen Wäldern?

    5.4 Wie wird das geschlagene Holz der kantonseigenen Wälder verwendet? Wie hoch sind die Anteile an: Schnitzel für Heizungen, Energieholz, Pellets, Bauholz?

Antwort des Regierungsrates

Der Titel und die konkreten Fragen der Interpellation beziehen sich mit Ausnahme der Frage 3 auf die Bewirtschaftung des Staatswalds des Kantons Bern, die vom Staatsforstbetrieb erfüllt wird. Der Regierungsrat gibt dazu nachfolgend entsprechend Auskunft.

Einleitend macht die Interpellation Angaben zur Waldfläche und zur Holzenergieverwendung in der Schweiz und im Kanton Bern. Die zitierte Holzenergiestatistik umfasst dabei alle Feuerungen, die mit dem Brennstoff Holz betrieben werden. Es werden somit neben dem Waldenergieholz auch Feldgehölze, Restholz (v.a. aus Sägereien) und Altholz erfasst. Betrachtet man die Bereitstellung gemäss Eidgenössischer Forststatistik, so beträgt die Produktion von Waldenergieholz in den Jahren 2021 bis 2023 für die Schweiz 2,1 Millionen Kubikmeter pro Jahr, was 42 Prozent der gesamten Holzernte entspricht. Im Kanton Bern sind es 340 000 Kubikmeter pro

[1] Position zum Wald im Kanton Bern; https://www.pronatura-be.ch/de/wald-im-kanton-bern

Jahr oder 35 Prozent der gesamten Holzernte. Dabei sei darauf hingewiesen, dass die Definition der genutzten Holzmenge in der Forststatistik nicht jener des Landesforstinventars entspricht, das von der WSL als Grundlage für die Potenzialanalyse des Kantons Bern verwendet wurde. Der Regierungsrat verweist auf die entsprechenden Berichte.

Das Amt für Wald und Naturgefahren geht davon aus, dass die in der Forststatistik ausgewiesene Waldflächenabnahme auf Änderungen oder Lücken der Erhebung zurückzuführen ist. Das diesbezüglich verlässlichere Landesforstinventar (LFI) der WSL zeigt für die heutige Waldabteilung Berner Mittelland mit dem aktuellen LFI5 gegenüber den 1990er Jahren (LFI2) eine Zunahme der Waldfläche um 7 Prozent.[2] Eine tatsächliche relevante Abnahme der Waldfläche kann damit für das Berner Mittelland ausgeschlossen werden. Da die Waldfläche ungeachtet der Bestockung gesetzlich geschützt ist, kann sie zudem nicht durch die Waldbewirtschaftung, sondern nur durch Rodung (z.B. für Infrastrukturanlagen) reduziert werden. Forststatistik und Landesforstinventar weisen für die gesamte Waldfläche des Kantons Bern seit den 1980er Jahren eine Zunahme um fünf bis zehn Prozent aus. Die Entwicklung ist regional unterschiedlich.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. *Welche Ziele verfolgt der Kanton Bern mit dem Staatsforst (ökologisch, wirtschaftlich, Nutzungsarten)?*

Das übergeordnete Ziel der Staatswaldbewirtschaftung ist die Nachhaltigkeit in allen drei Dimensionen: gesellschaftlich, ökologisch und ökonomisch. Der Wald soll in erster Linie der Bereitstellung des wertvollen Rohstoffes Holz, dem Schutz vor Naturgefahren und dem Naturschutz dienen. Trinkwasserschutz, Freizeit und Erholung sowie weitere wichtige Leistungen werden auf der gesamten Fläche berücksichtigt. Die Bewirtschaftung des Staatswaldes erfolgt differenziert nach anerkannten waldbaulichen und unternehmerischen Grundsätzen. Durch die aktive Förderung diversifizierter Bestände mit einer breiten Baumartenmischung wird dem Klimawandel Rechnung getragen. Das Beispiel des aktualisierten Naturschutzkonzeptes (2024) zeigt, dass der Staatsforstbetrieb in jeder Hinsicht ambitionierte Ziele verfolgt. Die Erreichung der Betriebsziele wird durch die Betriebsergebnisse sowie durch Audits nachgewiesen.

2. *Wie koordiniert der Kanton Bern die Nutzung des Staatsforsts mit den privaten Waldbesitzenden und den betroffenen Verbänden (z. B. Lignum Bern und Holzenergie Bern)?*

Der Holzmarkt koordiniert die Bereitstellung des Rohholzes entsprechend der Nachfrage. Der Staatsforstbetrieb steht im Austausch mit anderen Forstbetrieben, eine Koordination findet aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht statt. Der Betrieb berücksichtigt bei der Produktion die waldbaulichen Voraussetzungen gemäss der periodischen Betriebsplanung. Er ist nicht direkt, sondern nur über den Verband Berner Waldbesitzer Mitglied der erwähnten Vereine.

3. *Wann stehen die regionalen Waldpläne der zweiten Generation für alle Regionen im Kanton zur Verfügung?*

Die regionalen Waldpläne (RWP) der zweiten Generation werden voraussichtlich 2029 für alle Regionen vorliegen. Sie werden in folgender Reihenfolge erstellt: Alpen (ca. 2024-2026), Voralpen (ca. 2025-2027), Berner Jura (ca. 2026-2028), Mittelland (ca. 2027-2029). Der 2023 genehmigte RWP Seeland-Biel-Bienne wird durch den RWP Mittelland abgelöst, sobald dieser fertiggestellt ist. Die regionalen Waldpläne werden durch die Waldabteilungen erarbeitet. Sie sind in Teilen behördenverbindlich.

[2] Die Waldfläche (zugänglicher Wald ohne Gebüschwald) der heutigen Waldabteilung Mittelland des Kantons Bern betrug beim LFI2 (1993/95) 43'500 Hektaren (+/-7 % Schätzfehler des Stichprobenverfahrens). Beim neuesten LFI5 (2018/26) sind es 46'500 Hektaren (+/- 8 %), was für das Berner Mittelland eine Waldflächenzunahme von 7 Prozent ergäbe.

4. Zahlen zur Holznutzung:

4.1 Wie hoch ist die Anzahl Fernwärmeheizungen auf Basis holziger Biomasse, mit der der Staatsforstbetrieb Abnahmeverträge vereinbart hat?

Der Staatsforstbetrieb hat eine Rahmenvereinbarung mit dem Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) sowie Verträge mit weiteren kantonalen Institutionen zur Versorgung kantonseigener Heizungen mit Energieholz aus dem Staatswald. Aktuell liegen fünf Verträge für kantonale Heizungen vor (siehe unten, 4.2). Daneben besteht ein Vertrag mit der Lignocalor AG zur Belieferung der Energiezentrale Forsthaus, Bern.

4.2 Welche Standorte der Fernwärmeheizungen werden mit Holz aus dem Staatsforst beliefert?

Der Staatsforstbetrieb beliefert die folgenden Standorte direkt:
– Kloster Bellelay (AGG, Kanton Bern)
– Strafanstalten Witzwil (JVA Witzwil, Kanton Bern)
– HAFL (BFH, Kanton Bern)
– Strafanstalten Thorberg (AGG, Kanton Bern)
– Schulheim Landdorf (AGG, Kanton Bern)
– Energiezentrale Forsthaus (Lignocalor / Energie Wasser Bern ewb)

Das verbleibende Energieholz verkauft der Staatsforstbetrieb an verschiedene Abnehmer im Kanton Bern. Ein grosser Teil geht an die Lignocalor AG, die weitere Heizungen in der Region Bern beliefert.

5. Wie viel Holz muss pro Jahr geliefert werden?

Vertraglich fest vereinbart sind Energieholzlieferungen von jährlich 8000 bis 10 000 Kubikmeter Holz.

5.1 Wie lange dauern die Verträge? Wie viele Verträge sind noch in Abklärung?

Die Verträge zur Versorgung mit Energieholz werden für jeweils maximal fünf Jahre abgeschlossen. Aktuell ist ein weiterer Vertrag über rund 2000 Kubikmeter pro Jahr in Abklärung.

5.2 Wie gross ist die Menge an Holz, die nachwächst in den kantonseigenen Wäldern?

Die Holzzuwachs wird im Rahmen der Betriebsplanung geschätzt. Aufgrund der Inventuren der 1990er-Jahre und aktueller Schätzungen liegt der gesamte Holzzuwachs im Staatswald bei ca. 100 000 Kubikmeter pro Jahr, wovon über 80 000 Kubikmeter nachhaltig genutzt werden können. Aktuellere Angaben zum stehendem Holzvorrat und zum Zuwachs werden nach Auswertung neuer Grundlagendaten in den nächsten Jahren möglich sein (v.a. LiDAR swisstopo).

5.3 Wie hoch ist das jährliche Schlagvolumen in den kantonseigenen Wäldern?

In den vergangenen fünf Jahren hat der Staatsforstbetrieb im Durchschnitt 85 100 Kubikmeter Holz genutzt. Zwangsnutzungen (Sturm, Käfer) sowie Holz ohne Verwertung im Schutzwald (z.B. Querbäume zum Schutz vor Schneegleiten oder Steinschlag) sind in diesem Wert inbegriffen.

5.4 Wie wird das geschlagene Holz der kantonseigenen Wälder verwendet? Wie hoch sind die Anteile an: Schnitzel für Heizungen, Energieholz, Pellets, Bauholz?

Das Holz wird einer möglichst hochwertigen Verwendung zugeführt, womit eine stoffliche Verwertung im Vordergrund steht. Die Auswertung der Betriebsdaten 2019-2023 ergibt:
– Stammholz (an Sägereien für Bauholz und weitere Verwendungen): 55 %
– Industrieholz (an Platten- und Papierproduktion): 25 %
– Energieholz (als Hack- oder Stückholz): 20 %

Pellets werden vorwiegend industriell aus Nebenprodukten der Holzverarbeitung produziert. Der Staatsforstbetrieb produziert keine Pellets.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	159-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.215
Eingereicht am:	12.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Riem (Iffwil, Die Mitte) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1218/2024 vom 27. November 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Verhütung und Entschädigung von Schäden in Jagdbanngebieten

Für die Entschädigung und die Verhütung von Schäden in Jagdbanngebieten erhält der Kanton Geld vom Bund, je nach Fläche der Banngebiete und dem Verhandlungsergebnis zwischen BAFU und Kanton (Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete, VEJ, SR 922.31).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welchen Betrag erhält der Kanton vom Bund pro Jahr aufgrund von Artikel 15 der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete?

2. Wie wird dieser verwendet? Welchen Betrag wendet der Kanton für zur Entschädigung entstandener Schäden in Banngebieten und welchen Betrag zur Verhütung von Schäden auf? Welchen Anteil davon erhalten die Waldeigentümer?

Antwort des Regierungsrates

Der Bund gewährt den Kantonen globale Abgeltungen an die Kosten für die Entschädigung von Wildschäden, die in einem Banngebiet entstanden sind und an die Verhütung solcher Schäden (Art. 15 der Verordnung vom 30. September 1991 über die eidgenössischen Jagdbanngebiete [VEJ; SR 922.31]). Analoge Bestimmungen gelten auch für die Wasser- und Zugvogelreservate (Art. 15 der Verordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung [WZVV; SR 922.32]). Die Abgeltungen werden im Rahmen der Verhandlungen zum Nationalen Finanzausgleich (NFA) zwischen dem Bund und den Kantonen festgelegt und in der entsprechenden Programmvereinbarung im Bereich der eidgenössischen Wildschutzgebiete festgehalten. Die aktuelle Vereinbarung wurde ausnahmsweise

für fünf Jahre (2020-2024) abgeschlossen. In der Regel gelten solche Vereinbarungen für vier Jahre.

1. *Welchen Betrag erhält der Kanton vom Bund pro Jahr aufgrund von Artikel 15 der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete?*

Im Rahmen der erwähnten Programmvereinbarung wurde für die Jahre 2020-2024 eine Beteiligung des Bundes von insgesamt CHF 70 000 für Projekte zur Wildschadenverhütung und -vergütung in eidgenössischen Wildschutzgebieten vereinbart. Der Kanton trägt dabei jeweils mindestens 50 Prozent der Kosten. Gemäss Vorgaben des Bundes sind seine Mittel in erster Linie für Präventionsmassnahmen und nicht für die Schadensvergütung zu verwenden. Allerdings können maximal CHF 10 000 pro Jahr für die Wildschadenvergütung eingesetzt werden.

2. *Wie wird dieser verwendet? Welchen Betrag wendet der Kanton für zur Entschädigung entstandener Schäden in Banngebieten und welchen Betrag zur Verhütung von Schäden auf? Welchen Anteil davon erhalten die Waldeigentümer?*

Für Wildschäden in eidgenössischen Wildschutzgebieten (Jagdbanngebiete sowie Wasser- und Zugvogelreservate) zahlte das Jagdinspektorat jährlich zwischen CHF 70 000 und 150 000 (inkl. Bundesbeitrag) an die Geschädigten aus, wobei die Summe stark von den betroffenen Kulturen abhängig ist. Der überwiegende Teil der Wildschäden sind Frassschäden durch Wildschweine im Grossen Moos.

Entsprechend dieser Schadensituation steht in der Periode 2020-2024 die Verhütung von Wildschäden durch Wildschweine im Grossen Moos im Fokus. In Zusammenarbeit mit der landwirtschaftlichen Beratungszentrale AGRIDEA und dem Kanton Waadt wurden eine Informationsbroschüre und ein Video zu Massnahmen der Schadensverhütung entwickelt (Kosten CHF 20 300). Diese Instrumente werden den Bewirtschaftenden über das INFORAMA und das Jagdinspektorat zur Verfügung gestellt. Zudem wurde in dieser Periode die Wildschweinregulation im Wasser- und Zugvogelreservat Fanel neu organisiert. Die Jagenden können nun online Jagdkanzeln reservieren, die durch das Jagdinspektorat bereitgestellt werden. Die Entwicklung dieses vielversprechenden Systems und der Bau der Jagdkanzeln hat rund CHF 35 000 gekostet. Auch an diesen Kosten hat sich der Bund beteiligt.

Seitens der Waldeigentümerinnen und -eigentümer wurden in den letzten Jahren beim Jagdinspektorat keine Gesuche zur Entschädigung von Wildschaden in den eidgenössischen Wildtierschutzgebieten gestellt. Wir weisen aber darauf hin, dass das Amt für Wald und Naturgefahren jedes Jahr Wildschadenverhütungsmittel für rund CHF 80 000 kostenlos an Waldbesitzende abgibt. Dies betrifft auch den Wald in eidgenössischen Schutzgebieten.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	161-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.217
Eingereicht am:	12.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in) Rashiti (Gerolfingen, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1219/2024 vom 27. November 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Warum behindert der Kanton zunehmend den öffentlichen Zugang zum Bielersee-Ufer?

In den vergangenen 2 Wochen wurde eine Online-Petition der IG Südufer Bielersee lanciert mit dem Titel «STOPP der Revision der Naturschutzgebiete am Bielersee!» und hat per Einreichdatum vorliegender Interpellation bereits über 3407 Unterschriften gesammelt. Darin wird folgendes gefordert:

- Die aktuelle Revision der Naturschutzbeschlüsse am Bielersee (Seestrand Lüscherz sowie Aaredelta Hagneck) per sofort zu unterbrechen, bis alle übrigen Schutzbeschlüsse sowie der Sachplan Seeverkehr vereinheitlicht als Gesamtsystem Bielersee geplant sind.
- Es dürfen keine weiteren Schutzzonen am und auf dem Bielersee geplant werden, weil der Mensch die verbleibenden Naherholungsgebiete ebenfalls benötigt.

Die Argumente, warum der Stopp nötig ist, werden wie folgt aufgelistet:

- Es bringt einheitliche Klarheit für Gemeinden und die verschiedenen kantonalen Ämter und gibt der Bevölkerung ein einheitliches Bild, was geplant ist und was verboten wird.
- Die einmalige Publikation der Planung Gesamtsystem Bielersee spart Kosten anstelle mehrerer Publikationen der einzelnen Beschluss-Vollzüge.
- Den Gemeinden und betroffenen Organen bleibt die nötige Zeit für ordentliche und zukunftsgerichtete Planungen unter Berücksichtigung aller Nutzer am, auf und rund um den Bielersee.
- Die nun aufgelegten Revisionen sind zu einschneidend für alle Seenutzer. Ein Nutzen der Uferzone (bis zu 300m) wäre in weiten Bereichen nicht mehr möglich. Für Schwimmer, Badegerät-Nutzer wie auch für Stand-Up-Paddler würde es zu gefährlich, weil sie sich auf das offene Gewässer begeben müssten.
- Die Binnenschifffahrtsverordnung regelt schweizweit, in welchen Bereichen sich welche Nutzer bewegen dürfen. Dies soll nicht durch neue Schutzzonen geändert werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Arbeiten seitens des Kantons und was sind deren Ziele?

2. Uns wurde mitgeteilt, dass die betroffenen Gemeinden nur spärlich über das Vorhaben des Kantons informiert wurden. Wie sind die Gemeinden einbezogen worden und was waren die entsprechenden Rückmeldungen?

3. Der Widerstand in der Bevölkerung ist sehr gross (s. auch Camping Gampelen). Warum versucht der Kanton, den Zugang zum Bielersee-Ufer zu erschweren?

4. Sind entsprechende Planungen auch für den Thuner- und Brienzersee sowie andere Gewässer angedacht oder bereits in Arbeit? Wenn ja, welche Gemeinden sind davon betroffen?

Antwort des Regierungsrates

Die kantonalen Naturschutzgebiete «Seestrand Lüscherz» und «Aaredelta Hagneck» stehen seit 1972 bzw. 1954 unter Schutz. In diesen rund 50 bzw. 70 Jahren wurden die Schutzbeschlüsse nie angepasst, so dass sie der heutigen Situation vor Ort nicht mehr genügend Rechnung tragen und zudem nicht mehr den bundesrechtlichen Vorgaben entsprechen. Aus diesen Gründen werden beide Schutzbeschlüsse gegenwärtig überarbeitet. Das Ziel dieser Revision sind bundesrechtskonforme Schutzbeschlüsse, welche auch die aktuellen Begebenheiten (Wasserkraft, Landwirtschaft, Freizeit) bestmöglich berücksichtigen. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Naturschutzgesetzgebung. Die Revision der beiden Schutzbeschlüsse hat die erwähnte Petition der IG Südufer Bielersee ausgelöst.

Frage 1: Wie ist der aktuelle Stand der Arbeiten seitens des Kantons und was sind deren Ziele?

Im Rahmen einer öffentlichen Mitwirkung konnten sich betroffene und interessierte Kreise zu den geplanten Schutzbeschlüssen äussern. Von dieser Möglichkeit wurde rege Gebrauch gemacht. Aktuell wird geprüft, wie den teilweise sehr unterschiedlichen Positionen bestmöglich Rechnung getragen werden kann. Parallel dazu soll zusammen mit den Regierungsstatthalterämtern Seeland und Biel/Bienne ein weiterer «Runder Tisch» mit den Gemeinden und Umweltorganisationen durchgeführt werden. Diese Veranstaltung soll ein besseres Verständnis für den vorhandenen gesetzlichen Spielraum und die Positionen und Argumente der verschiedenen Akteurinnen und Akteure schaffen. Zum Zeitpunkt der Beantwortung dieses Vorstosses hat dieser «Runde Tisch» noch nicht stattgefunden. Zudem wird die Kommunikation nochmals intensiviert.

Frage 2: Uns wurde mitgeteilt, dass die betroffenen Gemeinden nur spärlich über das Vorhaben des Kantons informiert wurden. Wie sind die Gemeinden einbezogen worden und was waren die entsprechenden Rückmeldungen?

Das Vorgehen zur Revision der Schutzgebiete richtet sich nach den Vorgaben von Art. 8 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV; BSG 426.111). Bereits diese Bestimmungen stellen die Berücksichtigung der betroffenen Gemeinden sicher. Hinzu kommt, dass für die Mitwirkung ein deutlich grösserer Aufwand betrieben wurde als dies bei den meisten vergleichbaren Revisionen der Fall war: Das Dossier wurde wie üblich während 30 Tagen aufgelegt. Zusätzlich wurden in beiden Schutzgebieten je eine mehrstündige Begehung für die Bevölkerung organisiert und an zwei Abenden Sprechstunden für Fragen angeboten. Aufgrund der während der Mitwirkung eingegangenen Rückmeldungen wurde zudem je ein Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden und den Regierungsstatthaltämtern Seeland und

Biel/Bienne sowie den Umweltorganisationen organisiert. Die Aussage, dass die betroffenen Gemeinden nur spärlich informiert worden seien, trifft demnach nicht zu.

Frage 3: Der Widerstand in der Bevölkerung ist sehr gross (s. auch Camping Gampelen). Warum versucht der Kanton, den Zugang zum Bielersee-Ufer zu erschweren?

Der Zugang zum See ist für die Bevölkerung wichtig. Deshalb will der Kanton diesen auch nicht unnötig einschränken. Dies soll nur dort geschehen, wo ein entsprechender rechtlicher Auftrag besteht (z.B. Bundesinventarobjekte), dies naturschutzfachlich auch tatsächlich nötig ist und die Einschränkung verhältnismässig ist. Wann immer möglich soll dabei mit einer ausgewogenen Lösung sowohl den Interessen der Natur als auch den Anliegen der Bevölkerung Rechnung getragen werden.

Frage 4: Sind entsprechende Planungen auch für den Thuner- und Brienzersee sowie andere Gewässer angedacht oder bereits in Arbeit? Wenn ja, welche Gemeinden sind davon betroffen?

Aktuell laufen am Thuner- und Brienzersee keine Schutzgebietsrevisionen. Viele kantonale Naturschutzgebiete haben jedoch auch ältere Schutzbeschlüsse. Am Bielersee betrifft dies z.B. die Mörigenbucht (RRB von 1979), am Thunersee das Gwattlischenmoos (RRB von 1970) und die Weissenau (RRB von 1992) und am Brienzersee z.B. die Giessbachfälle (RRB von 1950). Diese und weitere Schutzbeschlüsse müssen sukzessive überprüft und nötigenfalls an die geltenden (bundes)rechtlichen Vorgaben angepasst werden. Auch diese Verfahren werden nach Art. 8 NSchV und damit unter Einbezug aller wichtigen Akteurinnen und Akteure einschliesslich der betroffenen Gemeinden durchgeführt.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	165-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.221
Eingereicht am:	12.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Saïd (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1220/2024 vom 27. November 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Elektronische Einwegzigaretten: eine Katastrophe für Jugend und Umwelt

Puff Bars ist die Marke einer neuen Art von elektronischen Einwegzigaretten, die sich im Handel und im Internet immer mehr verbreiten. Sie sind verpackt wie Süssigkeiten, haben betörende Aromen und verbreiten einen angenehmen Duft. In kurzer Zeit haben sie die Pausenplätze erobert und kosten zwischen acht und zwanzig Franken. Sie sind billiger als normale Zigaretten, und der Handel damit ist ausgesprochen lukrativ, denn der Verkauf wirft bis zu 90 Prozent Reingewinn ab. Im Internet ist es besonders einfach, sich diese aus China stammenden Produkte ohne Alterskontrolle zu beschaffen. Laut einer im November 2023 veröffentlichten Studie des universitären Ärztezentrums in Lausanne Unisanté und der Gesundheitsförderung Wallis konsumiert eine oder einer von acht jungen 14- bis 25-jährigen Schweizerinnen und Schweizern regelmässig solche Puff Bars.

In vielen Geschmacksrichtungen erhältlich und mit einer ansprechenden Verpackung wurden die Puff Bars speziell für ein besonders junges Zielpublikum konzipiert. Ihre Ähnlichkeit mit Textmarkern oder anderen Gebrauchsgegenständen und der oft süsse oder fruchtige Duft lassen sie harmlos erscheinen, auch wenn sie im Durchschnitt 600 Züge enthalten, was etwa zwei Päckchen Zigaretten entspricht. Die Puff Bars sehen wie Spielsachen aus und dienen dazu, Jugendliche an Nikotin zu gewöhnen, mit der kräftigen Unterstützung von Videos und Wettbewerben auf TikTok oder Instagram. Die Tabakindustrie ist sich bewusst, dass sie in den letzten Jahren eine nicht zu vernachlässigende Anzahl an Kunden verloren hat, und sieht in den elektronischen Einwegzigaretten eine Gelegenheit, andere Marktanteile zu erobern, indem sie sich neue Kunden langfristig sichert. Denn es ist schwieriger, als erwachsene Person eine Sucht zu überwinden, die sich bereits in der Jugend festgesetzt hat. Deshalb investiert die Tabakindustrie bis zu 1,2 Milliarden pro Jahr, allein um Influencerinnen und Influencer zu bezahlen, die sich auf den sozialen Netzwerken rühmen, solche Produkte zu konsumieren. Im Jahr 2022 wurden über zehn Millionen elektronische Einwegzigaretten in die Schweiz importiert.

Dieses Marktsegment profitiert von gesetzlichen Grauzonen des Tabakproduktegesetzes und dies umso mehr, als nur gewisse Kantone – unter anderem der Kanton Bern – den Verkauf von elektronischen Einwegzigaretten an Minderjährige verbieten. Auch wenn das Tabakproduktegesetz den Verkauf solcher Produkte an Minderjährige bis spätestens 2025 verbieten sollte, zeigt eine Umfrage, dass über die Hälfte sie einfach an einem Kiosk kaufen kann, auch in den Kantonen, die den Verkauf eingeschränkt haben. Es ist wichtig, die Prävention und die Information bei den Eltern zu verbessern, so dass ihnen klar wird, dass die von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen geschätzten Produkte nicht so harmlos sind, wie ihre fruchtigen Aromen vermuten lassen, die aus manchmal stark irritierenden Zusatzstoffen stammen. Übrigens ist laut der Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz AT die grosse Mehrheit der in der Schweiz verkauften elektronischen Einwegzigaretten nicht gesetzeskonform, denn die Flüssigkeits- und Nikotinmengen übersteigen die Grenzwerte, die bei höchstens 2 ml Flüssigkeit für 600 Züge und 20 mg/l Nikotin liegen. Gemäss AT Schweiz überschreitet mehr als die Hälfte der auf dem Schweizer Markt verkauften Produkte diese Werte, denn verschiedene Puff Bars, die zwischen 1500 und 2500 Züge enthalten, sind in Geschäften und online erhältlich. Ein Test der Sendung für Konsumentenschutz «À bon entendeur» beweist das Vorkommen einer beachtlichen Menge von irritierenden Substanzen in den elektronischen Einwegzigaretten (teilweise bis zu 17), während auf den Verpackungen oft nur «natürliche und künstliche Aromen» angegeben wird. Darunter finden sich Propylenglykol, Nikotin, Linalool, ein Hautallergen mit einer irritierenden Wirkung auf die Atemwege, oder Benzylalkohol, der ebenfalls schädlich für die Atemwege ist. Laut dem Bundesrat wird dank des zukünftigen neuen Tabakproduktegesetzes, das bis 2025 in Kraft tritt, die Überprüfung der Konformität von Produkten im Handel zum Kompetenzbereich des Kantonschemikers gehören. Schliesslich enthalten die elektronischen Einwegzigaretten oft Nikotinsalze, die ein höheres Suchtpotential aufweisen. Auch wenn Nikotin für ein ausgewachsenes Gehirn einer erwachsenen Person nicht giftig ist, ist es giftig für ein Gehirn, das sich noch im Wachstum befindet, und kann unter anderem Konzentrationsstörungen, Schlafstörungen und verstärkte Aggressivität verursachen. Dies kann gefährliche soziale Folgen haben, wie z. B. Schulversagen.

Ausserdem sind diese elektronischen Einwegzigaretten auch ökologisch eine Katastrophe, denn sie sollten als elektronische Geräte entsorgt werden, landen jedoch meistens im Abfall oder gar in der Natur, obwohl sie elektronische und chemische Teile sowie Kunststoff enthalten. Als Reaktion auf diese ökologische Katastrophe hat sich die auf die Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten spezialisierte Zürcher Stiftung SENS eRecycling mit der Swiss Vape Trade Association zusammengeschlossen. Dadurch können Sammelboxen für Puff Bars an den Verkaufsstellen installiert werden. Sie werden dann weitergeleitet und fachgerecht entsorgt. SENS eRecycling hofft, eine Recyclingquote von 50 Prozent zu erreichen. Ausserdem gibt es andere private Initiativen. Auf institutioneller Ebene dagegen existiert kein Recycling für dieses Produkt, das als Wegwerfprodukt konzipiert wurde. Es wäre deshalb sinnvoll, ein Recycling dieser Produkte einzuführen und die Konsumentinnen und Konsumenten von elektronischen Einwegzigaretten für die Notwendigkeit des Recyclings zu sensibilisieren.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Regierungsrat eine signifikante Anzahl von Zuwiderhandlungen beim Verkauf von elektronischen Einwegzigaretten an Minderjährige beobachtet?

2. Über welchen Spielraum verfügt der Regierungsrat bei der Prävention bei Jugendlichen bezüglich der elektronischen Einwegzigaretten?

3. Falls der Regierungsrat die Möglichkeit dazu hat, sieht er vor, ein Präventionskonzept einzuführen? Und wenn ja, welches?

4. Wurden im Kanton Bern bereits Kontrollen von elektronischen Einwegzigaretten durchgeführt, die gesetzliche Vorschriften wegen zu grossen Flüssigkeitsmengen oder Nikotinanteilen verletzt haben?

5. Ist der Regierungsrat bereit, ein Sammel- und Wiederverwertungskonzept für gebrauchte elektronische Einwegzigaretten einzuführen und zu fördern?

Antwort des Regierungsrates

1. Hat der Regierungsrat eine signifikante Anzahl von Zuwiderhandlungen beim Verkauf von elektronischen Einwegzigaretten an Minderjährige beobachtet?

   Gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über Handel und Gewerbe (HGG, BSG 930.11) überwachen die Gemeinden die Einhaltung der Beschränkungen des Handels mit elektronischen Zigaretten. Diese können die Einhaltung der Verkaufsbeschränkung mittels Testkäufen kontrollieren. Eine Aussage bezüglich einer Zu- oder Abnahme von Verkäufen an Minderjährige ist aufgrund der Datenlage nicht möglich.

2. Über welchen Spielraum verfügt der Regierungsrat bei der Prävention bei Jugendlichen bezüglich der elektronischen Einwegzigaretten?

   Das seit Juli 2021 revidierte HGG kennt eine Reihe von Beschränkungen für den Handel mit elektronischen Zigaretten. Dazu gehören auch Einweg-E-Zigaretten, die ohne Tabak verwendet werden und mit denen die Emissionen einer erhitzten Flüssigkeit mit oder ohne Nikotin inhaliert werden können (Art. 14c Abs. 3 HGG). Der Kanton Bern hat die Problematik frühzeitig erkannt und ist einer von zwölf Kantonen[1], welche ein Abgabeverbot für E-Zigaretten an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren kennen (Art. 16 HGG).

   Besonders die Werbeverbote nach Art. 15 HGG sind geeignet, um Kinder und Jugendliche vor aggressiven Werbebotschaften zu schützen und um so einen Einstieg in den Konsum zu verhindern.

   Gestützt auf Art. 32 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2) können bedarfsgerechte Leistungsangebote im Bereich der Suchtprävention umgesetzt werden. In der Praxis beauftragt die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) das Blaue Kreuz zur Durchführung von Testkäufen im Rahmen des Leistungsauftrags Gesundheitsförderung und Prävention.

3. Falls der Regierungsrat die Möglichkeit dazu hat, sieht er vor, ein Präventionskonzept einzuführen? Und wenn ja, welches?

   Diesbezüglich verweist der Regierungsrat auf seine Antwort zur Interpellation 120-2024[2]. In dieser Vorstossantwort macht er Vorschläge, welche Massnahmen auf kantonaler Ebene verstärkt ergriffen werden können. Da aber bereits sehr weitgehenden Werbe- und Abgabeverbote für elektronische Zigaretten bestehen, sieht er aktuell keine Notwendigkeit für neue kantonale Regelungen.

   Am 1. Oktober 2024 ist das neue Tabakproduktegesetz des Bundes (TabPG, SR 818.32) und die dazugehörige Verordnung (TabPV, SR 818.321) in Kraft getreten. Das neue Gesetz wird auch einen Einfluss auf den Spielraum des Kantons Bern bei der Kontrolle von E-Zigarettenverkäufen haben, etwa dadurch, dass neu eine explizite gesetzliche Grundlage

[1] Vgl. Bundesamt für Gesundheit BAG: Kantonale Tabakabgabeverbote an Jugendliche (Stand vom 15.07.2024)
[2] I 120-2024 Müller (Langenthal, SP): Sucht: gefährdete Jugendliche, zunehmender Missbrauch

für Testkäufe besteht. Es kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund des neuen TabPG Anpassungen in der kantonalen Gesetzgebung notwendig sein werden.

4. Wurden im Kanton Bern bereits Kontrollen von elektronischen Einwegzigaretten durchgeführt, die gesetzliche Vorschriften wegen zu grossen Flüssigkeitsmengen oder Nikotinanteilen verletzt haben?

   Es liegen keine spezifischen Daten für elektronische Einwegzigaretten im Kanton Bern vor. Im Jahr 2022 wurden im Kanton Bern im Rahmen einer regionalen Kampagne der Nordwestschweiz Daten zu E-Liquids erhoben und die E-Liquids auf ihre Zusammensetzung untersucht. Es handelte sich dabei aber um Nachfüllflaschen und keine elektronischen Einwegzigaretten.

   Bei zukünftigen Kontrollen werden die entsprechenden Grenzwerte zu Flüssigkeitsmengen (Art. 9 TabPG) und Nikotinanteil (Art. 7 Abs. 2 TabPG) geprüft.

5. Ist der Regierungsrat bereit, ein Sammel- und Wiederverwertungskonzept für gebrauchte elektronische Einwegzigaretten einzuführen und zu fördern?

   In der Schweiz sind Hersteller, Importeure und Händler gemäss Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG, SR 814.620) verpflichtet, sämtliche elektronischen Geräte kostenlos entgegenzunehmen und sie fachgerecht zu entsorgen. Dazu gehören auch alle Arten von E-Zigaretten sowie dazugehörige Bestandteile wie Ladekabel, Akku oder Akkuträger. Somit können die E-Zigaretten überall dort zurückgebracht werden, wo sie gekauft wurden, beispielsweise an einem Kiosk, an der Tankstelle oder in einem Tabakgeschäft. Gemäss Angaben der Stiftung SENS eRecycling[3] können ausgediente Geräte zudem auch an schweizweit über 750 SENS-Sammelstellen abgegeben werden.

   Der Regierungsrat sieht vor diesem Hintergrund keinen kantonalen Handlungsbedarf, ein Sammel- und Wiederverwertungskonzept für gebrauchte elektronische Einwegzigaretten einzuführen oder zu fördern.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] SENS eRecycling – Stiftung für Recycling von Elektro- und Elektronikgeräten

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	171-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.227
Eingereicht am:	12.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Buri (Konolfingen, GLP) (Sprecher/in) Vögeli (Frauenkappelen, GLP) Lüthi (Moosseedorf, GLP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1221/2024 vom 27. November 2024
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ist die Wirtschaftsstrategie des Kantons Bern auf Kurs?

Die Wirtschaftsstrategie 2025, entwickelt im Jahr 2011, war die erste umfassende Wirtschaftsstrategie für den Kanton Bern. Sie ist ein wichtiges und wertvolles Instrument.

Die übergeordneten Zielsetzungen der Wirtschaftsstrategie 2025 sind umfassend und ambitioniert:

- Es wird eine Verbesserung in allen Aspekten der Nachhaltigen Entwicklung angestrebt, gemessen an den Indikatoren Cercle Indicateurs;
- Für den individuellen Wohlstand der Bernerinnen und Berner ist das Ziel, dass das frei verfügbare Einkommen über dem Schweizer Durchschnitt liegen soll;
- Für die Wirtschaftskraft des Kantons Bern insgesamt wird eine bessere Platzierung im Ranking des Ressourcenpotenzials gegenüber den anderen Kantonen angestrebt als im Jahr 2011, als der Kanton Bern auf Platz 16 lag.

Das Jahr 2025 nähert sich, die Erarbeitung einer neuen Wirtschaftsstrategie steht an.

Der Regierungsrat wird darum um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Kann der Regierungsrat unter Berücksichtigung von quantifizierbaren Daten ausführen, welche Ziele der Wirtschaftsstrategie 2025 auf Kurs sind? Wie gedenkt der Regierungsrat die Ziele – sofern nicht vollständig erreicht – zu verwirklichen?

2. Welche Ziele der Wirtschaftsstrategie 2025 werden voraussichtlich (teilweise) verfehlt? Aus welchen Gründen?

12|00|D|v02

3. Wie gedenkt der Regierungsrat die Evaluation der Wirtschaftsstrategie 2025 durchzuführen?

4. Wie wird sichergestellt, dass die Erkenntnisse aus der Wirtschaftsstrategie 2025 in die nächste Strategie miteinfliessen?

5. Ist geplant, bei der nächsten Überarbeitung die Stakeholder – insbesondere Standortgemeinden und die Wirtschaft – miteinzubeziehen?

6. Verfügt der Regierungsrat über empirische Daten zu Chancen für Bern als Wirtschaftsstandort? Falls nein: Ist angedacht, solche im Vorfeld der nächsten Überarbeitung zu erheben?

Antwort des Regierungsrates

1. Kann der Regierungsrat unter Berücksichtigung von quantifizierbaren Daten ausführen, welche Ziele der Wirtschaftsstrategie 2025 auf Kurs sind? Wie gedenkt der Regierungsrat die Ziele – sofern nicht vollständig erreicht – zu verwirklichen?

   Mit der Wirtschaftsstrategie 2025 hat der Regierungsrat 2011 seine langfristigen Leitlinien der Wirtschaftspolitik definiert. Die Wirtschaftsstrategie 2025 will Faktoren verändern, die sich nur langfristig beeinflussen lassen und orientiert sich am folgenden strategischen Ziel:

   «Bis ins Jahr 2025 steht der Kanton Bern bei allen drei Dimensionen der Nachhaltigen Entwicklung (Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft) besser da als im Jahr 2011. Für die Dimension Wirtschaft bedeutet dies, dass der Wohlstand der Bernerinnen und Berner über den Schweizer Durchschnitt ansteigt und dass sich der Kanton Bern bei der Wirtschaftskraft in der Rangliste der Kantone verbessert.»

   Anhand der aktuellsten verfügbaren Daten aus dem Cercle Indicateurs lässt sich festhalten, dass sich der Kanton Bern sowohl in der Dimension Umwelt wie auch in der Dimension Gesellschaft seit 2011 verbessert hat. In der Dimension Wirtschaft stagnierte die Entwicklung. Das widerspiegelt sich auch beim Wohlstand und der Wirtschaftskraft: Auf Basis der vorhandenen Indikatoren zur Wohlstandsmessung lässt sich festhalten, dass sich der Kanton Bern kaum verbessern konnte. Das Ressourcenpotenzial ist in den vergangenen Jahren sogar leicht zurückgegangen, der Ressourcenindex ist seit den Ergebnissen 2021 gesunken.[1] Entsprechend hat der Kanton Bern in der Rangliste der Kantone an Boden verloren (2011: Rang 16, 2025: Rang 20).

   Der Regierungsrat hält weiterhin an den Grundsätzen der Wirtschaftsstrategie 2025 fest. Er hat deshalb die Zielsetzung der Dimension Wirtschaft im Wesentlichen in die Richtlinien der Regierungspolitik überführt und will mit den in den Regierungsrichtlinien festgehaltenen Entwicklungsschwerpunkten diese Ziele erreichen.

2. Welche Ziele der Wirtschaftsstrategie 2025 werden voraussichtlich (teilweise) verfehlt? Aus welchen Gründen?

   Wie in der Antwort auf die Frage 1 dargelegt, konnten die Ziele in der Dimension Wirtschaft bisher nicht erreicht werden. Das liegt hauptsächlich daran, dass die Entwicklung der defi-

[1] Dabei ist zu berücksichtigen, dass die aktuellsten Daten zum Ressourcenpotenzial bzw. dem Ressourcenindex (provisorische Ergebnisse 2025) auf den Bemessungsjahren 2019–2021 beruhen.

nierten Messgrössen (Wohlstand und Ressourcenpotenzial) von unzähligen Faktoren abhängig ist. Der Kanton kann lediglich auf einzelne dieser Faktoren einwirken und sie im gewünschten Sinn beeinflussen.

3. Wie gedenkt der Regierungsrat die Evaluation der Wirtschaftsstrategie 2025 durchzuführen?

   Unter Beizug der für die Umsetzung der Massnahmen zuständigen Direktionen und Ämter erstellt die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion regelmässig einen Controllingbericht zur Wirtschaftsstrategie 2025. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon und verabschiedet den Controllingbericht zuhanden der Geschäftsprüfungskommission, die gemäss Ausführungen in der Wirtschaftsstrategie 2025 für das Controlling zuständig ist. Der erste Controllingbericht erfolgte 2017 für die Periode 2012–2016, der zweite 2021 für die Periode 2017–2020. Der dritte und letzte Controllingbericht wird 2025 vorliegen und die Periode 2021–2024 abdecken. Damit wird die Evaluation der Wirtschaftsstrategie 2025 abgeschlossen sein.

4. Wie wird sichergestellt, dass die Erkenntnisse aus der Wirtschaftsstrategie 2025 in die nächste Strategie miteinfliessen?

   Im Rahmen der Umsetzungsarbeiten zur überwiesenen Motion 200-2022 (FDP): «Verbesserung des Ressourcenpotentials durch Stärkung der Wirtschaftskraft» ist die zuständige Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion zusammen mit den Motionären zum Schluss gekommen, dass eine neue bzw. aktualisierte Wirtschaftsstrategie nicht zielführend ist. Mit der Neupositionierung der Richtlinien der Regierungspolitik im Jahr 2019 (Engagement 2030) wurden die wesentlichen Kerninhalte der Wirtschaftsstrategie 2025 auf die übergeordnete Ebene der Regierungsrichtlinien übernommen (insbesondere auch das strategische Ziel). Bei der nächsten Überarbeitung der Regierungsrichtlinien sollen die Dimension Wirtschaft und die damit verbundenen Ziele grundlegend überprüft und allenfalls angepasst bzw. konkretisiert und ergänzt werden. Damit können die wirtschaftspolitischen Ziele und die Erkenntnisse der Wirtschaftsstrategie 2025 auf höchster strategischer Ebene verankert werden. Die Wirtschaftsstrategie 2025 wird deshalb mit dem abschliessenden Controllingbericht im Jahr 2025 ausser Kraft gesetzt.

5. Ist geplant, bei der nächsten Überarbeitung die Stakeholder – insbesondere Standortgemeinden und die Wirtschaft – miteinzubeziehen?

   Vgl. Antwort zur Frage 4.
   In welchem Rahmen die Erarbeitung der Richtlinien der Regierungspolitik 2027–2030 erfolgen wird, steht zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht fest.

6. Verfügt der Regierungsrat über empirische Daten zu Chancen für Bern als Wirtschaftsstandort? Falls nein: Ist angedacht, solche im Vorfeld der nächsten Überarbeitung zu erheben?

   Der Regierungsrat verfügt über eine Vielzahl von statistischen Daten im Bereich Wirtschaft bzw. Wirtschaftsstandort und berücksichtigt diese jeweils bei seinen wirtschaftspolitischen

Entscheiden. Falls bei spezifischen Themen keine oder keine ausreichenden Daten vorhanden sind, wird im Einzelfall geprüft, ob diese Daten mit verhältnismässigem Aufwand erhoben oder beschafft werden können. Aktuell sind keine wesentlichen Datenlücken bekannt.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	109-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.165
Eingereicht am:	03.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Josi (Wimmis, SVP) (Sprecher/in) Zumbrunn (Brienz BE, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1184/2024 vom 20. November 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zuschlagskriterium «Plausibilität des Angebots» laut Art. 29 IVöB

Im Jahr 2020 hat für Elektroinstallationsarbeiten zum Instandsetzungsprojekt der Justizvollzugsanstalt Witzwil eine Tessiner Unternehmung den Zuschlag erhalten. Deren Angebot lag bei rund 2,8 Mio. Franken. Die weiteren Anbieter veranschlagten für die geforderten Leistungen Beträge zwischen 5 Mio. und 5,8 Mio. Franken. Das Angebot war also offensichtlich ein Dumpingangebot und dessen Plausibilität gemäss Artikel 29. Absatz 1 IVöB nicht überprüft worden.

Neue Instrumente des Beschaffungsrechts sind die zwingende Prüfung von offensichtlichen Tiefpreisangeboten mit allfälligem Ausschluss oder das im Bundesgesetz und in vielen Kantonen (ausser dem Kanton Bern) verankerte Zuschlagskriterium «Verlässlichkeit des Preises». Für den Kanton Bern gilt also, dass der Auftraggeber laut Artikel 29 IVöB (Zuschlagskriterien) lediglich die Plausibilität des Angebots prüfen kann. Dabei stellt sich die Frage, wie dieses Instrument angewendet wird.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Mit welchen Instrumenten wird die Plausibilität des Angebots laut Artikel 29 Absatz 1 IVöB überprüft?
2. Kommt die «Verlässlichkeit des Preises» unter dem Kriterium «Plausibilität des Angebots» zur Anwendung?
3. Wenn Nein, aus welchen Gründen.

Antwort des Regierungsrates

Zu dem im ersten Absatz der Interpellation thematisierten Fall hat sich der Bau- und Verkehrsdirektor bereits im Grossen Rat geäussert (Geschäft 2023.BVD.613). Daher beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen in allgemeiner Weise statt in Bezug auf diesen Fall. Diesbezüglich bleibt jedoch zu bemerken, dass die Vergabe im Jahr 2020 und damit vor dem Inkrafttreten der totalrevidierten IVöB am 1. Februar 2022 erfolgte. Bei diesem Fall konnte das mit der Revision der IVöB eingeführte Zuschlagskriterium der Plausibilität des Angebots daher noch nicht berücksichtigt werden. Das für die Vergabe zuständige Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) hat jedoch angesichts des ungewöhnlich niedrigen Angebots des fraglichen Anbieters Abklärungen über die Erfüllung der Anforderungen vorgenommen, wie dies schon im damaligen Recht (Art. 28 ÖBV) vorgesehen war, und seinen rechtlichen Handlungsspielraum abgeklärt. Nach eingehender Prüfung konnte es keinen Ausschlussgrund feststellen und musste dem fraglichen Anbieter daher den Zuschlag erteilen.

1. *Mit welchen Instrumenten wird die Plausibilität des Angebots laut Artikel 29 Absatz 1 IVöB überprüft?*

Die Plausibilität des Angebots ist ein mögliches Zuschlagskriterium zur Evaluation von Angeboten in öffentlichen Beschaffungsverfahren. Wie bei allen Zuschlagskriterien (ausser dem immer erforderlichen Preiskriterium) ist es Sache der einzelnen Auftraggeber, zu entscheiden, ob sie dieses Zuschlagskriterium einsetzen, welches Gewicht sie ihm zumessen, und wie sie die Erfüllung dieses Kriteriums bewerten. Die dafür anzuwendende Methode gibt die IVöB nicht vor. Sie liegt daher ebenfalls im Ermessen des Auftraggebers. Dieser muss die von ihm gewählte Methode aber aufgrund des Transparenzgebots (Art. 2 IVöB) in den Ausschreibungsunterlagen bekanntgeben.

Bei der Plausibilität des Angebots geht es um die Beurteilung des Risikos, dass der Auftrag nicht, schlecht oder teurer als angeboten ausgeführt wird. Dazu darf der Auftraggeber aber nicht bloss auf den Angebotspreis abstellen. Dass ein Preis tiefer ist als derjenige anderer Anbieter, bedeutet noch nicht, dass das Angebot unplausibel ist. Denn wie weiter unten ausgeführt wird, kann es für tiefe Preise gute Gründe geben. Das alleinige Abstellen auf den Preis würde die beschaffungsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und des wirksamen Wettbewerbs (Art. 2 IVöB) verletzen, weil es Anreize dafür schaffen würde, künstlich erhöhte Preise zu offerieren oder die Offertpreise aufeinander abzustimmen. Jedoch muss der Auftraggeber gemäss gesetzlicher Vorschrift (Art. 38 Abs. 3 IVöB) bei Angeboten, deren Preis im Vergleich zu den anderen Angeboten ungewöhnlich niedrig erscheint, beim Anbieter zweckdienliche Erkundigungen darüber einholen, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten sind und die weiteren Anforderungen der Ausschreibung verstanden wurden.

Zur Prüfung der Plausibilität des Angebots muss sich der Auftraggeber also aufgrund seiner eigenen Markt- und Fachkenntnis eine nachvollziehbar begründete Meinung darüber bilden, ob das Angebot mit den angebotenen Personen und Mitteln zum angebotenen Preis und in der vorgegebenen Zeit und Qualität voraussichtlich ausgeführt werden kann. Ist das zweifelhaft, kann der Auftraggeber von den betreffenden Anbietern entsprechende Erläuterungen einholen (Art. 38 Abs. 2 IVöB) und sich z. B. die vorgesehenen Methoden oder die Kalkulation offenlegen lassen.

Auch «Dumpingangebote», also Angebote, die die Selbstkosten des Anbieters nicht decken, sind im öffentlichen Beschaffungsrecht wie auch in der Privatwirtschaft grundsätzlich zulässig, wenn die Anforderungen der Ausschreibung erfüllt sind. Sie können im Rahmen des freien

Spiels der Marktkräfte ein legitimes Mittel eines Anbieters sein, um z.B. Marktanteile zu gewinnen oder zu halten, Arbeitsplätze zu erhalten, einen Beitrag an die Deckung von Fixkosten zu leisten oder um Erfahrungen oder Referenzen für spätere Aufträge zu erwerben. Jedoch liegt es auf der Hand, dass solche Angebote mit einem erhöhten Risiko für den Auftraggeber einhergehen können, dass z. B. der Auftrag schlecht ausgeführt wird, oder dass der Anbieter, wenn immer möglich versucht, ungerechtfertigte Zusatzkosten geltend zu machen. Um solche Risiken zu reduzieren, muss der Auftraggeber wie oben dargelegt bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten abklären, ob die Anforderungen der Ausschreibung erfüllt sind. Er kann zudem weitere Massnahmen gegen solche Risiken ergreifen. Das Zuschlagskriterium «Plausibilität des Angebots» ist nicht die einzige Massnahme, die sich dazu eignet. Weitere mögliche Massnahmen sind beispielsweise:

- Eignungskriterien, die verlangen, dass die Anbieter ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Stabilität nachweisen, z. B. anhand finanzieller Kennzahlen aus dem Geschäftsbericht oder in Bezug auf die Anzahl oder den Umfang der gegen die Anbieter angehobenen Betreibungen,
- Eignungs- oder Zuschlagskriterien, die auf Referenzen abstellen, die den Anbietern eine preislich und qualitativ korrekte Ausführung vergleichbarer Aufträge bestätigen, oder
- die Vorgabe von Vertragsbestimmungen, welche die Risiken reduzieren, z. B. Regeln über die Qualitätskontrolle, die Abnahme, den Zahlungsplan, den Verzug und den Umgang mit Leistungsstörungen. Die Verletzung solcher Vertragsbestimmungen kann z. B. mit Malusregelungen oder Konventionalstrafen sanktioniert werden.

Jedoch ist auch bei solchen Massnahmen Augenmass geboten. Denn sie können dazu führen, dass der Kreis der potenziellen Anbieter eingeschränkt wird, und dass die Anbieter die ihnen übertragenen Risiken in den Angebotspreis mit einkalkulieren oder auf ein Angebot verzichten – mit dem Ergebnis, dass weniger oder teurere Angebote eingehen. Es ist daher immer eine Frage der Risikobeurteilung im Einzelfall, ob und welche dieser Massnahmen zu ergreifen sind. Mit anderen Worten ist es kaum vermeidbar, dass sich ab und zu die genannten Risiken verwirklichen, z. B. durch den Konkurs des Zuschlagempfängers, weil im Rahmen einer Ausschreibung – wie im Wirtschaftsleben allgemein – nie alle Risiken ausgeschlossen werden können.

2. *Kommt die «Verlässlichkeit des Preises» unter dem Kriterium «Plausibilität des Angebots» zur Anwendung?*
3. *Wenn Nein, aus welchen Gründen.*

Nein. Die Kantone haben dieses Zuschlagskriterium, welches das Bundesparlament ins revidierte Bundesbeschaffungsrecht eingefügt hat, nicht in die revidierte IVöB übernommen. Sie erachteten dieses Kriterium als nicht umsetzbar (Musterbotschaft zur IVöB, S. 68), weil schon nicht klar ist, was damit eigentlich gemeint ist und wie es gemessen werden soll.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	155-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.211
Eingereicht am:	11.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Leuenberger (Uettligen, EVP) (Sprecher/in) Soder (Biel/Bienne, GRÜNE) Esseiva (Bern, FDP) Kocher Hirt (Worben, SP) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1345/2024 vom 18. Dezember 2024
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inklusionsarbeitsplätze und Inclusive Job Design: Was macht der Kanton Bern?

Menschen mit Behinderung sollen besseren Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt und damit eine Alternative zur Arbeit in einem geschützten Rahmen (Institution für Menschen mit Behinderung) haben. Das ist nicht nur eine Forderung der UNO-Behindertenrechtskonvention, sondern auch in der Revision des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) vorgesehen. Mittels Inclusive Job Design[1] oder Job Carving[2] können Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen mit IV-Rente geschaffen und gleichzeitig das Personal entlastet werden. So entstehen sogenannte Inklusionsarbeitsplätze[3], die für Menschen mit IV-Rente eine direkte Anstellung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und nicht mehr über eine Institution ermöglichen. Solche Arbeitsplätze können Fachkräfte entlasten und die Diversität eines Teams fördern. Im Kanton St. Gallen[4] konnten in den letzten Jahren mit diesem Vorgehen bereits viele Arbeitsplätze für Menschen mit IV-Rente geschaffen werden.

[1] Die Methode von Inclusive Job Design wurde vor einigen Jahren in den Niederlanden entwickelt, um der Forderung der Regierung nach einer verbesserten Integrationsquote von Menschen mit einem erschwerten Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu entsprechen. Neu ist dabei, dass der Fokus der Methode auf den Bedürfnissen der Arbeitgebenden liegt. Dank der Neugestaltung von Arbeitsprozessen werden Fachaufgaben verdichtet und Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung geschaffen. Dieser Aspekt macht die Umsetzung besonders nachhaltig. Denn Jobs, welche durch Inclusive Job Design geschaffen werden, bringen einen echten Nutzen und bleiben im Unternehmen verankert. https://inclusivejobdesign.com/index.php/about/

[2] «Jobcarving bedeutet in etwa: „eine Arbeitsstelle schnitzen“ (englisch: to carve). Das Konzept stammt ursprünglich aus den USA: Für Menschen mit Behinderungen (beispielsweise mit Lernschwierigkeiten oder kognitiven Einschränkungen) wird ein Job passgenau zurechtgeschnitzt. Das heisst, ein Unternehmen schichtet verschiedene Aufgaben um und stellt aus zumeist einfachen Einzeltätigkeiten einen neuen Arbeitsplatz zusammen, der auf den jeweiligen Menschen zugeschnitten ist.» https://www.rehadat.de/lexikon/Lex-Jobcarving/

[3] Inklusionsarbeitsplätze sind Arbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt für Menschen mit Dreiviertels- bis voller IV-Rente als Alternative zu Arbeitsplätzen in Institutionen und Werkstätten. Es sind auf die Personen angepasste Stellenprofile, in denen sie ihre Fähigkeiten und Ressourcen einbringen können. Ein Inklusionsarbeitsplatz bezieht sich auf das Prinzip, alle Mitarbeiter unabhängig von ihrer Herkunft, Behinderung oder anderen Unterschieden gleichberechtigt in das berufliche Umfeld einzubeziehen. Es geht darum, eine Arbeitsumgebung zu schaffen, in der alle Menschen die Möglichkeit haben, ihre Fähigkeiten einzubringen und gefördert zu werden.

[4] https://www.sg.ch/ueber-den-kanton-st-gallen/arbeitgeber-kanton-stgallen/ziel-der-personalpolitik-.html

12|00|D|v02

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Kennt der Arbeitgeber Kanton Bern die Möglichkeit zur Schaffung von Inklusionsarbeitsplätzen, z. B. mittels Inclusive Job Design oder Job Carving?

2. Gibt es in der Kantonsverwaltung Bern bereits Inklusionsarbeitsplätze? Falls ja, wie viele in welchen Bereichen und wie sind die Erfahrungen damit?

3. Ist der Kanton Bern bereit (mehr) Inklusionsarbeitsplätze zu schaffen? Falls ja, welches Vorgehen ist geplant und in welchem Zeithorizont? Falls nein, warum nicht?

4. Was tut der Kanton Bern bereits heute oder welche Aktivitäten sind geplant, um die Anstellung von Menschen mit Behinderungen zu fördern?

5. Welche Aktivitäten kann sich der Kanton Bern in Zukunft vorstellen, um die Anstellung von Menschen mit Behinderungen zu fördern?

6. Der Kanton Bern gewann die Auszeichnung «Best Recruiter 2023/24» in der Branche «öffentliche Verwaltung».

    a. Wie barrierefrei ist das Bewerbungsverfahren im Kanton Bern?

    b. Was tut der Kanton Bern, um das Bewerbungsverfahren barrierefrei zu gestalten?

Antwort des Regierungsrates

1. Kennt der Arbeitgeber Kanton Bern die Möglichkeit zur Schaffung von Inklusionsarbeitsplätzen, z. B. mittels Inclusive Job Design oder Job Carving?

Der Kanton Bern bietet Menschen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt schon seit sehr langer Zeit Möglichkeiten zur (Wieder-)Eingliederung. Bereits 1988 stellte der Regierungsrat mittels RRB 2823 vom 28. Juni 1988 Mittel zur Schaffung von sechs Stellen zur Verfügung, «die durch Behinderte besetzt werden dürfen, welche durch Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung gefördert werden». Dieser Kredit besteht noch heute. Die Ansätze Inclusive Job Design und Job Carving sind dem Kanton Bern bekannt und werden aktuell in Ansätzen auch angewendet. So werden vor allem die Einsatzplätze bei Arbeitsversuchen in der Regel auf die konkreten Bedürfnisse der Einsatzpersonen zugeschnitten. Wiedereingliederungsstellen werden seitens der Kantonsverwaltung geschaffen und es sind dann vor allem die Job Coaches der IV, welche geeignete Personen suchen.

2. Gibt es in der Kantonsverwaltung Bern bereits Inklusionsarbeitsplätze? Falls ja, wie viele in welchen Bereichen und wie sind die Erfahrungen damit?

Ja. Einerseits gibt es die eben erwähnte Möglichkeit dieser sechs durch den Eingliederungskredit finanzierten Arbeitsplätze. Andererseits bieten viele Organisationseinheiten in Zusammenarbeit mit bspw. den Stiftungen GEWA, Diaconis sowie der Band-Genossenschaft die Möglichkeit von Arbeitsversuchen an. Aus Gründen des Datenschutzes werden diese Arbeitsversuche nicht zentral erfasst. Eine kürzlich durchgeführte interne Befragung in den Ämtern der Kantonsverwaltung zeigte aber, dass diese Angebote sehr verbreitet sind. 70 Einsatzplätze wurden in den letzten fünf Jahren über die gesamte Verwaltung angeboten. Der Kanton bietet insgesamt eine Vielzahl von Funktionen an. Die Stellen, welche für Menschen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, können daher sehr unterschiedlich sein. Auch für die Wieder-

eingliederungsplätze werden wechselnde Funktionen angeboten. Die Vielzahl und Langjährigkeit der Angebote deuten klar darauf hin, dass die Erfahrungen überwiegend positiv sind. Es bestehen aber keine konkreten Auswertungen, die das belegen könnten.

3. *Ist der Kanton Bern bereit (mehr) Inklusionsarbeitsplätze zu schaffen? Falls ja, welches Vorgehen ist geplant und in welchem Zeithorizont? Falls nein, warum nicht?*

Aktuell ist ein Ausbau der Anzahl Inklusionsplätze nicht geplant. Der Kanton Bern wäre sicher bereit, die Anzahl zu prüfen bzw. zu erhöhen, wenn sich zeigen würde, dass der Eingliederungskredit zu knapp bemessen wäre. Dafür bestehen aber keine Anzeichen.

4. *Was tut der Kanton Bern bereits heute oder welche Aktivitäten sind geplant, um die Anstellung von Menschen mit Behinderungen zu fördern?*

Die Anstrengungen sind in erster Linie auf der betrieblichen Ebene angesiedelt. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen werden alle Anstrengungen unternommen, die betrieblich möglich sind, um sie bei entsprechender Eignung zu halten oder neu als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen zu können. Darunter sind, nebst kulturellen auch technische und bauliche Lösungen subsumiert. Der Kanton nimmt zudem weitere Anregungen der Kantonalen Behinderten Konferenz im jährlichen Austausch laufend entgegen. Der Regierungsrat hat sich zur Inklusion überdies sowohl in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026, dem «Engagement 2023» wie auch in der Personalstrategie 2024-2027 explizit bekannt. Der Regierungsrat will den Zugang zum Arbeitsmarkt von Personen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit oder anderen Benachteiligungen erleichtern.

5. *Welche Aktivitäten kann sich der Kanton Bern in Zukunft vorstellen, um die Anstellung von Menschen mit Behinderungen zu fördern?*

Mit den bestehenden Anstrengungen und Aktivitäten ist der Kanton Bern nach eigener Einschätzung und nach Ansicht der Kantonalen Behinderten Konferenz als Arbeitgeber gut aufgestellt. Es ist dem Kanton Bern wichtig, in dieser Frage eine Vorbildfunktion einzunehmen. Der Regierungsrat kann sich deshalb gut vorstellen, diese Vorbildrolle künftig noch besser sichtbar zu machen. Zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen arbeiten in der Kantonsverwaltung. Sie tun dies meist mit einer Selbstverständlichkeit, in der sie keinen Anlass sehen, dies besonders hervorzuheben.

6. *Der Kanton Bern gewann die Auszeichnung «Best Recruiter 2023/24» in der Branche «öffentliche Verwaltung».*

    a. *Wie barrierefrei ist das Bewerbungsverfahren im Kanton Bern?*

Die Barrierefreiheit ist ein grundlegendes Prinzip der Bewerbungsmanagementlösung, welche der Kanton Bern nutzt. Die Software ist so gestaltet, dass sie sich an die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer anpassen kann, damit auch Bewerberinnen und Bewerber mit Beeinträchtigungen Zugang zu allen wichtigen Funktionen erhalten können. Obwohl der Kanton Bern über keine Zertifizierung zur Barrierefreiheit verfügt, werden die allgemein gültigen Richtlinien dazu verfolgt. Aktuell gibt es keine Anzeichen dafür, dass die Bewerbungsmanagementlösung den Anforderungen der Bewerberinnen und Bewerber mit Beeinträchtigung an die Barrierefreiheit nicht entsprechen würde. Im Weiteren wurde im Rahmen der BEST-RECRUITERS-Studie untersucht, ob die Karrierewebsite des Kantons Bern in der Desktop- und Mobile-Version barrierefrei ist. Die Studie kommt zum Ergebnis, dass die Karrierewebsite des Kantons Bern die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt.

b. Was tut der Kanton Bern, um das Bewerbungsverfahren barrierefrei zu gestalten?

Alle Menschen, die sich für den Arbeitgeber Kanton Bern interessieren, sollen Zugang zu den Stellenangeboten im Web und dem elektronischen Bewerbungsverfahren erhalten. Die Barrierefreiheit wird einerseits durch technische Lösungen unterstützt. Andererseits leisten die Fachpersonen, welche das Bewerbungsverfahren begleiten, ebenfalls einiges, damit das Bewerbungsverfahren für alle Menschen zugänglich ist. Sei es redaktionell oder damit, dass die Menschen mit den persönlichen Kompetenzen und dem individuellen Potenzial bei der Rekrutierung immer im Zentrum stehen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	176-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.233
Eingereicht am:	10.07.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zimmermann (Frutigen, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	47/2025 vom 22. Januar 2025
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Regierungsvertretung statt Fachvertretung in Unternehmen mit über 50%-Staatsbeteiligung

Der Kanton Bern ist an einigen Unternehmen und Anstalten beteiligt, auch als Mehrheits- oder Alleinaktionär. Damit übernimmt der Kanton ein grosses finanzielles Risiko und eine nicht zu unterschätzende Verantwortung. Die Regierungsmitglieder sind seit einigen Jahren in diesen Organisationen nicht mehr selbst in den Verwaltungsräten, sondern durch externe Kantonsvertreter vertreten.

Grundsätzlich liegt es in der Kompetenz der Regierung, selbst zu entscheiden, ob und welche Personen sie in die Führungsgremien von Unternehmen delegiert. Dabei gibt es gute Gründe dafür, dass Regierungsrätinnen und Regierungsräte in Verwaltungsräten von Unternehmen mit über 50 Prozent Staatsbeteiligung eingebunden sind. Vorteilhaft dabei sind die kurzen und direkten Informationswege, das politische Sensorium ist gewährleistet und wenn etwas schiefläuft, sind die politischen Verantwortlichkeiten klar.

Gerade in letzter Zeit zeigte es sich, dass in politisch sensiblen Bereichen, wie zum Beispiel bei der BLS AG und der BKW AG, eine Regierungsvertretung im Verwaltungsrat sinnvoll sein kann, so dass der Dialog zwischen den Unternehmen und der Politik verbessert und vereinfacht werden kann.

Solange der Kanton in staatsnahen Unternehmen mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, so lange soll er in den obersten Gremien mitentscheiden, so wie das auch ein privater Grossaktionär tut. Das macht Sinn als Mehrheitsaktionär und ist Ausdruck des einzigartigen Schweizer Milizsystems, wonach sich Entscheidungsträger stark engagieren und breit Verantwortung übernehmen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

12|00|D|v02

1. Was sind die Gründe, dass nicht Mitglieder des Regierungsrates selbst in den Verwaltungsräten, namentlich bei der BKW AG und BLS AG, Einsitz nehmen?

2. Ist der Regierungsrat bereit, in naher Zukunft in der Regel wieder selbst im Verwaltungsrat von Unternehmen mit über 50 Prozent Staatsbeteiligung Einsitz zu nehmen?

3. In welchem Zeitraum informieren die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder die Regierung über die aktuellen Gesellschaftsangelegenheiten der Unternehmen BLS AG und BKW AG, damit die Regierung frühzeitig genügend Informationen zur Wahrnehmung der Kantonsinteressen bekommt?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse anhand verschiedener Instrumente wahr. Dazu gehören gestützt auf Artikel 17 des Finanzhaushaltsgesetzes (BSG 620) resp. Ziffer 8.1 der Richtlinien über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (PCG-Richtlinien) insbesondere die Eignerstrategien, Aufsichtskonzepte, Anforderungsprofile für die strategischen Führungsorgane, eine jährliche standardisierte Berichterstattung (PCG-Reporting) sowie die Durchführung von Controllinggesprächen mit dem strategischen Führungsorgan. Ausserdem können die Interessen des Kantons in den strategischen Organen von juristischen Personen – soweit es die Gesetzgebung vorsieht oder der Regierungsrat es in begründeten Fällen beschliesst – auch mit Kantonsvertreterinnen und -vertretern wahrgenommen werden (vgl. Ziffer 8.2 und 12 der PCG-Richtlinien). Die dazugehörigen Grundsätze wurden vom Regierungsrat in den PCG-Richtlinien festgelegt.

1. Was sind die Gründe, dass nicht Mitglieder des Regierungsrates selbst in den Verwaltungsräten, namentlich bei der BKW AG und BLS AG, Einsitz nehmen?

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und damit auch die Kantonsvertretungen sind gesetzlich zur Wahrung der Interessen des Unternehmens verpflichtet (Art. 762 Abs. 3 i.V.m. Art. 717 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts [OR; SR 220]). Somit kann ein Regierungsmitglied, welches als Kantonsvertretung Einsitz in einen Verwaltungsrat nimmt, in einen Interessenkonflikt geraten, wenn sich die Interessen einer Unternehmung nicht mit jenen des Kantons decken («doppelter Pflichtennexus»). Potenzielle Interessenkonflikte können sich insbesondere dann ergeben, wenn der Kanton die Rolle des Eigners einer Unternehmung innehat als auch gleichzeitig Aufträge ausschreibt und Leistungen bestellt. Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter wie auch die zuständigen kantonalen Stellen sollten deshalb nicht gleichzeitig mit der Aufsichts- und der Kunden-/Bestellerfunktion betraut sein. In den Aufsichtskonzepten (bspw. der BLS AG und BKW AG) findet sich jeweils ein separates Kapitel mit Massnahmen zur Vermeidung von Rollenkonflikten (bspw. durch die Bezeichnung separater Stellen für die Wahrnehmung der Eigner- und der Bestellerinteressen).

Um diese unterschiedlichen Rollen zu entflechten und potenzielle Interessenkonflikte zu reduzieren, wird der Kanton Bern auch in den Verwaltungsräten der BKW AG und BLS AG seit dem 1. Juni 2018 nicht mehr durch ein Regierungsmitglied, sondern durch eine externe Mandatsträgerin oder einen externen Mandatsträger vertreten. Dies entspricht einer guten Public Corporate Governance[1] und wurde so auch vom Regierungsrat in Ziffer 12.3 der PCG-Richtlinien verankert. Sofern in das strategische Führungsorgan Kantonsvertretungen abgeordnet werden, hat sich das Modell der externen Kantonsvertretung in den vergangenen Jahren bewährt. Durch

[1] vgl. u.a. Beurteilung der Corporate Governance des Bundes anhand der Analyse von vier Unternehmen - Bericht zuhanden der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV))

den Austausch von Informationen zwischen Regierung bzw. Fachdirektion und den Kantonsvertretungen in den Verwaltungsräten der BKW AG und BLS AG werden allfällige Problemfelder und Reputationsrisiken frühzeitig erkannt. Gleichzeitig wird das zuständige Regierungsmitglied entlastet und Rollenkonflikte werden vermieden.

2. *Ist der Regierungsrat bereit, in naher Zukunft in der Regel wieder selbst im Verwaltungsrat von Unternehmen mit über 50 Prozent Staatsbeteiligung Einsitz zu nehmen?*

Aus den obengenannten Gründen erachtet es der Regierungsrat als nicht opportun, selbst in Verwaltungsräten Einsitz zu nehmen.

3. *In welchem Zeitraum informieren die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder die Regierung über die aktuellen Gesellschaftsangelegenheiten der Unternehmen BLS AG und BKW AG, damit die Regierung frühzeitig genügend Informationen zur Wahrnehmung der Kantonsinteressen bekommt?*

Die Kantonsvertretungen in den Verwaltungsräten der BLS AG und BKW AG pflegen einen regelmässigen Informationsaustausch mit dem Regierungsrat und den Fachdirektionen (BVD und WEU) und erstatten im Rahmen der halbjährlichen Controllinggespräche sowie situativ bei besonderen Ereignissen bzw. wichtigen Entscheiden Bericht (vgl. Ziffern 5 der Eignerstrategien der BLS AG und BKW AG). Bei anstehenden kritischen Entscheidungen des strategischen Führungsorgans hat die Berichterstattung von den Kantonsvertretungen an den Kanton unverzüglich zu erfolgen, damit gegebenenfalls eine entsprechende Weisung erteilt werden kann. Im Vorfeld der Verwaltungsratssitzungen findet zum Teil auch ein Austausch zwischen dem zuständigen Regierungsmitglied und der Kantonsvertretung statt. Die Rahmenbedingungen des Mandats richten sich zudem nach den Aufsichtskonzepten (BLS AG und BKW AG), der Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter (BSG 153.15) und nach den jeweiligen Mandatsverträgen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	245-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.62
Eingereicht am:	25.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Saïd (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in) Esseiva (Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 28.11.2024
RRB-Nr.:	66/2025 vom 29. Januar 2025
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Den Fortbestand der ECLF sichern

Die 1944 gegründete und seit 1982 als staatliche Schule anerkannte kantonale Schule französischer Sprache in Bern (École cantonale de langue française de Berne, ECLF) ist eine einzigartige Institution von wesentlicher Bedeutung in der Bildungslandschaft der Bundesstadt. Sie wird seit 1960 von der Eidgenossenschaft unterstützt, um den Kindern der Angestellten der Bundesverwaltung, der Botschaften und der internationalen Organisationen den Schulbesuch in französischer Sprache zu ermöglichen.
Die ECLF folgt dem Westschweizer Lehrplan *Plan d'études romand (PER)* und wird derzeit von rund 300 Schülerinnen und Schülern der Klassen 1H bis 11H besucht, die 37 verschiedene Nationalitäten und zahlreiche Glaubensrichtungen vertreten. Diese Multikulturalität ist ein Vorteil für Bern, da sie die interkulturellen Beziehungen stärkt und das gegenseitige Verständnis in einer Stadt und in einem Kanton fördert, die ein Vorbild der Zweisprachigkeit sein wollen. Die Schülerinnen und Schüler werden in einem deutschsprachigen kulturellen Umfeld auf Französisch unterrichtet.
Heute erwägt der Bund, den jährlichen Beitrag von einer Million Franken für die ECLF zu streichen. Dieser Betrag, der im Bundeshaushalt vernachlässigbar ist, macht ein Viertel des Budgets der Schule aus. Der Kanton finanziert 65 Prozent des Budgets der Schule. Diese Streichung, die von der Expertengruppe unter der Leitung von Serge Gaillard empfohlen wurde, ist Teil eines Massnahmenpakets, mit dem bis 2030 mehrere Milliarden Franken eingespart werden sollen. Eine solche Entscheidung würde nicht nur den Fortbestand der ECLF gefährden, sondern auch ihre Rolle bei der Förderung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt in einem deutschsprachigen Kanton, wo sie als einzige Volksschule vom Kanton und vom Bund mitfinanziert wird. Mit der Streichung dieses Beitrags würde eines der letzten lebendigen Symbole des nationalen Zusammenhalts und der Zweisprachigkeit des Kantons Bern gefährdet.
Der Auftrag der ECLF geht über die reine Bildung hinaus. Sie verkörpert das Engagement der Schweiz für ihre sprachliche und kulturelle Vielfalt, indem sie nicht nur die Kinder von Bundesangestellten (17 % der Schülerinnen und Schüler), sondern auch die Kinder der Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter von internationalen Organisationen und Botschaften (29 % der Schülerinnen und Schüler) aufnimmt. Die Schule bietet somit die Möglichkeit, den nationalen Zusammenhalt in der Bundesstadt zu konkretisieren.
Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie steht der Regierungsrat zur Notwendigkeit, in Bundesbern die Möglichkeit zu bieten, in französischer Sprache unterrichtet zu werden?

2. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die allfällige Streichung des Bundesbeitrags an die ECLF die sprachliche und kulturelle Vielfalt in der Agglomeration Bern gefährdet?

3. Welche möglichen Auswirkungen hätte die Streichung des Bundesbeitrags auf die französischsprachige Gemeinschaft in Bern?

4. Verpflichtet sich der Regierungsrat, den Bund davon zu überzeugen, seine finanzielle Unterstützung für die ECLF beizubehalten? Wurden diesbezüglich bereits Gespräche aufgenommen?

5. Falls der Bund seine Beiträge tatsächlich kürzen oder streichen sollte: Welche Massnahmen könnte der Regierungsrat in Betracht ziehen, um den Fortbestand der ECLF zu sichern und den Verlust des jährlichen Beitrags von 1 Million Franken zu kompensieren?

Begründung der Dringlichkeit: Die Entscheidung über die Streichung des Beitrags an die ECLF wird voraussichtlich im nächsten Frühjahr getroffen.

Antwort des Regierungsrates

Das Bedürfnis, den Kindern von Angestellten des Kantons, des Bundes, der Stadt Bern und internationaler Organisationen den Schulbesuch in französischer Sprache zu ermöglichen, war 1944 der Auslöser für die Gründung der kantonalen Schule französischer Sprache in Bern (École cantonale de langue française de Berne, ECLF), auf Initiative der Mitglieder der französischsprachigen Gemeinschaft, die sich in einer Gesellschaft der Freunde der französischsprachigen Schule (Société des Amis de l'École de Langue Française SAELF, später SELF) zusammengeschlossen hatten.
Personen aus der Romandie und Französischsprachige, die in Bern wohnen, weil sie im Dienst eines mehrsprachigen Kantons, eines Staates oder nationaler oder internationaler Organisationen stehen, haben das Recht, ihre kulturelle Identität zu bewahren, was sich im Familienkreis ausdrückt und eine Schulbildung in französischer Sprache voraussetzt. Als eine von Privatpersonen gegründete Schule wurde die ECLF als gemeinnützig anerkannt und erhält seit 1960 vom Bund, dem Kanton und der Stadt Bern finanzielle Unterstützung. Die 1960 in eine Stiftung überführte Institution wurde 1982 als staatliche Schule anerkannt und trägt seitdem ihren aktuellen Namen. Die Betriebskosten werden aufgeteilt zwischen Kanton (ungefähr 75 Prozent) und Bund (ungefähr 25 Prozent).

Als öffentliche und unentgeltliche Schule ist die ECLF der Berner Gesetzgebung unterworfen. Ihr Schulprogramm entspricht dem des französischsprachigen Kantonsteils und stützt sich auf den Lehrplan der Romandie PER. Die Schule hat inzwischen auch das HarmoS-System eingeführt, das zwei Jahre Kindergarten umfasst.

Zurzeit hat die ECLF rund 300 Schülerinnen und Schüler. Dies entspricht 16 Klassen. Seit 2021 gibt es an der Schule ausserdem eine sonderpädagogische Klasse, die von der Schule Al-

terEcole in Tavannes abhängt. Die Schülerinnen und Schüler werden von 38 Lehrpersonen betreut. Eine täglich anwesende Sekretärin (80 Prozent ausserhalb der Ferienzeit), ein Abwart (100 Prozent) mit einer Hilfskraft (40 Prozent) sowie ein Reinigungsunternehmen gewährleisten alle Dienstleistungen für einen reibungslosen Betrieb der ECLF. Seit 2009 wird den Eltern eine Tagesschule mit Modulen zur Betreuung der Kinder nach dem regulären Schulunterricht angeboten.

Zu den einzelnen Fragen äussert sich der Regierungsrat wie folgt:

1. *Wie steht der Regierungsrat zur Notwendigkeit, in Bundesbern die Möglichkeit zu bieten, in französischer Sprache unterrichtet zu werden?*

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine kantonale französischsprachige Schule in der Stadt Bern notwendig ist. Die erwähnten Zahlen zeigen deutlich den Bedarf nach einer französischsprachigen Schule. Artikel 49b des Volksschulgesetzes (VSG) bekräftigt diese Aussage.

2. *Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die allfällige Streichung des Bundesbeitrags an die ECLF die sprachliche und kulturelle Vielfalt in der Agglomeration Bern gefährdet?*

Ja, für den Kanton Bern ist die Schule gerade in Hinblick auf die sprachliche und kulturelle Vielfalt von grundlegender Bedeutung. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Abschaffung der Schule für einen zweisprachigen Kanton wie Bern ein Rückschlag für die Zweisprachigkeit wäre. Die Schule ist auch aus wirtschaftlicher Perspektive wichtig: Sie erlaubt die Beschulung von 300 Schülerinnen und Schülern, deren Eltern im Kanton Bern arbeiten – namentlich beim Bund, in den Botschaften sowie nationalen und internationalen Unternehmen.

3. *Welche möglichen Auswirkungen hätte die Streichung des Bundesbeitrags auf die französischsprachige Gemeinschaft in Bern?*

Die Streichung des Bundesbeitrags könnte mittelfristig dazu führen, dass die ECLF schliessen müsste. Die Kinder müssten dann in eine deutschsprachige Schule wechseln und ihre restliche Schulzeit in einer anderen Sprache als Französisch und nach einem anderen Lehrplan absolvieren. Im Fall einer Schliessung könnten die Kinder auch in eine andere französischsprachige Schule, die Internationale Französische Schule in Bern (EFIB), wechseln, die sich aber nicht am Lehrplan der Romandie PER, sondern an den Lehrplänen des französischen Bildungswesens orientiert.

Die Streichung der Bundesbeiträge wäre auch ein schlechtes Zeichen für den Bund, denn die Schule dient seinen Interessen. Dies hätte auch Folgen für die Lehrkräfte und die Angestellten, die zum reibungslosen Betrieb der ECLF beitragen. Sie müssten eine neue Anstellung finden.

4. *Verpflichtet sich der Regierungsrat, den Bund davon zu überzeugen, seine finanzielle Unterstützung für die ECLF beizubehalten? Wurden diesbezüglich bereits Gespräche aufgenommen?*

Ja, der Regierungsrat wird alle geeigneten Massnahmen ergreifen, um den Bund davon zu überzeugen, seine finanzielle Unterstützung beizubehalten.
Der Kanton Bern wird dem Bund die Bedeutung der Schule hinsichtlich der Artikel 49b ff. des Volksschulgesetzes (VSG) in Erinnerung rufen. Artikel 49c Absatz 1 erwähnt ausdrücklich, dass die kantonale Schule französischer Sprache ECLF zur Stärkung der Zweisprachigkeit des Kantons und der Mehrsprachigkeit des Bundes beiträgt. Artikel 49c Absatz 3 bestärkt zudem die Notwendigkeit der Schule für den Bund, denn die ECLF ermöglicht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kantons und des Bundes sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Organisationen im Interesse des Bundes, ihre Kinder eine französischsprachige Volksschule besuchen zu lassen.

5. *Falls der Bund seine Beiträge tatsächlich kürzen oder streichen sollte: Welche Massnahmen könnte der Regierungsrat in Betracht ziehen, um den Fortbestand der ECLF zu sichern und den Verlust des jährlichen Beitrags von 1 Million Franken zu kompensieren?*

Der Kanton ist aufgrund der Rechtsgrundlagen zur Führung und Unterstützung dieser Schule verpflichtet. Im Fall einer Streichung des jährlichen Bundesbeitrags von rund einer Million Franken müsste der Kanton alle Optionen prüfen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	103-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.154
Eingereicht am:	30.05.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1147/2024 vom 13. November 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Höhere Studiengebühren für ausländische Studentinnen und Studenten an Berner Hochschulen?

Bildung ist ein wertvolles und wichtiges Gut. Etwas, das es zu pflegen und zu erhalten gilt. In starkem Ausmass und tendenziell zunehmend nutzen ausländische Studierende die bernischen Bildungsinstitutionen. Die Studiengebühren der kantonalen Hochschulen (Universität, Pädagogische Hochschule, Fachhochschule) sind hier im Vergleich zum Ausland bescheiden. Somit finanzieren bernische Reinigungskräfte, Elektrikerinnen und Elektriker sowie bernische Buschauffeurinnen und Buschauffeure oder das Servicepersonal via Steuern diesen «Bildungstourismus». In anderen Kantonen ist das anders. In Zürich etwa bezahlen «Bildungsausländer und -ausländerinnen» einen Zuschlag auf die Studiengebühr der Uni. Und auf Bundesebene wird aktuell die Einführung von höheren Studiengebühren für Studentinnen und Studenten der ETH geprüft. Der Nationalrat hat einen entsprechenden Beschluss bereits gefällt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele ausländische Studierende sind an der Universität Bern, der Bernischen Fachhochschule sowie der Pädagogischen Hochschule Bern eingeschrieben (absolut und prozentual/nach Nationen)?

2. Wie hoch sind die jeweiligen Studiengebühren für diese Hochschulen für Studierende aus dem Ausland im Vergleich zu Schweizer Bürgerinnen und Bürgern oder hier längerfristig ansässigen Ausländerinnen und Ausländern?

3. Wie hoch sind die ungedeckten Kosten pro Studentin oder Student an den jeweiligen Hochschulen für den bernischen Steuerzahlenden?

12|00|D|v02

Antwort des Regierungsrates

Das Gesetz über die Universität Bern (UniG) und das Gesetz über die Berner Fachhochschule (FaG) sehen vor, dass für Studierende ohne Aufenthaltsbewilligung (Bildungsausländerinnen und -ausländer[1]) unter Berücksichtigung internationaler Abkommen maximal kostendeckende Studiengebühren erhoben werden können (Art. 65 Abs. 5 UniG und Art 52 Abs. 5 FaG). Der Regierungsrat legt die Höhe des Zuschlags per Verordnung fest. Er liegt aktuell für die Universität Bern (Uni Bern) und die Berner Fachhochschule (BFH) bei 400 Franken pro Jahr (200 Franken pro Semester).

Auch im Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) wurde eine entsprechende Bestimmung aufgenommen (Art. 53 Abs. 5a PHG), wobei diese nicht für ausländische Studierende gilt, die einen Studiengang belegen, dessen Abschluss ausschliesslich zum Unterricht an Schulen in der Schweiz berechtigt (Art. 79 Abs. 2 und 3 PHV). Diese Personen werden mit grösster Wahrscheinlichkeit in der Schweiz unterrichten und zur Milderung der Knappheit an Lehrpersonen beitragen.

Für niedergelassene ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger mit Schweizer Vorbildungsausweis erhalten die Hochschulen gleich wie für Schweizerinnen und Schweizer Beiträge der Herkunftskantone im Rahmen der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) bzw. Fachhochschulvereinbarung (FHV). Bei Bildungsausländerinnen und -ausländern ist dies nicht der Fall, aus dieser Überlegung heraus wird in der vorliegenden Antwort auf die Gruppe der Bildungsausländerinnen und -ausländer fokussiert.

Der Anteil Bildungsausländerinnen und -ausländer in den Grundausbildungen (Bachelor und Master) an der Uni Bern und an der BFH liegt deutlich unter dem schweizerischen Durchschnitt des jeweiligen Hochschultyps – deutlich höher liegt er namentlich bei jenen Schweizer Hochschulen, deren Standorte näher an den Landesgrenzen liegen. Bei den pädagogischen Hochschulen der Schweiz ist der Anteil Bildungsausländerinnen und -ausländer in den Grundausbildungen (Bachelor, Master und Diplom[2]) allgemein gering, da ihre Abschlüsse nur in der Schweiz direkt zu einer Unterrichtsberechtigung an den öffentlichen Schulen führen.

Es kann bezüglich der bernischen Hochschulen im Übrigen nicht generell gesagt werden, dass der Anteil Bildungsausländerinnen und -ausländer in den Grundausbildungen «tendenziell zunehmend» sei. So hat an der Universität Bern zwischen 2012 und 2022 ihr Anteil an den Bachelorstudierenden von rund 3,3 % auf rund 2,3 % abgenommen und bei den Masterstudierenden von rund 11,3 % auf rund 9,7 %. Auch an der PHBern nahm der Anteil über alle Ausbildungsstufen hinweg von 3 % auf 2 % ab. Lediglich bei der BFH hat der Anteil Bildungsausländerinnen und -ausländer in den Grundausbildungen zwischen 2012 und 2022 von rund 9 % auf rund 10 % leicht zugenommen, was auf die zunehmende internationale Sichtbarkeit der Schweizer Fachhochschulen zurückzuführen sein könnte. Generell ist davon auszugehen, dass die Anziehungskraft der Berner Hochschulen für Bildungsausländerinnen und -ausländer aufgrund der Ausbildungsqualität und der im weltweiten Vergleich tiefen Studiengebühren teilweise aufgewogen wird durch die im weltweiten Vergleich sehr hohen Lebenshaltungskosten in der Schweiz.

[1] Definition Bundesamt für Statistik (BFS): «Als Bildungsausländer gelten alle Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die im Ausland wohnhaft waren, als sie ihren Hochschulzulassungsausweis erwarben.»
[2] Die berufliche Ausbildung zum Erwerb des Lehrdiploms für die Sekundarstufe II wird ohne akademischen Grad abgeschlossen. Vielmehr ist die Zulassungsbedingung ein in der Regel universitärer fachwissenschaftlicher Abschluss auf Stufe Bachelor und die Diplomierungsbedingung ein in der Regel universitärer fachwissenschaftlicher Abschluss auf Stufe Master.

Zu den konkreten Fragen der Interpellation

1. *Wie viele ausländische Studierende sind an der Universität Bern, der Bernischen Fachhochschule sowie der Pädagogischen Hochschule Bern eingeschrieben (absolut und prozentual/nach Nationen)?*

Anzahl und prozentualer Anteil

Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer an den drei kantonalen Hochschulen im Herbstsemester 2022. Zum Vergleich und zum Aufzeigen der Entwicklung werden zudem die Zahlen aus dem Herbstsemester 2012 aufgeführt.

Uni Bern

2022	**BACHELOR**		**MASTER**		**TOTAL**	
	Studierende (BFS)	davon Bildungsausl.	Studierende (BFS)	davon Bildungsausl.	Studierende (BFS)	davon Bildungsausl.
Anzahl	8 056	187	4 610	447	**12 666**	**634**
Anteil		2,3 %		9,7 %		**5,0 %**
2012	**BACHELOR**		**MASTER**		**TOTAL**	
	Studierende (BFS)	davon Bildungsausl.	Studierende (BFS)	davon Bildungsausl.	Studierende (BFS)	davon Bildungsausl.
Anzahl	8 132	267	3 970	448	**12 102**	**715**
Anteil		3,3 %		11,3 %		**5,9 %**

BFH

2022	**BACHELOR**		**MASTER**		**TOTAL**	
	Studierende (BFS)	davon Bildungsausl.	Studierende (BFS)	davon Bildungsausl.	Studierende (BFS)	davon Bildungsausl.
Anzahl	6092	297	1686	487	**7778**	**784**[3]
Anteil		5 %		29 %		**10 %**
2012	**BACHELOR**		**MASTER**		**TOTAL**[4]	
					Studierende (BFS)	davon Bildungsausl.
Anzahl					**6279**	**547**
Anteil						**9 %**

[3] Gemäss BFS beträgt das Total der Bildungsausl. 793. Die Abweichung von 9 Köpfen (0,1 %) ggü. dem hier abgebildeten Reporting der BFH an das SBFI ist so gering, dass darauf nicht weiter eingegangen wird.
[4] In der Statistik für das Jahr 2012 der BFH liegt nur die Anzahl Bildungsausl. im Total vor, ohne die Aufteilung auf Bachelor und Master.

PHBern

2022	BACHELOR		MASTER		DIPLOM		TOTAL	
	Studierende (BFS)	davon Bildungsausl.	Studierende (BFS)	davon Bildungsausl.	Studierende (BFS)	davon Bildungsausl.	Studierende (BFS)	davon Bildungsausl.
Anzahl	1875	21	899	22	269	28	**3043**	**71**
Anteil		1 %		2 %		10 %		**2 %**
2012	**BACHELOR**		**MASTER**		**DIPLOM**		**TOTAL**	
	Studierende (BFS)	davon Bildungsausl.	Studierende (BFS)	davon Bildungsausl.	Studierende (BFS)	davon Bildungsausl.	Studierende (BFS)	davon Bildungsausl.
Anzahl	1360	19	548	16	492	35	**2400**	**70**
Anteil		1 %		3 %		7 %		**3 %**

Herkunftsländer

Herkunft der Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer an den drei kantonalen Hochschulen im Herbstsemester 2022.

Universität Bern

HS 2022	BACHELOR	MASTER	TOTAL
Herkunftsland Bildungsausl.	Anzahl Bildungsausl.		
Afghanistan		1	1
Albanien	1	2	3
Algerien		2	2
Argentinien		3	3
Armenien		1	1
Aserbaidschan		1	1
Australien		1	1
Bangladesch		4	4
Belarus	1	2	3
Belgien	1	1	2
Bolivien		2	2
Bosnien und Herzegowina		4	4

Brasilien	1	5	6
Bulgarien		3	3
Chile		1	1
China	3	41	44
Deutschland	69	73	142
Ecuador		1	1
Eritrea		1	1
Frankreich	1	10	11
Georgien		1	1
Ghana		1	1
Griechenland	1	4	5
Indien		23	23
Indonesien		3	3
Iran	1	21	22
Irland	1		1
Israel	1		1
Italien	8	14	22
Japan		3	3
Jemen		1	1
Kamerun		1	1
Kanada		5	5
Kasachstan		1	1
Kenia		4	4
Kolumbien		7	7
Korea (Süd-)	2	4	6
Kosovo	1	10	11
Kroatien		3	3
Lettland	1	1	2
Libanon		1	1

Liechtenstein[5]	50	31	81
Litauen	1		1
Luxemburg	1	4	5
Malaysia		1	1
Marokko		5	5
Mexiko	1	5	6
Nepal		1	1
Niederlande	1	2	3
Nigeria		4	4
Nordmazedonien	2	3	5
Österreich	12	12	24
Pakistan		3	3
Palästina		1	1
Paraguay		1	1
Peru		3	3
Polen		6	6
Portugal	2	1	3
Rumänien	1	4	5
Russland	2	11	13
Serbien	1	4	5
Singapur		1	1
Slowakei	1	3	4
Spanien	2	7	9
Sri Lanka		1	1
Südafrika		1	1
Syrien	3	6	9
Thailand	1		1
Trinidad und Tobago		1	1

[5] Aufgrund der Assoziierung des Fürstentums Liechtenstein an die Hochschulkonkordate IUV und FHV werden Studierende aus diesem Land finanziell gleich wie Bildungsinländerinnen und -inländer behandelt.

Tschechien	1		1
Tunesien		1	1
Türkei	5	23	28
Ukraine	3	4	7
Ungarn	1	5	6
Vereinigte Staaten	1	14	15
Vereinigtes Königreich	2	9	11
Vietnam		1	1
Zypern		1	1
Total	**187**	**447**	**634**

BFH

HS 2022	**BACHELOR**	**MASTER**	**TOTAL**
Herkunftsland Bildungsausl.	Anzahl Bildungsausl.		
Afghanistan	5		5
Ägypten		1	1
Albanien		3	3
Argentinien	3	5	8
Armenien	1	1	2
Aserbaidschan	2		2
Äthiopien	3	1	4
Australien		1	1
Belarus		1	1
Belgien	5	4	9
Bosnien und Herzegowina		3	3
Brasilien	5	10	15
Bulgarien	2	2	4
Chile	2	3	5
China	3	18	21
Deutschland	82	122	204
Dominica		1	1

Ecuador	2	4	6
Estland		1	1
Frankreich	18	41	59
Gambia	1	2	3
Georgien	1		1
Ghana		1	1
Griechenland	1	2	3
Guatemala	1	1	2
Honduras		2	2
Indien	1	8	9
Indonesien	1	2	3
Irak	1		1
Iran	4	11	15
Irland		1	1
Israel	1	2	3
Italien	6	29	35
Japan		3	3
Kamerun	4	3	7
Kanada	3	2	5
Kasachstan		1	1
Kenia	2	1	3
Kirgisistan	1		1
Kolumbien	4	13	17
Korea (Süd-)		2	2
Kosovo	5	1	6
Kroatien	1	3	4
Kuba	2		2
Lettland	2	1	3
Libanon		1	1
Liechtenstein[6]		3	3
Litauen	1	1	2
Luxemburg	3	2	5

[6] Aufgrund der Assoziierung des Fürstentums Liechtenstein an die Hochschulkonkordate IUV und FHV werden Studierende aus diesem Land finanziell gleich wie Bildungsinländerinnen und -inländer behandelt.

Malaysia	1	1	2
Marokko	1	3	4
Mexiko	2	4	6
Montenegro	1	1	2
Myanmar		1	1
Neuseeland		1	1
Niederlande	1	7	8
Nordmazedonien	3	3	6
Norwegen	1	1	2
Österreich	14	11	25
Pakistan		4	4
Peru	2		2
Philippinen	2	1	3
Polen	3	11	14
Portugal	3	6	9
Ruanda		1	1
Rumänien	1	2	3
Russland	8	19	27
Schweden	2	2	4
Senegal	1		1
Serbien	5	3	8
Slowakei	1	1	2
Slowenien	3	1	4
Spanien	3	18	21
Sri Lanka	4		4
Südafrika		3	3
Syrien	15	5	20
Taiwan (Chinesisches Taipei)		1	1
Thailand	3		3
Tschechien		1	1
Tunesien	2	2	4
Türkei	11	8	19
Ukraine	9	13	22

Ungarn	3	6	9
Uruguay		2	2
Venezuela	3	3	6
Vereinigte Staaten	6	12	18
Vereinigtes Königreich	2	8	10
Vietnam	1	1	2
Zypern	1		1
Total	**297**	**487**	**784**

PHBern

HS 2022	BACHELOR	MASTER	DIPLOM	TOTAL
Herkunftsland Bildungsausl.	Anzahl Bildungsausl.			
Belgien		1		1
Deutschland	11	10	15	36
Finnland		1		1
Frankreich			1	1
Iran	1			1
Italien	1			1
Japan			1	1
Kroatien			1	1
Liechtenstein[7]	2	3	3	8
Luxemburg		1		1
Niederlande	0	1		1
Österreich	1		1	2
Paraguay			1	1
Portugal		1		1
Rumänien		1		1
Russland	2	1		3
Singapur			1	1
Sri Lanka			1	1
Türkei			1	1
Ukraine	2		1	3
Ungarn	1	1		2
Vereinigte Staaten			1	1
Zypern		1		1
Total	21	22	28	**71**

[7] Aufgrund der Assoziierung des Fürstentums Liechtenstein an die Hochschulkonkordate IUV und FHV werden Studierende aus diesem Land finanziell gleich wie Bildungsinländerinnen und -inländer behandelt.

2. *Wie hoch sind die jeweiligen Studiengebühren für diese Hochschulen für Studierende aus dem Ausland im Vergleich zu Schweizer Bürgern oder hier längerfristig ansässigen Ausländern?*

An der Universität Bern und der BFH sind die Studiengebühren für Bildungsausländerinnen und -ausländer mit 1900 Franken pro Jahr um 400 Franken höher als diejenigen für Bildungsinländerinnen und -inländer, die 1500 Franken betragen. An der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern) zahlen bildungsausländische Studierende für Grundausbildungsstudiengänge, welche mit einem nur in der Schweiz anerkannten Lehrdiplom abgeschlossen werden, keine zusätzliche Studiengebühr, sondern dieselbe wie Schweizer Studierende und Bildungsinländerinnen und -inländer in der Höhe von 1500 Franken.

3. *Wie hoch sind die ungedeckten Kosten pro Studentin oder Student an den jeweiligen Hochschulen für den bernischen Steuerzahler?*

Nachfolgend ausgewiesen wird jener Anteil der Ausbildungskosten pro Person und Studienjahr, der nicht durch die Studiengebühren gedeckt ist[8]. Die nicht durch Gebühren gedeckten Kosten werden aus den Gesamterträgen der Hochschulen finanziert, zu welchen der Kanton Bern bei Universität Bern und BFH jährlich etwas mehr als ein Drittel und bei der PHBern weniger als 70 % beiträgt. Wichtige weitere Finanzierungsquellen der Hochschulen sind die Beiträge aus den interkantonalen Hochschulvereinbarungen und die Grundbeiträge des Bundes. Insgesamt machten bei der Universität Bern für das Jahr 2022 die Grundbeiträge des Bundes 10,6 % und die IUV-Einnahmen 13 % der Gesamterträge aus, während sich bei der BFH der Anteil der Grundbeiträge auf 18,4 % und derjenige der FHV-Einnahmen auf 15,1 % beläuft. Bei der PHBern, die keine Grundbeiträge des Bundes erhält, liegt der Anteil an Schulgeldern FHV bei 19,4 % des Gesamtertrags. Der Rest des Gesamtertrags der Hochschulen setzt sich primär aus Drittmitteleinnahmen für Forschung und Dienstleistungen zusammen.

Bei der Berechnung der Höhe der Grundbeiträgen des Bundes an Universitäten und Fachhochschulen fliesst der Anteil Bildungsausländerinnen und -ausländer als einer der Bemessungsfaktoren mit ein. Für das Jahr 2022 erhielt die Universität Bern über die Grundbeiträge des Bundes für die Bildungsausländerinnen und -ausländer einen Betrag von 3 623 128 Franken und die BFH einen Betrag von 2 061 014 Franken.

Aufgrund dieser signifikanten Mitfinanzierung der Berner Hochschulen durch den Bund und durch die anderen Kantone gehen demnach die nicht durch Gebühren gedeckten Ausbildungskosten für Bildungsausländerinnen und -ausländer nicht ausschliesslich zulasten der Berner Steuerzahler.

[8] Gemäss BFS zählen auch Studierende aus Liechtenstein als «Bildungsausländer». Jedoch ist Liechtenstein dem FHV- und IUV-Konkordat beigetreten und ist folglich für seine Studierenden FHV/IUV-pflichtig. Bei der Berechnung der «ungedeckten» Kosten müssten Studierende aus Liechtenstein folglich wieder abgezogen werden.

Universität Bern (Nicht durch Studiengebühren gedeckte Ausbildungskosten)

2022	Fachbereiche	BACHELOR	MASTER	TOTAL
Anzahl Bildungsausl.	Kostengruppe I (Geistes- & Sozialwissenschaften)	92	190	282
Kosten Bildungsausl.		CHF 719 440	CHF 1 485 800	CHF 2 205 240
Anzahl Bildungsausl.	Kostengruppe II (Exakte- & Naturwissenschaften)	40	219	259
Kosten Bildungsausl.		CHF 858 000	CHF 4 697 550	CHF 5 555 550
Anzahl Bildungsausl.	Kostengruppe III (Human- und Veterinärmedizin)	0	6	6
Kosten Bildungsausl.		CHF 0	CHF 268 800	CHF 268 800
Total Bildungsausl.		132	415	547
Total Kosten Bildungsausl.		CHF 1 577 440	CHF 6 452 150	**CHF 8 029 590**

Werden beim Total von 8 029 590 Franken an nicht durch Studiengebühren gedeckten Ausbildungskosten noch die Einnahmen über die Grundbeiträge des Bundes für die Bildungsausländerinnen und -ausländer berücksichtigt (CHF 3 623 128), so verbleibt ein Betrag von 4 406 462 Franken.

BFH (Nicht durch Studiengebühren gedeckte Ausbildungskosten)

2022	Fachbereich	BACHELOR	MASTER	TOTAL
Anzahl Bildungsausl.	Architektur, Bau- und Planungswesen	24	43	67
Kosten Bildungsausl.		CHF 439 200	CHF 786 900	CHF 1 226 100
Anzahl Bildungsausl.	Technik und IT	48	17	65
Kosten Bildungsausl.		CHF 993 600	CHF 351 900	CHF 1 345 500
Anzahl Bildungsausl.	Chemie und Life Sciences	7	72	79
Kosten Bildungsausl.		CHF 196 000	CHF 2 016 000	CHF 2 212 000
Anzahl Bildungsausl.	Land- und Forstwirtschaft	10	0	10
Kosten Bildungsausl.		CHF 251 000		CHF 251 000
Anzahl Bildungsausl.	Wirtschaft und Dienstleistungen	82	31	113
Kosten Bildungsausl.		CHF 697 000	CHF 263 500	CHF 960 500
Anzahl Bildungsausl.	Design	12	30	42
Kosten Bildungsausl.		CHF 232 800	CHF 582 000	CHF 814 800
Anzahl Bildungsausl.	Musik, Theater und andere Künste	82	250	332
Kosten Bildungsausl.		CHF 2 066 728	CHF 6 301 000	CHF 8 367 728
Anzahl Bildungsausl.	Soziale Arbeit	7	5	12
Kosten Bildungsausl.		CHF 75 600	CHF 54 000	CHF 129 600
Anzahl Bildungsausl.	Gesundheit	25	38	63
Kosten Bildungsausl.		CHF 337 500	CHF 513 000	CHF 850 500
Total Bildungsausl.		297	487	784
Total Kosten Bildungsausl.		CHF 5 289 428	CHF 10 868 300	**CHF 16 157 728**

Werden auch hier beim Total von 16 157 728 Franken an nicht durch Studiengebühren gedeckten Ausbildungskosten noch die Einnahmen über die Grundbeiträge des Bundes für die Bildungsausländerinnen und -ausländer berücksichtigt (CHF 2 061 014), verbleibt ein Betrag von 14 096 714 Franken.

PHBern (Nicht durch Studiengebühren gedeckte Ausbildungskosten)

2022	BACHELOR	MASTER	DIPLOM	TOTAL
Fachbereich	Lehrerbildung			
Anzahl Bildungsausl.	21	22	28	**71**
Kosten Bildungsausl.	CHF 495 600	CHF 519 200	CHF 660 800	**CHF 1 675 600**

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	128-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.184
Eingereicht am:	03.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Müller (Innerberg, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1148/2024 vom 13. November 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Finanzielle Unterstützung von privaten Organisationen, welche eine EFZ-Ausbildung anbieten

In Ergänzung zu den dualen Ausbildungen und den kantonalen Berufsmittelschulen bieten auch private Organisationen EFZ-Ausbildungen an.

Diese Angebote werden häufig von benachteiligten Jugendlichen genutzt, um mit der EFZ-Ausbildung den Eintritt in den ersten Arbeitsmarkt zu schaffen. Die Bewerbungsanstrengungen dieser Jugendlichen für eine Lehrstelle haben bereits während zwei oder drei Jahren, nach oft mehreren hundert Bewerbungen und entsprechend frustrierenden Absagen, zu keinem Erfolg geführt. Deshalb ist die Wahl einer kostenpflichtigen Ausbildung häufig der letzte mögliche Ausweg, um zu einem ordentlichen EFZ-Abschluss zu kommen.

Die Tatsache, dass diese privat angebotenen Ausbildungen im Vergleich zu den kantonalen Angeboten keine finanziellen Unterstützungen erhalten, führt bei den betroffenen Familien zu grossen finanziellen Belastungen. In der Regel liegen die Kosten der Schulen über ihren finanziellen Möglichkeiten und die Familien werden teilweise zur Aufnahme von privaten Krediten gezwungen.

Alle Lernenden versuchen, wenn möglich, eine der folgenden Lösungen zu finden:

- eine für sie kostenlose schulische Ausbildung an einem Gymnasium oder an einer Fachmittelschule
- eine für sie kostenlose Ausbildung an einer staatlich organisierten Berufsschule
- eine Berufslehre – in der sogenannten dualen Berufsausbildung – mit einem Lehrbetrieb und dem Besuch der kantonalen Berufsschule und der üKs

Wenn keine der oben aufgeführten, vom Kanton (mit-)finanzierten Varianten erreicht werden kann, bleibt den Betroffenen für den Weg in den ersten Arbeitsmarkt nur eine privatrechtlich organisierte Berufsbildung. Beispielweise im Falle der Informatik basiert diese auf einem zweijährigen Schulbetrieb und einem zweijährigen Praktikum. Die Betroffenen, welche das nötige Ausbildungspotential aufweisen, haben oft eine Lernschwäche im Bereich Autismus-Spektrum-Störung wie z. B. Asperger oder ein Aufmerksamkeitsdefizit ADHS und/oder auch einen Migrationshintergrund mit verschiedenen schulischen Nachteilen.

Die Kosten für eine berufliche Ausbildung müssen in diesen Fällen selbst finanziert werden, sie betragen im Beispiel für die Informatik rund 55 000 bis 60 000 Franken. In diesen Kosten sind die schulisch unterrichteten Fächer analog der kantonalen Berufsschule, die üKs sowie die Praxisarbeit in den ersten zwei Jahren eingerechnet. Neben den Schulgeldern wird auch ein Teil des Praktikumslohns zur Bezahlung dieser Ausbildungskosten verwendet.

Leider hat nun der Kanton unter der Federführung des MBA entschieden, **die üK-Beiträge an die privaten Ausbildungen nicht mehr zu bezahlen**. Dieser Entscheid führt zu einer zusätzlichen Belastung (Erhöhung des Schulgeldes) von 7 üK à je 5 Tage zu CHF 60 = 2100 Franken, wovon die ODA 15 Prozent zur Abgeltung der eigenen Aufwände behält und der Privatschule noch 1785 Franken überweist.

Die Absolvierenden einer privatrechtlich organisierten Ausbildung werden nach ihrer Ausbildung direkt im ersten Arbeitsmarkt eingesetzt und können so ihren Lebensunterhalt selber finanzieren. Wenn dieses Ausbildungsangebot nicht bestehen würde, wären diese jungen Menschen nicht in einer Ausbildung und würden wohl früher oder später zu Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger. Gemäss den verfügbaren Statistiken reduziert sich das Risiko, in die Armutsfalle zu geraten und so von der Sozialhilfe abhängig zu werden, durch eine Berufsbildung um einen Faktor zwei bis drei. Nach Auffassung der Caritas ist eine nachhaltige Armutsbekämpfung ohne bildungspolitische Massnahmen nicht möglich.

Diverse Bildungsinstitutionen erhalten für ihre privatrechtlich organisierten Bildungsgänge Staatsbeiträge des Kantons Bern. Diese sind in einem Leistungsauftrag mit den entsprechenden Schulen festgehalten. Dies trifft fast ausschliesslich auf schulische Bildungsangebote zu, nicht aber auf private, duale Bildungsangebote, welche zu einem EFZ-Abschluss führen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche finanziellen Unterschiede im Kanton Bern, bezüglich der finanziellen Unterstützung, bestehen bei der beruflichen Bildung zwischen den kantonal organisierten Berufsschulen resp. den kantonal subventionierten Angeboten einerseits und den privatrechtlich organisierten EFZ-Ausbildungen andererseits?

2. Wie wird begründet, dass die privatrechtlich organisierten schulischen Bildungsgänge staatliche Beiträge erhalten, die privatrechtlich organisierten EFZ-Ausbildungen jedoch nicht?

3. Wie kann diese Ungleichheit korrigiert werden, so dass auch private EFZ-Anbieter von kantonaler Unterstützung profitieren können?

Antwort des Regierungsrates

1. *Welche finanziellen Unterschiede im Kanton Bern, bezüglich der finanziellen Unterstützung, bestehen bei der beruflichen Bildung zwischen den kantonal organisierten Berufsschulen resp. den kantonal subventionierten Angeboten einerseits und den privatrechtlich organisierten EFZ-Ausbildungen andererseits?*

Mit kantonalen Berufsfachschulen bzw. subventionierten Berufsfachschulen mit privater Trägerschaft schliesst das MBA des Kantons Bern eine Leistungsvereinbarung bzw. einen Leistungsvertrag ab. In diesen Vereinbarungen bzw. Verträgen sind die Leistungen der Schulen und die Ressourcenbemessung durch das MBA umfassend für eine Leistungsperiode von 4 Jahren geregelt. In der Regel werden dort Lernende beschult, welche ihre Ausbildung in einem Lehrbetrieb oder in einem Lehrbetriebsverbund absolvieren (BerG Art. 7).
Nicht subventionierte private Anbieter erhalten keine finanzielle Unterstützung.

2. *Wie wird begründet, dass die privatrechtlich organisierten schulischen Bildungsgänge staatliche Beiträge erhalten, die privatrechtlich organisierten EFZ-Ausbildungen jedoch nicht?*

Der Kanton kann bei Bedarf Vollzeitschulen und Lehrwerkstätten führen, welche die berufliche Grundbildung vermitteln (BerG Artikel 7).
Ein Bedarf kann insbesondere dann vorliegen, wenn in bestimmten Berufen ein Lehrstellenangebot fehlt und der Bedarf durch die betreffende Organisation der Arbeitswelt festgestellt wird oder bei einem fehlenden Lehrstellenangebot für Personen mit erschwerten Einstiegsbedingungen auf dem Lehrstellenmarkt (BerV Art. 60). Entscheidend für die Angebotsgestaltung sind demnach primär die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes und nicht die individuellen Wünsche der Lehrstellensuchenden.
Die Bildungs- und Kulturdirektion bestimmt das kantonale Angebot im Rahmen der verfügbaren Mittel und die für das Angebot verantwortlichen Schulen (BerV Art 61). Dies ist sinnvoll, da die aufsichtsrechtlichen Aufgaben mit einer überschaubaren Anzahl von Anbietern effizienter und kostengünstiger zu erzielen ist als mit einer Vielzahl von verschiedenen Kleinanbietern.

3. *Wie kann diese Ungleichheit korrigiert werden, so dass auch private EFZ-Anbieter von kantonaler Unterstützung profitieren können?*

Grundsätzlich erfolgt die Ausbildung der Lernenden bedarfsorientiert nach den Bedürfnissen der OdA's bzw. des Arbeitsmarkts. Die Bildungs- und Kulturdirektion erachtet das bestehende Angebot als gut austariert und bildungsökonomisch sinnvoll gestaltet und sieht derzeit keine Anpassungen vor.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	139-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.195
Eingereicht am:	07.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Lüthi (Moosseedorf, GLP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1177/2024 vom 20. November 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Denkmalschutz nach der Bereinigung

In den letzten Jahren wurden 27 Prozent der erhaltenswerten Bauten aus dem Inventar entlassen. Dadurch müssen durch die Denkmalpflege des Kantons Bern auch entsprechend weniger Objekte betreut werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch war die Stellendotation der Denkmalpflege des Kantons Bern vor der Bereinigung?
2. Wie hoch war die Stellendotation der Denkmalpflege des Kantons Bern während der Bereinigung?
3. Wie hoch ist die Stellendotation der Denkmalpflege des Kantons Bern nach der Bereinigung?
4. Welche Kosten fielen während der Bereinigung bei externen Stellen an?

Antwort des Regierungsrates

1. Wie hoch war die Stellendotation der Denkmalpflege des Kantons Bern vor der Bereinigung?

Vor Beginn der Inventarrevision betrug die Stellendotation der KDP 39,6 Vollzeitäquivalente (VZÄ) (Stand 1.1.2017).

2. *Wie hoch war die Stellendotation der Denkmalpflege des Kantons Bern während der Bereinigung?*

Für die Arbeiten im Zusammenhang mit der Revision des Bauinventars wurden der KDP befristete Projektstellen bewilligt. Der Höchstbestand lag dabei bei 44 Vollzeitstellen (Stand April 2018 bzw. 1.1.2020).

Per Ende 2023 wurden die letzten befristeten Stellen abgebaut.

3. *Wie hoch ist die Stellendotation der Denkmalpflege des Kantons Bern nach der Bereinigung?*

Nach Abschluss der Inventarrevision beträgt die Stellendotation der KDP heute 36,4 VZÄ (Stand 1.6.2024).

Im Rahmen des Entlastungspakets 2018 wurden bereits im Hinblick auf den Abschluss der Inventarrevision vorausschauend Personalmassnahmen ergriffen. Diese umfassten eine Reduktion des ordentlichen Personaletats um 320 Stellenprozente.

4. *Welche Kosten fielen während der Bereinigung bei externen Stellen an?*

Bei externen Stellen fielen keine Kosten an.

Die Gemeinden wirkten im Rahmen ihrer ordentlichen Aufgaben bei der Revision mit (Stellungnahmen und Anträge).

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	144-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.200
Eingereicht am:	10.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Die Mitte (Matti, Zweisimmen) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1246/2024 vom 04. Dezember 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Politische Bildung im Kanton Bern, ist der Lehrplan 21 ausreichend?

Es ist eine einzigartige Errungenschaft der Schweizer Demokratie, dass alle Bürgerinnen und Bürger, die wollen, ein grosses Mitsprache- und Teilhaberecht an unserem Politiksystem haben, sofern sie sich ihrer Rechte bewusst sind und auch wissen, wie diese auszuüben sind. Damit im Zusammenhang sollte die Volksschule ihre Verantwortung wahrnehmen und die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von morgen während ihrer Schulzeit mittels einer ausreichenden politischen Bildung auf ihre politischen Rechte aufmerksam machen und ihnen zudem auch das Werkzeug an die Hand geben, sich mit den heutzutage sehr komplex gewordenen politischen Themen auseinandersetzen zu können.

Der Lehrplan 21 behandelt die politische Bildung fächerübergreifend anhand von mehreren Lernzielen und Kompetenzen. So werden im Fach Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG) in den Lernzielen 10.3 bis 10.5 die Themen öffentliche Institutionen, Macht und Recht sowie politische Handlungskompetenz behandelt.[1] Im Fach Raum, Zeit, Geschichte (RZG) ist die politische Bildung in den Lernzielen 8.1 bis 8.3 direkt verankert, wobei die Schülerinnen und Schüler die Eigenheiten der Schweizer Demokratie kennenlernen, die Entwicklung, Bedeutung und Bedrohung der Menschenrechte abhandeln und ihnen die Positionierung der Schweiz in Europa und auf der Welt vermittelt wird.[2] Dennoch musste die aktuellste Ausgabe des «DSJ Jugend- und Politikmonitor» feststellen, dass auch mit dem Lehrplan 21 sowohl der Lernertrag in Bezug auf die politische Bildung bei den Jugendlichen schlecht ausfällt als auch die 15- bis 25-Jährigen sich durch die Schule nicht gut auf Wahlen und Abstimmungen vorbereitet fühlen.[3]

[1] Gesamtausgabe Lehrplan 21 Kanton Bern, S. 325-326
[2] Gesamtausgabe Lehrplan 21 Kanton Bern, S. 379-380
[3] DSJ Jugend- und Politikmonitor 2023, S. 31-32

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den oben genannten Bericht «DSJ Jugend- und Politikmonitor 2023» in Bezug auf das Kapitel 5 Politik in der Schule? Gibt es im Kanton Bern ähnliche Studien, die sich nur auf die Volksschule des Kantons Bern konzentrieren?

2. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die politische Bildung im Lehrplan 21 respektive in der Volkschulbildung im Kanton Bern ausreichend verankert ist?

3. Der Lehrplan 21 ist seit dem 1. August 2020 definitiv für alle Stufen in Kraft. Wie wird sichergestellt, dass die einzelnen Lernziele und Kompetenzen im Zusammenhang mit der politischen Bildung (oben genannt) von den Lehrpersonen auch effektiv umgesetzt werden?

4. Mit welchen Lehrmitteln wird die politische Bildung im Lehrplan 21, spezifischer die Lernziele von Raum Zeit und Geschichte (RZG) 8.1 bis 8.3 sowie Natur Mensch Geschichte (NMG) 10.3, 10.4, 10.5 heute in der Berner Volksschule behandelt? Haben die Schulen bei der Wahl des Lernmittels Handlungsspielraum?

5. Der Regierungsrat hat in der Antwort zur Interpellation Schindler/Stucki I 038/2015 erwähnt, dass beabsichtigt wird, Schulklassen aus dem Kanton Bern bei einer Teilnahme am Projekt «Schulen nach Bern» finanziell zu unterstützen? Wie sieht in Bezug auf dieses Projekt die finanzielle Unterstützung für Schulen aus dem Kanton Bern aus?

6. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, die Schulen bei weiteren Projekten im Zusammenhang mit der politischen Bildung mit finanziellen und weiteren Ressourcen zu unterstützen, beispielsweise durch das Einführen von Sonderwochen auf mehreren Schulstufen, welche sich primär dem Thema der politischen Bildung widmen?

Antwort des Regierungsrates

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den oben genannten Bericht «DSJ Jugend- und Politikmonitor 2023» in Bezug auf das Kapitel 5 Politik in der Schule? Gibt es im Kanton Bern ähnliche Studien, die sich nur auf die Volksschule des Kantons Bern konzentrieren?

Dem Regierungsrat sind keine kantonalen Studien zur politischen Bildung oder zum politischen Verhalten der Jugendlichen bekannt. Er hat den Bericht «DSJ Jugend- und Politikmonitor 2023» mit Interesse zur Kenntnis genommen.

2. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die politische Bildung im Lehrplan 21 respektive in der Volkschulbildung im Kanton Bern ausreichend verankert ist?

Im Lehrplan 21 sind zahlreiche Kompetenzen im Bereich Geschichte definiert, die die politische Bildung betreffen, insbesondere wesentliche Aspekte der Schweizer Geschichte und der Weltgeschichte. In der politischen Bildung bilden Demokratie und Menschenrechte die Basiskompetenz. Die politische Bildung ist im Lehrplan 21 zudem als fächerübergreifendes Thema unter der Leitidee Nachhaltige Entwicklung (Bildung für Nachhaltige Entwicklung BNE) respektive «Politik, Demokratie und Menschenrechte» verankert. Bezüge zu politischer Bildung finden sich im Lehrplan 21 für den 1. und 2. Zyklus vor allem im Fachbereich «Natur, Mensch, Gesellschaft» (NMG.10) sowie im 3. Zyklus im Fachbereich «Räume, Zeiten, Gesellschaften» (RZG.8) und im Fachbereich «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» (ERG.2 und ERG.5). Bei den einzelnen Kompetenzen finden sich auch ausgewiesene Querverweise zu BNE.

Im Plan d'étude romand (PER) findet die politische Bildung Eingang in den allgemeinen Bestimmungen. Das Kapitel ist in vier Themen gegliedert, von denen sich insbesondere das Thema «Zusammenleben und Ausübung der Demokratie» der politischen Bildung widmet.

Die Schülerinnen und Schüler bauen im Rahmen der politischen Bildung folgende Kompetenzen auf: Sie können die Schweizer Demokratie erklären und darlegen, wie Demokratie entstanden ist (Volkssouveränität, Machtbegrenzung, Bürgerrecht). Sie können die drei Gewalten auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene unterscheiden und aufzeigen, welche Aufgaben sie lösen (Verfassung, Gewaltenteilung, Regierung, Parlament, Gericht). Zudem können die Schülerinnen und Schüler wichtige Besonderheiten der Schweizer Demokratie sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten erklären (Föderalismus, Volk, Gemeinde, direkte Demokratie, Milizsystem, Initiative, Referendum, Parteien, Verbände).

3. *Der Lehrplan 21 ist seit dem 1. August 2020 definitiv für alle Stufen in Kraft. Wie wird sichergestellt, dass die einzelnen Lernziele und Kompetenzen im Zusammenhang mit der politischen Bildung (oben genannt) von den Lehrpersonen auch effektiv umgesetzt werden?*

Die Schulleitung verantwortet die Personalführung, die pädagogische Leitung sowie die Qualitätsentwicklung und -evaluation ihrer Schule. Dazu gehört auch die Sicherstellung, dass die Lehrpersonen den Lehrplan umsetzen. Die Umsetzung des Lehrplans ist auch Gegenstand des kantonalen Controllings.

4. *Mit welchen Lehrmitteln wird die politische Bildung im Lehrplan 21, spezifischer die Lernziele von Raum Zeit und Geschichte (RZG) 8.1 bis 8.3 sowie Natur Mensch Geschichte (NMG) 10.3, 10.4, 10.5 heute in der Berner Volksschule behandelt? Haben die Schulen bei der Wahl des Lernmittels Handlungsspielraum?*

Das jährlich publizierte Lehrmittelverzeichnis der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern umfasst die obligatorischen Lehrmittel für die Volksschule in den Fachbereichen Mathematik und Fremdsprachen sowie die empfohlenen Lehrmittel für die Volksschule für alle anderen Fachbereiche. Im Fachbereich NMG und seinen Perspektiven wird für alle drei Zyklen eine Liste empfohlener Lehrmittel bereitgestellt. Den Lehrpersonen steht es frei, andere respektive zusätzliche Lehrmittel und Lernmaterialien zu verwenden, um die Unterrichtsziele zu erreichen.
Das Lehrmittelverzeichnis empfiehlt geeignete Lehrmittel, die Lehrpersonen beim Unterrichten der politischen Bildung unterstützen. Die in der Fragestellung aufgeführten Kompetenzen können insbesondere durch die folgenden Lehrmittel vertieft werden (Auflistung in der Reihenfolge des Lehrmittelverzeichnisses).

- Für den 1. und 2. Zyklus: «Dossier WeitBlick NMG», «Weitblick», «Logbuch»
- Für den 3. Zyklus: «Durchblick Geografie Geschichte», «Zeitreise», «Gesellschaften im Wandel», «Politik und du»

Anmerkung: Für Politische Bildung sind auch ethisches Lernen und ökonomisches Lernen wichtig, damit Zusammenhänge verstanden werden können. In diesem weiteren Verständnis von politisch-gesellschaftlichem Lernen sind Kompetenzbezüge auch in NMG.10.1, NMG.10.2, NMG.11 (ethisches Lernen) und NMG.6 (ökonomisches Lernen) zu finden, sowie in den Perspektiven ERG und WAH.

5. *Der Regierungsrat hat in der Antwort zur Interpellation Schindler/Stucki I 038/2015 erwähnt, dass beabsichtigt wird, Schulklassen aus dem Kanton Bern bei einer Teilnahme am Projekt «Schulen nach Bern» finanziell zu unterstützen? Wie sieht in Bezug auf dieses Projekt die finanzielle Unterstützung für Schulen aus dem Kanton Bern aus?*

Der Kanton Bern fördert den Verein «Schulen nach Bern» resp. dessen Angebot «SpielPolitik!» indirekt über das Polit-Forum Bern. Das Polit-Forum Bern bietet als Partner von «Schulen nach Bern» bei «SpielPolitik!» kostenlos Räume sowie Spielunterstützung an. Es wird durch den Kanton Bern mit einem jährlichen Betriebsbeitrag im Umfang von 160 000 Franken unterstützt. In den Schuljahren 22/23 und 23/24 haben insgesamt fünf Klassen aus dem Kanton Bern das Angebot «SpielPolitik!» genutzt.

6. *Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, die Schulen bei weiteren Projekten im Zusammenhang mit der politischen Bildung mit finanziellen und weiteren Ressourcen zu unterstützen, beispielsweise durch das Einführen von Sonderwochen auf mehreren Schulstufen, welche sich primär dem Thema der politischen Bildung widmen?*

Die Schulen können sich bei verschiedenen Stellen und Organisationen Unterstützung holen, wenn es um die Umsetzung der politischen Bildung im Unterricht geht:

- Education21 unterstützt die Umsetzung und Verankerung von Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) in der Volksschule und auf Sekundarstufe II. Education21 bietet den Schulen Lernmedien, Orientierung und Beratung.
- Die PHBern bietet unterschiedliche Weiterbildungsangebote und Unterrichtsmaterialien für Lehrpersonen zur politischen Bildung an. Die Angebote orientieren sich an folgenden Leitfragen: Wer hat die Macht in der Schweiz? Wie wird die Schweiz regiert? Was sind Wahlen? Was sind Parteien?
- Der Dachverband Schweizer Jugendparlamente DSJ ist das politisch neutrale Kompetenzzentrum für die politische Bildung und die politische Partizipation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Er trägt zur Nachwuchsförderung insbesondere im Bereich der politischen Miliztätigkeit bei.
- Die Jugendsession ist ein Projekt von und für Jugendliche. Sie setzt sich dafür ein, dass sich Jugendliche aktiv am politischen Leben beteiligen und als politische Stimme ernst genommen werden.
- Das Gesetz über die Information und die Medienförderung (IMG) sieht neu Bestimmungen zur finanziellen Förderung der politischen Bildung vor (Art. 34g ff.). Gestützt auf das IMG unterstützt der Kanton neben dem erwähnten Polit-Forum Bern beispielsweise auch das Jugendparlament finanziell.

Der Regierungsrat anerkennt die essenzielle Rolle der politischen Bildung für die schweizerische Demokratie, erachtet aber die Verankerung der politischen Bildung in den Lehrplänen und die bestehenden Unterstützungsangebote zu deren Umsetzung im Unterricht als ausreichend und sieht deshalb keine Ausweitung der Massnahmen und damit verbundenen finanziellen Mittel vor.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	150-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.206
Eingereicht am:	11.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hess (Nidau, FDP) (Sprecher/in) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Arn (Muri b. Bern, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1247/2024 vom 04. Dezember 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Soziale Medien als Haupt-Nachrichtenquelle: Der Verbreitung von Fake-News und KI-Bilder mit Bildung begegnen!

Laut dem Jahrbuch Qualität der Medien 2023 der Universität Zürich sind die Hauptinformationsquellen der 18- bis 24-Jährigen in der Schweiz zu 41 Prozent Social Media und zu 37 Prozent das Internet. Die traditionellen Informationsquellen TV, Radio und Print machen noch 20 Prozent aus. TV, Radio und Printmedien überprüfen Nachrichten auf deren Herkunft, Echtheit und Plausibilität, bevor sie verbreitet werden. Im Web und auf den Sozialen Medien hingegen gibt es keine «Gatekeeper». Fake News, künstlich generierte Bilder und Videos verbreiten sich ungefiltert und rasend schnell. Für Laien ist wahr von unwahr und echt von unecht oft nicht mehr zu unterscheiden. Verhindern kann man die Verbreitung von Fake News etc. nicht, aber man kann dafür sensibilisieren. Das einzige Mittel im Umgang mit Fake News und KI ist Bildung und Aufklärung. Das Thema muss so früh wie möglich thematisiert werden. Neben dem Elternhaus kommt dabei auch der Volksschule, den Mittel- und Berufsbildungsschulen eine wichtige Rolle zu. Welchen Stellenwert hat das Thema bei der Bildungsdirektion des Kantons Bern?

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist das Thema Fake-News, KI-generierte Texte, Bilder und Videos im Lehrplan 21 altersgerecht berücksichtigt?

2. Wenn nicht, ist geplant, es in die Lehr- und Ausbildungspläne aufzunehmen?

3. Ist das Thema Fake-News, KI-generierte Texte, Bilder und Videos im Lehrplan (Grundausbildung der Lehrfachpersonen) der Pädagogischen Hochschule (PH) bereits integriert? Wenn nein, ist dies geplant?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Haltung der Interpellantin und der Interpellanten, dass die Sensibilisierung und die Aufklärung der Schülerinnen und Schüler im Umgang mit neuen Technologien und der künstlichen Intelligenz (KI) einen zentralen Stellenwert im Unterricht einnehmen muss.

Die Informationsflut und die Geschwindigkeit des technologischen und gesellschaftlichen Wandels erfordern grundlegende Orientierungsfähigkeit und lebenslanges Lernen. Solche Kompetenzen müssen bereits in der obligatorischen Schulzeit aufgebaut werden. Die gestiegene gesellschaftliche Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechnologien erfordert damit Anpassungen in allen schulischen Fachbereichen, auch im Sinne einer Stärkung überfachlicher Kompetenzen.

1. *Ist das Thema Fake-News, KI-generierte Texte, Bilder und Videos im Lehrplan 21 altersgerecht berücksichtigt?*

Eine zentrale Aufgabe der Volksschule besteht darin, die Schülerinnen und Schüler zu einer vertieften Reflexion des Mediengebrauchs zu befähigen. Ein Verständnis der zugrunde liegenden Technologien und Informatikkonzepte ist nicht nur Voraussetzung für diese Auseinandersetzung, sondern ermöglicht auch das Verstehen und Mitgestalten zukünftiger Entwicklungen. Dadurch werden die Kinder und Jugendlichen auf dem Weg zum mündigen Umgang mit Medien und zu einer eigenständigen Persönlichkeit unterstützt.

Obwohl der Begriff KI im Lehrplan 21 und im Plan d'études romand (PER) nicht ausdrücklich zu finden ist, halten die Lehrpläne fest, dass die Schülerinnen und Schüler lernen müssen, mit den Folgen der rasanten Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien kompetent und verantwortungsbewusst umzugehen. Dazu gehört auch, dass problematische Auswirkungen im Unterricht thematisiert und ein bewusster Umgang angestrebt werden. Um das Verständnis für die Funktionsweise der verwendeten Medien zu fördern, werden entsprechende Konzepte und Prinzipien mit den Schülerinnen und Schülern erarbeitet und insbesondere auch ethische Überlegungen miteinbezogen. Um dieser Entwicklung ein besonderes Gewicht zu verleihen, wird die gesellschaftliche Bedeutung der Medien und Informatik-Nutzung in allen Fachbereichen thematisiert. Zudem wurde das eigenständige Modul «Medien und Informatik» geschaffen. In der 5., 6., 7. und 9. Klasse ist im Kanton Bern eine Wochenlektion Medien und Informatik in der Lektionentafel festgelegt. Die Medienbildung nimmt dabei einen zentralen Stellenwert ein.

2. *Wenn nicht, ist geplant, es in die Lehr- und Ausbildungspläne aufzunehmen?*

Aus Sicht des Regierungsrates sind die Thematik und die Zielsetzungen in den Lehrplänen genügend verankert und werden in den Volksschulen altersgerecht umgesetzt. Der Regierungsrat will - wie die Interpellantin und die Interpellanten - die Bildung und Aufklärung in diesem Bereich zusätzlich stärken. Die Bildungs- und Kulturdirektion hat daher das Kompetenzzentrum für die Digitalisierung in der Bildung (BeLEARN) beauftragt, eine KI-Orientierung zu entwickeln, die Lehrpersonen der Sekundarstufe I bei Fragen zum Thema KI in der Schule unterstützt.

Folgende Punkte, werden in der KI-Orientierung für die Schulen enthalten sein:

- Schulstufenspezifische Leitlinien zur Verwendung von KI-Systemen im Unterricht,
- Definition von Handlungsmöglichkeiten, um den erfolgreichen Einsatz von KI-Systemen an Schulen zu ermöglichen,
- Umgang mit Chancen und Risiken (Umgang mit Informationsquellen u.a. auch mit Fake News),

- Praxisbeispiele und FAQ

3. *Ist das Thema Fake-News, KI-generierte Texte, Bilder und Videos im Lehrplan (Grundausbildung der Lehrfachpersonen) der Pädagogischen Hochschule (PH) bereits integriert? Wenn nein, ist dies geplant?*

In der Ausbildung am Institut Sekundarstufe I werden die Themen «Fake News» und «KI-Bilder» bzw. KI generierte Medien generell, explizit im Curriculum des Querschnittsthemas Digitalität angesprochen. Dies im Rahmen der Lehre zu Medienbildung und der Umsetzung des Moduls «Medien und Informatik» im Unterricht. Vermittelt werden sowohl aktuelles Wissen zu den Themen, wie auch Hinweise zur stufengerechten Umsetzung im Unterricht und zu Lehrmitteln und Lehrmaterialien. Weiter beschäftigen sich die Studierenden generell mit dem Thema «Informationskompetenz».

Dadurch, dass die Studierenden Kompetenzen zur Medienbildung und zum Unterricht im Modul Medien und Informatik in einem Leistungsnachweis nachweisen, ist gewährleistet, dass sich alle Studierenden mit diesen Themen beschäftigen.

Da Digitalität als Querschnittsthema angelegt ist und die genannten Themen für weitere Fächer von Bedeutung sind, beschäftigen sich die Studierenden aber auch in anderen Fächern und Lerngelegenheiten damit. Beispielsweise wird eine Veranstaltung zur Thematik Fake News und Forschung durchgeführt und Studierende haben Unterrichtsmaterialen zum Thema Fake News im Deutschunterricht erstellt.

Auch bei der Kantonspolizei Bern wurden die Herausforderungen von Fake-News und KI insbesondere auch in Bezug auf Kinder und Jugendliche erkannt. Die Kantonspolizei hat diesbezüglich bereits diverse Massnahmen umgesetzt: Sie führt seit 2021 im Rahmen des flächendeckenden Präventionsunterrichts an Schulen das Modul «Digitale Medien» in der 6. Klasse durch. Der Unterricht hat u.a. zum Ziel, die Schülerinnen und Schüler für mögliche Gefahren im Umgang mit digitalen bzw. sozialen Medien zu sensibilisieren und die Reflexion des eigenen Mediennutzungsverhaltens zu fördern. Im Zuge des Präventionsunterrichts der Kantonspolizei Bern werden auch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für die Thematik sensibilisiert.

Zudem sensibilisiert die Kantonspolizei Bern im Rahmen des Aus- und Weiterbildungsangebots der PHBern angehende und erfahrene Lehrpersonen in Bezug auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit Digitalen Medien im Schulumfeld. Nicht zuletzt unterstützt die Kantonspolizei Bern regelmässig Sensibilisierungskampagnen im Zusammenhang mit Gefahren im digitalen Raum. Dazu gehört beispielsweise die aktuelle Kampagne von Kinderschutz Schweiz gegen Cybersexualdelikte an Kindern und Jugendlichen.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	154-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.210
Eingereicht am:	11.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ruch (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Dubler (Bern, GRÜNE) Widmer (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1248/2024 vom 04. Dezember 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Diskriminierung von LGBTIQ-Lehrpersonen und LGBTIQ-Schüler*innen verhindern

Anfang Jahr wurde publik, dass eine Volksschule in Pfäffikon ZH einen homosexuellen Lehrer entlassen hat, offenbar weil religiös-fundamentalistische Elternkreise sich daran gestört hatten, dass dieser ihre Kinder in Sexualkunde unterrichtete. Dass so etwas im Jahr 2024 passieren kann, ist erschreckend und wirft Fragen auf.

Gleichzeitig zeigt eine neue Umfrage der Pädagogischen Hochschulen Bern und Zürich unter queeren Schülerinnen und Schülern, dass sie regelmässig aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität ausgegrenzt werden.

Die Schule ist also heute weder für queere Lehrpersonen noch für queere Schülerinnen und Schüler ein sicherer Ort. Das ist besorgniserregend, denn gerade in der Schule sollten Kinder und Jugendliche einen offenen und menschlichen Umgang miteinander lernen, sich in Toleranz üben und üben, wie man mit Zivilcourage und Entschlossenheit gegen Diskriminierung vorgehen kann.

Um diese Diskriminierungen und Vorurteile in der Gesellschaft abzubauen, braucht es deshalb ergänzend zum Sexualkundeunterricht spezifische Massnahmen für ein offenes und inklusives Schulklima. Dafür sind Unterstützungs- und Weiterbildungsangebote zum Thema sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität für Lehrpersonen und Schulleitungen notwendig.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie werden Lehrpersonen vor Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität geschützt? Welche Richtlinien bestehen dazu?

2. Welche Weiterbildungs- und Unterstützungsangebote (z. B. durch externe Fachorganisationen) im Thema sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität bestehen für Lehrpersonen und Schulleitungen im Kanton Bern und wie werden diese unterstützt?

3. Mit welchen Massnahmen und finanziellen Mitteln sorgt der Regierungsrat für den Abbau von Diskriminierungen und Vorurteilen gegenüber LGBTQ+-Personen in der Gesellschaft?

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat ist der Schutz von Personen, welche sich dem LGBTQ+-Spektrum zuordnen, ein grosses Anliegen. Vulnerable Gruppen wie beispielsweise Minderjährige, sollen in besonderem Masse vor Diskriminierung und Ausgrenzung geschützt werden. Der Regierungsrat geht mit den Interpellant/-innen einig, dass Aufklärung, Toleranz und Zivilcourage wichtige Bausteine sind, um dieses Ziel zu erreichen.

Gemäss der IPSOS-Studie «LGBT+ Pride. Global Advisor Survey 2023» sind in der Schweiz 13 Prozent der Bevölkerung dem LGBTQ+-Spektrum zuzuordnen[1]. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich dieser Anteil auch auf die Schülerschaft übertragen lässt. Wie hoch der Anteil bei den Lehrpersonen ist, ist nicht bekannt, da die Situation der LGBTQ+-Lehrpersonen noch wenig erforscht wurde.

Wie im Folgenden dargelegt wird, sind bereits heute für diese Personengruppe verschiedene Beratungsangebote und Schutzmechanismen vorhanden.

1. Wie werden Lehrpersonen vor Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität geschützt? Welche Richtlinien bestehen dazu?

Lehrpersonen sind vor jeglicher Form der Diskriminierung zu schützen. Personen, welche dem LGBTQ+-Spektrum zuzuordnen sind, sind dabei selbstverständlich im Sinne der fürsorgerischen Pflicht des Arbeitgebers eingeschlossen. Wie dies bei konkreten Vorkommnissen umgesetzt wird, ist Aufgabe der Anstellungsbehörde.

Als Richtlinien gelten die bestehenden rechtlichen Grundlagen zum Diskriminierungsschutz auf Bundes- und Kantonsebene:

- Bundesverfassung Artikel 8 Absatz 1 und 2: Rechtsgleichheit, keine Diskriminierung u.a. aufgrund des Geschlechts oder Lebensform
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel Artikel 6 Absatz 1: Arbeitgeber ist zum Schutz der Gesundheit und der persönlichen Integrität der Arbeitnehmenden verpflichtet
- Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann Artikel 3, 4 und 13ff: Diskriminierungsverbot, insbesondere Diskriminierungsverbot durch sexuelle Belästigung sowie Rechtsschutz bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen
- Obligationenrecht Artikel 328: Allgemein Schutz des Arbeitnehmers
- Volksschulgesetz Kanton Bern Artikel 59 Absatz 1: Der Gesundheitszustand der Lehrkräfte wird periodisch durch den schulärztlichen Dienst überprüft.
- Personalgesetz Kanton Bern Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 6 Absatz 1: Der Kanton trifft Vorkehrungen zum Schutz der persönlichen Integrität der Mitarbeitenden und schafft Instrumente zu deren Umsetzung
- Personalverordnung Kanton Bern Artikel 5 Absatz 1: Schutz der Würde, die Direktionen ergreifen nötige Massnahmen gegen sexuelle Belästigung und Mobbing

[1] Quelle: https://www.ipsos.com/sites/default/files/ct/news/documents/2023-05/Ipsos%20LGBT%2B%20Pride%202023%20Global%20Survey%20Report%20-%20rev.pdf, Stand 14.11.2024

2. *Welche Weiterbildungs- und Unterstützungsangebote (z. B. durch externe Fachorganisationen) im Thema sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität bestehen für Lehrpersonen und Schulleitungen im Kanton Bern und wie werden diese unterstützt?*

Die Pädagogische Hochschule PHBern stellt unter anderem folgende Weiterbildungsangebote zur Thematik Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität zur Verfügung:

- Gender in Bilderbüchern und Lesestoffen
- Mobbing – verstehen, erkennen und handeln
- No-Blame Approach
- Gendern – Möglichkeitsräume eröffnen für Schülerinnen und Schüler
- Bildungsmedien aktuell: Unterrichtsatelier «Queer - natürlich vielfältig»
- Geschlechtliche Vielfalt: ein Thema für Schule und Unterricht | PHBern
- Im CAS «Diversität als Chance nutzen» ist das Thema Geschlechtsidentität ebenfalls ein Thema.

Es handelt sich dabei teilweise um Angebote, bei denen LGBTQ+-Themen nicht explizit beschrieben werden, aber inhaltlich vorkommen. Ausserdem gibt es ein Ideen-Set zum Thema geschlechtliche und sexuelle Vielfalt. Die PHBern bietet zudem in Einzel- und Teamcoachings unter anderem zu den Themenbereichen Gesunderhaltung, Konflikte / Krisen und persönliche Herausforderungen kostenlose Beratung für Lehrpersonen und Schulleitungen an.

Nebst diesen Angeboten der PHBern ist die Kantonspolizei Bern seit 2023 in der Aus- und Weiterbildung an der PHBern vertreten. Angehende und erfahrene Lehrpersonen in Bezug auf das Thema Gewalt werden sensibilisiert und im Rahmen des Austauschs mit den Studierenden werden geeignete Präventions- und Handlungsoptionen vermittelt sowie auf Hilfs- und Unterstützungsangebote Dritter hingewiesen.

Die Haute École Pédagogique BEJUNE bietet verschiedene Kurse an, in denen unter anderem auch die Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität behandelt werden, beziehungsweise die für die Thematik sensibilisieren. Es handelt sich dabei unter anderem um folgende:

- Introduction aux Droits de l'Enfant : des droits humains au quotidien
- Créer un climat de classe bienveillant par le soutien au comportement positif
- La violence en classe, les troubles du comportement des élèves, un outil spécifique pour les traiter

Auch in den CAS «Médiation en milieu scolaire et éducationnel» und «Gestion de l'hétérogénéité de la classe régulière» der Haute École Pédagogique BEJUNE werden Fragen im Zusammenhang mit der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität besprochen.

Zudem können Schulen oder deren Lehrpersonen gestützt auf individuelle Bedürfnisse in verschiedenen Phasen der Gewaltprävention und in Bezug auf verschiedene Gewaltsituationen das Angebot der Fachstelle Sicherheitsberatung (FS Sibe) der Kantonspolizei Bern in Anspruch nehmen. Dies insbesondere auch in Bezug auf die Gewalt gegen Lehrpersonen. Überdies hat die Kantonspolizei Bern gemeinsam mit der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern für Bildungseinrichtungen Empfehlungen für «Notfälle und Krisen in Schulen» erarbeitet, namentlich zur Prävention, Früherkennung und Bewältigung von Gewaltvorfällen. Nicht zuletzt können auch Sensibilisierungsmassnahmen gegen häusliche Gewalt einen Beitrag zur Gewaltminderung im Schulumfeld leisten. Im Rahmen der Wanderausstellung «Stärker als Gewalt / Plus fort que la violence» werden Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Tertiärstufe) Auswege aus der Gewalt sowie Ansprechstellen und Unterstützungsangebote aufgezeigt.

Ergänzend zu diesen Angeboten stehen den kantonal angestellten Lehrpersonen zusätzliche Beratungsangebote zur Verfügung (Konzept gegen Mobbing und Konzept gegen sexuelle Belästigung). Diese wurden vom Regierungsrat mit RRB 0531/2019 resp. RRB 0539/2019 verabschiedet.

3. Mit welchen Massnahmen und finanziellen Mitteln sorgt der Regierungsrat für den Abbau von Diskriminierungen und Vorurteilen gegenüber LGBTQ+-Personen in der Gesellschaft?

Wie eingangs erwähnt, ist es dem Regierungsrat ein grosses Anliegen, jegliche Formen der Diskriminierung abzubauen.

Hervorzuheben ist der flächendeckende Präventionsunterricht der Kantonspolizei Bern an Schulen im Kanton Bern, insbesondere das Modul in der 9. Klasse (resp. 11H) welches nebst der sexualisierten Gewalt und (Cyber-)Mobbing auch zum Thema Hassdelikte sensibilisiert, rechtliche Grundlagen aufzeigt und Handlungsmöglichkeiten und Hilfsangebote diskutiert. Im Rahmen des Unterrichts stehen dabei zentrale Grundwerte wie Empathie, Respekt und Toleranz im Fokus. Zu erwähnen sind auch die Massnahmen gegen Diskriminierung von LGBTQ+-Personen, welche die Kantonspolizei Bern seit 2023 u. a. in Zusammenarbeit oder in Absprache mit den LGBTQ+-Dachorganisationen (Pink Cross, TGNS, LOS und Interaction) umgesetzt hat. Dazu gehören beispielsweise:

- Erarbeitung von Informationsunterlagen für Betroffene von Hasskriminalität
- Schulung der Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern
- Organisation der Fachtagungen zum Thema Hate Crime (Uni Bern)
- Mitwirkung der Kantonspolizei Bern bei LGBTQ+-Anlässen, z. B. Pride 2023 und 2024, IDAHOBIT 2024
- Unterstützung von Kampagnen gegen Sexismus und Queer-Feindlichkeit, z. B. «Bern schaut hin»
- Sensibilisierung der Bevölkerung in den sozialen Medien

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	164-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.220
Eingereicht am:	12.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Saïd (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1113/2024 vom 06. November 2024
Direktion:	Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Berücksichtigung des Klimawandels in der kantonalen Ferienordnung

Gemäss Artikel 8 Absatz 3 des Volksschulgesetzes legt seit 2010/2011 die Bildungs- und Kulturdirektion die Ferienzeiten fest. Die beiden Sprachregionen unseres Kantons kennen unterschiedliche gesetzliche Regelungen. Im französischsprachigen Teil des Kantons stützt sich der gültige Ferienkalender auf den des BEJUNE-Raums, während im deutschsprachigen Kantonsteil der Ferienkalender nach Kalenderwochenzählung (DIN-Norm) gilt. Die Schülerinnen und Schüler der Volksschule und Sekundarstufe II haben dreizehn Wochen Ferien pro Schuljahr. In beiden Sprachregionen haben sie je zwei Wochen Weihnachts- und Osterferien und eine Woche Sportferien im Februar. Die französischsprachigen Schülerinnen und Schüler haben im Sommer sechs und im Herbst zwei Wochen Ferien, während die deutschsprachigen fünf Wochen im Sommer und drei im Herbst haben. Das geltende Reglement sieht zusätzlich ein paar Ausnahmen vor, denn die Woche der Sportferien kann je nach Region des Kantons variieren. Ausserdem werden die Ferien in Biel und den Nachbargemeinden nach einer alternierenden Ferienordnung festgelegt. Das bedeutet, dass in den Schuljahren, die in einem geraden Jahr beginnen, die deutschsprachige und für Schuljahre, die in einem ungeraden Jahr beginnen, die französischsprachige Ferienordnung gilt.

In der Schweiz liegt die jährliche Feriendauer je nach Kanton zwischen dreizehn und vierzehn Wochen, mit Ausnahme des Tessins, wo es fünfzehn Wochen sind, davon zehn im Sommer – ein Rekord im interkantonalen Vergleich. In den anderen Kantonen haben die Schülerinnen und Schüler zwischen fünf und siebeneinhalb Wochen Sommerferien. Die langen Sommerferien im Tessin können durch den im Vergleich zu anderen Kantonen gesamthaft heisseren Sommer und durch die geschichtlich landwirtschaftliche Tradition des Kantons erklärt werden, wo Kinder ihren Eltern im Sommer bei den Aufgaben auf dem Bauernhof und auf der Alp halfen. Bis Ende der 1970er-Jahre dauerten die Ferien sogar bis Mitte September. Im europäischen Vergleich

gehören die Schweizer Sommerferien zu den kürzesten, weit hinter den acht Wochen in Frankreich, den zehn Wochen in Schweden oder den dreizehn Wochen in Italien, Portugal oder Irland.

Aus Zahlen des BFS[1] geht hervor, dass die Sommer infolge des Klimawandels immer heisser werden. In der Region Bern gab es seit 1959 zwölf Jahre, in denen mindestens 50 Sommertage (Tage, an denen die Temperatur mindestens 25 Grad beträgt) gezählt wurden. Dieses Phänomen kam zweimal in den 1990er-Jahren und zehnmal im 21. Jahrhundert vor, wobei in den Jahren 2003 und 2023 jeweils 83 bzw. 74 Sommertage gezählt wurden. Es sei noch erwähnt, dass ein Kalenderjahr zwischen 1959 und 2000 durchschnittlich 33 Sommertage zählte, im Vergleich zu einem Durchschnitt von 50 Tagen seit 2001 und 61 seit 2020. Ausserdem ist die jährliche Durchschnittstemperatur der Schweiz in den letzten 150 Jahren um 2 Grad gestiegen, was den Durchschnitt von weltweit 0,9 Grad übertrifft. Schliesslich zeigen weitere Daten, dass der heisseste Tag im Jahr 2023 mit einer Temperatur von 35,1 Grad der 24. August war, also nach den Schulsommerferien[2]. Diese Zahlen zeigen, dass die Berner Sommer sich immer mehr den Tessiner Sommern ähneln. Es ist folglich angebracht, sich von diesem Kanton inspirieren zu lassen und den Schulanfang auf Ende August oder Anfang September zu verschieben.

In gewissen Schulen, die über keine angebrachte Isolation oder Klimatisierung verfügen, ist die Hitze in den Schulzimmern im Sommer erdrückend. Zur Lösung dieses Problems wäre es eventuell möglich, alle Schulzimmer des Kantons mit einer passenden Isolation oder eventuell mit Ventilatoren auszurüsten. Aber die Ausrüstung der Schulzimmer mit solchen Installationen oder Ventilatoren wäre nicht nur ausgesprochen teuer, sondern auch aus ökologischer Sicht nicht sinnvoll und schwer mit den steigenden Energiepreisen zu vereinen, die im Lauf von 2024 bereits um 18 Prozent angestiegen sind.

Schliesslich wäre es von Vorteil, die Periode, in der die Herbstferien stattfinden, auf Ende Oktober zu verschieben. Die Zeitspanne zwischen dem Schulanfang nach den Herbstferien und den Weihnachtsferien ist länger als die zwischen den Sommer- und den Herbstferien, obwohl sie sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch für das Lehrpersonal ausgesprochen ermüdend ist, weil die Tage immer kälter und kürzer werden und der Druck wegen der Vorbereitung der Festtage steigt.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einer Verlängerung der Sommerferien aufgrund des Klimawandels und entsprechend zu einer Anpassung der Dauer der Herbst- und/oder Frühlingsferien?

2. Zieht der Regierungsrat im Fall einer positiven Beurteilung sieben oder acht Wochen Sommerferien vor?

3. Ist der Regierungsrat bereit, die jährliche Feriendauer um eine Woche zu verlängern?

4. Erachtet es der Regierungsrat für sinnvoll, die Herbstferien auf Ende Oktober zu verschieben?

5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit, die Feriendaten der beiden Sprachregionen zu vereinheitlichen?

[1] Klimadaten: Eistage, Frosttage, Sommertage, Hitzetage, Tropennächte und Niederschlagstage - 1959-2023 | Tabelle | Bundesamt für Statistik (admin.ch)
[2] Witterung in der Schweiz - 1999-2023 | Tabelle | Bundesamt für Statistik (admin.ch)

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich der möglichen Auswirkungen des Klimawandels auf die Temperaturen bewusst. Er nimmt die Folgen und Problematiken, die damit einhergehen, ernst. Laut Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie werden die Sommer jedoch nicht grundsätzlich überall in der Schweiz wärmer. So findet man auf dessen Homepage folgende Aussage[3]: *«Betrachtet man die einzelnen Jahreszeiten, zeigen sich markante regionale Unterschiede im Erwärmungstrend. Während sich im Winter die tiefen Lagen des Mittellandes stärker erwärmten als die Bergregionen, zeigt sich im Sommer das umgekehrte Bild.»*

Bauliche Vorkehrungen in Schulhäusern, wie beispielweise die erwähnte Isolation oder Klimatisierung liegen wie alle die Infrastruktur betreffenden Massnahmen in der Verantwortung der Gemeinden. Zusätzlich kann der Schutz der Schülerinnen und Schüler und der Lehrpersonen auch mit anderen Mitteln unterstützt werden. Beispielweise mit einer schattenspendenden Umgebung, genügend Wasser und Möglichkeiten zum Abkühlen etc.

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

1. *Wie stellt sich der Regierungsrat zu einer Verlängerung der Sommerferien aufgrund des Klimawandels und entsprechend zu einer Anpassung der Dauer der Herbst- und/oder Frühlingsferien?*

Der Regierungsrat zieht keine Verlängerung der Sommerferien in Betracht. Bei vielen Familien ist die Organisation der Betreuung der Kinder während der Schulferien bereits jetzt eine grosse Herausforderung, da die Eltern nur vier oder fünf Wochen Ferien pro Jahr haben. Die Nachteile, die eine Verlängerung der Sommerferien nach sich ziehen würden, wären für die Familien und die Gemeinden erheblich.

Zudem sind längere Sommerferien auch aus wissenschaftlicher Sicht umstritten. In den Schulquartalen werden die Schülerinnen und Schüler wiederholt mit denselben Themen konfrontiert und der Lernstoff wird regelmässig geübt und wiederholt. Eine lange Pause kann deshalb zu einem Lernverlust führen. Zudem haben Schülerinnen und Schüler während den Ferien oftmals weniger Zugang zu ausserschulischen Lernorten und organisierten Freizeitaktivitäten.

2. *Zieht der Regierungsrat im Fall einer positiven Beurteilung sieben oder acht Wochen Sommerferien vor?*

Der Regierungsrat bevorzugt den Erhalt der heutigen Regelungen.

3. *Ist der Regierungsrat bereit, die jährliche Feriendauer um eine Woche zu verlängern?*

Eine Erhöhung der Feriendauer hätte eine Verkürzung der Anzahl Schulwochen zur Folge. Mit dem Lehrplan 21 ist die Lektionenzahl gestiegen. Wenn zusätzlich noch die zur Verfügung stehende Zeit eingeschränkt wird, würde das die wöchentliche Lektionenzahl erhöhen und den Druck auf die Lehrpersonen und die Schülerinnen und Schüler verstärken.

4. *Erachtet es der Regierungsrat für sinnvoll, die Herbstferien auf Ende Oktober zu verschieben?*

Die bestehenden Herbstferien Ende September und Anfang Oktober werden von vielen Eltern sehr geschätzt, weil vielerorts die touristische Hochsaison vorbei ist und noch angenehme Temperaturen herrschen. Der Regierungsrat teilt die Meinung des Interpellanten, dass das Quartal zwischen Herbst- und Winterferien verhältnismässig lang ist. Nicht zuletzt aus diesem Grund

[3] Entwicklung Temperatur, Niederschlag und Sonnenschein - MeteoSchweiz (admin.ch) besucht am 11.09.2024

haben Schulen im Monat November unterrichtsfreie Tage eingeführt. In der französischsprachigen Region des Kantons finden die Herbstferien infolge der Anpassung an den frankophonen Sprachraum später statt. Deshalb verzichtet der Regierungsrat auf eine generelle Regelung.

5. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit, die Feriendaten der beiden Sprachregionen zu vereinheitlichen?*

Dass sich die Sprachregionen des Kantons Bern an den umliegenden gleichsprachlichen Kantonen orientieren und die Ferien mit ihnen gleichschalten, ist sinnvoll, weil Schülerinnen und Schüler je nach Wohnort auch nähergelegene ausserkantonale Schulen besuchen. Eine Vereinheitlichung der Ferienregelungen über die Sprachregionen hinweg, dürfte schwierig werden, da beide Sprachregionen Kompromisse eingehen müssten. Die heutigen Unterschiede sind nicht sehr gross und werden im Raum Biel pragmatisch berücksichtigt. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, die Feriendaten über die Sprachregionen zu vereinheitlichen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	236-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.53
Eingereicht am:	25.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) (Sprecher/in) Junker Burkhard (Lyss, SP) Steiner (Boll, EVP) Dubler (Bern, GRÜNE)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 28.11.2024
RRB-Nr.:	85/2025 vom 12. Februar 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Negative Auswirkungen auf Haftbedingungen und Arbeitssituation in den Regionalgefängnissen durch den Vollzug von aufgelaufenen Ersatzhaftstrafen!

Der Grosse Rat hat in der Herbstsession 2024 einen Kredit abgelehnt, der eine Containerlösung für den Vollzug von aufgelaufenen Ersatzhaftstrafen finanzieren sollte. Dies unter anderem, weil die hohen Kosten und die vorgeschlagenen Massnahmen zum Vollzug der durch einen administrativen Fehler aufgelaufenen Ersatzhaftstrafen als unverhältnismässig eingestuft wurden.

Der Sicherheitsdirektor betonte in seinem Grossratsvotum, in Interviews und auf der Plattform X im Anschluss an die Herbstsession, dass alle aufgelaufenen Strafen vollzogen werden: «Denn eines ist klar: Wir lassen niemanden laufen».[1] Der abgelehnte Kredit führe nun dazu, dass Arbeitsräume in Zellen umfunktioniert und vorhandene Zellen dichter belegt würden, Notbetten und Notmatratzen kämen zum Einsatz und Eingewiesene würden auch für kurze Zeit in Warteräumen im Untergeschoss einquartiert. Das Konfliktpotential nehme zu, es gäbe mehr Stress auch für die Mitarbeitenden.[2]

Es stellen sich daher Fragen zu den Auswirkungen der gewählten Massnahmen auf die Haftbedingungen in den Gefängnissen allgemein, zu den Kosten für den Umbau der Zellen sowie zu den Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden. Zudem greift der Sicherheitsdirektor in seinen Kommentaren die «Linken» explizit an und macht sie für die jetzt schlechteren Haftbedingungen in den Gefängnissen verantwortlich. Erachtet der Regierungsrat diese Kommunikation als angemessen?

[1] Philippe Müller, 6.Nov.24, Plattform X
[2] Regionaljournal Bern Fribourg Wallis 5.11.24; https://www.srf.ch/audio/regionaljournal-bern-freiburg-wallis/kanton-bern-wandelt-arbeitsraeume-in-gefaengniszellen-um?id=6a4c875e-493b-40db-b48f-e459a64da750

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Massnahmen werden ergriffen, um die Zahl der neu anfallenden und zu vollziehenden Ersatzhaftstrafen zu reduzieren?

2. Wie hoch ist die Zahl der aktuell zu vollziehenden Ersatzhaftstrafen, aufgeschlüsselt nach Verjährungsfrist?

3. Wie hoch ist unter den noch zu vollziehenden Ersatzhaftstrafen der Anteil an nicht bezahlten Geldstrafen im Rahmen von «erheblichen Delikten, wie Mord, Körperverletzung, Betäubungsmittelgesetz- oder Waffengesetzverletzungen usw.»[3]

4. Wie schätzt der Regierungsrat das Kosten-Nutzen-Verhältnis beim jetzt vorgesehenen Vollzug der aufgelaufenen Ersatzhaftstrafen ein?
   a) Welche Kosten fallen für den Umbau von Arbeits- und anderen Räumen zu Zellen in Regionalgefängnissen an?
   b) Welche personellen Ressourcen, z. B. bei Polizei, Bewährungs- und Vollzugsdiensten, Administration usw., werden eingesetzt, um Personen ausfindig zu machen, die eine Ersatzhaftstrafe verbüssen müssen?

5. Wie werden Arbeitspflicht und Arbeitsrecht aller Eingewiesenen sichergestellt, wenn Arbeitsplätze aufgehoben werden und die Belegung der Gefängnisse zu hoch ist?

6. Welche Massnahmen werden ergriffen, um Bewegungsmöglichkeiten für alle Eingewiesenen sicherzustellen?

7. Wie werden Frauen untergebracht, die eine Ersatzhaftstrafe verbüssen müssen?

8. Welche Auswirkung haben die Überbelegung der Gefängnisse sowie die eingeschränkten Arbeits- und Bewegungsmöglichkeiten durch aufgelaufene Ersatzhaftstrafen auf den Modellversuch Untersuchungshaft? Können die Massnahmen, insbesondere bezüglich Einschlusszeiten, Besuchsregime, Begleitung durch Sozialarbeitende und Personalschulung, wie geplant durchgeführt werden?

9. Welche Grundsätze der Kommunikation auf verschiedenen Kanälen befolgt der Regierungsrat als Kollegialbehörde in Bezug auf Grossratsbeschlüsse und seine Rolle als Exekutive in der Umsetzung dieser Beschlüsse?

Begründung der Dringlichkeit: Eine Verschlechterung der Haftbedingungen, insbesondere in den Regionalgefängnissen, hat potenziell gravierende Auswirkungen auf die Gesundheit aller Eingewiesenen und die Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden. Der Auftrag des Grossen Rates, verhältnismässige Lösungen für die aufgelaufenen Ersatzhaftstrafen zu finden, bedeutet neben angemessenen Haftbedingungen auch Kostenwahrheit für bauliche und personelle Massnahmen bei der Umsetzung. Um negative Konsequenzen der gewählten Umsetzung zu erkennen und mögliche Schaden zu verhindern, ist eine Klärung der Fragen dringend.

Antwort des Regierungsrates

1. Welche Massnahmen werden ergriffen, um die Zahl der neu anfallenden und zu vollziehenden Ersatzhaftstrafen zu reduzieren?

Das Amt für Justizvollzug (AJV) bzw. die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) haben keinen Einfluss auf die Anzahl der zu vollziehenden Ersatzfreiheitsstrafen.

[3] Votum RR Müller Herbstsession 2024, https://be.recapp.ch/shareparl/?agendaItemUid=613818b5b28046b69a937b47d57faffe&insiteScroll=true&scroll=false&segmentUid=66e1ccd1e001903d8754b521

2. *Wie hoch ist die Zahl der aktuell zu vollziehenden Ersatzhaftstrafen, aufgeschlüsselt nach Verjährungsfrist?*

Mitte Dezember 2024 standen total 24'963 Ersatzfreiheitsstrafen zum Vollzug an. Die Verjährungsfristen sehen dabei wie folgt aus:

Verjährungsjahr	**Vollzugshandlungen eingeleitet**	**Noch nicht erfasst**
Vor 2024, aber durch Vollzug gehemmt	413	
Ende 2024	699	
im Jahr 2025	5’322	
im Jahr 2026	9’221	33
im Jahr 2027	3’914	3’203
im Jahr 2028	1’017	493
im Jahr 2029	270	378
Total	***20’856***	***4’107***

3. *Wie hoch ist unter den noch zu vollziehenden Ersatzhaftstrafen der Anteil an nicht bezahlten Geldstrafen im Rahmen von «erheblichen Delikten, wie Mord, Körperverletzung, Betäubungsmittelgesetz- oder Waffengesetzverletzungen usw.»*

Unter den noch zu vollziehenden Ersatzfreiheitsstrafen sieht eine Auswertung der Anzahl Ersatzfreiheitsstrafen erheblicher Delikte wie folgt aus:

Körperverletzung	54
Sexuelle Belästigung	10
Sexuelle Nötigung	5
Harte Pornografie	53
Nötigung	27
Vergewaltigung / Schändung	6
Widerhandlung Waffengesetz	55
Urkundenfälschung	31
Raub	12

4. *Wie schätzt der Regierungsrat das Kosten-Nutzen-Verhältnis beim jetzt vorgesehenen Vollzug der aufgelaufenen Ersatzhaftstrafen ein?*

Die Ausgaben, die für den Vollzug der aufgelaufenen Ersatzfreiheitsstrafen anfallen, sind notwendig. Die aufgelaufenen Ersatzfreiheitsstrafen haben noch zwei weitere indirekte finanzielle Auswirkungen auf den Justizvollzug im Kanton Bern: Zum einen stehen Plätze, die für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen verwendet werden, nicht für andere Haftfälle zur Verfügung. Aufgrund der aktuellen Überbelegung der bernischen Gefängnisse müssen Personen, die eine Haftstrafe verbüssen, teilweise in Gefängnissen anderer Kantone untergebracht werden, was Kosten für den Kanton Bern zur Folge hat. Zum anderen werden auch Plätze für den Vollzug

von Ersatzfreiheitsstrafen verwendet, die bisher der Aufnahme von ausserkantonalen Einweisungen zur Verfügung standen. Dadurch entfallen dem Kanton Bern Einnahmen von anderen Kantonen.

Bei den Kosten ist zu unterscheiden zwischen (1) Umnutzungskosten in bernischen Gefängnissen, (2) Kosten für die Einweisung von Personen mit bernischem Gerichtsurteil in Gefängnissen anderer Kantone, (3) Mindereinnahmen aufgrund fehlender Kapazitäten für die Aufnahme von ausserkantonalen Einweisungen und (4) zusätzliche Personalkosten.

a) Welche Kosten fallen für den Umbau von Arbeits- und anderen Räumen zu Zellen in Regionalgefängnissen an?

Die Gesamtkosten für die Umnutzung von Arbeitsräumen zu Plätzen für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen belaufen sich auf rund CHF 500'000.

b) Welche personellen Ressourcen, z. B. bei Polizei, Bewährungs- und Vollzugsdiensten, Administration usw., werden eingesetzt, um Personen ausfindig zu machen, die eine Ersatzhaftstrafe verbüssen müssen?

Beim AJV werden für alle Verurteilten (nicht nur Ersatzfreiheitsstrafen, sondern auch für Freiheitsstrafen) insgesamt 2 FTE für die Adressabklärungen und Datenbereinigungen in den Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD) eingesetzt.

Der Bedarf an personellen Ressourcen der Kantonspolizei Bern kann nicht ausgewiesen werden. Die Fahndung nach ausgeschriebenen Personen gehört zum Grundauftrag der Kantonspolizei Bern und wird in der Regel im Rahmen einer Personenkontrolle durchgeführt und festgestellt. Die Aufwände lassen sich nicht beziffern resp. zuweisen.

5. Wie werden Arbeitspflicht und Arbeitsrecht aller Eingewiesenen sichergestellt, wenn Arbeitsplätze aufgehoben werden und die Belegung der Gefängnisse zu hoch ist?

Die räumliche Umnutzung der Arbeitsräume führt notwendigerweise zu einer Reduktion der verfügbaren Arbeitsplätze, wodurch nicht mehr allen arbeitspflichtigen Eingewiesenen eine geregelte Beschäftigung angeboten werden kann. Auf diesen Aspekt hat der Regierungsrat bereits im Rahmen des beantragten Kredits zur Containerlösung hingewiesen.

6. Welche Massnahmen werden ergriffen, um Bewegungsmöglichkeiten für alle Eingewiesenen sicherzustellen?

Es wurde ein zusätzlicher Spazierhof für den Kurzstrafenvollzug im Regionalgefängnis Burgdorf eingerichtet.

7. Wie werden Frauen untergebracht, die eine Ersatzhaftstrafe verbüssen müssen?

Die Unterbringung von Frauen und Männern erfolgt immer getrennt nach Geschlecht.

8. Welche Auswirkung haben die Überbelegung der Gefängnisse sowie die eingeschränkten Arbeits- und Bewegungsmöglichkeiten durch aufgelaufene Ersatzhaftstrafen auf den Modellversuch Untersuchungshaft? Können die Massnahmen, insbesondere bezüglich Einschlusszeiten, Besuchsregime, Begleitung durch Sozialarbeitende und Personalschulung, wie geplant durchgeführt werden?

Zum aktuellen Zeitpunkt kann der Modellversuch Untersuchungshaft wie geplant durchgeführt werden. Sollte sich die Belegungssituation weiter verschärfen, wäre jedoch die weitere Umsetzung des Modellversuchs gefährdet.

9. *Welche Grundsätze der Kommunikation auf verschiedenen Kanälen befolgt der Regierungsrat als Kollegialbehörde in Bezug auf Grossratsbeschlüsse und seine Rolle als Exekutive in der Umsetzung dieser Beschlüsse?*

Der Regierungsrat verfügt über keine spezifischen Kommunikationsgrundsätze in Bezug auf Grossratsbeschlüsse resp. deren Umsetzung. Ganz allgemein orientiert sich die Kommunikation des Regierungsrats an Art. 16 des Gesetzes über die Information und Medienförderung sowie an den «Leitlinien der Behörden- und Regierungskommunikation»[4]. Die hier enthaltenen Grundsätze gelten auch in Bezug auf Beschlüsse des Grossen Rats sowie deren Umsetzung. In den Leitlinien ist festgehalten: Wenn der Regierungsrat kommuniziert, «dann tut er dies vorausschauend, transparent, offen, glaubwürdig und mit dem Ziel, verständlich zu sein und vertrauensbildend zu wirken»[5]. Dieser Grundsatz beinhaltet auch, dass der Regierungsrat über die im Zusammenhang mit der Umsetzung von Grossratsentscheiden zu erwartenden Konsequenzen informiert.

In Bezug auf die Kommunikation als Kollegialbehörde versus Äusserungen einzelner Regierungsmitglieder gilt für letztere, wie für alle Personen, die in der Schweizer Bundesverfassung (Art. 16) verankerte Meinungs- und Informationsfreiheit. Somit steht es einzelnen Mitgliedern des Regierungsrats frei, in den Medien oder in der Öffentlichkeit auch ihre persönlichen Meinungen und Ansichten zu äussern und dies gegebenenfalls auch pointiert zu tun. Dabei müssen sie jedoch die Rechte anderer und die öffentliche Ordnung respektieren und das Kollegialitätsprinzip des Regierungsrates einhalten.

Verteiler
– Grosser Rat

[4] https://www.sta.be.ch/de/start/themen/kommunikation-und-aussenbeziehungen/kommunikation-oeffentlichkeit.html.
[5] Leitlinien der Behörden- und Regierungskommunikation vom 1.3.2024, S.4.

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	251-2024	
Vorstossart:	Interpellation	
Richtlinienmotion:	Nein	
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.68	
Eingereicht am:	25.11.2024	
Fraktionsvorstoss:	Nein	
Vorstoss Ratsorgan:	Nein	
Eingereicht von:	Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in)	
Weitere Unterschriften:	0	
Dringlichkeit verlangt:	Ja	
Dringlichkeit gewährt:	Ja	28.11.2024
RRB-Nr.:	86/2025	vom 12. Februar 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion	
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert	

Einfluss der Ersatzfreiheitsstrafen auf Belegungszahlen, Haftbedingungen und Personal in den Gefängnissen

Aufgrund einer mangelnden IT-Lösung hat sich im Bereich des Busseninkassos ein massiver Stau ergeben, so dass mit einer überdurchschnittlichen Anzahl an Ersatzfreiheitsstrafen zu rechnen ist. Schon davor waren die Plätze in den Gefängnissen aber knapp, und die Thematik der Überbelegung ist nicht neu.

Die Auswirkung dieses IT-Versagens auf die Haftbedingungen, aber auch auf die Zufriedenheit und die Gesundheit des Personals und die Gefangenen sind sorgfältig zu dokumentieren. Massnahmen, die zu einer Reduktion der Anzahl Gefangener führen, sind sorgfältig zu prüfen. Dazu eignet sich insbesondere eine sorgfältige Analyse der Gründe und der soziodemografischen Zusammensetzung der Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe absitzen.

Auch aufgrund des aktuellen Fachkräftemangels ist sorgfältig zu prüfen, wie die Gefängnisse im Kanton Bern ausgestaltet werden, so dass nicht aufgrund von Überbelegung und Überforderung eine hohe Fluktuation entsteht oder kaum mehr geeignete Personen in Gefängnissen arbeiten wollen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was sind die Belegungszahlen in den letzten drei Monaten an den einzelnen Standorten, und welchen Anteil haben die Ersatzfreiheitsstrafen?

2. Welchen Anteil an den Einweisungen machen 2023 und im laufenden Jahr die Ersatzfreiheitsstrafen je Standort aus (prozentual und absolut)?

3. Was sind die Prognosen der Belegungszahlen an den einzelnen Standorten, und welchen Belegungsanteil machen dabei die Ersatzfreiheitsstrafen aus (prozentual und absolut)?

4. Wie sehen die Haftbedingungen an den einzelnen Standorten aus, und welche Massnahmen (Umnutzung Räumlichkeiten, Überbelegungen/Zelle usw.) werden gewählt, um bei einer Überbelegung trotzdem die Plätze zu schaffen?

5. Wie geht es dem Personal an den Standorten mit Überbelegung? Gibt es vergleichende Zufriedenheitserhebungen oder Erhebungen zu krankheitsbedingten Ausfällen?

6. Wie gestaltet sich die Personalrekrutierung in den Gefängnissen? Was sind die Anforderungen an Qualifikation, und welcher Anteil an Personal erfüllt diese Anforderungen aktuell nicht?

7. Wurden die Anforderungen an das Personal in den letzten drei Jahren angepasst? Wenn ja, in welchen Punkten?

8. Wie wird sichergestellt, dass das Personal über das notwendige Grundlagenwissen verfügt, um Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüssen müssen, fachlich und menschlich angemessen zu begegnen? Gibt es hierbei Unterschiede je nach Standort?

9. Wie geht es den Insassen an den Standorten mit oder ohne Überbelegung? Ist aufgrund der Dokumentation ein Unterschied bei der Anzahl Konflikten (zwischen Häftlingen oder Häftlingen und Personal) oder bei der Anzahl Massnahmen gegen einzelne Häftlinge zu verzeichnen?

10. Welchen Anteil bei den Ersatzfreiheitsstrafen machen Personen aus, die sich in einer finanziell schwierigen Lage befinden (= zwischen Armutsgrenze gemäss BFS und dem Niveau der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV)?

11. Welchen Anteil bei den Ersatzfreiheitsstrafen machen Personen aus, die unter der Armutsgrenze leben?

12. Welche Strategie hat der Regierungsrat, um sicherzustellen, dass aktuell und in den kommenden Jahren sämtliche für die Schweiz verbindlichen (menschen-)rechtlichen Leitlinien im Strafvollzug eingehalten werden?

Begründung der Dringlichkeit: Einzelne Gefängnisse sind bereits jetzt überbelegt und die Haftbedingungen sehr prekär. Aufgrund der Hochrechnungen zur Anzahl anstehender Ersatzfreiheitsstrafen ist es dringend angezeigt, eine Analyse zu machen und geeignete Massnahmen zu ergreifen.

Antwort des Regierungsrates

1. *Was sind die Belegungszahlen in den letzten drei Monaten an den einzelnen Standorten, und welchen Anteil haben die Ersatzfreiheitsstrafen?*

   Die Belegungszahlen können aus folgenden Gründen nicht nach der Vollzugsart Ersatzfreiheitstrafe aufgeschlüsselt werden: Beim Vollzugsantritt wird nur der Vollzugstitel (z.B. Untersuchungshaft, Administrativhaft oder Strafvollzug) erfasst, wobei keine Unterscheidung zwischen Freiheitsstrafe auf Grund eines Urteils oder dem Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen (EFS) infolge umgewandelter Bussen vorgenommen wird. Hinzu kommt, dass oftmals der Vollzug von verschiedenen Urteilen oder EFS in einem Aufenthalt zusammenfallen. Die gefragte statistische Auswertung kann auf Grund der aktuell erfassten Daten nicht gemacht werden.

Die Belegung in den Monaten Oktober, November und Dezember 2024 ist in der untenstehenden Tabelle abgebildet. Die Zahlen können jedoch im Tagesverlauf variieren und es gibt Tage, an denen im Regionalgefängnis Bern bis zu 181 Personen untergebracht sind, was einer Belegung von 143.6 % entspricht:

		Belegung Oktober 24		Belegung November 24		Belegung Dezember 24	
Organisationseinheit	**Kapazität (Plätze)**	**Absolut in Tagen**	**in %**	**Absolut in Tagen**	**in %**	**Absolut in Tagen**	**in %**
RG Bern	126	4‘901	125.5	5‘041	133.4	5‘140	131.6
RG Biel	44	1‘552	113.8	1‘540	116.7	1‘523	111.7
RG Burgdorf	109	3‘713	109.9	3‘752	114.7	3‘805	112.6
RG Thun	95	3‘495	118.7	3‘414	119.8	3‘449	117.1

2. *Welchen Anteil an den Einweisungen machen 2023 und im laufenden Jahr die Ersatzfreiheitsstrafen je Standort aus (prozentual und absolut)?*

   Wie in Antwort 1 ausgeführt, können die Anteile an Einweisungen nicht beziffert werden.

3. *Was sind die Prognosen der Belegungszahlen an den einzelnen Standorten, und welchen Belegungsanteil machen dabei die Ersatzfreiheitsstrafen aus (prozentual und absolut)?*

   Eine Prognose zum Anteil der Ersatzfreiheitsstrafen ist nicht möglich, da im Voraus nicht bekannt ist, ob dem Aufgebot zum Strafantritt Folge geleistet wird. Weiter ist auch nicht absehbar, wie viele in RIPOL ausgeschriebene Personen mit noch nicht verbüssten Ersatzfreiheitsstrafen aufgegriffen und dem Vollzug zugeführt werden.

4. *Wie sehen die Haftbedingungen an den einzelnen Standorten aus, und welche Massnahmen (Umnutzung Räumlichkeiten, Überbelegungen/Zelle usw.) werden gewählt, um bei einer Überbelegung trotzdem die Plätze zu schaffen?*

   Die Haftbedingungen an den einzelnen Standorten im Kanton Bern variieren je nach Einrichtung, Auslastung und infrastrukturellen Gegebenheiten. Es wird darauf geachtet, dass die Unterbringung den gesetzlichen Standards sowie den menschenrechtlichen Anforderungen entspricht. Der Vollzug der zusätzlichen Ersatzfreiheitsstrafen innerhalb der bestehenden Haftinfrastruktur kann jedoch zu einer Verschlechterung der Haftbedingungen in den Regionalgefängnissen führen. Um bei einer Überbelegung weitere benötigte Plätze zu schaffen, ergreift das Amt für Justizvollzug unterschiedliche Massnahmen. Es werden nach Möglichkeit Zellen mit zusätzlichen doppelstöckigen Betten ausgestattet. Aufgrund der infrastrukturellen Ausstattung des Regionalgefängnisses Burgdorf ergaben sich zudem Möglichkeiten zur Umnutzung und Erweiterung der Kapazitäten durch den Umbau bestehender Arbeitsräume in zusätzliche Zellenräume.

5. *Wie geht es dem Personal an den Standorten mit Überbelegung? Gibt es vergleichende Zufriedenheitserhebungen oder Erhebungen zu krankheitsbedingten Ausfällen?*

   Das Personal ist an allen Gefängnisstandorten bei einer Überbelegung erheblich belastet, sowohl physisch als auch psychisch. Insbesondere der gestiegene Arbeitsaufwand, die erhöhte Konfliktdynamik unter den eingewiesenen Personen sowie die eingeschränkten räumlichen Kapazitäten infolge Verdichtungen, wirken sich belastend auf die tägliche Arbeit der

Mitarbeitenden aus. Die Anzahl Tage Abwesenheit infolge Krankheit hat sich nicht markant verändert.
Gemäss einer Personalbefragung (Prison Research Group, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Universität Bern) aus dem Jahr 2023 sind die Mitarbeitenden zwar grundsätzlich zufrieden mit ihrer Arbeit, fühlen sich aber im Alltag nicht immer sicher.

6. *Wie gestaltet sich die Personalrekrutierung in den Gefängnissen? Was sind die Anforderungen an Qualifikation, und welcher Anteil an Personal erfüllt diese Anforderungen aktuell nicht?*

Die Personalrekrutierung in den Gefängnissen des Kantons Bern gestaltet sich je nach geografischer Region und spezifischem Fachbereich unterschiedlich. Während die Besetzung der meisten Stellen in der Regel ohne grössere Schwierigkeiten erfolgt, besteht im Fachbereich Gesundheitsdienst nach wie vor ein sehr grosser Mangel an qualifizierten Bewerbenden.
Grundvoraussetzungen für die Einstellung insbesondere in den Bereichen Betreuung, Sicherheit und Agogik sind ein Mindestalter von 25 Jahren, die Verpflichtung, die notwendige Grundausbildung zu absolvieren, der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen, eidgenössisch anerkannten Berufslehre oder einer äquivalenten Qualifikation, beispielsweise in den Bereichen Verwaltung, Handwerk, Sozialarbeit oder Sicherheitsdienste sowie ein einwandfreier Leumund.
Darüber hinaus ist die gesundheitliche Eignung des Personals von zentraler Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung der physischen und psychischen Anforderungen, die mit der Tätigkeit im Justizvollzug verbunden sind. Hinsichtlich der persönlichen Belastbarkeit und Flexibilität wird im Rekrutierungsprozess eingehend geprüft, ob die Bewerbenden bereit und in der Lage sind, unter den besonderen Bedingungen des Schichtdienstes (24/7-Betrieb an 365 Tagen im Jahr) tätig zu sein. Ebenfalls erforderlich ist eine ausgeprägte Stressresilienz, insbesondere im Umgang mit potenziell gefährlichen Situationen und den daraus resultierenden psychischen Belastungen.

Besonderer Wert wird weiter auf nachgewiesene Kompetenzen im Bereich Kommunikation und Konfliktlösung gelegt, insbesondere im Kontext eines multikulturellen Arbeitsumfelds.
Das Personal erfüllt die gestellten Anforderungen.

7. *Wurden die Anforderungen an das Personal in den letzten drei Jahren angepasst? Wenn ja, in welchen Punkten?*

In den letzten Jahren wurde bei der Auswahl des Personals vermehrt Wert auf die Fähigkeit gelegt, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in herausfordernden Situationen deeskalierend agieren und eine respektvolle, aber bestimmte und klare Kommunikation aufrechterhalten. Von den Bewerbenden wird zudem ein hohes Mass an Empathie und Respekt erwartet, verbunden mit der Fähigkeit, sich auf die unterschiedlichen Lebenssituationen und kulturellen Hintergründe der Inhaftierten einzustellen.

8. *Wie wird sichergestellt, dass das Personal über das notwendige Grundlagenwissen verfügt, um Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüssen müssen, fachlich und menschlich angemessen zu begegnen? Gibt es hierbei Unterschiede je nach Standort?*

Im Wesentlichen sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fachbereichen Aufsicht und Betreuung, im Vollzug sowie in der Agogik aufgrund ihrer umfassenden Aus- und Weiterbildung befähigt, allen eingewiesenen Personen, einschliesslich jener, die eine Ersatzfrei-

heitsstrafe verbüssen, sowohl fachlich als auch menschlich angemessen zu begegnen. Unterschiede nach Standort bestehen keine. Der Ausbildungsprozess beginnt bereits mit dem Eintritt einer neuen Mitarbeiterin oder eines neuen Mitarbeiters in die Institution und erstreckt sich über die gesamte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses. Die Aus-, Weiter- und Fortbildung werden vom Schweizerischen Kompetenzzentrum für Justizvollzug (SKJV) in Fribourg sowie von weiteren spezialisierten Ausbildungsinstitutionen angeboten.

9. *Wie geht es den Insassen an den Standorten mit oder ohne Überbelegung? Ist aufgrund der Dokumentation ein Unterschied bei der Anzahl Konflikten (zwischen Häftlingen oder Häftlingen und Personal) oder bei der Anzahl Massnahmen gegen einzelne Häftlinge zu verzeichnen?*

   Die Eingewiesenen bringen zunehmend psychische Vorbelastungen mit in den Vollzug. Diese Situation erfährt eine Akzentuierung durch die gegenwärtige Überbelegung, welche für die Eingewiesenen eine zusätzliche Belastung bedeutet. Je weniger individueller Rückzug möglich ist, umso höher ist die Gefahr einer Eskalation bzw. eines Übergriffs.
   Die Anzahl Beschwerden im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafen ist nach wie vor sehr gering, was auch mit der jeweils kurzen Aufenthaltsdauer zusammenhängt. Was die Disziplinierungen betrifft, kann festgehalten werden, dass diese mit zunehmender Anzahl an Eingewiesenen zahlenmässig ebenfalls verhältnismässig ansteigen.

10. *Welchen Anteil bei den Ersatzfreiheitsstrafen machen Personen aus, die sich in einer finanziell schwierigen Lage befinden (= zwischen Armutsgrenze gemäss BFS und dem Niveau der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV)?*

    Das Bundesamt für Statistik (BFS) leitet die Armutsgrenze von den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ab. Durchschnittlich betrug die Armutsgrenze im Jahr 2022 2’284 Franken im Monat (entspricht 27'408 Franken pro Jahr) für eine Einzelperson und 4’010 Franken (48'120 Franken pro Jahr) für zwei Erwachsene mit zwei Kindern[1]. Die jährlichen Ergänzungsleistungen (EL) entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den Einnahmen, die angerechnet werden können.

    Bei beiden Konzepten (Armutsgrenze, Ergänzungsleistungs-Niveau) ist die Lebenssituation der jeweiligen Person relevant (Alleinstehend, Ehepaar, Kinder, anrechenbare Ausgaben bei EL), um die gewünschten Werte zu berechnen. Die Auswertung der Daten, die zur Beantwortung des Vorstosses zur Verfügung stehen, stösst dabei im Hinblick auf eine Aussage zu Armuts-Grenze oder EL-Niveau an Grenzen und kann nicht wie von der Interpellantin gewünscht vorgenommen werden. Jedoch können auf Basis von Steuerdaten Angaben zur Verteilung der Personen mit Bussenumwandlung/Antrag auf Ersatzfreiheitsstrafe im Hinblick auf die Einkommens- und Vermögenskategorien gemacht werden[2]. Rückschlüsse über das Erreichen oder Unterschreiten der Armuts- oder EL-Grenze lassen nachfolgende Daten jedoch keine zu, da sich die jeweilige Lebenssituation der betroffenen Personen nicht daraus ableiten lässt.

    Im untersuchten Zeitraum von 2020-2024 verteilte sich das Einkommensniveau von Personen mit Bussenumwandlung/Antrag auf Ersatzfreiheitsstrafe wie folgt:

    - Unbekanntes Einkommen: 35 % - 40% (nicht alle Personen, die im Kanton Bern eine Busse verursacht haben, sind auch im Kanton Bern steuerpflichtig)

[1] https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/soziale-situation-wohlbefinden-und-armut/armut-deprivation/armut.html
[2] Bei der Auswertung der Daten wurde nicht unterschieden, ob es sich um eine Ermessenstaxation handelt oder nicht. Bei den ausgewiesenen Jahren handelt es sich um das jeweilige Jahr, in welchem die Forderung gestellt, resp. die Busse umgewandelt wurde und nicht um das Steuerjahr.

- Einkommen unter 25'000 Fr.: 39 % - 47%
- Einkommen zwischen 25'001 Franken und 50'000 Franken: 12% - 15%
- Einkommen über 50'000 Franken: 5% - 7 %

Im untersuchten Zeitraum von 2020-2024 verteilte sich das Vermögensniveau von Personen mit Bussenumwandlung/Antrag auf Ersatzfreiheitsstrafe wie folgt:

- Vermögen unbekannt: 35% - 40 %
- Vermögen unter 1000 Franken: 50% - 55%
- Vermögen zwischen 1001 Franken und 25'000 Franken: 6.8% - 8 %
- Vermögen über 25'000 Franken: 1% - 3%

11. *Welchen Anteil bei den Ersatzfreiheitsstrafen machen Personen aus, die unter der Armutsgrenze leben?*

Diese Frage kann so nicht beantwortet werden. Siehe Antwort auf Frage 10.

Der Regierungsrat verweist darauf, dass Personen, die unter der Armutsgrenze leben, in der Regel Anspruch auf Sozialhilfe haben. In der politischen und medialen Diskussion rund um die Ersatzfreiheitsstrafen wurde teilweise postuliert, dass es sich bei den Ersatzfreiheitsstrafen vor allem um umgewandelte Bussen für Schwarzfahren durch mittellose Personen im Öffentlichen Verkehr (öV) handelt.

Der Regierungsrat hält fest, dass der Kanton den Zugang zum Verkehr für Sozialhilfebeziehende und weitere armutsbetroffene Personen in hohem Mass sichert. Bei Sozialhilfebeziehenden sind die Verkehrsauslagen (örtlicher Nahverkehr) im Grundbedarf inkludiert. Nötige zusätzliche Mittel für den öV - z.B. im Bereich der Ausbildung oder des Erwerbs - können via die sogenannten «situationsbedingten Leistungen (SIL)» von der Sozialhilfe übernommen werden. Schliesslich finanziert der Kanton ausserhalb der Sozialhilfe u.a. Transportkosten von Menschen mit Behinderungen sowie Seniorinnen und Senioren für Tagesstrukturen, Therapien oder gesellschaftliche Teilhabe mit. Der Anteil dieser Personen an den Ersatzfreiheitsstrafen dürfte im Bereich Verkehr folglich sehr klein sein.

Zudem - wie bereits in der Antwort auf Anfrage 42 der Wintersession 2024 festgehalten[3] - hat es im Jahr 2023 schätzungsweise 120 Eingewiesene gegeben, die ausschliesslich wegen «Schwarzfahrens» in Berner Gefängnissen waren. Im Durchschnitt betrug die Strafe 3 Tage. Somit belegten diese Eingewiesenen über das ganze Jahr 2023 gesehen lediglich 1 Gefängniszelle im Kanton Bern. Die meisten Personen, die wegen Schwarzfahren verurteilt wurden, wurden noch für weitere Delikte verurteilt. In diesen Fällen kommen noch Bussen aus anderen Delikten hinzu, welche ebenfalls in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt werden können.

12. *Welche Strategie hat der Regierungsrat, um sicherzustellen, dass aktuell und in den kommenden Jahren sämtliche für die Schweiz verbindlichen (menschen-)rechtlichen Leitlinien im Strafvollzug eingehalten werden?*

Die langfristig ausgerichtete «Justizvollzugstrategie 2017 – 2032» wurde 2018 erarbeitet. Kernpunkte der Strategie bilden die Sanierung und Modernisierung der Vollzugseinrichtungen, der Umgang mit dem wachsenden Platz- und Raumbedarf im Berner Justizvollzug sowie

[3] Beilage-Anfragenantworten-04.12.2024-de

die räumliche Entflechtung von Untersuchungshaft, Strafvollzug und Administrativhaft (Ausschaffungshaft).
In Bezug auf die einzuhaltenden rechtlichen Bestimmungen ist festzuhalten, dass für das AJV das Bundesrecht, die Bestimmungen der kantonalen Justizvollzugsgesetzgebung sowie das Konkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz vom 5. Mai 2006 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen massgebend sind. Weitere konkordatliche Erlasse sowie die Beschlüsse und Empfehlungen von Organen internationaler Organisationen werden als sogenanntes «Softlaw» zur Auslegung herangezogen, wobei keine Rechtsverbindlichkeit besteht.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	123-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.179
Eingereicht am:	03.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Weber Hadorn (Ostermundigen, SP) (Sprecher/in) Tanner (Biel/Bienne, SP) Müller (Innerberg, SP)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1250/2024 vom 04. Dezember 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Umsetzung Sexualstrafrechtsreform in der KAPO Bern

Im Sommer 2023 kam die Revision des Sexualstrafrechts zustande. Neu liegt eine Vergewaltigung oder ein sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung bereits dann vor, wenn das Opfer dem Täter durch Worte oder Gesten zeigt, dass es mit der sexuellen Handlung nicht einverstanden ist, und dieser sich vorsätzlich über den geäusserten Willen des Opfers hinwegsetzt. Ausserdem wird die Definition der Vergewaltigung ausgeweitet. Der Tatbestand ist neu geschlechtsneutral formuliert und umfasst nicht nur den Beischlaf, sondern jegliche Handlungen, die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind. Weiter können verurteilte Personen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität zum Besuch eines Lernprogramms verpflichtet werden. Am 1. Juli 2024 tritt das neue Sexualstrafrecht in Kraft. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts sowie die Rechtsprechung sind Sache des Bundes. Die Kantone sind für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie für die Polizei zuständig. Dementsprechend haben die Kantone eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Sexualstrafrechtsreform. Deshalb bitten wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was ist der Stand der Umsetzung der Revision des Sexualstrafrechts in der KAPO Bern?

2. Zu welchem Zeitpunkt, in welchem Rahmen und in welcher Form werden die Corps der Polizei über die Revision des Sexualstrafrechts geschult? Zu welchen Inhalten und spezifischen Fragestellungen finden diese Schulungen statt?

3. Wie werden die Prozesse innerhalb der Polizei angepasst, um Delikte gegen die sexuelle Integrität (beispielsweise in Einvernahmen) im Sinne der Revision umzusetzen?

4. Wie schätzt die Regierung die vorhandenen finanziellen Ressourcen in Hinblick auf eine adäquate Umsetzung und Anwendung der Reform ein?

5. Wie setzen die KAPO Bern technische Möglichkeiten wie Videoaufzeichnungen und -übertragungen ein, um die Opfer vor Retraumatisierung durch Mehrbefragung zu entlasten?

Antwort des Regierungsrates

1. *Was ist der Stand der Umsetzung der Revision des Sexualstrafrechts in der KAPO Bern?*

   Die Kantonspolizei Bern hat sich frühzeitig auf die Revision des Sexualstrafrechts vorbereitet. Bereits vor dem 1. Juli 2024 wurden intern alle wichtigen Weisungen, Arbeitshilfen etc. angepasst und die Mitarbeitenden frühzeitig informiert.

2. *Zu welchem Zeitpunkt, in welchem Rahmen und in welcher Form werden die Corps der Polizei über die Revision des Sexualstrafrechts geschult? Zu welchen Inhalten und spezifischen Fragestellungen finden diese Schulungen statt?*

   Die Fachverantwortung Sexualdelikte hat bereits im November 2023 die erste Schulung im Rahmen einer dreistündigen Präsenzveranstaltung zum neuen Sexualstrafrecht durchgeführt, da man vorerst davon ausging, dass die Revision per 1. Januar 2024 in Kraft treten würde. Da sich die Einführung verzögerte, wurde anfangs Juni 2024 eine erneute Weiterbildungsveranstaltung für alle Fahnderinnen und Fahnder sowie Präventionsmitarbeiterinnen und Präventionsmitarbeiter durchgeführt. Der Inhalt der Weiterbildung war sehr umfassend. Jede Änderung wurde vorgestellt und mit Fallbeispielen ausgeführt. Auch die internen Anpassungen und neuen Zuständigkeiten wurden in den Präsenzveranstaltungen thematisiert. Dem gesamten Korps wurde zudem ein E-Learning, welches auf dem Präsenzunterricht basiert, zur Absolvierung zur Verfügung gestellt. Ebenfalls wurde ein Factsheet mit allen Neuerungen im Korps verbreitet.

3. *Wie werden die Prozesse innerhalb der Polizei angepasst, um Delikte gegen die sexuelle Integrität (beispielsweise in Einvernahmen) im Sinne der Revision umzusetzen?*

   In Absprache mit der Generalstaatsanwaltschaft (GSA) wurde die unverzügliche Informationspflicht der Polizei an die Staatsanwaltschaft bei allen schweren Delikten gegen die sexuelle Integrität (Ausnahme u. a. sexuelle Belästigung und Exhibitionismus) erweitert. Die neue Handhabung ist in der angepassten Weisung der GSA festgehalten. Um sicherzustellen, dass schnellstmöglich polizeiliche Spezialistinnen und Spezialisten beigezogen werden, wurde neu vorgesehen, dass bei unerlaubten Kontakten der Täterschaft mit den primären Geschlechtsteilen oder dem Anus des Opfers immer ausgebildete Fachspezialistinnen und -spezialisten (Fahnderinnen und Fahnder, Frauenpikett) beigezogen werden. Opfer einer sexuellen Nötigung, einer Vergewaltigung oder eines anderen schweren sexuellen Missbrauchs wurden schon bisher durch Fahnderinnen und Fahnder oder dem Frauenpikett betreut und einvernommen.

4. *Wie schätzt die Regierung die vorhandenen finanziellen Ressourcen in Hinblick auf eine adäquate Umsetzung und Anwendung der Reform ein?*

   Für eine adäquate Umsetzung bedarf es finanzieller Ressourcen, insbesondere für technische Mittel, wie die Installation neuer Videoanlagen (vgl. Antwort auf Frage 5). Zudem rechnet die Polizei mit mehr Anzeigen in diesem Deliktsbereich. Aus diesem Grund wurde bei

insgesamt unverändertem Personalbestand, die Pikettstruktur angepasst und personell verstärkt.

5. *Wie setzen die KAPO Bern technische Möglichkeiten wie Videoaufzeichnungen und -übertragungen ein, um die Opfer vor Retraumatisierung durch Mehrbefragung zu entlasten?*

   Videoübertragungen erfolgen, sofern das Opfer eine Gegenüberstellung ablehnt und die beschuldigte Person ihr Teilnahmerecht geltend macht. Ebenso erfolgt eine Videoübertragung in Fällen, in denen die Opfer an der Einvernahme der beschuldigten Person teilnehmen möchten, jedoch keine Konfrontation mit dieser Person wünschen.

   Die audiovisuelle Aufzeichnung von Einvernahmen wird bei delegierten Einvernahmen von der Staatsanwaltschaft angeordnet. Die Kantonspolizei Bern verfügt aktuell über vier Videoeinvernahmeräume. Die Installation von weiteren Videoanlagen ist in Bearbeitung. Essenziell wird die Möglichkeit zur Nutzung eines automatischen Verschriftungstools sein. Artikel 78a lit. a der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0) sieht vor, dass die Verschriftung grundsätzlich innerhalb von sieben Tagen erfolgen muss. Die Verfahrensleitung ist aber in vielen Fällen bereits vorher auf ein schriftliches Protokoll angewiesen. Insofern braucht es für den vermehrten Einsatz von Videoaufzeichnungen zwingend technische Hilfsmittel, welche die Kantonspolizei Bern bei der Protokollierung in der erforderlichen Qualität und Zeit unterstützen und entlasten, soweit nicht genügend Personalressourcen dafür zur Verfügung stehen.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	163-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.219
Eingereicht am:	12.06.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Saïd (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1251/2024 vom 04. Dezember 2024
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bekämpfen von Hass, Beleidigungen und Drohungen gegenüber Politikerinnen und Politikern

Im Rahmen des Pilotprojekts «Stop Hate» wurde im Februar 2024 im Kanton Zürich eine Studie durchgeführt, die ergeben hat, dass ein Drittel der gewählten Politikerinnen und Politiker Hassreden ausgesetzt waren. Ein Viertel der Betroffenen wurde sogar Opfer von Gewaltdrohungen, inklusive solcher, die sich gegen Angehörige richteten. Die Medien berichteten am 21. März, dass infolge einer Kontroverse im Zusammenhang mit einer Spesenabrechnung für eine Pausenverpflegung das Auto eines Berner Regierungsrats mutwillig beschädigt wurde. Seit die Angelegenheit bekannt wurde, wird er ständig zum Opfer verbaler Angriffe. Vor ein paar Jahren wurde er sogar unter Polizeischutz gestellt wegen Todesdrohungen, die sich gegen ihn und seine Tochter richteten. Es gibt auch noch andere Beispiele.

Trotz der grossen Bedeutung von Diskussionskultur in der Politik sind Hassbotschaften, Beleidigungen und Drohungen ein echtes Risiko für die Demokratie. So sehen sich Politikerinnen und Politiker nicht selten gezwungen, zurückzutreten oder auf eine Kandidatur zu verzichten. Dieses Problem kann auch Politikerinnen und Politiker darin bestärken, vorsichtiger zu sein und sich zu gewissen Themen nicht zu äussern. Das Milizsystem wird durch die Zunahme von Hass und den Gewaltaufforderungen gegen Politikerinnen und Politiker bedroht, denn die Zahl der Personen, die zur Übernahme eines politischen Amtes bereit sind, wird schrumpfen. Die Unterstützung der Politikerinnen und Politiker durch ihre Parteien spielt eine zentrale Rolle, ausserdem ist es von grundlegender Wichtigkeit, dass die öffentlichen Behörden sich dieser Problematik annehmen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wurden im Kanton Bern bereits Informationen zur Häufigkeit, mit der Politikerinnen und Politiker mit Hassreden, Beleidigungen und Drohungen konfrontiert werden, gesammelt?

2. Wenn nicht, welche Meinung vertritt der Regierungsrat zu einer Datenerhebung im Zusammenhang mit dieser Problematik im Kanton Bern?

3. Plant der Regierungsrat, Politikerinnen und Politikern des Kantons Bern, die Opfer von Hassreden, Beleidigungen und Drohungen wurden, ein kostenloses digitales Anzeigeverfahren, ein Beratungszentrum oder kostenlose rechtliche Unterstützung anzubieten?

4. Welche Strategien wendet der Regierungsrat an, um die Öffentlichkeit über die gefährlichen Auswirkungen für die Demokratie von Hassreden, Beleidigungen und Drohungen sowie über eventuelle strafrechtliche Folgen solcher Taten zu informieren?

Antwort des Regierungsrates

1. Wurden im Kanton Bern bereits Informationen zur Häufigkeit, mit der Politikerinnen und Politiker mit Hassreden, Beleidigungen und Drohungen konfrontiert werden, gesammelt?

Nein, bislang werden keine solche Daten gesammelt. Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) schlüsselt die polizeilich erfassten Ereignisse bzw. Verdachtsfälle, in diesem Zusammenhang also etwa die genannten Beleidigungen und Drohungen, nicht nach Politikerinnen und Politiker oder Berufsgruppen auf. Ebenso wenig wird im Rahmen der Erfassung des Verdachts auf Hate crime, die die Kantonspolizei Bern (Kapo) seit dem 1. Januar 2023 vornimmt, die Gruppe der Politikerinnen und Politiker als eine eigene Kategorie geführt.

2. Wenn nicht, welche Meinung vertritt der Regierungsrat zu einer Datenerhebung im Zusammenhang mit dieser Problematik im Kanton Bern?

Der Regierungsrat erachtet eine weitere Datenerhebung zu diesem Thema als nicht zielführend.

Die Kantonspolizei Bern verfügt bereits über bestehende Instrumente, um Hassreden, Beleidigungen und Bedrohungen zu begegnen. Vor einigen Jahren wurde im Kanton Bern das Bedrohungsmanagement für kantonale Stellen und Gemeinden eingeführt. Das Bedrohungsmanagement im Kanton Bern hat zum Ziel, schwere Delikte gegen Leib und Leben (Selbst- und Fremdgefährdung) mittels einer systematischen und koordinierten Vorgehensweise zu verhindern. Es besteht einerseits aus Massnahmen zum Schutz der bedrohten Person(en) und andererseits aus Massnahmen zur Reduktion bzw. Behebung der Gewalt- und Ausführungsbereitschaft der gefährdenden oder gewaltandrohenden Person.

Die Fachstelle Bedrohungsmanagement der Kantonspolizei Bern berät in diesem Zusammenhang kantonale und kommunale Behörden. Diese Leistungen stehen auch politisch tätigen Personen zur Verfügung. Mittels Schulungen UMAK (Umgang mit aggressivem Kundenverhalten) werden Behördenmitglieder im Umgang mit Drohungen, Belästigungen oder querulatorischem Verhalten geschult. Im Rahmen des Fallmanagements werden die Betroffenen beraten und unterstützt. Ausserdem werden – falls nötig – Sicherheitsmassnahmen ergriffen. Damit wird gewährleistet, dass die betreffenden Personen ihren behördlichen bzw. politischen Aufgaben nachgehen können. Für weitere Informationen wird auf die entsprechende Internetseite des Kantonalen Bedrohungsmanagements verwiesen.[1]

[1] www.bedrohungsmanagement.police.be.ch/de/start.html

Das kantonale Bedrohungsmanagement kann in den individuellen Fällen Politikerinnen und Politiker beraten und Drohungen einschätzen.

3. *Plant der Regierungsrat, Politikerinnen und Politikern des Kantons Bern, die Opfer von Hassreden, Beleidigungen und Drohungen wurden, ein kostenloses digitales Anzeigeverfahren, ein Beratungszentrum oder kostenlose rechtliche Unterstützung anzubieten?*

Wie bereits in Antwort 2 festgehalten, verfügt die Kantonspolizei Bern mit dem Bedrohungsmanagement über ein adäquates Instrument, um die notwendige Unterstützung zu bieten.

4. *Welche Strategien wendet der Regierungsrat an, um die Öffentlichkeit über die gefährlichen Auswirkungen für die Demokratie von Hassreden, Beleidigungen und Drohungen sowie über eventuelle strafrechtliche Folgen solcher Taten zu informieren?*

Der Regierungsrat oder KomBE haben bisher keine spezifischen Kommunikationsmassnahmen in dieser Sache getroffen. Bei Bedarf wird der Regierungsrat eigene Kommunikationsmassnahmen ergreifen.

Es gab insbesondere während der Corona-Pandemie zwar teilweise heftige Reaktionen aus der Bevölkerung, die sich u.a. auch persönlich gegen Regierungsmitglieder gerichtet haben. Letztlich sind aber höchstens einzelne aussergewöhnliche Einzelfälle bekannt, die auch als solche und somit gezielt behandelt wurden, indem die Kantonspolizei beigezogen wurde. In den letzten Jahren sah der Regierungsrat deshalb keine besondere Veranlassung, über allfällige Massnahmen zu diskutieren, welche die Bevölkerung des Kantons Bern über die Folgen von Hassreden, Beleidigungen und Drohungen informieren. Aus seiner Sicht könnte es gar kontraproduktiv sein, solchen Einzelfällen durch die Schaffung einer breiten Öffentlichkeit zusätzliche Aufmerksamkeit zu verleihen – etwa, weil dadurch Trittbrettfahrende provoziert werden könnten.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	249-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.66
Eingereicht am:	25.11.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Kocher Hirt (Worben, SP) (Sprecher/in) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 28.11.2024
RRB-Nr.:	84/2025 vom 12. Februar 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie zeigt sich die aktuelle Besetzung der Stellenpläne in den Alters- und Pflegeheimen und welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

Seit der Pandemie hat sich die Personalsituation in den Pflegeberufen noch nicht verbessert. Die Personalfluktuation ist weiterhin hoch, immer noch verlassen Pflegefachpersonen den Beruf, und der Bedarf an temporären Pflegekräften kommt an seine Grenzen.

Heimleitungen sind angehalten, die Stellenbesetzungen zu dokumentieren, und müssen, wenn der Stellenschlüssel nicht eingehalten werden kann und Massnahmen (wie Bettenschliessungen) notwendig sind, eine Meldung tätigen. Dennoch wird von Heimen berichtet, in denen diese Meldungen bewusst zurückgehalten oder nötige Massnahmen nicht umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund stellen sich verschiedene Versorgungsfragen wie auch Fragen zur Pflegequalität.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie ist der Prozess zur Erhebung der Stellenbesetzung anhand der Stellenpläne in Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern aufgegleist?

2. Wie häufig finden diese Meldungen statt?

3. Wie überprüft die GSI, dass die Stellenpläne eingehalten werden und das entsprechende Reporting nicht nur regelmässig, sondern auch bei Abweichen von den Stellenplänen erfolgt?

4. Ordnet die GSI Massnahmen an, wenn die Stellenpläne längerfristig nicht eingehalten werden können?

5. Wird seitens der GSI von den Betrieben ein Ereignismanagement gefordert, um eine Übersicht über die Anzahl an unerwünschten Ereignissen zu erhalten (Qualitätsindikatoren wie Spitaleinweisungen, Dekubiti, Mangelernährung usw.)?

6. Wie häufig musste die GSI im Jahr 2024 Massnahmen wie Bettenschliessungen anordnen, und in welchem Umfang sind sie?

7. Wie sieht die Häufigkeit von Bettenschliessungen im Vergleich zu den Vorjahren aus (Vergleichsjahre vor Covid)?

8. Wie geht die GSI vor, wenn sie Kenntnis hätte, dass in einem Heim eine längerdauernde Unterschreitung der Stellenpläne bewusst zurückgehalten wurde?

9. Was können Pflegefachpersonen tun, wenn der Betrieb die nötigen Meldungen nicht vollzieht?

Begründung der Dringlichkeit: Die vermehrten Meldungen aus der Praxis, dass der Personalmangel zu einer Verschlechterung der pflegerischen Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner in Alters- und Pflegeheimen führt, bedürfen einer Klärung.

Antwort des Regierungsrates

Die Auswertung der Stellenpläne im Pflegebereich der vergangenen vier Jahre zeigt, dass über 90 Prozent der Pflegeheime im Kanton Bern den geforderten Anteil an Fachpersonal (Tertiär- und Sekundärstufe), den sogenannten Stellenplan Pflege, erreichen. Zudem weisen lediglich sechs Prozent der Betriebe insgesamt ein Defizit an Mitarbeitenden (Total Sollstellen) auf. Aus diesen Ergebnissen kann abgeleitet werden, dass die Pflegeheime derzeit vergleichsweise gut mit Gesundheitsfachkräften sowie Assistenz- und Hilfspersonal vom Arbeitsmarkt versorgt werden.

Zu Frage 1

Wie ist der Prozess zur Erhebung der Stellenbesetzung anhand der Stellenpläne in Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern aufgegleist?

Bis ins Jahr 2023 fand jeweils eine Jahreserhebung der Stellenpläne Pflege bei allen Pflegeheimen zu einem bestimmten Stichtag statt. Aufgrund geplanter Änderungen bei der Datenerhebung und notwendiger Anpassungen an die bisherige Fachapplikation verzichtete das zuständige Gesundheitsamt in den Jahren 2023 und 2024 darauf, diese Erhebung über alle Pflegeheime hinweg vorzunehmen. Allgemein ist bekannt, dass eine jährliche Datenerhebung zu einem bestimmten Stichtag dazu beitragen kann, dass sich die Geprüften am Erhebungszeitpunkt orientieren; solche Einstellungen von Personal würden zu gewissen Ungenauigkeiten in der Auswertung führen.

Das heutige Monitoring basiert auf einer zweistufigen Datenerhebung. Zunächst ermöglichen die in den Pflegeheimen erhobenen Daten aus der Statistik der sozialmedizinischen Institutionen (SOMED) sowie aus der elektronischen Rechnungsverarbeitung (eRV Pflege) zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres einen Überblick über die Stellenpläne Pflege aller Betriebe. Die SOMED-Statistik liefert dabei Informationen zur Anzahl der Bewohnenden, zu den fakturierten Pflegetagen pro Pflegestufe sowie zu den Personen, die per 31. Dezember unter Vertrag stehen - einschliesslich Angaben zum Ausbildungstyp. Die eRV Pflege ergänzt diese Daten um genaue Angaben zur Anzahl der Bewohnenden (einschliesslich Verstorbener oder Ausgetretener) sowie zu den abgerechneten Pflegestufen. Dank Grobrechnungen der Stellenpläne Pflege, die auf bereits vorhandenen Datensätzen beruhen, lassen sich Mehrfacherhebungen weitgehend vermeiden und der administrative Aufwand für die Leistungserbringenden möglichst geringhalten.

In einem weiteren Schritt werden im Rahmen von Inspektionen und aufsichtsrechtlichen Abklärungen bestimmte Betriebe gezielt aufgefordert, ihre Stellenpläne Pflege zur Überprüfung durch das Gesundheitsamt einzureichen.

Darüber hinaus besteht im Kanton Bern eine Meldepflicht für Leistungserbringende: Wenn die Vorgaben zum Stellenplan Pflege nicht erfüllt werden, muss dies dem Gesundheitsamt gemeldet werden.

Zu Frage 2

Wie häufig finden diese Meldungen statt?

Da die Anzahl an Hinweisen, die aufsichtsrechtliche Abklärungen erfordern, von Jahr zu Jahr schwankt, lässt sich keine abschliessende Aussage treffen. Im Jahr 2024 wurden im Bereich der Pflegeheime sechs solcher Abklärungen durchgeführt, von denen vier mit Personalfragen zusammenhingen. In diesen Fällen wurde eine unzureichende Pflegequalität gemeldet.

Im Rahmen der ordentlichen Aufsichtstätigkeit werden zudem jedes Jahr rund 20 Inspektionen beziehungsweise Aufsichtsbesuche in Pflegeheimen durchgeführt, bei denen jeweils auch eine detaillierte Erhebung des Stellenplans Pflege erfolgt.

Zu Frage 3

Wie überprüft die GSI, dass die Stellenpläne eingehalten werden und das entsprechende Reporting nicht nur regelmässig, sondern auch bei Abweichen von den Stellenplänen erfolgt?

Mit Erhalt einer Betriebsbewilligung für ein Pflegeheim übernimmt der Inhaber der Betriebsbewilligung nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21) schreibt vor, dass eine qualitative oder quantitative Unterschreitung des minimalen Personalbestandes der Meldepflicht unterliegt. Die Bewilligungsinhaber stehen in der Verantwortung, eine ausreichende Personalaufstellung sicherzustellen und die Aufsichtsbehörde bei einer Unterschreitung zu informieren.

Einerseits findet eine periodische Überprüfung des Stellenetats bei spezifischen Betrieben anlässlich eines Aufsichtsbesuches statt. Anderseits wird eine Erhebung des Stellenplans Pflege angeordnet, wenn dem Gesundheitsamt Hinweise bspw. einer ungenügenden Personaldotation vorliegen. Diese Überprüfung findet so lange statt, bis das entsprechende Pflegeheim die Vorgaben an den Stellenplan Pflege erfüllt. Darüber hinaus erhält das Gesundheitsamt durch die Daten aus der SOMED-Statistik und eRV Pflege einen Grobüberblick über alle Pflegeheime, ohne eine gezielte Einforderung tätigen zu müssen (siehe Antwort zu Frage 1).

Zu Frage 4

Ordnet die GSI Massnahmen an, wenn die Stellenpläne längerfristig nicht eingehalten werden können?

Ja. Werden die gesetzlichen Vorgaben an den Stellenplan Pflege in einem Pflegeheim über eine gewisse Zeit nicht erfüllt oder zeigt sich ein drastisches Defizit, ordnet das GA zum Schutz der Persönlichkeit, der physischen und psychischen Gesundheit sowie der Integrität und Würde der Bewohnenden einen befristeten Aufnahmestopp an. Dieser führt dazu, dass bei einem Austritt oder Todesfall der freie Pflegeheimplatz nicht neu belegt werden darf, bis die Vorgaben an den Stellenplan Pflege wieder erfüllt sind. In dieser Zeit wird die Personaldotation durch das Gesundheitsamt engmaschig überprüft.

Zu Frage 5

Wird seitens der GSI von den Betrieben ein Ereignismanagement gefordert, um eine Übersicht über die Anzahl an unerwünschten Ereignissen zu erhalten (Qualitätsindikatoren wie Spitaleinweisungen, Dekubiti, Mangelernährung usw.)?

Sind dem Gesundheitsamt Umstände bekannt, die auf eine Häufung unerwünschter, kritischer Ereignisse in einem Pflegeheim hinweisen, werden aufsichtsrechtliche Abklärungen eingeleitet. Ansonsten wird der Umgang mit solchen Ereignissen (Erfassung, Analyse, Evaluation) im Rahmen der periodischen, vor Ort stattfindenden Inspektionen thematisiert.

Zu Frage 6

Wie häufig musste die GSI im Jahr 2024 Massnahmen wie Bettenschliessungen anordnen, und in welchem Umfang sind sie?

Das Gesundheitsamt ordnet keine Bettenschliessungen an, sondern in Ausnahmefällen einen Aufnahmestopp. Bei einer langanhaltenden Unterschreitung der Vorgaben an den Stellenplan Pflege oder einem drastischen Defizit kann das Gesundheitsamt einen befristeten Aufnahmestopp (siehe Frage 4) anordnen.

Im Jahr 2024 wurde kein Aufnahmestopp angeordnet.

Zu Frage 7

Wie sieht die Häufigkeit von Bettenschliessungen im Vergleich zu den Vorjahren aus (Vergleichsjahre vor Covid)?

In den Jahren 2022 und 2023 musste dreimal in verschiedenen Pflegeheimen ein Aufnahmestopp angeordnet werden.

In der Regel kann die Massnahme nach einer gewissen Zeit aufgehoben werden, sobald die Verantwortlichen aufzeigen, dass die Vorgaben wieder erfüllt werden.

Zu Frage 8

Wie geht die GSI vor, wenn sie Kenntnis hätte, dass in einem Heim eine längerdauernde Unterschreitung der Stellenpläne bewusst zurückgehalten wurde?

Bei Verletzung betrieblicher Pflichten, Missachtung von Auflagen oder Verstössen gegen die einschlägigen Erlasse kann das Gesundheitsamt Massnahmen gegen die Inhaberin oder den Inhaber einer Betriebsbewilligung anordnen. Als mögliche Massnahmen sehen die gesetzlichen Grundlagen eine Verwarnung, eine Busse sowie die Umwandlung der Bewilligung in eine befristete Bewilligung oder den teilweisen oder ganzen Entzug der Bewilligung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vor. Die Bewilligung kann auch mit Auflagen verbunden werden.

Bei entsprechenden Hinweisen klärt das Gesundheitsamt demnach ab, ob der Inhaber einer Betriebsbewilligung gegen die betrieblichen Pflichten in einer Weise verstossen hat, dass eine der vorstehend erwähnten Massnahmen angeordnet werden muss.

Die aufsichtsrechtlichen Abklärungen können schriftlich, aber auch im Rahmen eines ausserordentlichen Aufsichtsbesuchs erfolgen.

Zu Frage 9

Was können Pflegefachpersonen tun, wenn der Betrieb die nötigen Meldungen nicht vollzieht?

Wenn Pflegefachpersonen der Ansicht sind, dass eine Gesundheitseinrichtung gesetzliche Vorgaben nicht einhält, können sie dem Gesundheitsamt eine Aufsichtsanzeige einreichen. Das Gesundheitsamt prüft die Eingabe und leitet bei festgestellten Verstössen die erforderlichen Massnahmen ein.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	204-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.279
Eingereicht am:	04.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Zuber (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	43/2025 vom 22. Januar 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Welche Massnahmen zur Bekämpfung des Mangels an Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen FH?

Die französischsprachigen sozialen Institutionen des Kantons Bern sehen sich einem Mangel an Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen FH gegenüber. Der Arbeitsmarkt ist komplett ausgetrocknet und dies hat verschiedene Konsequenzen. So treten nicht nur Schwierigkeiten bei der Anstellung auf, sondern es kommt auch zu einem hohen Turnover in den Institutionen, denn die Betroffenen scheinen leicht eine Stelle mit besseren Arbeitsbedingungen in den Nachbarkantonen des Kantons Bern zu finden, insbesondere in den Kantonen Jura und Neuenburg, die ein grosses Rekrutierungspotenzial haben und offenbar viel bessere Lohnbedingungen anbieten. Der Personalmangel ist nicht allein auf den Kanton Bern beschränkt, aber da die Löhne niedriger als in den Nachbarkantonen zu sein scheinen, ist es hier noch schwieriger, Fachkräfte anzustellen und den Personalmangel zu bekämpfen, zumindest im französischsprachigen Kantonsteil.

Die ersten Leidtragenden sind die Begünstigten dieser Einrichtungen, für die Stabilität wichtig ist und für die geeignete Profile gefunden werden müssen. Aber der Personalmangel hat auch Auswirkungen auf die Fachpersonen, deren Arbeit sich infolge einer offensichtlichen Überbelastung erschwert, was eine Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen zur Folge hat.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist sich der Regierungsrat des Mangels an Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen FH im französischsprachigen Kantonsteil bewusst?

2. Ist die Situation im Rest des Kantons vergleichbar?

3. Sind die Löhne der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen FH im Kanton Bern tiefer als in den Kantonen Neuenburg und Jura? Wenn ja, welchen prozentualen Unterschied gibt es?

4. Welche Massnahmen setzt der Kanton um bzw. welche plant er einzuführen, um diesen Fachkräftemangel zu bekämpfen und diese Berufsgruppe aufzuwerten?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hält fest, dass nicht nur bei den Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen teilweise ein Fachkräftemangel besteht, sondern grundsätzlich in den sozialen Berufen. Bei den Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen kommt allerdings erschwerend hinzu, dass viele vermehrt Anstellungen im schulischen Bereich annehmen und damit dem institutionellen Bereich nicht mehr zur Verfügung stehen. Als Grund werden oft die attraktiveren Arbeitsbedingungen im schulischen Bereich genannt (keine Abend- und Wochenendeinsätze, Ferien analog den Schulferien etc.).

Zu Frage 1: *Ist sich der Regierungsrat des Mangels an Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen FH im französischsprachigen Kantonsteil bewusst?*

Der Fachkräftemangel zeigt sich in diversen sozialen Berufsfeldern (Pflege, Betreuung, Bildung). Er beschränkt sich nicht auf einzelne Sprachregionen oder Kantonsgebiete, ist jedoch unterschiedlich stark ausgeprägt.

Zu Frage 2: *Ist die Situation im Rest des Kantons vergleichbar?*

Im Rahmen der Erarbeitung des Versorgungsberichtes stationäres Wohnen in Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Kanton Bern[1] der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) zeigte sich, dass die Institutionen zwar von Schwierigkeiten berichten, Fachpersonal zu finden. Der GSI sind jedoch keine Fälle bekannt, in denen Stellen dauerhaft unbesetzt blieben oder gar die Anforderungen an den Mindeststellenplan[2] nicht erfüllt werden konnten.

Im deutschsprachigen Teil des Kantons kam es vereinzelt zu temporären Schliessungen von Gruppen, und gewisse Einrichtungen mussten aufgrund des Fachkräftemangels auf die Weiterentwicklung des Angebots verzichten. Solche Auswirkungen blieben im Berner Jura bisher aus. Die Befragungen im Zuge der Erstellung des Versorgungsberichts haben gezeigt, dass im französischsprachigen Kantonsteil tendenziell weniger Institutionen von einem Fachkräftemangel betroffen sind als im restlichen Kanton.

Zu Frage 3: *Sind die Löhne der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen FH im Kanton Bern tiefer als in den Kantonen Neuenburg und Jura? Wenn ja, welchen prozentualen Unterschied gibt es?*

Die kantonalen Besoldungsreglemente sind unterschiedlich ausgestaltet. Die Lohnpolitik unterscheidet sich je nach regionalem Kontext und Institution (Grösse, betreute Klientel, Verhältnis Kinder / Erwachsene / Anzahl Personen mit Intensivbedarf etc.). Aufgrund dieser Heterogenität gibt beispielsweise AvenirSocial auch keine generellen Lohnempfehlungen ab. Privatrechtlich organisierte Institutionen können ihr Gehaltsgefüge grundsätzlich selbst festlegen (unternehme-

[1] GSI 2024: Versorgungsbericht stationäres Wohnen in Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Kanton Bern
[2] 50% des Betreuungspersonals muss Fachpersonal sein.

rische Freiheit). Gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2) müssen sie lediglich gewährleisten, dass die Gesamtarbeitsverträge oder die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen eingehalten werden.

Sind Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in kantonalen Einrichtungen angestellt, sind sie im Kanton Bern in den Gehaltsklassen (GK) 15 – 17 eingereiht. Insgesamt reicht die Lohnspanne von CHF 5'419.55 (Grundgehalt GK 15) bis CHF 9'502.55 (maximales Gehalt GK 17) [3]. Im Lohnsystem des Kantons Jura sind «Educateurs-trice spécialisé-e HES» in der Klasse 13 eingereiht, was einem Lohnband von CHF 6'203.45 bis CHF 8'933.00 entspricht. Der theoretische Einstiegslohn im Kanton Bern liegt damit rund 14% tiefer als im Kanton Jura, während bei den Maximallöhnen der Kanton Bern 6% über dem Jura liegt. Wichtig für die Lohnsituation sind jedoch nicht nur die Minimal- und Maximallöhne, sondern u. a. auch wie rasch der Lohnaufstieg erfolgt, weitere Entschädigungen (z. B. für Nacht- und Wochenendarbeit) oder die Arbeitszeiten.

Aus dem Kanton Neuenburg liegen dem Regierungsrat keine Zahlen vor.

Zu Frage 4: *Welche Massnahmen setzt der Kanton um bzw. welche plant er einzuführen, um diesen Fachkräftemangel zu bekämpfen und diese Berufsgruppe aufzuwerten?*

Um dem Wechsel von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ins schulische Setting entgegenzuwirken, ist der Kanton Bern in erster Linie bestrebt, die Struktur der Schulen zu stärken. Der Bedarf an individuellen Begleitungen von Schülerinnen und Schülern soll dadurch verringert werden. Ebenso wurden Massnahmen gegen den Fachkräftemangel von Lehrpersonen und schulischen Heilpädagogen ergriffen, damit nicht Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, sofern sich keine Lehrperson mit dem entsprechenden Diplom finden lässt, punktuell als Lehrkräfte eingesetzt werden und damit dem Arbeitskräftemarkt der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen entzogen werden. Weiter wurden Massnahmen zur Entlastung von Klassenlehrpersonen und Schulleitungen ergriffen sowie Teilurlaub für schulische Heilpädagogen in Ausbildung gefördert.

Die Verantwortung zur Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeberin liegt bei jeder einzelnen Institution. Daneben stehen auch die Branchenverbände in der Verantwortung. AvenirSocial hat im Jahr 2023 eine Best Practice der Handlungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Sozialen Arbeit[4] herausgegeben.

Verteiler
– Grosser Rat

[3] Gehaltsklassentabellen Kantonspersonal 2024
[4] AvenirSocial (2023): Arbeitsbedingungen in der Sozialen Arbeit. Handlungsmöglichkeiten für Organisationen. Best Practice

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	217-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.292
Eingereicht am:	11.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/in) Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte) Haudenschild (Niederbipp, FDP) Kocher Hirt (Worben, SP) Michel (Schattenhalb, SVP) Gasser (Ostermundigen, GLP) de Meuron (Thun, GRÜNE) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	20/2025 vom 15. Januar 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Listenspitäler – Wie kann im Bereich der gemeinwirtschaftlichen Vorhalteleistungen eine Verbesserung erzielt werden?

Viele Spitäler im Kanton Bern – wie bekanntlich auch in anderen Kantonen – sehen sich aktuell mit der Herausforderung konfrontiert, ihren Betrieb kostendeckend aufrechtzuerhalten. Nebst den Tarifen und der zunehmenden Zahl von temporär Angestellten trägt möglicherweise auch die Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Vorhalteleistungen zu dieser Situation bei. Unter Vorhalteleistungen im Rahmen der Grundversorgung werden vor allem der Notfalldienst rund um die Uhr und an allen Tagen (24/7) genannt, was permanent hochqualifiziertes Fachpersonal auf Pikett hält, unabhängig davon, ob konkret Behandlungen anstehen oder nicht. Eine weitere, von den Spitälern in der Regel zu erbringende Leistung ist die Ausbildungsverpflichtung (vor allem von Assistenzärzten). Weitere Aspekte können zumindest ansatzweise auch als Vorhalteleistungen im Rahmen der Grundversorgung qualifiziert werden (so beispielsweise die Spitalseelsorge, aber auch der stetig steigende, vorgegebene administrative Aufwand usw.).

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass gemeinwirtschaftliche Vorhalteleistungen der Spitäler nicht kostendeckend abgegolten werden und dass in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht?

2. Ist der Regierungsrat im Falle der Bejahung von Ziffer 1 bereit, die aktuelle Situation der Spitäler im Bereich der Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Vorhalteleistungen zu analysieren und durch geeignete Massnahmen mildern zu helfen?

3. Welche Möglichkeiten könnten nach Ansicht des Regierungsrates dazu beitragen, dass die Situation im Bereich der gemeinwirtschaftlichen Vorhalteleistungen verbessert werden kann?

Antwort des Regierungsrates

Wie in der Interpellation ausgeführt, sind aktuell schweizweit Spitäler mit der Herausforderung konfrontiert, ihre Betriebe kostendeckend zu führen. Es wäre jedoch vereinfacht zu sagen, dass diese Situation allein auf die Kostensteigerungen (allgemeine Teuerung, steigende Personalkosten) und die entsprechend ungenügende Abgeltung zurückzuführen ist. Zum Teil fehlt heute noch die notwendige Effizienz. Beispielsweise besteht weiterhin Optimierungspotenzial durch fortschreitende Ambulantisierung, verstärkte Digitalisierung sowie durch Kooperationen. Es bedarf dazu einer Überprüfung der Strukturen, Prozesse und Angebote. Ein Augenmerk gilt es auch auf die kostenintensiven Infrastrukturen zu richten und deren Auslastung zu optimieren.

Das Krankenversicherungsgesetz (KVG)[1] gibt vor, dass die Kosten von Grundversorgungsleistungen übernommen werden, wenn diese wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht werden (WZW-Kriterien, Art. 32 Abs. 1 KVG). Es gibt jedoch keinen Anspruch auf Deckung der eigenen Kosten. Die Tarife haben sich an denjenigen Spitälern zu orientieren, welche die versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen (Art. 49 Abs. 1 KVG). Die nach den WZW-Kriterien erbrachten stationären Leistungen werden durch alle Kostenträger bezahlt, also müssen nebst den Kantonen auch die Krankenversicherungen die finanziellen Mittel einbringen.

Grundsätzlich gilt es, zwischen sogenannten gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) und über den Tarif finanzierten Leistungen zu unterscheiden. Bei den GWL handelt es sich um Leistungen der Spitäler, die explizit nicht über die Tarife finanziert werden dürfen. Sie sind in Art. 49 Abs. 3 KVG nicht umfassend umschrieben, sondern nur exemplarisch aufgelistet, nämlich die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen sowie die Forschung und die universitäre Lehre. Die Praxis in den Kantonen ist bezüglich der Definition von weiteren GWL unterschiedlich[2].Dass jedoch die GWL-Kosten von den tarifrelevanten Kosten zu trennen sind, damit diese die Tarifhöhe nicht beeinflussen, wird in allen Kantonen gleich gehandhabt. Auf der Tarifseite erkennt der Regierungsrat keine systematische Verzerrung durch GWL.

Der Regierungsrat nimmt folgendermassen Stellung:

Zu Frage 1

Ist der Regierungsrat der Auffassung, dass gemeinwirtschaftliche Vorhalteleistungen der Spitäler nicht kostendeckend abgegolten werden und dass in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht?

Nein, der Regierungsrat ist im Allgemeinen nicht dieser Auffassung.

Bezeichnete «Vorhalteleistungen» im Rahmen der Grundversorgung, wie der genannte Notfalldienst 24/7, unterliegen den Finanzierungsmechanismen gemäss KVG und sollen grundsätzlich, sofern diese den WZW-Kriterien entsprechen, kostendeckend abgegolten werden.

[1] Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
[2] Definition gemäss Gesundheitsstrategie des Kantons Bern 2020-2030. Einsehbar auf der Internetseite des Kantons Bern: www.gsi.be.ch > Themen > Gesundheit > Gesundheitspolitik > Gesundheitsstrategie (PDF)

Das Führen einer Notfallstation ist ein zentrales Element der Spitallistenanforderungen an die Listenspitäler und dient der Sicherheit der Patientinnen und Patienten. Den Kosten des Betriebs einer Notfallstation wird im Rahmen der Tarifverhandlungen Rechnung getragen. Die Anforderungen an die Notfallstation unterscheiden sich in Abhängigkeit von den erteilten Leistungsaufträgen, die sich wiederum auf die Erträge auswirken. Der Notfalldienst rund um die Uhr und an allen Tagen (24/7) ist nicht für alle Listenspitäler vorgeschrieben und sinnvoll.

Eingriffe in diese Mechanismen, wie z. B. durch zusätzliche Finanzierungen (trotz Tarifschutz), verhindern eine sachgerechte Weiterentwicklung der Tarifstrukturen und verändern die tarifrelevante Kostenbasis.

Sind über den Tarif finanzierte Leistungen der Grundversorgung trotz der einleitend aufgeführten Effizienzsteigerungen und der Einhaltung der WZW-Kriterien nicht kostendeckend, ist dies in den Tarifverhandlungen zwischen den Krankenversicherern und den Leistungserbringenden entsprechend zu berücksichtigen. Der Kanton Bern ist zwar Genehmigungsbehörde der Tarifverträge, jedoch ist er nicht Verhandlungspartner.

Indessen kauft der Kanton Bern bei den Listenspitälern zusätzliche Leistungen ein, die über den Grundversorgungskatalog hinausgehen und entsprechend nicht über den Tarif finanziert werden dürfen, um die Versorgung der Bevölkerung zu verbessern. So beispielsweise im Bereich der universitären Gesundheitsberufe, der integrierten Versorgung und der ambulanten Leistungen in den Kinderkliniken. Stellt der Regierungsrat fest, dass eine grundlegende Unterfinanzierung dieser zusätzlich zum Grundversorgungskatalog eingekauften Leistungen vorliegt, werden wo möglich entsprechende Massnahmen ergriffen.

Im Bereich der universitären Gesundheitsberufe beteiligt sich der Kanton Bern im Rahmen der Ausbildungsverpflichtung bereits heute stärker, als dies in der interkantonalen Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung (WFV)[3] vorgesehen ist. Dort wird pro Jahr und Vollzeitstelle 15 000 Franken definiert), der Kanton Bern beteiligt sich aber an Weiterbildungen in unterversorgten ärztlichen Fachrichtungen mit 50 000 Franken. Der Regierungsrat plant zudem, sowohl die Beträge in nicht unterversorgten als auch in unterversorgen Fachrichtungen per 1. Januar 2026 um weitere 15 000 Franken pro Jahr und Vollzeitstelle anzuheben und die Abgeltung damit auf 30 000 Franken resp. 65 000 Franken zu erhöhen. Der Grosse Rat soll in der Sommersession 2025 damit befasst werden.

Auf Grundlage des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG)[4] gewährt der Kanton Bern zudem Beiträge an Projekte, beispielsweise im Bereich der integrierten Versorgung. Im laufenden Rahmenkredit SpVG 2024–2027[5] wurden dafür finanzielle Mittel von 22.45 Millionen Franken bewilligt. Auch beabsichtigt der Regierungsrat per 1. Januar 2026 die jährlichen Abgeltungen für die defizitären ambulanten Leistungen in den beiden Kinderkliniken um 10 Millionen auf 14.5 Millionen Franken zu erhöhen (unter Vorbehalt der Budgethoheit des Grossen Rats). Für die Erhöhung der Beiträge an die universitären Gesundheitsberufe und die beiden Kinderkliniken wird voraussichtlich ein Zusatzkredit zum Rahmenkredit und die Anpassung der Rechtsgrundlagen notwendig sein.

In der Wintersession 2024 wurde die Planungserklärung 6a.4 zum Budget 2025 und AFP 2026-2028 überwiesen. Diese fordert eine Prüfung, ob die weiter oben erwähnten, geplanten Massnahmen im Bereich der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung sowie der ambulanten Kinderkliniken gegebenenfalls bereits ab 2025 umgesetzt werden sollen (und nicht erst ab 2026). Das weitere Vorgehen ist zurzeit in Klärung.

[3] Interkantonale Vereinbarung vom 20. November 2014 über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV; BSG 812.12-1)
[4] Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)
[5] RRB 1266/2022

Der Kanton leistet im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel einen grossen Effort, um der Bevölkerung eine allgemein zugängliche, bedarfsgerechte und qualitativ gute Versorgung anzubieten. Wie einleitend beschrieben, müssen jedoch alle Beteiligten Ihren Beitrag leisten.

Zu Frage 2

Ist der Regierungsrat im Falle der Bejahung von Ziffer 1 bereit, die aktuelle Situation der Spitäler im Bereich der Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Vorhalteleistungen zu analysieren und durch geeignete Massnahmen mildern zu helfen?

Siehe Antwort auf die Frage 1.

Zu Frage 3

Welche Möglichkeiten könnten nach Ansicht des Regierungsrates dazu beitragen, dass die Situation im Bereich der gemeinwirtschaftlichen Vorhalteleistungen verbessert werden kann?

Mit dem 4+-Regionenmodell wurde durch den Kanton eine Optimierung der Spitallandschaft angestossen, die nachhaltig eine positive Auswirkung auf die Kosten bewirken soll. Die Leistungserbringenden einer Region sollen ihr Angebot aufeinander abstimmen, sich stärker koordinieren und vermehrt Kooperationen eingehen. Durch den Einsatz integrierter Versorgungsnetzwerke können Ressourcen besser genutzt und die Leistungen kostengünstiger und effizienter angeboten werden. Zudem können durch Ambulantisierung und Digitalisierung die knappen Ressourcen zielgerichtet und effizient eingesetzt werden, ohne Einbussen in der Qualität.

Mit dem Once-only-Prinzip soll der administrative Aufwand der Spitäler schweizweit reduziert werden, indem Daten nicht mehrfach, sondern nur einmal erhoben werden müssen. Die einmal erhobenen Daten stehen für verschiedene Prozesse zur Verfügung und können unterschiedlich aufbereitet werden. So kann die Effizienz des Verwaltungsapparates gesteigert werden.

Neue Technologien, wie beispielsweise die Telemedizin, können insbesondere in ländlichen Gebieten dazu beitragen, dass grundlegende Vorhalteleistungen wie medizinische Beratung, Diagnosen oder Nachsorge effizienter und kostengünstiger angeboten werden können. Auch der Einsatz des elektronischen Patientendossiers verspricht eine Effizienzsteigerung. Durch den gemeinsamen Zugang zu Informationen können die unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen schneller und kostensparender zusammenarbeiten.

Verteiler
– Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	224-2024
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.299
Eingereicht am:	12.09.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schneider (Biel/Bienne, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	44/2025 vom 22. Januar 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Müssen Angriffe auf jüdische Mitmenschen befürchtet werden?

Ende August wurde in Davos ein 19-jähriger Jude von zwei Männern angegriffen, bespuckt und geschlagen. Gemäss Medienberichten handelte es ich bei den mutmasslichen Tätern um abgewiesene Asylbewerber, die in einem Ausreisezentrum in Valzeina im Prättigau einquartiert sind. Von dort dauert eine Reise nach Davos mit dem ÖV bis zu zwei Stunden.

Das bernische Amt für Integration und Soziales (AIS) will ab 2025 das Ferien- und Freizeitheim Campus Twannberg als Kollektivunterkunft für geflüchtete Menschen nutzen. Bis zu 175 Personen mit Flüchtlingsstatus, vorläufige Aufgenommene und Personen mit Schutzstatus S sollen dort untergebracht werden. Betrieben wird die Kollektivunterkunft vom SRK Kanton Bern in Zusammenarbeit mit fünf regionalen Partnern.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Haben das AIS bzw. die GSI Regelvorgaben, namentlich Anwesenheitspflichten, definiert, die in Kollektivunterkünften zu gelten haben?
2. Wer wird die Anwesenheit der Bewohner im Campus Twannberg kontrollieren?
3. Welche Konsequenzen haben Verstösse gegen diese Regeln?
4. Ist bereits absehbar, aus welchen Herkunftsländern die 175 Personen stammen, die im Twannberg untergebracht werden?
5. Mit welchen Massnahmen will der Kanton die jüdische Gemeinde in Biel bzw. in der Region schützen, um Vorfälle wie in Davos zu vermeiden?

Antwort des Regierungsrates

Die Interpellantin nimmt Bezug auf eine Tat, die von abgewiesenen Asylbewerbern begangen wurde, welche in einem Rückkehrzentrum im Kanton Graubünden untergebracht waren. In den Interpellationsfragen spricht sie die Situation in der Kollektivunterkunft im Campus Twannberg an, die im Auftrag des Amtes für Integration und Soziales (AIS) betrieben wird.

Dem Regierungsrat ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines solchen Ereignisses in einer Kollektivunterkunft gering ist. Dort halten sich geflüchtete Menschen im laufenden Asylverfahren auf, die eine Bleibeperspektive haben. Die Betreibenden der Kollektivunterkünfte haben einen klaren Integrationsauftrag. Personen, die auf einen positiven Asylentscheid hoffen, halten sich im Normalfall an Regeln und Strukturen, um ihre Chancen auf Integration und Akzeptanz nicht zu schmälern. Sie können es sich schlicht nicht leisten, straffällig zu werden. Abgewiesene Asylbewerbende dagegen wissen, dass sie die Schweiz grundsätzlich verlassen müssen. Die Gefahr, dass es während eines Aufenthalts in einem Rückkehrzentrum zu einer strafbaren Handlung kommt, ist deshalb grösser, da diese Menschen aus ihrer Perspektive betrachtet nicht mehr viel zu verlieren haben.

Zu Frage 1: *Haben das AIS bzw. die GSI Regelvorgaben, namentlich Anwesenheitspflichten, definiert, die in Kollektivunterkünften zu gelten haben?*

Ja. Das AIS stellt den regionalen Partnern als Betreiber der Kollektivunterkünfte eine Muster-Hausordnung mit grundlegenden Vorgaben zur Anwesenheitspflicht zur Verfügung. Die Bewohnenden sind verpflichtet, sich von Montag bis Freitag in der Unterkunft aufzuhalten. Allerdings ist die Anwesenheitspflicht für Asylsuchende keine freiheitsentziehende Massnahme, d.h. sie sind nicht eingesperrt und können die Unterkunft jederzeit verlassen. Die Anwesenheitspflicht verhindert keine Straftaten, sie dient einzig zur Prüfung, ob die zum Bezug von Asylsozialhilfe berechtigten Personen auch tatsächlich bedürftig sind. Die Verletzung der Anwesenheitspflicht zieht somit disziplinarische Folgen nach sich. Am Wochenende besteht keine Anwesenheitspflicht. Längere Abwesenheiten erfordern eine vorgängige Urlaubsbewilligung durch die zuständige Unterkunftsleitung.

Zu Frage 2: *Wer wird die Anwesenheit der Bewohner im Campus Twannberg kontrollieren?*

Diese Aufgabe wird durch das zuständige Betreuungspersonal der Kollektivunterkunft Twannberg mittels Führens von tagesaktuellen Präsenzlisten sichergestellt.

Zu Frage 3: *Welche Konsequenzen haben Verstösse gegen diese Regeln?*

Kürzere unentschuldigte oder nicht bewilligte Abwesenheiten können mit geeigneten fallführungs- und sozialhilferechtlichen Sanktionsmassnahmen abgemahnt werden (z.B. Reduktion der Unterstützungsleistung). Längere unentschuldigte oder nicht bewilligte Abwesenheiten können zu einer Abmeldung beim Migrationsdienst und infolgedessen in letzter Konsequenz zur Abschreibung des Asylgesuchs resp. zur Aufhebung der Aufenthaltsbewilligung durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) führen.

Zu Frage 4*: Ist bereits absehbar, aus welchen Herkunftsländern die 175 Personen stammen, die im Twannberg untergebracht werden?*

Die Unterkunft wird der Unterbringung von ukrainischen Schutzsuchenden sowie von Personen aus dem regulären Asylsystem dienen. Die konkrete Zusammensetzung der Personengruppe

wird von den Zuweisungen des Bundes 2025 abhängen. Aktuell stammen die meisten Asylgesuche aus den Ländern Afghanistan, Türkei, Eritrea und Syrien.

Zu Frage 5: *Mit welchen Massnahmen will der Kanton die jüdische Gemeinde in Biel bzw. in der Region schützen, um Vorfälle wie in Davos zu vermeiden?*

Der Regierungsrat verurteilt sämtliche Formen von Gewalt und Hass. Taten mit antisemitischem Charakter fallen unter den Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0). Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft, kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Die Verfolgung solcher Straftaten fällt in den Zuständigkeitsbereich von Justiz und Polizei. Die Kantonspolizei Bern steht für entsprechende Anzeigen jederzeit zur Verfügung.

Betreffend die konkreten Massnahmen, mittels deren der Kanton Bern heute spezifisch gegen Antisemitismus vorgeht, verweist der Regierungsrat auf die Antwort auf die Interpellation 230-2023[1] sowie auf die Antwort auf das Postulat 080-2024[2].

Die Gefährdung durch antisemitisch motivierte Straftaten besteht generell-abstrakt und nicht nur bezogen auf die jüdische Gemeinde in Biel oder in der Region Biel. Die Kantonspolizei Bern analysiert in enger Zusammenarbeit mit dem Fedpol und dem Nachrichtendienst des Bundes laufend die Lage, um die Gefährdung zu beurteilen und entsprechende Schutzmassnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr zu treffen. Das Schutzniveau für jüdische Einrichtungen in den Regionen Bern und Biel ist auf einem sehr hohen Niveau. Die Kantonspolizei Bern steht zudem in engem Kontakt mit den jüdischen Gemeinden. Deshalb besteht nach Ansicht des Regierungsrates gegenwärtig kein weiterer Handlungsbedarf.

Verteiler
– Grosser Rat

[1] Interpellation 230-2023 Müller (Orvin, SVP): Sicherheit der jüdischen Menschen im Kanton Bern
[2] Postulat 080-2024 Ruch (Bern, GRÜNE): Aktionsplan gegen Antisemitismus